

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 08.11.2021
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 09.11.2021, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

2. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 3. Sitzung vom 07.09.2021
3. Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte **15/662 K**
4. Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte **15/497 K**
5. Haushalt 2022/2023
- 5.1. Haushalt 2022/2023
Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr-Hedemann **15/549 K**
- 5.2. Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung für den Produktbereich 05 Soziale Leistungen - 2022 und 2023
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/558 K**

- 5.3. Anträge zum Haushalt 2022/2023
- 5.3.1. **NEU:** Haushalt 2022/2023;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 **Antrag 15/37 CDU, SPD E**
wurde nachversandt/liegt in der Sitzung aus
- 5.3.2. **NEU:** Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten **Antrag 15/22 GRÜNE E** wurde nachversandt
- 5.3.3. **NEU:** Antrag: Gewaltschutz **Antrag 15/28 GRÜNE E** wurde nachversandt
- 5.3.4. **NEU:** Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR **Antrag 15/30 GRÜNE E** wurde nachversandt
- 5.4. Haushalt 2022/2023 **15/420/1 B**
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte
6. Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2020 **15/553 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
7. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022 **15/568 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
8. Verlängerung des Forschungsvorhabens **15/589 B**
Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
9. Erweiterung des Modellprojektes "Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland" **15/555 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
10. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/592 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
11. Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) **15/427 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
LVR-Dezernent Lewandrowski

- | | | |
|---------|--|--|
| 12. | Sachstandsbericht zur Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/613 K |
| 13. | Abschlussbericht des Modellprojektes NePTun
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/562 K |
| 14. | Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/311
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Eltern beraten
Eltern“
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/575 K |
| 15. | Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/335
„Systemische Elternberatung“ der Fraktion DIE LINKE
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/574 K |
| 16. | Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas –
Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/576 K |
| 17. | Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/300 K |
| 18. | § 128 SGB IX in der praktischen Umsetzung: Prüfansatz
und Prüfinstrumente der LVR-Dezernate Soziales und
Kinder, Jugend und Familie - Entwicklungsideen,
Praxiserfahrungen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/564 K |
| 19. | Menschen mit Behinderung und herausforderndem
Verhalten
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/593 K |
| 20. | Anfragen und Anträge | |
| 20.1. | Anfrage Wohnkonzepte für Menschen mit
herausforderndem Verhalten | Anfrage 15/3/1
GRÜNE K |
| 20.1.1. | Anfrage 15/3/1 - Antwort der Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | |
| 20.2. | Anfrage: Zahlung von Beiträgen in die
Arbeitslosenversicherung beim „Budget für Arbeit“ | Anfrage 15/8
GRÜNE K |
| 20.2.1. | Anfrage 15/8 - Antwort der Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
LVR-Dezernent Lewandrowski | wurde
nachversandt/liegt
in der Sitzung aus |
| 21. | Bericht aus der Verwaltung | |

22. Verschiedenes

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 3. Sitzung des Sozialausschusses
am 07.09.2021 in Köln, Horion-Haus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Wehlus, Jürgen
Hermes, Achim
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Renzel, Peter
Stolz, Ute
Wörmann, Josef

für: Cleve, Torsten

SPD

Bozkir, Timur
Kox, Peter
Kucharczyk, Jürgen
Schmerbach, Cornelia
Böll, Thomas
Thiele, Elke

für: Scho-Antwerpes, Elfi
für: Zander, Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas
Peters, Jürgen
Schäfer, Ilona
Tadema, Ulrike
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

FDP

Nüchter, Laura
Pohl, Mark Stephen

AfD

Nietsch, Michael

Die Linke.

Detjen, Ulrike

Die FRAKTION

Bußieck, Petra

Gruppe FREIE WÄHLER

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandrowski	LR 7	
Frau Prof. Dr. Faber		LR 5
Herr Limbach		ELR
Frau Hötte		LR 2
Herr Bahr-Hedemann		LR 4
Herr Beyer		Fachbereichsleitung 53
Frau Krause		Stabstellenleitung 70.10
Herr Eichmüller		60.01
Frau Stenzel		71.11 (Protokoll)
Herr Korek		71.11
Frau Andree		50.01
Frau Uncu		21.11

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 27.04.2021
3. Teilhabebericht
- 3.1. Stellungnahmen des LVR zum Teilhabebericht NRW und zum neuen Landesaktionsplan „NRW inklusiv“ **15/261 K**
- 3.2. Dritter Teilhabebericht des Bundes: Einordnung für den LVR **15/306 K**
4. Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass" **15/360 K**
5. "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht **15/314/1 K**
6. Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft **15/509 K**
7. Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schüler*innen an den LVR-Förderschulen 2019 bis 2020 **15/355 K**
8. Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe **15/435 K**
9. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/485 B**
10. Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ **15/433 B**
11. Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **15/420 B**
12. Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2022 und 2023 **15/499 K**
13. Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR **15/486 K**
14. BAGÜS- Kennzahlenvergleich 2019
- 14.1. Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Kennzahlenvergleichs 2021 **15/285 K**
- 14.2. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2019 **15/286 K**

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 15. | Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland | 15/390 K |
| 16. | Corona: Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Andere Leistungsanbieter (ALA) | 15/492 K |
| 17. | Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung | 15/498 E |
| 18. | Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland | 15/376 E |
| 19. | Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022 | 15/397 E |
| 20. | Beschlusskontrolle | |
| 21. | Anfragen und Anträge | |
| 22. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 23. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:45 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 2. Sitzung vom 27.04.2021

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Teilhaberbericht

Punkt 3.1

Stellungnahmen des LVR zum Teilhaberbericht NRW und zum neuen Landesaktionsplan „NRW inklusiv“ Vorlage Nr. 15/261

Frau Schmerbach lobt den Bericht und ausdrücklich auch die vorangestellten Erläuterungen in leichter Sprache.

Herr Wörmann begrüßt die drei Maßnahmenvorschläge, die die Verwaltung zum Bericht abgegeben hat.

Der erste Teilhaberbericht der Landesregierung NRW und die Stellungnahmen des LVR für die Anhörungen im Landtag werden gemäß Vorlage-Nr. 15/261 gebündelt zur Kenntnis gegeben.

Zur Kenntnis gegeben werden auch Anregungen und Vorschläge aus Sicht des LVR zur Fortschreibung des Landesaktionsplans „NRW inklusiv“.

Punkt 3.2

Dritter Teilhaberbericht des Bundes: Einordnung für den LVR Vorlage Nr. 15/306

Der dritte Teilhaberbericht der Bundesregierung wird gemäß Vorlage Nr. 15/306 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass" Vorlage Nr. 15/360

Auf Nachfrage von **Herrn Kucharczyk** ergänzt **Herr Lewandrowski** vorab, dass jetzt auch in Krefeld Räumlichkeiten für die Beratung nach § 106 SGB IX gefunden werden konnten.

Herr Eichmüller stellt anschließend den Beratungskompass vor und erläutert die Funktion der Internetseiten unter www.beratungskompass.lvr.de. Von allgemeiner Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung bis zu den Zuständigkeiten bietet der neue LVR-Beratungskompass umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Bürger*innen. Das Portal ist in große Themenbereiche wie zum Beispiel „Arbeit und Behinderung“, „Kinder und Familie“ oder „Wohnen und Alltag“ unterteilt. Mithilfe der integrierten Karte können sich Webseiten-Besucher*innen einen Überblick über die nächstgelegene Beratungsstelle sowie die dazugehörigen Kontaktdaten verschaffen; damit sollen Menschen mit und ohne Behinderung ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR leichter finden. Die „Geführte Suche“ filtert anhand verschiedener Fragestellungen, zu welchem Thema Beratung benötigt wird. Dieser niederschwellige Zugang zum Portal sei auch ausdrücklich der Auftrag aus der Politik gewesen.

Auf dem Beratungskompass gibt es 25 Erklärvideos, die unternitelt und für Menschen mit Behinderung leicht nachvollziehbar sind. Die Internetseiten wurden vorab von Menschen mit Behinderung getestet. Daraufhin wurden beispielsweise auch Stadtteile in die Suchfunktion für den Wohnort mit aufgenommen (z.B. Ehrenfeld). Weitere Themen werden aufgebaut und ergänzt, beispielsweise soll es zukünftig möglich sein, auch schnell und unkompliziert Online-Anträge zu stellen.

Herr Bahr teilt ergänzend auf Nachfrage von **Herrn Wörmann** mit, dass grundsätzlich die Beratung von Kindern und Jugendlichen vor Ort stattfinden solle und jetzt auch in allen Mitgliedskörperschaften Räumlichkeiten für die Beratung vorhanden seien. Im Moment könnte es jedoch sein, dass pandemiebedingt einige der Kolleg*innen im Homeoffice arbeiten.

Frau Schäfer lobt bei dem Beratungskompass vor allem, dass die Klienten bei der Entwicklung der Internetseiten mit einbezogen worden seien und bittet in ca. einem Jahr um einen ergänzenden Bericht, in wie weit der Beratungskompass genutzt werde.

Der Entwicklungsstand der beiden LVR-Projekte zur Integrierten Beratung wird gemäß Vorlage Nr. 15/360 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht Vorlage Nr. 15/314/1

Die Vorsitzende fragt nach, ob angedacht sei, in einer weiteren Stufe den Blick auf die Mitarbeitenden zu lenken, die im Moment (noch) nicht von zu Hause aus arbeiten könnten, etwa in den Außendienststellen.

Herr Limbach berichtet, dass dieser zweite Teilbericht, der die Beantwortung des politischen Beschlusses vom 23.06.2020 abschließt, insbesondere auf die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität während der Corona-Pandemie im Bereich der Zentralverwaltung eingehe. Beteiligt seien außer Dezernat 1 noch die Dezernate 3 und 6 gewesen. Weitergehende Aspekte seien im Rahmen dieses politischen Auftrages nicht untersucht worden und seien auch nicht geplant. Gleichwohl wurde im Rahmen der Mitarbeitendenbefragung auch das Arbeiten unter Coronabedingungen abgefragt. Das Ergebnis dieser Mitarbeitendenbefragung werde im nächsten Personalausschuss beraten. Das Fragerecht des Arbeitgebers zu Impfungen, von **Herrn Wörmann** nachgefragt, sei zurzeit lediglich für bestimmte Berufsgruppen gestattet, die beispielsweise in Schulen, Kitas und Kliniken arbeiten. Ansonsten sei die Auskunft der Mitarbeitenden freiwillig.

Herr Pohl hält es für sehr wichtig, dass sich der LVR unabhängig von der Entwicklung

der Pandemie als Arbeitgeber mit modernen, zukunftsorientierten Technologien sowie mit mobilem Arbeiten entsprechend aufstellen müsse.

Herr Limbach ergänzt, dass als eine der Auswirkungen der Pandemie die Arbeitswelt beim LVR neu organisiert werde. Zurzeit werde mit dem GPR eine Dienstvereinbarung verhandelt, in der die Heim- und Telearbeit novelliert und mobile Arbeitsformen neu aufgenommen würden. Weiterhin werde die Digitalisierung von Arbeitsprozessen vorangetrieben, beispielsweise bei der elektronischen Akte, die das mobile Arbeiten unterstützen solle, aber noch nicht überall im LVR umgesetzt sei.

Die Vorlage Nr. 15/314/1 "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft Vorlage Nr. 15/509

Frau Schmerbach fragt nach den finanziellen Auswirkungen für den LVR und die Bewältigung der psychischen Belastungen, die für die betroffenen Menschen nach der Corona-Pandemie schon die zweite Herausforderung innerhalb kurzer Zeit sei.

Frau Hötte berichtet, dass der LVR, neben der Prüfung der eigenen Schadenslage bei den Liegenschaften und vor allem auch bei den Mitarbeitenden, umgehend seinen Mitgliedskörperschaften sowie den Kreisen im Ahrtal Hilfe angeboten habe. Beim LVR seien Schäden zu verzeichnen im Kulturbereich, im Klinikbereich (dort allerdings nur gering) und im Schulbereich. Bis auf den Schaden an der LVR-Paul-Klee-Schule könnten alle Schäden behoben werden. Zudem sei die Archivberatung direkt vor Ort gewesen und habe Hilfe angeboten. Die Traumaambulanzen der Kliniken hätten ebenfalls Angebote für die betroffenen Menschen gemacht. Der Kulturbereich habe Angebote für die Kinder in den betroffenen Regionen organisiert. Zusammenfassend könne man sagen, dass alle Dezernate eng zusammengearbeitet und sich nicht nur um die Mitarbeitenden und die eigenen Schadensereignisse, sondern auch um die Mitgliedskörperschaften gekümmert hätten. Sie hofft, dass unter anderem auch durch die versprochene Unterstützung des Landes die Schäden schnellstmöglich behoben werden können.

Frau Prof. Dr. Faber berichtet von den massiven Schäden an der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen. Das Gebäude der Schule sei durch den Starkregen vollständig zerstört worden, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die Kinder und Jugendlichen wären nach dem Schadensfall 2018 infolge von Starkregen erst seit dem Schuljahr 2020/2021 wieder ins renovierte Schulgebäude zurückgekehrt, deshalb treffe sie das jetzige Ereignis besonders hart. Der LVR habe zwischenzeitlich beschlossen, den Standort aufzugeben, da die Tallage systemische Risiken berge, die nicht zu beseitigen seien und denen bautechnisch nicht oder nur sehr aufwändig entgegengewirkt werden könne. Zurzeit seien die Kinder an 6 Standorten untergebracht, die Schülerbeförderung sei neu organisiert und aufgestockt worden. Die Eltern hätten jedoch den Wunsch geäußert, die Schülerinnen und Schüler so schnell wie möglich wieder zusammen in einem Gebäude unterrichten zu lassen. Der LVR suche daher unter Hochdruck nach einer Interimslösung, d.h. nach einem für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung geeigneten Gebäude/Grundstück zur Errichtung einer Interimsschule. Langfristig solle die Schule neu errichtet werden, hierfür werde ebenfalls ein Grundstück gesucht.

Die Traumaambulanzen stünden aktuell für die Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden seien. Bis Ende 2021 könnten Betroffene dort ohne vorherigen

Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen als Soforthilfe erhalten.

Herr Lewandrowski ergänzt, dass die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in Abstimmung mit der örtlich zuständigen WTG-Behörde und dem LVR gut und pragmatisch reagiert hätten. Zur Unterstützung habe Dez. 7 einige der erprobten Corona-Regelungen (alternative Leistungserbringung) wieder in Kraft setzen können, um schnell den Kontakt zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten wiederherzustellen und damit Stabilität zu gewährleisten. Es gebe keine konkreten Anträge auf finanzielle Unterstützung der Leistungserbringer; dies scheine durch Versicherungen und staatliche Hilfen hinreichend gesichert. Der LVR sehe in der Krise auch die Chance, mögliche Änderungen anzustoßen, beispielsweise Betriebsstätten der WfbM in Inklusionsbetriebe umzuwandeln oder besondere Wohnformen bei der Wiederherstellung zu ambulantisieren.

Herr Blanke berichtet, dass der Schulausschuss sich gestern einstimmig für den Erhalt der LVR-Paul-Klee-Schule ausgesprochen habe. Außerdem soll die Schulgemeinschaft schnellstmöglich wieder an einem Ort zusammengeführt werden. Er betont, dass das Wohl der betroffenen Kinder an erster Stelle stehe. Er bedankt sich ausdrücklich für die gute Arbeit der Schulverwaltung.

Frau Schäfer dankt den LVR-Kliniken für die schnelle Umsetzung des Angebots der Traumaambulanzen und wirbt für eine unbürokratische Leistung für die betroffenen Menschen. Sie schlägt vor, auch entsprechende Schulungen von Hausärzten, die in der Regel die erste Anlaufstelle für die Menschen seien, anzubieten und bittet um wohnortnahe Angebote der Traumaambulanzen.

Der Sachstandsbericht wird gemäß Vorlage Nr. 15/509 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schüler*innen an den LVR-Förderschulen 2019 bis 2020

Vorlage Nr. 15/355

Frau Prof. Dr. Faber fasst die Vorlage zusammen und stellt fest, dass ein leichter Anstieg von Hauptschul- und höheren Abschlüssen festzustellen sei.

Frau Schäfer wirbt für die Ausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin und regt an, in einer der nächsten Sitzungen eine/n Kammerberater*in in den Sozialausschuss einzuladen.

Frau Schmerbach schließt sich dem Wunsch an und bittet, zukünftig auch die betriebsintegrierten Arbeitsplätze in den Werkstätten separat auszuweisen.

Die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschüler*innen der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2019 bis 2020 werden gem. Vorlage Nr. 15/355 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Vorlage Nr. 15/435

Zunächst wird der "Erklärfilm Inklusionsbetriebe" in der digitalen Rheinland-Ausgabe der "ZB Behinderung und Beruf" gezeigt.

Auf Nachfrage von **Herr Nietsch** erläutert **Herr Beyer**, dass die Förderung von Inklusionsbetrieben eine gesetzliche Pflichtleistung des LVR-Inklusionsamtes sei. Die Förderrichtlinie für Inklusionsbetriebe werde dem Ausschuss mit jeder Vorlage zur Kenntnis gegeben. Sie beruhe auf bundesweiten Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH). Hinzu komme die regelmäßige Bezuschussung des Landes NRW aus dem Förderprogramm „Integration unternehmen!“

Die Ausführungen zur Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe werden gemäß Vorlage Nr. 15/435 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 15/485

Herr Beyer ergänzt, dass die Inklusionsbetriebe während der Corona-Pandemie die normalen Förderprogramme von Bund und Land in Anspruch nehmen konnten.

Außerdem werde das Landesprogramm „Integration unternehmen!“, das es seit 2008 gebe, verstetigt. Das Ministerium beabsichtige, dauerhaft jährlich 2,5 Mio. Euro (hälftig aufgeteilt auf LVR und LWL) zur Neuschaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Verfügung zu stellen.

Herr Wörmann stellt klar, dass sich die CDU-Fraktion auf die betriebswirtschaftliche Prüfung sowie die Prüfung der Verwaltung verlasse und den Anträgen zustimmen werde.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/485 dargestellt.

Punkt 10

Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ Vorlage Nr. 15/433

Herr Beyer erläutert die Funktionsweise der App, mit der die Nutzer*innen wiederkehrende Arbeitsabläufe einspeisen und dann jederzeit nach Bedarf abrufen und schrittweise selbständig ausführen können. Dabei werden sie durch Bilder, Videos und Texte unterstützt. Nach der zweijährigen Erprobung soll InA.Coach Ende 2023 in einen Regelbetrieb überführt werden.

Frau Schäfer freut sich, dass es für Menschen mit Behinderung mit dieser App möglich

sein werde, selbständiger arbeiten zu können und sei gespannt auf den nächsten Bericht.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 275.100 € wird, wie in der Vorlage Nr. 15/433 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 11
Haushalt 2022/2023
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
Vorlage Nr. 15/420

Die Beschlussfassung wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Punkt 12
Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2022 und 2023
Vorlage Nr. 15/499

Herr Lewandrowski erläutert den Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2022 und 2023. Der Gesamtetat des Dezernates betrage im Haushaltsjahr 2022 3,034 Milliarden Euro, das bedeute einen Anstieg um ca. 3,5 Prozent der Transferleistungen gegenüber dem Vorjahr. Im Haushaltsjahr 2023 solle der Etat auf 3,142 Milliarden Euro wachsen. Absolut steige das Budget jährlich um etwas mehr als 100 Millionen Euro. Bereits ab dem Haushaltsjahr 2021 habe der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. An diesem Konsolidierungsprogramm beteilige sich das Dezernat Soziales für die Jahre 2021 bis 2025 mit rund 30 Millionen Euro pro Jahr, insgesamt mit über 150 Millionen Euro. Diese Konsolidierung dürfe aber nicht zu Lasten der Bedarfsdeckung der leistungsberechtigten Menschen gehen. Es solle versucht werden, den Kostenanstieg abzuflachen mit dem Ziel, sich vergleichbaren westdeutschen Flächenländern/dem LWL bei den wesentlichen Fallkosten anzunähern.

Entsprechende Haushaltsvorlagen der Dezernate 4 und 5 werden im Sozialausschuss am 09.11.2021 vorgestellt.

Die Vorsitzende wünscht allen Fraktionen gute Haushaltsberatungen.

Die Vorlage Nr. 15/499 zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2022 und 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 13
Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR
Vorlage Nr. 15/486

Die Vorlage Nr. 15/486 zum Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 14 **BAGüS- Kennzahlenvergleich 2019**

Punkt 14.1 **Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2021** **Vorlage Nr. 15/285**

Frau Krause stellt die Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2021/Berichtsjahr 2019 anhand einer Präsentation vor, die als Anlage beigefügt ist.

Herr Wörmann macht darauf aufmerksam, dass die 46% der Beschäftigten in den WfbM, die zurzeit keine Wohnleistungen in Anspruch nahmen, jetzt auch Leistungen der sozialen Teilhabe beantragen könnten. Er bittet, mögliche Steigerungseffekte einzuplanen.

Auf Nachfrage von **Herrn Wörmann**, wieso trotz Konsolidierung im Eingliederungshilfebereich die Umlagesätze für den anstehenden Doppelhaushalt gesenkt werden konnten, berichtet **Frau Hötte**, dass sich diese Senkungen rein rechnerisch durch zu erwartende Mehrerträge bei den allgemeinen Deckungsmitteln durch Corona-Hilfen des Bundes und des Landes NRW, bessere Steuereinnahmen als prognostiziert und Veränderungen in der Struktur des Entwurfes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 ergeben würden. An den grundlegenden Eckdaten des Haushaltsentwurfs 2022/2023 seien keine Veränderungen vorgenommen worden. Die Konsolidierung im Eingliederungshilfebereich habe eine begrenzende Wirkung auf den Anstieg des Aufwandes. Es komme nicht zu einer Kürzung des Aufwandes, sondern es sei auch im neuen Doppelhaushalt eine jährliche Steigerung von mehr als 100 Mio. Euro aufgrund des Fallzahl- und Kostenanstiegs vorgesehen.

Herr Lewandrowski betont nochmals, dass weder bei der Bedarfserhebung, noch bei der Bedarfsfeststellung, Kürzungen vorgenommen würden.

Herr Bahr erläutert die Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen für die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder neu übertragenen Aufgaben anhand einer PowerPoint Präsentation, die als Anlage beigefügt ist. Er erläutert, dass es erhebliche Differenzen zwischen der Planung, die auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedskörperschaften sowie der Abfrage des ISG erfolgt sei, und der tatsächlichen Kosten/Fallzahlen gebe und zeigt dies für Fallzahlen und Aufwand bei der interdisziplinären Frühförderung, der solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung sowie bei den Assistenzleistungen.

Das bedeute, dass die Leistungen in der Eingliederungshilfe in den nächsten Jahren steigen würden, auch wenn versucht werde, die Aufwendungen der Assistenzleistungen zu reduzieren. Wie bereits in der Sozialdezernententagung am 25.05.2021 berichtet, stehe er in engem Kontakt mit den Mitgliedskörperschaften, um zukünftig valider planen zu können.

Herr Renzel bittet um entsprechende Haushaltsvorlagen der Dezernate 5 und 4 für den Sozialausschuss im November, um den Haushalt entsprechend beraten zu können.

Herr Blanke bedankt sich für die Ausführungen, die bei den Haushaltsberatungen hilfreich sein würden.

Herr Dr. Grumbach schliesst sich dem Dank an und begrüßt, dass die Verwaltung den von Herrn Bahr genannten Sondereffekten frühzeitig gegensteuere.

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2021 (Berichtsjahr 2019) werden gemäß Vorlage Nr. 15/285 zur Kenntnis genommen.

Punkt 14.2

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2019 Vorlage Nr. 15/286

Frau Schäfer spricht den hohen Altersdurchschnitt bei den Beschäftigten der WfbM an und fragt, ob es aufgrund höherer Unterstützungsbedarfe im Alter zu Kostensteigerungen kommen könnte.

Herr Lewandrowski erläutert die neben dem Grundbetrag gezahlten ABC-Pauschalen und berichtet, dass in den letzten Jahren ein steigender Bedarf an höheren Pauschalen zu verzeichnen sei.

Der regionalisierte Datenbericht 2019 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/286 zur Kenntnis genommen.

Punkt 15

Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland Vorlage Nr. 15/390

Herr Lewandrowski freut sich, dass die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets stetig wachse. Rechnet man den Einmaleffekt aufgrund der Fallübernahmen von den örtlichen Trägern in Folge neuer LVR-Zuständigkeiten im Rahmen des AG-BTHG NRW heraus, ergebe sich immerhin eine um rund 13% gestiegene Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets gegenüber 2018. Überdurchschnittlich stark werde das Persönliche Budget von jüngeren Leistungsberechtigten und Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung genutzt sowie erfreulicherweise auch bei den Erstanträgen.

Herr Wörmann freut sich über die positive Entwicklung und wünscht sich, dass auch die Leistungserbringer dem Persönlichen Budget positiver gegenüberstünden, damit die Menschen mit Behinderung ihr Leben selbständiger gestalten könnten.

Herr Pohl legt das Augenmerk auf die Zusammensetzung der Menschen, die das Persönliche Budget in Anspruch nähmen. 40% der Menschen mit einer geistigen Behinderung und 28% der Menschen mit einer psychischen Behinderung würden das Persönliche Budget nutzen. Das bedeute, dass immerhin 68% der Budgetnehmer*innen "schwierigen" Zielgruppen zuzuordnen seien. Daher sehe er das Persönliche Budget durchaus als Erfolgsmodell, auch wenn die Zahlen insgesamt noch gesteigert werden könnten.

Herr Lewandrowski ergänzt auf die Frage von **Frau Dr. Leonards-Schippers** nach einem möglichen Stadt-Land-Gefälle, dass regionale Unterschiede bisher nicht festzustellen seien. Es brauche jedoch überall viel mehr proaktive Beratung und Aufklärung, damit das Persönliche Budget in Zukunft noch stärker in Anspruch genommen werde.

Frau Krause erläutert auf Nachfrage von **Frau Detjen** zu S. 4, dass die 243 Budgets als Folge des AG-BTHG NRW im Rahmen neuer LVR-Zuständigkeiten dazu gekommen seien.

Die Darstellung zur Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/390 zur Kenntnis genommen.

Punkt 16

Corona: Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Andere Leistungsanbieter (ALA)

Vorlage Nr. 15/492

Die Ausführungen der Verwaltung zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben sowie der getroffenen Maßnahmen werden gemäß Vorlage Nr. 15/492 zur Kenntnis genommen.

Punkt 17

Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung

Vorlage Nr. 15/498

Frau Schäfer fragt, ob die in 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht beantragten Gelder für Urlaubsmaßnahmen ins nächste Jahr übertragen werden könnten. Dies wird von der Verwaltung verneint.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden **empfehlenden** Beschluss:

1. Die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen wird um weitere drei Jahre im Umfang von 669.000 Euro pro Jahr gemäß Vorlage Nr. 15/498 fortgeführt.
2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung werden um weitere 3 Jahre für die Zeit vom 01.01.2022- 31.12.2024 verlängert.

Punkt 18

Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland

Vorlage Nr. 15/376

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden **empfehlenden** Beschluss:

Den folgenden Beschlussvorschlägen wird gemäß Vorlage Nr. 15/376 zugestimmt:

1. Die Finanzierung der Leistungen des Kurzzeitwohnens erfolgt auch nach der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik weiterhin als Tagessatz unter Einschluss der existenzsichernden Leistungen.
2. Auf eine Einkommens- und Vermögensprüfung wird verzichtet.

Punkt 19

Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022 Vorlage Nr. 15/397

Herr Nietsch hat ausgerechnet, dass in 2020 (unter Corona-Bedingungen) eine Peer-Beratung 6.400 Euro gekostet habe. Selbst wenn sich die Beratungen in „normalen“ Zeiten verzehnfachen würden, würde eine Peer-Beratung immer noch 640 Euro kosten. Im Rahmen einer effektiveren Verwendung von Haushaltsmitteln schlägt er daher vor, das Projekt einzustellen.

Der Sozialausschuss fasst **mehrheitlich** gegen die Stimme der AfD-Fraktion folgenden **empfehlenden** Beschluss

1. Ab dem Jahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/397 drei weitere Standorte für Peer-Beratung bei der KoKoBe mit einer jährlichen Förderung von 40.000 Euro pro Standort aufgebaut. Das gesamte Fördervolumen erhöht sich dadurch auf insgesamt 600.000 Euro für 13 Peer-Beratungsstandorte sowie Aufwendungen für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Förderung der ab 2022 insgesamt 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ einschließlich von Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/397 in einem Umfang von jährlich 600.000 Euro bis einschließlich 2027 fortgesetzt.

Punkt 20

Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 21

Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen/Anträge vor.

Punkt 22

Bericht aus der Verwaltung

IfSG

Herr Lewandrowski berichtet über die aktuellen Zahlen. Bis 05.09.2021 seien gut 180.000 Anträge eingegangen, davon seien knapp ein Drittel abgearbeitet. Die aktuelle Wochenstatistik ist als Anlage beigefügt. Bezüglich der Ablehnungen lasse sich festhalten, dass es sich fast ausschließlich um materiell-rechtliche Gründe handle oder etwa um Rücknahmen des Antrages, fehlende Mitwirkung sei nur in ganz seltenen Fällen ein Ablehnungsgrund. Die Ablehnungszahlen des LVR (ca. 10-15%) entsprächen im Verhältnis denen des LWL.

WTG-Reform

Die Landesregierung plane erstmalig, eine staatliche Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen einzuführen, angesiedelt bei den örtlichen WTG-Behörden. Die Qualitätsprüfungen nach § 8 AG SGB IX NRW würden konkretisiert/ausgeweitet werden und führten zu Personalmehrbedarf. Die kommunale Familie habe sich kritisch dazu

geäußert, die verschiedenen Stellungnahmen sind als Anlage beigelegt.

Herr Lewandrowski berichtet über die drei zwischenzeitlich abgeschlossenen anlassunabhängigen Prüfungen bei Bewo-Diensten. Jede einzelne Prüfung sei mit Sanktionen versehen worden: einmal erfolgte die Kündigung, zweimal habe es Vergütungskürzungen aufgrund nicht vorgehaltener Fachkraftquote gegeben. Bei einer zurzeit laufenden Prüfung werde es vermutlich auch zu einer Kürzung kommen. Bisher sei das Hauptproblem die Unterschreitung der Fachkraftquote, was zu Kürzungen führe.

OEG

Frau Prof. Dr. Faber berichtet über eine Änderung des OEG ab 10.06.2021. Neu in das OEG aufgenommen seien vorsätzlich rechtswidrig durchgeführte Angriffe mittels KFZ (s. auch Anschlag Breitscheidplatz Berlin) worden.

SGB XIV

Das zukünftige SGB XIV werde das OEG ablösen und 2024 in Kraft treten. Vorgesehen sei eine erhebliche Ausweitung der Tatbestände. Damit der LVR dies rechtzeitig zum 01.01.2024 umsetzen könne, solle es ein Aufgabenübertragungsgesetz durch das Land NRW noch in dieser Legislaturperiode geben.

Punkt 23

Verschiedenes

Informationsreise des Sozialausschusses - mögliche Reiseinhalte

Die Vorsitzende berichtet von der Fachtagung am 30.08.2021 "Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe", die sehr gut gewesen sei. Es sei dabei auch auf Menschen mit einer komplexen Beeinträchtigung eingegangen worden.

Sie schlägt vor, bei der Reise auch best practice Beispiele zu besuchen zu der Befragung der Menschen mit einer komplexen Beeinträchtigung nach ihrer Lebensgestaltung. Sie bittet die Verwaltung, zu diesem Thema Beispiele zu nennen, die gerne auch in den Niederlanden sein könnten.

Sie bittet die Mitglieder des Sozialausschusses, ihr oder der Verwaltung Anregungen/weitere Themenbereiche für eine Reise mitzuteilen.

Solingen, den 22.10.2021

Die Vorsitzende

Zsack-Möllmann

Köln, den 14.09.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

Lewandrowski

Entwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Vorstellung der Ergebnisse des
BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2021 /
Berichtsjahr 2019

LVR-Sozialausschuss 07.09.2021
Martina Krause



Gesamtbetrachtung Wohnen 2019

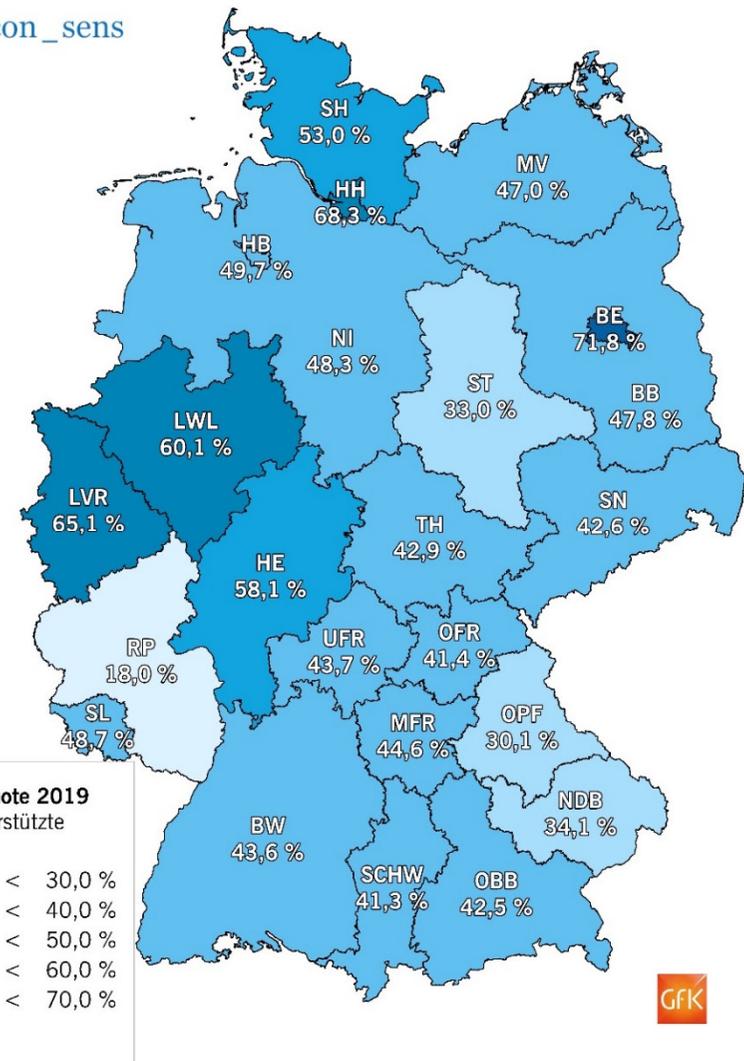
- 417.234 Frauen und Männer mit Behinderungen erhalten bundesweit eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe
- 2,4 Prozent mehr als im Vorjahr
- Fallzahl-Anstieg fast ausschließlich bei ambulanten Wohnformen
- 48 Prozent leben bundesweit in stationären Einrichtungen – beim LVR nur 35 Prozent



Wohnunterstützung: ambulant vor stationär

BAGüs / con_sens

- Bundesweit: 52 Prozent der erwachsenen Leistungsberechtigten leben mit ambulanter Wohnunterstützung.
- Ambulantisierungsquote schwankt deutlich zwischen den Bundesländern bzw. überörtlichen Trägern (von 18 – 72%).
- LVR: Mit Ambulantisierungsquote von 65 Prozent hinter Berlin und Hamburg bundesweit an dritter Stelle.
- LWL: überspringt 60%-Marke



Kennzahlen Wohnen 2019 im Überblick

2019	Δ Vorjahr	
	Gesamt	LVR
Anzahl Personen mit Wohnleistungen	417.234 2,4%	59.748 1,7%
Ambulantisierungsquote	52% 1pp	65% 1pp
Brutto-Fallkosten/ Person stationäres Wohnen in €	49.058 4,2%	60.316 5,9%
Netto-Fallkosten/ Person ambulantes Wohnen in €	10.547 4,5%	10.585 4,5%

Arbeit und Beschäftigung

Bundesweit:

- 316.125 Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Tagesförderstätte
- Fallzahlanstieg: 0,7 Prozent
- Im Arbeitsbereich der WfbM arbeiten 278.600 Menschen
- Fallzahlanstieg: 0,6 Prozent

LVR:

- 34.862 WfbM-Beschäftigte (NRW-Weg)
- Fallzahlanstieg: 0,6 Prozent



Kennzahlen Arbeit 2019 im Überblick

2019	Gesamt		LVR	
	<i>Δ Vorjahr</i>			
Anzahl Personen in WfbM/Tagesförderstätten	316.125		34.862	
	<i>0,7%</i>		<i>0,6%</i>	
Fallkosten/ Person in €	18.733		19.486	
	<i>4,1%</i>		<i>4,6%</i>	

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Entwicklungen der Aufwendungen und Fallzahlen für die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder neu übertragenen Aufgaben

Leistungsbereiche

Frühförderung

- Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)
- solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung (FF)

Kindertageseinrichtungen

- Assistenzleistungen (individuelle heilpädagogische Leistungen)
- Basisleistung I (Heilpädagogische Leistungen gem. § 79 SGB IX)

Entwicklung in den Leistungsbereichen

Finanzielle Auswirkungen infolge des AG-BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen (EGH) für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt im Überblick gegenüber 2019

		Aufwand in Mio. Euro	
		2020	2021
I. Neue Aufgabe aufgrund des AG - BTHG			
Basisleistung I		18,9	44,5
II. Zuständigkeitsverlagerung			
Interdisziplinäre Frühförderung		34,0	36,1
Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung		14,3	15,2
Assistenzleistungen		24,0	18,0

Grundlagen für die Planung

- Abfrage der Mitgliedskörperschaften über die Aufwendungen und Fallzahlen der Eingliederungshilfe für das Jahr 2017 (Assistenzleistungen)
- Aufwendungen und Fallzahlen der übernommenen Assistenzleistungen (Bestandsfälle) sowie der durch den LVR bewilligten Fälle
- Abfrage der Mitgliedskörperschaften über die Aufwendungen und Fallzahlen der Eingliederungshilfe für das Jahr 2017 durch das ISG (IFF und FF)
- Summarische Abrechnungen der Mitgliedskörperschaften über die Aufwendungen und Fälle für das Jahr 2020 (IFF/ FF)
- Neufälle des LVR über die Aufwendungen und Fallzahlen ab dem 01.01.2020 (IFF/ FF)

Unwägbarkeiten im Rahmen der HH-Planung

- Fehlende Angaben der Mitgliedskörperschaften bei der Abfrage durch das ISG (IFF/ FF) für das Jahr 2017
- Fehlenden Angaben zu Fallzahlen bei den summarischen Abrechnungen der Mitgliedskörperschaften für die einzelnen Quartale (IFF/ FF)
- Korrekturmeldungen der MGK bei den summarischen Abrechnungen für Vorquartale ohne Angaben von Fallzahlen

Abwicklung der summarischen Abrechnung der Mitgliedskörperschaften 2020 / 2021

- Meldung für die einzelnen Quartale

Quartal	Aufwand in Mio.		Fälle	
	IFF	FF	IFF	FF
I/2020	2,9	1,6	3.973	1.542
II/2020	3,8	1,5	4.721	1.550
III/2020	3,9	2,0	4.134	1.891
IV/2020	3,5	1,8	3.905	1.857
I/2021	3,1	1,7	3.436	1.664
II/2021	3,1	1,5	3.181	1.264

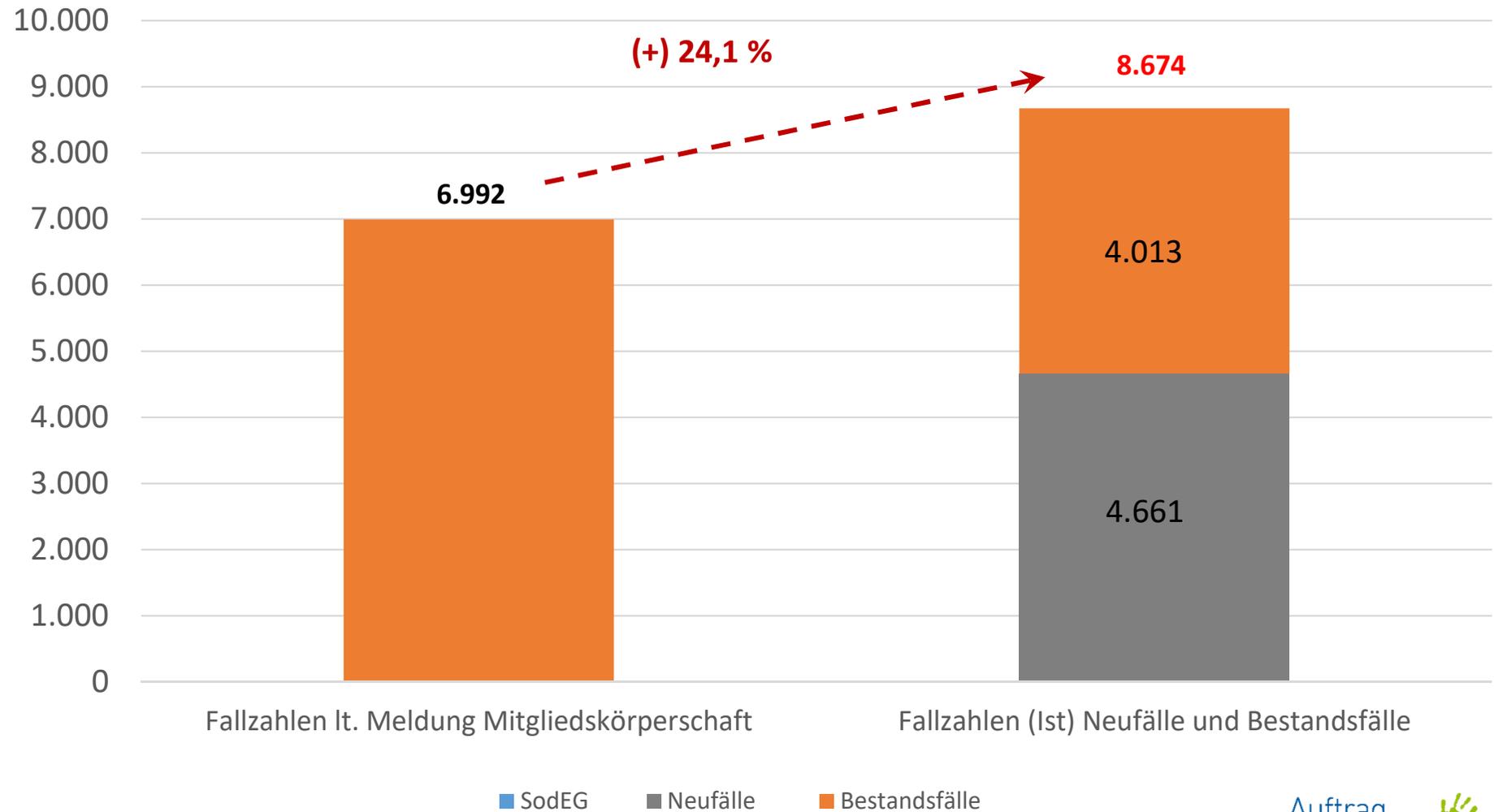
- **identischer Aufwand aber 600 Fälle Differenz**

Abwicklung der summarischen Abrechnung der Mitgliedskörperschaften 2020 / 2021

➤ Nachmeldungen für **Vorquartale**

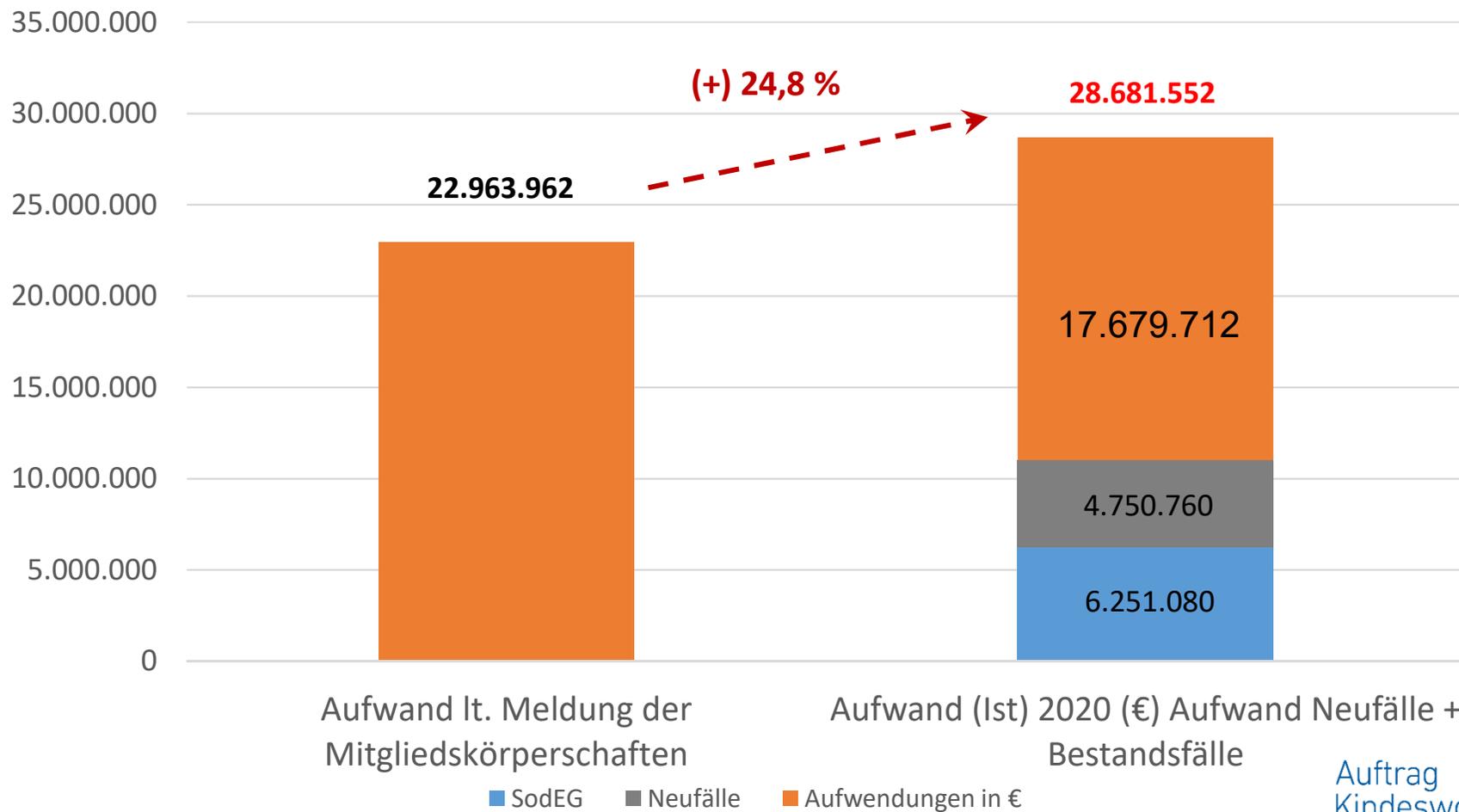
Quartal	Aufwand		Fälle	
	IFF	FF	IFF	FF
I/2020	--	--	--	--
II/2020	1,0	0,4	1.549	855
III/2020	0,8	0,2	939	678
IV/2020	1,5	0,8	1.209	902
I/2021	0,03	1,7	1.402	875
II/2021	0,9	0,3	1.805	613

Fallzahlen Interdisziplinäre Frühförderung

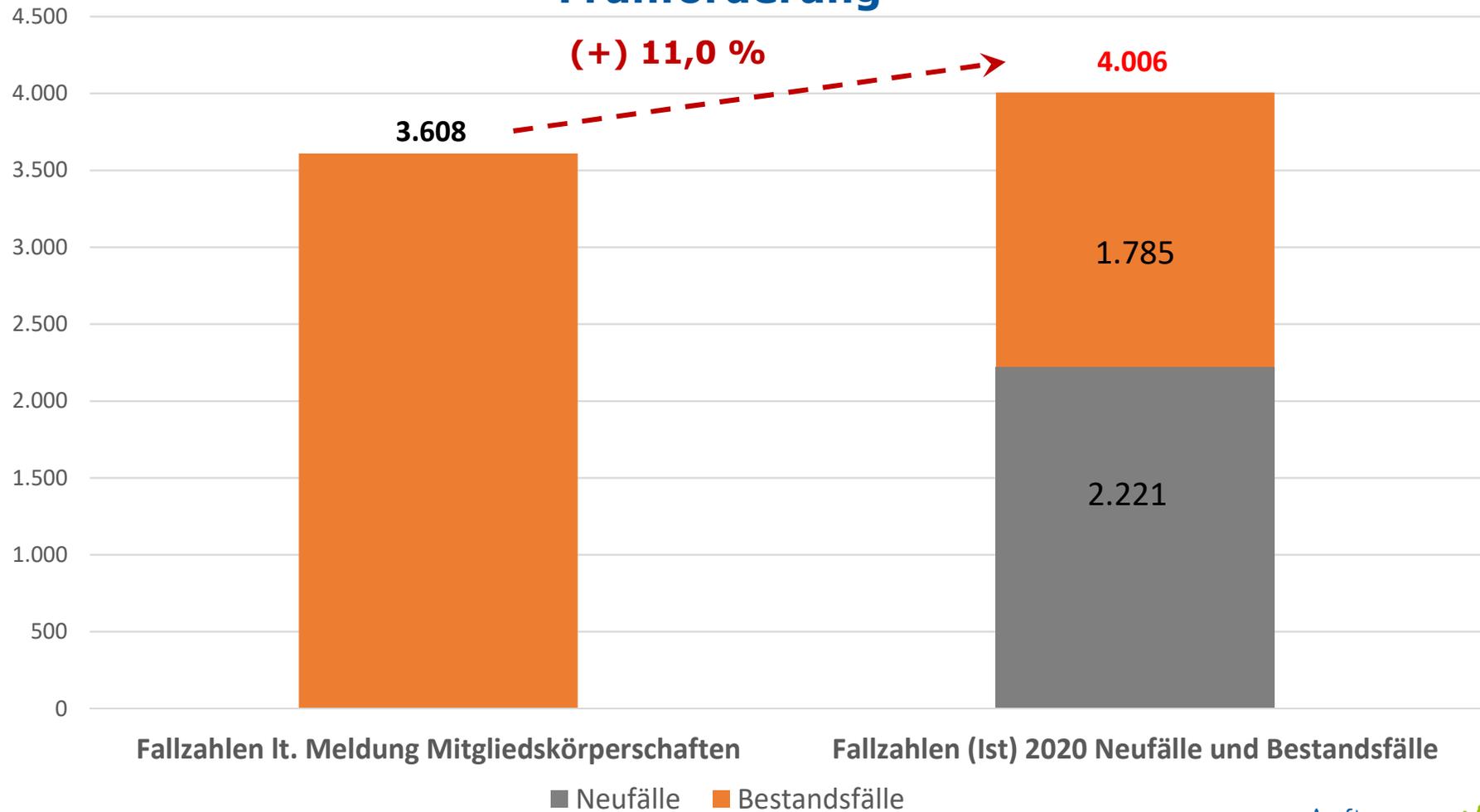


Neufälle (ganze Jahr) / Bestandsfälle IV Quartal (wie ISG) – bei SodEG werden keine Fallzahlen gemeldet

Aufwand Interdisziplinäre Frühförderung

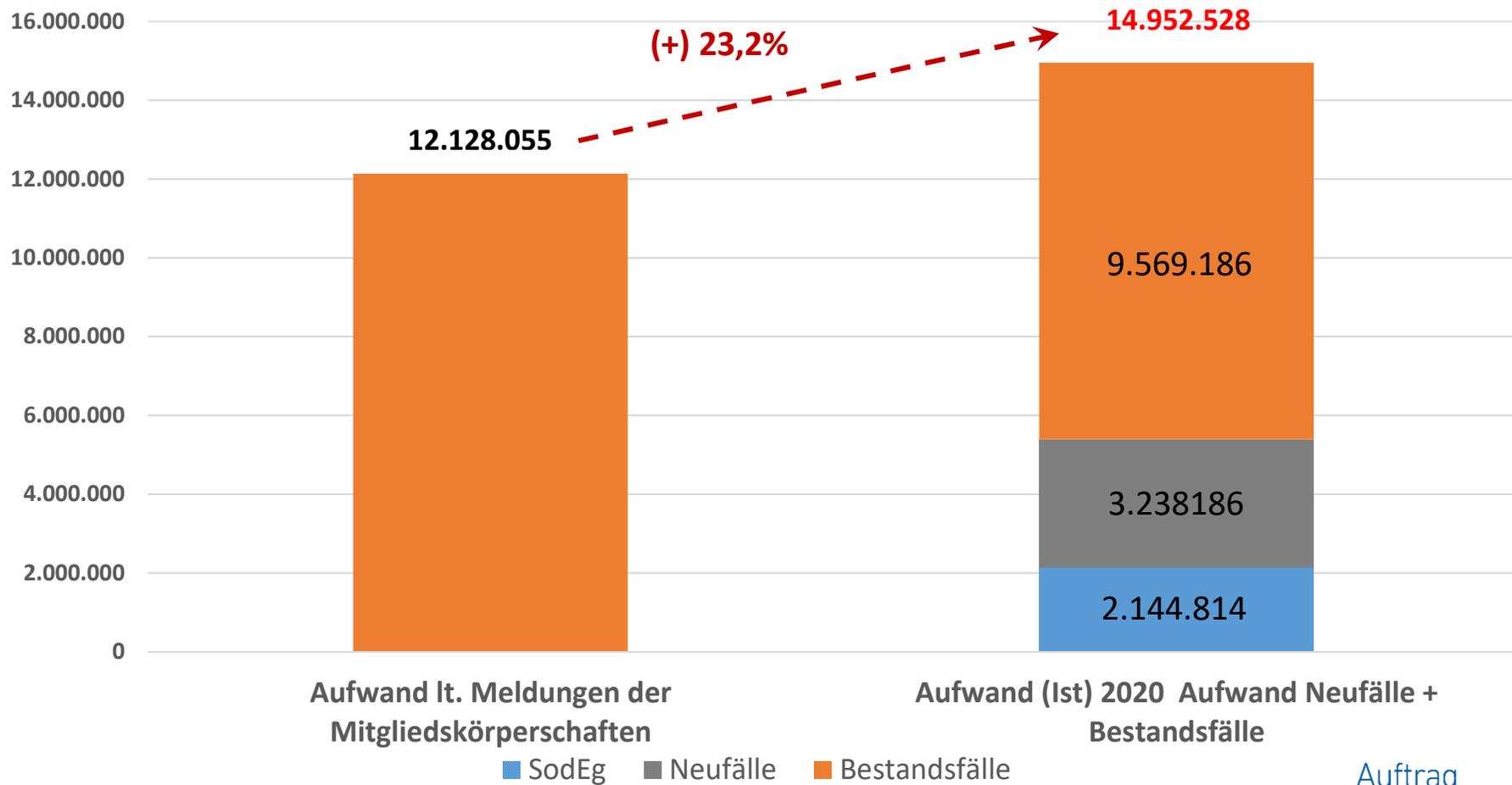


Fallzahlen solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung

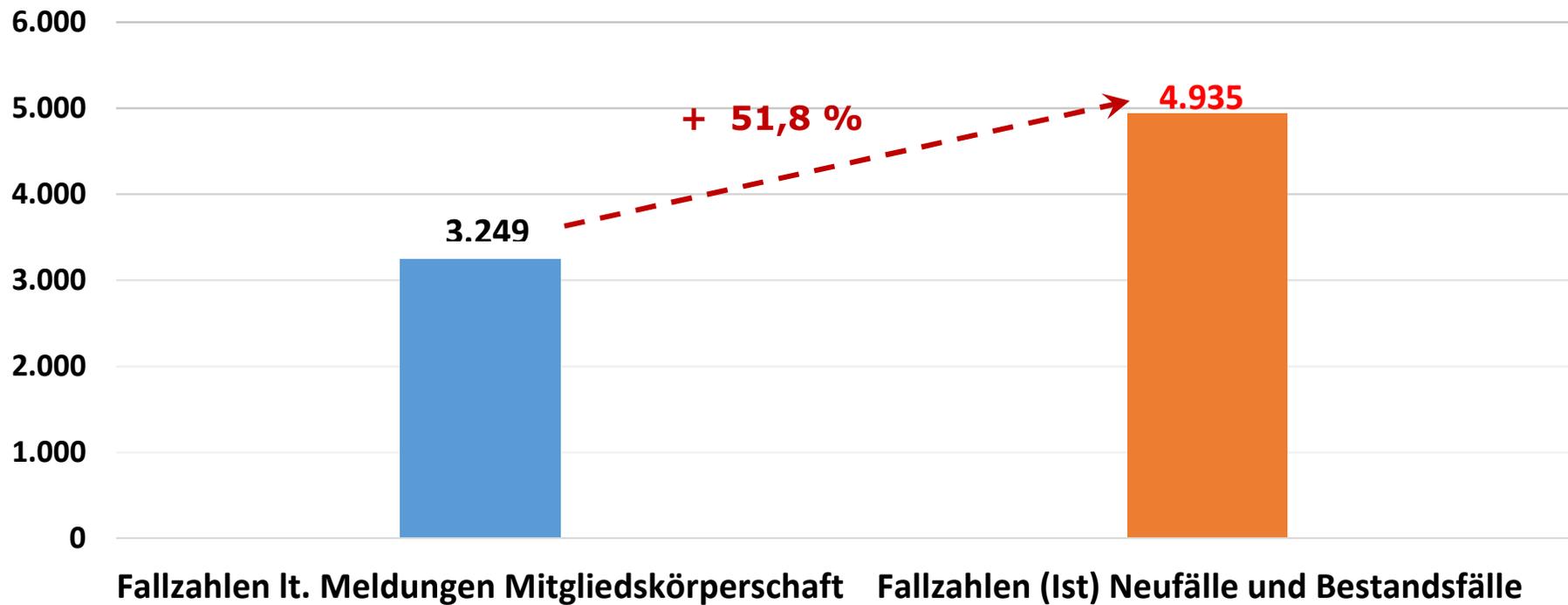


Neufälle (ganze Jahr) / Bestandsfälle IV Quartal (wie ISG) – bei SodEG werden keine Fallzahlen gemeldet

Aufwand solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung

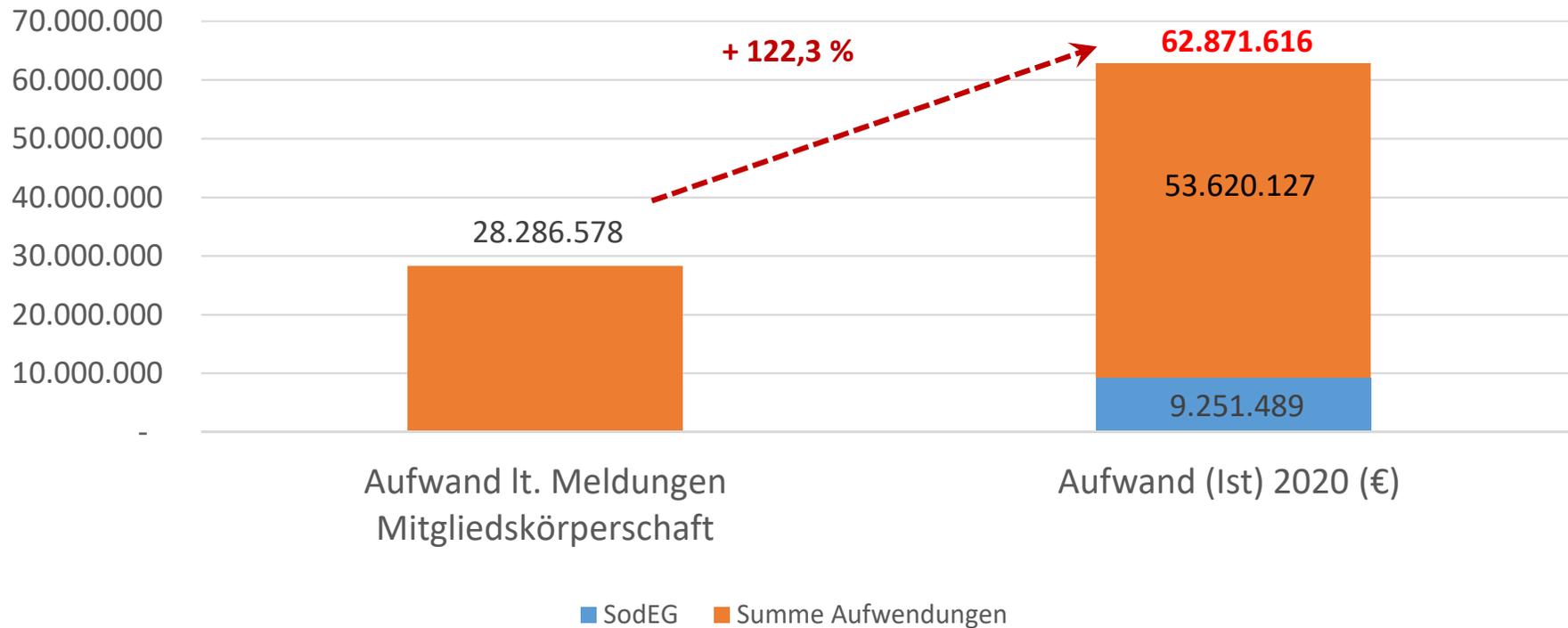


Assistenzleistungen - Fallzahlen



Fallzahlen können nicht nach Neu- und Bestandsfällen differenziert werden.

Assistenzleistungen - Aufwendungen



Aufwand Assistenzleistungen

- die Bewilligungen der örtlichen Ebene, die der LVR zum 01.01.2020 übernommen hat, haben zu dem hohen Aufwand im Jahr 2020 geführt
- die Fallzahl, die mit den Bewilligungen verbunden sind, lag zum 01.01.2020 weit über den Fallzahlen, die die MGK für das Jahr 2017 gemeldet hatten und auf denen die Haushaltsplanung aufgesetzt werden musste

Finanzentwicklung

- die Aufwendungen der Leistungen in der Eingliederungshilfe werden in den nächsten Jahren steigen, auch wenn versucht wird, die Aufwendungen der Assistenzleistungen zu reduzieren
- Ursächlich für die Steigerung werden sein
 - steigende Fallzahlen bei den Kindern mit (drohender) Behinderung generell – (KiBiz-Auswertungen)
 - Überführung aller leistungsberechtigten Kinder in die gesetzliche Förderung nach dem BTHG
 - Regelbetrieb bei den Frühförderleistungen (IFF und FF)

Finanzielle Entwicklungen infolge des AG BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender Behinderung bis zum Schuleintritt

	Aufwand in Mio. Euro				
	2020 Plan	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
I. Neue Aufgabe aufgrund des AG - BTHG					
Basisleistung I	18,9	11,4	44,5	70,0	86,4
II. Zuständigkeitsverlagerung					
Interdisziplinäre Frühförderung	34,0	28,6*	36,1	42,6	43,8
Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung	14,3	14,9*	15,2	17,7	18,2
Assistenzleistungen	24,0	62,8*	18,0**	50,5	33,6
III. Übergangsfinanzierung FInK zu SGB IX	39,7	42,4	28,9	21,4	8,6
Gesamtbedarf	130,9	160,1	142,7	202,2	190,6

* inclusive Aufwendungen nach dem Sozialdienstleistungsgesetz

** **Finanzbedarf 2021 für Assistenzleistungen rund 67,3 Mio. – Auswirkungen der bisherigen Abrechnungen**

LVR Wochenmeldung der Anträge nach § 56 IfSG

für den Berichtszeitraum vom 30.08.2021 bis 05.09.2021 **(35. KW)**

Absatz 1

Anzahl der eingegangenen Anträge: 1.707
Anzahl der Bewilligungen: 2.355*
Anzahl der Ablehnungen¹: 297
Total² Anträge/Bewilligung/Ablehnung: 173.130 / 38.375 / 13.600

Absatz 1a

Anzahl der eingegangenen Anträge: 77
Anzahl der Bewilligungen: 259
Anzahl der Ablehnungen: 11
Total³ Anträge/Bewilligung/Ablehnung: 6.478 / 5.609 / 241

Kumulierte Werte § 56 IfSG

	Anträge	Bewilligt	Abgelehnt	Erledigt insges.
Summe	179.608	43.984	13.841	57.825
Anteil	100 %	24,49%	7,71%	32,20%

Zurückgeschickte Papieranträge

Berichtswoche: 0

Insgesamt: 13.052

Eingegangene Klagen in Berichtswoche: 1

Klagen insgesamt: 167

Noch laufende Verfahren: 155

Relevantes aus den Klageverfahren:

Bemerkungen

*Davon erfolgte in 1.101 bewilligten Fällen noch keine Anweisung der Erstattungszahlungen über Epos.

¹ Inklusive Fälle örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit

² Seit 1. März 2020

³ Seit 30. März 2020



Herrn
Ministerialdirigent
Udo Diel
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Nachrichtlich:

Herrn
Ministerialdirigent
Dr. Christian von Kraack
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40219 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail an: ge-wtg@mags.nrw.de
Christian.vonKraack@mhkgb.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

Ihre Schreiben vom 2. Juli 2021 an die zuständigen Verbände und Institutionen sowie die kommunalen Spitzenverbände
Ihr Aktenzeichen: VIB2

Sehr geehrter Herr Diel,

wir nehmen Bezug auf die mit o.g. Schreiben übermittelten Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes, des Aus-

30.07.2021

Städtetag NRW
Referentin Friederike Scholz
Telefon 0221 3771-440
friederike.scholz@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: SGB IX - 50.18.50 N
SGB XII - 50.28.00 N

Landkreistag NRW
Referent Roman Shapiro
Telefon 0211 300491-220
Roman.Shapiro@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 50.38.10

Städte- und Gemeindebund NRW
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Telefon 0211 4587-241
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 37.0.6.1-001/006

Landschaftsverband Rheinland
Landesrat Dirk Lewandrowski
Telefon 0221/809-6519
dirk.lewandrowski@lvr.de
Hermann-Pünder-Straße 1
50679 Köln
www.soziales.lvr.de
Aktenzeichen: 70.00 - 712 - 600

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesrat Matthias Münning
Telefon 0251/591-237
matthias.muening@lwl.org
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster
www.lwl.org
Aktenzeichen: AZ LR 60/61

führungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Gegen die Gesetzentwürfe in der vorliegenden Fassung bestehen, zum Teil erhebliche, Bedenken. Diese Bedenken müssen sorgfältig geklärt werden. Ihre gewährte Frist zur Stellungnahme ist nicht ausreichend, um die umfassenden Gesetzesänderungen und die dadurch entstehenden komplexen Rechts- und Kostenfolgen endgültig zu bewerten, sodass Ihnen nur eine vorläufige, nicht abschließende Stellungnahme übersandt werden kann. Einen weiteren Sach- und Rechtsvortrag behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Einzelheiten unserer vorläufigen inhaltlichen Bewertung entnehmen Sie der als **Anlage I** und **Anlage II** beigefügten tabellarischen Übersichten, die der numerischen Reihenfolge der beabsichtigten Änderungen durch die Entwürfe folgen. Wesentliche Klärungsbedarfe ergeben sich aus folgendem Text:

A. Zur Erforderlichkeit eines gesetzgeberischen Tätigwerdens

Das Ziel des Schutzes von Menschen in Wohn- und Betreuungsangeboten vor Gewalt ist ein wichtiges und aktuelles Anliegen, mit dem sich kürzlich auch der Deutsche Bundestag im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes (BGBl. I 2021 S. 1387) befasst hat. Auch Art. 16 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dieses Ziel wird uneingeschränkt unterstützt. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die vorliegenden bzw. im Vorspann des Gesetzentwurfes angeführten Vorkommnisse, tatsächlich Anlass für ein gesetzgeberisches Tätigwerden, das mit einem Eingriff in die kommunale Handlungsfreiheit, dem Aufbau weiterer Bürokratie und damit der Verursachung beträchtlicher Kosten einhergeht, geben. Zwar liegen durchaus schwerwiegende Einzelfälle vor, jedoch sind systemische Mängel im Vollzug des WTG nicht dargetan. Viele Kommunen fühlen sich – wie sie wörtlich formulieren – „unter Generalverdacht gestellt“ und sehen die Neuregelung als „überzogen“ an sowie die Wertschätzung ihrer alltäglich geleisteten Arbeit in Frage gestellt.

Zudem ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes hinsichtlich der Regelungen zu Prüfpflichten, -umfang und -modalitäten im AG-SGB IX zweifelhaft. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX als Teil des BTHG von seiner aus Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 7 GG folgenden konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. In diesem Umfang tritt eine Sperrwirkung für eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder ein. Den Ländern wurde im Hinblick auf die von den Trägern der Eingliederungshilfe durchzuführenden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nur in § 128 Abs. 1 SGB IX die Befugnis eingeräumt, durch Landesrecht allein von der Einschränkung „soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen“ abzuweichen. Demgegenüber bestimmt § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX ausdrücklich, dass Inhalt und Verfahren zur Durchführung dieser Prüfungen in den (Landes-)Rahmenverträgen zu vereinbaren sind. Ein solcher Landesrahmenvertrag, der Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen regelt, ist nach langen und schwierigen Verhandlungen erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten und wirksam geworden (s. BT-Drucks. 18/9522, S. 363). Ob insoweit ein Regelungsbedarf besteht kann noch nicht beurteilt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Frage der Gesetzgebungskompetenz weitere rechtliche Auseinandersetzungen induziert.

Soweit die Erforderlichkeit des gesetzgeberischen Tätigwerdens insbesondere in Bezug auf die WfbM mit Fragen des Gewaltschutzes begründet wird, ist darauf hinzuweisen, dass unter Federführung Ihres Hauses und Beteiligung der Landschaftsverbände, der LAG Werkstätten, der LAG

Werkstatträte und der Regionaldirektion für Arbeit eine Rahmenvereinbarung zum Gewaltschutz für NRW in einem umfassenden Prozess erarbeitet wurde, deren Umsetzung und Evaluation vor der Begründung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfes abzuwarten wäre. Ziel dieser Vereinbarung ist, Ansatzpunkte für einen größtmöglichen Schutz für die betroffenen Menschen in den WfbM aufzuzeigen. Herr Minister Laumann geht davon aus, dass die Rehabilitationsträger den Beitritt und die Umsetzung der Vereinbarung als ein wesentliches Qualitätsmerkmal ansehen werden (Schreiben von Herrn Minister Laumann vom 29.04.2020 an den LVR).

Ihnen bereits mitgeteilte, erforderliche Anpassungen werden hingegen nicht aufgegriffen. So haben die WTG-Behörden und die Leistungsträger nachwievor keine Informationsrechte hinsichtlich richterlicher Entscheidungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. im Bereich des Betreuungsrechts. Auch bleibt die Frage offen, wie bei Nichterreichbarkeit der Justiz vorzugehen ist. Es stellt sich die Frage, ob es angeraten ist, mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen lediglich Nachbesserungen im SGB IX und im WTG vorzunehmen. Stattdessen wäre naheliegend, ein umfassendes gesetzgeberisches Gesamtkonzept zu beschließen, das auch die notwendigen materiellen Veränderung im Bereich des Rechtswesens und des Betreuungsrechts vorsieht.

B. Zur konnexitäts-(verfahrens-)rechtlichen Situation

Bisher ist kein ordentliches Beteiligungsverfahren im Sinne des KonnexAG eingeleitet worden. Die hier erfolgenden Ausführungen sind daher keine formelle Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände im Sinne von § 7 Abs. 1 KonnexAG, sondern allgemeine Hinweise der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 35 GGO. Der Vorlage einer gesetzeskonformen Kostenfolgeabschätzung und damit auch der Einleitung eines Beteiligungsverfahrens im Sinne von § 7 Abs. 1 KonnexAG sehen wir entgegen. Nach Ablauf einer weiteren vier wöchigen Stellungnahmefrist gemäß § 7 Abs. 1 KonnexAG ist gemäß § 7 Abs. 2 KonnexAG durch Ihr Haus eine Anhörung mit den kommunalen Spitzenverbänden durchzuführen. Den für den für den 04.08.2021 angesetzten „Erörterungstermin“ erachten wir nicht als formale Anhörung gemäß § 7 Abs. 2 KonnexAG.

Der Übersendungs-E-Mail vom 02.07.2021 angefügt war eine weitgehend tabellarische „Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Berechnung des Personalaufwands auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018“, die zu dem Schluss kommt, dass „die Kosten des Gesetzentwurfes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie des Gesetzentwurfes zur Änderung des AG SGB XII [...] nach bisheriger Kostenfolgenabschätzung kumuliert 4.812.875,94 €“ ergäben. Hierin enthalten sind, laut den Ausführungen auf dem dritten Blatt „geschätzte[n] Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 950.000 Euro jährlich bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe“, die die Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) zur Folge hätten. Die genaue Darstellung der Kosten sei der Anlage des separat laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu entnehmen. Insoweit hat uns mit E-Mail vom 05.07.2021 eine achtseitige Übersicht erreicht.

Diese Aufstellungen sind indes keine formelle „Prognose der finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung (Kostenfolgeabschätzung)“ i.S. des KonnexAG, namentlich § 6 Abs. 1 und § 3 KonnexAG und darüber hinaus auch inhaltlich nicht nachvollziehbar. Die Aufstellungen genügen nicht den Anforderungen des § 3 KonnexAG. Eine Vielzahl von entstehenden finanziellen Belastungen sind bislang unberücksichtigt geblieben und die vorgelegten Darstellungen gehen von falschen Voraussetzungen aus. Uns liegen bislang auch nicht die, zwischenzeitlich informell zugesagten, Berechnungen Ihres Hauses im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG vor. Wir weisen daher nochmals darauf hin, dass im Geschäftsbereich des heutigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als zuständiger Behörde i.S.v. § 5 KonnexAG zahlreiche Aufgabenveränderungen bei den Kommunen in den vergangenen fünf Jahren verantwortet wurden, die Teil einer kumulierten Darstellung werden müssten. Besonders verweisen wir auf das AG BTHG und das in Vorbereitung befindliche Verfahren zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Weiterhin weisen wir hin auf das anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 31/21) zum Angehörigenentlastungsgesetz hin. Hier machen NRW-Kommunen geltend, dass der Bund diese Aufgabenausweitung nicht unmittelbar den kommunalen Behörden übertragen darf. Auch hier wird der Landesgesetzgeber gefordert sein, entsprechend der hier vorgesehenen Aufgabenübertragung zum Bildungs- und Teilhabepaket, einen landesrechtlichen Übertragungsakt vorzunehmen. Insoweit werden hier auch Mehraufwendungen durch das Land im Rahmen der KonnexAG-Regelungen zu tragen sein.

Die mit E-Mail vom 15.07.2021 übermittelte Excel-Tabelle mit einer Darstellung des „Personalbedarfs der WTG-Behörden für WfbM-Aufsicht“ betrachten wir als rein informelle Ergänzung.

Im Zuge der Erstellung einer den Vorgaben des § 3 KonnexAG entsprechenden Kostenfolgeabschätzungen sind die auf in diesem Schreiben nebst Anlagen hingewiesenen Aufgabenerweiterungen aufzunehmen. Die vorliegenden Anmerkungen sind ebenfalls vorläufig und nicht abschließend. Es liegen uns zahlreiche Hinweise von Kommunen vor, dass die in Ihrer tabellarischen Darstellung zugrundgelegten Mengengerüste (Laufbahnzuordnung, Zeitaufwand je Aufgabe, Anzahl der Vorgänge) unzutreffend sind. Die in Fußnoten angegebenen Grundlagen für die vorgenommenen Schätzungen können nur zum Teil nachvollzogen und als plausibel beurteilt werden (u.a. Datenbasis der in Fußnote 2 angegebenen Anzahl der Einrichtungen; Ansatz von lediglich 15 Minuten für Beratungsleistungen nach § 11 WTG). Letztlich wird ein viel höherer Personalbedarf gesehen. Daher wären ggf. ergänzende Erhebungen durch Dritte zu veranlassen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hinweisen, dass nicht der gesamte Aufwand durch Gebührenerhebung finanziert werden kann. Die insoweit im Vorspann des Gesetzentwurfes unter F. angestellten Überlegungen weisen wir zurück. Bereits heute decken die Gebühren die Kosten nicht vollständig ab. Im Bereich der Eingliederungshilfe werden die Leistungsanbieter sich zudem die zu zahlenden Gebühren von den Landschaftsverbänden refinanzieren lassen. Dies führt ggf. zu einem Anstieg der Landschafts- und folgend der Kreisumlage bzw. einer weiteren Belastung der gemeindlichen Finanzlage. Eine denkbare Gebührenerhebung, für die eine normative Grundlage aber noch nicht einmal entworfen wurde (Änderung der Tarifstelle 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung), könnte folglich nicht im Sinne von § 3 Abs. 4 KonnexAG in Abzug gebracht werden.

Bei den WTG-Behörden ergeben sich insbesondere Mehraufwände (Personal- und Sachkosten) aufgrund der folgenden Aufgabenerweiterungen:

- §§ 8 ff. WTG-E hinsichtlich der Prüfung von Gewaltschutzkonzepten und insbesondere zur Regelung der Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung von freiheitsentziehenden Unterbringungen, freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen; dies wird in der Praxis bei bestimmten Maßnahmen sehr aufwendig und extrem kostenintensiv werden;
- Prüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe;
- Prüfungen in Werkstätten für behinderte Menschen, in betriebsintegrierten Außenarbeitsplätzen und bei Anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX, wobei zu berücksichtigen ist, dass im kreisangehörigen Raum in Folge der dezentralen Lage der Einrichtungen zusätzlicher Zeit- und Fahrtkostenaufwand, der ebenfalls pauschaliert zu veranschlagen ist, entsteht;
- Überprüfung der ausgeweiteten Pflichten von Leistungsanbieter im Bereich Gewaltschutz, Gewaltprävention und freiheitsentziehende Maßnahmen;
- zusätzliche Regelprüfungen EuLA Eingliederungshilfe wg. Wegfall der bisher möglichen 2- Jahresfrist;
- durch die Leistungsanbieter zu erstellendes Teilhabekonzept ist von der WTG-Behörde zu lesen/bewerten (§ 5 Abs.2 Satz 2 WTG);
- Prüfen auch der Betreuungsqualität (§ 14 Abs. 5 Nr. 5a WTG);
- Abstimmungsbedarf im Falle gemeinsamer Prüfungen mit den Aufsichtsbehörden (§ 43a Abs. 1 WTG);
- Übersendung der Prüfberichte an die Aufsichtsbehörde;
- Absprachen mit der neu eingerichteten Prüfinstanz der Bezirksregierung und des Ministeriums;
- Die Einbeziehung der Ombudsperson sowie Wahl und Vergütung;
- Die Einbeziehung und Absprache mit der neuen Beschwerde- und Monitoringstelle;
- Abschluss Kooperationsvereinbarung und Umsetzung (§ 8 Abs. 2 AG-SGB IX, WTG-Behörde und Träger EGH betroffen).

Ihre Kostenangaben zum AG-SGB XII kann nur zum Teil nachvollzogen werden. Die folgenden Punkte sind ergänzend zu berücksichtigen:

- Das Modul „persönlicher Schulbedarf“ wird bei der Aufstellung der Leistungsarten nicht aufgeführt.
- Es wird ausschließlich auf den Rechtskreis SGB XII abgestellt. Daneben sind die Analogleistungen nach dem SGB XII nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 AsylbLG zu berücksichtigen.
- Wie oben bereits angesprochen, wird in der Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus dem Änderungsgesetz zum AG-SGB XII entstehenden Kosten kumuliert zu berücksichtigen und auszugleichen sind. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass ein entsprechender Hinweis in der Kostenfolgeabschätzung zum Änderungsgesetz AG-SGB XII fehlt.

Zudem möchten wir hier auch erneut auf die fehlende Aufgabenübertragung der geänderten Aufgaben aus dem Angehörigenentlastungsgesetz hinweisen.

Ferner sind in die Kostenfolgeabschätzung auch jene Vollzugskostensteigerungen einzubeziehen, die durch geplante erlassweise Standardsetzungen im Wege von allgemeinen Weisungen oder anderen Verwaltungsvorschriften erzeugt werden. Sie haben bereits mehrfach informell zu verstehen gegeben, dass etwa Vorgaben zu Prüfungsintervallen geplant sind. Auch insoweit besteht eine konnexitätsrechtliche Ausgleichspflicht.

C. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Der Gesetzentwurf sieht erhöhte Anforderungen an Leistungsanbieter zu den Themen „Gewaltenschutz“, „Gewaltprävention“ und „freiheitsentziehende Maßnahmen“ sowie zu den Dokumentationspflichten vor. Dies wird absehbar zu einem erhöhten personellen Aufwand bei den Leistungsanbietern führen, sei es bei der unmittelbaren Bezugsbetreuung, oder bei der Administration. Die dadurch entstehenden Mehraufwände müssen von den Leistungsträgern refinanziert werden. Dies führt letztlich zu erhöhten Kosten bei den Kommunen.

2. Soweit im Gesetzesentwurf Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben getroffen werden, wird dies i.d.R. gleichgesetzt mit Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM). Nur in der Begründung wird an einer Stelle darauf hingewiesen, dass die Vorgaben auch für Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX gelten sollen. An gleicher Stelle wird auch die Geltung für die betriebsintegrierten Außenarbeitsplätze benannt. Hier ist im Gesetz zu konkretisieren, dass sich das Prüferecht nur auf die in der WfbM getroffenen Regelungen zu Außenarbeitsplätzen beziehen kann. Sollte hingegen eine Prüfung auch in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes beabsichtigt sein, wird dies die Bereitschaft, solche Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, einschränken mit der Folge, dass das Ziel einer Erprobung und daraus folgendem Übergang konterkariert würde. Darüber hinaus fehlen im Entwurf konkrete definitorische Eckpunkte zur Strukturqualität in Werkstätten für behinderte Menschen. Es wird mit Verweisen auf bestehende Regelungen gearbeitet. Die Anforderungen können auf diese Weise nur unzureichend festgelegt werden. Wir schlagen vor, der Situation in der Eingliederungshilfe mit einem eigenen Kapitel Rechnung zu tragen.

3. Über die Ausweitung der Prüfpflichten und des -umfangs hinaus werden mit dem Gesetzentwurf neue Vorgaben und Zuständigkeiten für Prüfungen und mit der Einführung einer unmittelbaren Prüfpflicht für die Aufsichtsbehörden sogar eine weitere Prüfinstanz geschaffen. Abgesehen davon, dass die bereits oben angesprochene Zulässigkeit dieser beabsichtigten Regelungen durch den Landesgesetzgeber zum Teil schon äußerst fraglich ist, trägt dies nicht zur Klarheit bei, wie sich das Zusammenspiel der verschiedenen Prüfungen zukünftig gestalten und welche Behörde wofür genau zuständig sein und die Verantwortung tragen soll. Es fehlt insoweit an einer klaren Abgrenzung und Festlegung. Vielmehr kommt es zu einer Vermischung und Verwischung von Rollen (zwischen Leistungsträger und Aufsicht), Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Nahe liegt eine Konzentration bei einer Vollzugsbehörde.

4. Vor allem die beabsichtigten Änderungen im AG-SGB IX NRW stellen einen klaren Verstoß gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie dar. Die Träger der Eingliederungshilfe nehmen die Aufgabe nach § 1

Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX NRW als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Daher ist allein eine Rechtsaufsicht möglich. Diese ist nur in engen Grenzen zulässig, die aber mit den beabsichtigten Änderungen deutlich überschritten werden. Die Rechtsaufsicht setzt nach allgemeiner und unbestrittener Auffassung einen gegenständlich konkreten Anlass voraus, der das Tätigwerden und das Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörde im Einzelfall nachvollziehbar erscheinen lässt (Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.; Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5). Die Einfügung eines „anlasslosen“ Prüfrechts im Rahmen der Durchführung der Rechtsaufsicht gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe ist verfassungswidrig.

5. Wir regen an, die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im nach § 116 Abs. 1 und 2 SGB XII einheitlich durch Landesrecht auszuschließen (Entbürokratisierung, Verfahrensbeschleunigung). Zu den Einzelheiten wird auf Anlage II verwiesen.

Wir bitten darum, die dargelegten Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Sollte das Gesetzgebungsverfahren fortgeführt werden, bedarf es – wie bereits ausgeführt – der Durchführung eines verfassungskonformen Beteiligungs- und Kostenfolgenabschätzungsverfahrens, das angesichts der zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Kommunen in eine umfassende Kostenausgleichsregelung (§ 4 KonnexAG) münden muss.

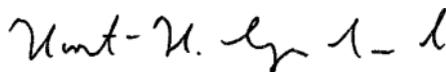
Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
des Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Horst Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Dirk Lewandrowski
Landesrat
des Landschaftsverbandes Rheinland



Matthias Munning
Landesrat
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Anlagen

Lfd. Nr.		Änderung	Ggf. (wesentliche) Gesetzesbegründung	Stellungnahme/Bewertung
I. WTG				
1.	<ul style="list-style-type: none"> a) b) c) d) e) f) g) 	<p><u>Inhaltsübersicht</u> Einfügung</p> <p>Einfügung</p> <p>Einfügung</p> <p>Neufassung</p> <p>Einfügung</p> <p>Einfügung</p> <p>Einfügung</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderungen.</p>	<p>S. dazu jeweils nachfolgend die Bewertungen/Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften.</p>
2.	<ul style="list-style-type: none"> a) b) 	<p><u>§ 1</u> Änderung</p> <p>Einfügung</p> <p>Einfügung</p>	<p>Klarstellung der Adressaten des Gesetzes.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p> <p>Das im WTG-E nunmehr ausdrücklich aufgenommene Ziel des Schutzes der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt ist uneingeschränkt zu begrüßen. Aller-</p>

				<p>dings bleibt unklar, ob sich „bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben“ nur auf die Vorschriften des 4. Kapitels des 2. Teils des SGB IX bezieht oder ob damit (auch) die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem 10. Kapitel des 1. Teils gemeint sind. Ebenfalls unklar ist, ob die Regelung auch Leistungen nach § 111 SGB IX Nr. 3, sogenannte „ausgelagerte Arbeitsplätze/Außenarbeitsplätze“ in Betrieben (auch „betriebsintegrierte Arbeitsplätze“, BiAP), umfasst.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>
3.	c) a)	Einfügung § 2 Änderung Einfügung	Erweiterung der ordnungsbehördlichen Aufsicht auf Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.	<p>Zur Frage, ob die Einführung einer neuen staatlichen Aufsicht für anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zweckmäßig ist, bestehen unterschiedliche Ansichten. Einigkeit besteht aber jedenfalls, dass die dazu getroffenen Regelungen geeignet sein müssen und die Finanzierung durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat, da es sich dabei um eine ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung handelt.</p> <p>Unklar ist, ob vom Geltungsbereich des Gesetzes zukünftig auch Angebote anderer Leistungsanbieter erfasst werden: Während sich ausweislich der Begründung der Geltungsbereich zukünftig „auch auf betriebsintegrierte Außenarbeitsplätze und andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX“ erstrecken soll, findet dies im Gesetzestext bislang keinen Niederschlag. In der Aufzählung der Angebote in § 2 Abs. 2 Nr. 6 WTG-E ist zunächst nur von</p>

Anlage I Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Stand: 30.07.2021

				„anerkannte(n) Werkstätten für behinderte Menschen“ die Rede. Hier bedarf es gegebenenfalls einer Klarstellung.
	b)	Änderung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	aa)	Ersetzung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	bb)	Ersetzung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	cc)	Anfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	c)	Neufassung	Redaktionelle Streichungen.	Keine Anmerkungen.
4.		<u>§ 3</u> Änderung		
	a)	Ersetzung	Redaktionelle Änderungen.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	c)	Einfügung	Durch die Erweiterung der ordnungsbehördlichen Auf-	Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben wird für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen üblicherweise der Begriff "Beschäftigte" gebraucht.

	d)	Einfügung	sicht auf Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bedingte begriffliche Klarstellung. Differenzierende Klarstellung des Begriffs „Beschäftigte“ in WfbM.	S. dazu bereits oben zu 4. c) . Die Gruppenleitungen und anderen unterstützenden und anleitenden Personen werden üblicherweise als "Mitarbeiter:innen" bezeichnet. Zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten durch Verwendung unterschiedlicher Begriffe wird angeregt, durchgängig die Begriffe der bundesrechtlichen Werkstättenverordnung (WVO) zu verwenden.
5.		<u>Überschrift Kapitel 2</u> Einfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
6.	a)	<u>§ 4</u> Änderung Ersetzung	Durch die mit der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen bedingte Ergänzung und gleichzeitige Klarstellung.	Mit den „Vereinbarungen zu Unterbringung und Betreuung“ werden offenkundig die Vereinbarungen nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) in den Blick genommen. Unklar ist, warum dieses Gesetz dann nicht auch ausdrücklich erwähnt wird. Darüber hinaus ist die beabsichtigte Neuregelung so zu verstehen, dass die zuständige Behörde nach dem WTG („WTG-Behörde“) nunmehr die vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher pri-

				<p>vatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsanbieter zu prüfen hat, also die Vereinbarungen zur Erbringung der Fachleistungen [einschließlich der Vorgaben nach der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sowie dem Landesrahmenvertrag (LRV) wie auch die Vereinbarungen über Unterkunft und Verpflegung (einschließlich der Vorgaben nach dem WBVG). Damit werden der WTG-Behörde außerhalb des Ordnungsrechts liegende (neue) Aufgaben übertragen. Es kommt danach zu einer Vermischung verschiedener Rechtskreise. Dies hat zumindest erhebliche Folgen für den Aufgabenumfang.</p>
	b)	Einfügung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.
	c)	Streichung		Keine Anmerkungen.
7.		<u>§ 5</u> Änderung		
	a)	Einfügung	Umsetzung des Grundsatzes „Nichts über uns ohne uns“.	Die Einfügung, mit der die Mitwirkung der Leistungsberechtigten gestärkt und die Ziele der UN-BRK stärker in den Blick genommen werden, ist uneingeschränkt zu begrüßen.
	b)	Anfügung	Verpflichtung des Leistungserbringers zur Erstellung eines schriftlichen Teilhabekonzepts.	Die neue Verpflichtung der Leistungsanbieter ist von den WTG-Behörden zu überprüfen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabenerweiterung, die zu Mehraufwand führen wird. Die Aufgabenerweiterung ist in der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. Es ist klarzustellen, dass die Überprüfung sich be-

				<p>schränkt auf die Frage, ob ein schriftliches Teilhabekonzept vorliegt und keine Überprüfung des Inhalts des Teilhabekonzepts zu erfolgen hat.</p> <p>Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 5 schon nach ihrer Formulierung auf Angebote der Sozialen Teilhabe und der Pflege ausgerichtet ist und für Angebote in WfbM nicht passt und umsetzbar ist. Dementsprechend muss die Anwendbarkeit der Vorschrift auf jene Bereiche beschränkt bleiben.</p>
8.	a)	<p><u>§ 6</u> Änderung</p> <p>Einfügung</p>	Umfassende Information über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten.	Keine Anmerkungen. Im Übrigen s. dazu unten zu 14.
	b)	Einfügung	Umfassendes Informationsrecht aller Beteiligten (Gremien und Stellen).	Keine Anmerkungen. Im Übrigen s. dazu unten zu 14.
9.	a) § 8	<p><u>§§ 8 bis 8b</u> Ersetzung</p>	Generelle Verantwortlichkeit der Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Teilhabeangebote an Arbeit für Gewaltprävention und Betonung des Primats	Unklar ist das Verhältnis der beabsichtigten Neuregelung zur mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 neu ins SGB IX eingefügten Vorschrift des § 37a SGB IX. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift (s. BT-Drucks. 19/27400, S. 61 f. sowie BT-Drucks. 19/28834, S. 56 f.) bestehen zumindest

			<p>einer Vermeidung von Eingriffen in Freiheitsrechte der Nutzer:innen nebst verpflichtender Vorgaben für Leistungserbringer zur Schulung der Mitarbeiter:innen und Erstellung von Konzepten.</p>	<p>ähnliche gesetzgeberische Ziele. Weiter sollen nach dieser Begründung die Leistungserbringer dafür verantwortlich sein, dass insbesondere Gewaltschutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Den Leistungserbringern kommt demnach ein Schutzauftrag zu. Demgegenüber hat die Einhaltung der Vorschriften des WTG – und mithin die Existenz von Gewaltschutzkonzepten in den dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Leistungsangeboten – die zuständige WTG-Behörde zu prüfen. Die Überprüfung wird zu Mehraufwand führen. Diese Aufgabenerweiterung ist in der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. In Betracht kommt ein Bezug zum Fachkräftevorbereitung des § 4 Abs. 11 Nr. 3 WTG.</p> <p>Die Formulierung von § 8 Abs. 2 Satz 1 erscheint zudem kritisch, weil die Erstellung eines solchen Konzeptes bereits erforderlich ist, bevor derartige Maßnahmen erstmalig durchgeführt werden. Anderenfalls läuft eine Einrichtung Gefahr, gegen die weiteren geplanten Vorschriften der §§ 8a und 8b WTG zu verstoßen. Aus der Praxis lässt sich berichten, dass sehr selten der Einsatz freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen kategorisch ausgeschlossen wird. Es wird deshalb für sinnvoll gehalten, dass Einrichtungen sich grundsätzlich zum Einsatz solcher Maßnahmen positionieren. Bei grundsätzlicher Bereitschaft zum Einsatz freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen sollte eine Einrichtung dann auch verpflichtet sein, sich darauf konzeptionell einzurichten und vorzubereiten – genau wie auf jeden anderen pflegerischen und betreuungsfachlichen Stan-</p>
--	--	--	---	---

	<p>b) § 8a</p>		<p>Klarstellung der Vermeidung freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen und der Zulässigkeit lediglich erforderlicher Maßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang in enumerativ aufgeführten Fallkonstellationen und gegebenenfalls unter weiteren Voraussetzungen der Begleitung nebst Dokumentationspflicht, Reflexion und Information der betroffenen Personen.</p>	<p>dard auch. Ein Alternativvorschlag zur Formulierung der Vorschrift könnte daher lauten: „Einrichtungen, die freiheitsentziehende Unterbringungen oder den Einsatz von freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht ausschließen, müssen zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung von solchen Maßnahmen vorlegen.“</p> <p>Anzumerken ist weiter, dass die in § 8 WTG-E formulierten Anforderungen zur Gewaltprävention an/verpflichtenden Vorgaben für Leistungserbringer deutlich hinter den in § 41a WTG-E allein für die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM formulierten Anforderungen/Vorgaben zurückbleiben. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Es böte sich an, die in § 41a WTG-E geplanten Neuregelungen in § 8 zu verorten, also gewissermaßen „vor die Klammer“ zu ziehen; sie würden somit für alle Leistungsangebote gelten.</p> <p>Im Übrigen entspricht aber die Vorschrift im Wesentlichen der Praxis (s. dazu auch schon BT-Drucks. 19/27400, S. 61). Hinzuweisen ist darauf, dass die in Abs. 2 beabsichtigte gesetzlich verpflichtende Regelung der „Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen“ in der Praxis bei bestimmten Maßnahmen sehr aufwendig sein kann. Insbesondere im Nachtdienst wird dies dazu führen, dass gegebenenfalls zwei Mitarbeiter:innen anwesend sein müssen, wenn eine Person die Maßnahme einzuleiten und die andere Person die Maßnahme zu überwachen hat. Dadurch etwaig entstehende finanzielle Belastungen der Kommunen sind dem Grunde nach</p>
--	----------------------------------	--	---	--

				<p>konnexitätsrelevant, in der Kostenfolgeabschätzung bislang aber unberücksichtigt geblieben und dort aufzunehmen. In § 8a Abs. 1 Nr. 3 sollte aufgenommen werden, dass der Betreuer nur eine entsprechende Entscheidung treffen kann, sofern dies vom Aufgabenkreis der Betreuung umfasst wird (Gesundheitsfürsorge).</p> <p>Soweit Abs. 3 schließlich die Beteiligung der Mitwirkungsgruppen und Vertrauenspersonen vorsieht, wird dies in der Praxis die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn es keine Einigung geben sollte. Fraglich ist zudem, ob es sich um eine grundsätzliche ärztliche Anordnung im Sinne einer Verordnung handeln soll oder um eine Anordnung im konkreten Anwendungsfall?</p> <p>Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber hier vor allem Gurtfixierungen ins Auge fassen möchte. In diesen Fällen sollte berücksichtigt werden, dass bei weitem nicht jede Einrichtung über eigene Psychologische Fachdienste o.ä. verfügt. Im Zweifel ist nachts bzw. an Wochenenden schlicht kein Arzt verfügbar, der entsprechende Anordnungen für jeden Anwendungsfall treffen könnte. Dann wird diese Vorschrift praktisch nicht umsetzbar sein.</p> <p>Daneben gehören zu den „mechanischen Hilfsmitteln zur Fixierung“ aber u.a. auch das sogenannte Bettgitter und der Vorstecktisch am Rollstuhl. Eine Verpflichtung, in diesen Fällen, die vornehmlich der Sturzprophylaxe dienen, in jedem Anwen-</p>
--	--	--	--	---

				<p>dungsfall einen Arzt hinzuziehen zu müssen, scheint ebenso unverhältnismäßig wie eine ständige 1:1-Betreuung bzw. Bezugsbegleitung.</p> <p>Sofern es sich jedoch um grundsätzliche Anordnungen im Sinne von Verordnungen oder „Rezepten“ handeln soll, wird zu bedenken gegeben, dass die Leistungsanbieter*innen durch eine entsprechende ärztliche Verordnung die weiteren Vorschriften der §§ 8 – 8b (insbesondere zur Erforderlichkeit) auch in solchen Fällen umgehen könnten, in denen gangbare Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen vorhanden wären. Denn es dürfte für eine WTG-Behörde schwierig werden, eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit z.B. eines Bettgitters zu entkräften. Hier besteht die Gefahr, das genaue Gegenteil der eigentlichen Absicht zu erreichen.</p> <p>(Gegebenenfalls auch gesetzlich) Ausgeschlossen werden muss, dass die für Fixierungen in Form der Bewegungseinschränkung durch mechanische Hilfsmittel nach Abs. 3 WTG-E notwendige ärztliche Anordnung und regelmäßige ärztliche Überprüfung durch abhängig Beschäftigte des Leistungserbringers erfolgt.</p> <p>Soweit Abs. 4 zur Dokumentation „Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts“ verlangt, wird dies als nicht hinreichend angesehen. Erforderlich muss die (gegebenenfalls: Kopie einer) Vorlage des entsprechenden Beschlusses des Betreuungsgerichts sein.</p>
--	--	--	--	---

				<p>In § 8a Abs. 4 sollte neben der rechtlichen Betreuung die Bevollmächtigung benannt werden.</p> <p>§ 8a Abs. 5 soll folgendermaßen gefasst werden: „Nach Maßnahmen nach Abs. 1 S. 1 ist der Nutzerin oder dem Nutzer unverzüglich ein geeignetes Angebot zur Nachbesprechung zu machen. Dabei sind die Gründe für die Maßnahme zu erläutern, die Wahrnehmungen der Nutzerin oder des Nutzers zu erfragen und Alternativen zu besprechen.“</p> <p>Diese Vorschrift führt zu weit, weil sie alle Maßnahmen einschließt: Sie hätte zur Folge, dass mit jede*r Nutzer*in, die oder der einen Unterbringungsbeschluss hat, zur Sturzprophylaxe nachts das Bettseitenteil hochgestellt bekommt, tagsüber im Rollstuhl mit einem Vorstecktisch oder einem Sicherheitsgurt am Herausrutschen gehindert wird etc. täglich Reflexionsgespräche über die durchgeführten Maßnahmen zu führen wären. Neben der Redundanz und dem personellen Aufwand für die Einrichtungen käme dies vor allem auch für viele betroffene Nutzer*innen einer Zumutung gleich.</p> <p>Begrüßt wird die Verpflichtung jedoch in denjenigen Fällen, in denen freiheitsentziehende und –beschränkende Maßnahmen verhaltensbedingt aufgrund psychischer Krisen angewandt werden und somit eine potentiell schadvolle psychische Belastung darstellen, die aufzuarbeiten ist.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung der Formulierung wäre wünschenswert.</p>
--	--	--	--	--

	c) § 8b		Regelung der Voraussetzungen der Zulässigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme (allein) aufgrund der Einwilligung von Nutzer:innen, Widerruf der Einwilligung sowie Überprüfung der Einwilligung.	<p>Die geplante Regelung zum Umgang mit Einwilligungen in freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen in § 8b WTG wird grundsätzlich begrüßt. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese in den besonders kritischen Fällen, in denen die Maßnahmen verhaltensbedingt aufgrund psychischer Krisen angewandt werden, letztlich zwangsläufig ins Leere laufen müssen: Selbst wenn eine zuvor erteilte Einwilligung in die Maßnahmen in der akuten Krise nicht ausdrücklich verbal widerrufen wird, ist in dem krisenhaften Verhalten an sich in der Regel ein konkludenter Widerruf impliziert. Auch hier wäre eine Konkretisierung der Formulierung wünschenswert.</p> <p>Die Einholung eines ärztlichen Gutachtens im Abstand von 3 Monaten erscheint insbesondere bei einer Einwilligungsfähigkeit fragwürdig. Ggfls. ist dies mit Kosten und Arztbesuchen verbunden, was entsprechend zu Widerstand bei den Nutzer*innen führen könnte.</p>
10.	a)	<u>§ 9</u> Änderung Einfügung	Keine Ersetzung des Anerkennungsverfahrens für WfbM nach § 225 SGB IX durch Anzeigepflicht der WfbM.	Keine Anmerkungen.

	b)	Einfügung	Explizite Nennung der Gewaltprävention als elementarer Baustein der behördlichen Qualitätssicherung.	Keine Anmerkungen.
11.		<u>§ 13a</u> Einfügung	Verpflichtung der Leistungsanbieter zur jährlichen Schulung der Beschäftigten in Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten nebst Dokumentation zur Sicherung der Umsetzung der einrichtungsindividuellen Konzepte.	Die Einführung einer verpflichtenden jährlichen Schulung der Beschäftigten der Leistungsanbieter in den verschiedenen Konzepten durch den Landesgesetzgeber ist der Sache nach zu begrüßen. Den Trägern der Eingliederungshilfe werden finanzielle Belastungen (insbesondere für zusätzliche Personalkosten) entstehen, die damit dem Grunde nach konnexitätsrelevant sind. Die WTG-Behörden haben die Dokumentationen zu überprüfen. Entstehende Belastungen sind in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben, dort aber aufzunehmen. Inhaltlich ist § 13a WTG bezogen auf die bisherige Systematik des Gesetzes im unzutreffenden Kapitel verortet.
12.	a)	<u>§ 14</u> Änderung Aufhebung	Bessere Lesbarkeit.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Bessere Lesbarkeit sowie Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständi-	Soweit § 14 Abs. 1b S. 1 WTG-E von einer „Regelprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe“ spricht, ist darauf hinzuweisen, dass bislang keine gesetzliche Verpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung von Regelprüfungen

			<p>gen WTG-Behörde bei Feststellung einer Gefahr für Leib und Leben für Nutzer:innen der Angebote analog zu den Regelungen im Bereich der Pflege.</p>	<p>besteht. Das Bundesrecht sieht eine solche Verpflichtung (bislang) nicht vor. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche Verpflichtung (bislang) nicht. Insoweit ist allerdings die Gesetzgebungskompetenz des Landes zweifelhaft (s. dazu unten zu II. 5.).</p> <p>Darüber hinaus ist fraglich, ob die beabsichtigte Neuregelung einer Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständigen WTG-Behörde aufgrund von im Rahmen der Durchführung von (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeits-)Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen im WTG systematisch richtig verortet ist. Näher dürfte eine Verortung im AG-SGB IX liegen, das in § 8 die Durchführung der Qualitätsprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe regelt. Demgegenüber ist für die Beachtung der Vorschriften des WTG und dessen Durchführung nach § 43 Abs. 1 S. 1 (allein) die WTG-Behörde zuständig.</p> <p>Ferner ist die Formulierung „die Träger der Eingliederungshilfe“ angesichts des Umstands, dass in den Angeboten tatsächlich vielfach mehrere Träger der Eingliederungshilfe Leistungsträger sind, mindestens unpräzise.</p> <p>Schließlich ist fraglich, ob die in Abs. 1b WTG-E angeordnete entsprechende Anwendbarkeit von Abs. 1a S. 2-4 in der Eingliederungshilfe praktikabel ist. Auch ist anzumerken, dass der Begriff der „Ergebnisqualität“ äußerst unscharf ist.</p>
--	--	--	---	--

	<p>c) Änderung aa) Ersetzung bb) Einfügung</p>		<p>Neuaufnahme der Inaugenscheinnahme des Betreuungszustandes der Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen als weiteres Kriterium zur Überprüfung der Betreuungsqualität.</p>	<p>Der Begriff des „Betreuungszustandes“ ist zu unbestimmt und wenig konkret. Unklar ist, was damit gemeint ist. Soweit in der Begründung als Beispiel für einen schwerwiegenden Mangel des Betreuungszustandes „die Feststellung einer die Freiheit einschränkenden Maßnahme ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung“ genannt wird, dürfte und sollte die Beurteilung des Betreuungszustandes hierauf nicht beschränkt bleiben. Darüber hinaus ist auch äußerst fraglich und sehr zweifelhaft, ob und inwieweit der „Betreuungszustand“ von Leistungsberechtigten allein durch Inaugenscheinnahme festgestellt werden kann. Anders als möglicherweise (in Teilen) ein Pflegezustand, kann ein Betreuungszustand in der Eingliederungshilfe nicht an äußerlichen Merkmalen festgemacht werden. Er ergibt sich vielmehr aus der Summe der Einhaltung der einzelnen Qualitätsmerkmale. Schließlich scheint auch die Formulierung missglückt, weil sie den Eindruck nahelegt, dass Leistungsberechtigte zum reinen Prüfobjekt werden.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>
--	---	--	---	---

	d)	Ersetzung	Folgeänderung zu § 14 Abs. 5 Nr. 5a WTG-E.	
13.		<u>§ 15</u> Änderung		
	a)	Einfügung	Unabhängigkeit der Mittel der behördlichen Qualitätssicherung im Sinne des WTG von den Befugnissen und Sanktionsmöglichkeiten der Anerkennungsbehörden der WfbM nach dem SGB IX.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Anpassung der Vorschrift für Angebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX an Angebote der Pflege nach dem SGB XI. Klarstellung von Mitteilungsrechten und -pflichten der zuständigen Behörde (auch) für/über verantwortliche Fachkräfte.	S. dazu bereits unten zu II. 2. Soweit ferner mit der Regelung der Eindruck erweckt wird, dass bei einer gegenwärtigen Gefahr mit der Aufforderung durch die zuständige WTG-Behörde an die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung einer Qualitätsprüfung (erst) durch diese die Gefahr (im Anschluss und als Ergebnis der Qualitätsprüfung) zu beseitigen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die WTG-Behörde die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr in eigener Zuständigkeit und mit den gesetzlich vorgesehenen (ordnungsrechtlichen) Mitteln (s. § 15 WTG) vornehmen kann und muss. Die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr in eigener Zuständigkeit durch die WTG-Behörde kann und (sollte) diese indes nicht von einer umfassenden Information der

	c)	Einfügung		<p>Leistungsträger hierüber sowie über die zur Beseitigung ergriffenen Maßnahmen entbinden (s. § 44 WTG; § 15 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 44 Abs. 3 WTG).</p> <p>Schließlich könnten die Wörter „Satz 1 und 2“ gegebenenfalls gestrichen werden, da ein umfassender Verweis auf Abs. 4 erfolgt.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>
14.	a)	<p><u>§ 16</u> Änderung</p> <p>Neufassung</p>	Schaffung einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention.	Keine Anmerkungen. Die Schaffung ist uneingeschränkt zu begrüßen.
	b)	Voranstellung	S. dazu bereits oben zu 14. a).	S. dazu bereits oben zu 14. a).
	c)	Ersetzung	Ersetzung der bisherigen „Kann-Regelung“ zur Einsetzung von Ombudspersonen durch eine „Soll-Vorschrift“.	Mit der geplanten Neuregelung sollen Ombudspersonen aufgestellt werden, die nicht mehr nur eine vermittelnde Rolle einnehmen, sondern auch eine jährliche Aufstellung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erhalten. Es könnte angesichts der umfassenden Verantwortung zu Problemen kommen, Ombudspersonen für die Tätigkeit zu gewinnen. Das Erfordernis wird zudem

				<p>in Frage gestellt, da künftig neben der WTG-Behörde auch die Monitoring- und Beschwerdestelle Beschwerden entgegennehmen können.</p> <p>Durch die gesetzliche Einschränkung des Ermessens und die sich daraus ergebende gebundene Entscheidung wird Mehraufwand auf die Kommunen zukommen. Diese Belastungen sind in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben, dort aber aufzunehmen.</p>
15.	<p>a)</p> <p>aa)</p> <p>bb)</p> <p>b)</p>	<p><u>§ 17</u> Änderung</p> <p>Neufassung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Einfügung</p>	<p>Umsetzung der im Jahr 2017 zusammengeführten Ämter der bzw. des Behinderten- und der bzw. des Patientenbeauftragten.</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Schaffung einer zweiten Arbeitsgemeinschaft (AG) zur zielführenden und fachkompetenten Beratung der spezifischen (ordnungsrechtlichen) Themen aus</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p> <p>Zu der Schaffung einer zweiten AG bestehen unterschiedliche Auffassungen.</p> <p>Die Geeignetheit und Wirksamkeit einer weiteren, zweiten AG wird bezweifelt. Mögen zu Beginn einer solchen AG noch verschiedene Abgrenzungsfragen zu klären sein, wird deren Zweck</p>

	c)	Änderung	dem Lebensbereich „Teilhabe an Arbeit“ unter Gesichtspunkten des WTG.	im weiteren Verlauf allenfalls in einer Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch gesehen. Dieser kann zwar dauerhaft bestehen, dürfte dann aber nur anlassabhängig gegeben sein.
	aa)	Ersetzung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	bb)	Einfügung	Erweiterung der Beteiligung der AG auf die Ausgestaltung von Prüfungen von Gewaltvermeidungskonzepten.	Keine Anmerkungen.
	d)	Änderung	Redaktionelle Folgeänderung.	
	aa)	Ersetzung		Keine Anmerkungen.
	bb)	Ersetzung		Keine Anmerkungen.
16.		<u>§ 17a</u> Einfügung	Entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen des Allgemeinen Teils auf WfbM soweit sinnvoll.	In § 17a wird festgehalten, dass die §§ 4 und 5, 7 und 8, 9-11 und § 13a entsprechend für Werkstätten für behinderte Menschen gelten sollen. Es fehlen in der Aufzählung insbesondere die §§ 8a und 8b, die auch dort relevant sein dürften: Denn gerade die Maßnahmen, die verhaltensbedingt in psychischen Krisen ange-

				<p>wandt werden, dürften auch in den Werkstätten angewandt werden. Es stellt sich somit die Frage, ob der Ausschluss beabsichtigt ist.</p> <p>Daneben bleibt insgesamt – insbesondere im Hinblick auf § 4 WTG – unklar, welcher Prüfungsinhalt für die WTG-Behörden inkludiert sein soll. Für alle anderen Angebotsarten wird in Teil 2 Kapitel 1 bis 5 WTG jeweils konkretisiert, welche allgemeinen, baulich-sächlichen, personellen und partizipativen Anforderungen an die Einrichtungen gestellt werden sollen. Welche Unterlagen im Rahmen der Anzeige nach § 9 WTG vorzulegen sind ist nicht geregelt. Ebenso wenig ist konkretisiert, welche Verträge und Vereinbarungen vorzulegen und zu prüfen sind. Das neu einzuführende Kapitel 6 geht ausschließlich auf die Gewaltprävention ein. Insbesondere im personellen Bereich wird bzgl. der Fachrafterfordernisse jedoch weiterer Änderungsbedarf gesehen: In Werkstätten für behinderte Menschen werden weniger Pflege- und Betreuungsfachkräfte als arbeitspädagogische Fachkräfte benötigt.</p> <p>Die Anwendbarkeit der genannten Paragraphen (§§ 4 und 5, 7 und 8, 9 bis 11 und § 13a) scheint bei den Angeboten zur Teilhabe an Arbeit nicht immer gegeben (z.B. Palliativversorgung, verantwortliche Fachkraft, Internetzugang, etc.). Vielleicht sollten entsprechende Punkte in Kapitel 6 speziell aufgenommen werden.</p>
--	--	--	--	--

17.		<p><u>§ 22</u> Anfügung</p>	<p>Gesetzlich normiertes Unterrichtsrecht des Beirats über Gegenstand und Ergebnis von Beschwerdeverfahren zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Interessenvertretung.</p>	<p>Es bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, da in der Praxis der überwiegende Teil der Beschwerden Umstände/Vorgänge im Einzelfall betreffen.</p>
18.		<p><u>§ 23</u> Änderung</p>	<p>Abweichend vom Regelhaften einrichtungsindividuelle Gestaltung des Prüfverhaltens der zuständigen Behörde zur Vermeidung von Bürokratie bei hohem Qualitätsniveau einer Einrichtung.</p>	<p>Keine Anmerkungen. Angleichung des Landesrechts an das Bundesrecht der Sozialen Pflegeversicherung in § 114 Abs. 2, § 114c Abs. 1 SGB XI.</p>
	a)	Ersetzung		
	b)	Anfügung	<p>Herausnahme von Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus dem Geltungsbereich des § 23 Abs. 2 S. 2 WTG-E.</p>	<p>Die Neuregelung des § 23 Abs. 3 WTG wird sehr kritisch gesehen. Danach wird bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe die Regelung, dass Regelprüfungen nur alle zwei Jahren stattfinden müssen, wenn bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, aufgehoben. Es wäre somit eine Prüfung jedes Jahr erforderlich. Bei allen anderen Einrichtungsarten (auch bei den geplanten Prüfungen in den WfbM) ist lt. Entwurf die Möglichkeit der zweijährigen Prüfungen weiterhin gegeben. Es</p>

			<p>Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.</p>	<p>ist nicht plausibel, warum bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Notwendigkeit von engmaschigeren Überprüfungen landesweit gegeben sein soll. Dies kann auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse aus den Regelprüfungen der letzten Jahre keinesfalls bestätigt werden. Auf jeden Fall würde eine Ausweitung auf jährliche Prüfungen den Aufwand der WTG-Behörden deutlich erhöhen.</p> <p>Mit einer Unterscheidung zwischen Einrichtungen der Eingliederungshilfen und Einrichtungen der Pflege wird der Eindruck erweckt, dass in Angeboten der Eingliederungshilfe (mit Ausnahme der WfbM, s. § 41b Abs. 2, 3 WTG-E) im Vergleich zu anderen Angeboten ein höheres Risiko für Rechtsverletzungen und/oder Gewalt gegenüber den Nutzer:innen besteht. Das kann weder bestätigt werden noch ist es nachvollziehbar.</p> <p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine</p>
--	--	--	--	---

				<p>zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu II. 2.</p>
19.		<u>§ 30</u> Anfügung	Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG,</p>

				Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu II. 2.
20.		<u>§ 41</u> Anfügung	Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu II. 2.</p>

<p>21.</p>		<p><u>Kapitel 6, §§ 41a bis 41c</u> Einfügung</p>	<p>Zusammenfassung der wesentlichen Normen für die Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM. Konkretisierung gewaltenschutz- und ordnungsrechtlicher Aspekte nach Qualitäts-, Wirksamkeits- und Qualitätsgesichtspunkten. Klare Regelung von Prüfintervallen.</p>	<p>Hinzuweisen ist darauf, dass die beabsichtigten Neuregelungen des Kapitels 6 ausweislich der Überschrift lediglich für die „Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in (WfbM)“ gelten würden. Die „anderen Leistungsanbieter“, auf die sich der Anwendungsbereich des Gesetzes jedenfalls nach dessen Begründung zukünftig ebenfalls erstrecken soll, würden mithin lediglich den nach § 17a WTG für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften unterfallen. Der Grund für diese Unterscheidung zwischen den Leistungsangeboten WfbM und anderer Leistungsanbieter erschließt sich allerdings nicht.</p> <p>Weiter anzumerken ist, dass unter Berücksichtigung und im Vergleich mit den bisherigen gesetzlichen Regelungen (vgl. § 15, § 23, § 30, § 41 WTG) die Vorschrift des § 41b WTG-E nicht die „Mittel der behördlichen Qualitätssicherung“, sondern (lediglich) die „Behördliche Qualitätssicherung“ (oder „Durchführung der behördlichen Prüfung“, vgl. § 41c WTG-E) regelt. Die entsprechenden Mittel werden sodann in § 41c WTG-E beschrieben. Weiter wird bei der Regelung des behördlichen Zutrittsrechts in § 41b Abs. 2 WTG-E der Begriff der „Leistungsanbieter:innen“ gebraucht, wohingegen in § 14 Abs. 5 WTG begrifflich vom „Leistungserbringer“ die Rede ist.</p> <p>Ferner ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass – sofern die Durchführung von Prüfungen auch dort vorgesehen</p>
-------------------	--	---	--	---

				<p>sein soll – sogenannte „ausgelagerte Arbeitsplätze/Außenarbeitsplätze“ in Betrieben (auch „betriebsintegrierte Arbeitsplätze“, BiAP) weder dem Hausrecht der Leistungsanbieter noch der Werkstattbeschäftigten, sondern allein dem Hausrecht der jeweiligen Arbeitgeber:innen (AG) unterliegen. Da damit zu rechnen ist, dass sich eine Reihe von AG einer Prüfung widersetzen dürften, würden diese Arbeitsplätze in der Konsequenz zukünftig wegfallen. Das kann nicht gewollt sein. Daher sollten diese Außenarbeitsplätze von einer Prüfpflicht der WTG-Behörden in Analogie zu den Regelungen in den Kapiteln 3 und 4 ausgenommen werden. Fraglich wäre zudem die Verhältnismäßigkeit einer Prüfung am Arbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarkts.</p> <p>Aus § 41b WTG-E ergibt sich kein konkreter Prüfauftrag bzw. die Reichweite der Prüfungskompetenz ist nicht festgelegt. Insbesondere aus §§ 1 Abs. 1a, Abs. 4 Nr. 7a und den §§ 41a ff. WTG-E ergibt sich, dass der Gewaltschutz nur ein zentraler Aspekt der Prüfungen sein soll. In der derzeitigen Fassung dürfte die beabsichtigte gesetzliche Regelung damit so zu verstehen sein, dass die Prüfung über den Bereich des Gewaltschutzes hinausgeht. Die Prüfung über die Angebote zur Teilhabe an Arbeit kann jedoch nur hinsichtlich der Anforderungen bestehen, die sich aus dem Gesetz (hier: aus dem WTG) selbst ergeben. Soweit dies nicht der Fall ist und sich Anforderungen z.B. aus dem SGB IX ergeben, dürfte keine Prüfungspflicht bestehen. Die neu einge-</p>
--	--	--	--	---

				<p>fürte Prüfung im WTG-E ist eine ordnungsrechtliche. Eine Klarstellung des Prüfungsumfangs in Form einer Begrenzung auf den Gewaltschutz ist daher geboten.</p> <p>Zu § 41b Abs. 4 WTG-E ist außerdem anzumerken, dass die Ermächtigung relativ weitgehend, der Zweck aber nicht eindeutig ist. Im Übrigen dürfte mit der Ermächtigung, die eine Erhebung und Aufbereitung von Daten der zuständigen (WTG-)Behörden vorsieht, auch ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gegeben sein.</p> <p>Ebenfalls liegt mit der Verpflichtung der zuständigen (WTG-)Behörden in § 41b Abs. 6 WTG-E zur Übersendung der Prüfberichte und von zusammenfassenden Jahresberichten ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie vor (s. dazu unten zu II. 2.).</p> <p>Es soll in § 41c Abs. 2 WTG-E geregelt werden, dass Anordnungen zu erlassen sind, wenn festgestellte oder die Ursachen für drohende Mängel nicht beseitigt werden. Hier stellt sich im Hinblick auf die Sollvorschrift des § 15 Abs. 2 WTG die Frage, ob für Werkstätten für behinderte Menschen absichtlich eine schärfere Regelung getroffen werden soll als für Wohn- und Betreuungsangebote. Eine einheitliche Regelung für alle Leistungsangebote wäre wünschenswert. Dabei würde – insbesondere im Hinblick auf „Bagatellverstöße“ wie Dokumentationsfehler u.ä., die in allen Einrichtungen zu finden sind und bei denen Anordnungen schlicht praktisch nicht zielführend sind – hier die Beibehaltung</p>
--	--	--	--	--

				<p>des behördlichen Ermessensrahmens und somit die Sollvorschriftenvariante favorisiert.</p> <p>Schließlich ist in § 41c Abs. 2 WTG-E die Formulierung „pflegende Beschäftigte“ im Kontext WfbM unpassend. Die Regelung zur Tragung der Kosten für die Prüfungen führt letztlich zu finanziellen Belastungen der Kommunen und ist damit dem Grunde nach konnexitätsrelevant. Die Kosten werden über den Umweg Rechnungstellung der WTG-Behörden an die Leistungserbringer und dort in die Vergütung eingepreist. Die Vergütung ist sodann von den Landschaftsverbänden zu übernehmen, die sich ihrerseits wiederum über die Landschaftsumlage finanzieren. Danach verbleiben diese Kosten letztendlich doch wieder bei den Kommunen.</p>
22.		<u>§ 42</u> Änderung		
	a)	Ersetzung	Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.	Keine Anmerkungen.
	b)	Ersetzung	Erweiterung des Katalogs der OWi durch Aufnahme der WfbM in das Gesetz.	Keine Anmerkungen.
	c)	Ersetzung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	d)	Anfügung		Keine Anmerkungen.

			Erweiterung des Katalogs der OWi durch Aufnahme der WfbM in das Gesetz.	
23.		<u>§ 43</u> Neufassung	Wegen der besonderen Strukturen des Themenfelds Bestimmung des für Pflege und Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde für die Teilhabe an Arbeit in WfbM.	Keine Anmerkungen.
24.		<u>§ 43a</u> Einfügung	Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes durch die zuständigen Behörden. Verbesserung der staatlichen Prüfmechanismen durch Präzisierung und Einführung stichprobenmäßiger Vor-Ort-Prüfungen. Gesetzliche Regelung des Berichtswesens zur Verbesserung der Prüfmöglichkeiten.	Mit der Einführung einer unmittelbaren Prüfpflicht für die Aufsichtsbehörden wird eine weitere Prüfinstanz geschaffen. Insofern fehlt es allerdings an einer klaren Abgrenzung und Bestimmung der Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden. So sind das Verhältnis der verschiedenen Prüfungen und Prüfpflichten zueinander und die unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht klar. Die Unklarheiten stünden im Gegensatz zu dem mit der geplanten Änderung verfolgten Zweck, eine Verbesserung der staatlichen Prüfmechanismen zu erreichen. Eine stichprobenhafte Begleitung bei den Prüfungen durch die Bezirksregierung wird nicht als notwendig erachtet. Dieses könnte in Einzelfällen, wie sie im Wittekindshof vorgefallen sind, begründbar sein, allerdings nicht regelhaft in 5 % der Einrichtungen.

				<p>Auch die Vorgabe, jährlich 1% der Einrichtungen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde vor Ort prüfen, wird ebenfalls nicht begrüßt. Ein Nutzen hieraus wird nicht erkannt.</p> <p>Die Notwendigkeit, jeden Prüfbericht an die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten kritisch gesehen. Dieses wird als nicht notwendiger Mehraufwand für die WTG-Behörden eingeschätzt. Zusätzliches Personal beim MAGS wäre damit nicht erforderlich.</p> <p>Die WTG-Behörden sind bereits aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 verpflichtet worden, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zu den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin ist durch die WTG-Behörden bereits jetzt alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Hierin könnten künftig auch die Prüfungen nach Kapitel 6 (WfbM) hinzugefügt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei regelhafter Vorlage aller Prüfberichte künftig weitere Vorgaben zur Prüfung der Einrichtun-</p>
--	--	--	--	--

				gen durch das MAGS erfolgen. Insbesondere könnten eine Erwartung bestehen, dass alle Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe künftig jährlich zu begeben sind. Dieses würde zu erheblichem personellen Mehraufwand führen. So hat z. B. der Wittekindshof 16 Außenstandorte und Haus Hall 11 Außenstandorte. Dieses wäre mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten.
25.		<u>§ 44</u> Änderung		
	a)	Einfügung	Erstreckung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch auch auf die anderen Leistungsanbieter.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Verbindliche Regelung einer Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden und den zuständigen (WTG-)Behörden zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und Optimierung der Qualitätssicherung.	Keine Anmerkungen.

	<p>c) Einfügung</p> <p>d) Änderung</p> <p>aa) Einfügung</p> <p>bb) Ersetzung</p>	<p>Berechtigung und Verpflichtung zum Austausch unter den Institutionen über Feststellungen zur Nichteignung von Beschäftigten, mangelnde Zuverlässigkeit von Leistungserbringern und persönliche Eignung von Einrichtungsleitungen.</p>	<p>Die Einfügung geht ins Leere, da für WfbM keine Verträge mit den Kranken- und Pflegeversicherungen schließen und diesen daher keine Prüfkompetenzen in WfbM zukommen.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>
26.	<p><u>§ 46</u> Ersetzung</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
27.	<p><u>§ 47</u> Neufassung</p>	<p>Entfristung der Möglichkeit zur Nutzung von nach der Quote in § 20 Abs. 3 S. 2 überzähligen Doppelzimmern für Kurzzeitpflegeplätze.</p>	<p>Die Entfristung wird ausdrücklich begrüßt.</p>

28.	a)	§ 49 Aufhebung	Streichung nach erfolgter Unterrichtung.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Oberste Aufsichtsbehörde für die Teilhabe an Arbeit in WfbM ist das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.	Keine Anmerkungen.
II. AG-SGB IX				
1.		§ 2 Anfügung	<p>Klarstellung der Sicherstellung einer Selbstüberprüfung der Heranziehenden sowie einer Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung durch die Herangezogenen in geeigneter Weise.</p> <p>Aufnahme des Unterrichtsrechts der aufsichtführenden Behörde als Konkretisierung des bestehenden Rechts in § 4 Abs. 2.</p>	<p>S. 4 AG-SGB IX-E sollte, S. 5 AG-SGB IX-E muss gestrichen werden:</p> <p>S. 4 AG-SGB IX-E sollte gestrichen werden, da er eine Doppelung enthält: Bereits S.1 der geltenden Vorschrift verpflichtet die heranziehenden Träger zum Erlass von Richtlinien zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben. Schon aus dem Wortlaut der geltenden Vorschrift ergibt sich mithin der Zweck der Richtlinien, die gerade eine ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleisten sollen.</p> <p>Weil es sich dabei nicht um eine bloße Klarstellung des bereits bestehenden Rechts handelt, muss S. 5 AG-SGB IX-E aus den unten zu 2. a) dargestellten Gründen gestrichen werden.</p>

2.	a)	<p><u>§ 4</u> Änderung</p> <p>Einfügung</p>	<p>Klarstellung des jederzeitigen Unterrichtsrechts der aufsichtführenden Behörde ohne konkreten Anlass sowie des Rechts zur Einsichtnahme von Akten und Unterlagen durch die aufsichtführende Behörde auch vor Ort.</p>	<p>Die Einfügung muss gestrichen werden, weil es sich dabei nicht um eine bloße Klarstellung des bereits bestehenden Rechts handelt, sondern die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig wäre:</p> <p>Nach der geltenden Regelung in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX kann sich das aufsichtführende Ministerium „jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert, eingesehen“ oder sich an Ort und Stelle davon überzeugt werden, dass keine Rechtsverstöße zu befürchten sind (<i>Becker/Winkel</i>, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 4). Trotz dieses weiten Wortlauts der Vorschrift ist damit aber keine umfassende Kontrolle gemeint. Das Wort „jederzeit“ beinhaltet nicht etwa ein anlassloses Prüfrecht, sondern meint lediglich, dass keine zeitliche Begrenzung anzunehmen ist (s. <i>Schönenbroicher</i>, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 7). Dagegen darf sich die (Rechts-)Aufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten weder zu einer „Einmischungsaufsicht“ noch zu einer lückenlosen 1:1-Kontrolle der kommunalen Vorgangsbearbeitung auswachsen, es besteht (auch) kein Ausforschungsrecht (s. BVerfG, Beschluss vom</p>
----	----	---	--	--

				<p>21.06.1998 – 2 BvR 602/83, 974/83 –, BVerfGE 78, 331, NJW 1989, 25; VerfGH NRW, Urteil vom 13.08.1996 – 23/94 –, DVBl 1997, 121, NVwZ-RR 1997, 249; <i>Mehde</i>, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 94. EL 01/2021, § 28 Rn. 108; <i>Schönenbroicher</i>, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5).</p> <p>Weil die Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen, ist die im Rahmen des § 4 Abs. 2 AG-SGB IX allein zulässige Rechtsaufsicht somit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie setzt nach allgemeiner und unbestrittener Auffassung einen gegenständlich konkreten Anlass voraus, der das Tätigwerden und das Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörde im Einzelfall nachvollziehbar erscheinen lässt (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; VG Cottbus, Urteil vom 13.02.2002 – 4 K 1793/01 –; <i>Becker/Winkel</i>, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1; <i>Oebbecke</i>, in: <i>Verw 2015</i>, S. 233 ff.; <i>Schoch</i>, in: <i>JURA 2006</i>, S. 188 ff.; s. a. <i>Schönenbroicher</i>, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5; vgl. auch VG Cottbus, Urteil vom 25.08.2016 – 1 K 1444/14 –). Nach den tatsächlichen Umständen müssen gewisse Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln des Trägers (<i>Becker/Winkel</i>, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1 f.; <i>Andrick</i>, in: <i>JA 1987</i>, S. 549 ff.; <i>Erichsen</i>, in: <i>DVBl 1985</i>, S. 943 ff.), allerdings noch kein echter Anfangsverdacht hierfür gegeben sein (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; OVG Berlin-Bbg, Beschluss vom 28.09.2005 – OVG 7 N 112.05 –; VG Cottbus, Urteil vom 13.02.2002 – 4 K 1793/01 –; <i>Oebbecke</i>, in: <i>Verw 2015</i>, S. 233</p>
--	--	--	--	---

				<p>ff.; s. a. <i>Schönenbroicher</i>, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 10; vgl. auch VG Cottbus, Urteil vom 25.08.2016 – 1 K 1444/14 –). Weiter ist zu beachten, dass ein Tätigwerden nur im öffentlichen Interesse zulässig ist und in diesem Zusammenhang der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere unter besonderer Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Kommune zu wahren ist. Nach Umfang und Inhalt ist das Unterrichtsrecht schließlich auf das Erforderliche, also auf das zwingend Gebotene (S. VGH BW, Urteil vom 25.04.1989 – 1 S 1635/88 –, NVwZ 1990, 185; <i>Franz</i>, in: JuS 2004 2004, S. 937 ff.), Unentbehrliche beschränkt (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; <i>Oebbecke</i>, in: Verw 2015, S. 233 ff.).</p> <p>Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ist die Einfügung eines – von weiteren Voraussetzungen unabhängigen – „anlasslosen“ Prüfrechts im Rahmen der Durchführung der Rechtsaufsicht gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe unzulässig und mithin verfassungswidrig.</p> <p>Im Übrigen wäre auch die Einfügung der Wörter „auch vor Ort“ zur (vermeintlichen) Erweiterung der Unterrichtsmöglichkeiten rechtlich nicht erforderlich. Denn für die der Regelung des § 4 Abs. 2 AG-SGB IX entsprechende Vorschrift des § 121 GO NRW ist anerkannt, dass das Unterrichtsrecht weit im Sinne einer Vielfalt von Unterrichtsformen zu verstehen ist (<i>Schönenbroicher</i>, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021,</p>
--	--	--	--	---

	b)	Anfügung	Nicht abschließende Benennung konkreter Fälle zur Konkretisierung des Unterrichtsrechts nach Abs. 2.	§ 121 Rn. 8), wobei die Aufsichtsbehörde generell bei Anforderungen die einfachste Möglichkeit der Unterrichtung zu wählen hat (<i>Becker/Winkel</i> , GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 5). Damit ist schon nach bestehender Rechts- und Gesetzeslage eine Einsichtnahme vor Ort möglich. S. dazu bereits oben zu 2. a) . Auch die Einfügung muss gestrichen werden, weil es sich bei der (nicht abschließenden) Benennung konkreter Fälle nicht um Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln des Trägers der Eingliederungshilfe handelt, die allein Gegenstand der Rechtsaufsicht sein können.
3.	a)	<u>§ 5</u> Anfügung	Ergänzend zu § 4 Abs. 3 AG-SGB IX-E weitere Konkretisierung des bestehenden Unterrichtsrechts in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX.	S. dazu bereits oben zu 2.
	b)	Ersetzung/Streichung	Folgeänderung zu Art. 3 Nr. 3 lit. b).	Keine Anmerkungen.
4.		<u>§ 6</u> Anfügung	Verständigung auf ein System an Daten und Statistiken zur Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft.	

5.		<p><u>§ 8</u> Neufassung</p>	<p>Konkretisierung der Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von Qualitätsprüfungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht abschließende Benennung des Schutzes der Leistungsberechtigten Personen vor unzureichender Betreuungsqualität als maßgebliches Ziel, - Regelungen zur Einbindung der aufsichtführenden Behörde sowie der Leistungsberechtigten. 	<p>Darüber hinaus wird der sich zuvor nur in der Gesetzesbegründung genannte Zweck von Qualitätsprüfungen, dem Schutz der Leistungsberechtigten zu dienen, nunmehr in das Gesetz aufgenommen. Danach konkurrieren die Ziele aus S. 1 und S. 3 (schon sprachlich miteinander. Anlass von Qualitätsprüfungen ist und bleibt indes nach § 128 Abs. 1 SGB IX allein und originär, Leistungserbringer auf die Einhaltung und Erfüllung ihrer vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen hin zu prüfen. Ein originärer und unmittelbarer Schutzauftrag des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsberechtigten ergibt sich daraus nicht. Die Wahrnehmung eines unmittelbaren Schutzauftrags durch die Träger der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsberechtigten würde eine Ausweitung des Aufgabenumfangs bedeuten. Vielmehr ist der Schutzauftrag Kernaufgabe der WTG-Behörde und muss von dieser sichergestellt werden. Daher ist auch die Abhängigkeit des Prüfumfanges der WTG-Behörde von einer vorangegangenen Prüfung des Trägers der Eingliederungshilfe (s. § 14 Abs. 1b S. 1 WTG-E) kritisch zu bewerten, da beide Prüfungen unterschiedlichen Zwecken dienen. Die Zuständigkeit und Verantwortung für den Schutz der Würde, der Rechte, der Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, liegt bei der WTG-Behörde (§ 1 i. V. m. § 43 WTG).</p> <p>Soweit das Gesetz in § 8 Abs. 1 S. 1 WTG-E nunmehr die Durchführung von „regelmäßigen“ Prüfungen durch die Träger der</p>
----	--	----------------------------------	--	---

				<p>Eingliederungshilfe“ vorschreibt, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche gesetzliche Verpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe bislang nicht besteht. Das Bundesrecht sieht eine solche Verpflichtung (bislang) nicht vor. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche Verpflichtung (bislang) nicht.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die Prüfung auch auf den Bereich ambulanter Hilfen erstrecken soll. Sollte dies der Fall sein, so ist aus Sicht des örtlichen Trägers darauf hinzuweisen, dass das Einbinden von mehrfach behinderten Schulkindern, die eine Inklusionshilfe zur Seite gestellt bekommen und deren Arbeit in diesem Kontext zu überprüfen wäre, sehr theoretisch ist. Gleiches gilt für die Idee, zu diesem Zweck unangemeldet zu mehreren Personen im Schulunterricht zur Prüfung zu erscheinen. Im Übrigen muss in diesem Kontext berücksichtigt werden, dass auf diesem Wege staatliche Stellen in das zivilrechtliche Vertragsverhältnis der (nicht behinderten) Eltern eines (behinderten) Kindes mit dem Anbieter der Schulbegleitungen eingreifen würden. Der ansonsten im SGB IX vorherrschende Gedanke des Schutzes bestimmter Personengruppen greift in dieser Konstellation grundsätzlich nicht. Insofern wäre eine solche Prüfpflicht systemwidrig.</p> <p>Weiter ist unklar, was unter dem Begriff der „regelmäßigen“ Prüfung zu verstehen, insbesondere in welchem Turnus eine solche Prüfung vorzunehmen wäre. Jedenfalls führt die Einführung einer regelhaften Prüfpflicht zu einer massiven, erheblichen Ausweitung des Prüfumfanges für die Träger der Eingliederungshilfe.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Konkretisierung des (bestehenden) Unterrichtsrechts der aufsichtführenden Behörde in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX.</p> <p>Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden analog § 44 Abs. 3 WTG.</p>	<p>Besteht danach eine Verpflichtung zur Prüfung aller Leistungserbringer, könnte dies beispielsweise eine unüberschaubare Anzahl an Kindertageseinrichtungen (Kita) umfassen vor dem Hintergrund, dass in manchen Einrichtungen – insbesondere auch im Hinblick auf das politische Ziel, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kita „um die Ecke“ betreut werden können soll – nur ein oder zwei Kinder mit Behinderungen betreut und Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. In NRW gibt es rund 11.300 Kitas. Ergänzend kommen noch die Leistungsbereiche der Frühförderung, der Kindertagespflege, der Drittanbieter für Assistenzleistungen und der Pflegefamilien (einschließlich der sie begleitenden Träger) hinzu.</p> <p>Danach würde es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Neuregelung zur Durchführung von (nunmehr) „regelmäßigen“ Prüfungen auch um eine dem Grunde nach konnexitätsrelevante, ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung und Verpflichtung durch den Landesgesetzgeber handeln, die in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben ist, dort aber aufzunehmen wäre.</p> <p>Nach der Regelung müssten Kooperations-/Koordinationsvereinbarungen über die verbindliche Steuerung und Prüfungsplanung abgeschlossen werden.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Einräumung von erforderlichen Berechtigungen für die Träger der Eingliederungshilfe zur adäquaten Vornahme der Prüfungen.</p>	<p>Es ist bereits äußerst fraglich, ob die in Abs. 4 beabsichtigten Neuregelungen durch den Landesgesetzgeber zulässig sind. Insofern ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes zweifelhaft. Denn der Bundesgesetzgeber hat mit § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX als Teil des BTHG von seiner aus Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 7 GG folgenden konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. In dem Umfang, in dem der Bundesgesetzgeber tätig geworden ist, tritt indes eine Sperrwirkung für eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder ein (s. statt aller <i>Uhle</i>, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 01/2021, Art. 72 Rn. 78). Voraussetzung der Sperrwirkung ist, dass der Bund eine erschöpfende und damit abschließende Regelung erlassen hat (s. statt aller <i>Uhle</i>, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 01/2021, Art. 72 Rn. 82). Ob dies der Fall ist, kann nur durch eine Gesamtwürdigung des gesamten Regelungskomplexes entschieden werden (s. statt aller <i>Maunz</i>, in: Maunz/Dürig, GG, EL 10/2019, Art. 72 Rn. 83). Hiervon ist vorliegend auszugehen, zumal den Ländern im Hinblick auf die von den Trägern der Eingliederungshilfe durchzuführenden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (nur) in § 128 Abs. 1 SGB IX die Befugnis eingeräumt worden ist, durch Landesrecht (allein) von der Einschränkung „soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen“ abzuweichen. Demgegenüber bestimmt § 131 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 SGB IX ausdrücklich, dass Inhalt und Verfahren zur Durchführung dieser Prüfungen in den (Landes-)Rahmenverträgen zu vereinbaren sind.</p>
--	--	--	--	---

				<p>Unabhängig davon wird für die beabsichtigten Neuregelungen angesichts der insoweit weitgehend übereinstimmenden Vereinbarungen im LRV (s. dazu Teil A, Ziff. 8.2) sowie der (bundes-)gesetzlichen Regelungen insbesondere in § 128 Abs. 1 SGB IX auch kein Bedarf gesehen.</p> <p>Schließlich ist der LRV, der Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen regelt, nach langen und schwierigen Verhandlungen erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten und wirksam geworden (s. BT-Drucks. 18/9522, S. 363). Die Aufgabe der Prüfung steht mithin erst am Anfang. Erfahrungen dazu liegen bislang noch nicht vor. Diese sollten zunächst abgewartet werden, bevor etwaige Neuregelungen angegangen werden. Im Übrigen ist die Frage der Prüfung der Qualität von Leistungen der Eingliederungshilfe hochkomplex und fachlich umstritten und nicht ohne weiteres in Analogie zur Prüfung der Qualität von Leistungen der Pflege vorzunehmen.</p>
			Inkrafttreten des Gesetzes	Keine Anmerkungen.
Fehlende Regelungen/Änderungen/Klarstellungen				
6.				In WfbM gibt es nicht die Funktion/Position der „verantwortlichen Leitungskraft (verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) “ im Sinne des § 4 Abs. 9 S. 2 WTG. In den WfbM wird

				<p>die Personaleinsatzplanung von den Werkstattleitungen und/oder gegebenenfalls von den Leitungen der Sozialen Dienste verantwortet. Werkstattleitungen können, müssen aber nicht zwingend die in § 3 Abs. 5 WTG geregelten Anforderungen an eine Fachkraft vorweisen und diese Voraussetzungen erfüllen. Leitungen der Sozialen Dienste erfüllen demgegenüber in der Regel zwar die Voraussetzungen, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Betreuung, nicht aber auf dem Gebiet der Pflege auszuüben.</p> <p>§ 4 Abs. 10 WTG, der nach § 2 Abs. 1a, Abs. 2 Nr. 6 WTG-E zukünftig auch für Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, namentlich für WfbM gelten soll, regelt, dass „(b)etreuende Tätigkeiten (...) nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden (dürfen).“ Für WfbM werden die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter:innen/eine Fachkraft indes bereits in und durch die bundesgesetzliche Regelung in § 9 Werkstättenverordnung (WVO) bestimmt.</p> <p>Auch die Regelungen in § 4 Abs. 11 und 12 WTG sind in WfbM nicht umsetzbar.</p>
10. a.				<p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Maßstab für Ermessensentscheidungen der Behörden in § 12 Abs. 1 S. 1, 2 WTG um die Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts ergänzt werden müsste.</p>

10. b.				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 2 WTG um die Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben ergänzt werden müsste.
10. c.				Für § 13 WTG sind bisher keine Anpassungen für das Arbeitsleben vorgesehen.
12. e.				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in § 14 Abs. 10 WTG Regelungen für Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben bislang fehlen und aufgenommen werden sollten.
19. a.				Wünschenswert ist eine Klarstellung zur Bewertung der Tagesstrukturangebote der Eingliederungshilfe. Viele WTG-Behörden legen die derzeitige Rechtslage so aus, dass Tagesstätten analog zur Tagespflege gem. § 38 Abs. 2 WTG DVO über 18 qm pro Platz verfügen müssen. Durch diese Anforderung können die Tagesstrukturangebote nur noch in Stadtrandlagen realisiert werden. Klargestellt werden sollte, dass Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung eine eigene Form von Gasteinrichtung sind (§ 36 WTG) und auch wenn ein Angebot hinsichtlich des Schutzbedürfnisses und Abhängigkeitsverhältnisses mit einer Tagespflegeeinrichtung vergleichbar ist, es nicht zu einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege wird.
25. a.				Nach § 45 WTG wird das zuständige Ministerium ermächtigt, zur Durchführung des WTG Rechtsverordnungen zu verschiedenen Gegenständen, u. a. zu Betreuungsstandards, zu erlassen. Für die WfbM werden diese aber bereits in der WVO (s. § 9 WVO) und

				in der WMVO geregelt. Daher muss § 45 WTG auf Leistungsangebote der Pflege und der Sozialen Teilhabe beschränkt bleiben.
27. a.				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 48 WTG gegebenenfalls – vorbehaltlich der Rechtsetzungskompetenz des Landes – nach vorheriger wirksamer Regelung für personelle Anforderungen an Mitarbeiter:innen in WfbM um eine entsprechende Regelung für die WfbM ergänzt werden muss.
III. Sonstiges				
				An mehreren Stellen im WTG-E wird die Formulierung „Wohn- und Betreuungsangebote“ genutzt. Daneben werden an einigen Stellen die „Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben“ extra erwähnt. Ggf. muss redaktionell nachgearbeitet werden, wenn Sicherheit erreicht werden soll, dass die Regelungen mit der ersten Erwähnung auch für die WfbM gelten sollen.
				Erfassen die § 42 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 WTG auch die WfbM?

Lfd. Nr.		Änderung	Ggf. (wesentliche) Gesetzesbegründung	Stellungnahme/Bewertung
I. Art. 1				
1.		§ 1 Neufassung	Umsetzung der bundesgesetzlichen Anpassung (§ 34c SGB II) durch klarere Trägerbestimmung und Feststellung der bisherigen Zuständigkeiten auch für Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT).	Angesichts der Neuregelung des § 34c SGB XII sind die für die Ausführung von BuT zuständigen Träger durch Landesrecht zu bestimmen. Insofern ist die Änderung folgerichtig. Die klarere Formulierung ist zu begrüßen.
2.		§ 2 Einfügung	Folgeänderung zu Nr. 1.	Keine Anmerkungen.
3.		§ 2a Änderung		
	a)	Einfügung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.
	b)	Verschiebung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.
	c)	Ersetzung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.
	d)	Ersetzung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.
	e)	Verschiebung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.

4.		<p><u>§ 7a</u> Einfügung</p>	<p>Regelung ist zur Vereinheitlichung des Erhebungszeitraumes erforderlich. Mit der vorgesehenen Einführung des neuen § 45a SGB XII dürften die Träger ansonsten den Zeitraum selbst bestimmen.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
5.		<p><u>§ 8</u> Ersetzung</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
6.		<p><u>§ 9</u> Neufassung</p>	<p>Mit den Regelungen/Anpassungen zu Meldetermin und -zeitraum werden die bundesgesetzlichen Anpassungen in § 136a SGB XII im Landesrecht nachvollzogen.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
7.		<p><u>§ 10</u> Einfügung</p>	<p>Vereinfachung i. S. v. Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung. Angesichts örtlicher Besonderheiten und historisch gewachsener Strukturen wird den Sozialhilfeträgern Ermessen eingeräumt. So soll ein Ausgleich berechtigter Interessen der Träger der Sozialhilfe, der betroffenen Leistungsberechtigten und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erreicht werden.</p>	<p>Eine abweichende Bestimmung durch Landesrecht i. S. d. § 116 Abs. 2 SGB XII wird grundsätzlich begrüßt. Der Vorschlag der Transparenzkommission zur Änderung des AG SGB XII NRW geht auf einen ausdrücklichen Wunsch eines Kreises zurück. Der Kreis Mettmann hat den Vorschlag zur Entbürokratisierung des § 116 SGB XII im August 2020 im Rahmen der Entfesselungsgesetzgebung eingebracht. Seitens des MAGS NRW wurde angekündigt, eine Berücksichtigung des Vorschlages im Rahmen der nächsten Anpassung des AG SGB XII NRW vorzunehmen.</p>

				<p>Es wird angeregt, die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im nach § 116 Abs. 1 und 2 SGB XII einheitlich durch Landesrecht auszuschließen. Bisher werden nur Teile des § 116 SGB XII zur abweichenden landesrechtlichen Regelung vorgesehen. Die Möglichkeit, die Beteiligung in das Ermessen der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen, geht inhaltlich nicht weit genug. Leider wird der Aspekt „vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ nicht mit aufgegriffen (§ 116 Abs. 1 SGB XII). Gerade die Beteiligung von sozialerfahrenen Dritten beim Erlass von Arbeitsanweisungen zum Leistungsrecht des SGB XII ist nicht mehr zeitgemäß. Speziell der Gesamtbereich der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ wird im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen und durch Weisungen des Bundes geregelt. Diese werden durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe nur „umgesetzt“ und für die leistungsbearbeitenden Stellen aufbereitet, d.h. „erlassen“. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, wie hier weiterhin eine Beteiligung vollzogen werden soll. Die Regelung des § 116 Absatz 1 SGB XII stellt weiterhin eine enorme bürokratische Hürde dar, die dringend mitgeregelt werden sollte. Der aktuelle Anlass der Änderung des AG SGB XII NRW sollte hierbei nicht versäumt werden.</p> <p>Insbesondere die Einschränkungen der Corona-Situation für die leistungsbewilligenden Stellen sollte zum Anlass genommen werden, mutig alle nicht mehr zeitgemäßen bürokratischen Hemmnisse des SGB XII abzubauen. Dies entsprach auch der Rückmeldung von Minister Laumann gegenüber</p>
--	--	--	--	--

				<p>dem Kreis Mettmann vom 09.09.2020 (Az.: V A 2 – 1244.3.M). Konkret wird folgende Anpassung des § 10 AG SGB XII NRW vorgeschlagen:</p> <p>Durch den unmittelbaren einheitlichen Ausschluss der Beteiligung sozial erfahrener Dritter durch Landesrecht, kann Problemen bei der Ausübung des Ermessens vorgebeugt und weiterer Verwaltungsaufwand vermieden werden. Entsprechend haben auch andere Bundesländer (Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) § 116 Abs. 2 SGB XII ganz ausgeschlossen.</p>
II. Art. 2				
			Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 3 b)	Keine Anmerkungen.
III. Art 3				
			Laut Beschluss des BVerfG v. 07.07.2020 können die mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärten Vorschriften noch bis zum 31.12.2021 angewendet werden. Daher tritt auf Bundesebene § 34c SGB XII zum 01.01.2022 in Kraft. Entsprechendes wird auf Landesebene geregelt.	Keine Anmerkungen.

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Per E-Mail:

ge-wtg@mags.nrw.de

Frau
Annika Seifert
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Werkstätten für behinderte Menschen,
Schwerbehindertenrecht,
Projektgruppe §§ 231 ff. SGB IX (VIB3)
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

29.07.2021

84.00

Frau Stephan-Gellrich
Tel 0221 809-6643
Fax 0221 8284-1841
susanne.stephan-gellrich@lvr.de

Stellungnahme zur Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Ihre E-Mail vom 02.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch eine Stellungnahme abgeben zu können.

Als Vertreter von Eingliederungshilfeangeboten im Bereich der Sozialen Teilhabe, welche aufgrund ihrer Versorgungsverpflichtung einen bedeutenden Anteil von Menschen mit geistiger und/oder Mehrfachbehinderungen sowie psychischer Behinderung begleitet, deren Lebenssituation durch zum Teil gravierende freiheitsentziehende Maßnahmen oder freiheitsentziehender Unterbringung (feM) geprägt ist, haben wir umfassende Standards zur Anwendung freiheitsentziehender sowie freiheitsbeschränkender Maßnahmen und zum Gewaltschutz entwickelt und in unseren Einrichtungen etabliert.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Insofern begrüßen wir ausdrücklich das Ziel der vorgelegten Gesetzesänderungen, einen flächendeckenden Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewaltanwendung sowie die Nutzer*innenrechte achtende Gestaltung professioneller Eingliederungshilfeangebote zu erreichen.

Im Nachfolgenden möchten wir zu ausgewählten Aspekten des Entwurfs Stellung nehmen:

- Zu Nr. 7 – Die Einbeziehung der Nutzer*innen und ihrer Mitwirkungsgremien bei der Gestaltung von Teilhabemöglichkeiten sowie deren Fixierung in einem Teilhabekonzept ermöglicht eine strukturelle Verbesserung der Leistungsgestaltung an den tatsächlichen Interessenslagen der Betroffenen. Nicht spezifiziert ist Grad und Tiefe der Beteiligung. Ein Effekt wird nur zu beobachten sein, wenn hierbei tatsächliche Partizipation stattfindet. Grundsätzlich wird das ehrenamtliche Engagement der Nutzer*innen-Vertreter um einen weiteren Teilbereich erweitert. Hier stellt sich die Frage der Grenzen von ehrenamtlichem Engagement, welches hier unentgeltlich geleistet wird. Die verpflichtende Beteiligung der Mitwirkungsgremien von Nutzer*innen ernst nehmend, bedeutet dies nicht nur für Leistungserbringer, die einen Versorgungsauftrag für Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung haben, die Aufbereitung komplexer Inhalte in Einfacher bzw. Leichter Sprache, um das Ziel echter Mitwirkung realisieren zu können. Auch hier wird ein Mehraufwand gefordert, der fachlich-inhaltlich richtig und wichtig ist, jedoch die Gefahr birgt, aufgrund begrenzter finanzieller Ausstattung zur Umsetzung ins Leere zu laufen.

Die Einführung der Verbindlichkeit, ein Teilhabekonzept vorhalten zu müssen und dazu regelmäßig mit den Mitarbeitenden in den Austausch zu kommen, stellt sich folgerichtig für uns dar – jedoch besteht vor dem Hintergrund der mit dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX NRW neu eingeführten Fachkonzepte für Eingliederungshilfeeinrichtungen hier noch Konkretisierungsbedarf. Können diese, wenn diese Aussagen zum Themenkomplex Teilhabe enthalten, als Teilhabekonzepte angesehen werden? Welche Inhalte in welcher Güte sind gefordert und wie ist das Verhältnis zu bereits bestehenden Konzepten? Vermieden werden sollte hier ein doppelter Aufwand, um zwei Prüfinstanzen dienen zu müssen.

- Zu Nr. 9 – § 8a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzesentwurfes zur Änderung des WTG NRW geht davon aus, dass regelhaft ein konkret beschriebener Umfang in den Gerichtsbeschlüssen definiert ist. Dies entspricht oftmals nicht der gerichtlichen Praxis. Aus unserer Sicht sehen wir hier einen Qualifizierungsbedarf, sowohl in Bezug auf gerichtliches Handeln als auch im Hinblick auf die Handlungskompetenz der rechtlichen Vertretungen.

Die geforderte adressatengerechte Aufklärung vor Anwendung (Nr. 2) sowie die Abwägung aus Sicht der Nutzer*innen zwischen dem zu erwartenden Nutzen und den zu erwartenden Beeinträchtigungen (Nr. 4) wird bei hohen kognitiven/neurologischen/psychiatrischen Einschränkungen an ihre Grenzen kommen und nur sehr eingeschränkt möglich sein. Hierfür ist in der konkreten Überprüfung durch die Überwachungsbehörde eine hohe Fachkenntnis der Lebenslagen von Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen notwendig.

Der neue §8a Abs. 3 agiert mit einer Vielzahl unbestimmter Begriffe – ‚kontinuierlich‘, ‚regelmäßige‘, ‚ständige persönliche Bezugsbegleitung‘ – ohne diese zu konkretisieren. Diese Konkretisierung wird unsererseits für erforderlich gehalten, um eine rechtssichere Durchführung der feM sicherstellen zu können und eine einheitliche Umsetzung landesweit zu erreichen. Besonders kritisch in der praktischen Umsetzung sehen wir für die Angebote der besonderen Wohnform die geplanten Vorgaben der ärztlichen Überprüfung. Hier scheint uns ein doppelter Aufwand konstruiert zu werden, denn grundsätzlich wird bereits im Rahmen der richterlichen Anordnung von feM eine ärztliche Stellungnahme eingeholt. Hinsichtlich der ärztlichen Überprüfung und Überwachung sehen wir hier – trotz der Möglichkeit der Delegation – erhebliche Schwierigkeiten für die Umsetzung. In den Kontexten der Eingliederungshilfe sind keine ärztlichen Mitarbeitenden regelhaft vorhanden. Eine Übernahme der Aufgabe durch Hausarzt*innen oder niedergelassene Ärzt*innen wird mit Kenntnis der aktuellen Herausforderungen in der ärztlichen Versorgung – besonders in ländlichen Bereichen – sowie generell für Menschen mit einer Behinderung im aktuellen System für uns nicht als realistisch gesehen. Hierfür müsste eine intensive Motivation, Qualifizierung sowie Möglichkeiten zur auskömmlichen Abrechnungen dieser Tätigkeiten bei Ärzt*innen erfolgen. Ebenso könnten durch die nicht vorhandene Verfügbarkeit von Ärzt*innen erhebliche zeitliche Verzögerungen entstehen, die einer häufig unaufschiebbar notwendigen feM entgegenstehen.

Der neu gefasste §8b Abs. 2 kann so gelesen werden, dass spätestens alle drei Monate ein ärztliches Gutachten hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit vorliegen muss. Wenn dem so gedacht ist, ergibt sich hier ein weiterer administrativer Aufwand, deren Erledigung auf ärztlicher Seite als auch in der Binnenstruktur einer Einrichtung geleistet werden muss und überprüft werden sollte, an welcher Stelle mit Bedacht administrative Mehraufwände eingebracht werden müssen.

Mit dem hier gewählten Vorgehen, als Nutzer*in eines durch das WTG NRW kontrollierte Betreuungsangebotes eine regelmäßige ärztliche Bestätigung der eigenen Einwilligungsfähigkeit vorlegen zu müssen, findet im Übrigen eine „Beweislastumkehr“ statt, die sich nur schwerlich mit den Regelungen und dem Geiste der UN-BRK in Einklang bringen lässt.

An dieser Stelle möchten wir zusammenfassend darauf eingehen, dass Ziel und Inhalt der angestrebten Gesetzesanpassungen fachlich vollends unterstützungswürdig sind, jedoch bei ernstzunehmender Umsetzung ein erheblicher personeller Mehraufwand entsteht und sich die Frage der Refinanzierung stellt.

Sollte keine ausreichende Finanzierung sichtbar werden, ergeben sich aus Sicht eines Leistungserbringers drei theoretische Handlungsmöglichkeiten:

- das in Kauf nehmen eines dauerhaften Gefahrlaufens, sich als Leistungserbringer strafbar zu machen;
- die Entscheidung notwendige freiheitsentziehende Maßnahmen nicht umzusetzen und massive Folgeerscheinungen für die betreffende Person selber, als auch für Mitbewohnende und Mitarbeitende
- schlussendlich zu entscheiden, eben diese Personengruppe, deren intensiver Unterstützungsbedarfe bedauerlicherweise mit feM begegnet werden muss, nicht mehr professionell zu begleiten.

Mit allen drei Perspektiven wäre das Ziel der Gesetzesnovellierung für die Nutzer*innen nicht erreicht.

- Zu Nr. 12: Zusätzlich eingezogen wird die Inaugenscheinnahme des Betreuungszustands von Nutzer*innen. Um einem je nach überwachender Ordnungsbehörde differentes Vorgehen zu vermeiden, wäre auch hier eine Konkretisierung sowie Definition des Gegenstandes „Betreuungszustand“ wünschenswert.
- Zu Nr. 14 – Zu der einzurichtenden zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention enthält die Gesetzesbegründung eine grundsätzliche Aufgabenbeschreibung. Die Gesetzesbegründung bzw. der Gesetzeswortlaut enthalten allerdings keine Ausführungen zu den Fragen der formalen und organisatorischen Anbindung, zur Schnittstellenorganisation mit den weiteren beteiligten Akteuren, zum Reporting und zu potentieller Weisungsbefugnis.

Hinsichtlich der Stärkung der Position der Ombudsperson bleibt unbeantwortet, was geschieht, wenn keine ehrenamtliche Ombudsperson gefunden wird.

- Zu Nr. 24 – Die angedachten Cross-Over-Prüfungen verknüpfen wir mit der Hoffnung, dass diese zu einer Angleichung der Handlungsweisen der Überwachungsbehörden führen. Um auch hier einen administrativ schlanken Prozess mit möglichst wenig Mehraufwand zu ermöglichen, würden wir eine Konkretisierung der Zuständigkeiten, Aufgabenklärung und zeitlichen Abstimmungen der verschiedenen beteiligten behördlichen Ebenen für förderlich halten.

Hierbei ist die Anzahl der tatsächlich vor Ort prüfenden Personen den Gegebenheiten des jeweiligen Angebotes anzupassen.

Die Gesetzesveränderung benutzt an dieser Stelle den neuen Begriff der „schwerwiegenden Mängel“ – dies wäre eine neue Kategorie für den Rahmenprüfkatalog, die noch zu bestimmen wäre.

- Zu Nr. 25 – Die Notwendigkeit eine einheitliche Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden zu erreichen, entspricht einer Empfehlung der Evaluation des WTG durch die AGP-Sozialforschung. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Aufsichtsbehörden bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben sicher zu stellen. Es ergibt sich daher die Frage, warum die in der Gesetzesbegründung weiter vorgesehenen einzelnen Maßnahmen nicht verbindlicher gestaltet werden. Als Träger von Leistungserbringern, die überregional tätig sind, können wir das Ziel einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie Handlungspraxis der Ordnungsbehörden nur unterstreichen.
- Zu Artikel 2 - Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, wirksamen und wirtschaftlichen Leistungserbringung sollen im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch die Kontrollen durch die Leistungsträger näher bestimmt werden. Dazu werden im Einzelnen die Prüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe verbindlich gestaltet und konkretisiert. Darüber hinaus wird die Aufsichtsfunktion der aufsichtsführenden Behörde gestärkt. Im neu aufgenommenen Absatz 3 wird die Zusammenarbeit mit anderen Behörden geregelt. Bei hier insgesamt drei prüfberechtigten Institutionen muss das konkrete Prüfgeschehen inhaltlich und zeitlich unbedingt aufeinander abgestimmt werden. D.h. die Kooperationsvereinbarungen müssen - im Einzelfall - für alle Beteiligten auch praktikabel und leistbar sein. Da der Gesetzentwurf hier jedoch ein entsprechendes Unterrichtsrecht der aufsichtsführenden Behörde nicht vorsieht, können die Kooperationsvereinbarungen - im Einzelfall - kontraproduktiv sein bzw. ins Leere gehen. Doppelprüfungen mit entsprechendem Mehraufwand sind unbedingt zu vermeiden.

Positiv möchten wir herausstellen, dass mit den geplanten Veränderungen die Nutzer*innenrechte sichtbar gestärkt werden; hier ist die in §8b Abs. 2 (neu) beschriebene Möglichkeit als Nutzer*in der Beteiligung der rechtlichen Betreuung zu widersprechen, ein ausdrückliches Beispiel dafür.

Aufgrund unserer Erfahrung sehen wir jedoch auch, dass die gegebene fachliche Anforderung, individuell personenzentriert für und mit Nutzer*innen zu arbeiten in individuellen Konstellationen mit den nun möglicherweise eingeführten zusätzlichen Maßnahmen kollidiert.

Auch ist leider festzustellen, dass die hier angedachten ordnungsrechtlichen Maßnahmen und Instrumente weiterhin subtile Formen der Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen nicht verhindern werden können. Hierfür sind vielmehr die Ressourcen der Regelfinanzierung der Eingliederungshilfe so zu gestalten, dass sie Möglichkeiten und Raum für regelmäßige Fortbildung und Aktivitäten zur Haltungsentwicklung aber auch Psychohygiene erlauben, um einen hochreflektierten Umgang mit feM aber auch zu Formen von Gewalt durch Mitarbeitende zu ermöglichen. Denn nicht zu vergessen ist, dass es für eine pädagogisch-therapeutische Lösung eine ausreichend finanzierte grundsätzliche Personalressource im System der Eingliederungshilfe geben muss. Diese wäre in jedem Fall notwendig, um zu vermeiden, dass Mitarbeitende grundsätzlich feM durchführen müssen und somit sog. ‚moral distress‘ ausgesetzt sind.

Immer deutlicher wird unserer Auffassung nach, dass Ordnungsrecht und das Sozialleistungsrecht der Eingliederungshilfe deutlich verbindlicher miteinander verknüpft werden müssen und eine verbindliche Finanzierung der diversen ordnungsrechtlich zu erbringenden Leistungen sichergestellt wird. Ein Bekenntnis, dass feM zwar als letztes Mittel der Wahl auch ein Mittel der Eingliederungshilfe sind, um Voraussetzungen für Teilhabe zu schaffen, würde hier das bestehende System deutlich entlasten. Denn eine (hochwertige) strukturelle Verankerung der zusätzlichen Maßnahmen – bei aller Zustimmung zur Sinnhaftigkeit – bindet weitere personelle Ressourcen, die bei ausbleibender zusätzlicher Finanzierung den Effekt haben wird, dass erneut eine weitere Verschiebung von Assistenz- und Unterstützungstätigkeiten bei Nutzer*innen hin zu administrativen-managenden Tätigkeiten erfolgt und somit kein echter Gewinn in der Betreuungsqualität entstehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stephan-Gellrich
Fachbereichsleiterin

Stellungnahme des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Im Landesverband für Menschen mit Körper und Mehrfachbehinderung NRW e. V. (lvkm nrw) organisieren sich regionale Vereine für und mit Menschen mit Behinderungen im Rheinland und Westfalen-Lippe. Der lvkm nrw ist Dachverband für die gewachsene Vielfalt von Selbsthilfe, Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und ihre Angehörigen in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Lebenserfahrungen, der beruflichen Professionen, der verschiedenen Arbeitsgebiete sowie der Bewältigung von schwierigen und besonderen Lebenssituationen vereint der lvkm nrw Expertenwissen und Erfahrungshintergründe zur Entwicklung sinnvoller Perspektiven für diesen Personenkreis.

Als Selbsthilfeorganisation fördert der Landesverband die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung und ihren Familien in den örtlichen Zusammenschlüssen. Er versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung dieser Zielgruppe in NRW. Als Fachverband sieht er seine Aufgabe darin, Konzepte der Hilfen und Selbsthilfe für und von Menschen mit Behinderung und ihren Familien weiterzuentwickeln. **Der Landesverband ist selbst kein Träger von Einrichtungen und Diensten.** Die Mehrheit der vertretenen Menschen ist ein Leben lang auf Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege angewiesen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der lvkm nrw unterstützt und begrüßt die Absicht des Gesetzgebers mit der Novellierung des WTG den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung zu verbessern. Von der Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung eine Stellungnahme abzugeben, machen wir gerne Gebrauch. Die Änderungen im Zusammenhang mit den freiheitsentziehenden Maßnahmen und zum Gewaltschutz sind nicht nur für Menschen mit herausforderndem Verhalten, sondern auch für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen von Bedeutung. Insbesondere begrüßen wir die in dem Entwurf vorgesehene Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle. Bei der Ausgestaltung bieten wir – wenn gewünscht - unsere Unterstützung an. Als Selbsthilfeverband sind wir weder den Einrichtungsträgern noch den Kostenträgern verpflichtet.

Auch wenn mit diesem Gesetz der Gewaltschutz verbessert werden soll, so ist aus unserer Sicht darüber hinaus ein weiterer konsequenter Umbau der Versorgungs- und Einrichtungsstruktur auch und gerade für Menschen mit herausforderndem Verhalten notwendig. Ziel muss es sein, die Konzentration auf wenige zentrale Einrichtungen zu vermeiden und kleine sozialraumorientierte Angebote zu ermöglichen.

Neben der Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle regen wir die Schaffung von flächendeckenden Konsulentendiensten für die Begleitung und Beratung der Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten in NRW an.

Zu Regelungen des Gesetzentwurfes, die den von uns vertretenen Personenkreis besonders betreffen, nimmt der lvkm nrw im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen): Abs.1 In der geplanten Änderung des § 4 wird der Begriff „Unterbringung“ verwendet. Diese Begrifflichkeit ist im Zusammenhang mit der Wohnraumüberlassung für Menschen mit Behinderung nicht mehr sachgerecht. Der Begriff „Unterbringung“ sollte durch den Begriff „Wohnraumüberlassung“ ersetzt werden.

Zu § 5 (Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) Abs. 2: Die geplante Ergänzung des Satzes in § 5 Absatz 2 fordert von Einrichtungen zukünftig die Erstellung eines Teilhabekonzeptes zur

Darstellung zielgruppenbezogener Betätigungen, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen. Die Zielsetzung des Gesetzgebers, mit der Erstellung eines solchen Konzeptes sicherzustellen, dass die Ziele des § 2 (Konkretisierung der Maßnahmen zur Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft) eingehalten werden, ist nachvollziehbar. Jedoch sind Einrichtungen auch heute schon dazu verpflichtet, in Pflege-/Betreuungskonzepten und Fachkonzepten ihre Angebote zu verschriftlichen und für die Nutzer*innen bzw. deren Angehörige und Betreuer*innen darzustellen. Die Erstellung eines zusätzlichen Teilhabekonzeptes führt in der Praxis sehr wahrscheinlich dazu, dass dem ohnehin geforderten Personal eine zusätzliche Dokumentationsaufgabe zukommt und die Zeit für die Arbeit mit den Menschen in den Einrichtungen unnötigerweise weiter reduziert wird. Aus unserer Sicht ist es deshalb viel wichtiger, in Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterstellt sind, ein fachlich fundiertes und regelmäßig zu überprüfendes Gewaltschutzkonzept zu erstellen, wie es auch im § 8 vorgesehen ist. Die Anforderungen an ein Gewaltschutzkonzept müssen jedoch klarer definiert werden. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen zu § 8.

Zu § 6 (Informationspflichten, Beschwerdeverfahren) Abs. 1 Nr. 2: Der lvkm nrw begrüßt ausdrücklich das Ziel der Landesregierung eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle einzurichten. Bei der Einrichtung einer solchen Stelle muss jedoch sichergestellt werden, dass insbesondere Menschen, die auf Assistenz und Unterstützung von Betreuungspersonen angewiesen sind, auch Kenntnis und vor allem Zugang zu dieser Stelle erhalten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass den Menschen, die sich ratsuchend an die Beschwerdestelle wenden, für das Beschwerdeverfahren eine Ansprechperson zur Seite steht, die unabhängig von den Mitarbeitenden in den Einrichtungen agiert und dem Menschen mit Behinderung verpflichtet ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass Menschen, die zum Beispiel für ihre Kommunikation, auf Unterstützung angewiesen sind, im Bedarfsfall nicht auf die Unterstützung einer Einrichtung angewiesen ist, über die man eine Beschwerde einlegen möchte.

Zu § 8 (Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen) Abs. 1: Der lvkm nrw begrüßt ausdrücklich, dass zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, Einrichtungen zukünftig ein Gewaltschutzkonzept vorlegen müssen. Aus unserer Sicht fehlen in dem vorliegenden Gesetzestext jedoch Angaben zu Mindestinhalten der geplanten Konzepte zur Gewaltprävention und dem Einsatz von freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen. Damit Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, die in Geltungsbereich des WTG fallen, zukünftig besser vor Gewalt oder der unangemessenen Anwendung freiheitsbeschränkender oder -entziehender Maßnahmen geschützt werden können, müssen die Mitarbeitenden in den betreffenden Einrichtungen für diese Thematik regelmäßig sensibilisiert und zu Gewaltschutzprävention informiert und geschult werden. Hier sollte das WTG aus unserer Sicht verbindliche Vorgaben für Einrichtungen machen. Verbindliche Vorgaben und Mindestinhalte von Gewaltschutzkonzepten können überprüft werden und bieten den Einrichtungen einen Rahmen für die Erarbeitung wirkungsvoller Konzepte.

Wir regen außerdem an, zukünftig eine Fachkraft für die Sicherung des Gewaltschutzes zu benennen, die nur für diesen Bereich (ggf. auch für mehrere Einrichtungen) zuständig und nicht parallel selbst in der Betreuung tätig ist. Durch eine Trennung der Aufgaben kann gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderung eine Ansprechperson zum Gewaltschutz haben, die nicht gleichzeitig Aufgaben in der Betreuung und Begleitung übernimmt.

Zu § 8 Abs. 2: Der lvkm nrw begrüßt es, dass Einrichtungen künftig ein Konzept zur Vermeidung freiheitsentziehender Unterbringungen oder freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen vorlegen müssen. Die Formulierung in Absatz 2, dass ein Konzept zur Vermeidung solcher Maßnahmen von den Einrichtungen vorgelegt werden muss, die bereits

freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt haben, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Demnach müssten erst entsprechende Maßnahmen durchgeführt worden sein, bevor ein Konzept zur Vermeidung vorgelegt werden muss. Es sollte unserer Ansicht nach viel mehr so sein, dass alle Einrichtungen, die unter das Regelungsgebiet des WTG fallen, ein Konzept vorlegen müssen, dass die Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen zum Ziel hat. Diese Maßnahmen dürfen immer nur das Letzte Mittel im Umgang mit Menschen sein und ihre Anwendung muss sorgfältig geprüft werden, darf nur unter den strengen Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen erfolgen und muss zu jeder Zeit die Würde des Menschen achten.

Zu § 8 Abs. 3: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Konzepte zum Gewaltschutz und zur Vermeidung freiheitsbeschränkender oder -entziehender Maßnahmen unter Beteiligung der Mitwirkungsgruppen und Vertrauenspersonen zu erstellen sind. Unklar bleibt jedoch, welche Gremien hier konkret gemeint sind und was Mitwirkung in diesem Zusammenhang bedeutet. Aus unserer Sicht sollte die Formulierung präzisiert und die einzubeziehenden Gremien im Rahmen des Wohn- und Teilhabegesetzes konkret benannt werden.

Zu § 8a (Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen)

Abs. 1: In § 8 Abs. 1 heißt es im Gesetzentwurf, dass freiheitsentziehende Unterbringung sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen und Nutzern nur zulässig sind, wenn eine Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten vorliegt (Nr. 3) oder wenn bei einem Aufschub Gefahr in Verzug ist (Nr.4). Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist in den Fällen der Nr. 3 und 4 die gerichtliche Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

Aus unserer Sicht müsste jedoch klargestellt werden, dass die gerichtliche Genehmigung in der Regel immer vorliegen muss und es nur im Ausnahmefall (z.B. Gefahr in Verzug) dazu kommen darf, dass die Genehmigung nachgereicht wird.

Zu § 8b (Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer , Betreuerinnen und Betreuer) Abs. 1:

Der Gesetzgeber regelt in diesem Paragraphen, was mit den betroffenen Menschen vorab besprochen und erarbeitet werden muss, wenn sie in eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine freiheitsbeschränkende oder -entziehende Maßnahme einwilligen. Aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die Formulierung, dass die Besprechung der Maßnahme ohne „*unzulässigen Druck*“ und missbräuchliche Einflussnahme erfolgen muss. Auf eine Person Druck auszuüben ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang immer unzulässig. Das Wort „unzulässig“ sollte deshalb gestrichen werden.

Zu § 8b Abs.2: Dieser Absatz sieht vor, dass bei freiheitsentziehender Unterbringung oder einer freiheitsbeschränkenden oder -entziehenden Maßnahme, die auf einer rechtswirksamen Einwilligung des Nutzenden beruht, der/die Betreuer*in hinzugezogen wird, wenn der betreute Mensch dem nicht widerspricht. Aus unserer Sicht muss der Mensch, mit dem die freiheitsentziehende Maßnahme besprochen werden soll, über die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Betreuerin/eines Betreuers informiert werden und er/sie muss die Wahl haben, ob ein Betreuer/eine Betreuerin hinzugezogen werden soll und muss der Hinzuziehung ausdrücklich zustimmen.

Zu § 16 (Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson): Die Einrichtung einer Monitoring- und Beschwerdestelle wird vom lvkm nrw ausdrücklich begrüßt. Zusätzlich zur Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle regen wir die Schaffung von flächendeckenden Konsulentendiensten für die Begleitung und Beratung der Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten in NRW an.

Menschen mit Behinderung entwickeln manchmal Verhaltensweisen, die unverstündlich wirken oder sogar schädigend für die Person selbst oder das Umfeld sein können. In solchen Situationen tritt in der Praxis häufig entweder Hilflosigkeit von Unterstützungspersonen ein, für die die Situation unerträglich wird oder es werden Maßnahmen ergriffen, durch die die Persönlichkeitsrechte und die Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Das Angebot, in solchen Fällen einen Konsulentendienst in Anspruch nehmen zu können, eröffnet die Möglichkeit, Erklärungen und Deutungen für das herausfordernde Verhalten des Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und Anregungen und Empfehlungen für Veränderungen in der Wohnsituation/im Betreuungsverhalten der Mitarbeitenden zu erhalten und umzusetzen. Im Zentrum der Beratungsarbeit von Konsulentendiensten steht die Lebenssituation des Menschen mit Behinderung. Neben der konkreten Beratungsarbeit in Einzelfällen können Konsulentendienste auch Fortbildungen zu Themen wie Reduzierung und Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und Deeskalationsstrategien anbieten. Die Schaffung eines flächendeckenden Angebots von Konsulentendiensten in NRW kann aus unserer Sicht, neben der Einrichtung einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle, langfristig einen wesentlichen Beitrag zu einer effektiven Gewaltprävention in den Einrichtungen in denen Menschen mit herausforderndem Verhalten leben, leisten.

Zu Kapitel 6 Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen: Immer noch sind die örtlichen WTG – Behörden in vielen Fällen nicht ausreichend ausgestattet, um die Anliegen der Eingliederungshilfe sachgerecht zu begleiten, zu beurteilen und zu prüfen. Die Präzisierung der Aufgaben der Bezirksregierungen sind aus unserer Sicht dringend geboten, um eine einheitlichere Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden zu erreichen. Zur Prüfung der WfbM ist die Erstellung eines verbindlichen Rahmenprüfkataloges zwingend notwendig. Gleichzeitig gilt es die staatlichen Prüfungen eng mit der Prüfung durch den Kostenträger abzustimmen.

Zu § 47 (Übergangsregelungen) Abs. 2 Satz 1: Der lvkm nrw begrüßt die Entfristung der Übergangsregelung bei der Kurzzeitpflege. Dies ermöglicht auch weiterhin das Kurzzeitpflegeangebot vorzuhalten. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend festgehalten wird, kann jedoch weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass es in NRW eine ausreichende Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen gibt. Dieses Angebot mittel- und langfristig dauerhaft auszubauen bleibt eine wichtige Aufgabe, der sich die Landesregierung verstärkt widmen muss.

Zu Qualitätssicherung und Gewaltschutz in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Wir begrüßen die grundsätzliche Absicht, den Gewaltschutz nicht nur für Menschen in Wohneinrichtungen, sondern auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu verbessern. Damit dies wirksam geschehen kann, muss die Überprüfung des Gewaltschutzes durch eine Stelle ausgeführt werden, die personell und fachlich so aufgestellt ist, dass sie dieser Aufgabe auch gerecht werden kann. Schon jetzt sind jedoch die örtlichen WTG-Behörden in vielen Fällen nicht so aufgestellt und ausgestattet, dass sie den Anliegen der Eingliederungshilfe gerecht werden und ihrem Prüfauftrag im erforderlichen Rahmen nachkommen können. Vor diesem Hintergrund regen wir an, vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfes noch einmal intensiv zu überdenken, welche Stelle zukünftig für die Überprüfung der Einhaltung des Gewaltschutzes zuständig werden kann und welche Voraussetzungen an fachlicher Qualifikation und sächlicher Ausstattung hierfür notwendig sind.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zur Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Diese Stellungnahme ergeht in Abstimmung mit den Sprechern der Delegiertenversammlung der LAG WfbM.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW) nimmt wunschgemäß Stellung zum *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch*.

Für eine nachhaltige Problemlösung wäre aus unserer Sicht zu einigen Themen eine ausführlichere gemeinsame Befassung notwendig. So müssen beispielsweise die gestiegenen Anforderungen im WTG auch unter dem Aspekt des Aufgabenzuwachses für die Fachkräfte gesehen werden (Personalbemessung). Hier stehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für weitere Beratungen und die Entwicklung konkreter Ausgestaltungen gerne zur Verfügung.

Da eine Befassung mit den geplanten Gesetzesänderungen aufgrund der Sommerferien nicht mit der sonst üblichen Personalstärke möglich war, behalten wir uns die Erstellung weiterer Stellungnahmen und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit vor.

1. Grundsätzliches

Die LAG FW begrüßt die Bemühungen der Landesregierung, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW weiterzuentwickeln. Dass dem Schutz der Nutzer*innen von Pflege- und Teilhabeangeboten dabei eine besondere Bedeutung zukommt, steht für die LAG FW außer Frage. Daher beurteilen wir die verstärkte Beteiligung der Nutzer*innen in dem Gesetzentwurf äußerst positiv, ebenso wie die Einrichtung einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle.

In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass wirkungsvolle Ansätze für die Vermeidung von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung und/oder Pflegebedarf, nicht nur mit Kontrolle, aber sehr viel mit gelingenden Interventionen und Maßnahmen zu tun haben, die ihren Nutzen in der unmittelbaren Unterstützung der Fachkräfte in deren Arbeitsalltag haben.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass – entgegen der Bestrebungen der Landesregierung in anderen Bereichen – hier ein deutlicher Bürokratiezuwachs zu erwarten ist. Daraus wird ein Personal- und Finanzierungsaufwand entstehen, der weder im Gesetzestext, noch in der Gesetzesbegründung ausreichend berücksichtigt wird. Auswirkungen auf das Leistungsrecht sind die weitere Folge der steigenden Anforderungen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Änderungen und Erweiterungen wie folgt Stellung:

1.1 Wohn- und Teilhabegesetz NRW

§ 3 Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich begrüßen wir, dass man bei der Betrachtung des Personals im geplanten **§ 3 Abs. 4 WTG** sehr in die Tiefe geht. Differenzieren sollte man unserer Meinung nach, wenn aufgrund der Arbeitszeiten keine Begegnungen möglich sind (zum Beispiel die Putzkräfte, die vor Öffnung eines Angebotes für die Nutzer*innen dort tätig sind.)

§ 4 Allgemeine Anforderungen

Die redaktionellen Änderungen hinsichtlich der Zusammenführung der Begriffe Pflege und Betreuung ermöglicht nunmehr grundsätzlich auch die Zusammenlegung der leistungsrechtlichen Vereinbarungen.

In der geplanten Änderung des **§ 4 Abs. 1 WTG** wird der Begriff „Unterbringung“ verwendet. Diese Wortwahl entspricht nicht mehr den heutigen Realitäten. Hier sollte „Unterbringung“ durch „Wohnraumüberlassung“ ersetzt werden.

§ 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft: Neu; Unterteilung in § 5a und § 5b

Wir begrüßen ausdrücklich, dass hier die Nutzerinnen und Nutzer, deren Mitwirkungsgruppen sowie Vertrauenspersonen an prominenter Stelle in die Aufzählung derjenigen aufgenommen worden sind, mit denen der Leistungserbringer im Zuge der Teilhabe kooperiert. Sinnvoll fänden wir hier eine Schärfung der Definition der Vertrauenspersonen wie weiter unten unter § 8 Abs. 3 aufgeführt.

Die LAG FW stellt ihre Aktivitäten/Maßnahmen bzgl. der Förderung und des Erhalts der sozialen Teilhabe bereits in ihren Pflege- und Betreuungskonzepten (Hauskonzepte; Fachkonzepte) dar. Ein Vorhalten eines zusätzlichen Konzeptes unter dem Namen Soziale Teilhabe erscheint unter dem vorgenannten Aspekt als nicht notwendig.

§ 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

Wir begrüßen die Installation einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle beim MAGS, weil dadurch auf Landesebene eine Beratungs- und Beobachtungsstruktur rund um das Thema „Gewaltprävention“ etabliert wird. Allerdings wäre wünschenswert, den aktuellen Prüfbericht über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde gegenwärtigen sowie künftigen Nutzerinnen und Nutzern auf Wunsch online zur Verfügung stellen zu können oder aber in der Einrichtung einzusehen.

§ 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Die Neufassung des **§ 8 WTG**, die zum Ziel hat, die Vermeidung von Eingriffen in das verfassungsrechtlich geschützte Freiheitsrecht der Nutzer*innen zu stärken unterstützen wir ausdrücklich.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Konzepten zur Gewaltprävention folgt der vielfach gelebten Praxis, da viele Leistungserbringer bereits schriftliche Konzepte zur Gewaltprävention vorhalten. Es sollte allerdings eine Schärfung i.S. inhaltlicher Mindestvorgaben geben, auch in Bezug auf die Zahl und Dauer der Schulungen. Dies ist zur Orientierung für Leistungserbringer und WTG-Behörden, aber auch für Leistungsträger wichtig. Die Vorgabe könnte im Gesetzestext, der Begründung oder der Durchführungsverordnung niedergeschrieben werden.

Es wäre begrüßenswert, gemeinsam neben Fortbildungen auf der kommunalen Ebene auch ein strukturiertes Verfahren zur Umsetzung zu entwickeln.

Die Formulierung zur „Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen“ verschärft ein Praxisproblem, das bereits durch den geltenden § 8 Abs. 2 Satz 5 WTG NRW vorliegt. Es stellt sich den Mitarbeiter*innen regelmäßig die Frage, ob mit dem Begriff der „Überwachung“ die Kontrolle der Durchführung vor Ort oder die grundsätzliche Prüfung der Erforderlichkeit

und Angemessenheit der Maßnahme gemeint ist. Die Formulierung, dass des Weiteren zwischen Einleitung und Durchführung unterschieden werden soll, führt ebenfalls zu der Frage, ob damit eine Präsenz vor Ort gegeben sein muss oder nicht. Zusätzlich muss eine verantwortliche Person für die Anordnung festgelegt werden. Soweit sich aus der Formulierung des § 8 Abs. 2 Satz 5 WTG NRW tatsächlich ein Mehr-Augen-Prinzip bei der Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen ergeben würde, hätte dies einen erheblichen personellen Mehraufwand zur Folge. Insgesamt muss die Formulierung geschärft werden.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass im geplanten **§ 8 Abs. 2 WTG** ein Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gefordert wird. Es sollte überlegt werden, ob diese Konzepte grundsätzlich von allen Einrichtungen vorgehalten werden müssen.

Die im geplanten **§ 8 Abs. 3 WTG** geregelte Einbindung der Mitwirkungsgremien wird grundsätzlich begrüßt. Es sollte hier, um Unklarheiten in der Praxis zu vermeiden, eingefügt werden, dass es sich um Mitwirkungsgremien nach dem WTG handelt. Viele Leistungserbringer haben darüber hinaus weitere Mitwirkungsgremien etabliert, die teilweise aber andere Aufgaben wahrnehmen. Es ist zudem unklar, was „Beteiligung“ bedeutet, da das WTG bisher nur in „Mitwirkung“ und „Mitbestimmung“ unterscheidet. Der Begriff der Vertrauenspersonen ist zudem mehrfach besetzt, da er in vielfältiger Hinsicht (Bsp.: Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX) anders verwendet wird.

§ 8a Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

Die grundsätzliche Absicht den Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen für alle Seiten eindeutiger und verbindlicher im WTG zu regeln, wird begrüßt. In § 8a WTG wird allerdings durchweg nicht zwischen täglich wiederkehrenden Maßnahmen, in die bspw. eingewilligt wurde, und solchen, die sehr schwere Eingriffe in die Rechte der Betroffenen ohne Einwilligung darstellen, unterschieden. Aus diesem Grund sind nicht alle Regelungen auf die in der Praxis sehr häufig vorkommenden täglich wiederkehrenden Maßnahmen sinnhaft anwendbar.

Die inhaltliche Wiedergabe des § 1906 BGB ist aus unserer Sicht missverständlich. Es macht den Anschein als könnten rechtliche Betreuer*innen ohne vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Einwilligungsunfähigkeit der Nutzer*innen in die beschriebenen Maßnahmen einwilligen. Dies ist aber lediglich möglich, wenn bei einem Aufschub Gefahr in Verzug ist. Dies sollte sprachlich unbedingt richtiggestellt werden, da ansonsten inhaltliche Widersprüche zum § 1906 BGB auftreten.

Unser Vorschlag lautet: *„Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind zu vermeiden. Werden sie im Einzelfall erforderlich, sind sie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur mit rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers oder mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die vorherige Genehmigung sind sie nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr in Verzug verbunden ist; die Genehmigung ist dann durch den Betreuer oder Bevollmächtigten unverzüglich nachzuholen.“*

Die im geplanten **§ 8a Abs. 2 WTG** geforderte Aufklärung über eine freiheitsentziehende Maßnahme ist fachlich geboten, auch wenn im Falle fehlender Einsichtsfähigkeit unklar ist, wie eine adressatengerechte Aufklärung aussehen soll. Da aber im gesamten § 8a WTG nicht zwischen täglich wiederkehrenden und unregelmäßigen Maßnahmen unterschieden wird, hätte diese Formulierung zur Folge, dass Nutzer*innen bspw. vor jedem Betätigen der Feststellbremse eines Rollstuhls oder vor jedem Hochziehen des Bettgitters (bspw. nach dem es kurz heruntergelassen wurde, um etwas zu

trinken und dann erneut hochgezogen wird) adressatengerecht aufgeklärt werden muss. Dies führt sicherlich im Alltag zu Einschränkungen der Nutzer*innen. Eine turnusmäßige Wiederaufklärung ist aus Sicht der LAG FW in diesen Fällen zielführender und sollte in der Durchführungsverordnung konkretisiert werden.

Ebenfalls im geplanten **§ 8a Abs. 2 WTG** findet sich die Formulierung „...eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist...“:

Diese Formulierung hätte zur Folge, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, wenn es weniger eingreifende Maßnahmen gäbe, auch wenn die Nutzer*innen sich selbstbestimmt für die freiheitsentziehende Maßnahme entscheiden. Die freiheitsentziehende Maßnahme ein Bettgitter hochzuziehen kann beispielsweise in einigen Fällen durch die Nutzung eines Niederflurbettes vermieden werden. Aus dem Niederflurbett ist die Perspektive häufig wenig attraktiv (z.B. kann man nicht mehr aus dem Fenster gucken, sondern schaut vor eine Wand etc.), sodass viele Nutzer*innen die Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahme (Nutzung des Bettgitters) vorziehen. Die Formulierung des Abs. 2 Nr. 3 steht dem entgegen.

In dem geplanten **§ 8a Abs. 3 WTG** wird eine „regelmäßige ärztliche Überprüfung“ gefordert. Der Absatz zieht an mehreren Stellen Probleme nach sich:

1. Der Anwendungsbereich des Abs. 3 ist nach dem Gesetzestext, im Gegensatz zur Gesetzesbegründung, nicht auf 5- und 7-Punktfixierungen beschränkt. Auch Bauchgurte in Rollstühlen sind Fixierungen in Form der Bewegungseinschränkung durch mechanische Hilfsmittel. Die Gesetzesbegründung verweist zwar auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu 5- und 7- Punkt Fixierungen, bezüglich der Frage, wann die Bewegungsfähigkeit aufgehoben ist. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung (vgl. BVerfGE 10, 302 [323] = NJW 1960, 811) jedoch ausdrücklich klargestellt, dass die Freiheitsentziehung als schwerste Form der Freiheitsbeschränkung immer dann vorliegt, wenn die Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird. Dies wäre aber auch bei Bauchgurten und ähnlichen Fixierungen der Fall. Der Absatz müsste also nach der obigen Ausführung bei vielen Maßnahmen zur Anwendung kommen, was unverhältnismäßig erscheint.
2. In Bezug auf eine Anordnung der Maßnahme durch einen Arzt muss angefügt werden, dass bei der Genehmigung der Maßnahme durch das Betreuungsgericht bereits ärztliche/fachärztliche Gutachten eingeholt werden müssen. Nach Sichtung des Gutachtens trifft das Gericht die Entscheidung bezüglich der freiheitsentziehenden Maßnahme und deren Umfang. Eine erneute Anordnung durch den Arzt stellt die Entscheidung des Gerichts wiederum in Frage und der Arzt entscheidet über die Durchführung der Maßnahme, obwohl diese Entscheidung dem Gericht obliegt. Die Vorgaben sollten sich an den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der § 312 ff. FamFG orientieren.
3. Zur „regelmäßigen Überprüfung“ stellen wir fest, dass ein unbestimmter Rechtsbegriff in diesem Zusammenhang nicht zielführend ist. Besser wäre festzulegen, wie oft eine ärztliche Überprüfung stattfinden soll. Falls eine regelmäßige, ärztliche Überprüfung während der Durchführung der Maßnahme gemeint sein sollte, was klar zu stellen ist, kann diese in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Altenhilfe nicht umgesetzt werden, da dort kein „Heimarzt“ angestellt ist. Zudem verfügen Einrichtungen der Eingliederungshilfe i.d.R. nicht über Vertragsärzte. Darüber hinaus sind freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege allein von einem Betreuungsrichter und nicht von einem Arzt zu kontrollieren. Eine regelmäßige ärztliche Überprüfung entspricht nicht den Vorgaben des Betreuungsrechts und ist auch nicht zielführend. Aus diesem Grund sollte diese Regelung in § 8a Abs. 3 entfallen.
4. Im Gegensatz zu Kliniken nach dem PsychKG, auf die sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezieht, finden in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Altenhilfe auch 5-

und 7-Punkt-Fixierungen ohne Erregungszustände statt. Eine kontinuierliche Kontrolle der Vitalfunktionen dürfte entbehrlich sein, wenn Nutzerinnen und Nutzer im Bedarfsfall selbstständig in der Lage sind Hilfe herbeizurufen.

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll zu regeln, dass eine ständige persönliche Bezugsbegleitung sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen bei 5- und 7-Punkt-Fixierungen in akuten Erregungszuständen sicherzustellen sind. Die ärztliche Anordnung ist zu streichen, weil sie dem geltenden Bundesrecht widerspricht, daneben ist sie in der Praxis der Eingliederungshilfe nicht umsetzbar, weil es keine permanent verfügbaren Ärzte gibt. Die regelmäßige ärztliche Überprüfung, i.S. eines regelmäßigen Fachgesprächs und Austauschs wird in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe begrüßt. Unter konzeptionellen und pflegerischen Aspekten bedarf es jedoch in Einrichtungen der Altenhilfe keiner entsprechenden Überprüfung. Das muss im Gesetz in diesem Sinne formuliert und klargestellt werden.

Die im geplanten **§ 8a Abs. 4 WTG** geforderte schriftliche Dokumentation jeder Anwendung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen führt in der Praxis heute schon zu der Frage, ob jede Maßnahme einzeln dokumentiert werden muss. Wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer beispielsweise regelmäßig im Rollstuhl durch einen Bauchgurt gesichert wird, wird die Maßnahme beispielsweise zur Pflege oder für Toilettengänge jeweils beendet und im Anschluss erneut begonnen. Auch Bettgitter werden häufig zur Ansprache oder Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer runtergelassen und wieder aufgezogen. Dabei wird ebenfalls die Maßnahme beendet und wenige Minuten später wieder neu begonnen. Dies jeweils einzeln zu dokumentieren würde aus Sicht der LAG FW das Verhältnis von Dokumentation zu Zuwendung weiter zu Lasten der Menschen mit Behinderung verschlechtern. Angelehnt an das SIS-System, das bereits in der Pflege häufig genutzt wird, könnten stattdessen regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, wie beispielweise das Hochziehen des Bettgitters beim Schlafen, nur bei Abweichungen von der Regel dokumentiert werden.

Die im geplanten **§ 8a Abs. 5 WTG** geforderte Nachbesprechung ist grundsätzlich sinnvoll, um beispielsweise Wiederholungen von Fixierungen zu vermeiden. Da aber einige Fixierungen (z.B. beim Transport in Fahrzeugen) unvermeidlich sind, sollte die Forderung der Besprechungen mit der/dem Nutzer*in abgemildert werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen können sehr vielfältig sein, dem wird dieser Absatz nicht gerecht.

In der Praxis stellt sich gerade bei täglich mehrfach wiederkehrenden Maßnahmen die Frage, ob eine einmalige Ankündigung, Begründung und Befragung der betroffenen Person ausreichend ist und wie die Ankündigung, Begründung und Befragung bei einsichtsunfähigen Personen zu erfolgen hat.

Die im geplanten **§ 8a Abs. 6 WTG** beschriebene Berichtspflicht an die Ombudsperson ist in dieser Form sehr bürokratisch. Da schon an die zuständige Behörde berichtet werden muss, sollte diese die Berichte an die Ombudsperson weiterleiten.

Der ständige Hinweis auf die Möglichkeit, sich an das Betreuungsgericht zu wenden oder die Ombudsperson einzuschalten bei täglich mehrfach wiederkehrenden freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zudem praxisfremd.

§ 8b Einwilligungen der Nutzerinnen und Nutzer, Betreuerinnen und Betreuer

Die Stärkung und Präzisierung der Rechte der Nutzer*innen in **§ 8b WTG** wird ausdrücklich begrüßt. In **§ 8b Abs. 1 Satz 2** ist der Begriff „unzulässigen“ zu streichen, da ansonsten der – aus unserer Sicht falsche – Eindruck entsteht, dass „zulässiger“ Druck ausgeübt werden darf. Druck ist immer unzulässig.

Menschen mit Behinderung, die Angebote wahrnehmen, die unter das WTG fallen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Menschen, die in eigener Häuslichkeit leben. Das grundsätzliche Einholen eines ärztlichen Gutachtens zur Prüfung der Einwilligungsfähigkeit beschneidet diese Nutzer*innen erheblich in ihren Selbstbestimmungsrechten. Dieses implizite Menschenbild wird von der LAG FW abgelehnt. Aus diesem Grund ist der Satz zu streichen und Leistungserbringer haben, bei dem Vorliegen von Indizien einer möglichen Einwilligungsunfähigkeit in Bezug auf die vorliegende Maßnahme, den üblichen rechtlichen Weg einzuhalten. Überdies schließt sich die Frage an, wer die ärztlichen Gutachten bezahlen müsste. Diese Kosten den Leistungsberechtigten aufzubürden, die womöglich wegen verschiedener Maßnahmen mehrere Gutachten benötigen, ist ebenso strikt abzulehnen wie die Finanzierung durch die Leistungserbringer. Diese Fragen sind für die Praxis von erheblicher Bedeutung und vor der Verabschiedung des Gesetzes zu klären.

Der geplante **§ 8b Abs. 2 WTG** sieht die automatische Beteiligung der rechtlichen Betreuer*innen vor. Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen sollten aber ein selbstverständliches Wahlrecht haben, ob sie ihre Betreuer*in hinzuziehen möchten oder nicht. Herauszustellen ist auch, dass gar nicht alle Nutzer*innen eine rechtliche Betreuung haben. Eine selbstverständliche Hinzuziehung, wenn nicht widersprochen wird, scheint eher bevormundenden Charakter zu haben. Es sollte daher besser heißen: *„...Betreuer zu beteiligen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer dies wünscht. Auf die Möglichkeit ist die Nutzerin oder der Nutzer hinzuweisen.“*

Zur regelmäßigen Überprüfung der Vereinbarung und der Einwilligungsfähigkeit spätestens alle drei Monate ist anzufügen, dass vor jedem Durchführen der Maßnahme Vergewisserung darüber herzustellen ist, ob die Voraussetzung zur Einwilligung weiterhin bestehen oder ob diese (bspw. die Einwilligung) entfallen ist. Jeder Anhaltspunkt, dass die Nutzerin oder der Nutzer nicht mehr mit der Maßnahme einverstanden ist, muss sofort zur Beendigung der Maßnahme führen, wenn keine Notwehr- oder Notstandslage die Maßnahme rechtfertigt. Eine sog. „Vorratseinwilligung“ kann es nicht geben. Fraglich ist, ob die Überprüfung auch durch ein ärztliches Attest zu bestätigen ist. Damit schließen sich dann Fragen wie in Abs. 1 an.

§ 13a Einrichtungsinterne Qualitätssicherung

Die Neuaufnahme von mindestens einmal jährlich durchzuführenden Pflichtschulungen von Beschäftigten zu einrichtungsindividuellen Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen ist grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch weisen wir an dieser Stelle erneut darauf hin, dass die Leistungserbringer diese Ansätze bereits in den einrichtungsindividuellen Pflege- und Betreuungskonzepten aufgenommen haben. Die Überprüfung zielt lediglich auf die Durchführung einer Pflichtschulung ab, jedoch nicht auf die inhaltsvolle Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Da es sich hier um ein sehr weites Spektrum der zu schulenden Bereiche handelt, halten wir hier eine Differenzierung für nötig. Wenn freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden, halten wir das Festschreiben von gesonderten Schulungen, die in ihrer Qualität den hohen Anforderungen an diesen Bereich gerecht werden und ausreichend häufig durchgeführt werden, für dringend geboten.

§ 16 Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson

Die in **§ 16 WTG** geplanten Anpassungen und Neuerungen werden ausdrücklich befürwortet.

Wir empfehlen zudem in **§ 16 Abs. 1 WTG** unter Nr. 5 folgende Ergänzung vorzunehmen: „Die Weiterleitung von Beschwerden an die Betreuungsgerichte/Strafverfolgungsbehörden.“

Wir begrüßen sehr, dass die Ombudsperson nicht mehr zwingend ehrenamtlich tätig sein muss. Allerdings fänden wir es an dieser Stelle besonders wichtig, das Wort „sollen“ durch das Wort „müs-

sen“ zu ersetzen. Wir wissen um die Schwierigkeit, geeignete Ombudspersonen zu finden. Nichtsdestotrotz muss unserer Meinung nach der Anspruch bestehen, das Amt zu besetzen, ggf. durch unterstützende Maßnahmen wie Einführungen und Schulungen in / für die Tätigkeit.

§ 17a Geltung für Angebote zur Teilhabe an Arbeit

Hier ist es für uns nicht schlüssig, warum die §§ 8a, b keine Anwendung finden sollen. Evtl. besteht dadurch die Gefahr die Leistungserbringer in einer Rechtsunsicherheit zu belassen, wenn sie Freiheitsentziehende Maßnahmen ausführen. Da Werkstätten sowie Andere Leistungsanbieter in NRW ausdrücklich auch Menschen mit schwersten Einschränkungen offenstehen, können FEM im Arbeitsbereich genauso notwendig werden wie im Wohnbereich.

§ 23 Behördliche Qualitätssicherung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in dem geplanten **§ 23 Abs. 3 WTG** die Einrichtungen der Eingliederungshilfe von der Möglichkeit der Fristverlängerung auf zwei Jahre ausgenommen werden sollen. Sofern bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde, muss nach unserer Ansicht die zuständige Behörde auch bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe berechtigt sein, den Abstand der Regelprüfungen auf höchstens zwei Jahre zu erweitern.

§ 47 Übergangsregelungen

Wir begrüßen die Entfristung der Übergangsregelung bei der Kurzzeitpflege ausdrücklich. Dies ermöglicht auch weiterhin das Kurzzeitpflegeangebot im Sinne der Betroffenen flächendeckend vorzuhalten und das Angebot weiter auszubauen.

1.2 Ausführungsgesetz NRW zum SGB IX

§ 8 Qualitätsprüfung

Die Präzisierung des **§ 8 AG-SGB IX NRW** wird grundsätzlich begrüßt.

Dass die Prüfvorgaben aber durch die neue Formulierung in **§ 8 Abs. 1 AG-SGB IX NRW** die Prüfung der Betreuungsqualität fokussieren verbindet sich unseres Erachtens nicht mit der Zielsetzung des Gewaltschutzes.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) hat im Januar 2021 eine „Orientierungshilfe zur Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Wirksamkeit nach § 128 SGB IX“ veröffentlicht. Darin finden sich viele Empfehlungen und Verfahrenshinweise, auch zu anlassunabhängigen Prüfungen. Die Orientierungshilfe macht die Komplexität und Vielschichtigkeit des Prüfauftrages nach § 128 SGB IX deutlich, so dass eine Engführung wie sie im geplanten **§ 8 Abs. 1 AG-SGB IX NRW** vorgenommen wird deutlich zu kurz greift.

Anders als in den vergleichbaren Regelungen des § 14 WTG NRW und des § 114a SGB XI ist in dem geplanten **§ 8 Abs. 4 Nr. 3 AG-SGB IX NRW** der Zugriff auf sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen des Leistungserbringers vorgesehen. Da sich die Einsichtnahme letztlich über die Erreichung der Ziele der Qualitätsprüfung legitimiert, ist aus unserer Sicht eine Beschränkung der Einsicht auf die für die Beurteilung der Betreuungs- und Pflegequalität notwendigen Unterlagen zwingend. Zudem ist die Möglichkeit der Mitnahme der Originale unseres Erachtens unverhältnismäßig.

Zu den im geplanten **§ 8 Abs. 4 AG-SGB IX NRW** genannten Pflichten der Leistungserbringer ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Personal- und Sachkosten für die Leistungserbringer anfallen können. Außerdem müssen evtl. datenschutzrechtliche Probleme Beachtung finden.

2. Qualitätssicherung und Gewaltschutz in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

2.1 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Gewaltschutz in Werkstätten sind seit längerem etabliert

Der Fachbeirat „Arbeit und Qualifizierung“ hat im Auftrag der Landesregierung NRW den Abschluss einer [Rahmenvereinbarung](#) zum Thema „Qualitätssicherung und Gewaltprävention in NRW“ angeregt. Diese Rahmenvereinbarung wurde in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte und den Leistungsträgern im WfbM-Bereich erarbeitet und liegt seit Sommer 2020 vor. Mittlerweile ist die weit überwiegende Mehrzahl der Werkstätten in NRW, deren Träger und die jeweils zuständigen Werkstattträte, dieser Rahmenvereinbarung beigetreten. Die Rahmenvereinbarung liefert eine konzeptionelle Grundlage für die Begriffe der Qualitätssicherung und Gewaltprävention und stellt darüber hinaus eine breite Palette möglicher Handlungsfelder und Interventionsmaßnahmen vor, die nach allen Erfahrungen, die Werkstattpraktiker in den Beratungsprozess eingebracht haben, auch positive Wirkungen in der unmittelbaren Arbeit für Menschen mit Behinderung zeigen. In der Protokollnotiz 2 der Rahmenvereinbarung ist vermerkt, dass „in einem gemeinsamen Prozess und nach ersten Erfahrungen bzgl. der Umsetzung der Rahmenvereinbarung Kriterien für die Überprüfung entwickelt werden.“ Die Protokollnotiz 4 sieht vor, dass die Konkretisierung der Maßnahmen und Ziele in bilateralen Zielvereinbarungen der Landschaftsverbände mit den WfbM und das Controlling der operativen Umsetzung in jährlichen Bilanzierungsgesprächen erfolgen.

Vor dem Hintergrund dieses Organisationsentwicklungsprozesses ist es unverstänlich, dass die Landesregierung, die diesen Prozess maßgeblich initiiert und gesteuert hat, keine Zwischenevaluation abwartet und keine ersten Ergebnisse sichtet und bewertet.

Die inhaltliche Ausrichtung der Rahmenvereinbarung macht vor allem deutlich, dass wirkungsvolle Ansätze für die Vermeidung von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung in Werkstätten nicht nur mit Kontrolle, hingegen sehr viel mit gelingenden Interventionen und Maßnahmen zu tun haben, die ihren Nutzen in der unmittelbaren Unterstützung der Fachkräfte in deren Arbeitsalltag haben.

Weitergehende Möglichkeiten der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zur Kontrolle, Steuerung und Prüfung der Qualität in Werkstätten gemäß § 128 SGB IX hat die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland in einer Vorlage an den Sozialausschuss dieser Körperschaft vom 9.6.2020 dargelegt ([Vorlage Nr. 14/4127](#)). In dieser Vorlage wird deutlich, dass die fachliche Beurteilung des Spektrums möglicher Maßnahmen zur Beeinflussung von Qualität und Gewaltprävention in Werkstätten aus Sicht eines per Bundesgesetz ermächtigten Leistungsträgers positiv ausfällt. Offensichtlich war auch Herr Minister Laumann in seinem Schreiben vom 29.04.2020 an die Direktorin des LVR dieser Ansicht, in dem er auf Möglichkeiten „einer verbesserten Prüfungspraxis mit mehr und besser geschultem Personal, einem neuen Prüfkonzept, einer höheren Prüfungsdichte und unangekündigten Prüfungen“ des LVR verweist. Wir teilen die Ansicht des Ministers aus dem Jahr 2020, dass die Landschaftsverbände diese Überlegungen weiter ausarbeiten sollten und den Prozess gemeinsamer Beratungen für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben im Kontext der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag erst einmal abschließen sollten. Warum nun unvermittelt

von dieser Linie abgewichen wird, indem eine staatliche Kontrollinstanz mit unklarem Aufgabenspektrum (vgl. Abschnitte 2.6 und 2.7), rechtlich unklarer Legitimation (vgl. Abschnitte 2.4 und 2.5) und hohem finanziellen Aufwand (vgl. Abschnitt 2.8) eingerichtet werden soll, bleibt unverständlich.

2.2 Bezugnahme auf die Wallraff-Berichterstattung des Jahres 2017 in der Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung vom 29. Juni 2021 wird der Handlungsbedarf beim Gewaltschutz für Menschen, die in WfbM arbeiten (Einrichtung einer staatlichen Aufsicht über WfbM), mit den Ergebnissen der „öffentlichkeitswirksamen Reportage des 'Teams Wallraff' im Jahr 2017“ begründet. Die Bezugnahme auf eine solche Berichterstattung in einer Gesetzesbegründung steht in einem Gegensatz zu der im SGB IX nachdrücklich und zu Recht geforderten Ausrichtung eines an Kriterien der Evidenzbasierung orientierten politischen Handelns in der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 5 SGB IX). Von problematischen Einzelfällen auf die Dysfunktionalität des gesamten Systems zu schließen, wäre demzufolge eine Konsequenz, von der man tunlichst absehen sollte.

2.3 Vermeidung von Doppelprüfungen gemäß bundesgesetzlicher Regelung (§ 128 Abs. 1 S. 2 SGB IX)

Der Bundesgesetzgeber hat sich bei der Formulierung der Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128 SGB IX) ausdrücklich und unmissverständlich zu organisatorischen Fragen geäußert. „Zur Vermeidung von Doppelprüfungen“ arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe (...) mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden zusammen. Aus einer solchen Gesetzesnorm kann schwerlich die Schlussfolgerung gezogen werden, für bestimmte Prüfungsbereiche (Teilhabe an Arbeit), die noch keiner „Heimaufsicht“ unterliegen, Kontrollstrukturen neu zu schaffen – nur um deren Prüfungen dann im Weiteren zu vermeiden.

Besonders wichtig erscheint es uns daher, wenn mehrere Behörden prüfen, klare Abgrenzungen zu schaffen und das nicht nur aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, sondern auch der Rechtssicherheit und Transparenz. Klare Prüfkataloge und gleiche Standards sind in dem Fall unabdingbar.

2.4 Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern

Noch vor einem Jahr vertrat das MAGS die Haltung zu einem „Appell der Landschaftsversammlung Rheinland zur ordnungsbehördlichen Aufsicht über Werkstätten für behinderte Menschen“, dass das „Heimrecht (...) grundgesetzlich explizit in die Regelungskompetenz der Länder gegeben worden (ist), das Werkstattrecht (...) hingegen sehr umfassend durch das SGB IX, die Werkstättenverordnung und die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung geregelt (ist).“

Diese Feststellung wird in dem oben zitierten Schreiben als Begründung verwendet, zuständigkeitshalber keine ordnungsbehördliche Aufsicht über WfbM in NRW einzuführen. Die Vermutung liegt nahe, dass die Landesregierung selbst davon ausging, dass die Einhaltung der Kompetenzverteilung im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung bei einer entsprechenden Gesetzesinitiative des Landes NRW rechtlich in Frage gestellt werden könnte.

2.5 Zuständigkeiten des Trägers der Eingliederungshilfe

Außerdem wurde im vergangenen Jahr seitens MAGS darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Bundesteilhabegesetz Überprüfungsmöglichkeiten der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt hat. Dass dies eine zutreffende Einschätzung ist, die von den Leistungsträgern selbst geteilt

wird, zeigt sich unter anderem an der Tatsache, dass der Landschaftsverband Rheinland im Fachbereich 74 „Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen“ seit 2020 eine Organisationseinheit aufbaut, die Prüfungen zur Qualität und Wirksamkeit nach § 128 SGB IX durchführen wird. Das multiprofessionelle Team soll sozialpädagogische, betriebswirtschaftliche, pflegewissenschaftliche und juristische Kompetenz aufweisen und wird über acht Stellen verfügen können.

Weil diese Organisationseinheit noch im Aufbau sei und deren Tätigkeit einer Evaluation bedürfe, käme eine staatliche Aufsicht der Länder über WfbM mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten nicht in Frage, zumindest so lange nicht, wie noch keine bundesgesetzliche Regelung erfolgt ist.

2.6 Gewaltschutz als zentrales Ziel – Mehrfachstrukturen als unzureichendes Mittel

Es steht außer Frage, dass die Themen Gewaltprävention und Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine zentrale Bedeutung haben. Die vorliegende Stellungnahme zieht daher nicht das Ziel des Gesetzentwurfs in Zweifel, also den Schutz von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vor physischen und psychischen Übergriffen des Personals. Vielmehr geht es darum, die Unzulänglichkeit der Mittelwahl, die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, zu kritisieren.

Hinzu kommt, dass noch ein dritter Akteur bei Fragen der Qualitätssicherung in Werkstätten mitwirkt. Die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Nordrhein-Westfalen fungiert als Anerkennungsbehörde von Werkstätten – auch dies bringt das Ministerschreiben vom 29.04.2020 zutreffend zum Ausdruck. Die Prüfkompetenzen der RD umfassen nicht zuletzt Fragen der Strukturqualität von Einrichtungen, z. B. die Qualifikation der Fachkräfte in WfbM. Am Ende sähen sich die Werkstätten gewissermaßen einer dreidimensionalen Kontrollstruktur gegenüber. Es liegt auf der Hand, dass damit auch die Bürokratiekosten in den WfbM steigen, weil personelle Ressourcen nur deshalb vorgehalten werden müssen, um den Kontakt zu und die Koordination zwischen konkurrierenden Kontrollakteuren zu sichern. Dieses Personal steht dann für die eigentliche qualitätssichernde Arbeit in den Werkstätten und die Unterstützung der Menschen mit Behinderung nicht mehr zur Verfügung.

2.7 Unklares Aufgabenspektrum einer WTG-Prüfbehörde

Nicht nur die Kompetenz einer staatlichen Aufsichtsbehörde für WfbM aufgrund möglicher Doppelprüfungen stellt ein Problem dar. Auch das Aufgabenspektrum der Behörde ist in den Paragraphen 41 a bis c bisher nicht eindeutig geregelt. Es ist insbesondere unklar, ob sich die Kontrolltätigkeit einer staatlichen Behörde ausschließlich auf den Gewaltschutz (§ 41a) bezieht oder auch andere Aspekte einer Qualitätssicherung (§ 41b) in Werkstätten zu berücksichtigen hat. Aufgrund dieser mangelhaften Darlegung eines möglichen Aufgabenspektrums ist mit umfänglichen Such- und Orientierungsprozessen dieser Behörde zu Beginn ihrer Tätigkeit zu rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass die WTG-Behörde auf kein Personal mit Werkstatterfahrung zurückgreifen kann oder dieses Personal bei anderen Trägern abwerben müsste, ist leider auch nicht damit zu rechnen, dass die mangelhafte Festlegung des Aufgabenspektrums durch erfahrene Fachkräfte in kurzer Zeit aufgearbeitet wird. Es wären erhebliche finanzielle Mittel für entsprechend geschultes und in ausreichender Zahl vorhandenes Personal notwendig, da die Teilhabe am Arbeitsleben einen völlig anderen Lebensbereich darstellt.

2.8 Fehlallokation finanzieller und personeller Ressourcen für die Eingliederungshilfe in NRW

Das Gesetz würde einen Personalbedarf von 33,4 Vollzeitstellen bei den kommunalen WTG-Behörden erzeugen, dessen finanzieller Aufwand wiederum mit 3,86 Mio. Euro beziffert wird. Diese Gelder würden dem von kommunalen Trägern finanzierten System der Eingliederungshilfe in NRW entzogen. Denn die Werkstätten refinanzieren diese Stellen unmittelbar mittels Zahlung von Prüfungsgebühren, die ihrerseits von den beiden Landschaftsverbänden erstattet werden sollen.

Damit wird der operativen Arbeit, die Fachkräfte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung erbringen, Geld entzogen. Diese finanziellen Mittel könnten für tatsächlich effektive Maßnahmen in Sinne der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes in Werkstätten eingesetzt werden, also für Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung, Supervision und zum Teil auch für die Verbesserung von Personalschlüsseln, die besonders bei der Arbeit mit Menschen mit herausforderndem Verhalten von elementarer Bedeutung für die Gewaltprävention sind.

Auch im personalwirtschaftlichen Kontext findet eine Fehlallokation von Ressourcen statt. Es wird in den Aufbau von Stellen für Fachpersonal investiert, dessen Aufgaben bereits von überörtlichen Leistungsträgern wahrgenommen werden (Doppelprüfungen) und das in der Folge für die unmittelbare Arbeit für Menschen mit Behinderung nicht mehr zur Verfügung steht. Der Fachkräftemangel, der in der Eingliederungshilfe in NRW auf Seiten der Leistungserbringer längst spürbar ist, würde durch die personelle Aufrüstung einer staatlichen Kontrollinstanz weiter verstärkt. Damit wird das genaue Gegenteil dessen erreicht, was im Gesetzentwurf angestrebt wird, nämlich die Verbesserung der Qualität der Arbeit von Werkstätten für behinderte Menschen.

2.9 Fazit

Insgesamt sehen wir sehr wohl die Notwendigkeit Gewaltschutz im Sinne der Nutzer*innen bestmöglich zu verankern. In den allermeisten Werkstätten wird auch bereits seit Jahren mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz gearbeitet. Auch die Qualitätsstandards ihrer Arbeit messen und überprüfen zu lassen, ist den meisten Werkstätten durch Zertifizierungen im Bereich des Qualitätsmanagements vertraut. Wenn nun mit einer erneuten Novellierung des WTG auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung in den Blick genommen werden – wobei wir infrage stellen, ob das WTG dafür der richtige Ort ist – gilt es aus der durchaus differenzierten Sicht der Werkstätten zu bedenken, dass die Zuständigkeit der WTG-Behörden zu den o.g. enormen Schwierigkeiten führt. Es fehlt vor allem an geeigneten Strukturen (z.B. Prüfkataloge), entsprechend qualifiziertem Personal mit Kompetenz in der Teilhabe am Arbeitsleben und klaren Abgrenzungskriterien zwischen den in WfbM tätigen Behörden.

Das alles bitten wir zu bedenken, um letztendlich das zu erreichen, um was es in der Eingliederungshilfe geht, nämlich Menschen mit Behinderungen genau die Leistungen anbieten zu können, die sie jede und jeder einzeln in ihrer speziellen Situation benötigen.

Köln, den 29.7.2021

Vorlage Nr. 15/662

öffentlich

Datum: 28.10.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Kulturausschuss	10.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	24.11.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR

Beschlussvorschlag:

Der aktualisierte Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 wird gem. Vorlage Nr. 15/662 zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus fasst die politische Vertretung aufgrund der akuten Notlage den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Mit Vorlagen Nr. 15/509 und Nr. 15/509/1 berichtete die Verwaltung mit einem ersten Sachstandsbericht über die Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft.

Dieser Bericht erfährt mit Vorlage Nr. 15/662 nun, mit Stand Mitte Oktober 2021, eine Aktualisierung.

Zahlreiche leichtere und mittelschwere Schäden konnten zwischenzeitlich durch das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement sowie durch die betroffenen Dienststellen selbst, behoben werden, gleichwohl gibt es einige Liegenschaften, die weiterhin nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

Mittlerweile wurde auf Bundes- und Landesebene ein Wiederaufbaufonds beschlossen, bei dem auch der LVR antragsberechtigt ist und die Schäden an seinen Liegenschaften melden wird.

Der größte Schadensfall im LVR ist die Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen, die aufgrund der Unmöglichkeit eines Hochwasserschutzes am alten Standort, an anderer Stelle neu errichtet werden soll. Unter Heranziehung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ und unter Berücksichtigung der besonderen Notlage der Schulgemeinschaft schlägt die Verwaltung der politischen Vertretung mit dieser Vorlage vor, einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort Langenfeld zu fassen.

In der Vorlage wird darüber hinaus zur Inanspruchnahme der diversen Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften sowie an seine Kund*innen berichtet.

Begründung der Vorlage 15/662

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Schadensmeldungen.....	3
2.1	Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften.....	4
2.2	Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften	9
2.2.1	LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen.....	9
2.2.2	LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen.....	20
2.2.3	LVR-Jugendhilfe Rheinland	21
2.3	Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM	22
2.4	Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit	23
3	Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden).....	26
3.1	Gesundheitsbereich.....	26
3.2	Kulturbereich.....	28
3.3	Kinder- und Jugendhilfebereich.....	35
3.4	Inklusionsamt.....	36
4	Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR.....	37
5	Ausblick.....	37
6	Beschlussfassung.....	38

1 Einleitung

Mit den Vorlagen Nr. 15/509 und Nr. 15/509/1 wurde im Nachgang zum schweren Unwetter im Westen Deutschlands in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 ausführlich über die Auswirkungen auf die vom LVR unterstützten Menschen und Einrichtungen, auf die LVR-eigenen Liegenschaften sowie über weitere Unterstützungsleistungen des LVR berichtet.

Die Ursprungsvorlage datierte auf einem Sachstand von Mitte August, also einen Monat nach dem Unwetter, so dass die Verwaltung mit Stand Ende September/Mitte Oktober wie angekündigt eine Aktualisierung dieses Sachstandes der politischen Vertretung zur Kenntnis bringen möchte. Die Aktualisierung umfasst dabei auch die mittlerweile auf Bundes- und Landesebene beschlossenen Fluthilfe-Fonds, aus denen auch der LVR Mittel beantragen wird.

Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der Dringlichkeit eines Ersatzbaus für die untergegangene LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen das Erfordernis der Einholung eines politischen Grundsatzbeschlusses.

Zur besseren Vergleichbarkeit der beiden Vorlagen wurde die Struktur der Ursprungsvorlage weitestgehend beibehalten.

Die Vorlage basiert auf Rückmeldungen aller LVR-Dezernate.

2 Schadensmeldungen

Während der LVR, anders als die betroffenen Städte und Kommunen, unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe nicht ausdrücklich aufgefordert war, dem Land NRW entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 17. Juli 2021 im Sinne einer vorläufigen Schadensermittlung Schadensmeldungen zu übermitteln – dies aber trotzdem auf Basis einer vorläufigen Schadensermittlung getan hat – gehört der LVR bei dem nun landesseitig aufgelegten Wiederaufbaufonds ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten.

Der sog. "Wiederaufbaufonds Nordrhein-Westfalen" wurde mit einem Finanzvolumen in Höhe von rund 12,3 Milliarden Euro ausgestattet, um den Wiederaufbau von privater und öffentlicher Infrastruktur zu unterstützen, die durch die Starkregenereignisse geschädigt wurde. Die nunmehr vorliegende Förderrichtlinie wurde per Runderlass des MHKBG am 10. September 2021 erlassen und anschließend veröffentlicht.

Gemäß den Förderrichtlinien ist auch der LVR als kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar förderberechtigt. Eine Antragstellung ist bis zum 30. Juni 2023 möglich. Die zu fördernden Maßnahmen dürfen dabei frühestens am 01. Juli 2021 begonnen worden sein. Wie seitens des Landes zuvor angekündigt, ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Veröffentlichung dieses Runderlasses also nicht förderschädlich.

Welche Bereiche insbesondere gefördert werden und welche Bemessungsgrundlagen förderfähig sind, ist den Ziffern 6.1.2 und 6.4.2 der Förderrichtlinie detailliert zu entnehmen.

Die berücksichtigungsfähige Schadenshöhe beginnt bei Schäden ab 5000,- Euro für die jeweilige Einzelmaßnahme.

In einem ersten Schritt können gemäß den Förderrichtlinien bis zum 31.12.2021 Entsorgungskosten über das entsprechende Onlineportal angemeldet werden. Für die übrigen Maßnahmen sind jeweils entsprechende Projektdatenblätter zu fertigen. Diesen ist ein Wiederaufbauplan voranzustellen. Über diesen Wiederaufbauplan ist der Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft herbeizuführen, der dem Wiederaufbauplan für die Antragstellung beizufügen ist. Entsprechende Muster für das Projektdatenblatt und den Wiederaufbauplan werden in Kürze vom MHKBG veröffentlicht. Allgemeine Anforderungen sind jedoch bereits in der Förderrichtlinie beschrieben. So sollen neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Schadensgutachten, und einer Beschreibung des Schadens die Projektdatenblätter der Wiederaufbaupläne insbesondere Informationen darüber enthalten, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist. Außerdem müssen die Projektdatenblätter Angaben darüber enthalten, ob Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Leistungen Dritter eingesetzt worden sind oder erwartet werden. Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, aber der Koordinierungsstab „Wiederaufbau beim MHKBG“ teilt der Bewilligungsbehörde nach Prüfung anhand der jeweiligen Wiederaufbaupläne ein Wiederaufbaubudget für jede Kommune mit.

Die Koordinierung der Antragstellung für den LVR erfolgt zentral durch das Dez. 2, konkret die BFC-Geschäftsstelle. Aus den Dezernaten wird bis Ende November eine Rückmeldung erwartet. Die bereits erfassten und teils auch schon behobenen Schäden und Schadenshöhen sind den Aufstellungen unter 2.1 zu entnehmen.

2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften

Die folgende, schon aus der Ursprungsvorlage bekannte Auflistung gibt einen Überblick über die betroffenen Einrichtungen des LVR in den jeweiligen Mitgliedskörperschaften. Da sich die jeweiligen Schadenshöhen noch nicht seriös beziffern ließen, wurde zunächst eine Klassifizierung der Schäden in leichte, mittelschwere und schwere Schäden vorgenommen. Diese Klassifizierung orientiert sich nicht an voraussichtliche Schadenshöhen, sondern an den individuell wahrnehmbaren Schadensausmaßen für die einzelnen Liegenschaften. Im Vergleich zur Ursprungsvorlage wurden einzelne Liegenschaften noch ergänzt, bzw. die Schadensbewertung angepasst.

Kreis Düren

Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	mittelschwer
Nörvenich	LVR-Verbund Heilpädagogische Heime (HPH) Außenstelle Hommelsheim/Haus Buchenhecke	leicht

Kreis Euskirchen

Euskirchen	JH-Wohngruppen Euskirchen, Verwaltung, Veybachstraße	schwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Wassermann, Euskirchen-Stotzheim	mittelschwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Flamersheim, Euskirchen-Flamersheim	schwer

Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Nelkenstrasse 8, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG In den Hüppen 5, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Kessenicher Str. 117, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Schillingstraße 15A, Euskirchen	leicht
Euskirchen	Römerthermen Zülpich	leicht
Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommern	mittelschwer
Mechernich	JH-Intensivgruppe Pappelstraße, Mechernich-Antweiler	schwer

Kreis Mettmann

Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 7	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Berghausener Str. 4	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 25	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 46	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 53a	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 43	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 54	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 55	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - GPZ Solingen	leicht
Langenfeld	JH-Intensivgruppe, Kreuzstr. 8, Langenfeld	schwer

Oberbergischer Kreis

Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht

Rhein-Erft-Kreis

Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht
---------	----------------------------	--------

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer

Rhein-Sieg-Kreis

Neunkirchen Seelscheid	LVR-Verbund HPH, WG Gerhard-Hauptmann Str. 2, Neunkirchen-Seelscheid	leicht
Neunkirchen-Seelscheid	Jugendheim Halfeshof, Wohngruppe Wolperath	schwer

Stadt Bonn

Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht
------	------------------	--------

Stadt Düsseldorf

Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht
Düsseldorf	LVR-Klinikum Düsseldorf, Personalwohnheim	mittelschwer

Stadt Köln

Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht
Köln	LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	leicht

Stadt Solingen

Solingen	Jugendheim Halfeshof, Haus 61-62	mittelschwer
Solingen	LVR-Verbund HPH, WG Lützwstr. 24, Solingen	leicht

Stadt Wuppertal

Wuppertal	Jugendheim Halfeshof, Frauenwohnprojekt Wuppertal	schwer
-----------	---	--------

StädteRegion Aachen

Eschweiler	LVR-Verbund HPH, WG Friedrich-Ebert-Str. 21, Eschweiler	leicht
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer

Die folgende, von Dez. 3 erstellte Übersicht gibt näheren Aufschluss über die bereits behobenen und die noch zu behebbenden Schäden in den Dienststellen. Nicht alle Dienststellen aus der Übersicht oben werden dabei aufgeführt, da nicht zu allen Informationen vorliegen, bzw. kleinere Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten von den Dienststellen in Eigenregie vorgenommen wurden. Die Maßnahmen wurden teilweise bereits mit Kosten hinterlegt, jedoch ist nach wie vor eine Bezifferung der Gesamtkosten der Folgenbeseitigung des Unwetterereignisses nicht möglich.

Kreis Düren			Behobene Schäden	Offene Schäden
Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht		Im Hausmeisterbüro noch partielle Anstricharbeiten erforderlich
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	schwer	Aufzug geprüft und gereinigt, 125€ Elektroinstallation Gewölbekeller geprüft und instandgesetzt, ca. 500€; Erneuerung Klimaspalt Server 2.600€	Aufzug Instandsetzung, defekte Teile > 760 €; Reinigung Außenbereiche beauftragt, tlw. erledigt, Errichtung neuer Einfriedung beauftragt > Bauteil I und II Bau-sachverständigenbericht liegt noch nicht vor, jedoch Notwendigkeit tlw. Putzentfernung und Abbruch von Bodenflächen erwartet. Angebot von Erneuerung Innentüren liegt noch nicht vor

Kreis Euskirchen			Behobene Schäden	Offene Schäden
Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer	Schulhofreinigung durchgeführt 12.500€ Stahlgitterzaun instandgesetzt 374,78€ Prüfung Elektrik, Fehlerbehebung erledigt (noch keine Rechnung), Austausch Bodenstrahler notwendig (bestellt, noch keine Rechnung) ca. 1500€	Bodenbelagsarbeiten ca.10.000€
Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer	Überprüfung Funktion und Status Batterien BMA / SiBe ca. 2.000€	

Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommeren	schwer	BMZ Bereich Westerwald durch Starkregen beschädigt, BMZ erneuert, 1000€	Schäden Wege provisorisch durch FLM beheben
------------	------------------------------	--------	---	---

Oberbergischer Kreis		Behobene Schäden	Offene Schäden
Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer	Zulauf Teich aus der Leppe zerstört, Neuerichtung mit Fachplanung und Abstimmung Genehmigung Aggerverband, etc. erforderlich, keine Möglichkeiten bei 31.21, ca. 100.000€
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht	Luftheizung: Wartungsfirma war vor Ort, Anlage läuft manuell, Ersatzteile sind bestellt; defekte Pumpe wurde durch Mitarbeiter des Museums wieder in Betrieb gesetzt, ca. 5.000€

Rhein-Erft-Kreis		Behobene Schäden	Offene Schäden
Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht	Dachdecker beauftragt zur Schadensbegutachtung; Erneuerung Teilflächen Innendecken in Container und Technikraum, ca. 5.000€

Rheinisch-Bergischer Kreis		Behobene Schäden	Offene Schäden
Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer	Bodengutachten liegt noch nicht vor, jedoch erste Einschätzung: Unterspülungen am Giebel entlang Strundeufer, dadurch einmaliger Setzungsriß. Statiker fordert Notsicherung des Giebels, Maßnahmen eingeleitet. > weitere statische Untersuchungen des Giebels und Gebäudeteile erforderlich > Putzflächen teilweise entfernt, Bodenaufbau in betroffenenen Räumen entfernt > Trocknungsgeräte in Betrieb, ca. 70.000€
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer	Abpumpen Restwasser Keller; Räumung Außengelände (Schlamm / Unrat) ca. 10.000€; Räumung und Entsorgung havariierter loser Einrichtung ca. 60.000€); Gestellung Büro- / WC-Container (Hausmeister) durch 31.10; Gestellung Wachdienst

Stadt Bonn			Behobene Schäden	Offene Schäden
Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht		Arbeiten aufgrund Auslastung und Priorisierung Nachunternehmer bisher noch nicht ausgeführt.
Stadt Düsseldorf			Behobene Schäden	Offene Schäden
Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer		Teppichböden + Akustik-Deckenplatten inkl. umfangreiche Sonderreinigungen Ca. 20.000€
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt	Keine Maßnahmen durch 31.21
Stadt Köln			Behobene Schäden	Offene Schäden
Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt
StädteRegion Aachen			Behobene Schäden	Offene Schäden
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer		Austausch Brandschutztür (1.000€); lfd. Angebotsbeziehung provisorische Instandsetzung Verfübung Aussenwand Färberkeller; Instandsetzungen Säule Vorplatz (2.500€); finale Schadensfeststellung und Sanierungskonzept erst nach Räumung (angrenzender Bach) möglich

Seitens des **LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen** wurde mitgeteilt, dass alle in den gemieteten und im Sondereigentum befindlichen Liegenschaften eingetretenen Schäden zwischenzeitlich behoben werden konnten.

Die Kostenermittlung ist noch nicht vollständig abgeschlossen, jedoch liegen die Schäden in den Dienststellen jeweils bei maximal 10.000 € und werden je nach finanzieller Relevanz, im Rahmen des Wiederaufbaufonds zur Förderung angemeldet werden.

Von Seiten des **LVR-Klinikverbundes** wurden die eingetretenen Schäden ebenfalls zum größeren Teil bereits beseitigt.

Allerdings liegen in der LVR-Klinik Bonn und im LVR-Klinikum Düsseldorf größere Flutschäden oberhalb von 10.000 € vor: In der LVR-Klinik Bonn kam es im Rasen zu einer Absackung des Bodens (Durchmesser ca. 2m, Tiefe ca. 4m) neben dem in Haus 6 untergebrachten Versorgungszentrum. Die Prüfung des Statikers ist mittlerweile erfolgt und die notwendig gewordene Aufschüttung wurde veranlasst. Die LVR-Klinik rechnet hier mit Kosten in einer Größenordnung von ca. 18.000 €.

Im LVR-Klinikum Düsseldorf ist der Schaden infolge von Wassereintrüben in Kellergeschossen und in mehreren Personalwohnheimen noch größer ausgefallen: Eine Grobkostenschätzung liegt bei oberhalb von 100.000 €.

In einem Personalwohnheim mussten zwei Appartements geräumt werden, weitere sind leichter beschädigt worden; zudem musste eine neue Küche beauftragt werden. Die Trocknung wurde bereits veranlasst, jedoch sind die Schäden noch nicht vollständig behoben.

2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften

2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen

Durch das Starkregenereignis in der Nacht des 14./15. Juli 2021 ist die LVR-Paul-Klee-Schule in der Neukirchener Straße in Leichlingen vollständig überflutet worden. Die Schule stand im Erdgeschoss ca. 1,60 Meter unter Wasser. Die Schule ist in der Folge komplett abgängig, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die LVR-Paul-Klee-Schule ist damit der größte Schadensfall, den der LVR im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe zu verzeichnen hat.

Die Havarie der Schule machte 174 Schüler*innen über Nacht quasi „schulisch obdachlos“. Besonders tragisch ist diese Situation dadurch, dass die Schule bereits im Jahr 2018 infolge von Starkregen und einem dadurch ausgelösten Erdrutsch von Schlamm überflutet worden war. Die Sanierung der Schule war erst im Jahr 2021 abgeschlossen worden; zum Schuljahr 2020/21 konnten auch die letzten Schüler*innen von anderen Schulen, an denen sie für bis zu zweieinhalb Jahre untergebracht waren, an ihre Schule in Leichlingen zurückkehren. Nun müssen erneut alle Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule übergangsweise an anderen Schulen beschult werden. Die Schüler*innen wurden diesmal auf sechs Schulstandorte verteilt: auf vier LVR-Förderschulen in Köln, Rösrath, Pulheim und Düsseldorf, auf die Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen sowie auf eine derzeit nicht genutzte Grundschule der Stadt Solingen. Die Schulleitung, die Schulverwaltung, die Leitungen von Therapie- und Pflegedienst sowie Räume für Besprechungen sind im Haus 59 der LVR-Klinik Langenfeld untergebracht. Die Verteilung der Schulgemeinschaft auf sieben Standorte bringt viele Schwierigkeiten, Herausforderungen und Nachteile für den Schulbetrieb und alle Betroffenen mit sich – sowohl für Schüler*innen als auch die Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte in der Schule: Beispielsweise haben sich die Schulwege teils erheblich verlängert. Absprachen zwischen Lehrkräften und Schulleitung, ebenso wie zwischen Mitarbeiter*innen in Therapie und Pflege und ihren Leitungen sind nicht auf kurzem Wege möglich, sondern bedürfen umständlicher und neuer Prozesse und Wege. Auch der kollegiale, unmittelbare Austausch im Schulalltag, der für die Umsetzung des ganzheitlichen, multidisziplinären Konzeptes der LVR-Förderschulen eine wesentliche Basis darstellt, kann nicht störungsfrei funktionieren. Die Schulgemeinschaft ist zerrissen und besteht aus einzelnen Fragmenten, die nur phasenweise, teilweise und mit viel Mühe und erhöhtem Aufwand miteinander verbunden werden können. Außerdem befinden sich alle aufnehmenden Schulen hinsichtlich des jeweiligen Schulraums ohnehin bereits an der Kapazitätsgrenze, sodass die Stammklassen der aufnehmenden Schulen zusammenrücken müssen und die Situation vor Ort nur für eine Übergangsphase verantwortbar ist. Neben den Schüler*innen, den Lehrkräften sowie dem LVR-Schulträgerpersonal bekräftigen auch

die Eltern ihren Wunsch, die Schulgemeinschaft so schnell wie möglich wieder an einem Standort zusammenzuführen.

Der LVR als Schulträger ist hier in besonderer Weise gefordert, schnellstmögliche Abhilfe zu schaffen und der Schulgemeinschaft einen Neustart zu ermöglichen. Oberste Prämisse des LVR sollte es daher sein, die bestehende provisorische Lösung schnellstmöglich zu beenden und die Schulgemeinschaft an einem anderen geeigneten Ort wieder zusammenzuführen. Es wurde bereits dargestellt, dass der derzeitige Standort für eine Wiedererrichtung ausscheidet, da ein Hochwasserschutz in dieser Lage nicht gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Verwaltung zahlreiche Alternativstandorte geprüft, die dem LVR angeboten wurden oder die nach eigenen Rechercheergebnissen zumindest für eine Prüfung in Betracht kamen.

Bevor auf die einzelnen Standortalternativen eingegangen wird, erfolgt die für einen Schulneubau erforderliche schulfachliche Einwertung, wobei es sich aus den geschilderten Gründen nicht um einen klassischen Schulneubau handelt, sondern um einen Ersatzbau für eine bestehende Schulgemeinschaft, die derzeit an mehreren Standorten dringend auf eine Zusammenführung wartet. Eine schnellstmögliche Wiedereröffnung ist letztlich eine moralische Verpflichtung des LVR insbesondere gegenüber seinen besonders schutzbedürftigen Schüler*innen.

2.2.1.1 Bewertung und Vorgehen entsprechend dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

Das im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschriebene Vorgehen, das der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 durch seinen Beschluss (Vorlage Nr. 14/3817/2) zur Grundlage des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die Bewältigung des bestehenden und drohenden Schulraummangels an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Sprache (SQ) gemacht hat, wurde auch bei der Bewältigung der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen herangezogen und umgesetzt.

Das Handlungskonzept stellt die schulische Inklusion als erste Priorität in den Vordergrund. Als **Weg 1** wird dementsprechend die Unterstützung der schulischen Inklusion durch den LVR bezeichnet, als **Weg 2** die Prüfung der Möglichkeit der Anbahnung von Kooperationen mit kommunalen Partnern vor Ort und als **Weg 3** bauliche Maßnahmen. Des Weiteren ist vorgesehen, LVR-interne Möglichkeiten im Hinblick auf Raumnutzung zu prüfen, z.B. die Anpassung von Schulzuständigkeitsbereichen oder die Nutzung von Schulraum an anderen LVR-Förderschulen.

Dabei stellt die Zerstörung der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Havarie allerdings eine andere Ausgangssituation dar als die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich steigenden Schülerzahlen, z.B. im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Die Flut zerstörte über Nacht das schulische Zuhause von 174 Schüler*innen. Schüler*innen, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigungen auf besondere Förderung sowie auf Pflege und Therapie in der Schule angewiesen sind. Ihre Beschulung – unabhängig davon, ob inklusiv im Gemeinsamen Lernen oder in einer Förderschule – benötigt spezielle Rahmenbedingungen, z.B. im Hinblick auf die räumliche Barrierefreiheit

(Zugänglichkeit, barrierefreie Toiletten sowie Pflegemöglichkeiten), die an vielen grundsätzlich denkbaren Orten der Beschulung/Schulen nicht vorhanden und auch nicht kurzfristig herstellbar sind.

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) ist die Prüfung LVR-interner Lösungen als erster Schritt vorgesehen: Konkret ist hier zu prüfen, ob Schulraummangel durch Anpassung der Schulzuständigkeitsbereiche erreicht oder ob in benachbarten LVR-Förderschulen eines anderen Schwerpunktes ggf. Beschulungsmöglichkeiten entstehen können. Die 174 Schüler*innen können keinesfalls dauerhaft an die umliegenden LVR-Förderschulen für Körperliche und motorische Entwicklung verteilt werden, da neben den teils stark verlängerten Schulwegen keine ausreichenden Kapazitäten an den benachbarten Schulen bestehen: Die Schulentwicklungsplanung des LVR (vgl. zuletzt z.B. Vorlage Nr. 15/192) zeigt eindrücklich, dass die umliegenden LVR-Förderschulen mit steigenden Schülerzahlen rechnen müssen und selbst von Schulraummangel bedroht sind, für die der LVR mit dem Handlungskonzept Lösungen finden muss. Schulen mit ggf. freien Kapazitäten, z.B. Schulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation oder Sehen, gibt es nicht im Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule, sodass dieser Weg auch nicht für eine Teilgruppe der Schülerschaft als interne Lösung in Frage kommt.

Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ wird die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär beschrieben. Entsprechend dieser Verpflichtung wird zur Bewältigung der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule mit Priorität geprüft, ob für die Schüler*innen das Gemeinsame Lernen eine für die Eltern wählbare Alternative darstellt. Die Möglichkeiten, die der LVR als Schulträger für die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem nutzt, werden in Vorlage Nr. 15/192 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland“ ausführlich erörtert:

Mit freiwilligen Haushaltsmitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Das Angebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI) übernimmt unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Vermittlungsfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise, bspw. über die Förderschwerpunkte des LVR, werden Fachleute in ihrer Arbeit unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu befördern und zu stärken.

Fachtagungen und digitale Veranstaltungen können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltung vielfältig wirken. In erster Linie unterstützen Fachveranstaltungen die schulfach-

liche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner*innen bei. Öffentlichkeitsarbeit flankiert alle Aktivitäten des LVR als Schulträger zur schulischen Inklusion.

Die LVR-Schulen sind vielfältige Lernorte und als solche Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Der LVR fördert die Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote und das Projekt der Peer-Bildungsberatung sowie das Engagement für eine Öffnung der Förderschulen.

Der LVR als Schulträger beteiligt sich darüber hinaus aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes.

Im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung der gerade beschriebenen Maßnahmen - vor allem auf den einzelnen Schüler oder die Schülerin - ist auf die Grenzen der Einflussnahme des LVR hinzuweisen: In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule). Der Wahl der Schulform als Förderort liegt eine bewusste Entscheidung der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem jene der Schüler*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die in vielen Bereichen noch nicht hinreichenden Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z. B. im Hinblick auf Klassengrößen und die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter). Ziel der Bemühungen des LVR mit den beschriebenen Möglichkeiten ist die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

Die enge Zusammenarbeit des LVR mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf beinhaltet thematisch grundsätzlich und konkret auch im Fall der Havarie der Schule in Leichlingen den Austausch zu den Möglichkeiten des Gemeinsamen Lernens für die Schülerschaft der LVR-Paul-Klee-Schule.

So hat die LVR-Schulverwaltung die Bezirksregierungen unmittelbar nach der Havarie der Schule auf die Ermöglichung des Gemeinsamen Lernens der Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule angesprochen.

Folgende Aussagen sind der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln entnommen:

Für die Erziehungsberechtigten besteht grundsätzlich die Möglichkeit für ihre Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen zu wählen. Bei Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in der Körperlichen und

motorischen Entwicklung muss dafür in der Regel eine Barrierefreiheit in Räumen und Gebäuden der allgemeinen Schule bestehen, was im Einzelfall durchaus eine Herausforderung für den Schulträger darstellen kann. Der Bezirksregierung Köln ist aber kein Fall im Einzugsgebiet der LVR-Paul-Klee-Schule bekannt, bei dem kein Platz im Gemeinsamen Lernen gefunden werden konnte und es sind auch keine Fälle bekannt, in denen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einer LVR-Förderschule zugewiesen wurden. Die Schülerzahlen an der LVR-Paul-Klee-Schule zeigen, dass in den Jahren nach dem in Kraft treten des Rechtsanspruches auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen (2014) jährlich mehr Eltern eine Beschulung ihrer Kinder an der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen bevorzugten. Die Schülerzahlen blieben selbst nach der ersten Hochwasserkatastrophe weitgehend konstant, obwohl schon damals die Schülerschaft auf fünf verschiedene Standorte ausgelagert und verteilt werden musste. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass an der LVR-Paul-Klee-Schule rund 35% der Schülerschaft einen intensivpädagogischen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Sinne einer sog. „Schwerstbehinderung“ aufweisen. Dabei handelt es sich um Kinder, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erheblich über das übliche Maß hinausgeht (vgl. § 15 AO-SF). Diese Schüler*innen weisen einen besonders hohen therapeutischen sowie pflegerischen Bedarf auf, dem sowohl räumlich als auch sächlich und personell im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen zumeist nicht adäquat entsprochen werden kann. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen entschieden sich in der Regel für eine Förderschule. Insofern ist diese Schülergruppe im Gemeinsamen Lernen fast gar nicht vertreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der zukünftige Bedarf für die LVR-Förderschule letztlich von dem Förderortwunsch der Erziehungsberechtigten bestimmt wird. Auch wenn den Eltern die Beschulung im Gemeinsamen Lernen angeboten wird, ist auf Grundlage der oben dargestellten Erfahrungswerte davon auszugehen, dass ein Großteil der Eltern auch weiterhin das Angebot der LVR-Förderschule für ihre Kinder wählen.

Die Eltern der 174 Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule haben grundsätzlich die Entscheidung über den gewünschten Förderort bereits getroffen und sich für eine Förderschule entschieden. Vereinzelt Schulwechsel aufgrund der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule sind erfolgt, diese betrafen bisher nur den Wechsel an andere Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, die wohnortnäher gelegen sind.

Der LVR als Schulträger bleibt daher in der Pflicht, als gesetzlich verantwortlicher Schulträger für die Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung „ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und alle Schulformen und Schularten umfassendes Angebot“ zu schaffen bzw. in diesem Fall zu erhalten (§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW¹), bei dem „das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt“ (§ 80 Absatz 3 Schulgesetz NRW¹).

¹ § 80 SchulG – Schulentwicklungsplanung (Hervorhebungen in fett hinzugefügt)

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78

Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern

Die Not-Situation der Schüler*innen bzw. Schulgemeinde der Schule war und ist unmittelbar einsichtig. Der Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule umfasst die Städte Leverkusen, Solingen, Köln (dort die Stadtteile Flittard, Stammheim, Höhenhaus, Dünwald), Teile des Kreises Mettmann (Langenfeld, Monheim) und Teile des Rheinisch-Bergischen Kreises (Leichlingen, Wermelskirchen, Burscheid). Unmittelbar nach der Katastrophe, als absehbar war, dass die Schule nicht mehr nutzbar ist, suchte der LVR den Kontakt mit den kommunalen Schulträgern in diesem Gebiet sowie einigen angrenzenden Kommunen, da möglichst wohnortnahe Möglichkeiten der kurz-, mittel- und langfristigen Ersatzbeschulung ausgelotet bzw. gefunden werden sollten. Von Anfang an waren die untere Schulaufsicht sowie die Bezirksregierung als obere Schulaufsicht in alle Überlegungen beratend eingebunden. Die Kontaktaufnahme mit den Schulträgern in den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden sowie Städten erfolgte telefonisch und per E-Mail. Vorrangig wurden die Kreise und die kreisfreien Städte als Schulträger von Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung angesprochen, da hier die notwendige bauliche Barrierefreiheit sowie Pflegemöglichkeiten häufig vorhanden sind. Konkret war der LVR-Fachbereich Schulen (FB 52) zum Thema gemeinsame Nutzung von (Schul-)Raum u.a. mit folgenden Städten, Kreisen und Kommunen im Gespräch: Leverkusen, Solingen, Kreis Mettmann, Monheim am Rhein, Langenfeld, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rösrath, Leichlingen und Bergisch-Gladbach.

Die Mitarbeiter*innen des LVR stießen überall auf viel Verständnis für die besondere Not-situation und auf eine große grundsätzliche Hilfsbereitschaft. Gleichzeitig gab es in den Kommunen jedoch kaum vorhandene Schulräume, welche für Kooperationen bzw. die Ersatz-Beschulung nach den Ferien nutzbar waren.

Die große Hilfsbereitschaft ermöglichte an zwei Standorten die temporäre Nutzung von Schulraum: In der Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen

Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. **Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.** Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf **ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot** zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. [...]

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot **in zumutbarer Weise erreichbar bleibt**, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. [...]

sowie in einer derzeit nicht genutzten Grundschule der Stadt Solingen werden derzeit Teilgruppen beschult. Beide Möglichkeiten sind zeitlich begrenzt aufgrund der Notwendigkeit der beiden Schulträger, die Schulräume wieder selbst zu nutzen bzw. zu sanieren.

Die Frage, warum die kommunalen Schulträger trotz des Willens zur Kooperation keine eigenen Raumkapazitäten anbieten, ist neben der teils eigenen Betroffenheit von Flutschäden mit Aussagen der Schulträger erklärbar, dass die Kommunen durch steigende Schülerzahlen selbst an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen – vor allem auch im Bereich der Förderschulen. An den Grundschulen antizipieren viele Schulverwaltungen zudem bereits räumliche Erweiterungen, deren Notwendigkeit sich aus dem vom Bund in der Zwischenzeit beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG²) und damit nötigen Ganztagsausbau an vielen Schulen ergeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Bereitschaft für Kooperationen zwischen LVR und kommunalen Schulträgern ist bei vielen potentiellen Kooperationspartnern zweifelsohne vorhanden, aber Raum für Kooperationen im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2 z.B. durch gemeinsame oder gegenseitige Nutzung von bestehendem Schulraum gibt es derzeit bei den kommunalen Schulträgern vor Ort nicht.

Weg 3: Bauliche Maßnahmen des LVR

Im Ergebnis ist daher im Anschluss der Prüfung der im Handlungskonzept vorgeschlagenen Wege und Möglichkeiten die Notwendigkeit eines Ersatzneubaus für die LVR-Paul-Klee-Schule festzustellen. Ein Ersatzneubau muss im bisherigen Schulzuständigkeitsbereich der Schule entstehen, um entsprechend § 80 Schulgesetz NRW ein regional ausgewogenes Angebot sicherzustellen, das für die Schüler*innen in zumutbarer Weise erreichbar bleibt und das Elternwahlrecht im Hinblick auf den Förderort erhält.

Der Ersatzneubau im bisherigen Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule sollte als zweizügige Schule konzipiert werden (Standardgröße: 220 Schüler*innen). Derzeit besuchen 174 Schüler*innen die LVR-Paul-Klee-Schule, deren bisheriges Schulgebäude für 1,5 Züge vorgesehen war (Standardgröße: 180 Schüler*innen). Bis zum Jahr 2029/2030 prognostiziert die Schulentwicklungsplanung 193 Schüler*innen für das Schulzuständigkeitsgebiet (vgl. Vorlage Nr. 15/192). Die verwendete Prognosemethode stellt eine konservative Schätzung dar, sodass die erwartete Schülerzahl von 193 als Untergrenze der erwarteten Schülerzahl angesehen werden muss. Das zu planende Schulgebäude bietet mit einem zweizügigen Ansatz auch langfristig ausreichend Schulraum für die prognostizierten Schüler*innen – auch wenn die Prognose die tatsächliche Entwicklung etwas unterschätzen sollte.

Weitere Raumbedarfe könnten sich künftig aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sowie aus Kooperationen mit allgemeinen Schulen oder einem „Schulversuch“, der die Öffnung

² vgl. Drucksache 19/29764 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/297/1929764.pdf>, Link zuletzt geprüft am 26.09.2021)

der Förderschule für Schüler*innen ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vorsieht, ergeben. Die Öffnung der Förderschule könnte als sog. „umgekehrte Inklusion“ für die spezielle Schülerschaft an den LVR-Schulen ein sinnvoller Weg zur Inklusion sein. Die Verwaltung berücksichtigt mögliche weitere künftige Raumbedarfe bereits bei der Planung des Ersatzneubaus in konkret geplanten Erweiterungsmöglichkeiten, um diese bei sich entwickelndem Bedarf kurzfristig zu realisieren. Die Möglichkeiten für solche eine potentielle Erweiterung sind natürlich vom konkreten Grundstück abhängig.

Der zu planende schulische Ersatzneubau soll als multifunktionelles Gebäude mit vielfältigen Optionen der Nutzung (z.B. für eine „umgekehrte Inklusion“ oder andere Kooperationen) und ggf. auch alternative Anschlussnutzungen konzipiert werden.

2.2.1.2 Evaluation eines Ersatzstandortes

Ein Baugrundstück für eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung hat besondere Bedingungen zu erfüllen. Da die Schule aufgrund der besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit im Wesentlichen in eingeschossiger Bauweise errichtet werden soll, muss das Grundstück entsprechend groß sein und möglichst kein oder wenig Gefälle aufweisen.

Für einen Schulstandort sind daher die folgenden Parameter heranzuziehen und vollständig zu erfüllen:

- Grundstücksbezogene Anforderungen

Diesbezüglich sind vorrangig eine ausreichende Flächengröße (ab ca. 20.000 qm) sowie ein geeignetes Geländeniveau nebst vorhandener weiterer Topografie zu nennen. Darüber hinaus muss das Gelände hochwassersicher sein.

- Baufachliche Anforderungen

Hier kommt es entscheidend darauf an, ob z.B. bei vorhandenen Bestandsgebäuden diese im Hinblick auf ihre Größe, Alter und Zustand, Barrierefreiheit sowie den Umbau- und Sanierungsaufwand als geeignet erscheinen und ob eine gut nutzbare Erschließungssituation vor Ort vorhanden ist.

- Schulfachliche Anforderungen

Maßgebliche Umstände der Eignung sind hier der grundsätzlich passende Schuleinzugsbereich in Konkurrenzsituation zu dort nahegelegenen weiteren Schulen, die Erreichbarkeit der Schule für die Schüler*innen in zeitlicher Hinsicht u.a. gemäß Schülerspezialverkehr sowie das vorhandene soziale und strukturelle Umfeld der Liegenschaft.

- Zeitliche Erfordernisse in Bezug auf eine zügige Umsetzbarkeit des Ersatzschulbaus

Hierzu zählen in erster Linie die bauplanungsrechtlichen Erfordernisse, wie evtl. vorhandenes entgegenstehendes Planungsrecht, die Notwendigkeit eines Bebauungsplanverfahrens, die Erforderlichkeit einer infrastrukturellen Erschließung, sowie die zeitkritische Dauer eines erheblichen Umbau- und Sanierungsaufwandes bei Bestandsgebäuden.

a) LVR-eigene Liegenschaften

Neben den noch unter b) beschriebenen Grundstücks- und Raumangeboten aus den Mitgliedkörperschaften und privatem Grundbesitz hat die Verwaltung parallel eigene Flächen im Einzugsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule auf Geeignetheit und Verfügbarkeit hin in den Blick genommen und geprüft.

Zwei Liegenschaften im Eigentum / Sondereigentum des LVR kamen grundsätzlich in Betracht:

Noch verfügbare Flächen im Sondereigentum der Jugendhilfe Rheinland am Standort **Solingen Halfeshof:**

Ein ehemaliger Sportplatz erfüllt die Anforderungen an Größe und Topographie, jedoch ist das Grundstück nicht erschlossen. Außerdem wurde von Seiten der Stadt Solingen die Herstellung des notwendigen Planungsrechts negativ beschieden. Nach Feststellung des dortigen Planungsamtes ist das Grundstück eindeutig dem Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach dürfte mit Ausnahme der dort genannten privilegierten Bauvorhaben nicht gebaut werden. Die Bauaufsicht hat unter Würdigung der speziellen Fallgestaltung (Flutkatastrophe) geprüft, ob bei einer anderslautenden Einstufung nach § 34 BauGB ein derartiges Vorhaben möglicherweise zulässig sein könnte und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich ein Bauvorhaben in der Größenordnung eines Schulersatzneubaus nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Freie Flächen im Sondervermögen der **LVR-Klinik Langenfeld:**

Im nördlichen Randbereich des klinikeigenen Geländes in Abgrenzung zu einem in den letzten Jahren entwickelten Gewerbegebiet liegen mehrere Flächen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, die dort teilweise als private Grünflächen festgesetzt sind. In Zusammenschluss mit Flächen der ehemaligen, aufgelassenen Gärtnerei und einem unter Ensembleschutz stehenden ehemaligen Klinikgebäude ist die Fläche mit insgesamt ca. 30.000 m² ausreichend groß für die Ansiedelung eines Ersatzstandortes für die LVR-Paul-Klee-Schule. Die Flächen sind ebenso überwiegend eben und verfügen durch die nahe gelegene Autobahnanschlussstelle und über eine das Gewerbegebiet erschließende Straße über eine sehr gute Anbindung. Die Zufahrtsituation über die im Zuge des Neubaus des Hauses 60 neu geschaffene Einfahrt in das rückwärtige Klinikgelände ermöglicht eine direkte Anfahrt der Schule.

Planungsrecht besteht für Teilbereiche der Flächen über den bestehenden B-Plan, für die Grünflächen ist eine B-Plan-Änderung erforderlich.

Diese Liegenschaft ist grundsätzlich gut geeignet und aufgrund des Eigentums schnell verfügbar.

b) Fremde Liegenschaften

Die Evaluation eines geeigneten Ersatzstandortes wurde seitens der Verwaltung in den letzten Wochen auf Basis der zahlreich übermittelten Grundstücksangebote und Hinweise auf mögliche Flächen intensiv verfolgt. Dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wurden sowohl von privater Seite, als auch von Mitgliedskörperschaften Angebote oder Hinweise auf möglicherweise geeignete Flächen übermittelt.

Die Beurteilung der Eignung einer jeden angebotenen Grundstücksfläche erfolgte jeweils in enger Abstimmung zwischen den fachlich zuständigen Schulbereich und dem für den Wiederaufbau der Schule zuständigen Bereich Hochbau. Bei der Beurteilung von Grundstücken wurde sowohl die Eignung als Interimsstandort als auch als endgültiger Standort untersucht.

Von den seit der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule von verschiedenster Seite angebotenen und gemeldeten Grundstücksflächen im größeren Umkreis von Leichlingen verblieben elf Grundstücke, die einer intensiven Prüfung unterzogen wurden. Einige Angebote, die beispielsweise deutlich kleinere Grundstücke, oder Grundstücke, die nur für den Zeitraum von ein paar Monaten nutzbar gewesen wären, betrafen, sind nicht näher betrachtet worden, da schon die absoluten Mindestanforderungen nicht gegeben waren.

Es wurden Grundstücksflächen in

- Wermelskirchen (zwei Grundstücksangebote)
- Witzhelden (drei Grundstücksangebote)
- Köln-Flittard
- Köln-Mülheim
- Leichlingen (zwei Grundstücksangebote)
- Leverkusen (zwei Grundstücksangebote)

eingehend betrachtet.

Insofern die Flächen zur Verfügung standen, wurde die Prüfung auf eine grundsätzliche Geeignetheit des Grundstücks und die Umsetzbarkeit der konkreten Baumaßnahme des Ersatzschulneubaus vorgenommen.

Alle vorgenannten Grundstücksangebote mussten nach sorgfältiger und zwischen den beteiligten Fachbereichen der Verwaltung abgestimmter Einschätzung leider als nicht geeignet bewertet werden.

Häufig scheiterte eine Umsetzbarkeit bereits an der zu geringen Flächengröße, die für den Bau und die Nutzung einer eingeschossigen Schule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erforderlich ist, sowie an einer ungünstigen Topografie (z.B. „Hanglage“).

Des Weiteren sind vorhandene Bestandsgebäude in der Regel unter den Aspekten der Barrierefreiheit und des immens kostenträchtigen Umbauaufwands sowie des zu realisierenden Raumprogramms für die Nutzung als Schule für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und motorischen Einschränkungen nicht geeignet.

Schließlich gestaltet sich die Umsetzbarkeit als zeitlich zu langwierig, wenn die Neuaufstellung eines Bebauungsplans z.B. bei landwirtschaftlichen Flächen und/oder im Außenbereich erforderlich ist.

c) Fazit der Prüfung

Wie unter a) bereits ausgeführt, erscheint die Flächenoption neben der LVR-Klinik Langenfeld für einen Schulstandort grundsätzlich gut geeignet. Daher wurde zeitnah Kontakt mit dem Amt für Stadtplanung und Denkmalpflege der Stadt Langenfeld aufgenommen, um die planungsrechtlichen Möglichkeiten verlässlich zu prüfen. Seit dem 06.08.2021 fanden hierzu mehrere Gespräche mit der Stadt Langenfeld statt. Zeitgleich wurde das Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) in die Überlegungen frühzeitig eingebunden, da sich im vorgesehenen Baufeld mehrere unter Ensembleschutz stehende Gebäude aus dem frühen 20. Jahrhundert befinden.

Sowohl die Stadt Langenfeld als untere Denkmalbehörde und Planungsamt als auch das ADR und der Kreis Mettmann (untere Landschaftsschutzbehörde) tragen das Vorhaben, den Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule auf den Flächen des LVR in Langenfeld zu errichten, mit. Die Verfahren zur notwendigen Änderung des Bebauungsplanes für Teile der Flächen können von der Stadt Langenfeld zeitnah eingeleitet werden. Somit sind die unabdingbaren Voraussetzungen für die weiteren Planungsüberlegungen erfüllt.

Auch schulfachlich bestehen keine Bedenken gegen den Standort: So bietet er den großen Vorteil, dass eine Realisierung des Schulersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule vergleichsweise zügig umgesetzt und somit auf eine aufwendige Interimslösung verzichtet werden könnte. Das angedachte Grundstück in Langenfeld befindet sich innerhalb des Schulzuständigkeitsgebietes der LVR-Paul-Klee-Schule. Durch die gute verkehrstechnische Infrastruktur wäre die Förderschule im Rahmen des Schülerspezialverkehrs gut erreichbar. Darüber hinaus ist auch eine gute ÖPNV-Anbindung mit direkter Erreichbarkeit von Opladen, Solingen oder Langenfeld gegeben.

Der Schulstandort erfüllt zudem die erforderlichen Größenvorstellungen für eine schulische Nutzung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung. Die Topografie des Geländes ermöglicht zudem eine allumfassende barrierefreie Nutzung des Geländes für alle Schüler*innen, auch für die Schüler*innen mit Rollstühlen oder sonstigen Hilfsmitteln. Zudem bietet die Nähe zu einem Einkaufszentrum die Möglichkeit, die Schüler*innen im Rahmen des lebenspraktischen Unterrichts zu fördern.

Eine erste Konzeption sieht die Realisierung in zwei Bauabschnitten vor:

In einem ersten, möglichst unter Ausschöpfung aller Vergabeerleichterungen, umzusetzenden Bauabschnitt, sollen die Klassentrakte in einer modularen Bauweise errichtet werden. So können die Schüler*innen schneller wieder in ihrer Schulgemeinschaft zusammen lernen.

Auf den Bau oder die Anmietung eines zusätzlichen Interimsgebäudes zur Überbrückung der Bauzeit des Ersatzbaus könnte so verzichtet werden.

In einem zweiten Bauabschnitt entstehen dann der Sportbereich, Aula (Mensa), Fachklassen und die Verwaltung, die in einem unter Ensembleschutz stehenden, zu sanierenden Gebäude untergebracht werden soll.

Für das Vorantreiben der weiteren Planungsschritte zur Umsetzung des ambitionierten Zieles, die Klassentrakte für die Aufnahme des Unterrichts am Standort schnellstmöglich zu errichten, ist der erforderliche politische Grundsatzbeschluss der politischen Vertretung einzuholen.

Den weiteren Planungen soll im Wesentlichen das Raumprogramm einer zweizügigen Schule zu Grunde gelegt werden, ergänzt um mittlerweile aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen erforderliche Räume (z. B. Umkleide-, Aufenthalts- und Sozialräume). Die Gebäude werden die beschlossenen ökologischen Standards hinsichtlich Energiestandard (Passivhaus) und nachhaltiger Bauweisen erfüllen, ebenso wie die auf die Nutzergruppen besonders abgestimmte weitreichende Barrierefreiheit.

Aufgrund der derzeit höchst volatilen Baupreisentwicklung und des sehr frühen Planungsstadiums kann noch kein belastbarer Kostenrahmen angegeben werden. Für den ersten Bauabschnitt werden 20 Mio. € brutto einschl. Nebenkosten angenommen. Im Gegensatz zu einem Erwerb von Grundstückflächen auf dem derzeit überhitzten freien Grundstücksmarkt, hat die Nutzung LVR-eigener Flächen auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile.

Die Verwaltung hat die Schulgemeinschaft der LVR-Paul-Klee-Schule – wie im Vorfeld versprochen – im Rahmen eines für den 26.10.2021 anberaumten Elternabends über den Vorschlag der Verwaltung, so wie er in dieser Vorlage dargestellt ist, informiert. Sie hat dabei auf die noch zu erfolgende politische Beratung und Beschlussfassung in den Gremien des LVRs hingewiesen. Die Eltern und weiteren Betroffenen gaben eine positive Resonanz zu dem Vorschlag der Verwaltung. Sie bekräftigten ihren Wunsch der schnellstmöglichen Zusammenführung der LVR-Paul-Klee-Schule in einem Schulgebäude. Im Rahmen dieses Elternabends hat die Verwaltung die Eltern auch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, in der jetzigen Situation der auf mehrere schulische Standorte verstreuten Beschulung für das eigene Kind den Weg des Gemeinsamen Lernens erneut zu prüfen und ggf. zu wählen. Die Verwaltung und die anwesende Schulaufsicht haben insoweit ihre Beratung und Unterstützung zugesichert. Wortmeldungen hierzu aus der Elternschaft bekräftigten den Wunsch, die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler weiterhin an dem Förderort der LVR-Paul-Klee-Schule fortsetzen zu wollen.

Aufgrund der akuten Notlage bittet die Verwaltung die politische Vertretung mit dieser Vorlage um den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld.

2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen

Im Bereich der Kulturdienststellen wurde das **LVR-Freilichtmuseum Kommern** durch das Starkregenereignis erheblich getroffen und beschädigt. Es gab zeitweise keine Strom- und Wasserversorgung. Der Server inkl. des Kassensystems war bis zum 31. Juli 2021 nicht funktionsfähig, sodass die Mitarbeiter*innen des Museums vor Ort nur eingeschränkt arbeitsfähig waren. Das Museum musste bis zum 31. Juli 2021 vollständig geschlossen

bleiben. Durch das seit 6 Jahren gezielt betriebene Wassermanagement halten sich massive Schäden an historischen Gebäuden in Grenzen. Die neu angelegten und mit wassergebundener Decke versehenen Wege sind durch das Starkregenereignis sehr stark ausgewaschen und mit tiefen Furchen und damit Stolperfallen für die Museumsgäste durchzogen, haben aber ihre Funktion der gezielten Wasserableitung erfüllt. Die Sanierung der zerstörten Wegeflächen erfolgte bisher nur provisorisch, eine Ausweitung des bisherigen Wassermanagements ist zudem sinnvoll und zur Prävention notwendig. Zudem wurden zwei Magazinräume (504 qm und 456 qm) überflutet. Hierdurch entstanden Schäden an zahlreichen historischen Objekten mit der Folge eines hohen Restaurierungsbedarfs. Die Brandmeldezentrale im Bereich Westerwald musste erneuert werden.

Im LVR-Industriemuseum ist die **Papiermühle Alte Dombach** in Bergisch-Gladbach vom Hochwasser besonders schwer betroffen. Die Geschosse von Haus 1-3 (d.h. die jeweils unterste Etage) sowie in Teilen die Erdgeschosse sind durch das Hochwasser stark beschädigt. Die Putzflächen wurden teilweise entfernt, der Bodenaufbau in betroffenen Räumen wurde entfernt und Trocknungsgeräte sind in Betrieb. Nahezu ein Drittel der Dauerausstellung ist komplett zerstört und muss neu eingerichtet werden, die Schäden an Mühlrad und Stampfwerk sind noch nicht einzuschätzen. Schäden an der Gebäudesubstanz (Giebelwand zur Strunde) werden weitergehende bauliche Sicherungsmaßnahmen erfordern. Das seitens des Dez. 3 eingeholte Bodengutachten liegt noch nicht vor, jedoch liegen nach erster Einschätzung Unterspülungen am Giebel entlang des Strundeufers vor. Hierdurch ist ein Setzungsrisso entstanden. Nach Prüfung durch einen Statiker ist die Notsicherung des Giebels angezeigt, die notwendigen Maßnahmen wurden eingeleitet. Weitere statische Untersuchungen des Giebels und des Gebäudeteiles sind erforderlich.

Die Höhe des Schadens ist derzeit noch nicht absehbar, liegt aber deutlich im sechsstelligen Bereich. Da sich die 2013 realisierten Maßnahmen zum Hochwasserschutz zwar als im Prinzip sinnvoll, aber unzureichend erwiesen haben, sind weitere diesbezügliche bauliche Schutzmaßnahmen und Veränderungen erforderlich und angedacht.

Die Papiermühle Alte Dombach des LVR-Industriemuseums muss – nach Schließung der nicht betroffenen Sonderausstellung am 10. Oktober – voraussichtlich bis Jahresende wegen der langwierigen Trocknungs- und Sanierungsarbeiten ganz geschlossen werden; ab Januar ist eine Teilöffnung des Museums mit den oberen Stockwerken der Dauerausstellung geplant.

An der Außenstelle **Oelchenshammer** des LVR-Industriemuseums in Engelskirchen sind im Außenbereich Obergraben und Teichzulauf stark beeinträchtigt, die Wasserzufuhr funktioniert nicht mehr. Der Zulauf des Teiches aus der Leppe ist zerstört. Für eine Neuerrichtung ist eine Fachplanung und die Abstimmung bzw. Genehmigung des Aggerverbandes erforderlich. Die Schäden an den Gebäuden sowie an Hammer und Schmiede erwiesen sich als geringfügig, die Örtlichkeit ist wieder zugänglich.

Mangels Wasserzulauf kann der Oelchenshammer bis auf Weiteres nicht betrieben werden.

Das **LVR-Freilichtmuseum Lindlar** hatte Wassereinbrüche in den Kellern der historischen Häuser Helpenstein und Ronsdorf. Schäden an der Ausstellung im Müllershammer sind durch hochsteigende Feuchtigkeit entstanden. Diese Schäden haben keine Auswirkungen auf den Besucherbetrieb des Museums.

Im Haus Ronsdorf ist die Luftheizung beschädigt worden. Die Wartungsfirma war vor Ort, und die Anlage läuft manuell. Die erforderlichen Ersatzteile sind bestellt.

Auch die **Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege** war vom Hochwasser stark betroffen. Der gesamte Hofbereich des Stiftshofes Wollersheim wie auch einige Büro-, Arbeits- und Magazinräume wurden vom Hochwasser überflutet. Darüber hinaus kam es zu Totalverlusten an beweglichen Arbeitsmitteln (z.B. Aufsitzrasenmäher, Hochdruckreiniger u. ä.). Nach 2-tägigen Aufräumarbeiten konnte die Arbeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in der Außenstelle Nideggen wieder aufgenommen werden. Die Nachsorge für die von der Überflutung betroffenen archäologischen Funde im Magazin werden sich aber noch bis in das Jahr 2022 ziehen. Die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffungen sowie die Renovierungskosten lassen sich noch nicht vollends abschätzen.

Die Reinigung der Außenbereiche ist beauftragt, bzw. teilweise bereits erledigt, die Errichtung einer neuen Einfriedung wurde beauftragt. Der Bausachverständigenbericht für die Bauteile I und II liegt derzeit noch nicht vor, jedoch wird die Notwendigkeit einer teilweisen Putzentfernung und der Abbruch von Bodenflächen erwartet.

2.2.3 LVR-Jugendhilfe Rheinland

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland sind die Standorte Euskirchen, Remscheid und Solingen von der Flutkatastrophe betroffen gewesen. Mittlerweile sind alle Wohngruppen und auch die Verwaltung in Euskirchen wieder funktionsfähig. In den Eigentumsliegenschaften werden derzeit die Keller-/Untergeschosse getrocknet und Renovierungsarbeiten durchgeführt.

Die Situation insbesondere in der Jugendwohngruppe Flammersheim stellte sich nach dem Unwetterereignis temporär als sehr dramatisch dar. Die Gruppe musste aufgrund eines drohenden Dammbrechens mitten in der Nacht evakuiert werden und die Liegenschaft konnte über mehrere Tage nicht betreten werden. Glücklicherweise hat sich die Situation sukzessive entspannt, so dass nur geringer Sachschaden und vor allem aufgrund des engagierten und umsichtigen Verhaltens der Mitarbeiter*innen kein Personenschaden entstanden ist. Durch ihr Engagement ist es gelungen, kurzfristige Verlegungen der betreuten Kinder und in Bornheim auch der Mütter zu organisieren und für eine stabile Begleitung der Kinder zu sorgen.

Aus den Sachbeschädigungen, den Renovierungskosten und Erlösausfällen durch die nicht Bewohnbarkeit der Zimmer resultieren finanzielle Belastungen für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM

Es liegen dem Sozialdezernat Mitteilungen von einer Reihe von Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen vor, die von der Unwetterkatastrophe massiv betroffen sind.

Die baulichen Schäden sind natürlich nur ein Aspekt; die teils traumatischen Erlebnisse der Bewohner*innen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wiegen sicherlich schwerer. Auf die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung auch dieses Personenkreises bei der Bewältigung der Erlebnisse wird unter Punkt 3.1 noch eingegangen.

Zahlreiche **Pflegeeinrichtungen** aus dem Rhein-Erft-Kreis (Erftstadt, Kerpen) und dem Kreis Euskirchen (Bad Münstereifel, Mechernich, Euskirchen und Schleiden) sind teilweise massiv von der Hochwasserkatastrophe betroffen und zumindest teilweise nicht mehr nutzbar. In Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ist es gelungen, die Bewohner zunächst anderweitig unterzubringen (u.a. durch Nutzung freier Kapazitäten, aber insbesondere auch vorübergehende Einrichtung von Doppelzimmern). Das Land geht davon aus, dass die finanzielle Unterstützung der Pflegeeinrichtungen ausschließlich über die Aufbauhilfe des Bundes und des Landes erfolgen wird. In NRW ist zuständige Stelle das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Auch für den Bereich der **Eingliederungshilfe** liegt eine Vielzahl von Meldungen vor; hier sind neben den zuvor genannten Regionen auch der Kreis Mettmann, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis betroffen.

Für die **Wohneinrichtungen** gilt wie für die Pflegeeinrichtungen, dass in Abstimmung mit den WTG-Behörden vor Ort zunächst anderweitige (vorübergehende) Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden; in einigen Fällen bedeutete dies auch die vorübergehende Rückkehr zur Familie. Auch hier galt es zunächst, eine sichere Unterbringung zu gewährleisten und die Betreuung so weit wie möglich sicherzustellen. In Einzelfällen wird sich die Wiederherstellung der Gebäude und der Rückzug der Leistungsberechtigten über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erstrecken. Dieser Prozess wird durch die Regionalabteilungen des Dezernates Soziales eng begleitet und Handlungsnotwendigkeiten werden gemeinsam entwickelt.

BeWo-Dienste sind überwiegend mit Verwaltungsgebäuden/Büros von der Unwetterkatastrophe betroffen. Hier galt es zunächst, mit den Klient*innen (die teilweise auch evakuiert werden mussten) in Kontakt zu kommen und die Situation abzuklären. Die Betreuungssituation hat sich zunehmend normalisiert; in Einzelfällen werden tragfähige Lösungen abgestimmt.

Bei den **WfbM** ist – neben dem Werkstattbetrieb selbst – dort, wo die Werkstätten noch (eingeschränkt) betriebsfähig sind, der Zubringerdienst weiterhin durch Straßensperrungen in Teilen eingeschränkt. Die betroffenen WfbM konnten den Betrieb inzwischen vollständig wiederaufnehmen; für das Ladenlokal (Nahversorgungsmarkt NimmEssMit) der Nordeifel-Werkstätten, das vom Hochwasser vollständig zerstört wurde, konnte mit Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes eine zufriedenstellende und auch zukunftsfähige Lösung gefunden werden. (vgl. Punkt 3.5).

Alle Leistungserbringer haben sich mit der Bitte um Verständnis für eine verzögerte Abwicklung von Verwaltungsvorgängen an den LVR gewandt – diesem Gesuch wird selbstverständlich entsprochen.

Konkret wurde weiterhin keine finanzielle Unterstützung durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe erbeten, jedoch die Bitte um Akzeptanz auch für alternative Betreuungsleistungen (analog Corona) geäußert. Diesem Ersuchen hat der LVR im Einzelfall zugestimmt.

Es wird daher davon ausgegangen, dass evtl. entstehende finanzielle Forderungen sowohl aus Versicherungsleistungen als auch der gemeinsamen Aufbauhilfe des Bundes und des Landes abgegolten werden können. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilte bereits am 13. August 2021 mit, dass zur Beschleunigung des Wiederaufbaus für Maßnahmen, die aus der gemeinsamen Aufbauhilfe von Bund und Ländern finanziert werden sollen, der vorzeitige Beginn der Maßnahme eine spätere Förderung nicht ausschließen wird.

2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit

Neben zwei Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland (siehe 2.2.3) ist das Dezernat 4 als Träger der Eingliederungshilfe ebenfalls von der Flutkatastrophe betroffen.

So ist das **Fallmanagement für Eingliederungshilfeleistungen** (FM) für die Städteregion Aachen mit seinem Büro in der Stadtverwaltung Stolberg betroffen. Das Bürogebäude ist derzeit wegen Stromausfall weiterhin nicht nutzbar, wenn auch an Mobiliar und Technik kein Schaden entstanden ist. Während die Bediensteten der Stadtverwaltung in umliegende Bürogebäude umgesetzt wurden, ist die Fallmanagerin nun in einem Büro des Hörgeschädigtenzentrums Aachen untergebracht. Wann das Gebäude der Stadt Stolberg wieder genutzt werden kann, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und für die Betriebsaufsicht von **Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII** sind die Landesjugendämter zuständig. Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt zu melden.

Nach der Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 163 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen (Stand 29. September 2021). Das Schadensausmaß ist sehr unterschiedlich – einige Gebäude werden nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden können, andere werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut werden müssen, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden müssen. Mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und des MHKBG zur Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den von Hochwasser betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2021 sind inzwischen die Gebäudeschäden landesweit erfasst worden. Im Rheinland sind 13 Kindertageseinrichtungen abgängig und 122 Kindertageseinrichtungen sanierungsbedürftig.

Der Betrieb der Kindertagesbetreuung ist inzwischen in den bisherigen oder in Ausweichräumlichkeiten weitestgehend sichergestellt. In den meisten Kommunen konnten bereits kurzfristige Ausweichräumlichkeiten gefunden werden. Dort, wo Einrichtungen abgängig sind, wurden zwischenzeitlich längerfristige Ausweichräumlichkeiten geschaffen.

Für die Zeiten, in denen der Betrieb direkt nach der Flutkatastrophe nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden konnte, hat das MKFFI mit Schreiben vom 12. August 2021 mitgeteilt, dass die Betriebskostenfinanzierung sichergestellt ist. Seit dem 17. September 2021 können Träger gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (MBI. Ausgabe 2021 Nr. 27 vom 13. September 2021 Seite 715 bis 736) Mittel beantragen. Liegen auf den beschädigten Kindertageseinrichtungen noch Zweckbindungsfristen, so soll gemäß dieser Richtlinie bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden

Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung werden kurzfristige Ausweidlösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Verfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgt eine Beratung und Prüfung vor Ort. Weitere Details über die Unterstützungsleistungen des LVR für die Einrichtungen sind in Punkt 3.4 dargestellt.

Im Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe (bzgl. des Aufgabenkreises s. Ausführungen zu den betriebserlaubnis-pflichtigen Kindertageseinrichtungen) liegen dem Landesjugendamt aktuell 44 Schadensmeldungen vor. Diese unterscheiden sich im Ausmaß bzw. Umfang ebenfalls je nach Schadenslage erheblich, so dass neben vollgelaufenen Höfen und Kellern auch Wasserstände von bis zu 1,60 m im Erdgeschoss gemeldet wurden. Einzelne Einrichtungen konnten aufgrund von Straßensperrungen über Tage nur per Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Darüber hinaus führten auch Strom- bzw. Heizungsausfälle neben anderen Umständen zu Evakuierungen.

Hinsichtlich der dortigen Unterstützungsleistungen durch den LVR als Heimaufsicht wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Im Bereich der **Jugendarbeit** liegen derzeit keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der betroffenen Einrichtungen vor. Über eine Abfrage der mit dem Landesjugendamt eng in Kontakt stehenden Ansprechpersonen der Jugendpflege konnten bisher 11 Einrichtungen ermittelt werden, die akut betroffen sind. Es wird aber mit einer deutlich höheren Anzahl gerechnet.

Die freien und öffentlichen Träger versuchen vorrangig, mit allen verfügbaren Optionen ein Ferien- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, damit die unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen ein möglichst bedarfsgerechtes, ggf. alternatives Freizeitangebot erhalten, das sie möglichst von den traumatisierenden Vorkommnissen ablenkt und mental entlastet.

Im Bereich der Jugendarbeit und Jugendförderung werden die betroffenen Träger und Jugendämter von der Fachberatung des Landesjugendamtes beraten. In den Herbstferien wurden in kommunaler Kooperation (z.B. Städteregion Aachen) zahlreiche Betreuungs- und Ferienangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen angeboten.

Bezüglich der Aktivitäten des LVR im Kontext der Jugendförderung wird auch auf Punkt 3.4 verwiesen.

3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden)

3.1 Gesundheitsbereich

Die Flutkatastrophe stellt auch in psychologischer Hinsicht aufgrund der erlittenen schwersten Verluste für die hierdurch betroffenen Menschen sowie Angehörige und Freunde eine massive psychotraumatische Belastung dar. Tausende Menschen sind einer Situation ausgesetzt gewesen, die potentiell jeden gesunden Menschen traumatisieren kann.

Inanspruchnahme der Traumaambulanzen und Versorgungsangebote

Die Gewaltopferschutz-Ambulanzen (im Folgenden OEG-TA³) stehen aktuell auch für Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden sind: Bis Ende 2021 können Betroffene dort ohne vorherigen formalen Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen psychotherapeutischer Soforthilfe erhalten⁴. Dies gilt ebenso für Menschen, die nahe Verwandte oder eine verschwägte Person verloren haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bereit erklärt, dem LVR bis Ende des Jahres für diese freiwillige Leistung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. In allen OEG-TA der LVR-Kliniken werden entsprechende Terminkorridore freigehalten. Bislang wurde dieses schnelle und unbürokratische Soforthilfe-Angebot von 50 Betroffenen in Anspruch genommen, u.a. in den LVR-Kliniken Bonn, Köln, Essen, Langenfeld und Viersen.

Insgesamt stellt sich jedoch die Frage, inwieweit Menschen vor Ort trotz bestehenden Unterstützungsbedarfs nicht erreicht werden (können), weil es nicht gelingt, Hilfsangebote ausreichend gut zu koordinieren bzw. (räumlich) nahe genug an Betroffene heranzubringen. Gegenwärtig kann keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, ob die Inanspruchnahme-Zahlen den tatsächlichen Bedarf wiedergeben. Zu vermuten ist, dass vielfacher Hilfebedarf vor Ort durch die von der GKV finanzierten Hausärzt*innen abgefangen wird. Von dieser Seite wurde auch bereits der dringende Wunsch nach Hilfestellung und Schulung/Information an Psychotraumatolog*innen im LVR-Klinikverbund kommuniziert.

Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass der Bedarf in Bezug auf psychotherapeutische Unterstützung nach den Aufräumarbeiten weiterhin existieren wird. Daher sollte dringend überlegt werden, ob die Finanzierung der Soforthilfe in den OEG-TA sich auch über das Jahr 2022 erstrecken könnte.

Bereits ergriffene und zukünftig abzuleitende Maßnahmen

Beim sich zeigenden Bedarf muss nach **erforderlichen Akutmaßnahmen sowie mittel- und langfristigen Maßnahmen** unterschieden werden.

³ Antragstellung und Abrechnung der psychotherapeutischen Beratung und Frühintervention in den Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfolgen über den LVR-FB 54 (Soziales Entschädigungsrecht).
https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer_von_gewalttaten.jsp

⁴OEG-TA im Bereich des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp

Über die Information und Sensibilisierung der OEG-TA hinaus wurden in den LVR-Kliniken etliche weitere Sofortmaßnahmen ergriffen (z. B. Prüfungen zu Aufnahmekapazitäten behandlungsbedürftiger Personen aus den Krisengebieten, Bildung klinikinterner Arbeitsgruppen zur psychotherapeutischen Soforthilfe). Vor allem seitens der LVR-Kliniken Bonn, Düren und Köln wurden zum einen Angebote zur Unterstützung und Kooperation an die Versorgungsstrukturen vor Ort gerichtet (Kommunen, Fachkliniken, Niedergelassene, Weißer Ring, Frauenhäuser, etc.), Helfer*innen z.B. durch das Angebot von Räumlichkeiten und Behandlungskapazitäten unterstützt, aber auch die Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Fachleuten und Netzwerken zur psychotraumatologischen Akutversorgung gesucht.

Als ein wichtiges Thema muss neben der Versorgung von direkt betroffenen Menschen der sich weiterhin abzeichnende Bedarf der psychotraumatologischen Hilfe für (traumatisierte) Helfer*innen genannt werden. Zu berücksichtigen sind jedoch ebenfalls weitere Gruppen von Betroffenen, die durch bisherige Konzepte wahrscheinlich nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können, zum Beispiel die geistig behinderten Kund*innen des LVR-Verbandes Heilpädagogischer Hilfen, aber auch geflüchtete Menschen: Hinweise auf muttersprachliche Angebote oder den im LVR möglichen Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler*innen (SIM)⁵ werden noch deutlicher kommuniziert.

Nach einer Anfrage aus dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), konkret aus dem Referat für Rettungswesen, werden Fachkräfte des LVR-Klinikverbands aktuell in die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) des Kreises Euskirchen eingebunden, von wo aus ein weiterhin hoher und aus eigenen Kräften nicht (mehr) zu deckender Bedarf kommuniziert wurde.

Weiterhin wurde seitens des Dezernats 8 (FB 84) am 14. September 2021 in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) und der Abteilung für Psychosomatik und Psychotraumatologie der LVR-Klinik Köln eine Online-Veranstaltung für die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren im Rheinland angeboten, die zum einen Informationen zu Akuttraumatisierungen beinhaltete, zum anderen den aktuellen Bedarf der Kolleg*innen in den (betroffenen) Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) an Unterstützung, Netzwerkaktivitäten und Fortbildung erfassen sollte.

Um die Nutzung der Soforthilfe einschätzen zu können, wird in Kooperation zwischen Dez. 8 (84.20) und Dez. 5 (54.40) im November 2021 eine Veranstaltung für die OEG-TA im LVR-Klinikverbund durchgeführt, in der die Inanspruchnahmen ausgewertet werden. Die Erfahrungen mit der Soforthilfe für Flutopfer sollen ausgetauscht werden, wobei es primär um fachliche Aspekte, aber auch um Zugang und Erreichbarkeit der Betroffenen gehen soll. Perspektivisch soll überprüft werden, ob eine Vernetzung vorhandener Ressourcen mittels einer flexiblen Struktur geschaffen werden sollte, die bei evtl. zukünftigen Großschadenslagen aktiviert werden kann.

Bei der Konzeption sinnvoller neuer Hilfsangebote für die Zukunft könnte dem LVR eine wichtige Rolle zukommen. Zum einen gilt es, die LVR-eigenen Fachstellen (wie z.B. die

⁵ https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/beruns/lvr_kompetenzzentrum_migration/arbeitshilfen/arbeitshilfen.html
https://www.lvr.de/de/nav_main/kliniken/verbundzentrale/frderundmodellprojekte/frderprogramme/sim_foerderung_im_spz/sim_foerderung_im_spz_1.jsp

OEG-TA) zu vernetzen, aber auch Fachleute aus der Region zusammenzubringen und koordinierte Konzepte zur Unterstützung der Flutopfer sowie der Helfenden zu entwickeln. Mit entsprechend zu schaffenden Strukturen könnte es dem LVR gelingen, schneller und näher an betroffene Menschen heranzukommen.

Hierbei muss insbesondere eine Verknüpfung mit den Ersthelfern (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei) und Angeboten der PSNV (verschiedene Träger wie z.B. Caritas, Diakonie und DRK) erreicht werden, die den Erst- und Zweitkontakt mit Betroffenen bei Großschadenslagen erbracht haben. Die OEG-TA können hingegen schwerpunktmäßig für die Wochen und Monate nach einem solchen Ereignis Unterstützung bieten. Aus Sicht der PSNV besteht hier eine Versorgungslücke. Über die Verknüpfung der Bereiche könnte (unabhängig von Hochwasser oder Terror) eine zeitlich abgestufte und bedarfsorientierte Hilfe erfolgen, so dass gerade in sehr schwierigen und chaotischen Situationen auf bestehende Kooperationen und klare Ansprechpartner zurückgegriffen werden könnte.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die OEG-TA zwar Fachstellen für die psychotherapeutische Erstversorgung traumatisierter Menschen sind, die Zuständigkeit jedoch auf Opfer von auf deutschem Boden begangener Gewalttaten begrenzt ist. Dies schließt zurzeit den regelhaften Zugang z. B. für Opfer von Naturkatastrophen, aber auch für in ihrem Herkunftsland traumatisierte geflüchtete Menschen aus. Die Soforthilfe für Flutopfer über die OEG-TA wurde im Juli innerhalb weniger Tage aufgebaut, sodass sich die Frage einer dauerhaften Institutionalisierung zunächst nicht gestellt hatte. Der Ad-hoc-Charakter der unbürokratischen Soforthilfe zeigt sich u.a. darin, dass die Mittel für die Hochwasserhilfe sachfremd aus dem OEG-Titel des Landes gebucht werden.

Unstrittig ist allerdings, dass sich die psychotraumatologische Fachkompetenz in den LVR-Traumaambulanzen bündelt. Eine Ausweitung des „Instruments“ Traumaambulanz kann jedoch nur erfolgen, wenn geklärt ist, wer die Kosten trägt und welche Personalausstattung erforderlich ist. Hierbei stellt sich auch die Frage, ob vorrangige Kostenträger eintreten müssen (u.a. Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Sozialamt bei Geflüchteten). An dieser Stelle zeichnet sich ein umfassender Abstimmungsbedarf ab.

3.2 Kulturbereich

Historische Bausubstanz und ihre Ausstattung, darunter vielfach auch Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler, Archive und Museen sind in Folge des den Starkregenereignissen folgenden Hochwassers zum Teil stark beschädigt worden.

Die Fachdienststellen des LVR-Kulturdezernates haben sich wie folgt an den Erfassungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vor Ort sowie an den ersten Überlegungen zu künftigen Konsequenzen beteiligt:

Baudenkmäler

Die Auswirkungen des Hochwassers auf die Baudenkmäler sind örtlich verschieden, je nachdem, ob das Hochwasser langsam angestiegen und „nur“ in Keller und zumeist Erd-

geschosse eingedrungen ist, oder ob es in einem reißenden Strom durch Straßen und Gasen geflossen ist und durch mitgeführte PKW, Öltanks u.v.m. Fundamente unterspült, Wände weggerissen oder Löcher in die Außenwände geschlagen hat.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) hat erste Beratungshilfe unmittelbar nach dem Flutereignis telefonisch geleistet, sofern die vor Ort zuständigen Unteren Denkmalbehörden (UDB) überhaupt technische Infrastruktur nutzen konnten. Die Erstkommunikation erfolgte z. T. über private Handy- und Internetanschlüsse. Erst seit Anfang August 2021 sind vereinzelte Dienstreisen in die betroffenen Orte wieder möglich.

Da sich die Anfragen zum Umgang mit den Baudenkmalern bei den Aufräumarbeiten ähneln, hat das LVR-ADR innerhalb der ersten Woche Fachinformationen und erste Hilfestellungen schriftlich in Checklisten zusammengetragen und auf der Internetseite des Amtes sowie per Email veröffentlicht. Als Hilfe zur Selbsthilfe wurden Informationen und fachlicher Rat zu Sofortmaßnahmen für bewegliches sowie baugebundenes Kunst- und Kulturgut und zur Gebäudetrocknung entwickelt. Die Informationen richten sich in erster Linie an Untere Denkmalbehörden, können aber gleichermaßen von Denkmaleigentümer*innen abgerufen werden und sind grundsätzlich auch anwendbar für alle historischen Gebäude.

Verschiedene Fachinformationen und Hinweise sollen helfen, die ohnehin schon geschädigten Objekte durch unsachgemäße Behandlung möglichst nicht weiter zu beeinträchtigen. Diese können unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

[Hochwasser 2021 - Handlungshinweise für Sofortmaßnahmen an hochwassergeschädigten Bauten und Kunst- und Kulturgut \(PDF, 179 KB\)](#)

Die vom LVR-ADR zusammengetragenen Informationen wurden der Denkmalpflege des LWL, der Landschafts- und Baukultur und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Trotz vorangegangener Flutkatastrophen in den östlichen Bundesländern an Oder und Elbe oder in Bayern gibt es bisher keine bundesweit der Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Informationen zu Sofortmaßnahmen. Das LVR-ADR bündelt daher nun die Checklisten und schreibt diese fort, um sie künftig auch zusammen mit einem zu entwickelnden Katastrophenplan für Denkmäler über die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereit zu stellen.

Ein vom LVR-ADR erstelltes Formular zur Schadenserfassung soll ferner dabei unterstützen, Schäden an Denkmälern grob zu erfassen und den Zustand des Denkmals zu dokumentieren, ohne dass anstehende Erlaubnis- und andere Verfahren schon mitgedacht werden. Das LVR-ADR reagierte damit schnell auf Anfragen aus betroffenen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen.

Die Dokumentation bildet dabei den ersten Ansatzpunkt für anstehende Maßnahmen und kann ebenso zur Vorlage bei Versicherungen genutzt werden. Die Schadensdokumentation ist für die UDB aber auch wichtig, um für die laufenden Beratungen zum Bund-Länder-Programm für Wiederaufbaumaßnahmen Kostenschätzungen für den Bedarf für Denkmäler ermitteln zu können.

Das LVR-ADR bietet den Unteren Denkmalbehörden (UDB) an, das Erfassungsformular bei Bedarf individuell anzupassen. Das Formular steht im Internet unter folgendem aktualisierten Link zur Verfügung:

https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/Vorlage_Erfassungsbogen_Hochwasserschaeden_12.08.2021.pdf

Da eine aufsuchende Beratung vor Ort aufgrund der Aufräumarbeiten zunächst regional vielfach noch nicht möglich war, hat das LVR-ADR den UDB und die Oberen Denkmalbehörden (ODB) eine **digitale Hochwasser-Beratung** angeboten, um möglichst rasch und unkompliziert in fachlichen Fragen zu unterstützen. Außerdem konnten auf diese Weise alle UDB und ODB erreicht werden, was mit einer analogen Veranstaltung in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Die erste Beratung fand mit rd. 50 Kolleg*innen aus den UDB und ODB statt, was den großen Bedarf an fachlicher Beratung durch das LVR-ADR verdeutlicht. Die digitale Beratung wurde daraufhin bis auf Weiteres mit einem wöchentlichen Treffen donnerstags um 14 Uhr, verstetigt. Der Teilnehmendenkreis hat sich zwar zwischenzeitlich verkleinert, die stark betroffenen Unteren Denkmalbehörden nehmen das Format aber nach wie vor gerne an. Dabei werden praktische Hilfen und Lösungsansätze vorgestellt und diskutiert, Informationen ausgetauscht und insbesondere Fragen zu konkret anstehenden Maßnahmen oder Problemfeldern fachlich beraten. Zunehmend spielen auch Fragen zu Fördermöglichkeiten für den Wiederaufbau eine Rolle, die durch die ebenfalls teilnehmenden Bezirksregierungen beantwortet werden. Die Sprechstunde wurde auf Wunsch der UDB auf die kirchlichen Bauämter ausgeweitet. Allen Beteiligten wurde per Email ein Einwahllink zugeschickt. Alle fachlich diskutierten Fragen und Antworten sammelt und schreibt das LVR-ADR in einem Dokument auf der Internetseite fort. Damit haben alle Interessierten oder Kolleg*innen aus UDB und ODB, die nicht an der Besprechung teilnehmen können, die Möglichkeit, von diesen fachlichen Ergebnissen zu profitieren. Zudem wird der fachliche Austausch zur ständigen Fortschreibung der Checklisten und Hinweise genutzt (nachfolgend der aktualisierte Internet-Link).

https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/FAQ-Hochwassersprechstunde_ADR_2021-09-02.pdf

Seit Anfang September ist das LVR-ADR zusätzlich mit einem **Hochwasser-Infomobil** wöchentlich vor Ort in den von der Flut besonders stark betroffenen Gebieten. Dabei bietet das LVR-ADR mit einem wechselnd besetzten, interdisziplinären Expert*innen-Team aus Kunsthistoriker*innen, Architekt*innen und Restaurator*innen fachlichen Rat all denjenigen an, die das Amt an den mit den Unteren Denkmalbehörden abgestimmten Standorten aufsuchen.

An folgenden Standorten wurde bisher eine Beratung für Denkmaleigentümer*innen und Besitzer*innen von Gebäuden mit historischer Bausubstanz angeboten:

- Mittwoch, 01. September 2021: Bad Münstereifel, Kernstadt
- Mittwoch, 08. September 2021: Bad Münstereifel, Kernstadt und Iversheim
- Mittwoch, 15. September 2021: Schleiden, Denkmalbereich Olef
- Mittwoch, 22. September 2021: Stolberg, Kaiserplatz

- Mittwoch, 29. September 2021:
 - 10.00 - 12.00 Uhr: Gilsdorf, Pescher Str. 24, Dorfplatz, Brücke
 - 14.00 - 17.00 Uhr: Arloff, Brücke, Bachstraße/Holzgasse

Die Betroffenen können sich umfassend zu Maßnahmen an der historischen Bausubstanz informieren. Die Beratung ist kostenlos. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Bodendenkmäler

Um die Rettungs- und Aufräumarbeiten nicht zu beeinträchtigen, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) bisher mit zwei Ausnahmen von vor-Ort-Begehungen im Hochwassergebiet abgesehen, zumal ein Zugang teilweise gar nicht möglich war. Daher ist der Erhaltungszustand der betroffenen Bodendenkmäler mehrheitlich unklar. Befürchtet werden Schäden an der römischen Eifelwasserleitung von Nettersheim nach Köln, so z.B. am Grünen Pütz in Nettersheim, an der Brunnenstube in Mechernich-Kalmuth und dem Sammelbecken in Mechernich-Eiserfey.

Vor Ort überprüft wurde die römische Kalkbrennerei in Bad Münstereifel-Iversheim, die zum neu ernannten UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes zählt. Diese ist von der Unwetterkatastrophe nicht betroffen. Für ein Teilstück der römischen Eifelwasserleitung bei Mechernich-Vollem musste ein Schaden festgestellt werden, die Kosten für die Wiederherstellung werden derzeit ermittelt.

Sicher ist, dass es im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals Burg Blessem durch das Wegrutschen von Erdbereichen zur teilweisen Zerstörung und zur Freilegung von archäologischen Befunden gekommen ist.

Die Bauleitplanung des LVR-ABR hat am 21. Juli 2021 die von Überschwemmungen betroffenen Kommunen angeschrieben und darum gebeten, im Zuge planbarer Sicherungs-/Aufräum- oder Reparaturarbeiten im Bereich eingetragener Bodendenkmäler die Abstimmung mit dem LVR-ABR zu suchen.

Geplant und mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vereinbart ist die Erstellung eines Schadenskatalogs, wobei eine Förderung über den Wiederaufbaufonds des Landes in Aussicht gestellt wurde und die Hoffnung besteht, dass auch vorgreifende archäologische Untersuchungen förderfähig sind. So könnten dann mögliche bodendenkmalpflegerische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen nötig werden, durch die Eigentümer zur Förderung ggf. beantragt werden.

Zudem unterstützt die Restaurierungswerkstatt des LVR-LandesMuseums Bonn die vom Hochwasser stark betroffene Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei der Sicherung betroffener Fundkomplexe.

Museen

Die LVR-Museumsberatung hat in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt sowie dem Museumsverband Rheinland-Pfalz die Anzahl der betroffenen Museen sowie das Ausmaß der

Schäden ermittelt. Die gebündelten Informationen werden dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW) zur Bestandsaufnahme der Flutschäden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte ein Aufruf zur Meldung von Schäden über vorliegende Mail-Verteiler an Museen (sowie Museumsbesucher*innen), um eine möglichst breite Kommunikation zu ermöglichen, die den Ausfall von musealer Telekommunikation im Havarie-Fall kompensieren sollte: https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemedien/presse-report_285632.jsp

Von einer Bereisung der betroffenen Gebiete wurde seitens der Museumsberatung seinerzeit Abstand genommen, um Personenrettungs- sowie Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen nicht zu behindern. Auf Anfrage des Schleifermuseums Balkhauser Kotten in Solingen hat inzwischen am 18. August 2021 ein erster Beratungstermin vor Ort stattgefunden. Der Balkhauser Kotten e. V. hat infolge der Hochwasserkatastrophe schwere Schäden am Museumsgebäude, an der Ausstellung und den Objekten sowie auf dem Gelände zu verzeichnen.

In den Mails an den Fachverteiler erfolgte die **Kommunikation einer zentralen Mail-Adresse.** https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_7/newsletter/newsletter_286086.jsp

Auf den Internetseiten der LVR-Museumsberatung wurde zudem eine Sonderseite zur „Flut 2021“ mit Informationen und Links eingerichtet:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe_2021/inhaltsseite_289.jsp

In Nordrhein-Westfalen waren nach Angaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 23 Städte und Landkreise von den Überschwemmungen betroffen, davon 16 im Rheinland. In diesen 16 Städten und Landkreisen befinden sich (ermittelt auf der Basis von www.RheinischeMuseen.de) insgesamt 255 Museen.

Aktuell haben sich bei der LVR-Museumsberatung 25 betroffene Museen gemeldet, darin enthalten sind auch Schadensmeldungen zum Unwetter aus Städten und Landkreisen, die nicht vom BBK gelistet wurden. Hierbei summieren sich direkte Rückmeldungen auf die Aufrufe mit ermittelten Schadensfällen durch Direkt-Kontakte zu Museen sowie durch ein Monitoring von Presse- und Social Media-Meldungen.

- Bislang ist lediglich eine konkrete Anfrage für einen Termin vor Ort eingegangen.
- Kontakte, Bedarfsklärungen und Informationsweitergaben erfolgen weitestgehend per Mail.
- Die Internetseite zur Flut wird weiterhin aktualisiert.

Archive

Die Gesamtkosten für alle Maßnahmen, die für die Rettung und dauerhafte Erhaltung des geschädigten Archivguts im Zuständigkeitsbereich des LVR-Archivberatungs- und Fortbil-

dungszentrums (LVR-AFZ) erforderlich sind, werden auf ca. 60 bis 70 Millionen Euro geschätzt. Darin sind die Kosten für den Bau neuer Gebäude bzw. die Adaption bestehender, deren Sanierung und die Einrichtung neuer Archivräume noch nicht enthalten.

Stark durch das Hochwasser betroffen sind die Kommunalarchive in Stolberg, Kall, Bad Münstereifel, Eschweiler und Leichlingen, ebenso das Archiv des Nationalparks Eifel in Schleiden-Gemünd, das Archiv der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in Düsseldorf und das Stadtmuseum Euskirchen. In Rheinbach und Swisttal sind große Teile der Registratur in den Rathäusern geschädigt worden. Weitere Archive und Registraturen wie Langerwehe, Rösrath und Overath waren ebenfalls betroffen, konnten aber nach telefonischer Beratung des LVR-AFZ die erforderlichen Maßnahmen mit eigenen Kräften vor Ort durchführen.

Ebenfalls durch die Unwetter betroffen sind einige katholische und evangelische Gemeindefrchive. Archivar*innen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen und des Archivs der Evangelischen Landeskirche im Rheinland konnten mit Helfenden vor Ort die Schäden meist selbst beheben und große Teile des Archivguts sichern. Das LVR-AFZ tauscht sich seit den Unwettern mit den kirchlichen Archiven über die aktuelle Lage aus.

Das LVR-AFZ hat bereits am 15. Juli 2021, dem Tag nach der Katastrophe, per E-Mail Kontakt mit den Archiven in seinem Zuständigkeitsbereich aufgenommen, umfangreiche Informationen für den Katastrophenfall gegeben und seine Hilfe vor Ort angeboten.

Zudem wurde eine **Servicenummer** eingerichtet und kommuniziert, unter der das LVR-AFZ in den kommenden Tagen, auch am Wochenende, dauerhaft telefonisch erreichbar war (Zentrale Rufnummer: 02234 9854-225; Link: https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung_16448.html).

Von Seiten des LVR-AFZ wurde telefonisch Kontakt zu den kommunalen Archiven im Schadensgebiet aufgenommen. Die Kontaktaufnahme gestaltete sich allerdings an einigen Orten wegen des Zusammenbruchs der Telefonverbindungen zunächst schwierig, sodass zu einigen Archiven bzw. zuständigen Verwaltungen erst im Laufe der folgenden Woche ein Kontakt hergestellt werden konnte.

Das LVR-AFZ organisierte auch den Transport und die vorübergehende Lagerung des Archivguts in einem Kühlhaus in Troisdorf. Dort können die Unterlagen bis zur weiteren konservatorischen Bearbeitung eingefroren gelagert werden.

Die Mitarbeiter*innen des LVR-AFZ leisteten vor Ort in den Archiven Hilfe bei der Bergung von Archivgut. Bis zum 3. August 2021 waren täglich, auch an den Wochenenden, vier bis fünf Teams mit zwei bis vier Personen im Einsatz in Archiven, die besonders schwer betroffen waren. Die Koordinierung der Einsätze der Teams des LVR und eines Teams des Landesarchivs wurde vom LVR-AFZ übernommen.

Die Leitung der Einsätze vor Ort wurde nach Möglichkeit von den örtlichen Archivfachkräften übernommen. Wo dies nicht möglich war, leiteten die Teams des LVR-AFZ die Einsätze, an denen sich neben Mitarbeiter*innen der jeweiligen Verwaltungen auch zahlreiche Freiwillige und Angehörige von Feuerwehr, THW und Bundeswehr beteiligten. Die Einsatzorte waren: Stolberg, Bad Münstereifel, Kall, Schleiden-Gemünd, Eschweiler,

Rheinbach, Euskirchen, Swisstal und Leichlingen. Die Einsatzteams haben die Bergung der Archive i.d.R. bis zu ihrem Abschluss angeleitet oder begleitet. So konnte eine sach- und fachgerechte Erstversorgung der durch Wasser, Schlamm, Fäkalien und andere Schadstoffe geschädigten Bestände sichergestellt werden. Die geborgenen Unterlagen wurden vor Ort soweit möglich geglättet und mit klarem Wasser vom größten Schmutz gereinigt, in Stretchfolie eingewickelt und zum Abtransport in das Kühlhaus in Troisdorf vorbereitet. Die Einsätze der Teams in den geschädigten Archiven konnten am 3. August 2021 abgeschlossen werden.

Das LVR-AFZ hat in einem derzeit leerstehenden Gebäude in Brauweiler ein provisorisches Reinigungszentrum und Zwischenlager eingerichtet, in dem besonders anspruchsvoll zu bearbeitende Unterlagen (v.a. Urkunden und Pläne) vorgereinigt und zum Trocknen ausgelegt worden sind. Auch werden hier Unterlagen zum Einfrieren und Transport nach Troisdorf vorbereitet. Die entsprechenden Arbeiten sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen worden. Die erstversorgten Archivalien lagern bis auf Weiteres im Gebäude, da die Magazinkapazitäten der Kommunalarchive derzeit nicht genutzt werden können.

In Zusammenarbeit mit dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum werden vom LVR-LandesMuseum Bonn ebenfalls archivalische Konvolute aus kleineren Archiven zur Lagerung und Gefriertrocknung aufgenommen.

Derzeit werden drei weitere Palettenstellplätze in der Gefrierkammer vorgehalten. Es besteht ein ständiger Austausch, um die Kapazitäten zur Aufnahme von weiterem Archivgut zu steuern.

Nach der Erstversorgung sind folgende weitere Maßnahmen zur Rettung der Archive erforderlich (in chronologischer Reihenfolge): Lagerung in Kühlhäusern vor der Gefriertrocknung, Gefriertrocknung der gesamten Bestände, Zwischenlagerung des getrockneten Archivguts in anzumietenden Ausweichmagazinen, Reinigung und konservatorische Nachbearbeitung der getrockneten Bestände, Archivarische Nachbearbeitung (Neuordnung / Neuverzeichnung / Verpackung).

Die Aufwände / Kosten sind neben der Menge der zu versorgenden Unterlagen von den unterschiedlichen Archivaliengattungen abhängig.

Umfang an zu versorgenden Akten/Unterlagen:

1. Akten / Unterlagen in Standard-Archivkartons:
Geschädigt sind ca. 3.000 lfm Archivgut, was etwa 30.000 Archivkartons entspricht. Erforderlich sind Trockenreinigung, Umbettung und eine – je nach Schadensgrad mehr oder weniger aufwändige – restauratorische Bearbeitung zur Behebung der Schäden.
2. Sonstiges Archivgut:
Diese Überlieferungen sind i.d.R. von besonderer historischer Bedeutung. Hierzu gehören Urkunden, Karten, Pläne, Fotos und AV-Material. Erforderlich ist die konservatorische Bearbeitung durch Restaurierungsfachkräfte. Für eine Urkunde liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei etwa drei Stunden. Bei Fotos kommt üblicherweise zu den Rettungsmaßnahmen der Originale noch die Digitalisierung hinzu.

Die Angebote des LVR-AFZ wurden von den betroffenen Archiven und Verwaltungen sehr gut und dankbar angenommen. Die Organisation und die Pläne des LVR-AFZ für Katastrophenfälle haben sich im Ernstfall bewährt. Das LVR-AFZ steht daher weiterhin als Ansprechpartner für die Rettung von Archivgut zur Verfügung (Kontakt: 02234 9854-225). Das Merkblatt zur Behandlung von wassergeschädigtem Archivgut ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

Bergung und Erstversorgung von wassergeschädigtem Archiv- und Bibliotheksgut

Die Förderung von Kosten für die Wiederherstellung des Archivguts und die Neueinrichtung von Archivräumlichkeiten wird über die Wiederaufbauhilfe für kommunale Infrastruktur des Landes NRW erfolgen. Die betroffenen Kommunen und sonstigen Archivträger sind dazu aufgefordert entsprechende Anträge beim Land NRW zu stellen. Das LVR-AFZ wird die Kommunen zeitnah darüber informieren und eine enge fachliche Begleitung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Archivberatung anbieten.

3.3 Kinder- und Jugendhilfebereich

Wie unter Punkt 2.4 bereits ausgeführt, unterstützt der LVR die Kindertageseinrichtungen unbürokratisch und aktiv dabei, kurzfristige Ausweichlösungen zu finden, indem Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brand-schutzes beim Landesjugendamt formlos beantragt und von dort bestätigt werden. Die durch das Landesjugendamt erfolgende Beratung und Prüfung vor Ort für längerfristige Auslagerungen wurde ebenfalls erwähnt. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte werden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt sind. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, soweit die Situation dies erfordert. Einige Betriebserlaubnisse zu Ausweichlösungen wurden bereits genehmigt, weitere befinden sich zurzeit in der Prüfung. Die Fachberatungen unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch Beratung.

In den Kindertageseinrichtungen finanziert das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger von **Eingliederungshilfeleistungen** Leistungen **für Kinder mit (drohender) Behinderung** entweder über die freiwillige, aber auslaufende Förderung FiNK oder die Basisleistung I nach dem SGB IX. Darüber hinaus finanziert der LVR ebenfalls auslaufend sogenannte heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen exklusiv für Kinder mit (drohender) Behinderung über Leistungsentgelte. Auch für die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen gilt, dass hier keine Rückforderungen gestellt werden, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch für inklusive und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden müssen, so unter anderem in zwei LVR-Förderschulen, die dankenswerterweise kurzfristig Platz zur Verfügung gestellt haben.

Anders sieht es u.U. bei entgeltfinanzierten Einrichtungen der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung, heilpädagogische Frühförderung, heilpädagogische Leistungen) aus. Es fehlt zurzeit aufgrund der immer noch chaotischen Zustände vor Ort ein Überblick, ob entsprechende Einrichtungen von der Flutkatastrophe derart betroffen sind, dass sie ihre

Arbeit womöglich vollständig einstellen mussten/müssen oder ggfs. nur geringen Sachschaden im Keller oder Erdgeschoss zu beklagen haben, der ggf. von Versicherungen oder mit Hilfe des Ausgleichsfonds von Bund und Land abgesichert werden kann.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bemüht sich derzeit, einen Gesamtüberblick in Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen sowie den örtlichen Behörden zu erarbeiten und wird auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales beraten.

Unter Punkt 2.4 wurde für den Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bereits über die heterogenen Schadensbilder informiert. Seitens der Fachberatungen der Heimaufsicht werden die betroffenen Träger und Jugendämter weiterhin aktiv beraten. Über die nunmehr laufenden Sanierungs- und Renovierungsarbeiten stehen die Träger mit der Fachberatung im Austausch. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten sind lösungsorientierte und unbürokratische Entscheidungen (z.B. Überlegungen oder befristete Genehmigungen zur Nutzung weniger geeigneter Immobilien) getroffen worden.

Das Landesjugendamt befindet sich hinsichtlich der **Jugendförderung** und Finanzierung der Hochwasserschäden in einem intensiven Dialog mit dem MKFFI. Das Landesjugendamt setzt sich hier besonders dafür ein, dass - in Analogie zur Corona-Pandemie - ein Verfahren geschaffen wird, das größtmögliche Kostenanerkennungen und Flexibilität für die Träger und Bewilligungsbehörden vorsieht. Darüber hinaus besteht Einigkeit mit dem MKFFI, dass Doppel- oder Dreifachabfragen durch Ministerien möglichst vermieden werden sollen, um den Ressourceneinsatz zu minimieren. Das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ ist zudem eine zusätzliche Finanzierungshilfe.

3.4 Inklusionsamt

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, besteht für die Nordeifel-Werkstätten (NEW) infolge des Hochwassers eine akute Problemlage. Hier gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der institutionellen Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine solche Förderung würde bei Bedarf in enger Abstimmung des Dezernates 5 mit dem Dezernat 7 erfolgen.

Der Nahversorgungsmarkt NimmEssMit im Zentrum von Bad Münstereifel wurde im Zuge des Hochwassers komplett zerstört. Überlegt wird, diesen im Zuge des Wiederaufbaus konzeptionell in ein Inklusionsunternehmen umzuwandeln und den Neubau mit Ausgleichsabgabemitteln zu ermöglichen.

Zu den NEW gehört bereits ein Inklusionsunternehmen, die EuLog Service gGmbH, einer deren Busse durch die Flut komplett zerstört wurde. Auch hier ist eine kurzfristige Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für eine Neubeschaffung ermöglicht worden.

Weitere Inklusionsbetriebe im Rheinland (z.B. Haus Müngsten, Wildpark Reuschenberg) sind ebenfalls durch Flutereignisse betroffen - die Höhe der Schäden können allerdings noch nicht genau beziffert werden. Das LVR-Inklusionsamt ist mit den Geschäftsführer*innen im Gespräch und hat Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Aussicht gestellt.

Im Bereich der Einzelförderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung sind ebenfalls in wenigen Einzelfällen Arbeitsplatzausstattungen durch das Hochwasser zerstört worden. Hier bietet das LVR-Inklusionsamt Beratung durch die beiden in den Kammern finanzierten Beratungsfachkräfte sowie den Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes an und bewilligt Zuschüsse für Ersatzbeschaffungen, wenn Versicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden können.

4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR

Über die Unterstützungsangebote an die Mitarbeiter*innen des LVR wurde in der Ursprungsvorlage ausführlich berichtet, ebenso über die durch die Mitarbeiter*innen erfolgte Wahrnehmung.

Da es hierzu keinen neuen Sachstand gibt, entfallen weitere Ausführungen.

5 Ausblick

Die Starkregenereignisse liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nunmehr knapp drei Monate zurück. Bei Besuchen in der betroffenen Region wird deutlich, wie tiefgreifend und umfassend die Schäden in der Infrastruktur sind. Ihre Behebung wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen.

Aus Sicht des LVR hat neben der durchgängigen Leistungserbringung für seine Zielgruppen insbesondere die Sanierung der LVR-Liegenschaften weiterhin höchste Priorität. Dabei sollen die damit verbundenen Kosten soweit wie möglich durch den landesweit geschaffenen Wiederaufbaufonds gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig bereits eingeleitet.

Aus kommunaler Sicht besteht aufgrund der teils flächigen Zerstörung weiterhin ein deutlich unübersichtlicheres Schadensbild, so dass vielfach noch nicht entschieden sein dürfte, welche Liegenschaften saniert werden können und welche Liegenschaften ganz aufgegeben werden müssen. Wie schon befürchtet, trägt die ohnehin schon angespannte Situation auf dem Baumarkt zu Verzögerungen und Preissteigerungen bei.

Seitens der LVR-Verwaltung wird den Mitgliedskörperschaften (und den zugehörigen Städten und Gemeinden) wo immer erforderlich weiterhin unbürokratische Hilfe angeboten. Dies gerade auch mit Blick darauf, dass eben wegen des angespannten Baumarktes eine Wiederherstellung von Liegenschaften länger andauern wird, als dies grundsätzlich für Interimslösungen wünschenswert ist.

Priorität hat dabei weiterhin, dass die Lebensbedingungen unserer Zielgruppen und Leistungsbezieher so wenig wie möglich leiden und eine fortdauernde psychische Belastung bei ihnen und ihren Familien vermieden wird.

Hierfür wird der LVR im Gesundheitsbereich seine Hilfsangebote erweitern und der Kinder- und Jugendhilfebereich als Aufsichtsbehörde im Normalbetrieb eigentlich nicht genehmigungsfähige (Interims-)Lösungen vorübergehend tolerieren.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit den Sachstandsbericht erneut aktualisieren.

6 Beschlussfassung

Auf Basis der unter 2.2.1 dargestellten Herleitung und Begründung für einen Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule empfiehlt die Verwaltung der politischen Vertretung den notwendigen Grundsatzbeschluss zu fassen.

In Vertretung

H Ö T T E

Vorlage Nr. 15/497

öffentlich

Datum: 13.09.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann/Florian Domansky

Kommission Europa	27.09.2021	Kenntnis
Landschaftsausschuss	01.10.2021	Beschluss
Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Kulturausschuss	10.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	24.11.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem
Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Belgiens**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Einen weitergehenden Institutionalisierungsgrad hat diese Partnerschaft durch eine förmliche Erklärung zur Zusammenarbeit erfahren, die am 04. Mai 2006 offiziell durch Vertretung beider Seiten in Eupen unterzeichnet worden war.

Mit Blick auf das 15-jährige Unterzeichnungsjubiläum und vor dem Hintergrund weiterer, im Laufe der Jahre hinzugetretener Zuständigkeits- und Kooperationsbereiche wurde im Rahmen der – pandemiebedingt erstmalig virtuellen – Sitzung zur Erstellung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 im Januar 2021 aus dem Kreise der Arbeitsausschussmitglieder eine Erneuerung der gemeinsamen Erklärung samt einer inhaltlichen Fortschreibung angeregt. Ein entsprechender, auf beiden Seiten abgestimmter Entwurf liegt nunmehr zu Beschlussfassung vor.

Begründung der Vorlage Nr. 15/497:

Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sowie Aktualisierung weiterer Verfahrensvereinbarungen

Hintergrund

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Einen weitergehenden Institutionalierungsgrad hat diese Partnerschaft durch eine förmliche Erklärung zur Zusammenarbeit erfahren, die am 04. Mai 2006 offiziell durch Vertretungen beider Seiten in Eupen unterzeichnet worden war. Diese „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ sah eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen und den Austausch von Erfahrungen vor. Hierfür benennt sie bislang die nachfolgenden vier Themenkomplexe:

- Soziales und Gesundheit
- Jugend und Schule
- Kultur
- Verwaltung und Organisation

Die Dauer wurde auf zunächst fünf Jahre festgelegt und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird. Für den Regelzeitraum von zwei Jahren soll ein zwischen den Verwaltungen abgestimmtes Arbeitsprogramm die jeweiligen aktuellen Schwerpunkte und Vorhaben definieren. Hierfür kommt alternierend zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem LVR der sogenannte gemeinsame Arbeitsausschuss zusammen, in dem die für die Fachthemen verantwortlichen Mitarbeiter*innen beider Seiten vertreten sind.

Aktuelle Entwicklungen

Mit Blick auf das 15-jährige Unterzeichnungsjubiläum und vor dem Hintergrund weiterer, im Laufe der Jahre hinzugetretener Zuständigkeits- und Kooperationsbereiche wurde im Rahmen der – pandemiebedingt erstmalig virtuellen – Sitzung zur Erstellung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 im Januar 2021 aus dem Kreise der Arbeitsausschussmitglieder eine Erneuerung der gemeinsamen Erklärung samt einer inhaltlichen Fortschreibung angeregt. Ein entsprechender auf beiden Seiten abgestimmter Entwurf hierzu findet sich in der **Anlage** und soll durch nachfolgende Gliederung der thematischen Weiterentwicklung Rechnung tragen:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Soziales und Gesundheit
- III. Jugend und Schule
- IV. Kultur
- V. Europa
- VI. Umwelt- und Klimaschutz
- VII. Verwaltung, Organisation und Digitalisierung
- VIII. Koordination und Monitoring
- IX. Schlussbestimmungen

Beschlussvorschlag

Es wird nachfolgender Beschluss vorgeschlagen: „Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen“.

In Vertretung

H ö t t e

Erneuerte Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Präambel

Auf Grundlage der bestehenden guten nachbarschaftlichen Beziehungen und der praktischen Zusammenarbeit in zahlreichen Sachbereichen;

in Fortentwicklung der ersten gemeinsamen Kooperationserklärung vom 06. Mai 2006;

in Erwägung der Gemeinsamen Erklärung über die nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 4. März 2004;

angesichts des beiderseitigen Interesses an einer weiteren Ausgestaltung der vertrauensvollen bilateralen Beziehungen;

mit dem gemeinsamen Willen, Hindernisse in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu beseitigen und sich für eine Förderung der europäischen Grenzregionen auch in der Zukunft einzusetzen;

im Bestreben auf Grundlage des Vertrages von Lissabon die Regionen und Kommunen im europäischen Einigungsprozess weiter zu fördern und zu stärken;

übereinstimmend in dem Ziel, die bestehende Zusammenarbeit zu bekräftigen und zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auszubauen, haben

die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in der Person des Ministerpräsidenten und

der Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes,

Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien werden in den Bereichen ihre enge und erfolgreiche Zusammenarbeit, für die sie gleichermaßen zuständig sind, fortsetzen.

Insbesondere werden sie weiter in den Bereichen Soziales und Gesundheit, Jugend und Schule, Kultur, Europa, Umwelt- und Klimaschutz sowie Verwaltung zusammenarbeiten.

Darüber hinaus begrüßen die Parteien die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Gebietskörperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, die in den erwähnten Bereichen tätig sind.

Die Parteien unterstützen den Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahrensweisen zwischen ihren jeweiligen Verwaltungen.

II. Soziales und Gesundheit

Die Parteien arbeiten in den Bereichen Soziales und Gesundheit zusammen, insbesondere bezüglich der Hilfen für:

- Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder mit Beeinträchtigung sowie ihnen gleichgestellte Personen zur Teilnahme am Arbeitsleben,
- Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- pflegebedürftige Menschen,
- Opfer oder Angehörige von Opfern einer Gewalttat,
- Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen.

Im Bereich Inklusion tauschen sich beide Parteien weiterhin über neue Regelungen und Entwicklungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aus.

III. Jugend und Schule

Die Parteien streben einen intensiven Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen für die Bereiche Jugend und Schule an.

Sie werden insbesondere in folgenden Themen ihre Kooperation fortsetzen:

- Jugendhilfe und Jugendarbeit,
- Tagesbetreuung für Kinder,
- schulische Betreuung von Pflegekindern,
- Frühförderung,
- erzieherische und pflegerische Fragen,
- Schulverwaltung und Pädagogik insoweit Schulen in der Trägerschaft des Landschaftsverbands Rheinland bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft betroffen sind,
- Austausch bzgl. neuer Schulmodelle und Konzepte zur erfolgreichen schulischen Inklusion und

- gegenseitige Öffnung förderpädagogischer Ausbildungsstätten im Interesse der betroffenen schulpflichtigen Förderschüler*innen.

Neben dem allgemeinen Erfahrungsaustausch bietet das Angebot gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen Möglichkeiten, konkrete Schwerpunkte in der Jugendhilfe aufzugreifen.

IV. Kultur

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland arbeiten im Bereich der Kultur zusammen. Sie unterstützen die grenzüberschreitende Kooperation insbesondere in den Bereichen:

- Archäologie,
- Bodendenkmalpflege,
- Denkmalpflege,
- Archiv- und Museumspflege,
- digitales Kulturerbe,
- Ausstellungen,
- Alltagskultur und Folklore,
- Industriekultur,
- Literatur,
- ehrenamtliches Engagement,
- Kultureller Austausch, Vernetzung,
- Regionalgeschichte,
- Landschaftliche Kulturpflege und
- Medien und Medienzentren.

V. Europa

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland tauschen sich über die für beide Parteien relevanten europapolitischen Themen sowie über Entwicklungen der Förderung grenzüberschreitender Kooperationen aus und berücksichtigen einander, wo möglich, in Projekten grenzüberschreitender oder interregionaler Natur.

VI. Umwelt- und Klimaschutz

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland tauschen sich über die Themen Umwelt- und Klimaschutz aufgrund fehlender Zuständigkeiten auf Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft lediglich informell aus. Im Hinblick auf mögliche weitere Zuständigkeiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zuge kommender Staatsreformen erhalten könnte, kann der informelle Austausch auf grenzüberschreitende Kooperationen erweitert werden.

VII. Verwaltung, Organisation und Digitalisierung

Die allgemeinen Verwaltungen beider Parteien können gegenseitig auf die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Mitarbeiter*innen zurückgreifen. Insbesondere werden

- ein Erfahrungsaustausch und gegebenenfalls eine Beratung auf organisatorischem Gebiet,
- die gegenseitige Teilnahme an Praktika und Fortbildungsprogrammen,
- ein Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Digitalisierung sowie
- Hospitationen von Mitarbeiter*innen beider Parteien in den jeweiligen Verwaltungsstrukturen

angestrebt.

VIII. Koordination und Monitoring

In Hinblick auf die Umsetzung dieser erneuerten Erklärung setzen die Parteien erneut einen gemeinsamen Arbeitsausschuss ein. Dieser Arbeitsausschuss tagt mindestens alle zwei Jahre, abwechselnd auf Einladung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Landschaftsverbands Rheinland. Unterjährige virtuelle Sitzungen sind ergänzend möglich. Die Umsetzung des Abkommens wird von Verwaltungsmitarbeitenden koordiniert, die von den Parteien jeweils benannt werden.

Der Arbeitsausschuss erstellt einen Bericht über die Zusammenarbeit der abgelaufenen zwei Jahre und ein Arbeitsprogramm für die kommenden zwei Jahre. Arbeitsprogramm und Bericht werden der Direktorin des Landschaftsverbandes bzw. der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt.

Alle zwei Jahre erstattet die Direktorin des Landschaftsverbandes bzw. die Regierung dem zuständigen Ausschuss ihrer jeweiligen parlamentarischen Versammlung einen Bericht über die Zusammenarbeit.

IX. Schlussbestimmungen

Es können zusätzlich in spezifischen Bereichen Einzelvereinbarungen getroffen werden, deren Maßnahmen und Ergebnisse in das allgemeine Arbeitsprogramm und den zweijährigen Bericht einfließen.

Bisher abgeschlossene Vereinbarungen gelten fort. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegender Erklärung bestehen folgende Erklärungen/Verträge:

1. Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 04.05.2006,
2. Vereinbarung vom 26. März 1998, abgeschlossen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt über die Betreuung von Jugendlichen durch Erziehungshilfeeinrichtungen des Rheinlandes in der aktualisierten Fassung vom [wird derzeit ausgearbeitet],

3. Vereinbarung vom 27. Januar 1999 zwischen dem Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens in der aktualisierten Fassung vom [wird derzeit ausgearbeitet],
4. Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung zum gemeinsamen Betrieb des Online-Bildungsmediendienstes EDMOND NRW zwischen dem Landschaftsverband Rheinland/Zentrum für Medien und Bildung und dem Euregionalen Medienzentrum der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 15.06.2021.

Vorliegende erneuerte Erklärung zur Zusammenarbeit wird für die Dauer von fünf (5) Jahren geschlossen und tritt an dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Danach wird sie von Rechts wegen für aufeinander folgende Zeitspannen von jeweils zwei (2) Jahren verlängert. Jede Partei kann das Zusammenarbeitsabkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit auflösen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Bei Beendigung ergreifen die Parteien die Maßnahmen, die zur Vollendung aller aufgrund des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens in Angriff genommenen Projekte erforderlich sind.

Aufgestellt zu [ORT] am [TT.MM.JJJJ].

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft
Der Ministerpräsident

Oliver Paasch

Für den Landschaftsverband Rheinland
Die Direktorin

Ulrike Lubek

TOP 5 Haushalt 2022/2023

Vorlage Nr. 15/549

öffentlich

Datum: 20.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Sozialausschuss **09.11.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023
Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung

Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung wird gemäß Vorlage 15/549 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat die für die Aufgabenerfüllung des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie, für den Doppelhaushalt 2022/2023 erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Prägend für die Planungen war die seit dem 01.01.2020 durchgeführte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die weitere Entwicklung der darin vorgesehenen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den kommenden Jahren. Gleichzeitig wird der Überführungsprozess von der bisherigen freiwilligen Finanzierung in das System der gesetzlichen Finanzierung realisiert.

Insgesamt ergibt sich für das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, folgendes Bild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für die Haushaltsjahre 2022 und 2023:

PG	Bezeichnung	2022	2023
074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	193.369.315,00 €	180.741.964,00 €
086	SGB IX, Eingliederungshilfe für Kinder	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €
Gesamt		260.179.176,36 €	249.240.981,16 €

Begründung der Vorlage Nr. 15/549:

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, führt als Landesjugendamt die ihm obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und seit dem 01.01.2020 die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt aus.

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen (PG) 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überföhrungsprozess der bisherigen freiwilligen finanziellen F6rderung (FInK, IBIK) sowie die Überleitung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in das neue gesetzliche System.

2. LVR-Haushalt

2.1 Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG und Jahr:

PG	Erträge		Aufwendungen	
	2022	2023	2022	2023
074	70.000 €	70.000 €	193.439.315,00 €	180.811.964,00 €
086	0,00 €	0,00 €	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €
Gesamt	70.000 €	70.000 €	260.249.176,36 €	249.310.981,16 €

2.2 Produktbereich 05, Soziales

2.2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- Mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes erfolgen.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	70.000,00 €	70.000,00 €
Aufwendungen	193.439.315,00 €	180.811.964,00 €

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

Jahr	2022	2023
Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten inkl. Fahrtkosten	47.381.000,00 €	48.228.650,00 €
Assistenzleistungen in heilpädagogischen Kindertagesstätten	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten	22.337.500,00 €	9.487.500,00 €
Inklusive Förderung in der Kindertagespflege	200.000,00 €	0,00 €
Assistenzleistungen in Regelkindertagesstätten	50.500.000,00 €	33.665.000,00 €
Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX	70.020.000,00 €	86.430.000,00 €
Abschreibungen	815,00 €	814,00 €

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich gebracht. So wurde der LVR ab Januar 2020 unter anderem einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Diese Aufgaben werden im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet.

Ausgehend von steigenden Fallzahlen der Kinder mit (drohender) Behinderung des Kindergartenjahres 2020/2021, die zunächst primär das laufende Haushaltsjahr betreffen, mussten für die Haushaltsjahre 2022/2023 Fallzahlenanpassungen und demzufolge auch Aufwandssteigerungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen betreffen die Aufwendungen für die Förderung der Inklusion in Regelkindertageseinrichtungen (FInK), aber auch die heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX.

Die heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX werden den Leistungsberechtigten zunächst als „gepoolte Leistung“ angeboten und als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit (drohender) Behinderung gewährt. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit (drohender) Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden in Form der sogenannten Assistenzleistungen (Integrationshelfer/Einzelfallhilfen) gewährt. Ausgehend von der dem LVR durch die Kommunen für das Jahr 2017 gemeldeten Fallzahlen und Aufwendungen wurde die Personal- und Aufwandsplanung für die Jahre 2020/2021 für diese neue Leistung

vorgenommen. Im Zuge der Bewirtschaftung des laufenden Doppelhaushalts 2020/2021 zeigte sich, dass die von den Mitgliedskörperschaften gemeldete Datenbasis falsch war und die tatsächlich von den Kommunen übernommenen Fallzahlen zu einem deutlich höheren Aufwand geführt haben bzw. führen. Daher erfolgte für die Haushaltsplanung 2022/2023 eine Anpassung der Aufwendungen. Diese Aufwendungen werden mit dem Haushaltsjahr 2023 einhergehend mit der Philosophie, erhöhte Fachkraftstunden in den Kindertagesstätten (siehe oben) durch die sog. Basisleistung I bereitzustellen, sukzessive verringert.

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Entgelte heilpädagogischer Kitas folgt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die exklusive Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen befristet fortzuführen. Aufgrund der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird die Absicht bekräftigt, bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf inklusiv in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen bis zum 31.12.2026 mit Wirkung vom 01.08.2027 abgeschlossen ist. Durch diese Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt.

Ferner bilden die Aufwandsblöcke für die inklusive Förderung in Kindertagesstätten und für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX die zurückgehende freiwillige finanzielle Förderung FInK und die aufwachsende gesetzliche Förderung ab. Seit dem 01.08.2020 identifizierte Unterstützungsbedarfe für Kinder mit (drohender) Behinderung werden nach den gesetzlichen Regelungen des SGB IX bewilligt. Dieser im lfd. Doppelhaushalt bereits berücksichtigte Überförerungsprozess wird bei den Aufwandsplanungen 2022/2023 fortgeführt.

2.2.2 Produktgruppe 086, SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW ist der LVR ab dem 01.01.2020 auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Die „Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet.

Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

Die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen oder Sozialpädiatrische Zentren erbracht.

Bei diesen Leistungen sind die Aufwandsplanungen des Doppelhaushaltes 2020/2021 auf einer Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), die für das Jahr 2017 u.a. die Fallzahlen und Aufwendungen der Mitgliedskörperschaften analysiert haben, erfolgt.

Auch bei diesen beiden Leistungsbereichen musste festgestellt werden, dass die Datenbasis für 2020 falsch war und sich im Laufe der Bewirtschaftung erheblich verändert hat, sodass für den Doppelhaushalt 2022/2023 eine neue Grundlage zu schaffen war. Erschwerend kam hinzu, dass aufgrund der Pandemie davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ihre Kinder nicht in Frühförderstellen oder bei Ärzten vorgestellt haben. Es ist daher für das Jahr 2022 mit einer höheren Fallzahlsteigerung zu rechnen. Zudem konnten einige Leistungserbringer ihre Leistungen nicht in vollem Umfang erbringen, da im ersten Lockdown z.B. ein Betretungsverbot der Einrichtungen verordnet war. Der Bundesgesetzgeber hatte zur Kompensation ausfallender Kostenerstattungen und zur Sicherung der sozialen Infrastruktur deshalb die Träger der Eingliederungs- und der Jugendhilfe kurzfristig zu Trägern im Sinne des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes erklärt (SodEG). Nichtsdestotrotz werden sich hieraus für das Jahr 2022ff. Aufwandssteigerungen ergeben, da nunmehr mit einem normalen Regelbetrieb gerechnet werden muss.

Innerhalb der Aufwendungen sind folgende Details enthalten:

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 6.405.726,36 € (2022) bzw. 6.290.882,16 € (2023).

Die Aufwendungen für die interdisziplinäre Frühförderung wurden 2022 mit 42.606.000 € und 2023 mit 43.881.000 € eingeplant. Für die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung ergeben sich Aufwendungen in 2022 in Höhe von 17.743.000 € und in 2023 in Höhe von 18.272.000 €.

Sowohl in 2022 als auch in 2023 belaufen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf 5.000 € und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen auf 50.000 €.

Die Abschreibungen sind in beiden Jahren mit 135 € eingeplant.

Der Veränderungsnachweis kann noch zu Veränderungen führen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage Nr. 15/558

öffentlich

Datum: 12.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Köhr, Frau Merten

Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale
Entschädigung für den Produktbereich 05 Soziale Leistungen - 2022 und 2023**

Kenntnisnahme:

Der Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates 5 für den Produktbereich Soziales wird gemäß Vorlage Nr. 15/558 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung

Im LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung sind die Aufgaben aus den Bereichen Schule und Schulverwaltung, Integration von schwerbehinderten Menschen ins Arbeitsleben (LVR-Inklusionsamt) sowie des Sozialen Entschädigungsrechtes gebündelt.

Die Leistungen der LVR-Fachbereiche 51 und 52 sind im Produktbereich 03 des LVR-Haushaltes vollständig abgebildet. Die Leistungen der LVR-Fachbereiche 53 und 54 sind neben anderen Produkten im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – des LVR-Haushalts abgebildet. Innerhalb des Produktbereiches erfolgt die Darstellung in den Produktgruppen 041 und 034 (Inklusionsamt) sowie 035 und 075 (Soziale Entschädigung).

Mit Vorlage Nr. 15/558 wird dem Sozialausschuss der Haushaltsentwurf 2022/2023 des LVR-Dezernates 5 für die Produktgruppen 034, 035, 041 und 075 vorgelegt und im Wesentlichen im Hinblick auf die Ergebnisrechnung erläutert.

Das geplante ordentliche Ergebnis des LVR-Dezernates 5 beträgt für den Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – für die Jahre 2022/2023 jährlich ca. 14,5 Mio. €. Bezogen auf das geplante ordentliche Ergebnis des gesamten Produktbereiches 05 beträgt der Anteil der dort abgebildeten Produktgruppen 034, 035 und 075 (die Produktgruppe 041 ist ausgeglichen dargestellt) ca. 0,4 %.

Begründung der Vorlage Nr. 15/558:

Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung für den Produktbereich 05 Soziale Leistungen - 2022 und 2023

Im LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung sind seit dem 01.01.2016 die Aufgaben aus den Bereichen Schule und Schulverwaltung, Integration von schwerbehinderten Menschen ins Arbeitsleben (LVR-Inklusionsamt) sowie jene des Sozialen Entschädigungsrechtes gebündelt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in vier LVR-Fachbereichen.

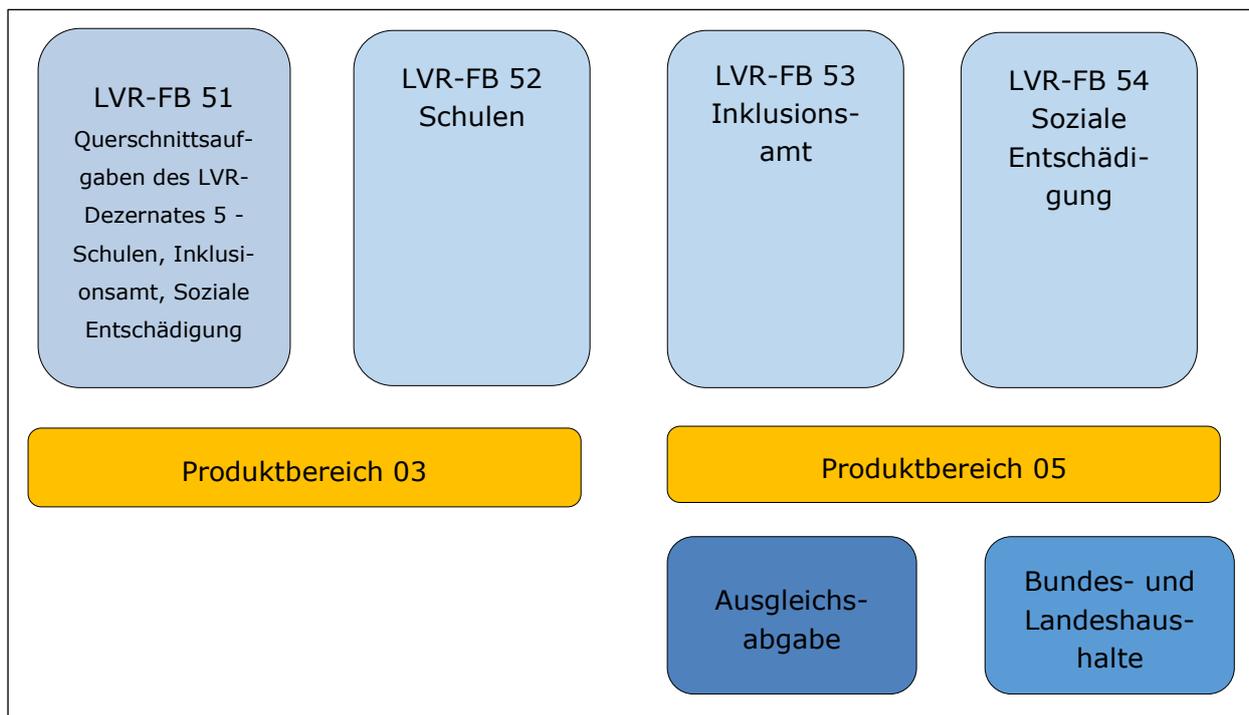


Abbildung 1: LVR-Fachbereiche von Dezernat 5 - Schulen, Inklusionsamt, Soziales Entschädigungsrecht

Die Leistungen der LVR-Fachbereiche 51 und 52 sind im Produktbereich 03 des LVR-Haushaltes vollständig abgebildet. Die Leistungen der LVR-Fachbereiche 53 und 54 sind neben anderen Produkten im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – des LVR-Haushalts abgebildet. Innerhalb des Produktbereiches erfolgt die Darstellung in den Produktgruppen 041 und 034 (Inklusionsamt) sowie 035 und 075 (Soziale Entschädigung).

Die Finanzierung der Leistungen des LVR-Fachbereichs 53 erfolgt aus den Einnahmen der Ausgleichsabgabe. Diese stellt zweckgebundenes Sondervermögen dar, das im NKF-Haushalt des LVR ausgeglichen darzustellen ist. Die Leistungen sind in der Produktgruppe 041 dargestellt, die nicht zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes zur Verfügung steht.

Die Leistungen des LVR-Fachbereichs 54 für die Kriegsopferversorgung (KOV) werden ausschließlich und die Leistungen der Kriegsopferversorgung¹ (KOF) teilweise - dies richtet sich

¹ Die Leistungen im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechtes werden auf der Grundlage des Leistungskatalogs des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erbracht. Daher werden die Begriffe KOV und KOF weiterhin verwendet, auch wenn die Anspruchsgrundlage z. B. auf dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beruht.

nach den jeweiligen, anspruchsauslösenden Gesetzesgrundlagen - unmittelbar im Bundes- und Landeshaushalt gebucht und erscheinen nicht im LVR-Haushalt.

Das geplante ordentliche Ergebnis des LVR-Dezernates 5 beträgt für seine Produktgruppen im Haushaltsentwurf 2022 ca. 107 Mio. € und 2023 etwa 108 Mio. €. Auf den Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – entfallen für die Jahre 2022/2023 davon jährlich ca. 14,5 Mio. €.

Bezogen auf das geplante ordentliche Ergebnis des gesamten Produktbereiches 05 – Soziale Leistungen - mit einem Betrag von 3,3 Mrd. € für 2022 und 3,4 Mrd. € für 2023 - beträgt der Anteil der dort abgebildeten Produktgruppen 034, 035 und 075 (die Produktgruppe 041 ist ausgeglichen dargestellt) ca. 0,4 %.

LVR-Fachbereich 53 – LVR-Inklusionsamt:

Produktgruppen 034 und 041

Leistungen des LVR (PG 034) und der Ausgleichsabgabe (PG 041) zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Der LVR-Fachbereich 53 finanziert die Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeits- und Berufsleben nach dem SGB IX aus der Ausgleichsabgabe. Diese wird in der Produktgruppe 041 dargestellt. Zu den Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes im Einzelnen wird auf den ausführlichen Bericht über die Tätigkeiten des Fachbereichs 53 – Inklusionsamt - und die Verwendung der Ausgleichsabgabe hingewiesen, der jährlich durch den Fachbereich 53 erstellt und veröffentlicht wird.²

Die Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung der Produktgruppe 041 sind in der Produktgruppe 034 abgebildet. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Personalaufwand.

Produktgruppe 034: Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Produktgruppe 034	2022	2023
Aufwand in Mio. €	6,8	6,6

² Der Jahresbericht 2019/2020 wurde als Vorlage Nr. 15/9 unter anderem dem Sozialausschuss vom 23.02.2021 zur Kenntnis gegeben.

Produktgruppe 041: Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Produktgruppe 041	2022	2023
Aufwand in Mio. €	103,6	103,9

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 LVR-Budget für Arbeit, Modelle/Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme
- 041.08 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Die wesentlichen Aufwandspositionen finden sich in der Erhebung der Ausgleichsabgabe (Produkt 041.05), in den Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (Produkt 041.01) sowie in der Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste (Produkt 041.04).

**Erhebung der Ausgleichsabgabe
Produkt 041.05**

Produkt 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe	2022	2023
Erträge in Mio. €	88,6	88,6
Aufwand in Mio. €	24,2	24,2

Die Mittel zur Bewirtschaftung des Gesamtbudgets der PG 041 stammen vor allem aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe. Private und öffentliche Arbeitgeber mit mehr als jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen pro Monat sind verpflichtet, auf wenigstens 5 % ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Erfüllt ein Arbeitgeber diese Pflichtquote nicht, so hat er für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatlich gestaffelte Ausgleichsabgabe zu entrichten. Diese wird vom Inklusionsamt erhoben.

Von dem erhobenen Betrag werden wiederum 20 % an den Bund abgeführt. Darüber hinaus erfolgt ein Finanzausgleich der Integrations-/Inklusionsämter untereinander. Weitere ca. 25 % der beim LVR-Inklusionsamt verbleibenden Einnahmen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe erhalten die Fachstellen zur Verwendung in eigener Verantwortung. Nach Abzug der Zahlungen an Bund und Gemeinden ist für die Jahre 2022 und 2023 ein verbleibender Betrag in Höhe von jeweils 64,4 Mio. € geplant.

Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen Produkt 041.01

Produkt 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	2022	2023
Aufwand in Mio. €	31,9	32,2

Die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steht im Fokus des LVR-Inklusionsamtes.

Für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze wurden im Jahr 2020 Zuschüsse von etwa 1,5 Mio. € geleistet. Für die Jahre 2022 und 2023 sind Zuschüsse in Höhe von 2,2 Mio. € bzw. 2,3 Mio. € geplant.

Der Erhalt von Arbeitsplätzen erfolgt durch Zuschüsse zu technischen Arbeitshilfen und Qualifizierungsmaßnahmen, Kosten für Arbeitsassistenten und Gebärdendolmetscher-Leistungen sowie Zuschüsse an Arbeitgeber zur behindertengerechten Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zum Ausgleich behinderungsbedingter außergewöhnlicher Belastungen (Beschäftigungssicherungszuschuss, ehemals Minderleistungsausgleich). Hierfür sind 29,7 Mio. € bzw. 29,9 Mio. € für die Jahre 2022 und 2023 eingeplant.

Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste Produkt 041.04

Produkt 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste	2022	2023
Aufwand in Mio. €	24,9	24,9

Die Integrationsfachdienste bieten Beratung und Begleitung zur Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen. Sie vermitteln Menschen mit Behinderung auf geeignete Arbeitsplätze und betreuen ihre berufliche Eingliederung. Des Weiteren beraten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den Schulen Jugendliche mit Behinderung bei den Themen Berufswahl und -orientierung. In Zusammenarbeit mit den Werkstätten für behinderte Menschen begleiten sie deren Beschäftigte beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und tragen im Anschluss mit der Berufsbegleitung zur dauerhaften Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse bei. Auch beraten sie die Arbeitgeber über die Auswirkungen der Behinderungen auf die Teilnahme am Arbeitsleben. Das LVR-Inklusionsamt nimmt die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste wahr.

LVR-Fachbereich 54 - Soziale Entschädigung:

Produktgruppen 035 und 075

Der LVR-Fachbereich 54 erbringt im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts Leistungen der Kriegsopferversorgung (KOV) und der Kriegsopferversorgung (KOF). Die Aufgaben des Fachbereichs sind ausführlich in der Vorlage 14/2236 beschrieben, auf die an dieser Stelle hingewiesen wird.

Dabei berührt ein großer Teil der Aufwendungen den LVR-Haushalt nicht. So werden die Transferleistungen der KOV unmittelbar im Bundes- und Landeshaushalt gebucht und daher nicht im LVR-Haushalt abgebildet.

Auch ein Teil der Transferleistungen der KOF wird direkt im Landes- und Bundeshaushalt abgebildet. Dies sind die Leistungen auf der Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

Die Transferleistungen der KOF für die Anspruchsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Zivildienstgesetz (ZDG) und Häftlingshilfegesetz (HHG) sowie Verwaltungs- und Personalkosten für die Erbringung der KOF sind in der Produktgruppe 035 dargestellt. Auch die Erstattungsleistungen des Bundes (ca. 80 % des Transferaufwands) sind hier enthalten.

Produktgruppe 035: Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen (Kriegsopferversorgung-KOF)

Produktgruppe 035	2022	2023
Ordentliches Ergebnis in Mio. €	6,1	6,1

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

035.02 Leistungen zum Wohnen

035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt

035.04 Leistungen für die Gesundheit

035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

035.06 Leistungen für besondere Bedarfssituationen

035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Die wesentlichen Aufwandspositionen (über 80 % der Aufwendungen) sind hierbei die Leistungen zum Wohnen (Produkt 035.02) sowie die Leistungen für pflegebedürftige Menschen (Produkt 035.05) in Einrichtungen.

Produkt 035.02 Leistungen zum Wohnen	2022	2023
Aufwand in Mio. €	10,5	9,8

Produkt 035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen	2022	2023
Aufwand in Mio. €	11,1	10,0

Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 wurden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Beide Leistungen werden jedoch weiterhin durch den Träger der KOF erbracht; allerdings handelt es sich seit dem Jahr 2020 um zwei unabhängige Leistungen mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen in Bezug auf den Einkommens- und Vermögenseinsatz. Die betroffenen Fälle werden deshalb seither sowohl im Teilprodukt 035.02 Leistungen zum Wohnen als auch im Teilprodukt 035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt abgebildet. Gleichzeitig werden den Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe höhere Freibeträge für Einkommen und Vermögen eingeräumt, sodass hier von geringeren Erträgen auszugehen ist. Ebenfalls zu geringeren Erträgen führt das seit dem 01.01.2020 in Kraft getretene Angehörigenentlastungsgesetz.

Aufgrund der Altersstruktur des berechtigten Personenkreises wird neben den Effekten durch geänderte Gesetzesgrundlagen ein Fallzahlrückgang von über 10% angenommen. Der Nettoaufwand für die in der PG 035 dargestellten Leistungen wird größtenteils vom Bund erstattet. Die Erstattungsquote ist abhängig von den für die verschiedenen Personengruppen geltenden Anspruchsgrundlagen. Für den wesentlichen Teil der Leistungsberechtigten ist dies das Bundesversorgungsgesetz (BVG), hier beträgt die Erstattungsquote ca. 80 %.

Insgesamt werden für die KOF für die Jahre 2022 und 2023 Transfererträge von 4,8 Mio. € bzw. 4,3 Mio. € geplant. Vor Inkrafttreten des BTHG im Jahr 2019 betragen die Erträge noch 8,8 Mio. €.

Produktgruppe 075: Soziales Entschädigungsrecht

Produktgruppe 075	2022	2023
Ordentliches Ergebnis in Mio. €	1,5	1,9

Die Produktgruppe 075 – Soziales Entschädigungsrecht umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst/Ärztliche Kooperation SGB IX

075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Neben seiner originären Aufgabe, der Gutachtenerstellung in Verfahren des Sozialen Entschädigungsrechts, erbringt der Ärztliche Dienst des FB 54 auch Leistungen im Rahmen der sog. "Ärztlichen Kooperation SGB IX".

Hierbei prüft der Ärztliche Dienst als externer Dienstleister für vier kommunale Partner (die Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie den Rhein-Erft-Kreis) auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags seit 2008 jährlich rd. 55.000 Fälle nach dem SGB IX, in denen Anträge über die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft zu bewerten sind. Eine Vergütung erfolgt im Rahmen von sogenannten „Fallpauschalen“.

Die Erträge sind im Produkt 075.02 dargestellt und werden für 2022 und 2023 mit jeweils 2,2 Mio. € (brutto) geplant.

Im Produkt 075.99 werden die für die Leistungsgewährung notwendigen Verwaltungskosten zur Leistungserbringung im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts abgebildet. Für den durch Erledigung der übertragenen Aufgaben entstehenden Verwaltungsaufwand wird ein finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) in Höhe von jeweils 4,5 Mio. € für 2022 und 2023 durch das Land erwartet, der in diesem Produkt abgebildet ist.

Die aufgrund der Corona-Pandemie durch den Fachbereich 54 erbrachten Leistungen nach dem IfSG werden aus Landesmitteln finanziert und deshalb nicht im LVR-Haushalt abgebildet. Der pandemiebedingt entstandene Mehrbedarf von Personal- und Sachkosten belastet das Produkt 075.99. Für 2022 wurde ein zusätzlicher Aufwand und eine entsprechend hohe Refinanzierung durch das Land von 7,1 Mio. € und für 2023 von 6,6 Mio. € geplant. Die Planungsgrundlage erfolgte auf Basis eines sehr dynamischen Pandemieverlaufs, sodass die tatsächlichen Aufwendungen und Erstattungen abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie sind. Der Aufwand des LVR in dem Zusammenhang wird durch das Land NRW über den Belastungsausgleich refinanziert.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

TOP 5.3 Anträge zum Haushalt 2022/2023



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/37

öffentlich

Datum: 05.11.2021
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	10.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss

Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2022/2023;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, nachstehenden Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 zur Verabschiedung des Haushaltes zu fassen.

Begründung:

Der Haushaltsbegleitbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Frank Boss

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

1

2

3

4

5

Haushaltsbegleitbeschluss

6

7

zum Haushalt 2022/2023

8

9

10

CDU/SPD-Fraktion

11

in der

12

Landschaftsversammlung Rheinland

13

14

15

16		
17		
18	Präambel	Seitenzahl
19		
20		
21	Handlungsschwerpunkt I	
22	Stabile Finanzen - Planungssicherheit für die Kommunen	4
23		
24		
25	Handlungsschwerpunkt II	
26	Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern	4
27		
28		
29	Handlungsschwerpunkt III	
30	Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität	6
31		
32	Handlungsschwerpunkt IV	
33	Bauen und Umwelt	9
34		
35		
36	Handlungsschwerpunkt V	
37	Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"	11
38		
39		
40	Handlungsschwerpunkt VI	
41	Jugend	11
42		
43		
44	Handlungsschwerpunkt VII	
45	Soziales und Inklusion	13
46		
47		
48	Handlungsschwerpunkt VIII	
49	Schule	15
50		
51		
52	Handlungsschwerpunkt IX	
53	Gesundheit und HPH	16
54		
55		
56	Handlungsschwerpunkt X	
57	Kultur	18
58		
59		

Haushaltsbegleitbeschluss (HHBB) zum Haushalt 2022/2023

60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110

Präambel

Wir bekennen uns zur Nachhaltigkeit als wesentlichen integralen Bestandteil einer generationsgerechten Zukunftsgestaltung. Unser heutiges Handeln ist so auszurichten, dass nachfolgende Generationen gleichermaßen stabile ökologische, ökonomische und soziale Verhältnisse vorfinden.

Hierzu gehört neben einer nachhaltigen Infrastruktur, der Schaffung lebenswerter Räume und Mobilität ebenso Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben, bezahlbarer Wohnraum und digitaler Fortschritt.

Zentraler Schwerpunkt der Arbeit des LVR ist nach wie vor das Thema Inklusion.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist und bleibt unser erstes Ziel!

Dies bedeutet konkret, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern. Themen wie Mobilität, Wohnen, zielgruppenspezifische Arbeits-/ Bildungsangebote, Aktivitäten im Bereich Sport müssen im Mittelpunkt unserer Förderinitiativen stehen.

Den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfassend zu ermöglichen, ist Aufgabe und Pflicht für den Landschaftsverband Rheinland. Die Koalition von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland sieht dies als Verpflichtung, für deren Erfüllung sie mit ganzer Kraft eintritt. Es ist nicht der Mensch mit einer Behinderung das Problem, sondern seine unvollkommene Umwelt, die ihn behindert und an der Teilhabe hindert.

Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 will die Koalition in (vier) wichtigen Bereichen Zeichen setzen für mehr Teilhabe und mehr Gerechtigkeit.

Wir wissen, dass perfekte Lebensbedingungen nicht von heute auf morgen geschaffen werden können, aber wir haben die Pflicht, ständig unsere Kraft im Streben nach Verbesserungen einzusetzen.

1. Teilhabe findet statt bei einer Möglichkeit zum inklusiven Wohnen.
2. Teilhabe findet statt durch Mobilität, die den Menschen mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung stehen soll und sie unabhängig macht von langfristig im Voraus zu vereinbarenden Transportmöglichkeiten, wodurch jede Spontanität zur Teilnahme behindert wird.
3. Teilhabe wird ermöglicht durch Bildung, die es ermöglicht, am gesellschaftlichen Austausch und am kulturellen Leben teilzunehmen, ohne dass es einen Unterschied macht, ob eine Behinderung besteht oder nicht.
4. Sport und alle Aktivitäten, die damit verbunden sind – sei es aktiv oder passiv – sind Ausdruck von Teilhabe. Die Begeisterung für Sport verbindet Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Bildung und gesellschaftlicher Stellung. Der Professor einer Hochschule und der Facharbeiter einer Maschinenfabrik können sich bei einem spannenden Fußballspiel begeistern. In der gemeinsamen Freude über

111 ein gewonnenes Spiel des eigenen Vereins spielen Unterschiede keine Rolle. Dies gilt
112 dann auch bei einem verlorenen Spiel, nach dem man sich gemeinsam über Gründe
113 und Ursachen austauscht und tröstet. Diese Lebenserfahrung gilt auch, wenn
114 Menschen mit und ohne Behinderung Sport betreiben oder sich für Sport begeistern
115 und diese Gemeinsamkeiten als Teil ihres Lebens empfinden.
116

117 Wenn die Koalition von CDU und SPD in diesen vier wichtigen Lebensbereichen das
118 Angebot für die von uns betreuten Menschen verbessert, dann erfüllen wir unsere
119 Verpflichtung, für Teilhabe und Inklusion zu sorgen.
120

121

122 **Handlungsfeld I - "Finanzen – Haushalt"**

123 **Solide Finanzen – Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften**

124

125 Die Koalition von CDU und SPD wird geleitet von dem Ziel einer verlässlichen, sparsamen
126 und den Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit gebenden Finanzpolitik.
127

128

128 Dem Grundsatz der Rücksichtnahme (sog. Rücksichtnahmegebot) auf die
129 Mitgliedskörperschaften wird angesichts der finanziellen Auswirkungen der Corona-
130 Pandemie eine noch größere Bedeutung beigemessen. Damit die Mitgliedskörperschaften
131 Planungssicherheit haben, soll die mittelfristige Finanzplanung zuverlässig und der
132 Umlagesatz möglichst stabil sein.

133 Finanzielle Handlungsspielräume, welche sich bspw. aktuell entgegen der bisherigen
134 Prognosen durch eine positivere Steuerentwicklung bzw. Verbesserung der
135 Umlagegrundlagen ergeben, sollen vorrangig zur Stabilisierung und - soweit möglich -
136 auch zur weiteren Reduzierung des Umlagesatzes verwendet werden.

137 Das von der Verwaltung ausgearbeitete Konsolidierungsprogramm wird konsequent
138 umgesetzt und die Aufwendungen fortlaufend auf zusätzliches Konsolidierungspotenzial
139 hin überprüft. Hierbei ist zu gewährleisten, dass der LVR dauerhaft, qualitativ und
140 wirtschaftlich die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

141

142 Wir bleiben unserer Linie treu, solide und berechenbare Umlagen festzusetzen. Dies
143 immer im Interesse der Mitgliedskörperschaften wie auch zum Wohle der uns
144 anvertrauten Menschen im Rheinland.
145

146

147

147 **Handlungsschwerpunkt II**

148 **Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern**

149

150 Die Erfahrungen im Verlauf der Corona-Pandemie haben es deutlich gemacht: Auch bei
151 den kommunalen Aufgabenträgern befindet sich die Arbeitswelt im Umbruch. Die weitere
152 Digitalisierung von Arbeitsprozessen und eine zeitgemäße IT-Ausstattung, die ein
153 Arbeiten im häuslichen Umfeld oder perspektivisch an anderen Orten ermöglicht, stellen
154 dabei Erfolgsfaktoren für die Arbeit im LVR im Interesse der Bürger*innen im Rheinland
155 dar. Die Fraktionen von CDU und SPD haben mit dem Antrag „Die Krise als Chance
156 nutzen“ eine breite Aufarbeitung des Arbeitens im LVR während der Pandemie durch die
157 Verwaltung veranlasst. Diese Erfahrungswerte gilt es in eine Weiterentwicklung der
158 Arbeitsbedingungen einfließen zu lassen, die den Status des LVR als attraktiven
159 Arbeitgeber festigt und damit zur erfolgreichen Personalbindung beitragen wird.
160

161

161

162 Arbeitszeitmodelle im LVR unter dem Einfluss einer Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten
163 Mit der geplanten Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten sollen nicht nur die Regularien für
164 die in der Vergangenheit erfolgreiche Heim- und Telearbeit überarbeitet, sondern die
165 Grundlagen für ein Mobiles Arbeiten im LVR gelegt werden. Auf diese Weise wird auch die
166 Arbeitskultur im LVR maßgeblich weiterentwickelt. Die Verwaltung wird aufgefordert
167 darzustellen, wie die individuelle Arbeitszeiterfassung unter den veränderten
168 Rahmenbedingungen organisiert werden soll und ob Perspektiven für
169 Lebensarbeitszeitkonten bestehen und diese als sinnvoll angesehen werden. Ferner soll
170 dieser Bericht eine Aktualisierung des Umfangs der Inanspruchnahme von sog. Flex-
171 Konten für (Tarif)Beschäftigte enthalten und zum entsprechenden Modell der
172 Zeitwertkonten für Beamtinnen und Beamte, das bislang nicht realisiert werden konnte,
173 einen Sachstand beinhalten.

174
175 Mit den beiden Vorlagen 15/143 und 15/314 ist deutlich geworden, dass das verstärkte
176 Arbeiten im Homeoffice während der Pandemie wesentlich zum Erhalt der
177 Leistungsfähigkeit der Verwaltung beigetragen hat. Ein Zurück in berufliche Vor-Corona-
178 Zeiten kann es daher nicht geben und ist auch weder vom Arbeitgeber noch seitens der
179 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewollt. Damit stellen sich neue Anforderungen in Form
180 der Führung auf Distanz, einer veränderten Personalentwicklung und Karriere bei weniger
181 persönlicher Präsenz bis hin zur Organisation der Ausbildung. Hinzu kommen die
182 veränderten Anforderungen an die bauliche und technische Ausstattung. Die Verwaltung
183 wird aufgefordert, zu diesen Veränderungsprozessen und den Inhalten einer neuen
184 Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten zu berichten. Dabei soll auch berücksichtigt werden,
185 wie aufgrund geringerer Präsenzzeiten am residenziellen Arbeitsplatz Desk-sharing-
186 Quoten von 0,8 verwirklicht werden können. Im Hinblick auf eine bestmögliche
187 Auslastung der Bürokapazitäten und der Abmietung von Büroflächen ist eine solche
188 Quote wirtschaftlich geboten, darf aber nicht als Sparmodell missverstanden werden,
189 sondern muss weiterhin mit attraktiven Büroarbeitsplätzen verbunden sein. Denn die
190 Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR und seinem breiten
191 Aufgabenspektrum sowie der Grad der Arbeitszufriedenheit wird auch künftig ein
192 wesentlicher Erfolgsfaktor für die Personalbindung und eine qualitätsvolle
193 Leistungserbringung des LVR bleiben.

194
195 Die Verwaltung wird daher gebeten, bei der Erstellung von Konzepten die nachfolgenden
196 Fragestellungen mit zu berücksichtigen:

- 197
- 198 • Wie soll modernes und gesundes Arbeiten in der Nach-Corona-Zeit beim LVR in
199 seinen Grundzügen ausgestaltet sein?
 - 200 • Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro (Homeoffice und
201 ortsungebundenes mobiles Arbeiten) ist mit Blick auf eine optimale
202 Aufgabenerledigung und unter Abwägung der persönlichen Interessen der
203 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer machbar und sinnvoll?
 - 204 • Wie kann Desksharing umgesetzt werden? In welchem Umfang können dadurch
205 Büroarbeitsplätze entfallen und Büroflächen eingespart werden?
 - 206 • Welche Abmietungen oder Untervermietungen sind wann möglich?
 - 207 • Was bedeutet Desksharing für die Arbeit im Büro? Welche Auswirkungen hat dies für
208 Raumkonzepte und die Ausstattung der Büros?
 - 209 • Welche baulichen Maßnahmen in den Bestandsgebäuden sind erforderlich, um
210 zukunftsgerechte Arbeitswelten zu schaffen?
 - 211 • Welche technische Ausstattung wird benötigt, um Arbeiten von zuhause und bei
212 ortsungebundener Arbeit zu ermöglichen?

- 213 • Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von
214 Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei
215 weniger persönlicher Präsenz in den Büros des LVR gefördert werden?
216 • Welche Auswirkungen auf die Einstellungen, Verhaltensweisen, Motivation sowie die
217 Identifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR ergeben sich?
218 Welche Einwirkungen auf die Zufriedenheit mit der beruflichen und
219 privaten/persönlichen Situation ergeben sich?
220 • Welche Regelungen sind vorgesehen, um die notwendige Vor-Ort-Ausbildung von
221 Auszubildenden zu gewährleisten.

222

223 Verstetigung der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)

224 Während der Corona-Pandemie ist es im LVR gelungen, die Mitarbeiterinnen und
225 Mitarbeiter weitgehend vor Infektionen am Arbeitsplatz zu schützen. Wesentlich
226 beigetragen haben hierzu neben konsequenten Schutzmaßnahmen und
227 Hygienekonzepten die arbeitgeberseitig organisierten Impfungen gegen Covid-19. Diese
228 sind lediglich ein Baustein des breit gefächerten Maßnahmen- und Angebotskatalogs des
229 Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Hierfür werden auch im kommenden
230 Doppelhaushalt Finanzmittel eingeplant, um einen bedarfsgerechten Ausbau und eine
231 Verstetigung der Angebote zu gewährleisten. Hierzu zählt auch das Angebot einer
232 Gripeschutzimpfung am Dienort, die regelhaft allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
233 jährlich im Herbst unterbreitet werden soll.

234

235 Förderprogramm für Ingenieurinnen und Ingenieure im LVR

236 Sowohl am Standort der Zentralverwaltung in Köln-Deutz als auch in den Museen und
237 den Wie-Eigenbetrieben werden Ingenieurinnen und Ingenieure unterschiedlicher
238 Fachrichtungen beschäftigt. Auch in dieser Berufsgruppe ist die Personalakquise
239 allerdings häufig schwierig, der Spezialisierungsgrad stark ausgeprägt und die Zahl der
240 konkurrierenden Arbeitgeber groß. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein im
241 Grundsatz dem Traineeprogramm vergleichbares Format für Ingenieurinnen und
242 Ingenieure zu entwickeln, indem nach einer grundlegenden Bedarfsermittlung ein
243 Konzept zur Gewinnung und LVR-spezifischen Beschäftigung und Qualifizierung für diese
244 Zielgruppe erarbeitet wird. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 sollen die für das
245 Programm erforderlichen Personalkosten bereits berücksichtigt werden, um im Laufe des
246 Jahres 2022 die nötigen politischen Beschlüsse fassen und beginnen zu können.
247 Die hierfür notwendigen Mittel sollen zusätzlich bereitgestellt werden.

248

249

250 **Handlungsschwerpunkt III**

251 **Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität**

252

253 Die Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten, eine nachhaltige und barrierefreie Mobilität
254 zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft zu fördern. Mit der Schaffung des
255 Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation sollen die
256 Wechselwirkungen dieser für den LVR so bedeutsamen Themenfelder und die daraus
257 resultierenden Bedürfnisse sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der
258 Bürgerinnen und Bürger aktiv gestaltet und vernetzt gedacht werden.

259

260 Auch vor dem Hintergrund von Vielfalt, Diversität und Gerechtigkeit ist es dabei
261 besonders wichtig, personenzentriert die Menschen in den Blick zu nehmen. Sie
262 passgenau zu unterstützen und mit ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in
263 einer digitalen Welt zu begleiten, muss nach dem Grundsatz „Qualität für Menschen“

264 handlungsleitend sein. Dabei soll der Blick auf die Kommunen, die Mitarbeiterinnen und
265 Mitarbeiter sowie insbesondere auch auf die Menschen gerichtet sein, die Leistungen des
266 LVR erhalten.

267
268 Zur Verwirklichung des Ziels, die Menschen individuell und barrierefrei im digitalen
269 Transformationsprozess mitzunehmen und auch ihre Mobilität im digitalen Zeitalter aktiv
270 zu gestalten, sollen daher zum einen flexible Räume und Formate des Lernens und der
271 Zusammenarbeit sowie zum anderen digital vernetzte Angebote geschaffen werden.
272 Dabei kommt dem Grundgedanken, stets auch „analoge“ Wege offen zu halten, eine
273 zentrale Bedeutung zu, um keinen Menschen „zurück zu lassen“. Insoweit müssen
274 Digitalisierung und Mobilität etwaige Barrieren abbauen und dürfen keine neuen erzeugen
275 oder gar diskriminierend wirken.

276
277 Digitalisierungslabor
278 Daher ist es von besonderer Bedeutung, Orte des (digitalen) Ausprobierens und
279 Experimentierens (sog. Digitalisierungslabor) im LVR zu schaffen und entsprechende
280 Lern- und Wissensformate mit technischen Innovationen und Instrumenten zur
281 Verfügung zu stellen. Unter dem Gesichtspunkt von Diversität sollen unterschiedliche
282 Bedürfnisse rund um das digitale Verständnis, zur digitalen Kultur und digitale
283 Kompetenzen auf- und ausgebaut und insbesondere erlebbar gemacht werden. In einem
284 solchen Digitalisierungslabor könnten auf diese Weise zum Beispiel neue Methoden der
285 Zusammenarbeit, der Projektarbeit sowie neue Workshopformate erprobt werden. Das
286 Digitalisierungslabor soll dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch
287 Dritten, z.B. unseren Mitgliedskörperschaften, offenstehen. Auf diese Weise kann der LVR
288 sein digitales Know-How gewinnbringend durch z. B. Kooperationen mit den
289 Mitgliedskörperschaften einbringen.

290
291 Strukturiertes digitales Wissensmanagement
292 Die Vermittlung digitalen Know-Hows ist für die Aufgabenerfüllung, die Attraktivität des
293 LVR und für sein Selbstverständnis, die Lebensverhältnisse der Menschen aktiv zu
294 gestalten, eine wesentliche Kernaufgabe und kann nur durch ein strukturiertes
295 digitales Lern- und Wissensmanagement gelingen. Insoweit gilt es, das digitale Mindset
296 als einen wesentlichen Erfolgsfaktor sowie die digitalen Kompetenzen strukturiert in den
297 Blick zu nehmen. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein verbandsweites digitales
298 Lern- und Wissensmanagement zu schaffen, was sowohl Formate (wie z.B. Podcasts,
299 Webinare, eLearning etc.) als auch inhaltliche Themenfelder der Digitalisierung
300 betrachtet. Auf diese Weise sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarfsgerechte
301 und flexiblere Möglichkeiten geboten werden, sich der digitalen Transformation zu
302 stellen.

303
304 Diskriminierungsfreie Digitalisierung
305 Das Vorhandensein eines digitalen Verständnisses sowie digitaler Kompetenzen sind
306 Grundlage dafür, nicht nur die Chancen, sondern auch etwaige Barrieren, die erst durch
307 die fortschreitende Digitalisierung entstehen, zu erkennen. Unter dem Stichwort
308 „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ gilt es, etwaige Ungerechtigkeiten zu analysieren
309 und zu beheben und damit dem Grundsatz „Vielfalt und Gerechtigkeit“ Rechnung zu
310 tragen. Daher sind Fragen der barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugänglichkeit
311 zu (Beratungs-)Leistungen des LVR systematisch gleichermaßen in den Blick zu nehmen,
312 wie etwaige Benachteiligungen der Digitalisierung bei den Mitarbeiterinnen und
313 Mitarbeitern.

314 Daher wird die Verwaltung gebeten, bei der Schaffung digitaler (Leistungs-)Angebote
315 (siehe hierzu z.B. LVR-Beratungskompass) darauf zu achten, dass neben technischen

316 Unterstützungen – wie z.B. Erklär-Videos, geführter Suche, Texte in leichter Sprache -
317 auch immer noch ein „analoger“ Zugang besteht. Ebenso mögen beispielsweise die
318 Chancen, die die Digitalisierung vor allem während der Corona-Pandemie
319 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geboten hat, mit etwaigen Benachteiligungen (z.B.
320 doppelte Belastung durch Homeoffice und Homeschooling bzw. besondere Belastung
321 durch sog. Carearbeit) in Kontext gesetzt werden.

322
323 In einer extern begleiteten Studie soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und
324 inwieweit Digitalisierung auch diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben
325 Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den
326 LVR begegnet werden kann.

327
328 Schaffung von sog. Co-Working-Arbeitsplätzen

329 Durch die Veränderung der Arbeitswelt infolge der Digitalisierung werden neue Formate
330 der Zusammenarbeit (digitale, hybride oder präsente Kollaboration) notwendig. Durch
331 den Einsatz von Videokonferenzsystemen und durch die Tätigkeit im Wege des sog.
332 Mobilen Arbeitens wird auch und gerade der „Ort“ der Zusammenarbeit und der
333 Leistungserbringung künftig (noch) flexibler. Neben der Frage der Flexibilität des
334 Arbeitseinsatzes kommt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch verkürzte/entfallene
335 Wegezeiten eine besondere Bedeutung zu. Daher wird die Verwaltung beauftragt, in
336 einem Pilotprojekt die Schaffung sog. Co-Working-Arbeitsplätze im LVR in den Blick zu
337 nehmen. Neben der Innensicht (Arbeitsabläufe und Grundverständnis des LVR als
338 einheitlicher Arbeitgeber) geht es dabei vor allem auch darum, den persönlichen Kontakt
339 mit den Bürgerinnen und Bürgern präsent in den Regionen und somit den
340 Dienstleistungs- und Servicegedanken zu befördern. Erste Erkenntnisse und Erfahrungen
341 sollen dabei analysiert, zusammengefasst und mittels Evaluation bewertet werden, um
342 entsprechende Handlungsempfehlungen auszusprechen.

343
344 Digital vernetztes & nachhaltiges datengestütztes Mobilitätsmanagement

345 Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und im Bereich der Mobilität können in
346 Teilen nicht mehr isoliert betrachtet werden. So kann die Digitalisierung zum Beispiel
347 mittels des Instruments der Videokonferenz das Bedürfnis von Mobilität in anderer Art
348 und Weise befriedigen als durch reine Fortbewegung. Fortbewegung und Mobilität sind
349 daher nicht gleichlautend, sondern parallel zu betrachten. Instrumente der Digitalisierung
350 sollen daher den Weg in eine nachhaltige und möglichst emissionsfreie Mobilität ebnen.
351 Dabei sollen unterschiedliche Mobilitätsträger (neue Mobilitätsträger wie E-Fahrzeuge,
352 motorisierte Mobilität, nicht motorisierte Mobilität, digitale Formate wie Videokonferenz
353 etc.) durch digitale Instrumente (z.B. mittels App) und der Aufbau eines zentralen
354 digitalen Datenmanagementsystems für die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse und
355 Nutzungsszenarien betrachtet werden.

356 Daher wird die Verwaltung beauftragt, ein zentrales datengestütztes
357 Mobilitätsmanagementsystem einzuführen. Ziel des Aufbaus eines solchen zentralen
358 datengestützten Mobilitätsmanagementsystems ist es, die Mobilitätsbedürfnisse der
359 Menschen mit und ohne Behinderung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter den
360 Gesichtspunkten von Inklusion, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Vermeidung von CO2-
361 Emissionen aktiv zu gestalten. Ein steuerndes und vernetztes
362 Mobilitätsmanagementsystem muss daher u.a. Fragen der Ladeinfrastruktur als zentrale
363 Grundlage für den Mobilitätswandel ebenso in den Blick nehmen, wie
364 Nutzungsstatistiken, die Verfügbarkeit und Belegung von Ladesäulen, Vorhandensein
365 alternativer Mobilitätsträger, wie z.B. E-Bike, den Fahrzeugbestand (Fuhrpark), -zustand,
366 die Fahrzeugart (E-Fahrzeug...). Daneben kommt dem Aspekt der Mobilität zur
367 Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein besonderes Augenmerk zu. Ein zu

368 schaffendes datengestütztes vernetztes Mobilitätsmanagement muss daher auch etwaig
369 bestehende oder durch die Digitalisierung erst entstehende Mobilitätsbarrieren
370 vermeiden.

371

372

373 **Handlungsschwerpunkt IV**

374 **Bauen und Umwelt**

375

376 Nachhaltiges Bauen

377 Die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen durch Starkregenereignisse,
378 langandauernde Trockenphasen, Überhitzung oder Sturmereignisse haben in den
379 vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Nicht zuletzt durch die
380 Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres sind auch die Liegenschaften des LVR
381 regional unterschiedlich stark betroffen gewesen. Die gravierendsten Schäden sind am
382 Schulstandort der LVR-Förderschule Paul-Klee-Schule in Leichlingen entstanden, bei der
383 von einer kompletten Zerstörung auszugehen ist.

384 Aber auch andere Dienststellen sind in Mitleidenschaft gezogen worden.

385 Unabhängig davon, welche Maßnahmen der LVR zur Klimaverbesserung durchführt (dazu
386 später), muss es aber zukünftig bei anstehenden Baumaßnahmen das Ziel sein, die
387 Gebäude klimaresilient herzurichten. Dazu gehört sowohl die Bewertung der Lage des
388 Grundstückes als auch die Anpassung der Infrastruktur.

389 Der LVR knüpft damit an seine bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis des nachhaltigen
390 Bauens an, bei der die Bedürfnisse der Menschen, für die gebaut wird, ein wesentlicher
391 Faktor im Lebenszyklus eines Gebäudes darstellen. Dies gilt gleichermaßen für alle
392 Gebäude des LVR.

393 Hierzu zählt auch die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs.

394 Vielversprechende innovative Ansätze wie z.B. im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft die
395 Entwicklung recyclinggerechter Konstruktionen im Sinne des „Cradle to Cradle“
396 (ausschließlicher Einsatz wiederverwertbarer Stoffe) Designs sind zu forcieren.

397 Insbesondere der Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz soll Vorbildcharakter
398 haben und Anstöße für zukünftige weitere Baumaßnahmen geben.

399

400 Umsetzung Klimaschutzkonzept

401 Wir bejahen und unterstützen die im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten Ziele
402 zum Erhalt der Biodiversität und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Hierzu
403 kann und muss der Landschaftsverband Rheinland mit seinem integrierten
404 Klimaschutzkonzept im Rahmen seiner Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag leisten.
405 Bei der begonnenen Realisierung der dort aufgeführten 49 Einzelmaßnahmen hat die
406 Verwaltung die Weichen richtig gestellt. Wir erwarten aber auch in den kommenden
407 Jahren eine weitere zügige Umsetzung sowie die Entwicklung von mittel- bis langfristigen
408 Strategien.

409

410 Klimaneutralität im LVR

411 Das Pariser Klimaschutzabkommen fordert auch, dass in der zweiten Hälfte dieses
412 Jahrhunderts global die Klimaneutralität hergestellt sein soll. Deutschland soll bis 2045
413 Klimaneutral werden. Auch der LVR muss sich eine realistische und zugleich ambitionierte
414 Zielsetzung der Klimaneutralität setzen.

415 Die Verwaltung wird daher aufgefordert, einen definierten Weg zur Klimaneutralität des
416 LVR einschließlich eines noch zu definierenden Zeitpunktes aufzuzeigen. Hierzu erwarten
417 wir für 2022 die Entwicklung eines konkreten Stufenmodells einschließlich der
418 Formulierung von nachprüfbaren Zwischenzielen.

419 Ein wichtiger Meilenstein zur CO₂-Verringerung und der Klimaneutralität sehen wir in
420 einem transparenten Energieverbrauchs-Monitoring. Die Verwaltung wird gebeten, die
421 hierfür erforderliche Datengrundlage und ein darauf basierendes Kennzahlenset als
422 unabdingbare Voraussetzung für ein modernes digitales Energiedatenmanagement zu
423 schaffen und in den politischen Gremien vorzustellen sowie unter Einwertung der sich
424 daraus ergebenden Konsequenzen Maßnahmen abzuleiten.
425 Darüber hinaus sind ökologische Baustandards wie die Dachbegrünung, die Installation
426 von Photovoltaik-Anlagen, die Nutzung von Blockheizkraftwerken sowie alternative
427 Energiekonzepte, wie die Nutzung von Geothermie oder die Kälteversorgung durch
428 Grundwassernutzung auf dem Weg zur Klimaneutralität kontinuierlich fortzuführen und
429 womöglich auszubauen. Ziel sollte sein, dass in den Liegenschaften des LVR ein möglichst
430 großer Teil der benötigten Energie selbst erzeugt werden kann. Dazu könnte z.B. die
431 Photovoltaiktechnik breitere Anwendung finden, z.B. durch die Nutzung von Wand- und
432 Freiflächen. Auch die Nutzung von Holz als nachwachsender Rohstoff stellt mit einer
433 deutlich besseren Ökobilanz eine vielversprechende Alternative zu konventionellen
434 Bauweisen dar und soll bei künftigen Baumaßnahmen vermehrt Berücksichtigung finden.
435 Ebenso muss sehr kritisch geprüft werden, ob zzt. beabsichtigte Neubauten auf noch
436 nicht versiegelten Flächen zwingend erforderlich sind oder durch die (Um-) Nutzung
437 vorhandener Gebäude ersetzt werden können!
438 Zur Erreichung der Klimaschutzziele gehört auch ein zukunftsfähiges integratives
439 Mobilitätskonzept, einschließlich der Überlegungen zum ruhenden Verkehr und dem
440 kontinuierlichen Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsmöglichkeiten. Aus der
441 Co-Existenz der einzelnen Mobilitätsalternativen muss ein optimaler Mix von öffentlichem
442 Personennahverkehr, dem individuellen Kurzstrecken- und dem Langstreckenverkehr
443 entstehen. Das Thema Einsatz von alternativen Antriebssystemen sollte auch bei der
444 Vergabe von Beförderungsleistungen (Schülerbeförderung) eine größere Rolle spielen
445 und mit mind. 20 Prozent bewertet werden. Die Verwaltung wird gebeten, ein
446 entsprechendes Konzept in 2022 den politischen Gremien vorzulegen.

447

448 Berücksichtigung regionaler Produkte

449 In den LVR-Einrichtungen sollten stärker regionale Produkte Verwendung finden, um
450 Lieferverkehre zu vermeiden.

451 LVR-Flächen sollten intensiver zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden,
452 ähnlich dem Konzept "Essbare Stadt".

453 Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Flächen im Bereich der LVR-
454 Liegenschaften sich für solche Projekte eignen.

455 Kontakt mit Organisationen vor Ort soll aufgenommen werden, um mögliche
456 Kooperationen zu entwickeln.

457

458 EMAS-Zertifizierung

459 Die größten Einrichtungen des LVR sind bereits nach dem anspruchsvollen EMAS-
460 Umweltmanagement-System zertifiziert. Der Anteil der zertifizierten Dienststellen ist in
461 den kommenden Jahren weiter kontinuierlich auszubauen, um hierüber die Schonung von
462 Ressourcen weiter zu etablieren.

463

464 Abfallvermeidung

465 Das Thema der Abfallvermeidung hat in den vergangenen Jahren immer weiter an
466 Bedeutung gewonnen. So werden noch nicht einmal die Hälfte aller gesammelten
467 Kunststoffabfälle laut Aussage des Umweltbundesamtes zu Recycling-Produkten
468 verarbeitet. Ebenso gehört der Bausektor zu den ressourcen-intensivsten
469 Wirtschaftssektoren mit einem sehr hohen Anteil am Abfallaufkommen. Der LVR muss
470 hier seinen Beitrag dazu leisten, dieses Abfallaufkommen zu reduzieren. Hierzu soll die

471 Verwaltung gesamtstrategisch über alle Dienststellen des Landschaftsverbandes
472 Rheinland Konzepte zur Abfallvermeidung und -verwertung zeitnah vorlegen. Um der
473 Bedeutung dieses komplexen Themas genügend Raum zu geben, soll eine Perspektiven-
474 Werkstatt durchgeführt werden.

475

476

477 **Handlungsschwerpunkt V**

478 **Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"**

479

480 Mit der "Bauen für Menschen" (BfM) weitere Projekte umsetzen

481 Selbstverständlich werden wir auch weitere inklusive Projekte planen und umsetzen.

482 Denn ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für alle Menschen hat einen hohen

483 Stellenwert für die Koalition von CDU und SPD. Insbesondere für Menschen mit

484 Behinderungen fehlt es weiterhin an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum. Diese

485 Problematik verschärft sich in den Großstädten. Es bedarf der Schaffung von

486 Wohnungsangeboten, die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse dieser

487 Personengruppe zugeschnitten sind.

488 Mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität bewirkt ein arbeitsplatznahes Wohnraumangebot

489 für Mitarbeitende des LVR eine gesteigerte Arbeitgeberattraktivität und ist geeignet, dem

490 Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mit dem Bau eines inklusiven Wohnquartiers

491 werden beide Anliegen idealerweise miteinander verbunden.

492

493 Die in Bonn-Castell auf dem ehemaligen Klinikgelände in mehreren Bauabschnitten

494 entstehende inklusive Wohnanlage ist hierfür ein gutes Beispiel, das ein Miteinander von

495 Wohnen für Menschen mit Behinderung, Wohnangeboten für Mitarbeiterinnen und

496 Mitarbeiter des LVR und Wohnen für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn

497 ermöglicht.

498 Da sich an der Rheinschiene insbesondere ein Teilgelände der LVR-Klinik Merheim für ein

499 vergleichbares Konzept eignen könnte, wird die Verwaltung in Absprache mit der "Bauen

500 für Menschen" beauftragt zu prüfen, inwieweit auf einem Teil des Klinikgeländes ein

501 inklusives Wohnquartier verwirklicht werden kann. Die Realisierung soll dann wie in Bonn

502 durch die "Bauen für Menschen" erfolgen.

503

504 Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung zu prüfen, inwieweit in Zusammenarbeit mit

505 der "Bauen für Menschen" genossenschaftlich organisierter Wohnraum für die

506 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR geschaffen werden kann, insbesondere in den

507 städtischen Regionen.

508

509

510 **Handlungsschwerpunkt VI**

511 **Jugend**

512

513 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche entgegenwirken

514 Eine Umfrage des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) unter allen

515 Jugendämtern in Deutschland hat ergeben, dass alle Altersgruppen der Kinder und

516 Jugendlichen und alle jungen Erwachsenen unter den Folgen der Corona-Pandemie

517 spürbar gelitten haben. Noch einmal besonders betroffen waren Kinder aus

518 bildungsfernen Familien, aus Familien in prekären Lebenslagen, aus Familien mit

519 Migrationshintergrund, von Alleinerziehenden und mit suchterkrankten und psychisch

520 erkrankten Eltern. Die Corona-Pandemie hat für diese in vielen Bereichen zu erheblichen

521 Einschränkungen geführt, wie beispielsweise bei der schulischen Teilhabe, beim

522 Übergang in die berufliche Ausbildung, im sozialen Zusammenleben bei Kontakten mit

523 Gleichaltrigen, in der Freizeit, beim Engagement in Vereinen und ehrenamtlichen
524 Aktivitäten. Mittlerweile gibt es Fördermittel aus unterschiedlichsten Quellen, die diese
525 Folgen mildern sollen. Auch die Koalition aus CDU und SPD im LVR möchte ihren Beitrag
526 zur Milderung der negativen Pandemieauswirkungen leisten. Hierzu wird sie die
527 Modellprogrammmittel für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 um jeweils 100.000
528 Euro auf 450.000 Euro aufstocken. Die Mittel sind übertragbar. Eine Verteilungsquote der
529 zusätzlichen Mittel auf Projekt- und Initiativmittel wird nicht vorgegeben. Die Mittel sollen
530 andere vorhandene Mittel nicht ersetzen, sondern für solche Bereiche zur Verfügung
531 gestellt werden, für die keine anderweitige Förderung erfolgt (Fördernischen) oder für die
532 die Mittel nicht ausreichen.

533

534 Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des 535 Bundesteilhabegesetzes

536 Das gerade erst vom Bund beschlossene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
537 führt zu einer erheblichen Aufgabenausweitung beim LVR-Landesjugendamt. Eine
538 genauere Stellenbemessung wird erst nach Vorliegen der noch ausstehenden
539 Durchführungsbestimmungen bzw. Umsetzungsvorgaben des Landes möglich sein.
540 Zudem gibt es erheblichen Abstimmungsbedarf mit dem LWL, um eine landeseinheitliche
541 Umsetzung zu erreichen. Trotz der noch bestehenden Unklarheiten bekennt sich die
542 große Koalition in der Landschaftsversammlung Rheinland dazu, die notwendige
543 personelle Ausstattung des Landesjugendamtes Rheinland zu garantieren. Etwaige hierzu
544 erforderliche Stellen- oder Budgetanpassungen werden auch im Verlauf des
545 Doppelhaushaltes 2022/23 sichergestellt. Gleiches gilt auch für die im Dezernat Jugend
546 erforderlichen Stellenausweitungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).
547 Aus der Umsetzung des KJSG werden sich zwangsläufig umfangreiche Qualifizierungs- und
548 Fortbildungserfordernisse ergeben. Hierzu soll das LVR-Landesjugendamt entsprechende
549 Angebote entwickeln und durchführen. Auch eine Fachtagung zu
550 Kinderschutzmaßnahmen und -konzepten soll durchgeführt werden.

551

552 Fachkräftemangel entgegenwirken

553 Bei der Förderung und Betreuung von Kindern im Kita- und im Grundschulalter bestehen
554 bereits jetzt erhebliche personelle Engpässe bei den betroffenen Berufsgruppen. Durch
555 den nun von der Bundesregierung beschlossenen und ab 2026 geltenden Rechtsanspruch
556 auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter werden sich durch das
557 Fachkräftegebot weitere Personalbedarfe ergeben. Diese werden den Fachkräftemangel
558 noch einmal verschärfen.

559 Um dem entgegenzuwirken, wollen wir in unserem LVR-eigenen Berufskolleg – wenn
560 möglich – zusätzliche Ausbildungsangebote, auch in Form von neuen Formaten, für die
561 erforderlichen Fachkräfte anbieten.

562 Darüber hinaus wollen wir zusätzlich über das LVR-Landesjugendamt eine
563 Informationsinitiative starten, die die Attraktivität der Berufe im Erzieherinnen- und
564 Erzieherbereich und seiner Tätigkeitsfelder in den Fokus nimmt.

565 Weiterhin wollen wir im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) einen Facharbeitskreis unter
566 Beteiligung des LVR-Berufskollegs in Düsseldorf einrichten, der die Möglichkeiten zu einer
567 Personalgewinnung in diesem Bereich unter Einschluss neuer Ausbildungsformate beraten
568 und entsprechende Empfehlungen an die relevanten Entscheidungsträger erarbeiten soll.
569 Nicht zuletzt wollen wir einen weiteren Facharbeitskreis im LJHA einrichten, der sich mit
570 der Umsetzung des o.a. Rechtsanspruches in Bezug auf die Offene Ganztagsgrundschule
571 (OGS) in NRW aus der Perspektive der Jugendhilfe befassen und auch hierfür
572 Empfehlungen erarbeiten soll.

573

574 Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen

575 Zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung wird das LVR-
576 Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit dem Sozialdezernat eine Fachtagung
577 durchführen.

578 Ebenso soll das LVR-Landesjugendamt einen Fachtag für Pflege- und Adoptivfamilien mit
579 Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie
580 für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste durchführen. Die Veranstaltung
581 bietet Informationen zum aktuellen Forschungsstand, dient dem Austausch und der
582 Vernetzung und zeigt Handlungsoptionen für Familien und Fachkräfte auf.

583

584

585 **Handlungsschwerpunkt VII**

586 **Soziales + Inklusion**

587

588 Beratungsangebote der KoKoBes qualifizieren/Beratung vor Ort gemäß § 106 SGB IX
589 ausbauen/Peer-Beratung als Regelangebot mit entsprechendem Berufsbild
590 implementieren

591 Ausgehend von der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD wird die Verwaltung
592 beauftragt, das Beratungsangebot der KoKoBes weiter auszubauen und zu qualifizieren.
593 Die KoKoBes werden ihre Beratung für alle Altersgruppen, Kinder, Jugendliche und
594 Erwachsene sowie für alle Behinderungsarten anbieten.

595 Die Beratung des LVR gemäß § 106 SGB IX findet in enger Kooperation mit den KokoBes
596 statt. Die Vor-Ort-Beratung muss - insbesondere im ländlichen Raum - gesichert werden.

597 Die Erfahrungen aus dem Teilprojekt SEIB der Integrierten Beratung, § 106 plus
598 (Vorlage-Nr. 15/360), sind hierbei einzubeziehen.

599 Die KokoBes werden bei der Erstellung der BEI-NRW unterstützend tätig.

600

601 Das Peer-Beratungsangebot soll verstetigt, an weiteren Standorten ermöglicht und
602 perspektivisch rheinlandweit ausgebaut werden.

603 Die Qualifizierung der Peer-Berater durch den LVR oder ihm angeschlossener Träger soll
604 verstärkt und zertifiziert werden.

605 Die Kostenentwicklung der Peer-Beratungen soll regelmäßig überprüft und ggf. angepasst
606 werden.

607

608 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen

609 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind eine wesentliche Brücke vom Arbeitsplatz in der
610 WfbM hin zum ersten Arbeitsmarkt. Wir streben deshalb einen Ausbau der
611 betriebsintegrierten Arbeitsplätze im Rheinland an und fordern die Verwaltung auf,
612 Maßnahmen zu entwickeln, um die Arbeitgeber vermehrt zur Einrichtung
613 betriebsintegrierter Arbeitsplätze zu motivieren.

614 Darüber hinaus fordern wir die Verwaltung auf, Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit
615 Behinderung außerhalb von Werkstätten weiter zu fördern.

616 Dazu soll geprüft werden, ob das Budget für Arbeit in Kombination mit „anderen
617 Anbietern“ modellhaft gefördert werden kann.

618

619 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit
620 hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen

621 Die Koalition aus CDU und SPD bekräftigt die universelle Geltung der Menschenrechte.
622 Diversität und Vielfalt sind eine Bereicherung und machen unsere Gesellschaft stärker
623 und bunt. Dabei gilt es gerade Menschen mit besonderen Bedarfslagen individuell zu
624 unterstützen und auch insbesondere vor Gewalterfahrungen zu schützen. Das
625 Rahmenkonzept der Verwaltung (Vorlage-Nr. 15/300) wird daher ausdrücklich begrüßt.

626 Der LVR muss in allen seinen Rollen und Verantwortlichkeiten auf einen effektiven
627 Gewaltschutz hinwirken.

628
629 Wir fordern die Verwaltung zudem auf, Angebote für Geflüchtete, wie etwa die
630 Traumaambulanzen, insbesondere auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen,
631 fortzuführen und auszubauen. Gegenüber dem Bundesgesetzgeber soll eine Initiative
632 gestartet werden, die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten durch den Bund zu
633 tragen.

634
635 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger
636 Nicht zuletzt die Pandemie hat dazu geführt, dass erhebliche Bereiche des Lebens in
637 hohem Maße digitalisiert worden sind. Viele Leistungsempfängerinnen und
638 Leistungsempfänger benötigen Hilfe, um bei diesem Entwicklungsprozess mithalten zu
639 können.
640 Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob hier entsprechende Hilfestellungen (z.B.
641 durch Einführungen/Fortbildungen im Bereich Zoom, digitale Assistenz etc.) angeboten
642 und finanziert werden können. Hierbei sind auch Überlegungen anzustellen, die KoKoBe's
643 und SPZ einzubeziehen. Daneben sollen auch Leistungserbringer angehalten werden, sich
644 infrastrukturell digitaler aufzustellen.

645
646 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung
647 inklusive Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit
648 Die Verwirklichung von umfassender, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen
649 Leben findet praktisch vor Ort im Sozialraum statt. Die Zusammenarbeit zwischen LVR
650 und seinen Mitgliedskörperschaften ist auszubauen. Ziel muss es sein, inklusive
651 Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken.
652 Die hierzu notwendigen Kooperationsvereinbarungen sollten zügig abgeschlossen und
653 insbesondere die lokalen Planungs- und Steuerungsgremien etabliert werden (vgl. § 5
654 Abs. 1 des AG SGB IX NRW).

655
656 Bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum, insbesondere für Menschen mit staatlichen
657 Unterstützungsleistungen und Behinderung, ist Mangelware.
658 Im Bereich Wohnen hat sich die BfM etabliert. Wir sind stolz darauf, dass erste Projekte
659 in der Umsetzung sind, andere in der Planung. Die BfM soll weiterhin bei der
660 Durchführung ihrer Projekte und neuer Projekte unterstützt werden.
661 Zudem ist das Beratungsangebot der BfM auszubauen.
662 Es muss eine verstärkte Akquise gegenüber den Mitgliedskörperschaften und deren
663 Baugesellschaften erfolgen. Hierzu sollen in den Gremien der BfM entsprechende
664 Initiativen ergriffen werden.

665
666 Zielgruppe neuer Wohnangebote sind insbesondere auch Menschen mit
667 Psychiatrieerfahrung, die auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nach wie vor eine
668 Ausgrenzung und Stigmatisierung erfahren. Dies umfasst ebenso Wohnformen für
669 Klientinnen und Klienten der ambulanten sozialen Rehabilitation wie der forensischen
670 Nachsorge.

671
672 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion
673 Im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten/Veranstaltungen entsteht die Erfahrung,
674 dass Behinderung nichts Trennendes ist, sondern Sport als Verbindung im Leben mehr
675 zählt. Im Bereich des Sports wollen wir Teilhabe und Inklusion fördern und wollen
676 deshalb folgende Maßnahmen ergreifen:

677 In Sportstadien der unterschiedlichen Sportarten soll barrierefreier Zugang für Menschen
678 mit Behinderungen bestehen. Wir wollen die Betreiber dieser Stadien, in denen die
679 Voraussetzungen noch nicht bestehen, beraten und unterstützen, diese zu schaffen.
680 Die von uns betreuten Menschen sollen über ein umfassendes Angebot der
681 unterschiedlichsten Sportarten informiert werden und die Möglichkeit bekommen, diese
682 Stadien bei Veranstaltungen zu besuchen. Die notwendige Mobilität und Assistenz für
683 diesen Besuch wollen wir sicherstellen.

684 Die von uns betreuten Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, auch aktiv am
685 Sportleben teilnehmen zu können. Mitgliedschaften in Vereinen werden wir im Rahmen
686 des geltenden Leistungsrechts fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass der Besuch von
687 Training und Wettkampfveranstaltungen ermöglicht wird. Die sportliche Vielfalt als Teil
688 der Lebensqualität ist auch unser Anspruch für die Möglichkeit der Teilhabe für Menschen
689 mit Behinderungen. So vielfältig deren Lebensumstände sind, so vielfältig soll auch die
690 Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten sein.

691

692 Kurzzeitwohnen

693 Viele erwachsene Menschen mit Behinderungen werden von ihren Eltern, Geschwistern
694 oder sonstigen Angehörigen in ihrem alltäglichen Leben teilweise rund um die Uhr
695 unterstützt. Eine umfassende und wertschätzende Betreuung und Pflege des Menschen
696 mit einer Behinderung stellt oftmals eine hohe physische und emotionale Belastung für
697 die Angehörigen dar. Mit dem Kurzzeitwohnen wird Menschen mit einer Behinderung eine
698 Möglichkeit geboten, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum ein
699 vorübergehendes Zuhause innerhalb einer Wohneinrichtung zu beziehen. Damit kann die
700 Stabilität innerhalb des betreuenden Familiensystems so erhalten werden, dass eine
701 verfrühte und unfreiwillige dauerhafte Unterbringung in einer Wohneinrichtung möglichst
702 vermieden werden kann. Ebenso kann Kurzzeitwohnen den Menschen offenstehen, die
703 sonst nur ambulante Betreuung, kurzfristig und kurzzeitig aber mehr Unterstützung
704 benötigen. In den letzten Jahren sind zwar neue, solitäre Angebote der
705 Eingliederungshilfe für das Kurzzeitwohnen im Rheinland entstanden. Es gibt aber derzeit
706 nur wenige Plätze. Um den derzeitigen und vermutlich zukünftig steigenden Nachfragen
707 gerecht zu werden, sollen die Bedarfe analysiert und bestehende Angebote erweitert und
708 neue geschaffen werden.

709

710

711 **Handlungsschwerpunkt VIII**

712 **Schule**

713

714 Die Unterstützung der schulischen Inklusion ist nach wie vor eine prioritäre Aufgabe des
715 LVR.

716 Ungeachtet dessen ist das Land NW verpflichtet, die schulische Inklusion durch die
717 Schulgesetzgebung umzusetzen und die entsprechenden Gelingensbedingungen für das
718 gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu
719 schaffen.

720

721 Inklusionspauschale fortführen

722 Die Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland ist nach wie vor ein
723 notwendiges Mittel, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher
724 mindestens bis zum Schuljahr 2023/24 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt
725 zusätzlich bereitzustellen.

726 Über die mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen soll kurzfristig informiert werden,
727 sowohl die Mitglieder des Schulausschusses als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
728 die Öffentlichkeit.

729

730 Errichtung notwendiger Schulbauten

731 Der notwendige Schulraum für die vom LVR zu beschulenden Schülerinnen und Schüler
732 ist zu schaffen und zu erhalten, solange eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

733 Dabei ist -wie bisher - darauf zu achten, dass eine inklusive Beschulung an allen
734 Standorten möglich wird.

735 Die LVR-Paul-Klee-Schule ist neu zu errichten. Die notwendigen Bau- und Planungskosten
736 sind bereitzustellen. Dabei sollen die entsprechenden Fluthilfemittel von Bund und Land -
737 soweit möglich - in Anspruch genommen werden.

738

739 Therapie und Pflege sichern

740 Die therapeutische Behandlung der Schülerinnen und Schüler in den LVR-Förderschulen
741 ist uneingeschränkt sicherstellen. Dies bedeutet, dass die Qualitätsstandards in den LVR-
742 Schulen, konkret die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, durch eine
743 enge Vernetzung von Unterricht, Pflege und Therapie abgesichert werden. Dabei wird
744 daran festgehalten, dass die therapeutischen Leistungen durch beim LVR beschäftigte
745 Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden. Freie Stellen sind unbefristet zu
746 besetzen, da sich hierdurch in der aktuellen Arbeitsmarktsituation die Chance erhöht,
747 gutes und qualifiziertes Personal für den LVR zu gewinnen und zu binden.

748 Gleichzeitig ist eine möglichst hohe Finanzierung der therapeutischen Leistungen durch
749 die gesetzlichen Krankenkassen anzustreben und - soweit erforderlich - gerichtlich
750 durchzusetzen.

751

752 Ebenfalls ist die ausreichende Versorgung unsere Schülerinnen und Schüler mit
753 pflegerischem Personal sicherzustellen.

754 Im fortschreitenden Inklusionsprozess ist darauf zu achten, dass die pflegerischen und
755 therapeutischen Leistungen, die für viele unserer Schülerinnen und Schüler für einen
756 gelingenden Schulbesuch unabdingbar sind, weiterhin vorgehalten werden.

757

758 Inklusion umgekehrt

759 Außerdem soll weiterhin versucht werden, zügig die gesetzlichen Voraussetzungen zu
760 schaffen, damit auch Kinder ohne speziellen Förderbedarf an den Schulen des LVR
761 beschult werden können und zugleich auch Förderschulen der Kommunen vom LVR
762 übernommen werden können, wenn Kommunen und LVR dies wollen.

763 Wir fordern das Land NRW auf, verstärkt Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
764 auszubilden und Regelschullehrerinnen und Regelschullehrer fortzubilden, um mehr
765 gemeinsamen Unterricht mit qualifiziertem Personal auch an Regelschulen zu
766 ermöglichen.

767 Die gesamte Lehrerausbildung an den Hochschulen in NRW ist auf inklusiven Unterricht
768 auszurichten.

769

770

771 **Handlungsschwerpunkt IX**

772 **Gesundheit + Heilpädagogische Hilfen**

773

774 Investitionsprogramm

775 Die Umsetzung des im Jahr 2010 beschlossenen Investitionsprogramms im Klinikverbund
776 ist nahezu abgeschlossen. Mit der Krankenhausplanung 2015 haben die Kliniken ihre
777 Versorgungsaufträge erfolgreich ausweiten können und damit eine Bestätigung ihres
778 sozialräumlich ausgerichteten und patientinnen- und patientengerechten

779 Versorgungsansatzes erfahren. Daraus resultiert für den Klinikverbund auch zukünftig ein
780 Investitionsbedarf, der nicht allein durch die zwar gestiegenen, aber immer noch

781 unzureichenden Investitionskostenfördermittel des Landes refinanziert werden kann. Die
782 ab dem Jahr 2022 zu erwartende neue Krankenhausplanungsrunde in NRW wird nach den
783 bisherigen Erkenntnissen den Schwerpunkt auf den Ausbau tagesklinischer Kapazitäten
784 und alternativer Versorgungsmodelle (z.B. StäB) setzen. Unter Berücksichtigung der
785 Ergebnisse der bevorstehenden Planungsrunde sollen die Investitionspläne der Kliniken
786 überarbeitet und sowie ein Zeit-, Maßnahme- und Kostenplan erstellt werden.
787

788 Ausbau Peer counseling

789 Ein wichtiger Baustein der außerstationären Versorgung sind die Sozialpsychiatrischen
790 Zentren im Rheinland. Der Aufbau der Peerberatung ist erfolgreich gestartet, der Erhalt
791 und der Ausbau sind unser Ziel.

792 Eine Evaluierung des Einsatzes von Peer counseling durch das Institut für
793 Versorgungsforschung ist erforderlich, damit in Zukunft die Förderung zielgenau
794 eingesetzt werden kann und am Bedarf orientiert verstetigt wird.
795

796 Wohnangebote für Menschen in Besonderen Wohnformen

797 Die Klientel des LVR-Verbundes HPH in den Besonderen Wohnformen hat sich in den
798 letzten Jahren sukzessive verändert. Lediglich 8,2 Prozent der Bewohnerinnen und
799 Bewohner sind ausschließlich geistig behindert. Der Bedarf an Wohnraum für Menschen
800 mit einer geistigen Behinderung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw.
801 besonders herausforderndem Verhalten ist aber auf dem freien Wohnungsmarkt nur
802 schwer zu erfüllen. Die unterschiedlichen Formen von Doppel- oder
803 Mehrfachbehinderungen erfordern ein besonderes, auf die individuellen Bedürfnisse der
804 betreffenden Personen zugeschnittenes, Angebot. Die hierzu bereits laufenden Projekte in
805 Leverkusen, wo ein Bestandsgebäude für genau diese Bedarfe hergerichtet wird, sowie
806 weitere Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen gemäß der Vorlage 14/3551 sind
807 beispielhaft zu nennen und sollten um weitere Bauprojekte ergänzt werden, um dem
808 Bedarf an Besonderen Wohnformen gerecht zu werden.

809 Die Verwaltung wird daher beauftragt, den Wohnbedarf für die sich zunehmend
810 verändernde Klientel des LVR-Verbundes HPH im Hinblick auf Besondere Wohnformen zu
811 analysieren und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.
812

813 Die Verwaltung wird aufgefordert, alle derzeit für den Bereich Wohnen in besonderen
814 Wohnformen genutzten Immobilien des HPH-Netzes zu überprüfen, um diese
815 entsprechend zu ertüchtigen oder aufzugeben und durch neuen, bedarfsgerechten,
816 modernen, attraktiven und barrierefreien Wohnraum an inklusiven Standorten zu
817 ersetzen.
818

819 Digitalisierung

820 Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung in Deutschland eine rasante
821 Entwicklung genommen, aber auch Defizite aufgezeigt. Dies führte im LVR-Verbund HPH
822 zu einer Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen, um zunächst das Arbeiten und die
823 Kommunikation unter den geänderten Rahmenbedingungen sicherzustellen. Vorrangig
824 wurde damit gestartet, die administrativen Prozesse (u.a. Verwaltung) digital zu
825 gestalten. Die Koalition aus CDU und SPD begrüßt diese Entwicklung und befürwortet den
826 strategischen Ausbau im Hinblick auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, um
827 zielgerichtete Unterstützung für den Assistenz- und Betreuungsdienst sicherzustellen.
828 Digitale Optionen eröffnen Menschen mit Behinderung vielfältige Chancen bei der
829 Überwindung von Teilhabebarrrieren. Besonders die Themen „WLAN für alle“, Vernetzung,
830 Einsatz moderner Kommunikationsmedien, CABito (barrierefreies Informationssystem),
831 Tovertafeln (interaktive Spieleregungen im Pflegebereich), de BeleefTV (digitaler

832 Aktivitätstisch), Systeme des Ambient Assisted Living (AAL) und der unterstützten
833 Kommunikation (UK) usw. sind in eine sinnvolle Systematik zu bringen und zur
834 Qualitätssteigerung in der Unterstützung und Begleitung einzusetzen.
835 Das Zukunftsfeld der Digitalen Teilhabe und der Digitalisierung gilt es nachhaltig zu
836 unterstützen und mit den entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen
837 auszustatten. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Bedarf im LVR-Verbund HPH zu
838 analysieren und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes finanziell zu beziffern.

839

840

841 **Handlungsschwerpunkt X**

842 **Kultur**

843

844 Die identitätsstiftende und imagebildende Kulturförderung des LVR werden wir in allen im
845 Koalitionspapier genannten Themenbereichen auch weiterhin energisch vorantreiben.

846

847 Welterbe Niedergermanischer Limes

848 Der LVR ist Weltkulturerbe-Beauftragter "Niedergermanischer Limes" geworden und wird
849 dieses fachlich spannende und prestigeträchtige Projekt tatkräftig entwickeln.

850

851 Rheinisches Revier

852 Der Transformationsprozess im Rheinischen Revier stellt die größte Herausforderung der
853 nächsten Jahrzehnte für das Rheinland dar.

854 Deshalb sollen die Aktivitäten des LVR auf der Basis des Antrags 14/303 kontinuierlich
855 fortgesetzt und finanziell gesichert werden.

856 Dabei geht es insbesondere um eine interdisziplinäre, kulturfachliche Aufarbeitung bereits
857 vollzogener, historischer Umbrüche sowie um die aktive Begleitung der dramatischen
858 Veränderungen, die den Menschen in der Region durch den beschlossenen Kohleausstieg
859 unmittelbar bevorstehen. Neben den Flächen für gewerbliche Nutzungen, die aus dem
860 Transformationsprozess erwachsen und zu neuen Arbeitsplätzen führen werden, bietet
861 sich für den LVR die Chance, mit seiner breitgefächerten Kompetenz wesentliche,
862 zukunftsweisende kulturelle und kulturlandschaftliche Setzungen in den
863 Prozess einzuspeisen und somit aktiv bei der Gestaltung und Steuerung der
864 Transformation eine wichtige Rolle einnehmen zu können: ausgehend von der
865 Archäologie, dem Denkmalschutz über die Industriekultur bis hin zur Kulturanthropologie
866 und der Kulturlandschaftspflege unter Berücksichtigung und im Zusammenspiel aller an
867 diesem Prozess betroffenen Kommunen bzw. den jeweiligen gebildeten Organisationen
868 und regionalen Strukturen sowie der zuständigen Ministerien.

869

870 Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verfolgung der bereits im Kulturausschuss
871 vorgestellten Idee, das Kraftwerk Frimmersdorf zu einem Leuchtturm für die
872 Vision einer dekarbonisierten Zukunft des Rheinischen Reviers mitzugestalten.

873

874 Industriekultur

875 Auf der Grundlage der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den beiden
876 Industriemuseen der Landschaftsverbände am Beispiel des Verbundprojekts aus Anlass
877 des 75jährigen Geburtstages von NRW "FUTUR 21. Kunst. Industrie. Kultur" soll das
878 Zusammenwirken auch in Zukunft verbindlich vereinbart werden.

879 Den Zusammenschluss der Industriemuseen von LVR und LWL setzen wir uns als
880 anzustrebendes Ziel. Unsere Museen können sich auch in Zukunft einer bedarfsgerechten
881 Fortschreibung der Investitionen gewiss sein.

882

883

884 Erinnerungskultur

885 Erinnerungskultur ist ein unsere Arbeit prägendes Ziel. In ihren vielfältigen
886 Ausformungen bildet sie das zentrale Thema im Wertegerüst der kulturellen
887 Verantwortung und aufgegebenen Bildungsarbeit.

888 Die Beteiligungen des LVR an den einschlägigen Institutionen werden deshalb aufrecht
889 erhalten und verstetigt. Die deutschlandweit vorbildlichen Forschungsarbeiten des LVR
890 zur NS-Geschichte bleiben beständige Aufgabe.

891 Die Entwicklungskonzeptionen der Vogelsang ip und des Zentrums für Verfolgte Künste
892 werden intensiv begleitet und auf Grundlage valider Studien, d.h. z.B.

893 Machbarkeitsstudien, und Szenarien in einem schrittweisen Aushandlungsprozess
894 zwischen allen Beteiligten in eine gesicherte Zukunft geführt.

895 Im Fall des Zentrums geht es dabei sowohl um die künftige Rechtsform, bauliche
896 Szenarien sowie die damit einhergehenden Betriebskosten.

897 Die landeskundlichen und regionalgeschichtlichen Forschungsarbeiten des LVR werden
898 personell und materiell zukunfts fest gesichert.

899

900 Das Haus der Geschichte NRW bildet eine wesentliche Grundlage für Entstehung und
901 Entwicklung des Landes NRW. Die von der Preußischen Provinzialverwaltung auf die
902 Landschaftsverbände übergegangenen wichtigen kulturellen und sozialen Aufgaben
903 werden darin dokumentiert. Dem dient unsere Unterstützung dieser Stiftung.

904 Die so schwierige und zugleich so wichtige Aufgabe der Provenienzforschung hat der LVR
905 am LVR-Landesmuseum Bonn verortet; der LVR wird die beabsichtigte
906 Koordinierungsstelle von LVR, LWL und Land NRW finanziell anteilig ausstatten.

907

908 Investitionsplanung

909 Auf der Grundlage der seitens der Verwaltung abgestimmten, mittelfristigen
910 Investitionsplanung für die Kultureinrichtungen des LVR bis 2025 wird das valide
911 ermittelte Finanzvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 nachfinanziert. Damit wird zum
912 einen Planungssicherheit für die betreffenden Außendienststellen erzeugt und zugleich
913 dem unterschiedlichen Bedarf an baulicher und konzeptioneller Weiterentwicklung
914 Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für den LVR-Archäologischen Park Xanten
915 (APX/inklusive Werft), die Abtei Brauweiler bzw. dem LVR-Archivberatungs- und
916 Fortbildungszentrum (AFZ) sowie allen in dem Zeit-Maßnahmen-Plan genannten
917 Einrichtungen.

918 Die Entwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler nimmt dabei eine Sonderstellung ein,
919 da hier das 1000jährige Jubiläum im Jahr 2024 einen klar definierten Entwicklungsstand
920 aufweisen muss. Dies umfasst Maßnahmen in Bezug auf das Außengelände wie auch die
921 künftige Nutzung bzw. Umnutzung des Gebäudebestandes sowie mögliche Neubauten.

922 In diesem Zusammenhang wird ein Neubau anstelle des ehemaligen GSK-Gebäudes
923 (Altes Archiv) favorisiert, welcher als zukünftiges Technisches Zentrum (Werkstätten,
924 und Restaurierung) auch die Medienproduktion des LVR-Zentrum für Medien und Bildung
925 (ZMB) aufnehmen wird.

926 In Folge dessen wird zunächst über den 7%-Anteil des LVR an der Immobilie am Bertha-
927 von-Suttner entschieden und daneben der Sitz des LVR-ZMB und seiner
928 verbleibenden Abteilungen am Standort Düsseldorf zugesichert. Die Möglichkeiten der
929 landschaftsverbandseigenen Immobilien sollten in diesem Zusammenhang in Betracht
930 gezogen werden.

931

932 Kulturlandschaftspflege

933 Die Mittel des LVR zur Förderung von Pflanzgut und Regio-Saatgut werden
934 bedarfsgerecht angepasst.



Antrag Nr. 15/22

öffentlich

Datum: 06.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Kommission Gleichstellung	16.12.2021	Kenntnis
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2022/23 Mittel für die Stärkung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung einzustellen. Dazu zählen eine teilweise Freistellung, eine angemessene Büroausstattung, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer in Leichter Sprache, Erklär-Videos) und regelmäßige Fortbildungsangebote.

Begründung:

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ist seit 2017 in Werkstätten für Menschen mit Behinderung die Wahl von Frauenbeauftragten verpflichtend. Leider ist die Unterstützung, die den Frauenbeauftragten zuteil wird, immer noch sehr unterschiedlich. Um die Tätigkeit der Frauenbeauftragten bekannter zu machen und ihre Aufgaben vor allem im Bereich der Prävention effektiver umsetzen zu können, ist es notwendig, die Rahmenbedingungen für Frauenbeauftragte in den Werkstätten zu verbessern und zu vereinheitlichen.

Ralf Klemm



Antrag Nr. 15/28

öffentlich

Datum: 08.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Gewaltschutz

Beschlussvorschlag:

1. In Umsetzung der Vorlage 15/300 „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ wird die Verwaltung beauftragt, in allen Bereichen, in denen Menschen entweder direkt betreut werden oder dort, wo eine Aufsichtspflicht über Einrichtungen und Dienste besteht oder deren Qualität zu prüfen ist, den jeweils zuständigen Fachausschüssen bzw. Betriebsausschüssen darzulegen, wie Gewalt in den Einrichtungen und Diensten wirkungsvoll begegnet werden soll. Dabei sind die eigenen gesetzliche Zuständigkeiten, aber auch Möglichkeiten im Zusammenspiel mit anderen aufsichtführenden Behörden zu beschreiben, die einen Einfluss auf die Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen und Diensten bzw. deren Umsetzung haben, dies ggf. auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erkenntnisse aus den in der Begründung genannten Darstellungen in den einzelnen Aufgabenbereichen des LVR in einer dezernatsübergreifenden Fachtagung der Fachöffentlichkeit vorzustellen. In dieser Fachtagung soll noch einmal grundsätzlich auf das Thema Gewaltschutz eingegangen werden. Dabei sollen auch die Erkenntnisse, die der LVR aus verschiedenen Untersuchungen über seine Rolle und Aufgaben aus historischer Perspektive gewonnen hat, Berücksichtigung finden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, auch aus Arbeitgeberperspektive Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten darzustellen.

Begründung:

Mit der Vorlage 15/300 hat die Verwaltung des LVR den politischen Gremien ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz im LVR zur Kenntnis vorgelegt. Mit dieser Vorlage schafft die Verwaltung die konzeptionelle Grundlage für einen wirksamen Gewaltschutz bzw. verpflichtet die LVR-eigenen Einrichtungen, dass in allen Einrichtungen und Diensten des LVR jeweils ein eigenes Gewaltschutzkonzept erarbeitet und am Ende auch Anwendung findet. Außerdem sollen überall dort, wo der LVR nicht Leistungsanbieter ist, die gesetzlichen Zuständigkeiten und Möglichkeiten genutzt werden, damit Einrichtungen und Dienste freier, privater und anderer öffentlicher Träger ebenfalls ein entsprechendes Konzept vorlegen. Teilweise sind Einrichtungen nach dem Teilhabegesetz bzw. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits dazu verpflichtet, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, teilweise gibt es diese Verpflichtung nicht. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der LVR in allen Bereichen ein Gewaltschutzkonzept verfolgt und andere Träger ebenfalls im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf verpflichtet. Denn mit der Vorlage 14/3821 „Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ ist bereits deutlich geworden, wie unterschiedlich allein im LVR Schulen, Kliniken, heilpädagogische Einrichtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beim Thema Gewaltschutz aufgestellt sind.

Die Corona-Pandemie und die anschließenden drei Lockdowns haben gezeigt, welchen hohen Stellenwert Kindertageseinrichtungen und Schulen beim Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche einnehmen. Dadurch, dass sich die Kinder und Jugendlichen den überwiegenden Teil des Tages in den beiden Institutionen aufhalten, werden dort Gewalt und sexueller Missbrauch oft offensichtlich. Umgekehrt ist die Zahl der entsprechenden Meldungen an die Jugendämter durch die Betretungsverbote während der Lockdowns drastisch zurückgegangen. Deshalb kommt aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen diesen beiden Institutionen eine besondere Verantwortung für den Gewaltschutz zu.

Kindertageseinrichtungen

Der LVR führt Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder und prüft zugleich deren Wirtschaftlichkeit und Qualität, wenn die Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte der Träger und Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht eingefordert und geprüft werden. Zugleich wird darum gebeten, darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht gemäß SGB VIII und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß SGB IX sichergestellt wird. Abschließend soll dargestellt werden, wie die Träger selbst Gewaltschutz in den Einrichtungen etablieren und sicherstellen sowie welche Bedeutung Partizipation der Kinder und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

Schulen

Der LVR nimmt die Aufgabe des Schulträgers (äußere Schulangelegenheiten) für viele Förderschulen im Rheinland wahr. Aufsichtführende Behörde sind die Bezirksregierungen. Es wird um Darstellung gebeten, wie verbindliche Gewaltschutzkonzepte für die Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes und die Mitarbeitenden des Landes NRW (Lehrerinnen und Lehrer) erarbeitet werden, wenn zwei Behörden zugleich Träger einer Schule sind. Außerdem wird darum gebeten darzustellen, auf welcher gesetzlichen Grundlage und nach welchen qualitativen Standards der Gewaltschutz in den Schulen durch die Bezirksregierungen beaufsichtigt wird. Ebenfalls soll darüber unterrichtet werden, wie das Land als Träger der inneren Schulangelegenheiten selbst Gewaltschutz in den Schulen etabliert und sicherstellt. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Schulen einnimmt.

Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Der LVR führt Aufsicht über stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche – auch für spezielle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäß SGB IX - und prüft zugleich deren

Wirtschaftlichkeit und Qualität, wenn die Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte der Träger und Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht eingefordert und geprüft werden. Zugleich wird darum gebeten, darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht gemäß SGB VIII und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß SGB IX sichergestellt wird. Ebenfalls soll darüber unterrichtet werden, wie die freien Träger selbst und wie die LVR-Jugendhilfe Rheinland Gewaltschutz in den Einrichtungen etablieren und sicherstellen. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe für Erwachsene

Der LVR ist selbst Träger von Einrichtungen Diensten für erwachsene Menschen mit Behinderung und prüft zugleich die Wirtschaftlichkeit und Qualität der eigenen Einrichtungen und Dienste als auch die der freien und privaten Träger. Die Aufsicht über stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und einen Teil der Wohngemeinschaften führen allerdings die so genannten WTG-Behörden der kreisfreien Städte und Kreise. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte in den LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten etabliert und umgesetzt werden und wie diese in den Einrichtungen und Diensten der freien und privaten Träger im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen überprüft werden. Zugleich wird darum gebeten darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe und den Trägern der WTG-Behörden gestaltet wird, um gemeinsam für einen effektiven Gewaltschutz in den Einrichtungen Sorge zu tragen. Außerdem soll dargestellt werden, wie die freien und privaten Träger selbst und wie die HPH-Netze Gewaltschutz in ihren Einrichtungen etablieren und sicherstellen. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung Partizipation und Peer-to-Peer-Beratung der Menschen mit Behinderung und gegebenenfalls deren rechtlichen Betreuer*innen bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

Kliniken

Der LVR ist selbst der größte Träger von psychiatrischen Krankenhäusern im Rheinland. Außerdem ist die LVR-Direktorin als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig für die Durchführung des Maßregelvollzugs. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte in den LVR-eigenen Kliniken und deren forensischen Abteilungen etabliert, umgesetzt und beaufsichtigt werden. Außerdem soll dargestellt werden, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LVR als Klinikträger und der Fach- und Rechtsaufsicht gestaltet wird, um gemeinsam für einen effektiven Gewaltschutz in den Kliniken Sorge zu tragen. Außerdem soll dargestellt werden, welche Bedeutung Partizipation und Peer-to-Peer-Beratung der Patientinnen und Patienten bei der Gewaltprävention in den Kliniken und forensischen Abteilungen einnimmt.

Integrierte Beratung

Sowohl im Beratungskompass als auch in der sozialräumlichen Erprobung sollen Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten zum Thema Gewaltschutz aufgegriffen werden.

Ralf Klemm



Antrag Nr. 15/30

öffentlich

Datum: 08.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR

Beschlussvorschlag:

Zur Erhöhung der Klimaresilienz der Einrichtungen und Liegenschaften des LVR, zum Wohle seiner Kundinnen und Kunden sowie zum Schutz seiner Mitarbeitenden wird die Verwaltung mit der Umsetzung folgender Maßnahmen beauftragt:

1. Für alle LVR-Einrichtungen in denen schutzbedürftige Menschen betreut werden, sind Hitzeaktionspläne zu erarbeiten. Sofern solche Pläne bereits vorliegen, sollen die Mitarbeitenden

regelmäßig darin geschult werden, entsprechend der Hitzeaktionsplänen zu handeln. Dazu gehören beispielsweise die Verschattung von Räumen, eine ausreichende Getränkeversorgung, aber auch gegebenenfalls die Anpassung von Medikationen etc.

2. Zum Schutz der Mitarbeitenden wird geprüft, inwieweit Arbeitsabläufe so verändert werden können, dass körperlich belastende Tätigkeiten an heißen Tagen soweit möglich in Tagesrandzeiten verlegt werden können. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten umzusetzen, beispielsweise zusätzliche Trinkpausen etc.

Die Zentralverwaltung unterstützt die Einrichtungen bei der Erstellung und Kommunikation der entsprechenden Pläne.

3. Die technische Ausstattung der Gebäude ist so aus- bzw. nachzurüsten, dass durch eine Verschattung sowie Dach- oder Fassadenbegrünungen eine Überhitzung der Innenräume weitgehend vermieden wird.
4. Alle LVR-Liegenschaften sind auf Schwachstellen bei möglichen Starkregenereignissen zu überprüfen. Sofern örtliche Starkregengefahrenkarten vorliegen, sollten diese hierzu herangezogen werden. Bei Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen im Bestand sollten alle Möglichkeiten der Versickerung bzw. Speicherung von Regenwasser geprüft werden. Hier können beispielsweise auch innovative Ansätze herangezogen werden, wie beispielsweise die „Schwammstadt“ zur Zwischenspeicherung von Regenwasser. Dabei ist der Einsatz von Rigolen, temporären Versickerungsmulden, Blaudächern, Dach- und Fassadenbegrünungen, wasserhaltenden Bepflanzungen und Regenwasserzisternen zu prüfen. Empfindliche technische Geräte sind, wenn möglich, in höheren Etagen zu installieren.

Die Zentralverwaltung unterstützt die Einrichtungen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen und bemüht sich um die Akquise von Fördergeldern. Zukünftig ist bei allen Planungsvorhaben ein „Klimaanpassungscheck“ durchzuführen, damit die Auswirkungen des Klimawandels stets mitberücksichtigt werden. Aber auch beim Kauf und der Anmietung von Liegenschaften sollte auf diese Aspekte geachtet werden.

Begründung:

Die trockenen und heißen Sommer der Jahre 2018 und 2019, aber auch die katastrophalen Folgen des Starkregenereignisses vom Juli 2021 haben deutlich gemacht, dass extreme Wetterereignisse immer häufiger auftreten. Neben einem konsequenten und ambitionierten Klimaschutz bedarf es deshalb dringend weitere Schritte für eine zügige und integrierte Klimafolgenanpassung.

Der LVR betreut in seinen Einrichtungen (Kliniken, Schulen, HPH-Netz, JHR) Menschen mit einem besonderen Schutzbedarf, die durch extreme Wetterlagen besonders gefährdet sind. Gleichzeitig trägt der LVR Verantwortung für seine Mitarbeitenden, die ebenfalls vor allem durch große Hitze stark belastet sind. Und nicht zuletzt sind die Liegenschaften des LVR bestmöglich vor Extremwetterereignissen zu schützen. Die zweimalige Überflutung der Förderschule in Leichlingen zeigt dies exemplarisch.

Eine höhere Klimaresilienz ist nur durch eine Kombination aus kommunikativen und technischen Maßnahmen zu erreichen.

Ralf Klemm

Ergänzungsvorlage Nr. 15/420/1

öffentlich

Datum: 26.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Uncu/Herr Pfaff/Herr Geier

Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen
1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 einschließlich deren Veränderungsnachweise (Produktbereich 05)
2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
3. des Dezernates 7: PG 016, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich Veränderungsnachweisen der PG 017, PG 087 und PG 088 im Produktbereich 05
wird gemäß Vorlage 15/420/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung

Mit Vorlage 15/362/1 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung am 07. September 2021 hat der Sozialausschuss die Vorlage 15/420 über die Beschlussfassung für die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen in die Sitzung am 09. November 2021 vertagt.

Dem Sozialausschuss wird in der Sitzung am 9. November 2021 mit der Ergänzungsvorlage 15/420/1 der Haushaltsentwurf für die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen der Dezernate 4, 5 und 7 einschließlich der Veränderungsnachweise für die Produktgruppen 017, 074, 086, 087 und 088 im Produktbereich 05 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/420/1:

Am 27. August 2021 wurde der Entwurf des Haushaltes 2022/2023 mit der Vorlage 15/362/1 in die Landschaftsversammlung eingebracht und dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung am 07. September 2021 hat der Sozialausschuss die Vorlage 15/420 über die Beschlussfassung für die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen in die Sitzung am 09. November 2021 vertagt.

Der Ergänzungsvorlage 15/420/1 sind die Veränderungsnachweise für die Produktgruppen 017, 074, 086, 087 und 088 im Produktbereich 05 beigefügt.

Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen und -erträgen werden im Rahmen der Vorlage über den Gesamtveränderungsnachweis für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bzw. den Landschaftsausschuss dargestellt.

Nachfolgend die Begründungen zu den in der Zuständigkeit des Sozialausschusses im Veränderungsnachweis ausgeführten Sachverhalten im Produktbereich 05:

1. Dezernat 4 – Kinder, Jugend und Familie

PG 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe

Bei verschiedenen Leistungsbereichen der Produktgruppe ist eine Neuberechnung des Transferaufwandes erfolgt. Der Grund hierfür liegt zum einen in der Änderung von Fallzahlen, zum anderen in der Reduzierung von Leistungsentgelten aufgrund von Gruppenumwandlungen.

PG 086 Eingliederungshilfen nach Kapitel 9 SGB IX

Der Landschaftsverband Rheinland wurde zum 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung Frühförderung. Bei beiden Aufgaben der Produktgruppe, dem Leistungsbereich Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung und dem Leistungsbereich der solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung ist eine Neuberechnung des Transferaufwandes erfolgt. Der Grund hierfür ist eine Änderung der Fallzahlen.

2. Dezernat 7 - Soziales

PG 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase

Unterscheidung Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege:

Neubegutachtungen der von den Mitgliedskörperschaften zum 01.01.2020 übernommenen Fälle der häuslichen Pflege führen gelegentlich zu einer teilweisen Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe statt Hilfen zur Pflege.

PG 087 Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

Budget für Ausbildung:

Mit Verkündung des Teilhabestärkungsgesetzes am 09.06.2021 umfasst die Teilhabe am Arbeitsleben ab 2022 auch das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, die sich bereits im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

Investitionspauschale Eingliederungshilfe:

Nach der aktuellen Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 steigt die Investitionspauschale Eingliederungshilfe um 1.265.427 € im Vergleich zum Haushaltsentwurf 2022/2023 des LVR.

PG 088 Leistungen nach dem SGB XII

Unterscheidung Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege:

Neubegutachtungen der von den Mitgliedskörperschaften zum 01.01.2020 übernommenen Fälle der häuslichen Pflege führen gelegentlich zu einer teilweisen Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe statt Hilfen zur Pflege (s. PG 017).

Deckungsvermerk in der PG 017 und der PG 087

Im Rahmen der Umstellung von der bisherigen Produktstruktur auf die neue BTHG-bedingte Produktstruktur soll für die Zeit der Überleitung von der PG 017 in die PG 087 folgender Deckungsvermerk ausgewiesen werden:

„Die Zuschussbudgets der Produktgruppen 017 und 087 werden in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.“

In Vertretung

H ö t t e

Begründung der Vorlage Nr. 15/420:

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

1. Dezernat 4 – Kinder, Jugend und Familie

Produktbereich 05	Soziale Leistungen	Seiten
PG 074	Elementarbildung / Soziale Teilhabe	100 – 115
PG 086	Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	126 – 135

2. Dezernat 5 – Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Produktbereich 05	Soziale Leistungen	Seiten
PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	24 – 29
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	30 – 61
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	62 – 91
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	116 – 125

3. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05	Soziale Leistungen	Seiten
PG 016	Verwaltung des Dezernates Soziales	6 – 11
PG 017	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG Umstellungsphase	12 – 23
PG 087	SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	136 – 159
PG 088	Leistungen nach dem SGB XII	160 – 183
PG 089	Leistungen nach dem GHBG	184 – 191
PG 090	Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	192 – 207

Produktbereich 07	Gesundheitsdienste und Altenpflege	Seiten
PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	92 – 99

In Vertretung

H ö t t e

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2022/2023
Produktbereich 05 Soziale Leistungen

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2022	017	1.753.274.698	5.000.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
	074	193.369.315	-3.255.950	Neuberechnung Transferaufwand	
	086	66.809.861	-1.703.350	Neuberechnung Transferaufwand	
	087	826.600.002	-1.265.427	GFG: Investpauschale Eingliederungshilfe	
	087		400.000	Budget für Ausbildung	
	088	300.000.001	-5.000.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
		3.140.053.877	-5.824.727	-0,2%	3.134.229.150

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2023	017	1.821.615.616	2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
	074	180.741.964	-3.255.950	Neuberechnung Transferaufwand	
	086	68.499.017	-1.703.350	Neuberechnung Transferaufwand	
	087	859.100.002	-1.265.427	GFG: Investpauschale Eingliederungshilfe	
	087		600.000	Budget für Ausbildung	
	088	307.500.001	-2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
		3.237.456.600	-5.624.727	-0,2%	3.231.831.873

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2024	017	1.888.663.488	2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
	074	171.146.523	-3.455.240	Neuberechnung Transferaufwand	
	086	70.747.070	-1.807.609	Neuberechnung Transferaufwand	
	087	891.600.000	-1.265.427	GFG: Investpauschale Eingliederungshilfe	
	087		600.000	Budget für Ausbildung	
	088	315.000.000	-2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
		3.337.157.081	-5.928.276	-0,2%	3.331.228.805

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2025	017	1.960.910.474	2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
	074	163.493.335	-3.524.336	Neuberechnung Transferaufwand	
	086	73.173.589	-1.843.756	Neuberechnung Transferaufwand	
	087	924.200.000	-1.265.427	GFG: Investpauschale Eingliederungshilfe	
	087		600.000	Budget für Ausbildung	
	088	322.500.000	-2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
		3.444.277.398	-6.033.519	-0,2%	3.438.243.879

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2026	017	2.047.100.000	2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
	074	168.292.812	-3.594.824	Neuberechnung Transferaufwand	
	086	76.621.778	-1.880.632	Neuberechnung Transferaufwand	
	087	966.900.000	-1.265.427	GFG: Investpauschale Eingliederungshilfe	
	087		600.000	Budget für Ausbildung	
	088	340.000.000	-2.500.000	Abgrenzung Pflege / Eingliederungshilfe	
		3.598.914.590	-6.140.883	-0,2%	3.592.773.707



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2022/2023

Entwurf

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)	Seite 6
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Hinweis: Ab den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt	Seite 12
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 24
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 30
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 62
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seite 92
Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe.....	Seite 100
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 116
Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX.....	Seite 126
Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien.....	Seite 136

Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII	Seite 160
Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG	Seite 184
Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	Seite 192

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	736.568	550.000	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.600	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	92.751	0	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.746	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	857.664	570.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
11	- Personalaufwendungen	40.114.984	45.292.495	43.222.446	42.843.206	45.465.550	46.374.863	47.302.358	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.027.151	10.805.000	10.980.000	10.980.000	10.980.000	10.980.000	10.980.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	56.828	30.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	219.264	727.800	586.500	586.500	586.500	586.500	586.500	
17	= Ordentliche Aufwendungen	49.418.226	56.855.295	54.848.946	54.469.706	57.092.050	58.001.363	58.928.858	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	48.560.562-	56.285.295-	54.748.946-	54.369.706-	56.992.050-	57.901.363-	58.828.858-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	435	0	1	1	1	1	1	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	435-	0	1-	1-	1-	1-	1-	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	48.560.997-	56.285.295-	54.748.947-	54.369.707-	56.992.051-	57.901.364-	58.828.859-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	48.560.997-	56.285.295-	54.748.947-	54.369.707-	56.992.051-	57.901.364-	58.828.859-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	48.560.997-	56.285.295-	54.748.947-	54.369.707-	56.992.051-	57.901.364-	58.828.859-	

Erläuterungen :**Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Die beiden Modellprojekte des LVR, TexLL und NePTun, enden planmäßig zum 31.12.2021 bzw. zum 30.06.2021. Insofern entfallen ab 2022 die Bundeserstattungen für die Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG.

Zeile 11: Personalaufwendungen

Die Details zu den Personalaufwendungen können aus dem Teilergebnisplan sowie dem Stellenplan entnommen werden.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden im Wesentlichen die IT Kosten des Dezernates Soziales ausgewiesen. Für die Haushaltsjahre (HH) 2022/2023 sind dafür jeweils **10 Mio. EUR** geplant. Das Dezernat Soziales ist bestrebt, im Rahmen des Projektes "Digitales Dezernat" die Digitalisierung des Dezernates weiter voranzutreiben.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden Aufwendungen für Fortbildungen und Dienstreisen, Beiträge an Vereine und Verbände sowie Veranstaltungskosten, angezeigt. Auf Grund von Corona fielen die Kosten in 2020 vergleichsweise gering aus.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	286,01	466,50	502,00	502,00
Tariflich Beschäftigte	342,31	240,00	239,50	239,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	833.222	570.000	100.000	100.000	0	0	100.000	100.000	100.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.111.034	57.141.755	54.788.947	54.409.707	0	0	57.032.051	57.941.364	58.868.859
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	49.277.812-	56.571.755-	54.688.947-	54.309.707-	0	0	56.932.051-	57.841.364-	58.768.859-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	16.000	16.000	0	0	16.000	16.000	16.000
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	16.000	16.000	0	0	16.000	16.000	16.000
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	40.000	50.000	50.000	0	0	50.000	50.000	50.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	40.000	50.000	50.000	0	0	50.000	50.000	50.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	40.000-	34.000-	34.000-	0	0	34.000-	34.000-	34.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	49.277.812-	56.611.755-	54.722.947-	54.343.707-	0	0	56.966.051-	57.875.364-	58.802.859-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.120.633	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	67.804.481	61.000.000	55.300.000	55.300.000	55.300.000	55.300.000	55.300.000	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.085.493	1.500.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	50.507	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	81.061.114	62.500.000	57.300.000	57.300.000	57.300.000	57.300.000	57.300.000	
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.229.529	0	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	1.689.810.619	1.728.500.000	1.790.574.697	1.858.915.615	1.925.963.488	1.998.210.474	2.084.400.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	764.827	0	1	1	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.710.804.975	1.728.500.000	1.810.574.698	1.878.915.616	1.945.963.488	2.018.210.474	2.104.400.000	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.629.743.862-	1.666.000.000-	1.753.274.698-	1.821.615.616-	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-	
19	+ Finanzerträge	175.871	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	175.871	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.629.567.990-	1.666.000.000-	1.753.274.698-	1.821.615.616-	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0							
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.629.567.990-	1.666.000.000-	1.753.274.698-	1.821.615.616-	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.629.567.990-	1.666.000.000-	1.753.274.698-	1.821.615.616-	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-	

Erläuterungen:

Seit dem Haushaltsjahr 2020 werden in der PG 017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG die ambulanten Leistungen zum selbständigen Wohnen und die Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt. Nach der Umstellung erfolgt die Abbildung der Kosten in der neuen PG 087 auf dem Teilprodukt 087.04.002 Assistenzleistungen.

Kennzahlen:

2022	2023	Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten
23.500	23.250	StaWo
48.750	50.000	BeWo

Zeile 10: Ordentliche Erträge

Die Leistungen der Pflegeversicherung (**50 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2022	2023	Produkte
1.215.574.697 EUR	1.252.415.615 EUR	Aufwendungen für das stationäre Wohnen
575.000.000 EUR	606.500.000 EUR	Aufwendungen für das ambulant betreute Wohnen

Deckungsvermerk zwischen der PG 017 und der PG 087 :

Die Zuschussbudgets der Produktgruppen 017 und 087 werden in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst ab dem Haushaltsjahr 2020/21 die Produkte:

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

017.15 Leistungen nach dem SodEG

017.16 Mehrkosten durch Corona

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	509.776.640-	521.000.000-	572.000.000-	603.500.000-
- Erträge	9.245.028	1.000.000	3.000.000	3.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	519.021.669	522.000.000	575.000.000	606.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	509.776.640-	521.000.000-	572.000.000-	603.500.000-

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen				
	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.119.878.509-	1.145.000.000-	1.181.274.697-	1.218.115.615-
- Erträge	69.193.750	61.500.000	54.300.000	54.300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.189.072.258	1.206.500.000	1.235.574.697	1.272.415.615
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.119.878.509-	1.145.000.000-	1.181.274.697-	1.218.115.615-

Produkt 01715 Leistungen nach dem SodEG				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	50.742-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	50.742	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	50.742-	0	0	0

Produkt 01716 Mehrkosten durch Corona				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	2.120.633	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.120.633	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.902.500	62.500.000	57.300.000	57.300.000	0	0	57.300.000	57.300.000	57.300.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.797.948.576	1.728.500.000	1.810.574.697	1.878.915.615	0	0	1.945.963.488	2.018.210.474	2.104.400.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	1.688.046.076-	1.666.000.000-	1.753.274.697-	1.821.615.615-	0	0	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	8.483.921	5.142.000	5.013.481	4.993.558	0	0	4.977.766	4.955.709	4.920.522
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	8.483.921	5.142.000	5.013.481	4.993.558	0	0	4.977.766	4.955.709	4.920.522
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	8.483.921	5.142.000	5.013.481	4.993.558	0	0	4.977.766	4.955.709	4.920.522

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	1.679.562.155-	1.660.858.000-	1.748.261.216-	1.816.622.057-	0	0	1.883.685.722-	1.955.954.765-	2.042.179.478-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

In 2022 ff. werden jeweils ca. **5,0 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.983	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	510.665	248.000	838.000	835.000	835.000	835.000	835.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	146	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	516.794	248.000	838.000	835.000	835.000	835.000	835.000	
11	- Personalaufwendungen	7.148.079	7.478.444	6.405.706	6.209.598	6.589.674	6.721.468	6.855.897	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.541	31.150	32.000	32.900	33.900	35.000	36.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.326	3.430	3.500	3.600	3.700	3.900	4.000	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	57.359	43.600	1.207.741	1.149.664	1.184.238	1.219.535	1.256.153	
17	= Ordentliche Aufwendungen	7.213.305	7.556.624	7.648.947	7.395.762	7.811.512	7.979.903	8.152.050	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	6.696.511-	7.308.624-	6.810.947-	6.560.762-	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	6.696.511-	7.308.624-	6.810.947-	6.560.762-	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	6.696.511-	7.308.624-	6.810.947-	6.560.762-	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	6.696.511-	7.308.624-	6.810.947-	6.560.762-	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-	

Erläuterungen:

Die Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung der Produktgruppe 041 sind in der Produktgruppe 034 abgebildet.
Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen

Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt zur Abrechnung von Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetscher*innen,
sowie für die Aufwendungen der BIH-Geschäftsstelle.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	38,18	52,00	62,50	62,50
Tariflich Beschäftigte	58,03	45,00	36,50	36,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	654.812	248.000	838.000	835.000	0	0	835.000	835.000	835.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.194.203	7.553.194	7.645.447	7.392.162	0	0	7.807.812	7.976.003	8.148.050
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	6.539.391-	7.305.194-	6.807.447-	6.557.162-	0	0	6.972.812-	7.141.003-	7.313.050-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	6.539.391-	7.305.194-	6.807.447-	6.557.162-	0	0	6.972.812-	7.141.003-	7.313.050-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	97	96	100	100	100	100	100	
03	+ Sonstige Transfererträge	6.414.986	5.195.600	4.802.700	4.337.500	3.917.632	3.539.000	3.197.300	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.609.306	16.700.000	16.117.500	14.505.800	13.055.200	11.749.700	10.574.700	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	465	500	500	500	500	500	500	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	23.024.854	21.896.196	20.920.800	18.843.900	16.973.432	15.289.300	13.772.600	
11	- Personalaufwendungen	1.955.597	1.976.003	1.690.802	1.690.802	1.794.293	1.830.179	1.866.783	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.209	36.100	37.300	34.100	31.600	29.000	27.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.717	6.539	6.700	6.900	7.100	7.400	7.600	
15	- Transferaufwendungen	26.099.285	25.828.700	24.814.600	22.727.300	20.839.100	19.115.000	17.547.300	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.670-	17.000	517.400	518.100	518.400	519.100	519.800	
17	= Ordentliche Aufwendungen	28.056.138	27.864.342	27.066.802	24.977.202	23.190.493	21.500.679	19.968.483	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	5.031.284-	5.968.146-	6.146.002-	6.133.302-	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	5.031.284-	5.968.146-	6.146.002-	6.133.302-	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	5.031.284-	5.968.146-	6.146.002-	6.133.302-	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	5.031.284-	5.968.146-	6.146.002-	6.133.302-	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-	

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung) und Kostenbeiträge.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Bundes.

Die nicht durch Transfererträge gedeckten Transferaufwendungen werden bei den im Haushalt des LVR dargestellten Leistungen der Kriegsofferfürsorge vom Bund erstattet. Die Erstattungsquote ist abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Kriegsofferfürsorgeleistungen für Leistungsempfänger*innen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Nebengesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet.

Haushaltsvermerk zum Teilfinanzplan:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten. Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2022 = 6.146.002 € und 2023 = 6.133.302 €. Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

035.02 Leistungen zum Wohnen

035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt

035.04 Leistungen für die Gesundheit

035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

035.06 Leistungen für besondere Bedarfsituationen

035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Zielgruppe(n):

Kriegsoffer (Beschädigte, Kriegerwitwen bzw. -witwer und Kriegswaisen) nach dem Bundesversorgungsgesetz

Diese sind zu 75 % älter als 80 Jahre.

Frauen und Männer erhalten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen etwa im Verhältnis von 85 : 15, während dies bei den anderen Leistungen der Kriegsoffer je nach Leistungsart sehr unterschiedlich ausfällt.

Leistungsberechtigte Kriegsoffer oder gleichgestellte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien und den Niederlanden

Berechtigte nach dem Zivildienstgesetz

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder

Besonderheiten/Hinweise

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Kriegsofferfürsorgeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Kriegsofferfürsorgeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Aufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	20,39	24,00	31,00	31,00
Tariflich Beschäftigte	11,31	14,50	7,50	7,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

035.01.002 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.035.654-	982.475-	949.500-	886.400-
- Erträge	1.739	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.037.393	982.475	949.500	886.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.035.654-	982.475-	949.500-	886.400-

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung
Ziele

Von den Empfänger*innen der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	2	2	1	1
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	28.101,00	16.300,00	33.600,00	34.600,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	56.202-	32.600-	33.600-	34.600-
- Erträge	1.739	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	57.941	32.600	33.600	34.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	56.202-	32.600-	33.600-	34.600-

Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen
Ziele

Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	47	49	43	40
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	20.839,00	19.304,00	21.182,00	21.412,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	979.452-	945.875-	915.900-	851.800-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	979.452	945.875	915.900	851.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	979.452-	945.875-	915.900-	851.800-

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	4.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	4.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	4.000-	0	0

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte

035.02.001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen

035.02.002 Leistungen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen)

035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.

Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.072.285-	10.967.825-	9.988.500-	9.310.900-
- Erträge	569.270	488.200	499.000	464.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.641.555	11.456.025	10.487.500	9.775.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	8.072.285-	10.967.825-	9.988.500-	9.310.900-

Teilprodukt 03502001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	25	25	24	23
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	17.355,00	26.992,00	16.438,00	16.851,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	433.865-	674.800-	390.400-	380.200-
- Erträge	1.038	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	434.904	674.800	390.400	380.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	433.865-	674.800-	390.400-	380.200-

Teilprodukt 03502002 Leistungen in bes. Wohnformen/ehemals stationäres Wohnen

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	141	159	127	114
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	57.433,00	66.859,00	78.690,00	81.313,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.538.362-	10.142.425-	9.486.700-	8.822.700-
- Erträge	559.625	488.200	499.000	464.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.097.987	10.630.625	9.985.700	9.286.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	7.538.362-	10.142.425-	9.486.700-	8.822.700-

Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	1	2	1	1
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	31.307,00	42.500,00	43.800,00	45.100,00
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.				0
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR				0,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	31.307-	85.000-	43.800-	45.100-
- Erträge	936	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	32.243	85.000	43.800	45.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	31.307-	85.000-	43.800-	45.100-

Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	19	24	15	12
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	3.618,00	2.697,00		5.173,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	68.751-	65.600-	67.600-	62.900-
- Erträge	7.670	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	76.421	65.600	67.600	62.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	68.751-	65.600-	67.600-	62.900-

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt

Beschreibung

Teilprodukt
 035.03.002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird außerhalb von (Pflege-) Einrichtungen sichergestellt.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	945.165-	1.601.200-	1.484.300-	1.335.800-
- Erträge	53.820	5.400	5.000	4.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	998.985	1.606.600	1.489.300	1.340.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	945.165-	1.601.200-	1.484.300-	1.335.800-

Teilprodukt 03503002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	153	231	138	124
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.178,00	6.932,00	10.779,00	10.779,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	945.165-	1.601.200-	1.484.300-	1.335.800-
- Erträge	53.820	5.400	5.000	4.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	998.985	1.606.600	1.489.300	1.340.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	945.165-	1.601.200-	1.484.300-	1.335.800-

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit

Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	94.709-	201.900-	167.900-	151.100-
- Erträge	3.112	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	97.821	201.900	167.900	151.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	94.709-	201.900-	167.900-	151.100-

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	56	130	48	41
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	1.531,00	1.438,00	3.198,00	3.346,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	85.739-	186.900-	154.000-	138.600-
- Erträge	3.112	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	88.851	186.900	154.000	138.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	85.739-	186.900-	154.000-	138.600-

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	46	40	38	32
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	195,00	375,00	364,00	394,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.970-	15.000-	13.900-	12.500-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.970	15.000	13.900	12.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	8.970-	15.000-	13.900-	12.500-

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.790.113	10.486.100	9.344.500	8.394.200
- Erträge	22.389.819	21.402.500	20.416.700	18.375.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.599.706	10.916.400	11.072.200	9.980.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	7.790.113	10.486.100	9.344.500	8.394.200

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	46	38	38	31
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.505,00	4.416,00	4.581,00	5.755,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	294.506-	167.800-	172.800-	178.000-
- Erträge	4.704	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	299.210	167.800	172.800	178.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	294.506-	167.800-	172.800-	178.000-

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	3	4	3	2
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	21.546,00	16.250,00	22.433,00	26.900,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	64.637-	65.000-	67.300-	53.800-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	64.637	65.000	67.300	53.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	64.637-	65.000-	67.300-	53.800-

Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	367	364	301	247
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.149.255	10.718.900	9.584.600	8.626.000
- Erträge	22.385.114	21.402.500	20.416.700	18.375.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.235.859	10.683.600	10.832.100	9.749.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	8.149.255	10.718.900	9.584.600	8.626.000

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen

Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	319.115-	380.600-	365.000-	339.200-
- Erträge	6.436	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	325.552	380.600	365.000	339.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	319.115-	380.600-	365.000-	339.200-

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	26	33	22	19
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.340,00	5.315,00	6.950,00	7.357,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	160.761-	175.400-	153.600-	138.200-
- Erträge	4.084	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	164.844	175.400	153.600	138.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	160.761-	175.400-	153.600-	138.200-

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	196	202	161	132
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	745,00	620,00	803,00	881,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	144.898-	125.200-	129.000-	116.100-
- Erträge	1.209	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	146.107	125.200	129.000	116.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	144.898-	125.200-	129.000-	116.100-

Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.456-	80.000-	82.400-	84.900-
- Erträge	1.144	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.600	80.000	82.400	84.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	13.456-	80.000-	82.400-	84.900-

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

Beschreibung

Teilprodukte

035.07.001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsofferfürsorge.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	385.012-	313.300-	312.700-	280.400-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	385.012	313.300	312.700	280.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	385.012-	313.300-	312.700-	280.400-

Teilprodukt 03507001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Pflegewohngeld gezahlt wird, am 31.12.	43	36	35	29
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	8.652,00	7.808,00	8.210,00	9.013,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	372.034-	281.100-	289.500-	260.600-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	372.034	281.100	289.500	260.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	372.034-	281.100-	289.500-	260.600-

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Aufwendungszuschuss gezahlt wird am 31.12.	5	3	4	3
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	2.595,00	10.733,00	5.590,00	5.748,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	12.977-	32.200-	23.200-	19.800-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	12.977	32.200	23.200	19.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	12.977-	32.200-	23.200-	19.800-

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Beschreibung

Teilprodukt
 035.08.002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Besonderheiten/Hinweise

Es handelt sich um ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.500-	2.600-	2.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500	2.600	2.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	2.500-	2.600-	2.700-

Teilprodukt 03508002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.500-	2.600-	2.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500	2.600	2.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	2.500-	2.600-	2.700-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.092.601	21.896.100	20.920.700	18.843.800	0	0	16.973.332	15.289.200	13.772.500
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.859.753	27.857.803	27.060.102	24.970.302	0	0	23.183.393	21.493.279	19.960.883
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	8.767.152-	5.961.703-	6.139.402-	6.126.502-	0	0	6.210.061-	6.204.079-	6.188.383-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	51.702	0	62.000	62.000	0	0	62.000	62.000	62.000
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	51.702	0	62.000	62.000	0	0	62.000	62.000	62.000
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	39.303	0	56.000	56.000	0	0	56.000	56.000	56.000
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	39.303	0	56.000	56.000	0	0	56.000	56.000	56.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	12.399	0	6.000	6.000	0	0	6.000	6.000	6.000

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Aus- zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	8.754.753-	5.961.703-	6.133.402-	6.120.502-	0	0	6.204.061-	6.198.079-	6.182.383-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.000	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
03	+ Sonstige Transfererträge	92.851.769	88.450.000	89.410.000	89.411.400	89.411.400	89.411.400	89.411.400	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.997.111	4.635.000	5.603.000	5.603.600	5.603.600	5.603.600	5.603.600	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	371.681	7.501.404	8.061.700	8.352.100	8.762.100	8.762.100	8.762.100	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	99.229.562	100.586.404	103.084.700	103.377.100	103.787.100	103.787.100	103.787.100	
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	964.655	1.586.000	1.844.000	1.849.900	1.849.900	1.849.900	1.849.900	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.391	7.024	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	
15	- Transferaufwendungen	83.542.281	97.870.000	100.797.000	101.086.000	101.496.000	101.496.000	101.496.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.437.504	1.188.880	967.000	964.500	964.500	964.500	964.500	
17	= Ordentliche Aufwendungen	99.951.831	100.651.904	103.622.000	103.914.400	104.324.400	104.324.400	104.324.400	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	722.270-	65.500-	537.300-	537.300-	537.300-	537.300-	537.300-	
19	+ Finanzerträge	822.270	165.500	637.300	637.300	637.300	637.300	637.300	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	722.270	65.500	537.300	537.300	537.300	537.300	537.300	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0	0	0	0	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Der Haushaltsansatz beinhaltet insbesondere die Erträge aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Bei der - konjunkturabhängigen - Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb von Integrationsprojekten wurde auf Basis der Ist-Ergebnisse der Planansatz der vergangenen zwei Jahre beibehalten. Bei der Sicherung von Arbeitsplätzen wurde erneut eine Steigerung der Fallzahlen für den Beschäftigungssicherungszuschuss (ehemals Minderleistungsausgleich) berücksichtigt.

Die geplante Fallzahlsteigerung bei den Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten berücksichtigt das neue Förderprogramm "AlleImBetrieb", mit welchem der Bund den Integrationsämtern insgesamt 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stellt. Davon entfallen 18,2 Mio. € auf das LVR-Integrationsamt. Es wird mit einer Laufzeit der Förderung von sechs Jahren geplant. In diesem Zeitraum reduziert sich der Mittelansatz in diesem Bereich entsprechend der Höhe der Transfermittel.

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Inklusionsbetrieben
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 Modelle Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme
- 041.08 LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und diesen gleichgestellte behinderte Menschen
Arbeitgeber*innen von schwerbehinderten Frauen und Männer und diesen gleichgestellte behinderte Menschen
Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung und angeschlossene Wohnheime,
Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber*innen, die ihren Hauptsitz im Rheinland haben,
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, Sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilproduktebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**Beschreibung**

- 041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 041.01.003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

Ziele

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:

Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.353.768-	29.433.000-	29.850.000-	30.124.000-
- Erträge	2.385.843	1.250.000	2.050.000	2.051.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.739.611	30.683.000	31.900.000	32.175.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	20.353.768-	29.433.000-	29.850.000-	30.124.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	142	327	200	200
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	11.249,00	4.924,00	11.050,00	11.256,00
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	116	264	164	164
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	26	63	36	36
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.597.089-	1.693.000-	2.160.000-	2.200.200-
- Erträge	278	50.000	50.000	51.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.597.367	1.743.000	2.210.000	2.251.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.597.089-	1.693.000-	2.160.000-	2.200.200-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	1.354	1.025	1.025	1.025
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	438	520	450	470
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	3.352	2.400	2.400	2.400
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	655	615	615	615
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	699	410	410	410
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	3.379,00	3.745,00	3.745,00	3.745,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	197	312	270	282
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	241	208	180	188
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	14.241,00	12.846,00	16.667,00	16.277,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	1.844	1.440	1.440	1.440
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	1.508	960	960	960
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewöhnl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	3.385,00	7.309,00	7.500,00	7.500,00
- Anzahl der technischen Fachberater*innen bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	9	10	10	10
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberater*in bei den Kammern im Rheinland in EUR	60.361,00	61.171,00	62.000,00	62.000,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.756.679-	27.740.000-	27.690.000-	27.923.800-
- Erträge	2.385.565	1.200.000	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.142.244	28.940.000	29.690.000	29.923.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	18.756.679-	27.740.000-	27.690.000-	27.923.800-

Teilprodukt 04101003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung	3.474	2.926		
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben

Ziele

Es werden jährlich 100 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Besonderheiten/Hinweise

Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht.

Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm

"AlleImBetrieb". Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe."

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.836	1.900	2.000	2.100
- davon neu geschaffen	73	100	100	100
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.282.615-	9.184.000-	10.261.000-	10.266.000-
- Erträge	530.374	180.000	300.000	300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.812.989	9.364.000	10.561.000	10.566.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	10.282.615-	9.184.000-	10.261.000-	10.266.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 350 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 150 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	521.320	2.313.500-	3.058.500-	3.058.100-
- Erträge	521.320	186.500	441.500	441.900
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500.000	3.500.000	3.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	521.320	2.313.500-	3.058.500-	3.058.100-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	30	350	350	350
- davon: Neubau incl. Ausstattung	0	200	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	30	150	150	150
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	0	100	100	100
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	342.280	2.479.000-	3.224.000-	3.223.600-
- Erträge	342.280	21.000	276.000	276.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500.000	3.500.000	3.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	342.280	2.479.000-	3.224.000-	3.223.600-

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	179.041	165.500	165.500	165.500
- Erträge	179.041	165.500	165.500	165.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	179.041	165.500	165.500	165.500

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste

Beschreibung

Teilprodukte

041.04.001 Integrationsfachdienste

041.04.002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Inklusionsamtes

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.011.757-	15.797.000-	20.491.000-	20.491.000-
- Erträge	3.156.535	3.400.000	4.365.000	4.365.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	19.168.293	19.197.000	24.856.000	24.856.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	16.011.757-	15.797.000-	20.491.000-	20.491.000-

Teilprodukt 04104001 Integrationsfachdienste

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	65	55	165	165
- davon: im Bereich Übergang Schule	20	20	38	38
- davon: im Bereich Übergang WfbM	25	18	18	18
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	89.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	8.109	6.000	6.000	6.000
- Anzahl der Vermittlungen	511	500	500	500
- Anzahl der Vermittlungen von Schüler*innen	121	160	160	160
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	56	80	80	80
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	3.445	3.500	3.500	3.500
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	191.938	948.500	20.491.000-	20.491.000-
- Erträge	2.821.939	3.315.000	4.365.000	4.365.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.630.001	2.366.500	24.856.000	24.856.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	191.938	948.500	20.491.000-	20.491.000-

Teilprodukt 04104002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Inklusionsamtes

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkräfte	118	116		
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	89.000,00	85.000,00		
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.203.695-	16.745.500-	0	0
- Erträge	334.596	85.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.538.292	16.830.500	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	16.203.695-	16.745.500-	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe**Ziele**

Es wird die Festsetzung und Einziehung der im Wege der Selbstveranlagung der Arbeitgeber*innen zu ermittelnden und fristgerecht zu zahlenden Ausgleichsabgabe sichergestellt.

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber*innen	19.560	16.000	18.000	18.000
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen				0
- Anzahl der Teilnehmenden in den Seminaren und Informationsveranstaltungen				0
- Anzahl der Publikationen				0
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	70.611.617	56.750.000	64.466.800	64.466.800
- Erträge	93.254.947	88.590.000	88.806.800	88.806.800
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.643.329	31.840.000	24.340.000	24.340.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	70.611.617	56.750.000	64.466.800	64.466.800

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit**Ziele**

Die Arbeitgeber*innen, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich "Behinderte Menschen im Beruf" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt."

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	87	151	151	151
- Anzahl der Teilnehmenden in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	1.000	2.120	2.120	2.120
- Anzahl der Publikationen	23	23	23	23
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	874.213-	2.029.230-	1.886.000-	1.888.800-
- Erträge	10.321	35.000	35.000	35.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	884.534	2.064.230	1.921.000	1.924.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	874.213-	2.029.230-	1.886.000-	1.888.800-

Produkt 04107 Modelle Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme**Beschreibung**

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben

041.07.002 Arbeitsmarktprogramme

041.07.005 Übergang 500 Plus

041.07.006 Initiative Inklusion

041.07.007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation

041.07.009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- nachrichtlich: Anzahl der im Rahmen des Programmes "Integration unternehmen!" geförderten Arbeitsplätze	60			
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.857.639-	3.040.000-	2.710.000-	2.710.000-
- Erträge	66.112	0	40.000	40.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.923.751	3.040.000	2.750.000	2.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	5.857.639-	3.040.000-	2.710.000-	2.710.000-

Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- nachrichtlich: Anzahl der im Rahmen des Programmes "Integration unternehmen!" geförderten Arbeitsplätze			60	60
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben	5	5	5	5
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	559.903-	400.000-	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	559.903	400.000	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	559.903-	400.000-	1.000.000-	1.000.000-

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme**Besonderheiten/Hinweise**

In den Teilprodukten A.041.07.002 und A.041.07.005 wird der Aufwand für vor dem 31.12.2017 erfolgte Bewilligungen abgebildet.

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungen aus Mitteln des LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bewilligt. Der Aufwand wird im Produkt A.041.08 abgebildet.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.058-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.058	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	37.058-	0	0	0

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus

Besonderheiten/Hinweise

In den Teilprodukten A.041.07.002 und A.041.07.005 wird der Aufwand für vor dem 31.12.2017 erfolgte Bewilligungen abgebildet.

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungen aus Mitteln des LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bewilligt. Der Aufwand wird im Produkt A.041.08 abgebildet.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.012.231-	2.640.000-	0	0
- Erträge	30.267	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.042.498	2.640.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	3.012.231-	2.640.000-	0	0

Teilprodukt 04107006 Initiative Inklusion

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.419-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.419	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.419-	0	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04107007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation**Besonderheiten/Hinweise**

Die Federführung des Gesamtprojektes liegt beim Dezernat Soziales. Die Finanzierung erfolgt sowohl aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als auch aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.264-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.264	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	16.264-	0	0	0

Teilprodukt 04107009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme

Besonderheiten/Hinweise

Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.226.431-	0	1.710.000-	1.710.000-
- Erträge	35.844	0	40.000	40.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.262.276	0	1.750.000	1.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.226.431-	0	1.710.000-	1.710.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04108 LVR-Budget für Arbeit -Aktion Inklusion**Beschreibung**

Teilprodukte

041.08.001 Allgemeine Budgetleistungen

041.08.002 Besondere Budgetleistungen

Besonderheiten/Hinweise

Das LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bildet die freiwilligen Leistungen der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 61 SGB IX - Budget für Arbeit ab (A.041.08.001) und bündelt bisherige Sonderprogramme und gesetzliche Leistungen (A.041.08.002). Die bisherigen Sonderprogramme sind im Laufe des Jahres 2017 ausgelaufen, es erfolgt noch die Auszahlung bewilligter Leistungen.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.903.377-	2.056.650-	3.867.000-	3.876.000-
- Erträge	9.000	0	13.000	13.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.912.377	2.056.650	3.880.000	3.889.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.903.377-	2.056.650-	3.867.000-	3.876.000-

Teilprodukt 04108001 Allgemeine Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück	159	350	250	250
- Anzahl der Vermittlungen in Personen	36	230	150	150
- davon: Budgetnehmer*innen gem. § 61 SGB	27	150	120	120
- davon: Budgetnehmer*innen von freiwilligen Leistungen	9	80	30	30
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	330.882-	26.000-	388.000-	390.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	330.882	26.000	388.000	390.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	330.882-	26.000-	388.000-	390.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04108002 Besondere Budgetleistungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze in Stück	579	900	900	900
- davon: für besonders betroffene Menschen gem. §192 Abs. 2, 3 SGB IX	508	750	750	750
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	6	50	50	50
- davon: für schwerbehinderte Abgänger*innen von Schulen	43	100	100	100
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	376	600	600	600
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	6	30	30	30
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen	43	70	70	70
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	203	300	300	300
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	2	20	20	20
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen von Schulen	23	30	30	30
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.572.495-	2.030.650-	3.479.000-	3.486.000-
- Erträge	9.000	0	13.000	13.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.581.495	2.030.650	3.492.000	3.499.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.572.495-	2.030.650-	3.479.000-	3.486.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.692.456	93.641.500	96.051.300	96.053.300	0	0	96.053.300	96.053.300	96.053.300
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.667.716	100.604.880	103.568.000	103.860.400	0	0	104.270.400	104.270.400	104.270.400
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	9.024.740	6.963.380-	7.516.700-	7.807.100-	0	0	8.217.100-	8.217.100-	8.217.100-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	12.242.077	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	12.242.077	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	12.242.077	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	21.266.818	6.963.380-	7.516.700-	7.807.100-	0	0	8.217.100-	8.217.100-	8.217.100-

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2020 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2021	<u>Ansatz</u> 2022	<u>Ansatz</u> 2023	<u>Ansatz</u> 2024	<u>Ansatz</u> 2025	<u>Ansatz</u> 2026
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	159.906.333	181.223.151	174.259.771	166.743.071	158.935.971	150.718.871	142.501.771
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit	21.316.818	-6.963.380	-7.516.700	-7.807.100	-8.217.100	-8.217.100	-8.217.100
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	181.223.151	174.259.771	166.743.071	158.935.971	150.718.871	142.501.771	134.284.671

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2020 sind Zahlungen in Höhe von rd. 12,2 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	30.512.000	5.512.000	5.502.441	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	193.500.678	170.700.000	30.000.000	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	193.500.678	170.700.000	60.512.000	5.512.000	5.502.441	0	0	
11	- Personalaufwendungen	290.267	370.314	280.562	280.562	297.734	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	188.766.928	170.030.000	60.000.000	5.000.000	4.974.269	0	0	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.300.098	70.200	1	1	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	193.357.293	170.470.514	60.280.563	5.280.563	5.272.003	0	0	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	143.385	229.486	231.437	231.437	230.438	0	0	
19	+ Finanzerträge	384	1.000	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	384	1.000	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	143.770	230.486	231.437	231.437	230.438	0	0	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	143.770	230.486	231.437	231.437	230.438	0	0	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	143.770	230.486	231.437	231.437	230.438	0	0	

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Im Jahr 2019 konnten Auszubildende zum letzten Mal mit der (im Regelfall) dreijährigen Ausbildung zur Altenpflegefachkraft beginnen. Ab dem Jahr 2020 können neue Auszubildende nur noch die neue generalistische Pflegefachkraftausbildung beginnen, wofür es einen anderen Ausbildungsfonds mit einem separaten Umlageverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gibt.

Da nach 2019 keine neuen Auszubildenden im Altenpflegefachkraftbereich mehr neu hinzukommen und die bisherigen diesbezüglichen Ausbildungsverhältnisse stattdessen nach und nach enden, sinkt das Finanzvolumen im Altenpflegeausgleichsverfahren NW (AAV NW) von Jahr zu Jahr sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Im Jahr 2022 werden im AAV NW zum letzten Mal laufende Erträge generiert.

Wenn nach 2022 noch ein Überschuss an Umlageerträgen vorhanden ist, sollen damit die letzten noch auslaufenden Ausbildungsverhältnisse bis spätestens zum 31.12.2024 refinanziert werden.

Die PG 065 weist auf der Ertragsseite Umlage- und Verwaltungskostenerträge im AAV NW aus. Die AAV-Umlageerträge dürfen nur für die AAV-Erstattungen in diesem Verfahren verwendet werden. Die AAV-Verwaltungskostenerträge sollen die in diesem Bereich beim LVR entstehenden Verwaltungskosten abdecken. Etwaige Überschüsse bei den Umlage- bzw. bei den Verwaltungskostenerträgen sind für den entsprechenden AAV-Aufwand in nachfolgenden Jahren in der Auslaufphase des AAV NW zu verwenden.“

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

065.01 Durchführung des Altenpflegegesetzes (altes Verfahren)

065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	1,00	1,00	1,00	1,00
Tariflich Beschäftigte	4,00	4,50	4,50	4,50

Produkt 06501 Durchführung des Altenpflegegesetzes**Ziele**

Heranziehung der umlagepflichtigen Einrichtungen und ambulanten Dienste zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung der AltenpflegeschülerInnen im Wege eines Umlageverfahrens. Es erfolgt nur noch eine Abwicklung des alten Landesrechts (Altenpflegegesetz NW).

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.332-	0	0	0
- Erträge	83.572	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	97.904	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.332-	0	0	0

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes**Ziele**

Das Altenpflegeausbildungsausgleichsverfahren läuft zum 31.12.2022 aus. Bis zum 31.12.2024 erfolgt lediglich eine Restabwicklung für Auszubildende, die Ausbildungsjahre wiederholen müssen. Festsetzungsbescheide gibt es somit ab 2023 nicht mehr.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	3.455	3.400	3.400	
- Anzahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide	2	3	3	
- Anteil der Klagen in Prozent	0,06	0,09	0,09	
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	448.439	600.800	512.000	512.000
- Erträge	193.417.491	170.701.000	60.512.000	5.512.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	192.969.052	170.100.200	60.000.000	5.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	448.439	600.800	512.000	512.000

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	192.937.640	170.701.000	30.000.000	0	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.228.671	170.400.514	60.280.562	5.280.562	0	0	5.272.003	0	0
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	3.708.969	300.486	30.280.562-	5.280.562-	0	0	5.272.003-	0	0
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	3.708.969	300.486	30.280.562-	5.280.562-	0	0	5.272.003-	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)				Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33	0	0	0	0	0	0			
03	+ Sonstige Transfererträge	16.870	0	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	497.635	350.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3	0	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	514.540	350.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000			
11	- Personalaufwendungen	35.131	95.733	0	0	0	0	0			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	814	0	815	814	823	785	762			
15	- Transferaufwendungen	152.079.888	144.051.700	193.438.500	180.811.150	171.215.700	163.562.550	168.362.050			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	52.243	0	0	0	0	0	0			
17	= Ordentliche Aufwendungen	152.168.077	144.147.433	193.439.315	180.811.964	171.216.523	163.563.335	168.362.812			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	151.653.536-	143.797.433-	193.369.315-	180.741.964-	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0									
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	151.653.536-	143.797.433-	193.369.315-	180.741.964-	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0									
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	151.653.536-	143.797.433-	193.369.315-	180.741.964-	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	151.653.536-	143.797.433-	193.369.315-	180.741.964-	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-			

Erläuterungen:

<u>LVR - Dezernat 4:</u>	2022	2023	<u>Erläuterungen:</u>
Zeile 06: Erträge aus Lostenerstattungen und Kostenumlagen	70.000 EUR	70.000 EUR	Rückerstattung von Überzahlungen
Zeile 11: Personalaufwendungen	0 EUR	0 EUR	Personalaufwendungen*
Zeile 15: Transferaufwendungen:	193.438.500 EUR	180.811.150 EUR	
- Produkt 074.01 Gruppenförderung	42.381.000 EUR	43.228.650 EUR	Heilpädagogische Kindertagesstätten
	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)
	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR	Fahrtkosten zu den Kitas
- Produkt 074.02 Kindförderung	21.450.000 EUR	8.600.000 EUR	LVR - FlinK - Pauschale**
	50.500.000 EUR	33.665.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)
	887.500 EUR	887.500 EUR	Fahrtkosten zu den Kitas
	200.000 EUR	0 EUR	Kindertagespflege
	70.020.000 EUR	86.430.000 EUR	Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX

* Die Personalaufwendungen 2020 ff. sind Aufwendungen, die nach verwaltungsinterner Abstimmung endgültig der Produktgruppe 086 zugeordnet werden.

** Diese Leistungen erfolgen auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

074.01 Inklusiv Förderung in Heilpädagogischen Kindertagesstätten (Elementarbildung Gruppenförderung)

074.02 Inklusiv Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Elementarbildung Kindförderung)

Zielgruppe(n)

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Kindertagesstätten, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Sozial-, Gesundheits- und Jugendämter

Besonderheiten/Hinweise

Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-BTHG für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege zuständig. Diese Zuständigkeiten sind der Struktur des SGB IX angepasst worden. Die im Produktergebnis ausgewiesenen primären Aufwendungen (Einzelkosten) enthalten ab dem Haushaltsjahr die Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten in Höhe von 7.100.000 EUR jeweils für 2020 und 2021. Davon entfallen 6.200.000 EUR auf die heilpädagogischen Kindertagesstätten und 900.000 EUR auf die Regelkindertagesstätten. Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen), die in Regelkindertagesstätten gewährt werden, fallen ab dem 01.01.2020, in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland.

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX fallen ab dem 01.01.2020 in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Diese Eingliederungshilfeleistungen werden somit 2020 erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland veranschlagt.

Das Personal für die Bewirtschaftung der Mittel in heilpädagogischen Kindertagesstätten, Regelkindertagesstätten, Kindertagespflege wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte		2,00		

Produkt 07401 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Beschreibung**

Teilprodukte

074.01.001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

074.01.002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Ziele

- Öffnung der heilpädagogischen Kindertagesstätten für Kinder ohne Behinderung hin zu Regelkindertagesstätten (Umwandlung)

- Abbau der Gruppen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	48.561.181-	50.762.500-	50.311.000-	51.158.650-
- Erträge	478.051	350.000	70.000	70.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	49.039.232	51.112.500	50.381.000	51.228.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	48.561.181-	50.762.500-	50.311.000-	51.158.650-

Teilprodukt 07401001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Heilpädagogische Kindertagesstätten sind teilstationäre Einrichtungen für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind.

Finanzielle Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Leistungen umfassen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen im Sinne des § 53 ff. SGB XII und streben die ganzheitliche Förderung der zu betreuenden Kinder an.

Die Finanzierung des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgt dabei in Form einer Gruppenförderung mittels eines prospektiven Leistungsentgeltes, das mit den Trägern der Einrichtungen für eine bestimmte Dauer, in der Regel zwei Jahre, verhandelt wird.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in heilpädagogischen Kindertagesstätten	1.337	1.481	1.313	1.313
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	43.690.109,00	41.100.000,00	42.381.000,00	43.228.650,00
- Anzahl der heilpädagogischen Gruppen in Stück	156	168	153	153
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	47.551.364-	46.962.500-	47.311.000-	48.158.650-
- Erträge	422.010	350.000	70.000	70.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	47.973.374	47.312.500	47.381.000	48.228.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	47.551.364-	46.962.500-	47.311.000-	48.158.650-

Teilprodukt 07401002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.009.817-	3.800.000-	3.000.000-	3.000.000-
- Erträge	56.041	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.065.858	3.800.000	3.000.000	3.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.009.817-	3.800.000-	3.000.000-	3.000.000-

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege**Beschreibung**

Teilprodukte

074.02.001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten

074.02.002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege

074.02.003 Integrationshelfer*innen in Regelkindertagesstätten

074.02.004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX

Seit dem 1. August 2014 erfolgt die Förderung der Inklusion in Regelkindertagesstätten auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK).

Seit dem 1. August 2016 erfolgt die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zunächst für zwei Kindergartenjahre auf Basis der Satzung zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege (iBiK).

Mit der Einführung des BTHG werden beide Förderungen mittelfristig in das neue System überführt.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen) in Regelkindertagesstätten aufgrund der Regelungen des AG-BTHG durch den Landschaftsverband Rheinland.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Fahrtkosten zu den Regelkindertagesstätten durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung von heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ziele

Ausbau der Inklusion durch Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung mittels der LVR-FInK-Pauschale in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege mittels der LVR-iBiK-Pauschale.

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen verschiedenste Störungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege				
	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	103.056.491-	92.939.200-	143.057.500-	129.582.500-
- Erträge	36.453	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	103.092.944	92.939.200	143.057.500	129.582.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	103.056.491-	92.939.200-	143.057.500-	129.582.500-

Teilprodukt 07402001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten

Besonderheiten/Hinweise

LVR-FInK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-FInK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr.

Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	42.390.914,00	28.950.000,00	21.450.000,00	8.600.000,00
- Anzahl der Förderungen nach FINK in Kindertagesstätten in Stück	5.900	4.430	4.300	1.900
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	42.949.299-	29.837.500-	22.337.500-	9.487.500-
- Erträge	23.378	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	42.972.678	29.837.500	22.337.500	9.487.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	42.949.299-	29.837.500-	22.337.500-	9.487.500-

Teilprodukt 07402002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege

Besonderheiten/Hinweise

LVR-iBiK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-iBiK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben auch in der Kindertagespflege. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN- Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr. Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Plätze Tagespflege im Rheinland in Stück	21	100	50	0
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen			6.000	8.400
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.644-	650.000-	200.000-	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.644	650.000	200.000	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.644-	650.000-	200.000-	0

Teilprodukt 07402003 Integrationshelfer*innen in Regelkindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt aufgrund der Regelungen des AG - BTHG die Finanzierung der Einzelfallhilfen in Regelkindertagesstätten durch den Landschaftsverband Rheinland.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	48.743.013-	18.000.000-	50.500.000-	33.665.000-
- Erträge	13.075	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	48.756.088	18.000.000	50.500.000	33.665.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	48.743.013-	18.000.000-	50.500.000-	33.665.000-

Teilprodukt 07402004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX**Besonderheiten/Hinweise**

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als "gepoolte Leistung" angeboten und möglichst als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Durch die Regelungen des AG- BTHG fallen diese Aufwendungen erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland an.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen	3.000	4.967		
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.359.534-	44.451.700-	70.020.000-	86.430.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.359.534	44.451.700	70.020.000	86.430.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	11.359.534-	44.451.700-	70.020.000-	86.430.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	546.711	350.000	70.000	70.000	0	0	70.000	70.000	70.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	140.000.513	144.147.433	193.438.500	180.811.150	0	0	171.215.700	163.562.550	168.362.050
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	139.453.803-	143.797.433-	193.368.500-	180.741.150-	0	0	171.145.700-	163.492.550-	168.292.050-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	96.302	55.000	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	96.302	55.000	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	3.000	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	3.000	3.000	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	96.302	52.000	3.000-	3.000-	0	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	139.357.501-	143.745.433-	193.371.500-	180.744.150-	0	0	171.148.700-	163.495.550-	168.295.050-

Erläuterungen:**Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

26 aktive Darlehen für heilpädagogische Kindertagesstätten sind mit rund 0,36 Millionen Euro Restforderung zum 31.12.2020 bilanziert.

Planmäßig bestehen zum 31.12.2022 23 aktive Darlehen mit einer Restforderungen in Höhe von rund 0,26 Millionen Euro,
zum 31.12.2023 18 aktive Darlehen mit einer Restforderung in Höhe von 0,21 Millionen Euro.

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Es handelt sich um den Bedarf für kleinere Investitionen, daher wird auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	326	222	200	200	200	200	300		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.345.913	5.694.984	14.146.500	13.657.300	14.096.700	14.303.800	14.515.400		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	432	0	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	7.346.671	5.695.206	14.146.700	13.657.500	14.096.900	14.304.000	14.515.700		
11	- Personalaufwendungen	5.570.330	6.409.723	11.696.170	11.067.408	11.818.606	12.079.087	12.344.778		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.184.715	1.795.100	2.720.000	2.764.600	2.819.900	2.876.700	2.934.300		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.049	7.275	7.500	7.700	7.900	8.200	8.400		
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.440	67.000	1.223.100	1.728.200	1.262.100	1.302.100	1.634.500		
17	= Ordentliche Aufwendungen	7.796.534	8.279.098	15.646.770	15.567.908	15.908.506	16.266.087	16.921.978		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	449.863-	2.583.892-	1.500.070-	1.910.408-	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	449.863-	2.583.892-	1.500.070-	1.910.408-	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	449.863-	2.583.892-	1.500.070-	1.910.408-	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	449.863-	2.583.892-	1.500.070-	1.910.408-	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-		

Erläuterungen:

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt. Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt ist neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX

075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Zielgruppe(n)

Kriegsopfer

Zivildienstbeschädigte

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus

Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen

Opfer von Gewalttaten

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder.

Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung:

In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	40,77	69,50	79,50	79,50
Tariflich Beschäftigte	69,26	52,50	46,50	46,50

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX**Beschreibung**

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.425.358	1.040.054	1.034.400	1.049.800
- Erträge	2.851.120	2.420.954	2.456.800	2.514.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.425.762	1.380.900	1.422.400	1.464.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.425.358	1.040.054	1.034.400	1.049.800

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER

Ziele

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	1.669	2.000	2.000	2.500
- Laufzeit der Begutachtungen in Tagen	147	130	130	130
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	299.440	220.054	300.900	302.400
- Erträge	299.440	220.954	301.800	303.300
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	900	900	900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	299.440	220.054	300.900	302.400

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Ziele

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	63.456	55.000	60.000	65.000
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.125.918	820.000	733.500	747.400
- Erträge	2.551.680	2.200.000	2.155.000	2.211.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.425.762	1.380.000	1.421.500	1.464.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.125.918	820.000	733.500	747.400

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung**Ziele**

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Zahl der Versorgungsempfänger*innen	7.737	7.500	7.500	8.000
- Neuanträge OEG in Stück	2.766	2.500	3.000	3.200
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.488.378	3.220.477	4.454.200	4.470.700
- Erträge	4.494.793	3.274.252	4.512.600	4.530.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.415	53.775	58.400	60.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.488.378	3.220.477	4.454.200	4.470.700

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.231.028	5.694.984	14.146.500	13.657.300	0	0	14.096.700	14.303.800	14.515.400
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.263.420	9.116.237	15.639.270	15.560.208	0	0	15.900.606	16.257.887	16.913.578
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	1.032.392-	3.421.253-	1.492.770-	1.902.908-	0	0	1.803.906-	1.954.087-	2.398.178-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	1.032.392-	3.421.253-	1.492.770-	1.902.908-	0	0	1.803.906-	1.954.087-	2.398.178-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	75.826	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	929.556	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	172.323	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	1.177.706	0	0	0	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen	4.179.355	5.210.750	6.405.726	6.290.882	6.675.935	6.809.454	6.945.643	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.439	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	123	0	135	135	135	135	135	
15	- Transferaufwendungen	50.640.222	51.355.650	60.349.000	62.153.000	64.016.000	66.309.000	69.621.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.564	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	
17	= Ordentliche Aufwendungen	54.840.703	56.621.400	66.809.861	68.499.017	70.747.070	73.173.589	76.621.778	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	53.662.998-	56.621.400-	66.809.861-	68.499.017-	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	53.662.998-	56.621.400-	66.809.861-	68.499.017-	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	53.662.998-	56.621.400-	66.809.861-	68.499.017-	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	53.662.998-	56.621.400-	66.809.861-	68.499.017-	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-	

Erläuterungen:LVR - Dezernat 4:

2022

2023

Erläuterungen:

Zeile 11: Personalaufwendungen	6.405.726 EUR	6.290.882 EUR	Personalaufwendungen*
Zeile 15: Transferaufwendungen:	60.349.000 EUR	62.153.000 EUR	
086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung	42.606.000 EUR	43.881.000 EUR	
086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen	17.743.000 EUR	18.272.000 EUR	

* Die Personalaufwendungen werden seit dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

086.01 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)

086.03 Sonstige Leistungen (SodEG Leistungen)

Zielgruppen

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Interdisziplinäre Frühförderstellen, Anbieter von solitären heilpädagogischen Leistungen (u.a. Frühförderstellen, Autismus Ambulanzen, Praxen), Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Krankenkassenverbände, Sozial-, Gesundheits- Jugendämter

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	11,78	31,00	49,50	49,50
Tariflich Beschäftigte	40,60	25,00	45,50	45,50

Produkt 08601 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)**Beschreibung**

Teilprodukte

086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung

086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

Ziele

Eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion.

Die Leistungserbringung soll aus einer Hand erfolgen. Die Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung sind interdisziplinär aufeinander abzustimmen, um so die Förderung der Kinder wirksamer werden zu lassen.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	33.213.399-	51.355.650-	60.349.000-	62.153.000-
- Erträge	165.416	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	33.378.815	51.355.650	60.349.000	62.153.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	33.213.399-	51.355.650-	60.349.000-	62.153.000-

Teilprodukt 08601001 Interdisziplinäre Frühförderung

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung in Personen	12.557	18.572	9.420	9.702
- Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Euro	22.425.187,00	36.128.700,00	42.606.000,00	43.881.000,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	22.422.383-	36.128.700-	42.606.000-	43.881.000-
- Erträge	2.804	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.425.187	36.128.700	42.606.000	43.881.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	22.422.383-	36.128.700-	42.606.000-	43.881.000-

Teilprodukt 08601002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte solitäre heilpädagogische Leistungen in Personen	5.107	5.874	4.963	5.111
- Anzahl sonstige Leistungsberechtigte in Personen	0	980		
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.791.016-	15.226.950-	17.743.000-	18.272.000-
- Erträge	162.612	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.953.628	15.226.950	17.743.000	18.272.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	10.791.016-	15.226.950-	17.743.000-	18.272.000-

Produkt 08603 Sonstige Leistungen

Beschreibung

Teilprodukt
086.03.002 SodEG Leistungen

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.256.025-	0	0	0
- Erträge	1.005.382	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.261.407	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	16.256.025-	0	0	0

Teilprodukt 08603002 SodEG Leistungen

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.256.025-	0	0	0
- Erträge	1.005.382	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.261.407	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	16.256.025-	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.150	0	0	0	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.179.088	56.621.400	66.809.726	68.498.882	0	0	70.746.935	73.173.454	76.621.643
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	51.930.938-	56.621.400-	66.809.726-	68.498.882-	0	0	70.746.935-	73.173.454-	76.621.643-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Aus- zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	51.930.938-	56.621.400-	66.809.726-	68.498.882-	0	0	70.746.935-	73.173.454-	76.621.643-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	42.188.190	41.000.000	45.000.000	45.000.000	45.000.000	45.000.000	45.000.000	
03	+ Sonstige Transfererträge	8.760.951	6.300.000	10.350.000	10.350.000	10.350.000	10.350.000	10.350.000	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.725.818	500.000	650.000	650.000	650.000	650.000	650.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	300.000	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	52.974.960	47.800.000	56.000.000	56.000.000	56.000.000	56.000.000	56.000.000	
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.999.038	0	6.100.000	6.100.000	6.100.000	6.100.000	6.100.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	797.688.619	869.450.000	876.500.000	909.000.000	941.500.000	974.100.000	1.016.800.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.332	0	1	1	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	808.706.990	869.450.000	882.600.001	915.100.001	947.600.000	980.200.000	1.022.900.000	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	755.732.030-	821.650.000-	826.600.001-	859.100.001-	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-	
19	+ Finanzerträge	103	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	1	1	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	103	0	1-	1-	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	755.731.927-	821.650.000-	826.600.002-	859.100.002-	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0							
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	755.731.927-	821.650.000-	826.600.002-	859.100.002-	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	755.731.927-	821.650.000-	826.600.002-	859.100.002-	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-	

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beziffert sich auf **45 Mio. EUR**.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Hierbei handelt es sich um Erträge aus Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten (z.B. Kostenbeiträge, Renten, Leistungen der Pflegeversicherung, Ansprüche gegen Unterhaltspflichtige, ...), die diese zur Reduzierung der Kosten der Eingliederungshilfe einzusetzen haben.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der LVR zieht für die Bearbeitung der Leistungen zur Beförderung die Mitgliedskörperschaften heran. Die Kosten werden den Mitgliedskörperschaften quartalsweise erstattet.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2022	2023	Produkte
3.400.000 EUR	3.400.000 EUR	Medizinische Rehabilitation
753.000.000 EUR	784.000.000 EUR	Teilhabe am Arbeitsleben
22.500.000 EUR	22.500.000 EUR	Teilhabe an Bildung
103.700.000 EUR	105.200.000 EUR	Soziale Teilhabe

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

087.01 Medizinische Rehabilitation

087.02 Teilhabe am Arbeitsleben

087.03 Teilhabe an Bildung

087.04 Soziale Teilhabe

Produkt 08701 Medizinische Rehabilitation**Ziele**

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.730.759-	2.800.000-	2.900.000-	2.900.000-
- Erträge	614.862	500.000	500.000	500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.345.621	3.300.000	3.400.000	3.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.730.759-	2.800.000-	2.900.000-	2.900.000-

SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

Herr Dirk Lewandrowski

Produkt 08702 Teilhabe am Arbeitsleben

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 087.02.001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
 087.02.002 Andere Leistungsanbieter
 087.02.003 Budget für Arbeit

Ziele

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die personenzentrierte Teilhabeleistung zielt ab auf die Förderung des Überganges der Menschen mit Behinderung auf den allg. Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung in der engeren Lebenswelt und im Sozialraum der Menschen mit Behinderung bewertet und weiterentwickelt.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	698.611.195-	723.000.000-	751.000.000-	782.000.000-
- Erträge	1.761.390	0	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	700.372.586	723.000.000	753.000.000	784.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	698.611.195-	723.000.000-	751.000.000-	782.000.000-

Teilprodukt 08702001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**Ziele**

Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter WfbM werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	37.890	38.100	38.300	38.500
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	697.423.264-	717.000.000-	748.000.000-	778.000.000-
- Erträge	1.761.390	0	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	699.184.655	717.000.000	750.000.000	780.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	697.423.264-	717.000.000-	748.000.000-	778.000.000-

Teilprodukt 08702002 Andere Leistungsanbieter**Ziele**

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	10	100	100	150
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	59.176-	2.000.000-	1.000.000-	1.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	59.176	2.000.000	1.000.000	1.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	59.176-	2.000.000-	1.000.000-	1.500.000-

Teilprodukt 08702003 Budget für Arbeit**Ziele**

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages ein Budget für Arbeit.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	105	400	200	250
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.128.755-	4.000.000-	2.000.000-	2.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.128.755	4.000.000	2.000.000	2.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.128.755-	4.000.000-	2.000.000-	2.500.000-

Produkt 08703 Teilhabe an Bildung**Ziele**

Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.753.549-	22.100.000-	16.000.000-	16.000.000-
- Erträge	6.649.936	6.300.000	6.500.000	6.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	23.403.485	28.400.000	22.500.000	22.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	16.753.549-	22.100.000-	16.000.000-	16.000.000-

Produkt 08704 Soziale Teilhabe**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

087.04.001 Leistungen für Wohnraum

087.04.002 Assistenzleistungen

087.04.003 Betreuung in einer Pflegefamilie

087.04.004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse

087.04.005 Förderung der Verständigung

087.04.006 Leistungen zur Mobilität

087.04.007 Hilfsmittel

087.04.008 Besuchsbeihilfen

087.04.009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe

Ziele

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Im Rahmen von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der personenzentrierten Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung in ihrer engeren Lebenswelt und ihrem Sozialraum identifiziert und bewertet.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	81.068.469-	114.750.000-	101.700.001-	103.200.001-
- Erträge	1.760.684	0	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	82.829.152	114.750.000	103.700.001	105.200.001
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	81.068.469-	114.750.000-	101.700.001-	103.200.001-

SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08704001 Leistungen für Wohnraum

Ziele

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	249	1.000	4.000	4.000
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.565.493-	2.000.000-	5.500.000-	5.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.565.493	2.000.000	5.500.000	5.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	5.565.493-	2.000.000-	5.500.000-	5.500.000-

Teilprodukt 08704002 Assistenzleistungen**Ziele**

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages werden Leistungen für Assistenz erbracht.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		2.000		
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	25.750.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	25.750.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	25.750.000-	0	0

Teilprodukt 08704003 Betreuung in einer Pflegefamilie**Ziele**

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	945	500	1.000	1.000
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	24.855.887-	34.000.000-	33.700.000-	33.700.000-
- Erträge	633.991	0	300.000	300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	25.489.878	34.000.000	34.000.000	34.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	24.855.887-	34.000.000-	33.700.000-	33.700.000-

Teilprodukt 08704004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse**Ziele**

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	5.044	4.000	5.200	5.300
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	44.610.536-	44.500.000-	48.900.000-	50.400.000-
- Erträge	1.051.903	0	1.100.000	1.100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	45.662.439	44.500.000	50.000.000	51.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	44.610.536-	44.500.000-	48.900.000-	50.400.000-

Teilprodukt 08704005 Förderung der Verständigung**Ziele**

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	26	200	10	10
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	207.574-	1.200.000-	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	207.574	1.200.000	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	207.574-	1.200.000-	100.000-	100.000-

SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08704006 Leistungen zur Mobilität

Ziele

Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		0		
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.337.935-	6.200.000-	6.200.000-	6.200.000-
- Erträge	53.322	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.391.257	6.200.000	6.200.000	6.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.337.935-	6.200.000-	6.200.000-	6.200.000-

SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08704007 Hilfsmittel

Ziele

Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	177	200	200	200
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	183.504-	500.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	19.354	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	202.858	500.000	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	183.504-	500.000-	300.000-	300.000-

SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08704008 Besuchsbeihilfen

Ziele

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden.

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	1.095	2.000	1.100	1.100
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	531.934-	600.000-	600.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	531.934	600.000	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	531.934-	600.000-	600.000-	600.000-

Teilprodukt 08704009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	775.606-	0	6.400.001-	6.400.001-
- Erträge	2.115	0	600.000	600.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	777.721	0	7.000.001	7.000.001
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	775.606-	0	6.400.001-	6.400.001-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.213.032	6.800.000	11.000.000	11.000.000	0	0	11.000.000	11.000.000	11.000.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.029.349	869.450.000	882.600.001	915.100.001	0	0	947.600.000	980.200.000	1.022.900.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	730.816.318-	862.650.000-	871.600.001-	904.100.001-	0	0	936.600.000-	969.200.000-	1.011.900.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	42.188.190	41.000.000	45.000.000	45.000.000	0	0	45.000.000	45.000.000	45.000.000
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	42.188.190	41.000.000	45.000.000	45.000.000	0	0	45.000.000	45.000.000	45.000.000
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	42.188.190	41.000.000	45.000.000	45.000.000	0	0	45.000.000	45.000.000	45.000.000

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	688.628.128-	821.650.000-	826.600.001-	859.100.001-	0	0	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-

Erläuterungen:

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beträgt in 2022 ff. jeweils voraussichtlich **45 Mio. EUR**. In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	12.486.832	8.500.000	12.800.000	12.800.000	12.800.000	12.800.000	12.800.000	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.757.977	30.050.000	28.950.000	28.950.000	28.950.000	28.950.000	28.950.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	500.000	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	41.744.809	38.550.000	41.750.000	41.750.000	41.750.000	41.750.000	41.750.000	
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	159.840.430	175.200.000	161.540.000	165.540.000	169.540.000	173.540.000	187.540.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	142.039.389	141.805.000	180.210.000	183.710.000	187.210.000	190.710.000	194.210.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.347	0	1	1	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	301.883.166	317.005.000	341.750.001	349.250.001	356.750.000	364.250.000	381.750.000	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	260.138.357-	278.455.000-	300.000.001-	307.500.001-	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-	
19	+ Finanzerträge	1.271	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	1.271	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	260.137.086-	278.455.000-	300.000.001-	307.500.001-	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0							
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	260.137.086-	278.455.000-	300.000.001-	307.500.001-	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	260.137.086-	278.455.000-	300.000.001-	307.500.001-	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-	

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Die hier ausgewiesenen Erträge dienen in erster Linie der Refinanzierung der Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen liegen bei ca. **29 Mio. EUR**. Auf die Erstattungen des Bund für die Grundsicherung entfallen **25 Mio. EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und DienstleistungenHilfen zur Gesundheit:

Der LVR erstattet den Mitgliedskörperschaften Kosten nach § 264 SGB V sowie nach dem 5. Kapitel SGB XII in Höhe von **11,3 Mio. EUR** jährlich.

Die Vereinbarung über die Abrechnung nach § 264 SGB V mit den Mitgliedskörperschaften wird derzeit angepasst.

Hilfe zur Pflege:

Im Bereich der Hilfe zur Pflege zieht der LVR die Mitgliedskörperschaften weiterhin für die Bearbeitung der Fälle in Einrichtungen heran.

Die Kosten rechnen die Mitgliedskörperschaften quartalsweise verwaltungsökonomisch ab.

Zeile 15: TransferaufwendungenHilfen zur Gesundheit:

Die Erstattungen an die Krankenkassen nach § 264 SGB betragen rund **8 Mio. EUR** jährlich, sonstige Hilfen zur Gesundheit etwas mehr als **1 Mio. EUR**.

Hilfe zur Pflege:

Anträge auf häusliche Pflege in Verbindung mit Leistungen der Eingliederungshilfe bearbeitet der LVR seit dem 01.01.20 selbständig. Sukzessive übernimmt der LVR auch Fälle der stationären Pflege. Die Kosten für die Hilfe zur Pflege liegen bei mehr als **70 Mio. EUR** jährlich.

Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten:

Im Fokus stehen der Ausbau der Frauenhäuser und der Streetworking-Angebote (s. Antrag 14/288). Hierfür stehen p.a. **5,6 Mio. EUR** zur Verfügung.

Hilfen in anderen Lebenslagen:

Mehr als 50 % der jährlichen Kosten entfallen auf die Blindenhilfe, die bei Menschen über 60 Jahre ergänzend zum Blindengeld nach dem GHBG in NRW ggf. gewährt werden kann.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

088.01 Hilfen zur Gesundheit

088.02 Hilfe zur Pflege

088.03 Überwindung besonderer Schwierigkeiten

088.04 Hilfe in anderen Lebenslagen

Produkt 08801 Hilfen zur Gesundheit

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
088.01.001 Hilfen zur Gesundheit
088.01.002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.592.371-	24.600.000-	20.600.000-	20.600.000-
- Erträge	30.398	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	20.622.768	24.600.000	20.600.000	20.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	20.592.371-	24.600.000-	20.600.000-	20.600.000-

Teilprodukt 08801001 Hilfen zur Gesundheit**Ziele**

Menschen mit Behinderungen ohne Krankenversicherungsschutz erhalten Hilfen zur Gesundheit in Form von vorbeugender Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.787.937-	2.600.000-	2.600.000-	2.600.000-
- Erträge	30.398	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.818.335	2.600.000	2.600.000	2.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.787.937-	2.600.000-	2.600.000-	2.600.000-

Teilprodukt 08801002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

Ziele

Die Krankenbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen vom LVR vierteljährlich erstattet.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.804.434-	22.000.000-	18.000.000-	18.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.804.434	22.000.000	18.000.000	18.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	17.804.434-	22.000.000-	18.000.000-	18.000.000-

Produkt 08802 Hilfe zur Pflege**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.02.001 Häusliche Pflege

088.02.002 Teilstationäre Pflege

088.02.003 Kurzzeitpflege

088.02.004 Stationäre Pflege

088.02.005 Entlastungsbetrag

Ziele

Personen, die pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen aufbringen.

Produkt ergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	158.599.275-	163.555.000-	207.750.000-	212.250.000-
- Erträge	30.592.238	28.000.000	8.600.000	8.600.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	189.191.513	191.555.000	216.350.000	220.850.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	158.599.275-	163.555.000-	207.750.000-	212.250.000-

Teilprodukt 08802001 Häusliche Pflege

Ziele

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben zusätzlich Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe, Verhinderungspflege und anderen Leistungen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	915	2.000	1.000	1.000
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	36.688.040-	34.705.000-	54.500.000-	54.500.000-
- Erträge	496.172	0	500.000	500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.184.212	34.705.000	55.000.000	55.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	36.688.040-	34.705.000-	54.500.000-	54.500.000-

Teilprodukt 08802002 Teilstationäre Pflege

Ziele

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	84	70	150	150
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	263.039-	300.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	263.039	300.000	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	263.039-	300.000-	300.000-	300.000-

Teilprodukt 08802003 Kurzzeitpflege

Ziele

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g nicht ausreicht.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	77	70	150	150
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	830.959-	1.000.000-	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	830.959	1.000.000	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	830.959-	1.000.000-	1.000.000-	1.000.000-

Teilprodukt 08802004 Stationäre Pflege

Ziele

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	6.447	5.500	6.500	6.500
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	120.811.579-	127.500.000-	151.900.000-	156.400.000-
- Erträge	30.074.273	28.000.000	8.100.000	8.100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	150.885.852	155.500.000	160.000.000	164.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	120.811.579-	127.500.000-	151.900.000-	156.400.000-

Teilprodukt 08802005 Entlastungsbetrag**Ziele**

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	17	20	20	20
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.658-	50.000-	50.000-	50.000-
- Erträge	21.793	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	27.451	50.000	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	5.658-	50.000-	50.000-	50.000-

Produkt 08803 Überwindung besonderer Schwierigkeiten**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 088.03.001 Fachberatungsstellen
 088.03.002 Arbeitsprojekte
 088.03.003 Ambulante Leistungen zum Wohnen
 088.03.004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	77.683.557-	83.600.000-	92.000.000-	95.000.000-
- Erträge	10.981.362	10.500.000	8.000.000	8.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	88.664.919	94.100.000	100.000.000	103.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	77.683.557-	83.600.000-	92.000.000-	95.000.000-

Teilprodukt 08803001 Fachberatungsstellen

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.159.998-	7.900.000-	8.200.000-	8.200.000-
- Erträge	140.352	0	100.000	100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.300.350	7.900.000	8.300.000	8.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	6.159.998-	7.900.000-	8.200.000-	8.200.000-

Teilprodukt 08803002 Arbeitsprojekte

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			1.000	1.000
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.659.493-	5.700.000-	5.700.000-	5.700.000-
- Erträge	200.000	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.859.493	5.700.000	5.700.000	5.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.659.493-	5.700.000-	5.700.000-	5.700.000-

Teilprodukt 08803003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.984.819-	17.300.000-	20.000.000-	21.000.000-
- Erträge	109.126	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.093.945	17.300.000	20.000.000	21.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	16.984.819-	17.300.000-	20.000.000-	21.000.000-

Teilprodukt 08803004 Leistungen in Wohneinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			3.900	4.000
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	49.879.247-	52.700.000-	58.100.000-	60.100.000-
- Erträge	10.531.884	10.500.000	7.900.000	7.900.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	60.411.131	63.200.000	66.000.000	68.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	49.879.247-	52.700.000-	58.100.000-	60.100.000-

Produkt 08804 Hilfe in anderen Lebenslagen**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 088.04.001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
 088.04.002 Blindenhilfe
 088.04.003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen
 088.04.004 Bestattungskosten

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.240.317-	4.200.000-	2.800.000-	2.800.000-
- Erträge	20.387	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.260.704	4.200.000	2.800.000	2.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.240.317-	4.200.000-	2.800.000-	2.800.000-

Teilprodukt 08804001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Ziele

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes erhalten, wenn weder sie selbst noch etwaige andere Haushaltsangehörige den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	294	100	350	350
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	376.810-	1.500.000-	500.000-	500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	376.810	1.500.000	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	376.810-	1.500.000-	500.000-	500.000-

Teilprodukt 08804002 Blindenhilfe

Ziele

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	460	500	500	500
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.345.592-	1.200.000-	1.500.000-	1.500.000-
- Erträge	16.312	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.361.904	1.200.000	1.500.000	1.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.345.592-	1.200.000-	1.500.000-	1.500.000-

Teilprodukt 08804003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Ziele

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	47	50	50	50
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	311.485-	1.200.000-	500.000-	500.000-
- Erträge	2.875	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	314.360	1.200.000	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	311.485-	1.200.000-	500.000-	500.000-

Teilprodukt 08804004 Bestattungskosten**Ziele**

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		0		
- Bestattungen im Laufe des Jahres in Stück	141,00	200,00	200,00	200,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	206.429-	300.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	1.200	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	207.629	300.000	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	206.429-	300.000-	300.000-	300.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.831.238	38.550.000	41.750.000	41.750.000	0	0	41.750.000	41.750.000	41.750.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	291.000.023	317.005.000	341.750.000	349.250.000	0	0	356.750.000	364.250.000	381.750.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	258.168.786-	278.455.000-	300.000.000-	307.500.000-	0	0	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	258.168.786-	278.455.000-	300.000.000-	307.500.000-	0	0	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-

Teilergebnisplan		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	1.065.215	400.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.065.215	400.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	89.891.649	89.500.000	89.000.000	89.000.000	89.000.000	89.000.000	89.000.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	154	0	1	1	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	89.891.803	89.500.000	89.000.001	89.000.001	89.000.000	89.000.000	89.000.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	88.826.588-	89.100.000-	88.000.001-	88.000.001-	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	88.826.588-	89.100.000-	88.000.001-	88.000.001-	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	88.826.588-	89.100.000-	88.000.001-	88.000.001-	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	88.826.588-	89.100.000-	88.000.001-	88.000.001-	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-

Erläuterungen:

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Hier werden Rückzahlungen zu Unrecht erhaltener Leistungen ausgewiesen.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Blindengeld:

Beim Blindengeld ist in den letzten Jahren ein leichter Fallzahlrückgang festzustellen. Zudem ist derzeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig, in der die Frage geklärt wird, ob die Kürzung des Blindengeldes bei einer Betreuung in einer besonderen Wohnform mit Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG zum 01.01.2020 noch zulässig ist. Der Rentenwert hat sich zum 01.07.2021 nicht verändert. Somit beträgt das Blindengeld für Erwachsene außerhalb einer Einrichtung oder einer besonderen Wohnform, soweit sie keine Leistungen der häuslichen Pflege erhalten, weiterhin **765,43 EUR** pro Monat.

Hilfen für Gehörlose / Hilfen für hochgradig Sehbehinderte:

Die Hilfen für Gehörlose und hochgradig Sehbehinderte verlaufen konstant.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

089.01 Blindengeld

089.02 Hilfe für hochgradig Sehbehindert

089.03 Hilfe für Gehörlose

Produkt 08901 Blindengeld

Ziele

Blinde erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	15.523	15.000	15.500	15.500
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	78.054.417-	77.600.000-	77.200.001-	77.200.001-
- Erträge	970.102	400.000	1.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	79.024.519	78.000.000	78.200.001	78.200.001
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	78.054.417-	77.600.000-	77.200.001-	77.200.001-

Produkt 08902 Hilfe für hochgradig Sehbehinderte**Ziele**

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis		Ansatz	
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	5.255	5.000	5.250	5.250
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.314.630-	5.000.000-	4.300.000-	4.300.000-
- Erträge	67.637	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.382.266	5.000.000	4.300.000	4.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.314.630-	5.000.000-	4.300.000-	4.300.000-

Produkt 08903 Hilfe für Gehörlose

Ziele

Gehörlose erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	7.042	7.000	7.000	7.000
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.457.541-	6.500.000-	6.500.000-	6.500.000-
- Erträge	27.476	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.485.017	6.500.000	6.500.000	6.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	6.457.541-	6.500.000-	6.500.000-	6.500.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.014.681	400.000	1.000.000	1.000.000	0	0	1.000.000	1.000.000	1.000.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.545.593	89.500.000	89.000.000	89.000.000	0	0	89.000.000	89.000.000	89.000.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	93.530.912-	89.100.000-	88.000.000-	88.000.000-	0	0	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	93.530.912-	89.100.000-	88.000.000-	88.000.000-	0	0	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	669.000	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000	
03	+ Sonstige Transfererträge	801.334	0	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.100	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	393.695	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	1.865.129	670.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.702	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	11.317.461	14.782.300	11.909.000	12.109.000	12.179.000	12.249.000	12.449.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	11.406.163	14.902.300	12.029.000	12.229.000	12.299.000	12.369.000	12.569.000	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	9.541.034-	14.232.300-	11.229.000-	11.429.000-	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	271	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	271-	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	9.541.304-	14.232.300-	11.229.000-	11.429.000-	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	9.541.304-	14.232.300-	11.229.000-	11.429.000-	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	9.541.304-	14.232.300-	11.229.000-	11.429.000-	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-	

Erläuterungen:

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau der Vorjahre in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für den Druck der Veranstaltungskalender der KoKoBe betragen jährlich **120.000 EUR**.

Zeilen 3 und 15: Sonstiges Transfererträge / Transferaufwendungen

Das Kurzzeitwohnen wird ab dem Haushaltsjahr 2022 in der Produktgruppe 087 abgebildet. Entsprechend reduzieren sich die Ansätze in diesen beiden Zeilen im Vergleich zu den Haushaltsjahren 2020 / 2021.

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

090.01 KoKoBe

090.02 Zuverdienst

090.03 Urlaubsmaßnahmen

090.04 Kompass

090.05 Inklusiv Bauprojektförderung

090.06 Probewohnen

090.07 Peer Counseling

090.08 IFD-Vermittlungsauftrag

090.09 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung

090.10 Kurzzeitwohnen

090.11 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr

Produkt 09001 KoKoBe

Ziele

Dank niederschwelliger und wohnortnaher Kontakt- und Beratungsangebote werden ambulante Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung aufgebaut.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Vollzeitstellen in Stück	62,00	64,00	64,00	64,00
- Förderung je Vollzeitstelle in Euro	83.500,00	86.000,00	85.500,00	87.000,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.398.987-	4.960.000-	4.900.000-	5.000.000-
- Erträge	794.920	670.000	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.193.907	5.630.000	5.700.000	5.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.398.987-	4.960.000-	4.900.000-	5.000.000-

Produkt 09002 Zuverdienst**Ziele**

Geringfügige Beschäftigungen von Menschen mit Behinderungen werden als Alternative zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben oder tagesstrukturierender Maßnahmen im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes bedarfsgerecht gefördert.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	171	230	330	360
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	956.316-	1.400.000-	1.500.000-	1.600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	956.316	1.400.000	1.500.000	1.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	956.316-	1.400.000-	1.500.000-	1.600.000-

Produkt 09003 Urlaubsmaßnahmen**Ziele**

Es können jährlich bis zu 100 Projekte gefördert werden, die einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung dienen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	220	800	800	800
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	78.696-	669.000-	669.000-	669.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	78.696	669.000	669.000	669.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	78.696-	669.000-	669.000-	669.000-

Produkt 09004 Kompass

Ziele

Das Institut Kompass deckt den Bedarf an spezialisierten Beratungsangeboten für Menschen mit einer geistigen Behinderung.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	309	200	300	300
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	470.247-	700.000-	700.000-	700.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	470.247	700.000	700.000	700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	470.247-	700.000-	700.000-	700.000-

Produkt 09005 Inklusive Bauprojektförderung**Ziele**

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können. Neben den Baukosten können auch die Kosten für eine technische Gebäudeausstattung gefördert werden.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Bauprojekte in Stück	2,00	10,00	10,00	10,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	340.292-	2.000.000-	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	340.292	2.000.000	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	340.292-	2.000.000-	2.000.000-	2.000.000-

Produkt 09006 Probewohnen**Ziele**

Mit dem Probewohnen wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, befristet das Wohnen außerhalb des Elternhauses oder einer Wohneinrichtung zu erproben.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	21.062-	100.000-	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.062	100.000	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	21.062-	100.000-	50.000-	50.000-

Produkt 09007 Peer Counseling

Ziele

Das Angebot Peer Beratung wird unter dem Dach von mindestens zehn KoKoBe fortgesetzt und ausgebaut.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	408.158-	745.000-	600.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	408.158	745.000	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	408.158-	745.000-	600.000-	600.000-

Produkt 09008 IFD-Vermittlungsauftrag

Ziele

Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück	287,00	300,00	300,00	300,00
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	453.630-	400.000-	500.000-	500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	453.630	400.000	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	453.630-	400.000-	500.000-	500.000-

Produkt 09009 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung**Ziele**

Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem LVR und den Mitgliedskörperschaften ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	258.300-	260.000-	260.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	258.300	260.000	260.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	258.300-	260.000-	260.000-

Produkt 09010 Kurzzeitwohnen**Ziele**

Das Kurzzeitwohnen ermöglicht Menschen mit Behinderung die Aufnahme in eine Wohneinrichtung für einen gewissen Zeitraum, um die Familie, in der sie leben, zu entlasten.

Besonderheiten/Hinweise

Die Leistung "Kurzzeitwohnen" wird ab 2022 unter dem Produkt 087.04.009 abgebildet

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.402.047-	3.000.000-	0	0
- Erträge	1.070.209	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.472.256	3.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.402.047-	3.000.000-	0	0

Produkt 09011 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.869-	0	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.869	0	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	11.869-	0	50.000-	50.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.872.086	670.000	800.000	800.000	0	0	800.000	800.000	800.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.896.868	14.902.300	12.029.000	12.229.000	0	0	12.299.000	12.369.000	12.569.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	9.024.782-	14.232.300-	11.229.000-	11.429.000-	0	0	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	9.024.782-	14.232.300-	11.229.000-	11.429.000-	0	0	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-

Vorlage Nr. 15/553

öffentlich

Datum: 18.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2020

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2020 werden gemäß der Vorlage Nr. 15/553 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

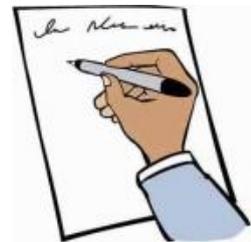
In leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Inklusions-Amt.
Es hilft Menschen mit Behinderungen,
wenn sie arbeiten.
Oder eine Arbeit finden wollen.



In einem Bericht schreibt das Inklusions-Amt jedes Jahr auf:

- Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten
- Wie viele Menschen arbeits-los sind
- Wie viele Menschen und Firmen das Inklusions-Amt unterstützt hat



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

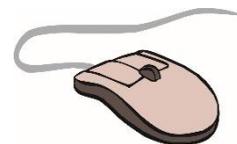
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Der Jahresbericht 2020 des LVR-Inklusionsamtes bietet einen umfassenden Einblick in die vielschichtigen Angebote und Leistungen des LVR-Inklusionsamtes und seiner Partner. Neben vielen Zahlen und Fakten wird die Arbeit der Kolleg*innen¹ praxisnah in Berichten, Interviews und Portraits dargestellt.

Die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber stieg im Erhebungsjahr 2019 bundesweit auf 171.599 (Vorjahr: 168.693). Die bundesweite Quote der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze beträgt 4,6 %. Die Beschäftigungsquote in NRW liegt bei 5,1 %. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote bei den kommunalen Verwaltungen im Rheinland stieg auf 8,7 % (Vorjahr: 6,6 %). Die Beschäftigungsquote des LVR liegt bei 9,89 % (Vorjahr: 10,12 %) (vgl. Kapitel 6).

Das LVR-Inklusionsamt hat 2020 über 88 Mio. Euro an Ausgleichsabgabe für das Erhebungsjahr 2019 eingenommen. 8,4 Mio. Euro wurden an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeführt (vgl. Kapitel 7).

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen, Arbeitgeber und Inklusionsbetriebe erhielten knapp 46,7 Mio. Euro als finanzielle Förderung von den Fachstellen und dem LVR-Inklusionsamt (vgl. Kapitel 8). Neben den finanziellen Leistungen stehen die Beratung und Begleitung der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sowie der Arbeitgeber im Fokus des LVR-Inklusionsamtes (vgl. Kapitel 10).

Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion ist als gemeinsames Programm der Fachbereiche Inklusionsamt und Eingliederungshilfe 2018 erfolgreich eingeführt worden. 2020 konnten im Teil I des Programmes 90 Budgets bewilligt und im Teil II über 790 Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen angesprochen werden. Das Landesprogramm STAR wird unter dem Dach von KAOA-STAR als Regelangebot für Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf fortgeführt (vgl. Kapitel 11).

Trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnte das LVR-Inklusionsamt 87 Schulungsveranstaltungen für 836 Personen anbieten. Es fanden 9 sog. Inhouse-Schulungen mit 167 Teilnehmenden statt (vgl. Kapitel 12.1).

2020 wurden 789 Präventionsverfahren und 152 BEM-Fälle an die Fachstellen herangetragen. 5 Arbeitgeber haben eine Prämie für ihr Konzept und die Umsetzung des BEM erhalten (vgl. Kapitel 13).

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“, Z3 „Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern“, Z7 „Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln“ und Z8 „Die Leichte Sprache im LVR anwenden“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Jahresbericht ist der Vorlage digital als Anlage beigefügt. Gedruckte Exemplare werden in den Sitzungen ausgelegt.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/553:

Der Jahresbericht 2020 des LVR-Inklusionsamtes dokumentiert Daten und Fakten rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt speziell im Rheinland, aber auch in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland. Er informiert dabei über die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes, der Integrationsfachdienste und der Fachstellen bei den LVR-Mitgliedskörperschaften.

Wie der letzte Jahresbericht bietet auch die aktuelle Ausgabe einen umfassenden Einblick in die vielschichtigen Angebote des LVR-Inklusionsamtes und seiner Partner. Interessante Berichte aus dem Arbeitsalltag zeigen praxisnah wie die Arbeit hinter den Daten und Fakten im LVR-Inklusionsamt aussieht. Die Partner stellen sich und ihre Arbeit anhand von spannenden Portraits und Interviews vor.

Der Jahresbericht lässt sich in 10 Bereiche zusammenfassen:

1. Schwerpunkte (Kapitel 3)

- Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Neuer Partner – Das Hotel Franz in Essen
- Online-Fachtagung „Fachpraktiker*innenausbildung – Ein Baustein beruflicher Inklusion“
- Digitale ZB-Rheinland
- Präventionskonzept

2. Auswirkungen der Corona-Pandemie (Kapitel 4)

- Interne Organisation im LVR-Inklusionsamt
- Erhebung der Ausgleichsabgabe
- Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe
- Integrationsfachdienst
- KAoA-STAR
- Begleitende Hilfen
- Kündigungsschutz
- Seminare & Öffentlichkeitsarbeit
- Technischer Beratungsdienst
- Fachberatung für Inklusion bei den Kammern
- Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben
- Werkstattentgelte

3. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen (Kapitel 5)

Schwerbehinderte Menschen im Rheinland (Jahresdurchschnitt 2019)	1.005.041 ein Plus von rund 50.000 gegenüber 2017
Alter	fast 90 % sind älter als 45 Jahre
Anzahl der Arbeitslosen im Rheinland (Jahresdurchschnitt 2019)	220.689 Rückgang gegenüber Vorjahr um 2,4 %

4. Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen (Kapitel 6)

Die durchschnittliche Beschäftigungsquote im Rheinland lag im Jahr 2019 bei 5,4 %. Für das Erhebungsjahr 2019 gaben 18.601 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber im Rheinland eine Anzeige gemäß § 163 SGB IX ab, 456 mehr als im Vorjahr. 194.579 Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt.

Arbeitsagenturbezirke mit der höchsten Beschäftigungsquote (2019):

- Bonn (7,8 %)
- Duisburg (6,6 %)
- Solingen-Wuppertal (5,3 %)

Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland (2019):

Durchschnittliche Quote:	8,7 % (Vorjahr: 6,66 %)
Kommune mit der höchsten Quote:	Kreis Wesel (13,16 %)
Kommune mit der niedrigsten Quote:	Kreis Euskirchen (5,9 %)

5. Die Ausgleichsabgabe (Kapitel 7)

2020 wurde an Ausgleichsabgabe 88.157.119,31 Euro eingenommen. 2019 waren es rund 87,8 Mio. Euro. Davon hat das LVR-Inklusionsamt rund 8,4 Mio. Euro in den Ausgleichsfonds eingezahlt.

Aus dem Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern hat das LVR-Inklusionsamt 306.258 Euro erhalten. Die Mitgliedskörperschaften erhielten 13,8 Mio. Euro zur Verwendung in eigener Zuständigkeit.

6. Die Leistungen des LVR-Inklusionsamtes (Kapitel 8 & 10 & 11)

Das LVR-Inklusionsamt hat die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Jahr 2020 mit 46,7 Mio. € unterstützt:

Arbeitgeber erhielten knapp 36,68 Mio. €, davon:

- 1,7 Mio. € für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze
- 11,1 Mio. € zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen
- 6,8 Mio. € für behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung

Inklusionsbetriebe

- 147 Inklusionsbetriebe
- 3.399 Arbeitsplätze
- 1.826 geförderte Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe

Schwerbehinderte Menschen erhielten knapp 11,6 Mio. €, davon:

- 6,3 Mio. € für Arbeitsassistenz
- 1,3 Mio. € für technische Arbeitshilfen
- 618.000 € für Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Leistungen des Technischen Beratungsdienstes

- 387 Betriebsbesuche
- 1.608 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen

Leistungen der Integrationsfachdienste

- 1.008 Beratung von schwerbehinderten Menschen
- 811 fachtechnische Stellungnahmen
- 2.855 Arbeitsverhältnisse gesichert
- 178 Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt

LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

- Teil I
 - 90 neue Budgets für Arbeit und Ausbildung
 - 329 laufende LVR-Budgets für Arbeit und Ausbildung
- Teil II
 - 796 Arbeitgeber und Arbeitnehmende wurden erreicht

7. Der besondere Kündigungsschutz (Kapitel 9)

Im Jahr 2020 wurden 3.479 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen gestellt. Dabei handelte es sich bei 2.737 Anträgen (80 %) um Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung und 586 Anträgen (16 %) um Anträge auf Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung.

Bei den Anträgen zur ordentlichen Kündigung wurden 52 % der Fälle aus betrieblichen und 48 % aus personenbedingten Gründen gestellt.

8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 12)

Im Jahr 2020 fanden 78 Schulungsveranstaltungen des LVR-Inklusionsamtes statt, an denen insgesamt 836 Vertrauenspersonen, Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte teilgenommen haben. Aufgrund der Lockdowns im Jahr 2020 konnten deutlich weniger Schulungen als in den vorherigen Jahren angeboten werden. Das LVR-Inklusionsamt hat im vergangenen Jahr damit begonnen, seine Seminarangebote im Präsenzformat um Elemente des E-Learnings zu ergänzen.

2020 hatte das LVR-Inklusionsamt rund 40 verschiedene kostenlose Publikationen über seine Leistungen und Angebote sowie über gute Beispiele von Inklusion im Arbeitsleben im Angebot. Mit der quartalsweise erscheinenden Zeitschrift ZB Behinderung und Beruf informiert das LVR-Inklusionsamt pro Ausgabe 29.000 Funktionsträger*innen und Arbeitgeber im Rheinland über wichtige Neuigkeiten rund um seine Arbeit. Im Jahr 2020 haben Planungen begonnen, das Print-Format in eine digitale Form zu überführen. Das LVR-Inklusionsamt hat innerhalb des Internetauftrittes des LVR eine eigene Landingpage.

9. Betriebliches Eingliederungsmanagement (Kapitel 13)

Die Fachstellen wurden im Jahr 2020 zu 789 Präventionsverfahren und 152 BEM-Verfahren hinzugezogen.

Das LVR-Inklusionsamt hat für das Jahr 2020 fünf Arbeitgeber mit der BEM-Prämie ausgezeichnet:

- Fiege Logistik Mönchengladbach GmbH
- RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts
- Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V.
- pro familia Landesverband NRW e. V.
- Teijin Carbon Europe GmbH

10. Forschungs- und Modellprojekte (Kapitel 14)

Das LVR-Inklusionsamt begleitet und unterstützt finanziell Forschungs- und Modellvorhaben, die im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben Projekte und Untersuchungen durchführen:

- Inklusive Bildung (Ausbildung von Bildungsfachkräften)
- Inklusive Arbeitsplätze - Next Generation
- Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung
- Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren – Integrationsmaßnahmen zur Qualifizierung in 3D-Druckverfahren
- Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Anwendung eines Exoskeletts als Hilfsmittel beim Heben und Tragen für schwerbehinderte Beschäftigte
- Mensch-Roboter-Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte
- „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln
- Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib
- Modularer Einsatz von Spezial-Kamerasystemen für die Kompensation von Sehbehinderungen

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R



JAHRESBERICHT 2020

Daten und Fakten zur Teilhabe
schwerbehinderter Menschen
am Arbeitsleben

JAHRESBERICHT

DATEN UND FAKTEN ZUR
TEILHABE SCHWERBEHINDERTER
MENSCHEN AM ARBEITSLEBEN

2020

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

LVR-Inklusionsamt
50679 Köln
Inklusionsamt@lvr.de
www.inklusionsamt.lvr.de

REDAKTION:

Christoph Beyer (verantwortlich)
Fiona Ries, Emel Ugur

GESAMTHERSTELLUNG:

Landwirtschaftsverlag GmbH, LV MediaPro
Hülsebrockstr. 2-8, 48165 Münster

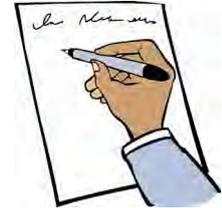
AUFLAGE:

500 Exemplare

Worum geht es hier?

In Leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Inklusions-Amt.
Es hilft Menschen mit Behinderungen,
wenn sie arbeiten.
Oder eine Arbeit finden wollen.



In einem Bericht schreibt das Inklusions-Amt jedes Jahr auf:

- Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderung arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?
- Wie viele Menschen sind arbeitslos?
- Wie viele Menschen und Firmen hat das Inklusions-Amt unterstützt?

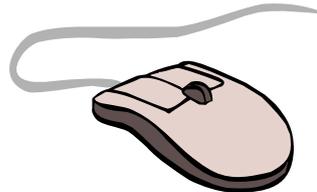
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	6
2020 – Ein Jahr, das anders verlief als gedacht	6

02 Wir – Das LVR-Inklusionsamt	10
---------------------------------------	----

03 Unsere Schwerpunkte	16
3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze	16
3.2 Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen	16
3.3 Neuer Partner – Das Hotel Franz in Essen	17
3.4 Online-Fachtagung „Fachpraktiker*innenausbildung – Ein Baustein beruflicher Inklusion“	18
3.5 Digitale ZB-Rheinland	19
3.6 Präventionskonzept	19

04 Auswirkungen der Corona-Pandemie	22
4.1 Interne Organisation im LVR-Inklusionsamt	22
4.2 Erhebung der Ausgleichsabgabe	22
4.3 Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe	22
4.4 Integrationsfachdienst	24
4.5 KAOA-STAR	24
4.6 Begleitende Hilfen	24
4.7 Kündigungsschutz	25
4.8 Seminare & Öffentlichkeitsarbeit	25
4.9 Technischer Beratungsdienst	25
4.10 Fachberatung für Inklusion bei den Kammern	26
4.11 Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben	26
4.12 Werkstattentgelte	26

05 Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen	28
5.1 Deutschland	28
5.2 Nordrhein-Westfalen	30
5.3 Rheinland	32

06 Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen	38
6.1 Beschäftigung	38
6.2 Arbeitslosigkeit	41

07 Die Ausgleichsabgabe	48
--------------------------------	----

08	Die finanziellen Leistungen	56
8.1	Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen	57
8.2	Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber	59
8.3	Förderung von Inklusionsbetrieben	64
09	Der besondere Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch IX	72
9.1	Kündigungsschutzverfahren	72
9.2	Rechtsbehelfsverfahren	75
10	Beratung und Begleitung	78
10.1	Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt	78
10.2	Integrationsfachdienste	81
10.3	Externe Beratung für Inklusion bei den Kammern im Auftrag des LVR	84
10.4	Betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben	88
11	KAoA-STAR/Budget für Arbeit	90
11.1	KAoA-STAR	90
11.2	LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion	92
12	Seminare und Öffentlichkeitsarbeit	98
12.1	Seminare	98
12.2	Öffentlichkeitsarbeit	102
13	Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement	106
13.1	Prävention nach § 167 Absatz 1 SGB IX	106
13.2	Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 SGB IX	107
14	Forschungsvorhaben	
14.1.	Bestehende Projekte	116
14.2.	Beendete Projekte	124
15	Anhang	128
15.1	Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Inklusionsbetriebe	128
15.2	Herkunft der Daten nach Kapiteln	129

01

VORWORT

2020 – Ein Jahr, das anders verlief als gedacht

Zu Beginn des Jahres hätte sich niemand vorstellen können, wie so kleine, für uns unsichtbare Viren unseren Alltag und unser Arbeitsleben komplett verändern können.

Das Coronavirus Covid-19 hat auch das LVR-Inklusionsamt vor viele Herausforderungen und Veränderungen gestellt. Trotz aller Umstellungen ist es den Kolleg*innen jedoch gelungen, mit kreativen Lösungen die schwerbehinderten Beschäftigten und deren Arbeitgeber kompetent und lösungsorientiert durch die Krisenzeiten zu begleiten. Dafür möchten wir uns sehr herzlich bei jedem Einzelnen von ihnen bedanken!

Welche Maßnahmen das LVR-Inklusionsamt ergriffen hat, um weiterhin für seine Kund*innen da zu sein und wie sich das Arbeitsleben im LVR-Inklusionsamt verändert hat, erfahren Sie im diesjährigen Bericht in einem eigenen Kapitel rund um die Corona-Pandemie (vergleiche Kapitel 4). Dort lesen Sie auch, welche Corona-Hilfsprogramme insbesondere für die Inklusionsbetriebe aufgesetzt wurden und wie innerhalb kürzester Zeit von Präsenz- auf Online-Seminare für die Funktionsträger*innen sowie auf Online- und Telefonberatungen umgestellt wurde.

So wie das Jahr 2020 viele Veränderungen mit sich brachte, werden Sie auch in dem vorliegenden Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes einige Neuerungen entdecken.

So erscheint der Jahresbericht in einem neuen modernen Layout. Er reiht sich damit in das neue Design des LVR-Inklusionsamtes ein. Nach und nach werden alle Broschüren des LVR-Inklusionsamtes in das neue Design überführt. Darüber hinaus finden Sie am Ende jedes Kapitels nun die jeweiligen Ansprechpersonen im LVR-Inklusionsamt zu dem Thema sowie weiterführende Links.

Wie Ihnen vielleicht direkt aufgefallen ist, hat sich auch der Titel leicht verändert. Um zu verdeutlichen, auf welches Jahr sich die Zahlen im Bericht beziehen, wird der Jahresbericht zukünftig immer nur eine Jahreszahl im Titel tragen. Somit finden Sie im vorliegenden Jahresbericht 2020 alle Zahlen rund um das LVR-Inklusionsamt aus dem Jahr 2020.

Der restliche Aufbau des diesjährigen Jahresberichts erfolgt in bewährter Form: mit spannenden Fakten und interessanten Praxisbeispielen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Durchblättern und Lesen!



Es grüßen Sie herzlich
Ihre und Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Angela Faber".

Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung

A handwritten signature in black ink that reads "U. Beyer".

Christoph Beyer
Fachbereichsleiter LVR-Inklusionsamt

Köln, im Oktober 2021

02

WIR – DAS LVR-INKLUSIONSAMT

02

WIR – DAS LVR-INKLUSIONSAMT

Fachbereichsleiter

Christoph Beyer



Stabsstelle

Fiona Ries



**Begleitende Hilfen und
Kündigungsschutz**

Melanie Glücks



Technischer Beratungsdienst

Volker Boeckenbrink



**Integrationsbegleitung,
Inklusionsbetriebe**

Klaus-Peter Rohde



Teamleitung

Manuela
Landmann

Harald
Kill



Teamleitung

Michael Henkel



Teamleitung

René
Stenz

Elmar
Kusch



Wer wir sind

105 Mitarbeiter*innen arbeiten beim LVR-Inklusionsamt. Sie setzen sich in fünf verschiedenen Abteilungen dafür ein, dass Inklusion gelingt. Da die Aufgaben sehr unterschiedlich sind, vom Kündigungsschutz bis zur technischen Beratung, braucht das LVR-Inklusionsamt Mitarbeiter*innen mit vielfältigem Know-how. Jurist*innen, Pädagog*innen, Ingenieur*innen, Verwaltungskräfte und Sozialarbeiter*innen bringen das nötige Fachwissen mit.

BIH-Geschäftsstelle

Carola
Fischer



Birgit
Schütz



Birgitt
Kothe



Erheb. der Ausgleichsabgabe, Institut. Förderung, Haushalt

Emel Ugur



Seminare, Öffentlichkeitsarbeit und Forschungsvorhaben

Timo Wissel



Koordinator

Joachim Dittmann



Teamleitung

Simone Zimmer



Wen haben wir 2020 verabschiedet und wen begrüßt?

Verabschiedet haben wir: Frauke Borchers (Koordinatorin 53.50).

Begrüßen konnten wir: Simone Zimmer ist zurück aus ihrer Elternzeit (Teamleiterin 53.50).

Unsere Aufgabe

Unsere Arbeit besteht darin, dass wir immer mehr Menschen mit Behinderung die Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Eine sinnvolle Tätigkeit mit eigenem Verdienst stärkt das Selbstbewusstsein, bringt Anerkennung und auch Anschluss zu Menschen ohne Behinderung. Viele verfügen über Qualifikationen, von denen Arbeitgeber profitieren. Über verschiedene Angebote im Bereich „Berufliche Orientierung“ beraten wir Jugendliche schon in der Schule hinsichtlich ihrer Stärken und Interessen, sodass diese direkt nach der Schule beruflich Fuß fassen.

Unsere Entstehungsgeschichte

Seit 2001 gibt es die Inklusions- beziehungsweise Integrationsämter. Vorher waren es die Hauptfürsorgestellen, die sich seit dem Ersten Weltkrieg um die Eingliederung von schwerbehinderten Menschen gekümmert haben. Mit der Entstehung der Integrationsämter trat auch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Kraft.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 hat die Bundesregierung die Arbeit der Integrations- und Inklusionsämter offiziell weiter gestärkt und gewürdigt. Erstmals gibt es einen international gültigen und verbindlichen Menschenrechtsstandard für Menschen mit Behinderungen.

Unsere Partner

Damit die Teilhabe am Arbeitsleben gelingt, arbeiten wir eng mit verschiedenen Partnern, wie den 37 Fachstellen im Rheinland und der Bundesagentur für Arbeit zusammen. Darüber hinaus stehen wir in einem regelmäßigen Austausch mit den Interessenvertretungen und den Arbeitgebern.



Unsere Leistungen im Überblick

Forschungs-
und Modell-
vorhaben
(Kapitel 14)

Die Ausgleichs-
abgabe
(Kapitel 7)

Finanzielle
Leistungen
(Kapitel 8)

Prävention und
BEM (Kapitel 13)

**Aufgaben
des
LVR-
Inklusionsamtes**

Der besondere
Kündigungsschutz
(Kapitel 9)

Seminare und
Öffentlich-
keitsarbeit
(Kapitel 12)

KAoA-STAR/
LVR-Budget für
Arbeit
(Kapitel 11)

Beratung und
Begleitung
(Kapitel 10)

03

UNSERE SCHWERPUNKTE

- 3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze 16
- 3.2 Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze
schwerbehinderter Menschen 16
- 3.3 Neuer Partner – Das Hotel Franz in Essen 17
- 3.4 Online-Fachtagung „Fachpraktiker*innenausbildung –
Ein Baustein beruflicher Inklusion“ 18
- 3.5 Digitale ZB-Rheinland 19
- 3.6 Präventionskonzept 19

03

UNSERE SCHWERPUNKTE

3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze

Im Fokus der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes steht die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Hier ergänzen sich die klassischen Förderinstrumente der Begleitenden Hilfe und innovative Ansätze wie das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“.

2020 wurden insgesamt 184 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze im Rheinland geschaffen. Private und öffent-

liche Arbeitgeber haben hierfür Zuschüsse zu den Investitionskosten von mehr als 1,7 Millionen Euro erhalten.

Bis Ende 2020 ist die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland auf 147 gestiegen. Insgesamt verzeichnen die Inklusionsbetriebe im Rheinland im vergangenen Jahr 3.399 Arbeitsplätze.

3.2 Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen

Der Erhalt der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen blieb auch 2020 ein Schwerpunkt der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes und der rheinischen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben. 38 bestehende, behinderungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse sind im vergangenen Jahr gesichert worden.

Insgesamt sind knapp 9,9 Millionen Euro als finanzielle Förderungen direkt an schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte sowie Selbstständige geflossen. Sie erhielten Zuschüsse zu technischen Arbeitshilfen und Qualifizierungsmaßnahmen. Auch die Kosten für Arbeitsassistenz und Gebärdendolmetscher-Leistungen wurden übernommen.

Private und öffentliche Arbeitgeber haben Zuschüsse zur behinderungsgerechten Gestaltung von 2.107 Arbeits- und Ausbildungsplätzen von knapp 6,7 Millionen Euro sowie knapp 11,1 Millionen Euro zum Ausgleich behinderungsbedingter besonderer Belastungen (personelle Unterstützung, Beschäftigungssicherungszuschuss) erhalten.

3.3 Neuer Partner – Das Hotel Franz in Essen

Nach fast 20 Jahren hat das LVR-Inklusionsamt mit dem Hotel Franz in Essen ein neues Seminarhotel unter Vertrag genommen und gibt damit einem Inklusionsunternehmen den Auftrag, für das Wohl unserer Kursteilnehmer*innen und Referent*innen zu sorgen. Das Hotel Franz befindet

sich zentral und doch ruhig gelegen in Essen. Die Zimmer sind modern ausgestattet und bieten auch Gästen mit Beeinträchtigungen maximalen Komfort und größtmögliche Barrierefreiheit. www.hotel-franz.de



Seminarraum im Hotel Franz. Foto: LVR-Inklusionsamt

3.4 Online-Fachtagung „Fachpraktiker*innenausbildung – Ein Baustein beruflicher Inklusion“

Am 20. Mai 2021 haben über 150 Teilnehmende an der Online-Fachtagung „Fachpraktiker*innenausbildung – Ein Baustein beruflicher Inklusion“ unter Federführung des LVR-Inklusionsamtes teilgenommen, um sich über die Chancen und Perspektiven der Fachpraktiker*innenausbildung auszutauschen.

Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, Anne Henk-Hollstein, betonte Prof. Dr. Angela Faber, LVR-Dezernentin für Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung, die Wichtigkeit der inklusiven Ausbildungen: „Inklusion in der beruflichen Bildung ist für junge Menschen mit Behinderung eine Schlüsselfunktion für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.“

Im Verlauf der Tagung wurde der Stellenwert der Fachpraktiker*innenausbildung immer deutlicher. Dr. Doreen Kalina und Melanie Glücks stellten in ihren Vorträgen die Strukturen der Fachpraktiker*innenausbildung, aber auch die Unterstützungsmöglichkeiten für die Auszubildenden und die Arbeitgeber vor. Neben den Chancen und Möglichkeiten der theoriereduzierten Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung wurden zusammen mit dem Geschäftsführer des Westdeutschen Handwerkskammertags, Andreas Oehme, auch die Herausforderungen in den Blick genommen.

Karoline Kaleta, Fachberaterin bei der IHK Köln, und Henning Sybertz, Fachberater bei der HWK Aachen, gaben Einblicke

in die Praxis und die verschiedenen Ausbildungsformen. Abschließend warben Christoph Meier, Geschäftsführer des Bereichs Aus- und Weiterbildung der IHK Köln, und Christoph Beyer, Leiter LVR-Inklusionsamt, für die Fachpraktiker*innenausbildung.

Geprägt war die Online-Fachtagung durch einen regen Austausch mit den Teilnehmenden.

Zur Tagungsdokumentation: www.inklusionsamt.lvr.de/veranstaltungen



Symbol Fachpraktiker*innenausbildung

3.5 Digitale ZB Rheinland

Die ZB Rheinland erschien im Dezember 2020 mit der Ausgabe 4/2020 erstmalig in einem neuen digitalen Format. Die neue ZB Rheinland als sogenannter „Longscroller“ dient als Pilot für die „große“ ZB Behinderung und Beruf, die perspektivisch auch ausschließlich als E-Magazin erscheinen

soll. Ab Herbst 2021 erscheint die ZB Rheinland nur noch digital, die ZB-Gesamtausgabe erscheint noch bis Ende 2021 in Printversion.

Zur digitalen ZB Rheinland: www.lvr.de/zb-rheinland

3.6 Präventionskonzept

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Bedeutung der Prävention noch einmal deutlich verstärkt worden und die Leistungsträger sind insgesamt aufgefordert, ihre Anstrengungen im Bereich Prävention zu verstärken. 2018 wurden die Integrationsämter in den Kreis der Leistungsträger im Teil I des SGB IX, die zur Prävention verpflichtet sind, aufgenommen. Demnach soll Beratung auch an den Personenkreis der von Behinderung bedrohten Menschen geleistet werden, um möglichst frühzeitig Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorherzusehen und ihnen aktiv entgegenzuwirken.

Die Präventionsberatung im Rheinland übernehmen unter anderem die Fachstellen für behinderte Menschen. Für die neue Aufgabe wurde gemeinsam mit den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben und dem LVR-Inklusionsamt ein Präventionskonzept erstellt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wirken auch die Integrationsfachdienste, die Fachberatung für Inklusion bei den Kammern sowie der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes präventiv auf die Arbeitgeber ein.

Im Zuge der neuen Präventionsaufgabe wurde auch die LVR-Homepage rund um die Themen Prävention und BEM aktualisiert: www.inklusionsamt.lvr.de/praevention

04

AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE

4.1	Interne Organisation im LVR-Inklusionsamt	22
4.2	Erhebung der Ausgleichsabgabe	22
4.3	Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe	22
4.4	Integrationsfachdienst	24
4.5	KAoA-STAR	24
4.6	Begleitende Hilfen	24
4.7	Kündigungsschutz	25
4.8	Seminare & Öffentlichkeitsarbeit	25
4.9	Technischer Beratungsdienst	25
4.10	Fachberatung für Inklusion bei den Kammern	26
4.11	Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben	26
4.12	Werkstattentgelte	26

04

AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE

4.1 Interne Organisation im LVR-Inklusionsamt

Mit Beginn der Corona-Pandemie Mitte März 2020 verlagerte der größte Teil der Mitarbeitenden des LVR-Inklusionsamtes seine Arbeit ins Homeoffice. Dem LVR gelang es innerhalb kürzester Zeit, für alle Mitarbeitenden die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass Teleheimarbeit nahezu für alle die Regel wurde. Die meisten Arbeiten konnten problemlos von zu Hause bearbeitet werden. Viele Meetings wurden als Videokonferenzen abgehalten.

Die Unsicherheiten der Corona-Krise werfen auch bei Arbeitgebern und Menschen mit Behinderung unterschied-

lichste Fragen auf. Die Kolleg*innen des LVR-Inklusionsamtes erhielten insbesondere am Anfang der Pandemie eine Vielzahl an Anfragen und berieten intensiv telefonisch und später auch per Videokonferenzen.

Ad hoc mussten viele Entscheidungen getroffen werden und schnell kreative Lösungen gefunden werden. Wie die folgenden Seiten zeigen, hat das LVR-Inklusionsamt die Pandemie bisher jedoch gut gemeistert und die Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung gut durch die Pandemie begleiten können.

4.2 Erhebung der Ausgleichsabgabe

Gemeinsam haben das BMAS, die Bundessagentur für Arbeit und die Integrations-/Inklusionsämter im März 2020 entschieden, dass die Anzeigen für das Erhebungsjahr 2019 bundesweit auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 abgegeben werden können. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe. Das bedeutete auch, dass die Bundessagentur für Arbeit zu diesem Zeitpunkt keine Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen einer

verspäteten Abgabe einleitete und die Integrations-/Inklusionsämter für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erhoben haben. Die Abstimmung lief schnell, effektiv und reibungslos.

Für die Anzeigen für das Erhebungsjahr 2020 blieb die gewohnte Frist zum 31. März 2021 bestehen.

4.3 Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe

Kurzfristige Liquiditätshilfen

Insbesondere in den ersten Wochen der coronabedingten Einschränkungen bestand die wichtigste Aufgabe in der Abteilung 53.30 des LVR-Inklusionsamtes darin, kurzfristige Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe, die vom ersten Lockdown besonders betroffen waren (zum Beispiel unter anderem Hotels, Restaurants, Betreiber von Schul-/Betriebskantinen) bereitzustellen. Hier haben die Mitarbei-

tenden aus dem Team Inklusionsbetriebe kurzfristig und auf Anfrage – entgegen der üblichen Verfahrensweise – die laufenden Leistungen für das gesamte Kalenderjahr 2020 als Vorschuss ausgezahlt. Dies hat vielen Unternehmen kurzfristig die notwendige Liquidität gesichert. Die vorläufige Auszahlung der Zuschüsse hatte sich als Unterstützungsmaßnahme in der Finanz- und Wirtschaftskrise bewährt und wurde auch nun wieder erfolgreich als kurz-

fristige Liquiditätshilfe umgesetzt. Dadurch konnten unter anderem die Inklusionsbetriebe aus den Branchen Hotellerie, Gastronomie und Schulverpflegung in ihrem Bestand gesichert werden. Hinzu kam in diesem Bereich die Recherche und Auflistung aller verfügbaren Hilfsprogramme von Bund und Ländern, die das LVR-Inklusionsamt in Zusammenarbeit mit der FAF GmbH den Inklusionsbetrieben als gesammelte Information zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus unterstützt die FAF gGmbH die Unternehmen bei der Antragstellung zur Erlangung einer solchen Wirtschaftshilfe.

Für einen größeren Anteil der Inklusionsbetriebe bestand zu Beginn der Corona-Pandemie nicht die Möglichkeit, die vom Bund und den Ländern aufgespannten Rettungsschirme für kleine und mittlere Unternehmen in Anspruch zu nehmen, da die Förderung auf kleinere eigenständige Unternehmen beschränkt war. Das LVR-Inklusionsamt setzte sich sowohl auf Landes- wie auch auf Bundesebene dafür ein, dass Inklusionsbetriebe dennoch Zugang zu den staatlichen Hilfen für Unternehmen erhalten. Daraus resultieren die beiden folgenden Hilfsprogramme für Inklusionsbetriebe:

Billigkeitsleistung für Inklusionsbetriebe

Im letzten Quartal 2020 hat das LVR-Inklusionsamt im Rahmen des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“ eine sogenannte Billigkeitsleistung für Inklusionsbetriebe (Billigkeitsleistung LiU!) des Landes NRW, welche durch die Corona-Pandemie besonders betroffen waren, gestattet

und umgesetzt. Hierbei handelt es sich um ein Corona-Hilfsprogramm des Landes NRW für Inklusionsbetriebe, die aus ihren Umsätzen/Erträgen die betrieblichen Kosten nicht mehr decken konnten. Hier konnten die Kolleg*innen aus dem Team Inklusionsbetriebe mit tatkräftiger Unterstützung der FAF gGmbH innerhalb kürzester Zeit 20 Anträge mit einem Gesamtmittelvolumen von circa. 750.000 Euro bewilligen und auszahlen.

Corona-Teilhabe-Fonds

Ab Januar 2021 konnten weiterhin Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie einen Antrag auf Liquiditätsbeihilfe aus dem Förderprogramm des Bundes, dem Corona-Teilhabe-Fonds, zur Gewährung von Billigkeitsleistungen stellen. Die ursprüngliche Antragsfrist zum 31. März 2021 wurde bis zum 31. Mai 2021 verlängert. Insgesamt sind 100 Förderfälle im Team Inklusionsbetriebe des LVR-Inklusionsamtes eingegangen, davon 56 für die erste Förderphase von September 2020 bis März 2021 mit einem Fördervolumen in Höhe von 4,1 Millionen Euro. Im Rahmen der erweiterten Antragstellung konnten bislang Leistungen in Höhe von 480.000 Euro bewilligt werden.

Durch die Förderprogramme wie auch den besonderen Einsatz des Teams Inklusionsbetriebe konnten wichtige Beiträge zum Fortbestand der bestehenden Arbeitsplätze von schwerbehinderten Menschen, insbesondere in Inklusionsbetrieben, geleistet werden.

4.4 Integrationsfachdienst

Das LVR-Inklusionsamt hat mit Beginn der coronabedingten Einschränkungen dafür gesorgt, dass das Beratungsangebot der IFD – trotz Schließung der Beratungsstellen – durchgängig den betroffenen Personen zur Verfügung steht.

Bezüglich der Steuerung, aber auch der eigentlichen Arbeit der IFDs, erfolgte die Umstellung der Arbeit auf telefonische und virtuelle Kontakte. Die IFD im Rheinland waren durchgängig telefonisch und auch per E-Mail und Videochat erreichbar und konnten ihre Beratungsprozesse weiterführen. Viele Fachkräfte wurden von ihren Anstellungsträgern zu Beginn des Lockdowns mit Geräten zur mobilen Kommunikation (Laptops/Mobiltelefone) ausgestattet. Zwar fie-

len persönliche Gespräche, Betriebsbesuche, Maßnahmen der Berufsorientierung an Schulen, unter anderem in der Corona-Anfangszeit weg – dafür nahmen Anfragen und Beratungsbedarfe von Personen mit einer Schwerbehinderung, die um ihren Arbeitsplatz fürchteten, sehr stark zu.

Mittlerweile haben sich sowohl in der Abteilung als auch bei den IFDs Präsenztage, persönliche Gespräche, Betriebsbesuche, unter anderem – unter Beachtung der Hygiene- und Kontaktregeln – wieder etwas normalisiert. Für die neuen IFD-Kräfte organisierte das LVR-Inklusionsamt eine IFD-Grundlagenschulung digital über mehrere Tage verteilt.

4.5 KAoA-STAR

Aufgrund der wiederkehrenden und andauernden Schulschließungen seit Beginn des ersten Lockdowns im März 2020 war auch die Umsetzung der Standardelemente in KAoA-STAR nur erschwert möglich. Die individuelle Beratung und Begleitung der Schüler*innen, ihrer Erziehungsberechtigten, der Schulen, Arbeitgeber und weiteren Kooperationspartnern konnte vielfach auch schnell auf anderen, meist digitalen Wegen erfolgen.

Die Arbeit in den einzelnen Standardelementen selbst musste im Schuljahr 2020/2021, aufgrund der anhaltenden Schulschließungen, durch die Fachkräfte der IFD, auf

neue Beine gestellt werden. So wurden kreative Lösungen entwickelt, wie Elemente der Beruflichen Orientierung auch digital umgesetzt werden können. Beispielsweise in der Entwicklung von Padlets für die Betriebliche Berufsfelderkundung, Nutzung von Videokonferenzsystemen in Seminaren zur Berufsorientierung und sogar Praktika in digitaler Form.

Mit steigendem Unterricht in den Schulen selbst, konnten dann auch die Angebote der Beruflichen Orientierung wieder vermehrt in Präsenz an den Schulen stattfinden.

4.6 Begleitende Hilfen

Um den Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen so viel Sicherheit wie möglich zu geben, liefen alle bestehenden Einzelfalleistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben mit Beginn der Pandemie weiter und Anträgen auf Weiterbewilligung, zum Beispiel im Bereich der Arbeitsassistenz oder den außergewöhnlichen Belastungen, wurde grundsätzlich nach einer Plausibilitätsprüfung nach Aktenlage für zunächst zwölf Monate entsprochen.

Bei Neuanträgen gemäß § 27 SchwbAV wurde eine summarische Prüfung ohne Beteiligung des Technischen Beratungsdienstes beziehungsweise IFD vorgenommen. Wenn eine Stellungnahme der beiden Letztgenannten ausnahmsweise eingeholt wurde, dann erfolgt die Stellungnahme vom Schreibtisch aus. Die Bescheide wurden auf ein Jahr befristet. Eine Überprüfung, ob zum Beispiel Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wurde, erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

4.7 Kündigungsschutz

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Kündigungszahlen im Vergleich zum Vorjahr nur marginal um 3,5 Prozent gestiegen. Die Zahl der Kündigungen aufgrund von Betriebsstilllegungen und Betriebseinschränkungen ist im Verhältnis zu den Kündigungen aus personenbedingten Gründen gestiegen. Der erfreulich geringe Anstieg der Kündigungszahlen ist auf das Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit zurückzuführen.

Im Bereich Kündigungsschutz konnte zu Beginn der Pandemie keine Sachverhaltsaufklärung vor Ort durch die

örtlichen Fachstellen oder das LVR-Inklusionsamt stattfinden, ebenso sind auch die Kündigungsschutzverhandlungen ausgesetzt worden. Es wurde weitestgehend nach Aktenlage entschieden. Wenn innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen werden kann, tritt die gesetzliche Fiktion ein, das heißt, die Zustimmung gilt als erteilt. Im Rahmen von Lockerungen konnten die Aufklärungen und Verhandlungen unter Einhaltung strenger Abstands- und Hygieneregeln wieder stattfinden.

4.8 Seminare & Öffentlichkeitsarbeit

Seminare

Zu Beginn der Corona-Pandemie wurden alle Seminare im Rahmen des Kursprogramms des LVR-Inklusionsamtes bis Ende Juni 2020 abgesagt und die IBS geschlossen. Das Seminar-Team erarbeitete ein Schulungskonzept für eine „Sommerakademie“, um zumindest den Ausfall einiger Seminare auffangen zu können. Ab Juli 2020 wurde der Schulungsbetrieb unter Abstands- und Hygienemaßnahmen wieder aufgenommen.

Parallel wurden ganz praktische Erfahrungen mit E-Learning-Formaten mit der Software Go-To-Webinar gesammelt.

Aufgrund der erneut ansteigenden Fallzahlen der COVID-19-Erkrankungen sagte das LVR-Inklusionsamt im Herbst 2020 wieder sämtliche Präsenzveranstaltungen im Rahmen des Kursprogramms sowie sämtliche Angebote für Sonder- und Inhouseseminare für die betrieblichen Funk-

tionsträger*innen ab. Als Alternative organisierte das LVR-Inklusionsamt während des Lockdowns zahlreiche Seminare, wie zum Beispiel einen Crash-Kurs Grundkurs oder Online-BEM-Sprechstunden. Die Nachfrage war erfreulich hoch.

Zusätzlich wurden zu verschiedenen Themen, wie dem Kündigungsschutz, Webinare online auf die Homepage gestellt. Denn gerade in den Zeiten der Corona-Pandemie ist es dem LVR-Inklusionsamt besonders wichtig, den betrieblichen Funktionsträger*innen der gewohnt verlässliche Partner zu sein.

Messen

Die Messen Reha-Care und Zukunft Personal konnten aufgrund von Corona im Jahr 2020 nicht stattfinden. Sie wurden auf 2021 verschoben:

Reha-Care: findet auch 2021 nicht statt

Zukunft Personal: 14. September bis 16. September 2021

4.9 Technischer Beratungsdienst

Mit Beginn der Corona-Pandemie konnten die Kolleg*innen des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Inklusionsamtes ihrer Kerntätigkeit – der Beratung der Arbeitgeber und Begutachtung der Arbeitsplätze vor Ort – nicht mehr nachgehen. Sie stellten die Beratungen der Arbeitgebenden und schwerbehinderten Arbeitnehmenden auf Telefon- und E-Mail-Beratung um. So weit wie möglich wurden die Arbeitsbedingungen mithilfe von Fotos, Beschreibungen

und Videos beurteilt. Nach Einführung von Videokonferenztools konnten Beratungen auch anhand von Videokonferenzen durchgeführt werden. Seit Juni 2021 werden Dienstreisetätigkeiten in dringenden Fällen unter strengen Hygieneauflagen und auf der Basis der abteilungsinternen Verfahrensanweisung wieder wahrgenommen.

4.10 Fachberatung für Inklusion bei den Kammern

Die Fachberater*innen für Inklusion bei den Kammern unterstützten und berieten während der Lockdowns tatkräftig ihre Betriebe über die modernen und digitalen Kommunikationsmittel. Sofern möglich, wurden auch Termine vor Ort unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt.

Alle Kammern im Rheinland bieten für ihre Mitgliedsbetriebe nach Beginn der Pandemie bis heute umfassende Informationen zu vielen Themen rund um die Pandemie an. Viele Kammern haben zudem spezielle Hotlines geschaltet.

4.11 Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Die Situation bei den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben stellte sich in den ersten Monaten der Pandemie sehr unterschiedlich dar. Einige Fachstellen waren nicht besetzt, da die Mitarbeitenden für pandemiebedingte Aufgaben herangezogen wurden oder nur schlecht zu erreichen waren. Andere Fachstellen hingegen hatten die technischen Möglichkeit, Teleheimarbeit wahrzunehmen. Die Vorgaben der Städte und Kreise der Fachstellen bezüg-

lich des Umgangs mit den Kündigungsschutzverhandlungen waren ebenfalls durchweg unterschiedlich.

Gemeinsam mit dem LWL-Inklusionsamt in Münster wurde in guter Zusammenarbeit ein Dokument „FQS aus dem Bereich Kündigungsschutz und Begleitende Hilfen zu Zeiten von Corona“ zusammengefasst, das für die Fachstellen und die Sachbearbeitungen der Inklusionsämter hilfreich war.

4.12 Werkstattentgelte

Das BMAS hat für das Jahr 2020 die Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung dahingehend ändern lassen, dass die Integrations-/Inklusionsämter nur die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen 20 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim BMAS weiterleiten mussten. Die den Inklusions-/Integrationsämtern hierdurch in diesem Jahr zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 58,3 Millionen Euro sollen für Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen und an andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX zur Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung verwandt werden.

Zur Umsetzung der Regelung im Rheinland haben die Fachbereiche Eingliederungshilfe I und das LVR-Inklusionsamt

in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ein Eckpunktepapier sowie einen Antragsvordruck erarbeitet. Innerhalb kürzester Zeit vereinbarten die Eingliederungshilfe und das LVR-Inklusionsamt die Abwicklung der Mittel der Ausgleichsabgabe an die WfBMs zur Stärkung der Werkstattentgelte.

Auch im Jahr 2021 werden die Integrations-/Inklusionsämter nur die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen 20 Prozent zum 31. Juni 2021 an den Ausgleichsfonds beim BMAS weiterleiten. Diese Mittel werden wie im letzten Jahr für Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen und an andere Leistungsanbieter zur Kompensation der aufgrund der Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte verwendet werden.

05

DER PERSONENKREIS DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

5.1	Deutschland	28
5.2	Nordrhein-Westfalen	30
5.3	Rheinland	31

05

DER PERSONENKREIS DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen vom zuständigen Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist und die in der Bundesrepublik wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder beschäftigt sind.

Wann ein Mensch als schwerbehindert gilt, ist im § 2 des SGB IX festgehalten. Es ist unerheblich, ob die Behinderung auf einer Krankheit oder einem Unfall beruht oder ob sie angeboren ist. Es kommt allein auf die Tatsache der Behinderung an. Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzel-

falles beurteilt werden. Der Grad der Behinderung (GdB) gibt das Ausmaß der Funktionseinschränkung wieder – gestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100.

Tabelle 1:
Anzahl schwerbehinderter Menschen (Stand 2019)

Deutschland	7.902.960
NRW	1.910.271
Rheinland	1.005.041

5.1 Deutschland

Zum Stichtag 31. Dezember 2019¹ lebten in der Bundesrepublik Deutschland 7.902.960 schwerbehinderte Menschen, was einem Anteil von **9,5 Prozent an der gesamten Bevölkerung** entspricht. Die Zahl der schwerbehinderten Menschen ist damit im Vergleich zur Erhebung 2017 um 136.000 Personen, also knapp 2 Prozent, gestiegen.

Alter

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So ist circa ein Drittel (34 Prozent) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter. 44 Prozent gehören der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. 2 Prozent sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Ursachen der Behinderung

Mit knapp 89 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht. 3 Pro-

zent der Behinderungen sind angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf.

Nur 1 Prozent der Behinderungen ist auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf 6 Prozent.

Behinderungsarten

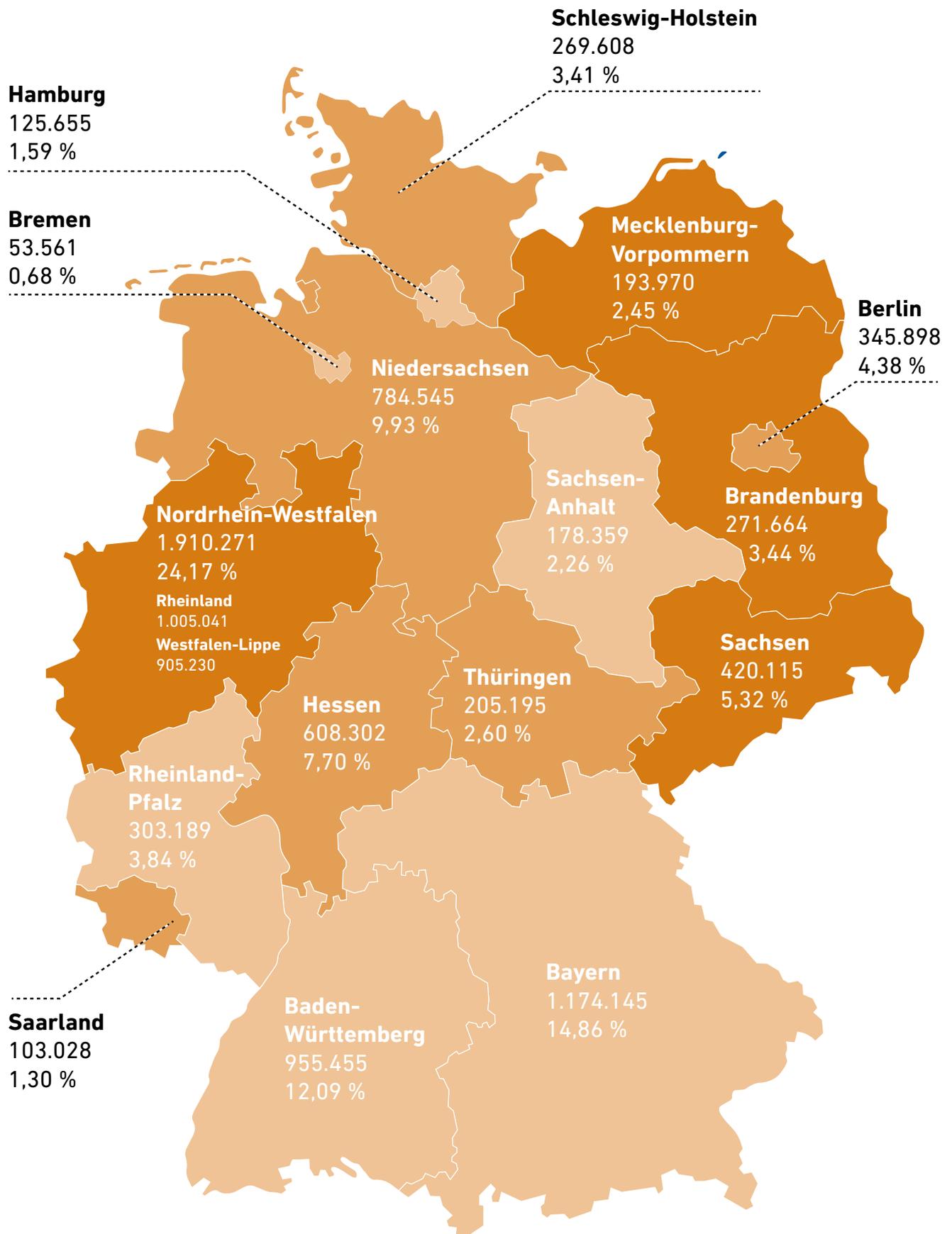
58 Prozent der schwerbehinderten Menschen haben körperliche Behinderungen:

- bei 25 Prozent sind innere Organe beziehungsweise Organsysteme betroffen
- bei 11 Prozent sind Arme und/oder Beine in ihrer Funktion eingeschränkt
- bei weiteren 10 Prozent Wirbelsäule und Rumpf
- in 4 Prozent der Fälle liegt Blindheit beziehungsweise eine Sehbehinderung vor

¹ Quelle: Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2019, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), September 2020, und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegebenen von IT.NRW, Mai 2020.

Grafik 1:

Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Bevölkerung (Stand 2019)



- 4 Prozent leiden unter Schwerhörigkeit beziehungsweise Taubheit, Gleichgewichts- oder Sprachstörungen
- der Verlust einer oder beider Brüste ist bei 2 Prozent Grund für die Schwerbehinderung

Geistige oder seelische Behinderungen haben insgesamt 13 Prozent, zerebrale Störungen 9 Prozent der Fälle. Bei den übrigen Personen (19 Prozent) ist die Art der schwersten Behinderung nicht ausgewiesen.

5.2 Nordrhein-Westfalen

Zum 31. Dezember 2019² sind in Nordrhein-Westfalen **1.910.271 Frauen und Männer** als schwerbehindert anerkannt. Damit wurden rund 92.000 mehr schwerbehinderte Menschen gezählt als im Jahr 2017³. Damit hat etwa jeder neunte (10,7 Prozent) Mensch des Landes einen gültigen Schwerbehindertenausweis.

Alter

Auch in Nordrhein-Westfalen nimmt die Zahl der anerkannten Behinderungen mit steigendem Alter stark zu: Während die bis 25-Jährigen 4 Prozent und die Altersgruppe der 45- bis 65-Jährigen ein Drittel der anerkannt schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen ausmachen, sind mehr als die Hälfte (57 Prozent) der schwerbehinderten Bevölkerung in NRW älter als 65 Jahre.

Ursachen der Behinderung

Der größte Teil der Behinderungen (94 Prozent) ist auf eine Erkrankung zurückzuführen. Bei nicht einmal 4 Prozent der Anerkennungen ist die Behinderung angeboren. Bei weniger als 2 Prozent liegt die Ursache für die Behinderung in einem Unfall oder einer Berufserkrankung.

Behinderungsarten

- mit fast 21 Prozent nehmen Funktionseinschränkungen von inneren Organen und Organsystemen den größten Teil der Behinderungsarten ein
- gefolgt von Querschnittslähmungen, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Suchterkrankungen mit fast 19 Prozent
- in 10 Prozent führen Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen zu einer anerkannten Behinderung
- bei fast 9 Prozent der Fälle sind Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule oder des Rumpfes ausschlaggebend
- knapp 4 Prozent der schwerbehinderten Menschen sind blind oder sehbehindert beziehungsweise leiden an einer Sprach- und Sprechstörung, Schwerhörigkeit oder Taubheit

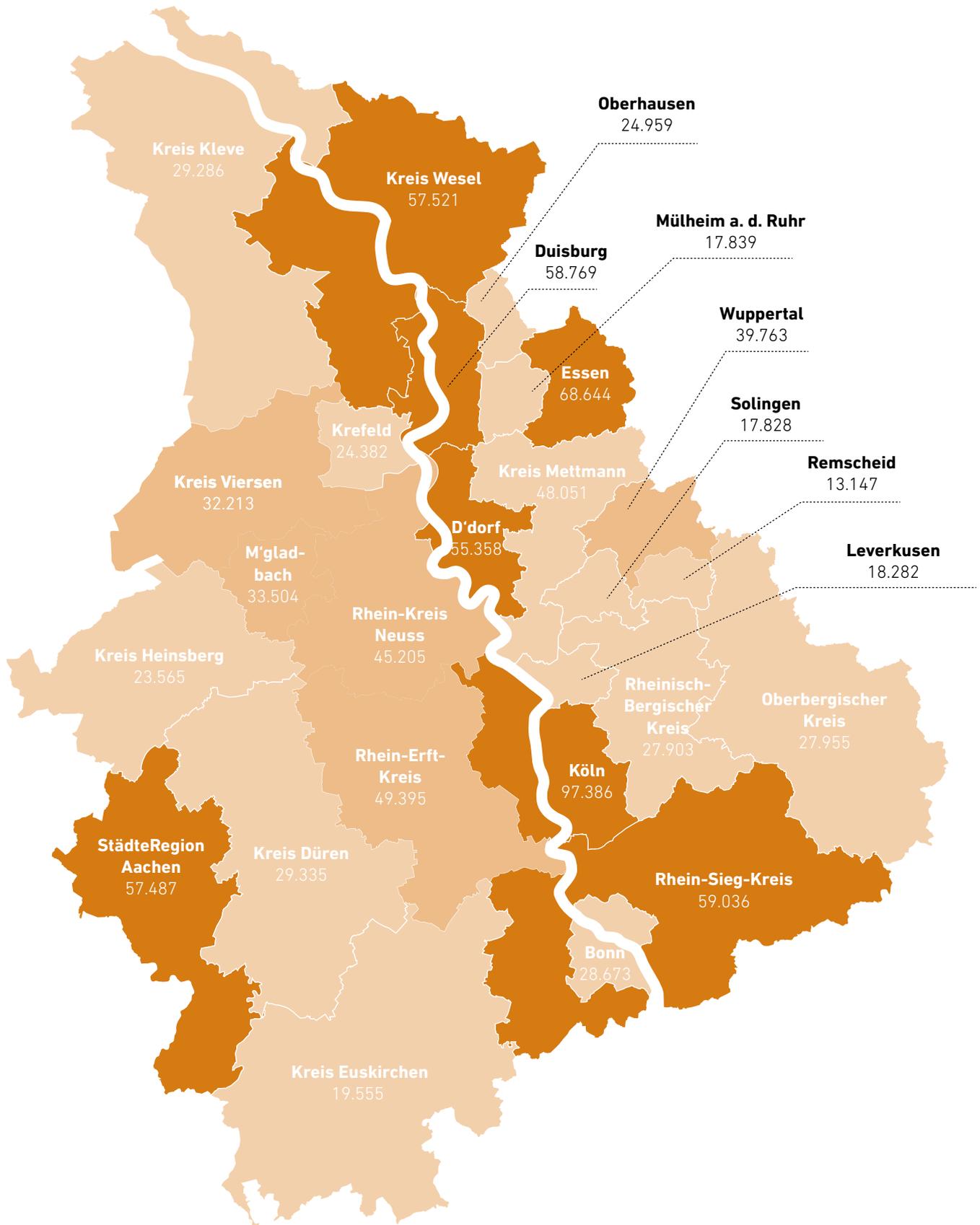
2 Quelle: Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2019, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt

(Destatis), September 2020, und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Mai 2020.

3 IT.NRW erhebt alle zwei Jahre eine Statistik der schwerbehinderten Menschen, sodass für den Vergleich auf 2017 zurückgegriffen werden musste.

Grafik2:

Anzahl der Schwerbehinderten Menschen in den Kreisen und Städten im Rheinland (Stand 2020)



5.3 Rheinland

Zum 31. Dezember 2019 lebten im Rheinland 1.005.041 schwerbehinderte Menschen.⁴ Dies sind rund **50.000 Personen** mehr als bei der letzten Erhebung im Jahr 2017. 52 Prozent aller schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen leben im Rheinland.

Alter

Ein Blick auf die Altersstruktur zeigt, dass der Anteil der Behinderungen ab dem 45. Lebensjahr deutlich zunimmt. Fast **90 Prozent** aller schwerbehinderten Frauen und Männer im Rheinland sind älter als 45 Jahre.

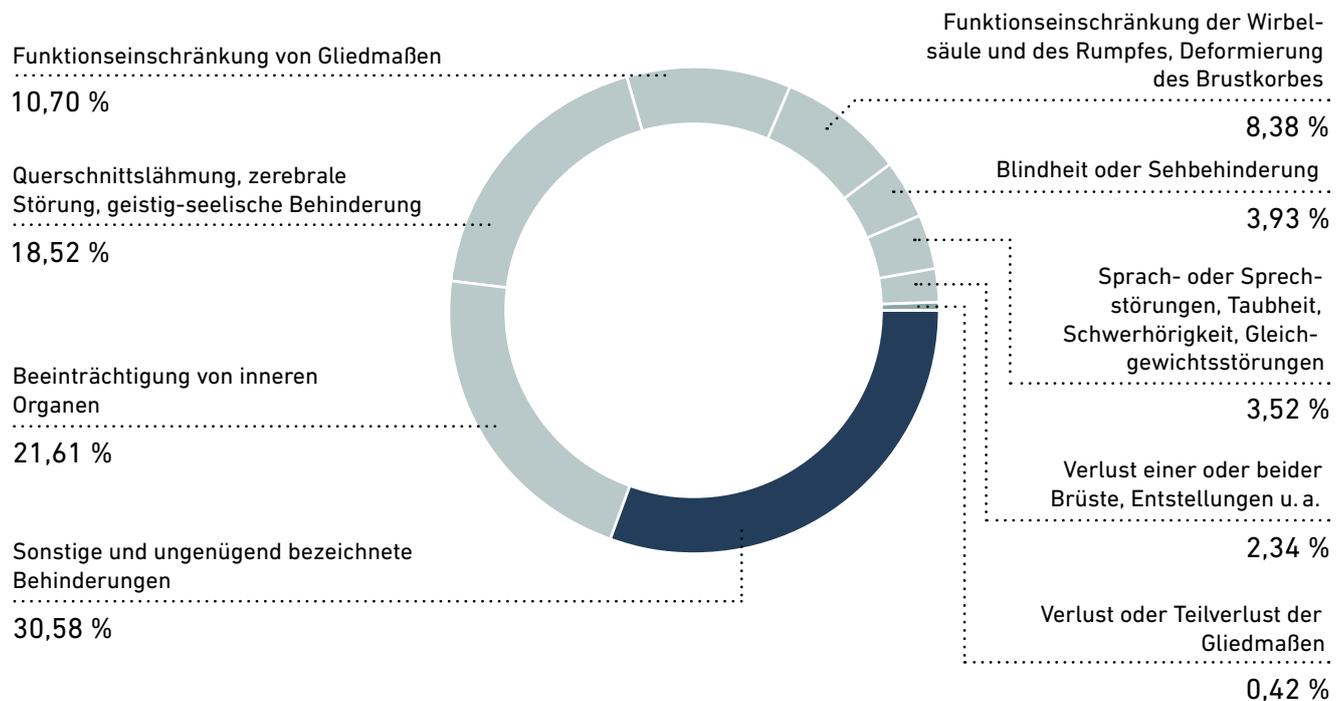
Behinderungsarten

Verhältnismäßig wenige Personen sind von den folgenden Behinderungsarten betroffen: (Teil-)Verlust von Gliedmaßen und Brust, Sprach- und Sprechstörungen, Schwerhörigkeit, Taubheit und Gleichgewichtsstörungen sowie Blindheit und Sehbehinderung. Diese Behinderungsarten machen lediglich 10 Prozent aus. Ein größerer Teil der Menschen mit

Behinderung leidet an einer der folgenden Einschränkungen:

- knapp 19 Prozent an Querschnittslähmung, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Suchtkrankheiten
- mehr als 10 Prozent an Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen
- fast 9 Prozent an Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes
- mit mehr als 20 Prozent bilden die Funktionseinschränkungen von inneren Organen beziehungsweise Organsystemen die größte Einzelgruppe
- in mehr als 30 Prozent der Fälle liegen Behinderungen vor, die sich nicht eindeutig in die bestehenden Klassifizierungen einordnen lassen

Grafik 3:
Verteilung der Behinderungsarten im Rheinland (Stand 2019)



⁴ Quelle: Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2019, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), September 2020 und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Mai 2020.

DIE FÄHIGKEITEN DER BESCHÄFTIGTEN STEHEN IM VORDERGRUND

Im Kölner Logistikunternehmen Quick Line wird Inklusion seit 20 Jahren gelebt.

Industriekauffrau Sigrid Ketzer arbeitet im Verkauf. Da sie nach einem Reitunfall nicht mehr lange sitzen kann, bekam sie einen höhenverstellbaren Schreibtisch. Hinter diesem kann sie stehen und sich bewegen oder abgesenkt auf einem Sitzball niederlassen. Und wenn sie sich mal nicht so wohlfühlt, kann sie ihre Kolleg*innen fragen, ob sie das Telefon übernehmen und das Haus verlassen, um ein bisschen frische Luft zu schnappen. Danach arbeitet sie wieder ganz normal weiter.

Per Außenlift zum Arbeitsplatz

Michael Schmikowski war früher Lkw-Fahrer bei Quick Line, seit einem Unfall ist er jedoch auf den Rollstuhl angewiesen. Als Quereinsteiger ist er jetzt für das Rechnungswesen zuständig. Seinen Arbeitsplatz im Büro erreicht er mithilfe eines Außenlifts. Eine kleine technische Maßnahme mit großer Wirkung – genau wie der automatische Türöffner, die behinderungsgerechte Toilette und weitere Ausstattungsmerkmale, die das Speditionsgebäude barrierefrei machen. Beraten und unterstützt wird Quick Line bei



Mit einem Außenlift kann auch ein Rollstuhlfahrer seinen Arbeitsplatz erreichen.
Foto: Aliko Monika Panousin.

Sigrid Ketzer an ihrem
höhenverstellbaren Schreibtisch.
Foto: Aliko Monika Panousi



Quick Line Kurier- und Transportdienste

- ▶ ist ein inhabergeführtes Logistik- und Transportunternehmen
- ▶ beschäftigt 30 Mitarbeitende
- ▶ davon haben acht eine Behinderung
- ▶ die Beschäftigungsquote beträgt 20 Prozent

Umbaumaßnahmen und technischen Anpassungen vom Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes.

Vorhandene Barrieren mit individuellen Lösungen ausgleichen

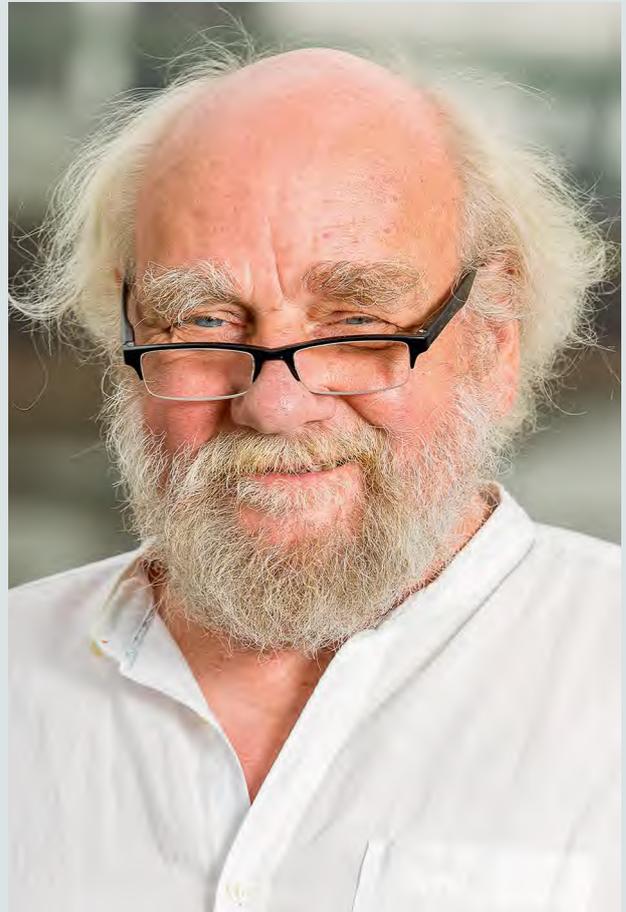
In dem auf Expressfracht spezialisierten Kurierdienst herrscht auch im Büro Hochbetrieb. Doch Quick Line-Inhaber Hans Jürgen Mosbach setzt auf Menschen mit Behinderung als leistungsfähige Mitarbeitende und setzt sie talentorientiert ein. Für ihn stehen die Fähigkeiten seiner

„Jeder Mitarbeiter bewältigt die an ihn gestellten Aufgaben bestmöglich, Toleranz und Rücksichtnahme sind in der ganzen Belegschaft zum Standard geworden.“

Beschäftigten im Vordergrund, nicht deren Einschränkungen. Beispielsweise hat er die Auftragsbearbeitung in einzelne Segmente unterteilt. So kann jeder Arbeitsbereich speziell auf die Bedürfnisse des Verantwortlichen zugeschnitten werden. „Das rechnet sich – für das Unternehmen genauso wie für die Beschäftigten“, betont Hans Jürgen Mosbach. Wenn die Geschäfte weiter gut laufen, wird er auch weitere Mitarbeitende brauchen, gerne mit Behinderung.

Ausgezeichnet mit dem Inklusionspreis 2019

Für sein Engagement wurde Quick Line 2019 mit dem Inklusionspreis für die Wirtschaft in der Kategorie „Kleines Unternehmen“ ausgezeichnet. Seit 2012 wird der Inklusionspreis für die Wirtschaft an Unternehmen verliehen, die die Potenziale von Menschen mit Behinderung erkannt haben. Die Initiator*innen wollen gute Beispiele prämiieren, um dadurch andere Arbeitgebende zu motivieren.



Hans Jürgen Mosbach, Inhaber und Geschäftsführer von Quick Line. Foto: Aliko Monika Panousi.

06

DIE ARBEITSMARKTSITUATION VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

6.1	Beschäftigung	36
6.2	Arbeitslosigkeit	39

06

DIE ARBEITSMARKTSITUATION VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

6.1 Beschäftigung

Die bundesweite Meldung der Arbeitgeber zur Ermittlung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen erfolgt immer zum 31. März des Folgejahres.

Die hier dargestellten Beschäftigungsquoten sind für Deutschland, NRW und das Rheinland von der Bundesagentur für Arbeit im März 2021 veröffentlicht worden und beziehen sich auf das Erhebungsjahr 2019.

Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber – Arbeitsplätze – Quote

Im Erhebungsjahr 2019 unterliegen 171.599 Arbeitgeber in Deutschland der Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX. Bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern bestehen knapp 29,5 Millionen Arbeitsplätze. Die Zahl der tatsäch-

lich mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzten Arbeitsplätze bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern ist 2019 weiter gestiegen. Es waren 1.146.459 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Mit einer Beschäftigungsquote von 4,6 verbleibt die Quote in Deutschland auf dem Niveau des Vorjahres. Um die gesetzliche Beschäftigungsquote bei allen Arbeitgebern vollständig zu erfüllen, müssten bundesweit 299.347 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt sein.

Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2019 geben 35.611 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber mit Firmensitz in Nordrhein-Westfalen eine Anzeige ab. Bei den beschäftigungspflichtigen Arbeit-

Tabelle 2:
Beschäftigungssituation in Deutschland, 2017 – 2019

Jahr	Arbeitgeber	Arbeitsplätze	Mit SbM besetzte Arbeitsplätze	Noch zu besetzende Arbeitsplätze	Quote
2019	171.599	29,5 Mio.	1.146.459	299.347	4,6
2018	168.693	29,0 Mio.	1.128.771	294.938	4,6
2017	164.631	28,1 Mio.	1.101.131	285.754	4,6

Tabelle 3:
Beschäftigungssituation in Nordrhein-Westfalen, 2017 – 2019

Jahr	Arbeitgeber	Arbeitsplätze	Mit SbM besetzte Arbeitsplätze	Noch zu besetzende Arbeitsplätze	Quote
2019	35.611	6,9 Mio.	293.461	60.051	5,1
2018	34.851	6,8 Mio.	291.481	59.714	5,1
2017	34.047	6,6 Mio.	285.270	58.623	5,2

gebern bestehen knapp 6,9 Millionen Arbeitsplätze. 293.461 Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Mit einer Beschäftigungsquote von 5,1 Prozent verbleibt die Quote in NRW auf dem Niveau

des Vorjahres. Um die gesetzliche Beschäftigungsquote bei allen Arbeitgebern vollständig zu erfüllen, müssten 60.051 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt sein.

Tabelle 4:
Beschäftigungsquoten bei den Arbeitgebern im Rheinland 2019

Arbeitsagentur- bezirk	Anzahl Arbeit- geber	Arbeitsplätze*				Pflichtarbeitsplätze*			
		gesamt	davon Auszu- bildende	davon Stellen nach §73 (2,3) SGB IX	bei der Ermittlung der Quote zählend	Jahres- SOLL	Jahres- IST	unbe- setzt**	Ist- Quote
Aachen-Düren	1.897	280.224	13.048	40.043	227.132	10.834	9.987	2.952	4,40
Bergisch Gladbach	1.253	222.599	9.744	21.166	191.690	9.247	9.171	2.000	4,80
Bonn	1.678	654.783	23.100	61.658	570.025	29.022	44.554	2.328	7,80
Brühl	979	160.117	6.230	25.522	128.366	6.148	6.538	1.409	5,10
Düsseldorf	1.918	870.909	31.749	84.736	754.424	37.277	38.503	7.493	5,10
Duisburg	704	134.268	5.942	14.087	114.239	5.532	7.476	846	6,60
Essen	1.143	302.030	13.708	47.315	241.006	11.767	12.315	2.648	5,10
Köln	2.453	749.971	24.139	120.764	605.068	29.625	28.301	7.181	4,70
Krefeld	1.006	130.729	5.105	16.289	109.336	5.198	5.331	1.318	4,90
Mettmann	1.183	150.115	5.507	15.147	129.461	6.151	5.573	1.627	4,30
Mönchengladbach	1.216	206.058	7.276	26.938	171.844	8.280	8.279	1.807	4,80
Oberhausen	627	88.466	3.805	14.010	70.651	3.363	3.634	776	5,10
Wesel	1.411	176.540	7.653	31.592	137.295	6.470	6.576	1.494	4,80
Solingen-Wup- pertal	1.133	188.020	7.206	24.489	156.325	7.530	8.341	1.388	5,30
Rheinland	18.601	4.314.829	164.212	543.756	3.606.862	176.444	194.579	35.267	5,39***
Westfalen-Lippe	17.010	2.612.845	122.210	370.792	2.119.842	101.399	98.882	24.784	4,66***

*Jahresdurchschnitt

**um alle Pflichtplätze bei allen beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern in der Region zu besetzen

***rechnerische auf der Basis der besetzten Pflichtarbeitsplätze

Rheinland

Für das Erhebungsjahr 2019 gaben 18.601 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber mit Firmensitz im Rheinland eine Anzeige gemäß § 80 SGB IX ab, 456 mehr als im Vorjahr.

194.579 Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt. Um in allen Bereichen und bei allen Arbeitgebern die gesetzliche Beschäftigungsquote zu erfüllen, müssten rheinlandweit rund 35.267 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Frauen und Männern besetzt werden. Die Arbeitgeber in den 14 Arbeitsagenturbezirken im Rheinland erreichen eine durchschnittliche Beschäftigungsquote von fast 5,4 Prozent.

Kommunale Arbeitgeber im Rheinland

Tabelle 5:

Beschäftigungsquoten bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland, 2017–2019, in Prozent

Kommunen im Rheinland und der LVR	2019	2018	2017	Kommunen im Rheinland und der LVR	2019	2018	2017
StädteRegion Aachen	6,81	7,06	6,91	Rhein-Sieg-Kreis	7,40	6,97	7,17
Stadt Bonn	11,42	10,62	11,01	Stadt Solingen	7,36	7,40	7,59
Stadt Duisburg	7,99	8,04	7,47	Kreis Viersen	9,00	9,54	9,66
Kreis Düren	7,21	7,56	7,53	Kreis Wesel	13,16	13,12	14,22
Stadt Düsseldorf	8,14	8,19	8,35	Stadt Wuppertal	8,88	9,19	9,23
Stadt Essen	7,34	7,77	7,97	Landschaftsverband Rheinland	9,89	10,17	10,15
Kreis Euskirchen	5,90	6,04	5,57	Durchschnittliche Quote	8,73	6,66	8,47
Kreis Heinsberg	9,12	8,77	8,12	Niedrigste Quote			
Kreis Kleve	7,61	8,46	8,25	Kreis Euskirchen	5,90	6,04	5,57
Stadt Köln	8,63	8,27	8,24	StädteRegion Aachen	6,81	7,06	6,91
Stadt Krefeld	9,63	9,75	9,57	Oberbergischer Kreis	6,67	6,63	6,23
Stadt Leverkusen	10,10	9,88	9,97	Rheinisch-Bergischer Kreis	9,01	9,40	7,41
Kreis Mettmann	7,29	6,83	7,18	Höchste Quote			
Stadt Mönchengladbach	8,87	8,83	10,04	Kreis Wesel	13,16	13,12	14,22
Stadt Mülheim/Ruhr	9,06	8,60	8,42				
Oberbergischer Kreis	6,67	6,63	6,23				
Stadt Oberhausen	7,74	7,48	7,33				
Stadt Remscheid	7,59	8,22	8,22				
Rhein-Erft-Kreis	9,30	9,43	9,33				
Rheinisch-Bergischer Kreis	9,01	9,40	7,41				
Rhein-Kreis Neuss	9,90	9,20	9,44				

6.2 Arbeitslosigkeit

2020 sind bundesweit 169.691 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet.

Die Zahl arbeitslos gemeldeter schwerbehinderter Frauen und Männer ist im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen.

Die Entwicklung des bundesweiten jahresdurchschnittlichen Bestands seit 2015 können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Tabelle 6:
Entwicklung des jahresdurchschnittlichen Bestands seit 2015

Jahresdurchschnitt	Bestand aller Arbeitslosen	Veränderung zum Vorjahr in %	Bestand arbeitsloser schwerbehinderter Menschen	Veränderung zum Vorjahr in %
2020	2.695.444	+18,9	169.691	+ 9,7
2019	2.266.720	- 3,1	154.696	- 1,2
2018	2.340.082	- 7,6	156.621	- 3,5
2017	2.532.837	- 5,9	162.373	- 4,8
2016	2.690.975	- 3,7	170.508	- 4,6
2015	2.794.664	- 3,6	178.809	- 1,3

Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen in Deutschland, NRW und Rheinland im Vergleich zu nicht schwerbehinderten Menschen

Tabelle 7:
Bestand an Arbeitslosen in Deutschland, 2020

Alter/ Schwerbehinderung	Deutschland			
	Insgesamt	daraus nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	langzeit- arbeitslos ¹⁾
Insgesamt				
Insgesamt	2.695.444	801.558	1.076.601	816.749
schwerbehindert	169.691	37.337	62.378	69.954
nicht schwerbehindert	2.525.190	764.058	1.014.005	746.613
keine Angabe	563	163	218	181
15 bis unter 25 Jahre				
Insgesamt	257.361	120.289	111.176	25.821
schwerbehindert	6.378	2.307	2.883	1.187
nicht schwerbehindert	250.910	117.950	108.261	24.625
keine Angabe	73	32	32	9
25 bis unter 55 Jahre				
Insgesamt	1.858.818	552.364	751.647	554.410
schwerbehindert	88.120	20.339	32.004	35.762
nicht schwerbehindert	1.770.390	531.918	719.507	518.584
keine Angabe	309	107	136	65
55 Jahre und älter				
Insgesamt	579.121	128.894	213.750	236.413
schwerbehindert	75.194	14.692	27.491	33.005
nicht schwerbehindert	503.863	114.187	186.232	203.385
keine Angabe	64	15	26	23

1) Langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erstellungsdatum: 22.07.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 318838

Tabelle 8:
Bestand an Arbeitslosen in Nordrhein-Westfalen, 2020

Alter/ Schwerbehinderung	Nordrhein-Westfalen			
	Insgesamt	daraus nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	langzeit- arbeitslos ¹⁾
Insgesamt				
Insgesamt	733.740	181.213	279.628	272.900
schwerbehindert	51.276	9.272	17.525	24.479
nicht schwerbehindert	682.354	171.909	262.064	248.381
keine Angabe	110	31	39	40
15 bis unter 25 Jahre				
Insgesamt	65.971	27.633	29.973	8.365
schwerbehindert	1.714	537	787	389
nicht schwerbehindert	64.232	27.083	29.177	7.973
keine Angabe	25	13	9	3
25 bis unter 55 Jahre				
Insgesamt	520.488	126.833	199.657	193.998
schwerbehindert	26.767	4.964	8.939	12.865
nicht schwerbehindert	493.683	121.856	190.701	181.127
keine Angabe	37	14	17	6
55 Jahre und älter				
Insgesamt	147.237	26.743	49.989	70.506
schwerbehindert	22.795	3.772	7.799	11.225
nicht schwerbehindert	124.428	22.969	42.184	59.275
keine Angabe	15	2	6	6

1) Langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erstellungsdatum: 22.07.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 318838

Tabelle 9:
Bestand an Arbeitslosen im Rheinland, 2020

Alter/ Schwerbehinderung	Rheinland ¹⁾			
	Insgesamt	daraus nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	langzeit- arbeitslos ²⁾
Insgesamt				
Insgesamt	256.434	64.766	97.844	93.824
schwerbehindert	17.374	3.086	5.833	8.455
nicht schwerbehindert	239.048	61.679	92.007	85.362
keine Angabe	13	2	4	7
15 bis unter 25 Jahre				
Insgesamt	21.487	9.139	9.741	2.607
schwerbehindert	557	174	253	130
nicht schwerbehindert	20.925	8.963	9.485	2.477
keine Angabe	5	2	3	1
25 bis unter 55 Jahre				
Insgesamt	182.977	46.204	70.573	66.200
schwerbehindert	9.203	1.679	3.018	4.507
nicht schwerbehindert	173.772	44.525	67.554	61.693
keine Angabe	1	0	1	0
55 Jahre und älter				
Insgesamt	51.964	9.423	17.529	25.011
schwerbehindert	7.613	1.233	2.562	3.819
nicht schwerbehindert	44.351	8.190	14.968	21.193
keine Angabe	0	0	0	0

1) Die Region Rheinland setzt sich zusammen aus den Bezirken der Arbeitsagenturen Aachen-Düren, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Mönchengladbach und Wesel.

2) langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erstellungsdatum: 22.07.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 318838

Tabelle 10:

Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Menschen, 2020

Deutschland				
Berufsausbildung	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	keine Angabe
Deutschland				
Insgesamt	2.695.444	169.691	2.525.190	563
davon Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	1.408.012	73.116	1.334.718	178
Betriebliche/ schulische Ausbildung	1.027.782	86.905	940.835	42
Akademische Ausbildung	237.875	8.697	229.169	9
Ohne Angabe	21.775	972	20.469	334
Nordrhein-Westfalen				
Insgesamt	733.740	51.276	682.354	110
davon ohne abgeschlossene Berufsausbildung	441.261	25.467	415.752	42
Betriebliche/ schulische Ausbildung	233.644	23.263	210.374	7
Akademische Ausbildung	50.627	2.206	48.421	1
Ohne Angabe	8.209	340	7.808	61
Rheinland				
Insgesamt	256.434	17.374	239.048	13
davon ohne abgeschlossene Berufsausbildung	152.268	8.908	143.358	2
Betriebliche/ schulische Ausbildung	79.422	7.510	71.912	0
Akademische Ausbildung	24.197	940	23.257	0
Ohne Angabe	548	15	522	12

1) Die Region Rheinland setzt sich zusammen aus den Bezirken der Arbeitsagenturen Aachen-Düren, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Mönchengladbach und Wesel.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erstellungsdatum: 22.07.2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 318838

07

DIE AUSGLEICHSABGABE

07

DIE AUSGLEICHSABGABE

Das LVR-Inklusionsamt schafft den Ausgleich

Die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX ist Motivation und Ausgleich zugleich. Arbeitgeber sollen dazu motiviert werden, schwerbehinderte Menschen einzustellen – nach der Devise: beschäftigen statt zahlen.

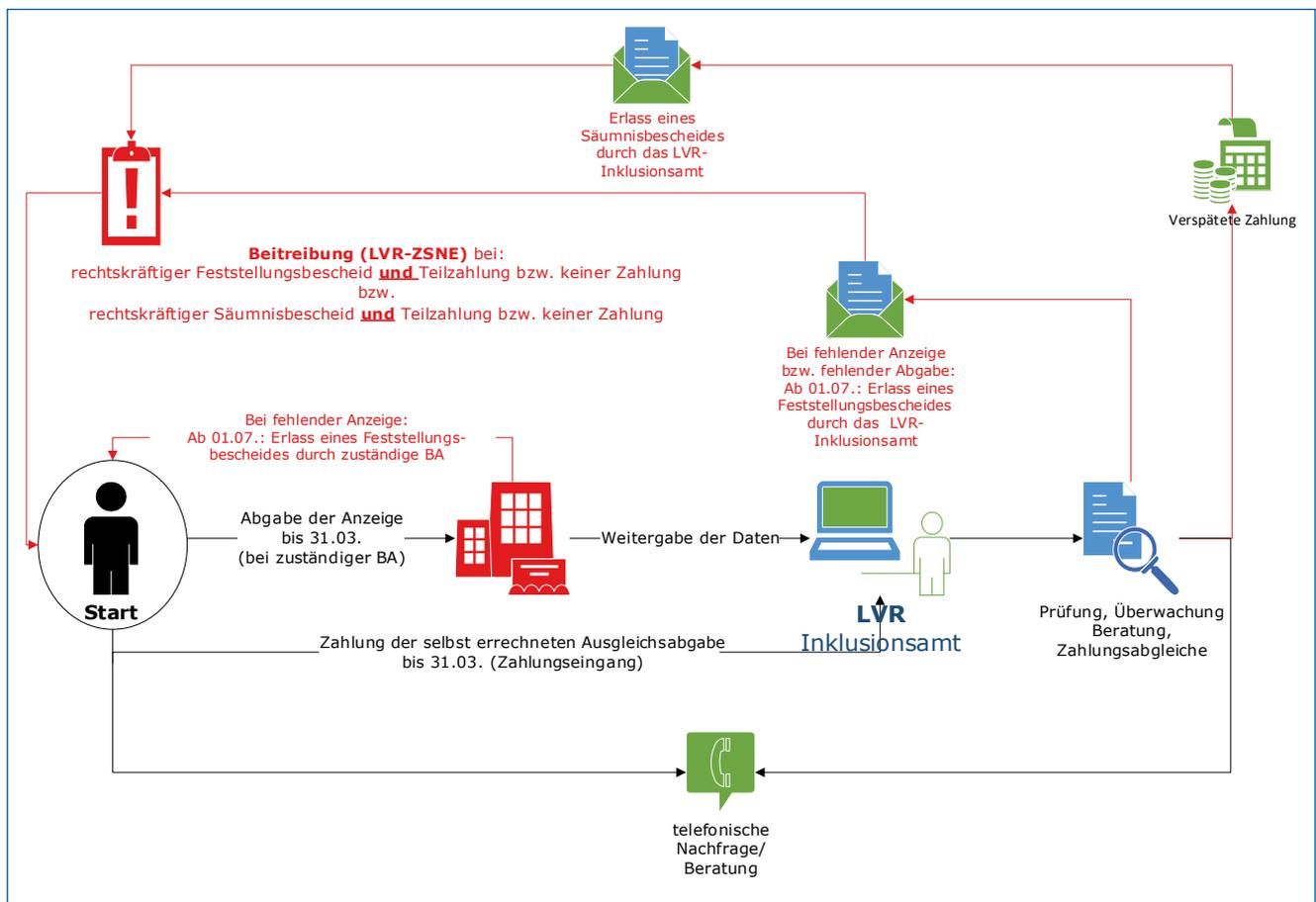
Gleichzeitig schafft die Ausgleichsabgabe einen finanziellen Ausgleich zwischen Arbeitgebern, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen und diesen hierdurch ein zusätz-

licher Aufwand entsteht, und Arbeitgebern, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht (ausreichend) nachkommen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen allerdings nicht auf (§ 160 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).

Das Anzeigeverfahren

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mehr als jahresdurchschnittlich monatlich 20 Arbeitsplätzen haben auf

Grafik 4:
Verfahrensablauf Erhebung der Ausgleichsabgabe



wenigstens 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 oder weniger als 60 Arbeitsplätze sieht das Gesetz Erleichterungen vor.

Erfüllen Arbeitgeber die entsprechenden Pflichtquoten nicht, so haben sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatlich gestaffelte Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Bestimmungen des SGB IX über die Beschäftigungspflicht und die Ausgleichsabgabe werden von der Bundesagentur für Arbeit und den Inklusions- beziehungsweise Integrationsämtern in enger Zusammenarbeit ausgeführt. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zuständig. Im Rheinland kooperiert das LVR-Inklusionsamt mit den Operativen Servicestellen der Arbeitsagenturen Aachen-Düren und Essen.

Die in einer Selbstveranlagung vom Arbeitgeber zu ermittelnde Beschäftigungsquote und eine daraus gegebenenfalls resultierende Abgabe muss nach § 163 Absatz 2 SGB IX bis zum 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Jahr beim zuständigen Integrations- beziehungsweise Inklusionsamt eingegangen sein. Parallel dazu muss die Anzeige bis ebenfalls 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Jahr bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit eingehen. Coronabedingt wurde 2020 die Fälligkeit auf den 30. Juni verschoben (Näheres dazu in Kapitel 4.2.).

Das LVR-Inklusionsamt hat 2020 für das Erhebungsjahr 2019 Anzeigen von 19.590 Arbeitgebern mit Firmensitz im Rheinland verwaltet. Davon waren 10.051 Arbeitgeber abgabepflichtig. 2019 wurden an Ausgleichsabgabe 88.175.119,31 Euro eingenommen.

Für die Arbeitgeber im Rheinland stehen im LVR-Inklusionsamt in der Abteilung 53.40 acht Mitarbeiter*innen zur Verfügung (Ihre Ansprechpersonen finden Sie unter www.inklusionsamt.lvr.de/Ausgleichsabgabe).

Die Mitarbeiter*innen nehmen eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben wahr. So prüfen sie die eingereichten Anzeigen, überwachen den Zahlungseingang der Ausgleichsabgabe, bearbeiten Korrekturen und Insolvenzen, Erlassen Feststellungs-/Säumnisbescheide und stehen Arbeitgebern bei spezifischen Fragen zur Seite.

Zahlen und Fakten

Die Inklusions- beziehungsweise Integrationsämter führen nach § 160 Absatz 6 Satz 1 SGB IX 20 Prozent ihrer Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab. Das LVR-Inklusionsamt hat 2020 8,3 Millionen Euro in den Ausgleichsfonds eingezahlt (Näheres dazu in Kapitel 4.12.). 16 Prozent aus dem Ausgleichsfonds führt das BAMS wiederum an die Bundesagentur für Arbeit, um Leistungen zur Vermittlung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen nach dem SGB III zu gewähren. Aus den verbliebenen 4 Prozent finanziert es unter anderem länderübergreifende Modellprojekte wie die „Initiative Inklusion“ oder das Bundesprogramm zur Förderung von Integrationsprojekten „AlleimBetrieb“ – diese Mittel fließen also indirekt in die Region zurück, aus der sie zunächst abgeführt worden sind.

Tabelle 11:
Die Ausgleichsabgabe in Zahlen, 2020

Summe Ausgleichszahlungen	88.157.119,31 €
Zuführung an Fachstellen	13.759.433 €
Abzug Ausgleichsfonds beim BMAS	8.346.699,60 €
Einnahme Ausgleich zwischen InA	306.257,96 €
Einnahme Netto	64.785.654,63 €

Daneben wird gemäß § 160 Absatz 6 Satz 2 SGB IX ein Ausgleich zwischen den 17 Inklusions- beziehungsweise Integrationsämtern durchgeführt, um eine in etwa gleiche Finanzausstattung der Inklusions- beziehungsweise Inte-

grationsämter zu erreichen. 2020 hat das LVR-Inklusionsamt 306.257,96 Euro erhalten.

Zuweisung an die Fachstellen

Die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes vollzieht sich in enger Zusammenarbeit mit den 37 Fachstellen für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen bei den Mitglieds-körperschaften des LVR, die Teile der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und des Kündigungsschutzes durchführen. Dafür erhalten die örtlichen Fachstellen rund 25 Prozent der beim LVR-Inklusionsamt verbleibenden Einnahmen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verwendung in eigener Verantwortung. Ist der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher als die am Jahresanfang ausgezahlte Zuweisung, so können Mittelnachforderungen an das LVR-Inklusionsamt gestellt werden, die in der Regel aus dem Rückfluss nicht verbrauchter Finanzmittel anderer Fachstellen gedeckt werden.

Tabelle 12:

Zuweisung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen der LVR-Mitglieds-körperschaften und ihr Aufwand im Jahr 2020

LVR-Mitglieds-körperschaften in Euro*	Zuweisung in Euro*	Aufwand in Euro
Düsseldorf	661.328	690.526
Essen	758.920	719.450
Krefeld	319.294	276.403
Leverkusen	253.186	669.825
Mönchengladbach	466.942	435.627
Mülheim/Ruhr	238.500	118.513
Oberhausen	329.380	74.995
Remscheid	196.960	103.756
Solingen	252.754	111.874
Wuppertal	634.993	517.176
Mettmann	656.504	739.019
Viersen Kreis	501.742	284.551
Kleve	489.639	115.330
Wesel Kreis	881.122	683.686
Bonn	410.937	306.363
Köln	1.183.434	1.549.728
Rhein-Erft-Kreis	725.214	619.604
Euskirchen	633.741	313.720
Oberberg. Kreis	393.804	263.288
Rheinisch-Bergischer-Kreis	350.978	170.447
Rhein-Sieg-Kreis	795.750	382.651
Aachen, Städteregion	653.986	567.749
Heinsberg	342.694	141.244
Neuss Kreis	675.949	927.967
Duisburg	707.610	563.459
Düren Kreis	244.072	195.159
	13.759.433	11.542.110

* Nicht verausgabte Mittel wurden dem LVR-Inklusionsamt in 2021 zurückerstattet oder ins Folgejahr übertragen. Nicht durch die Zuweisung gedeckte Ausgaben wurden aus den aus Vorjahren übertragenen Mitteln gedeckt. Auch aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden im Jahr 2020 weniger Mittel verausgabt.



Ansprechperson

Emel Ugur

Abteilungsleiterin Erhebung
der Ausgleichsabgabe, Haushalt,
Institutionelle Förderung
Telefon: 0221 809 5398
E-Mail: emel.ugur@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/ausgleichsabgabe

„FORDERN UND FÖRDERN!“

Das Borbecker Brauhaus „Dampfe“ in Essen beschäftigt zwei schwerbehinderte Menschen und zahlt deswegen keine Ausgleichsabgabe. Um finanzielle Ersparnisse geht es dem Unternehmen aber nicht: „Auf ein gutes Team kommt es an“, sagt Geschäftsführer Martin Grahl.

20 Salatköpfe, zwei Eimer Sauerkraut, drei Kisten Tomaten ... in der Küche des Borbecker Brauhauses „Dampfe“ ist Inventur. Tim Schweitzer steht im weiß gekachelten Kühlraum und zählt Lebensmittel. „Zahlen sind Tims Ding“, erklärt seine Kollegin Stefanie Krüger. Aber auch viele andere Aufgaben macht Tim Schweitzer gerne und gut: Er kocht, schnippelt und bereitet Buffets für Veranstaltungen vor. Tim Schweitzer ist hochgradig schwerhörig und körperlich beeinträchtigt. Weil ihm zügiges Gehen schwerfällt und er Rückenprobleme hat, ermüdet er schneller als seine

Kolleg*innen. Trotzdem hat er nach der Schule einen Ausbildungsberuf ergriffen und ist Beikoch geworden. Seit vier-einhalb Jahren arbeitet er in der Küche der „Dampfe“.

Neben Tim Schweitzer gehört ein weiterer schwerhöriger Beikoch zum festen Personal. Eingestellt hat die beiden Martin Grahl, Geschäftsführer des Brauhauses. „Wir haben uns damals überlegt: Was kann der Betrieb leisten, um Menschen mit Handicap einen vernünftigen Arbeitsplatz zu bieten?“, erzählt Martin Grahl. Daraufhin hat sich das Unter-



Kolleg*innen unterstützen
Tim Schweitzer (r.).



Geschäftsführer Martin Grahl (l.) ist froh, Tim Schweitzer (r.) in seinem Team zu haben.

Fotograf: Dampfe/C. Goldstein

nehmen mit verschiedenen Behinderungen auseinander-gesetzt, um herauszufinden, unter welchen Bedingungen die Arbeit im Brauhaus funktionieren kann.

Ganz oder gar nicht

Schließlich informierte eine Reha-Beraterin von der Arbeits-agentur Familie Schweitzer über die ausgeschriebene Stelle in der „Dampfe“. Tim Schweitzer kannte das Brauhaus, dort war er schon als Kind mit seinen Eltern essen gewesen: „Und es hat immer lecker geschmeckt“, erinnert er sich. Also bewarb sich der Beikoch noch am selben Abend. Zunächst arbeitete er für zwei Monate auf Probe,

„Wir sind ein Team.“

danach beschloss Martin Grahl: „Ganz oder gar nicht“ und bot Tim Schweitzer eine unbefristete Vollzeitstelle an.

Ein wichtiger Punkt bei der Zusammenarbeit mit dem hörbehinderten Mitarbeiter ist die Kommunikation. Die Kolleg*innen wissen, dass sie ihm beim Reden direkt gegenüberstehen müssen und keine Anweisungen durch die ganze Küche rufen können. Wenn in der „Dampfe“ das Haus voll ist, die Essen schnell rausgehen müssen und über den arbeitenden Köchen die Dunstabzugshauben laufen, wird das manchmal schwierig. Aber Tim Schweitzer arbeitet gut und zuverlässig und unter den Kolleg*innen nimmt man sich die Zeit, die der Einzelne braucht. „Wir sind ein Team“, erklärt Tim Schweitzer.

Neues ausprobieren

Der 33-Jährige hatte zuvor schon in anderen Restaurants gearbeitet. Dort erledigte er manchmal nur den Spüldienst, trotz abgeschlossener Ausbildung zum Beikoch. „Manche sind unsicher im Umgang mit schwerbehinderten Menschen und halten sie daher ungewollt klein“, erklärt Martin Grahl. „Aber wir sagen: fordern und fördern!“ In der „Dampfe“ darf Tim Schweitzer sich auch an Neuem probieren, zum Beispiel „Fleisch häuten oder harten Kürbis schneiden“.

Der örtliche Integrationsfachdienst Essen begleitet und unterstützt Tim Schweitzer in seinem beruflichen Werdegang. Er hat hier eine feste Ansprechperson, die sowohl dem 33-Jährigen und seinen Eltern als auch dem Unter-



Tim Schweitzer kocht, schnippelt und bereitet Buffets für Veranstaltungen vor.

nehmen beratend zur Seite steht und bei Förderanträgen unterstützt. Wegen Tim Schweitzers körperlichen Einschränkungen hat die Arbeitsagentur die Anschaffung eines höhenverstellbaren Tisches und eines Hubwagens gefördert. Außerdem erhielt das Brauhaus zwei Jahre lang einen Eingliederungszuschuss. Seither zahlt das LVR-Inklusionsamt einen Zuschuss zu den Lohnkosten, um die behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen auszugleichen, aus der Ausgleichsabgabe.

08

DIE FINANZIELLEN LEISTUNGEN

8.1	Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen	55
8.2	Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber	58
8.3	Förderung von Inklusionsbetrieben	64

08

DIE FINANZIELLEN LEISTUNGEN

Zielrichtung und Aufgabenverteilung zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den Fachstellen

Für das LVR-Inklusionsamt steht – auch mit Blick auf die demografische und wirtschaftliche Entwicklung – die Frage im Mittelpunkt, wie die Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen im Rheinland langfristig gesichert und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden können.

Bei den Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeits-

leben besteht zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den Fachstellen eine durch Verordnung und Satzung geregelte Aufgabenverteilung.

Das LVR-Inklusionsamt ist insbesondere zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen sowie für die behinderungsgerechte Gestaltung der Räumlichkeiten des Arbeitgebers, die nicht Teil des Arbeitsplatzes sind, aber ebenso der behinderungsgerechten Anpassung

Tabelle 13:

Gesamtübersicht – Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber im Jahr 2020

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	Aufwand in Euro	Zahl der Leistungen insgesamt
Technische Arbeitshilfen	1.293.818	360
Hilfen zur Arbeitsplatzerreichung	617.645	107
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit	11.704	2
Hilfen zum behinderungsgerechten Wohnen	9.757	12
Hilfen zu beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten	770.355	287
Hilfen in besonderen Lebenslagen	850.048	341
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	6.365.727	417
	9.919.054	1.526
Leistungen an Arbeitgeber	Aufwand in Euro	Zahl der Leistungen insgesamt
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.723.334	184
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	6.758.108	2.107
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	231.783	146
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	11.129.192	5.019
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen in Inklusionsbetrieben	12.579.788	1.647
Förderung von Inklusionsbetrieben	4.334.640	
Betriebliches Eingliederungsmanagement	50.000	
	36.806.845	7.456

bedürfen, wie zum Beispiel Aufzüge, Rampen, Sanitäranlagen.

Die Fachstellen sind zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Gestaltung von bereits bestehenden Arbeitsplätzen sowie für den Großteil der Leistungen, der direkt an die schwerbehinderten Menschen fließt.

Schwerbehinderte Menschen, Arbeitgeber, auch die der Inklusionsbetriebe, haben 2020 für betriebliche beziehungsweise berufliche Maßnahmen von den 37 Fachstellen und dem LVR-Inklusionsamt zirka **46,7 Millionen Euro** erhalten (2019: 50 Millionen Euro).

8.1 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Technische Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen sollen die bestehenden Fähigkeiten nutzen, unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch behinderungsbedingte Einschränkungen zumindest teilweise ausgleichen. Je nach Behinderung ermöglichen sie überhaupt erst die Berufstätigkeit. Technische Arbeitshilfen erleichtern die Arbeit beziehungsweise verringern die Arbeitsbelastung und fördern die Arbeitssicherheit. Für technische Arbeitshilfen, die nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen, können die örtlichen Fachstellen den schwerbehinderten Arbeitnehmer*innen Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewähren. Dies gilt nicht nur für die Erst- oder Ersatzbeschaffung, sondern auch für Wartung, Instandhaltung und die Ausbildung im Gebrauch der technischen Arbeitshilfen. Pro Fall sind im Berichtsjahr im Durchschnitt 3.590 Euro von den Fachstellen gezahlt worden.

Tabelle 14:
Technische Arbeitshilfen

	Leistungen	Beträge
2020	360	1,3 Mio. Euro
2019	385	1,2 Mio. Euro
2018	411	1,0 Mio. Euro
2017	466	1,3 Mio. Euro
2016	419	1,2 Mio. Euro
2015	503	1,2 Mio. Euro

Wenn schwerbehinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung ein Kraftfahrzeug brauchen, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen, können sie verschiedene **Kraftfahrzeughilfen** erhalten. Die Leistungen können umfassen:

- Zuschüsse zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges,
- Übernahme der Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattung,
- Zuschüsse zum Erwerb der Fahrerlaubnis und Leistungen in Härtefällen (zum Beispiel Reparaturen, Beförderungsdienste).

Der durchschnittliche Zuschuss betrug im Jahr 2020 rund 5.770 Euro.

Tabelle 15:
Kraftfahrzeughilfen

	Leistungen	Beträge
2020	107	618.000 Euro
2019	304	1,0 Mio. Euro
2018	309	1,0 Mio. Euro
2017	245	0,7 Mio. Euro
2016	288	1,0 Mio. Euro
2015	241	0,9 Mio. Euro

Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur **Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz** in Anspruch nehmen, wenn sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen, sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können und die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erfolgversprechend ist. Im Durchschnitt ist eine Existenzgründung mit 5.850 Euro unterstützt worden.

Tabelle 16:
Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz

	Leistungen	Beträge
2020	2	11.000 Euro
2019	13	81.000 Euro
2018	12	58.000 Euro
2017	20	0,1 Mio. Euro
2016	12	0,1 Mio. Euro
2015	14	0,1 Mio. Euro

Schwerbehinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erhalten bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Zuschüsse im Rahmen der **Wohnungshilfe** von ihrem jeweiligen Rehabilitationsträger. Für Selbstständige und Beamte sind die örtlichen Fachstellen Ansprechpartner. Förderfähig sind Maßnahmen, die der Beschaffung und/

oder behinderungsgerechten Gestaltung von Wohnraum dienen. Es können auch Zuschüsse zu den Kosten eines Umzuges gewährt werden, wenn der Umzug aus Gründen der Erwerbstätigkeit erfolgt. Die Fachstellen haben für diese Leistung im Jahr 2020 pro Maßnahme einen durchschnittlichen Zuschuss von 800 Euro gewährt.

Tabelle 17:
Wohnraumbeschaffung und Wohnraumgestaltung

	Leistungen	Beträge
2020	12	10.000 Euro
2019	33	160.000 Euro
2018	28	100.000 Euro
2017	31	45.000 Euro
2016	41	100.000 Euro
2015	46	100.000 Euro

Menschen mit Behinderung sollen sich je nach Bedarf beruflich fort- und weiterbilden. Die erworbenen Kenntnisse sollen ihnen auch einen beruflichen Aufstieg ermöglichen oder einer Gefährdung des Arbeitsplatzes vorbeugen. Im Durchschnitt ist die Teilnahme an beruflichen Maßnahmen mit 2.680 Euro gefördert worden.

Tabelle 18:
Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

	Leistungen	Beträge
2020	287	0,7 Mio. Euro
2019	369	1,0 Mio. Euro
2018	326	0,9 Mio. Euro
2017	368	1,0 Mio. Euro
2016	277	0,7 Mio. Euro
2015	272	0,8 Mio. Euro

Eine Arbeitsassistenz soll Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Sie richtet sich an diejenigen, die aufgrund ihrer Behinderung bestimmte Tätigkeiten am Arbeitsplatz nicht selbst ausführen können. Der Beschäftigte bestimmt, bei welchen Tätigkeiten und in welchem Umfang er die Assistenz braucht. Er ist also Auftraggeber für die Dienstleistungen und stellt die Assistenzkraft selbst ein.

Das LVR-Inklusionsamt fördert diese Leistung in Form eines Budgets. Die Förderung muss in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem vom schwerbehinderten Menschen selbst erzielten sozialversicherungspflichtigen Einkommen stehen.

Tabelle 19:
Arbeitsassistenz

	Leistungen	Fördersumme in Euro
2020	417	6.365.724
2019	473	7.327.257
2018	455	5.688.840
2017	365	4.725.276
2016	388	4.706.622
2015	286	3.890.033

8.2 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber

Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Arbeitgeber erhalten für die **Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze** für schwerbehinderte Menschen einen Zuschuss zu den Investitionskosten. 106 Arbeitsplätze sind 2020 neu geschaffen worden. Jedes neue Arbeitsverhältnis wurde im Durchschnitt mit 7.900 Euro gefördert. 65 bestehende, behinderungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse sind gesichert worden, indem neue behinderungsgerechte Arbeitsplätze in den Unternehmen geschaffen wurden, auf denen die behinderten Menschen weiterbeschäftigt werden konnten. Der Erhalt eines Arbeitsverhältnisses ist mit durchschnittlich 12.730 Euro gefördert worden. Der Schwerpunkt der Investitionskostenförderung liegt bei kleineren und mittleren Betrieben.

Im Rahmen der finanziellen Leistungen an Arbeitgeber fördert das LVR-Inklusionsamt auch die Einrichtung und Gestaltung von behinderungsgerechten Ausbildungsplätzen. Im Jahr 2020 unterstützte es mit 13 Maßnahmen die Einrichtung von Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Auszubildende. Dafür hat das LVR-Inklusionsamt insgesamt 57.231 Euro verauslagt.

Tabelle 20:
Leistungen zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Leistungen	Beträge
2020	184	1,7 Mio. Euro
2019	161	1,2 Mio. Euro
2018	188	1,3 Mio. Euro
2017	231	1,7 Mio. Euro
2016	233	1,9 Mio. Euro
2015	304	2,7 Mio. Euro

Zuschüsse und Prämien zur Berufsausbildung

Nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber können für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen der Grad der Behinderung geringer ist als 30 oder ein Grad der Behinderung noch nicht festgestellt wurde, Zuschüsse und Prämien zur Berufsausbildung erhalten. Das LVR-Inklusionsamt hat im Jahr 2020 bei zehn jungen Menschen mit Behinderung die Ausbildung gefördert, indem zu den (Prüfungs-) Gebühren der Innungen Zuschüsse von 9.783 Euro gewährt wurden. Für 136 Ausbildungsverhältnisse sind Prämien in Höhe von 222.000 Euro gezahlt worden.

Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung

Arbeitgeber können einen finanziellen Ausgleich erhalten, wenn die Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist, zum Beispiel, wenn durch die Arbeitsplatzausstattung überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen entstehen oder der Unterstützungsbedarf nicht durch andere Leistungen ausgeglichen werden kann.

Zum 1. Januar 2020 wechselte die Zuständigkeit der Personellen Unterstützung in das LVR-Inklusionsamt, die nun alle Leistungen nach § 27 SchwbAV bündelt.

Beschäftigungssicherungszuschuss

Das LVR-Inklusionsamt kann einen finanziellen Zuschuss gewähren, wenn die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen behinderungsbedingt um mindestens 30, aber höchstens 50 Prozent gemindert ist. Die Arbeitsverhältnisse von 1.548 schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen konnten mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 3.217 Euro gesichert werden.

Personelle Unterstützung

Bewilligen dem Arbeitgeber finanzielle Hilfen, wenn der schwerbehinderte Beschäftigte an seinem Arbeitsplatz Unterstützung benötigt und diese vom Betrieb selbst, zum Beispiel durch Kollegen, erbracht wird. Die Arbeitsverhältnisse von 1.231 schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen konnten mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 3.152 Euro gesichert werden.

In weiteren 593 Fällen hat das LVR-Inklusionsamt eine Kombinationsleistung aus Beschäftigungssicherungszuschuss und Personeller Unterstützung gewährt. Die durchschnittliche Förderhöhe betrug 3.824 Euro.

Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Die Fachstellen im Rheinland verwenden den größten Teil ihrer Ausgaben für Leistungen an den Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen **zur behinderungsgerechten Gestaltung der Arbeits- und Ausbildungsplätze**. Sie fördern, wenn es um Ersatzbeschäftigungen geht, der Arbeitsplatz technisch angepasst werden muss oder Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden. Die durchschnittliche Förderhöhe im Jahr 2020 betrug 3.207 Euro pro Maßnahme.

Tabelle 21:
Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Leistungen	Beträge
2020	2.107	6,7 Mio. Euro
2019	1.646	5,8 Mio. Euro
2018	1.700	6,1 Mio. Euro
2017	2.067	6,5 Mio. Euro
2016	1.904	6,8 Mio. Euro
2015	2.135	7,1 Mio. Euro

Tabelle 22:

Fallzahlen und Fördersummen der finanziellen Förderungen an Arbeitgeber nach dem SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Jahr 2020

	Förderungen insgesamt		Davon durch das LVR-Inklusionsamt		Davon durch die Fachstellen im Rheinland	
	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro
Aachen Städteregion	593	2.305.645	482	1.722.484	111	583.160
Bonn Stadt	445	1.660.435	306	1.355.353	139	305.081
Duisburg Stadt	400	1.362.855	243	989.459	157	373.396
Düren Kreis	288	1.399.554	194	899.171	94	500.383
Düsseldorf Stadt	578	2.761.942	336	1.856.489	242	905.453
Essen Stadt*	579	1.813.638	356	1.202.242	223	611.396
Euskirchen Kreis	278	1.026.986	195	646.132	83	380.854
Heinsberg Kreis	175	437.162	83	324.657	92	112.504
Kleve Kreis	386	1.084.968	328	977.271	58	107.697
Köln Stadt	1.380	5.159.264	730	4.290.752	650	868.512
Krefeld Stadt	212	1.135.154	172	840.947	40	294.207
Leverkusen Stadt	202	660.170	146	445.667	56	214.502
Mettmann Kreis	347	1.561.577	169	728.429	178	833.148
Mönchengladbach Stadt	380	953.867	322	675.159	58	278.709
Mülheim an der Ruhr Stadt	116	688.435	74	607.729	42	80.706
Oberbergischer Kreis	243	706.489	196	477.477	47	229.012
Oberhausen Stadt	78	297.753	52	222.757	26	74.996
Remscheid Stadt	89	207.369	44	100.414	45	106.955
Rhein-Erft-Kreis	348	1.186.555	241	1.016.108	107	170.447
Rheinisch-Bergischer Kreis	411	1.079.818	287	617.003	124	462.815
Rhein-Kreis Neuss	375	1.644.810	210	855.109	165	789.701
Rhein-Sieg-Kreis	366	1.476.344	326	1.243.101	40	233.243
Solingen Stadt	283	816.878	248	742.164	35	74.714
Viersen Kreis	293	1.001.048	130	478.497	163	522.551
Wesel Kreis	424	1.598.972	255	1.037.474	169	561.498
Wuppertal Stadt	413	1.760.123	241	1.119.518	172	640.606
	9.682	35.787.810	6.366	25.471.564	3.316	10.316.246



Ansprechperson

Melanie Glücks

Abteilungsleiterin Begleitende Hilfen
und Kündigungsschutz

Telefon: 0221 809 4306

E-Mail: melanie.gluecks@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/leistungenarbeitgeber

INVESTITION VERBESSERT ARBEITSGESUNDHEIT UND EFFIZIENZ

SO GEHT ERFOLGREICHE PROJEKTUMSETZUNG

Ein neues Laborwalzwerk sorgt in der Anwendungstechnik Tire & Rubber von Evonik in Wesseling für gesündere Arbeitsbedingungen. Von der Investition sind nicht nur die Mitarbeitenden begeistert. Auch die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben des Rhein-Erft-Kreises war von dem Projekt so überzeugt, dass sie die Anschaffung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziell unterstützt.

Die Wesselinger Anwendungstechnik Tire & Rubber erinnert mit ihren Öfen und Walzen an eine Großbäckerei. Doch das Hightech-Labor hat mit duftenden Leckereien nichts zu tun. Hier werden innovative Produkte für die Gummiindustrie, wie zum Beispiel für Reifenhersteller, entwickelt und getestet. „Die Herstellung der schwarzen Gummimasse ist jedoch vergleichbar mit dem Backen eines Kuchens. Bei etwa 150 Grad Celsius werden viele Komponenten vermischt und im Anschluss gewalzt, um Probestücke für verschiedene Tests zu entnehmen“, erklärt Dr. Jens Kiesewetter, Leiter der Anwendungstechnik.

Doch das Walzen war bis vor Kurzem ein aufwendiger und anstrengender Prozess. „Gab man die Gummimasse in

die Maschine, klebte das Material meist sehr stark an der Walzenrolle fest“, erklärt Saskia Schmitz, Mitarbeiterin der Anwendungstechnik. „Je nach Mischungsverhältnis bekam man die Gummimasse nur mit großem Kraftaufwand von der Walze“, so die 25-Jährige. Und die Walze hatte einen weiteren Nachteil. „Der Arbeitsbereich an der Maschine war aufgrund der großen Walzendurchmesser sehr eng. Die Kolleg*innen mussten in einer ergonomisch ungünstigen Position arbeiten“, erklärt Dr. Jochen Kroll, Laborleiter der Anwendungstechnik.

Da bereits einige Mitarbeitenden unter Schulterproblemen litten und die alte Walze als Ursache infrage kam, ging Kroll auf die Suche nach einer Alternative und wurde bei einem deutschen Walzenhersteller bei Berlin fündig. „Ich habe mit der Firma Kontakt aufgenommen und bin mit einem Mitarbeiter und drei verschiedenen Gummimischungen unterschiedlicher Klebrigkeit im Gepäck nach Berlin gefahren, um die Eigenschaften der dortigen Walze zu testen. Das Ergebnis hat mich wirklich beeindruckt. Selbst bei einer hohen Klebrigkeit fiel das Material fast von allein von der Walze“, berichtet Kroll. Das Geheimnis liegt in der eingesetzten Hartmetallbeschich-



Alte Walze mit Rückständen.
Foto: Evonik Industries AG

tung der Walze, die dafür sorgt, dass die Gummimischungen nicht haften bleiben. „Durch die reduzierte Klebrigkeit verringern sich die im Walzenprozess notwendigen Kräfte, also das Ablösen des Materials, deutlich. Außerdem ist der Arbeitsbereich der neuen Walze wesentlich breiter. Beides trägt zu einer erheblichen Verbesserung der Arbeitsergonomie bei“, berichtet Kroll weiter. Die Aussicht auf eine Effizienzsteigerung habe die Entscheidung für die Anschaffung der Walze zusätzlich positiv beeinflusst. Seit Kurzem ist die Walze in Wesseling im Einsatz. Aufbau und Inbetriebnahme gelang auch dank der beteiligten Mitarbeitenden aus dem Werk problemfrei und innerhalb kürzester Zeit. Schmitz und ihre Beschäftigten sind von der Neuanschaffung begeistert. „Das Arbeiten an der Walze ist jetzt deutlich angenehmer. Sie ist nicht nur leiser als ihre Vorgängerin, die Mitarbeitenden müssen sich auch weniger bücken, um die Gummimasse von der Walze zu trennen.“

Auch Regina Broschart, Schwerbehindertenvertreterin bei Evonik in Wesseling, war in den Anschaffungsprozess involviert. Von ihr kam der wertvolle Tipp, die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben des Rhein-Erft-Kreises mit ins Boot zu holen. Diese fördert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Anschaffungen von Unternehmen, die die Arbeitsgesundheit von Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung verbessern beziehungsweise Arbeitserkrankungen vorbeugen. „Da ich im Rahmen einer Wiedereingliederung eines Mitarbeiters mit Schwerbehinderung an einer Arbeitsplatzbegehung in der Anwendungstechnik teilgenommen habe, war ich über die Situation im Bilde.“

Doch zunächst schien es so, als gäbe es keine Alternative den Arbeitsplatz an der Walze zu erleichtern“, berichtet Broschart. „Bis Jochen Kroll auf mich zukam und mir seine Idee vorstellte, die alle Voraussetzungen einer Förderung durch den Rhein-Erft-Kreis erfüllte. Also haben wir die nötigen Unterlagen und Bescheinigungen zusammengestellt und eine Förderung beantragt“, so Broschart. Kurze Zeit später kam die Zusage: „Die Arbeit mit der neuen Walze ist nicht so rückenbelastend, sodass die Beschäftigten mit Schwerbehinderung langfristig an ihrem Arbeitsplatz bleiben können. Zugleich profitieren alle Mitarbeitenden davon, dass der Arbeitsplatz ergonomisch umgestaltet wurde. Auch unser technischer Beratungsdienst war von dieser Maßnahme überzeugt. Daher haben wir uns entschieden, die Anschaffung der Walze mit 56.000 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu fördern.“

„Wir freuen uns sehr, dass sich diese Mühe gelohnt hat und die neue Walze mit einem so hohen Satz gefördert wurde“, so Kroll. „Evonik hat damit nicht nur die Wiedereingliederung eines Mitarbeiters in den Arbeitsprozess unterstützt, sondern sorgt auch für Krankheitsprävention für die weiteren Beschäftigten.“

Aktuell ist die alte Walze noch an einem weniger stark frequentierten Kneeter im Einsatz. Sie könnte aber aufgrund des Erfolgs bald durch die Anschaffung einer zweiten neuen Walze ersetzt werden.

Gastbeitrag von Evonik Industries AG



Neue Walze - Fell wird rückstandslos abgezogen. Foto: Evonik Industries AG

8.3 Förderung von Inklusionsbetrieben

Die Förderung von Inklusionsbetrieben ist ein besonderes Förderinstrument des LVR-Inklusionsamtes zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung. Sie sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Inklusionsbetriebe sind in vielen Branchen tätig und bieten Arbeitsplätze mit ganz unterschiedlichen Anforderungen. Die meisten Inklusionsbetriebe erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Großküche und Catering, Wäscherei und haushaltsnahe Dienste sowie im Handwerk und Garten- und Landschaftsbau. Es gibt im Rheinland aber auch inklusive Hotels, Cafés, Logistik-Unternehmen, Supermärkte und einen IT-Dienstleister, der Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum in einem hochspezialisierten Aufgabenbereich einsetzt.

Der Erfolg der Unternehmen zeigt sich auch daran, dass viele neue Arbeitsplätze in diesen Inklusionsbetrieben entstanden sind. Denn nur, wenn sich die Inklusionsbetriebe mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt behaupten und ihre Kunden überzeugen, können sie weitere Arbeitsplätze schaffen und dauerhaft erhalten. Dass dies mit gemischten Teams aus Menschen mit und ohne Behinderung seit vielen Jahren so gut gelingt, motiviert auch immer mehr gewerbliche Unternehmen, eine Inklusionsabteilung zu gründen.

Ende 2020 lag die Zahl der anerkannten **Inklusionsbetriebe** im Rheinland bei **147**. Für das Jahr 2020 konnten erfreulicherweise sechs Neugründungen von Inklusionsbetrieben verzeichnet werden sowie bei zehn Unternehmen die Anzahl der Arbeitsplätze erweitert werden.

Insgesamt können in den Inklusionsbetrieben Menschen mit und ohne Behinderung auf **3.399 Arbeitsplätzen** arbeiten, davon arbeiten auf 1.826 Arbeitsplätzen Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören (siehe § 215 Absatz 2 SGB IX). Im vergangenen Jahr konnten insgesamt **73 neue**

Arbeitsplätze für die Zielgruppe durch das LVR-Inklusionsamt bewilligt werden.

	2020	2019	2018
Zahl der Inklusionsbetriebe	147	143	139
davon Inklusionsunternehmen	85	84	90
davon Inklusionsabteilungen	62	59	49
Anzahl Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben	3.399	3.319	3.159
davon Arbeitsplätze für sbM der Zielgruppe	1.826	1.772	1.702

Insgesamt unterstützte das LVR-Inklusionsamt die Förderung von Inklusionsbetrieben im Jahr 2020 mit rund 12,9 Millionen Euro. Der größte Teil mit etwa 12,6 Millionen Euro entfällt dabei auf die Zahlung der laufenden Nachteilsausgleiche nach § 27 SchwbAV und § 217 SGB IX. Der restliche Anteil sind einmalige Zuschüsse für Investitionsleistungen. Rund 2,2 Millionen Euro der gesamten Förderung entfallen auf Mittel des Bundesprogrammes AlleImBetrieb.

Darüber hinaus erhielten die Inklusionsbetriebe 2020 rund 400.000 Euro aus dem NRW-Landesprogramms „Integration unternehmen!“ als investive Zuschüsse für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattungen. Mit diesem Programm konnten 27 neue Arbeitsplätze der Zielgruppe gefördert werden. Es wurden sechs Erweiterungen und zwei Neugründungen von Inklusionsbetrieben unterstützt.

Die folgende Grafik zeigt die regionale Verteilung der Inklusionsbetriebe im Rheinland:



Ansprechperson

René Stenz

Teamleiter Inklusionsbetriebe,
Sonderprogramme

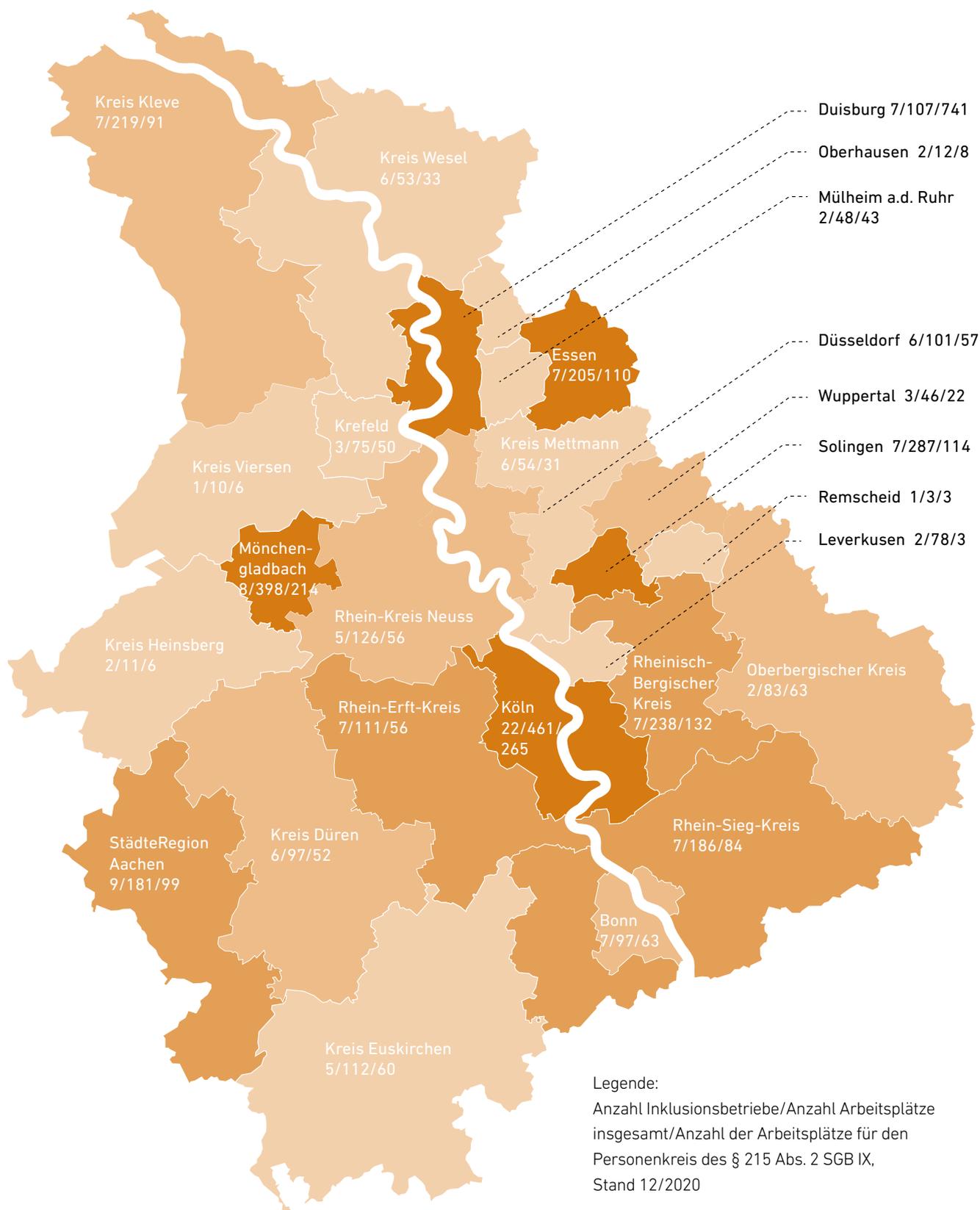
Telefon: 0221 809 4361

E-Mail: rene.stenz@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/inklusionsbetriebe

Grafik 5:
Standorte der Inklusionsbetriebe in den LVR-Mitglieds Körperschaften





„Ich mache ähnliche Sachen wie ein Geselle – pflastern, Regenrinnen setzen, Hecken scheren und so weiter.“

GALA SERVICE GGMBH, INKLUSIONSBETRIEBE IM RHEINLAND

UNTERNEHMEN INKLUSION

Einer der 147 Inklusionsbetriebe im Rheinland ist GaLa Service Inklusionsbetrieb gGmbH, ein Garten- und Landschaftsbauer in Bergheim bei Köln. Das Unternehmen zeigt, warum Inklusionsunternehmen ein Gewinn für alle Beteiligten sind.

Der Mitarbeiter

Michael Schmitz lacht und rangiert dann den Pritschenwagen rückwärts über den Hof. Er fährt auf die Ausfahrt zu, lässt das Fenster herunter und schiebt den Ellenbogen über die Kante. Das sieht lässig aus und klingt alltäglich, ist jedoch für Michael Schmitz und seine Arbeitgeberin ein großer Erfolg. Schmitz hat kürzlich seinen Führerschein gemacht, mit Unterstützung der GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetrieb gGmbH, bei der er arbeitet. Er ist einer von sechs Mitarbeitern mit einer Schwerbehinderung in dem

kleinen Betrieb. Schmitz ist seit 2018, seit der Gründung, im Betrieb beschäftigt. Er arbeitete zuvor in der Werkstatt und wurde von GaLa Service als Hilfsarbeiter übernommen. „Ich mache ähnliche Sachen wie ein Geselle“, erklärt er. „Pflastern, Regenrinnen setzen, Hecken scheren und so weiter.“ Er wurde zunächst zur Probe in einer Art Praktikum angestellt und dann fest übernommen – in einem regulären Arbeitsverhältnis mit Tariflohn. Im letzten Jahr bestand er dann – mit Unterstützung seiner Arbeitgeberin – den Führerschein. Er zog außerdem in eine eigene Wohnung und freut sich über seine immer weiter wachsende Selbstständigkeit. Auch seine Chefin Birgit Hummel ist stolz auf dieses neue Selbstbewusstsein – sie weiß, dass der feste Job mit gutem kollegialem Zusammenhalt und einer festen Struktur dazu entscheidend beigetragen hat.

Birgit Hummel und Mitarbeiter Michael Schmitz.



Fotos: LVR/ Rupert Oberhäuser



Birgit Hummel ist die Geschäftsführerin des Betriebs.



Michael Schmitz ist seit der Betriebsgründung dabei.

Die Chefin

„Gartenarbeit macht den Kopf frei und vertreibt schlechte Gedanken“, sagt Birgit Hummel, die Geschäftsführerin des Betriebs GaLa Service Inklusionsbetrieb gGmbH ist eine Ausgründung aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung Hummel, auch Geschäftsleiterin der Werkstatt, erinnert sich an die ersten Ideen zur neuen Firma. „Damals haben wir uns überlegt, wie wir Arbeitsplätze schaffen können, außerhalb der Werkstatt“. Sie gärtner selbst gerne, und auch die Gartengruppe in der Werkstatt läuft gut. So kam die Idee auf, in der Garten- und Landschaftsbaubranche zu gründen. Unterstützt wurde Hummel unter anderem von der Aktion Mensch und dem LVR-Inklusionsamt. Das Inklusionsamt unterstützt Betriebe im Gründungsprozess, und zwar von der Erstberatung bis zur Anerkennung als Inklusionsbetrieb.

Der LVR-Teamleiter

René Stenz ist Teamleiter in der Abteilung Inklusionsbetriebe beim LVR-Inklusionsamt in Köln. Er betont, dass es sich bei Inklusionsbetrieben nicht um karitative Unternehmungen handle. Im Gegenteil: Bei Neugründungen müssen zunächst ein Businessplan und eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme erarbeitet werden. Inklusionsbetriebe sollen nämlich – neben der Beschäftigung von Menschen mit

Behinderung – wettbewerbsfähig sein. Es geht also nicht darum, Betriebe durch viel Förderung „künstlich“ am Leben zu erhalten, sondern die Arbeitgeber*innen dabei zu unterstützen, selbstständig und nachhaltig zu wirtschaften. „Die Wettbewerbsfähigkeit muss gewahrt bleiben“, erklärt René Stenz vom LVR-Inklusionsamt. Stenz ist Teamleiter in der Abteilung Inklusionsbetriebe und hat schon viele Inklusionsbetriebe begleitet. „Die Mitarbeiter*innen in Inklusionsbetrieben sind oft besonders zuverlässig und motiviert“, erklärt Stenz. Die Freude über eine*n gute*n und verständnisvolle*n Arbeitgeber*in schafft oft eine besondere Loyalität und das zeigt sich auch im Betriebsklima. Stenz betont, dass in Inklusionsbetrieben oft eine hohe Achtsamkeit im Umgang miteinander zu beobachten sei – das ist nicht nur für die Mitarbeiter*innen mit Behinderung ein Plus.

Besonderheiten

Die Anforderungen an Vorgesetzte sind in einem Inklusionsbetrieb ein wenig anders und gehen über ein bloßes Management hinaus. Das weiß auch GaLa-Betriebsleiter Aleksander Pintaric. Nach der Kernkompetenz im Umgang mit den Mitarbeitenden befragt, ist seine Antwort: „Geduld“ und ein herzliches Lachen. Er erklärt, dass es manchmal etwas länger dauere, bis alles sitze, aber dann laufe meistens alles rund und die Mitarbeitenden seien sehr zuver-



Michael Schmitz hat mit der Unterstützung der Arbeitgeberin 2020 seine Führerscheinprüfung bestanden.

lässig. Gerade in einer Branche, die mit Fachkräftemangel zu kämpfen hat, ist das ein wichtiges Kriterium. Hummel und Pintaric sind sich einig: Auf die Mitarbeitenden mit ihren Einschränkungen und Bedürfnissen muss Rücksicht genommen werden – aber jeder habe eben auch andere Stärken. Wenn diese gut eingesetzt werden und jeder „am richtigen Platz“ ist, dann wird aus einer Herausforderung schnell eine Stärke. René Stenz unterstreicht das auch mit seiner Erfahrung in anderen Betrieben: Die Behinderungen der Mitarbeiter*innen müssten natürlich berücksichtigt werden und Anleiter*innen und Vorgesetzte benötigen „ein besonderes Gespür für die Leute“. Dabei sollte im Umgang mit den Beschäftigten berücksichtigt werden: Was braucht der- oder diejenige, um seine Tätigkeit optimal ausführen zu können? Die Inklusionsbetriebe sollen als Unternehmen am Markt solche Fragen erst einmal selbst bearbeiten. Wenn sie jedoch an Grenzen stoßen, steht das Inklusionsamt mit Unterstützungsangeboten zur Seite. Das können Jobcoachings sein oder technische Arbeitsplatzergänzungen. Ziel ist es jedoch, dass die Unternehmen möglichst selbstständig wirtschaften.

Fazit

Birgit Hummel betont, dass bei GaLa Service ein freundlicher, unterstützender, aber eben nicht überbehütender Umgang miteinander gepflegt wird. Das funktioniert gut, denn neben motivierten Mitarbeitenden hat das Unternehmen auch eine gute Auftragslage und konnte wachsen. Zuletzt wurde in Bergheim eine neue Betriebsstätte gebaut. Die Mitarbeitenden sind zufrieden, es gibt sogar mehr Anfragen von potenziellen Bewerbern als freie Stellen. Birgit Hummel freut sich, dass der Plan der Unternehmensgründung aufgegangen ist. Nicht nur, weil das Unternehmen wächst und gedeiht, sondern auch, weil Mitarbeitende durch den Job selbstständig und selbstbewusst wurden. So wie Michael Schmitz, der den Pritschenwagen vom Hof steuert und noch einmal winkt.

09

DER BESONDERE KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM SOZIALGESETZBUCH IX

9.1	Kündigungsschutzverfahren	71
9.2	Rechtsbehelfsverfahren	74

09

DER BESONDERE KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM SOZIALGESETZBUCH IX

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte unterliegen dem besonderen Kündigungsschutz. Dieser Schutz besteht insbesondere dann, wenn der Kündigungsgrund in Zusammenhang mit der Behinderung steht. Die Kündigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bedarf nach § 168 SGB IX der vorherigen Zustimmung des Inklusionsamtes. Arbeitgeber müssen bei der geplanten Kündigung eines schwerbehinderten Beschäftigten grundsätzlich einen Antrag auf Zustimmung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellen. Durch diesen Antrag wird automatisch ein Kündigungsschutzverfahren eingeleitet. Das Kündigungsschutzverfahren hat zum Ziel, alle Möglichkeiten zur Erhaltung des Arbeitsplatzes auszuschöpfen. Dabei findet ein Abwägungsprozess zwischen den Interessen der schwerbehinderten Menschen und deren Arbeitgebern statt.

Das LVR-Inklusionsamt kann seine Möglichkeiten zum Erhalt und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beispielsweise durch finanzielle Leistungen an Arbeitgeber einbringen. Arbeitgeber und deren schwerbehinderte Beschäftigte können die Beratungs- und Betreuungsangebote des Technischen Beratungsdienstes und des Integrationsfachdienstes in Anspruch nehmen. So ist zum Beispiel die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen oft weiterhin möglich, wenn der Arbeitsplatz behinderungsgerecht und ergonomisch ausgestattet wird.

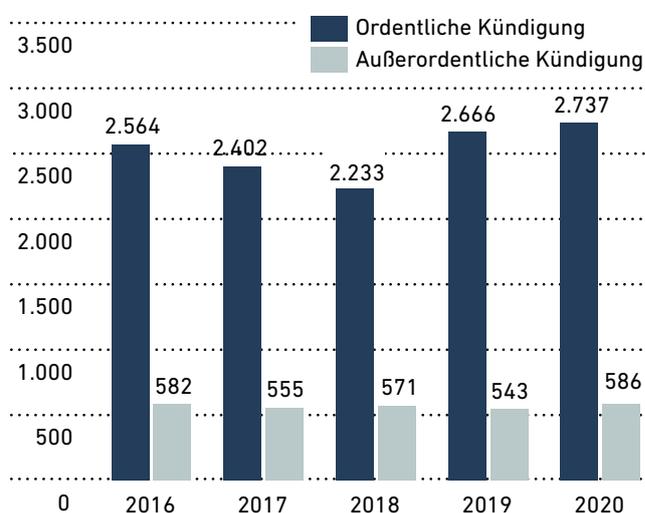
In NRW gibt es eine Aufgabenteilung zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den örtlichen Fachstellen: Für die Anhörung bei ordentlichen Kündigungen ist die örtliche Fachstelle zuständig, für die Anhörung bei außerordentlichen Kündigungen das LVR-Inklusionsamt.

9.1 Kündigungsschutzverfahren

Im Jahr 2020 wurden 3.479 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen gestellt und somit rund 130 Anträge mehr als im Jahr 2019. Bei 2.737 Anträgen, also in rund 80 Prozent aller Fälle, handelte es sich um Anträge auf Zustimmung zur **ordentlichen Kündigung**.

Die Anträge auf Zustimmung zur **außerordentlichen Kündigung** sind von 543 auf 586 gestiegen. Sie machten im Jahr 2020 knapp 16 Prozent aller Anträge aus.

Graphik 6:
Entwicklung der Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung, 2016–2020



Die Änderungskündigungen und der erweiterte Beendigungsschutz nach § 175 SGB IX machten auch im Jahr 2020 nur einen geringen Teil aller Kündigungen aus – etwa 4 Prozent.

Wie in den vergangenen Jahren waren mit knapp 62 Prozent mehr Männer als Frauen von den eingegangenen Anträgen betroffen.

Die Kündigungsgründe

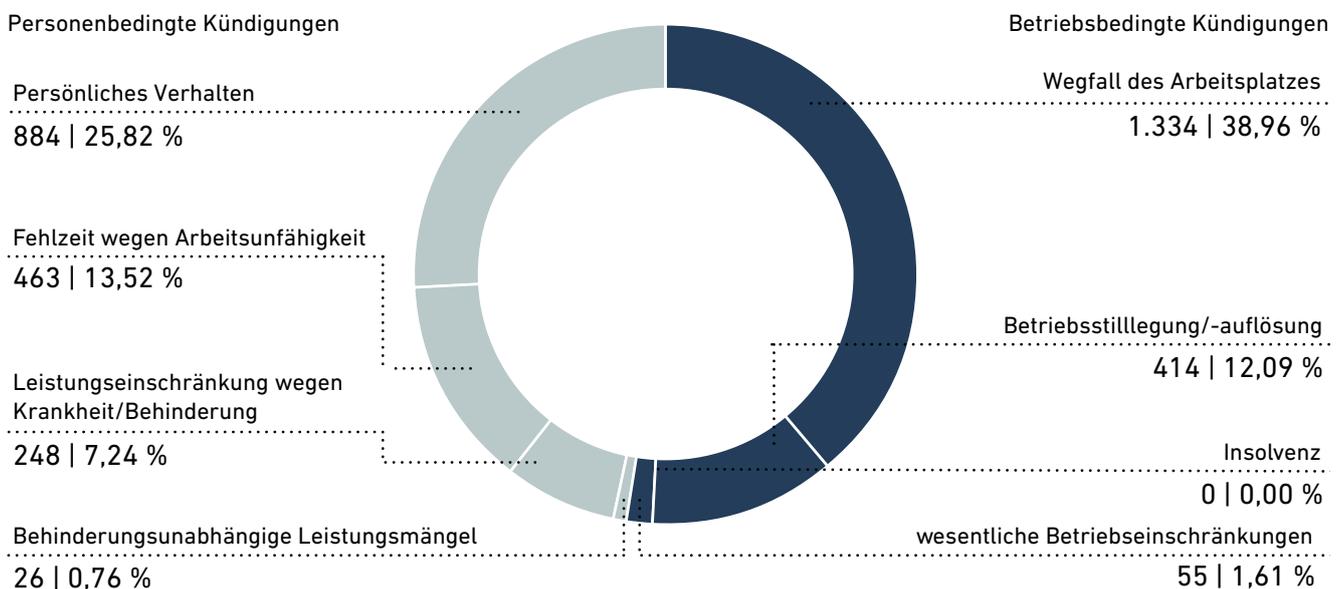
Bei den ordentlichen Kündigungsgründen wird zwischen personenbedingten und betriebsbedingten Kündigungen unterschieden.

Im Jahr 2020 ist schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten in 52 Prozent der Fälle aus **betriebsbedingten Gründen** gekündigt worden. Betriebsbedingte

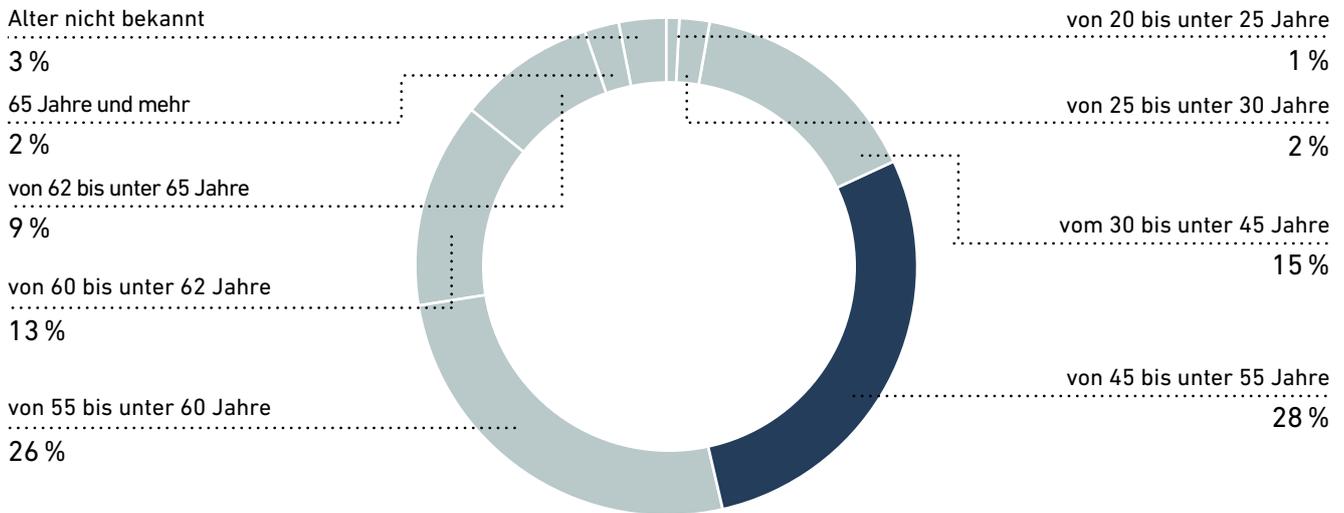
Gründe sind beispielsweise Betriebsauflösungen, Insolvenzverfahren oder der Wegfall des Arbeitsplatzes.

48 Prozent wurden aus **personenbedingten Gründen** gekündigt. Rund sieben Prozent der Kündigungen wurden Leistungseinschränkungen wegen Krankheit oder Behinderung sowie Fehlzeiten aufgrund von Arbeitsunfähigkeit als Kündigungsgrund angegeben. Die Kündigungsgründe, die in der Person oder dem Verhalten des schwerbehinderten Beschäftigten liegen, sind im Vergleich zu 2019 konstant bei etwa 25 Prozent geblieben.

Grafik 7:
Kündigungsgründe 2020



Grafik 8:
Übersicht über die Altersgruppen



Altersgruppen

Vom besonderen Kündigungsschutz profitieren auch gleichgestellte Menschen (§ 2 Absatz 3 SGB IX): Wie im Jahr 2019 betrafen 2020 14 Prozent der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung diesen Personenkreis.

Die Anzahl der Kündigungsschutzverfahren weicht je nach Altersgruppe voneinander ab.

Der Ausgang der Kündigungsschutzverfahren

Das LVR-Inklusionsamt wirkt in jeder Phase des Kündigungsschutzverfahrens auf eine gütliche Einigung hin. Wenn diese Einigung erreicht wird, erledigt sich der Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung durch Rücknahme oder in sonstiger Weise. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande oder besteht aus anderen Gründen ein Interesse an einem formellen Abschluss des Verfahrens, trifft das LVR-Inklusionsamt eine Entscheidung, nachdem es alle am Verfahren beteiligten Parteien angehört hat.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2.689 Anträge auf Zustimmung zur **ordentlichen Kündigung** beschieden. Davon waren 51 Negativatteste, bei denen die Person, deren Kündigung beantragt wurde, nicht zum geschützten Personenkreis nach dem SGB IX gehörte.

In 470 Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden, da entweder der Arbeitgeber den Antrag zurücknahm oder die Zustimmung versagt wurde.

2.168 Anträge hingegen endeten mit dem Verlust des Arbeitsplatzes. In 51 Prozent dieser Fälle gab der schwerbehinderte Betroffene sein Einverständnis hierzu. Bei 16 Prozent wurde das Arbeitsverhältnis mit einem Aufhebungsvertrag beendet. Weitere 8 Prozent der Anträge erledigten sich auf andere Weise, zum Beispiel durch Verrentung oder Fristablauf.

591 Anträge auf Zustimmung zur **außerordentlichen Kündigung** wurden im Jahr 2020 beschieden. Davon waren 17 Negativatteste. In 106 Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden. 484 Anträge endeten mit dem Verlust des Arbeitsplatzes.



Ansprechperson

Melanie Glücks

Abteilungsleiterin Begleitende Hilfen
und Kündigungsschutz

Telefon: 0221 809 4306

E-Mail: melanie.gluecks@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/kuendigungsschutz

9.2 Rechtsbehelfsverfahren

Gegen die Entscheidung des LVR-Inklusionsamtes und der örtlichen Fachstellen können Arbeitnehmer*innen wie Arbeitgeber Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss des LVR-Inklusionsamtes. Er setzt sich zusammen aus sieben Mitgliedern: zwei schwerbehinderten Beschäftigten, zwei Arbeitgebern, einer Vertretung der Bundesagentur für Arbeit, einer Vertretung des LVR-Inklusionsamtes sowie einer Schwerbehindertenvertretung.

Im Jahr 2020 sind 633 Widersprüche gegen die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes eingelegt worden. Die überwiegende Mehrheit der Verfahren – 89,1 Prozent – richtet sich gegen die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes im besonderen Kündigungsschutz für schwerbehin-

derte Menschen. Knapp 10 Prozent der Widersprüche sind eingeleitet worden, weil Arbeitgeber oder Arbeitnehmer*innen mit Entscheidungen zu Fördermaßnahmen der Begleitenden Hilfe nicht einverstanden waren. Die Widersprüche gegen eine Entscheidung, die bei der Erhebung der Ausgleichsabgabe getroffen wurde, liegen wie im Vorjahr bei unter 1 Prozent.

Ein Widerspruchsverfahren endet mit einem Widerspruchsbescheid, der ggf. in einem anschließenden Klageverfahren vor einem Verwaltungsgericht überprüft werden kann. Mit 24 Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren im Jahr 2020 ist die Anzahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Tabelle 23:
Rechtsbehelfsverfahren, 2016–2020

	Zahl der eingegangenen Widersprüche				
	2020	2019	2018	2017	2016
Kündigungsschutz	564	469	459	485	608
Begleitende Hilfen	63	58	65	76	66
Erhebung der Ausgleichsabgabe	6	4	69	17	61
	633	531	593	578	735
	Zahl der Klagen, Berufungen und Revisionen				
Klagen, Berufungen und Revisionen	24	24	37	46	38

Ansprechperson

Peter Deuß
Leitung Widerspruchsausschussstelle
Telefon: 0221 809 4427
E-Mail: peter.deuss@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.inklusionsamt.lvr.de/widerspruchsausschuss

10

BERATUNG UND BEGLEITUNG

- 10.1 Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt . . . 76
- 10.2 Integrationsfachdienste 79
- 10.3 Externe Beratung für Inklusion bei den Kammern
im Auftrag des LVR 82
- 10.4 Betriebswirtschaftliche Beratung von
Inklusionsbetrieben 86

10

BERATUNG UND BEGLEITUNG

Neben den finanziellen Leistungen ist für die Arbeitgeber und schwerbehinderten Beschäftigten auch eine Beratung notwendig und hilfreich. Das LVR-Inklusionsamt bietet ein umfangreiches Beratungs- und Begleitungsangebot durch

eigene und beauftragte Fachdienste an. Sie helfen beispielsweise bei der behinderungsspezifischen Gestaltung und Anpassung des Arbeitsplatzes oder begleiten bei Neueinstellungen.

10.1 Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt

Ein speziell angepasstes Fahrzeug für einen Kurierfahrer mit Gehbehinderung, eine optische Signal- und Warnanzeige für einen hörbehinderten Gabelstaplerfahrer: Es gibt viele Beispiele für Technologien, die Behinderungen ausgleichen. Technische Arbeitshilfen sollen die vorhandenen Fähigkeiten von Schwerbehinderten fördern oder die ausgefallenen zumindest teilweise ersetzen. Sie helfen, die Arbeitsbelastung zu verringern und die Arbeitssicherheit zu gewähren. Bei bestimmten Behinderungen ermöglichen technische Arbeitshilfen überhaupt erst die Tätigkeit.

Die 12 Ingenieur*innen des LVR-Inklusionsamtes sind die ersten Ansprechpersonen in technischen und ergonomischen Fragestellungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Sie haben eine hohe Praxiserfahrung und ein ausgeprägtes Fachwissen. Sie schlagen Lösungen vor, die immer zu den individuellen Bedürfnissen des schwerbehinderten Beschäftigten passen und für den Betrieb wirtschaftlich sinnvoll sind. Die sechs Ingenieurinnen und sechs Ingenieure bringen verschiedene Qualifikationen mit wie beispielsweise aus der Chemie, der Medizin- und Gesundheitstechnik, aus dem Maschinenbau oder der Fahrzeug- und Elektrotechnik. Das fachspezifische Wissen hilft ihnen in der Zusammenarbeit, denn die verschiedenen Funktionseinschränkungen der schwerbehinderten Menschen erfordern auch sehr unterschiedliche technische Lösungen.

Tabelle 24:
Betriebsbesuche des Technischen Beratungsdienstes, 2019–2020

	2020	2019
Betriebsbesuche	387	1.010
Davon für		
Fachstellen	259	627
Begleitende Hilfen (LVR-Inklusionsamt)	100	340
Kündigungen	3	5
Kriegsopferfürsorge	0	4
Reha-Träger (Amtshilfe)	1	3
Video-/Telefonkonferenz	17	0
Sonstige	7	31

Der Schwerpunkt der Arbeit des Technischen Beratungsdienstes liegt auf dem Gebiet der Arbeitsplatzausstattung und -gestaltung.

Die Ingenieur*innen des LVR-Inklusionsamtes sind regional tätig und arbeiten Hand in Hand mit den Fachstellen für Menschen mit einer Behinderung im Arbeitsleben. In der Regel erfolgt der Erstkontakt mit Arbeitgebern und schwerbehinderten Mitarbeiter*innen über die örtlichen Fachstellen oder die Abteilung 53.10 „Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz“.

Im Jahr 2020 haben die Mitarbeiter*innen des Technischen Beratungsdienstes insgesamt **387 Betriebe** besucht, davon 17 Betriebe per Video-/Telefonkonferenz, und **1.608 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen** erstellt. Jedes Gutachten steht für die langfristige Sicherung eines Arbeitsplatzes.

Mit 73 Prozent standen die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen von Menschen mit einer Körperbehinderung im Mittelpunkt der Arbeit der Technischen Berater*innen. Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung stellten 17 Prozent und Menschen mit kognitiven Einschränkungen und seelischen Erkrankungen 2 Prozent der Klient*innen.

Mit 100 Betriebsbesuchen und 420 fachtechnischen Stellungnahmen unterstützte der Technische Beratungsdienst die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes zu Bewilligungen von finanziellen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. 91 Inklusionsbetriebe waren bei Aufbau, Modernisierung und der Einrichtung von behinderungsgerechten Arbeitsplätzen beraten worden. Betriebsbesuche und Stellungnahmen bei Kündigungsschutzverfahren spielten auch 2020 eine untergeordnete Rolle.

Grafik 9:
Behinderungsarten des Technischen Beratungsdienstes

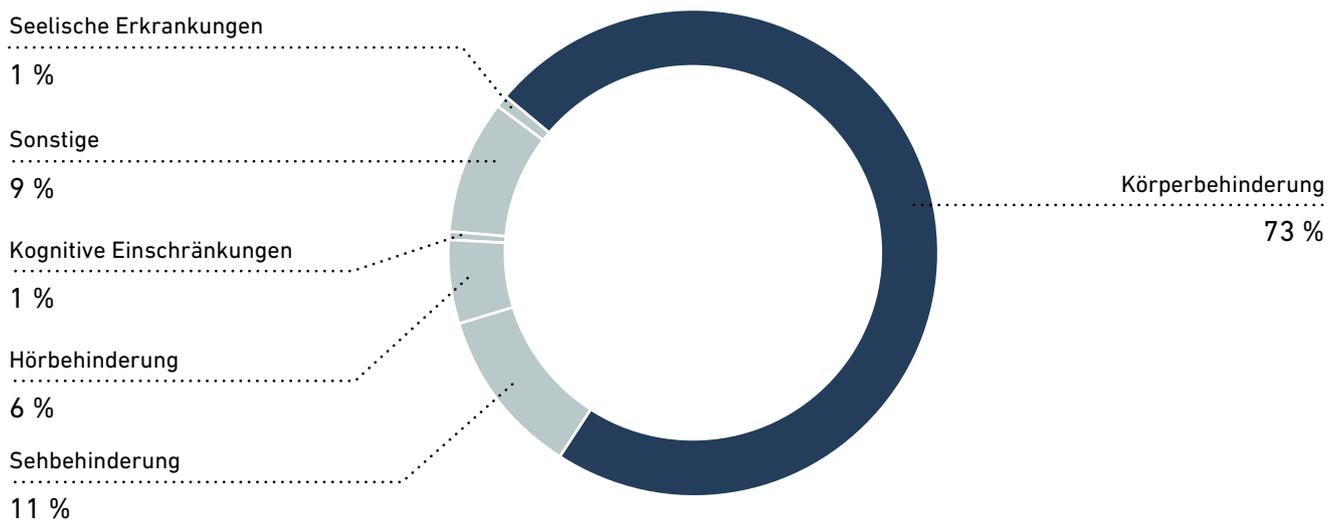


Tabelle 25:
Anzahl der arbeitsplatzbezogenen Stellungnahmen
des Technischen Beratungsdienstes, 2019 – 2020

	2020	2019
Arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen	1.608	1.614
Davon für		
Fachstellen	932	1.043
Begleitende Hilfen (LVR-Inklusionsamt)	420	496
Inklusionsbetriebe	91	52
Kriegsopferfürsorge	15	18
Reha-Träger (Amtshilfe)	2	5
Sonstige	148	

Der Technische Beratungsdienst hat mit seiner Expertise die Gewährung von 15 Maßnahmen in der Kriegsopferfürsorge und dem Sozialen Entschädigungsrecht unterstützt und in fünf Fällen Reha-Trägern (Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit) Amtshilfe bei technischen und ergonomischen Fragestellungen geleistet.

Der demografische Wandel und ein späterer Einstieg in den Ruhestand haben einen immer größeren Einfluss auf die Arbeit des Technischen Beratungsdienstes. Die meisten

Behinderungen sind nicht angeboren, sondern entstehen im Laufe eines langen Berufslebens. Auch die Digitalisierung der Arbeitswelt wird das Portfolio behinderungskompensierender Technologien erweitern und für Menschen mit Behinderungen neue Einsatzmöglichkeiten schaffen:

Neue Technologien verändern das gewohnte Arbeitssystem aus Mensch-Maschine-Umwelt. Die Technik wird zukünftig verstärkt in den menschlichen Organismus eingreifen und damit die gewohnte Schnittstelle Mensch-Maschine verschwimmen lassen. Prothesen, die über Gehirnströme steuerbar sind, befinden sich bereits in der Erprobung. Exoskelette – das sind äußere Stützstrukturen für Gliedmaßen in Form von Orthesen – sind schon seit vielen Jahren in der Medizin im Einsatz.

Dem Technischen Beratungsdienst kommt dadurch eine stärkere Vermittlerrolle zwischen Arbeitgebern, schwerbehinderten Menschen und der Verwaltung zu.

Damit die Mitarbeiter*innen mit ihrem Fachwissen immer auf dem neusten Stand bleiben, besuchen sie regelmäßig Fachmessen, Workshops und Schulungen.

Sie beobachten und begleiten aufmerksam den Wandel der Arbeitswelt und zeigen Chancen und Risiken.



Ansprechperson

Volker Boeckenbrink
 Abteilungsleiter
 Technischer Beratungsdienst
 Telefon: 0221 809 5320
 E-Mail: volker.boeckenbrink@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.inklusionsamt.lvr.de/tbd

10.2 Integrationsfachdienste

Aufgabe, Personal und Finanzierung

Die Integrationsfachdienste im Rheinland werden von freien gemeinnützigen Trägern betrieben. Sie bieten zum einen im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes sowie der Rehabilitationsträger eine psychosoziale und berufsbegleitende Beratung und Betreuung zur Beschäftigungssicherung an und zum anderen vermitteln sie im Auftrag der Rehabilitationsträger behinderte Menschen auf geeignete Arbeitsplätze und betreuen ihre Eingliederung. Des Weiteren beraten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den Schulen behinderte Jugendliche bei der Berufswahl und -orientierung und betreuen in Zusammenarbeit mit den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) deren Beschäftigte beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und sichern im Anschluss deren Beschäftigungsverhältnisse.



Neben der Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst beraten sie die Arbeitgeber über die Auswirkungen der Behinderungen auf die Teilnahme am Arbeitsleben.

Die Fachkräfte der Integrationsfachdienste stehen als unabhängige Vermittler*innen zwischen dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Menschen und versuchen, unterschiedliche Interessenlagen auszugleichen. Nur so lässt sich eine dauerhafte berufliche Teilhabe erreichen.

Um die Qualität der Integrationsfachdienste sicherzustellen, nimmt das LVR-Inklusionsamt die Strukturverantwortung wahr.

Es finanziert also nicht nur diese Dienstleistung, sondern ist auch dafür verantwortlich, eine qualitätsgesicherte, flächendeckende und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung sicherzustellen. Im Rheinland sind die 31 Träger des Beratungs- und Betreuungsangebotes der Integrationsfachdienste in 17 Verbänden zusammengeschlossen, sodass es in jedem Arbeitsagenturbezirk eine Ansprechperson gibt.

Bei den Trägern sind 190 Personalstellen angesiedelt, die von 337 Fachkräften ausgefüllt werden. Frauen stellen drei Viertel der Fachkräfte in den Integrationsfachdiensten. 30 Fachberater*innen gehören selbst zum Personenkreis der schwerbehinderten beziehungsweise gleichgestellten Menschen.

Qualifizierte Beratung im Einzelfall

Die qualifizierte Beratung des Integrationsfachdienstes ist eine verbindliche, fachspezifische und zielgerichtete Auseinandersetzung mit einem konkreten Anliegen beziehungsweise einer konkreten Fragestellung aus der jeweiligen Kundenperspektive im Rahmen der Aufgaben des Integrationsfachdienstes nach § 193 SGB IX.

Mögliche Themen einer qualifizierten Beratung sind:

- Arbeitsweise und Rolle des IFD klären
- Klärung der behinderungsspezifischen Zuständigkeit
- Ermitteln beziehungsweise Aufzeigen des möglichen Netzwerkes beziehungsweise Helfersystems außerhalb der IFD-Zuständigkeit
- Darstellung möglicher Leistungen aus dem SGB IX
- Darstellung weiterer Lösungsmöglichkeiten

Sie erfolgt

- ohne einen potenziell wirksamen Außenkontakt zu einem Dritten
- mit einer abschließenden Klärung in einem zusammenhängenden und überschaubaren Zeitraum von in der Regel max. zwei Monaten

Rückfragen bei Leistungsträgern, Vertrauenspersonen und Ärzten zwecks Klärung der Zuständigkeit beziehungsweise das Einholen von Informationen stellen keinen wirksamen Außenkontakt dar.

Im Jahr 2020 haben die IFDs **1.008 Beratungen** von Menschen mit einer (Schwer-)Behinderung durchgeführt und **811 fachtechnische Stellungnahmen** im Rahmen der Begleitenden Hilfen, für den Kündigungsschutz, aber auch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern geschrieben.

Allgemeine Information und Beratung der Arbeitgeber

Neben Arbeitnehmer*innen mit (Schwer-)Behinderung gehören Arbeitgeber gleichermaßen zu den Kunden des Integrationsfachdienstes. Ziel der Beratung ist es, Arbeitgeber zu unterstützen, zu motivieren und zu begleiten, damit diese in die Lage versetzt werden, (schwer)behinderte Menschen (weiter-)zu beschäftigen.

Die Fachkräfte der Integrationsfachdienste haben im Jahr 2019 über **990 Beratungen und Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber** durchgeführt. Sie hielten auf 62 Schwerbehindertenversammlungen Vorträge, gaben 105 Seminare für betriebliche Partner und nahmen an 90 weiteren Informationsveranstaltungen teil.

Die Integrationsfachdienste boten 2019 knapp 600 Arbeitgeber einzelfallübergreifend und fallunabhängig rund um das Thema Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und führten 139 Beratungen zu allgemeinen betrieblichen Themen wie Eingliederungsmanagement oder Integrationsvereinbarung durch.

teil der Beauftragungen erhalten sie von anderen Auftraggebern wie den Rehabilitationsträgern.

Im Jahr 2020 sind 6.048 Beauftragungen zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsicherung durch das LVR-Inklusionsamt erfolgt. In den 2.968 abgeschlossenen Fällen im Berichtsjahr konnten **2.808 Arbeitsverhältnisse** gesichert werden. Somit konnte bei 94,6 Prozent der Fälle der Arbeits- oder Ausbildungsplatz durch die Arbeit der Integrationsfachdienste gehalten werden.

Im Vergleich dazu erfolgen im Jahr 2020 lediglich 92 Beauftragungen durch Dritte. Die meisten Beauftragungen erfolgten durch die Agentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung. Von 49 abgeschlossenen Aufträgen konnten 47 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse durch die Begleitung des IFDs gesichert werden (Sicherungsquote: 96 Prozent).

Vermittlung durch andere Auftraggeber

Die Vermittlung der Integrationsfachdienste von schwerbehinderten Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges

Tabelle 26:

Sicherungen und Vermittlungen durch den Integrationsfachdienst, 2019 – 2020

	2020	2019
Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes	2.808	3.383
Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Auftrag Dritter	47	26
Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse im Auftrag Dritter	100	128
Vermittlung von WfbM in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse	47	55
Vermittlung von Schule in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse	31	28

Sicherung der beruflichen Teilhabe/Beschäftigung

Die Sicherung von Arbeitsplätzen stellt nach wie vor den überwiegenden Schwerpunkt der Tätigkeit der Integrationsfachdienste dar. Die Zahlen zeigen den nach wie vor hohen Bedarf an berufs begleitender Beratung und Begleitung und die immer größere Akzeptanz, die die Fachberater*innen seitens der Arbeitnehmer*innen, aber auch der Arbeitgeber erfahren.

Die IFDs werden größtenteils durch das LVR-Inklusionsamt beauftragt, um bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze von schwerbehinderten Menschen zu sichern. Einen Bruch-

Arbeitsverhältnis beinhaltet unter anderem die Erarbeitung realisierbarer beruflicher Ziele, die Akquise eines geeigneten Arbeitsplatzes, die Vorbereitung auf den Arbeitsplatz sowie eine 6-monatige Stabilisierungsphase zur Sicherung des Vermittlungserfolgs. Die Stabilisierungsphase dient der Nachbetreuung und schließt bei Bedarf eine erforderliche Krisenintervention in den ersten sechs Monaten ein.

Die Integrationsfachdienste im Rheinland sind im Jahr 2020 mit der Vermittlung beziehungsweise der Stabilisierung von vermittelten Arbeitsplätzen durch Dritte von 559 Personen beauftragt worden. Von 307 abgeschlossenen Vermittlungs-

fällen konnten 100 in ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vermittelt werden.

Berufsorientierung – Übergang Schule-Beruf

4.055 Schüler*innen wurden im Jahr 2020 vom IFD im Rahmen des Programmes KAoA-STAR (siehe Kapitel 11.1) betreut. Von den 2.187 Schulabgänger*innen im Jahr 2020 wechselten lediglich 273 Personen in die WfbM.

Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt

223 Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wurden 2020 im Rahmen der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vom IFD betreut. Von den 120 abgeschlossenen Vermittlungsfällen konnten 47, der vormals in einer WfbM beschäftigten Personen ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufnehmen. Dies entspricht einer Vermittlungsquote von 39 Prozent.



Ansprechperson

Elmar Kusch

Teamleiter Integrationsbegleitung

Telefon: 0221 809 4239

E-Mail: elmar.kuschk@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.ifd.lvr.de

10.3 Externe Beratung für Inklusion bei den Kammern im Auftrag des LVR

Das LVR-Inklusionsamt kooperiert seit mehreren Jahren mit den drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln), den vier Industrie- und Handelskammern Mittlerer Niederrhein, Köln, Ruhr und Bonn/Rhein-Sieg und der Landwirtschaftskammer NRW. Seit dem 1. Mai 2019 beschäftigt auch die IHK Düsseldorf einen Inklusionsberater.

Die im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes bei den Kammern tätigen Fachberater*innen für Inklusion beraten und unterstützen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen – vor Ort und kostenlos.

Aufgabe der Fachberater*innen ist es, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen im jeweiligen Kammerbezirk Ansprechpartner zum Thema „Behinderung und Beruf“ zu sein.

In den neun Kammerbezirken, in denen Fachberater*innen tätig sind, sind rund 559.000 Betriebe mit mehr als 3,1 Millionen Beschäftigten vertreten. In knapp 37.000 Betrieben werden rund 92.700 Jugendliche ausgebildet.

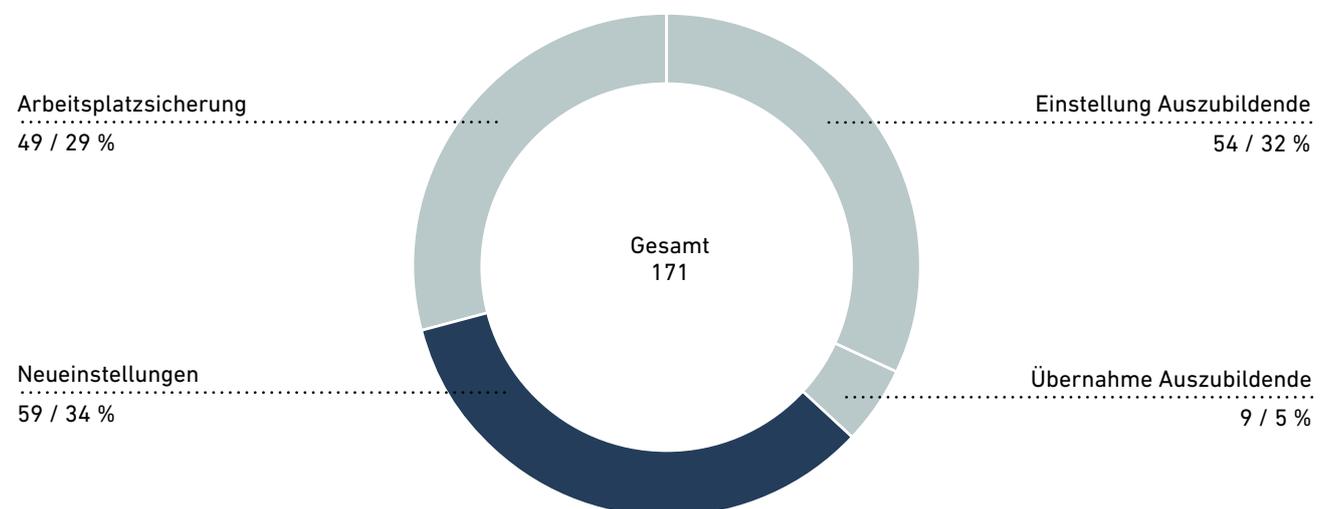
Im Jahr 2020 haben die neun Fachberater*innen insgesamt **1.224 Betriebe kontaktiert** und **erstmalig Kontakt**

zu 414 Arbeitgebern aufgenommen. Die Gründe für die Beratungen sind vielfältig. Betriebe sind auf der Suche nach neuen Mitarbeiter*innen oder Auszubildenden oder suchen bewusst nach einer Person mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung: Hier konnten die **Fachberatungen zuletzt 59 schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Personen** in ein Beschäftigungsverhältnis und **54 Jugendliche** der Personengruppe **in eine betriebliche Ausbildung vermitteln.**

Positiv entwickelt sich die Einstellung der Arbeitgeber, ihre Mitarbeiter*innen langfristig zu halten. Hier kommen die Leistungen der Begleitenden Hilfe zur Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse zum Tragen: Zuschüsse zur behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes beziehungsweise Arbeitsumfeldes, die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen oder finanzielle Hilfen in Form der Personellen Unterstützung beziehungsweise als Beschäftigungssicherungszuschuss. 49 Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen konnten so im Jahr 2020 – unter Inanspruchnahme der Unterstützungsmöglichkeiten des LVR-Inklusionsamtes und der Fachstellen – erhalten werden.

Grafik 10:

Vermittlungsunterstützung und Arbeitsplatzsicherung durch die Fachberatung bei den Kammern in 2020



Themen wie demografischer Wandel, Fachkräftemangel, lebenslanges Lernen und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit haben auch die kleineren und mittleren Betriebe erreicht. Die Beratungen zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zu Prävention sowie der zielführenden Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements nehmen zu.

Tabelle 27:
Vermittlungsunterstützung und Arbeitsplatz-
erleichterung

	Gesamt	Männer	Frauen
Einstellung Auszubildende	54	39	15
Übernahme Auszubildende	9	7	2
Neueinstellungen	59	35	24
Arbeitsplatzsicherung	49	39	10

Aufgrund der Corona-Pandemie war es für die Fachberater*innen nicht möglich im gleichen Umfang wie im vorherigen Jahr an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben immerhin im Jahr 2020 25 Veranstaltungen, insbesondere Informationsveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten (zum Beispiel auch Teilnahme an Meistervorbereitungslehrgängen), durchgeführt. Mit 38 Veröffentlichungen in Kammer-Zeitschriften, Mailing-Aktionen und Pressemeldungen wurde unter anderem mit Best-Practice-Beispielen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung geworben.



Ansprechperson

Volker Boeckenbrink
Abteilungsleiter
Technischer Beratungsdienst
Telefon: 0221 809 5320
E-Mail: volker.boeckenbrink@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.inklusionsamt.lvr.de/kammerberatung

„ES HAT EINFACH GEPASST“

Die Firma Josef Bougé bei Aachen hat eine junge Frau mit Behinderung zur Fachpraktikerin für Metallbau ausgebildet. Für den kleinen Handwerksbetrieb eine ganz neue und positive Erfahrung.

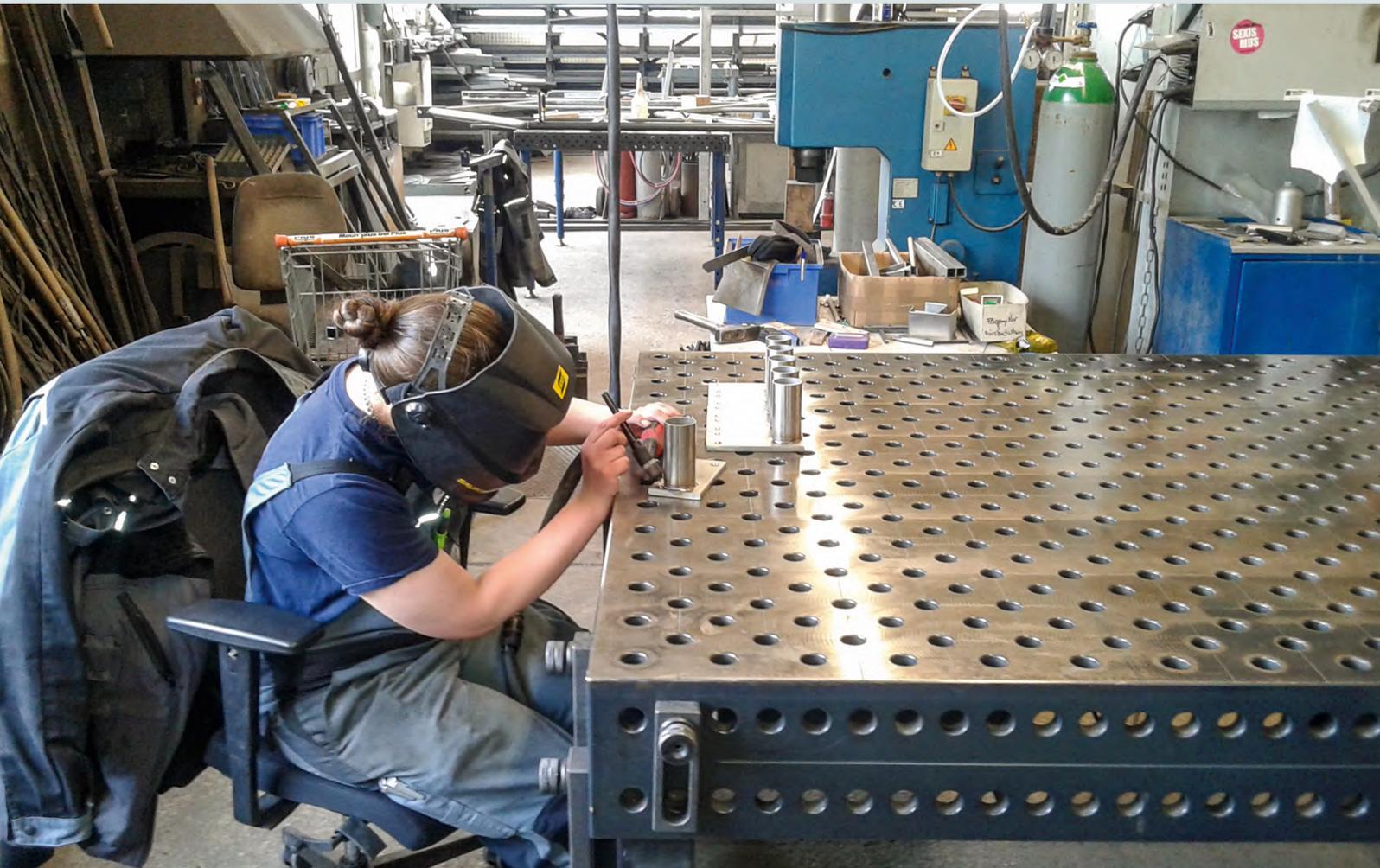
„Zuerst war ich skeptisch, ob wir das machen sollen“, gesteht Thomas Ehrlich. Da bewirbt sich eine zierliche junge Frau in einem Metallbetrieb für einen „Männerberuf“. Und: Sie hat Schwierigkeiten mit dem Lernen. Kann das gut gehen? Nach drei Monaten Praktikum ist er sich sicher: Es passt!

Die junge Frau heißt Cornelia K. Der kleine Handwerksbetrieb in Stolberg bei Aachen gehört Thomas Ehrlich und seinem Bruder René. Mit acht Beschäftigten fertigt die Firma Josef Bougé unter anderem Fenster und Türen aus Aluminium, Fassadenkonstruktionen, Treppen und Geländer. „Es war klar, dass nur eine Fachpraktiker-Ausbildung infrage kommt“, sagt Inge Scholle, Sozialpädagogin der Quali Tec GmbH, dem Bildungsträger der Handwerkskammer Aachen. Sie begleitete die ehemalige Förderschülerin und ihren Ausbildungsbetrieb im Rahmen der Maßnahme „Begleitete betriebliche Ausbildung“ (bbA) im Auftrag der

Agentur für Arbeit. Diese Begleitung erfolgte im Vorfeld und während der gesamten Ausbildungszeit, um einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf zu unterstützen.

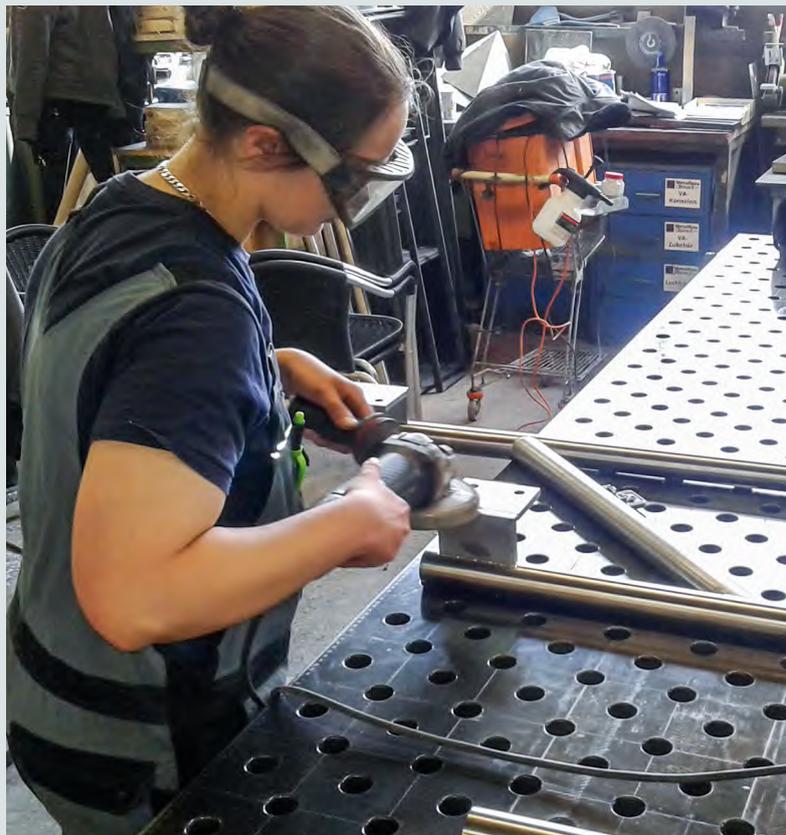
Schweißen, bohren, schleifen: In den dreieinhalb Jahren ihrer Ausbildung hat nicht nur Cornelia K. viel gelernt, sondern auch ihr Ausbilder. Er hat sich auf ihre Art des Lernens eingestellt. Weil sie sich Dinge schlecht merken kann, muss einmal Erklärtes immer wieder aufgefrischt werden. Notizen erweisen sich als hilfreich, ebenso Skizzen und Modelle. Ohne enge Begleitung am Arbeitsplatz geht es nicht. „Dennoch war sie als Auszubildende pflegeleicht“, findet Thomas Ehrlich. Im 20 Kilometer entfernten Alsdorf besuchte Cornelia K. die Berufsschule. Dort werden die angehenden Fachpraktiker*innen aus der ganzen Region Aachen unterrichtet. „Sie hat sich mächtig ins Zeug gelegt und mich um zusätzlichen Stützunterricht gebeten“, erinnert sich Inge Scholle. Mit Erfolg: Im Frühjahr

Cornelia ist glücklich, bei Josef Bougé ihre Ausbildung machen zu können. Fotos: Henning Sybertz. HWK Aachen





Cornelia K. erhält Unterstützung.



Cornelia bei ihrer Arbeit.

2018 bestand Cornelia K. ihre Abschlussprüfung vor der Handwerkskammer Aachen.

Der Ausbildungsbetrieb wollte sie sofort in ein Beschäftigungsverhältnis übernehmen. „Ein Knackpunkt war jedoch die Förderung“, so Henning Sybertz. Der Fachberater für Inklusion bei der Handwerkskammer Aachen fand schließlich eine Lösung und half dem Betrieb mit den Anträgen. Weil Cornelia K. nicht so schnell arbeiten kann wie eine Fachkraft ohne Behinderung und regelmäßig die Unterstützung eines Kollegen am Arbeitsplatz braucht, zahlt das LVR-Inklusionsamt einen finanziellen Ausgleich in Form eines Beschäftigungssicherungszuschusses (BSZ) und eines Zuschusses zur Personellen Unterstützung (PU). Außerdem war das LVR-Inklusionsamt mit einer Einstellungsprämie aus der „Aktion Inklusion“ am Start. Diese half dem Betrieb

das erste Jahr bis zur Zahlung des BSZ und der PU zu überbrücken. Außerdem wurde die Einrichtung des Arbeitsplatzes von Frau K. mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe über eine Investitionskostenförderung unterstützt.

Seit November 2018 ist Cornelia K. fest bei der Firma Josef Bougé angestellt. Mit dem Vorarbeiter der Werkstatt bildet die heute 25-Jährige ein festes Gespann: Er bereitet die einzelnen Arbeitsschritte für sie vor, sie arbeitet ihm zu. Thomas Ehrlich ist voll des Lobes für seine Mitarbeiterin: „Cornelia ist mit Feuereifer bei der Arbeit und zu 1.000 Prozent zuverlässig. Ein richtiger Schatz!“ Für die junge Frau mit Behinderung, die in einem Heim aufgewachsen ist, wurde der Handwerksbetrieb zu einer Art Familie. Hier ist sie angekommen.

10.4 Betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben

Um den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen an Inklusionsbetriebe – im Spannungsverhältnis zwischen sozialem und wirtschaftlichem Unternehmenszweck – gerecht zu werden, ist die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF gGmbH) seit 2001 mit der Einrichtung eines festen Beratungsangebotes für die Inklusionsbetriebe beauftragt. Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten umfasst insbesondere

- eine Gründungsberatung interessierter gewerblicher oder sozialer Träger
- die Beratung bei Erweiterungsmaßnahmen
- die laufende betriebswirtschaftliche Beratung und Begutachtung
- die Beratung in Konsolidierungsphasen und Krisensituationen

Wesentliche Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Fachberatung ist es dabei, die Gründungsinteressierten bei der Erstellung eines aussagekräftigen Unternehmenskonzeptes zu unterstützen und die Marktfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen zu analysieren und zu bewerten.

Von den im Jahr 2020 durchgeführten **132 betriebswirtschaftlichen Beratungen** (Vorjahr: 111) sind 26 auf Beratungen zur Gründung eines Inklusionsbetriebes entfallen.

66 Inklusionsbetriebe haben sich bezüglich Erweiterungen beraten lassen. In der zweiten Jahreshälfte wurden aufgrund der Corona-Pandemie 40 Krisenberatungen durchgeführt.

Die Beratungstätigkeit ist in 8 Gründungsanträge und 22 Erweiterungsanträge gemündet, zu denen jeweils betriebswirtschaftliche Stellungnahmen als Bewertungsgrundlage für eine Förderfähigkeit erstellt worden sind. Die Zahl der betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) und Bilanzen, die geprüft und bewertet worden sind, ist 2020 gegenüber von 144 Analysen im Vorjahr auf 150 Analysen gestiegen.

Bemerkenswert ist, dass im Jahr 2020 die Leistungen der FAF gGmbH bezogen auf die Gründungs- und Erweiterungsberatung trotz Corona-Pandemie auf einem höheren Niveau im Vergleich zum Vorjahr lagen (30 Stellungnahmen zur Gründung oder Erweiterung 2020 im Vergleich zu 27 Gutachten 2019).

Andere Zuschussgeber für Inklusionsbetriebe wie zum Beispiel Aktion Mensch e. V. und Aktion Mensch Stiftung oder die Wohlfahrtspflege NRW nutzen die Gutachten der beiden betriebswirtschaftlichen Fachberater der FAF gGmbH als Grundlage für ihre eigenen Förderentscheidungen.

Dies erleichtert den rheinischen Inklusionsbetrieben den Zugang zu weiteren Fördermittelgebern, ohne dass zusätzlicher finanzieller oder personeller Aufwand entsteht.

Die betriebswirtschaftliche und branchenspezifische Beratung wird mit jährlich 186.000 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

11

KAoA-STAR/BUDGET FÜR ARBEIT

11.1	KAoA-STAR	88
11.2	LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion	90

11

KAoA-STAR/BUDGET FÜR ARBEIT

11.1 KAoA-STAR

Seit August 2017 stellt KAoA-STAR im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“, kurz: KAoA, sicher, dass in NRW alle jungen Menschen mit wesentlichen Behinderungen, die zugleich einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorweisen, Zugang zu einer ihren besonderen Bedarfen berücksichtigenden vertieften Beruflichen Orientierung erhalten.

KAoA-STAR beschreitet dabei keinen Sonderweg, sondern ermöglicht die behinderungsspezifische Umsetzung von „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Zuvor wurde KAoA-STAR seit 2009 in insgesamt vier Förderphasen erprobt und sukzessive flächendeckend in NRW umgesetzt.

Zielgruppe

Zielgruppe von KAoA-STAR sind Schüler*innen mit einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX und/ oder einem über ein AO-SF-Verfahren festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten:

- Geistige Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Sprache
- Sehen
- mit einer fachärztlich diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung

soweit diese einen behinderungsbedingten Bedarf an vertiefter Beruflicher Orientierung aufweisen.

Im Schuljahr 2019/2020 haben im Rheinland an dem Programm KAoA-STAR **2.513 Schüler*innen** aktiv teilgenommen. Von ihnen waren rund 37 Prozent weiblich. 2.068 Jugendliche besuchten in diesem Schuljahr eine Förderschule und 445 Jugendliche wurden im Rahmen des Gemeinsamen Lernens in einer Regelschule beschult.

Umsetzung des Angebotes

Der Gesamtprozess von KAoA-STAR setzt sich analog der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ aus der Durchführung einzelner Standardelemente der Beruflichen Orientierung zusammen und beginnt in der Regel mit der Potenzialanalyse in der Jahrgangsstufe 8 und in Förderschulen ‚Geistige Entwicklung‘ spätestens zum Beginn der Berufspraxisstufe.

Die modularisierten, miteinander verknüpften Standardelemente initiieren rechtzeitig vor Ende der Schullaufbahn einen mehrjährigen und strukturierten Übergangsprozess in das Berufsleben. Dieser umfasst auch die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der eigenen Behinderung auf das Arbeitsleben sowie die Berücksichtigung der elterlichen Verantwortung.

Zu den Standardelementen von KAoA-STAR zählen:

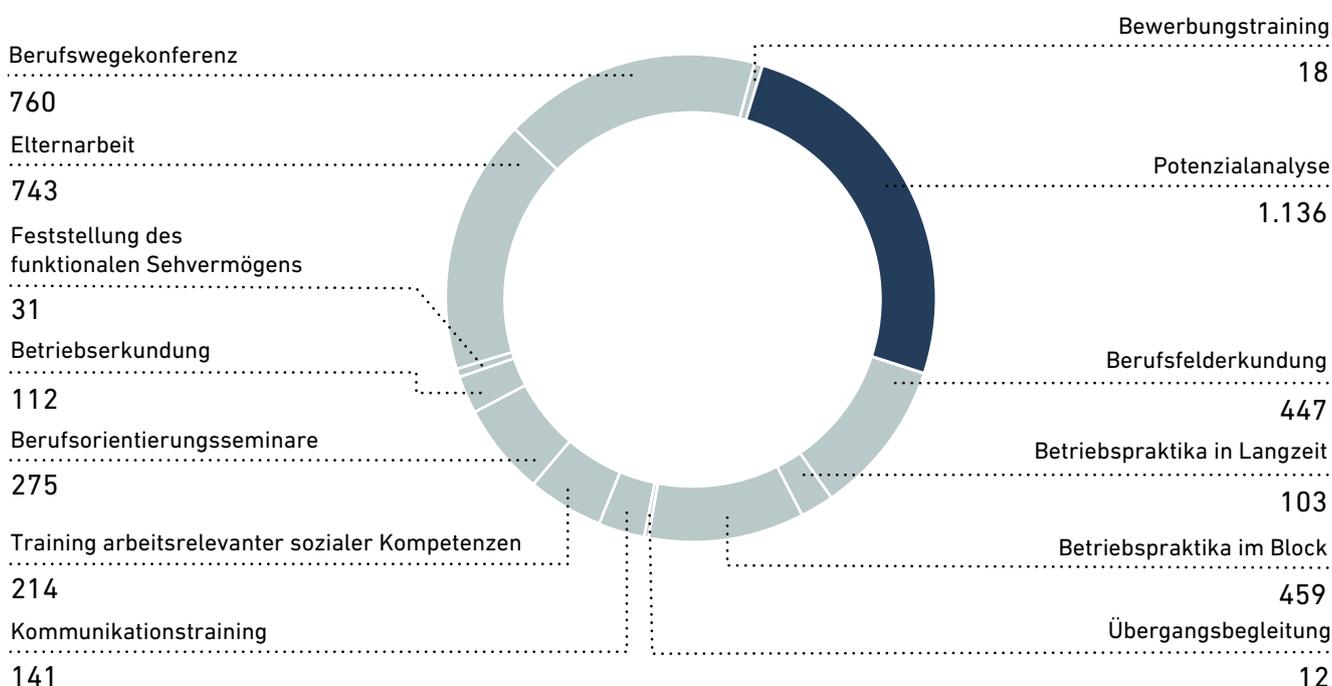
- Potenzialanalyse
- Berufsfelderkundungen
- Praktika
- Begleitung des Übergangs von der Schule ins Berufsleben

Darüber hinaus bietet KAoA-STAR weitere zielgruppenspezifische Standardelemente und flankierende Hilfen an:

- Training arbeitsrelevanter sozialer Kompetenzen
- Berufsorientierungsseminare
- Kommunikationstrainings
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern
- Jobcoaching
- Technische Hilfsmittel und anderes

Die Umsetzung erfolgt je nach individuellen Möglichkeiten und Ressourcen der Schüler*innen.

Grafik 11:
Durchgeführte Standardelemente von KAoA-STAR im Schuljahr 2019/2020



Das LVR-Inklusionsamt beauftragt die regionalen Integrationsfachdienste (IFD) mit der operativen Umsetzung von KAoA-STAR. Die Mitarbeiter*innen des IFD arbeiten in den Schulen mit den Jugendlichen, ihren Eltern und Lehrkräften eng zusammen und begleiten die Jugendlichen während ihres gesamten individuellen Berufsorientierungsprozesses bis hin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Schuljahr 2019/2020 wurden insgesamt **4.451 Standardelemente** (Vorjahr: 5.252) durch den IFD durchgeführt, umgesetzt und begleitet. Der Rückgang der Zahl ist auf die Schulschließungen während des ersten Lockdowns der Corona-Pandemie zurückzuführen.



Ansprechperson

Eileen Düchting
 Koordinatorin KAoA-STAR
 Telefon: 0221 809 6186
 E-Mail: eileen.duechting@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.star.lvr.de

11.2 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2018 wurde das gesetzliche Budget für Arbeit mit dem § 61 SGB IX als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe und der Inklusionsämter eingeführt. Der LVR beschloss daraufhin, seine bisherigen Förderprogramme „aktion 5“ und „Übergang plus“ der LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes in einem gemeinsamen Programm unter den Namen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zu bündeln. Alle dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich auf Werkstätten für behinderte Menschen und sogenannte andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX.

Das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, die im Folgenden dargestellt werden.

Aufbau des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil I

Im Teil I des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind diejenigen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten enthalten, die dem unmittelbaren Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen oder nach Schulabschluss eines behinderten Schülers/einer behinderten Schülerin – trotz einer empfohlenen WfbM-Aufnahme – als Alternative zur WfbM-Aufnahme eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Grafik 12:
LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion – Teil I

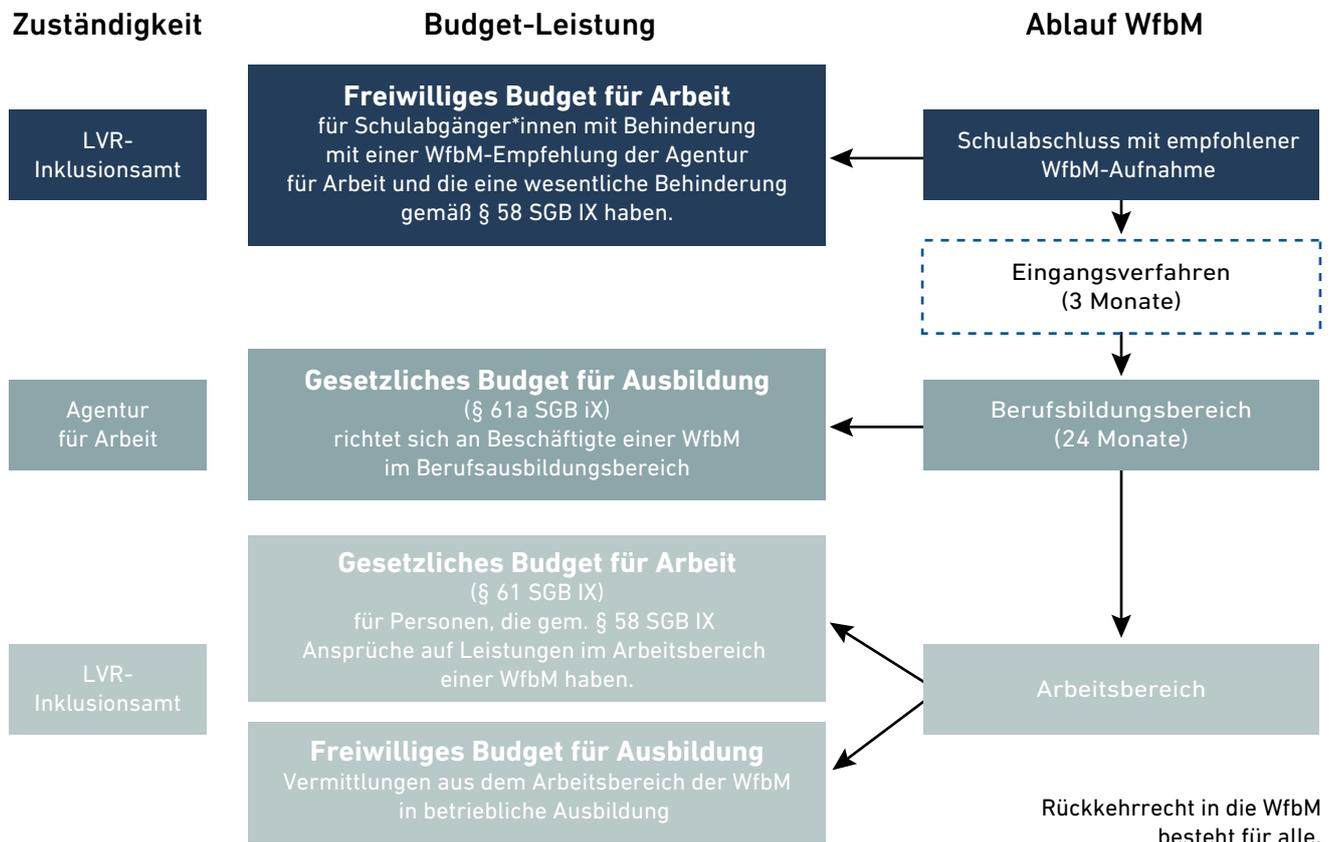


Tabelle 28:
Neu vermittelte Budgets Teil I, 2018–2020

	2020			2019	2018
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt
Gesetzliches Budget für Arbeit	62	49	13	77	51
Freiwilliges Budget für Arbeit	25	19	6	5	10
Freiwilliges Budget für Ausbildung	3	2	1	7	2
	90	70	20	89	63

Tabelle 29:
Laufende Fälle Budget für Arbeit Teil I, 2018–2020

	2020			2019	2018
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt
Gesetzliches Budget für Arbeit	262	205	57	212	94
Freiwilliges Budget für Arbeit	54	37	17	14	11
Freiwilliges Budget für Ausbildung	13	6	7	12	3
	329	248	81	238	108

Alle im Folgenden dargestellten Varianten des gesetzlichen und freiwilligen Budgets beinhalten

- IFD-Beratung und -Vermittlung, einschließlich der Arbeitgeberberatung, Vermittlung einer Rentenberatung, Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme für die Verwaltungsentscheidung und Anleitung und Begleitung am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz;
- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb;
- gegebenenfalls Jobcoaching, Arbeitsassistenten, oder anderes – bei ergänzendem individuellem Bedarf.

Gesetzliches Budget für Arbeit

Das gesetzliche Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX sieht nur Leistungen für Personen vor, die im Sinne des § 58 SGB IX entweder im Arbeitsbereich einer WfbM sind oder die einen Anspruch auf unmittelbare Leistungen im Arbeitsbereich hätten (also ohne Durchlaufen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches) und die unmittelbar eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt antreten.

Diese Personen haben ein gesetzlich verankertes Rückkehrrecht in die WfbM, das heißt, sie gelten auch während der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin als voll erwerbsgemindert. Daher wird für sie auch kein Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abgeführt.

Freiwilliges LVR-Budget für Arbeit

Der LVR wird auch weiterhin ein freiwilliges Budget für Arbeit als WfbM-Alternative ermöglichen. Dieses sieht vor, dass für Schulabgänger*innen mit Behinderung, für die erstens eine WfbM-Empfehlung der Agentur für Arbeit ausgesprochen wurde und die zweitens eine wesentliche Behinderung (als Voraussetzung für eine Aufnahme in den Arbeitsbereich) haben, ein Budget für Arbeit ermöglicht wird, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden kann.

Freiwilliges LVR-Budget für Ausbildung

Neben der Vermittlung aus dem Arbeitsbereich der WfbM in Arbeit haben die Modellprojekte der Jahre 2008 bis 2017 gezeigt, dass auch erfolgreiche Vermittlungen aus dem Arbeitsbereich der WfbM in betriebliche Ausbildung möglich sind. Dies wurde vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2018 nicht berücksichtigt, sodass der LVR in seinem Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ diese Variante als freiwilliges Budget für Ausbildung fortführt.

Bei einer Vermittlung einer Person aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis – auch Fachpraktikerausbildungen (ehemalige Helfer- oder Werkerausbildungen) – ist auch weiterhin ein LVR-Budget für Ausbildung möglich.

Tabelle 30:
Budget-Leistung Teil II, 2018 – 2020

	2020			2019	2018
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt
Einstellungsprämie	523	333	189	702	677
Ausbildungsprämie	96	59	37	86	82
Budgets	40	33	7	33	21
§ 26a SchwbAV	32	20	12	23	24
§ 26b SchwbAV	90	46	44	97	104
§ 55 SGB IX	15	7	8	16	8
	796	498	297	957	916

Im Jahr 2020 wurden insgesamt **90 neue Budgets für Arbeit und Ausbildung** vom LVR-Inklusionsamt bewilligt. Davon fielen fast 70 Prozent dem gesetzlichen Budget für Arbeit zu. Damit bleibt die Anzahl der Neubewilligungen im Vergleich zum Vorjahr mit 89 konstant. Zum Ende des Jahres 2020 zählte das LVR-Inklusionsamt insgesamt **329 laufende LVR-Budgets für Arbeit und Ausbildung** (2019: 238). Knapp ein Viertel der laufenden Budgets fällt auf Frauen.

„LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil II

Der zweite Teil des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen des LVR-Inklusionsamtes. Mit dem Teil II des Programms wird die Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen im Sinne des § 192 Absatz 2 und 3 SGB IX in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.

Einstellungsprämie	Arbeitgebende, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der oben genannten Zielgruppen auf einen Arbeitsplatz mit voller Sozialversicherungspflicht einstellen, können eine einmalige Einstellungsprämie erhalten.
Ausbildungsprämie	Arbeitgebende, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der oben genannten Zielgruppen auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz einstellen, können eine einmalige Ausbildungsprämie erhalten.
Budgetleistungen	Die Hinführung von schwerbehinderten Personen der benannten Zielgruppe auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann durch Budgetleistungen, die am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet sind, gefördert werden (zum Beispiel berufsvorbereitende und berufsbezogene Qualifizierungen, Jobcoaching, berufsrelevante Aspekte der Behinderungsverarbeitung).
Leistungen nach § 26a SchwbAV	Arbeitgebende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 Beschäftigte) und die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren der Ausbildung (zum Beispiel Prüfungsgebühren) erhalten.
Leistungen nach § 26b SchwbAV	Arbeitgebende, die behinderte Jugendliche oder junge Erwachsene, die für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gemäß § 151 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind, zur Berufsausbildung einstellen, können Prämien und Zuschüsse erhalten.
IFD-Berufsbegleitung nach § 55 SGB IX	Arbeitgebende, die einen schwerbehinderten Menschen im Anschluss an die Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung sozialversicherungspflichtig beschäftigen und die beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung haben einen Anspruch auf Berufsbegleitung gemäß § 55 SGB IX. Mit der Berufsbegleitung wird der IFD beauftragt.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Unterstützung schwerbehinderter Menschen,

- die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln,
- die aus Förderschulen oder aus dem gemeinsamen Lernen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder sich darauf vorbereiten,
- die arbeitssuchend sind und über eine seelische Beeinträchtigung verfügen,
- bei denen eine Autismus-Diagnose besteht.

Der zweite Teil setzt sich aus sechs Förderbausteinen zusammen (siehe obenstehende Grafik).

Im zweiten Teil des Programms konnten im Jahr 2020 **796 Arbeitgeber und Arbeitnehmende** erreicht werden.



Ansprechperson

René Stenz

Teamleiter Inklusionsbetriebe,
Sonderprogramme

Telefon: 0221 809 4361

E-Mail: rene.stenz@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.budget-fuer-arbeit.lvr.de

12

SEMINARE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

12.1	Seminare	96
12.2	Öffentlichkeitsarbeit	100

12

SEMINARE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

12.1 Seminare

Das LVR-Inklusionsamt bietet ein breites Kursangebot für Inklusionsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Personalverantwortliche und weitere Interessenvertretungen. Alle angebotenen Kurse beschäftigen sich mit dem Themenfeld „schwerbehinderte Menschen im Beruf“. In dem jährlich erscheinenden Kursangebot finden Sie die Inhalte und Termine der einzelnen Angebote.

Welche Angebote gibt es? Und worum geht es dort?

Das Kursprogramm ist in fünf verschiedene Elemente unterteilt, die aufeinander aufbauen:

- Grundkurse
- Aufbaukurse
- Seminare für besondere Zielgruppen
- Fachseminare
- Praxistage

Grundkurse vermitteln Kenntnisse zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Schwerbehindertenvertretungen. Sie sind Vertrauenspersonen und stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretungen vorbehalten.

Die sieben Aufbaukurse vertiefen Inhalte der Grundkurse. Themenfelder wie Beratung, Gesprächsführung und Vermittlung bei Konflikten werden in Präsentationen vorgestellt. Im Anschluss erfolgt eine praktische Umsetzung im Rahmen von Gruppenarbeiten und Übungen.

Die Seminare für besondere Zielgruppen bilden den dritten Baustein. Sie richten sich an einen ausgewählten Personenkreis. So werden arbeitsplatzbezogene Schwerpunkte des SGB IX beispielsweise in einer Veranstaltung für Betriebs- und Personalräte und in einer anderen Veranstaltung für Personalverantwortliche und Führungskräfte bearbeitet.

Außerdem bietet das LVR-Inklusionsamt zahlreiche Fachseminare an. Dabei ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) immer wieder ein gefragtes Themenfeld.

Das fünfte Element bilden die Praxistage zum BEM. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch für die verschiedenen Funktionsträger, die bei der Umsetzung des BEM mitwirken. Neben rechtlichen Grundlagen werden Erfolgsfaktoren und Lösungsmöglichkeiten vorgestellt und diskutiert.

Welche Möglichkeiten gibt es noch?

Zu den im Kursangebot vorgestellten Seminaren bietet das LVR-Inklusionsamt auch Sonderseminare im Unternehmen an. Die Inhalte werden vorab gemeinsam besprochen und auf die betrieblichen Besonderheiten zugeschnitten. Die Mindestteilnehmerzahl für ein Sonderseminar liegt bei 15 Personen.

Neben den Sonderseminaren ist es möglich, innerbetriebliche Veranstaltungen durch Vorträge oder Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern des Schwerbehindertenrechts zu unterstützen.

E-Learning-Angebote

Das LVR-Inklusionsamt hat im vergangenen Jahr damit begonnen, seine Seminarangebote im Präsenzformat um Elemente des E-Learnings zu ergänzen. Bereits vor Beginn der Corona-Pandemie wurden hierfür erste Konzepte entwickelt. Damit trägt es unter anderem dem erweiterten Schulungsanspruch im Zuge der BTHG-Reform Rechnung, nutzt neue Möglichkeiten der Barrierefreiheit und leistet Beiträge, um den betrieblichen Funktionsträger*innen flexibleres Lernen zu ermöglichen.

Das E-Learning-Angebot des LVR-Inklusionsamtes umfasst einerseits Möglichkeiten, sich Wissen autodidaktisch über die Homepage, beispielsweise über Aufzeichnungen von Fachvorträgen, anzueignen. Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, live an Online-Seminaren teilzunehmen. Ein weiterer Ausbau des Angebotes ist geplant. Hierzu beteiligt sich das LVR-Inklusionsamt auch aktiv an einem aus den Mitteln des Ausgleichsfonds geförderten Projekts der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Entwicklung barrierearmer E-Learning-Formate für die betrieblichen Funktionsträger*innen.

Wie werden die Angebote finanziert?

Die Veranstaltungen und Kurse werden aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Eine Teilnahmegebühr fällt nicht an. Die Kosten für die Anreise, eventuelle Übernachtungen oder Verpflegung müssen vom Arbeitgeber getragen werden.

Wo finden die Kurse statt?

Die Kurse des LVR-Inklusionsamtes finden überwiegend in der Informations- und Bildungsstätte (IBS) in Köln statt.

Dort stehen den Teilnehmenden professionell ausgestattete Tagungsräume zur Verfügung. Neben zwei großen Schulungsräumen sind zwei Gruppenräume vorhanden, die für Gruppenarbeiten genutzt werden können.

Ein großer Pausenbereich ermöglicht einen persönlichen Austausch. Alle Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Zusätzlich zu der IBS in Köln nutzt das LVR-Inklusionsamt die Tagungsräume im Hotel Franz in Essen. Mit einem Seminar dort ist immer automatisch die Reservierung eines Hotelzimmers verbunden. Die Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Zahlen – Daten – Fakten

Tabelle 31:

Schulungen des LVR-Inklusionsamtes, 2018–2020

	2020*	2019	2018
Schulungsveranstaltungen	78	153	151
Grundkurse	11	20	6
Aufbaukurse	15	12	11
Seminare für besondere Zielgruppen	8	10	13
Fachseminare	35	51	69
Praxistage zum BEM	5	4	5
Sonderseminare	4	56	47
Schulungstage	166	321	279
eintägige Veranstaltungen	29	47	75
mehrtägige Veranstaltungen	49	50	76
Teilnehmende	836	2.183	2.120
Vertrauenspersonen	629	1.411	1.269
Beauftragte des Arbeitgebers	43	100	127
Betriebs- und Personalräte	34	55	139
Sonstige**	130	617	585
Inhouse-Schulungen	9	34	54
Schulungstage	9	31	54
Teilnehmende	167	985	1.406

** Der Rückgang der Zahlen ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

* Sonstige = andere mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen beauftragte Personen, zum Beispiel Sozialdienst, Führungskräfte, Personalabteilung, BEM-Verantwortliche, Gesundheitsmanager



Ansprechperson

Timo Wissel

Abteilungsleiter Seminare,

Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0221 809 4311

E-Mail: timo.wissel@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.kursangebot.lvr.de

ESELSOHREN IM SGB IX

Was erwartet die Kursteilnehmenden beim LVR-Inklusionsamt? Und mit welchen Fragen und Wünschen kommen sie? Um dies herauszufinden, haben wir Anfang 2020, vor Covid-19, ein Seminar mit Ulrike Röser besucht.

„Vorruhestand fällt mir bei ‚Beendigung der Arbeit‘ ein.“ „Soll ich das mit Spiegelstrich schreiben?“ Angeregtes Gemurmel schwirrt durch den Raum, in dem sich 19 Köpfe zusammenstecken. Die Kursteilnehmenden sind Schwerbehindertenvertretungen oder Stellvertretungen der Vertrauensperson. Mit einer Gruppenarbeit starten sie heute Morgen in den dreitägigen Aufbaukurs „Mitwirkung bei Personalentscheidungen“. Filzstifte beschreiben fleißig bunte Zettel. „Kann man das so lesen?“



Ulrike Röser.
Foto: Manfred Hogreve/LVR

Im Halbrund sitzen die Seminarpartizipierenden um Ulrike Röser und ihren Kollegen Michael Nicht herum. Ulrike Röser ist eigentlich „eine Schreibtischtäterin“, wie sie selbst sagt, da sie beim LVR-Inklusionsamt vor allem für die Planung und Organisation des Kursprogramms zuständig ist. Trotzdem lässt es sich Ulrike Röser nicht nehmen, auch immer wieder hier zu sein: in den Seminaren selbst.

Die Seminarleitung ist oft ein Tandem. Bei dem heutigen Aufbaukurs bekommt Ulrike Röser daher von Michael Nicht „fachliche Verstärkung aus der Praxis“. Ihr Kollege kommt aus dem Bereich Kündigungsschutz und Begleitende Hilfe. In dieser Funktion ist er häufig vor Ort in Betrieben unterwegs. „Zu hören, wie andere in ihrem Amt agieren, kann die Kursteilnehmenden sehr in ihrer eigenen Arbeit bestärken“, sagt Michael Nicht. „Denn viele können in ihrem Ehrenamt nur auf die Erfahrungen ihrer Vorgänger zurückgreifen.“

Der Bedarf an gegenseitigem Austausch ist daher groß: Ob beim Mittagessen, bei einer Tasse Kaffee in der Pause oder einer lebhaften Diskussion in der Gruppenarbeit, im vertrauensvollen Rahmen der Seminare haben alle Teilnehmenden die Gelegenheit, ihre Fragen zu stellen. „Wir brauchen wissenstechnisch einfach viel mehr Fleisch auf die Knochen“, verrät eine Seminarpartizipierende.

Vor allem neu gewählte Schwerbehindertenvertretungen arbeiten in den LVR-Seminaren intensiv darauf hin, mehr Handwerkszeug „auf die Knochen“ zu bekommen: „Sie nehmen alles auf wie ein Schwamm“, sagt Ulrike Röser und lächelt.

Neben dem Erfahrungsaustausch geht es in den Seminaren auch darum, ein solides Fachwissen aufzubauen. In dem heutigen Aufbaukurs werden die Mitwirkungsrechte der Schwerbehindertenvertretung bei Einstellungen, Veränderungen oder Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen schwerbehinderter Menschen unter die Lupe genommen. „Gemeinsam schlüsseln wir in den Seminaren das Sozialgesetzbuch IX auf“, erklärt Ulrike



Ein Tagungsraum in der IBS. Foto: Julia Nolte/LVR

Während der Lockdowns aufgrund der Corona-Pandemie fanden keine Präsenzseminare des LVR-Inklusionsamtes statt. Stattdessen wurden einige der Seminare als Online-Veranstaltungen angeboten. Siehe dazu Kapitel 3.

Röser. „Denn wer in seinem Betrieb starke Argumente für die Interessen schwerbehinderter Menschen vorbringen möchte, fährt gut damit, seine rechtlichen Grundlagen zu kennen.“ Mögliche Lösungen tragen die Referent*innen des LVR-Inklusionsamtes den Teilnehmenden nicht einfach vor. Es gibt viel Gruppen- und Teamarbeit, Argumente werden erarbeitet, intensiv diskutiert und wieder verworfen, bis sie vor der ganzen Gruppe Bestand haben.

Ein Seminarteilnehmer glättet am Ende des Kurses glücklich die Eselsohren in seinem Sozialgesetzbuch IX: „Der Kurs ist sehr lehrreich und intensiv. Aber jetzt fühle ich mich in meiner Arbeit als Vertrauensperson absolut bestärkt“, sagt er. Bevor sich die Teilnehmenden nach drei Tagen verabschieden, werden noch schnell Handynummern ausgetauscht und Visitenkärtchen zugesteckt. Denn auch das ist wichtig: bleibende Kontakte knüpfen und ein persönliches Netzwerk aufbauen. „Natürlich werden im Alltag schnell wieder neue Fragen und Probleme auftauchen“, sagt Michael Nicht. „Deshalb stehen wir auch nach den Kursen weiter als Ansprechpersonen zur Verfügung. Mit diesem Rückhalt hoffen wir, dass unsere ehemaligen Teilnehmenden offensiv und mutig für die Interessen schwerbehinderter Menschen eintreten können.“

12.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Leistungen, die das LVR-Inklusionsamt zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung anbietet, sind vielfältig – aber sie können nur zum Einsatz kommen, wenn sie bekannt sind.

All diese Angebote und Leistungen sowie gute Beispiele der Inklusion bekannt zu machen, dafür zu werben und so anschaulich und aktuell wie möglich zu informieren, ist Ziel der Öffentlichkeitsarbeit des LVR-Inklusionsamtes.

Messeauftritte

Das LVR-Inklusionsamt präsentiert sich regelmäßig auf verschiedenen Messen, um dort in den direkten Kontakt mit seinen Zielgruppen zu kommen. Im Jahr 2019 hat sich das LVR-Inklusionsamt zuletzt auf den Messen RehaCare International in Düsseldorf, Zukunft Personal Europe in Köln und der A+A in Düsseldorf präsentiert. Leider konnten die genannten Messen im Jahr 2020 aufgrund der Pandemie

nicht stattfinden. Die Messe RehaCare wird auch 2021 nicht stattfinden. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses sollen die Messen Zukunft Personal Europe und A+A 2021 stattfinden.

Publikationen

Das LVR-Inklusionsamt informiert mit vielen verschiedenen kostenlosen Publikationen über seine Leistungen, Angebote und über gute Beispiele von Inklusion im Arbeitsleben. Im Jahr 2020 hatte das LVR-Inklusionsamt insgesamt rund 40 Titel im Angebot. Die Auswahl ist groß: Es gibt ausführliche Arbeitshefte, die den betrieblichen Funktionsträger*innen als Arbeitsgrundlage für ihre tägliche Arbeit dienen. Außerdem bieten die ZB-Ratgeber kürzere Überblicksdarstellungen zu den verschiedenen Themen der betrieblichen Inklusion und zu den Rollen im Inklusionsteam. Darüber hinaus bietet das LVR-Inklusionsamt verschiedene Flyer und Kurztitel für den schnellen Überblick und zum Ein-

Publikationen des LVR-Inklusionsamtes. Foto: Manfred Hogreve/LVR



Inhalt ZB 02-2021 Hilfen



02. Jun. 2021

Arbeitsassistenz

Eine rollstuhlfahrende Beraterin arbeitet erfolgreich bei der GIZ und macht Dienstreisen nach Mittelamerika und Afrika – eine Erfolgsgeschichte. Unterstützt wird sie von einer „Arbeitsassistenz“ ein Instrument, das seit fast 20 Jahren erfolgreich die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am ersten Arbeitsmarkt fördert.

[Weiterlesen](#)



02. Jun. 2021

Nachrichten

Aktuelle Information zu dem immer aktuellen Thema Inklusion im Rheinland.
Neue Initiativen, spannende Projekte oder relevante gesetzliche Änderungen. Knapp und kompetent aufbereitet, so sind Sie immer informiert mit den aktuellen News der digitalen ZB Rheinland.

[Weiterlesen](#)

Die neue digitale ZB Rheinland. ↑



stieg in diverse Themen oder Förderprogramme mit entsprechenden Hinweisen auf weitere Informationen. Alle Publikationen des LVR-Inklusionsamtes sind kostenfrei, unkompliziert online bestellbar und werden regelmäßig aktualisiert.

Mehr Informationen und Online-Bestellung hier:
www.inklusionsamt.lvr.de/publikationen

Zeitschrift ZB wird digital

Mit der quartalsweise erscheinenden Zeitschrift ZB Behinderung und Beruf und der Beilage ZB Rheinland informiert das LVR-Inklusionsamt pro Ausgabe 29.000 Funktionsträger*innen und Arbeitgeber im Rheinland über gute Beispiele der Inklusion im Arbeitsleben und über wichtige Neuigkeiten rund um seine Arbeit. Im Jahr 2020 haben Planungen begonnen, das Print-Format in eine digitale Form zu überführen. Im Dezember 2020 ist die erste ZB Rheinland als Pilot digital veröffentlicht worden. Ab 2022 veröffentlicht das LVR-Inklusionsamt die ZB nur noch digital. Die aktuelle Ausgabe und das Archiv finden Sie hier:
www.lvr.de/zb-rheinland.

Webseite des
LVR-Inklusions-
amtes.

Online-Angebote des LVR-Inklusionsamtes

Das LVR-Inklusionsamt hat innerhalb des Internetauftrittes des LVR eine eigene Landingpage. Hier finden sich unter sechs Hauptnavigationen alle wichtigen Informationen zu seinen Angeboten und Leistungen sowie aktuelle Neuigkeiten, Hinweise und wichtige Formulare. Alle wichtigen Antragsformulare sind zum Download und zum Ausfüllen am PC verfügbar.

Im News-Bereich informiert das LVR-Inklusionsamt aktuell zu interessanten Projekten, Veröffentlichungen oder wichtigen Gesetzesänderungen. Den schnellen Kontakt zu allen jeweils örtlich zuständigen Ansprechpartner*innen bekommen die Nutzer*innen über die Ansprechpartnerdatenbank. Dieses regionale Online-Verzeichnis bündelt die Kontaktdaten von den Expert*innen im LVR-Inklusionsamt, in den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben, in den Integrationsfachdiensten sowie die Adressen der Beratungsstellen (KoKoBe – Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und SPZ – Sozialpsychiatrische Zentren) im Rheinland.

www.inklusionsamt.lvr.de ▷ Wir über uns ▷ Ihre Ansprechpersonen ▷ Regionale Ansprechpersonen oder www.inklusionsamt.lvr.de/rav

Neben dem stehenden Online-Informationsangebot bietet das LVR-Inklusionsamt persönliche und individuelle Beratung an. Vor allem der Beratungsbedarf zum Thema Inklusionsvereinbarung ist in den letzten beiden Jahren angestiegen. Mit dem Ausbau an Online-Schulungsangeboten (mehr dazu im vorherigen Kapitel Seminare) hat das LVR-Inklusionsamt auch sein Online-Beratungsangebot ausgebaut und vor allem zum Thema Inklusionsvereinbarung im Jahr 2020 erste persönliche Online-Beratungen durchgeführt. Die Online-Beratung eröffnet für das LVR-Inklusionsamt einen weiteren Weg, mit seinen Zielgruppen in persönlichen Kontakt zu kommen und ihnen schnelle, gezielte und direkte Unterstützung zu leisten und wird sehr gut angenommen.



Ansprechperson

Simone Zimmer

Teamleiterin Seminare,

Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0221 809 4311

E-Mail: simone.zimmer@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.inklusionsamt.lvr.de/messen

13

PRÄVENTION UND BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT

13.1	Prävention nach § 167 Absatz 1 SGB IX	104
13.2	Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 SGB IX	105

13

PRÄVENTION UND BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT

13.1 Prävention nach § 167 Absatz 1 SGB IX

Der im SGB IX verankerte Begriff der Prävention ist darauf ausgerichtet, die Arbeitsplätze von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen langfristig zu sichern. Dazu müssen Arbeitgeber auftretende Schwierigkeiten personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Art frühzeitig erkennen und thematisieren. Denn nur so können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, bevor es zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit kommt.

Alle Arbeitgeber sind gesetzlich zur Prävention verpflichtet. Beim Eintreten von Schwierigkeiten, die das Beschäftigungsverhältnis schwerbehinderter Menschen gefährden können, müssen sie frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebs- oder Personalrat und das Inklusionsamt beziehungsweise die Fachstellen einschalten.

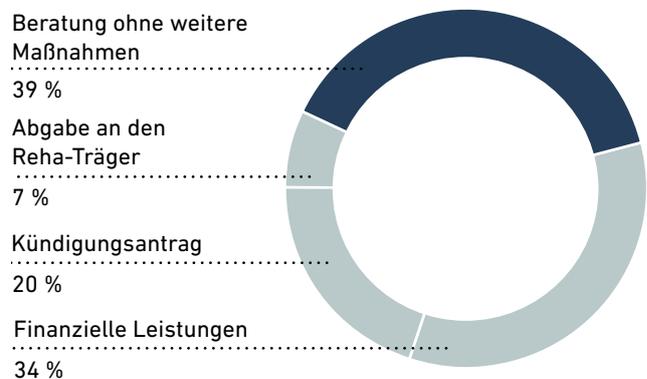
Alle präventiven Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, einem Verlust des Arbeitsplatzes vorzubeugen. Neben innerbetrieblichen Maßnahmen, wie beispielsweise Gesprächen zur Klärung des Sachverhaltes, sollen auch außerbetriebliche Hilfen angenommen werden. Bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ist somit die Hinzuziehung externer Berater*innen, wie etwa dem Technischen Beratungsdienst des Inklusionsamtes, denkbar. Dieser berät bei Fragen zu der Arbeitsplatzausstattung unter Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten des SGB IX. Zudem kann die Begleitung durch den Integrationsfachdienst sinnvoll sein.

Sind sämtliche Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft und die Schwierigkeiten nicht behoben, kann dem Arbeitgeber in der Regel nicht zugemutet werden, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. In diesen Fällen wird ein Kündigungsschutzverfahren eingeleitet.

Die Fachstellen – als erster Ansprechpartner für die

Arbeitgeber bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen – wurden im Jahr 2020 zu 789 neuen Präventionsfällen hinzugezogen. Von diesen Präventionsfällen konnten 507 Anfragen im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Die folgende Grafik veranschaulicht den Ausgang der Verfahren.

Grafik 13:
Ausgang der Präventionsverfahren



Ansprechperson

Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Zum regionalen Ansprechpersonenverzeichnis:

www.inklusionsamt.lvr.de/rav

www.inklusionsamt.lvr.de/praevention



BEM-Würfel. Foto: Manfred Hogreve/LVR

13.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 SGB IX

Der Gesetzgeber verpflichtet alle Arbeitgeber, für Mitarbeiter*innen, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen. Innerhalb des BEM suchen beide gemeinsam nach Möglichkeiten, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und weiteren Unterbrechungen vorzubeugen. Für den genauen Inhalt des BEM gibt es keine Vorgaben. Jedes Unternehmen hat sein ganz individuelles Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Betrifft das BEM-Verfahren einen schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten, kann der Arbeitgeber sich Unterstützung durch die örtlichen Fachstellen einholen. Im Jahr 2020 sind 152 BEM-Fälle an die Fachstellen im Rheinland herangetragen worden. Einen Überblick über den Ausgang der BEM-Fälle, die 2020 abgeschlossen wurden, bietet die folgende Grafik.

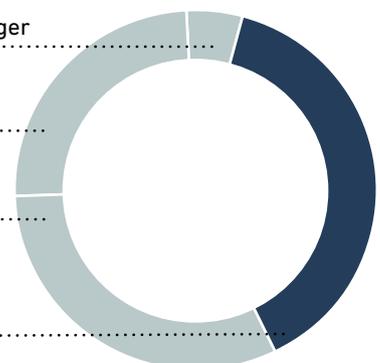
Grafik 14:
Ausgang der BEM-Verfahren

Abgabe an den Reha-Träger
5 %

Finanzielle Leistungen
25 %

Kündigungsantrag
32 %

Beratung ohne weitere
Maßnahmen
50 %



Prämierung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

Rehabilitationsträger und Inklusions- beziehungsweise Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein Betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien fördern.

Seit 2007 zeichnet das LVR-Inklusionsamt Arbeitgeber für ihre vorbildliche Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements aus. Voraussetzung für die Prämierung ist das Vorliegen einer betrieblichen Vereinbarung zum BEM, die konkrete Regelungen zu betrieblichen Abläufen und Zuständigkeiten enthält und geeignet ist, die gesetzlichen Ziele der Präventionsbestimmung zu realisieren sowie die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mitarbeiter*innen zu sichern.

Auch für das Jahr 2020 hat das LVR-Inklusionsamt fünf Arbeitgeber mit der BEM-Prämie ausgezeichnet. Die Preisträger*innen sind:

Fiege Logistik Mönchengladbach GmbH

Fiege Logistik Mönchengladbach GmbH ist ein sogenannter Full-Service-Logistikdienstleister, der für seinen Partner Esprit den gesamten Logistikprozess von der Vereinbarung der Anlieferungen bis hin zur Bereitstellung von Stichproben für die Qualitätskontrolle begleitet. Aktuell werden am Standort Mönchengladbach 330 Mitarbeiter*innen beschäftigt.

Tabelle 32:
Präventionsverfahren, 2018–2020

	2020	2019	2018
Neue Präventionsfälle	789	846	783
Abgeschlossene Präventionsverfahren	507	540	613

Tabelle 33:
BEM-Verfahren, 2018–2020

	2020	2019	2018
Neue BEM-Fälle	152	213	240
Abgeschlossene BEM-Verfahren	174	178	225

Die Fiege Logistik Mönchengladbach GmbH hat eine Quote von Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderung von 5,36 Prozent (Stand 2019).

Besonders positiv herauszustellen sind die Organisation des Verfahrensablaufs sowie die Einleitung und Umsetzung der aus dem BEM resultierenden Maßnahmen. Den Mitar-



BEM-Team von Fiege Logistik Mönchengladbach GmbH. Von links nach rechts: Ivonne Koeser (BR), Jennifer Wellens (stellvertretende SBV), Frank Mannu (BR), Kerstin Schmidtke (HR Business Partner), Alexandra Bojcun (Personalreferentin). Foto: Fiege Logistik Mönchengladbach GmbH

beiter*innen wird ein ausführlicher Ablaufplan sowie Informationen zu den im BEM-Gespräch benötigten Unterlagen und möglichen Maßnahmenfeldern im Vorhinein an die Hand gegeben. Das Protokoll sieht im Hinblick auf die Maßnahmen vor, die jeweils verantwortlichen Personen, einen

konkreten Zeitraum sowie die Maßnahme selbst zu benennen. Ein weiteres separates Protokoll wird im Rahmen der jeweiligen Arbeitsversuche erstellt, um die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen zu können.

RSAG AöR

Die RSAG AöR ist das kommunale Entsorgungsunternehmen im Rhein-Sieg-Kreis. Flächendeckend bedient die RSAG rund 600.000 Einwohner sowie 11.000 Kund*innen in Handel, Industrie und Gewerbe mit einem umfangreichen Entsorgungsangebot. Die Leistungen der RSAG reichen von der täglichen Müllabfuhr bis zum Sperrmüll und umfassen darüber hinaus eine kostenlose Abfallberatung sowie eine mobile Schadstoff- und Elektrokleinteile-Sammlung vor Ort. Im Unternehmensverbund der RSAG arbeiten über 600 Menschen an sechs verschiedenen Standorten in den Geschäftsfeldern Technik, Logistik, kaufmännische Verwaltung, Recht, Unternehmenskommunikation, Marketing und Vertrieb für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Abfallwirtschaft.

Die RSAG AöR hat eine Quote von Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderung von 6,04 Prozent (Stand: 2019).

Besonders positiv herauszustellen sind die Vereinbarungen zu Ablauf und Organisation des BEM sowie die Hinzuziehung von internen sowie externen Partnern. Zur Darstellung des Verfahrensablaufs wird in der Dienstvereinbarung ein Ablaufschema festgehalten. Darüber hinaus gibt es Vordrucke für einen Maßnahmenplan, einen Gesprächsleitfaden sowie eine Beendigungsmitteilung. Für jedes BEM-Verfahren wird das BEM-Team individuell und fallbezogen zusammengestellt. Außerdem werden in der Dienstvereinbarung beispielhaft interne sowie externe Partner genannt

Von links nach rechts: Frau Walter und Herr Müller (BEM-Fachkräfte), Frau Bickhofe (Personalrat), Herr Mundorf und Frau Schmitt (Schwerbehindertenvertretung). Foto: RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts



Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V.

Der Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. mit den Tochtergesellschaften CaritasSeniordienste Rhein-Kreis Neuss GmbH und CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH ist als katholischer Wohlfahrtsverband Träger von 80 Einrichtungen und Diensten der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der sozialen Beratung. Insgesamt sind über 1.000 Mitarbeiter*innen für den Verband und seine Tochtergesellschaften im Einsatz.

Die Quote von beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung beträgt im Caritasverband 5,41 Prozent, in den Seniordiensten 7,37 Prozent und in den Sozialdiensten 7,97 Prozent (Stand 31. Oktober 2020).

Im letzten Quartal 2018 wurde das BEM-Verfahren im Caritasverband überarbeitet und für die drei Organisationen als ein Schwerpunkt der Personalarbeit für die nächsten Jahre

in den Mittelpunkt gestellt. Es wurden für das Projekt zwei Personalreferent*innen eingestellt und als BEM-Beauftragte benannt, die unter Abstimmung mit allen Beteiligten eine neue standardisierte Verfahrensweisung für alle drei Arbeitgeber aufgestellt und umgesetzt haben.

Mittels Mitarbeiterversammlungen an allen 14 Standorten, einem Artikel in der Mitarbeiterzeitschrift sowie einem Informationsflyer wurde das Verfahren im gesamten Caritasverband vorgestellt und erklärt. Die Verfahrensweisung inklusive detaillierter Ablaufbeschreibung befindet sich für alle Mitarbeiter*innen frei zugänglich in den QM-Handbüchern. Daraus ergibt sich eine klare Rollenverteilung, Transparenz sowie ein gut strukturierter Ablauf im BEM. Überdies haben alle Führungskräfte eine Schulung zum Thema „Umgang mit erkrankten Mitarbeitenden“ durchlaufen.

Teijin Carbon Europe GmbH

Die Teijin Carbon Europe GmbH ist führender Hersteller von Carbonfasern. Die Carbonfaser wird vielseitig in den Sparten Luft- und Raumfahrt, Automotive und Windenergie, Maschinen- und Schiffbau, Medizintechnik und Sportartikel sowie Öl-Offshore eingesetzt. Bei der Optimierung ihrer Prozesskette ist insbesondere die Nachhaltigkeit ein wichtiger Faktor für die Teijin Carbon Europe GmbH. Die Zentrale zur Betreuung des europäischen Marktes befindet sich in Wuppertal. Dort sind 90 Mitarbeiter*innen in den Bereichen Marketing und Sales sowie Development beschäftigt. Produktionsstandort ist Heinsberg. Dort sind neben der Fertigung ebenfalls die Qualitätssicherung sowie die Verwaltung ansässig. In Heinsberg werden etwa 375 Mitarbeiter*innen beschäftigt.

Die Teijin Europe GmbH hat eine Quote von Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderungen von 5,17 Prozent (Stand 2019).

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) bei Teijin Europe GmbH zeichnet sich durch die gute Umsetzung der gesetzlichen Ziele des BEM an den Datenschutz, der sehr transparent kommuniziert wird, aus. Es wird eine Ist-Analyse unter Hinzuziehung der Stellenbeschreibung, des Anforderungsprofils sowie der Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Zudem werden Vorschläge der betroffenen Beschäftigten sowie Maßnahmen zur Regelung der Umsetzungskontrolle festgehalten. Zur Stärkung der Prävention

wird darüber informiert, dass ein BEM ebenfalls bereits vor Erreichung der sechswöchigen Arbeitsunfähigkeit angestoßen werden kann. Zur Einhaltung des Datenschutzes sind eine Verschwiegenheitsverpflichtung, die Entbindung der Schweigepflicht sowie eine nicht zugängliche BEM-Akte vorhanden. Darüber hinaus werden Daten nicht elektronisch aufbewahrt und die nicht mehr erforderlichen Daten der BEM-Akte sind dem Beschäftigten zu übergeben.



BEM-Beauftragte von Teijin Carbon Europe GmbH:
Von links nach rechts: Florence Lauga-dit-Portepa, Renate Rießen und Kristin Classen. Foto: Teijin Carbon Europe GmbH

pro familia Landesverband NRW e. V.

Der pro familia Landesverband NRW e.V. ist ein Verbund mit über 30 Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen, deren Arbeit von der Landesgeschäftsstelle der pro familia NRW in Wuppertal koordiniert wird. Angeboten wird medizinische, psychologische, psychosoziale und familienrechtliche Beratung unter anderem zu den Themen Sexualität, Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Empfängnisregelung und -verhütung, unerfüllter Kinderwunsch, Schwangerschaft, Geburt und Abtreibung. Im Unternehmen werden 230 Mitarbeiter*innen beschäftigt.

Die Beschäftigungsquote von Mitarbeiter*innen mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellten beträgt 10 Prozent (Stand 2019).

Die Darstellung der Ziele des BEM sowie die durch den pro familia Landesverband NRW e.V. intern betriebene Kontrolle der Wirksamkeit der aus dem BEM-Verfahren resultierenden Maßnahmen stechen positiv hervor. In der Präambel der Betriebsvereinbarung werden sowohl die gesetzlichen Ziele als auch Ziele über den gesetzlichen Rahmen hinaus aufgeführt. Die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen erfolgt anhand eines Maßnahmenplans, der im Protokoll

festgehalten wird. Es wird dokumentiert, wer die jeweilige Maßnahme initiiert, wer darüber hinaus beteiligt wird und bis wann diese umzusetzen ist.



Von links nach rechts: Rita Kühn (Geschäftsführung) und Britta Lieske (Betriebsrat) vom pro familia Landesverband NRW e.V. Foto: pro familia Landesverband NRW e.V.

Ansprechpersonen



Birgit Werth

Abteilung Seminare,
Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0221 809 4329
E-Mail: birgit.werth@lvr.de



Anna Esser

Abteilung Seminare,
Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0221 809 4438
E-Mail: anna.esser@lvr.de



Yannick Günther

Abteilung Seminare,
Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0221 809 5356
E-Mail: yannick.guenther@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter: www.inklusionsamt.lvr.de/bem



FEUER UND FLAMME FÜR BEM – DAS EISENWERK IN BRÜHL

Es geht geschäftig zu an der Waage des Eisenwerks Brühl. Die Laster rollen ein und aus, und alle kommen sie an Asaf Öztürk und Frank Esser vorbei. Wenn die Fahrer ihre Lkw auf die Waage gefahren haben, müssen sie die 19 Stufen zum Büro der beiden hinaufsteigen und die Frachtpapiere aushändigen. Esser und Öztürk arbeiten erst seit einem halben Jahr zusammen, doch sie verstehen sich gut. Öztürk wurde aufgrund einer Schwerbehinderung Anfang 2020 an die neue Stelle an der Waage versetzt.

Frank Esser erlebte Ähnliches, allerdings vor 15 Jahren. Damals verlor er durch einen Wegeunfall einen Großteil seiner Sehkraft und wurde an die neue Stelle versetzt, da die Arbeit dort auch mit Hilfsmitteln wie einer Lupe gut

funktioniert. Seine Erfahrung und Empathie zahlen sich aus. Er lernte Asaf Öztürk ein – und die beiden freunden sich an. „Ein echtes Dreamteam“, sagt die BEM-Beauftragte des Eisenwerks, Monika Kern. Ein gutes und durchdachtes betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) hat die beiden zusammengebracht – und darauf ist Monika Kern stolz.

BEM aus Überzeugung

Kern ist seit 2018 BEM-Beauftragte des Eisenwerks. Sie hatte damals selbst den Vorschlag gemacht, das Thema hauptberuflich zu betreuen. Seitdem hat sie durch viele kleine und große Veränderungen einiges erreichen können. Die wichtigste Errungenschaft ist wahrscheinlich die BEM-Betriebsvereinbarung, die das Eisenwerk verab-



Kontrollraum
am Schmelzofen.



Frank Hofer ist die Vertrauensperson
des Eisenwerks.

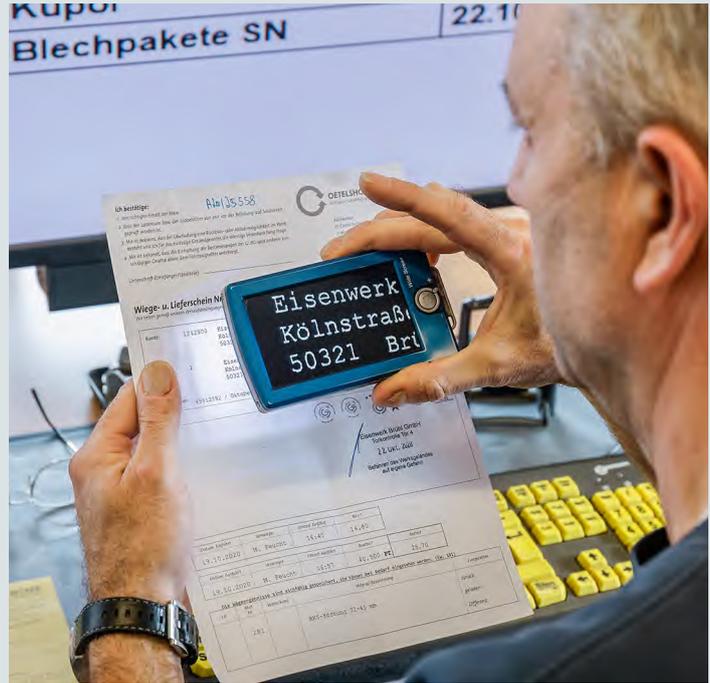


Monika Kern ist
BEM-Beauftragte
des Eisenwerks.

schiedet hat. Damit ist der BEM-Prozess geordnet und systematisiert und Mitarbeitende, Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung haben eine Handhabe, wenn es um Mitarbeitende mit einer Schwerbehinderung oder länger erkrankte Beschäftigte geht. Gleichmaßen wichtig ist das Arbeitsplatzkataster, das das Eisenwerk angelegt hat. Dort sind alle Arbeitsplätze im Eisenwerk mit ihren Anforderungen verzeichnet. So ist ein behinderungs-, krankheits- oder altersbedingter Wechsel viel leichter möglich, da nicht mehr alle Informationen zum Arbeitsplatz erst eingeholt werden müssen, sondern bereits vorliegen. Kerns Verdienst ist auch das kleine, aber funktionale BEM-Team. Es besteht aus Kern selbst als Vertreterin des Arbeitgebers, einem Betriebsarzt, einem Betriebsrat und dem Schwerbehindertenvertreter.

Vertrauensperson

Frank Hofer hat mit 17 Jahren begonnen im Eisenwerk Brühl zu arbeiten, „und nun gehe ich stramm auf die 60 zu!“, lacht er. Das Eisenwerk Brühl hat insgesamt um die 1.600 Mitarbeitende, davon über 150 Beschäftigte mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellte. Anlass für BEMs gibt es häufiger, denn die Arbeit ist körperlich herausfordernd und der Altersdurchschnitt mit 46 Jahren recht hoch. Kommt es zu einem BEM-Verfahren, dann muss das BEM-Team den betroffenen Beschäftigten ins Boot holen. Denn das ist ganz wichtig am BEM: Ohne den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin geht es nicht. Beschäftigte müssen dem Prozess zustimmen und können auch jederzeit abbrechen. Teilweise, wenn es beispielsweise um Suchterkrankungen geht, kann es in der BEM-Runde auch schon mal



Fotos: Rupert Oberhäuser/LVR

Frank Esser und Asaf Öztürk – das Dreamteam an der Waage. Dank einer Lupe kann Frank Esser die Frachtpapiere überprüfen.

sehr emotional werden. Meistens geht es aber sachlich und zielorientiert zu. Die Teammitglieder tauschen sich aus zu Beschwerden und Einschränkungen des betroffenen Beschäftigten und überlegen sich Lösungen. Das können neue Arbeitsmittel sein, die Erleichterung verschaffen, zum Beispiel eine Stehhilfe bei Menschen mit Arthrose. Das kann eine verkürzte Arbeitszeit sein, wenn ein depressiver Beschäftigter sich nicht mehr so gut konzentrieren kann. Das können aber auch Arbeitsplatzwechsel sein. So wie bei Asaf Öztürk und Frank Esser.

Die Beschäftigten finden's gut

Esser macht seinen Job gerne, das merkt man ihm an – seit er den neuen Kollegen Öztürk an der Seite hat, sogar noch ein bisschen lieber. Er kann seine Sehbehinderung durch seine elektronische Lupe gut ausgleichen. Wenn es einmal zu Schwierigkeiten kommt, greift ihm sein Kollege Öztürk unter die Arme. Esser wiederum punktet mit 15 Jahren Arbeitserfahrung an der Waage. Die beiden haben unterschiedliche Schwerbehinderungen und sind auch auf unterschiedlichen Wegen zu ihren neuen Stellen gekommen. Esser noch „oldschool“ ohne BEM, Öztürk 2020 mit

dem BEM-Prozess. Die Vorteile des neuen, systematischen Vorgehens haben sich bei Letzterem gezeigt. Da zunächst nicht klar war, ob die Stelle an der Waage für Öztürk passen würde, hat eine sogenannte Arbeiterprobung stattgefunden. Die Kosten für den Lohn während dieser halbjährigen Probezeit liefen über eine spezielle BEM-Kostenstelle. Dadurch soll die Arbeiterprobung auch für die aufnehmenden Abteilungen interessant und attraktiv gemacht werden. Und das funktioniert.

Aus Freude an der Freude

Wenn BEM funktioniert, dann profitieren alle. Das neue BEM ist im Eisenwerk Brühl insgesamt sehr gut angenommen worden. Im Sommer 2020 gab es dafür sogar eine Auszeichnung. Das LVR-Inklusionsamt vergab eine mit 10.000 Euro dotierte BEM-Prämie an das Brühler Eisenwerk. Die Zusammenarbeit mit dem Inklusionsamt und dem Integrationsfachdienst funktioniert gut. Monika Kern fühlt sich gut unterstützt. Über die Prämie freut sie sich besonders. Die wichtigste Wertschätzung ihrer Arbeit kommt aber von den Mitarbeitenden selbst. Wenn diese zufrieden sind, ist es Monika Kern auch.

14

FORSCHUNGSVORHABEN

14.1. Bestehende Projekte	114
14.2. Beendete Projekte	122

14.1. Bestehende Projekte

Tabelle 34:
Forschungs- und Modellvorhaben des LVR-Inklusionsamtes

Modell-/ Forschungsvorhaben	Laufzeit	Beschreibung des Projekts	Kooperations- partner	Förder- summe (Gesamt)	Förder- summe (Ausgleichs- abgabe)
Menschen im Arbeits- leben nach erworbener Hirnschädigung	Januar 2018 – Dezember 2020	Betrachtung spezieller Bedürfnisse von Menschen mit Hirnschädigung im Arbeitsleben.	IFD Köln, IFD Düsseldorf	597.000 €	597.000 €
Berufliche Integration von Menschen mit Autismus- Spektrum-Störung (Verlängerung der Modell- phase)	Januar 2018 – Dezember 2021	Entwicklung individueller Hilfs- konzepte und bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und das betriebliche Umfeld von Beschäftigten mit Autismus-Spektrum-Störung.	Uniklinik Köln, Projekt-Router gGmbH	428.000 €	428.000 €
Ausbildung von Bildungs- fachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW	Oktober 2018 – März 2022	Geistig behinderte Menschen werden zu Bildungsfachkräften ausgebildet, um an Hochschulen als Bildungs- fachkräfte für Inklusion in der Lehre eingesetzt zu werden.	Institut für Inklusive Bildung NRW gGmbH	1.026.000 €	630.960 €
Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren – Integrationsmaßnahmen zur Qualifizierung in 3D-Druckverfahren	Januar 2019 – Dezember 2020	Entwicklung von Integrationsmög- lichkeiten zum Erhalt des Arbeits- platzes von sehbehinderten Menschen mit einem technischen Berufsabschluss durch eine Qualifi- zierung in dem Produktionsverfahren der Additiven Fertigungstechnik.	Berufsförde- rungswerk Düren gGmbH	172.667 €	172.667 €
Inklusive Arbeitsplätze „Next Generation“ – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch- Roboter-Kollaboration	Juni 2019– Mai 2023	Stärkere Etablierung von Men- schen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Einsatz robotischer Systeme.	Caritas Wertarbeit, RWTH Aachen (IGMR)	1.043.000 €	238.400 €
Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur An- wendung eines Exoskeletts als Hilfsmittel beim Heben und Tragen für schwerbe- hinderte Beschäftigte	Februar 2020 – Dezember 2020	Evaluierung der Anwendung von Exoskeletten als Hilfsmittel für schwerbehinderte Beschäftigte so- wie der Erprobung des Einsatzes bei Beschäftigten im Sinne des erweiter- ten Präventionsgedankens.	Thyssenkrupp Steel Europe	47.000 €	47.000 €
Mensch-Roboter- Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Auto- mobilbranche für schwerbe- hinderte Beschäftigte	Juni 2020 – Dezember 2021	Beschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter durch die Zusammen- arbeit mit einem kollaborativen Roboter an einem Arbeitsplatz.	Ford-Werke GmbH, RWTH Aachen (IGMR)	372.000 €	372.000 €
„Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln	September 2020 – August 2022	Etablierung einer Fachberatung zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im Kammerbezirk Köln.	Industrie- und Handelskammer zu Köln	130.000 €	130.000 €
Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib	Juli 2020 – Dezember 2023	„Betrachtung der Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rheinland nach Schulabgang.“	Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg, Humboldt- Universität zu Berlin	851.160 €	851.160 €
Modularer Einsatz von Spezial-Kamerasystemen für die Kompensation von Sehbehinderungen	März 2020 – Mai 2021	Entwicklung technischer Kompen- sationsmöglichkeiten für seh- behinderte Menschen am Beispiel eines sehbehinderten Auszubilden- den zum Schweißer.	Handwerks- kammer Aachen, BOS Connect GmbH	48.000 €	48.000 €

„Fachberatung für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln

Etablierung einer Fachberatung zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im Kammerbezirk Köln.

Junge Menschen mit Behinderung stehen nach ihrem Schulabschluss vor der großen Herausforderung, eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Sie benötigen Unterstützung beim Finden des passenden Ausbildungsberufes, der Ausbildungsstelle und der Berufsschule.



Karoline Kaleta.
Foto: Manfred Hogreve/
LVR.

Bei der IHK zu Köln ist im September 2020 das Modellprojekt „Fachberatung für inklusive Bildung“ für zunächst zwei Jahre gestartet, um Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei ihrem Weg ins Berufsleben zur Seite zu stehen. Die IHK Köln hat als Fachberaterin für inklusive Bildung Karoline Kaleta eingestellt.

Die „Fachberatung für inklusive Bildung“ ergänzt im Rahmen des Modellprojektes die Beratungsleistungen der Fachberatung für Inklusion (Kammerberatung), die an bereits drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln) sowie den fünf Industrie- und Handelskammern

(Mittlerer Niederrhein, Köln und Essen, Bonn/Rhein-Sieg und Düsseldorf) und der Landwirtschaftskammer NRW erfolgreich etabliert sind.

Während die Kammerberater*innen im jeweiligen Kammerbezirk Ansprechpartner*innen zum Thema „Behinderung und Beruf“ sind, ist die neue Fachberaterin für inklusive Bildung Ansprechpartnerin zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im Kammerbezirk Köln. Sie fungiert als Lotsin zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Sie knüpft an die Ergebnisse von KAoA-STAR an und unterstützt die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule dabei, eine passende Ausbildung zu finden. Hier kann sie auf das Unternehmensnetzwerk der IHK zu Köln zugreifen. Ebenso steht sie auch den ausbildenden Unternehmen beratend zur Seite, übernimmt die Koordination zwischen den beteiligten Stellen und ermuntert Berufsschulen, Menschen mit Behinderung aufzunehmen.

Ziel des Projektes ist es, die schulische Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung in der Ausbildung fortzusetzen, um zu vermeiden, dass sie nach erfolgreicher Inklusion in der Schule keine Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) haben.

Die IHK zu Köln erhält für die Durchführung des Modellprojektes vom LVR-Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe einen Zuschuss in Höhe von 130.000 Euro für zwei Jahre.



Der kollaborative Roboter im Einsatz in der Motorenfertigung der Ford-Werke GmbH. Foto: Ford-Werke GmbH

Mensch-Roboter-Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Zusammenarbeit mit einem kollaborativen Roboter an einem Arbeitsplatz.

Automatisierungstechniken, wie der Einsatz von robotischen Systemen zum Beispiel Mensch-Roboter-Kollaborationen, bietet Menschen mit Behinderung Chancen, neue Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen, die bislang ohne die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten nicht erreichbar waren. Jedoch fehlt es derzeit sowohl vonseiten der Forschung als auch aus der Praxis an Beispielen solcher Arbeitsplätze und Einsatzmöglichkeiten.

Im Motorenwerk der Ford-Werke GmbH in Köln wird in einem Pilotprojekt ein kollaborationsfähiger Roboter so in die Fertigung eingebaut, dass sich ein schwerbehinderter Mensch mit dem Roboter einen Arbeitsplatz teilt. Der Roboter übernimmt dabei die Tätigkeiten, die der schwerbehinderte Mensch aufgrund seiner Behinderung nicht oder nur eingeschränkt ausführen kann. Das Besondere an diesem Projekt ist, dass innovative Technologien zum Einsatz kommen und der Roboter so konfiguriert wird, dass er mit dem Menschen interaktiv „Hand in Hand“ arbeitet und nicht durch eine Schutzeinrichtung von ihm getrennt ist.

Seitens der RWTH Aachen ist das Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik (IGMR) beteiligt, welches in den Kernbereichen Robotik und Kollaboration sowohl die wissenschaftliche Begleitung als auch die weiteren Transfers sichert. Für das LVR-Inklusionsamt verspricht der zu erwartende Erkenntnisgewinn einen deutlichen Nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu erweitern und neue technische Entwicklungen zur Förderung der Inklusion zu nutzen.

Seit Anfang April 2021 ist der für das Projekt konzipierte kollaborative Roboter in die „Linienfertigung“ integriert. Somit konnte, trotz der erschwerten Bedingungen der Pandemie, der Arbeitsplatz für insgesamt zwei Beschäftigte mit Schwerbehinderung im Ford-Motorenwerk in Betrieb genommen werden. Dabei wurde auf die Erfüllung aller relevanten Bedingungen des Arbeitsschutzes sowie Normungen besonderes Augenmerk gerichtet. Dieses Konzept ist bislang einzigartig. Bis zum Projektende werden nun noch weitere wissenschaftliche Auswertungen durch die RWTH Aachen, zum Beispiel zur Ergonomie, durchgeführt.

Das gemeinsame Modellprojekt der Ford-Werke GmbH Köln, der RWTH-Aachen und des LVR-Inklusionsamtes startete am 1. Juni 2020. Das LVR-Inklusionsamt fördert

das Modellprojekt über einen Zeitraum bis Ende 2021 mit 372.000 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib

Betrachtung der Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rheinland nach Schulabgang

Das Forschungsprojekt geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger*innen, denen als Ergebnis der Potenzialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden.

Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

- Zielvorstellungen und Zugänge in die berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung: nach Praktikum
- Gestaltungsbedingungen und Erfahrungen in der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung: circa ein Jahr nach Schulabschluss
- Verbleib: Zum Ende der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die Humboldt-Universität zu Berlin (Leitung Prof. Dr. Gudrun Wansing) und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Leitung Jun.-Prof. Dr. Mario Schreiner) durchgeführt wird.

Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 851.160 Euro und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Das Projekt läuft bis Ende 2023.

Inklusive Arbeitsplätze „Next Generation“ – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration

Das Modellprojekt Next Generation möchte Menschen mit Behinderung, die einen besonders hohen Unterstützungsbedarf haben und beispielsweise in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen. Robotische Systeme sollen sie hierfür unterstützen.

An dem Projekt nehmen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen teil. Sie erproben den Einsatz verschiedener Technologien an Musterarbeitsplätzen von Partnerunternehmen. Die aus den Praxisbeispielen gewonnenen Erkenntnisse möchte das LVR-Inklusionsamt nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu verbessern und neue technische Entwicklungen zur Förderung der Inklusion einzusetzen. Die Beispiele von Mensch-Roboter-Kollaborationen in Partnerunternehmen sollen zeigen, dass Technologie auch ein inklusionsförderndes Instrument ist.

Das Projekt ist im Juni 2019 gestartet. Im Rahmen eines dreijährigen Modells fallen bei der Caritas Wertarbeit beziehungsweise bei dem Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen Kosten in Höhe von 1,043 Millionen Euro an. Das LVR-Inklusionsamt fördert das Modellprojekt bis Mitte 2023 mit 238.400 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- Zum Film über das Modell-Projekt „Next Generation“ <https://www.youtube.com/watch?v=A0R3Rbop4G8&feature=youtu.be>
- Zur Website des Modell-Projekts „Next Generation“ www.nextgeneration-mrk.de



So sieht das Bild in der VR-Brille aus.
Fotos: Henning Sybertz/HWK Aachen



Erste Schweißversuche mit der VR-Brille.

Modularer Einsatz von Spezial-Kamerasystemen für die Kompensation von Sehbehinderungen – am Beispiel eines sehbehinderten Auszubildenden im SHK-Gewerk

Entwicklung technischer Kompensationsmöglichkeiten für sehbehinderte Menschen am Beispiel eines sehbehinderten Auszubildenden zum Schweißer.

Ein junger Mann, der eine starke Seheinschränkung (Morbus Stargardt) hat, absolviert mit hoher Begeisterung in einem Handwerksbetrieb im Bereich Sanitär-Heizung- Klimatechnik seine Ausbildung. Im Tagesgeschäft kommt er mit seiner Seheinschränkung gut zurecht. Allerdings hat er große Schwierigkeiten beim Schweißen mit offener Flamme (Autogenschweißen). Um etwas erkennen zu können, muss er mit dem Gesicht sehr nahe an die Flamme heran. Hier ist es dann zu heiß und zu hell. Das Beherrschen dieses Schweißverfahrens ist für die überbetrieblichen Unterweisungen und für die Abschlussprüfung als Prüfungsleistung notwendig.

Zusammen mit dem Fachberater für Inklusion der HWK Aachen, Herrn Sybertz und der Firma BOS Connect aus Schwäbisch Gmünd wurde ein Modellprojekt angestoßen, in dem seit März 2020 ein spezielles Kamerasystem entwickelt wird. Dieses soll dem Auszubildenden helfen, bei

seiner Schweißtätigkeit qualitativ ausreichende Ergebnisse erzielen zu können. Dazu soll der Schweißvorgang über eine geeignete Kamera aufgenommen und auf eine VR-Brille übermittelt werden. Die digitale Technik soll es ermöglichen, die Seheinschränkung mehr zu kompensieren, als dies mit herkömmlichen analogen Methoden (speziell gefertigte Brille und Schweißschirm) möglich ist. Gleichzeitig soll ein deutlich verbesserter Arbeitsschutz erreicht werden.

Auf der Grundlage frei auf dem Markt erhältlicher Komponenten (VR-Brille, Smartphone, Industriekamera, Minirechner mit schneller Grafikkarte) wurde ein entsprechendes System aufgebaut.

Die Funktionalität unter normalen Sichtbedingungen war relativ schnell erreicht, Schwierigkeiten machte die konkrete, projektauslösende Anwendung des autogenen

Schweißens (Gasschweißen). Mit Unterstützung von Norbert Poqué vom Technischen Beratungsdienst des Inklusionsamtes ist es gelungen, das System so anzupassen, dass es jetzt die Anforderungen erfüllt. Das für den Betroffenen projizierte Bild kann individuell in Größe, Schärfe und Helligkeit auf seine Bedürfnisse hin angepasst werden.

In Zusammenarbeit mit der Firma BOS Connect konnte in einem Workshop Mitte Mai 2021 die Anwendung unter realen Bedingungen im Ausbildungszentrum BGE Aachen der HWK Aachen mit Erfolg getestet werden. Freundlicherweise mit Unterstützung des Ausbildungsmeisters, der, obwohl schon in Rente, sich bereit erklärt hat, das Projekt auf Honorarbasis weiter zu unterstützen. Die HWK Aachen übernahm hier die Finanzierung.

Bis zum Abschluss des Projektes mit der Gesellenprüfung im November 2021 bleibt jedoch noch ein gutes Stück

Anstrengung für die Beteiligten übrig. So muss das System noch in der Art der Einstellmöglichkeiten an die Bedürfnisse des Nutzers angepasst werden. Außerdem heißt es nun üben, üben, üben, um die Möglichkeiten, die das System bietet, voll nutzen zu können.

Dazu wird im Herbst 2021 noch ein zweiwöchiger Sonderlehrgang in den Räumlichkeiten des Ausbildungszentrums BGE der Handwerkskammer in Aachen stattfinden. Dieser kann nach Umwidmung nicht verbrauchter Projektgelder ebenfalls aus dem geplanten Budget heraus umgesetzt werden.

Die Förderung des Modellprojektes beläuft sich in der Projektlaufzeit 1. März 2020 bis 31. Mai 2021 auf insgesamt 48.000 Euro und wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW

Sieben Menschen (siehe Foto) mit sehr unterschiedlichen Behinderungen sollen sich bis 2022 als Bildungsfachkräfte an einer Hochschule qualifizieren. Nach der Projektphase können sie Fach- und Lehrkräften vermitteln, wie Inklusion praktisch gelingt. Denn das Verständnis für Menschen mit Behinderung spielt besonders für die tägliche Arbeit von Lehrer*innen und Erzieher*innen eine wichtige Rolle. Aber auch bei anderen Berufsfeldern, in der Verwaltung, Architektur oder in der Justiz rückt der Umgang mit behinderten Menschen mehr in den Fokus.

Die neu gewonnenen Bildungsfachkräfte sollen den Studierenden authentisch ihre Lebens- und Arbeitswelt vermitteln und sie für ihre spätere berufliche Tätigkeit sensibilisieren.

Die sieben Teilnehmenden kommen alle aus einer Werkstatt für behinderte Menschen und wurden durch das Institut für Inklusive Bildung NRW ausgewählt. Das Institut betreut und fördert die jungen Menschen in den nächsten drei Jahren.

Am 1. Oktober 2018 ist das Modellprojekt im Rheinland gestartet, das unter anderem aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird. Es verfolgt mehrere Ziele:

- nicht die Behinderung, sondern die speziellen Fähigkeiten jedes Einzelnen stehen im Vordergrund – Anerkennung von Potenzialen

- soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch im öffentlichen Bildungsraum
- Verständnis für Inklusion in der Gesellschaft

Die sieben Teilnehmenden des Projekts besuchen seit April 2020 die Technische Hochschule Köln. Neben Theorie und Praxis lernen sie hier auch, sich in einer Gruppe zu präsentieren. Inwiefern und in welchem Umfang sie ihre eigene Behinderung thematisieren, entscheiden sie selbst. Auch das zählt mit zum Lern- und Bildungsprozess. Diese ausgebildeten Bildungsfachkräfte sollen nach Abschluss der Ausbildung in der gesamten Hochschulszene in NRW ihr Wissen und ihre Erfahrungen vermitteln.

Der WDR hat das Projekt von Beginn an regelmäßig mit der Kamera begleitet und zwei Dokumentation unter anderem in der Reihe „Menschen hautnah“ erstellt, die am 11. März 2021 im Ersten gesendet wurde – zu den Filmen:

<https://nrw.inklusive-bildung.org/de/neuigkeiten/2021-03-01/tv-dokumentation-von-tabea-hosche-ueber-die-angehenden>

Das Projekt wird auch in anderen Bundesländern erprobt. In Kiel ist es bereits abgeschlossen und die Teilnehmenden arbeiten mittlerweile sozialversicherungspflichtig an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein. Anders als in anderen Bundesländern stellen die Kostenträger im Rheinland aber eine langfristige Finanzierung des Projekts



Die sieben Teilnehmer:innen des Modellprojekts. Foto: Uwe Weiser/LVR

in Aussicht. Sie streben beispielsweise die Förderung des Instituts als Inklusionsbetrieb an.

Das Institut für Inklusive Bildung ist aus dem Modellprojekt Inklusive Bildung der Stiftung Drachensee hervorgegangen. Es hat erstmals weltweit erreicht, dass Menschen mit einer Behinderung nach einer dreijährigen Qualifizierung

zu Bildungsfachkräften ausgebildet wurden. Aufgrund der Erfahrungen aus dem abgeschlossenen Projekt in Kiel ist die Stiftung für den Wissenstransfer als Gesellschafterin auch in dieses Projekt eingebunden.

Zur Webseite des Modellprojektes:
<https://nrw.inklusive-bildung.org/>

Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung – Verlängerung der Modellphase

Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) sind überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit betroffen, obwohl sehr viele von ihnen überdurchschnittliche Fähigkeiten und Stärken haben. Da Menschen mit ASS und ihr berufliches Umfeld besondere Unterstützungsangebote benötigen, wurde in Zusammenarbeit mit der Autismus-Sprechstunde für Erwachsene der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln und dem Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH (vormals Füngeling Router gGmbH) das dreijährige Modellvorha-

ben, „Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ entwickelt.

Im Rahmen dieses Modells wurde ein modular aufgebautes Angebot für Menschen mit ASS entwickelt, das aus fakultativen und optionalen Elementen besteht. Dieses Angebot wird zurzeit wissenschaftlich evaluiert. Es kann zukünftig allen Personen der Zielgruppe als Budget zur beruflichen Teilhabe zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt zeigt sich bislang deutlich, dass die Teilnehmenden von den neu entwickelten Angeboten – insbesondere dem Gruppencoaching und dem Personalcoaching – profitieren. Ihre Fähigkeiten im Bereich der sozialen Interaktion und Kommunikation entwickeln sich stetig weiter. Bedingt durch die autistischen Verhaltensmuster und den Einfluss privater Themen verläuft dieser Prozess langsam und kleinschrittig, sodass die Angebote möglichst langfristig und bedarfsorientiert aufgebaut werden müssen. Dazu sollten auch Arbeitgeber und Kollegen stetig in die Entwicklungen einbezogen werden.

In der zweiten dreijährigen Modellphase vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 lag der Schwerpunkt auf der Entwicklung individueller Hilfskonzepte. Diese wurden auf der Basis wissenschaftlich evaluierter Berufsbiografien entwickelt und beinhalten bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und das betriebliche Umfeld.

Das Modellprojekt wurde für diejenigen Personen aus dem Autismus-Spektrum und ihre Arbeitgeber, die sich noch in laufenden Unterstützungsprozessen befinden, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung

Menschen mit erworbener Hirnschädigung wirken auf den ersten Blick häufig kompetent, ausreichend stabil und motorisch wenig eingeschränkt. Dennoch ist die berufliche Leistungsfähigkeit oft sehr beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich nicht nur um den Verlust von allgemeiner Leistungsfähigkeit, sondern auch um rasche Erschöpfung

von bestimmten Kompetenzen sowie einer Beeinträchtigung der sozialen Interaktion. Es kommt deshalb darauf an, bei diesen teils verdeckten Beeinträchtigungen frühzeitig die Aspekte der beruflichen Eingliederung durch behinderungsspezifische (neuropsychologische) Fachkompetenz zu unterstützen.



Carsten Freitag (IFD Köln) und Nadja Luzius (IFD Essen) übernehmen die Beratung und Begleitung. Fotograf: LVR/Manfred Hogreve

Diese behinderungsspezifische Fachkompetenz stellt die Integrationsfachdienste im Rheinland vor eine große Herausforderung. Das LVR-Inklusionsamt schult die Integrationsfachdienste daher für den Umgang mit dieser Zielgruppe, auch im Hinblick auf die Vernetzung mit unterstützenden Angeboten und Fachleuten.

Hierfür hat es mit den Integrationsfachdiensten Köln und Düsseldorf sowie weiteren Kooperationspartnern ein dreijähriges Modellprojekt entwickelt, das die speziellen Bedürfnisse von Menschen nach erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben evaluieren soll. Für diesen Zeitraum wurden zwei Beratungsstellen zur beruflichen Inklusion für die genannte Zielgruppe in den Integrationsfachdiensten in Düsseldorf und Köln eingerichtet. Die anfallenden Kosten betragen insgesamt 597.000 Euro und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere die Menschen mit erworbener Hirnschädigung, die in einem Arbeitsverhält-

nis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind und sich vor oder während der Wiedereingliederung befinden, oder bei denen während der Verrichtung der täglichen Arbeit behinderungsbedingte Probleme auftreten.

Das Modell sieht vor, dass die Mitarbeiter*innen der Integrationsfachdienste im Rheinland ihre Beratung im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse der Beschäftigten und deren Arbeitgeber weiterentwickeln. Sie unterstützen im Rahmen des Projekts 100 Menschen mit erworbener Hirnschädigung.

Durch die individuelle Beratung und Begleitung soll für die Betroffenen und deren Arbeitgeber ein optimaler Zuschnitt an zur Verfügung stehenden Leistungen getroffen werden. Anhand der Dokumentation des Einzelfalles wird die Wirksamkeit der kombinierten Leistungen evaluiert. Die Projektstellen nehmen seit dem 1. Mai 2018 Beratungsanfragen vor Ort entgegen.

14.2. Beendete Projekte

Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Anwendung eines Exoskeletts als Hilfsmittel beim Heben und Tragen für schwerbehinderte Beschäftigte

Exoskelette sind eine passive biomechanische Unterstützung von Bewegungsabläufen bei Tätigkeiten mit einseitiger hoher Belastung. Sie bieten für Mitarbeiter*innen mit und ohne Schwerbehinderung bei körperlich anspruchsvollen Tätigkeiten Unterstützung.

Das Projekt zur Erprobung von passiven Exoskeletten bei thyssenkrupp Steel Europe wurde Ende 2020 erfolgreich abgeschlossen. Die Firma thyssenkrupp Steel in Duisburg führte im Zeitraum 1. Februar bis 31. Dezember 2020 eine Machbarkeitsstudie zur Anwendung von Exoskeletten als Hilfsmittel für schwerbehinderte und leistungsgewandelte Beschäftigte durch, um zu prüfen, ob die Exoskelette bei thyssenkrupp langfristig eingesetzt werden können.

Das verwendete passive Exoskelett LAEVO wurde bei Mitarbeitenden, die Tätigkeiten mit vorgebeugten Zwangshaltungen als auch Hebevorgängen ausführen, eingesetzt. Seitens der Arbeitsmedizin durfte das Exoskelett nicht bei Bandscheibenvorfällen und Herzschrittmachern eingesetzt werden. Die Evaluation erfolgte durch Fragebögen und teilnehmende Beobachtungen.

Die Auswertung der Studie ergab, dass sich die körperlichen Beschwerden der Mitarbeitenden durch das Tragen des Exoskeletts verminderten. Weiterhin variiert die Absicht das Exoskelett dauerhaft zu nutzen, stark subjektiv und ist auch hier abhängig von der Tätigkeit. 50 Prozent der Probanden gaben an, das Exoskelett dauerhaft zu nutzen. Immerhin 66 Prozent der Probanden würden das Exoskelett an Kolleg*innen weiterempfehlen.

Seitens der Probanden wurde eine Liste von wünschenswerten Verbesserungen des Exoskeletts erarbeitet. Diese wurde durch die Projektleitung an den Vertreter/Hersteller weitergeleitet. Auch erstellten die Probanden eine Liste von Maßnahmen, mit der die Akzeptanz erhöht werden könnte.

Das LVR-Inklusionsamt unterstützte das Modellvorhaben mit einem Zuschuss von rund 25.700 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

FAFIS-3D – „Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren – Integrations-Maßnahme für Schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D-Druckverfahren“

Projektziel

Das Forschungsprojekt soll Integrationsmöglichkeiten, beziehungsweise die Chancen zum Erhalt des Arbeitsplatzes von schwerbehinderten sehbehinderten Menschen mit einem technischen Berufsabschluss verbessern. Heute konzentriert sich die Auswahl technischer Berufe für Menschen mit einer Sehbehinderung vorwiegend auf Metallverarbeitende Berufe. Durch das Vorhaben soll erreicht werden, dass der ausgewählte Personenkreis in dem Produktionsverfahren der Additiven Fertigungstechnik (kurz: 3D-Druck/AF) qualifiziert wird. Seit Jahren wächst der Markt für Produkte auf dem Gebiet des 3D-Drucks kontinuierlich, so auch der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften.

Im Rahmen des Projekts beziehungsweise der Qualifikation soll insbesondere:

- der Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten über den gesamten Produktionsprozess,
- Wissen über die diversen und industrieüblichen Fertigungsverfahren
- sowie die praktische Bedienung der Maschinen vermittelt werden.

Die Einbettung des Projekts in eine Integrationsmaßnahme ermöglicht weiterhin den Rehabilitand*innen durch Praktika, die erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und anzuwenden.

Projektorganisation und Finanzierung

Das Forschungsprojekt wurde durch das Berufsförderungswerk Düren gGmbH durchgeführt.

Das LVR-Inklusionsamt hat das Forschungsprojekt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 172.667,53 Euro finanziert.

Projektlaufzeit/Phasen (24 Monate) –

1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

1. Vorbereitung

- Erstellung der Materialien, insbesondere:
- eine Informationsbroschüre über die Integrationsmaßnahme
- das Assessmentmodul zur Auswahl geeigneter Rehabilitand*innen (inklusive Überprüfung anhand einer Testgruppe)
- eine Empfehlung für die barrierefreie Bedienung
- die Entwicklung des Curriculums

2. Durchführung

- 1. Integrationsmaßnahme
- fachliche Ausbildung im BFW Düren
- Suche und Bewerbungen auf Praktikumsstellen
- Zertifizierung zur „Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren“ durch die IHK Aachen

3. Durchführung

- 2. Integrationsmaßnahme
- Ablauf entspricht der 1. Integrationsmaßnahme (Ausbildung im BFW sowie anschließendes Praktikum)

4. Abschluss

- letzte Ausbildungsmaßnahme im BFW
- verstärkte Medienarbeit, um die Ergebnisse und Erfahrungen zu publizieren (wenn möglich durch Messe- und Konferenzpräsenz)
- Ziel: den Übergang der Qualifizierung in das BFW-Regelangebot zu realisieren

Teilnehmer:

- 5 Teilnehmer im Projektzeitraum
- 5 Teilnehmer erwarben erfolgreich das IHK-Zertifikat durch Absolvierung einer umfangreichen Praxisaufgabe
- 4 Teilnehmer absolvierten ein Praktikum
- 5 Teilnehmer absolvierten zusätzlich ein Seminar „Laserstrahlschmelzen“ beim Institut für werkzeuglose Fertigung GmbH in Aachen

Praktikum:

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen gelang es den Teilnehmenden interessante Praktika zu absolvieren. Hierbei spiegeln die Tätigkeitsfelder die Vielfältigkeit der Additiven Fertigung wider. Die Praktika fanden in folgenden Branchen und Tätigkeitsfeldern statt:

- Modellbauunternehmen, Herstellung von Corona-Schutzvorrichtungen
- Medizindienstleister, Herstellung von anatomischen Modellen
- Universität, Test von 3D-Scannern und Druckmaterialien
- Museum, Herstellung von 3D-Modellen für den Souvenir-Shop des Museums
- IT-Abteilung, Herstellung von Ersatzteilen und unternehmensspezifischen Bauteilen für die IT-Hardware

Weitere Entwicklung:

Nach Projektende wurde die Qualifizierungsmaßnahme in das Regelangebot des Berufsförderungswerkes aufgenommen.

Ihre Ansprechpartner**LVR-Inklusionsamt**

Frau Emel Ugur
Telefon: 0211 809 5398
emel.ugur@lvr.de

BFW Düren gGmbH

Herr Jürgen Hüllen
Telefon: 02421 598 238
juergen.huellena@bfw-dueren.de
Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln

**Ansprechperson****Fiona Ries**

Koordinatorin Forschungs- und
Modellvorhaben
Telefon: 0221 809 5303
E-Mail: fiona.ries@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.inklusionsamt.lvr.de/forschungsvorhaben

15

ANHANG

15.1	Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Inklusionsbetriebe	126
15.2	Herkunft der Daten nach Kapiteln	127

15

ANHANG

15.1 Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Inklusionsbetriebe

LVR-Inklusionsamt Rheinland

Deutzer Freiheit 77–79

50679 Köln

Tel.: 0221 809 5300

Fax: 0221 809 5302

E-Mail: Inklusionsamt@lvr.de

www.lvr.de



Regionalisiertes Verzeichnis

www.inklusionsamt.lvr.de/rav



Inklusionsbetriebe

Mehr Informationen zu den Inklusionsbetrieben

<https://www.lvr.de/de/inklusionsbetriebe>

15.2 Herkunft der Daten nach Kapiteln

03 Unsere Schwerpunkte

- 1.) Beschlussvorlagen Sozialausschuss (öffentlich) 2020, LVR, Köln
- 2.) Pressemeldungen des LVR

04 Corona

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln

05 Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen

- 1.) Statistik der schwerbehinderten Menschen 2019, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Bonn, September 2020
- 2.) Schwerbehinderte Menschen in NRW am 31. Dezember 2019, herausgegeben im Mai 2020 von IT NRW, Düsseldorf

06 Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen

- 1.) Online-Statistik: Statistik aus dem Anzeigeverfahren nach § 80 Abs.2 SGB IX- Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen Land NRW (Gebietsstand März 2021); Berichtsjahr 2020, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 2.) Online-Statistik: Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten und nicht- schwerbehinderten Menschen, Ausgewählte Regionen (Gebietsstand Oktober 2021) Jahresdurchschnitt 2020, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 3.) Online-Statistik: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) für die 14 Arbeitsagenturbezirke in der Region Rheinland für 2020, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Abteilung Statistik-Service West, Düsseldorf im März 2021
- 4.) Online-Statistik: Arbeitgeber und Arbeitsplätze nach Art des Arbeitgebers und ausgewählten Merkmalen der Arbeitsplätze, Agentur Aachen – Düren – Solingen – Wuppertal (Gebietsstand März 2010), Jahresdurchschnitte, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

- 5.) Eigene Auswertungen des LVR-Inklusionsamtes aus EDAS/ELAN
- 6.) Online-Statistik: Detaillierte Übersichten/Kategorie Arbeitsmarkt/Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden (monatliche Aktualisierung), herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 7.) Sonderauswertung Bund/Länder/Arbeitsagenturbezirke: Arbeitslosigkeit allgemein/schwerbehindert und Langzeitarbeitslosigkeit allgemein/schwerbehindert, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, Erstellungsdatum: 22. Juli 2021, Statistik-Service West, Auftragsnummer 318838
- 8.) Der Arbeitsmarkt in Deutschland/Arbeitsmarktberichterstattung: Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, Bund, 2016, herausgegeben im April 2018, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

07 Die Ausgleichsabgabe

- 1.) Jahresbericht 2019/2020, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und der Hauptfürsorgestellen (BIH), Köln
- 2.) BIH-Statistik zur Erhebung der Ausgleichsabgabe 2020
- 3.) NKF – Haushaltszahlen des LVR-Inklusionsamtes 2015 bis 2021, LVR, Köln

08 Die finanziellen Leistungen

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes
- 2.) Statistiken der 37 Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben
- 3.) BIH-Statistik 2020, LVR-Inklusionsamt, Köln
- 4.) Jahresberichte der Fachberater für Inklusion der Handwerkskammern Aachen, Köln, Düsseldorf und der Industrie- und Handelskammern Ruhr, Köln, Mittlerer Niederrhein
- 5.) Jahresbericht der FAF gGmbH, Köln
- 6.) BIH-Statistik der Integrationsfachdienste 2020, LVR-Inklusionsamt, Köln

09 Der besondere Kündigungsschutz

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2020, LVR-Inklusionsamt, Köln
- 3.) Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich) 2020, LVR, Köln

10 Beratung und Begleitung

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich) 2020, LVR, Köln
- 3.) Jahresberichte der Fachberatung für Inklusion der Handwerkskammern Aachen, Köln, Düsseldorf, der Industrie- und Handelskammern Köln, Düsseldorf, Essen, Bonn/Rhein-Sieg, Mittlerer Niederrhein und der Landwirtschaftskammer NRW
- 4.) IFD-Statistik 2020, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und der Hauptfürsorgestellen (BIH), Köln

11 Kein Abschluss ohne Anschluss/Schule trifft Arbeitswelt (KAoA-Star) LVR-Budget für Arbeit

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2020, LVR-Inklusionsamt, Köln

12 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2020, LVR-Inklusionsamt, Köln

13 Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2020, LVR-Inklusionsamt, Köln

14 Forschungs- und Modellvorhaben

Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich) 2018–2020, LVR, Köln

LVR-Inklusionsamt

50679 Köln, Telefon 0221 809-4290

inklusionsamt@lvr.de

www.inklusionsamt.lvr.de

Vorlage Nr. 15/568

öffentlich

Datum: 11.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Dittmann Abt. 53.40

Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/568 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		8.000.000,00 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. Euro festgesetzt.

Durch den Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wird von der Verwaltung eine Zuweisung der Mittel ab dem Kalenderjahr 2021 in Höhe von 8 Mio. EURO empfohlen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/568:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2022 (Ausgleichsabgabebesatzung 2022)

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum **31.12.2019**.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2022 liegt als Anlage 1 bei.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift das jeweilige Integrationsamt für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

2. Mittelbereitstellung für 2022

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 8,0 Mio. Euro veranschlagt. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2022

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den Fachstellen ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabebesatzung 2022 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2020 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und unter Berücksichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung des § 36 SchwbAV bei den Zahlungen des an den Bund abzuführenden verringerten Anteils von 20 % auf 10 % des Ausgleichsabgabeaufkommens, verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2020 Einnahmen in Höhe von 81,1 Mio. EUR. Davon werden 8,0 Mio. EUR, was einem prozentualen Anteil von 9,86 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Der Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde bei der Zuweisung der Mittel erstmalig ab dem Jahr 2021 berücksichtigt.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der Städteregion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 15 bis 65 Jahren ausgegangen.

An jede Fachstelle wird ein Sockelbetrag in Höhe von **52.000,00 Euro** verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022.

(Ausgleichsabgabeordnung 2022)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460), beschließt die Landschaftsversammlung folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2022 8.000.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2020 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das Jahr 2020 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von **52.000,00 Euro** zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am **31.12.2019** wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2022.

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe
durch die Fachstellen für behinderte
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Bereitgestellte Mittel/EURO</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2016	13,3 Mio.	17.167.852
2017	13,3 Mio.	14.431.715
2018	13,3 Mio.	14.596.381
2019	13,3 Mio.	13.810.037
2020	13,3 Mio.	11.542.110
2021	8,0 Mio.	

(Ausgleichsabgabebesatzung 2022) Anlage 3

örtliche Träger Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag - EURO -		
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilsbetrag	Sockelbetrag Gesamt	Zuweisungs- betrag	
<u>Gemeindeverband</u>						
Städteregion Aachen	20.890	5,08606627	309.029,39	52.000	361.029,39	361.028,00
<u>kreisfreie Städte</u>						
Bonn	11.975	2,91554062	177.148,25	52.000	229.148,25	229.148,00
Düsseldorf	21.988	5,35339517	325.272,29	52.000	377.272,29	377.272,00
Duisburg	24.661	6,00418767	364.814,44	52.000	416.814,44	416.814,00
Essen	24.655	6,00272685	364.725,68	52.000	416.725,68	416.726,00
Köln	41.111	10,0092518	608.162,14	52.000	660.162,14	660.162,00
Krefeld	10.302	2,50821708	152.399,27	52.000	204.399,27	204.400,00
Leverkusen	7.756	1,88834514	114.735,85	52.000	166.735,85	166.736,00
Mönchengladbach	14.762	3,59408857	218.376,82	52.000	270.376,82	270.376,00
Mülheim/Ruhr	6.616	1,61079054	97.871,63	52.000	149.871,63	149.872,00
Oberhausen	9.867	2,40230809	145.964,24	52.000	197.964,24	197.964,00
Remscheid	5.100	1,24169162	75.445,18	52.000	127.445,18	127.444,00
Solingen	7.009	1,70647384	103.685,35	52.000	155.685,35	155.686,00
Wuppertal	15.457	3,76329949	228.658,08	52.000	280.658,08	280.658,00
<u>Kreise</u>						
Düren	6.787	1,65242373	100.401,27	52.000	152.401,27	152.402,00
Rhein-Erft-Kreis	14.762	3,59408857	218.376,82	52.000	270.376,82	270.376,00
Euskirchen	8.878	2,1615173	131.333,79	52.000	183.333,79	183.334,00
Heinsberg	10.465	2,54790252	154.810,56	52.000	206.810,56	206.810,00
Kleve	13.189	3,21111192	195.107,16	52.000	247.107,16	247.108,00
Mettmann	12.302	2,99515497	181.985,62	52.000	233.985,62	233.986,00
Rhein-Kreis-Neuss	11.838	2,88218538	175.121,58	52.000	227.121,58	227.122,00
Oberbergischer Kreis	12.055	2,93501814	178.331,70	52.000	230.331,70	230.332,00
Rheinisch-Bergischer Kre	11.206	2,728313	165.772,30	52.000	217.772,30	217.772,00
Rhein-Sieg-Kreis	21.824	5,31346627	322.846,21	52.000	374.846,21	374.846,00
Viersen	10.274	2,50139995	151.985,06	52.000	203.985,06	203.986,00
Wesel	11.487	2,79672778	169.929,18	52.000	221.929,18	221.930,00
<u>kreisangehörige Städte</u>						
Bergheim	3.046	0,74160641	45.060,01	52.000	97.060,01	97.060,00
Dinslaken	3.534	0,86041925	52.279,07	52.000	104.279,07	104.280,00
Düren	4.359	1,06128113	64.483,44	52.000	116.483,44	116.482,00
Kerpen	3.049	0,74233681	45.104,38	52.000	97.104,38	97.104,00
Moers	5.197	1,26530811	76.880,12	52.000	128.880,12	128.880,00
Neuss	6.936	1,68870061	102.605,45	52.000	154.605,45	154.606,00
Ratingen	2.912	0,70898157	43.077,72	52.000	95.077,72	95.078,00
Troisdorf	3.355	0,81683831	49.631,10	52.000	101.631,10	101.632,00
Velbert	3.676	0,89499184	54.379,70	52.000	106.379,70	106.380,00
Viersen	4.098	0,99773574	60.622,42	52.000	112.622,42	112.622,00
Wesel	3.352	0,81610791	49.586,72	52.000	101.586,72	101.586,00
insgesamt:	410.730	100,000	6.076.000	1.924.000	8.000.000,00	8.000.000

Vorlage Nr. 15/589

öffentlich

Datum: 26.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ugur

Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Verlängerung des Forschungsvorhabens
Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im
Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -**

Beschlussvorschlag:

Die Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland-Zugänge, Gestaltung und Verbleib um 12 Monate (1.1.2024-31.12.2024) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 41.07.001		
Erträge:		Aufwendungen:	€ 257.954
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein

Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Dem LVR ist wichtig: Jugendliche an Förder-Schulen sollen nach der Schule auch einen Beruf erlernen.



Der LVR bezahlt jetzt dafür eine Untersuchung. Zwei Hochschulen sollen das herausbekommen: Wie finden junge Menschen mit Behinderungen einen Beruf?

Die Untersuchung wird um 1 Jahr verlängert.

Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld für dieses Projekt.

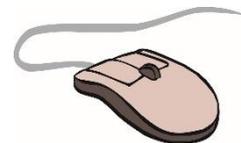
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Der LVR- Sozialausschuss hat am 5.5.2020 der Förderung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib (Inbebi) für den Zeitraum Juli 2020 bis Dezember 2023 in Höhe von insgesamt 851.160 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zugestimmt.

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und durch die Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wird.

Es geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger*innen¹, denen als Ergebnis der Potenzialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAOA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden. Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten (nach Praktikum, in der betrieblichen (Aus-) Bildung und Beschäftigung, Verbleib) mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

Seit Beginn des Projektes im Juli 2020 wurden planmäßig im Rahmen der Literatur- und Dokumentenanalyse rund 250 Quellen zum Forschungsstand und zur Situation im Rheinland systematisch erfasst und ausgewertet. Der erste quantitative Fragebogen wurde erstellt und sowohl online als auch als Papiervariante zugänglich gemacht. Das erste Expertenpanel wurde am 18.3.2021 durchgeführt.

Die Durchführung der empirischen Erhebungen im Projektverlauf (Stand: 31.8.2021) war durch verschiedene, insbesondere pandemiebedingten Barrieren und Herausforderungen, geprägt. Im Ergebnis konnte trotz der vielfältig erfolgten Bemühungen und Modifikationen (noch) keine ausreichende (quantitative) Datenbasis erzielt werden, um verlässliche Aussagen zu wesentlichen Fragestellungen des Projektes treffen zu können.

Die Ziele des Forschungsprojektes untersuchen eine entscheidende Forschungslücke. Es liegen bisher keine belastbaren Zahlen vor. Deshalb ist es von hoher Relevanz, die Projektziele umfassend und in der notwendigen Qualität erreichen zu können. Dafür ist eine Verlängerung der Laufzeit um 12 Monate zwingend notwendig (1.1.-31.12.2024).

Die Gesamtkosten, bei denen es sich überwiegend um Personalkosten aufgrund der Verlängerung der Projektstellen handelt, belaufen sich dabei auf 257.954 €.

Der ursprüngliche Projektplan hinsichtlich der Erhebung ist sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht anzupassen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten, Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 15/589:

I. InBeBi Vorlage Nr. 14/4005; Beschluss vom 5.5.2020

Der LVR- Sozialausschuss hat am 5.5.2020 der Förderung des Forschungsvorhabens „Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib“ (Inbebi) für den Zeitraum Juli 2020 bis Dezember 2023 in Höhe von insgesamt 851.160 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zugestimmt.

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und durch die Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wird.

Es geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger*innen, denen als Ergebnis der Potenzialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAOA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden. Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten (nach Praktikum, in der betrieblichen (Aus-) Bildung und Beschäftigung, Verbleib) mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

II. Bereits durchgeführte Arbeitsprozesse (zum Stand 08/2021)

Seit Beginn des Projektes im Juli 2020 konnten viele Arbeitsschritte trotz der pandemiebedingt erschwerten Arbeitsbedingungen erfolgreich umgesetzt werden. So konnten im Rahmen der Literatur- und Dokumentenanalyse rund 250 Quellen zum Forschungsstand und zur Situation im Rheinland systematisch erfasst und ausgewertet. Unter Einbezug der Ergebnisse wurde für die erste quantitative Erhebung ein Fragebogen erstellt, mittels einer Onlinebefragungsplattform bereitgestellt, einem Pretest unterzogen, entsprechend der Rückmeldungen von Expert*innen angepasst und sowohl online als auch als Papiervariante für Eltern und Erziehungsberechtigte zugänglich gemacht. Die erhobenen Daten wurden explorativ ausgewertet. Schülerinnen und Schüler, sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte sollten die entsprechenden Informationen zu Zweck und Funktion über die Ranzenpost zum Zwischenzeugnis erhalten. Die vorgesehene „Ranzenpost“ musste allerdings aufgrund der Pandemie und Schließungen der Schulung zu diesem Zeitpunkt vollständig entfallen. Da die Erreichbarkeit über die Schulen nicht erfolgen konnte, wurde alternativ die Ansprache der Eltern und Erziehungsberechtigten über die Integrationsfachdienste im Rheinland (kurz: IFD) angestoßen. Der Rücklauf an Online-Fragebögen blieb jedoch auf diesem Wege, trotz Erinnerungen an die Adressierten, gering. Neben den pandemiebedingten Barrieren, wie eine schwierige Erreichbarkeit der Eltern sowie hohe Belastungen der Familien im Lockdown, gibt es von Akteuren aus dem Feld Hinweise, dass ein Teil der Erziehungsberechtigten (sprachliche

und inhaltliche) Verständnisprobleme trotz der Fragenkonstruktion in Alltagssprache hatte. Auch der ausschließliche Zugang zur Befragung über das Internet konnte als mögliche Hürde identifiziert werden. Unterschiedliche weitere Bemühungen der Informationsweitergabe zur Befragung, beispielsweise über die Landeselternvertretung und das Angebot einer telefonischen Sprechstunde, führten nicht zu der gewünschten Steigerung des Rücklaufs. Mit den erfolgten Schulöffnungen zum Schuljahresende konnten die Erziehungsberechtigten mit zeitlicher Verzögerung zum Projektplan schließlich doch noch über eine Ranzenpost adressiert werden. Um den unterschiedlichen Voraussetzungen der Erziehungsberechtigten noch besser gerecht zu werden und einen möglichst hohen Rücklauf zu erzielen, wurde der Ranzenpost ergänzend zu den im Projektplan vorgesehenen Informationen und dem Zugang zur Onlinebefragung ein Fragebogen im Papierformat sowie ein frankierter Rückumschlag beigelegt. Leider erreichte diese aufwändig und kurzfristig zur Zeugnisausgabe der Abschlussjahrgänge vorbereitete Ranzenpost nur eine kleine Anzahl der Schüler*innen bzw. Erziehungsberechtigten.

Zur Untersuchung der Planung und Steuerung von Übergängen erfolgte in enger Absprache mit den IFD in einem weiteren qualitativen Analyseschritt der Zugang zu und die Sichtung einer Vielzahl relevanter Akten sowie die Entwicklung einer Auswertungssystematik. Dabei stellte sich heraus, dass die sogenannten „Kontaktjournale“ eine gute Dokumentationsgrundlage für die qualitative Auswertung der Werdegänge der Schüler*innen darstellen. Diese sind jedoch deutlich umfangreicher, als die zunächst geplante Sichtung der Ergebnisse der Potenzialanalyse. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Fälle jedoch notwendig für die Analyse.

Für die fachliche Qualitätssicherung wurde ein Expert*innenpanel eingerichtet. Das Expert*innenpanel besteht aus verschiedenen renommierten Wissenschaftler*innen im Themenfeld Übergang Schule-Beruf sowie Akteur*innen aus der Praxis.

Das erste Expertenpanel wurde digital am 18.3.2021 durchgeführt. Das zweite Expertenpanel ist bereits für den 31. März 2022 angesetzt. Am 12.5.2022 soll ein Werkstattgespräch im Komed im Mediapark Köln stattfinden. Ziel der Veranstaltung ist die Bekanntmachung des Projektes, Vorstellung der bisherigen Ergebnisse und Diskussionen zu der Thematik sollen gefördert werden. Die Ergebnisse sollen in die weitere Gestaltung des Projektes Berücksichtigung finden. Die Organisation und Planung der Veranstaltung mit rund 250 Teilnehmenden hat im Sommer 2021 zwischen LVR und der Forschungsgruppe begonnen.

Alle Arbeitsschritte wurden und werden flankiert durch eine kontinuierliche und intensive Abstimmung zwischen dem Forschungsteam, dem LVR-Inklusionsamt und dem LVR-Fachbereich Schulen.

III. Notwendigkeit einer Verlängerung um 12 Monate

Die Durchführung der empirischen Erhebungen im Projektverlauf (Stand: 31.8.2021) war durch verschiedene, insbesondere pandemiebedingten Barrieren und Herausforderungen, geprägt, die zu Abweichungen im Projektplan führten und entsprechende Anpassungen im Hinblick auf Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Arbeitsprozesse erfordern und im weiteren Projektverlauf erfordern werden.

So ist für die Fragebogenerhebung mit den Erziehungsberechtigten aufgrund der

Schulschließungen der Zugang zu den Erziehungsberechtigten der Abgangsschüler*innen in den LVR-Förderschulen über die vorgesehene „Ranzenpost“ mit den Zwischenzeugnissen entfallen. Der Rücklauf an Online-Fragebögen blieb ebenfalls, trotz Erinnerungen an die Adressierten, gering. Neben den pandemiebedingten Barrieren, wie eine schwierige Erreichbarkeit der Eltern sowie hohe Belastungen der Familien im Lockdown, gab es von Akteur*innen aus dem Feld Hinweise, dass ein Teil der Erziehungsberechtigten (sprachliche und inhaltliche) Verständnisprobleme trotz der Fragenkonstruktion in Alltagssprache hatte. Mit den erfolgten Schulöffnungen zum Schuljahresende konnten die Erziehungsberechtigten mit zeitlicher Verzögerung zum Projektplan schließlich doch noch über eine Ranzenpost adressiert werden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Herausforderungen konnte im Ergebnis trotz der vielfältig erfolgten Bemühungen und Modifikationen (noch) keine ausreichende (quantitative) Datenbasis erzielt werden, um verlässliche Aussagen zu wesentlichen Fragestellungen des Projektes treffen zu können. Die Ziele des Forschungsprojektes untersuchen eine entscheidende Forschungslücke. Es liegen bisher, laut dem aktuellen Teilhabebericht ² sowie dem Datenreport zum Berufsbildungsbericht ³, bislang keine belastbaren Zahlen vor. Deshalb ist es nach wie vor von hoher Relevanz, die Projektziele umfassend und in der notwendigen Qualität erreichen zu können. Dies bedingt umfänglichere Arbeitsschritte und zeitliche Verschiebungen im Projektplan.

IV. Erforderliche Anpassungen im Projektplan

1. Quantitative Erhebung

Die erste Erhebungsphase soll zur Verbesserung des Rücklaufs im zweiten Projektjahr (2022) mit einer neuen Kohorte an Erziehungsberechtigten der Abschlusschüler*innen (Kohorte II) mit Zugang über die Ranzenpost zum Halbjahreszeugnis wiederholt werden. Die Befragung erfolgt erfahrungsbasiert (Kohorte I) ausschließlich mit Papierfragebögen in (geprüfter) Einfacher Sprache.

Um einen insgesamt höheren Rücklauf zu erreichen, soll die Befragung auf die Erziehungsberechtigten der Schüler*innen von Förderschulen, die nicht in Trägerschaft des LVR sind, ausgeweitet werden (Einbezug von ca. 25% dieser Abgangsschüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten). Die Befragungen mit Kohorte II sollen in den Jahren 2023 und 2024, dem längsschnittlichen quantitativen Forschungsdesign entsprechend, fortgeführt werden.

2. Qualitative Erhebungen

Die Durchführung der Fokusgruppe mit den Schüler*innen soll auf Anfang 2022 verschoben und die Durchführung der Fokusgruppe mit den Leistungsträgern auf Ende 2021 vorgezogen werden. Die qualitativen Analysen sollen vor dem Hintergrund der

² Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2021). Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Bonn. Zugriff am 11.10.2021. Verfügbar unter: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebe\[1\]richt.pdf;jsessionid=92828462C48F0713D984CF92843514B8.delivery1-replication?_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebe[1]richt.pdf;jsessionid=92828462C48F0713D984CF92843514B8.delivery1-replication?_blob=publicationFile&v=4)

³ Bundesinstitut für Berufsbildung. (2020). Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2020. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Leverkusen: B. Budrich.

Erfahrungen und Erkenntnisse in den erfolgten Feldkontakten zu den Förderschulen um eine zusätzliche Fokusgruppe erweitert werden: Die Koordinator*innen für berufliche Orientierung (StuBos) wurden als zentrale Akteure auf Seiten der Schulen identifiziert insofern sie maßgeblich an den Planungen der Übergänge in Ausbildung und Beruf beteiligt sind. Deren Perspektiven und Erfahrungen bei den Übergängen in Arbeit und Ausbildung sollen im Rahmen einer weiteren Fokusgruppe aufgenommen werden (ggf. ergänzt durch IFD und kommunale Koordinierungsstelle).

3. Begleitprozesse und Berichtslegung

Zur Verstärkung der fachlichen Begleitung/Qualitätssicherung soll 2024 eine vierte Sitzung des Expertenpanels durchgeführt werden.

Für den breiten Austausch zu den Projektentwicklungen und -ergebnissen mit den vielfältigen Akteuren aus dem Praxisfeld wird zudem eine zweite Projekttagung im Jahr 2023 durchgeführt werden (Ausrichtung durch den LVR).

Aufgrund der o.g. zeitlichen Verzögerungen bei der Generierung von Erkenntnissen auf der Basis von quantitativen und qualitativen Daten soll der inhaltlich ausführliche Zwischenbericht auf 2023 verschoben werden. 2022 soll an seiner Stelle ein Arbeitsbericht vorgelegt werden, der die bisherige Projektentwicklung bzw. die erfolgten Arbeitsschritte und -ergebnisse darstellt.

Um die Projektziele umfassend und in der notwendigen Qualität erreichen zu können – und damit ein aktuell nach wie vor bestehendes Forschungsdesiderat schließen zu können –, ist eine Verlängerung der Laufzeit um 12 Monate zwingend notwendig.

Die Gesamtkosten, bei denen es sich überwiegend um Personalkosten aufgrund der Verlängerung der Projektstellen handelt, belaufen sich dabei auf 257.954 € (siehe beigefügte Kostenaufstellung; Tab.2).

V. Beschlussvorschlag

Die Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusiv berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib um 12 Monate (1.1.2024-31.12.2024) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt wird beschlossen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

InBeBi Rheinland – Finanzierungsplan Projektverlängerung

Tab. 1 Übersicht über die geplanten Arbeitsschritte sowie notwendige Personal- und Sachmittel bei einer Projektverlängerung um 12 Monate (1-12.2024)

Arbeitsschritte		Personal- mittel (WiMi)	Reisemittel/Sachmittel
Quantitative Erhebung	Wiederholte und modifizierte Erhebungen (Papifragebögen in Einfacher Sprache) mit erweitertem Adressatenkreis: Erziehungsberechtigte der Abgangschüler:innen aller LVR-Förderschulen und ca. 25% aller sonstigen Förderschulen im Rheinland.	10 Personenmonate (PM)	<ul style="list-style-type: none"> • Übersetzungen in Einfache Sprache (Informationsmaterial und Fragebögen) • Fragebogen ca. 3 x 1.200 € = 3.600 € Anschreiben/Informationsmaterial/Einwilligungserklärung ca. 360 € • 3 x Druck, Verpackung, Porto insg. 10.000 €
Qualitative Erhebung	Angepasste Aktenanalyse (neuer Dokumententyp Kontaktjournal; Einbezug mehrerer Dokumente; fallbezogene/ prozessorientiertere Auswertung)	6,5 PM	
	2-3 Fokusgruppen mit StuBos	4 PM	<ul style="list-style-type: none"> • Transkriptionen: 3 á 90 Min. á 5 € = 1.350 € • Reise- und Aufwandsentschädigung Teilnehmer:innen: 15 x 50 € = 750 € • Reisekosten Erhebung: 420 €
Begleitprozesse und Berichtslegung			
	4. Expertenpanel (2024)	0,5 PM	<ul style="list-style-type: none"> • kostenneutral
	Abstimmung mit LVR (2 x 2024)	0,25 PM	<ul style="list-style-type: none"> • kostenneutral
	Vorbereitung und Durchführung 2. Projekttagung (2023)	1,0 PM	<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten Forschungsteam 1.050 €
	Arbeitsbericht (2022)	0,25 PM	
	Erweiterter Abschlussbericht (2024)	1,5 PM	
Gesamt		24 PM	

Tab. 2 Übersicht Personal- und Sachmittel

Personalmittel					
	Entgeltgruppe	Arbeitszeit	Anzahl Monate		Mittel in €
Wissenschaftliche Mitarbeiterin 1 HU	TV-L HU E13/4	50%	12		42.738
Wissenschaftliche Mitarbeiterin 2 HU	TV-L HU E13/4, ab 2022 E13/5	50%	12		48.029
Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in OvGU	TV-L E13/4	100%	12		83.040
Sekretärin	TV-L -HU E 8/6	5%	12		3.000
studentische Hilfskräfte HU		40,00Std./Mon.	12		7.500
studentische Hilfskräfte OvGU		40,00Std./Mon.	21		13.125
Gesamt					197.432
Sachmittel					
Reisekosten			<ul style="list-style-type: none"> • 2. Projekttagung • Fokusgruppen StuBos 	1.050 420	1.470
Sachmittel			<ul style="list-style-type: none"> • Druck, Verpackung, Porto/Versand • Transkriptionen • Reise- und Aufwandsentschädigungen • Übersetzung Einfache Sprache 	10.000 1.350 750 3.960	16.060
Gesamt					17.530
Gesamtkosten Personal-/Sachmittel					214.962
Sachgemeinkosten				20%	42.992
Gesamtkosten					257.954

Vorlage Nr. 15/555

öffentlich

Datum: 14.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Erweiterung des Modellprojektes "Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland"

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt das zweijährige Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Mittlerer Niederrhein und IHK Düsseldorf, für jeweils zwei Jahre in Höhe von jeweils 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie in Vorlage 15/555 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Vielen Jugendlichen mit Behinderungen fällt es schwer nach dem Schul-Abschluss einen passenden Ausbildungs-Platz zu finden. Sie gehen dann oft in die Werkstatt für behinderte Menschen. Obwohl es viele andere Möglichkeiten gibt.



Daher gibt es im Rheinland jetzt ein neues Projekt. Es wird eine Beraterin oder ein Berater eingestellt. Die Beraterin oder der Berater kennt viele Betriebe. Sie oder er wird Jugendliche mit Behinderungen dabei unterstützen einen Ausbildungs-Platz zu finden.

Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld für dieses Projekt. Zunächst für 2 Jahre.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

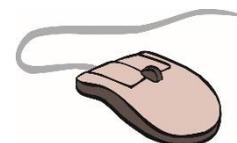
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen: 0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache „Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland hat das Ziel, Schüler*innen¹ mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule in ein Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Fachberatung fungiert als Lots*in zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Sie gilt als Ansprechperson zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im jeweiligen Kammerbezirk.

Im September 2020 ist das Projekt bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln mit der ersten Fachberatung für inklusive Bildung erfolgreich gestartet (vgl. Vorlage 25/3671). Die Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln unterstützt den Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen von der Schule in eine Ausbildung, wobei hier der Fokus auf den fachpraktischen Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz liegt. Sie steht während des gesamten Prozesses in engem Austausch mit allen beteiligten Akteur*innen wie z.B. Ausbildungsbetrieb, Eltern, Lehrer*innen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK Köln, soll das Modellprojekt auf die IHK Mittlerer Niederrhein (Geschäftsstellen in Krefeld, Mönchengladbach, Neuss) und die IHK Düsseldorf ausgeweitet werden. Bei beiden Kammern soll wie bei der IHK Köln jeweils eine Fachberatung für inklusive Bildung für zunächst zwei Jahre etabliert werden.

Die Projektdauer ist auf 24 Monate begrenzt. In diesem Zeitraum zahlt das LVR-Inklusionsamt aus der Ausgleichsabgabe der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Düsseldorf jeweils einen Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von 130.000,00 Euro für die Stelle „Fachberatung für inklusive Bildung.“

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/555:

1. Ausgangslage

Das LVR-Inklusionsamt kooperiert im Rahmen der Fachberatung für Inklusion mit den drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln) sowie den nunmehr fünf Industrie- und Handelskammern (Mittlerer Niederrhein, Köln, Essen, Bonn/Rhein-Sieg, sowie Düsseldorf) und der Landwirtschaftskammer NRW. Die im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes tätigen neun Fachberater*innen beraten und unterstützen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen vor Ort und kostenlos in allen Fragen der beruflichen Inklusion. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Unternehmen Antworten und Lösungen für individuelle Probleme und Situationen von Mitarbeitenden mit Behinderung zu finden. Sie beraten Arbeitgeber zu technischen Gestaltungsmöglichkeiten von Arbeitsplätzen ebenso wie zu möglichen Investitions-, Lohnkosten- und Umbauszuschüssen und informieren schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen detailliert zum Thema berufliche Inklusion.

Auf Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2019 (Vorlage 14/3671) wurde das zweijährige Modellprojekt „Beschäftigung eines*einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln“ bewilligt. Es soll modellhaft erprobt werden, ob durch die Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung der Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen von der Schule in eine Ausbildung, wobei hier der Fokus auf den fachpraktischen Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz liegt, unterstützt werden kann. Das zweijährige Modellprojekt begann am 01.09.2020.

2. Aufgaben der Fachberatung für inklusive Bildung

Das Angebot „KAoA-STAR – Schule trifft Arbeitswelt“, welches vom LVR-Inklusionsamt zusammen mit dem IFD in den letzten drei Schuljahren der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchgeführt wird, ermittelt frühzeitig, in welchem Bereich die jungen Menschen arbeiten könnten und welche betriebsnahe Beschäftigung und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für sie sinnvoll ist.

Hier knüpft die Fachberatung für inklusive Bildung als Lots*in zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung (z.B. fachpraktische Ausbildung) an. Es gilt, die schulische Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung in der Ausbildung fortzusetzen, um zu vermeiden, dass sie nach erfolgreicher Inklusion in der Schule keine Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) haben. Aktuell stehen die jungen Menschen mit Behinderung nach ihrem Schulabschluss vor der großen Herausforderung eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Die Aufgaben der Fachberatung für inklusive Bildung sind die bedarfsbezogene Beratung von jungen Menschen mit Behinderung und Unternehmen, die Koordination zwischen den beteiligten Stellen und die Unterstützung bei der Suche nach einer Ausbildung und Berufsschule sowie der Auswahl geeigneter Bewerber*innen für konkrete Anfragen aus den Unternehmen. Die Fachberatung geht am Ende von KAoA-STAR auf die Schüler*innen zu und unterstützt und begleitet diese beim Finden eines Ausbildungsplatzes. Vorzugsweise werden kleine und mittelständische Unternehmen aus

dem jeweiligen Kammerbezirk angesprochen. Diese Zielgruppe wird durch das sonstige Beratungsangebot des LVR-Inklusionsamtes nur schwer erreicht.

Zusammenfassung der Aufgaben

- Information und Beratung der Schüler*innen im letzten Schuljahr, die KAOA-STAR durchlaufen, über Ausbildungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt,
- die Vermittlung der Schüler*innen an Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen,
- Kontaktaufnahme zu Berufsschulen und Aufbau eines Netzwerks an Berufsschulen, die theoriereduzierten Unterricht für die fachpraktische Ausbildung anbieten,
- die Beratung und Begleitung der Auszubildenden mit Behinderung im Zusammenhang mit der Sicherung und dem Erhalt des Ausbildungsplatzes sowie einer Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis,
- Information und Beratung der Mitgliedsbetriebe über die Rahmenbedingungen der Ausbildung und Beschäftigung von jungen Menschen mit Behinderung,
- die Akquisition von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Behinderung,
- die Unterstützung der Mitgliedsbetriebe bei der Beantragung von Förderleistungen zur Eingliederung und Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung,
- Hinwirkung auf den kammerseitigen Erlass bisher noch nicht abgebildeter Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG, insbesondere im Bedarfsfalle.

3. Erfahrungswerte bei der IHK Köln

Karoline Kaleta, die Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK Köln, hat sich nach einem Jahr gut im Kammerbezirk Köln etabliert. Sie berät und unterstützt die Mitgliedsbetriebe der IHK Köln hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung, der Beantragung von Unterstützungs- und Förderleistungen sowie der Rekrutierung von jungen Menschen mit Behinderung oder ihnen gleichgestellten Personen. Frau Kaleta tauscht sich bei Betriebsbesuchen mit den Unternehmen zu möglichen neuen Ausbildungsstellen und fachpraktischen Berufen aus. Sie begleitet die Unternehmen während der gesamten Ausbildung.

Als Lotsin zwischen der beruflichen Orientierung in der Schule und der beruflichen Ausbildung unterstützt Frau Kaleta gleichermaßen betroffene Jugendliche und ihre Eltern. Sie berät Jugendliche, Eltern, Betriebe, Lehrer*innen und Beratungsfachkräfte mit dem Ziel die Bekanntheit der Fachpraktiker*innenausbildungen zu erhöhen, Chancen aufzuzeigen sowie Hilfestellung und Kontaktaufnahme beim Zugangsverfahren (Rehabilitation der Agentur für Arbeit, etc.) zu geben. Sie schaut gemeinsam mit Jugendlichen nach einem möglichen Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieb und unterstützt während des gesamten Bewerbungsprozesses. Anschließend begleitet sie die Jugendlichen bei der Eruierung der zuständigen Berufsschule bzw. Bildungsträger und ihrer gesamten Ausbildungszeit im Betrieb.

Sie hat sich ihr eigenes Netzwerk aufgebaut mit allen relevanten Akteuren im Bereich der beruflichen Inklusion: Agentur für Arbeit (Bereich Reha- und Berufsberatung), Integrationsfachdienst, LVR-Inklusionsamt, Werkstätten für behinderte Menschen, Kammern, Beratungsstellen, Bildungsträger und Schulen. Sie gilt bei den Kolleg*innen der „Fachberatung für Inklusion“ bei den Kammern als „Expertin“ im Bereich der beruflichen Bildung und vor allem bei der Fachpraktiker*innenausbildung und nimmt bei

Arbeitskreisen, Runden Tischen in der Region sowie bei Veranstaltungen und an Interviews teil. Gleichmaßen bedient sie die Öffentlichkeitsarbeit, sowohl kammerintern als auch -extern, mit ihrer bereits in dieser kurzen Zeit aufgebauten Expertise.

Mittlerweile erhält Frau Kaleta regelmäßig nicht nur Anfragen aus dem Kammerbezirk der IHK zu Köln, sondern aus dem gesamten Rheinland. Dies verdeutlicht die Nachfrage von weiteren Expert*innen im Bereich der inklusiven Bildung.

4. Erweiterung

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK Köln, soll das Modellprojekt auf die IHK Mittlerer Niederrhein (Geschäftsstellen in Krefeld, Mönchengladbach, Neuss) und die IHK Düsseldorf ausgeweitet werden. Bei beiden Kammern soll wie bei der IHK Köln jeweils eine Fachberatung für inklusive Bildung für zunächst zwei Jahre etabliert werden.

Es zeigt sich, dass der Bedarf an Beratung und Unterstützung sowohl bei Jugendlichen als auch bei Eltern und Betrieben im Rheinland vorhanden ist. Es wird immer deutlicher, dass insbesondere für die theoriereduzierten Ausbildungsgänge (Fachpraktiker*innenausbildung) besondere Fachkenntnisse und erweiterte Beratungsintensität erforderlich sind, die bei den etablierten Ausbildungsberatungen der Kammern so nicht vorgehalten werden können. Die Arbeit der Fachberaterin in Köln hat sich bisher bewährt. Daher sollen diese positiven Erfahrungen genutzt und in Zukunft in weiteren Kammern im Rheinland Fachberatungen eingesetzt werden.

5. Zielvereinbarung

Zur Erreichung der fachlichen Ziele werden Zielvereinbarungen mit den IHKs – wie bereits in Köln und bei der Fachberatung für Inklusion - geschlossen werden, um die Steuerung der Arbeit der Fachberatung im Sinne der Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes zu ermöglichen. Die Zielerreichung wird seitens des LVR-Inklusionsamtes regelmäßig nachgehalten. Die Erfüllung der Zielerreichung bildet die Grundlage für die Fortsetzung der Finanzierung.

6. Finanzierung der Erweiterung des Projektes

Die Vergütung der beiden Stellen soll der Stelle der Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln und den bereits etablierten Fachberater*innen für Inklusion entsprechen, die in Anlehnung an die Tarifgruppe E 11 TVöD erfolgt.

Das LVR-Inklusionsamt fördert die Fachberaterstellen jährlich mit 65.000,00 Euro pro Stelle. Somit ergeben sich für einen Zeitraum von zwei Jahren Gesamtkosten in Höhe von 130.000,00 € für das Modellprojekt bei einer Kammer.

7. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt das zweijährige Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung“ bei der IHK Mittlerer Niederrhein und IHK Düsseldorf, vorbehaltlich der Abstimmungen in den Gremien der IHK Düsseldorf, für jeweils zwei Jahre in Höhe von jeweils 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Vorlage Nr. 15/592

öffentlich

Datum: 14.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde / Herr Stenz

Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/592 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsunternehmens

- INCA gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- Gebrüder Hein GmbH & Co. KG
- Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 340.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 23.566 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 17 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- DOMUS gemeinnützige GmbH
- Perspektive Lebenshilfe gGmbH

sowie die Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in folgenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Eu Log Service gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 96.920 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 2 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen sowie 6 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX gesichert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/592:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite 5
2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite 6
3. Gründung der Inklusionsbetriebe	
3.1. INCA gGmbH	Seite 7
3.2. Gebrüder Hein GmbH & Co. KG	Seite 11
3.3. Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG	Seite 14
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben sowie der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben	
4.1. DOMUS gemeinnützige GmbH	Seite 17
4.2. Perspektive Lebenshilfe gGmbH	Seite 18
4.3. Eu Log Service gGmbH	Seite 20
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
INCA gGmbH	Wuppertal	Gebäudereinigung	9	180.000
Gebrüder Hein GmbH & Co. KG	Köln	Inklusionsabteilung interne Dienstleistungen	5	100.000
Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG	Köln	Inklusionsabteilung interne Dienstleistungen	(2)+3	60.000
Beschlussvorschlag gesamt			17	340.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2021	2022	2023	2024	2025
Arbeitsplätze	(2)+8	(2)+12	(2)+17	(2)+17	(2)+17
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	2.100	38.220	50.400	50.400	50.400
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	5.576	106.529	142.367	145.214	148.118
Zuschüsse gesamt in €	7.676	144.749	192.767	195.614	198.518

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 147 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.399 Arbeitsplätzen, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Alsbachtal gGmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Hausmeister- und Servicedienstleistungen	3	Soz. 15/32
Gehring Group GmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Scancenter	11	
Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	(6)+4	
Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	Soz. 15/195
G+L GmbH	Köln	E-Commerce und Logistik	(7)+4	Soz. 15/485
Diakoniewerk Essen Senioren- und Krankenhilfe gGmbH	Essen	Inklusionsabteilung hauswirtschaftliche und bewohnerbezogene Dienstleistungen	6	
INCA gGmbH	Wuppertal	Gebäudereinigung	9	Soz. 15/592
Gebrüder Hein GmbH & Co. KG	Köln	Inklusionsabteilung interne Dienstleistungen Lager und Logistik	5	
Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG	Köln	Inklusionsabteilung interne Dienstleistungen Lager und Logistik	(2)+3	
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			57	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss in €
Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.	Mönchengladbach	Inklusionsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	1	20.000
AWO Service & Integration gGmbH	Solingen	haushaltsnahe und handwerkliche Dienstleistungen	2	40.000
CariClean gGmbH	Köln	Reinigungsdienstleistungen	4	80.000
DOMUS gemeinnützige GmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	1	15.600
Eu Log Service gGmbH	Euskirchen	Lager- und Logistikservice, CAP-Markt	2	40.000
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Würselen	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	4	80.000
Lebenshilfe Gelderland Service gesellschaft gGmbH	Geldern	Radstation, Kiosk, Reinigung, Umfeldpflege, Hausmeisterservice	2	18.000
Via Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	3	60.000
DOMUS gemeinnützige GmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	1	20.000
Perspektive Lebenshilfe gGmbH	Köln	Gastronomie	1	20.000
Eu Log Service gGmbH	Euskirchen	Lager- und Logistikservice, CAP-Markt	(6)	(56.920)
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			21	393.600

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1 Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V. – INCA gem. GmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Der Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V. ist einer der größten Träger sozialer Dienstleistungen in der Region Wuppertal / Solingen. Der Verband mit über 1.100 hauptamtlichen Mitarbeitenden ist tätig in den Bereichen Erziehung und Bildung, Beratung und Begleitung, Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Teilhabe und Integration. Zum Verband gehören in der Region vielfältige ambulante Dienste / Beratungsangebote und auch stationäre Einrichtungen. Die Vorstände des Caritasverbandes Wuppertal / Solingen sind Dr. Christoph Humburg und Dr. Wolfgang Kues.

Mit dem Inklusionsbetrieb „Inklusive Caritative Dienstleistungen – INCA gem. GmbH“ plant der Caritasverband den Aufbau eines Unternehmens in der Branche Gebäudereinigung mit insgesamt 18 Arbeitsplätzen, davon 9 für Menschen mit Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX. Der Start des Unternehmens INCA gGmbH ist für Februar 2022 geplant – der Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V. beantragt gem. §§ 215 ff. SGB IX für die Investitionskosten zum Aufbau des Unternehmens einen Zuschuss von 180.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die INCA gGmbH

Die INCA gGmbH soll ab Februar 2022 als Inklusionsbetrieb für Gebäudereinigung schrittweise aufgebaut werden. Hierfür werden bislang an Fremdfirmen vergebene Gebäudereinigungsleistungen insbesondere bei stationären Caritaseinrichtungen in der Region gekündigt bzw. auslaufende Verträge nicht verlängert – diese Dienstleistungen sollen dann sukzessive an das interne Dienstleistungsunternehmen INCA gGmbH übertragen werden. Am Ende der schrittweisen Aufbauphase sollen in dem Unternehmen insgesamt 18 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen. Neun dieser Arbeitsplätze sollen mit Personen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf besetzt werden. Zusätzlich sollen je nach Bedarf auch niedrigschwellige Beschäftigungsmöglichkeit in Form von Minijobs entstehen.

Als langfristige Perspektive soll das Unternehmen durch weitere Geschäftsbereiche, z.B. Grünflächen-/Außenanlagenpflege oder Kurierdienste ausgebaut werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei den im Inklusionsbetrieb INCA gGmbH im Bereich der Gebäudereinigung von den Personen mit einer Schwerbehinderung auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich vorwiegend um einfache, gut zu strukturierende und regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, wie z.B. Flächenreinigung von Fluren, Treppenhäusern, Gemeinschaftsräumen. Die anzulernenden Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung werden hierbei von qualifizierten Gebäude- und Glasreinigungsfachkräften sowie Hygienefachkräften angeleitet und unterstützt. Die Arbeitsplätze sind grundsätzlich als Vollzeitstellen angelegt, wobei auch Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden soll. Die Entlohnung

erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag in der kirchlichen Fassung (BAT-KF) und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die arbeitsbegleitende sowie psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung mit sozialpädagogischer Qualifikation sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Inklusionsbetriebes gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 27.09.2021 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„1. Der Caritasverband Wuppertal/Solingen e. V. ist ein bedeutender und angesehener Träger der Region und auf vielen Feldern tätig. In einer neu aufgebauten Abteilung wurde die Entscheidung getroffen, einen Inklusionsbetrieb aufzubauen. Zur Auslastung des Inklusionsunternehmens besteht in den Einrichtungen des Gesellschafters ein ausreichender Bedarf nach Reinigungsdienstleistungen, um die in der betriebswirtschaftlichen Planung ausgewiesenen Umsätze für die ersten vier bis fünf Betriebsjahre zu erreichen. Gegenwärtig erfolgt die Erbringung von Reinigungsleistungen in den Einrichtungen des Trägerverbundes durch externe Fremdfirmen, deren Verträge gekündigt werden können.

Der Vorstand des Caritasverbandes steht voll hinter dieser Gründung des Inklusionsunternehmens und hat in einem Schreiben an den LVR vom 17.08.2021 die Unterstützung durch Sicherung von Aufträgen und ein zinsloses Gesellschafterdarlehen zugesagt, dessen (teilweise) Umwandlung in einen Zuschuss nicht ausgeschlossen wird.

2. Die beauftragte Planungsgruppe des Fachbereiches Soziale Teilhabe und Integration unter der Leitung von Frau Kinze hat auf Empfehlung der FAF Kontakt zu einem bestehenden Inklusionsbetrieb im Segment der Gebäudereinigung aufgenommen und zusammen mit einem weiteren pensionierten ehemaligen Betriebsleiter zwei ehrenamtliche Berater für die Entwicklung der Konzeption und des Wirtschaftsplanes gewonnen. Dadurch ist es gelungen, Zugang zu Erfahrungen, internen Planungs- und (Nach-)Kalkulationsunterlagen sowie Strategien des Personalmanagements zu erhalten. Die der FAF vorgelegten konzeptionellen Unterlagen machen einen vollständigen, gründlichen, detaillierten und sehr sorgfältigen Eindruck.

3. Bei den Planungen sehr unterstützend war auch die Möglichkeit, auf interne Leistungsverzeichnisse der Caritas für die in Aussicht genommenen Altenzentren zugreifen zu können. Es konnten auch Begehungen vor Ort in den Objekten durchgeführt werden. Die Erkenntnisse fließen in die Planungen ein. Die Personalausstattung und die zu erwartenden Personalkosten konnten somit erfahrungsbedingt auf die zu reinigenden Objekte zugeschnitten werden.

4. Die Kalkulation der Erträge und Kosten führen nach Anfangsverlusten in den beiden ersten Betriebsjahren zu Überschüssen und einem kumulierten Betriebsergebnis in Höhe von 190 T€ nach 6 Jahren. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit erscheint somit gegeben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die grundsätzliche Zusage der Aufträge für die

ersten Betriebsjahre durch den Vorstand des Gesellschafters. Damit ist eine Auslastung der Startphase gegeben.

5. Einzelne Positionen der Ertragsplanungen konnten noch verändert werden. So ist zum Beispiel zu prüfen, ob die in Aussicht genommenen Mitarbeiter*innen¹ aus den Zielgruppen den Fördervoraussetzungen des LVR-Budgets für Arbeit entsprechen. Es ist zu empfehlen, die Personalauswahl nicht ausschließlich an Förderkriterien auszurichten. Im Wirtschaftsplan sind zwar Zuschüsse aus dem entsprechenden LVR Programm eingeplant, der Betrieb ist davon aber wirtschaftlich nicht abhängig und sollte solche Personen einstellen, die zum Team und den zu leistenden Aufgaben passen.

6. Die geplanten Erträge und die darin enthaltene Preisgestaltung haben sich an den Leistungsverzeichnissen der Objekte und den Vertragsbedingungen zwischen Caritasverband und externen Dienstleistern, welche derzeit die Reinigung der Gebäude vornehmen, orientiert. Zwar schreibt der Vorstand des Caritasverbandes am 17.08.2021 an den LVR, dass ihm "... bekannt (sei), dass die externen Dienstleistungen der Gebäudereinigung in den Kosten höher liegen ..." und sagt die Aufträge für den Inklusionsbetrieb zu, der Betriebsleitung ist jedoch zu empfehlen, Qualität und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

INCA laufend zu kontrollieren und weiterzuentwickeln, auch um Aufträge auf dem freien Markt akquirieren zu können. Dies schließt auch Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Mitarbeiter*innen und ein durchdachtes Konzept der Betreuung und betrieblichen Gesundheitsförderung ein.

7. Mit der Personalakquise sollte rechtzeitig begonnen werden; erfahrungsbedingt wird es einige Zeit dauern, die Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen für das neue Team zugewinnen. Eine Gesamtbetrachtung des Betriebskonzeptes unter Beachtung der vorliegenden Informationen kommt zum Ergebnis, dass es der dem Caritasverband Wuppertal / Solingen e. V., Fachverband Soziale Teilhabe und Integration mit einer hohen Wahrscheinlichkeit gelingen wird, den geplanten Inklusionsbetrieb INCA zu gründen und erfolgreich zu betreiben und somit geeignete und nachhaltige Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe nach § 215 SGB IX zu schaffen." (FAF gGmbH vom 27.09.2021)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung des Inklusionsbetriebes INCA gGmbH macht der Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V. für die Neuschaffung von neun Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 296.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Fahrzeuge (ca. 60 T €), Waschmaschinen für Bodenfeuchtwischbezüge (50 T €) sowie weitere Maschinen, Geräte / Arbeitshilfen und Ausstattungen für die Gebäude-/Glasreinigung und Ausstattung der Büro- und Sozialräume. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 180.000 € bezuschusst werden, dies entspricht ca. 61 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln und einer Förderung der Aktion Mensch finanziert. Die

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 02.2022	2023	2024	2025	2026
Personen	5	9	9	9	9
PK (AN-Brutto)	114.312	228.957	233.536	238.206	242.971
Zuschuss § 217 SGB IX in €	11.550	22.680	22.680	22.680	22.680
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	34.294	68.687	70.061	71.462	72.891
Zuschüsse Gesamt in €	45.844	91.367	92.741	94.1422	95.571

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsbetriebes INCA gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von neun neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 180.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 45.844 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Gebrüder Hein GmbH & Co. KG

3.2.1. Zusammenfassung

Die Gebrüder Hein GmbH & Co. KG wurde 1999 gegründet und betreibt am Standort Köln Porz-Ensen einen Lebensmitteleinzelhandel (Edekamarkt) auf einer Verkaufsfläche von ca. 1300 qm. Das Unternehmen beschäftigt derzeit knapp 100 Mitarbeitende und beabsichtigt ab Februar 2022, basierend auf den positiven Erfahrungswerten im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (UB) von Menschen mit Behinderung im Unternehmensverbund, den Aufbau einer Inklusionsabteilung. Diese soll zur Erbringung von internen Dienstleistungen im Bereich Leergutverarbeitung und Logistik fünf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe umfassen. Im Rahmen des Gründungsvorhabens beantragt die Gebrüder Hein GmbH & Co. KG gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 100.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.2.2. Die Gebrüder Hein GmbH & Co. KG

Die Gebrüder Hein GmbH & Co. KG steht in der Tradition eines familiengeführten Lebensmittelgeschäftes am Standort Köln Porz-Ensen. Das erste Geschäft wurde bereits 1967 eröffnet und konnte sukzessive erweitert werden. Heute wird der Standort durch die 1999 gegründete Gebrüder Hein GmbH & Co. KG betrieben. Seit 2004 besteht eine Kooperation mit EDEKA und die Führung als Edekamarkt mit angeschlossenem Getränkehandel. Vollhaftende Gesellschafter (Komplementäre) sind die Gebrüder Hein GmbH und Herr Sebastian Hein, beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditist) ist Herr Gregor Hein. Im Rahmen der Gründung einer Inklusionsabteilung im Bereich Lager und Logistik sollen interne Dienstleistungen optimiert und ausgeweitet werden. Im Zuge dessen soll die Leergutannahme und Verarbeitung neugestaltet sowie die Logistik im Lager -und Verkaufsbereich des Supermarktes unterstützt werden. Insgesamt sollen dabei fünf neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Bei den in der Inklusionsabteilung auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich vorwiegend um einfache Helfertätigkeiten. So gehört die Annahme und Sortierung des Leerguts sowie das Bedienen und Säubern der Sortieranlage zu den anfallenden Aufgaben im Getränkemarkt. Weitergehend sollen im Lager- und Verkaufsbereich des Supermarktes Warenannahme und Warenverräumung unterstützt sowie Reinigungsarbeiten verrichtet werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird in Kooperation mit der ProjektRouter gGmbH durch Inklusionscoaches übernommen. Perspektivisch sollen weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe hervorgehend aus vorgenannter Kooperation sowie Qualifizierungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung realisiert werden.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 15.09.2021 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„Branchendaten zeigen, dass Vollsortimenter im Lebensmitteleinzelhandel - zu denen die EDEKA Supermärkte der Familie Hein zählen - seit dem Beginn der Corona-Pandemie ganz erhebliche Umsatzsteigerungen verzeichnen konnten. Diese Entwicklung hat sich im laufenden Jahr 2021 fortgesetzt, woraus sich ein positives Marktumfeld für das Unternehmen ableiten lässt.

In den Jahren 2019 und 2020 haben baustellenbedingte Einschränkungen in der Gilgaustraße die Erreichbarkeit des Marktes für die Kund*innen erschwert. Deshalb liegt die Umsatzentwicklung an diesem Standort unterhalb der Branchenwerte und auch unterhalb der anderen Märkte der Familie Hein. Die Planungsrechnung für die kommenden drei Jahre basiert auf dem IST-Umsatz des Jahres 2020 und damit auf vorsichtigen Annahmen zur Ertragslage.

Unter Einbezug der zusätzlichen Personalkosten für die neu geschaffenen Stellen sowie der Nachteilsausgleiche des Integrationsamtes weist die Planung positive Betriebsergebnisse aus, die bei einer besseren Umsatzentwicklung in Realität durchaus noch übertroffen werden können.

Der EDEKA Markt der Gebrüder Hein GmbH & Co. KG in der Gilgaustraße bietet gute Chancen für die Einrichtung dauerhafter Arbeitsplätze in einer Inklusionsabteilung. Aus diesem Grund kann eine Empfehlung für investive und laufende Förderungen des Integrationsamtes ausgesprochen werden“ (FAF gGmbH vom 15.09.2021).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung beabsichtigt die Gebrüder Hein GmbH & Co. KG für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Gesamtinvestitionen von 275.000 € vorzunehmen. Darin enthalten sind Kosten für Leergutautomaten, Außenwerbung, Inneneinrichtung und Gestaltung sowie für Beleuchtung, Kassen, Schiebetüranlagen und Müllpresse. Die Investitionsförderung wird für die Kosten von Leergutautomaten (80 T €), Kassen (20 T €), Beleuchtung (20 T €), Schiebetüranlagen (10 T €) sowie Müllpresse (5 T €) beantragt. Das diesbzgl. Investitionsvolumen beläuft sich auf 135.000 €. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 74 % der beantragten Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Gemäß Planungsvorhaben soll die Umsetzung der Inklusionsabteilung ab Februar 2022 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Personalkostenzuschüsse für die neu einzustellenden Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wie folgt kalkuliert:

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	2021	ab 02.2022	2023	2024	2025
Personen	/	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	/	104.276	106.362	108.489	110.659
Zuschuss § 217 SGB IX in €	/	11.550	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	/	31.283	31.909	32.547	33.198
Zuschüsse Gesamt in €	/	42.833	44.509	45.147	45.798

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der Gebrüder Hein GmbH & Co. KG. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 100.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV für fünf Arbeitsplätze von bis zu 42.833 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.3 Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG

3.3.1 Zusammenfassung

Die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG wurde 1999 gegründet und betreibt an den Standorten Köln Zündorf sowie Köln Wahn einen Lebensmitteleinzelhandel (Edekamarkt) auf einer Verkaufsfläche von ca. 1700 qm bzw. 1500 qm. Insgesamt werden derzeit ca. 120 Mitarbeitende im Unternehmen beschäftigt. Die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG kooperiert bereits langjährig mit dem Inklusionsunternehmen ProjektRouter gGmbH und plant aufgrund der positiven Zusammenarbeit im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (UB) von Menschen mit Behinderung die Gründung einer Inklusionsabteilung. Innerhalb dieser sollen insgesamt fünf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen und vorwiegend interne Dienstleistungen bzw. logistischen Tätigkeiten im Lager –und Verkaufsbereich übernommen werden. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.3.2. Die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG

Die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG steht in der Tradition eines familiengeführten Lebensmittelgeschäftes, welches bereits 1967 eröffnet und sukzessive erweitert werden konnte. 1999 wurde die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG gegründet, welche den 1998 eröffneten Standort in Köln Zündorf sowie den in 2009 eröffneten Standort in Köln Wahn umfasst. Beide Filialen werden aus entsprechender Kooperation heraus als Edekamärkte geführt. Komplementäre sind die Hein Beteiligungs GmbH und Herr Tobias Hein, Kommanditist ist Herr Gregor Hein. Durch die Umsetzung einer Inklusionsabteilung sollen interne Dienstleistungen erbracht und verschiedene Helfertätigkeiten im Lager- und Logistikbereich in den beiden Edekamärkten übernommen werden. Neben zwei Zielgruppenmitarbeitern, welche bereits aus einer unterstützten Beschäftigung heraus übernommen worden, sollen drei neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe entstehen.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe übernehmen vorwiegend logistische Helfertätigkeiten im Lager- sowie im Verkaufsbereich. Schwerpunktmäßig sollen unterstützende Tätigkeiten bei der Warenannahme und Warenverräumung übernommen werden. Dazu gehört u.a. Regale auffüllen, Kontrolle des Mindesthaltbarkeitsdatums und von Restbeständen sowie die Ausführung von Reinigungsarbeiten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt in Orientierung am gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird in Kooperation mit der ProjektRouter gGmbH durch Inklusionscoaches übernommen. Perspektivisch sollen weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe hervorgehend aus vorgenannter Kooperation sowie Qualifizierungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung realisiert werden.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem.

§ 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 15.09.2021 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„Branchendaten zeigen, dass Vollsortimenter im Lebensmitteleinzelhandel - zu denen die EDEKA Supermärkte der Familie Hein zählen - seit dem Beginn der Corona-Pandemie ganz erhebliche Umsatzsteigerungen verzeichnen konnten. Diese Entwicklung hat sich im laufenden Jahr 2021 fortgesetzt, woraus sich ein positives Marktumfeld für das Unternehmen ableiten lässt.

Die vorläufigen Zahlenwerte für das Jahr 2020 zeigen an den Standorten des Unternehmens einen durch die Corona-Pandemie bedingten hohen Umsatzzuwachs von +17,2 % gegenüber dem Vorjahr, der oberhalb der Branchenvergleichszahlen für Vollsortimenter liegt (+16,7 %). Der Wareneinsatz ging leicht zurück und die Kosten sind im Jahr 2020 nicht proportional zum Umsatz angestiegen. In Folge davon hat sich das vorläufige Betriebsergebnis 2020 stark erhöht. Bei den Buchungen zum Jahresabschluss können sich aber noch Veränderungen ergeben.

Eine Planungsrechnung, die auf vorläufigen Basisdaten des im Lebensmitteleinzelhandel außergewöhnlichen Jahres 2020 beruht, führt zu einer sehr positiven wirtschaftlichen Entwicklung, die in der betrieblichen Realität so nicht eintreffen wird. Deshalb wurde ein realistischeres Szenario berechnet, das sich auf der Kostenseite an Vergleichszahlen aus den Vorjahren der Märkte orientiert. Auch unter diesen Prämissen weist die Planungsrechnung unter Einbezug der zusätzlichen Personalkosten für die neu geschaffenen Stellen sowie der Nachteilsausgleiche des Inklusionsamtes positive Betriebsergebnisse aus.

Die EDEKA Märkte der Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG in Köln-Zündorf bzw. in Köln-Wahn bieten gute Chancen für die Einrichtung dauerhafter Arbeitsplätze in einer Inklusionsabteilung. Aus diesem Grund kann eine Empfehlung für investive und laufende Förderungen des Integrationsamtes ausgesprochen werden“ (FAF gGmbH vom 15.09.2021).

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein Elektrofahrzeug inkl. Ladestationen (60 T €), Elektro-Hubwagen (8 T€), Müllpresse (5 T €) und Transporthilfen (2 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2021	2022	2023	2024	2025
Personen	(2)+3	(2) + 3	(2) + 3	(2) + 3	(2) + 3
PK (AN-Brutto)	18.588	136.507	139.238	142.022	144.863
Zuschuss § 217 SGB IX in €	2.100	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	5.576	40.952	41.771	42.607	43.459
Zuschüsse Gesamt in €	7.676	56.072	56.891	57.727	58.579

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der Hein Beteiligungs GmbH & Co. KG. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV für fünf Arbeitsplätze von bis zu 7.676 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Informationen zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben sowie der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben

4.1 DOMUS gemeinnützige GmbH

Die Domus gGmbH wurde im Jahr 2010 von der Lebenshilfe Kleve gGmbH – Leben und Wohnen gegründet und war zunächst in der Gebäudesanierung und -pflege tätig. In den Jahren 2015 und 2016 wurde das Geschäftsfeld um die Bereiche Garten- und Landschaftsbau sowie die Produktion von Holzmöbeln erweitert. Derzeit hat das Unternehmen 12 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon 8 Personen der Zielgruppe.

Da ein Facharbeiter im Garten- und Landschaftsbau das Unternehmen verlassen hat und diese Stelle von einem Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung übernommen wird, plant die Domus gGmbH nun, die Helferstelle mit einem weiteren Mitarbeitenden der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX zu besetzen. Aus diesem Grund wurde eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens um einen Arbeitsplatz für einen Mitarbeitenden der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX beantragt. Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt. Die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine beim Gesellschafter beschäftigte Sozialarbeiterin sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussichten positiv sind, dass die Domus gGmbH weiterhin den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand halten kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Mitarbeiter der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 19.09.2021)

Im Rahmen der Erweiterung macht die Domus gGmbH Investitionskosten von 33.500 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen gebrauchten Sprinter (13 T €), Bürobedarf (2,9 T €) sowie Garten-/Landschaftswerkzeugausstattung (17,6 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 60 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 13.500 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Domus gGmbH um einen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe gem. § 215 Abs. 2 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmebeginns kann eine Förderung ab dem 09.08.2021 erfolgen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2 Perspektive Lebenshilfe gGmbH

Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Lebenshilfe Köln e.V. und betreibt seit dem Jahr 2013 das Café „Wo ist Tom?“ in Köln-Sülz. Das Café hat sich mit einem überzeugenden Angebot an Speisen, Getränken und Kuchen und einer ansprechenden Innenraumgestaltung fest im Stadtteil etabliert.

„Wo ist Tom?“ verfügt über 66 Sitzplätze auf zwei Ebenen und 12 Plätze in der Außengastronomie. Aufgrund der Nähe zur Universität und zur Universitätsklinik sowie der guten Lage in einem attraktiven, zentrumsnahen Stadtteil verfügt das Café über eine gemischte, eher kaufkräftige Kundenstruktur. Der Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist es gelungen, ein überzeugendes gastronomisches Konzept umzusetzen, das dem derzeitigen Trend in der Gastronomie entspricht.

Das seit 2013 anerkannte Inklusionsunternehmen beschäftigt insgesamt 14 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, 5 Arbeitsplätze werden dabei für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vorgehalten. Geschäftsführer ist Herr Matthias Toetz.

Die Perspektive Lebenshilfe Köln gGmbH beabsichtigt im Weiteren das Catering-Geschäft weiterzuentwickeln sowie Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Behinderung zu schaffen. Im Zuge dessen wird eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens beantragt. Es soll ein neuer Ausbildungsplatz für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Die psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Perspektive Lebenshilfe gGmbH eine sehr positive Geschäftsentwicklung vollzogen hat und dass auch die Corona-Pandemie das Unternehmen nicht im Bestand gefährdet. Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen wieder an die Ergebnisse vor der Corona-Pandemie anknüpfen kann und dass Umsatzpotentiale durch den Ausbau des Cateringgeschäfts bestehen.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 22.09.2021).

Im Rahmen der Erweiterung macht die Perspektive Lebenshilfe gGmbH Investitionskosten von 25.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Kastenwagen (16 T €), Transportbox (1,3 T €) sowie Cafésausstattung (7,7 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine anteilige Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Perspektive Lebenshilfe gGmbH um einen Arbeitsplatz für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3 Eu Log Service gGmbH

Die EuLog gGmbH hat ihre Geschäftstätigkeit als Inklusionsunternehmen im Bereich der Lager- und Logistikdienstleistungen im Oktober 2009 aufgenommen. Neben Transportdienstleistungen und Kommissionierung umfasst das Leistungsprogramm Hausmeisterservice und Liegenschaftsverwaltung. In 2014 wurde das Unternehmen um einen weiteren Geschäftsbereich im Lebensmitteleinzelhandel erweitert. Auf einer Verkaufsfläche von ca. 770 qm wird ein Frische Supermarkt als CAP-Markt in Einkaufskooperation mit Edeka betrieben. Alleinigere Gesellschafter des Unternehmens ist die Nordeifelwerkstätten gGmbH (NEW), Geschäftsführer der EuLog gGmbH sind Herr Georg Richerzhagen und Herr Wilfried Fiege. Die EuLog gGmbH beschäftigt derzeit 52 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig und bietet 28 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Der Kreis Euskirchen war und ist durch die Unwetter- und Flutkatastrophe Mitte Juli 2021 massiv betroffen. Neben einer Vielzahl von Todesopfern waren Sachschäden in Rekordhöhe zu verzeichnen. Sowohl die Nordeifelwerkstätten gGmbH als auch die EuLog gGmbH mit ihren Standorten in Euskirchen-Kuchenheim sind durch die Naturkatastrophe stark geschädigt. Die EuLog gGmbH beantragt daher zur Stabilisierung der Geschäftstätigkeit sowie zur Sicherung von sechs bestehenden Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe die Förderung von zwei Transportfahrzeugen.

Für die kurzfristige Anschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges zur Fortführung der betrieblichen Abläufe werden Investitionskosten von 22.399 € geltend gemacht. Diese werden gem. §§ 215 ff. SGB IX im Rahmen einer Soforthilfe vollständig gefördert. Weitergehend wird ein Neufahrzeug mit Gesamtausgaben von 43.150 € gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80 % bezuschusst. Der verbleibende Betrag in Höhe von 8.630 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 56.920 € wird für jeden der gesicherten Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Sicherung von sechs Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX im Inklusionsunternehmen der EuLog gGmbH wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 56.920 € zu den Investitionskosten.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Anlage zur Vorlage Nr. 15/592:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorlage Nr. 15/427

öffentlich

Datum: 14.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Montua, Herr Bauch, Frau Ugur

Sozialausschuss **09.11.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Beschlussvorschlag:

1. Im Grundsatz wird der weiteren Anwendung der erstmalig 2006 vorgestellten Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen und der Ausweitung auf die Förderung von Anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß Vorlage Nr. 15/427 im Rahmen des jeweils im Haushalt eingestellten Budgets zugestimmt.
2. Der Verlängerung der Förderung von drei Werkstattprojekten in Köln, Waldbröl und Kevelaer im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 740.880,-€ wird gemäß Vorlage Nr. 15/427 zugestimmt.
3. Der erstmaligen Förderung eines Werkstattprojektes in Bornheim-Hersel im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 296.880,-€ wird gemäß Vorlage Nr. 15/427 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041.03.001		
Erträge:		Aufwendungen:	1.037.760,00 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	1.037.760,00 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber Lewandowski

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage Nr. 12/1912 für den Sozialausschuss am 05.12.2006 wurde die Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erstmalig beschlossen.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung zum einen über die aktuelle Entwicklung und Perspektiven der Werkstattförderung und schlägt die grundsätzliche Fortführung der Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen und die Ausweitung auf die Förderung von Anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vor. Für den Bereich der Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen ist jährlich ein Budget von 2.500.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Haushalt eingestellt, das nicht umlagerelevant ist. Eine Ausweitung dieses Budgets ist damit nicht verbunden.

Zum anderen schlägt die Verwaltung hier konkret die Verlängerung der Förderung von drei Werkstattprojekten sowie die Förderung eines neuen Werkstattprojektes mit Mietkostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 1.037.760,- € vor.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden 265 Werkstattplätze für Menschen mit psychischer Behinderung in Köln, Waldbröl und Kevelaer neu geschaffen. Da der Bedarf für diese Arbeitsplätze auch weiterhin besteht, beantragen die Träger nun die weitere Förderung mit einem Mietkostenzuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Geplant ist darüber hinaus die Förderung eines Projektes mit 60 Arbeitsplätzen für Menschen mit geistiger Behinderung in Bornheim-Hersel. Der Bedarf dieser neu zu schaffenden Plätze begründet sich hier durch eine stetig wachsende Zahl von Personen mit hohen und besonderen Unterstützungsbedarfen, für die nach der Rahmenvereinbarung zum NRW-Weg der Zugang zum Arbeitsbereich einer Werkstatt ausdrücklich eröffnet ist.

Die Finanzierung der monatlichen Miete erfolgt aus Eigenmitteln der Träger, den im Einzelfall gezahlten Entgelten aus Mitteln der Eingliederungshilfe und dem hier vorgeschlagenen Mietkostenzuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Nr. 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/427:

Mit der Vorlage Nr. 12/1912 für den Sozialausschuss am 05.12.2006 wurde die Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erstmalig beschlossen.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung zum einen über die aktuelle Entwicklung und Perspektiven der Werkstattförderung und schlägt die grundsätzliche Fortführung der Mietkosten-zuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vor.

Zum anderen schlägt die Verwaltung hier konkret für das Jahr 2021 die Verlängerung von drei Werkstattprojekten in Köln, Waldbröl und Kevelaer sowie die Neubewilligung eines Werkstattprojektes in Borheim-Hersel im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vor.

1. Entwicklung und Perspektiven der Projektförderung in Werkstätten und Anderen Leistungsanbietern

1.1. Bisherige Finanzierung von Werkstattprojekten

Bis 2006 wurden neue anerkannte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in WfbM überwiegend durch Bau und Anmietung von entsprechenden Gebäuden geschaffen. Seit Jahren steigt jedoch der Anteil der Mietobjekte, da mit diesen flexibler auf sich ändernde Bedarfe reagiert werden kann.

Zur Finanzierung von Neu- und Erweiterungsbauten im Eigentum der Werkstätten, der dazugehörigen Ausstattung sowie der Ausstattung von Mietobjekten werden bisher vom Land (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - MAGS), von den Inklusionsämtern (LWL und LVR) und der Bundesagentur für Arbeit nach einem abgestimmten und langjährig praktizierten Verfahren Mittel zur Verfügung gestellt.

Grundlage hierzu ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – IIA 4 – 7303 vom 13. November 2015, geändert durch Runderlass vom 12.07.2019). Eine Zuschussfinanzierung von Mietobjekten über die Ausstattungsfinanzierung hinaus ist bisher nach diesen Richtlinien nicht möglich.

Daher wurde ergänzend zu dieser Finanzierungsvariante mit der Vorlage Nr. 12/1912 vom 05.12.2006 die Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beschlossen. Mit der Mietkostenzuschussfinanzierung konnte sichergestellt werden, dass die WfbM flexibel auf sich verändernde Bedarfe reagieren können.

Neue Arbeitsplätze werden auf Grundlage von Förderkriterien und einer Bedarfsanalyse im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit anerkannt.

Eine Förderung für eine Erweiterung (Neubau, Umbau, Anmietung) kommt in Betracht, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann.

Hierzu ist ein abgestimmter Bedarfserhebungsbogen vorzulegen:

- bei Menschen mit geistiger Behinderung Daten für die nächsten 12 Jahre,
- bei Menschen mit psychischer Behinderung eine Prognose für die nächsten fünf Jahre.

Eine Auslastungsquote von über 115 % begründet allein noch keinen Erweiterungsbedarf. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit wird davon ausgegangen, dass auf Grund von Außenarbeitsplätzen, Praktika, Teilzeit, Urlaub und Krankheit, etc. Platzreserven nutzbar sind.

Es wird immer die individuelle Gesamtsituation der einzelnen Werkstatt betrachtet. Berücksichtigt werden bei der Bewertung die fachliche Entwicklung und die inhaltlichen Ergebnisse aus den Handlungsfeldern der bilateralen Zielvereinbarungen:

- Personenzentrierte Teilhabeplanung:
Teilhabemanagement, Teilzeit, Arbeitsbegleitende Maßnahmen, etc.,
- Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Zielvereinbarungsquote: 0,5%),
- Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (Zielvereinbarungsquote: 8 %),
- Persönliches Budget,
- Partizipation,
- Gewaltschutz.

Ebenso werden die Aktivitäten zur Realisierung von inklusiven Beschäftigungsmöglichkeiten für die werkstattbeschäftigten Menschen mit Behinderung in den Blick genommen.

Sowohl die Bedarfsprüfungen im Erweiterungsfall, als auch größer angelegte Bedarfserhebungen zeigten bereits in der Vergangenheit auf, dass die bislang stetig steigenden Zugangszahlen insbesondere im Bereich der Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen stagnieren bzw. in einigen Regionen sogar rückläufig sind. Gegenläufig zu diesem Trend ist jedoch, dass wiederum regional die Zahl der leistungsberechtigten Menschen mit hohen und besonderen Unterstützungsbedarfen zunimmt. Der Zeitpunkt für die Stagnation bzw. den Rückgang des Bedarfes lässt sich letztlich nicht konkret bestimmen und stellt sich auch heute regional sehr unterschiedlich dar. So reduzieren sich bei verschiedenen Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung bereits die Zugangszahlen, bei anderen zeichnen sich auch für die nähere Zukunft noch steigende Zugänge ab.

Innerhalb dieser Platzzahlen steigen jedoch die Zahlen der Zielgruppe der Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen, die auf besonders überschaubare Arbeitsgruppen mit Rückzugsmöglichkeiten angewiesen sind.

Beim Personenkreis der Menschen mit psychischer Behinderung steigen die Zahlen weiterhin an, hier ist, bis auf wenige regionale Besonderheiten, kein Rückgang der Zugangszahlen erkennbar.

Nachdem über Jahrzehnte Neu- und Ersatzbauten in NRW erfolgreich gefördert wurden und inzwischen dem größten Teil der Werkstätten eine gute Infrastruktur bieten, ist in den vergangenen Jahren eine veränderte Entwicklung eingetreten.

Zunehmend kommen Werkstattträger auf die Landschaftsverbände zu, deren alte, öffentlich geförderte Betriebsstätten nicht mehr den heutigen Standards entsprechen. Notwendige Sanierungen und Instandsetzungen (ggf. auch aufgrund neuer Auflagen) sind wirtschaftlich nicht umsetzbar. Die noch bestehenden Förderdarlehen und Zweckbindungen stellen Hemmnisse für die fachliche Weiterentwicklung bestehender Werkstattangebote

oder den Neubau adäquater Gebäude dar, die den aktuellen Qualitätsstandards entsprechen würden.

Insgesamt ist die Anzahl der investiven Werkstattprojekte, die mit der oben beschriebenen Landesförderung finanziert wurden, deutlich zurückgegangen und zwar so weit, dass im Jahr 2017, erstmalig seit vielen Jahren, keine neuen Arbeitsplätze im Rahmen der Landesförderung geschaffen wurden.

Das bedeutet jedoch nicht, dass keine neuen Arbeitsplätze entstanden sind. Es sind neue Arbeitsplätze in Mietobjekten entstanden, für die jedoch die Landesförderung nach o.g. Verfahren bisher nicht in Frage kommt, da die Förderrichtlinie bisher keine Förderung von Mietkostenzuschüssen vorsieht.

Eine den sich ändernden Bedarfen folgende Anpassung der Förderrichtlinie wird mit dem MAGS als Fördergeber diskutiert; wann eine solche erfolgen wird, ist jedoch derzeit noch nicht absehbar.

Ausstattungsförderungen wurden in vielen Fällen ebenfalls nicht in Anspruch genommen bzw. kommen nicht in Frage, da bei Projekten mit geringen Platzzahlen (20 bis 50 Plätze) häufig die ausreichende Eigenmittelsituation der Träger gegen eine öffentliche Förderung spricht.

Aufgrund der dargestellten Entwicklung erfolgte die Förderung von Werkstattprojekten in den letzten fünf Jahren überwiegend über Mietkostenzuschüsse. Für das erste dieser Projekte erfolgte in 2019 bereits eine Verlängerung des Mietkostenzuschusses, da nach Prüfung der Bedarfslage festzustellen war, dass das gemietete Gebäude auch zukünftig noch benötigt wird.

Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll und geboten, im Bedarfsfall und solange mit dem Land keine Anpassung der Förderrichtlinie erreicht werden konnte, weitere Mietkostenförderungen über 5 bis 10 Jahre aufgrund der Verlängerungen der Mietverträge sowie auch neue Mietkostenförderungen vorzunehmen.

Die Förderung von Mietobjekten (gegenüber Eigentum mit Zweckbindungen von 25 und gar 50 Jahren) erfolgt vor dem Hintergrund, auch zukünftig hinsichtlich der Bedarfe flexibler zu sein.

Der Umfang der notwendigen Erweiterung an zusätzlichen Werkstattarbeitsplätzen wird in jedem Fall anhand aktueller Belegungszahlen der WfbM und prognostizierten zukünftigen Bedarfen im Vorfeld der geplanten Erweiterung durch den Landschaftsverband Rheinland dezidiert geprüft und unter Berücksichtigung der fachlichen Entwicklung und des gemeinsamen Zielvereinbarungsprozesses festgelegt. Zudem werden der geplante Standort sowie die bauliche Planung bzw. die baulichen Gegebenheiten der Gebäude im Vorfeld jedes Vorhabens geprüft.

1.2. Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland wurden inzwischen nach Einführung des BTHG mit sechs Anderen Leistungsanbietern als Alternative zur Werkstattbetreuung Vereinbarungen über Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX abgeschlossen. Analog zu den bisherigen Werkstattprojekten sollten auch diese Projekte in die zukünftige Förderpraxis eingeschlossen werden, um die Kosten der Eingliederungshilfe reduzieren zu können.

1.3. Grundlagen der Mietkostenzuschussfinanzierung

Nachfolgende Eckpunkte bilden die Grundlage der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

Gemäß § 30 Abs. 3 S. 2 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) sind Leistungen zur Deckung von Mietzinsen an die in Absatz 1 Nr. 4 bis 6 genannten Einrichtungen zulässig. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes können nach § 32 Abs. 1 SchwbAV aber nur erbracht werden, wenn sich der Träger in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt. Beide Landschaftsverbände erwarten bei der Finanzierung durch Mietkostenzuschüsse einen Trägereigenanteil in Höhe von 10 %. Wenn der Vermieter als juristische Person in einem engen rechtlichen Zusammenhang mit dem Mieter steht, erhöht sich der Eigenanteil auf 20 %. Die Verwaltung finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis max. 2,00 € pro m² als Mietkostenzuschuss.

Der Mietvertrag sollte eine Mietdauer von 10 Jahren nicht übersteigen. Die Miete muss sich im ortsüblichen Rahmen bewegen. Die Geeignetheit des Gebäudes bzw. der Planung muss vor Abschluss des Mietvertrages von der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem LVR bestätigt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe für die gesamte Laufzeit des Mietvertrages, jedoch frühestens ab Datum der Inbetriebnahme.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet, es besteht jedoch ein Rückforderungsanspruch für eventuelle Zeiten der nicht zweckentsprechenden Nutzung (z.B. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages).

Mietkostenzuschüsse können bisher nur vom LVR-Inklusionsamt bewilligt werden. Aktuell prüft das am Verfahren der Werkstattförderung beteiligte Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW auf Initiative der Landschaftsverbände, ob und wie der Fördertatbestand der Mietkostenzuschussförderung in die bestehende Richtlinie aufgenommen und eine Ausweitung der Förderung auf Andere Leistungsanbieter erfolgen kann. Im Idealfall können so zukünftig die Mittel der Ausgleichsabgabe für neue und innovative Projekte zur Teilhabe am Arbeitsleben genutzt werden.

Für den Bereich der Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen ist jährlich ein Budget von 2.500.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Haushalt eingestellt, das nicht umlagerelevant ist. Eine Ausweitung dieses Budgets ist damit nicht verbunden.

Die Verwaltung schlägt die grundsätzliche Fortführung der Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen zur Absicherung der bisherigen Finanzierung und die Ausweitung auch auf Andere Leistungsanbieter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vor.

2. Verlängerung der Förderung von Mietobjekten

In den Jahren 2010 und 2011 wurde für die Werkstattprojekte in Köln, Waldbröl und Kevelaer erstmalig ein Mietkostenzuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bewilligt. Nach eingehender Prüfung ist festzustellen, dass der Bedarf für diese Arbeitsplätze auch weiterhin besteht, so dass die Träger nun die weitere Förderung mit einem Mietkostenzuschuss beantragen.

2.1. Anmietobjekt der Alexianer Werkstätten GmbH in Köln-Rodenkirchen, Emil-Hoffmann-Str. 55-59 mit 60 Arbeitsplätzen für Menschen mit psychischer Behinderung

In der Betriebsstätte Emil-Hoffmann-Straße, die im Jahr 2011 für 60 neue Arbeitsplätze angemietet wurde, sind derzeit 68 Menschen mit Behinderung beschäftigt, dies entspricht einer Auslastung von 103 %. Insgesamt weisen die Betriebsstätten der Alexianer Werkstätten GmbH für Menschen mit psychischen Behinderungen zum 31.03.2021 einen Auslastungsgrad von 135 % auf.

Demnach wird das in 2011 geförderte Gebäude auch weiterhin benötigt.

Finanzierungsbedarf

Der Vermieter hat das Gebäude (Nettogrundfläche 1.188 m²) ab dem 01.10.2011 an die Alexianer Werkstätten Köln GmbH zu einem Preis von 4,99 € pro m² vermietet. Nach Abstimmung mit den LVR-Fachbereichen Eingliederungshilfe I und II soll der Mietvertrag zum 01.10.2021 für zunächst weitere fünf Jahre verlängert werden. Einhergehend mit der Verlängerung erhöht sich der Mietpreis auf 5,50 € pro m², was immer noch deutlich unter dem ortsüblichen Rahmen liegt. In diesem Fall wird nur eine Mietzeit von zunächst weiteren fünf Jahren vereinbart, da der Träger die weitere Entwicklung dieses Standortes abwarten möchte.

Die Verwaltung hat einen Eigenanteil in Höhe von 10 % (0,55 €) pro m² Miete mit der Alexianer Werkstätten Köln GmbH vereinbart, da der Vermieter als juristische Person in keinem engen rechtlichen Zusammenhang mit dem Mieter steht.

Der Mietkostenzuschuss des LVR-Inklusionsamtes errechnet sich somit wie folgt:

$$1.188 \text{ m}^2 \times 2,00 \text{ € (je m}^2) \times 60 \text{ Monate (5 Jahre)} = \mathbf{142.560,- \text{ €}}$$

2.2. Anmietobjekt der RAPS gGmbH in Waldbröl, Boxberg 5 mit 65 Arbeitsplätzen für Menschen mit psychischer Behinderung

In der Betriebsstätte in Waldbröl, Boxberg 5, die im Jahr 2011 für 65 neue Arbeitsplätze angemietet wurde, sind derzeit 69 Menschen mit Behinderung beschäftigt, dies entspricht einer Auslastung von 106 %. Insgesamt weisen die Betriebsstätten der RAPS gGmbH für Menschen mit psychischen Behinderungen zum 31.03.2021 einen Auslastungsgrad von 123 % auf.

Demnach wird das in 2011 geförderte Gebäude auch weiterhin benötigt.

Finanzierungsbedarf

Der Vermieter hat das Gebäude (Nettogrundfläche 1.156 m²) ab dem 15.09.2011 an die RAPS gGmbH zu einem Preis von 5,00 € pro m² vermietet. Nach Abstimmung mit dem LVR-Fachbereich Eingliederungshilfe I soll der Mietvertrag zum 15.10.2021 für weitere 10 Jahre verlängert werden. Einhergehend mit der Verlängerung erhöht sich der Mietpreis auf 6,33 € pro m², dieser Wert liegt immer noch im ortsüblichen Rahmen.

Die Verwaltung hat einen Eigenanteil in Höhe von 20 % (1,27 €) pro m² Miete mit der RAPS gGmbH vereinbart, da der Vermieter, die Oberbergische Gesellschaft zur Hilfe für psychisch Behinderte mbH (OGB), als juristische Person in einem engen rechtlichen Zusammenhang mit dem Mieter steht.

Der Mietkostenzuschuss des LVR-Inklusionsamtes errechnet sich somit wie folgt:

1.156 m² x 2,00 € (je m²) x 120 Monate (10 Jahre) = **277.440,- €.**

2.3. Anmietobjekt der Haus Freudenberg gGmbH in Kevelaer, Dellbrücker Straße mit 140 Arbeitsplätzen für Menschen mit psychischer Behinderung

Die Haus Freudenberg gGmbH hat die Betriebsstätte in Kevelaer, Dellbrücker Straße, nach Bewilligung im Jahr 2010 und Fertigstellung im darauffolgenden Jahr 2011 angemietet. Derzeit sind 212 Menschen mit Behinderung in dieser Zweigwerkstatt beschäftigt, dies entspricht einer Auslastung von 151 %. Insgesamt weisen die Betriebsstätten der Haus Freudenberg gGmbH für Menschen mit psychischen Behinderungen zum 31.03.2021 einen Auslastungsgrad von 143 % auf.

Demnach wird das in 2010 geförderte Gebäude auch weiterhin benötigt.

Finanzierungsbedarf

Der Vermieter hat das Gebäude (Nettogrundfläche 2.674 m²) ab dem 01.10.2011 an die Haus Freudenberg gGmbH zu einem Preis von 6,10 € pro m² vermietet. Es wurde hier seinerzeit ein Mietvertrag über 15 Jahre abgeschlossen. Da zum Oktober dieses Jahres der Bewilligungszeitraum des ersten Mietkostenzuschusses ausläuft, beantragt der Träger nun für weitere fünf Jahre einen weiteren Mietkostenzuschuss. Inzwischen hat sich entsprechend des Mietvertrages der Mietpreis auf 6,40 € pro m² erhöht. Nach Prüfung des gewerblichen Mietspiegels für diese Region liegt der Wert immer noch im ortsüblichen Rahmen.

Die Verwaltung hat einen Eigenanteil in Höhe von 10 % (0,64 €) pro m² Miete mit der Haus Freudenberg GmbH vereinbart, da der Vermieter als juristische Person nicht in einem engen rechtlichen Zusammenhang mit dem Mieter steht.

Der Mietkostenzuschuss des LVR-Inklusionsamtes errechnet sich somit wie folgt:

2.674 m² x 2,00 € (je m²) x 60 Monate (5 Jahre) = **320.880,- €.**

3. Förderung eines neuen Anmietobjektes der Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH zur Erweiterung der anerkannten Plätze am Standort Bornheim-Hersel (Werk 3) um 60 Plätze und Anpassung des Raumbedarfes an eine sich ändernde Zielgruppenverteilung

Die Bonner Werkstätten beabsichtigen, ein Gebäude für 60 Arbeitsplätze im Bereich Garten- und Landschaftsbau anzumieten und beantragen hierzu die Bewilligung eines Mietkostenzuschusses.

3.1. Bedarfsdarstellung

Die Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH ist der für die Bundesstadt Bonn und den linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises zuständige Träger von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und verfügt über insgesamt vier Betriebsstätten für Menschen mit geistiger Behinderung mit insgesamt 1000 anerkannten Plätzen. Zum 31.03.2021 ergab sich bei 1.164 Beschäftigten ein Auslastungsgrad von 116 %.

Im Werk 2 in Bonn-Beuel beläuft sich die Auslastung bereits auf 123 %. In dieser Betriebsstätte befinden sich der zentrale Berufsbildungsbereich mit 50 Plätzen, einige Produktionsgruppen sowie Gruppen für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf. Dort arbeitet jetzt bereits ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Menschen mit hohem Förderbedarf. Insgesamt werden in den Betriebsstätten 454 Menschen beschäftigt, für die

ein Mehrbedarf nach § 10 Abs. 2, 2. Halbsatz WVO bewilligt wurde (davon erhalten 240 Menschen die Fallpauschale C). In der Betriebsstätte Bonn-Beuel werden insgesamt 129 Personen mit Mehrbedarf beschäftigt, davon 83 mit Fallpauschale C.

Aus dem eingereichten Bedarfserhebungsbogen ergibt sich unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge der letzten 5 Jahre sowie der Meldungen der Schulen des Einzugsbereiches eine Bedarfsprognose von lediglich 28 weiteren Plätzen für die nächsten Jahre. Insgesamt verzeichnete die Werkstatt hier in den letzten Jahren jedoch einen starken Anstieg von Menschen mit hohem Betreuungsbedarf, der auch künftig noch anhält.

Daher stellt sich vor allem die Situation in den Arbeitsbereichen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in Bonn-Beuel als schwierig dar. Aktuell sind die Arbeitsgruppen, in denen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf beschäftigt sind, bereits stark ausgelastet. Da viele Menschen in diesem Bereich auf Rollstühle und Gehhilfen angewiesen sind, entsteht ein erheblicher Platzmangel, Neuaufnahmen sind dort nur noch sehr eingeschränkt möglich. Zudem ist auch die Anzahl der derzeit vorhandenen Pflegebäder nicht ausreichend.

Die Bonner Werkstätten beabsichtigen, durch die im folgenden beschriebenen Maßnahmen die Arbeitssituation für diese Menschen in Bonn-Beuel (Werk 2) zu verbessern und zu erweitern.

Als erste Maßnahme soll der Garten- und Landschaftsbaubetrieb, der sich bisher in einem alten und sanierungsbedürftigen Gebäude in Bonn-Dransdorf befindet, in ein Mietobjekt umziehen, das die Firma Rheinarbeit gGmbH, ein Inklusionsbetrieb der Bonner Werkstätten, für diese errichten wird. Für dieses Mietobjekt, mit dem 60 Arbeitsplätze verlagert werden, wird die Förderung durch einen Mietkostenzuschuss beantragt.

Als nächstes beabsichtigen die Bonner Werkstätten, ihren kompletten Berufsbildungsbereich aus Werk 2 in ein neu zu errichtendes Gebäude am bisherigen Standort des Garten- und Landschaftsbaubetriebes Bonn-Dransdorf auszulagern. Der Ersatzbau an dieser Stelle wird aus eigenen zweckgebundenen Mitteln des Trägers errichtet. Die dadurch freiwerdenden Räume in Werk 2 sollen dann an den Bedarf der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf angepasst werden. Durch geeignete Umbaumaßnahmen sollen dort die notwendigen Bedingungen, wie z.B. weitere Pflegemöglichkeiten und zusätzliche Gruppenräume von verschiedenen Größen, für die Betreuung der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf geschaffen werden. Diese wird der Träger ebenfalls aus eigenen zweckgebundenen Mitteln finanzieren, damit werden 60 neue Arbeitsplätze für diesen Personenkreis geschaffen.

3.2. Auswahl des Standortes

Der Standort des Mietobjektes befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte Bornheim-Hersel, die sich in einem Gewerbegebiet am Rande des Ortes befindet. Durch die unmittelbare Nähe zu dieser Betriebsstätte ergeben sich einige Synergien, z.B. kann die dort vorhandene Kantine mitgenutzt werden. Der Inklusionsbetrieb Rheinarbeit errichtet an diesem Standort ebenfalls ein neues Gebäude, so dass auch hier durch die Nähe mit positiven Effekten wie z.B. Praktika oder Vermittlungen in den Inklusionsbetrieb zu rechnen ist. Eine gute Anbindung an den ÖPNV sowie auch die Autobahn ist gegeben.

3.3. Planung

Die Planung wurde durch die LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe I und II sowie den Fachbereich Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen (Bauten fremder Träger) des Dezernats 7 begleitet und entsprechend dem Raumprogramm beraten.

3.4. Finanzierungsbedarf

Der Grundstückseigentümer vermietet das Gebäude (Nettoraumfläche 1.237 m²) an die Bonner Werkstätten zu einem Preis von 7,50 € pro m². Das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim bestätigt, dass die Miete im ortsüblichen Rahmen liegt. Das Mietverhältnis soll nach Fertigstellung zu Ende des Jahres 2021 beginnen.

Wie in Ziffer 2 beschrieben, hat die Verwaltung einen Eigenanteil in Höhe von 20 % (dies entspricht 1,50 €) pro m² Miete mit den Bonner Werkstätten vereinbart, da die Rheinarbeit gGmbH eine Tochtergesellschaft der Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH ist.

Der Mietkostenzuschuss des LVR-Integrationsamtes errechnet sich somit wie folgt:

$$1.237 \text{ m}^2 \times 2,00 \text{ € (je m}^2) \times 120 \text{ Monate (10 Jahre)} = \mathbf{296.880,- \text{ €}}$$

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt (vgl. Ziffer 1.3) mit dem Datum der Inbetriebnahme.

4. Gesamtbetrag 2021 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Die Verwaltung schlägt die Mietkostenzuschussfinanzierung für die unter der Ziffer 2 und 3 dargestellten Maßnahmen in Höhe von insgesamt **1.037.760,- €** aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vor. Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung. Die Haushaltsmittel werden aufgrund der entsprechenden Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt und sind nicht umlagerelevant.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Lewandowski

Vorlage Nr. 15/613

öffentlich

Datum: 27.10.2021
Dienststelle: Stabsstelle 70.20
Bearbeitung: Frau Brüning-Tyrell, Frau Kaltenbach

Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	Kenntnis
Landschaftsausschuss	14.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/613 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei trat die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft.

Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe in Umsetzung der UN-BRK völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vom 21.07.2018 wurden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt. Damit bestätigte das Land NRW größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger (s. auch Vorlage Nr. 14/2813).

Die Landschaftsverbände erhielten neben der Zuständigkeit für die bisherigen Leistungen für Kinder und Jugendliche auch die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung. Gleichzeitig bestimmt das AG BTHG NRW die Landschaftsverbände auch weiterhin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Am 23.07.2019 ist der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX über die Leistungen der Eingliederungshilfe unterzeichnet worden (s. auch Vorlage Nr. 14/3433).

Das BTHG betraf und betrifft die Verwaltung der LVR-Dezernate Soziales sowie Kinder, Jugend und Familie weiterhin in nahezu allen Bereichen. Insbesondere die Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems gem. Landesrahmenvertrag mit neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, deren Ausgestaltung, und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR auch 2021 vor maßgebliche Herausforderungen gestellt.

Die weitreichenden Veränderungen betreffen die Dezernate aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur. Zuletzt wurde mit Vorlage Nr. 14/3713 über die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Dezernat Soziales berichtet.

Diese Vorlage informiert über die bereits vollzogenen und die geplanten Veränderungen in der Verwaltung der LVR-Dezernate Soziales sowie Kinder, Jugend und Familie zu folgenden Gliederungspunkten:

1. Umstellungsprozess I und Pilotumstellungen
2. Interne Steuerung des Prozesses
 - a. Dezernat Soziales
 - b. Dezernat Kinder, Jugend und Familie
3. Wesentliche Weiterentwicklungsschritte im Prozess der Gemeinsamen Kommission

- a. Soziale Teilhabe
- b. Teilhabe am Arbeitsleben
- c. Kinder und Jugendliche
- 4. Haushalt und Entwicklung der Stellen/Organisationsentwicklung
 - a. Dezernat Soziales
 - b. Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Mit der Umsetzung des BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes betroffen, insbesondere die Zielrichtung 1 (Partizipation), die Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) und die Zielrichtung 4 (Mitgestaltung inklusiver Sozialräume).

Begründung der Vorlage Nr. 15/613:

Gliederung:

1. Umstellungsprozess I und Pilotumstellungen
2. Interne Steuerung des Prozesses
 - c. Dezernat Soziales
 - d. Dezernat Kinder, Jugend und Familie
3. Wesentliche Weiterentwicklungsschritte im Prozess der Gemeinsamen Kommission
 - d. Soziale Teilhabe
 - e. Teilhabe am Arbeitsleben
 - f. Kinder und Jugendliche
4. Haushalt und Entwicklung der Stellen/Organisationsentwicklung
 - c. Dezernat Soziales
 - d. Dezernat Kinder, Jugend und Familie

1. Umstellungsprozess I und Pilotumstellungen

Umstellung I

Im Umstellungsprozess I wurden zum 01.01.2020 in den besonderen Wohnformen die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getrennt. Diese Aufgabe haben der LVR und die beteiligten Kommunen in gemeinsamer Verantwortung – bei durchaus auftretenden Schwierigkeiten im Einzelfall – insgesamt gut bewältigt. Dieser BTHG-Umstellungsschritt ist erfolgreich abgeschlossen.

Damit befindet man sich aber noch im bisherigen Leistungs- und Vergütungssystem, da die Fachleistungen weiterhin nach der Systematik des bisherigen Landesrahmenvertrages erbracht werden (in den besonderen Wohnformen nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen, im „ambulanten“ Bereich nach der pauschalen Fachleistungssystematik).

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bedeutet die Trennung der existenzsichernden von den Fachleistungen, dass das gemeinschaftliche Mittagessen nun nicht mehr Teil der Eingliederungshilfeleistung ist. Vielmehr erfolgt die Refinanzierung über die Anerkennung eines Mehrbedarfes durch den örtlichen Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsträger. Die Werkstattbeschäftigten wurden hierzu in einem zwischen örtlichen Trägern, Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträger und beiden Landschaftsverbänden

abgestimmten Verfahren informiert, so dass die Umsetzung gut erfolgen konnte. In einer Übergangsphase konnte auch auf sog. Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen (Werkstattbeschäftigte auf Arbeitsplätzen des allg. Arbeitsmarktes) der Mehrbedarf für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannt werden; dies ist nun nach einer Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für Beschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen des allg. Arbeitsmarktes nicht mehr möglich mit der Folge, dass für diesen Personenkreis die Anerkennung des Mehrbedarfes in der Grundsicherung/ Sozialhilfe nicht länger erfolgen kann. Die Klarstellung soll über die Verwaltungsvorschriften zum § 42b SGB XII erfolgen. Um diesen Personenkreis einerseits gegenüber den Beschäftigten in der WfbM nicht schlechter zu stellen und darüber hinaus die Motivation für einen Wechsel auf einen ausgelagerten Arbeitsplatz mit dem Ziel des Übergangs aufrecht zu erhalten, wird über das MAGS versucht, eine Klärung im Sinne der Betroffenen zu erzielen.

Pilotumstellungen

Da die Umstellung auf das neue Leistungs- und Finanzierungssystem erhebliche finanzielle Risiken beinhaltet, ist im Rahmen der Gemeinsamen Kommission bezüglich der sozialen Teilhabe vereinbart worden, dass mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung II Pilotumstellungen vorgenommen werden. Im Rheinland beteiligen sich daran sechs besondere Wohnformen und Dienste. Die Pilotumstellungen haben das Ziel, sowohl die nach Abschluss des Landesrahmenvertrages zunächst vorläufig in der Gemeinsamen Kommission konsentierten Dokumente und Absprachen auf ihre Tragfähigkeit und in ihren fachlichen und finanziellen Auswirkungen hin zu überprüfen, als auch die Verfahrensabläufe in der Umstellung II (zum einen in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern, zum anderen verwaltungsintern) zu erproben.

Die Pilotumstellungen im Bereich der sozialen Teilhabe sind für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 geplant.

Die neue, landeseinheitliche Leistungs- und Finanzierungssystematik für die WfbM soll im Anschluss an die erfolgte Abstimmung innerhalb der Gemeinsamen Kommission zunächst in landesteilig je fünf WfbM mit rund zehn Prozent der Beschäftigten (im Rheinland rund 3.300 Beschäftigte) erprobt und evaluiert werden. Für die Erprobung und Evaluierung ist ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorgesehen, danach erfolgt dann sukzessive die flächendeckende Umsetzung. Voraussetzung für die Umsetzung der neuen Finanzierungssystematik ist die Umsetzung von BEI_NRW als Bedarfsermittlungsinstrument auch in allen WfbM; dies wird bereits jetzt bei allen Neu- und Folgeanträgen entsprechend umgesetzt.

Die WfbM waren durch Betretungsverbote, Abstandsgebote u.a. besonders von den Folgen der Pandemie in ihrem Regelbetrieb eingeschränkt. Solange die Verordnungslage des Bundes/Landes NRW fortbesteht, stehen z.B. Flächen für arbeitsbegleitende Maßnahmen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, da sie zur Einhaltung der Abstandsgebote benötigt werden. Ein für die Erprobung der neuen Systematik erforderlicher Regelbetrieb ist daher weiterhin nicht gegeben; diese wird sich entsprechend zeitlich verschieben. Beide Landschaftsverbände befinden sich in stetigem

Austausch mit dem zuständigen Fachministerium, um eine gemeinsame Einschätzung zur erforderlichen Rückkehr in den Regelbetrieb, der dann auch die Erprobung zulässt, festzulegen. Bei dieser Frage sind neben den WfbM auch die Werkstattträte bzw. die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte eingebunden.

Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden im 1. Quartal 2022 bewertet und eventuell notwendige Veränderungen besprochen/vorgenommen. Auf dieser Grundlage findet die Umstellung II in den WfbM statt.

2. Interne Steuerung des Prozesses

Gesetzesauftrag des BTHG ist die Umsetzung der entsprechenden Sozialgesetze und der weiteren landesrechtlichen Regelungen unter Beachtung seiner Ziele. Neben der Schaffung von möglichst einheitlichen Lebensverhältnissen und der im Fokus stehenden Personenzentrierung ist es gesetzgeberischer Auftrag, als Leistungsträger stärker zu steuern.

Der LVR hat die Umsetzung des BTHG bereits vor dem Inkrafttreten der ersten Stufe am 01.01.2018 mit einer Projektstruktur unter Beteiligung aller betroffenen Dezernate begleitet. Im Laufe des Jahres 2020 wurde diese Projektstruktur im Zuge der Übernahme von immer mehr Aufgaben in den Regelbetrieb der Dezernate aufgelöst und die Steuerung der weiteren Prozesse in die Hand der einzelnen Dezernate gelegt.

a. Dezernat Soziales

Die Umsetzung des BTHG in den Jahren 2020/2021 im Dezernat Soziales ist vor allem von den Vorbereitungen zur Umstellung sämtlicher Leistungen der Eingliederungshilfe auf das neue Leistungs- und Finanzierungssystem gemäß Landesrahmenvertrag geprägt (s. Vorlage Nr. 14/3713).

Als Grundlage der Arbeit wurden Kernthesen und Zielvorgaben formuliert, die zukünftig bei sämtlichen Entscheidungen als Richtschnur dienen sollen.

Die Kernthesen lauten:

- Die Implementierung des neuen Leistungssystems soll zu einem „Teilhabemehrwert“ für die Leistungsberechtigten führen.
- Die Leistungen u.a. der sozialen Teilhabe werden heute schon auskömmlich finanziert, so dass eine Umstellung auf die neue Leistungssystematik nicht zwangsläufig zu Mehrkosten führen muss und darf; ein Budgetvergleich ist durchzuführen.
- Ambulante Leistungen des Betreuten Wohnens sollen stärker differenziert finanziert werden.
- Mit der Umstellung II ist auch ein Konsolidierungsziel verbunden.

- Die Umstellung II soll für die fachliche Weiterentwicklung von Angeboten im Sozialraum genutzt werden.

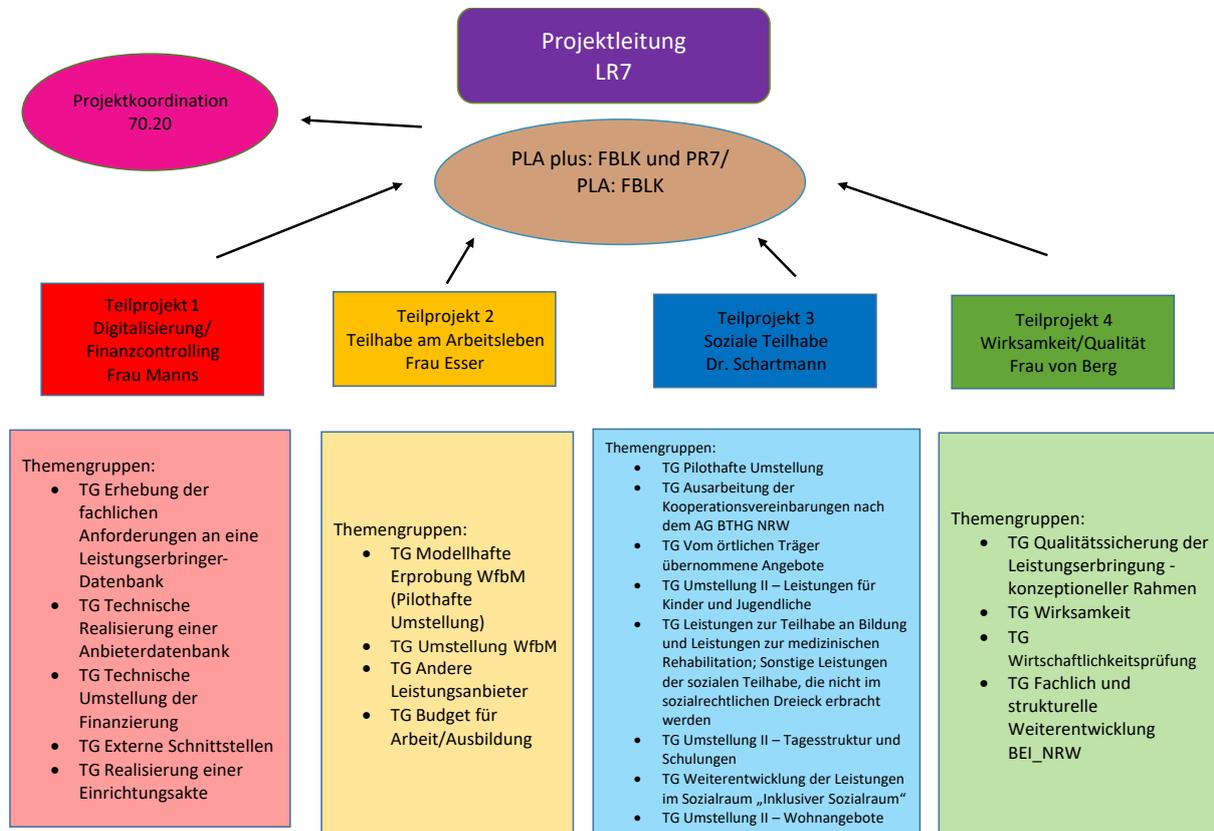
Das vollständige „Kernthesenpapier“ ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Aus diesen Kernthesen wurden Ziele abgeleitet, die für alle Beteiligten handlungsleitend sind:

1. Das BTHG ist so umgesetzt, dass die Leistungsberechtigten ihre notwendigen Leistungen individuell, teilhabeorientiert und unabhängig von der Wohnform erhalten.
Dies bedeutet vor allem, dass die Bedarfsermittlung und -feststellung so erfolgt, dass die Bedarfe unabhängig davon, wo der Mensch wohnt, erbracht werden können. Der Begriff des Teilhabemehrwertes wird ausformuliert, bedarfsgerecht bewilligt und messbar erbracht. Im Gesamtplanverfahren legt das Fallmanagement verstärkten Wert auf die Einbeziehung von Wünschen der Leistungsberechtigten bezüglich Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei der Bedarfsfeststellung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Das BTHG ist so umgesetzt, dass keine neue Ausgabendynamik entstanden und Kostentransparenz hergestellt ist.
Als Grundlage dazu wird ein Budgetvergleich durchgeführt und ein Finanzcontrolling eingeführt. Die Umstellung II ist zumindest kostenneutral umzusetzen, soweit keine strukturellen zusätzlichen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten realisiert worden sind. Die Kosten für den verbesserten Leistungsschlüssel sollen nicht zusätzlich anfallen. Die Steuerung der Kosten erfolgt im laufenden Geschäft ohne Einschnitte bei den notwendigen individuellen Bedarfsfeststellungen für die Leistungsberechtigten, sondern durch mehr Transparenz und Steuerung im System der Leistungserbringung.
3. Instrumente der Wirkungskontrolle (individuelle Ebene) und der Wirksamkeit der Leistungserbringung (kollektive Ebene) sind entwickelt und finden in den laufenden Verwaltungsprozessen Anwendung.
Voraussetzung dafür ist, dass die Begriffe von Wirksamkeit und Wirkung konkretisiert sind und geeignete standardisierte Methoden, Indikatoren und Instrumente für die Wirksamkeitskontrolle entwickelt sind. Im Gesamtplanverfahren soll die Wirkung der Leistungen überprüft werden. Qualitätsanforderungen werden als Grundlage für die Qualitätsprüfungen festgelegt und die Qualitätsprüfungen anhand der vorliegenden Instrumente und einer Risikoanalyse durchgeführt (s. Vorlage Nr. 15/564).
4. Das Dezernat 7 hat die Arbeitsabläufe soweit wie möglich digitalisiert.
Die Arbeitsabläufe innerhalb des Dezernates 7 sowie in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den Leistungsberechtigten werden soweit möglich digitalisiert. Das Dezernat 7 strebt an, ein papierloses Dezernat zu sein. Notwendige Daten werden soweit wie möglich standardisiert erhoben.

Zur Operationalisierung wurde eine neue Projektstruktur geschaffen. Die Verantwortlichkeit für die Projektergebnisse liegen bei Herrn Lewandrowski, LVR-Dezernent Soziales, als Projektleiter und den jeweils zuständigen Fachbereichsleitungen als Teilprojektleitungen und entsprechen damit der Linienverantwortung.

Die Projektstruktur ist wie folgt darstellbar:



b. Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Das Dezernat Kinder, Jugend und Familie wurde bei der Steuerung der internen Prozesse aufgrund der Corona-Situation vor große Herausforderungen gestellt. Die Weiterentwicklung der Prozesse ist dabei trotzdem gut gelungen. Durch das Konzept der Beratung und Bedarfsermittlung vor Ort (LVR-Fallmanagement) werden die Familien erfolgreich in die Lage versetzt, ihre Anträge auf Eingliederungshilfeleistungen niederschwellig zu formulieren.

Das Fallmanagement hat die Räumlichkeiten vor Ort größtenteils bezogen. Somit konnte ein flächendeckendes Beratungsangebot nach § 106 SGB IX installiert werden. Um den wichtigen persönlichen Kontakt mit Sorgeberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen, wurde kurzfristig ein digitales Angebot (Videotermine) geschaffen. Gleichzeitig wurde über eine Videoplattform die Möglichkeit geschaffen, für betroffenen Familien einen Videodolmetscher/eine Videodolmetscherin zum Beratungsgespräch hinzuzuschalten, der in Echtzeit übersetzt. Auch die Elternbroschüre in 20 verschiedenen Sprachen ist gut von den Familien von Kindern mit (drohender) Behinderung angenommen worden. Aktuell sind die verschiedenen

Bescheide in einfacher Sprache in 20 Sprachen übersetzt worden und werden im Bedarfsfall zu den offiziellen Bewilligungsschreiben mitverschickt.

Zur Ermittlung der individuellen Teilhabebedarfe findet das landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) bereits heute breite Anwendung. In enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird nunmehr an der Folgeversion gearbeitet. Im Zuge dessen sollen Anwenderfreundlichkeit und ICF-Orientierung weiter verbessert werden.

Auf digitalem Wege konnten auch die Vertragsverhandlungen mit den Leistungsanbietern fortgesetzt werden. Anträge und Anfragen werden aufgrund der elektronischen Aktenbearbeitung auch im Homeoffice zeitnah bearbeitet.

Durch regelmäßige Rundschreiben, die stetige Anpassung der dezernatsübergreifenden BTHG-Internetseite als Informationsplattform und die Weiterentwicklung des integrierten FAQ-Bereichs, wird laufend über die entsprechenden Umsetzungsprozesse informiert. Ferner wird der Weg der aktiven Unterstützung der Familien ausgebaut. Zuletzt wurde dazu die offene „BTHG-Sprechstunde“ zum Thema: „Förder- und Teilhabeplan“ initiiert. In naher Zukunft wird das Angebot durch eine Sprechstunde zum Thema „BTHG-Umsetzung in der Kindertagesbetreuung“ ergänzt.

3. Wesentliche Weiterentwicklungsschritte im Prozess der Gemeinsamen Kommission

In den Gremien der Gemeinsamen Kommission werden von den Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages Konkretisierungen und Einzelfragen bei dessen Umsetzung weitergehend verhandelt. Beteiligt sind die Träger der Eingliederungshilfe (beide Landschaftsverbände sowie die Kommunalen Spitzenverbänden) und die Vereinigungen der Leistungserbringer (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger, der Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste [bpa] und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe [VDAB]) sowie die Verbände der Selbsthilfe.

a. Soziale Teilhabe

Nach Beendigung der Rahmenvertragsverhandlungen begann die Auslegung der Inhalte in den jeweiligen Arbeitsgruppen. Es mussten zu einigen im Landesrahmenvertrag getroffenen grundsätzlichen Festlegungen praxisrelevante Absprachen getroffen werden.

Als ein wesentlicher Verhandlungserfolg aus Sicht der Leistungsträger kann die zusätzliche Vereinbarung der „einfachen Assistenz“ gewertet werden. Die „einfache Assistenz“, die als – im Unterschied zur unterstützenden Assistenz – eine Leistung ohne Fachkraftanteil verstanden werden kann, kann bei der Freizeitassistenz bzw. bei Menschen, die ausschließlich eine ausführende Unterstützung benötigen, eingesetzt werden.

Ein weiterer Verhandlungserfolg ist die Vereinbarung des sog. „Korridormodells“. Nach dem „Korridormodell“ wird in der „qualifizierten Assistenz“ der sog. Fachkräfteanteil ziemlich exakt bestimmt – und nur der Fachkräfteanteil finanziert, der auch tatsächlich und konkret vorgehalten wird.

Verhandlungslinie des LVR ist es gewesen, dass Leistungen konkret und transparent werden, sowohl in der Erbringung, in der Finanzierung, als auch in der Dokumentation – und die Finanzierung weiterhin der Leistung folgt.

Durch die Vereinbarung von Pilotumstellungen hat sich eine neue Dynamik ergeben. Die bis dahin besprochenen strittigen Themen standen von diesem Zeitpunkt an unter einem konkreten Einigungsdruck.

b. Teilhabe am Arbeitsleben

WfbM/Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX)

Im Landesrahmenvertrag wurde für NRW erstmalig und bislang einmalig im Bundesgebiet die Umwandlung der heutigen Pauschalfinanzierung in Abhängigkeit von der Zielgruppe (geistige oder psychische Behinderung) in eine personenzentrierte Finanzierungsstruktur für die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) vereinbart. In diesem Zusammenhang konnte man sich erstmals über eine landeseinheitliche Leistungs- und Finanzierungsstruktur verständigen, die Vergleiche zwischen den Landesteilen sachgerecht ermöglicht.

Diese folgt – ähnlich wie in der sozialen Teilhabe – dem Prinzip der Unterscheidung von individuellen und organisations-bezogenen Modulen:

Basisleistung/Organisationsmodul für die Regieleistungen,

Regelleistung/Fachmodul für die Deckung der allg. Bedarfe und

Individuelle Leistung/Assistenz für die Deckung der individuellen Bedarfe.

Ein Vorschlag zur konkreten Abgrenzung insbesondere der Regelleistungen von den Individuellen Leistungen und der jeweiligen Finanzierung liegt den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in der Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Kommission vor; die Bewertung und weitere Diskussion bleibt abzuwarten.

NRW-Weg

Das BTHG gibt erstmals für die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM verpflichtend entweder entsprechende berufliche Vorerfahrungen oder aber das Durchlaufen des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereiches vor. Damit konnte der in der Vergangenheit praktizierte Weg, in Ausnahmefällen für Menschen mit sehr hohem oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf direkt den Zugang in den Arbeitsbereich zu ermöglichen, nicht mehr fortgeführt werden. In einer Rahmenvereinbarung haben alle Beteiligten hierzu jedoch eine gesetzeskonforme Lösung in Fortsetzung des seit Jahren erfolgreich begangenen NRW-Weges formuliert (s. Vorlage Nr. 14/3718). Die gefundene Regelung hat sich bewährt.

Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)

Als Alternative zu einer Beschäftigung im Arbeitsbereich in einer WfbM sind mit dem BTHG die „Anderen Leistungsanbieter“ eingeführt worden. (s. Vorlage Nr. 14/2107). Die entsprechende Rahmenleistungsbeschreibung hat Eingang in den Landesrahmenvertrag gefunden; inzwischen sind seitens des LVR sechs Anerkennungen ausgesprochen worden. Über die Umsetzung bzw. die pandemiebedingten Einschränkungen wurde zuletzt mit Vorlage Nr. 15/492 berichtet.

LAG Werkstatträte § 39 WMVO)

Mit Einführung des BTHG wurde auch die Finanzierung der überörtlichen Vertretung der Werkstatträte, die zuvor über ein Modellprojekt des Landes NRW erfolgte, gesetzlich geregelt. Über die für NRW getroffenen Regelungen wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/3640 berichtet. Zwischenzeitlich wurde die getroffene Vereinbarung nach Ablauf erstmals neu gefasst; es zeigt sich, dass die getroffenen Regelungen sich auch im Sinne der Stärkung der Eigenverantwortung der betroffenen Menschen sehr bewährt haben. Auch die Finanzierung der Bundesvertretung (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte) wurde zwischenzeitlich in eine Regelfinanzierung überführt (s. Vorlage Nr. 15/30).

Frauenbeauftragte (§ 39a-c WMWVO)

Die besonderen Belange von beschäftigten Frauen in den WfbM wurden gleichfalls durch die verpflichtende Einführung von Frauenbeauftragten gesetzlich normiert. Hierzu wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/2913 berichtet. Die Entwicklung in den WfbM wird fortwährend beobachtet und die Kommunikation mit den Frauenbeauftragten gesucht. Im Herbst 2021 endet deren erste Wahlzeit; dies wird für einen Erfahrungsaustausch genutzt werden.

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Das bislang in NRW modellhaft durch die Landschaftsverbände ermöglichte Budget für Arbeit wurde zu einer gesetzlichen Leistung und ist in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe überführt worden. Hierzu wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/2065 in 2017 berichtet. Die Anleitung und Begleitung auf dem Arbeitsplatz des ersten Arbeitsmarktes ist in den Landesrahmenvertrag mit einer eigenen Leistungsbeschreibung eingeflossen; zwischenzeitlich haben die Träger der Eingliederungshilfe mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer auch eine Finanzierungsregelung vereinbart. Im Rheinland ist bislang noch kein Interessent zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf den LVR zugekommen; daher wird diese Leistung weiterhin über den Integrationsfachdienst erbracht.

Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)

Über das Teilhabestärkungsgesetz ist als weitere Leistung der Eingliederungshilfe das Budget für Ausbildung für den Personenkreis, der bereits im Arbeitsbereich einer WfbM/eines Anderen Leistungsanbieters beschäftigt ist und einer Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt nachgehen möchte, eingeführt worden. Auch hier ist die Anleitung und Begleitung die infrage kommende Leistung der Eingliederungshilfe; die für das

Budget für Arbeit bereits vereinbarten Regularien finden auch hier Anwendung. Wohl auch bedingt durch die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt ist bislang noch kein entsprechender Antrag auf ein Budget für Ausbildung nach dieser Rechtsvorschrift gestellt worden. (Abzugrenzen ist hier das Budget für Ausbildung im Anschluss an den Schulbesuch, für das in der Vergangenheit das LVR-Inklusionsamt im Rahmen eines Modellprojektes verantwortlich zeichnete, das nun aber in die Zuständigkeit der für die Ausbildung zuständigen Reha-Träger (u.a. Agentur für Arbeit) gewechselt ist.)

c. Kinder und Jugendliche

Heilpädagogische Leistungen in der Kindertageseinrichtung (§ 79 SGB IX)

Im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe nach den Vorgaben des BTHG wurde für Kinder im Elementarbereich ein landeseinheitliches Leistungsmerkmal in Form der Basisleistung I verhandelt. Es ist damit erstmalig gelungen, die Unterstützungsbedarfe für Kinder mit (drohender) Behinderung landeseinheitlich inhaltlich und qualitativ vergleichbar sicherzustellen. Da die Leistung als Pauschale gewährt wird, welche das System Kita insgesamt stärkt, um die Teilhabe einschränkungen von Kindern mit (drohender) Behinderung zu decken, wird aktuell ein Leistungsnachweis erarbeitet, um die konkrete Umsetzung im ersten Kindergartenjahr transparent zu machen. Hier wird unter anderem in den Blick zu nehmen sein, ob zum Beispiel Tendenzen zu erkennen sind, welche Qualifikation als Fachkraft bevorzugt eingesetzt wurde und welche Fortbildungsinhalte aus Sicht der Träger notwendig und angebracht sind. Die Erkenntnisse aus dem Leistungsnachweis sollen dazu dienen, eventuell notwendige Anpassungen an die Ausgestaltung der Basisleistung I vorzunehmen. Die Gemeinsame Kommission wird über die aktuelle Entwicklung regelmäßig informiert.

Für Kinder mit besonders hohem Teilhabedarf soll mittelfristig die sogenannte Basisleistung II implementiert werden. Diese soll betroffenen Kindern ermöglichen, weiterhin in einem kleinen Gruppensetting durch multiprofessionelle Teams betreut zu werden. In enger Zusammenarbeit mit Beteiligung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Vertretenden der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege finden dazu monatliche Treffen statt, in denen eine mögliche Ausgestaltung der Basisleistung II, als weitere Leistung der Eingliederungshilfe in den Kindertageseinrichtungen, erarbeitet wird. Zukünftig werden auch Vertreter der örtlichen Ebene auf Anbieterseite den Prozess begleiten.

Frühförderung

Die Förderung von Kindern in solitären heilpädagogischen Frühförderstellen ist im Landesrahmenvertrag landeseinheitlich geregelt. In der Ausgestaltung und in der Abwicklung hat man sich dabei sehr stark an der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 in Verbindung mit § 79 SGB IX orientiert. Die Regelungen zu der interdisziplinären Frühförderung wurden in der Landesrahmenvereinbarung getroffen. Bereits zu Beginn des Jahres 2020 wurden in beiden Bereichen Musterverträge nebst Kalkulationsmatrizen entwickelt und erfolgreich von den Anbietern in der Landschaft angenommen. Gemeinsam mit Vertretenden der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wurde ein Leitfaden zur Erstellung der

Fachkonzepte finalisiert. In letzten Abstimmungen befinden sich Förder- und Behandlungspläne, Leistungsnachweise und Personalmeldebögen.

Pflegefamilien

Ein wichtiger Entwicklungsschritt für die Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ im LVR-Dezernat Soziales ist zwar nicht in der Gemeinsamen Kommission verhandelt worden, soll hier jedoch auch Erwähnung finden. Es ist die Einführung eines landesweit einheitlichen „Pflegefamiliengeldes“ (s. auch Vorlage Nr. 15/193) für die Pflegefamilien. Mit dem Pflegefamiliengeld ist es gemeinsam mit dem LWL gelungen, unterschiedliche finanzielle Leistungen für Pflegefamilien in einem transparenten Paket zu bündeln und in einer landeseinheitlichen Höhe festzulegen. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse für Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien in NRW gelungen.

4. Haushalt und Entwicklung der Stellen/Organisationsentwicklung

a. Dezernat Soziales

Haushalt

Mit Inkrafttreten der 2. Stufe des Bundesteilhabegesetzes 2020 und dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII war eine Neustrukturierung des Etats notwendig. Bei der Gliederung wurde darauf geachtet, die Transparenz für externe Adressaten zu erhöhen. So haben die beiden Landschaftsverbände in mehreren Sitzungen ihre Haushalte harmonisiert, um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen. Die Struktur folgt im Wesentlichen den Gesetzessystematiken. Zudem werden die Verwaltungskosten zentral in einer Produktgruppe ausgewiesen.

Der Etat des Dezernates Soziales teilt sich 2022/2023 wie folgt auf:

PG 016 "Verwaltung des Dezernates Soziales"

- Personalkosten
- IT-Aufwendungen
- Kosten für Veranstaltungen, Dienstreisen, Fortbildungen

PG 017 "Eingliederungshilfe zum Wohnen in der BTHG-Umstellungsphase"

- 017.07 "Ambulant betreutes Wohnen"
- 017.08 "Stationäres Wohnen"

PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

- PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

PG 087 "SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien"

- 087.01 "Medizinische Rehabilitation"
- 087.02 "Teilhabe am Arbeitsleben"
- 087.03 "Teilhabe an Bildung"
- 087.04 "Leistungen zur sozialen Teilhabe"

PG 088 "Leistungen nach dem SGB XII"

- 088.01 "Hilfen zur Gesundheit"
- 088.02 "Hilfe zur Pflege"
- 088.03 "Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten"
- 088.04 "Hilfe in anderen Lebenslagen"

PG 089 "Leistungen nach dem GHBG"

- 089.01 "Blindengeld"
- 089.02 "Hilfen für hochgradig Sehbehinderte"
- 089.03 "Hilfe für Gehörlose"

PG 090 "Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich"

- Diverse Angebote (z.B. KoKoBe, Zuverdienst, Urlaubsmaßnahmen)

Der Gesamtetat des LVR-Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2022 3,034 Milliarden € und im Haushaltsjahr 2023 3,142 Milliarden €. Zum Haushaltsplan 2021 erhöht sich das Budget 2022 folglich um etwas mehr als 3,5 Prozent. Auch in den Folgejahren wurde lediglich eine Kostensteigerung von rund 3,5 Prozent angenommen. Bundesweit sind die Kosten der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren laut DESTATIS wie folgt gestiegen:

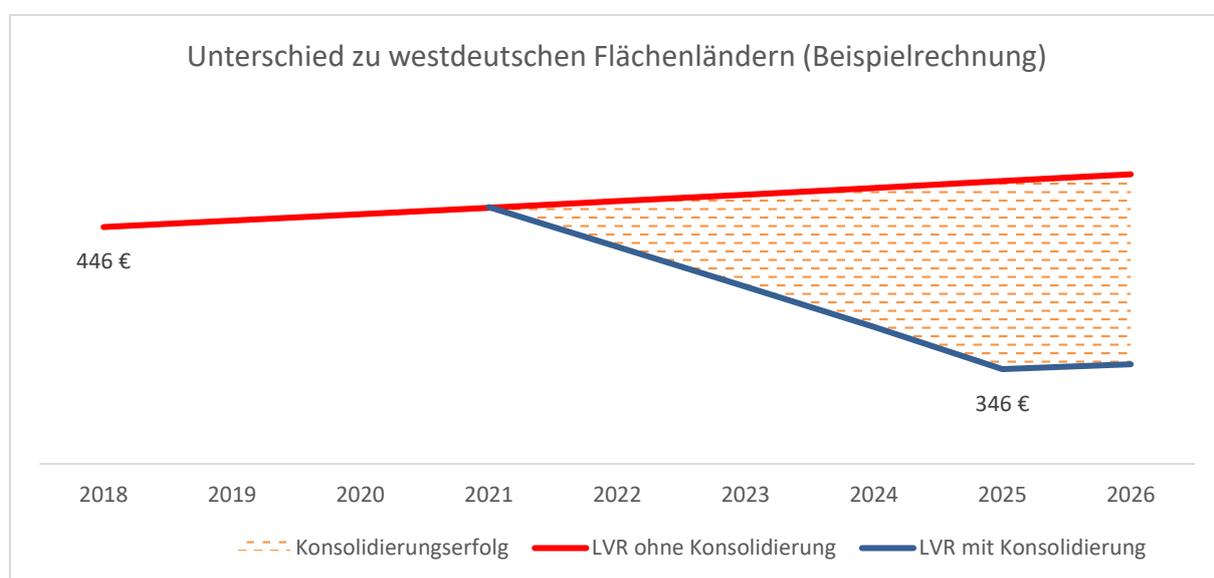
Steigerung	2016	2017	2018	2019
in %	5,2	4,4	5,3	6,7

Um die Haushaltsansätze einhalten zu können, hat der LVR bereits ab dem Haushaltsjahr 2021 ein neues Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. An diesem Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das LVR-Dezernat Soziales für die Jahre 2021 bis 2025 mit rund 30 Mio. € pro Jahr, insgesamt mit ca. 150 Millionen €. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL „abzusenken“, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Hierzu muss der Kostenanstieg in den nächsten Jahren auf diese Vergleichswerte hin gedämpft werden. Exemplarisch werden die erhofften Auswirkungen des

Konsolidierungskurses anhand der Fallkosten im ambulant betreuten Wohnen dargestellt. Der Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger (BAGüS) weist für 2019 folgende Kosten pro Fall im ambulant betreuten Wohnen aus:

Kosten pro Fall	LVR	Westdeutsche Flächenländer
2019	10.585	10.139

Das LVR-Dezernat Soziales setzt sich das Ziel, den Kostenanstieg hier pro Fall pro Jahr um 100 € zu dämpfen. Damit würde sich die heutige Differenz zwischen dem LVR und den westdeutschen Flächenländern um fast 25 Prozent reduzieren. Der Konsolidierungserfolg läge bei rund 4 Millionen € pro Jahr.



Nähere Informationen zum Haushaltsentwurf 2022/2023 können der Vorlage Nr. 15/499 entnommen werden.

Stellenplan

Über den Stellenzuwachs in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 58,5 Stellen wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/3713 berichtet. Im Jahr 2021 konnte aufgrund aktualisierter Auswertungen nochmals ein Mehrbedarf an Stellen ermittelt werden. Grund waren erhöhte Fallzahlen der gemeldeten Fälle der örtlichen Träger und verlässlichere Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen nach § 106 SGB IX. Der Mehrbedarf wird im Stellenplan 2022/2023 mit insgesamt 36,0 Stellen, vorwiegend für Fallmanagement und Sachbearbeitung, zusätzlich berücksichtigt.

Im Zuge der BTHG-Umstellung befasst sich Dezernat 7 aktuell mit der Frage der künftigen Stellenbedarfe in den einzelnen Funktionsgruppen und ihrer Bemessung. In der Vergangenheit basierte die Stellenbemessung auf einem System der Bewertung von Geschäftsprozessen, die vom SGB XII/Sozialhilfe geprägt waren.

Vor dem Hintergrund einer neuen Leistungssystematik in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab 01.01.2020 müssen nunmehr alle Geschäftsprozesse der verschiedenen Funktionsgruppen analysiert und gegebenenfalls angepasst werden. Hierzu hat sich im Frühjahr 2021 eine Arbeitsgruppe aus Vertretenden des Dezernates 7 und des Fachbereiches 12, Personal/Organisation, gegründet. Das in dieser Arbeitsgruppe zu entwickelnde neue System zur Stellenbemessung soll eine nachvollziehbare und verlässliche Grundlage für die jährlichen Stellenplananträge bilden.

Organisationsentwicklung

Die mit Vorlage Nr. 14/3154 dargestellten Planungen zur neuen Organisationsstruktur des Dezernates 7 wurden inzwischen umgesetzt. Die neue Struktur umfasst vier Fachbereiche und zwei Stabsstellen, die direkt beim Dezernenten angesiedelt sind. Rund 800 Mitarbeitende sind für die Unterstützung von rund 110.000 Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung zuständig. Ausführliche Informationen über die verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten des Dezernates 7 und seine Struktur sind der Vorlage Nr. 15/24 zu entnehmen.

b. Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Haushalt

Durch das AG BTHG NRW wurde das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ab dem 01.01.2020 innerhalb des LVR zuständig für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt. Die Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 basierte auf den Angaben zu Fallzahlen und Aufwänden der LVR-Mitgliedskörperschaften im ISG Gutachten bzw. in der Abfrage des LVR-Dezernat Soziales zur Eingliederungshilfe bezogen auf das Jahr 2017. Besonders herausstechend war dabei, dass sich im Zuge der Bewirtschaftung des laufenden Doppelhaushalts 2020/2021 zeigte, dass die von den Mitgliedskörperschaften gemeldete Datenbasis erheblich von der Realität abwich und die tatsächlich von den Kommunen übernommenen Fallzahlen zu einem deutlich höheren Aufwand geführt haben bzw. führen.

Der kommende Doppelhaushalt des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie hat insgesamt nach Abzug von Erträgen ein geplantes Volumen von rd. 280 Mio. € in 2022 und rd. 268,7 Mio. € in 2023. Darin sind für die Finanzierung der Elementarbildung und sozialen Teilhabe (Produktgruppe (PG) 074) rd. 193,3 Mio. € bzw. rd. 180,7 Mio. € sowie die Finanzierung der Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX (PG 086) rd. 66,8 Mio. € bzw. rd. 68,5 Mio. € enthalten (siehe auch Vorlage Nr. 15/549).

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überführungsprozess der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung in Regel-Kindertagesstätten (FInK, IBIK) sowie die Überleitung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in das neue gesetzliche System.

Stellenplan

Zum Stellenplan 2020/2021 wurde der personelle Aufbau der neu wahrzunehmenden Aufgaben nach dem AG BTHG NRW realisiert und in Abhängigkeit der ansteigenden Arbeitsbedarfe angepasst. Zur Durchführung der Beratungsaufgaben nach § 106 SGB IX und der Bedarfsfeststellung wurden insgesamt 30 Stellen für das Fallmanagement geschaffen. Der Personalgewinnungsprozess für das Fallmanagement wurde bereits im Dezember 2018 mit entsprechenden Ausschreibungen gestartet, um die neuen Kollegen und Kolleginnen mit Hilfe eines umfangreichen Schulungsprogramms und genügend Vorlaufzeit auf die künftigen Tätigkeiten vorbereiten zu können. Auf weiteren insgesamt 29 Stellen wurden inkl. Leitung Tätigkeiten aus dem Verwaltungsbereich wahrgenommen.

Die im Laufe der Bewirtschaftung des Stellenplans 2020/2021 weiteren anerkannten Arbeitsbedarfe im Fallmanagement und in der Verwaltung (sog. Zahlungsmöglichkeiten Stand 31.12.2020 insg. 25, Stand 31.08.2021 weitere 18) wurden zum Entwurf des Stellenplans 2022/2023 in Planstellen überführt. Korrespondierend mit den in den Haushaltsentwurf 2022/2023 aufgrund steigender Fallzahlen eingebrachten höheren Aufwänden im Bereich der EGH-Leistungen für Kinder, wird von der Verwaltung aufgrund einer in 2021 durchgeführten Personalbemessung im Veränderungsnachweis zum Stellenplan 2022/2023 ein Vorschlag zur Anpassung der Personalressourcen gemacht.

Organisationsentwicklung

Die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung werden im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie in der Abteilung 41.20 wahrgenommen. Im Zuge der Übernahme der neuen Zuständigkeiten ab dem 01.01.2020 nach dem AG BTHG NRW und dem schrittweisen Aufwuchs der personellen Ressourcen für die verschiedenen Funktionen/Tätigkeiten - insbesondere für das Fallmanagement - wurde die Struktur der Abteilung in den Jahren 2020 und 2021 entsprechend angepasst und auf 4 Teams für die regionale Leistungserbringung ausgebaut. Diese Teams sind als multiprofessionelle Teams, bestehend aus Fallmanagement und Verwaltungskräften (gehobener und mittlerer Dienst), konfiguriert. Ferner wurden neben diesen Teams zentrale fachliche Themen in einem sog. Fachthementeam gebündelt sowie mit der Leistungserbringung verbundene Dienste (Anwendungsbetreuung des Fachverfahren AnLei und Abrechnung der Leistungen) in einem weiteren Team angesiedelt.

Im Rahmen eines umfassenden Personalbemessungsprozesses aller Funktionen und Tätigkeiten im Sommer 2021 hat die Verwaltung vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen weitere Personalbedarfe identifiziert und diese in den Veränderungsnachweis zum Stellenplan 2022/2023 eingebracht. Damit verbunden ist auch eine geplante Anpassung der Strukturen mit der Zuordnung der Teams und Aufgaben auf nunmehr zwei Abteilungen im Jahr 2022.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

L e w a n d r o w s k i

Implementierung des BTHG

- I. Ausgangslage
- II. Kernthesen
- III. Interna

Köln, im März 2021

Implementierung des BTHG

I. Ausgangslage

„Gesetzesbefehl“ der **UN-BRK** sowie des **BTHG** ist die vollständige, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesamten gesellschaftlichen Leben. Diesem Auftrag sind wir verpflichtet. Die weitere Umsetzung des BTHG soll für die Leistungsberechtigten zu einem „**Teilhabe-mehrwert**“ führen, der sich in einer verbesserten Bedarfsermittlung, einer passgenaueren Leistungserbringung und einer umfassenderen Teilhabe ausdrücken kann. Dies bedeutet zudem, alle vorhandenen Bedarfslagen, auch diejenigen von Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen, stärker in den Blick zu nehmen.

Mit dem AG-BTHG NRW sind die Landschaftsverbände erstmalig zum Träger der Eingliederungshilfe für alle Leistungen an Erwachsene bestimmt worden. Damit einher geht die Erwartungshaltung, auch in den bisher auf örtlicher Ebene erbrachten Leistungssegmenten möglichst landesweit einheitliche, zumindest aber vergleichbare Standards zu etablieren und dem Sicherstellungsauftrag gerecht zu werden. Dieses **Gebot der Einheitlichkeit** besteht für die bereits etablierten Zuständigkeiten natürlich ungemindert fort.

Der **Landesrahmenvertrag** konkretisiert die gesetzlichen Regelungen vor allem im Hinblick auf die zukünftigen Finanzierungsstrukturen. Es ist uns insoweit gelungen, dem personenzentrierten Ansatz, insbesondere in den Regelungen zur Sozialen Teilhabe, zumindest systematisch Raum zu geben. Es lohnt sich, in Erinnerung zu rufen, welche **Zielvorgaben** wir für das neue Finanzierungssystem verfolgt haben:

1 So individuell wie möglich
Eines der großen Ziele des Bundesteilhabegesetzes ist die Umsteuerung von einer überwiegend angebotsorientierten Hilfeleistung zu einer personenzentrierten Unterstützungsleistung. Die Struktur der Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe muss diesem Paradigmenwechsel folgen und ein Höchstmaß an Personenzentrierung ausweisen. Es sollen daher künftig Leistungen finanziert werden, nicht Angebote. Und die Finanzierung dieser Leistungen muss den individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen als Grundlage haben, nicht an den Erfordernissen von Angeboten ausgerichtet sein.

2 Es soll Kostentransparenz hergestellt werden können
Kostentransparenz heißt in diesem Zusammenhang, dass es über die neue Finanzierungsstruktur möglich sein muss, den individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten den jeweiligen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen zuzuordnen und somit letztlich auch dem Nachranggrundsatz der Eingliederungshilfe zu folgen. Das bedeutet, dass durch eine sorgfältige Bedarfsermittlung und daraus erfolgende Bedarfsfeststellung eine Zuordnung des Bedarfes und der den Bedarf deckenden Leistungen zu insbesondere SGB V, SGB XI und SGB XII-Leistungen durch das neue Finanzierungsstrukturmodell möglich sein muss.

3 Es muss Leistungsgerechtigkeit hergestellt werden
Die jetzige Finanzierungsstruktur in Wohneinrichtungen ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Komplettangebot finanziert wird, keine einzelnen Leistungen. Es ist so gestaltet, dass es verschiedene Leistungstypen (ggfs. dazu untergeordnete Hilfebedarfsgruppen) gibt, zu denen es eine landesuneinheitliche Vergütung gibt. So kostet in einer Einrichtung A die Unterstützung eines Leistungsberechtigten x € - lebt dieser Leistungsberechtigte dann mit einem identischen Unterstützungsbedarf in einer Einrichtung B, dann kostet die Unterstützung y €. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für denselben Unterstützungsbedarf, der durch eine identische Leistung gedeckt wird, unterschiedliche Preise gezahlt werden. Insofern ist eine Anforderung an die neue Finanzie-

rungsstruktur, dass durch sie in diesem Sinne Leistungsgerechtigkeit hergestellt wird. Hingegen werden im Bereich der heutigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben rheinlandweit einheitliche Pauschalen, differenziert nur nach Zielgruppen ‚psychisch‘ bzw. ‚geistig behindert‘ gezahlt, der individuelle Bedarf wird dabei nicht bzw. nur als ‚Zusatzbedarf‘ unzureichend abgebildet. Die neue Finanzierungsstruktur muss daher auch in diesem Bereich Leistungsgerechtigkeit abbilden.

4

Finanzierung (möglichst) unabhängig vom Ort der Leistung

Die bisherige Struktur der Finanzierung von Wohnleistungen ist abhängig von der Wohnform: die Finanzierungsstruktur im ambulant betreuten Wohnen ist grundsätzlich anders als im sog. stationären Wohnen. Dies bedeutet vor allem für die Leistungserbringer, aber auch für viele Leistungsberechtigte und deren Angehörige, dass die Komplettfinanzierung in einem Wohnheim die tatsächlich komfortablere, weil einfachere und umfassendere Finanzierungsstruktur derzeit ist.

Die Umstellung der Finanzierung bei einem Wechsel von einem Wohnheim in eine eigene Wohnung stellt eine unnötige Hürde dar.

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben ist mit den „anderen Leistungsanbietern“ darüber hinaus eine neue Leistungsmöglichkeit geschaffen worden. Auch hier sollte die Finanzierungsstruktur so gestaltet sein (unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Unterschiede dieser unterschiedlichen Leistungen!), dass sie sowohl für die WfbM als auch für die „anderen Leistungsanbieter“ anwendbar ist.

Die neue Finanzierungsstruktur soll also so gestaltet sein, dass die Eingliederungshilfeleistungen soweit wie möglich unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sind.

5

Die Finanzierungsstruktur soll für alle Leistungen aller Leistungsgruppen und alle Zielgruppen anwendbar sein

Das neue Finanzierungsstrukturmodell soll so konstruiert werden, dass es möglichst für alle Leistungen aller Leistungsgruppen (insbesondere Leistungen zur sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) sowie für alle Zielgruppen der Eingliederungshilfe (insbesondere Kinder und Jugendliche auf der einen und erwachsene Menschen mit Behinderungen auf der anderen Seite) anwendbar ist. Das bedeutet nicht, dass es eine identische Finanzierung für alle Leistungen geben muss, aber die einzelnen Komponenten des Finanzierungsstrukturmodells sollten sich grundsätzlich in allen Leistungsbereichen und für alle Zielgruppen wiederfinden lassen können.

6

Die Anwendung soll verwaltungsökonomisch sein

Eine neue Finanzierungsstruktur ist nur dann umsetzbar, wenn sie für alle Beteiligten auch mit einem vertretbaren Aufwand erledigt werden kann. Das Finanzierungsstrukturmodell soll daher so verwaltungsökonomisch wie möglich gestaltet sein.

7

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das künftige Finanzierungsstrukturmodell muss so gestaltet sein, dass die Leistungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wirtschaftlich und sparsam erbracht werden können.

Dieser Blick zurück ist deshalb notwendig, um den Landesrahmenvertrag selbst und die seit Abschluss des Landesrahmenvertrages erfolgten Konkretisierungen innerhalb der Gremien der Gemeinsamen Kommission an diesen Zielen zu messen. Die Ziele sind weiterhin richtig und sollten unsere Richtschnur bleiben. Vor allem: wir finanzieren Leistungen, keine Angebote; es gilt kein klassisches „Kostenerstattungsprinzip“, wonach uns der Anbieter nachweist, dass seine Kosten schlüssig seien. Dieser Perspektivwechsel ist zwingend vorzunehmen.

Doch schreibt uns das BTHG noch eine wesentliche, weitere Rolle zu. Erstmals werden die Leistungen der Eingliederungshilfe mit gesetzlichen Forderungen verknüpft, die sich auf die **Wirkungskontrolle** bei Gesamtplanverfahren (individuelle Ebene) und die **Überprüfung der Wirksamkeit** von erbrachten Leistungen („kollektive“ Ebene) beziehen, Ergebnis- und Wirkungsmessung werden vorgeschrieben.

Die neuen, unbestimmten Rechtsbegriffe Wirkung und Wirksamkeit wurden gesetzlich nicht definiert oder konkretisiert, ebensowenig wurden Verfahren, Maßstäbe und Kriterien für die Beurteilung der Wirksamkeit formuliert. Auch auf Erfahrungen kann man für den Bereich der Eingliederungshilfe nicht aufbauen. Die Erarbeitung geeigneter, standardisierter Methoden, Indikatoren und Instrumente insbesondere für die Wirksamkeitskontrolle muss in der weiteren Implementierung des BTHG mitgedacht werden. In diesem Kontext wurde zudem ein **gesetzliches Prüfrecht** für erbrachte Leistungen der Eingliederungshilfe (im AG-BTHG NRW um „anlasslose“ Prüfungen erweitert) eingeführt.

Alle diese neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass Leistungen der neu und **personenzentriert** ausgerichteten Eingliederungshilfe passgenau und bedarfsdeckend erbracht werden. Gleichzeitig soll die **Steuerungskompetenz** der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt werden, um bestehenden Ausgabendynamiken entgegenzuwirken und keine neue **Ausgabendynamik** entstehen zu lassen sowie die Qualitätssicherung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Ein hoher, umfassender Anspruch.

Sowohl die Erwartungen an das BTHG seitens des Bundesgesetzgebers (Dämpfung Ausgabendynamik durch gestärkte Steuerungskompetenz), als auch unsere Ziele zum Landesrahmenvertrag betonen also Fragen der Finanzierung, die in Zeiten einer notwendigen **Konsolidierung** in einem Spannungsfeld zu den übergeordneten Zielen, vor allem der Stärkung der Personenzentrierung in der Leistungserbringung und damit dem gewünschten Teilhabemehrwert stehen. Dies muss aufgelöst werden. Denn auch die Konsolidierungsbemühungen des LVR rechtfertigen sich mit einem erstrebenswerten Ziel: dem Erhalt der Eigenständigkeit und Entscheidungshoheit; wir möchten unbedingt vermeiden, dass wir in die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes fallen, dem vor allem die freiwillig erbrachten Leistungen zum Opfer fielen.

Ein ebenfalls zwingend zu berücksichtigender Aspekt ist die voranschreitende **Digitalisierung**. Im Rahmen unseres Gesamtprojektes „Digitales Dezernat“ haben wir bereits eine erste Priorisierung vorgenommen. Die Bereiche Einrichtungsakte und Abrechnung werden hierbei besonders anspruchsvoll und umfangreich. Vor allem die Chancen der Digitalisierung in unserem Verhältnis als Leistungsträger zu den Leistungserbringern wurden bisher unzureichend beleuchtet und betrachtet. Dies gilt auch für die Regelungen im Landesrahmenvertrag. Dabei können sie aber von großer verwaltungspraktischer und -ökonomischer Bedeutung für alle Beteiligten sein und uns insbesondere in unserer Steuerungsaufgabe mit **standardisiert erhobenen Daten** unterstützen.

Alle diese Aspekte und Zielsetzungen müssen im Kontext der weiteren Implementierung des BTHG zusammengedacht werden. Anderenfalls vertun wir eine einmalige Chance. Es geht daher nicht „nur“ um die sog. Umstellung II, also einer Umstellung der Finanzierungssystematik der Besonderen Wohnformen, sondern um die Weichenstellungen für alle genannten Ziele, wozu auch **organisatorische Veränderungen** in unseren Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen notwendig werden.

**Personenzentrierung,
Teilhabemehrwert,
Digitalisierung,
Qualitätssicherung,
Wirkungs- und
Wirksamkeitskontrolle,
Kostentransparenz
und
Konsolidierung
bedingen
einander**

II. Kernthesen

Aus diesen Leitgedanken lassen sich folgende Kernthesen ableiten:

1

Die Implementierung des neuen Leistungssystems soll zu einem „Teilhabemehrwert“ für die Leistungsberechtigten führen

Unter Teilhabemehrwert wird ein verbessertes Setting verstanden, das den Prinzipien von individueller Leistungserbringung, Personenzentrierung, Transparenz, verstärkten Einflussmöglichkeiten der Leistungsberechtigten bei der Bedarfsfeststellung sowie der Einbeziehung von Wünschen bezüglich Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung folgt. Im Kern geht es um die Verwirklichung von so viel Selbstbestimmung, wie es unter den Umständen der Eingliederungshilfe möglich ist. Der LVR kann dies durch verbesserte Steuerung innerhalb der Bedarfserhebung und eine differenziertere Leistungsfeststellung und -erbringung ermöglichen. Dabei steht der Aspekt der qualitätsvollen Leistungserbringung im Vordergrund, der insbesondere auch bei der Abgrenzung von Pflegeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen zu beachten ist. Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte die Leistung in der Qualität erhält, die der jeweiligen Leistungsart entspricht. Der Prüfung der Qualität sowie einer Wirkungs- und Wirksamkeitskontrolle kommen bei der Feststellung des Teilhabemehrwertes ein besonderer Stellenwert zu.

2

Die Leistungen u.a. der sozialen Teilhabe werden heute schon auskömmlich finanziert, so dass eine Umstellung auf die neue Leistungssystematik nicht zwangsläufig zu Mehrkosten führen muss und darf; ein Budgetvergleich ist durchzuführen

Ziel ist eine Umverteilung der Kostenbestandteile dahingehend, dass die Leistungen passgenauer und im Sinne der bedarfsgerechten Leistungserbringung verwendet werden und nicht pauschal der Kostendeckung des Leistungserbringers dienen. Durch das neue Leistungssystem entsteht mehr Transparenz in der Kostenstruktur der Leistungserbringer; Kosten können exakter den Modulen bzw. den Assistenzleistungen zugeordnet werden. Das neue Leistungssystem nimmt Abschied vom „Gießkannenprinzip“ der pauschalierten Entgelte. Insbesondere tatsächlich vorgehaltenes Personal ist überprüfbar darzustellen und so wird ein evtl. Gap zwischen bedarfsgerecht finanziertem Personal und tatsächlich vorgehaltenem Personal deutlich. Anzuerkennende Sachkosten müssen einen direkten Bezug zur Leistung haben und werden nicht pauschal im Stundensatz eingepreist. Eine stärkere Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifwerke der Leistungserbringer ist möglich, so dass z.B. der TVöD nur noch Anwendung findet, wenn der Leistungserbringer diesem Tarif unterworfen ist.

Es ist unrichtig, dass individuelle Assistenzen in jedem Einzelfall „on top“ zu den bisherigen Pauschalen oder dem zukünftigen Fachmodul finanzwirksam wären. Denn auch heute schon werden Assistenzen erbracht, die nur nicht als solche vergütet werden.

3

BeWo-Leistungen differenziert finanzieren

Für die ambulanten Leistungen des „Betreuten Wohnens“ sind die Stellschrauben nur dem Grunde nach angelegt, so dass hier Spielraum für den LVR besteht, eigene Vorstellungen an Qualität und Leistungserbringung zu formulieren und dann zu verhandeln. Dies gilt z.B. für die Tariffdifferenzierung, die Einzelheiten zu Orga- und Fachmodul oder die Quote der eingesetzten Fachkräfte (FH/ 3-jährige Ausbildung) für die Assistenz. Kürzungen bei der Bedarfsfeststellung sind auf jeden Fall zu vermeiden.

4

Konsolidierungsziel

Es ist Konsolidierungsziel, dass die netto 30 Millionen Euro jährlich für die verbesserten Leistungsschlüssel bei der Umstellung II im Saldo nicht anfallen sollen. Abhängig von der Aushandlung der Größe der Orgamodule, der Fachmodule und den Preisen für die Assistenzleistungen, ist es das Ziel des LVR, die Umstellung mindestens budgetneutral zu verhandeln. Etwasige Mehrkosten wären nur bei veränderter Bedarfsfeststellung und faktisch erhöhtem Personal-

einsatz etwa für zusätzliche, bedarfsabhängige persönliche Assistenzen denkbar. Ein weiteres, mittelfristiges Konsolidierungsziel ist die Absenkung der Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL. Zumindest muss der Kostenanstieg in den nächsten Jahren gedämpft werden, um diese Schere zu schließen.

5

Fachliche Weiterentwicklung, Sozialraum, Kooperation

Die Umstellung II soll für die fachliche Weiterentwicklung von Angeboten genutzt werden. Dies könnte die Konzeptionierung neuer Angebote oder die Weiterentwicklung bestehender Angebote sein. In den Blick sollten insbesondere Menschen mit besonderen Bedarfen genommen werden, für die bisher zu wenig Angebote im Rheinland zu finden sind. Auch die sozialräumliche Komponente, die Mitarbeit mit den Mitgliedskörperschaften soll verstärkt und durch Nutzung der Kooperationsvereinbarungen verbessert werden.

6

Modellhafte Erprobung

Die Umstellung II in den besonderen Wohnformen soll mit einigen Pilotträgern modellhaft erprobt werden. Danach sind die monetären, fachlichen und verwaltungsökonomischen Erkenntnisse und Auswirkungen in der FBLK zu bewerten und ggf. neu auszurichten.

III. Interna

Daneben sind folgende Vorhaben verwaltungsintern durchzuführen:

1

Projekt Implementierung BTHG

Es wird ein Projekt „Implementierung BTHG“ aufgelegt. Dies ist die neue Kernaufgabe der Mitarbeitenden der Stabsstelle 70.20.

2

Verzahnung Gemeinsame Kommission und Projekt Implementierung BTHG

Um stärker in eine Steuerungsrolle auch in den Verhandlungen der GK zu gelangen, ist eine ehrliche Sachstandsanalyse erforderlich. Wo stehen wir? Und wo wollen wir hin? Zugleich sollen unsere MA ein klares Mandat für weitere Verhandlungen erhalten. Hierzu ist zunächst die Aktion „Kassensturz“ durchzuführen und eine dauerhafte Verzahnung beider Prozesse sicherzustellen.

3

Vergütungen / Finanzcontrolling

Die neu eingerichtete Abteilung Vergütungen soll ein zentrales, federführendes Mandat zur Verhandlung aller finanzwirksamen Vereinbarungen einschließlich von Einzelverhandlungen erhalten. Hierzu sind professionelle Schulungen und Begleitungen für die Durchführung von Vergütungsverhandlungen essentiell. Ziel muss es sein, einheitliche Vergütungsstandards und Preisrahmen zu entwickeln.

Die Verhandlungen der fachlichen Konzeptionen obliegen weiterhin federführend den Regionalabteilungen und, soweit Pflegeleistungen betroffen sind, dem Fachbereich 74. Dies jeweils in enger Abstimmung mit der Abteilung 72.70 in allen kostenrelevanten Fragestellungen. Um eine effektive Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu können, ist ein Finanzcontrolling zu implementieren.

4

Standardisierte, digitale Datenerhebung

Die derzeitige Standardisierte Leistungsdokumentation muss nach einheitlichen Kriterien ausgewertet werden. Zu fragen ist, wie wir das erreichen können und in der Praxis leben. Aspekte der Wirksamkeitskontrolle, ein Anbieter-Benchmark, sind hier zukünftig zu implementieren. Die in Teilen entwickelten „Unterfragen“ sind einer Qualitätssicherung zuzuführen. Ziel muss es sein, ein vereinfachtes, standardisiertes, digitales Verfahren zu etablieren, dass zugleich der faktenbasierten, gefährdungsgeleiteten Grundlage eines Prüfplans für anlassunabhängige Prüfungen dient, die nicht willkürlich erfolgen dürfen; eine Art generalisierte Vorprüfung vor Qualitätsprüfungen. Die 44 rheinischen WfbM könnten Piloten einer standardisierten, digitalen Leistungsdokumentation sein, da sie bereits weiterführende Grundlagen hierzu im LRV haben. Jenseits des LRV ist zumindest für interne Zwecke eine digitale Standardisierung durchzuführen. BEI_NRW als digitale Plattform sollte im Hinblick auf die individuelle Zielerreichung ebenfalls als Instrument zur Wirkungskontrolle einbezogen werden. Hierdurch werden Vereinfachungen für alle Beteiligten ermöglicht. Ein entsprechendes IT-Projekt ist zu beauftragen.

5

Neue Zuständigkeiten

Die von örtlicher Ebene neu übernommenen Zuständigkeiten sind systematisiert zu erfassen, die Preise sind zu vereinheitlichen und es muss überprüft werden, ob und inwieweit Angebote zu perpetuieren oder landesweit auszurollen sind. Auch hier sind wir zu landesweit einheitlichen Verhältnissen verpflichtet.

Vorlage Nr. 15/562

öffentlich

Datum: 14.10.2021
Dienststelle: Stabsstelle 70.20
Bearbeitung: Frau Brüning-Tyrell

Sozialausschuss **09.11.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Abschlussbericht des Modellprojektes NePTun

Kenntnisnahme:

Der Abschlussbericht des Modellprojektes NePTun inklusive Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/562 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Das BTHG sieht in Art. 25 Abs. 3 BTHG die modellhafte Erprobung der strukturändernden Regelungen zum 01.01.2020 mittels einer „virtuellen Fallbearbeitung“ in den Jahren 2018-2021 vor. Durch den Vergleich der Regelungen in der Praxis soll überprüft werden können, ob die Vorschriften geeignet sind, den gesetzgeberischen Zweck zu erfüllen und die Folgen der Änderungen schon vor dem Inkrafttreten der Regelungen zu eruieren. Der LVR führt mit „TexLL“ und „NePTun“ zwei Bundesmodellprojekte durch.

NePTun steht für „**N**eue Grundlagen von **P**flege und **T**eilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- **und** Eingliederungshilfeleistungen“. Der Projektzeitraum reichte vom 01.04.2018 bis zum 30.06.2021.

Die Ziele des Projektes bestanden in der Beschreibung inhaltlich-fachlicher Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen sowie der Evaluierung der Regelungen für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 135 ff. SGB IX in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX. Grundsätzliche Informationen zum Projekt enthält auch die Vorlage Nr. 14/3417. Der 2. Zwischenbericht wurde mit Vorlage Nr. 14/4060 zur Kenntnis gegeben.

Auf der Basis einer systematischen Literaturrecherche, der Durchführung von Interviews mit Mitarbeitenden des LVR-Fallmanagements sowie der interdisziplinären Erschließung der rechtlichen Grundlagen hat das Projektteam zunächst einen theoretischen Rahmen entwickelt, aus dem anschließend Kriterien zur Differenzierung der personellen Hilfen in den beiden Systemen Pflege und Eingliederungshilfe abgeleitet wurden. Diese Kriterien sind anhand von rund 50 leitfadengestützten Interviews mit Leistungsberechtigten auf ihre grundsätzliche Tauglichkeit und Praktikabilität getestet worden.

Neben der Entwicklung und Überprüfung inhaltlich-fachlicher Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen befasste sich das Modellprojekt NePTun zudem mit den Auswirkungen, die sich aus der Einführung der veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen ergeben.

Über die Tätigkeit des Projektteams vom 01.04.2018 bis zum 30.06.2021 informiert der Abschlussbericht, der hier zur Kenntnis gegeben wird.

Die Vorlage berührt mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK: Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten (Z 1). Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln (Z 2). Die Leichte Sprache im LVR anwenden (Z 8).

Begründung der Vorlage Nr. 15/562:

Das beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) angesiedelte und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Modellprojekt NePTun war eines von bundesweit noch 26 Modellprojekten gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG.

Ziel des Projektes war es, festzustellen, ob und wie weit es auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen möglich ist, auf der Ebene des Einzelfalles Leistungen der Eingliederungshilfe von Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) bzw. der Hilfe zur Pflege (SGB XII) inhaltlich-fachlich voneinander abzugrenzen und diese Schnittstelle hinreichend zu definieren.

Das Modellprojekt NePTun fokussierte insbesondere jene Abgrenzungsfragen, die sich an der Schnittstelle zwischen Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI und Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45a SGB XI auf der einen und Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 113 Abs. 2, Ziff. 2, 78 Abs. 1 und 2 SGB IX auf der anderen Seite ergeben. Zudem wurden die Auswirkungen durch die Einführung des sog. „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Leistungsberechtigten erprobt.

Mit der Expertise aus den Bezugsdisziplinen Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Recht und Verwaltung entwickelte das vierköpfige Projektteam im Projektzeitraum inhaltlich-fachliche Kriterien zur Abgrenzung der Leistungen. Auf der Grundlage einer systematischen Literaturrecherche und der Auslegung fachlicher und rechtlicher Grundlagen hat das Projektteam einen theoretischen Begründungsrahmen erarbeitet, aus dem Abgrenzungskriterien abgeleitet wurden.

Die gewonnenen Erkenntnisse wurden von Praktiker*innen¹ und Expert*innen von Leistungserbringern und Mitarbeitenden des Fallmanagements und des Pflegefachdienstes diskutiert und bewertet. Zudem wurde das Projekt in all seinen Phasen von einem Beirat mit Vertreter*innen aus Wissenschaft, Selbsthilfe, Politik und Verbandsarbeit begleitet.

Als erstes Ergebnis aus der Projektarbeit wurde zunächst festgehalten, dass die Schnittstelle sowohl im Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung als auch im Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege besteht. Die Schnittstelle ist trotz der unterschiedlichen Rechtsfolgen, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen im Anwendungsbereich von § 103 Abs. 2 SGB IX im Übrigen inhaltsgleich. Die inhaltlich-fachliche Abgrenzung ist daher sowohl im Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung als auch im Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege vorzunehmen.

Zusammenfassend kommt das Modellprojekt zu folgenden Ergebnissen:

- Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes ist es trotz sorgfältiger Sachverhalts- und Bedarfsermittlung nicht in jedem Fall möglich, jede Hilfe entweder der Eingliederungshilfe oder der Pflege zuzuordnen.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

- Die Regelungen an der Schnittstelle in den SGB IX und SGB XI sind nicht rechtssicher formuliert. Hier sollte der Gesetzgeber im Sinne der Rechtssicherung und der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse aktiv werden.
- Für diese Fälle ist eine grundsätzliche Haltung des Eingliederungshilfeträgers und/oder des Sozialhilfeträgers unerlässlich, welchem Leistungssystem die Leistung zugeordnet wird. Diese ist von jedem Leistungsträger zu entwickeln, was die Gefahr einer Zersplitterung der Rechtsanwendung bei den unterschiedlichen Eingliederungshilfeträgern birgt. Das LVR-Dezernat Soziales hat sich dafür entschieden, in den Zweifelsfällen grundsätzlich die fragliche Leistung der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Abhilfe könnte hier nur der Gesetzgeber mit einer eindeutigeren gesetzlichen Regelung schaffen.
- Die regelhafte strukturierte Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern des SGB IX, SGB XI und SGB XII ist Grundvoraussetzung für die bedarfsgerechte Leistungsgewährung im Sinne der Leistungsberechtigten. Sie ist im Gesamtplanverfahren zu verstetigen.
- Ob die durch das Modellprojekt entwickelten Kriterien in ihrer Gänze tragen und welche Auswirkungen sie auf die Beteiligten im sogenannten sozialrechtlichen Dreieck (bestehend aus der*dem Leistungsberechtigten, dem Leistungserbringer sowie dem Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe) haben, konnte in der Projektlaufzeit nicht geklärt werden. In den Workshops von Fallmanagement und Pflegefachdienst wurde angeregt, sich den Kriterien mit Anhaltspunkten für die ein oder die andere Leistung zu nähern. Die Diskussion darüber wird innerhalb des LVR-Dezernates Soziales fortgesetzt und in geeigneter Form mit der Leistungserbringerseite und Vertreter*innen der Selbsthilfe außerhalb des Modellprojektes geführt werden.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Projekt NePTun

Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen (Modellprojekt gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG)

Abschlussbericht

Juli 2021

Heike Brüning-Tyrell
Anja Adler

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhalt

1	Einführung	2
2	Projektverlauf	3
2.1	Projektvorbereitungsphase	3
2.2	Theoretische Herleitung und Entwicklung von Abgrenzungskriterien.....	4
2.3	Praktische Prüfung der Praktikabilität und Weiterentwicklung der Abgrenzungskriterien	5
2.4	Implementierung der Abgrenzungskriterien in die Prozesse der Gesamtplanung und die Bewilligungspraxis.....	6
2.5	Überprüfung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells	7
3	Umsetzung	8
3.1	Projektziele	8
3.2	Beteiligung und Information der Leistungsberechtigten	10
3.3	Praktiker*innen- und Expert*innen Workshops	10
3.4	Öffentlichkeitsarbeit und Projektbeirat	11
4	Projektergebnisse.....	12
4.1	Ergebnisse und Erfolge des Projekts	12
4.2	Abweichungen zu ursprünglichen Projektzielen und vom angesetzten Zeitplan	18
	Impressum	20
	Kontakt	20

1 Einführung

Das beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) angesiedelte und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Modellprojekt NePTun ist eines von bundesweit 28 Modellprojekten gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG. „NePTun“ steht für „Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen“.

Das NePTun-Projekt fokussiert dabei die Beantwortung der durch den Antrag vom 30.11.2017 dargelegten Fragestellungen sowie der im Verlauf hinzu gekommenen von Kienbaum Consultants GmbH formulierten forschungsleitenden Fragen zur Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege. Es soll untersucht werden, welche Auswirkungen das Verhältnis von Leistungen der Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 91 Abs. 3 SGB IX unter Zugrundelegung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit seinen Teilhabelementen auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis hat. Darüber hinaus beschäftigt sich NePTun mit den Auswirkungen der Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen.

Ziel des Projektes ist es festzustellen, ob und wie weit es auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen möglich ist, die Schnittstelle zwischen Pflege und Eingliederungshilfe hinreichend zu definieren, um auf der Ebene des Einzelfalls bestehende Bedarfe eindeutig den Leistungsarten Pflege und Eingliederungshilfe zuzuordnen. Darüber hinaus sollen die Auswirkungen der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung evaluiert werden.

Das Modellprojekt war, laut Projektantrag vom 30.11.2017, für den Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2021 angesetzt und sollte planmäßig in die folgenden Projektphasen untergliedert werden

- 1) Projektvorbereitungsphase
- 2) Theoretische Herleitung und Entwicklung von Abgrenzungskriterien
- 3) Praktische Prüfung der Praktikabilität und Weiterentwicklung der Abgrenzungskriterien
- 4) Überprüfung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells

5) Implementierung der Projektergebnisse in die Prozesse der Gesamtplanung und die Bewilligungspraxis

Durch verschiedene auf das Projekt einwirkende Faktoren, wie beispielsweise Personalfuktuation, die Abhängigkeiten von politischen Entscheidungen und jüngst die COVID-19 Pandemie, fand im Rahmen des internen Projektmanagementprozesses eine kontinuierliche Anpassung und Verfeinerung der ursprünglichen Projektplanung statt, die chronologisch im Folgenden näher erläutert werden.

2 Projektverlauf

2.1 Projektvorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase des Modellprojekts wurde die notwendige Infrastruktur geschaffen. Insbesondere musste das vorgesehene Personal gefunden und Projektteilnehmende akquiriert werden.

Laut Projektantrag waren insgesamt 4,5 Stellen zu besetzen. Die Stellen wurden sowohl intern als auch extern ausgeschrieben. Zum 01.07.2018 konnte die Stelle der Verwaltungskraft über ein internes Interessenbekundungsverfahren besetzt werden. Die Besetzung der Stelle der Projektassistentin (50 % Stellenanteil) erfolgte zum 01.09.2018. Zum 15.08.2018 trat der Stelleninhaber in der Fachdisziplin Heilpädagogik die Stelle an. Die Besetzung der Stelle der Pflegewissenschaftlerin gelang zum 02.10.2018. Schlussendlich war das Team zum 15.12.2018 mit der Besetzung der Stelle der Projektleitung (0,5 % Stellenanteil) und die Stelle des Juristen (0,5 % Stellenanteil) in einer Person komplett. Die Stellen wurden mit externem Personal besetzt. Die Personalakquise gestaltete sich insgesamt schwierig und konnte erst zum 15.12.2018 abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Projektvorbereitungsphase wurde zudem ein Projektbeirat mit ausgewiesenen Expert*innen aus den Bezugsdisziplinen Recht, Pflegewissenschaft und Heilpädagogik installiert. Ihm gehörten Personen aus der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege, Wissenschaft und Selbsthilfeverbänden an. Die Sitzungen des Beirats wurden in regelmäßigen Abständen abgehalten.

Am 4. Februar 2019 hat eine öffentliche Auftaktveranstaltung zum Modellprojekt NeP-Tun mit ca. 250 Gästen stattgefunden. Neben der Vorstellung des Projekts standen

wissenschaftliche Vorträge und eine Podiumsdiskussion auf dem Programm. Die Auftaktveranstaltung hat maßgeblich zum Bekanntwerden des Modellprojekts beigetragen und in unmittelbarer Folge zu ca. 55 Kontakten zu Einzelpersonen und Diensten geführt, die zu einem ganz überwiegenden Teil in der Folgezeit im Projekt aktiv mitgearbeitet haben.

2.2 Theoretische Herleitung und Entwicklung von Abgrenzungskriterien

Auf die Vorbereitungsphase folgend, sollte in der zweiten Projektphase untersucht werden, ob es möglich ist, Abgrenzungskriterien so zu identifizieren, dass anhand derer auf Ebene des Einzelfalls eine Zuordnung zu den Leistungen der Pflege bzw. Hilfe zur Pflege einerseits und den Eingliederungshilfeleistungen andererseits vorgenommen werden kann. Die Identifikation erfolgte dabei auf der Grundlage einer Quellenrecherche, die spezifisch von den jeweiligen im Projekt vertretenden Fachdisziplinen durchgeführt wurde. Eine umfassende Darstellung des Problemaufrisses zur Abgrenzungsthematik sowie die Quellen- und Literaturrecherche wurden ausführlich im Ersten NeP-Tun-Zwischenbericht im März 2019 dokumentiert (Anlage 1).

Zur Darstellung der gängigen Abgrenzungspraxis und zur Kenntniserlangung über das Verwaltungshandeln des LVR als Eingliederungshilfeträger wurden leitfadengestützte Expert*innengespräche mit LVR-Fallmanager*innen durchgeführt und ausgewertet. Die Herausarbeitung der Grundtendenzen der Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege sollte dem Projektteam im weiteren Verlauf zur Kontrastierung des Ist- mit einem anzustrebenden Soll-Zustand dienen und u.a. etwaige Schulungsbedarfe bei Mitarbeitenden der Verwaltung sowie den Bedarf an „Instrumenten“ zur Abgrenzung identifizieren (s. Anlage 1).

Darüber hinaus war die Auslegung der juristischen Grundlagen eine wesentliche Grundsatzarbeit im Projekt. Die Ausarbeitung der juristischen Grundlagen beschäftigt sich mit den einschlägigen rechtlichen Regelungen im Hinblick auf die für das Projekt relevanten Fragestellungen zur Leistungsabgrenzung und den aus den Gesetzesreformen der SGB IX und SGB XI resultierenden rechtlichen Veränderungen auf die Leistungserbringung der Eingliederungshilfe und Pflege. Nach einer Darstellung der gesetzlichen Ausgangslage wurden in einem weiteren Schritt die gesetzlichen Grundlagen ausgelegt, die sich mit dem Rangverhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur Pflege im häuslichen Bereich im weiteren Sinne beschäftigen. Zudem

werden die Leistungen betrachtet, in deren Anwendungsbereich es nach dem Verständnis des Projekts zur inhaltlichen Schnittstelle im engeren Sinn kommt. Die Ausarbeitung der juristischen Grundlagen vom 14.06.2019 ist in der Anlage 2 beigefügt.

In den weiteren Fachdisziplinen der Heilpädagogik und Pflegewissenschaft wurde gleichfalls die Fachliteratur gesichtet und vor dem Hintergrund der entsprechenden juristischen Grundlagen zu einem theoretischen Begründungsrahmen für die Formulierung von Abgrenzungskriterien verdichtet. Neben dem Literaturstudium flossen Erkenntnisse aus hausinternen Hospitationen und Gesprächen mit dem Fallmanagement, der Teilnahme an Arbeitsgruppen sowie aus fachlichem Austausch mit Expert*innen aus den Fachgebieten in die wissenschaftliche Aufarbeitung mit ein.

2.3 Praktische Prüfung der Praktikabilität und Weiterentwicklung der Abgrenzungskriterien

Die auf den theoretischen Grundlagen entwickelten Abgrenzungskriterien wurden im Rahmen von Interviews mit leistungsberechtigten Personen auf ihre Praktikabilität hin überprüft. Von den laut Antrag geplanten 100 Gesprächen konnten im Rahmen einer ersten Erhebungsphase 51 Interviews durchgeführt werden. Die übrigen Interviews sollten im Rahmen einer zweiten Erhebungsphase durchgeführt werden. Aufgrund von Personalabgängen und der COVID-19 Pandemie konnte diese zweite Erhebungsphase im Rahmen des Modellprojekts jedoch nicht durchgeführt werden (näheres unter 4.2).

Die zunächst aus der theoretischen Arbeit abgeleiteten Kriterien wurden anhand des Interviewmaterials getestet und modifiziert. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse fortwährend in den Praktiker*innen und Expert*innen Workshops, mit dem Projektbeirat, Fachleuten und Verbänden diskutiert. Positive wie auch kritische Rückmeldungen zu den entwickelten Kriterien wurden im Anpassungsprozess stets berücksichtigt und sorgten für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Abgrenzungskriterien.

Die ausdifferenzierten fachlich-inhaltlichen Kriterien der Abgrenzung der Leistungen sowie die Ergebnisse der Interviews mit den Leistungsberechtigten wurden ausführlich im Zweiten NePTun- Zwischenbericht (Anlage 3) dargelegt und erläutert.

2.4 Implementierung der Abgrenzungskriterien in die Prozesse der Gesamtplanung und die Bewilligungspraxis

Eines der elementaren Ziele des Modellprojekts NePTun war es, die im Projektzeitraum gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse sukzessive in den Prozess der Gesamtplanung und somit in die Bewilligungspraxis zu überführen und deren Anwendung zu etablieren, soweit sie sich als tragfähig herausgestellt haben.

Im Projektverlauf wurde deutlich, dass eine eins-zu-eins Adaptierung der theoretisch hergeleiteten Kriterien in den Verwaltungsablauf aus unterschiedlichen Gründen so nicht umsetzbar ist. Gründe liegen in der noch fehlenden weiteren „Übersetzung“ der theoretischen Ansätze in die Sprache der Praxis im Fallmanagement und auch in den noch nicht berücksichtigten spezifischen landespolitischen und verwaltungsinternen Entscheidungen und Vorgaben in NRW und dem LVR Dezernat Soziales. Die Erkenntnisse des Zweiten Zwischenberichtes (s. Anlage 2) fußten auf bundesrechtlichen Normen, die insbesondere auf den Landesrahmenvertrag NRW gerichtet noch einmal spezifiziert und ausgelegt werden müssten.

Darüber hinaus vollzog sich im Sozialdezernat des LVR parallel zur Arbeit des Modellprojektes eine bedeutsame Organisationsveränderung, die Einfluss auf die Verfahrensabläufe zur Bewilligung der Leistungen an der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege hatte. Zum 01.01.2020 hat der LVR von den örtlichen Trägern im Rheinland die Bearbeitung für die Hilfe zur Pflege in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX übernommen. Diese Leistungen waren bis zu diesem Zeitpunkt auf die örtlichen Leistungsträger delegiert gewesen. Hierfür wurde eine eigene Organisationseinheit mit der Kompetenz im Bereich der Pflegesachverständigen unabhängig vom Fallmanagement für die Einzelfallbearbeitung in der Eingliederungshilfe aufgebaut. Dazu waren neue Arbeitsabsprachen und Regelungen zur Zusammenarbeit im Gesamtplanverfahren an der Schnittstelle der Hilfearten aufzubauen.

Aufgrund dieser Umstände und vor dem Hintergrund der hohen Personalfuktuation sowie der pandemischen Lage wurde im August 2020 ein NePTun-Workshop mit Führungsverantwortlichen der Fachbereiche und Abteilungen unter Leitung der Spitze des LVR Dezernat Soziales einberufen, um über das weitere Vorgehen und den Umgang mit den Projektergebnissen zu beraten. Im Rahmen des Workshops hat man sich darauf verständigt, von Seiten des NePTun Projekts zunächst eine grundsätzliche Haltung zum Abgrenzungsthema zu formulieren. Darin sollte insbesondere zu folgenden Stichworten Stellung bezogen werden: Teilhabemehrwert, individuelle Bedarfsdeckung, Qualität der Leistungserbringung, Wertschätzung der Gleichwertigkeit beider Hilfeformen (EGH und

Pflege) und Einzelfallbetrachtung. Ziel der Ausarbeitung ist es, im Interimszeitraum bis zur Erstellung eines weiterführenden Instrumentes für die Abgrenzung der Leistungen dem Fallmanagement und dem Pflegefachdienst des LVR eine Orientierung für die Einzelfallentscheidung zu sein.

Eine weitere Vereinbarung war die Erstellung einer Liste zur Klärung und Definition der vom Modellprojekt NePTun verwendeten Begrifflichkeiten und Kriterien mit dem Ziel der einheitlichen Anwendung sowie deren Kompatibilität mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.

Darüber hinaus sollten die Projektergebnisse im Rahmen eines NePTun-Schnittstellen-Workshops gemeinsam mit Mitarbeitenden aus dem LVR-Fallmanagement und dem Pflegefachdienst erneut diskutiert werden, um so ein direktes Feedback zur Verständlichkeit und Anwendbarkeit der Kriterien von der operativen Ebene zu erhalten. Hierzu fanden im März 2021 zwei Treffen statt. Eine Fortsetzung der Workshops mit dem Fallmanagement findet nach dem Ende der Projektlaufzeit innerhalb der Strukturen des LVR Dezernat Soziales statt.

Die Weiterentwicklung der Kriterien wird über das Projektende hinaus durch Arbeitsgruppen und Fachabteilungen des LVR Dezernat Soziales unter Beachtung der Erkenntnisse rund um die Umsetzung des Landesrahmenvertrages NRW fortgeführt.

2.5 Überprüfung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells

Neben der Abgrenzungsfrage wurde im Rahmen des NePTun-Projekts auch die forschungsleitende Frage 3.3: „Welche Auswirkungen hat die Einführung des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen“ untersucht.

Losgelöst von der Frage nach den konkreten Auswirkungen des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX galt es im Rahmen einer ersten Untersuchungsphase zu klären, welche grundsätzlichen theoretischen Änderungen sich durch die Eingliederungshilfereform des BTHG auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung von leistungsberechtigten Personen ergeben. Die aus der theoretischen Erörterung gewonnenen Erkenntnisse über die grundlegenden Änderungen zur Beitragssystematik nach dem SGB IX dienen dabei als Grundlage für die weitere Arbeit zur forschungsleitenden Frage 3.3.

Die gewonnenen Erkenntnisse zu den Auswirkungen wurden ausführlich im Zweiten NePTun- Zwischenbericht (Anlage 3) dokumentiert.

Nach der theoretischen Überprüfung sollten die Auswirkungen ebenfalls in der Praxis untersucht werden. Hierzu hat man zum einen die Projektteilnehmenden, die ihre Einverständniserklärung zur Akteneinsicht zwecks Untersuchung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells auf ihre Einkommenssituation gegeben haben, für die Überprüfung herangezogen. Zum anderen wurde auf eine selektierte Fallmenge aus dem Bestand des LVR zurückgegriffen.

Zu den Auswirkungen des Lebenslagenmodells auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis wurde ein Fragenkatalog erarbeitet, der in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Hilfe zur Pflege (74.10) beantwortet wurde. Dieser wird als Anlage 4 beigelegt.

3 Umsetzung

3.1 Projektziele

Das Projekt arbeitet am Fördergegenstand „Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege“ (Regelungsbereich 3). Fokussiert werden hier die forschungsleitenden Fragen 3.1 „Welche Auswirkungen hat das Verhältnis von Leistungen der Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 91 Abs. 3 SGB IX unter Zugrundelegung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit seinen Teilhabeelementen auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis?“ und die Frage 3.3 „Welche Auswirkung hat die Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen?“ Erklärtes Ziel des Projektes war es festzustellen, ob und wie weit es auf Grundlage der ab dem 01.01.2020 geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich sein wird, auf der Ebene des Einzelfalls, Leistungen der Eingliederungshilfe, der häuslichen Pflege i.S.d. SGB XI und der häuslichen Pflege im Rahmen der Fürsorge i.S.d. SGB XII inhaltlich-fachlich voneinander abzugrenzen und diese Schnittstelle hinreichend zu definieren.

Ergänzend dazu sollten die Ergebnisse möglichst in den Prozess der Gesamtplanung und Bewilligungspraxis implementiert werden.

Dafür näherte sich zunächst die Fachdisziplin des Rechtswissenschaftlers den gesetzlichen Grundlagen und der Frage, ob sich unmittelbar aus dem geltenden Recht eine praktikable Möglichkeit zur inhaltlich-fachlichen Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege ableiten lässt, oder ob dies nach Hinzuziehen weiterer

Rechtsquellen (z.B. Gesetzesbegründungen, Urteile) möglich erscheint. Hieraus resultierte als Ergebnis der Vermerk zur Auslegung der gesetzlichen Grundlagen des Modellprojekts NePTun (s. Anlage 2).

Für die Zielerreichung des Projekts galt es weiter, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob sich unter fachlichen Gesichtspunkten aus den Fachdisziplinen Heilpädagogik und Pflegewissenschaft Abgrenzungskriterien ableiten lassen. Die Ergebnisse sind insbesondere im Zweiten NePTun- Zwischenbericht (Anlage 3) dargestellt. In einem dritten Schritt war es das Ziel, die Abgrenzungs- bzw. Unterscheidungskriterien in ein anwendbares Instrument zu überführen. Die außenwirksame Berichterstattung über die Arbeitsergebnisse und der damit einhergehende konstruktive Austausch mit Expert*innen aus Wissenschaft, Selbsthilfeverbänden und Verwaltung leisteten bei dem Diskurs einen wesentlichen Beitrag.

Zu den inhaltlich-fachlichen Ausgangspunkten der Tätigkeit im Modellprojekt gehörten insbesondere, dass

- die Ergebnisse nicht dazu führen dürfen, dass sich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verschlechtert;
- die Ergebnisse nicht dazu führen dürfen, die Teilhabechancen der Menschen mit Behinderungen zu verschlechtern;
- leistungsberechtigte Personen nicht aus dem System der Eingliederungshilfe verdrängt werden dürfen;
- Leistungen wohnortunabhängig qualitätsgesichert erbracht werden; sich die Leistungen am individuellen Bedarf ausrichten.

Sollten die Ergebnisse der Untersuchungen oder auch nur ein Teil davon, oder die sich aus dem Projekt ergebenden bzw. im Projekt entwickelten Instrumente, Arbeitshilfen o.ä. dazu führen, dass die o.g. Prämissen nicht vollumfänglich eingehalten werden können, so sind sie für die Verwaltungspraxis abzulehnen. Um dies sicher zu stellen, war über alle Phasen der NePTun-Untersuchung hinweg die Einbindung der verschiedenen Interessengruppen vorgesehen.

Das Modellprojekt arbeitete zudem an der Umsetzung zur forschungsleitenden Frage 3.3: „Welche Auswirkungen hat die Einführung des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen“. Ziel war hier zum einen aufzuzeigen, welche wesentlichen Veränderungen sich durch die Eingliederungshilfereform auf die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung und gleichzeitigem Pflegebedarf ergeben und zum anderen, welche Auswirkungen diese auf die Verwaltungspraxis mit sich bringen.

Wie auch bei den Untersuchungen zu den möglichen Abgrenzungskriterien galt es hier, sowohl anhand von Literatur- und Quellenrecherche sowie der Berechnung fiktiver Fallbeispiele als auch durch Erprobung anhand von Praxisfällen Schlussfolgerungen zu ziehen. Zur Zielerreichung wurde daher sowohl mit den am Projekt teilnehmenden leistungsberechtigten Personen, als auch mit weiteren Mitarbeitenden aus dem LVR Dezernat Soziales zusammengearbeitet.

Eine ausführliche Darstellung zur weiteren Umsetzung der Projektzeile und den Ergebnissen wird unter Punkt 4 „Projektergebnisse“ aufgezeigt.

3.2 Beteiligung und Information der Leistungsberechtigten

Die Beteiligung der Leistungsberechtigten war insbesondere bis zur Erstellung des Zweiten NePTun- Zwischenberichtes (Anlage 3) ein zentraler Aspekt der Arbeit. In der Erprobungsphase wurden die entwickelten Abgrenzungskriterien in enger Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten auf ihre Praktikabilität hin überprüft. Es wurden Besuche vor Ort und qualitative Interviews zur Ermittlung des Hilfebedarfs unabhängig von bisher erfolgten Leistungsbewilligungen durchgeführt. So konnte sichergestellt werden, dass durch die Erfassung der individuellen Lebenssituation der Gesprächspartner*innen die Auswirkungen der Zuordnung der Leistungen nach den entwickelten Kriterien konkret und praxisnah Berücksichtigung findet. Zudem wurden die Informationen, welche die leistungsberechtigten Personen im Wesentlichen betreffen, in leicht verständlicher Sprache aufbereitet.

Vertreter*innen der Selbsthilfe sind im Projektbeirat vertreten und es findet ein darüber hinaus gehender fachlicher Austausch in Einzelgesprächen statt.

3.3 Praktiker*innen- und Expert*innen Workshops

Um eine größtmögliche Transparenz und Akzeptanz der evaluierten Ergebnisse zu schaffen, wurden regelmäßige Praktiker*innen- und Expert*innen- Workshops abgehalten.

Teilnehmende der Praktiker*innen- Workshops waren in erster Linie Vertreter*innen von Pflege- und Assistenzdiensten, mit denen die Projektmitarbeitenden während der Auftaktveranstaltung, weiterer Informationsveranstaltungen oder im Rahmen von Interviews mit Leistungsberechtigten in Kontakt gekommen sind. Die Workshops mit den Praktiker*innen sollten dabei die enge Anbindung an die Praxis und den direkten Austausch über Projektergebnisse und Entwicklungen mit der operativen Ebene gewährleisten.

Zu den Expert*innenworkshops wurden Fachleute aus verschiedenen Bereichen eingeladen, die sich auf theoretischer und/oder praktischer Ebene mit der Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege beschäftigen. Zu den Teilnehmenden zählten Vertreter*innen aus der Wissenschaft, von Behörden, der Selbsthilfe und Verbänden. Im Zentrum der Workshops stand dabei der fachlich inhaltliche Austausch von Ideen zur Abgrenzung von Pflege und Eingliederungshilfe.

Im Rahmen der Praktiker*innen- und Expert*innen- Workshops wurde, mit unterschiedlichen Schwerpunkten, einerseits über Zwischenergebnisse und -erkenntnisse informiert und diskutiert, andererseits wurden verschiedene Aspekte um das Thema der Abgrenzung der Leistungen gemeinsam besprochen und erarbeitet. Der Austausch in den Workshops trug daher im Wesentlichen zur Umsetzung der Projektzeile bei.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit und Projektbeirat

Zusätzlich zu den einberufenen Praktiker*innen- und Expert*innen- Workshops hat sich der Projektbeirat aus Vertreter*innen aus Wissenschaft, Selbsthilfe, Politik und Verbandsarbeit konstituiert. Der Beirat versteht sich als Fachgremium und Korrektiv für das Projekt, welcher den Verlauf über den gesamten Zeitraum kritisch begleitet.

Im Modellprojekt NePTun war die Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Ebenen und durch verschiedene Medien ein wichtiger Baustein der Arbeit. Im Zuge der Vorbereitung der Auftaktveranstaltung im Februar 2019 wurde ein Faltblatt vorbereitet, in dem das Modellprojekt vorgestellt wurden. Das Faltblatt sowie die Veranstaltung richteten sich schwerpunktmäßig an Vertreter*innen der Leistungserbringer und der Selbsthilfe. Ziel war es vor allem, hierüber Kontakte zu Leistungsempfänger*innen zu knüpfen. Gleichzeitig sollte die interessierte Fachöffentlichkeit informiert werden.

Auch eine mehrseitige Informationsbroschüre über das Projekt und seine Inhalte stand zur Weitergabe an Interessierte zur Auftaktveranstaltung zur Verfügung. Dabei war ein Schwerpunkt die Erklärungen in leicht verständlicher Sprache, um den Adressatenkreis der Menschen mit Behinderung unmittelbar und barrierefrei erreichen zu können.

Zu Informationszwecken und um das Projekt weitreichender bekannt zu machen, wurde eine Informationsseite über das Modellprojekt NePTun auf der Homepage des LVR eingerichtet. Aktuell kann man über die Webseite den Zweiten NePTun- Zwischenbericht (Anlage 3) als gedruckte Version bestellen oder in digitaler Form herunterladen und erhält weitere wichtige Informationen zum Projekt. Eine zusammenfassende Projektbeschreibung ist zudem auf der Internetseite der Umsetzungsbegleitung BTHG zu finden.

Neben zahlreichen Einzelgesprächen mit am Projekt interessierten Fachleuten, haben sich die Projektmitarbeitenden öffentlichkeitswirksam mit Tagungsbeiträgen an externen Veranstaltungen beteiligt; zu nennen wären hier insbesondere die in größerem Rahmen gehaltenen Vorträge während einer Veranstaltung der Umsetzungsbegleitung BTHG zum Thema „Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung“ im September 2019, einer Tagung des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) im November 2019, eines Workshops des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) im Januar 2020, ein Vortrag beim Kuratorium deutscher Altenhilfe im Mai 2020 sowie einem Workshop des CBP im September 2020.

Neben der nach außen gerichteten Öffentlichkeitsarbeit wurde auch der verwaltungsinterne Informations- und Diskussionsprozess der Projektinhalte innerhalb des LVR Dezernat Soziales betrieben.

4 Projektergebnisse

4.1 Ergebnisse und Erfolge des Projekts

Als Ergebnisse und Erfolge des NePTun-Projekts sind im Wesentlichen der juristische Vermerk zur Auslegung der gesetzlichen Grundlagen, die entwickelten Abgrenzungskriterien und die Ergebnisse zu den Auswirkungen des Lebenslagenmodells auf die Einkommenssituation der Leistungsberechtigten und den Verwaltungsvollzug zu nennen.

Als eines der ersten zentralen Ergebnisse des Modelprojekts NePTun ist der Vermerk zur Auslegung der gesetzlichen Grundlagen zu nennen (siehe unter 2.2).

Parallel zur juristischen Untersuchung wurde von Seiten der im Projekt vertretenden Fachdisziplinen der Pflegewissenschaft und Heilpädagogik nach ausführlicher Recherche der Fachliteratur ein theoretischer Begründungsrahmen erarbeitet, auf Grundlage dessen Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen vorgeschlagen wurden.

Die Kriterien und ihre Konkretisierungen wurden in einer ersten Erhebungswelle mit 51 durchgeführten Interviews mit Leistungsberechtigten erprobt und fortwährend diskutiert. Als notwendig und zugleich hinreichend haben sich die Kriterien (1) Ziel und Zweck der Maßnahme, (2) Aufgaben sowie (3) das bedarfsauslösende Moment erwie-

sen. Darüber hinaus kann die sich mit der Leistung verbindende (4) notwendige Fachlichkeit der unterstützenden Person zu einer Entscheidung beitragen. Die Zuordnung der Leistungen hat das Projektteam im Rahmen der Untersuchung unter Zuhilfenahme der Kriterien in der Reihenfolge von (1) bis (4) vorgenommen. Dabei sind die Bedarfe für jede Maßnahme einzeln betrachtet und bewertet worden. Es hat sich gezeigt, dass sich eine Zuordnung in der Zusammenschau ergibt und häufig schon nach Schritt (1) oder (2) eindeutig vorgenommen werden kann; andererseits hat sich auch durch den fachlichen Austausch im Rahmen der Workshops und mit anderen Fachleuten gezeigt, dass weitere Konkretisierungen nötig sind, um die Handhabbarkeit und Praxistauglichkeit weiter zu erhöhen (s. Anlage 3).

Die Projektergebnisse, wie sie im Zweiten NePTun- Zwischenbericht (Anlage 3) dargelegt wurden, sind jedoch auch im Projektbeirat und mit einer weitreichenden Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege von Teilen der Selbsthilfe kritisiert worden. Insbesondere sorgte man sich darum, dass bei Anwendung der erarbeiteten Kriterien zu einer Verdrängung der Leistungen aus der Eingliederungshilfe in die Pflege stattfinden könnte. Darüber hinaus wurde vermutet, seitens des LVR seien mit den Ergebnissen des Modellprojektes Einsparvorgaben oder die Eröffnung neuer „Verschiebebahnhöfe“ verbunden. In einer Stellungnahme von Herrn Landesrat und Sozialdezernent Lewandrowski versicherte dieser den Verfasser*innen noch einmal, dass es sich bei dem Modellprojekt um ein ergebnisoffenes Projekt ohne Vorgaben des LVR handelt. Auch inhaltlich wurden die verwendeten Begrifflichkeiten und die Herleitung der Kriterien kritisiert. Die unterschiedlichen Standpunkte bleiben auch nach Projektende bestehen.

Es wurde aus diesem Diskurs auch deutlich, dass viele Begrifflichkeiten mehrdeutig genutzt werden und eine Klarstellung im Sinne eines Glossars hilfreich wäre.

Die Stellungnahmen und die Erwiderung liegen als Anlage 5 bei.

In der Projektphase ab April 2020 war die weitere Erprobung der Kriterien zur Weiterentwicklung und Implementierung der Projektergebnisse in den Bedarfsermittlungsprozessen geplant. Darüber hinaus war eine Zusammenführung der evaluierten Abgrenzungskriterien mit den Vorschriften des Landesrahmenvertrages NRW notwendig.

Aufgrund der COVID- 19 Pandemie und den Personalabgängen im Projekt konnte diese Aufgabe nicht mehr wie geplant durchgeführt werden. Ein Workshop im August 2020 sollte klären, wie die zukünftige Ausrichtung des Projektes gelingen kann und welche Arbeiten noch in der verbleibenden Projektlaufzeit erledigt werden können. An dem Workshop nahmen die Dezernatsspitze und die Fachbereichsebene sowie Fachleute der unterschiedlichen Disziplinen teil.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die angedachte weitere Erprobung der Kriterien nicht durch das Modellprojekt erledigt werden kann, da die beiden Verantwortlichen für diesen Prozess, die Pflegewissenschaftlerin und der Heilpädagoge, das Projekt vor Beendigung des Auftrags verlassen, bzw. bereits verlassen hatten. Das Projekt sollte trotzdem weitergeführt werden und noch zu folgenden Aufgaben arbeiten oder weitere Bearbeitungsprozesse zur weiteren Bearbeitung der Mitarbeitenden des Dezernates 7 anstoßen:

Die Begrifflichkeiten, die in den Fachdisziplinen Eingliederungshilfe und Pflege verwendet werden, sind nicht deckungsgleich. Auch innerhalb der Fachdisziplinen ist immer wieder zu klären, was unter den verwendeten Begrifflichkeiten verstanden wird. Dies kann auch von Bundesland zu Bundesland verschieden sein, z.B. finden sich im Landesrahmenvertrag NRW Begrifflichkeiten wieder, die nicht oder anders in anderen Landesrahmenverträgen vorkommen. Daher hat man sich im Rahmen des NePTun-Workshops darauf verständigt eine Liste zur Klärung und Definition von verwendeten Begrifflichkeiten und Kriterien (wie bspw. Leistung, Maßnahme, Ziel) mit dem Ziel der einheitlichen Anwendbarkeit sowie deren Kompatibilität mit dem Landesrahmenvertrag zu erstellen. Ergebnis soll ein Glossar sein, welches die verwendeten Begrifflichkeiten definiert und somit zur einheitlichen Anwendung beiträgt. Diese Ausarbeitung befindet sich noch in der internen Weiterbearbeitung innerhalb des LVR Dezernat Soziales und ist im Weiteren außerhalb des Modellprojektes in die Fachdiskussion einzubringen.

Die grundlegende Haltung des NePTun Projekts zur Abgrenzung der Leistungen von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen sollte dargestellt werden und als Grundlage für eine LVR hausinterne Abstimmung dienen. Darin sollten die Grundlagen und Prämissen für die Anwendung der Abgrenzungskriterien abgestimmt sein. Einige Stichworte finden sich bereits in den Vorbemerkungen des Zweiten NePTun- Zwischenberichtes (Anlage 3); es geht u.a. um Individuelle Bedarfsdeckung, Teilhabemehrwert, Gleichwertigkeit beider Hilfeformen, Qualität der Leistungserbringung etc. Das Haltungspapier wurde nach Erstellung durch das Modellprojekt in den Gremien des LVR bearbeitet und für den internen Verwaltungsgebrauch nutzbar gemacht. Die Ausarbeitung ist als Anlage 6 beigefügt.

Ein wesentliches Ergebnis dieser abschließenden Phase war die intensive Befassung mit dem Thema innerhalb des LVR Dezernat Soziales mit der Folge, dass ein gemeinsamer Bedarfsermittlungsprozess des Fallmanagements des Eingliederungshilfeträgers mit den Pflegefachleuten des Sozialhilfeträgers für die Hilfe zur Pflege innerhalb des Ge-

samtplanverfahrens institutionalisiert wurde. Ziel ist es in jedem Einzelfall eine Unterdeckung der Leistungen zu vermeiden und gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten ein bedarfsgerechtes Hilfesetting zu entwickeln. Das Modellprojekt hat diesen intensiven Diskussionsprozess zur Abgrenzungsthematik angestoßen und auch innerhalb des Leistungsträgers LVR zu einer intensiven Befassung geführt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Zusammenfassend kommt das Modellprojekt zu folgenden Ergebnissen:

- Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes ist es trotz sorgfältiger Sachverhalts- und Bedarfsermittlung nicht in jedem Fall möglich, jede Hilfe entweder der Eingliederungshilfe oder der Pflege zuzuordnen.
- Die Regelungen an der Schnittstelle in den SGB IX und SGB XI sind nicht rechtsicher formuliert. Hier sollte der Gesetzgeber im Sinne der Rechtssicherung und der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse aktiv werden.
- Für diese Fälle ist eine grundsätzliche Haltung des Eingliederungshilfeträgers und/ oder des Sozialhilfeträgers unerlässlich, welchem Leistungssystem die Leistung zugeordnet wird. Diese ist von jedem Leistungsträger zu entwickeln, was die Gefahr einer Zersplitterung der Rechtsanwendung bei den unterschiedlichen Eingliederungshilfeträger birgt. Das LVR Dezernat Soziales hat sich dafür entschieden in den Zweifelsfällen grundsätzlich die fragliche Leistung der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Abhilfe könnte hier nur der Gesetzgeber mit einer eindeutigeren gesetzlichen Regelung schaffen.
- Die regelhafte strukturierte Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern des SGB IX, SGB XI und SGB XII ist Grundvoraussetzung für die bedarfsgerechte Leistungsgewährung im Sinne der Leistungsberechtigten. Sie ist im Gesamtplanverfahren zu verstetigen.
- Ob die durch das Modellprojekt entwickelten Kriterien in ihrer Gänze tragen und welche Auswirkungen sie auf die Beteiligten im sozialrechtlichen Dreieck haben, konnte in der Projektlaufzeit nicht geklärt werden. In den Workshops von Fallmanagement und Pflegefachdienst wurde angeregt, sich den Kriterien mit Anhaltspunkten für die ein oder die andere Leistung zu nähern. Die Diskussion darüber wird innerhalb des LVR Dezernat Soziales fortgesetzt und in geeigneter Form mit der Leistungserbringerseite und Vertreter*innen der Selbsthilfe außerhalb des Modellprojektes diskutiert.

Ein wesentliches Ergebnis im Rahmen der Beantwortung der forschungsleitenden Frage 3.3 war, dass die einheitliche Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge und die Anerkennung zusätzlicher prozentualer Zuschläge für Partner und Kinder eine

grundsätzliche Besserstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der leistungsberechtigten Personen mit sich bringt.

Es konnte jedoch auch durch den Vergleich unterschiedlicher Fallbeispiele aufgezeigt werden, dass Menschen mit Behinderung durch die neue Rechtslage des SGB IX auch Nachteile bei der Höhe der einzusetzenden Einkommensbeiträge erfahren können. Grund hierfür ist, dass keine individuellen Absetzungsbeiträge oder besondere Belastungen bei der Berechnungssystematik nach den §§ 135 ff. SGB IX anerkannt werden. Leistungsberechtigte mit hohem Einkommen und gleichzeitig hohen Belastungen nach § 87 SGB XII können demnach finanziell schlechter gestellt werden.

Zu den Auswirkungen auf die Vermögenssituation von Menschen mit Behinderung lässt sich aus der ersten Untersuchung schließen, dass, bezogen auf die Vermögensfreibeträge auf das Bar- und Sparvermögen, eine deutliche Verbesserung für die leistungsberechtigten Personen eintritt. Nach der Rechtslage des 9. Kapitels SGB IX unterliegt das Vermögen einer jährlichen Dynamisierung und geht nicht von einem feststehenden Wert aus, wodurch entsprechend der Anstieg des allgemeinen Preisniveaus berücksichtigt wird.

Dennoch kann, trotz der wesentlichen Anhebung des Vermögensfreibetrags, von Seiten der Leistungsberechtigten kein Sparvermögen aufgebaut werden, welches mit dem von Menschen ohne Behinderung, unter gleichen Lebensverhältnissen, vergleichbar wäre. Aufgrund dessen lässt sich ab 2020 zwar grundsätzlich eine Steigerung des Vermögensfreibetrags auf das Bar- und Sparvermögen zur Rechtslage nach dem SGB XII festhalten, dennoch ist auch hier eine annähernde Gleichstellung zu Menschen unter gleichen Lebensbedingungen ohne Behinderung oder Pflegebedarf nicht gegeben.

Ein weiteres Ziel des Projekts war es, die evaluierten theoriegestützten Ergebnisse zu den Auswirkungen des Lebenslagenmodells auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch anhand praktischer Fälle zu untersuchen.

In der ersten NePTun Erhebungsphase konnten insgesamt 52 Teilnehmende für das Modellprojekt gewonnen werden. Von diesen 52 Personen haben 33 ihre Einwilligung gegeben, dass auch der Regelungsbereich 3.3. und damit die, durch das Lebenslagenmodell nach § 103 Abs. 2 SGB IX bedingten, Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse untersucht werden können. Durch die Einwilligung durfte von Seiten des NePTun Projekts Einsicht in die beim LVR geführte Fallakte genommen werden. Nach der ersten Aktendurchsicht konnte festgehalten werden, dass fünf der insgesamt 33 Fälle in einer besonderen Wohnform nach § 43a SGB XI lebten und damit nicht in den Untersuchungen zum Lebenslagenmodell nach § 103 Abs. 2 SGB IX berücksichtigt werden konnten. Weitere vier Fälle stammten nicht aus dem Fallbestand des LVR, weswegen keine Akteneinsicht und eine damit verbundene Auswertung der wirtschaftlichen

Verhältnisse vorgenommen werden konnte. Somit verblieben 24 untersuchungsrelevante Fälle. In allen Fällen bestand ein Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI. Es bestand jedoch lediglich bei drei der 24 untersuchten Fälle auch ein Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege nach §§ 64 a) bis 64 f), 64 i) und 66 SGB XII, welche eine Untersuchung zu den Auswirkungen des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX überhaupt erst ermöglicht. Von den drei Fällen befanden sich sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 alle im Bezug von Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung, Abreislosengeld II) oder im Rentenbezug (Alters-, Witwe*n*r-, Erwerbsminderungsrente). In keinem der drei Fälle aus der ersten Erhebungsphase lag sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 Einkommen über der Einkommensfreigrenze vor. Da bereits vor der Gesetzesreform keine der teilnehmenden Personen einen Eigenbeitrag zu den eigenen Leistungen leisten mussten, konnten anhand der ersten Erprobungsfälle keine Besser- oder Schlechterstellung durch die neue Gesetzeslage verzeichnet werden. Ebenso konnten die Erkenntnisse aus dem zweiten Zwischenbericht zu einer möglichen Schlechterstellung nicht validiert werden.

Gleiches gilt für einen möglichen Beitrag aus Vermögen, da keiner der untersuchungsrelevanten Fälle in 2019/2020 Vermögen über der Freigrenze aufwies.

In einer zweiten Erhebungsphase wurde dann auf den Fallbestand des LVR zurückgegriffen.

Aus dem Fallbestand konnte ermittelt werden, dass 1.478 Leistungsberechtigte in den Jahren 2019 bis 2020 einen Eigenanteil im ambulanten Bereich (außerhalb besonderer Wohnformen) leisten mussten.

In den Fällen des ambulant Betreuten Wohnens ist jedoch bislang beim LVR systemseitig nicht hinterlegt, ob die leistungsberechtigte Person auch im Bezug von Pflegeleistungen nach dem SGB XI steht und darüber hinaus ergänzende Hilfe zur häuslichen Pflege bezieht. Dies kann nur durch manuelle Einsicht in die elektronische Akte überprüft werden. Durch die Unterstützung des Strategischen Stabs und der Fachabteilung 74.10 konnte eine Schnittmenge von 24 Personen ermittelt werden, bei denen im Jahr 2019 ein Eigenbeitrag aus Einkommen zu den Leistungen geleistet wurden und gleichzeitig ein Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung gegeben ist.

Die Untersuchung der insgesamt 24 zur Verfügung gestellten Fälle hat ergeben, dass bei acht Fällen noch keine Bewilligung für Leistungen der häuslichen Pflege nach §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des SGB XII vorlag. In einem der Fälle war die leistungsberechtigte Person bereits Anfang 2020 verstorben und wurde deshalb ebenfalls nicht in die Auswertung einbezogen. Von den insgesamt 15 verbleibenden Fällen konnte ein Fall ermittelt werden, bei dem auch nach Einführung der neuen Gesetzeslage ein Eigenanteil zu den Leistungen geleistet werden musste. Die leistungsberechtigte Person (PT-

54) müsste bis zum 31.12.2019 einen Eigenbeitrag von 432 Euro monatlich aus ihrem selbst erwirtschafteten Einkommen leisten. Ab dem 01.01.2020 verringerte sich der Eigenbeitrag aufgrund der neuen Berechnungssystematik der §§ 135 ff. SGB IX auf 170 Euro pro Monat. Die übrigen 14 Fälle wurden nach dem 31.12.2019 von der Zahlung eines Eigenanteils befreit.

In keinem der 15 Fälle lag ein Vermögen über dem Vermögensfreibetrag vor.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass von insgesamt 48 Fällen lediglich 18 unter den Anwendungsbereich des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX fielen und von diesen 18 Personen nur eine auch über den 31.12.2019 hinaus einen Eigenbeitrag leisten musste. Dies zeigt, dass eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse für Personen, die im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe und der ergänzenden häuslichen Pflege nach §§ 64 a) bis 64 f), 64 i) und 66 SGB XII stehen, durch das Lebenslagenmodell gegeben sein kann. Ebenso konnten die im zweiten Zwischenbericht evaluierten theoretischen Nachteile der neuen Berechnungssystematik anhand der wenigen untersuchten Fälle in der Praxis nicht bestätigt werden.

4.2 Abweichungen zu ursprünglichen Projektzielen und vom angesetzten Zeitplan

Im Projektzeitraum führten im Wesentlichen die anfängliche Personalakquise, die Abhängigkeiten von politischen- sowie verwaltungsinternen Entscheidungen, die hohe Personalfuktuation und die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie zu Verzögerungen im Projektablauf und zu den Abweichungen der ursprünglichen Projektziele.

Im Antrag wurde zudem die Anzahl von 100 Interviews, die zur Erprobung der entwickelten Kriterien geführt werden sollten, als Zielgröße genannt. In einer ersten Erhebungsphase, welche im Berichtszeitraum 2019 durchgeführt wurde, sollten mindestens 50 Gespräche geführt werden. Mit 51 Gesprächen ist dieses Ziel erreicht worden. In einer zweiten Erhebungsphase, welche im aktuellen Berichtszeitraum umgesetzt werden sollte, sollten ursprünglich weitere 50 Gespräche mit Projektteilnehmenden geführt werden. Aufgrund des Weggangs der Pflegewissenschaftlerin und der Entscheidung sich auf eine primär qualitative und nicht quantitative Erhebung zu stützen, wurde sich auf eine Zahl von 20 anstatt 50 Gesprächen im Rahmen der zweiten Erhebungsphase verständigt. Es sollen somit weitere Gespräche mit 20 Projektteilnehmenden aus bislang unterrepräsentierten Gruppen (z.B. nicht kognitiv eingeschränkte Menschen mit hohem Hilfebedarf) geführt werden.

Aufgrund der im März 2020 beginnenden Pandemielage konnte die geplante zweite Erhebungsphase mit rund 20 Projektteilnehmenden aus bislang unterrepräsentierten Gruppen (z.B. nicht kognitiv eingeschränkte Menschen mit hohem Hilfebedarf) nicht durchgeführt werden. Maßgeblich hierfür war, dass die Bedarfserhebung vor Ort aufgrund der besonderen Rücksichtnahme gegenüber den, der Risikogruppe angehörenden, Projektteilnehmenden nicht realisiert werden konnte. Eine Bedarfserhebung/ -überprüfung unter Bezugnahme der entwickelten Kriterien anhand der Aktenlage hätte hier keine Vergleichbarkeit gewährleistet und war deshalb nicht sinnvoll.

Neben den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie führte auch die Personalfuktuation zu Änderungen im Projektablauf. Zum 31.01.2020 verließ die Pflegewissenschaftlerin das NePTun Projekt. Nach eingehenden Beratungen zur weiteren Vorgehensweise hat man sich darauf verständigt, dass die pflegewissenschaftlichen Aspekte des Themas ausreichend dargestellt und berücksichtigt wurden; eine Neubesetzung der freiwerdenden Stelle durch eine andere Pflegewissenschaftlerin oder einen anderen Pflegewissenschaftler wurde daher nicht angestrebt. Im Fokus der weiteren Projektarbeit stand zum einen die Aufgabe die Diskussion der Zwischenergebnisse auf Bundes- und Landesebene weiterzuentwickeln, um für zunehmende Akzeptanz des Modellprojekts und seiner Aussagen zu sorgen; zum anderen die Diskussion über die Implementierung der Projektergebnisse in den Prozessen der Gesamtplanung und der Bewilligungspraxis und deren konkrete Ausgestaltung. Daneben ist die Zusammenführung der Projektergebnisse mit den Vorschriften des Landesrahmenvertrages auf NRW Ebene notwendig. Für die weitere Projektarbeit sollte daher die offene Stelle mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus dem Fallmanagement besetzt werden. Aufgrund der Befristung des Projektes bis zum 30.06.2021 fand sich im Rahmen eines internen Interessensbekundungsverfahrens im LVR Dezernat Soziales kein/e geeignete/r Bewerber*in und die Projektstelle blieb bis zum Projektende vakant.

Zum 31.10.2020 hat auch der Heilpädagoge vorzeitig das Projekt verlassen. Aufgrund der Befristung des Projekts wurde für die Stelle des/der Heilpädagog*in kein Nachbesetzungsverfahren eingeleitet.

Die Projektarbeit veränderte sich durch diese Umstände vom ursprünglichen Projektantrag. Es wurde daraufhin auf die stärkere Einbindung insbesondere der Mitarbeitenden des Pflegefachdienstes und des Fallmanagements gesetzt. Diese Verbindung zum operativen Geschäft des Gesamtplanverfahrens war notwendig und zielführend für die weitere Bearbeitung des Themas.

Anlagen:

- Anlage 1: Erster Zwischenbericht (Oktober 2018-März 2019)
- Anlage 2: Vermerk zur Auslegung der gesetzlichen Grundlagen (Juni 2019)
- Anlage 3: Zweiter Zwischenbericht (April 2019-Januar 2020)
- Anlage 4: Fragenkatalog zum Verwaltungsverfahren
- Anlage 5: Stellungnahme der LAG FW ua. zu den Zwischenergebnissen (Februar 2020) und Erwiderung zur Stellungnahme des LVR (März 2020)
- Anlage 6: Haltungspapier des LVR-Dezernates Soziales zum Verhältnis der Leistungen von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland

Modellprojekt NePTun

Stand: August 2021

Kontakt

Heike Brüning-Tyrell

Tel: 0221 809-6495

Fax: 0221 8284-0375

heike.bruening-tyrell@lvr.de

Anlage 1

Modellprojekt NePTun

Erster Zwischenbericht

Modellprojekt NePTun

ERSTER ZWISCHENBERICHT

OKTOBER 2018 – MÄRZ 2019

Inhalt

1. Hintergrund	2
1.1. Problemaufriss	2
1.2. Das Modellprojekt NePTun	2
1.3. Zeitplanung	3
2. Literaturrecherche	3
2.1. Pflegewissenschaft	3
2.2. (Heil-)Pädagogik/Teilhabeforschung.....	7
2.3. Recht.....	9
3. Tendenzen der bisherigen Abgrenzungspraxis	9
3.1. Expert*innengespräche mit LVR-Fallmanager*innen	9
3.2. Tendenzen der bisherigen Abgrenzungspraxis	10
4. Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe	10
4.1. Neue Grundlagen von Pflege	11
4.2. Neue Grundlagen von Teilhabe.....	13
5. Inhaltlich-konzeptionelle Überlegungen	14
5.1. Abgrenzungsproblematik	14
5.2. Die Wesenskerne von Pflege und Eingliederungshilfe	14
5.3. Personelle Hilfen im Kontinuum von Fürsorge und Assistenz	16
5.4. Die Hilfeform als Unterscheidungs- und Abgrenzungskriterium	17
5.5. Ausblick zur inhaltlichen Arbeit.....	18
6. Akquise von Projektteilnehmenden	19
6.1. Auftaktveranstaltung	19
6.2. Informationsgespräche	19
6.3. Flyer.....	19
7. Ausblick	20
7.1. Projektbeirat.....	20
7.2. Praktiker*innen- und Expert*innenworkshops.....	20
8. Literatur	20

1. Hintergrund

1.1. Problemaufriss

Schon seit der Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 bestehen Schnittstellen und damit Abgrenzungsnotwendigkeiten zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege auf der einen und den Leistungen der Eingliederungshilfe auf der anderen Seite. Als eine Konsequenz der sich derzeit vollziehenden Reformen der beiden Hilfesysteme Pflege und Eingliederungshilfe, deren Leistungen nach wie vor gleichberechtigt nebeneinanderstehen, findet eine weitere Verschärfung der Schnittstellenproblematik statt (z.B. Expertenbeirat 2013, Wingefeld 2015, Fix 2017, Rasch 2017, Latteck & Weber 2018).

1.2. Das Modellprojekt NePTun

Das beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) angesiedelte und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Modellprojekt NePTun ist eines von bundesweit 30 Modellprojekten gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG. „NePTun“ steht für „Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen“. Ziel des Projektes ist es festzustellen, ob und wie weit es auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen möglich sein wird, die Schnittstelle zwischen Pflege und Eingliederungshilfe hinreichend zu definieren, um auf der Ebene des Einzelfalls bestehende Bedarfe eindeutig den Leistungsarten Pflege und Eingliederungshilfe zuzuordnen. Darüber hinaus sollen die Auswirkungen der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung evaluiert werden.

Das Modellprojekt NePTun fokussiert insbesondere jene Abgrenzungsfragen, die sich an der Schnittstelle zwischen Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI und Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45a SGB XI auf der einen und Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 113 Abs. 2, Ziff. 2, 78 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX auf der anderen Seite ergeben. Mit der Expertise aus den Bezugsdisziplinen Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Recht und Verwaltung entwickelt das vierköpfige Projektteam inhaltlich-fachliche Kriterien zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen. Nach der theoriegeleiteten Identifizierung von Abgrenzungskriterien werden diese auf der Grundlage von Interviews mit Leistungsberechtigten auf ihre Praktikabilität erprobt.

1.3. Zeitplanung

Das Projekt hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2021 und gliedert sich in folgende Phasen:

1. Projektvorbereitung (01.04.2018 – 30.09.2018)
2. Systematische Literaturrecherche und Expert*innengespräche (01.10.2018 – 31.01.2019)
3. Entwicklung von Abgrenzungskriterien (01.02.2019 – 31.03.2019)
4. Vorbereitung der Erprobung (01.04.2019 – 14.05.2019)
5. Erprobung der Abgrenzungskriterien und der Einkommens- und Vermögensanrechnung (15.05.2019 – 31.12.2020)
6. Nachbereitung und Berichtlegung (01.01.2021 – 30.06.2021)

2. Literaturrecherche

2.1. Pflegewissenschaft

Obwohl das Handlungsfeld ‚Pflege von Menschen mit Behinderung‘ in der Pflegewissenschaft schon vor einigen Jahren als ein prioritäres Forschungsthema identifiziert wurde (Behrens et al. 2012: 13), sind die Reaktionen und Beiträge aus der Disziplin – zumindest in Anbetracht ihrer Quantität – als eher verhalten einzustufen (Büker 2011: 392 f.). In einer 2015 veröffentlichten Literaturrecherche, die die drei Fachzeitschriften *Pflege*, *Prin-ternet* (heute: *Pflegewissenschaft*) und *Pflege & Gesellschaft* in den Jahrgängen 1994 bis 2014 umfasste, konnten Latteck & Weber (2015: 202 f.) sieben pflegewissenschaftliche Publikationen für den Bereich nachweisen.

Im Rahmen des Modellprojekts NePTun wurde ebenfalls eine systematische Recherche zur Ermittlung pflegewissenschaftlicher Literatur durchgeführt, die die Jahre 2008 bis 2018 einschließt, sich allerdings *nicht* wie die zuvor erwähnte Recherche auf Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren beschränkt. Die kontextbezogen einschlägigen Datenbanken (*Livivo*, *Gerolit* und *Bibnet.org*) wurden dafür mit der Verknüpfung der trunkierten Suchbegriffe *pflege** UND *behind** durchsucht. Von den mehr als 1.600 Treffern (inkl. Dubletten) wurden nach Titel- und teilweise Abstractsichtung 105 Artikel in die weitere Lektüre einbezogen – 25 von ihnen erwiesen sich als relevant. Einen Überblick über die eingeschlossenen pflegewissenschaftlichen Publikationen zum Themenkomplex ‚Pflege von Menschen mit Behinderung‘ gibt die folgende Tabelle:

Titel	Thema
Bartholomeyczik, Sabine und Christine Riesner (2014): Menschen mit geistiger Behinderung und Pflege. In: Pflege & Gesellschaft, H. 1. S. 77-80.	Themenaufritt
Büker, Christa (2011): Pflege von Menschen mit Behinderungen. In: Handbuch Pflegewissenschaft. Hrsg. von Doris Schaeffer und Klaus Wingenfeld. Neuausgabe. Weinheim und Basel. S. 385-404.	Themenaufritt
Dörscheln, Iris (2013): Pflege erwachsener Patient(inn)en mit Lern- und Körperbehinderungen im Akutkrankenhaus. Ein systematisches Review. In: Pflege 26, H. 1. S. 42-54.	Menschen mit Behinderung im Krankenhaus
Dörscheln, Iris; Raphael Lachetta, Michael Schulz und Doris Tacke (2013): Pflege erwachsener Patient(inn)en mit Lern- und Körperbehinderungen im Akutkrankenhaus – ein systematisches Review. Pflege 26, H. 1, S. 42-54.	Menschen mit Behinderung im Krankenhaus
Eiben, Anika (2014): Konzepte für Menschen mit Trisomie 21 und einer diagnostizierten Demenz. Eine qualitative Studie zur Exploration zu Demenzkonzepten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In: Pflegewissenschaft 16 (2014) H. 2. S. 106-124.	Menschen mit geistiger Behinderung und Demenz
Hasseler, Martina (2012 a): Der pflegerische Beitrag in Gesundheitsförderung und Prävention bei Menschen mit Behinderungen. In: Prävention und Versorgung 2012 für die Gesundheit 2030. Hrsg. von Wilhelm Kirch, Thomas Hoffmann und Holger Pfaff. Stuttgart. S. 89-100.	Gesundheitsförderung und Prävention bei Menschen mit Behinderungen
Hasseler, Martina (2012 b): Menschen mit erworbener Hirnschädigung – eine gemeinsame Aufgabe für die Pflege und Rehabilitationspädagogik. In: Erworbene Hirnschädigungen. Neue Anforderungen an eine interdisziplinäre Rehabilitationspädagogik. Hrsg. von Gisela C. Schulze und Andreas Zieger. Bad Heilbrunn. S. 65-80.	Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Versorgung von Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen
Hasseler, Martina (2014 a): Menschen mit Behinderungen als vulnerable Bevölkerungsgruppe in gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung. Kum. Habil. Oldenburg.	Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen

	mit Beeinträchtigungen
Hasseler, Martina (2014 b): Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen als vulnerable Bevölkerungsgruppe in gesundheitlicher Versorgung. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift, H. 139. S. 2030-2034.	Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen
Hasseler, Martina (2015 a): Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen als vulnerable Bevölkerungsgruppe in der gesundheitlichen Versorgung. In: Rehabilitation, H. 54. S. 369-374.	Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen
Hasseler, Martina (2015 b): Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen in der akut-stationären Versorgung. Ausgewählte Ergebnisse einer qualitativ-explorativen Untersuchung. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift, H. 140 (21). S. e217-e223.	Menschen mit Behinderung im Krankenhaus
Hasseler, Martina (2016 a): Anforderungen und Herausforderungen an gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In: Pflege & Gesellschaft, H. 4. S. 293-313.	Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
Hasseler, Martina (2016 b): Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Anforderungen und Herausforderungen. In: Teilhabe, H. 2. S. 71-77.	Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen
Lachetta, Raphael; Doris Tacke, Iris Dörscheln und Michael Schulz (2011). Erleben von Menschen mit einer geistigen Behinderung während eines akutstationären Aufenthaltes. Pflegewissenschaft, H. 3. S. 139-148.	Menschen mit Behinderung im Krankenhaus
Latteck, Änne-Dörte und Petra Weber (2015): Implikationen der Behindertenpädagogik in die Pflegeforschung. In: Pflege & Gesellschaft, H. 3. S. 197-211.	Pflegeforschung mit Menschen mit Behinderung

Latteck, Änne-Dörte und Petra Weber (2018): Die Einschätzung des pflegerischen Unterstützungsbedarfs bei Menschen mit geistiger Behinderung. In: Begutachtung von Pflegebedürftigkeit. Praxishandbuch zur Pflegeeinschätzung bei Erwachsenen. Hrsg. von Anne Meißner. Bern. S. 143-162.	Pflegebegutachtung bei Menschen mit geistiger Behinderung / Abgrenzung Pflege – Eingliederungshilfe
Richter, Katrin und Hendrik Borgmann (2008): Interdisziplinäre Kommunikation und Kooperation. Ein Beitrag zur Sicherung pflegerischer Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Akutkrankenhaus. In: Pflegewissenschaft 10, H. 12. S. 688-696.	Menschen mit Behinderung im Krankenhaus
Sandforth, Elisabeth und Martina Hasseler (2014): Gesundheitsförderung in stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Mehrfachbehinderung. In: Pflege & Gesellschaft 19, H. 2. S. 167-186.	Gesundheitsförderung in stationären Wohneinrichtungen
Steffen, Hermann-Thomas; Doris Tacke, Claudia Brinkmann, Katja Doer und Stephan Nadolny (2018): Klinik Inklusiv – Ein Projekt zur Förderung einer bedürfnisorientierten, stationären Versorgung von Menschen mit einer komplexen Behinderung. In: Pflegewissenschaft, H. 3/4. S. 112-115.	Menschen mit Behinderung im Krankenhaus
Stockmann, Jörg (2017): Alter und geistige Behinderung – was sollten Pflegekräfte wissen? In: GGP - Fachzeitschrift für Geriatrie und Gerontologische Pflege 1, H. 4. S. 174-179.	Pflege älterer Menschen mit Behinderung
Tacke, Doris (2013): Spezielle Bedarfslagen der gesundheitlichen Versorgung im Krankenhaus von Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung aus Sicht der Pflege. Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung 10, H. 1. S. 50-53.	Menschen mit Behinderung im Krankenhaus
Tacke, Doris; Christine Möhle und Hermann-Thomas Steffen (2015): Caring in der Betreuung lern- und körperbehinderter Patienten im Krankenhaus. In: Pflege und Gesellschaft, H. 3. S. 262-282.	Menschen mit Behinderung im Krankenhaus
Tiesmeyer, Karin (2003): Selbstverständnis und Stellenwert der Pflege in der Lebensbegleitung von Menschen mit schwerer Behinderung. Bielefeld. URL: https://www.uni-bielefeld.de/ge-sundhw/ag6/downloads/ipw-123.pdf (Zugriff am 11.12.2018).	Berufsgruppenbezogene Aspekte in der Pflege von Menschen mit Behinderung

Tiesmeyer, Karin (2015): Unterstützung von älteren Menschen mit Behinderung und erhöhtem Pflegebedarf. In: Pflege & Gesellschaft, H. 3. S. 241-262.	Pflege älterer Menschen mit Behinderung
Wingenfeld, Klaus (2015): Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die Eingliederungshilfe. Integrierte Lösungen oder getrennte Entwicklungsstränge? In: Kerbe, H. 4. S. 44-46.	Abgrenzung Pflege – Eingliederungshilfe

Einen ausgewiesenen Forschungsschwerpunkt im Bereich der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen verfolgt Martina Hasseler, von der die meisten der hier zusammengetragenen Publikationen stammen. Zudem liegen mehrere Veröffentlichungen von Doris Tacke vor, die sich auch aktuell mit der Pflege von Menschen mit Behinderung im akutstationären Setting befasst. Darüber hinaus konnten einige weitere Einzelpublikationen ermittelt werden. Es konnte festgestellt werden, dass Pflegewissenschaftler*innen sich bis auf zwei Ausnahmen (Wingenfeld 2015; Latteck & Weber 2018) bisher nicht zur Abgrenzung von Pflege und Eingliederungshilfe geäußert haben.

2.2. (Heil-)Pädagogik/Teilhabe-forschung

Im Rahmen der systematischen Literaturrecherche in der Fachdisziplin der Heilpädagogik wurde eine Durchsuchung der Datenbanken *Fachportal Pädagogik* und *Digibib* mit den Suchbegriffen *pflege** UND *behinder** sowie *eingliederungshilfe* UND *behinder** durchgeführt. Von den insgesamt 594 verzeichneten Treffern wurden 69 in die weitere Lektüre einbezogen. Folgende 16 Titel erwiesen sich als relevant:

Arnade, Sigrid (2012): Eingliederungshilfe muss Vorrang vor Pflege haben. In: Alter und Behinderung – Behinderung und Alter. Herausforderungen für die Gesellschaft. Berlin. S. 47-50.
Axmann, Jenny (2018): BTHG und Co. – was verändert sich bei Teilhabe und Pflege? Die wichtigsten Neuerungen in der Übersicht. In: Teilhabe, H. 56. S. 82-88.
Berzen, Christian (2009): Eingliederungshilfe muss Vorrang vor Pflege haben. In: Neue Caritas, H. 110/7. S. 21-24
Rasch, Edna und Heike Hoffer (2010): Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff: Motor für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Pflege. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 41, H. 3. S. 4-13.

Fix, Elisabeth (2017): Gleiche Begriffe in Pflege und Eingliederung, aber andere Ziele. In: Neue Caritas 118, H. 21. S. 28-30.
Fix, Elisabeth (2017): Die Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege im Lichte der gesetzlichen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes und des Pflegestärkungsgesetzes III. In: diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, 22.03.2017. URL: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/fachdiskussionen/schnittstellen/d11-2017_schnittstelle_eingliederungshilfe_pflege_im_lichte_von_bthg_und_psg_iii.pdf (Zugriff am 23.06.2019).
Fix, Elisabeth und Bumann, Karin (2017): Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege – mögliche Praxisprobleme. In: Neue Caritas 118, H. 6. S. 24-27.
Fuchs, Harry (2016): Neue Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe. Es drohen erhebliche Versorgungslücken für behinderte Menschen. In: Soziale Sicherheit 65, H. 9. S. 369-378.
Konrad, Michael und Matthias Rosemann (2016): Betreutes Wohnen. Mobile Unterstützung zur Teilhabe. Köln.
Müller-Fehling, Norbert (2010): Offen – personenzentriert – flexibel. Anforderungen an das zukünftige Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege aus der Sicht betroffener Menschen. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 41, H.3. S. 36-44.
Schindler, Gila (2018): Teilhabe oder Pflege? Die Schnittstelle zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe als Praxisherausforderung. In: Sozialrecht aktuell 22, H. 4. S. 137-143.
Schulze Höing, Annelen (2013): Grundpflege im Fokus der Qualitätssicherung. Stellenwert von Grundpflege und pflegerischer Qualitätssicherung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In: Teilhabe 52, H. 6. S. 109-113.
Stengler, Karl (2007): Die Trennung von Eingliederungshilfe und Pflege führt in eine Sackgasse! Wege aus der Krise. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 58, H. 6. S. 54-60.
Welti, Felix (2010): Bietet das SGB IX einen geeigneten Rahmen für Teilhabe und Pflege? In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 41, H. 3. S. 46-62.
Selinger, Yvonne; Andreas Weber und Johann Behrens (2010): Das Verhältnis von selbst-bestimmter Teilhabe und Pflege: Konzepte in anderen europäischen Ländern. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 41, H. 3. S. 72-87.

Schäper, Sabine (2015): Altern in einem inklusiven Gemeinwesen – Herausforderungen für die Heilpädagogik an der Schnittstelle zweier Hilfesysteme. In: Inklusion und Heilpädagogik – Kompetenz für ein Teilhabeorientiertes Gemeinwesen. Berlin. S. 163-217.

2.3. Recht

Die Schnittstelle von Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung ist in § 13 Abs. 3, Satz 4 SGB XI geregelt. Der 1. Halbsatz bestimmt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu den Leistungen der Pflegeversicherung nicht nachrangig sind. Ab dem 01.01.2020 verweist § 91 Abs. 3 SGB IX auf diese bestehende Regelung. Es bleibt daher auch im novellierten Recht bei dem gleichrangigen Nebeneinander der Systeme. Auf die bisherige kommentierte Literatur und die Rechtsprechung konnte an dieser Stelle daher uneingeschränkt zurückgegriffen werden.

Neu geregelt wird zum 01.01.2020 das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege, wenn diese außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten i.S.d. § 43 a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI) erbracht werden. Nach § 103 Abs. 2 SGB IX umfasst die Eingliederungshilfeleistung zukünftig auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64 a) bis 64 f), 64 i) und 66 SGB XII, jedenfalls wenn die Behinderung vor der Regelaltersgrenze eingetreten ist und die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans erreicht werden können. Zur Auslegung der Bestimmung musste vorrangig auf Gesetzesmaterialien (Gesetzesbegründungen und Beschlüsse) zurückgegriffen werden; darüber hinaus liegt eine überschaubare Zahl an einschlägigen fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen vor. Die Recherche juristischer Publikationen hat im Rahmen der Ausarbeitung des rechtlichen Vermerks zum Rangverhältnis von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen stattgefunden. Auf den Vermerk sei an dieser Stelle verwiesen.

3. Tendenzen der bisherigen Abgrenzungspraxis

3.1. Expert*innengespräche mit LVR-Fallmanager*innen

Im November und Dezember 2018 wurden zur Darstellung der bisherigen Abgrenzungspraxis und zur Kenntniserlangung über das derzeitige Verwaltungshandeln des LVR als Sozialhilfeträger leitfadengestützte Expert*innengespräche mit sieben LVR-Fallmanager*innen durchgeführt und ausgewertet. Die Herausarbeitung der Grundtendenzen der Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege, wie sie derzeit noch gemeinhin praktiziert wird, dient dem Projektteam im weiteren Verlauf zur Kontrastierung des Ist- mit einem anzustrebenden Soll-Zustand und identifiziert u.a. etwaige Schulungsbedarfe bei Mitarbeitenden der Verwaltung sowie den Bedarf an „Instrumenten“ zur Abgrenzung.

3.2. Tendenzen der bisherigen Abgrenzungspraxis

Erwartungsgemäß zeigten sich in den Interviews deutliche Unsicherheiten bei der Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen, die die meisten Befragten auch explizit äußerten. Mehr als die Hälfte der Fallmanager*innen gab an, die Zuordnung beantragter Leistungen im Bereich Pflege und Eingliederungshilfe erfolge intuitiv. Den meisten Befragten dient das MDK-Gutachten als Basis zur Einschätzung von Pflegebedarfen, in komplizierten Fällen ziehen sie zudem die Expertise des hausinternen Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes (MPD) hinzu. Einer der befragten Fallmanager*innen verwendet eine Arbeitshilfe zur Unterscheidung der Leistungen, die allerdings in erster Linie zur Abgrenzung der Assistenzleistungen entwickelt wurde und sich nur punktuell auf die Zuordnung von pflegerischen Hilfen bezieht.

Die inhaltliche Zuordnung wird in der Regel anhand der Faktoren Schwerpunkt, Zielsetzung und Hilfemodus vorgenommen: So werden kompensatorische Hilfen tendenziell im Bereich der Pflege verortet, wohingegen anleitende, beratende und edukative Maßnahmen, Maßnahmen der Förderung von Selbständigkeit und/oder Selbstbestimmung, Maßnahmen im Bereich Hobby und Freizeit sowie Maßnahmen, die dem „Erlernen“ oder der Entwicklung von Fähigkeiten dienen, dem Bereich der Eingliederungshilfe zugeordnet werden. Für die Pflege konstatieren vier von sieben Fallmanager*innen zudem einen engen Bezug zur Körperlichkeit des Leistungsberechtigten. Mehrfach nannten die Befragten auch den Unterschied, dass Maßnahmen der Eingliederungshilfe immer im direkten Kontakt mit dem Leistungsberechtigten stattfänden, wohingegen pflegerische Maßnahmen oftmals stellvertretend ausgeführt würden. Zwei der Befragten sehen hier jedoch einen Widerspruch zum im SGB XI verankerten Anspruch der aktivierenden Pflege; einer von ihnen problematisiert seine eigene Abgrenzungspraxis sogar dahingehend, dass die von ihm angewandten Kriterien veraltet seien.

Insgesamt begrüßen die an den Interviews teilgenommenen Fallmanager*innen die Arbeit des Modellprojekts NePTun und halten die Entwicklung eines Instruments bzw. einer Arbeitshilfe zur Unterscheidung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen für sinnvoll und notwendig. Zugleich konnten die Projektmitarbeiter*innen einen Schulungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen und fachlichen Grundlagen von Pflege und Teilhabe feststellen.

4. Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe

Mit der Neufassung des SGB IX wurde die Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht ausgestaltet. Gleichzeitig wurde ein Behinderungsbegriff eingeführt, der sich am bio-psycho-so-

zialen Modell der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert. Dieser stellt auf die Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung einer Person und den Kontextfaktoren – personenbezogenen Faktoren und Umweltfaktoren – auf die Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen ab. Insofern findet eine enge Bezugnahme auf die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) statt.

Maßgebliche Veränderungen finden sich auch in den Beschreibungen der Leistungen zur sozialen Teilhabe. Hinsichtlich der Schnittstellenproblematik sind die Ausführungen zu den Assistenzleistungen nach § 113, Abs. 2, Nummer 2 i.V.m. § 78 SGB IX bedeutsam. Im Gegensatz zu förderzentrierten Ansätzen der Betreuung, die ein asymmetrisches Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern manifestieren, geht es nun in erster Linie um die Unterstützung der Leistungsberechtigten bei einer selbstbestimmten Alltagsgestaltung und Lebensführung (Deutscher Bundestag 2016 b: 261). Damit folgt der Gesetzgeber grundsätzlich der bereits seit den 1980er Jahren u.a. von Vertreter*innen der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung artikulierten Forderung nach Assistenz als eigenem Leistungstatbestand, nimmt innerhalb der Assistenz jedoch eine Binnendifferenzierung vor: Während die (kompensatorische bzw. unterstützende) Assistenz die „vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten“ umfasst, beinhaltet die qualifizierte Assistenz die „Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung“ und wird von Fachkräften erbracht.

Das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflege bestimmt sich aktuell nach § 2 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 13 Abs. 3, Satz 4 SGB XI, und zwar dahingehend, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind, sondern mithin nebeneinander gewährt werden. Ab dem 1. Januar 2020 verweist § 91 Abs. 3 SGB IX auf diese Regelung. Auch im novellierten Recht bleibt es im Fall eines Zusammentreffens von Eingliederungshilfe und Pflege also bei einem Nebeneinander beider Leistungssysteme – und zwar unabhängig davon, ob gleichartige oder nicht gleichartige Leistungen erbracht werden müssen (Deutscher Bundestag 2019: 67).

4.1. Neue Grundlagen von Pflege

Mit dem PSG II wurden zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein darauf fußendes neues Begutachtungsinstrument im Recht der Pflegeversicherung (SGB XI) verankert. Zudem hat mit dem PSG III auch eine Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments im Recht der Hilfe zur Pflege (SGB XII) stattgefunden. Im Fokus stehen nun nicht mehr die Faktoren Verrichtungsbezug und Zeit, sondern das Maß an Selbständigkeit. Zudem finden körperliche, kognitive und

psychische Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten gleichermaßen Berücksichtigung. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff überwindet somit die zuvor praktizierte Engführung auf vorrangig körperbezogene Verrichtungen und eröffnet Pflegebedürftigen unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigungen einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung (Hoffer 2017: 14). Somit profitieren zahlreiche Menschen mit Behinderung vom neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und erhalten Leistungen zur Inanspruchnahme pflegerischer Hilfen, und zwar regelhaft auch in Form pflegerischer Betreuung.

Im Kontext der Abgrenzungsproblematik ist häufig von der „Pflege mit ihren Teilhabe-Elementen“ oder der „teilhabeorientierten Pflege“ die Rede (z.B. Steinmüller & Löwe 2019: 25). Der Begriff der „teilhabeorientierten Pflege“ lässt sich möglicherweise auf den während der Amtszeit Ulla Schmidts als Gesundheitsministerin eingerichteten „Arbeitskreis Teilhabeorientierte Pflege“ bei der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung Karin Evers-Meyer zurückführen (Arbeitskreis Teilhabeorientierte Pflege 2006). Der Umstand, dass Formulierungen dieser Art gegenwärtig noch immer in der Diskussion sind, ist insofern erstaunlich, als das ursprünglich als „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ bezeichnete Modul im neuen Begutachtungsinstrument der Pflegeversicherung bereits in einer frühen Entwicklungsphase in „außerhäusliche Aktivitäten“ umbenannt wurde und der Teilhabebegriff damit keinen Eingang ins SGB XI gefunden hat. In der Anwendung des neuen Begutachtungsinstruments ist in diesem Zusammenhang nun u.a. die Rede von der „Teilnahme an sozialen, kulturellen und weiteren außerhäuslichen Aktivitäten“ (Wingenfeld et al. 2011: 39). Wingenfeld et al. versuchten mit der Umbenennung des Moduls ausdrücklich dem Missverständnis vorzubeugen, es könne sich im Kontext der Pflegeversicherung um Teilhabe im Sinne des SGB IX handeln, „die schwerlich als ein Unterbereich von Pflegebedürftigkeit verstanden werden kann“ (ebd.: 46).

Dennoch ist die Assoziation von Pflege und Teilhabe offenbar weiterhin virulent, was sicherlich u.a. dem Referentenentwurf zum PSG III geschuldet ist, der – mit dem Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Abgrenzung der Leistungen der Hilfe zur Pflege zu den Leistungen der Eingliederungshilfe – davon spricht, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff „Teilhabe-Elemente“ enthalte (Deutscher Bundestag 2016 a: 41). Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff orientiert sich am Grad der Selbständigkeit und richtet die Pflege danach aus, sich auf den Erhalt und die Förderung der Selbständigkeit der Pflegebedürftigen zu fokussieren. Dies wiederum kann zwar durchaus positive Effekte auf die Teilhabe pflegebedürftiger Menschen haben, also ggf. ihre Teilhabefähigkeit stärken – eine Teilhabeleistung im eigentlichen Sinne stellt die Pflege nach SGB XI und SGB XII jedoch nicht dar.

4.2. Neue Grundlagen von Teilhabe

Mit der Neufassung des SGB IX wurde die Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht ausgestaltet. Gleichzeitig wurde ein Behinderungsbegriff eingeführt, der sich am bio-psycho-sozialen Modell der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert. Dieser stellt auf die Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung einer Person und den Kontextfaktoren – personenbezogenen Faktoren und Umweltfaktoren – auf die Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen ab. Insofern findet eine enge Bezugnahme auf die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) statt.

Maßgebliche Veränderungen finden sich auch in den Beschreibungen der Leistungen zur sozialen Teilhabe. Hinsichtlich der Schnittstellenproblematik sind die Ausführungen zu den Assistenzleistungen nach § 113, Abs. 2, Nummer 2 i.V.m. § 78 SGB IX bedeutsam. Im Gegensatz zu förderzentrierten Ansätzen der Betreuung, die ein asymmetrisches Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern manifestieren, geht es nun in erster Linie um die Unterstützung der Leistungsberechtigten bei einer selbstbestimmten Alltagsgestaltung und Lebensführung (Deutscher Bundestag 2016 b: 261). Damit folgt der Gesetzgeber grundsätzlich der bereits seit den 1980er Jahren u.a. von Vertreter*innen der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung artikulierten Forderung nach Assistenz als eigenem Leistungstatbestand, nimmt innerhalb der Assistenz jedoch eine Binnendifferenzierung vor: Während die (kompensatorische bzw. unterstützende) Assistenz die „vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten“ umfasst, beinhaltet die qualifizierte Assistenz die „Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung“ und wird von Fachkräften erbracht.

Das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflege bestimmt sich aktuell nach § 2 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 13 Abs. 3, Satz 4 SGB XI, und zwar dahingehend, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind, sondern mithin nebeneinander gewährt werden. Ab dem 1. Januar 2020 verweist § 91 Abs. 3 SGB IX auf diese Regelung. Auch im novellierten Recht bleibt es im Fall eines Zusammentreffens von Eingliederungshilfe und Pflege also bei einem Nebeneinander beider Leistungssysteme – und zwar unabhängig davon, ob gleichartige oder nicht gleichartige Leistungen erbracht werden müssen (Deutscher Bundestag 2019: 67).

5. Inhaltlich-konzeptionelle Überlegungen

5.1. Abgrenzungsproblematik

Bei Pflege und Eingliederungshilfe handelt es sich um personelle Hilfen, die grundlegende Gemeinsamkeiten aufweisen: Die in den beiden Hilfesystemen vertretenden Professionen definieren gleichermaßen ihre Tätigkeit als kommunikations- und interaktionsintensive Beziehungsarbeit mit hilfebedürftigen Menschen. Auch die Lebensbereiche, in denen Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen verortet sind, überschneiden sich erheblich, zumal beide Systeme ihre Hilfen inzwischen ICF-orientiert systematisieren. Selbst an einer konkreten Maßnahme, etwa dem Toilettengang oder einem Spaziergang, ist in der Regel nicht erkennbar, ob es sich um eine Pflegeleistung oder eine Eingliederungshilfeleistung handelt. Insbesondere die Schnittstelle zwischen den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und den Assistenzleistungen gestaltet sich schwierig, wenngleich sich zu *allen* Bereichen der häuslichen Pflegehilfe – also auch den körperbezogenen Pflegemaßnahmen und den hauswirtschaftlichen Hilfen – Schnittstellen ergeben.

5.2. Die Wesenskerne von Pflege und Eingliederungshilfe

Trotz vieler Gemeinsamkeiten und vermeintlich identischer Maßnahmen unterscheiden sich Pflege und Eingliederungshilfe in ihren Wesenskernen, worauf auch der Gesetzgeber begrifflich hinweist. Pflegerische Hilfen werden geleistet, „um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich [...] zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern“ (§ 36 SGB XI). Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingegen werden zur „selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages“ erbracht (§ 78 SGB IX). Während das gesetzlich festgeschriebene Ziel der Pflege somit in Erhalt und Förderung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen liegt, heben Assistenzleistungen auf die Herstellung und Förderung bzw. die Realisierung der Selbstbestimmung der oder des Leistungsberechtigten mit dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe ab.

Die reformierte Eingliederungshilfe sieht als personelle Hilfen zwei verschiedene Formen von Assistenz – die (kompensatorische bzw. unterstützende) Assistenz und die qualifizierte Assistenz – vor, die sich mit den Begriffen der Begleitung und der Befähigung verbinden. Der im Kontext der Eingliederungshilfe alltagssprachlich häufig noch verwendete Begriff der Betreuung hingegen kommt im fachlichen Diskurs wie auch im Gesetzeswortlaut nicht mehr vor. Dieser begrifflichen Neuorientierung liegt ein sich in Deutschland seit den 1980er Jahren allmählich vollziehender Paradigmenwechsel „[v]on der Anstaltsfürsorge zur Assistenz“ (Rohrmann & Schädler 2011) zugrunde, der im Zuge des BTHG nun auch in eine sozialrechtliche Formel gebracht wurde: Mit der endgültigen Abkehr vom Betreuungsbegriff

und dem Fürsorgegedanken sowie der Festschreibung des Assistenzbegriffs als handlungsleitendes Paradigma (Konrad & Rosemann 2017), das sich in den Hilfeformen ‚Begleitung‘ und ‚Befähigung‘ konkretisiert, wird die Selbstbestimmung als zentrales Leitbild der Eingliederungshilfe verankert. Der Gesetzgeber kommt damit einer grundsätzlichen Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach, die lautet, dass behinderten Menschen eine möglichst unabhängige Lebensführung zu gewährleisten ist. Das Paradigma der Selbstbestimmung zielt auf größtmögliche Unabhängigkeit von Fremdbestimmung sowie Kontrolle über das eigene Leben ab. Wird die Selbstbestimmung ins Zentrum des helfenden Handelns gerückt, so findet eine Verschiebung der Regiekompetenz aus Richtung der oder des Helfenden hin zur oder zum Assistenznehmenden statt. Therapie- und förderzentrierte Modelle der Betreuung gelten damit – im Rahmen assistierender Hilfen der Eingliederungshilfe – als obsolet (Schuppener 2016: 108 f.).

In der Pflege hingegen nimmt die Betreuung nach wie vor einen festen und notwendigen Platz ein: Neben Bedarfen, die begleitende oder befähigende Assistenz erfordern, bestehen bei zahlreichen Menschen mit Behinderung auch weiterhin Hilfebedarfe, die durch assistierende Unterstützungsformen nicht gedeckt werden können. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand im Zuge des PSG II Rechnung getragen und die pflegerische Betreuung als reguläre Sachleistung in den Katalog der häuslichen Pflegehilfen aufgenommen. Begrifflich-konzeptionell ist pflegerische Betreuung mit dem *care*-Ansatz (Tronto 1993, Conradi 2001, Kittay 2004) zu fassen. In der deutschsprachigen Pflegewissenschaft finden sich bislang zwar kaum Studien zur Pflege von Menschen mit Behinderungen (Hassler 2014 a: V); unter den wenigen Arbeiten zu diesem Themenkreis hat sich jedoch der *care*-Ansatz – zumindest bezogen auf die Pflege im Krankenhaus – bereits bewährt (Tacke et al. 2015). Für die ambulante pflegerische Betreuung und Versorgung behinderter Menschen liegen bislang keine pflegewissenschaftlichen Studien vor, die an den *care*-Ansatz anschließen. Dennoch ist davon auszugehen, dass *care* auch hier das zentrale Element gelingender pflegerischer Interaktion darstellt.

Care stellt eine Reaktion auf die Angewiesenheit des Pflegebedürftigen auf Fürsorge dar und kann – negativ konnotiert – mit „Überwachung, Pflicht, Mühe und Last“ assoziiert werden; positiv konnotiert meint er jedoch „Pflege, Obhut, Fürsorge, Betreuung, Achtsamkeit [und] Zuwendung“ (Kohlen & Kumbruck 2008: 3, Kohlen 2015: 123 f.). Aufzählungen dieser Art zeigen, dass der *care*-Begriff vor allem hinsichtlich einer adäquaten Übersetzung Schwierigkeiten bereitet. Um die Jahrtausendwende wurde er meist als „pflegekundige Sorge“ oder „pflegerische Sorge“ ins Deutsche übertragen. In jüngeren Publikationen finden sich Begrifflichkeiten wie „Sorge“, „Fürsorge“ oder „zwischenmenschliche Zuwendung“. Wenngleich die Bezeichnung Fürsorge – vor allem aufgrund der inzwischen abgelegten

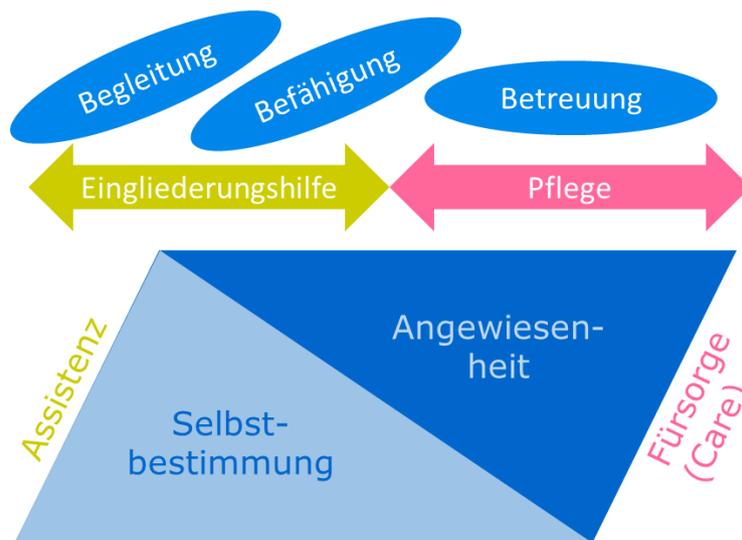
Verwendung im Sozialrecht – mitunter Unbehagen auslöst, erscheint er in seiner Bedeutung als *Sorge für andere* noch immer als geeignetes Äquivalent zum *care*-Begriff und sollte nicht leichtfertig aus dem modernen Sprachgebrauch verbannt werden.

Zentral für unsere weiteren Überlegungen zu einer Abgrenzungssystematik ist der Leitgedanke, dass es sich bei Pflege – insbesondere bei der pflegerischen Betreuung – um eine Reaktion auf die Angewiesenheit der oder des Pflegebedürftigen auf Fürsorge der oder des Helfenden handelt.

5.3. Personelle Hilfen im Kontinuum von Fürsorge und Assistenz

Personelle Hilfen beziehen sich demnach in unterschiedlichem Maße auf die Aspekte Selbstbestimmung und Angewiesenheit. Teilhabeorientierte Eingliederungshilfe fokussiert in erster Linie auf den Aspekt der Selbstbestimmung und bietet dem Menschen, der Hilfe in Anspruch nimmt, Assistenz an, was diesen wiederum zur Assistenznehmerin oder zum Assistenznehmer macht. Pflege hingegen reagiert stärker auf die Angewiesenheit der oder des Pflegebedürftigen, und zwar mit Fürsorge. Dabei handelt es sich zunächst um Konzepte und Haltungen: Selbstverständlich kann Assistenz auch Elemente von Fürsorge beinhalten, ebenso wie Pflege die Selbstbestimmung der oder des Pflegebedürftigen achtet und selbstbestimmten Entscheidungen Folge zu leisten hat. Dennoch handelt es sich bei Betreuung, Begleitung und Befähigung um grundsätzlich unterschiedliche Hilfeformen.

Während sich die Hilfeform ‚Betreuung‘ in einem Feld bewegt, in dem die Angewiesenheit des Hilfebedürftigen auf Fürsorge und gegebenenfalls Fachkenntnis der oder des Helfenden überwiegt, ist die Hilfeform ‚Begleitung‘ tendenziell am entgegengesetzten Pol verortet, an dem die unmittelbare Realisierung selbstbestimmter und eigenverantworteter Entscheidungen der oder des Assistenznehmenden gänzlich im Vordergrund steht. Die Hilfeform ‚Befähigung‘ wiederum bewegt sich in einem Bereich *zwischen* den Polen Selbstbestimmung und Fürsorge: Sie reagiert in nicht unerheblichem Maße auf die Angewiesenheit der oder des Hilfebedürftigen, fokussiert im Sinne der Assistenz jedoch noch stärker dessen Selbstbestimmung, indem sie diese herzustellen oder zu fördern hilft. Die Pole Selbstbestimmung und Angewiesenheit respektive Assistenz und Fürsorge bilden auf diese Weise ein Kontinuum:



5.4. Die Hilfeform als Unterscheidungs- und Abgrenzungskriterium

Ausgehend von den Wesenskernen der beiden Hilfesysteme, die grundsätzlich verschiedene Hilfeformen beinhalten und in unterschiedlichem Maße auf Selbstbestimmung und Angewiesenheit der oder des Hilfebedürftigen reagieren, lässt sich die Hilfeform als Kriterium zur Unterscheidung von Pflege und Eingliederungshilfe konkretisieren. Da die verschiedenen Hilfeformen – Betreuung, Begleitung und Befähigung – jeweils nur in bestimmten Hilfemodi (z.B. Teilübernahme, Beratung oder Anleitung) stattfinden können, ist zunächst eine erste Sortierung nach dem Hilfemodus angezeigt, in dem ein Hilfebedarf gedeckt werden soll. Die folgende Tabelle zeigt, welche Hilfeform jeweils mit welchen Hilfemodi kompatibel ist. An dieser Stelle werden neben pflegerischen Betreuungsmaßnahmen auch körperbezogene Pflegemaßnahmen mitgedacht, wenn auch zunächst noch hintergründig:

Pflege		Assistenz	
Körperbezogene Pflegemaßnahmen	Pflegerische Betreuung	Begleitung	Befähigung
✓ Vollst. Übernahme	× Vollst. Übernahme	✓ Vollst. Übernahme	× Vollst. Übernahme
✓ Teilübernahme	✓ Teilübernahme	✓ Teilübernahme	✓ Teilübernahme
✓ Beratung	✓ Beratung	× Beratung	✓ Beratung
✓ Anleitung	✓ Anleitung	× Anleitung	✓ Anleitung
× Beaufsichtigung	✓ Beaufsichtigung	× Beaufsichtigung	× Beaufsichtigung

Die Vorsortierung nach dem Hilfemodus stellt bereits eine deutliche Reduzierung der weiteren Zuordnungsmöglichkeiten dar und erleichtert dadurch wesentlich die Unterscheidung der Leistungsarten. In einem zweiten Schritt wird schließlich nach dem Verhältnis von Selbstbestimmung und Angewiesenheit gefragt: Es geht nun darum, zu ermitteln, ob die oder der Hilfebedürftige die fragliche Maßnahme selbstbestimmt plant und die oder den Helfenden eigenverantwortlich anleitet (dann handelt es sich um die Hilfeform ‚Begleitung‘ und damit um die Leistungsart ‚kompensatorische Assistenz‘ im Rahmen der Eingliederungshilfe) oder ob die oder der Hilfebedürftige auf Fürsorge und/oder Fachkenntnis der oder des Helfenden angewiesen ist (in diesem Fall kann es sich um einen Pflegebedarf oder einen Bedarf an qualifizierter Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe handeln, es muss also weiter differenziert werden). In einem dritten Schritt ergibt sich schließlich eine Zuordnung (sofern bis dahin noch nicht erfolgt) zur jeweiligen Leistungsart, indem über die Hilfeform – Betreuung, Begleitung und Befähigung – und dem damit einhergehenden Ziel der Maßnahme eine weitere Unterscheidung erfolgt. Die folgende Abbildung fasst die drei notwendigen Schritte zusammen:



5.5. Ausblick zur inhaltlichen Arbeit

Derzeit werden aus dem theoretischen Modell konkrete Kriterien zur Abgrenzung bzw. Unterscheidung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen abgeleitet und anhand von Interviews mit Leistungsberechtigten, die Auskunft über ihre Hilfebedarfe geben, überprüft

und ggf. modifiziert. Zudem findet ein enger Austausch mit Leistungserbringern und Expert*innen statt. Schließlich werden die Abgrenzungskriterien zum einen in einem Entscheidungsbaum dargestellt und damit für die Verwaltung nutzbar gemacht. Zum anderen werden die gesammelten Daten und Erkenntnisse an Mitarbeiter*innen von Kienbaum übermittelt, die diese wiederum aufbereiten und – von allen Modellprojekten gebündelt und evaluiert – an das BMAS übergeben.

6. Akquise von Projektteilnehmenden

6.1. Auftaktveranstaltung

Am 4. Februar 2019 hat eine Auftaktveranstaltung zum Modellprojekt NePTun mit ca. 250 Gästen stattgefunden. Neben der Vorstellung des Projekts standen wissenschaftliche Vorträge und eine Podiumsdiskussion auf dem Programm: Die Pflegewissenschaftlerin Prof. Dr. Martina Hasseler (Fakultät Gesundheitswesen, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften) referierte zum Thema „Pflegerische Bedarfe und Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen“; der Teilhabeforscher Prof. Dr. Friedrich Dieckmann (Institut für Teilhabeforschung, Katholische Hochschule NRW) hielt einen Vortrag zum Thema „Pflegegehehen und Pflegeleistungen aus Teilhabeperspektive“. An der abschließenden Podiumsdiskussion beteiligten sich darüber hinaus auch Sven Mielke (Neustart Troisdorf) sowie Carl-Wilhelm Rößler. Die Auftaktveranstaltung hat maßgeblich zum Bekanntwerden des Modellprojekts beigetragen und in unmittelbarer Folge zu ca. 40 Kontakte zu Einzelpersonen und Diensten geführt.

6.2. Informationsgespräche

Die Projektmitarbeitenden haben Informationsgespräche mit Vertreter*innen von Leistungserbringern geführt und dabei für die Teilnahme an den Workshops sowie der Bekanntmachung des Modellprojekts bei den Kundinnen und Kunden geworben.

6.3. Flyer

Neben dem Programmflyer zur Auftaktveranstaltung, die anfänglich auch grundsätzlich zur Bewerbung des Modellprojekts eingesetzt wurde, wurde im weiteren Projektverlauf eine 16-seitige Broschüre erstellt, die in Alltags- sowie in leicht verständlicher Sprache über das Projekt informiert. Die gedruckte Broschüre wurde bei Informationsveranstaltungen verteilt und ist über die LVR-Homepage zu beziehen. Zudem wurde sie in elektronischer Fassung an die Teilnehmenden der Auftaktveranstaltung verschickt.

7. Ausblick

7.1. Projektbeirat

Am 17.4.2019 wird sich der Projektbeirat mit Vertreter*innen aus Wissenschaft, Selbsthilfe, Politik und Verbandsarbeit konstituieren. Der Beirat wird zweimal jährlich tagen und das Projekt in all seinen Phasen begleiten.

7.2. Praktiker*innen- und Expert*innenworkshops

Im März und Mai 2019 finden die ersten Praktiker*innen- und Expert*innenworkshops statt, in denen das Modellprojekt sowie erste theoretische Erkenntnisse einer Fachöffentlichkeit vorgestellt werden und diskutiert werden sollen. Die Workshops werden zunächst in drei gesonderten Gruppen durchgeführt: Zum ersten Workshops sind Vertreter*innen von Pflegediensten eingeladen, am zweiten Workshop nehmen Vertreter*innen von Assistenzdiensten teil und der dritte Workshop adressiert Expert*innen aus den Bereichen Pflegewissenschaft, Heilpädagogik und Recht.

8. Literatur

Arbeitskreis Teilhabeorientierte Pflege bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2006): Empfehlungen für eine teilhabeorientierte Pflege. URL: <http://www.beb-ev.de/files/pdf/2006/sonstige/2006-12-20Empfehlungen.pdf> (Zugriff am 13.5.2019).

Arnade, Sigrid (2012): Eingliederungshilfe muss Vorrang vor Pflege haben. In: Alter und Behinderung – Behinderung und Alter. Herausforderungen für die Gesellschaft. Berlin. S. 47-50.

Axmann, Jenny (2018): BTHG und Co. – was verändert sich bei Teilhabe und Pflege? Die wichtigsten Neuerungen in der Übersicht. In: Teilhabe, H. 56. S. 82-88.

Bartholomeyczik, Sabine und Christine Riesner (2014): Menschen mit geistiger Behinderung und Pflege. In: Pflege & Gesellschaft, H. 1. S. 77-80.

Behrens, Johann; Stefan Görres, Doris Schaeffer, Sabine Bartholomeyczik und Renate Stemmer (2012): Agenda Pflegeforschung für Deutschland. Halle (Saale). http://www.dpo-rlp.de/agenda_pflegeforschung.pdf (Zugriff am 4.7.2016).

Berzen, Christian (2009): Eingliederungshilfe muss Vorrang vor Pflege haben. In: Neue Caritas, H. 110/7. S. 21-24

- Büker, Christa (2011): Pflege von Menschen mit Behinderungen. In: Handbuch Pflegewissenschaft. Hrsg. von Doris Schaeffer und Klaus Wingefeld. Neuausgabe. Weinheim und Basel. S. 385-404.
- Conradi, Elisabeth (2001): Take Care. Grundlagen einer Ethik der Achtsamkeit. Frankfurt/New York.
- Deutscher Bundestag (2016 a): Drucksache 18/9518 – Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III). URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809518.pdf> (Zugriff am 25.4.2019).
- Deutscher Bundestag (2016 b): Drucksache 18/9522 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). URL: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809522.pdf> (Zugriff am 13.5.2019).
- Deutscher Bundestag (2019): Drucksache 19/6929 – Bericht zum Stand und den Ergebnissen der Maßnahmen nach Art. 25 BTHG. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/069/1906929.pdf> (Zugriff am 13.5.2019).
- Dörscheln, Iris (2013): Pflege erwachsener Patient(inn)en mit Lern- und Körperbehinderungen im Akutkrankenhaus. Ein systematisches Review. In: Pflege 26, H. 1. S. 42-54.
- Dörscheln, Iris; Raphael Lachetta, Michael Schulz und Doris Tacke (2013): Pflege erwachsener Patient(inn)en mit Lern- und Körperbehinderungen im Akutkrankenhaus – ein systematisches Review. Pflege 26, H. 1, S. 42-54.
- Eiben, Anika (2014): Konzepte für Menschen mit Trisomie 21 und einer diagnostizierten Demenz. Eine qualitative Studie zur Exploration zu Demenzkonzepten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In: Pflegewissenschaft 16 (2014) H. 2. S. 106-124.
- Expertenbeirat (2013): Bericht des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht_Pflegebegriff_RZ_Ansicht.pdf (Zugriff am 13.5.2019).
- Fix, Elisabeth (2017): Die Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege im Lichte der gesetzlichen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes und des Pflegestärkungsgesetzes III. In: diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, 22.03.2017. URL: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/fachdiskussionen/schnittstellen/d11-2017_schnittstelle_eingliederungshilfe_pflege_im_lichte_von_bthg_und_psg_iii.pdf (Zugriff am 23.06.2019).

- Fix, Elisabeth (2017): Gleiche Begriffe in Pflege und Eingliederung, aber andere Ziele. In: neue caritas, H. 21. S. 28-30.
- Fix, Elisabeth und Bumann, Karin (2017): Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege – mögliche Praxisprobleme. In: Neue Caritas 118, H. 6. S. 24-27.
- Fuchs, Harry (2016): Neue Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe. Es drohen erhebliche Versorgungslücken für behinderte Menschen. In: Soziale Sicherheit 65, H. 9. S. 369-378.
- Greskötter, Jasmin; Stölting, Lina, Hasseler, Martina (2017): Erfassung gesundheitlicher und pflegerischer Bedarfe von Menschen mit Behinderungen - Auf dem Weg zu einem Assessmentinstrument. In: Gesundheitswesen XX.
- Hasseler, Martina (2012 a): Der pflegerische Beitrag in Gesundheitsförderung und Prävention bei Menschen mit Behinderungen. In: Prävention und Versorgung 2012 für die Gesundheit 2030. Hrsg. von Wilhelm Kirch, Thomas Hoffmann und Holger Pfaff. Stuttgart. S. 89-100.
- Hasseler, Martina (2012 b): Menschen mit erworbener Hirnschädigung – eine gemeinsame Aufgabe für die Pflege und Rehabilitationspädagogik. In: Erworbene Hirnschädigungen. Neue Anforderungen an eine interdisziplinäre Rehabilitationspädagogik. Hrsg. von Gisela C. Schulze und Andreas Zieger. Bad Heilbrunn. S. 65-80.
- Hasseler, Martina (2014 a): Menschen mit Behinderungen als vulnerable Bevölkerungsgruppe in gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung. Kum. Habil. Oldenburg.
- Hasseler, Martina (2014 b): Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen als vulnerable Bevölkerungsgruppe in gesundheitlicher Versorgung. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift, H. 139. S. 2030-2034.
- Hasseler, Martina (2015 a): Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen als vulnerable Bevölkerungsgruppe in der gesundheitlichen Versorgung. In: Rehabilitation, H. 54. S. 369-374.
- Hasseler, Martina (2015 b): Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen in der akut-stationären Versorgung. Ausgewählte Ergebnisse einer qualitativ-explorativen Untersuchung. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift, H. 140 (21). S. e217-e223.
- Hasseler, Martina (2016 a): Anforderungen und Herausforderungen an gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In: Pflege & Gesellschaft, H. 4. S. 293-313.

- Hasseler, Martina (2016 b): Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Anforderungen und Herausforderungen. In: Teilhabe, H. 2. S. 71-77.
- Hoffer, Heike (2017): Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im Recht der Pflegeversicherung – Paradigmenwechsel (auch) für die pflegerische Versorgung. In: Pflege-Report 2017. Hrsg. von Klaus Jacobs u.a. Stuttgart. S. 13-23.
- Kittay, Eva Feder (2004): Behinderung und das Konzept der Care Ethik. In: Ethik und Behinderung. Ein Perspektivenwechsel. Hrsg. von Sigrid Graumann, Katrin Grüber, Jeanne Nicklas-Faust, Susanna Schmidt und Michael Wagner-Kern. S. 67-80.
- Kohlen, Helen (2015): „Care“ und Sorgeskultur. In: Lehrbuch Gerontologische Pflege. Hrsg. von Hermann Brandenburg und Helen Güther. Bern. S. 123-129.
- Kohlen, Helen und Christel Kumbruck (2008): Care-(Ethik) und das Ethos fürsorglicher Praxis (Literaturstudie). artec-paper Nr. 151. Bremen. URL: <https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/21959/ssoar-2008-kohlen-et-al-care-ethik-und-das-ethos-fursorglicher.pdf?sequence=1> (Zugriff am 19.3.2019).
- Konrad, Michael und Matthias Rosemann (2016): Betreutes Wohnen. Mobile Unterstützung zur Teilhabe. Köln.
- Konrad, Michael und Matthias Rosemann (2017): Von der Betreuung zur Assistenz – Alltagskonflikte und ihre Bewältigung. In: Selbstbestimmtes Wohnen. Mobile Unterstützung bei der Lebensführung. Hrsg. von dens. Köln 2017. S. 290-302.
- Lachetta, Raphael; Doris Tacke, Iris Dörscheln und Michael Schulz (2011). Erleben von Menschen mit einer geistigen Behinderung während eines akutstationären Aufenthaltes. Pflegewissenschaft, H. 3. S. 139-148.
- Latteck, Änne-Dörte und Petra Weber (2015): Implikationen der Behindertenpädagogik in die Pflegeforschung. In: Pflege & Gesellschaft, H. 3. S. 197-211.
- Latteck, Änne-Dörte und Petra Weber (2018): Die Einschätzung des pflegerischen Unterstützungsbedarfs bei Menschen mit geistiger Behinderung. In: Begutachtung von Pflegebedürftigkeit. Praxishandbuch zur Pflegeeinschätzung bei Erwachsenen. Hrsg. von Anne Meißner. Bern. S. 143-162.
- Müller-Fehling, Norbert (2010): Offen – personenzentriert – flexibel. Anforderungen an das zukünftige Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege aus der Sicht betroffener Menschen. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 41, H.3. S. 36-44.

- Rasch, Edna (2019): Personenorientierung statt Gesetzeszentrierung: zum Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, H. 1. S. 82-91.
- Rasch, Edna und Heike Hoffer (2010): Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff: Motor für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Pflege. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 41, H. 3. S. 4-13.
- Richter, Ronald (2018): Die Pflegeversicherung ab 2017 im Überblick. In: Begutachtung von Pflegebedürftigkeit. Praxishandbuch zur Pflegeeinschätzung bei Erwachsenen. Hrsg. von Anne Meißner. Bern. S. 91-124.
- Rohrman, Albrecht und Johannes Schädler (2011): Von der Anstaltsfürsorge zur Assistenz. Soziale Dienste im Feld der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. In: Handbuch Soziale Dienste. Hrsg. von Adalbert Evers, Rolf G. Heinze und Thomas Olk. S. 425-441.
- Sandforth, Elisabeth und Martina Hasseler (2014): Gesundheitsförderung in stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Mehrfachbehinderung. In: Pflege & Gesellschaft 19 (2014) H. 2. S. 167-186.
- Schäper, Sabine (2015): Altern in einem inklusiven Gemeinwesen – Herausforderungen für die Heilpädagogik an der Schnittstelle zweier Hilfesysteme. In: Inklusion und Heilpädagogik – Kompetenz für ein Teilhabeorientiertes Gemeinwesen. Berlin. S. 163-217.
- Schindler, Gila (2018): Teilhabe oder Pflege? Die Schnittstelle zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe als Praxis herausforderung. In: Sozialrecht aktuell 22, H. 4. S. 137-143.
- Schulze Höing, Annelen (2013): Grundpflege im Fokus der Qualitätssicherung. Stellenwert von Grundpflege und pflegerischer Qualitätssicherung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In: Teilhabe 52, H. 6. S. 109-113.
- Schuppener, Saskia: Selbstbestimmung. In: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Hrsg. von Ingeborg Hedderich, Gottfried Biewer, Judith Hollenweger und Reinhard Markowetz. Bad Heilbrunn 2016. S. 108-112.
- Selinger, Yvonne; Andreas Weber und Johann Behrens (2010): Das Verhältnis von selbstbestimmter Teilhabe und Pflege: Konzepte in anderen europäischen Ländern. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 41, H. 3. S. 72-87.
- Steffen, Hermann-Thomas; Doris Tacke, Claudia Brinkmann, Katja Doer und Stephan Nadolny (2018): Klinik Inklusiv – Ein Projekt zur Förderung einer bedürfnisorientierten, stationären Versorgung von Menschen mit einer komplexen Behinderung. In: Pflegewissenschaft, H. 3/4. S. 112-115.

- Steinmüller, Florian und Annett Löwe (2019): Der Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, H. 1. S. 16-30.
- Stengler, Karl (2007): Die Trennung von Eingliederungshilfe und Pflege führt in eine Sackgasse! Wege aus der Krise. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 58, H. 6. S. 54-60.
- Stockmann, Jörg (2017): Alter und geistige Behinderung – was sollten Pflegekräfte wissen? In: GGP - Fachzeitschrift für Geriatrische und Gerontologische Pflege 1 (2017) H. 4. S. 174-179.
- Tacke, Doris (2013): Spezielle Bedarfslagen der gesundheitlichen Versorgung im Krankenhaus von Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung aus Sicht der Pflege. Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung 10, H. 1. S. 50-53.
- Tacke, Doris; Christine Möhle und Hermann-Thomas Steffen (2015): Caring in der Betreuung lern- und körperbehinderter Patienten im Krankenhaus. In: Pflege und Gesellschaft, H. 3. S. 262-282.
- Tiesmeyer, Karin (2003): Selbstverständnis und Stellenwert der Pflege in der Lebensbegleitung von Menschen mit schwerer Behinderung. Bielefeld. <https://www.uni-bielefeld.de/ge-sundhw/ag6/downloads/ipw-123.pdf> (Zugriff am 2.7.2016).
- Tiesmeyer, Karin (2015): Unterstützung von älteren Menschen mit Behinderung und erhöhtem Pflegebedarf. In: Pflege & Gesellschaft, H. 3. S. 241-262.
- Tronto, Joan (1993): Moral Boundaries. A Political Argument for an Ethics of Care. New York/London.
- Welti, Felix (2010): Bietet das SGB IX einen geeigneten Rahmen für Teilhabe und Pflege? In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 41, H. 3. S. 46-62.
- Wingefeld, Klaus (2015): Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die Eingliederungshilfe. Integrierte Lösungen oder getrennte Entwicklungsstränge? In: Kerbe, H. 4. S. 44-46.
- Wingefeld, Klaus; Andreas Büscher und Barbara Gansweid (2011): Das neue Begutachtungsinstrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit. Hrsg. vom GKV-Spitzenverband. URL: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/schriftenreihe/GKV-Schriftenreihe_Pflege_Band_2_18962.pdf (Zugriff am 26.02.2019).

Anlage 2

Modellprojekt NePTun

Vermerk zur Auslegung der gesetzlichen
Grundlagen



Verfasser/-in: **Christoph Esser**
Telefon: **0221 809 - 5619**
E-Mail: **christoph.esser@lvr.de**
Datum: **14.06.2019**

Vermerk zur Auslegung der gesetzlichen Grundlagen im Modellprojekt NePTun

Ein erstes Ziel des Projektes ist es festzustellen, ob sich unmittelbar aus dem geltenden Recht eine praktikable Möglichkeit zur inhaltlich-fachlichen Abgrenzung ableiten lässt, oder ob dies nach Hinzuziehen weiterer Rechtsquellen (z.B. Gesetzesbegründungen, Urteile) möglich erscheint.

Zur Beantwortung dieser Fragestellungen und als Grundlage für die inhaltlich-fachliche Abgrenzung der Pflege- von den Eingliederungshilfeleistungen hat sich das Projekt zunächst mit den einschlägigen rechtlichen Grundlagen beschäftigt.

1. Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflege (§ 91 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB XI)

Das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflege ist ab dem 01.01.2020 in § 91 Abs. 3 SGB IX normiert, der auf die Regelung in § 13 Abs. 3, Satz 4 SGB XI verweist. Der 1. Halbsatz bestimmt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind. Auch im novellierten Recht bleibt es im Fall eines Zusammentreffens von Eingliederungshilfe und Pflege also bei einem Nebeneinander beider Leistungssysteme – und zwar unabhängig davon, ob gleichartige oder nicht gleichartige Leistungen erbracht werden müssen (vgl. BT-Drs. 19/6929, Bericht zum Stand und den Ergebnissen der Maßnahmen nach Art. 25 BTHG). Da Eingliederungshilfe und Pflege auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben, wird die bisherige Rechtslage beibe-

halten (vgl. BT-Drs. 18/10510, a.a.O.). Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe steht mithin ungekürzt neben dem Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfes ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen, auch in Form der aktivierenden Pflege, wiederzugewinnen und zu erhalten (vgl. § 2 Abs. 1, Satz 1 SGB XI). Häusliche Pflegehilfe wird erbracht, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern (vgl. § 36 SGB XI). Aufgabe der Pflege ist es mithin die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen möglichst lange zu erhalten und zu fördern.

Nach dem neuen Eingliederungshilferecht ab dem 01.01.2020 ist Aufgabe der Eingliederungshilfe die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Leistung soll die Leistungsberechtigten dazu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 Abs. 1 SGB IX). Die neuen Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden dementsprechend erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen (vgl. § 113 SGB XI).

Der grundlegende Unterschied besteht darin, dass nur die Eingliederungshilfe auf die Teilhabe gerichtet ist und Pflege nach SGB XI und XII im häuslichen Bereich nach wie vor keine Teilhabeleistungen erbringt. Dies gilt auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, von dem der Gesetzgeber insoweit missverständlich formuliert, er enthalte „Teilhabe-Elemente“ (vgl. BT-Drs. 18/9518, S. 2). Verstanden werden kann die Formulierung dahingehend, dass vieles, das nicht ausdrücklich auf Teilhabe abzielt, die Teilhabe fördert und vor diesem Hintergrund „teilhaberelevant“ ist (vgl. Rasch, Personenzentrierung statt Gesetzeszentrierung: zum Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege in Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Nr. 1/2019).

In der Rechtsprechung wurde zur Abgrenzung der Leistungen bisher danach unterschieden, wo der Schwerpunkt der Maßnahme liegt: Dient z.B. der Einsatz eines Assistenten vornehmlich dazu, einem behinderten Kind den Schulbesuch dadurch zu erleichtern, dass pädagogische und heilpädagogische Förderung sowie Hilfe zur Konzentration auf den Unterricht geleistet werden, ist Eingliederungshilfe zu gewähren. Körperbezogene Pflegemaßnahmen – wie die Unterstützung beim Toilettengang – sind dagegen in einem solchen Fall von untergeordneter Bedeutung. Die unterstützenden Maßnahmen bilden auch zusammen einen einheitlichen Bedarf. Nicht sachgerecht wäre es, innerhalb der Zeiten des Schulbesuchs zwischen heilpädagogischen und pflegerischen Maßnahmen zu differenzieren und diese teilweise von der Pflegeversicherung finanzieren zu lassen. Leistungsberechtigte können in derartigen Fällen nicht darauf verwiesen werden, Leistungen der Pflegeversicherung ganz oder teilweise bedarfsmindernd zur Deckung der Kosten für die persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen (vgl. Kruse in LPK-SGB XI, Rdnr. 28 m.w.W.).

Die Versuche der Rechtsprechung, eine Zuordnung der Leistungen nach dem Schwerpunkt der Maßnahme vorzunehmen, sind vom (gewünschten) Ergebnis gedacht und mögen auf der Ebene der Leistungserbringung sinnvoll sein. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage einer Zuordnung auf der Ebene der Bedarfsfeststellung und der Frage, welcher Leistungsträger für die Leistung zuständig ist. Zumindest dort wäre es inkonsequent, untergeordnete pflegerische Maßnahmen aufgrund des Sachzusammenhangs der Eingliederungshilfe zuzuordnen, wenn nach dem Verständnis des Gesetzgebers eine Zuordnung zu den Leistungssystemen (Pflege und Eingliederungshilfe) erforderlich ist. Aber auch auf der Ebene der Leistungserbringung erscheint wenig Raum für eine Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Maßnahme, zumal der Gesetzgeber betont, dass Pflege und Eingliederungshilfe auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs unterschiedliche Aufgaben haben.

Das Modellprojekt verfolgt daher konsequent den Ansatz, jede Maßnahme zunächst einer Leistung zuzuordnen, wobei sich nach den ersten Erkenntnissen anhand der Maßnahme selbst nicht erkennen lässt, ob es sich um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe oder um eine der Pflege handelt. Viele Maßnahmen können nach äußerer Betrachtung Pflegeleistung und Teilhabeleistung sein. Es wird insoweit auch von einer „optischen Leistungsidentität“ gesprochen (vgl. Schindler, Teilhabe oder Pflege? in Sozialrecht aktuell 04/2018). Aus rechtlicher Sicht festzuhalten bleibt, dass die Pflege keine Teilhabeleistung im Rechtssinne erbringt.

2. Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege gem. § 103 Abs. 2 SGB IX neu

Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege war bisher nicht ausdrücklich geregelt. Das Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege bestimmt sich im häuslichen Bereich (d.h. außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten i.S.d. § 43 a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI) ab dem 01.01.2020 nach § 103 Abs. 2 SGB XI.

Nach § 103 Abs. 2 SGB IX „umfasst“ die Eingliederungshilfe in diesem Bereich die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64 a) bis 64 f), 64 i) und 66 SGB XII, jedenfalls wenn die Behinderung vor der Regelaltersgrenze eingetreten ist und die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans erreicht werden können. In diesem Fall gilt die Regelung auch über das Rentenalter hinaus fort.

Fraglich ist, was dies für das Verständnis zur Abgrenzung der Leistungen bedeutet. Mit der Regelung könnte gemeint sein, dass die häusliche Hilfe zur Pflege danach integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe ist (mit der Folge, dass im Anwendungsbereich keine Schnittstelle besteht und keine inhaltlich-fachliche Abgrenzung von Pflege und Eingliederungshilfe vorgenommen werden muss) oder ob nur die Leistungserbringung aus der Sicht der Leistungsberechtigten „wie aus einer Hand“ erfolgen soll und letztlich zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Hilfe zur Pflege eine Kostenerstattung erfolgt.

§ 103 Abs. 2 Satz 3 SGB IX enthält eine Ermächtigung an den Landesgesetzgeber, durch Landesrecht zu regeln, dass zwischen dem nach Landesrecht zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem der Hilfe zur Pflege eine Erstattung erfolgt. Diese Er-

mächtigung liefe ins Leere, wenn die Hilfe zur Pflege als Bestandteil der Eingliederungshilfe allein durch den Eingliederungshilfeträger zu erbringen wäre. Eine Kostenerstattung setzt eine Zuordnung der Leistungen voraus.

Tatsächlich sieht das Landesausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG-NRW) keine Regelung zur Kostenerstattung vor, obwohl das Lebenslagenmodell vom Landesgesetzgeber im Grundsatz übernommen wurde (vgl. § 2 a Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII neu). Darin könnte ein bewusster Verzicht auf eine Kostenerstattung gesehen werden, verbunden mit der Annahme, dass, wenn die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege sachlich der Eingliederungshilfe zugeordnet werden, keine Notwendigkeit besteht, die Pflegeleistungen gesondert auszuweisen (so die „vorläufige Einschätzung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells des § 103 Abs. 2 SGB IX für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf auf die Bewilligungspraxis des LVR ab dem 01.01.2020 zu der Regelung in § 103 Abs. 1 SGB IX“, Vermerk 71.31 v. 18.05.2018). Der Verzicht des Landesgesetzgebers auf eine Kostenerstattungsregelung könnte aber auch allein dem Umstand geschuldet sein, dass in NRW in Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX die Landschaftsverbände ohnehin ab 2020 auch für die Leistungen der Hilfe zur Pflege als überörtlicher Sozialhilfeträger sachlich zuständig sind (vgl. § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 2 a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII).

Intention von Bundes- und Landesgesetzgeber war es jedenfalls, die Leistungen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 103 Abs. 2 SGB IX wie aus einer Hand zu gewähren. Erklärtes Ziel des Landesgesetzgebers war es, Abgrenzungsschwierigkeiten bei der gleichzeitigen Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zu vermeiden (vgl. LT-Drs. 17/1414, S. 47). Die Zuständigkeit der Leistungen sollte je nach Personenkreis beim gleichen Träger verortet sein (vgl. LT-Drs. 17/1414, S. 57).

Im Anwendungsbereich des sog. „Lebenslagenmodells“ gelten jedenfalls die verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe. „Umfassen“ bedeutet in diesem Zusammenhang unstrittig, dass die günstigeren Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung Anwendung finden (vgl. von Böttcher, Das neue Teilhaberecht 2018, § 4 Rdn. 29).

Im Anwendungsbereich von § 103 Abs. 2 SGB IX ist in beiden Konstellationen eine Zuordnung der Leistungen vorzunehmen. Auch in jenen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten vor Erreichen der Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten – die Leistungen folglich die der häuslichen Hilfe zur Pflege umfassen –, muss eine Zuordnung vorgenommen werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich bereits aus § 13 Abs. 4 SGB XI, der die Modalitäten der Leistungserbringung beim Zusammentreffen von Leistungen der unterschiedlichen Systeme regelt und klarstellt, dass die Ausführung der Leistungen nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen hat (vgl. § 13 Abs. 3, Satz 3). Der zuständige Träger der Hilfe zur Pflege ist an diesem Verfahren zu beteiligen (vgl. § 13 Abs. 4, Satz 2 SGB XI). Die Leistungen sind bei der Bescheidung folglich den jeweiligen Bereichen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege zuzuordnen.

3. Auslegung von Regelungen im Regelungsbereich (im engeren Sinne)

Schnittstellen zwischen den Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe ergeben sich nach Auffassung des Gesetzgebers künftig v.a. bei den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im häuslichen Umfeld (vgl. BT-Drs. 18/9518, S. 11). Daher nimmt das

Modellprojekt diesen Bereich besonders in den Blick. Die inhaltliche Schnittstelle besteht insbesondere zwischen den Leistungen der häuslichen Pflege i.S.d. § 36 SGB XI bzw. der häuslichen Pflegehilfe im Rahmen der Hilfe zur Pflege (§ 64 b SGB XII) auf der einen Seite und den Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach § 78 SGB IX auf der anderen Seite. Im Folgenden werden daher die vorgenannten Vorschriften näher betrachtet.

§ 36 SGB XI Pflegesachleistungen

§ 36 SGB XI enthält die Leistungen zur häuslichen Pflege als Teil des Leistungsrechts im 4. Kapitel des SGB XI und regelt den zentralen Anspruch auf Sachleistungen im häuslichen Bereich bei Pflegebedürftigkeit. Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI. Sie können allerdings den nach § 45 b Abs. 1, Satz 1 SGB XI gewährten sog. Entlastungsbetrag auch für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die leistungsberechtigte Person im häuslichen Bereich gepflegt wird, der nicht zwingend der eigene Haushalt sein muss (vgl. Kuhn-Zuber in Gesamtkommentar SRB). Im Bereich der Pflegeversicherung werden der eigene Haushalt des Pflegebedürftigen bzw. der Haushalt, in dem ein Pflegebedürftiger aufgenommen wurde, sowie Wohngemeinschaften, betreute Wohneinrichtungen und Wohngruppen, Altenheime und Altenwohnheime erfasst. Es spielt keine Rolle, ob der Pflegebedürftige tatsächlich noch den Haushalt eigenverantwortlich regeln kann. Ausgeschlossen ist der Anspruch nach § 36 Abs. 4 Satz 1 nur, wenn der Pflegebedürftige in einer Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung nach § 71 Abs. 4 SGB XI gepflegt wird. Es besteht zudem kein Anspruch auf pflegerische Betreuungsmaßnahmen bei der Unterstützung des Besuchs von Kindergarten oder Schule, der Ausbildung oder Berufstätigkeit oder sonstigen Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. BT-Drs. 18/6688, S. 141).

Leistungen der häuslichen Pflege umfassen körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung. Die Neudefinition der häuslichen Pflegehilfe und die damit zusammenhängenden Änderungen des § 36 SGB XI waren bedingt durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des damit korrespondierenden Neuen Begutachtungsinstruments (NBI). Im Fokus des neuen Verständnisses von Pflegebedürftigkeit stehen nicht mehr die Defizite, die pflegebedürftige Menschen aufweisen, sondern Ziel ist, das Maß ihrer Selbständigkeit erkennbar zu machen. Es hat eine Abkehr von Verrichtungsbezug und Zeit stattgefunden. Durch die Anknüpfung an den Grad der Selbständigkeit ist es mit dem NBI erstmals möglich, körperlich, kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige bei der Begutachtung und Einstufung in einen Pflegegrad gleich zu behandeln (vgl. BT-Drs. 354/15, S. 128 sowie BT-Drs. 18/5926, S. 119). Als Folge dieser Gleichbehandlung müssen die Leistungsinhalte der häuslichen Pflegehilfe mit dem erweiterten Verständnis von Pflegebedürftigkeit korrespondieren. Dies erfolgt u.a. durch die Aufnahme der pflegerischen Betreuung als gleichwertige und regelhafte Leistung in die häusliche Pflegehilfe (vgl. BT-Drs. 354/15 und BT-Drs. 18/5926, a.a.O.).

Nach § 36 Abs. 2, Satz 2 SGB XI werden von den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen insbesondere Leistungen

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen und Gefährdungen,

2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. bei kognitiver Aktivierung

erfasst. Die Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Vielmehr ist von einem offenen Leistungskatalog auszugehen.

Mit der Aufnahme der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen in die häusliche Pflegehilfe wurde eine Empfehlung des Expertenbeirates aufgegriffen: Im Hinblick auf die Flexibilisierung des Leistungsspektrums empfahl der Expertenbeirat in seinem Bericht die bisherige Übergangsregelung des § 124 in § 36 zu integrieren (Abschlussbericht des Expertenbeirates zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs vom 27.06.2013, S. 51).

Über die gesetzliche Regelung hinaus enthält die Begründung eine weitere Umschreibung pflegerischer Betreuungsmaßnahmen, die in die Gesetzesbegründung übernommen wurde (vgl. BT-Drs. 17/9369 vom 23. April 2012, S. 53). Beispielhaft werden dort folgende Leistungen angeführt:

Leistungen zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte

- Spaziergänge in der näheren Umgebung
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
- Begleitung zum Friedhof
- Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten

Leistungen zur Gestaltung des Alltags

Der Gesetzgeber benennt hier beispielhaft

- die Unterstützung bei Hobby und Spiel.

sonstige Hilfen

Der Begriff der sonstigen Hilfen schließt nach Ansicht des Gesetzgebers Hilfen mit ein, bei denen ein aktives Tun nicht im Vordergrund steht. Dies gilt beispielsweise bei

- Beobachtung zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung
- der bloßen Anwesenheit, um dem Pflegebedürftigen emotionale Sicherheit zu geben.

Notwendig ist hier allerdings eine persönliche Anwesenheit; eine Beaufsichtigung durch eine räumlich nicht anwesende Person, insbesondere durch eine Videoüberwachung, ist keine häusliche Betreuung in diesem Sinne.

Daneben gibt es noch ein Spektrum an psychosozialer Unterstützung, das unter Bezugnahme auf Wingenfeld & Gansweid (vgl. hierzu die Analysen für die Entwicklung von Empfehlungen zur leistungsrechtlichen Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs; Abschlussbericht April 2013, Seite 35 bis 37) die folgenden Hilfen umfasst: Hilfen bei der Kommunikation, emotionale Unterstützung, Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen, Orientierungshilfen, Unterstützung bei der Beschäftigung, kognitiv fördernde Maßnahmen, Präsenz. Die Beeinträchtigungen, auf

die sich diese Hilfen beziehen, liegen primär in den Bereichen kognitive und kommunikative Fähigkeiten (§ 14 Absatz 2 Nummer 2 – Modul 2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (§ 14 Absatz 2 Nummer 3 – Modul 3) sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (§ 14 Absatz 2 Nummer 6 – Modul 6).

Da der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch ins SGB XII eingeführt wurde, sieht der Gesetzgeber die Notwendigkeit, den Begriff der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen zur Klärung von Schnittstellen näher zu definieren (vgl. BT-Drs. 354/15, S. 129). Er lässt aber offen, ob hierfür ein detaillierter, offener Leistungskatalog erforderlich ist, wo derartige Regelungen verortet werden, und welche Regelungen zur Leistungskonkurrenz erfolgen (BT-Drs. 354/15, a.a.O.). Es soll sich jedenfalls nicht um pflegerische Betreuungsmaßnahmen handeln, wenn der Pflegebedürftige Unterstützung beim Besuch eines Kindergartens oder einer Schule, bei seiner Berufstätigkeit oder sonstigen Teilhabe am Arbeitsleben, bei der Ausübung von Ämtern oder der Mitarbeit in vergleichbaren Bereichen benötigt. Diese Leistungen sind Aufgaben anderer Leistungsträger (vgl. Gesamtkommentar SRB/Kuhn-Zuber, § 36 Rdn. 17).

§ 64 b SGB XII häusliche Pflegehilfe

Nach § 64 b SGB XII haben Pflegebedürftige Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung, soweit die häusliche Pflege nicht anders sichergestellt werden kann. Die Regelungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) wurden durch das Pflegestärkungsgesetz zum 01.01.2017 parallel zu den Bestimmungen des SGB XI geregelt und weitgehend angepasst (vgl. Dulichau in: SGB XI-Kommentar, 2. Auflage 2019). Der Anspruch entspricht inhaltlich seit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in die Hilfe zur Pflege (durch das Pflegestärkungsgesetz III zum 01.01.2017) den Leistungen des § 36 SGB XI.

§ 78 SGB IX

Die Regelung wurde durch das BTHG eingeführt und ist seit dem 01.01.2018 in Kraft. Durch die Einführung der Assistenzleistungen sollten ausdrücklich keine neuen Leistungen entstehen (BT-Drs. 18/9522, S. 261). Vielmehr wurde im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ein Leistungstatbestand eingeführt, der inhaltlich vorher von anderen Leistungen (z.B. § 55 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SGB IX a.E.) oder im Rahmen des offenen Leistungskatalogs umfasst war.

Die Assistenzleistungen sind Bestandteil der Leistungen zur sozialen Teilhabe. Zu dieser Leistungsgruppe gehören außerdem z.B. heilpädagogische Leistungen, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungen zur Förderung der Verständigung sowie Leistungen zur Mobilität. Eine eigene Anspruchsgrundlage stellt die Regelung nicht dar. Die jeweiligen Leistungsgesetze der möglichen Rehabilitationsträger konkretisieren daher die Assistenzleistungen und regeln die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, Kommentar für die Praxis, 4. Aufl., § 78, Rdn. 4).

Was genau unter einer Assistenz zu verstehen ist, bestimmt die Regelung nicht. Vielmehr geben die erfassten Aufgabenbereiche einen Hinweis, was Assistenz sein soll. Der ursprünglichen Bedeutung des Wortes (lat. assistentia) entsprechend, geht es bei der Assistenz um Beistand und Mithilfe. Assistenzleistungen sind also Unterstützungsleistungen, die Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen sollen, ihr Leben

selbstbestimmt zu gestalten und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben zu können (vgl. Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, Kommentar für die Praxis, 4. Aufl., § 78, Rdn. 5). Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben ist die Arbeitsassistenz bekannt (vgl. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX). Diese wird als eine über die gelegentliche Handreichung hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Arbeitsausführung beschrieben (vgl. BIH, Arbeitsassistenz – ein wichtiger Baustein zur Teilhabe am Arbeitsleben, 2014, Nr. 2.1.). Gekennzeichnet ist das Konzept der (persönlichen) Assistenz von verschiedenen Kompetenzen, deren Wahrnehmung die Selbstbestimmung des Assistenznehmers bzw. der Assistenznehmerin sicherstellen soll und die Bestandteil der Begriffsbestimmung ist. Zunächst muss sich der Mensch mit Behinderung seine eigenen Bedürfnisse, Wünsche und (Lebens-)Vorstellungen bewusst machen und diese auch artikulieren können. Dazu muss er bzw. sie sich intensiv mit der eigenen Lebenssituation sowie den eigenen Erwartungen und Zielen und Wünschen auseinandersetzen und wird somit zum „Experten in eigener Sache“ (vgl. Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, Kommentar für die Praxis, 4. Aufl., § 78, Rdn. 11).

Fazit:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schnittstelle sowohl im Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung als auch im Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege besteht. Die Schnittstelle ist trotz der unterschiedlichen Rechtsfolgen, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen im Anwendungsbereich von § 103 Abs. 2 SGB IX im Übrigen inhaltsgleich. Die inhaltlich-fachliche Abgrenzung ist daher sowohl im Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung als auch im Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege vorzunehmen.

Weiter ist zu konstatieren, dass eine Zuordnung anhand der konkreten Maßnahme kaum möglich sein wird, da sich die Leistungen sehr ähnlich sehen. Viele Unterstützungshandlungen können nach äußerer Betrachtung sowohl Pflegeleistung als auch Teilhabeleistung sein. Insoweit besteht eine „optische Leistungsidentität“ (vgl. Schindler, Teilhabe oder Pflege? in: Sozialrecht aktuell 04/2018).

Im Gesetz selbst lassen sich jedoch über die dort verwendeten Begrifflichkeiten Ansätze für eine Abgrenzung bzw. Zuordnung der Leistungen ableiten. Im Zusammenhang mit den Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe verwendet der Gesetzgeber die Begrifflichkeiten der „vollständigen bzw. teilweisen Übernahme“ sowie der „Begleitung“ (unterstützende Assistenz, auch als allgemeine oder kompensatorische Assistenz bezeichnet). Im Rahmen der sog. Qualifizierten Assistenz spricht der Gesetzgeber hingegen von „Befähigung“ zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Die Leistungen der qualifizierten Assistenz sollen nach dem Willen des Gesetzgebers von Fachkräften erbracht werden und insbesondere die „Anleitungen“ und „Übungen“ bei den in Abs. 1, Satz 2 benannten Leistungen umfassen. Entsprechend dem Verständnis der im Bereich der Arbeitsassistenz formulierten Voraussetzungen bzw. Fähigkeiten der/des Leistungsberechtigten setzt die allgemeine Form der Assistenz (unterstützende Assistenz) einen gewissen Grad an Selbstbestimmung voraus, während die qualifizierte Assistenz die Selbstbestimmung des Leistungsberechtigten herstellen bzw. fördern soll.

In der häuslichen Pflege wird der Begriff der „Betreuung“ verwendet. Die pflegerische Betreuung setzt – anders als die Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe – keine Selbstbestimmung des Leistungsberechtigten voraus (wenngleich das Recht auf

Selbstbestimmung bei der Erbringung pflegerischer Maßnahmen geachtet und selbstbestimmten Entscheidungen des Pflegebedürftigen Folge geleistet werden muss). Pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind vielmehr darauf ausgerichtet, Pflegebedürftige (pflegefachlich) anzuleiten, ein möglichst selbständiges Leben zu führen. Ziel der häuslichen Pflegehilfe ist es dementsprechend, Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern (vgl. § 36 Abs. 2, Satz 1 SGB XI). Die Leistungsberechtigten sollen dabei unterstützt werden, ihr alltägliches Leben im häuslichen Umfeld zu bewältigen und zu gestalten.

Anlage 3

Modellprojekt NePTun

Zweiter Zwischenbericht

Modellprojekt NePTun

ZWEITER ZWISCHENBERICHT

April 2019 – Januar 2020

Projekt NePTun
Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur
Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen
(Modellprojekt gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG)
Zweiter Zwischenbericht

März 2020

Textgrundlage erstellt durch:
Heike Brüning-Tyrell
Melanie Foik
Kai Maltzen
Anja Adler

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhalt

I.	Einführung	1
1	Einführende Bemerkungen.....	1
2	Zusammenfassung der Zwischenergebnisse.....	2
II.	Ausgangslage	5
1	Hintergrund	5
2	Das Modellprojekt NePTun	5
3	Zeitplanung	6
4	Rückblick: vorheriger Berichtszeitraum	6
III.	Auslegung der Gesetzlichen Grundlagen	7
1	Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflege (§ 91 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB XI)	7
2	Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege gem. § 103 Abs. 2 SGB IX	9
3	Auslegung von Regelungen im Regelungsbereich (im engeren Sinne).....	11
IV.	Fachlich-inhaltliche Abgrenzung	17
1	Theoretischer Begründungsrahmen.....	17
1.1	Abgrenzungsproblematik	17
1.2	Die Wesenskerne von Pflege und Eingliederungshilfe.....	18
2	Personelle Hilfen im Kontinuum von Fürsorge und Assistenz	20
3	Fachlich-inhaltliche Bedeutung der Leistungsabgrenzung	22
4	Interviews mit Leistungsberechtigten.....	23
4.1	Akquise von Projektteilnehmenden	23
4.2	Zusammensetzung der Stichprobe	23
4.3	Durchführung der Interviews	26
4.4	Ergebnisse und Erkenntnisse.....	27
5	Workshops und Projektbeirat	37
5.1	Praktiker*innenworkshops	37
5.2	Expert*innenworkshop	38
5.3	Projektbeirat.....	39
5.4	Weitere Arbeitstreffen und externe Veranstaltungen	39
6	Abgrenzungskriterien	40
6.1	Ziel und Zweck.....	40
6.2	Aufgaben.....	41
6.3	Bedarfsauslösendes Moment	42

6.4	Unterstützende Person	43
7	Implementierung in das Gesamt-/Teilhabeplanverfahren	45
7.1	Fachlicher Austausch	45
7.2	Diskussion von (Zwischen-)Ergebnissen	45
7.3	Ausblick	46
8	Folgenabschätzung und Empfehlungen	47
V.	Auswirkungen auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung	48
1	Hintergrund	48
2	Methodik	49
3	Berechnung	50
3.1	Berechnung des Einkommensbeitrags nach Rechtslage des SGBX II.....	51
3.2	Berechnung des Einkommensbeitrags nach der Rechtslage des SGB IX	57
3.3	Berechnung des Vermögenseinsatzes.....	62
3.4	Darstellung der Ergebnisse	64
4	Auswirkungen	68
4.1	Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten	68
4.2	Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis	69
VI.	Literatur	71
	Impressum	80
	Kontakt	80

I. Einführung

1 Einführende Bemerkungen

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe durch das BTHG Modellprojekte auf den Weg gebracht, die deren Auswirkungen auf die leistungsberechtigten Personen sowie die Träger der Eingliederungshilfe untersuchen sollen. Das Modellprojekt NePTun fokussiert dabei den Regelungsbereich, bei dem es um die Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der EGH und Leistungen der Pflege geht. Die im Rahmen der Evaluation durch Kienbaum Consultants GmbH formulierten forschungsleitenden Fragen spezifizieren den Auftrag noch. Es soll untersucht werden, welche Auswirkungen das Verhältnis von Leistungen der Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 91 Abs. 3 SGB IX unter Zugrundelegung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit seinen Teilha-belementen auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis hat. Darüber hinaus beschäftigt sich NePTun mit den Auswirkungen der Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen.

Durch das BTHG wird die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrier-ten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Die notwendige Un-terstützung ist ausschließlich am individuellen Bedarf auszurichten. Darüber hinaus werden die Einkommens- und Vermögensanrechnungen verändert. Die Veränderungen dienen dem Ziel, die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern. Die Untersuchung und modellhafte Erprobung im Rahmen des Modellprojekts NePTun ist da-rauf ausgerichtet herauszufinden, wie sich die Veränderungen für die Menschen mit Behin-derungen auswirken und ob dieses Ziel der Verbesserung der Lebenssituation erreicht wird. Die Thematik des Gleichranges von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegever-sicherung sowie die Abgrenzungsfrage haben bereits im Gesetzgebungsverfahren für viel Diskussionsstoff gesorgt. Insbesondere die Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie Vertreter*innen der Leistungserbringer haben durch Stellungnahmen ihre Befürch-tung zum Ausdruck gebracht, dass mit den geplanten Veränderungen für die leistungsbe-rechtigten Personen Verschlechterungen einhergehen könnten. Dies hat einerseits dazu geführt, dass zahlreiche Veränderungen am geplanten Gesetzentwurf vorgenommen wur-den (u.a. die Wiederherstellung des Gleichranges von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung) und andererseits hat es dazu geführt, dass die Regelungen zur Untersuchung und Umsetzungsbegleitung nach Artikel 25 BTHG verändert und erwei-tert wurden. Vor dem Hintergrund dieser Entstehungsgeschichte versteht sich NePTun als Ergebnis eines Beteiligungsprozesses der unterschiedlichen Akteure und fühlt sich den Ziel-setzungen der BTHG-Reform verpflichtet. Dazu gehört insbesondere, dass

- die Ergebnisse nicht dazu führen dürfen, dass sich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verschlechtert;
- die Ergebnisse nicht dazu führen dürfen, die Teilhabechancen der Menschen mit Behinderungen zu verschlechtern;
- leistungsberechtigte Personen nicht aus dem System der Eingliederungshilfe verdrängt werden dürfen;
- Leistungen wohnortunabhängig qualitätsgesichert erbracht werden; sich die Leistungen am individuellen Bedarf ausrichten.

Sollten die Ergebnisse der Untersuchungen oder auch nur ein Teil davon, oder die sich aus dem Projekt ergebenen bzw. im Projekt entwickelten Instrumente, Arbeitshilfen o.ä. dazu führen, dass die o.g. Prämissen nicht vollumfänglich eingehalten werden können, so sind sie für die Verwaltungspraxis abzulehnen. Um dies sicher zu stellen, ist über alle Phasen der NePTun-Untersuchung hinweg die Einbindung der verschiedenen Interessengruppen vorgesehen.

2 Zusammenfassung der Zwischenergebnisse

Um festzustellen, ob sich unmittelbar aus dem geltenden Recht eine praktikable Möglichkeit zur inhaltlich-fachlichen Abgrenzung ableiten lässt, wurden die einschlägigen Rechtsquellen einer juristisch fundierten Auslegung unterzogen. Die Erkenntnisse bildeten die Grundlagen für den theoretischen Begründungsrahmen einer Abgrenzung der Hilfesysteme Eingliederungshilfe und Pflege. Hierbei wurde nach Sichtung der Fachliteratur und der inhaltlichen Klärung der Begrifflichkeiten aus den Disziplinen der Rechtswissenschaften, Heilpädagogik und Pflegewissenschaft eine Abgrenzungssystematik entwickelt.

Als Ergebnis ist zunächst festzuhalten, dass die Schnittstelle sowohl im Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung als auch im Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege besteht. Die Schnittstelle ist trotz der unterschiedlichen Rechtsfolgen, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen im Anwendungsbereich von § 103 Abs. 2 SGB IX im Übrigen inhaltsgleich. Die inhaltlich-fachliche Abgrenzung ist daher sowohl im Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung als auch im Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege vorzunehmen.

Ansätze für eine Abgrenzung der Leistungen lassen sich aus den Begriffen ableiten, die sich in den entsprechenden Sozialgesetzen SGB IX, SGB XI und SGB XII finden. Im theoretischen Begründungsrahmen wurde der Zusammenhang der Begriffe „Übernahme“, „Begleitung“ und „Befähigung“ im Rahmen der Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach § 78 SGB XI sowie „Betreuung“ im Rahmen der Pflege nach § 36 SGB XI aufgezeigt. Die liegen der entwickelten Abgrenzungssystematik zugrunde.

In Interviews mit Leistungsberechtigten wurde eine erste modellhafte Ermittlung von Hilfebedarfen vorgenommen anhand derer die Zuordnung der Leistungen mit der entwickelten Abgrenzungssystematik erprobt und gleichzeitig weiterentwickelt wurde. Besprochen und immer wieder rückgekoppelt wurden die Erkenntnisse in regelmäßigen Workshops sowie im fachlichen Austausch mit Experten aus der Wissenschaft und Verbandsvertretern.

Ausgehend vom theoretischen Begründungsrahmen wurden Kriterien formuliert, die der Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen dienen können. Die Kriterien und ihre Konkretisierungen wurden im Projektverlauf erprobt und fortwährend diskutiert. Als notwendig und zugleich hinreichend haben sich die Kriterien (1) Ziel und Zweck der Maßnahme, (2) Aufgaben sowie (3) das bedarfsauslösende Moment erwiesen. Darüber hinaus kann die sich mit der Leistung verbindende (4) unterstützende Person zu einer Entscheidung beitragen. Es hat sich gezeigt, dass sich in der Zusammenschau eine Zuordnung ergibt indem in der Reihenfolge (1) bis (4) die ermittelten Bedarfe für jede Maßnahme einzeln betrachtet und bewertet werden.

Eine praktische Erprobung der ermittelten Kriterien auf konkrete Fälle unter Berücksichtigung des Verwaltungsablaufs wurde im bisherigen Projektverlauf noch nicht vorgenommen und steht noch aus. Insbesondere werden dabei die Auswirkungen einer Zuordnung nach den NePTun-Kriterien in den Blick genommen werden müssen. Der Schwerpunkt wird dabei auf der Lebenssituation der leistungsberechtigten Person liegen mit dem Fokus auf der Qualität der Leistungserbringung sowie der Verbesserung der Lebenssituation und der Teilhabechancen. Darüber hinaus werden die Auswirkungen für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer ermittelt.

Im Rahmen der Untersuchung zu den Auswirkungen des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen wurde eine Gegenüberstellung der Rechtslage nach dem 11. Kapitel SGB XII und dem 9. Kapitel SGB IX anhand von Berechnungen zur Eigenbeitragsermittlung von Einkommen- und Vermögen vorgenommen. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf Personen mit Eingliederungshilfebedarf und gleichzeitigem Pflegebedarf gelegt, da sich der Zusammenfall der Bedarfe in der Praxis häufig zeigt und die genaue Betrachtung dieser Fälle im Rahmen der Evaluation zu den Ausweisungen auf die Einkommen- und Vermögensverhältnisse widergespiegelt werden soll.

Den vorgenommenen Berechnungen zur Eigenbeitragsermittlung wurden verschiedene fiktive Fallkonstellationen zugrunde gelegt, durch die sowohl die unterschiedlichen Einkom-

mens- und Vermögensverhältnisse, als auch die verschiedenen, sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auswirkenden (Mehr-)Bedarfe der Menschen mit Behinderung abgebildet wurden.

Erste Ergebnisse der Evaluation haben gezeigt, dass sich die mit der Eingliederungshilfereform einhergehende Beitragssystematik des SGB IX nicht ausschließlich verbessernd auf den Einkommenseinsatz der leistungsberechtigten Personen auswirkt. Besonders im Eingliederungshilfebezug stehende Menschen mit Behinderung und hohem Pflegebedarf (Pflegegrad 4 oder 5), die Erwerbseinkommen erzielen und hohe besondere Belastungs- und Absetzungsbeträge geltend machen, können durch die neue Rechtslage Nachteile erfahren. Der vom Gesetzgeber angestrebte verbesserte Nachteilsausgleich von erwerbstätigen Menschen mit Behinderung ist daher nur bedingt erreicht.

Für den Bereich der Vermögensheranziehung ergibt sich hingegen durch die Anhebung des Bar- und Sparvermögens, bemessen an der jährlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV, von rund 87 Prozent eine wesentliche Besserstellung für Menschen mit Behinderung. Aufgrund der Dynamisierung der jährlichen Bezugsgröße wird zudem der Anstieg des allgemeinen Preisniveaus berücksichtigt. Trotz der Steigerung und dem jährlichen Anstieg des Vermögensfreibetrags aufgrund der Dynamisierung der Bezugsgröße, kann an dieser Stelle von Seiten der Leistungsberechtigten kein erhebliches Sparvermögen aufgebaut werden, was vergleichbar wäre mit dem, welches von Menschen ohne Behinderung unter den gleichen Lebensverhältnissen hätte aufgebaut werden können.

Zu den Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis lässt sich an dieser Stelle aussagen, dass eine Vielzahl von internen Strukturen an die neuen Prozesse nach der Rechtslage des SGB IX anzupassen sind. Zudem müssen die Sachbearbeiter*innen besonders unter dem Gesichtspunkt des neuen steuerrechtlichen Einkommensbegriffs auf dem Gebiet des EStG geschult und weitergebildet werden. Zwar wird ab 2020 mit einem weniger intensiven Prüfprozess der wirtschaftlichen Verhältnisse gerechnet, da bei Vorliegen eines Einkommensteuerbescheids alle maßgeblichen Einkommensdaten entnommen werden können, jedoch ist noch nicht abzusehen, ob in der Praxis tatsächlich regelmäßig von Seiten der Leistungsberechtigten ein Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden kann. Sofern dies nämlich nicht geschieht, müssen die Einkünfte einzeln ermittelt, auf steuerrechtliche Relevanz geprüft und einer Einkommensart des § 136 Abs. 2 SGB IX zugeordnet werden, wodurch sich der Prüfumfang nicht wesentlich zur aktuellen Vorgehensweise verringert.

II. Ausgangslage

1 Hintergrund

Schon seit der Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 bestehen Schnittstellen und damit Abgrenzungsnotwendigkeiten zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege auf der einen und den Leistungen der Eingliederungshilfe auf der anderen Seite. Als eine Konsequenz der sich derzeit vollziehenden Reformen der beiden Hilfesysteme Pflege und Eingliederungshilfe, deren Leistungen nach wie vor gleichberechtigt nebeneinanderstehen, findet eine weitere Verschärfung der Schnittstellenproblematik statt (z.B. Expertenbeirat 2013, Wingenfeld 2015, Fix 2017, Rasch 2017, Latteck & Weber 2018).

2 Das Modellprojekt NePTun

Das beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) angesiedelte und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Modellprojekt NePTun ist eines von bundesweit 29 Modellprojekten gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG. „NePTun“ steht für „Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen“. Ziel des Projektes ist es, festzustellen, ob und wie weit es auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen möglich sein wird, die Schnittstelle zwischen Pflege und Eingliederungshilfe hinreichend zu definieren, um auf der Ebene des Einzelfalls bestehende Bedarfe eindeutig den Leistungsarten Pflege und Eingliederungshilfe zuzuordnen. Darüber hinaus sollen die Auswirkungen der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung in diesem Zusammenhang evaluiert werden.

Das Modellprojekt NePTun fokussiert insbesondere jene Abgrenzungsfragen, die sich an der Schnittstelle zwischen Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI und Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45a SGB XI auf der einen und Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 113 Abs. 2, Ziff. 2, 78 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX auf der anderen Seite ergeben. Mit der Expertise aus den Bezugsdisziplinen Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Recht und Verwaltung entwickelt das vierköpfige Projektteam inhaltlich-fachliche Kriterien zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen. Nach der theoriegeleiteten Identifizierung von Abgrenzungskriterien werden diese auf der Grundlage von Interviews mit Leistungsberechtigten auf ihre Praktikabilität erprobt.

3 Zeitplanung

Das Projekt hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2021 und gliedert sich in folgende Phasen:

1. Projektvorbereitung (01.04.2018 – 30.09.2018)
2. Systematische Literaturrecherche und Expert*innengespräche (01.10.2018 – 31.01.2019)
3. Erarbeitung eines theoretischen Begründungsrahmens und Formulierung von Abgrenzungskriterien (01.02.2019 – 31.07.2019)
4. Akquise von Projektteilnehmenden (01.02.2019 – 31.08.2019)
5. Erprobung der Abgrenzungskriterien und der Einkommens- und Vermögensanrechnung (01.05.2019 – 31.12.2020)
6. Modellhafte Erprobung der Implementierung in die Verwaltung (01.12.2019 – 30.04.2021)
7. Nachbereitung und Berichtlegung (01.01.2021 – 30.06.2021)

4 Rückblick: vorheriger Berichtszeitraum

Für die Projektzeit von Oktober 2018 bis März 2019 liegt bereits ein erster Zwischenbericht vor, auf den an dieser Stelle verwiesen sei. Dieser Berichtszeitraum umfasste die grundlegenden Schritte zur Erarbeitung des theoretischen Begründungsrahmens (systematische Literaturrecherche, Expert*innengespräche mit LVR-Fallmanager*innen, Aufarbeitung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen) sowie die Akquise von Projektteilnehmenden (Auf-taktveranstaltung, Informationsgespräche, Flyer)

III. Auslegung der Gesetzlichen Grundlagen

Ein erstes Ziel des Projektes ist es, festzustellen, ob sich unmittelbar aus dem geltenden Recht eine praktikable Möglichkeit zur inhaltlich-fachlichen Abgrenzung ableiten lässt, oder ob dies nach dem Hinzuziehen weiterer Rechtsquellen (z.B. Gesetzesbegründungen, Urteile) möglich erscheint.

Zur Beantwortung dieser Fragestellungen und als Grundlage für die inhaltlich-fachliche Abgrenzung der Pflege- von den Eingliederungshilfeleistungen hat sich das Projekt zunächst mit den einschlägigen rechtlichen Grundlagen beschäftigt.

1 Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflege (§ 91 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB XI)

Das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflege ist ab dem 01.01.2020 in § 91 Abs. 3 SGB IX normiert, der auf die Regelung in § 13 Abs. 3, Satz 4 SGB XI verweist. Der erste Halbsatz bestimmt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind. Auch im novellierten Recht bleibt es im Fall eines Zusammentreffens von Eingliederungshilfe und Pflege also bei einem Nebeneinander beider Leistungssysteme – und zwar unabhängig davon, ob gleichartige oder nicht gleichartige Leistungen erbracht werden müssen (vgl. Deutscher Bundestag 2019). Da Eingliederungshilfe und Pflege auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben, wird die bisherige Rechtslage beibehalten (vgl. Deutscher Bundestag 2016c, a.a.O.). Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe steht mithin ungekürzt neben dem Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfes ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen, auch in Form der aktivierenden Pflege, wiederzugewinnen und zu erhalten (vgl. § 2 Abs. 1, Satz 1 SGB XI). Häusliche Pflegehilfe wird erbracht, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern (vgl. § 36 SGB XI). Die Aufgabe der Pflege ist es, die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen möglichst lange zu erhalten und zu fördern.

Nach dem neuen Eingliederungshilferecht ab dem 01.01.2020 ist Aufgabe der Eingliederungshilfe die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben

in der Gesellschaft. Die Leistung soll die Leistungsberechtigten dazu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 Abs. 1 SGB IX). Die neuen Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden dementsprechend erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen (vgl. § 113 SGB XI).

Der grundlegende Unterschied zwischen Eingliederungshilfe und Pflege besteht darin, dass nur die Eingliederungshilfe auf die Teilhabe gerichtet ist und Pflege nach SGB XI und XII im häuslichen Bereich nach wie vor keine Teilhabeleistungen erbringt. Dies gilt auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, von dem der Gesetzgeber insoweit missverständlich formuliert, er enthalte „Teilhabe-Elemente“ (Deutscher Bundestag 2016a, 2). Verstanden werden kann die Formulierung dahingehend, dass vieles, das nicht ausdrücklich auf Teilhabe abzielt, die Teilhabe fördert und vor diesem Hintergrund „teilhabe-relevant“ ist (Rasch 2019).

In der Rechtsprechung wurde zur Abgrenzung der Leistungen bisher danach unterschieden, wo der Schwerpunkt der Maßnahme liegt: Dient z.B. der Einsatz eines Assistenten vornehmlich dazu, einem behinderten Kind den Schulbesuch dadurch zu erleichtern, dass pädagogische und heilpädagogische Förderung sowie Hilfe zur Konzentration auf den Unterricht geleistet werden, ist Eingliederungshilfe zu gewähren. Körperbezogene Pflegemaßnahmen – wie die Unterstützung beim Toilettengang – sind dagegen in einem solchen Fall von untergeordneter Bedeutung. Die unterstützenden Maßnahmen bilden auch zusammen einen einheitlichen Bedarf. Nicht sachgerecht wäre es, innerhalb der Zeiten des Schulbesuchs zwischen heilpädagogischen und pflegerischen Maßnahmen zu differenzieren und diese teilweise von der Pflegeversicherung finanzieren zu lassen. Leistungsberechtigte können in derartigen Fällen nicht darauf verwiesen werden, Leistungen der Pflegeversicherung ganz oder teilweise bedarfsmindernd zur Deckung der Kosten für die persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen (Kruse 2018).

Die Versuche der Rechtsprechung, eine Zuordnung der Leistungen nach dem Schwerpunkt der Maßnahme vorzunehmen, sind vom (gewünschten) Ergebnis gedacht und mögen auf der Ebene der Leistungserbringung sinnvoll sein. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage einer Zuordnung auf der Ebene der Bedarfsfeststellung und der Frage, welcher Leistungsträger für die Leistung zuständig ist. Zumindest dort wäre es inkonsequent, untergeordnete pflegerische Maßnahmen aufgrund des Sachzusammenhangs der Eingliederungshilfe zuzuordnen, wenn nach dem Verständnis des Gesetzgebers eine Zuordnung zu den Leistungssystemen (Pflege und Eingliederungshilfe) erforderlich ist. Aber auch auf der Ebene der

Leistungserbringung erscheint wenig Raum für eine Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Maßnahme, zumal der Gesetzgeber betont, dass Pflege und Eingliederungshilfe auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs unterschiedliche Aufgaben haben.

Das Modellprojekt verfolgt daher konsequent den Ansatz, jeder Maßnahme zunächst eine Leistung zuzuordnen. Allerdings lässt sich nach den ersten Erkenntnissen anhand der Maßnahme selbst nicht erkennen, ob es sich um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe oder um eine der Pflege handelt. Viele Maßnahmen können nach äußerer Betrachtung Pflegeleistung und Teilhabeleistung sein. Es wird insoweit auch von einer „optischen Leistungsidentität“ gesprochen (Schindler 2018). Aus rechtlicher Sicht festzuhalten bleibt, dass die Pflege keine Teilhabeleistung im Rechtssinne erbringt.

2 Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege gem. § 103 Abs. 2 SGB IX

Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege war bisher nicht ausdrücklich geregelt. Das Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege bestimmt sich im häuslichen Bereich (d.h. außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten i.S.d. § 43 a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI) ab dem 01.01.2020 nach § 103 Abs. 2 SGB XI.

Nach § 103 Abs. 2 SGB IX „umfasst“ die Eingliederungshilfe in diesem Bereich die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64 a) bis 64 f), 64 i) und 66 SGB XII, wenn die Behinderung vor der Regelaltersgrenze eingetreten ist und die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans erreicht werden können. In diesem Fall gilt die Regelung auch über das Rentenalter hinaus.

Fraglich ist, was dies für das Verständnis zur Abgrenzung der Leistungen bedeutet. Mit der Regelung könnte gemeint sein, dass die häusliche Hilfe zur Pflege danach integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe ist (mit der Folge, dass im Anwendungsbereich keine Schnittstelle besteht und keine inhaltlich-fachliche Abgrenzung von Pflege und Eingliederungshilfe vorgenommen werden muss) oder, ob nur die Leistungserbringung aus der Sicht der Leistungsberechtigten „wie aus einer Hand“ erfolgen soll und letztlich zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Hilfe zur Pflege eine Kostenerstattung erfolgt.

§ 103 Abs. 2 Satz 3 SGB IX enthält eine Ermächtigung an den Landesgesetzgeber, durch Landesrecht zu regeln, dass zwischen dem nach Landesrecht zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem der Hilfe zur Pflege eine Erstattung erfolgt. Diese Ermächtigung

liefe ins Leere, wenn die Hilfe zur Pflege als Bestandteil der Eingliederungshilfe allein durch den Eingliederungshilfeträger zu erbringen wäre. Eine Kostenerstattung setzt eine Zuordnung der Leistungen voraus.

Tatsächlich sieht das Landesausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG-NRW) keine Regelung zur Kostenerstattung vor, obwohl das Lebenslagenmodell vom Landesgesetzgeber im Grundsatz übernommen wurde (vgl. § 2 a Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII neu). Darin könnte ein bewusster Verzicht auf eine Kostenerstattung gesehen werden, verbunden mit der Annahme, dass, wenn die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege sachlich der Eingliederungshilfe zugeordnet werden, keine Notwendigkeit besteht, die Pflegeleistungen gesondert auszuweisen (so die „vorläufige Einschätzung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells des § 103 Abs. 2 SGB IX für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf auf die Bewilligungspraxis des LVR ab dem 01.01.2020 zu der Regelung in § 103 Abs. 1 SGB IX“, Vermerk 71.31 v. 18.05.2018). Der Verzicht des Landesgesetzgebers auf eine Kostenerstattungsregelung könnte aber auch allein dem Umstand geschuldet sein, dass in NRW in Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX die Landschaftsverbände ohnehin ab 2020 auch für die Leistungen der Hilfe zur Pflege als überörtlicher Sozialhilfeträger sachlich zuständig sind (vgl. § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 2 a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII).

Die Intention des Bundes- und Landesgesetzgebers war es, die Leistungen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 103 Abs. 2 SGB IX wie aus einer Hand zu gewähren. Das erklärte Ziel des Landesgesetzgebers war es, Abgrenzungsschwierigkeiten bei der gleichzeitigen Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zu vermeiden (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen 2017, 47). Die Zuständigkeit der Leistungen sollte je nach Personenkreis beim gleichen Träger verortet sein (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen 2017, 57).

Im Anwendungsbereich des sog. „Lebenslagenmodells“ gelten die verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe. „Umfassen“ bedeutet in diesem Zusammenhang unstrittig, dass die günstigeren Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung Anwendung finden (vgl. Böttcher 2018)

Im Anwendungsbereich von § 103 Abs. 2 SGB IX ist in beiden Konstellationen eine Zuordnung der Leistungen vorzunehmen. Es muss auch in jenen Fällen eine Zuordnung vorgenommen werden, in denen die leistungsberechtigten Personen vor Erreichen der Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten – die Leistungen folglich die der häuslichen Hilfe zur Pflege umfassen. Diese Notwendigkeit ergibt sich bereits aus § 13 Abs.

4 SGB XI, der die Modalitäten der Leistungserbringung beim Zusammentreffen von Leistungen der unterschiedlichen Systeme regelt und klarstellt, dass die Ausführung der Leistungen nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen hat (vgl. § 13 Abs. 3, Satz 3). Der zuständige Träger der Hilfe zur Pflege ist an diesem Verfahren zu beteiligen (vgl. § 13 Abs. 4, Satz 2 SGB XI). Die Leistungen sind bei der Bescheidung folglich den jeweiligen Bereichen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege zuzuordnen.

3 Auslegung von Regelungen im Regelungsbereich (im engeren Sinne)

Schnittstellen zwischen den Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe ergeben sich nach Auffassung des Gesetzgebers künftig v.a. bei den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im häuslichen Umfeld (Deutscher Bundestag 2016a, 11). Daher nimmt das Modellprojekt diesen Bereich besonders in den Blick. Die inhaltliche Schnittstelle besteht insbesondere zwischen den Leistungen der häuslichen Pflege i.S.d. § 36 SGB XI bzw. der häuslichen Pflegehilfe im Rahmen der Hilfe zur Pflege (§ 64 b SGB XII) auf der einen Seite und den Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach § 78 SGB IX auf der anderen Seite. Im Folgenden werden daher die vorgenannten Vorschriften näher betrachtet.

§ 36 SGB XI Pflegesachleistungen

§ 36 SGB XI enthält die Leistungen zur häuslichen Pflege als Teil des Leistungsrechts im 4. Kapitel des SGB XI und regelt den zentralen Anspruch auf Sachleistungen im häuslichen Bereich bei Pflegebedürftigkeit. Anspruchsberechtigt sind pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI. Sie können allerdings den nach § 45 b Abs. 1, Satz 1 SGB XI gewährten sog. Entlastungsbetrag auch für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die leistungsberechtigte Person im häuslichen Bereich gepflegt wird, der nicht zwingend der eigene Haushalt sein muss (vgl. Kuhn-Zuber 2018). Im Bereich der Pflegeversicherung werden der eigene Haushalt der pflegebedürftigen Person bzw. der Haushalt, in dem eine pflegebedürftige Person aufgenommen wurde, sowie Wohngemeinschaften, betreute Wohneinrichtungen und Wohngruppen, Altenheime und Altenwohnheime erfasst. Es spielt keine Rolle, ob die pflegebedürftige Person tatsächlich noch den Haushalt eigenverantwortlich regeln kann. Ausgeschlossen ist der Anspruch nach § 36 Abs. 4 Satz 1 nur, wenn die pflegebedürftige Person in einer Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung nach § 71 Abs. 4 SGB XI gepflegt wird. Es besteht zudem kein Anspruch

auf pflegerische Betreuungsmaßnahmen bei der Unterstützung des Besuchs von Kindergarten oder Schule, der Ausbildung oder Berufstätigkeit oder sonstigen Teilhabe am Arbeitsleben (Deutscher Bundestag 2015, 141).

Leistungen der häuslichen Pflege umfassen körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung. Die Neudefinition der häuslichen Pflegehilfe und die damit zusammenhängenden Änderungen des § 36 SGB XI waren bedingt durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des damit korrespondierenden Neuen Begutachtungsinstrumentes (NBI). Im Fokus des neuen Verständnisses von Pflegebedürftigkeit stehen nicht mehr die Defizite, die pflegebedürftige Menschen aufweisen, sondern Ziel ist es, das Maß ihrer Selbständigkeit erkennbar zu machen. Es hat eine Abkehr von Verrichtungsbezug und Zeit stattgefunden. Durch die Anknüpfung an den Grad der Selbständigkeit ist es mit dem NBI erstmals möglich, körperlich, kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige bei der Begutachtung und Einstufung in einen Pflegegrad gleich zu behandeln (vgl. Deutscher Bundesrat 2015, 128 sowie Deutscher Bundestag 2015b 119). Als Folge dieser Gleichbehandlung müssen die Leistungsinhalte der häuslichen Pflegehilfe mit dem erweiterten Verständnis von Pflegebedürftigkeit korrespondieren. Dies erfolgt u.a. durch die Aufnahme der pflegerischen Betreuung als gleichwertige und regelhafte Leistung in die häusliche Pflegehilfe (vgl. Deutscher Bundesrat 2015, Deutscher Bundestag 2015b, a.a.O.).

Nach § 36 Abs. 2, Satz 2 SGB XI werden von den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen insbesondere Leistungen

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen und Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. bei kognitiver Aktivierung

erfasst. Die Aufzählung ist nicht abschließend, worauf der Begriff „insbesondere“ hinweist. Vielmehr ist von einem offenen Leistungskatalog auszugehen.

Mit der Aufnahme der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen in die häusliche Pflegehilfe wurde eine Empfehlung des Expertenbeirates aufgegriffen: Im Hinblick auf die Flexibilisierung des Leistungsspektrums empfahl der Expertenbeirat in seinem Bericht die bisherige Übergangsregelung des § 124 in § 36 zu integrieren (Bundesministerium für Gesundheit 2013, 51).

Über die gesetzliche Regelung hinaus enthält die Begründung eine weitere Umschreibung pflegerischer Betreuungsmaßnahmen, die in die Gesetzesbegründung übernommen wurde (vgl. Deutscher Bundestag 2012, 53). Beispielhaft werden dort folgende Leistungen angeführt:

Leistungen zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte

- Spaziergänge in der näheren Umgebung
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
- Begleitung zum Friedhof
- Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten

Leistungen zur Gestaltung des Alltags

Der Gesetzgeber benennt hier beispielhaft die Unterstützung bei Hobby und Spiel.

Sonstige Hilfen

Der Begriff der sonstigen Hilfen schließt nach Ansicht des Gesetzgebers Hilfen mit ein, bei denen ein aktives Tun nicht im Vordergrund steht. Dies gilt beispielsweise bei

- Beobachtung zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung
- der bloßen Anwesenheit, um dem Pflegebedürftigen emotionale Sicherheit zu geben.

Notwendig ist hier allerdings eine persönliche Anwesenheit; eine Beaufsichtigung durch eine räumlich nicht anwesende Person, insbesondere durch eine Videoüberwachung, ist keine häusliche Betreuung in diesem Sinne.

Daneben gibt es noch ein Spektrum an psychosozialer Unterstützung, das unter Bezugnahme auf Wingenfeld & Gansweid (2013, 35-37) die folgenden Hilfen umfasst: Hilfen bei der Kommunikation, emotionale Unterstützung, Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen, Orientierungshilfen, Unterstützung bei der Beschäftigung, kognitiv fördernde Maßnahmen und Präsenz. Die Beeinträchtigungen, auf die sich diese Hilfen beziehen, liegen primär in den Bereichen kognitive und kommunikative Fähigkeiten (§ 14 Absatz 2 Nummer 2 – Modul 2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (§ 14 Absatz 2 Nummer 3 – Modul 3) sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (§ 14 Absatz 2 Nummer 6 – Modul 6).

Da der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch ins SGB XII eingeführt wurde, sieht der Gesetzgeber die Notwendigkeit, den Begriff der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen zur

Klärung von Schnittstellen näher zu definieren (vgl. Deutscher Bundesrat 2015, 129). Er lässt aber offen, ob hierfür ein detaillierter, offener Leistungskatalog erforderlich ist, wo derartige Regelungen verortet werden, und welche Regelungen zur Leistungskonkurrenz erfolgen (vgl. Deutscher Bundesrat 2015, a.a.O.). Es soll sich jedenfalls nicht um pflegerische Betreuungsmaßnahmen handeln, wenn der Pflegebedürftige Unterstützung beim Besuch eines Kindergartens oder einer Schule, bei seiner Berufstätigkeit oder sonstigen Teilhabe am Arbeitsleben, bei der Ausübung von Ämtern oder der Mitarbeit in vergleichbaren Bereichen benötigt. Diese Leistungen sind Aufgaben anderer Leistungsträger (Kuhn-Zuber 2018, § 36 Rdn. 17).

§ 64 b SGB XII häusliche Pflegehilfe

Nach § 64 b SGB XII haben Pflegebedürftige Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung, soweit die häusliche Pflege nicht anders sichergestellt werden kann. Die Regelungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) wurden durch das Pflegestärkungsgesetz zum 01.01.2017 parallel zu den Bestimmungen des SGB XI geregelt und weitgehend angepasst (vgl. Dalichau 2018). Der Anspruch entspricht inhaltlich seit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in die Hilfe zur Pflege (durch das Pflegestärkungsgesetz III zum 01.01.2017) den Leistungen des § 36 SGB XI.

§ 78 SGB IX

Die Regelung wurde durch das BTHG eingeführt und ist seit dem 01.01.2018 in Kraft. Durch die Einführung der Assistenzleistungen sollten ausdrücklich keine neuen Leistungen entstehen (vgl. Deutscher Bundestag 2016b, 261). Vielmehr wurde im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ein Leistungstatbestand eingeführt, der inhaltlich vorher von anderen Leistungen (z.B. § 55 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SGB IX a.E.) oder durch den offenen Leistungskatalog umfasst war.

Die Assistenzleistungen sind Bestandteil der Leistungen zur sozialen Teilhabe. Zu dieser Leistungsgruppe gehören außerdem z.B. heilpädagogische Leistungen, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungen zur Förderung der Verständigung sowie Leistungen zur Mobilität. Eine eigene Anspruchsgrundlage stellt die Regelung nicht dar. Die jeweiligen Leistungsgesetze der möglichen Rehabilitationsträger konkretisieren daher die Assistenzleistungen und regeln die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Feldes 2018, § 78, Rdn. 4).

Was genau unter einer Assistenz zu verstehen ist, bestimmt die Regelung nicht. Vielmehr geben die erfassten Aufgabenbereiche einen Hinweis, was Assistenz sein soll. Der ursprünglichen Bedeutung des Wortes (lat. assistentia) entsprechend, geht es bei der Assistenz um Beistand und Mithilfe. Assistenzleistungen sind also Unterstützungsleistungen, die Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen sollen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben zu können (vgl. Feldes 2018 § 78, Rdn. 5). Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben ist die Arbeitsassistenz bekannt (vgl. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX). Diese wird als eine über die gelegentliche Handreichung hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Arbeitsausführung beschrieben (BIH 2018). Geennzeichnet ist das Konzept der (persönlichen) Assistenz von verschiedenen Kompetenzen, deren Wahrnehmung die Selbstbestimmung des Assistenznehmers bzw. der Assistenznehmerin sicherstellen soll und die Bestandteil der Begriffsbestimmung ist. Zunächst muss sich der Mensch mit Behinderung seine eigenen Bedürfnisse, Wünsche und (Lebens-) Vorstellungen bewusst machen und diese auch artikulieren können. Dazu muss er bzw. sie sich intensiv mit der eigenen Lebenssituation sowie den eigenen Erwartungen und Zielen und Wünschen auseinandersetzen und wird somit zum „Experten in eigener Sache“ (vgl. Feldes 2018, § 78, Rdn. 11).

Fazit:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schnittstelle sowohl im Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung als auch im Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege besteht. Die Schnittstelle ist trotz der unterschiedlichen Rechtsfolgen, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen im Anwendungsbereich von § 103 Abs. 2 SGB IX im Übrigen inhaltsgleich. Die inhaltlich-fachliche Abgrenzung ist daher sowohl im Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung als auch im Verhältnis Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege vorzunehmen.

Weiter ist zu konstatieren, dass eine Zuordnung anhand der konkreten Maßnahme kaum möglich sein wird, da sich die Leistungen sehr ähnlich sehen. Viele Unterstützungshandlungen können nach äußerer Betrachtung sowohl Pflegeleistung als auch Teilhabeleistung sein. Insoweit besteht eine „optische Leistungsidentität“ (vgl. Schindler 2018).

Im Gesetz selbst lassen sich jedoch über die dort verwendeten Begrifflichkeiten Ansätze für eine Abgrenzung bzw. Zuordnung der Leistungen ableiten. Im Zusammenhang mit den Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe verwendet der Gesetzgeber die Begrifflichkeiten der „vollständigen bzw. teilweisen Übernahme“ sowie der „Begleitung“ (unterstützende Assistenz, auch als allgemeine oder kompensatorische Assistenz bezeichnet). Im Rahmen

der sog. qualifizierten Assistenz spricht der Gesetzgeber hingegen von „Befähigung“ zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Die Leistungen der qualifizierten Assistenz sollen nach dem Willen des Gesetzgebers von Fachkräften erbracht werden und insbesondere die „Anleitungen“ und „Übungen“ bei den in Abs. 1, Satz 2 benannten Leistungen umfassen. Entsprechend dem Verständnis der im Bereich der Arbeitsassistenz formulierten Voraussetzungen bzw. Fähigkeiten der/des Leistungsberechtigten setzt die allgemeine Form der Assistenz (unterstützende Assistenz) einen gewissen Grad an Selbstbestimmung voraus, während die qualifizierte Assistenz die Selbstbestimmung der leistungsberechtigten Person herstellen bzw. fördern soll.

In der häuslichen Pflege wird der Begriff der „Betreuung“ verwendet. Bei der pflegerischen Betreuung steht der Begriff der Selbstbestimmung nicht im Fokus, wenngleich das Recht auf Selbstbestimmung bei der Erbringung pflegerischer Maßnahmen geachtet und selbstbestimmten Entscheidungen Folge geleistet werden muss. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind vielmehr darauf ausgerichtet, die pflegebedürftige Person (pflegefachlich) anzuleiten, ein möglichst selbständiges Leben zu führen. Ziel der häuslichen Pflegehilfe ist es dementsprechend, Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten Person so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern (vgl. § 36 Abs. 2, Satz 1 SGB XI). Die leistungsberechtigte Person soll dabei unterstützt werden, ihr alltägliches Leben im häuslichen Umfeld zu bewältigen und zu gestalten.

IV. Fachlich-inhaltliche Abgrenzung

1 Theoretischer Begründungsrahmen

Die inhaltlich-konzeptionellen Überlegungen wurden im ersten Zwischenbericht bereits ausführlich erörtert, sollen im Folgenden aufgrund punktueller Überarbeitungen jedoch noch einmal aufgegriffen und fortgeschrieben werden.

1.1 Abgrenzungsproblematik

Bei Pflege und Eingliederungshilfe handelt es sich um personelle Hilfen, die grundlegende Gemeinsamkeiten aufweisen: Die in den beiden Hilfesystemen vertretenden Professionen definieren gleichermaßen ihre Tätigkeit als kommunikations- und interaktionsintensive Beziehungsarbeit mit hilfebedürftigen Menschen. Auch die Lebensbereiche, in denen Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen verortet sind, überschneiden sich erheblich, zumal beide Systeme ihre Hilfen inzwischen ICF-orientiert systematisieren. Selbst an einer konkreten Maßnahme, etwa dem Toilettengang oder einem Spaziergang, ist in der Regel nicht erkennbar, ob es sich um eine Pflegeleistung oder eine Eingliederungshilfeleistung handelt. Auch Hilfen bei Behördengängen und Arztbesuchen finden sich als mögliche Leistungen in beiden Systemen. Insbesondere die Schnittstelle zwischen den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und den Assistenzleistungen gestaltet sich schwierig, wengleich sich zu *allen* Bereichen der häuslichen Pflegehilfe – also auch den körperbezogenen Pflegemaßnahmen und den hauswirtschaftlichen Hilfen – Schnittstellen ergeben. Bei der Bedarfsermittlung muss daher anhand bestimmter Kriterien der Schwerpunkt jeder Maßnahme ermittelt werden, um die dafür notwendige Leistung – je nach Schwerpunkt – begründet der Eingliederungshilfe oder der Pflege zuzuordnen. Das Modellprojekt NePTun ist angetreten, um begründete Entscheidungen zu erleichtern.

Körperbezogene Hilfen

Bei körperbezogenen Hilfen in den Bereichen Ernährung, Körperpflege, Mobilität, Sich-Kleiden und Ausscheiden ist zunächst einmal davon auszugehen, dass es sich um Pflegeleistungen handelt. Viele Menschen mit Behinderungen haben – etwa aufgrund von Einschränkungen der Mobilität – besondere gesundheitliche Risiken, die adäquate pflegerische Maßnahmen erfordern. Diese gehen vielfach über einfache Unterstützung hinaus und verbinden sich u.a. mit speziellen Erfordernissen wie Beobachtung und pflegerischen Prophylaxen. Körperbezogene Pflegemaßnahmen umfassen auch Motivation und Anleitung, Kommunikation, Beobachtung sowie die Abwehr gesundheitlicher Risiken und Beratung zur Pflegesituation (Wingenfeld/Büscher 2017).

Daneben können individuelle Bedarfskonstellationen jedoch auch Eingliederungshilfeleistungen in Form von körperbezogenen Hilfen notwendig machen. So können sich für Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen im Einzelfall – etwa im Zusammenhang mit dem Umzug in ein mit mehr Eigenverantwortung verbundenes Wohnsetting – zusätzlich zum Bedarf an pflegerischen Hilfen für einen gewissen Zeitraum auch Bedarfe an Hilfen aus dem Spektrum der qualifizierten Assistenz ergeben, die über die Selbständigkeit fördernden Ansätze der Pflege hinausreichen. Zwar konnte bei keinem der Teilnehmer*innen des Modellprojekts NePTun ein solcher Bedarf ermittelt werden; dennoch sind derartige Bedarfskonstellationen denkbar.

Bei Menschen mit schweren körperlichen Beeinträchtigungen hingegen, die über eine ausgeprägte Regiekompetenz in allen Lebensbereichen verfügen, kann es sich auch bei Bedarfen an körperbezogenen Hilfen (z.B. beim Toilettengang, beim Duschen, bei der Nahrungsaufnahme) um Bedarfe an unterstützender Assistenz (ohne Fachkraftanteil) im Rahmen der Eingliederungshilfe handeln. Dies ist dann der Fall, wenn die Bedarfe keine pflegfachlichen Kenntnisse beim Helfenden voraussetzen und vollumfänglich vom Leistungsberechtigten gesteuert und verantwortet werden. Jene Bedarfe, die aufgrund besonderer gesundheitlicher Problemlagen oder Risiken professionelle Pflege erfordern (insbesondere pflegerische Prophylaxen und Beobachtung), sind durch Pflegeleistungen zu decken.

Betreuung oder Assistenz?

Während sich die fachliche und leistungsrechtliche Zuordnung körperbezogener Maßnahmen nach den Erfahrungen im Modellprojekt weitgehend konfliktfrei gestaltet, erscheint die Abgrenzung im Bereich der Betreuung – sofern man diesen Begriff sehr weit fasst – oftmals schwierig. Das Modellprojekt NePTun schlägt daher eine genauere, mit den neuen fachlichen und rechtlichen Grundlagen konforme Betrachtung der Begriffe ‚Betreuung‘ und ‚Assistenz‘ vor. Während der Begriff der Betreuung in der Pflege nach wie vor einen wichtigen und berechtigten Platz einnimmt – nicht allen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen kann mittels Assistenz begegnet werden – kommt er im Kontext der Eingliederungshilfe nicht mehr vor, und zwar weder im fachlichen Diskurs noch in den einschlägigen Ausführungen des SGB IX. Ausgangspunkt dafür ist ein Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe von einer dem Grunde nach fürsorglichen Betreuung hin zu einer Eigenverantwortung und Selbstbestimmung fokussierenden Assistenz.

1.2 Die Wesenskern von Pflege und Eingliederungshilfe

Trotz vieler Gemeinsamkeiten und vermeintlich identischer Maßnahmen unterscheiden sich Pflege und Eingliederungshilfe in ihren Wesenskernen, worauf auch der Gesetzgeber be-

grifflich hinweist. Pflegerische Hilfen werden geleistet, „um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich [...] zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern“ (§ 36 SGB XI). Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingegen werden zur „selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages“ erbracht (§ 78 SGB IX). Während das gesetzlich festgeschriebene Ziel der Pflege somit in Erhalt und Förderung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen liegt, heben Assistenzleistungen auf die Herstellung und Förderung bzw. die Realisierung der Selbstbestimmung der oder des Leistungsberechtigten mit dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe ab.

Die reformierte Eingliederungshilfe sieht als personelle Hilfen zwei verschiedene Formen von Assistenz – die (kompensatorische bzw. unterstützende) Assistenz und die qualifizierte Assistenz – vor, die sich mit den Begriffen der Begleitung und der Befähigung verbinden. Der im Kontext der Eingliederungshilfe alltagssprachlich häufig noch verwendete Begriff der Betreuung hingegen kommt im fachlichen Diskurs wie auch im Gesetzeswortlaut nicht mehr vor. Dieser begrifflichen Neuorientierung liegt ein sich in Deutschland seit den 1980er Jahren allmählich vollziehender Paradigmenwechsel „[v]on der Anstaltsfürsorge zur Assistenz“ (Rohrman & Schädler 2011) zugrunde, der im Zuge des BTHG nun auch in eine sozialrechtliche Formel gebracht wurde: Mit der endgültigen Abkehr vom Betreuungsbegriff und dem Fürsorgegedanken sowie der Festschreibung des Assistenzbegriffs als handlungsleitendes Paradigma (Konrad & Rosemann 2017), das sich in den Hilfeformen ‚Begleitung‘ und ‚Befähigung‘ konkretisiert, wird die Selbstbestimmung als zentrales Leitbild der Eingliederungshilfe verankert. Der Gesetzgeber kommt damit einer grundsätzlichen Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach, die lautet, dass behinderten Menschen eine möglichst unabhängige Lebensführung zu gewährleisten ist. Das Paradigma der Selbstbestimmung zielt auf größtmögliche Unabhängigkeit von Fremdbestimmung sowie Kontrolle über das eigene Leben ab. Wird die Selbstbestimmung ins Zentrum des helfenden Handelns gerückt, so findet eine Verschiebung der Regiekompetenz aus Richtung der oder des Helfenden hin zur oder zum Assistenznehmenden statt. Therapie- und förderzentrierte Modelle der Betreuung gelten damit – im Rahmen assistierender Hilfen der Eingliederungshilfe – als obsolet (Schuppener 2016, 108 f.).

In der Pflege hingegen nimmt die Betreuung nach wie vor einen festen und notwendigen Platz ein: Neben Bedarfen, die begleitende oder befähigende Assistenz erfordern, bestehen bei zahlreichen Menschen mit Behinderung auch weiterhin Hilfebedarfe, die durch assistierende Unterstützungsformen nicht gedeckt werden können. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand im Zuge des PSG II Rechnung getragen und die pflegerische Betreuung als reguläre Sachleistung in den Katalog der häuslichen Pflegehilfen aufgenommen. Begrifflich-konzeptionell ist pflegerische Betreuung mit dem *care*-Ansatz (Tronto 1993, Conradi 2001, Kittay 2004) zu fassen. In der deutschsprachigen Pflegewissenschaft finden sich bislang

zwar kaum Studien zur Pflege von Menschen mit Behinderungen (Hasseler 2014 a, V); unter den wenigen Arbeiten zu diesem Themenkreis hat sich jedoch der *care*-Ansatz – zumindest bezogen auf die Pflege im Krankenhaus – bereits bewährt (Tacke et al. 2015). Für die ambulante pflegerische Betreuung und Versorgung behinderter Menschen liegen bislang keine pflegewissenschaftlichen Studien vor, die an den *care*-Ansatz anschließen. Dennoch ist davon auszugehen, dass *care* auch hier das zentrale Element gelingender pflegerischer Interaktion darstellt.

Care stellt eine Reaktion auf die Angewiesenheit des Pflegebedürftigen auf Fürsorge dar und kann – negativ konnotiert – mit „Überwachung, Pflicht, Mühe und Last“ assoziiert werden; positiv konnotiert meint er jedoch „Pflege, Obhut, Fürsorge, Betreuung, Achtsamkeit [und] Zuwendung“ (Kohlen & Kumbruck 2008, 3, Kohlen 2015, 123 f.). Aufzählungen dieser Art zeigen, dass der *care*-Begriff vor allem hinsichtlich einer adäquaten Übersetzung Schwierigkeiten bereitet. Um die Jahrtausendwende wurde er meist als „pflegekundige Sorge“ oder „pflegerische Sorge“ ins Deutsche übertragen. In jüngeren Publikationen finden sich Begrifflichkeiten wie „Sorge“, „Fürsorge“ oder „zwischenmenschliche Zuwendung“. Wenngleich die Bezeichnung Fürsorge – vor allem aufgrund der inzwischen abgelegten Verwendung im Sozialrecht – mitunter Unbehagen auslöst, erscheint er in seiner Bedeutung als Sorge für andere noch immer als geeignetes Äquivalent zum *care*-Begriff und sollte nicht leichtfertig aus dem modernen Sprachgebrauch verbannt werden.

Zentral für unsere weiteren Überlegungen zu einer Abgrenzungssystematik ist der Leitgedanke, dass es bei Pflege – insbesondere bei der pflegerischen Betreuung – darum geht, dass eine pflegebedürftige Person auf die Fürsorge einer helfenden Person angewiesen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass es immer um einzelne Bedarfe geht und niemals um die Person als Ganzes. In anderen Lebenssituationen kann gleichzeitig komplett selbstbestimmte Regiefähigkeit vorliegen.

2 Personelle Hilfen im Kontinuum von Fürsorge und Assistenz

Personelle Hilfen beziehen sich demnach in unterschiedlichem Maße auf die Aspekte Selbstbestimmung und Angewiesenheit. Teilhabeorientierte Eingliederungshilfe fokussiert in erster Linie auf den Aspekt der Selbstbestimmung und bietet dem Menschen, der Hilfe in Anspruch nimmt, Assistenz an, was diesen wiederum zur Assistenznehmerin oder zum Assistenznehmer macht. Pflege hingegen reagiert stärker auf die Angewiesenheit der oder des Pflegebedürftigen, und zwar mit Fürsorge. Dabei handelt es sich zunächst um Konzepte und Haltungen: Selbstverständlich kann Assistenz auch Elemente von Fürsorge beinhalten, ebenso wie Pflege die Selbstbestimmung der oder des Pflegebedürftigen achtet und selbstbestimmten Entscheidungen Folge zu leisten hat. Dennoch handelt es sich bei Betreuung, Begleitung und Befähigung um grundsätzlich unterschiedliche Hilfeformen.

Während sich die Hilfeform ‚Betreuung‘ in einem Feld bewegt, in dem die Angewiesenheit des Hilfebedürftigen auf Fürsorge und gegebenenfalls Fachkenntnis der oder des Helfenden überwiegt, ist die Hilfeform ‚Begleitung‘ tendenziell am entgegengesetzten Pol verortet, an dem die unmittelbare Realisierung selbstbestimmter und eigenverantworteter Entscheidungen der oder des Assistenznehmenden gänzlich im Vordergrund steht. Die Hilfeform ‚Befähigung‘ wiederum bewegt sich in einem Bereich *zwischen* den Polen Selbstbestimmung und Fürsorge: Sie reagiert in nicht unerheblichem Maße auf die Angewiesenheit der oder des Hilfebedürftigen, fokussiert im Sinne der Assistenz jedoch noch stärker dessen Selbstbestimmung, indem sie diese zu fördern hilft. Die Pole Selbstbestimmung und Angewiesenheit respektive Assistenz und Fürsorge bilden auf diese Weise ein Kontinuum, das die *Abbildung 1* zeigt. Wichtig zu bedenken ist bei diesem Modell, dass nicht ein Mensch sich mit all seinen Bedarfen an einem Punkt des Kontinuums wiederfindet, sondern jeder einzelne ihrer oder seiner Hilfebedarfe bzw. jede einzelne Maßnahme eingeordnet werden muss, um so zu einer individuellen Leistungszuordnung zu gelangen.

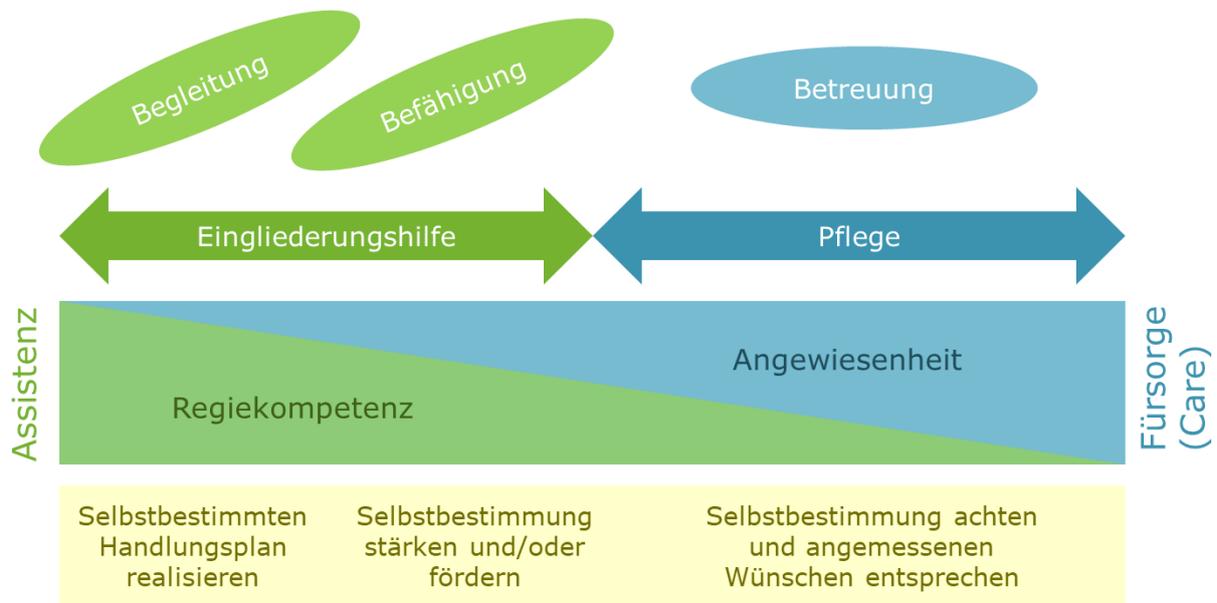


Abbildung 1

3 Fachlich-inhaltliche Bedeutung der Leistungsabgrenzung

Neben leistungs- und vertragsrechtlichen Konsequenzen einer Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen, die derzeit noch nicht umfänglich abzuschätzen sind, weist das Modellprojekt NePTun nachdrücklich auf inhaltliche Implikationen einer fachlich begründeten Zuordnung festgestellter Bedarfe bzw. der sich daran anschließenden Maßnahmen zu den beiden Hilfesystemen Pflege und Eingliederungshilfe sowie potentielle Gefahren von Fehlzuordnungen hin. Im Rahmen der Interviews (siehe Abschnitt 3) haben die Projektmitarbeitenden wiederholt die Beobachtung gemacht, dass eine fehlende oder unsaubere Abgrenzung der Leistungen dazu führen kann, dass alle Beteiligten – und zwar auf allen Seiten des sozialrechtlichen Dreiecks – sich stark auf jene Bedarfe und die mit ihnen korrespondierenden Leistungen konzentrieren, die nach aktuellem fachlichen und rechtlichen Stand dem Hilfesystem Pflege zuzuordnen sind. In diesem Zusammenhang besteht die Gefahr, dass Teilhabebedarfe schlichtweg übersehen werden. Die *Abbildung 2* stellt die Bereiche dar, die häufig in den Fokus genommen werden und im Rahmen der Interviews häufig benannt wurden. Gleichfalls werden Teilhabebedarfe aufgeführt, die kaum oder erst auf intensive Nachfrage benannt wurden, aber vermutlich relevante Bedarfslagen darstellen, wie etwa die Partnersuche oder die digitale Teilhabe. Auf die Interviews wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.



Abbildung 2¹

¹ Bei den sich innerhalb des Lupenglases befindlichen Nennungen kann es sich – ausgehend von der Maßnahme – sowohl um Pflege- als auch um Eingliederungshilfeleistungen handeln (siehe dazu Abschnitt 2 des vorliegenden Berichts).

4 Interviews mit Leistungsberechtigten

Das Modellprojekt NePTun beabsichtigte die Durchführung von 100 Interviews mit Leistungsberechtigten, deren Hilfebedarfe sowohl Pflege- als auch Eingliederungshilfebedarfe umfassen. Im Berichtszeitraum wurde etwa die Hälfte der Gespräche geführt. Die Interviews dienen zum einen der modellhaften Ermittlung von Hilfebedarfen, anhand derer die Zuordnung der Leistungen erprobt wird. Zum anderen geben die Interviews Einblick in subjektive Sichtweisen auf die jeweiligen individuellen Hilfearrangements der Projektteilnehmenden und können wertvolle Hinweise für die Verzahnung von Pflege- und Teilhabeleistungen auf der Ebene der Leistungserbringung geben.

4.1 Akquise von Projektteilnehmenden

Aus datenschutzrechtlichen und forschungsethischen Überlegungen erfolgte die Akquise von Projektteilnehmenden auf indirektem Wege: Die Projektmitarbeitenden riefen u.a. bei der Auftaktveranstaltung im Februar 2019 wie auch mithilfe einer Informationsbroschüre potentielle Interviewpartner*innen zur Teilnahme auf. Daneben warben Mitarbeitende von Assistenz- und Pflegediensten bei ihren Klientinnen und Klienten für das Modellprojekt. Die an einer Teilnahme interessierten Personen wiederum meldeten sich schriftlich oder telefonisch zur Teilnahme bei den Projektmitarbeitenden an und übersandten vor der Durchführung des Interviews ihre Einwilligungserklärung, woraufhin ein Interviewtermin vereinbart wurde. Durch dieses Prozedere und den damit verbundenen Verzicht auf eine direkte Kontaktierung von Leistungsberechtigten auf der Basis von Daten, die dem LVR vorliegen, konnte eine hohe Freiwilligkeit zur Teilnahme am Projekt sichergestellt werden.

4.2 Zusammensetzung der Stichprobe

Im Anschluss an die Auftaktveranstaltung und im Verlauf weiterer Maßnahmen zur Akquise von Projektteilnehmenden haben sich 55 Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf zu einem Gespräch bereiterklärt und zur Teilnahme am Modellprojekt NePTun angemeldet. Vier Personen haben ihre Einwilligung im weiteren Verlauf aufgrund von Krankheit und anderweitiger Gründe allerdings wieder zurückgezogen, so dass schließlich insgesamt 51 Projektteilnehmende einbezogen werden konnten, darunter 28 Frauen und 23 Männer:

Geschlecht	Projektteilnehmende
Weiblich	28
Männlich	23

Mehr als die Hälfte der Projektteilnehmenden gehört zur jüngeren Generation der 18- bis 49-Jährigen; darüber hinaus konnten 13 Personen der mittleren Altersgruppe von 50- bis 64-Jährigen und neun Personen aus der Gruppe 65 + gewonnen werden:

Alter	Projektteilnehmende
18 - 49	28
50 - 64	14
65 +	9

Da der Fokus des Modellprojekts laut Antrag auf Personen liegen soll, die in der eigenen Wohnung oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben, ergab sich folgende Zusammensetzung der Stichprobe nach Wohnform: 23 der befragten Personen leben im Einzelwohnen oder einer selbstarrangierten Wohngemeinschaft und 21 in anbieterarrangierten Wohngemeinschaften. Darüber hinaus haben sich auch sieben in stationären Einrichtungen lebende Personen angemeldet und an einem Interview teilgenommen:

Wohnform	Projektteilnehmende
Einzelwohnen oder selbstarrangierte WG	23
anbieterarrangierten Wohngemeinschaft	21
stationäre Einrichtungen	7

Die in der Stichprobe vertretenden Pflegegrade folgen vereinfacht betrachtet der Gaußschen Normalverteilung. Mit 16 Personen ist die Gruppe der im Pflegegrad 3 eingestuften Personen die stärkste. Mit 10 und 8 Personen bilden die Pflegegrade 2 und 4 die zweitstärksten Gruppen; die Pflegegrade 1 und Pflegegrad 5 sind mit fünf bzw. sieben Personen entsprechend etwas weniger vertreten.

Ohne Pflegegrad sind lediglich drei Projektteilnehmende; zwei Interviewte machen keine Angaben zum Pflegegrad:

Pflegegrad	Projektteilnehmende
ohne Pflegegrad	3
PG 1	5
PG 2	10
PG 3	16
PG 4	8
PG 5	7
keine Angabe	2

Hinsichtlich der Art der Beeinträchtigung der Projektteilnehmenden war die Datenlage etwas uneinheitlich. Nicht in jedem Fall lagen die Diagnosen vor oder sie waren widersprüchlich. In diesen Fällen wurden sie erfragt oder von den Projektmitarbeitenden eingeschätzt. Auf die Nennung einer vorrangigen Diagnose wurde verzichtet, stattdessen auch Mehrfachfassungen vorgenommen. Insgesamt lässt sich die Stichprobe wie folgt charakterisieren: Mehr als die Hälfte, nämlich 29 der Interviewten weisen geistige Beeinträchtigungen auf; 14 von ihnen sind zusätzlich körperlich und sechs zusätzlich psychisch beeinträchtigt. Bei neun Teilnehmenden bestehen ausschließlich psychische, bei fünf ausschließlich körperliche Beeinträchtigungen.

Weitere acht Interviewte weisen andere Beeinträchtigungen oder Kombinationen von Beeinträchtigungen auf, darunter Sinnesbeeinträchtigungen und Sucht:

Art der Beeinträchtigung	Projektteilnehmende
Geistige + körperliche Beeinträchtigung	14
Geistige Beeinträchtigung	9
Psychische Beeinträchtigung inkl. ASS	9
Geistige + psychische Beeinträchtigung	6
Körperliche Beeinträchtigung	5
Körperliche + Sinnesbeeinträchtigung	2
Körperliche + psychische Beeinträchtigung	2
Geistige + Sinnesbeeinträchtigung	1
Geistige, körperliche und psychische Beeinträchtigung	1
Sinnesbeeinträchtigung	1
Sucht	1

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, sind bestimmte Behinderungsarten in der ersten Stichprobe gut vertreten, andere hingegen unterrepräsentiert. Im Sinne der Varianzmaximierung sollte daher die Akquise von Teilnehmenden in einer zweiten Erhebungswelle gezielter erfolgen und sich auf Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, insbesondere auch aus dem Autismus-Spektrum, sowie reine Körperbehinderungen, Sinnesbeeinträchtigungen und Sucht fokussieren. Es sollten vermehrt auch Personen einbezogen werden, die sich nicht oder nur in geringem Maße mittels Verbalsprache verständigen, wofür das Interview entsprechend abgewandelt werden müsste.

4.3 Durchführung der Interviews

Die Interviews wurden von den Projektmitarbeitenden Melanie Foik (Pflegewissenschaft) und Kai Maltzen (Heilpädagogik) durchgeführt. Die Interviewpartner*innen wurden in der Regel von einem (in Ausnahmefällen von beiden) Projektmitarbeitenden aufgesucht. Den Ort des Interviews bestimmten die Interviewten. Zumeist handelte es sich dabei um den eigenen Wohnort oder um Räumlichkeiten eines Assistenzdienstes², seltener um öffentliche

² Mit ‚Assistenzdiensten‘ sind hier und im Folgenden Dienste gemeint, die Eingliederungshilfeleistungen erbringen. Derzeit firmieren viele von ihnen noch unter dem Begriff ‚BeWo-Dienste‘.

Orte wie Cafés. Auf Wunsch der*des jeweiligen Teilnehmenden konnten weitere Personen anwesend sein, wovon die meisten Befragten auch Gebrauch machten und zum Beispiel ihre*n Bezugsbetreuer*in hinzuzogen. Die Gesprächsdauer richtete sich nach der Belastbarkeit und den Bedürfnissen der Interviewten und variierte daher zwischen 30 Minuten und zwei Stunden.

Das Gespräch erfolgte in Form eines offenen Leitfadeninterviews, in der (a) nach der persönlichen Lebenssituation (Beruf, Wohnen, Familie etc.), (b) den individuellen Hilfebedarfen, (c) nach der Inanspruchnahme konkreter Hilfen (familiäre Hilfen, Nachbarschaftshilfe, Assistenzdienst, Pflegedienst, weitere) sowie (d) der Zufriedenheit mit dem Hilfearrangement und Veränderungswünschen gefragt wurde. Der Fokus richtete sich dabei stets auf die Antworten des Interviewten selbst; mit dessen Einverständnis waren jedoch auch Ergänzungen der anwesenden Assistent*innen zulässig und willkommen.

4.4 Ergebnisse und Erkenntnisse

Die im Rahmen der Gespräche erhobenen Pflege- und Teilhabebedarfe wurden von den Projektmitarbeitenden teilweise bereits während des Gesprächs, teilweise im Anschluss an die Interviews den Hilfesystemen Pflege und Eingliederungshilfe zugeordnet, wobei die zuvor theoretisch erarbeiteten Abgrenzungskriterien einer ständigen Prüfung und Modifikation unterzogen wurden. In diesem Prozess konnten die unter Punkt 5 beschriebenen Abgrenzungskriterien herauskristallisiert und für die modellhafte, projektinterne Zuordnung als hinreichend und praktikabel befunden werden.

Darüber hinaus konnten weitere Ergebnisse und Beobachtungen hinsichtlich der derzeit von den Leistungsträgern und -anbietern, teilweise auch von den Leistungsberechtigten selbst praktizierten Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen festgehalten werden. Bei den im Folgenden dargestellten Aussagen von Projektteilnehmenden wie auch den Beobachtungen der Projektmitarbeitenden handelt es sich nicht um generalisierende Aussagen, sondern um Einblicke in höchst individuelle Lebenswelten und Hilfearrangements. Es werden keine Quantifizierungen auf der Grundlage belastbaren Datenmaterials vorgenommen. Dennoch können die Beobachtungen im Rahmen der Interviews Anhaltspunkte für die Folgenabschätzung einer fachlich durchdachten und mit der aktuellen Gesetzeslage konformen Zuordnung von Leistungen liefern und Anstoß für weitere Überlegungen und Untersuchungen sein.

Zufriedenheit der Befragten

Auf die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten abzielend fragten die Projektmitarbeitenden die Teilnehmenden gegen Ende des Interviews sinngemäß: „Was soll auf jeden Fall

bleiben, wie es ist? Was könnte verbessert werden?“. Fast alle Befragten äußerten daraufhin ihre Zufriedenheit mit dem bestehenden Hilfesystem: Die meisten geben an, mit ihrem Hilfearrangement subjektiv zufrieden oder sehr zufrieden zu sein. Unzufriedenheiten mit den Hilfen wurden – wie noch zu sehen sein wird – nur vereinzelt genannt. Die Aussagekraft zur Zufriedenheit mit dem Hilfearrangement ist allerdings vor dem Hintergrund der Anwesenheit von Mitarbeitenden der Dienste bei einem Großteil der Interviews durchaus zurückhaltend zu betrachten. Die Beziehungen zu den Mitarbeitenden der Assistenz- und Pflegedienste werden in aller Regel als zufriedenstellend kontinuierlich und hilfreich beschrieben. Vielfach wird die Zeit mit den Mitarbeitenden jedoch als zu knapp bemessen angesehen (z.B. PT 53 und PT 55).

In einigen Gebieten gestaltet sich die Suche nach einem Pflegedienst schwierig, was bislang jedoch deutlich seltener der Fall ist als erwartet. So berichten zwei Projektteilnehmende (PT 22, PT 23), dass ihre Bedarfe an hauswirtschaftlichen Hilfen momentan nicht vollständig gedeckt werden können, da die derzeit in Anspruch genommenen Pflegedienste keine weiteren freien Kapazitäten haben und alle anderen Pflegedienste in der Stadt – die beiden Projektteilnehmenden leben in derselben Stadt, berichten jedoch unabhängig voneinander – keine neuen Klienten annehmen. Ein weiterer Befragter findet derzeit gar keinen Pflegedienst für hauswirtschaftliche Unterstützung. Als „Notlösung“ hilft hier eine Mitarbeiterin des Assistenzdienstes im Rahmen der Fachleistungsstunde aus. Die Leistungen der Pflegeversicherung inkl. Entlastungsbetrag kommen daher nicht zum Einsatz.

Weitere genannte Unzufriedenheiten und Verbesserungswünsche beziehen sich auf andere Themen als das Hilfesetting. Ein Thema sind z.B. die Bearbeitungszeiten der EGH-Anträge bei den zuständigen Behörden. Einer der Interviewten (PT 24) gibt an, er warte schon sehr lange auf die Bearbeitung seines Folgeantrages und mache sich große Sorgen, seine Assistent*innen künftig ggf. nicht weiter bezahlen zu können.

Viele Klagen beziehen sich zudem auf die persönliche Finanzsituation. Aussagen hierzu lauten z.B.: „Wenn man über 1000 Euro auf dem Konto hat, nehmen sie es einem weg“ (PT 13) oder „Wenn man mal was kaufen möchte, ist das Geld knapp“ (PT 25). Ein weiteres Problem stellt für einige Befragte die Mobilität im öffentlichen Raum dar. Einige der Projektteilnehmenden leben in Wohngebieten, die auch von außen betrachtet recht abgelegen vom öffentlichen Leben liegen und schwach oder gar nicht an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sind. Ein Interviewter fühlt sich aus diesem Grund so sehr in seiner Teilhabe beeinträchtigt, dass er in die Stadt umziehen möchte, was ihm aber derzeit nahezu ausgeschlossen erscheint (PT 17). Andere Projektteilnehmende klagen darüber, dass in der näheren Umgebung noch nicht einmal kleinere Einkaufsmöglichkeiten vorhanden sind (PT 4, PT 38), so dass sie für Einkaufsfahrten immer auf fremde Hilfe angewiesen sind. Andere Teilnehmende berichten über Unzufriedenheiten mit der Finanzierung notwendiger Fahrten mit Fahrdiensten (PT 6, PT 24).

Koordination der Leistungen

Bislang liegt in keinem der erhobenen Fälle ein Teilhabe- oder Gesamtplan vor, so dass zu diesem Aspekt noch keine Aussagen gemacht werden können. In einem Fall (PT 7) beabsichtigt der gesetzliche Betreuer, alle an der Leistungserbringung beteiligten Personen zur besseren Verzahnung der Maßnahmen zu einem „runden Tisch“ einzuladen. In allen anderen Fällen liegt die Steuerung und Modellierung des (ambulanten) Hilfesettings derzeit bei den Assistenzdiensten und dort meist größtenteils beim sog. Bezugsbetreuer bzw. bei der Bezugsbetreuerin. Die Mitarbeitenden der Assistenzdienste beraten die Leistungsberechtigten, sofern eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, in der Hinzuziehung eines Pflegedienstes und „buchen“ diese üblicherweise für körperbezogene und/oder hauswirtschaftliche Hilfen. Typischerweise übernehmen die „hinzugebuchten“ Pflegedienste im Rahmen der Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI die morgendliche und ggf. auch abendliche Grundpflege (Körperpflege, Kleidungswechsel) sowie die Reinigung des Wohnbereichs.

Im Kontext der Eingliederungshilfe werden einerseits Assistenzleistungen erbracht, und zwar derzeit noch im Rahmen der sog. Fachleistungsstunde, teilweise ergänzt durch „Assistenz“, die sich in der Vergütung nach den kommunalen Bedingungen ausrichtet und in der Regel für die sog. Freizeitbegleitung verwendet wird. Diese Leistungen würden sich auch im künftigen Recht nach § 113 SGB IX i.V.m. § 78 SGB IX wiederfinden. Andererseits werden auch Betreuungsleistungen angeboten, die im Rahmen der pflegerischen Betreuung nach § 36 SGB XI von einem Pflege- oder Betreuungsdienst zu erbringen wären. Tatsächlich wurde in keinem der im Modellprojekt erhobenen Fälle eine solche Zuordnung vorgenommen, trotz offensichtlich vorliegender Bedarfe. Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45 a SGB XI hingegen finden sich in einigen Fällen.

Bei den hauswirtschaftlichen Hilfen ist augenscheinlich, dass die stellvertretende Reinigung des Wohnbereichs wie auch stellvertretende Einkäufe regelhaft im Bereich der Pflege angesiedelt werden, wohingegen Maßnahmen, die gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten, insbesondere das gemeinsame Kochen sowie das gemeinsame Einkaufen, sich bislang immer im Rahmen der Eingliederungshilfe bewegen und von Assistenzdiensten erbracht werden. Pflegerische Betreuung in Kombination mit hauswirtschaftlichen Maßnahmen konnte nur in einem Fall, dort aber sehr prägnant, festgestellt werden: So berichtet ein Projektteilnehmer (PT 19) über die Hilfen des Pflegedienstes im Haushalt, es handele sich um weit mehr als nur um hauswirtschaftliche Unterstützung, nämlich um eine Art – wie er es nennt – „Putztherapie“, die ihm inzwischen einen völlig neuen Zugang zu alltäglichen Aufgaben eröffnet haben.

Die Aufteilung der Hilfen unter zwei verschiedenen Diensten – dem Pflegedienst und dem Assistenzdienst – wird von keinem der Befragten negativ bewertet. Im Gegenteil: Zwei Projektteilnehmende sprechen ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit der getrennten Erbringung von Leistungen aus. So sagt ein Projektteilnehmer: „Wenn alle alles machen würden,

das fände ich ein bisschen nervig. Wenn die Dienste getrennt sind, wird eine andere Atmosphäre geschaffen“ (PT 5). Ein anderer Teilnehmer (PT 32) berichtet davon, dass er sich in der Vergangenheit die Hinzuziehung eines Pflegedienstes gar nicht hatte vorstellen können und sie aufgrund seiner starken Bezogenheit auf seinen langjährigen Bezugsbetreuer vehement abgelehnt hatte. Erst mit Blick auf die nun anstehende Berentung des Bezugsbetreuers wurden die Hilfen auf mehrere Personen und Dienste verteilt. Inzwischen erlebt der Interviewte die Unterstützung verschiedener Personen, auch die der Pflegedienstmitarbeitenden, als positive Bereicherung.

Während die Leistungserbringung in den untersuchten Fällen im Einzelwohnen und in selbstarrangierten Wohngemeinschaften von zwei Diensten getrennt erfolgt, finden sich im stationären Wohnen wie auch in anbieterarrangierten Wohngemeinschaften neben der getrennten Leistungserbringung auch verschiedene andere Modelle. Häufig werden Pflege- und Eingliederungshilfe in Personalunion erbracht, wofür von den Leistungsanbietern oftmals Heilerziehungspfleger eingesetzt werden (z.B. PT 14, PT 18). Im Gegensatz zum Einzelwohnen oder selbstarrangierten Wohngemeinschaften stehen in den meisten von den Projektmitarbeitenden besuchten ambulant geführten, anbieterarrangierten Wohngemeinschaften rund um die Uhr Mitarbeitende für Pflege- und Teilhabemaßnahmen zur Verfügung, die von den Interviewten durchweg als „Betreuer“ und „Betreuerinnen“ bezeichnet werden. Diese sind in der Regel für die Sicherstellung des Tagesablaufs zuständig und führen einen Mix aus pflegerischer Betreuung, hauswirtschaftlichen Hilfen (z.B. Kochen, Einkaufen, Wäsche waschen) wie auch körperbezogenen Pflegemaßnahmen durch. Definierte individualisierte Teilhabeleistungen konnten in diesem Rahmen nur in geringem Umfang ermittelt werden, werden jedoch zumindest teilweise von sogenannten „Freizeitassistent*innen“ erbracht, die ihren Klient*innen – individuell oder als Gruppenleistung – bei Ausflügen und anderen Freizeitaktivitäten helfen (z.B. PT 4, PT 10).

Diese „Sonderstellung“ der Freizeitassistenz, die ausschließlich außerhäusig stattfindet und von ungelernten Kräften angeboten wird, entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen des BTHG und dem Gebot der Personenzentrierung. Vergleichbares gilt für die fehlende Beschreibung von Teilhabeleistungen und deren Abgrenzung von pflegerischen Betreuungsleistungen. Einige der besuchten Einrichtungen und Dienste stellen sich bereits jetzt der Herausforderung, die Bedarfe ihrer Klient*innen sowie die erbrachten Leistungen deutlicher zu formulieren und den Leistungssystemen zuzuordnen, was zum einen die professionelle Erbringung von Pflegeleistungen sicherstellt und zum anderen neuen Raum für Hilfen zur Teilhabeförderung eröffnet.

Hilfen bei Arztbesuchen

Als ein wiederkehrend diskutiertes und in der Praxis hinsichtlich der Unterscheidung von Eingliederungshilfe und Pflege offenbar häufig als schwierig wahrgenommenes Thema erweisen sich personelle Hilfen im Zusammenhang von Arztbesuchen. Diese wurden in den vom Modellprojekt erhobenen Fällen zumeist – und zwar auch dann, wenn unzweifelhaft medizinische und/oder pflegerische Fragen im Vordergrund stehen – der Eingliederungshilfe zugeordnet.

So erzählt ein Projektteilnehmer (PT 22), er habe gerade einen „Zahnarzt-Marathon“ hinter sich; die Termine wurden allesamt vom Assistenzdienst begleitet. Auch Hilfen bei Hausarztbesuchen, die der allgemeinen Vor- und Nachbereitung sowie einfacher Vermittlungsaufgaben dienen, würden regelmäßig im Rahmen als Eingliederungshilfe vom Assistenzdienst erbracht. Ein weiterer Projektteilnehmer (PT 25) berichtet, für die Begleitung zum Arzt würde derzeit ein Großteil der Fachleistungsstunden verwendet. Ein Bedarf an qualifizierter Assistenz konnte hier nicht ermittelt werden. Sowohl der Befragte als auch ein anwesender Assistent bejahen die Frage, ob auch ein Pflegedienst diese Hilfen leisten könnte – bislang sei dies schlichtweg nicht in Erwägung gezogen worden. Ähnliches liegt auch im Fall eines Projektteilnehmers (PT 32) vor, der davon spricht, dass durch die Begleitung des Bezugsbetreuers zu Ärzten für ihn wertvolle Fachleistungszeit verloren geht.

In zwei Fällen konnten fachliche Unzulänglichkeiten durch Fehlzuordnungen beobachtet werden: Ein Projektteilnehmer (PT 18) beklagt sich im Interview, dass er derzeit keine Physiotherapie erhält, obwohl diese ihm in der Vergangenheit Linderung bei mobilitätsassoziierten Beschwerden gebracht hatte. Der anwesende Assistent sagt dazu, es liege momentan einfach keine ärztliche Verordnung vor, er fühle sich jedoch nicht imstande, darüber mit dem behandelnden Arzt in einen Dialog zu gehen. In einem weiteren Fall (PT 6) werden medizinisch-pflegerisch relevante Aspekte (z.B. Rezepte einlösen, Untersuchungsergebnisse einholen) innerhalb der Fachleistungsstunde abgearbeitet, um sie anschließend – verbunden mit entsprechenden Kommunikationsverlusten – an den Pflegedienst weiterzureichen.

Dass eine sinnvolle Umsetzung der Abgrenzung von Pflege und Eingliederungshilfe auch im Kontext von Arztbesuchen möglich ist, zeigen andere im Modellprojekt erhobene Fälle: So werden zwei Projektteilnehmer (PT 15, PT 17) aufgrund behinderungsbedingter Implikationen regelhaft vom Assistenzdienst zum Psychiater bzw. zum Neurologen begleitet. Hilfen bei anderen, insbesondere auch die mit SGB V-Leistungen verbundenen Arztbesuchen werden vom Pflegedienst erbracht. In einem weiteren Fall (PT 16) entscheiden der Bezugsbetreuer und die Bezugspflegekraft gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten, welche Art der Unterstützung bei anstehenden Arztbesuchen jeweils die angemessene ist.

Pflegerische Hilfen

Viele Projektteilnehmende nennen im Interview auf die Frage nach ihren Hilfebedarfen zuerst pflegerische und gesundheitsassoziierte Hilfen, was die Bedeutung von Pflegeleistungen auch im Bereich der Eingliederungshilfe unterstreicht. Teilweise werden Pflegeleistungen jedoch der Eingliederungshilfe zugeordnet und von Assistenzdiensten erbracht. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe Pflegeleistungen häufig noch nicht als solche ausgewiesen werden, da ihre Finanzierung aufgrund des § 43a SGB XI pauschaliert ist. Drei (PT 33, PT 36, PT 41) der insgesamt sieben in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebenden Projektteilnehmenden berichten davon, dass die pflegerische Versorgung in ihrem eigenen Selbstverständnis eindeutig im Vordergrund steht. Über Teilhabebedarfe und darauf reagierende Maßnahmen sprechen diese drei Interviewten von sich aus kaum. Auch der bei einem der Interviews anwesende Einrichtungsmitarbeiter äußert seine Vermutung, seinem Klienten fehle offenbar „die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ (PT 33). Erst auf eindringliche Nachfrage erschließen sich hier hohe Assistenzbedarfe, und zwar meist in Form qualifizierter Assistenz.

Ein Interviewter (PT 33) erzählt, er sei früher oft zu Konzerten gegangen und würde dies auch gegenwärtig gerne tun. Seit er in der Einrichtung lebt, sei er jedoch nur einziges Mal mit einem Einrichtungsmitarbeiter bei einem Konzert gewesen, und dies liege schon über ein Jahr zurück. Ein anderer Teilnehmer (PT 36), der im Interview ebenfalls zunächst sehr auf seine pflegerische Versorgung fokussiert ist, berichtet auf Nachfrage, er würde gerne mehr „unter Leute kommen“ und den Umgang mit dem Computer erlernen. Es gebe im Gemeinschaftsraum sogar Computer „für alle“, aber ein individuelles Training habe ihm bislang niemand angeboten. Vereinzelt zeigen sich bei Befragten auch Unzufriedenheiten mit der Qualität körperbezogener Pflegemaßnahmen: Nicht immer, so ein Befragter (PT 42), verfügten die Mitarbeiter über die nötige Ausbildung oder Erfahrung auf diesem Gebiet. Deutlich zufriedener zeigt sich hingegen ein Teilnehmer (PT 37), der in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe lebt, körperbezogene Pflegeleistungen jedoch von einem externen ambulanten Pflegedienst erhält: Zum einen ist der Interviewte mit der Qualität der pflegerischen Leistungen sehr zufrieden – er sei inzwischen durch entsprechende Hilfen vom Pflegedienst wieder viel selbständiger geworden in der Körperpflege. Zum anderen liegt der Schwerpunkt der Einrichtungsmitarbeitenden hier eindeutig auf psychosozialen und pädagogischen Hilfen und Teilhabebedarfe werden hier adäquat benannt und entsprechend beantwortet.

Bei zwei körperlich stark beeinträchtigten Projektteilnehmenden im ambulanten Einzelwohnen konnten Defizite in der Grundpflege beobachtet werden, da keine professionellen Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden. Einer der Interviewten (PT 24) erhält kör-

perbezogene Hilfen ausschließlich in Form unterstützender Assistenz. Er berichtet von einem bereits seit längerer Zeit bestehenden Dekubitus am Gesäß, der derzeit nicht behandelt wird. Es finden auch weder pflegerische Beobachtung noch Prophylaxen zur Vermeidung weiterer Hautschäden statt. Eine umfassende pflegfachliche Beratung zu diesem Thema hat, so der Interviewte auf Nachfrage, nicht stattgefunden. Ähnliches berichtet ein weiterer Teilnehmer (PT 23): In der Vergangenheit sei es bereits mehrfach zu massiven Hautschäden aufgrund der eingeschränkten Mobilität gekommen. Der Interviewte erhält derzeit keine körperbezogenen Hilfen und somit ebenfalls weder Beobachtung noch Prophylaxen.

Während es sich bei den Problemen im Bereich körperbezogener Pflegemaßnahmen tendenziell um individuell-punktuellen Defizite handelt, liegt hinsichtlich der pflegerischen Betreuung derzeit noch ein strukturelles Problem vor: Bedarfe an pflegerischer Betreuung (SGB XI) werden bislang kaum erkannt, nicht nachgefragt und von den Pflegediensten meist auch nicht angeboten. Viele im Modellprojekt interviewte Leistungsberechtigte haben im Zuge der Pflegereformen aufgrund kognitiver und/oder psychischer Beeinträchtigungen höhere Pflegegrade zugesprochen bekommen, was darauf schließen lässt, dass bei ihnen auch Bedarfe an pflegerischer Betreuung vorliegen. Zwar nehmen einige Projektteilnehmende niedrigschwellige Betreuung in Anspruch, die über den sog. Entlastungsbetrag finanziert werden. Pflegerische Betreuung im Rahmen der Pflegesachleistung erhält jedoch keiner der Befragten; stattdessen werden die modellhaft erhobenen Betreuungsbedarfe derzeit allesamt als Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht. Insbesondere bei den Interviewten in stationären Wohnsettings und in anbieterarrangierten Wohngemeinschaften überwiegt häufig der Anteil an allgemeiner Betreuung – an pflegerischer Betreuung – den Anteil an assistierenden, zielgerichtet die Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördernden Hilfen. Eine konsequente Darstellung der erbrachten Betreuungsleistungen und die korrekte Zuordnung zum Hilfesystem Pflege würde zum einen den tatsächlichen Pflegeaufwand der Einrichtungen belegen und zum anderen idealerweise den Blick für bislang unentdeckte Teilhabebedarfe der Leistungsberechtigten schärfen.

Hilfen zur Teilhabeförderung

In den Interviews zeigte sich, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe derzeit vor allem psychosoziale und haushaltsnahe Bedarfe fokussiert werden. Die bei den Projektteilnehmenden modellhaft erhobenen Bedarfe in diesen Bereichen werden nach Einschätzung der Projektmitarbeitenden zufriedenstellend gedeckt. Unentdeckte Teilhabebedarfe finden sich jedoch in anderen Bereichen, und zwar vornehmlich (1) im Bereich der digitalen Teilhabe, (2) im Freizeit- und Kulturbereich und (3) im Bereich Partnerschaft und Sexualität.

(1) **Digitale Teilhabe:** Das Recht auf digitale Teilhabe begründet sich bereits durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK). Dort heißt es wörtlich: „...verpflichten sich die Vertragsstaaten: (...) Forschung und Entwicklung, für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben“ (Art. 4 Abs. 1 g) UN-BRK). Dies berücksichtigend und den normalen Alltag von Menschen ohne Beeinträchtigungen vor Augen, kann nach Henne festgestellt werden: „Wenn Menschen mit Beeinträchtigungen von der Digitalisierung ausgeschlossen werden, ist dies als Ungerechtigkeit im Verhältnis zu Menschen ohne Beeinträchtigung zu werten.“ (Henne 2019, 52) Im Rahmen der Gespräche berichteten vor allem junge Projektteilnehmende im Alter von 18 bis 25 Jahren vom ausgeprägten Nutzen, den sie durch den Zugang zu digitalen Welten erfahren: Drei junge Projektteilnehmende mit kognitiven Beeinträchtigungen (PT 10, PT 35, PT 46) machen umfassenden Gebrauch von digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln. Alle drei Befragten sind mit Computern und Smartphones aufgewachsen und haben den Umgang von ihren Eltern und ggf. Geschwistern gelernt. Nach eigenen Angaben benötigt derzeit keiner von ihnen Assistenz in diesem Bereich. Einige andere Befragte lehnen die Benutzung digitaler Medien grundsätzlich ab. Zwei Personen (PT 44, PT 45) begründen ihre Ablehnung mit ihrem Lebensalter; sie seien „zu alt dafür“. Ein weiterer Projektteilnehmer (PT 32) hat vor einiger Zeit den Umgang mit dem Internet mithilfe eines Assistenten versucht, sich dann jedoch entschieden, dass er „diese Dinge nicht braucht“ und ihm ein normales Mobiltelefon mit Telefon- und SMS-Funktion genügt.

Bei weiteren Projektteilnehmenden hingegen konnten bislang unentdeckte Bedarfe im Bereich der digitalen Teilhabe festgestellt werden. So geben zwei Personen (PT 13, PT 18) im Gespräch an, zwar über ein Mobiltelefon zu verfügen, damit jedoch nur telefonieren zu können. Mit Smartphones und Computern hatten beide bislang keinerlei Berührungspunkte, obwohl beide offenkundig über die notwendigen kognitiven Fähigkeiten dazu verfügen und ihr grundsätzliches Interesse daran bekunden. In einem Fall (PT 18) wird das Ausbleiben einer Bedarfserhebung im Bereich der digitalen Teilhabe vom anwesenden Einrichtungsmitarbeiter damit begründet, es gebe bislang nur einen Internetanschluss für die Mitarbeitenden, nicht jedoch für die Bewohner*innen. Ein anderer Projektteilnehmer sagt, er würde gerne den Umgang mit Computer und Internet erlernen, es gebe im Haus sogar einen Computerraum für die Bewohner*innen; Unterstützung in diesem Bereich habe ihm bislang jedoch niemand angeboten. Auch bei weiteren Interviewten (z.B. PT 47) bestehen beträchtliche Defizite in der digitalen Teilhabe; viele können zu diesem Thema jedoch keine Aussagen machen, da es in ihrem Leben bislang schlichtweg kein Thema war. Dieser Befund ist umso bemerkenswerter, wenn man bedenkt, welchen Stellenwert dieser Bereich im Leben der meisten Menschen heutzutage hat, und zwar über alle Altersgrenzen hinweg.

(2) **Freizeit, Kultur und Sport:** Hilfen bei der Freizeitgestaltung und im Kultur- und Sportbereich, so eine weitere Erkenntnis aus den Interviews, werden von allen Beteiligten oftmals als „Bonus“ oder „Luxus“ betrachtet. Ein Befragter berichtet, dass er über den Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung Betreuung bei kleineren Ausflügen, z.B. Eis essen, Spaziergang oder Kaffee trinken, erhält. Dieses „Angebot“, das vom Assistenzdienst „gebucht“ wird, ist jedoch an Bedingungen geknüpft, die der Bezugsbetreuer aufstellt, z.B. die Sauberkeit des Kühlschranks („Wenn der Kühlschrank sauber ist, darfst du Eis essen gehen!“). Umfassende Hilfen im Sinne qualifizierter Assistenz konnten bei den Interviewten kaum ermittelt werden, obwohl hier offensichtliche Bedarfe bestehen. Einige Projektteilnehmende (z.B. PT 44, PT 45) berichten jedoch, dass sie sog. Freizeitassistenten in Anspruch nehmen können, die sie bei kleineren Unternehmungen begleiten, was offenbar auch gut funktioniert. Andere Projektteilnehmende hingegen klagen darüber, dass die Mitarbeitenden der Dienste und Einrichtungen oftmals „keine Zeit“ für Freizeitaktivitäten, etwa fürs Schwimmen, hätten (PT 13, PT 15, PT 17).

Des Weiteren kann im Freizeitbereich eine starke Orientierung am Angebot der Assistenzdienste beobachtet werden. So berichtet ein Projektteilnehmer (PT 15), er nehme fast ausschließlich an den vom Assistenzdienst angebotenen Aktivitäten, z.B. Kegelausflügen, Flohmarktbesuchen und anderen Wochenendausflügen, teil. Ein anderer Teilnehmer (PT 48) hat kürzlich ein Konzert besucht und macht in seiner Freizeit Wassergymnastik – beides sind Angebote des Dienstes. Drei Projektteilnehmende (PT 19, PT 20, PT 21), die in derselben anbieterarrangierten Wohngemeinschaft leben, berichten im Kontext ihrer Freizeitgestaltung vom Chorsingen. Der Chor wird vom Assistenzdienst organisiert; nicht bei allen drei Befragten ist eigenes Interesse daran erkennbar. Es mangelt insgesamt an befähigenden Maßnahmen zur Erschließung einer Freizeitgestaltung, die sich an den Neigungen und Interessen der Menschen orientiert.

Ähnlich wie im Bereich der digitalen Teilhabe zeigt sich an einzelnen Personen, dass auch im Bereich Freizeit, Kultur und Sport viele individuelle und mit einem hohen Maß an Selbstbestimmung und Eigenverantwortung verbundene Aktivitäten möglich sind, sofern personenzentrierte Hilfen gewährleistet sind. So berichtet etwa ein junger, kognitiv beeinträchtigter Projektteilnehmer (PT 46) von seinem umfangreichen, selbstgewählten Freizeitprogramm, das diverse Sportarten, aktives Theater und Tanzen, Kinobesuche und weitere Aktivitäten beinhaltet. Bei der Erschließung von Freizeitaktivitäten ist bislang vor allem die Mutter des Befragten behilflich; die Umsetzung, bei denen der Befragte inzwischen selbst Regie führt, wird von Assistenten begleitet. Ähnliches erzählt ein anderer, ebenfalls kognitiv beeinträchtigter Projektteilnehmer (PT 34), der in seiner Freizeit u.a. reitet, schwimmt und taucht, ohne dass es sich dabei um organisierte Gruppenangebote handelt.

(3) **Partnerschaft und Sexualität:** Im Bereich des Umgangs mit Partnerschaft und Sexualität ist im Rahmen der Eingliederungshilfe in erster Linie an befähigende Maßnahmen

zu denken, wie beispielsweise die Erweiterung der Möglichkeiten, eine Beziehung zu führen, mit Schwierigkeiten umzugehen, Bedürfnisse zu äußern usw. Auch ein angemessener Umgang mit eigenen sexuellen Bedürfnissen und die Berücksichtigung der Bedürfnisse anderer können Bereiche für entsprechende qualifizierte Maßnahmen sein. Diese wurden allerdings – trotz vorhandener Bedarfe und einzelner Ausnahmen – im Rahmen der Interviews eher selten festgestellt. Ein Projektteilnehmer (PT 33) mit kognitiven Beeinträchtigungen berichtet, dass ihm die Einrichtungsmitarbeiter beim Umgang mit der Inanspruchnahme von Sexualassistenz sowie der Organisation entsprechender Treffen unterstützen. In diesem Fall werden im Bereich Partnerschaft und Sexualität Leistungen erbracht, die der qualifizierten Assistenz zuzurechnen sind. Ob diese Leistungen allerdings im Hilfeplan dokumentiert sind, konnte nicht ermittelt werden. In anderen Fällen werden Maßnahmen in diesem Bereich tendenziell ‚by the way‘ erbracht: So berichtet ein Interviewter (PT 48), die Partnersuche sei aktuell sein „großes Thema“. Er sei in mehreren Partnerbörsen angemeldet, wobei ihm seine Mutter behilflich gewesen sei. Offenkundig bestehen jedoch weitere Hilfebedarfe in diesem Bereich. Auf die Frage, inwiefern die Mitarbeiter bei der Partnersuche unterstützen, sagt der Projektteilnehmer, diese würden ihn hin und wieder „vor Gefahren warnen“. Zu einem Treffen im echten Leben sei es jedoch noch kein einziges Mal gekommen. Ähnliches beschreibt ein weiterer Projektteilnehmer (PT 46), der nach einer Trennung nun erneut auf Partnersuche ist. Zwar sei ein Mitarbeiter des Assistenzdienstes bei der Aufgabe einer Anzeige behilflich gewesen, weitere Unterstützung sei jedoch nicht vorgesehen.

5 Workshops und Projektbeirat

Im Berichtszeitraum haben im Rahmen des Modellprojekts NePTun wie folgt sechs Workshops sowie zwei Sitzungen des Projektbeirats stattgefunden:

Termin	Art der Veranstaltung	Thema
14. März 2019	Praktiker*innenworkshop	Erbringung von Pflegeleistungen bei Menschen mit Pflege- und Eingliederungshilfebedarf
15. März 2019	Praktiker*innenworkshop	Erbringung von Assistenzleistungen bei Menschen mit Pflege- und Eingliederungshilfebedarf
17.04.2019	Sitzung des Projektbeirats	Konstituierende Sitzung
6. Mai 2019	Expert*innenworkshop	Schnittstellen und Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege
10. Juli 2019	Praktiker*innenworkshop	Praxismodelle zur Erbringung von Pflege- und Assistenzleistungen
8. Oktober 2019	Sitzung des Projektbeirats	Sachstand, erste Ergebnisse und Ausblick
17. Oktober 2019	Praktiker*innenworkshop	Fallbeispiele aus der Praxis
28. Januar 2020	Praktiker*innenworkshop	Abschluss der Erprobungsphase – Vorstellung der Abgrenzungskriterien und der Erkenntnisse aus den Interviews

5.1 Praktiker*innenworkshops

Im Berichtszeitraum wurden regelmäßig Praktiker*innenworkshops durchgeführt, um einerseits eine enge Anbindung an die Praxis zu gewährleisten und andererseits für größtmögliche Transparenz und Akzeptanz zu sorgen. Teilnehmende der Workshops sind in erster Linie Vertreter*innen von Pflege- und Assistenzdiensten, mit denen die Projektmitarbeitenden während der Auftaktveranstaltung, weiterer Informationsveranstaltungen oder im Rahmen von Interviews mit Leistungsberechtigten in Kontakt gekommen sind. Daneben nahmen, allerdings in geringerer Zahl, auch Mitarbeitende des LVR an den Workshops teil.

Der erste Praktiker*innenworkshop fand im März 2019 statt und wurde auf zwei Termine aufgeteilt. Am ersten Termin nahmen Vertreter*innen von Pflegediensten teil; der Workshop hatte die „Erbringung von Pflegeleistungen bei Menschen mit Pflege- und Eingliederungshilfebedarf“ zum Thema. Analog dazu wurde der zweite Termin mit Vertreter*innen von Assistenzdiensten zum Thema „Erbringung von Assistenzleistungen bei Menschen mit Pflege- und Eingliederungshilfebedarf“ durchgeführt. Der erste Workshop diente der Einführung und beinhaltete die Vorstellung der neuen gesetzlichen und fachlichen Grundlagen von Pflege und Teilhabe durch die Projektmitarbeitenden sowie die ebenfalls von den Mitarbeitenden moderierte gemeinsame Arbeit an den Begriffen ‚Betreuung‘, ‚Befähigung‘ und ‚Begleitung‘ aus Sicht der Praxis. Zudem wurde über Vor- und Nachteile getrennter und gemeinsamer Erbringung von Pflege- und Assistenzleistungen diskutiert sowie Praxiserfahrungen ausgetauscht.

Ab dem zweiten Termin wurden die Workshops für die Pflege- und Assistenzdienste an einem Termin zusammengelegt. Einerseits war die Teilnahme der Pflegedienste nicht so zahlreich wie erhofft, andererseits gab es auch inhaltliche Gründe, die Gruppen zusammenzubringen. Das Treffen im Juli 2019 hatte verschiedene Praxismodelle zur Erbringung von Pflege- und Assistenzleistungen zum Thema. Unter den Überschriften „Alle Leistungen aus einer Hand – Kann das funktionieren?“, „Assistenz- und Pflegedienst ‚unter einem Dach‘“ und „Kooperation zwischen Assistenz- und Pflegedienst“ stellten Teilnehmende ihre derzeit praktizierten Modelle zur Erbringung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen für ihre Klient*innen vor.

Am dritten Termin im Oktober 2019 stellten die Projektmitarbeitenden zunächst erste Erkenntnisse aus den Interviews mit Leistungsberechtigten vor, um anschließend gemeinsam mit den Teilnehmenden des Workshops Fallbeispiele unter dem Aspekt der Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen zu bearbeiten. Die Teilnehmenden hatten im Vorfeld Gelegenheit, Fallbeispiele einzureichen. Weitere Beispiele stammten aus dem Fundus des Modellprojekts selbst.

Im Januar 2020 fand schließlich ein Abschlussworkshop statt, bei dem die Ergebnisse der bisherigen Projektarbeit, und zwar insbesondere aus der Interviewphase, präsentiert und besprochen wurden. Hier wurden auch die entwickelten Kriterien vorgestellt.

5.2 Expert*innenworkshop

Im Mai 2019 hat im Rahmen des Modellprojekts ein Expert*innenworkshop stattgefunden, zu dem Fachleute aus verschiedenen Bereichen eingeladen wurden, die sich auf theoretischer und/oder praktischer Ebene mit der Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege beschäftigen. Zu den Teilnehmenden zählten Vertreter*innen aus der Wissenschaft, von Behörden, der Selbsthilfe und Verbänden. Nachdem die Projektmitarbeitenden die neuen

gesetzlichen und fachlichen Grundlagen von Pflege und Teilhabe zusammenfassend vorge-tragen haben, stand der Austausch von Ideen zur Abgrenzung von Pflege und Eingliederungshilfe im Zentrum der Veranstaltung. Abschließend wurde der bis dahin erarbeitete Stand des NePTun-Ansatzes vorgestellt und diskutiert.

5.3 Projektbeirat

Im April 2019 hat sich ein Projektbeirat aus Vertreter*innen aus Wissenschaft, Selbsthilfe, Politik und Verbandsarbeit konstituiert. Der Beirat begleitet das Projekt in all seinen Phasen und tagt zweimal jährlich; er versteht sich als Fachgremium und Korrektiv für das Projekt. Neben der konstituierenden Sitzung im April hat im Berichtszeitraum 2019 eine zweite Sitzung im Oktober stattgefunden.

5.4 Weitere Arbeitstreffen und externe Veranstaltungen

Aus den Workshops und Beiratssitzungen haben sich aufseiten der Teilnehmenden oder der Projektmitglieder gelegentlich weitere Gesprächsbedarfe ergeben. Diesen sind die Projektmitarbeitenden im Rahmen von Einzel- und Gruppengesprächen nachgekommen. Darüber hinaus haben die Projektmitarbeitenden sich öffentlichkeitswirksam mit Tagungsbeiträgen an externen Veranstaltungen beteiligt; zu nennen wären hier insbesondere die in größerem Rahmen gehaltenen Vorträge während (a) einer Veranstaltung der Umsetzungsbegleitung BTHG zum Thema „Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung“ im September 2019, (b) einer Tagung des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) im November 2019 sowie (c) eines Workshops des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) im Januar 2020.

6 Abgrenzungskriterien

Wie bereits dargestellt, wurden ausgehend vom theoretischen Begründungsrahmen Kriterien formuliert, die der Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen dienen können. Die Kriterien und ihre Konkretisierungen wurden im Projektverlauf erprobt und fortwährend diskutiert. Als notwendig und zugleich hinreichend haben sich die Kriterien (1) Ziel und Zweck der Maßnahme, (2) Aufgaben sowie (3) das bedarfsauslösende Moment erwiesen. Darüber hinaus kann die sich mit der Leistung verbindende (4) unterstützende Person zu einer Entscheidung beitragen. Nachfolgend werden diese Kriterien beschrieben und komprimiert in Tabellenform wiedergegeben. Im Rahmen der Untersuchung im Projekt wurde die Zuordnung mit Hilfe dieser Tabellen vorgenommen, indem in der Reihenfolge (1) bis (4) die ermittelten Bedarfe für jede Maßnahme einzeln betrachtet und bewertet wurden. Es hat sich gezeigt, dass sich eine Zuordnung in der Zusammenschau ergibt und häufig schon nach Schritt (1) oder (2) eindeutig vorgenommen werden kann; andererseits hat sich, auch durch den fachlichen Austausch im Rahmen der Workshops und mit anderen Fachleuten gezeigt, dass weitere Konkretisierungen nötig sind, um die Handhabbarkeit und Praxistauglichkeit weiter zu erhöhen. Dies wird zentrale Aufgabe der nächsten Projektphase sein.

6.1 Ziel und Zweck

Im Rahmen des Modellprojekts zeigte sich, dass das wichtigste Kriterium zur Unterscheidung von Eingliederungshilfe und Pflege nach wie vor in Ziel und Zweck der Maßnahme besteht. Das Ziel pflegerischer Interventionen liegt im Erhalt bzw. der Wiedergewinnung der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte durch den Einsatz aktivierender Maßnahmen. Die qualifizierte Assistenz nach § 78 SGB IX hingegen dient der Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, und zwar durch Maßnahmen zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Die (unterstützende) Assistenz nach § 78 SGB IX hat ebenfalls die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zum Ziel, anders als die qualifizierte Assistenz jedoch durch Maßnahmen zur Realisierung eines selbstbestimmten und eigenverantworteten Handlungsplans.

Pflegerische Betreuung § 36 SGB XI	Qualifizierte Assistenz § 78 SGB IX	(Unterstützende) Assistenz § 78 SGB IX
Erhalt und Wiedergewinnung der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte	Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
Förderung der Selbstständigkeit	durch Maßnahmen zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung	durch Maßnahmen zur Realisierung eines selbst- bestimmten und eigenverantwor- ten Handlungsplans
durch aktivierende Maßnahmen		

6.2 Aufgaben

Die Aufgaben der pflegerischen Betreuung nach § 36 SGB XI liegen in der Unterstützung bei der Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens, z.B. der Einbeziehung in die Gemeinschaft, Einbindung in Beschäftigungsangebote, emotionale Entlastung und Krisenintervention. Die qualifizierte Assistenz nach § 78 SGB IX umfasst befähigende Maßnahmen wie das Erschließen von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, das Einüben des Umgangs mit digitalen Medien oder die Förderung selbstbestimmter Entscheidungen (Finanzen, Gesundheit etc.). Aufgaben der (unterstützenden) Assistenz nach § 78 SGB IX sind Unterstützungen und Handreichungen im Alltagsgeschehen sowie Hilfen bei der Überwindung räumlicher Barrieren, und zwar auf eigenverantwortete Anweisung der bzw. des Assistenznehmenden.

Pflegerische Betreuung § 36 SGB XI	Qualifizierte Assistenz § 78 SGB IX	(Unterstützende) Assistenz § 78 SGB IX
Unterstützung bei der Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung in die Gemeinschaft • Einbindung in Beschäftigungsangebote • Emotionale Entlastung und Krisenintervention 	Befähigende Maßnahmen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Erschließen von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung • Einüben des Umgangs mit digitalen Medien • Förderung selbstbestimmter Entscheidungen (Finanzen, Gesundheit etc.) 	Auf Anweisung der bzw. des Assistenznehmenden: <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und Handreichungen im Alltagsgeschehen • Hilfen bei der Überwindung räumlicher Barrieren

6.3 Bedarfsauslösendes Moment

Neben Ziel und Zweck der Maßnahme sowie den Aufgaben der jeweiligen Hilfeform spielt das Kriterium des bedarfsauslösenden Moments bei der Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege eine zentrale Rolle. Bedarfsauslösend für die Hilfeform der pflegerischen Betreuung ist der Umstand, dass die hilfeschende Person aufgrund kognitiver oder psychischer Problemlagen in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt und folglich auf Fachkenntnis und Fürsorge angewiesen ist. Ist die hilfeschende Person hingegen beeinträchtigt im Finden, Treffen oder Ausdrücken selbstbestimmter Entscheidungen und bestehen Defizite beim Aufbau von Kompetenzen und Wissen, so ergibt sich ein Bedarf an qualifizierter Assistenz. Liegt das bedarfsauslösende Moment darin, dass die hilfeschende Person massiv in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt und dadurch an der Umsetzung selbstbestimmter Entscheidungen gehindert ist, zugleich jedoch über eine ausgeprägte Regiekompetenz hinsichtlich des jeweiligen Bedarfs verfügt, so erscheint am ehesten die Hilfeform der (unterstützenden) Assistenz passend.

Pflegerische Betreuung § 36 SGB XI	Qualifizierte Assistenz § 78 SGB IX	(Unterstützende) Assistenz § 78 SGB IX
Die hilfesuchende Person ist aufgrund kognitiver oder psychischer Problemlagen in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt.	Die hilfesuchende Person ist beeinträchtigt im Finden, Treffen oder Ausdrücken selbstbestimmter Entscheidungen.	Die hilfesuchende Person ist in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt und dadurch an der Umsetzung selbstbestimmter Entscheidungen gehindert.
Sie ist auf Fachkenntnis und Fürsorge angewiesen.	Es bestehen Defizite beim Aufbau von Kompetenzen und Wissen.	Sie verfügt über eine ausgeprägte Regiekompetenz hinsichtlich des jeweiligen Bedarfs.

6.4 Unterstützende Person

Die ersten drei Kriterien sind – so ergab die Arbeit im Modellprojekt – häufig bereits hinreichend für die Zuordnung der Hilfebedarfe und damit hinreichend für die Unterscheidung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege. Darüber hinaus ist es oftmals von zusätzlichem Nutzen zu bedenken, von wem die Hilfe erbracht wird, d.h. wer die unterstützende Person ist und welche Fachlichkeit sich damit ggf. verbindet. Pflegerische Betreuung nach § 36 SGB XI wird von einer Pflegefachkraft oder einer anderen Pflegekraft, und zwar unter Anleitung einer verantwortlichen Pflegefachkraft, geleistet.³ Qualifizierte Assistenz nach § 78 SGB IX wird laut Gesetz ausschließlich von einer Fachkraft aus dem pädagogischen oder psychosozialen Bereich erbracht. (Unterstützende) Assistenz nach § 78 SGB IX hingegen erbringt eine Person, die sich aufgrund ihrer Persönlichkeit, einer assistierenden Grundhaltung und der Fähigkeit zur Kommunikation mit der oder dem Assistenznehmenden eignet.

³ Dies wird sich mit der Etablierung der neuen Betreuungsdienste verändern; zukünftig werden auch Personen mit anderen Qualifikationen pflegerische Betreuung erbringen (siehe Punkt 7). An den im Modellprojekt erarbeiteten Kriterien ändert sich dadurch jedoch nichts.

**Pflegerische
Betreuung**
§ 36 SGB XI

**Qualifizierte
Assistenz**
§ 78 SGB IX

**(Unterstützende)
Assistenz**
§ 78 SGB IX

Pflegefachkraft oder
andere Pflegekraft -
unter Anleitung einer
verantwortlichen
Pflegefachkraft

Fachkraft aus dem
pädagogischen oder
psychosozialen Bereich

Person, die sich
aufgrund ihrer
Persönlichkeit, einer
assistierenden
Grundhaltung und der
Fähigkeit zur
Kommunikation mit
der oder dem
Assistenznehmenden
eignet

7 Implementierung in das Gesamt-/Teilhabeplanverfahren

Nach der theoretischen Begründung einer Abgrenzung von Pflege und Eingliederungshilfe und der Entwicklung und Überprüfung entsprechender Abgrenzungskriterien stellt die Implementierung der vorliegenden Ergebnisse in die Abläufe und Entscheidungsprozesse im Rahmen des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens den zentralen weiteren Arbeitsschritt im Modellprojekt dar. Im Berichtszeitraum konnten vorbereitende Maßnahmen dafür getroffen werden.

7.1 Fachlicher Austausch

Die Mitarbeitenden des Modellprojekts stehen in ständigem fachlichen Austausch mit den für das Thema Eingliederungshilfe und Pflege zuständigen Mitarbeitenden des LVR-Dezernates Soziales. Das Modellprojekt diskutiert die Ergebnisse in diversen Gremien des LVR. Zum einen profitieren die Projektmitarbeitenden von den dort stattfindenden Diskussionen; zum anderen bringen sie ihre Expertise wie auch Projekterkenntnisse in die Arbeiten der Gruppen ein; sie beteiligten sich im Berichtszeitraum insbesondere an der AG ‚BTHG‘, der AG ‚Eingliederungshilfe und Pflege‘ als Unterarbeitsgruppe der AG ‚Implementierung des Landesrahmenvertrages NRW‘. Zum Stand des Projektes wird auch regelmäßig in den politischen Gremien des LVR berichtet, zuletzt mit Vorlage 14/3713 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-Dezernat Soziales im Sozialausschuss am 12.11.2019.

Darüber hinaus steht den Projektmitgliedern seit Projektbeginn ein Pflegeexperte zur Seite, der zunächst Mitarbeiter des Medizinisch-Psychosozialen Dienstes war und derzeit als Teamleiter des neugegründeten LVR-Pflegefachdienstes tätig ist. Seit der Gründung des Pflegefachdienstes wurde der Austausch in diese Richtung noch einmal deutlich ausgeweitet und formalisiert. Zurzeit findet 14-tägig eine gemeinsame Sitzung der Projektmitarbeitenden und -leitung sowie drei Vertreter*innen des Pflegefachdienstes statt. Die Treffen haben jeweils den aktuellen Stand sowie das weitere Vorgehen zur Implementierung zum Inhalt.

7.2 Diskussion von (Zwischen-)Ergebnissen

Die Projektergebnisse wurden LVR-intern bislang vor allem in der Konferenz der Abteilungsleitungen der Eingliederungshilfe („MoKo“), der AG BTHG, in der Fachbereichsleiter*innenkonferenz sowie mit den Mitarbeitenden des Modellprojekts TexLL diskutiert.

7.3 Ausblick

Im Vordergrund der weiteren Projektarbeit steht die Frage, wie die fachlich-inhaltlichen Überlegungen zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen und die von Außenstehenden vielfach noch als abstrakt empfundenen Abgrenzungskriterien in ein anwendbares Instrument überführt werden können. Von wesentlicher Bedeutung für die Erarbeitung eines Instrumentes ist künftig eine enge Zusammenarbeit mit dem LVR-Fallmanagement und dem Pflegefachdienst. Es wird daher folgendes Vorgehen vorgeschlagen: (a) Die gemeinsame Bearbeitung relevanter Fälle, d.h. solche, bei denen die Abgrenzungsthematik ein besonderes Gewicht hat und Schwierigkeiten bereitet. Aus dieser Zusammenarbeit soll sodann auf Basis der beschriebenen Abgrenzungssystematik (b) eine Arbeitshilfe bzw. ein Instrument entwickelt werden. Daran anschließen würden sich nach positiver Entscheidung des Instrumentes durch die Dezernatsleitung (c) Schulungen der Fallmanager*innen zu den neuen gesetzlichen und fachlichen Grundlagen anschließen. Neben der Arbeit mit dem Fallmanagement und dem Pflegefachdienst sieht das Modellprojekt NePTun eine weitere Aufgabe in der Zusammenführung der Projektergebnisse mit den Vorschriften des Landesrahmenvertrages auf NRW-Ebene.

8 Folgenabschätzung und Empfehlungen

Eine Aufgabe des Modellprojekts besteht in der Abschätzung der Folgen des NePTun-Ansatzes bzw. der entwickelten Abgrenzungskriterien für Leistungsberechtigte, Leistungsanbieter und Leistungsträger, d.h. insbesondere der Folgen für die Leistungsbewilligung und -erbringung. Derzeit sind Prognosen in diesem Bereich jedoch kaum möglich, da die Klärung einer Reihe vorgelagerter Fragen aussteht. Diese bewegen sich zum einen im Rahmen der derzeit in den Bundesländern vereinbarten Landesrahmenverträgen und den darin definierten Inhalten; zum anderen hängen gewichtige Konsequenzen von der Frage ab, wer als Leistungsanbieter zukünftig pflegerische Betreuungsleistungen erbringen kann.

Hinsichtlich des in NRW geschlossenen Landesrahmenvertrages stellen sich insbesondere Fragen zu den Inhalten der darin vereinbarten Leistungen „Fachmodul Wohnen“ und „Unterstützende Assistenz mit pflegerischen Charakter“. Beide Module enthalten nach derzeitiger Einschätzung des Modellprojekts NePTun pflegerische Leistungen in größerem Umfang. Neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen (z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Unterstützung bei der Mobilität) umfassen die genannten Module, mindestens das „Fachmodul Wohnen“, insbesondere weite Teile pflegerischer Betreuung. Zudem ist die Frage offen, was das Modul der „unterstützenden Assistenz mit pflegerischem Charakter“ enthält und, ob sich darin neben körperbezogenen Maßnahmen auch pflegerische Betreuung findet.

Eine maßgebliche Rolle auf der Ebene der Leistungsbewilligung und -erbringung spielen zudem die Fragen, von welchen Leistungsanbietern und unter welchen Voraussetzungen zukünftig pflegerische Betreuungsleistungen erbracht werden. Die im Rahmen des Projekts ermittelten Bedarfe an pflegerischer Betreuung umfänglich von nach SGB XI zugelassenen Pflegediensten zu decken, erscheint in der aktuellen Situation der Pflegelandschaft nahezu unmöglich und auch nicht zielführend. Das Modellprojekt begrüßt daher in dieser Hinsicht die „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste vom 17.07.2019“, die die Anerkennung anderer Betreuungsdienste in Aussicht stellt. Neben neugegründeten Betreuungsdiensten ist hier zukünftig auch die Anerkennung bestehender Assistenzdienste als Betreuungsdienste denkbar. In Abhängigkeit von den jeweiligen Bedarfen ihrer Klientel hätten auf dieser Basis auch die derzeit oftmals noch als „BeWo“ geführten Dienste die Möglichkeit, neben Assistenz als Leistung der Eingliederungshilfe auch Betreuung als Leistung der Pflegeversicherung bzw. der Hilfe zur Pflege anzubieten.

V. Auswirkungen auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung

1 Hintergrund

Neben der Abgrenzungsfrage wird im Rahmen des Modellprojekts NePTun auch die forschungsleitende Frage 3.3: „Welche Auswirkungen hat die Einführung des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen“ untersucht.

Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgten die Eigenbeitragsermittlung sowohl für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel als auch die der ergänzenden Hilfe zur Pflege des 7. Kapitels des SGB XII nach den Vorschriften der §§ 82 ff. und 90 ff. SGB XII. Mit Inkrafttreten der Eingliederungshilfe reform zum 1. Januar 2020 folgt die Ermittlung des zu leistenden Einkommens- und Vermögensbeitrags für Leistungen der Eingliederungshilfe den Grundsätzen der §§ 135 ff. und 139 ff. SGB IX. Der Eigenanteil für die ergänzende Hilfe zur Pflege wird weiterhin nach den einschlägigen Grundlagen des 11. Kapitels SGB XII eruiert.

Durch die Einführung des § 103 Abs. 2 SGB IX im Rahmen der Umsetzung des BTHG ist das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege im häuslichen Bereich (d.h. außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten i.S.d. § 43 a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI) ab dem 01.01.2020 neu geregelt. Nach § 103 Abs. 2 SGB IX „umfasst“ die Eingliederungshilfe die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64 a) bis 64 f), 64 i) und 66 SGB XII; wenn die Behinderung vor der Regelaltersgrenze eingetreten ist und die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans erreicht werden können. Im Anwendungsbereich des „Lebenslagenmodells“ gelten somit die verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe des SGB IX. „Umfassen“ bedeutet in diesem Zusammenhang unstrittig, dass die günstigeren Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung Anwendung finden (von Böttcher 2018: § 4 Rdn. 29). Die Erhöhung der Selbstbehalte aus Einkommen und Vermögen resultiert aus dem Grundgedanken des BTHG, Menschen mit Behinderung einen größeren Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen (Deutscher Bundestag 2016b, 329).

Losgelöst von der Frage nach den konkreten Auswirkungen des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX gilt es im ersten Schritt zu klären, welche grundsätzlichen Änderungen sich durch die Eingliederungshilfe reform auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung von leistungsberechtigten Personen ergeben. Die gewonnenen Erkenntnisse über die grundlegenden Änderungen zur Beitragssystematik sollen als Grundlage für die weitere Arbeit zur forschungsleitenden Frage dienen.

2 Methodik

Um die Auswirkungen der Eingliederungshilfereform auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung sichtbar zu machen, werden die Berechnungsmethoden der bis zum 31.12.2019 geltenden Rechtslage des 11. Kapitels SGB XII zum Einsatz des Einkommens und Vermögens und die der ab dem 01.01.2020 geltenden Rechtslage des 9. Kapitels SGB IX, zum Einkommen und Vermögen, unter Bezugnahme fiktiver praxisnaher Fallbeispiele einander gegenübergestellt und ausgewertet.

Den Berechnungen vorangestellt erfolgte eine Literatur- und Quellenrecherche zur Thematik des Lebenslagenmodells und der Berechnungssystematiken nach dem 11. Kapitel SGB XII und dem 9. Kapitel SGB IX. Die Rechercharbeit stützt sich dabei u.a. auf politische Veröffentlichungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, Publikationen von Behindertenverbänden, Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland, juristische Kommentare, Urteile und Fachzeitschriften.

Zunächst war im Projektverlauf vorgesehen, die Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse mit Einwilligung der Interviewpartner*innen anhand der Aktenlage durchzuführen. Da sich bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der projektteilnehmenden Interviewpartner*innen jedoch keine Fallkonstellation ergab, anhand derer die Auswirkungen des Lebenslagenmodells ausreichend hätten kenntlich gemacht werden können, wurde auf eine vorläufige fiktive Datenerhebung zurückgegriffen. Im weiteren Projektverlauf (ab 2020) ist beabsichtigt, gezielt Fälle aus dem Bestand des LVR zu ermitteln, anhand derer die Berechnungen durchgeführt und die fiktiv ermittelten Auswirkungen am Echtfall aufgezeigt werden können. Eine Ermittlung aus dem Fallbestand des LVR war bis dato nicht möglich, da der LVR erst seit Januar 2020 originär für die Fallbearbeitung der Hilfe zur Pflege zuständig ist und vorzeitiger Zugriff auf die Fallakten des örtlichen Trägers nicht möglich war.

Als Grundlage der Berechnungen werden die einschlägigen Rechtsnormen der §§ 82 ff. des 11. Kapitels SGB XII und jene zum Einkommen und Vermögen der §§ 135 ff. des 9. Kapitels des SGB IX herangezogen. Als Berechnungsinstrument wird eine angepasste Vorlage eines vom LVR konzipierten Excel-Tools zugrunde gelegt, welches auch in der täglichen Verwaltungspraxis der Sachbearbeitung als Berechnungsgrundlage verwendet wird.

Die Fallbeispiele wurden so konzipiert, dass sie festgelegten Parametern unterliegen, um so eine Vergleichbarkeit der einzelnen Fälle zu gewährleisten und die Auswirkungen der Gesetzesreform auf verschiedenen Ebenen deutlich machen zu können.

Die für die Darstellung der Auswirkungen auf die Einkommens- und Vermögenssituation gewählten Fallbeispiele stellen zum einen verschiedene Einkommenssituationen von Menschen mit Behinderung dar und berücksichtigen zum anderen die individuellen besonderen Belastungen und Absetzungsbeiträge nach §§ 82, 87 SGB XII. Bei der Überprüfung der

Auswirkungen auf das Einkommen wird eine Einkommensspanne von 1.500 bis 6.000 Euro an monatlichem Bruttoeinkommen betrachtet, um so ein breites Spektrum an unterschiedlichen Verdienstmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung abzubilden. Da aktuell keine Statistik darüber vorliegt, wie viele Menschen mit Behinderung den jeweiligen Einkommenssektoren (Gering- bis Großverdiener) angehören, orientiert sich die Untersuchung am Einkommen verschiedener Berufsfelder wie bspw. Bürokaufleute, Juristen, Informatiker etc. (Destatis 2017, 30 ff.).

Neben den verschiedenen Einkommenssektoren spiegeln sich in den Fallbeispielen zudem unterschiedlich anzuerkennende Bedarfe wieder. Die aufgeführten Beispiele sind dabei in drei Fallkonstellationen gegliedert, bei denen jeweils verschieden gestaffelte Absetzungsbeträge angeführt werden. Zudem wird bei den Fällen, die nach dem 11. Kapitel des SGB XII berechnet werden, zwischen leistungsberechtigten Personen unterschieden, die neben einem Eingliederungshilfebedarf keinen oder einen Pflegebedarf unter Pflegegrad 4 aufweisen und solchen, die zusätzlich einen Pflegegrad von 4 oder 5 aufweisen.

Auf die Berücksichtigung der unterschiedlichen Pflegegrade wird im Rahmen der Evaluation ein besonderes Augenmerk gelegt, da bereits das SGB XII hier eine differenzierte Behandlung von Personen mit einem Pflegegrad 4 oder 5 vorsieht (s. § 87 Abs. 1 S. 3 SGB XII). Eine Abbildung dieser Fälle ist besonders in Bezug auf die vorangestellte Untersuchung zur forschungsleitenden Frage notwendig, da für die Anwendung des Lebenslagenmodells das Vorliegen eines Pflegegrades und ein damit einhergehender weitergehender Bedarf an Hilfe zur Pflege erforderlich ist.

3 Berechnung

Durch die verschiedenen Fallkonstellationen sollen im Rahmen der Evaluation sowohl die unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse als auch die verschiedenen sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auswirkenden Absetzungsbeträge und besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderung in den Fokus genommen werden.

Um die Fallkonstellationen vergleichbar zu machen wird immer ein gleiches Monats- bzw. Jahresbruttoeinkommen zugrunde gelegt. Dieses gliedert sich beim monatlichen Bruttoeinkommen in Fünfhunderterschritten von 1.500 bis 6.000 Euro. Entsprechend werden diese monatlichen Bruttoeinkünfte in das jährliche Bruttoeinkommen (18.000 bis 72.000 Euro) übertragen und gleichermaßen den Berechnungen nach dem 11. Kapitel des SGB XII und dem 9. Kapitel des SGB IX zugrunde gelegt. Aufgrund des Umfangs konzentriert sich die Evaluation nur auf Einkünfte, die aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bezogen werden. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder sonstige Einkommensarten konnten bei den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Die im Verlauf aufgeführten gesetzlichen Grundlagen und Parameter richten sich nach der Rechtslage bis zum 31.12.2019. Bezugsgrößen und Werte richten sich ebenfalls nach der Rechtslage des Jahres 2019.

3.1 Berechnung des Einkommensbeitrags nach Rechtslage des SGBX II

Für die Berechnungen nach der Rechtslage des SGB XII ist auf das monatliche Nettoeinkommen abzustellen. Dieses wird für die Beispielberechnungen anhand der folgenden Parameter ermittelt:

- Erwerbseinkommen aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit
- Lohnsteuerklasse I (gilt für die Fallbeispiele, in denen die leistungsberechtigte Person alleinstehend und nicht verheiratet ist) bzw. IV (gilt für die Fallbeispiele, in denen die leistungsberechtigte Person verheiratet ist)
- Kinderfreibetrag 0,5 (gilt für die Fallbeispiele in denen die leistungsberechtigte Person verheiratet ist und ein Kind hat, das im eigenen Haushalt lebt)
- Kirchensteuer NRW
- gesetzlich krankenversichert mit einem Beitragssatz von 14,6 % und einem Zusatzbeitragssatz von 0,9 %
- Rentenversicherungsbeiträge (West)
- Rechnungsjahr 2019

Neben dem ermittelten monatlichen Nettoeinkommen werden für die Beitragsberechnung aus Einkommen darüber hinaus folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Ein Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 ($2 \times 424 \text{ €} = 848 \text{ €}$ / Monat; Stand 2019) nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG)
- Einkommensfreibetrags aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit gem. § 82 Abs. 6 S.2 SGB XII
- Familienzuschlag i.H.v. 70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (70 % von 424 € = 297 €; Stand 2019) für den Ehe- oder Lebenspartner*in und jede Person, die von der leistungsberechtigten Person und ihrem nicht getrenntlebenden Ehe- oder Lebenspartner*in unterhalten wird
- Aufwendungen der Unterkunft nach § 12 WoGG (je nach Anzahl der im Haushalt der/des Leistungsberechtigten lebenden Personen kann der Höchstbetrag für Miete nach § 12 Abs. 1 WoGG in der Mietstufe VI als angemessen angesetzt werden; Stand 2019)
- Pauschaler Freilassungsbetrag von 25 % gem. § 87 Abs. 1 S. 2 SGB XII

Um die behinderungsbedingte Lebenssituation der nachfragenden Personen vor dem Hintergrund der notwendigen Gleichbehandlung von Leistungsempfängern mit gleichartigen Lebenssituationen zu berücksichtigen, bedient sich der Eingliederungshilfeträger in der gängigen Praxis häufig einem pauschalierten Freilassungsbetrag für die Eigenbeteiligung nach den Maßgaben des § 87 Abs. 1 S. 2 SGB XII in Form festgelegter Prozentsätze. Sowohl der LVR als auch der LWL setzen bei ihren Berechnungen eine pauschale Freilassung von 25 % an (LWL 2019, Hauck & Noftz 2019, 4, Rn. 7, Deutscher Verein 2015, 41). Das im Rahmen der Evaluation zugrunde gelegte Berechnungstool lässt sich an folgendem Beispiel verdeutlichen:

Tabelle 1: Berechnung des Einkommenseinsatzes nach SGB XII

Berechnung des Einkommenseinsatzes gem. §§ 82 ff. SGB XII		
Beispiel		
Einkünfte nach § 82 Abs. 1 SGB XII		
Bruttoeinkommen		3.000,00 €
Nettoeinkommen		1.920,76 €
Sonstige anrechenbare Einkünfte		
Nettoeinkommen insgesamt		1.920,76 €
Abzusetzende Beträge nach § 82 Abs. 2 und 6 SGB XII		
Freibetrag nach § 82 Abs. 6 SGB XII (40 % von Bruttoeinkommen, max. 65 % v. RBS 1)		275,60 €
Absetzungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 - 5 SGB XII		
Absetzbetrag		275,60 €
Bereinigtes Einkommen nach § 82 Abs. 2 SGB XII		1.645,16 €
Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII		
Grundbetrag (2x RBS)		848,00 €
Kosten der Unterkunft (Kaltmiete ohne Heizkosten)		522,00 €
Familienzuschlag (70% RBS 1)	Anzahl	- €
Einkommensgrenze		1.370,00 €
Einkommen über der Einkommensgrenze		275,16 €
Besondere Belastungen nach § 87		
Besondere Belastungen		
Freilassung nach § 87 Abs. 1 S.3, PFG. > 4 und 5 (60%)		- €
Freilassung pauschal (25 %)		68,79 €
Einzusetzendes Einkommen		206,37 €

3.1.1 Darstellung der Fallbeispiele nach der Berechnung des 11. Kapitels SGB XII

Bei den Berechnungen nach dem 11. Kapitel SGB XII werden drei, sich in der Höhe der Absetzbeträge nach §§ 82 Abs. 2 und 6, 87 SGB XII unterscheidende, Fallkonstellationen zugrunde gelegt.

In Fallbeispiel I werden neben den allgemeinen unter 3.1 aufgeführten Parametern, die für alle Fallbeispiele der Berechnungen nach dem 11. Kapitel SGB XII gleichermaßen gelten, keine weiteren Absetzungsbeiträge oder besondere Belastungen angerechnet.

Dem Fallbeispiel II werden insgesamt 30 Euro als Absetzungsbeiträge nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 - 5 SGB XII (z.B. für Aufwendungen für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, Beiträge zu Berufsverbänden o.ä.) sowie 100 Euro als besondere Belastung nach § 87 Abs. 1 SGB XII (z.B. für Schuldverpflichtungen, krankheitsbedingte Aufwendungen o.ä.) zugerechnet.

Für Fallbeispiel III werden weitaus höhere Absetzungsbeiträge und besondere Belastungen anerkannt. Bei den abzusetzenden Beträgen werden hier 100 Euro und für die besonderen Belastungen 300 Euro anerkannt.

In den vorliegenden Fallbeispielen I bis III wird immer von einem bestehenden Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe ausgegangen. Neben dem Eingliederungshilfebedarf werden im Rahmen der zugrundeliegenden Berechnungen aber auch unterschiedlich hohe Pflegebedarfe berücksichtigt. Alle drei Fallbeispiele werden auf der einen Seite nach den Vorgaben berechnet, dass entweder kein, oder ein zusätzlicher Pflegebedarf bis Pflegegrad 3 vorliegt ($PG. < 4$). Auf der anderen Seite wird davon ausgegangen, dass ein Pflegegrad gleich oder größer 4 vorliegt ($PG. \geq 4$). Diese Unterscheidung nach der Höhe der Pflegegrade soll noch einmal die Absicht des Gesetzgebers verdeutlichen, die Lebenslage und damit verbundenen (finanziellen) Belastungen schwerstpflegebedürftige Menschen mit Behinderung besonders zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen ein Pflegegrad gleich oder größer 4 vorliegt, wird bei der Berechnung des Einkommenseinsatzes gem. §§ 82 ff. SGB XII eine weitere Freilassung gem. § 87 Abs. 1 S. 3 SGB XII i.H.v. 60 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze gewährt. Hier konnten beispielsweise Fälle von Personen mit schweren körperlichen Beeinträchtigungen genannt werden, die einer regulären Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Ergebnisse der Berechnungen auf Grundlage der Tabelle 1 lassen sich wie folgt darstellen:

Tabelle 2: Berechnungsergebnisse zum Einkommenseinsatz nach dem SGB XII der Fallbeispiele I bis III (PG. < 4) und (PG. ≥ 4)

Brutto-einkommen (monatlich)	Netto-einkommen (monatlich)	Berechnung nach §§ 82 ff. SGB XII					
		Fallbeispiel I (PG. < 4)	Fallbeispiel II (PG. < 4)	Fallbeispiel III (PG. < 4)	Fallbeispiel I (PG. ≥ 4)	Fallbeispiel II (PG. ≥ 4)	Fallbeispiel III (PG. ≥ 4)
1.500,00 €	1.121,12 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.000,00 €	1.391,92 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.500,00 €	1.661,49 €	11,92 €	- €	- €	2,38 €	- €	- €
3.000,00 €	1.920,76 €	206,37 €	33,87 €	- €	41,27 €	- €	- €
3.500,00 €	2.169,53 €	392,95 €	220,45 €	17,95 €	78,59 €	- €	- €
4.000,00 €	2.407,90 €	571,73 €	399,23 €	196,73 €	114,35 €	- €	- €
4.500,00 €	2.635,87 €	742,70 €	570,20 €	367,70 €	148,54 €	- €	- €
5.000,00 €	2.878,41 €	920,11 €	752,11 €	549,61 €	184,02 €	30,42 €	- €
5.500,00 €	3.110,11 €	1.098,38 €	925,88 €	723,38 €	219,68 €	65,18 €	- €
6.000,00 €	3.334,09 €	1.266,37 €	1.093,87 €	891,37 €	253,27 €	98,77 €	- €

PG = Pflegegrad

Weitere Absetzungen können darüber hinaus in Fällen vorgenommen werden, in denen die leistungsberechtigte Person verheiratet ist und/oder Kinder hat: Ist die leistungsberechtigte Person verheiratet, wird zur besseren Vergleichbarkeit für die nachfolgenden Fälle als Parameter die Steuerklasse IV zugrunde gelegt und in allen Fallkonstellationen davon ausgegangen, dass der/die Ehepartner*in ein Bruttoeinkommen von 2.500 Euro erzielt. Durch die Steuerklasse IV ergeben sich beim monatlichen Nettoeinkommen laut Berechnung keine Unterschiede zu Steuerklasse I, weshalb die Einkommensbeträge nicht abweichen. Für den Ehepartner werden im Rahmen der Berechnungen keine weiteren besonderen Belastungen oder Absetzungenbeträge geltend gemacht, um auch hier eine bessere Vergleichbarkeit der Fälle zu gewährleisten. Die Berechnung wird unter konkludenter Bezugnahme der zuvor aufgeführten Fallbeispiele I bis III und der entsprechenden Berechnungssystematik des SGB XII durchgeführt. Im Berechnungstool (s. Tabelle 1) wird zusätzlich noch der Familienzuschlag i.H.v. 70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 für den/die Ehepartner*in

und der Mietbetrag nach § 12 WoGG Stufe VI auf 633 Euro für einen Zweipersonenhaushalt angepasst.

Die Ergebnisse der Berechnungen unter Bezugnahme des Ehepartners oder der Ehepartnerin lassen sich wie folgt darstellen:

*Tabelle 3: Berechnungsergebnisse zum Einkommenseinsatz nach dem SGB XII der Fallbeispiele I bis III (PG. < 4) und (PG. ≥ 4) zzgl. Familienzuschlag für Ehepartner*in*

Bruttoeinkommen (monatlich)	Nettoeinkommen (monatlich)	Berechnung nach §§ 82 ff. SGB XII					
		Fallbeispiel I (PG. < 4)	Fallbeispiel II (PG. < 4)	Fallbeispiel III (PG. < 4)	Fallbeispiel I (PG. ≥ 4)	Fallbeispiel II (PG. ≥ 4)	Fallbeispiel III (PG. ≥ 4)
1.500,00 €	1.121,12 €	546,76 €	374,26 €	171,75 €	109,35 €	- €	- €
2.000,00 €	1.391,92 €	749,86 €	577,36 €	374,86 €	149,97 €	- €	- €
2.500,00 €	1.661,49 €	952,04 €	779,54 €	577,04 €	190,41 €	35,91 €	- €
3.000,00 €	1.920,76 €	1.146,49 €	973,99 €	771,49 €	229,30 €	74,80 €	- €
3.500,00 €	2.169,53 €	1.333,07 €	1.160,57 €	958,07 €	266,61 €	112,11 €	- €
4.000,00 €	2.407,90 €	1.511,84 €	1.339,34 €	1.136,84 €	302,37 €	147,87 €	- €
4.500,00 €	2.635,87 €	1.682,82 €	1.510,32 €	1.307,82 €	336,56 €	182,06 €	21,56 €
5.000,00 €	2.878,41 €	1.864,37 €	1.692,23 €	1.489,73 €	372,95 €	218,45 €	57,49 €
5.500,00 €	3.110,11 €	2.038,50 €	1.866,00 €	1.663,50 €	407,70 €	253,20 €	92,70 €
6.000,00 €	3.334,09 €	2.206,49 €	2.033,99 €	1.831,49 €	441,30 €	286,80 €	126,30 €

Als weitere mögliche Fallkonstellation wird im Rahmen dieser Ausarbeitung jene betrachtet, in der die leistungsberechtigte Person verheiratet ist und ein Kind im eigenen Haushalt unterhält. Bei der Berechnung des einzusetzenden Nettoeinkommens bleibt es für die/ den Leistungsberechtigte*n und seine*n Ehepartner*in bei der Lohnsteuerklasse IV, es wird jedem Elternteil jedoch ein Kinderfreibetrag von 0,5 Prozent zugesprochen, wodurch sich die Nettoeinkünfte geringfügig ändern. Es wird auch weiter davon ausgegangen, dass der/die Ehepartner*in ein Bruttoeinkommen von 2.500 Euro erzielt und für ihn und auch das im Haushalt lebende Kind keine weiteren Absetzbeträge oder besonderen Belastungen berücksichtigt werden. Die zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft werden

der eines Dreipersonenhaushalts angepasst und betragen somit 753 Euro. Neben der Ehegattin oder dem Ehegatten werden für das im Haushalt lebende Kind ebenfalls 70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 hinzugerechnet.

An dieser Stelle lässt sich die Berechnung der Fallkonstellation, in der sowohl der Ehepartner als auch das im Haushalt lebende Kind zu berücksichtigen sind, folgendermaßen darstellen:

*Tabelle 4: Berechnungsergebnisse zum Einkommenseinsatz nach dem SGB XII der Fallbeispiele I bis III (PG. < 4) und (PG. ≥ 4) zzgl. Familienzuschlag für Ehepartner*in und Kind*

Bruttoeinkommen (monatlich)	Nettoeinkommen (monatlich)	Berechnung nach §§ 82 ff. SGB XII					
		Fallbeispiel I (PG. < 4)	Fallbeispiel II (PG. < 4)	Fallbeispiel III (PG. < 4)	Fallbeispiel I (PG. ≥ 4)	Fallbeispiel II (PG. ≥ 4)	Fallbeispiel III (PG. ≥ 4)
1.500,00 €	1.127,90 €	247,08 €	74,58 €	- €	49,42 €	- €	- €
2.000,00 €	1.401,30 €	452,13 €	279,63 €	77,13 €	90,43 €	- €	- €
2.500,00 €	1.672,14 €	655,26 €	482,76 €	280,26 €	131,05 €	- €	- €
3.000,00 €	1.932,50 €	850,53 €	678,03 €	475,53 €	170,11 €	15,61 €	- €
3.500,00 €	2.182,44 €	1.037,99 €	865,49 €	662,99 €	207,60 €	53,10 €	- €
4.000,00 €	2.421,81 €	1.217,51 €	1.045,01 €	842,51 €	243,50 €	89,00 €	- €
4.500,00 €	2.650,77 €	1.389,23 €	1.216,73 €	1.014,23 €	277,85 €	123,35 €	- €
5.000,00 €	2.893,57 €	1.571,33 €	1.398,83 €	1.196,33 €	314,27 €	159,77 €	- €
5.500,00 €	3.125,62 €	1.745,37 €	1.572,87 €	1.370,37 €	349,07 €	194,57 €	34,07 €
6.000,00 €	3.349,58 €	1.913,34 €	1.740,84 €	1.538,34 €	382,67 €	228,17 €	67,67 €

3.1.2 Zwischenfazit zum Einkommenseinsatz nach dem SGB XII

Als Zwischenfazit zu den Berechnungen des Einkommenseinsatzes nach den Maßgaben der §§ 82 ff. SGB XII lässt sich festhalten, dass die Höhe der zu leistenden Eigenbeiträge maßgeblich von den in Abzug zu bringenden besonderen Belastungen und Absetzungsbeiträgen abhängt. Je nach Höhe der abzusetzenden Beträge kann ein erhebliches Gefälle zwischen dem Einkommenseinsatz der dargestellten Fallbeispiele entstehen. Besonders deutlich werden die Unterschiede in der Höhe des einzusetzenden Einkommensbeitrags jedoch in den Fällen, in denen neben dem Eingliederungshilfebedarf ein Pflegebedarf der Pflegestufe gleich oder größer 4 vorliegt. Hier hat der Gesetzgeber im § 87 Abs. 1 S. 3 SGB XII eine besondere Berücksichtigung des Einkommenseinsatzes schwerstpflegebedürftiger

Menschen vorgesehen, sodass an dieser Stelle höchstens 40 Prozent des übersteigenden Einkommens gefordert werden darf. Zählt man hier die pauschalierte Freilassungspauschale von 25 Prozent hinzu, ist in Fällen, in denen ein Eingliederungshilfe- und ein Pflegebedarf gleich oder größer Pflegegrad 4 zusammenfallen, 85 Prozent des einzusetzenden Einkommens freizulassen. Rechnet man hierzu noch die individuellen besonderen Belastungen und Absetzungsbeträge, kann es, je nach Höhe dieser Beträge, zu einer gänzlichen Befreiung eines zu leistenden Eigenbeitrags aus Einkommen führen (s. Tabelle 4: Fallbeispiel III PG. ≥ 4). Die individuelle Einzelfallbetrachtung ist in diesen Fällen ausschlaggebend.

3.2 Berechnung des Einkommensbeitrags nach der Rechtslage des SGB IX

Bei der Berechnung nach den Vorgaben des 9. Kapitels SGB IX wird das Bruttoeinkommen des Vorvorjahres, sofern der individuelle Einzelfall keine andere Grundlage zulässt, zugrunde gelegt. Dieses lässt sich bei Erwerbseinkommen, das über der Steuerfreigrenze liegt, im Wesentlichen dem Steuerbescheid entnehmen. Bei anderen Einkünften, wie Renten oder sonstigen Einkünften, sind diese entsprechend als Jahresbruttoeinkommen des Vorvorjahres vorzulegen.

Von dem Bruttoeinkommen sind dann, bevor es als Bezugsgröße zugrunde gelegt wird, noch die Werbungskosten abzuziehen (Deutscher Bundestag 2016b: 302). Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wurde sowohl bei den Berechnungen nach dem 11. Kapitel SGB XII als auch bei denen nach dem 9. Kapitel SGB IX auf die Anrechnung der Werbungskosten verzichtet.

Um eine Vergleichbarkeit der Berechnungen nach der Systematik des SGB XII und der des SGB IX zu gewährleisten, werden bei beiden Berechnungen für das Einkommen die gleichen Bezugsgrößen verwendet. Bei den Berechnungen nach den Maßgaben des SGB XII werden die monatlichen Brutto- und Nettoeinkünfte zugrunde gelegt. Bei denen nach dem SGB IX werden entsprechend die gleichen Werte jedoch nur als Jahresbruttoeinkünfte herangezogen.

Das einzusetzende Einkommen nach der Beitragssystematik des SGB IX wird wie in Tabelle 5 dargestellt ermittelt:

Tabelle 5: Berechnung des Einkommensbeitrags nach SGB IX

Berechnung des Einkommensbeitrags gem. §§ 135 ff. SGB IX n.F.		
Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung o. selbstständiger Tätigkeit		3.000,00 €
Einkommen aus einer NICHT sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung		
Einkommen überwiegend aus Renten		- €
"überwiegendes Einkommen" gemäß § 136 II SGB IX		3.000,00 €
Maßgeblicher Einkommensfreibetrag gemäß § 136 II Nr. 1-3 SGB IX		
85 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV		X 31.773,00 €
75 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV		0,00 €
60 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV		0,00 €
Zuschlag unterhaltsberechtigter Kinder im Haushalt (+10% gem. § 136 III SGB IX)	Anzahl:	- €
Zuschlag Ehegatte/ Lebenspartner (+15% gem. § 136 III SGB IX)		- €
Einkommensfreibetrag		31.773,00 €
Berechnung des Eigenbeitrages nach § 137 II SGB IX		
Einkommen lt. Steuerbescheid des Vorvorjahres abzgl. Werbungskosten		36.000,00 €
abzügl. Einkommensfreibetrag nach Nr. 4		31.773,00 €
Zwischensumme		4.227,00 €
Höhe Eigenbeitrag (2 % des übersteigenden Betrages (gerundet auf volle 10 Euro))		80,00 €

3.2.1 Darstellung der Fallbeispiele nach der Berechnung des 9. Kapitels SGB IX

Wendet man die in Tabelle 5 dargestellte Berechnungssystematik auf die unterschiedlichen Jahresbruttoeinkünfte an, ergibt sich folgende Übersicht der monatlich einzusetzenden Einkommensbeiträge:

Tabelle 6: Berechnungsergebnisse zum Einkommensbeitrag nach dem SGB IX

Bruttoeinkommen (jährlich)	Berechnung nach § 135 ff. SGB IX
18.000,00 €	- €
24.000,00 €	- €
30.000,00 €	- €
36.000,00 €	80,00 €
42.000,00 €	200,00 €
48.000,00 €	320,00 €
54.000,00 €	440,00 €
60.000,00 €	560,00 €
66.000,00 €	680,00 €
72.000,00 €	800,00 €

Im Rahmen der Berechnungssystematik des neuen Eingliederungshilferechts werden keine weiteren besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls wie z.B. anzuerkennende Absetzungsbeiträge oder besondere Belastungen berücksichtigt. Nur in Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person verheiratet oder verpartnert ist und/oder ein bzw. mehrere im Haushalt lebende Kinder hat, werden weitere Absetzungen vorgenommen, die sich entsprechend auf das einzusetzende Einkommen auswirken.

Ist die leistungsberechtigte Person verheiratet oder lebt in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einer/ einem Partner*in zusammen, kann neben dem sich nach der Einkunftsart bemessenen Einkommensfreibetrag ein weiterer Freibetrag von zusätzlich 15 Prozent gewährt werden, sofern die/ der Ehe- oder Lebenspartner*in ein Jahresbruttoeinkommen erzielt, das innerhalb der in § 136 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGB IX genannten Freigrenzen liegt.

Tabellarisch ergeben sich aus den Berechnungen die folgenden Werte:

*Tabelle 7: Berechnungsergebnisse zum Einkommensbeitrag nach dem SGB IX zzgl. Ehe-/ Partner*innenzuschlag*

Bruttoeinkommen (jährlich)	Berechnung nach § 135 ff. SGB IX
18.000,00 €	- €
24.000,00 €	- €
30.000,00 €	- €
36.000,00 €	- €
42.000,00 €	90,00 €
48.000,00 €	210,00 €
54.000,00 €	330,00 €
60.000,00 €	450,00 €
66.000,00 €	570,00 €
72.000,00 €	690,00 €

Sofern die leistungsberechtigte Person verheiratet bzw. verpartnert ist und ein Kind im eigenen Haushalt unterhält, können gem. § 136 Abs. 3 SGB IX weitere 10 Prozent pro Kind abgesetzt werden. Mit den Zuschlägen für die/ den Ehepartner*in und das Kind ergibt sich folgende tabellarische Darstellung:

*Tabelle 8: Berechnungsergebnisse zum Einkommensbeitrag nach dem SGB IX zzgl. Ehe-/ Partner*innen- und Kinderzuschlag*

Bruttoeinkommen (jährlich)	Berechnung nach § 135 ff. SGB IX
18.000,00 €	- €
24.000,00 €	- €
30.000,00 €	- €
36.000,00 €	- €
42.000,00 €	- €
48.000,00 €	140,00 €
54.000,00 €	260,00 €
60.000,00 €	380,00 €
66.000,00 €	500,00 €
72.000,00 €	620,00 €

3.2.2 Zwischenfazit zum Einkommensbeitrag nach dem SGB IX

Zusammenfassend lässt sich über die neugeregelter Beitragssystematik des 9. Kapitels SGB IX sagen, dass von der individuellen Einzelfallberechnung hin zu einem pauschalierten Berechnungssystem abgerückt wurde. Die Einkommensfreibeträge ergeben sich dabei, je nach Einkommensart, aus pauschalierten Prozentsätzen, die in Abhängigkeit von der jährlichen Bezugsgröße ermittelt werden. Eine Erhöhung der Freibeträge kann dabei nur in Fällen stattfinden, in denen die leistungsberechtigte Person verheiratet ist und/ oder Kinder im eigenen Haushalt unterhält. Weitere einzelfallabhängige Absetzung oder die Anerkennung besonderer Belastungen werden dabei nicht mehr vorgenommen.

3.3 Berechnung des Vermögenseinsatzes

Neben den Veränderungen, die sich durch die neue Rechtslage ab 2020 auf die Einkommensheranziehung ergeben, sind ebenso die Auswirkungen auf die Vermögensverhältnisse zu begutachten. Aus Gründen des Umfangs der Vermögensthematik konzentriert sich die Evaluation nur auf die grundlegenden Änderungen, die sich bei der Heranziehung des Bar- und Sparvermögens ergeben. Vermögenswerte, die aus Kapitalanlagen, Immobilien o.Ä. stammen, werden im Weiteren nicht berücksichtigt.

3.3.1 Darstellung der Berechnung nach dem SGB XII

Bei der Ermittlung des einzusetzenden Vermögens wird nach den Vorgaben des SGB XII erst bei einem den Schonbetrag von insgesamt 30.000 Euro übersteigenden Vermögen mit der Prüfung begonnen. Hierbei sind alle Vermögenswerte zu summieren und entsprechend dem Schonvermögen gegenüberzustellen.

Die Berechnung wird unter Bezugnahme des folgenden Berechnungstools durchgeführt:

Tabelle 9: Berechnung des Vermögenseinsatzes nach dem SGB XII

Berechnung des Vermögenseinsatzes gem. §§ 90 SGB XII	
Beispiel:	
Barvermögen und sonstige Geldwerte	
Sparbuch Nr. XXXXX	60.000,00 €
Sparvertrag Nr. XXXXX	15.000,00 €
Summe	75.000,00 €
Schonbetrag §§ 60a, 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 1b) der VO zu § 90	30.000,00 €
Einzusetzendes Vermögen:	45.000,00 €

Das übersteigende Vermögen ist dann, nach abschließender Prüfung möglicher Härtefälle, vorrangig für die Deckung der Kosten der Eingliederungshilfeleistungen einzusetzen und entsprechend bis zur Schongrenze von 30.000 Euro zu verbrauchen.

3.3.2 Darstellung der Berechnung nach dem SGB IX

Nach der Rechtslage des SGB IX wird den Leistungsberechtigten Personen ein Schonvermögen von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße zugesprochen. Die Berechnungssystematik für den Vermögenseinsatz nach dem SGB IX unterscheidet sich dabei bis auf die Dynamisierung, die sich durch die Bezugsgröße ergibt, nicht wesentlich von jener nach dem SGB XII.

Die Berechnung des Beitrags aus Vermögen wird mit Hilfe des nachstehenden Berechnungstools durchgeführt:

Tabelle 10: Berechnung des Vermögenseinsatzes nach dem SGB IX

Berechnung des Vermögenseinsatz gem. §§ 139, 140 SGB IX	
Beispiel:	
Barvermögen und sonstige Geldwerte	
Sparbuch Nr. XXXXX	60.000,00 €
Sparvertrag Nr. XXXXX	15.000,00 €
Summe	75.000,00 €
Schonbetrag gemäß § 139 SGB IX (150% der jährlichen Bezugsgröße)	56.070,00 €
Einzusetzendes Vermögen:	18.930,00 €

Sofern auch beim Vermögen nach den neuen Rechtsgrundsätzen keine Härte gem. § 139 S. 3 vorliegt, ist das übersteigende Vermögen entsprechend für die eigenen Hilfen einzusetzen.

3.3.3 Zwischenfazit zum Vermögenseinsatz nach dem SGB XII und SGB IX

Als Zwischenfazit zum Vermögenseinsatz lässt sich, bezogen auf das Bar- und Sparvermögen festhalten, dass durch die Umsetzung der Eingliederungshilfereform ein wesentlicher Anstieg der Vermögensfreigrenze erfolgt ist. Im direkten Vergleich liegt das maximale Schonvermögen, das der leistungsberechtigten Person verbleibt, bis zum 31. Dezember 2019 bei 30.000 Euro. Ab dem 1. Januar 2020 steigt das Bar- und Sparvermögen auf einen Wert von insgesamt 56.070 Euro an. Es findet also eine Steigerung des Vermögensfreibetrags von rund 87 Prozent statt.

Zudem ist die Orientierung der Vermögensfreigrenze an der jährlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV als positiv zu bewerten, da sich hierdurch für die leistungsberechtigten Personen ein jährlicher Anstieg des Schonvermögens ergibt und somit auch der Anstieg des allgemeinen Preisniveaus berücksichtigt wird.

3.4 Darstellung der Ergebnisse

Bereits bei den dargestellten Berechnungen wird deutlich, dass zwischen den Ergebnissen nach der Berechnungssystematik des 11. Kapitels SGB XII und des 9. Kapitels SGB IX signifikante Unterschiede bestehen. Zur besseren visuellen Darstellung und Vergleichbarkeit der Ergebnisse werden für die Ermittlung des Einkommenseinsatzes bzw. Eigenbeitrags insgesamt drei Tabellen angeführt, in denen die Ergebnisse der Berechnungen veranschaulicht werden.

Bei der Ermittlung des Einkommenseinsatzes einer ledigen und alleinstehenden leistungsberechtigten Person ohne Kinder zeigt die Gegenüberstellung, dass bereits nach der Rechtslage und Berechnungssystematik des SGB IX für Personen, die neben dem Eingliederungshilfebedarf keinen oder einen Pflegebedarf geringer als Pflegegrad 4 aufweisen, einen höheren Eigenbetrag zu leisten haben, als sie ihn nach der Rechtslage des SGB XII hätten aufbringen müssen.

Bezogen auf die einzelnen Fallbeispiele zeigt sich, dass bei den Berechnungen nach Fallbeispiel III (PG. < 4) bei den Werten zwischen 3.000 bis 4.000 Euro monatlichem Bruttoeinkommen ein geringerer Eigenbetrag zu leisten ist als nach der Rechtslage des SGB IX.

Noch deutlicher werden die Ergebnisse bei den Berechnungen der Fallbeispiele I bis III in denen die leistungsberechtigten Personen neben dem Eingliederungshilfebedarf zusätzlich einen Pflegebedarf ab Pflegegrad 4 (hier PG. ≥ 4) aufweisen. Hier fallen alle Kostenbeiträge aus Einkommen der Fallbeispiele I bis III geringer aus, als der Eigenbeitrag der nach den Vorgaben des SGB IX zu leisten wäre.

Tabelle 11: Übersicht Einkommenseinsatz nach SGB XII und SGB IX

Bruttoeinkommen (jährlich)	Berechnung §§ 82 ff. SGB XII						Berechnung §§ 135 ff. SGB IX
	Fallbeispiel I (PFG. < 4)	Fallbeispiel II (PFG. < 4)	Fallbeispiel III (PFG. < 4)	Fallbeispiel I (PFG. ≥ 4)	Fallbeispiel II (PFG. ≥ 4)	Fallbeispiel III (PFG. ≥ 4)	
18.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30.000,00 €	11,92 €	- €	- €	2,38 €	- €	- €	- €
36.000,00 €	206,37 €	33,87 €	- €	41,27 €	- €	- €	80,00 €
42.000,00 €	392,95 €	220,45 €	17,95 €	78,59 €	- €	- €	200,00 €
48.000,00 €	571,73 €	399,23 €	196,73 €	114,35 €	- €	- €	320,00 €
54.000,00 €	742,70 €	570,20 €	367,70 €	148,54 €	- €	- €	440,00 €
60.000,00 €	920,11 €	752,11 €	549,61 €	184,02 €	30,42 €	- €	560,00 €
66.000,00 €	1.098,38 €	925,88 €	723,38 €	219,68 €	65,18 €	- €	680,00 €
72.000,00 €	1.266,37 €	1.093,87 €	891,37 €	253,27 €	98,77 €	- €	800,00 €

LB ledig, keine Kinder, Lohnsteuerklasse I, Kirchensteuer: NRW, GKV, Beitragssatz: 14,6%, Zusatzbeitrag: 0,9%, Abrechnungsjahr 2019, Einkommen aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit, KdU: 522 €

Für die sich nach der Berechnungssystematik des SGB XII ergebenden, geringer ausfallenden Einkommensbeiträge im Vergleich zu denen nach den Berechnungen auf Grundlage

des SGB IX, sind im Wesentlichen die individuellen Absetzungsbeiträge sowie die anzuerkennenden besonderen Belastungen verantwortlich. Nach der Berechnungssystematik des SGB IX werden pauschalierte Werte, die sich am bundesweiten Durchschnittseinkommen orientieren zugrunde gelegt. Im Gegensatz zu der Systematik des SGB XII, welche sich an Grundwerten orientiert, werden hier keine auf den individuellen Einzelfall bezogenen Absetzungen vorgenommen oder besondere Belastungen anerkannt.

Ein annähernd vergleichbares Ergebnis liefern auch die Berechnungen der Fallkonstellation, in der die leistungsberechtigte Person verheiratet ist.

*Tabelle 12: Übersicht Einkommenseinsatz nach SGB XII und SGB IX zzgl. Ehe-/ Partnerinnen*zuschlag*

Bruttoeinkommen (jährlich)	Berechnung §§ 82 ff. SGB XII						Berechnung §§ 135 ff. SGB IX
	Fallbeispiel I (PFG. < 4)	Fallbeispiel II (PFG. < 4)	Fallbeispiel III (PFG. < 4)	Fallbeispiel I (PFG. ≥ 4)	Fallbeispiel II (PFG. ≥ 4)	Fallbeispiel III (PFG. ≥ 4)	
18.000,00 €	546,76 €	374,26 €	171,75 €	109,35 €	- €	- €	- €
24.000,00 €	749,86 €	577,36 €	374,86 €	149,97 €	- €	- €	- €
30.000,00 €	952,04 €	779,54 €	577,04 €	190,41 €	35,91 €	- €	- €
36.000,00 €	1.146,49 €	973,99 €	771,49 €	229,30 €	74,80 €	- €	- €
42.000,00 €	1.333,07 €	1.160,57 €	958,07 €	266,61 €	112,11 €	- €	90,00 €
48.000,00 €	1.511,84 €	1.339,34 €	1.136,84 €	302,37 €	147,87 €	- €	210,00 €
54.000,00 €	1.682,82 €	1.510,32 €	1.307,82 €	336,56 €	182,06 €	21,56 €	330,00 €
60.000,00 €	1.864,37 €	1.692,23 €	1.489,73 €	372,95 €	218,45 €	57,49 €	450,00 €
66.000,00 €	2.038,50 €	1.866,00 €	1.663,50 €	407,70 €	253,20 €	92,70 €	570,00 €
72.000,00 €	2.206,49 €	2.033,99 €	1.831,49 €	441,30 €	286,80 €	126,30 €	690,00 €

LB ledig, keine Kinder, Lohnsteuerklasse IV, Kirchensteuer: NRW, GKV, Beitragssatz: 14,6%, Zusatzbeitrag: 0,9%, Abrechnungsjahr: 2019, Einkommen aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit, KdU: 633,00€, Ehepartner verfügt über ein Bruttoeinkommen i.H.v. 2.500 € bei Steuerklasse IV

Der wesentliche Unterschied besteht hier jedoch darin, dass lediglich bei den Fallbeispielen für die Menschen mit Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf ab Pflegegrad 4 (PFG. ≥ 4) bei einem Bruttomonatseinkommen ab 3.500 Euro unter bestimmten Voraussetzungen nach den Vorgaben der §§ 82 ff. SGB XII ein geringerer Eigenanteil aus Einkommen zu leisten wäre, als nach der Berechnungssystematik nach den § 135 ff. SGB IX. Vergleicht man nur die Berechnungen in den Fällen, in denen die Personen entweder nur Eingliederungshilfeleistungen oder zusätzlich Leistungen der Pflege beziehen und maximal in Pflegegrad 3 eingestuft sind, nach der Berechnungsmethodik des SGB XII und SGB IX, stellen sich die Eigenbeiträge nach der Rechtslage des 9. Kapitels SGB IX günstiger dar. Die Berechnungssystematik des SGB IX ist im Vergleich zur Rechtslage nach dem SGB XII eine wesentliche Verbesserung zugunsten der leistungsberechtigten Person. Denn das Einkommen des Partners oder der Partnerin findet bei der Berechnung des Einkommensbeitrags ab Januar 2020

keine Berücksichtigung mehr und die Höhe des Beitrags hängt nur noch von der leistungsberechtigten Person ab. Lediglich bei der Gewährung des zusätzlichen Einkommensschonbetrags i.H.v. 15 Prozent ist das Partner*inneneinkommen entscheidend zu berücksichtigen. Im Weiteren wirkt es sich aber nicht auf die Höhe des zugrunde zu legenden Einkommens aus.

Ebenso verhält es sich bei der Fallkonstellation, bei der die leistungsberechtigte Person verheiratet ist und ein Kind im eigenen Haushalt unterhält:

*Tabelle 13: Übersicht Einkommenseinsatz nach SGB XII und SGB IX zzgl. Ehe-/Partner*innenzuschlag und Zuschlag für ein im Haushalt lebendes Kind*

Bruttoeinkommen (jährlich)	Berechnung §§ 82 ff. SGB XII						Berechnung §§ 135 ff. SGB IX
	Fallbeispiel I (PfG. < 4)	Fallbeispiel II (PfG. < 4)	Fallbeispiel III (PfG. < 4)	Fallbeispiel I (PfG. ≥ 4)	Fallbeispiel II (PfG. ≥ 4)	Fallbeispiel III (PfG. ≥ 4)	
18.000,00 €	247,08 €	74,58 €	- €	49,42 €	- €	- €	- €
24.000,00 €	452,13 €	279,63 €	77,13 €	90,43 €	- €	- €	- €
30.000,00 €	655,26 €	482,76 €	280,26 €	131,05 €	- €	- €	- €
36.000,00 €	850,53 €	678,03 €	475,53 €	170,11 €	15,61 €	- €	- €
42.000,00 €	1.037,99 €	865,49 €	662,99 €	207,60 €	53,10 €	- €	- €
48.000,00 €	1.217,51 €	1.045,01 €	842,51 €	243,50 €	89,00 €	- €	140,00 €
54.000,00 €	1.389,23 €	1.216,73 €	1.014,23 €	277,85 €	123,35 €	- €	260,00 €
60.000,00 €	1.571,33 €	1.398,83 €	1.196,33 €	314,27 €	159,77 €	- €	380,00 €
66.000,00 €	1.745,37 €	1.572,87 €	1.370,37 €	349,07 €	194,57 €	34,07 €	500,00 €
72.000,00 €	1.913,34 €	1.740,84 €	1.538,34 €	382,67 €	228,17 €	67,67 €	620,00 €

LB ledig, keine Kinder, Lohnsteuerklasse IV, Kirchensteuer: NRW, GKV, Beitragssatz: 14,6%, Zusatzbeitrag: 0,9%, Abrechnungsjahr 2019, Einkommen aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit, KdU: 753,00€, Ehepartner verfügt über ein Bruttoeinkommen i.H.v. 2.500 € bei Steuerklasse IV, Kinderfreibetrag pro Ehepartner: 0,5%

Auch hier wird deutlich, dass der Einkommenseinsatz nur für die Fallbeispiele, die unter den Bereich der Pflegegrade ab 4 (PfG. ≥ 4) fallen und zusätzlich hohe Absetzungsbeträge und besondere Belastungen vorweisen, für die leistungsberechtigte Person günstiger ausfällt, als der nach der Rechtslage des SGB IX.

Für das Vermögen ergeben sich zwischen der Rechtslage des SGB XII und dem ab 2020 geltenden Recht des SGB IX lediglich Veränderungen bei der Höhe der Vermögensfreibeträge. Diese fallen nach der neuen Rechtslage dabei für alle Leistungsberechtigten höher aus, wodurch ein wesentlich geringerer Vermögensbeitrag zu den eigenen Hilfen zu leisten ist.

Tabelle 14: *Übersicht Vermögenseinsatz nach SGB XII und SGB IX*

Vermögenseinsatz/ Vermögensbeitrag		
Vermögen	Geltendes Recht (SGB XII)	Neues Recht (SGB IX)
75.000,00 €	45.000,00 €	18.930,00 €

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten

Der Vergleich anhand der unterschiedlichen Fallbeispiele zeigt, dass Menschen mit Behinderung durch die neue Rechtslage des SGB IX Nachteile, bei der Höhe der einzusetzenden Einkommensbeiträge, erfahren können. Da keine, sich an der individuellen behinderungsbedingten Bedarfen ausrichtenden, Absetzungsbeiträge oder besondere Belastungen bei der Berechnungssystematik nach den §§ 135 ff. SGB IX anerkannt werden, können Leistungsberechtigte mit hohem Einkommen und gleichzeitig hohen Belastungen nach § 87 SGB XII finanziell schlechter gestellt werden. Die Vergleichsberechnungen zeigen, dass sich besonders in jenen Fällen, in denen Personen einen Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf (ab Pflegegrad 4) aufweisen und zudem ein hohes Einkommen erzielen, der Wegfall der anzuerkennenden besonderen Belastungen und Absetzungsbeiträge nach dem SGB XII erheblich auf die zu leistenden Eigenbeiträge auswirkt.

Der vom Gesetzgeber angestrebte verbesserte Nachteilsausgleich von erwerbstätigen Menschen mit Behinderung ist daher nur bedingt erreicht. Grundsätzlich tritt durch die einheitliche Anhebung der Freibeträge und der Anerkennung zusätzlicher prozentualer Zuschläge für Partner und Kinder, besonders für Leistungsbezieher mit geringen bis durchschnittlichen Einkünften eine Besserstellung ein.

Der Gesetzgeber hat zwar für leistungsberechtigte Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 im Bezug von Eingliederungshilfeleistungen standen und nach der neuen Rechtslage finanziell schlechter gestellt würden, über den § 150 SGB IX einen Bestandsschutz eingerichtet, dennoch besteht die Schlechterstellung dem Grunde nach und wirkt sich vor allem auf Personen aus, die erstmalig ab Januar 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen.

Eine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers, auch wenn es nicht den überwiegenden Teil des leistungsberechtigten Personenkreises betrifft, auf keiner Ebene stattfinden. Besonders nicht bei Personen, denen die Reform zur gleichberechtigten Teilhabe verhelfen soll; also die Menschen, die trotz behinderungsbedingter Beeinträchtigung einer Erwerbstätigkeit nachgehen und Einkommen erzielen. Gesellschaftlich sollten sie somit nicht schlechter zu denjenigen gestellt sein, die in vergleichbaren Lebenssituationen keine Behinderung aufweisen.

Zu den Auswirkungen auf die Vermögenssituation von Menschen mit Behinderung lässt sich festhalten, dass durch das 9. Kapitel SGB IX, bezogen auf das Bar- und Sparvermögen, eine deutliche Verbesserung für die leistungsberechtigten Personen eintritt. Nach der Rechtslage des 9. Kapitels SGB IX unterliegt das Vermögen einer jährlichen Dynamisierung und geht nicht von einem feststehenden Wert aus, wodurch entsprechend der Anstieg

des allgemeinen Preisniveaus berücksichtigt wird. Zudem spiegelt sich die wesentliche Verbesserung in der Erhöhung der Vermögensfreibeträge wieder.

Trotz der Steigerung und dem jährlichen Anstieg des Vermögensfreibetrags aufgrund der Dynamisierung der Bezugsgröße, kann an dieser Stelle von Seiten der Leistungsberechtigten kein erhebliches Sparvermögen aufgebaut werden, was mit dem, welches von Menschen ohne Behinderung unter den gleichen Lebensverhältnissen hätte aufgebaut werden können, vergleichbar wäre. Im Bundesdurchschnitt verfügten die Haushalte in Deutschland über ein Netto-Sparvermögen i.H.v. rund 165.000 Euro (Destatis 2019). Aufgrund dessen lässt sich ab 2020 zwar grundsätzlich eine Steigerung des Vermögensfreibetrags auf das Bar- und Sparvermögen zur Rechtslage nach dem SGB XII festhalten, dennoch ist auch hier eine annähernde Gleichstellung zu Menschen unter gleichen Lebensbedingungen ohne Behinderung oder Pflegebedarf nicht gegeben. Auch eine angemessene Altersvorsorge für erwerbstätige Leistungsberechtigte ist, besonders bei denjenigen, die hohe Einkünfte erzielen, aus denen sie ihr Vermögen aufbauen können, somit nicht möglich, da es stets auf die Vermögensfreigrenze beschränkt sind.

4.2 Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis

Für die Sachbearbeitung der Leistungsträger gestaltet sich die Einkommensprüfung nach dem 9. Kapitel SGB IX grundlegend anders als die sozialhilferechtliche Prüfung nach dem 11. Kapitel des SGB XII. Da die Berechnungen in der Verwaltungspraxis des LVR jedoch bis Ende 2019 noch nach den sozialhilferechtlichen Grundsätzen durchgeführt werden, kann an dieser Stelle nur eine perspektivische Einschätzung gegeben werden, inwiefern sich der tatsächliche Verwaltungsaufwand verändert. Objektiv betrachtet vereinfacht sich die Einkommensberechnung dahingehend, dass aufgrund der höheren Einkommensgrenze und dem Wegfall abzusetzender Freibeträge wie beispielsweise Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Aufwendungsbeiträgen für Fahrten zur Arbeit oder Beiträge zu Zusatzversicherungen der Prüfungs- und Verwaltungsaufwand minimiert wird.

Im Rahmen der Vermögensprüfung kann, zumindest im Punkt des erhöhten Schonvermögens, von einem ähnlichen Verhalten ausgegangen werden. Mit einem Freibetrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße auf das Bar- und Sparvermögen wird voraussichtlich in einem Großteil der Fälle eine umfangreiche Vermögensprüfung entfallen. Sofern jedoch aus den vorgelegten Vermögensnachweisen ersichtlich ist, dass ein Vermögensbetrag über der Schongrenze vorliegen könnte, wird eine umfangreiche Prüfung angestoßen. Der Prüfungsumfang bei vorliegendem Vermögen über der Freigrenze bleibt nahezu gleich, da die Vermögenswerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII auch im SGB IX bestehen bleiben und nach Maßgabe des § 139 SGB IX Anwendung finden.

Ein Punkt, der sich jedoch nicht nur wesentlich auf den Leistungsberechtigten, sondern ebenso auf die Verwaltungspraxis des Leistungsträgers auswirken wird, ist der Wegfall des zu berücksichtigenden Partner*inneneinkommens. Sowohl bei der Einkommens- als auch bei der Vermögensheranziehung werden deren oder dessen wirtschaftliche Verhältnisse nicht mehr berücksichtigt. Somit entfällt auch in der Sachbearbeitung des Leistungsträgers ein umfangreicher Prüfschritt. Allerdings sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Partners/in wieder im Rahmen der Anerkennung des prozentualen Absetzungsbetrags nach § 136 Abs. 4 SGB IX zu prüfen. An dieser Stelle wird in der Verwaltungspraxis nach dem gleichen Prüfschema wie bei der leistungsberechtigten Person verfahren, so dass von keiner wesentlichen Reduzierung des Prüfaufwandes auszugehen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass nach dem SGB IX kein Auskunftsanspruch analog zu § 117 SGB XII für den Leistungsträger mehr besteht, um die Nachweise zu den wirtschaftlichen Verhältnissen direkt beim Partner oder bei der Partnerin selbst einzufordern. Die Einkünfte können lediglich über den Leistungsberechtigten im Rahmen der Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I eingeholt werden. An dieser Stelle ist somit noch nicht abzusehen, welchen Mehraufwand dies im Verwaltungsablauf nach sich ziehen wird.

Neben den Neuerungen im Verwaltungsablauf müssen zudem die Arbeitsprozessmodelle der Verwaltung grundlegend geändert und auf die neuen Arbeitsabläufe ausgerichtet werden. Berechnungsvordrucke und Bescheide müssen angepasst und alle Fälle, die aktuell einen Eigenbeitrag aus Einkommen und/oder Vermögen leisten, einer Prüfung nach den Rechtsvorgaben des SGB IX unterzogen werden. Zudem müssen die Sachbearbeiter*innen besonders unter dem Gesichtspunkt des neuen steuerrechtlichen Einkommensbegriffs auf dem Gebiet des EStG geschult und weitergebildet werden. Zwar wird ab 2020 mit einem weniger intensiven Prüfprozess der wirtschaftlichen Verhältnisse gerechnet, da bei Vorliegen eines Einkommensteuerbescheids alle maßgeblichen Einkommensdaten entnommen werden können, jedoch ist noch nicht abzusehen, ob in der Praxis tatsächlich regelmäßig von Seiten der Leistungsberechtigten ein Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden kann. Sofern dies nämlich nicht geschieht, müssen die Einkünfte einzeln ermittelt, auf steuerrechtliche Relevanz geprüft und einer Einkommensart des § 136 Abs. 2 SGB IX zugeordnet werden, wodurch sich der Prüfumfang nicht wesentlich zur aktuellen Vorgehensweise verringert.

VI. Literatur

- Arbeitskreis Teilhabeorientierte Pflege bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2006): Empfehlungen für eine teilhabeorientierte Pflege. URL: <https://beb-ev.de/files/pdf/2006/sonstige/2006-12-20Empfehlungen.pdf> (Zugriff am 13.5.2019).
- Arnade, Sigrid (2012): Eingliederungshilfe muss Vorrang vor Pflege haben. In: *Alter und Behinderung – Behinderung und Alter. Herausforderungen für die Gesellschaft*. Berlin. S. 47-50.
- Axmann, Jenny (2018): BTHG und Co. – was verändert sich bei Teilhabe und Pflege? Die wichtigsten Neuerungen in der Übersicht. In: *Teilhabe*, H. 56. S. 82-88.
- Bartholomeyczik, Sabine und Christine Riesner (2014): Menschen mit geistiger Behinderung und Pflege. In: *Pflege & Gesellschaft*, H. 1. S. 77-80.
- Behrens, Johann; Stefan Görres, Doris Schaeffer, Sabine Bartholomeyczik und Renate Stemmer (2012): *Agenda Pflegeforschung für Deutschland*. Halle (Saale). http://www.dpo-rlp.de/agenda_pflegeforschung.pdf (Zugriff am 4.7.2016).
- Berzen, Christian (2009): Eingliederungshilfe muss Vorrang vor Pflege haben. In: *Neue Caritas*, H. 110/7. S. 21-24
- BIH (2018): Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 185 Abs. 5 SGB IX. URL: https://bag-ub.de/dl/aaz/BIH-Empfehlungen_Arbeitsassistenz_2018-12-20.pdf (Zugriff am 02.05.2019)
- Boetticher, Arne (2018): *Das neue Teilhaberecht*. Baden-Baden.
- Büker, Christa (2011): *Pflege von Menschen mit Behinderungen*. In: *Handbuch Pflegewissenschaft*. Hrsg. von Doris Schaeffer und Klaus Wingefeld. Neuausgabe. Weinheim und Basel. S. 385-404.
- Bundesministerium für Gesundheit (2013): Bericht des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht_Pflegebegriff_RZ_Ansicht.pdf (Zugriff am 02.05.2019)
- Conradi, Elisabeth (2001): *Take Care. Grundlagen einer Ethik der Achtsamkeit*. Frankfurt/New York.
- Dalichau, Gerhardt (2018): *SGB XI – Soziale Pflegeversicherung. Kommentar*. 2. Aufl., Hermann Luchterhand

- Deutscher Bundesrat (2015): Drucksache 354/15 – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II). URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2015/0354-15.pdf> (Zugriff am 25.04.2019)
- Deutscher Bundestag (2012): Drucksache 17/9369 – Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz – PNG). URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709369.pdf> (Zugriff am 25.04.2019)
- Deutscher Bundestag (2015 a): Drucksache 18/6688 - Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II). URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/066/1806688.pdf> (Zugriff am 25.04.2019).
- Deutscher Bundestag (2015 b): Drucksache 18/5926 – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II). URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/059/1805926.pdf> (Zugriff am 25.04.2019)
- Deutscher Bundestag (2016 a): Drucksache 18/9518 – Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III). URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809518.pdf> (Zugriff am 25.4.2019).
- Deutscher Bundestag (2016 b): Drucksache 18/9522 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). URL: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809522.pdf> (Zugriff am 13.5.2019).
- Deutscher Bundestag (2016 c): Drucksache 18/10510 – Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III). URL: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810510.pdf> (Zugriff am 12.05.2019).
- Deutscher Bundestag (2019): Drucksache 19/6929 – Bericht zum Stand und den Ergebnissen der Maßnahmen nach Art. 25 BTHG. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/069/1906929.pdf> (Zugriff am 13.5.2019).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2015): Empfehlung des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB

- XII). URL: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-25-15-einkommen-vermoegen.pdf> (Zugriff am 22.1.2020).
- Dörscheln, Iris (2013): Pflege erwachsener Patient(inn)en mit Lern- und Körperbehinderungen im Akutkrankenhaus. Ein systematisches Review. In: Pflege 26, H. 1. S. 42-54.
- Dörscheln, Iris; Raphael Lachetta, Michael Schulz und Doris Tacke (2013): Pflege erwachsener Patient(inn)en mit Lern- und Körperbehinderungen im Akutkrankenhaus – ein systematisches Review. Pflege 26, H. 1, S. 42-54.
- Eiben, Anika (2014): Konzepte für Menschen mit Trisomie 21 und einer diagnostizierten Demenz. Eine qualitative Studie zur Exploration zu Demenzkonzepten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In: Pflegewissenschaft 16 (2014) H. 2. S. 106-124.
- Expertenbeirat (2013): Bericht des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht_Pflegebegriff_RZ_Ansicht.pdf (Zugriff am 13.5.2019).
- Feldes, Kohte, Stevens-Bartol (Hrsg.) (2018): SGB IX - Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Kommentar für die Praxis. Bund. 4. Aufl.
- Fix, Elisabeth (2017): Die Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege im Lichte der gesetzlichen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes und des Pflegestärkungsgesetzes III. In: Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, 22.03.2017. URL: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/fachdiskussionen/schnittstellen/d11-2017_schnittstelle_eingliederungshilfe_pflege_im_lichte_von_bthg_und_psg_iii.pdf (Zugriff am 23.06.2019).
- Fix, Elisabeth (2017): Gleiche Begriffe in Pflege und Eingliederung, aber andere Ziele. In: Neue Caritas, H. 21. S. 28-30.
- Fix, Elisabeth und Bumann, Karin (2017): Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege – mögliche Praxisprobleme. In: Neue Caritas 118, H. 6. S. 24-27.
- Fuchs, Harry (2016): Neue Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe. Es drohen erhebliche Versorgungslücken für behinderte Menschen. In: Soziale Sicherheit 65, H. 9. S. 369-378.
- Hasseler, Martina (2012 a): Der pflegerische Beitrag in Gesundheitsförderung und Prävention bei Menschen mit Behinderungen. In: Prävention und Versorgung 2012 für die Gesundheit 2030. Hrsg. von Wilhelm Kirch, Thomas Hoffmann und Holger Pfaff. Stuttgart. S. 89-100.

- Hasseler, Martina (2012 b): Menschen mit erworbener Hirnschädigung – eine gemeinsame Aufgabe für die Pflege und Rehabilitationspädagogik. In: Erworbene Hirnschädigungen. Neue Anforderungen an eine interdisziplinäre Rehabilitationspädagogik. Hrsg. von Gisela C. Schulze und Andreas Zieger. Bad Heilbrunn. S. 65-80.
- Hasseler, Martina (2014 a): Menschen mit Behinderungen als vulnerable Bevölkerungsgruppe in gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung. Kum. Habil. Oldenburg.
- Hasseler, Martina (2014 b): Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen als vulnerable Bevölkerungsgruppe in gesundheitlicher Versorgung. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift, H. 139. S. 2030-2034.
- Hasseler, Martina (2015 a): Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen als vulnerable Bevölkerungsgruppe in der gesundheitlichen Versorgung. In: Rehabilitation, H. 54. S. 369-374.
- Hasseler, Martina (2015 b): Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen in der akut-stationären Versorgung. Ausgewählte Ergebnisse einer qualitativ-explorativen Untersuchung. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift, H. 140 (21). S. e217-e223.
- Hasseler, Martina (2016 a): Anforderungen und Herausforderungen an gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In: Pflege & Gesellschaft, H. 4. S. 293-313.
- Hasseler, Martina (2016 b): Gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Anforderungen und Herausforderungen. In: Teilhabe, H. 2. S. 71-77.
- Hauck, Karl, & Wolfgang Noftz (2019): Kommentar zum SGB XII – Sozialgesetzbuch XII. Berlin.
- Henne, Melissa (2019): Digitale Teilhabe und ethische Reflexion. Digitalisierung für und mit Menschen mit Beeinträchtigungen verantwortungsvoll gestalten. In: Teilhabe, H. 2. S. 50-54
- Hieb, Harry (2016): Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Teilhabe mit LINKS – Fachtagung der Bundestagsfraktion DIE LINKE zum Bundesteilhabegesetz. URL: https://www.google.de/search?source=hp&ei=QNkuXsQOkO6uBLral0A&q=Anrechnung+von+Einkommen+und+Verm%C3%B6gen.+Teilhabe+mit+LINKS+%E2%80%93+Fachtagung+der+Bundestagsfraktion+DIE+LINKE+zum+Bundesteilhabegesetz&oq=Anrechnung+von+Einkommen+und+Verm%C3%B6gen.+Teilhabe+mit+LINKS+%E2%80%93+Fachtagung+der+Bundestagsfraktion+DIE+LINKE+zum+Bundesteilhabegesetz&gs_l=psy-

ab.3..0i362i308i154i357i8.1977.378441..379449...1.0..0.256.1493.19j1j1.....0...
1j2..gws-wiz.....8..0i131j0j0i10j0i22i30j0i22i10i30j33i160.Kd0aGYB8a-4&ved=0a-
hUKEwjEruPT5aPnAhUQt4sKHTrtBQgQ4dUDCAs&uact=5#spf=1580129839194
(Zugriff am 10.07.2019)

- Hoffer, Heike (2017): Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im Recht der Pflegeversicherung – Paradigmenwechsel (auch) für die pflegerische Versorgung. In: Pflege-Report 2017. Hrsg. von Klaus Jacobs u.a. Stuttgart. S. 13-23.
- Kittay, Eva Feder (2004): Behinderung und das Konzept der Care Ethik. In: Ethik und Behinderung. Ein Perspektivenwechsel. Hrsg. von Sigrid Graumann, Katrin Grüber, Jeanne Nicklas-Faust, Susanna Schmidt und Michael Wagner-Kern. S. 67-80.
- Kohlen, Helen (2015): „Care“ und Sorgeskultur. In: Lehrbuch Gerontologische Pflege. Hrsg. von Hermann Brandenburg und Helen Güther. Bern. S. 123-129.
- Kohlen, Helen und Christel Kumbruck (2008): Care-(Ethik) und das Ethos fürsorglicher Praxis (Literaturstudie). artec-paper Nr. 151. Bremen. URL: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/21959/ssoar-2008-kohlen_et_al-care-ethik_und_das_ethos_fursorglicher.pdf?sequence=1 (Zugriff am 19.3.2019).
- Konrad, Michael und Matthias Rosemann (2016): Betreutes Wohnen. Mobile Unterstützung zur Teilhabe. Köln.
- Konrad, Michael und Matthias Rosemann (2017): Von der Betreuung zur Assistenz – Alltagskonflikte und ihre Bewältigung. In: Selbstbestimmtes Wohnen. Mobile Unterstützung bei der Lebensführung. Hrsg. von dens. Köln 2017. S. 290-302.
- Kuhn-Zuber, Gabriele, Frank Ehmman und Carsten Karmanski (Hrsg.). (2018): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung. Lambertus. 2. Auflage.
- Kruse in: Kraemer, Utz und Markus Plantholz (Hrsg.). (2018): Sozialgesetzbuch 9. Soziale Pflegeversicherung. Lehr- und Praxiskommentar. Rdnr. 28
- Lachetta, Raphael; Doris Tacke, Iris Dörscheln und Michael Schulz (2011): Erleben von Menschen mit einer geistigen Behinderung während eines akutstationären Aufenthaltes. Pflegewissenschaft, H. 3. S. 139-148.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2017): Sozialausschuss Vorlage - 14/1107: Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Abteilung LWL-Behindertenhilfe Westfalen. Landschaftsverband Westfalen Lippe. 8. Mai 2017. URL: <http://archive.is/bxoy4#selection-821.0-837.31> (Zugriff am 9.1.2020).

- Landtag Nordrhein-Westfalen (2017): Drucksache 17/1414 – Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. URL: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-1414.pdf> (Zugriff am 12.04.2019)
- Latteck, Änne-Dörte und Petra Weber (2015): Implikationen der Behindertenpädagogik in die Pflegeforschung. In: *Pflege & Gesellschaft*, H. 3. S. 197-211.
- Latteck, Änne-Dörte und Petra Weber (2018): Die Einschätzung des pflegerischen Unterstützungsbedarfs bei Menschen mit geistiger Behinderung. In: *Begutachtung von Pflegebedürftigkeit. Praxishandbuch zur Pflegeeinschätzung bei Erwachsenen*. Hrsg. von Anne Meißner. Bern. S. 143-162.
- Müller-Fehling, Norbert (2010): Offen – personenzentriert – flexibel. Anforderungen an das zukünftige Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege aus der Sicht betroffener Menschen. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 41, H.3. S. 36-44.
- Rasch, Edna (2019): Personenorientierung statt Gesetzeszentrierung: zum Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, H. 1. S. 82-91.
- Rasch, Edna und Heike Hoffer (2010): Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff: Motor für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Pflege. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 41, H. 3. S. 4-13.
- Richter, Ronald (2018): Die Pflegeversicherung ab 2017 im Überblick. In: *Begutachtung von Pflegebedürftigkeit. Praxishandbuch zur Pflegeeinschätzung bei Erwachsenen*. Hrsg. von Anne Meißner. Bern. S. 91-124.
- Rohrman, Albrecht und Johannes Schädler (2011): Von der Anstaltsfürsorge zur Assistenz. Soziale Dienste im Feld der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. In: *Handbuch Soziale Dienste*. Hrsg. von Adalbert Evers, Rolf G. Heinze und Thomas Olk. S. 425-441.
- Sandforth, Elisabeth und Martina Hasseler (2014): Gesundheitsförderung in stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Mehrfachbehinderung. In: *Pflege & Gesellschaft* 19 (2014) H. 2. S. 167-186.
- Schäper, Sabine (2015): Altern in einem inklusiven Gemeinwesen – Herausforderungen für die Heilpädagogik an der Schnittstelle zweier Hilfesysteme. In: *Inklusion und Heilpädagogik – Kompetenz für ein Teilhabeorientiertes Gemeinwesen*. Berlin. S. 163-217.

- Schindler, Gila (2018): Teilhabe oder Pflege? Die Schnittstelle zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe als Praxisherausforderung. In: Sozialrecht aktuell 22, H. 4. S. 137-143.
- Schulze Höing, Annelen (2013): Grundpflege im Fokus der Qualitätssicherung. Stellenwert von Grundpflege und pflegerischer Qualitätssicherung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In: Teilhabe 52, H. 6. S. 109-113.
- Schuppener, Saskia: Selbstbestimmung. In: Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Hrsg. von Ingeborg Hedderich, Gottfried Biewer, Judith Hollenweger und Reinhard Markowetz. Bad Heilbrunn 2016. S. 108-112.
- Selinger, Yvonne; Andreas Weber und Johann Behrens (2010): Das Verhältnis von selbstbestimmter Teilhabe und Pflege: Konzepte in anderen europäischen Ländern. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 41, H. 3. S. 72-87.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017): Verdienste auf einen Blick. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Verdienstunterschiede/Publikationen/Downloads-Verdienste-und-Verdienstunterschiede/broschuere-verdienste-blick-0160013179004.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 23.12.2019).
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019): Geld- und Immobilienvermögen sowie Schulden privater Haushalte am 1.1. in den Gebietsständen. Stand 16. April 2019. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/Tabellen/geld-immob-verm-schulden-ivs.html;jsessionid=A8A61502C472AE7FC86ED58A643FF277.internet741> (Zugriff am 7.1.2020).
- Steffen, Hermann-Thomas; Doris Tacke, Claudia Brinkmann, Katja Doer und Stephan Nadolny (2018): Klinik Inklusiv – Ein Projekt zur Förderung einer bedürfnisorientierten, stationären Versorgung von Menschen mit einer komplexen Behinderung. In: Pflegewissenschaft, H. 3/4. S. 112-115.
- Steinmüller, Florian und Annett Löwe (2019): Der Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, H. 1. S. 16-30.
- Stengler, Karl (2007): Die Trennung von Eingliederungshilfe und Pflege führt in eine Sackgasse! Wege aus der Krise. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 58, H. 6. S. 54-60.
- Stockmann, Jörg (2017): Alter und geistige Behinderung – was sollten Pflegekräfte wissen? In: GGP - Fachzeitschrift für Geriatrische und Gerontologische Pflege 1 (2017) H. 4. S. 174-179.

- Tacke, Doris (2013): Spezielle Bedarfslagen der gesundheitlichen Versorgung im Krankenhaus von Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung aus Sicht der Pflege. *Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung* 10, H. 1. S. 50-53.
- Tacke, Doris; Christine Möhle und Hermann-Thomas Steffen (2015): Caring in der Betreuung lern- und körperbehinderter Patienten im Krankenhaus. In: *Pflege und Gesellschaft*, H. 3. S. 262-282.
- Tiesmeyer, Karin (2003): Selbstverständnis und Stellenwert der Pflege in der Lebensbegleitung von Menschen mit schwerer Behinderung. Bielefeld. <https://www.uni-bielefeld.de/ge-sundhw/ag6/downloads/ipw-123.pdf> (Zugriff am 2.7.2016).
- Tiesmeyer, Karin (2015): Unterstützung von älteren Menschen mit Behinderung und erhöhtem Pflegebedarf. In: *Pflege & Gesellschaft*, H. 3. S. 241-262.
- Tronto, Joan (1993): *Moral Boundaries. A Political Argument for an Ethics of Care*. New York/London.
- UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006. <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/> (Zugriff am 11.02.2020)
- Welti, Felix (2010): Bietet das SGB IX einen geeigneten Rahmen für Teilhabe und Pflege? In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 41, H. 3. S. 46-62.
- Wingenfeld, Klaus und Barbara Gansweid (2013): Analysen für die Entwicklung von Empfehlungen zur leistungsrechtlichen Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Abschlussbericht. Seite URL: <https://docplayer.org/10568167-Analysen-fuer-die-entwicklung-von-empfehlungen-zur-leistungsrechtlichen-ausgestaltung-des-neuen-pflegebeduerftigkeitsbegriffs.html> (Zugriff am 10.04.2019)
- Wingenfeld, Klaus (2015): Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die Eingliederungshilfe. Integrierte Lösungen oder getrennte Entwicklungsstränge? In: *Kerbe*, H. 4. S. 44-46.
- Wingenfeld, Klaus und Andreas Büscher (2017): Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben auf der Grundlage des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Fachbericht_Pflege.pdf (Zugriff am 12.10.2018).
- Wingenfeld, Klaus; Andreas Büscher und Barbara Gansweid (2011): Das neue Begutachtungsinstrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit. Hrsg. vom GKV-Spitzenverband. URL: <https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/>

publikationen/schriftenreihe/GKV-Schriftenreihe_Pflege_Band_2_18962.pdf (Zugriff am 26.02.2019).

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland

Modellprojekt NePTun

Stand: März 2020

Kontakt

Heike Brüning-Tyrell

Tel: 0221 809-6495

Fax: 0221 8284-0375

heike.bruening-tyrell@lvr.de

Kai Maltzen

Tel: 0221 809-7210

Fax: 0221 8284-2782

kai.maltzen@lvr.de

Anja Adler

Tel: 0221 809-7557

Fax: 0221 8284-0438

anja.adler@lvr.de

Anlage 4

Modellprojekt NePTun

Fragenkatalog

Modellprojekt NePTun – Fragenkatalog

Welche Auswirkungen ergeben sich durch das Lebenslagenmodell (LLM) gem. § 103 Abs. 2 SGB IX in den nachfolgend konkretisierten Verwaltungsabläufen?

- 1. bei der Bedarfsermittlung und Antragsannahme?** Inwiefern erwarten Sie an dieser Stelle Veränderungen in den Arbeitsabläufen?

Ablauf der Antragsannahme und Prüfung in Fällen mit EGH- und HzP-Bedarf:

Die Antragstellung erfolgt ab 2020 durch den Leistungsberechtigten oder seinen gesetzlichen Vertreter. Nach Antragseingang, wird dieser auf seine Bedarfe (ambulante Eingliederungshilfe und häusliche Hilfe zur Pflege) hin überprüft. Die Durchsicht des Antrags erfolgt durch das Fallmanagement der Eingliederungshilfe (FM EGH). Wird aufgrund der im Antrag angegebenen Bedarfe ein Bedarf an Häuslicher Pflege vermutet, wird dies durch das FM EGH bekannt gegeben und an die Fachabteilung der Hilfe zur Pflege (HzP) weitergegeben. Daraufhin wird die formalrechtliche und fachliche Bedarfsprüfung bzw. Bedarfsermittlung durchgeführt.

Wird nach der formalrechtlichen und fachlichen Bedarfsprüfung ein Bedarf an häuslicher Pflege festgestellt, wird weiter geprüft, ob der Leistungsbedarf aus dem Bereich der häuslichen Pflege durch die Pauschalleistungen der Pflegekasse gedeckt wird. Sofern dieser Bedarf durch die Pauschalleistungen der Pflegekasse nicht gedeckt ist, erfolgt durch die Fachabteilung HzP eine Anfrage an das FM EGH, ob ein Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen dem Grunde nach besteht. Sofern kein Anspruch auf EGH besteht, wird der Antrag durch die Sachbearbeitung der Regionalabteilung abgelehnt. Sofern aus dem Antrag ein Anspruch auf Leistungen der ergänzenden Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII besteht, kann die Fachabteilung 74.10 diesen an den örtlichen Träger weiterleiten. Besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen der EGH sind vorab die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Sachbearbeitung EGH (SB EGH) zu überprüfen.

An dieser Prüfstelle im Verwaltungsablauf fallen sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe als auch der Hilfe zur Pflege zusammen und die Auswirkungen des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX n.F. greifen.

Der Umstand, dass ab 2020 die Leistungen der Hilfe zur Pflege bei Vorliegen der sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 103 Abs. 2 SGB IX n.F. von der Eingliederungshilfe „umfasst“ werden, führt für die betroffenen Leistungsberechtigten zur Anwendung der günstigeren Vorschriften für die Berechnung von einzusetzendem Einkommen und Vermögen nach dem SGB IX.

Sofern die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt, dass die Hilfen aufgrund von vorhandenem übersteigenden Einkommen und/ oder Vermögen nach Maßgabe der für die Einkommens- und Vermögensprüfung relevanten Paragraphen 135 ff. und 139 ff. des SGB IX n.F. abzulehnen sind, wird von Seiten der Fachabteilung HzP und der EGH Abteilung ein Ablehnungsbescheid erstellt. Ergibt die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch, dass der Leistungsrechte aus seinem Einkommen und oder Vermögen seine Hilfen ganz oder teilweise nicht selber tragen kann, so wird ein Bewilligungsbescheid erstellt.

- a. Wie gestaltet sich die Antragsannahme und Weiterleitung für Fälle im häuslichen Bereich ab 2020 konkret?

Die Antragsannahme erfolgt grundsätzlich über das FM EGH. Hier liegt auch die erste wesentliche Schnittstelle im Verwaltungsablauf zwischen den Fachbereichen der EGH und der Fachabteilung HzP. Wird bei den Bedarfen ein Bedarf an häuslicher Pflege vermutet, wird dieser an die Fachabteilung HzP weitergegeben und die Bedarfe werden formalrechtlich und inhaltlich geprüft. Ebenso wird in den Fachbereichen der EGH eine Bedarfsprüfung durch das FM EGH durchgeführt. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird durch die SB der Fachbereiche EGH durchgeführt. Hier kommt es in Bezug auf das LLM zur zweiten wesentlichen Schnittstelle zwischen der Fachabteilung HzP und den EGH Abteilungen.

Die Antragsannahme und Weiterleitung erfolgt demnach durch die EGH Abteilung. Die konkrete Bedarfsprüfung der EGH- und HzP-Leistung erfolgt dann in den jeweiligen Fachabteilungen. Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird, in Fällen, in denen Leistungen der EGH und der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII zusammenfallen, durch die SB EGH übernommen und an die Fachabteilung HzP zurückgemeldet. Fälle nach dem 9. Kapitel werden durch die Fachabteilung 74.10 selbst berechnet.

- b. Wie viele „Instanzen“ (Abteilungen, Fallmanager, Sachbearbeiter, etc.) sind bei der Antragsannahme und Bedarfsermittlung in Bezug auf das LLM beteiligt?

An der Antragsannahme und der Bedarfsermittlung arbeiten ab Januar 2020 die neu eingerichtete Fachabteilung „Hilfe zur Pflege“ sowie die bestehenden Fachbereiche Eingliederungshilfe I und II. Die Antragsannahme

*und erste Sichtung wird dabei von den Fallmanager*innen der Eingliederungshilfeabteilungen durchgeführt. Die weitere formalrechtliche und inhaltliche Prüfung der Bedarfe wird dabei von den Mitarbeitenden der Fachabteilung Hilfe zur Pflege und den Fallmanager*innen der Eingliederungshilfeabteilung übernommen.*

2. bei der Beratung und Information der Leistungsberechtigten? Inwiefern erwarten Sie an dieser Stelle Veränderungen in den Arbeitsabläufen?

*Ab dem 01.01.2020 wird die 106er Beratung durch die Fallmanager*innen des LVR durchgeführt. Zum konkreten Beratungsumfang in Bezug auf das LLM liegen aktuell noch keine Informationen vor.*

- a. Inwiefern wird das LLM i.R. der § 106er Beratung aufgegriffen?

Hierzu liegen aktuell keine Informationen vor.

- b. Über welche Wege werden die LBs über das LLM informiert?

Hierzu liegen aktuell keine Informationen vor.

- c. Werden Schulungen für Mitarbeitende des LVR zum LLM angeboten?

Hierzu liegen aktuell keine Informationen vor.

- d. Wird das LLM konkret in einer Arbeitshilfe thematisiert?

Das Zusammentreffen der Leistungen von Eingliederungshilfe und Pflege wird in der Arbeitshilfe zum Einsatz des Einkommens und Vermögens nach SGB IX aufgegriffen. In diesem Kontext wird auf das LLM nach § 103 Abs. 2 SGB IX verwiesen, aber nicht konkreter ausgeführt.

Zudem gibt es einen Vermerk der Rechtsabteilung zum Thema: „Vorläufige Einschätzung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells des § 103 Abs. 2 SGB IX n.F. für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf auf die Bewilligungspraxis des LVR ab dem 01.01.2020.“

3. bei der Beibringung der entscheidungsrelevanten Unterlagen? Inwiefern erwarten Sie an dieser Stelle Veränderungen in den Arbeitsabläufen?

*Eine der wesentlichen Änderungen, die sich durch die neuen Anforderungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem SGB IX ergeben ist, dass künftig der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt wird. Zudem entfällt die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Ehe- und Lebenspartner*innen. Eine konkrete Aussage zu den tatsächlichen Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand lässt sich derzeit noch nicht treffen.*

- a. Umgang mit fehlender Anspruchsgrundlage zur Beibringung prüfungsrelevanter Nachweise von Angehörigen?

*Ab Januar 2020 besteht kein Auskunftsanspruch gegenüber der/dem Ehe- bzw. Lebenspartner*in des Leistungsberechtigten (analog zu § 117 SGB XII) mehr. Es besteht lediglich eine Mitwirkungspflicht der / des LB (§ 60 SGB I)*

*Die Auskunftserteilung liegt somit ausschließlich im Interesse der LB (Erhöhung Einkommensgrenze). Bei fehlender Auskunft des/ der Ehe- bzw. Lebenspartner*in kann von Seiten der Sachbearbeitung auf Anrechnung des zusätzlichen Freibetrags nach § 136 Abs. 3 SGB IX n.F. verzichtet werden.*

- b. Umgang bei fehlenden Nachweisen zur Bedarfsprüfung?

Fehlende Nachweise zur Bedarfsprüfung, wie z.B. der EStB oder sonstige Einkommens- und Vermögensnachweise, werden bei nicht Vorliegen auf Grundlage des § 60 SGB I eingefordert. Werden die Nachweise nicht beigebracht, können die Hilfen aufgrund fehlender Mitwirkungspflicht abgelehnt werden. Eine wesentliche Änderung zur aktuellen Prüfpraxis ist ab 2020 an dieser Stelle nicht zu erwarten.

4. bei der Prüfung und Kalkulation (Berechnung). Inwiefern erwarten Sie an dieser Stelle Veränderungen in den Arbeitsabläufen?

An dieser Stelle werden, neben dem geringeren Prüfungsumfang der wirtschaftlichen Verhältnisse, keine wesentlichen Änderungen erwartet.

- a. Welcher SB übernimmt die konkrete Prüfung des § 103 Abs. 2 SGB IX?

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird in den Fällen, in denen Leistungen der EGH und HzP zusammenfallen, von der Sachbearbeitung der EGH-Abteilung übernommen.

- b. Nach welchen Arbeitsschritten ist die Prüfung aufgebaut?

Der erste wesentliche Arbeitsschritt besteht in der Anforderung der prüfungsrelevanten Nachweise (EStB, sonstige Einkommensnachweise, Vermögensnachweise).

Nach vollständigem Eingang der Einkommens- und Vermögensnachweise beginnt die Prüfung unter Bezugnahme der entsprechenden Berechnungstools. Sofern ersichtlich ist, dass kein Einkommen oder Vermögen vorliegt, welches die jährliche Bezugsgröße nach den §§ 136 ff. und 139 ff. SGB IX n.f. i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB übersteigt, kann auf die Bezugnahme von Berechnungstools verzichtet werden.

Daraufhin erfolgt die Leistungsgewährung in Bescheidform.

- c. Gibt es ein Berechnungstool o.ä.?

Der LVR nutzt als Grundlage für die Berechnungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von Leistungsberechtigten ein Excel-Berechnungstool. Nach Eingabe der berechnungsrelevanten Daten durch die Sachbearbeitung der EGH-Abteilung kann das Ergebnis der Tabelle entnommen und verarbeitet werden.

5. bei der Bescheidung? Inwiefern erwarten Sie an dieser Stelle Veränderungen in den Arbeitsabläufen?

Sofern die EGH- und HzP-Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets bewilligt werden, werden die Leistungen in einem Bescheid ausgewiesen. In Fällen des Einzelbudgets oder bei der Bewilligung von Sachleistungen, werden die Leistungen in zwei Bescheiden ausgewiesen.

- a. Werden die Leistungen in einem oder zwei Bescheiden ausgewiesen?

Je nach Fallkonstellation werden die Leistungen in einem oder zwei Bescheiden ausgewiesen.

- b. Wenn die Leistungen in einem Bescheid ausgewiesen werden, erfolgt eine Zuordnung in dem Bescheid (welcher Bedarf wird mit welcher Leistung bewilligt)?

Im Bescheid bzw. in den Bescheiden werden die Bedarfe den konkreten Leistungen zugeordnet.

- c. Werden Leistungsberechtigte im Bescheid über das LLM informiert?

Hierzu liegen aktuell keine Informationen vor.

Anlage 5

Modellprojekt NePTun

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege NRW, der im Projektbeirat vertretenen KSL.NRW und lvkm.nrw und weiterer Selbsthilfevertretungen zum Modellprojekt NePTun des Landschaftsverband Rheinland



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW, der im Projektbeirat vertretenen
KSL.NRW und lvkm.nrw und weiterer Selbsthilfevertretungen zum Mo-
dellprojekt NePTun¹ des Landschaftsverband Rheinland

¹ Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen.

Projekt zur modellhaften Erprobung der zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen.
Modellprojekt gem. Artikel 25 Abs. 3 BTHG.

Abstract

Ziel der vorliegenden Stellungnahme ist es, sich multiperspektivisch mit dem theoretisch-konzeptionellen Rahmen des NePTun-Projektes auseinanderzusetzen, diesen einzuordnen und eine abschließende Positionierung aufzuzeigen. Die Abhandlung verdeutlicht, dass Pflege integrierter Bestandteil der Eingliederungshilfe ist und körperbezogene Pflegemaßnahmen als eine Voraussetzung für gelingende soziale Teilhabe zu betrachten sind. Prämisse dieser Abhandlung ist die Einschätzung, dass alle Menschen grundsätzlich teilhabefähig im Sinne der Eingliederungshilfe sind.

In Bezug auf das NePTun-Projekt und dessen theoretischer Fundierung wird deutlich, dass das Assistenz-Fürsorge-Kontinuum als Basis für jegliche später entstehende Matrix des NePTun-Projektes nicht haltbar ist. Es basiert vielmehr auf falschen Begriffsverständnissen und unzureichend untermauerten Setzungen sowie Engführungen: Das Kontinuum ist folglich für eine Zuordnung bestimmter Leistungen zur Eingliederungshilfe oder Pflege und der gegenseitigen Abgrenzung nicht brauchbar. Unter Anderem zeigt sich dies in den Begriffsverständnissen von Pflege und Assistenz im NePTun-Projekt: Pflege wird gleichgesetzt mit den Leistungen der Pflegeversicherung. Dem Verständnis der Assistenzleistungen des § 78 SGB IX liegt das Verständnis der Persönlichen Assistenz der Selbsthilfe zu Grunde.

Es ist bei dem heutigen Stand der Erkenntnisse aufgrund der engen Verzahnung der beiden Leistungen unmöglich, eine eindeutige Abgrenzung von Leistungen entweder zur Eingliederungshilfe oder zu Leistungen der Pflegeversicherung vorzunehmen, die in einer verwaltungstauglichen Matrix gipfelt. Es wird vielmehr aus jeglicher eingenommenen Perspektive deutlich, dass Pflegeleistungen notwendigerweise Teil und in vielen Fällen auch Voraussetzung für Eingliederungshilfeleistungen und Teilhabe sind.

Die Nutzung einer Matrix wie sie durch die Verantwortlichen des NePTun-Projektes entwickelt wird, ist im Sinne der betroffenen Menschen nicht sachgerecht und hindert sie zudem aufgrund der künstlich geschaffenen „Verschiebebahnhöfe“ zwischen unterschiedlichen Leistungsträgern an der Verwirklichung ihrer Teilhabeziele.

Einleitung

Das Bundesteilhabegesetz reformiert die Eingliederungshilfe auf allen Ebenen und ist ein Schritt auf dem Weg der Umsetzung der UN-BRK. Vor einiger Zeit wurde auch das Recht der Pflege reformiert. In Art. 25 des SGB IX sind Modellprojekte vorgesehen, die einzelne Teile des Gesetzes evaluieren. Der Landschaftsverband Rheinland ist verantwortlich für eines dieser Modellprojekte, das Projekt „NePTun“, zu dessen Zielen es gehört, Leistungen der Pflege von denen der Eingliederungshilfe abzugrenzen.

Die vorliegende Stellungnahme trifft Aussagen bezüglich des Verhältnisses von Pflege und Eingliederungshilfe und bezieht Position zu den theoretisch-konzeptionellen Setzungen, die im Projekt NePTun des LVR getroffen werden. Dies bezieht sich u.a. sowohl auf die Grundannahmen im Kontinuum „Pflege und Eingliederungshilfe“ als auch auf die Strategie, alle Unterstützungsleistungen als „pflegerische Betreuungsmaßnahmen“ zu definieren.

Ein Ziel in der Projektplanung besteht u.a. darin, nach einjähriger Projektphase, die Erkenntnisse aus dem Projekt NePTun in das Verwaltungshandeln zu implementieren (siehe Protokoll der Sitzung des Projektbeirats vom 08.10.2019 „Einen maßgeblichen Arbeitsschritt neben der weiteren Datenerhebung und -auswertung stellt die Implementierung des NePTun-Ansatzes in die Verwaltung dar.“).

Ebenen der Betrachtung

Folgende Ebenen, inklusive ihrer Wechselwirkungen, sind bei der Abgrenzung der Eingliederungshilfe von der Pflege zu differenzieren

- fachtheoretische Ebene: Eingliederungshilfe umfasst die Pflege als körperbezogene Pflegemaßnahme.
- fachpraktische Ebene: bisher und zukünftig wohnortspezifische Konzepte der Umsetzung von Leistungen der EGH und der Pflegeversicherung
- leistungsrechtliche Ebene: Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege sind gleichrangig (SGB IX, XI und XII)
- Sicht der Leistungsberechtigten: alle Menschen sind teilhabefähig im Sinne der Eingliederungshilfe.

Schnittstellen-Problematik: Eingliederungshilfe umfasst Pflege

Leistungen zur Förderung der Teilhabe für Menschen, die von Behinderung betroffen sind, finden sich in verschiedenen Sozialgesetzbüchern. In Teil 1 des SGB IX wurde für die Teilhabeleistungen ein gemeinsames Verfahrensrecht verankert, das für alle Rehabilitationsträger einheitlich Ziel, Zweck und Inhalt vorsieht. Eine Deckelung findet nicht statt, die tatsächlich festgestellten Teilhabebedarfe müssen vollumfänglich gedeckt werden.

Eine der Prämissen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) lautet, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe wohnortunabhängig erbracht werden und der Gleichrang der Leistungen nach SGB IX und XI besteht. Pflege wird entsprechend § 103 Absatz 2 SGB IX als integrierter Bestandteil der Eingliederungshilfe beschrieben: Die Eingliederungshilfe umfasst die Leistungen der häuslichen Hilfe zur Pflege, solange die Ziele der Gesamtplanung erreicht werden können. Pflegerisches Handeln im Sinne der im SGB XI sog. körperbezogenen Pflegemaßnahmen war und ist integraler Bestandteil der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.



Die Schnittstelle von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung ist nicht erst seit Entstehen der Pflegeversicherung nicht eindeutig allgemein bestimmbar.

Durch die Pflegestärkungsgesetze ist der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu bestimmt worden, was zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums der Pflegeversicherung geführt hat und die Abgrenzung zusätzlich erschwert. Die neuen Versicherungsleistungen mit dem Inhalt der pflegerischen Betreuung reichen in den Bereich der Teilhabeleistungen hinein.

Da zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen oft eine Form „optischer Identität“ festgestellt werden kann, hat eine Differenzierung nicht über die äußere Form, sondern über die Zweckbestimmung zu erfolgen. Der Gleichrang beider Leistungen wird genau

damit begründet: wenn Leistungen unterschiedliche Zwecke haben, können sie parallel gewährt werden.

Als ein Kriterium der Abgrenzung wird oftmals die Zielsetzung der Leistung herangezogen. Dieses Kriterium ermöglicht heute oft die Aushandlung von individuellen Lösungen, was in der Regel mit Streitigkeiten verbunden ist.

Durch die weitere Gültigkeit des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 SGB XI, besteht das Problem vorrangig für Menschen mit Bedarf an Eingliederungshilfe, die in der eigenen Häuslichkeit leben. Die Schwierigkeiten in der Praxis bestehen in der Leistungserfassung, -gewährung und -erbringung.

Die Pflegeversicherung beschreibt Leistungen, die durch die Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden können - nicht müssen.

Der Leistungsumfang der Pflegeversicherung besteht aus den nach Pflegegraden festgelegten Budgets. Wenn darüber hinaus Pflegeleistungen erforderlich sind, müssen sie vom Leistungsberechtigten selbst finanziert werden, bzw. können Hilfen zur Pflege nach SGB XII beantragt werden. Welche Leistungen von den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden, entscheiden sie individuell selbst.

Das Portfolio der Pflegeversicherung umfasst nicht nur Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, sondern auch Leistungen, die für den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit notwendig sind. Durch die Finanzierung von hauswirtschaftlichen Leistungen über die Pflegeversicherung werden diese nicht zu pflegerischen Leistungen, sondern bleiben eine eigenständige Leistungsart, die je nach Zielsetzung und Kontext von verschiedenen Leistungssystemen gewährt werden.

Fachpraktische Implikationen des Leistungsgeschehens

Auswirkungen der unterschiedlichen Regelungen für die besonderen Wohnformen und die eigene Häuslichkeit

In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Dies muss bei dem Versuch der Erstellung einer Abgrenzungssystematik beachtet werden, so dass Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, die Pflegeleistungen wie bisher über den Träger der Eingliederungshilfe gewährt bekommen und dieser eine Verrechnungssumme von den Pflegekassen erhält, aktuell maximal 266 Euro.

Der Unterschied in der Gewährung und Finanzierung zieht kontextabhängige Abgrenzungsthemen nach sich: in der eigenen Häuslichkeit werden je nach Teilhabebeeinträchtigung die Leistungen der EGH und der Pflegeversicherung dienst- und personengetrennt oder auch integriert erbracht. Hier ist das Wunsch- und Wahlrecht handlungsleitend. Für die besonderen Wohnformen ist diese Differenzierung nicht vorgesehen.

In den letzten Jahren sind vielfältige Formen von gemeinschaftlichem Wohnen entstanden, die je nach Bedarfen der Zielgruppe und jeweiligem Konzept die Abgrenzung, Integration und/oder Kombination von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe umsetzen. Im Vordergrund stehen die individuellen Teilhabebedarfe.

Qualitätssicherung: Alle haben das Recht auf qualitätsgesicherte Leistungen

Alle Leistungsberechtigten haben das Recht auf qualitätsgesicherte Leistungserbringung. Dies bedeutet, dass die Standards der Pflege, wie sie in den Expertenstandards des Deutschen Netzwerks zur Qualitätsentwicklung in der Pflege festgelegt sind, bei den körperbezogenen Pflegemaßnahmen kontextunabhängig zu gewährleisten und zu finanzieren sind.

Bisher war dies in NRW leistungsrechtlich nicht explizit geregelt. Dies ist durch den Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX geregelt worden, in dem dies im Fachmodul Wohnen festgelegt ist und u.a. eine beratende Pflegefachkraft vorgesehen ist, wenn Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter erbracht werden, die eine Einhaltung der Pflegestandards implizieren.

Bisherige Praxis der Qualitätssicherung der körperbezogenen Pflegemaßnahmen

Die Empfehlungen der Bundesebene der Fachverbände zur „Erbringung von behandlungspflegerischen Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ von 2008 werden von vielen Einrichtungen nicht nur bezogen auf die Erbringung von behandlungspflegerischen Leistungen umgesetzt. In der Regel haben die Einrichtungen, in denen ein hoher Anteil an körperbezogenen Pflegemaßnahmen geleistet wird, ein integriertes Fachkonzept, in dem die Einbeziehung pflegetheoretischer Ansätze, wie z.B. nach Krohwinkel, gelebte Praxis ist.

Je nach Zielgruppe und Konzept arbeiten die Einrichtungen mit passgenauen pflegerischen Konzepten.

Hier zeigt die Erfahrung, dass die betroffenen Menschen mit Behinderung von einer integrierten Leistungserbringung profitieren und diese überwiegend wünschen, weil sie sich in deren Lebenswirklichkeit besser darstellen lässt und stets vertraute Personen vor Ort sind.

Ordnungsrechtlich ist der Bezugsrahmen das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW). Die Einhaltung der Expertenstandards in besonderen Wohnformen wird beispielsweise in der Regel einmal jährlich von den WTG-Behörden bei ihren Begehungen geprüft und kontrolliert. Bei der Umstellung auf die neue Leistungssystematik für den Bereich der Sozialen Teilhabe wird dies entsprechend berücksichtigt werden.

Assistenzbegriff

Modell der persönlichen Assistenz der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung

Aus der Independent Living Bewegung, die vor allem von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen geprägt wurde, entstand die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung in der Bundesrepublik². Diese entwickelte in den 1980er Jahren das Modell der persönlichen Assistenz³. Es ist ein Gegenpol zu dem Betreuungskonzept der Einrichtungen und Dienste und fußt auf der Kritik der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung an überwiegend in oder durch Sonderinstitutionen erbrachten Unterstützungsleistungen und einer defizitorientierten Sichtweise auf Behinderung. Das Konzept beinhaltet die Forderung, dass die individuelle Unterstützungsleistung weitestgehend unabhängig von Institutionen und fremdbestimmter Hilfe erfolgt. Vertreter*innen der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung wollen als Expert*innen in eigener Sache wahrgenommen werden⁴. Die persönliche Assistenz ist eine bezahlte Dienstleistung. Aufgabe der Assistent*innen ist auszugleichen, was behinderte Menschen nicht selbst ausführen können, z.B. Körperpflege, Haushaltsaufgaben, Mobilität und anderes. Die Assistenz soll dabei „fehlende Arme und Beine ersetzen“⁵. Eine Professionalisierung der Assistent*innen wird abgelehnt. Es wird vielmehr bewusst daraufgesetzt, dass Laien die Assistenz ausführen. Die persönliche Assistenz geht mit verschiedenen Kompetenzen, wie der Personalkompetenz (wer unterstützt), der Organisations- und Raumkompetenz (wann und wo wird unterstützt), der Anleitungskompetenz (wie wird unterstützt) und der Finanz- und Differenzierungskompetenz (wofür werden die zur Verfügung stehenden Mittel verwendet) einher⁶. Dies soll das höchste Maß

² vgl. Rock (2001): 131

³ vgl. Zinsmeister (2018): Rn.2

⁴ vgl. Loeken (2005): 121; vgl. Friebe (2018): 3

⁵ vgl. Loeken (2005): 122

⁶ vgl. Loeken (2005): 122; vgl. Zinsmeister (2018): Rn. 1

an Selbstbestimmung sicherstellen, setzt allerdings gleichzeitig oben aufgeführte Kompetenzen des*der Assistenznehmer*in voraus⁷. Die Assistenznehmer*innen sind in allen Formen des Assistenzmodells verantwortlich für die Handlungen der Assistent*innen⁸.

Begriff der Assistenz im SGB IX

Von dem Modell der Persönlichen Assistenz der Selbstbestimmt Leben Bewegung zu unterscheiden sind die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX. Der Leistungstatbestand der Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX wurde zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in den Leistungskatalog der Sozialen Teilhabe aufgenommen. Dessen Ziel ist eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum und im Sozialraum. Wie aus dem Gesetzestext und der Begründung hervorgeht, ist das Ziel der Assistenzleistungen sowohl Selbstbestimmung als auch Eigenständigkeit, was ein Synonym für Selbstständigkeit ist⁹. Es reicht aus, wenn das Ziel in weiter Ferne erreichbar ist¹⁰. Es ist zur Gewährung von Assistenzleistungen ausreichend, wenn sie die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern könnten. Dies ist auch gegeben, wenn ein gewisses Maß an Selbstständigkeit durch die Leistung gewahrt werden kann. Es ist ausdrücklich nicht notwendig, dass die Leistung zu einem Maß an Selbstständigkeit führt, dass das Leben in der Folge unabhängiger von Leistungen gestaltet werden kann. Es beinhaltet also auch den Aspekt, ob bei Wegfall der Leistungen eine stärkere Beeinträchtigung der Teilhabe gegeben sein könnte¹¹. Eine Leistungsausweitung oder -einschränkung ist mit dem Begriff der Assistenzleistungen nicht verbunden. Die Leistungen wurden vielmehr bisher über andere Leistungstatbestände abgedeckt oder im Rahmen des offenen Leistungskatalogs gewährt¹². Die Leistungen unterliegen nach § 90 Abs. 1 SGB IX keinen Kompetenzvoraussetzungen der Leistungsberechtigten¹³. Unter Assistenzleistungen kann „die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten“ nach § 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX oder „die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung“ nach § 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX fallen.

Der Begriff der Assistenz soll zudem ein verändertes Verständnis professioneller Hilfe zum Ausdruck bringen. Das geht aus der Gesetzesbegründung hervor, in der es heißt:

„Der Begriff der Assistenz bringt in Abgrenzung zu förderzentrierten Ansätzen der Betreuung, die ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten bergen, auch ein verändertes Verständnis von professioneller Hilfe zum Ausdruck. Die Leistungsberechtigten sollen dabei unterstützt werden, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten. Vor diesem Hintergrund wird konsequenterweise auch die Beziehungsgestaltung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern neu bestimmt.“¹⁴

Es geht bei den Assistenzleistungen nicht um eine wohlwollende Unterstützung durch Mitarbeitende, die in Versorgung, paternalistischer Fürsorge und Fremdbestimmung mündet, son-

⁷ vgl. Loeken (2005): 122; vgl. Zinsmeister (2018): Rn. 1; vgl. Kotsch (2012): 29f.; vgl. Kotsch, Altenschmidt (2008): 3289f.; vgl. Rock (2001): 54f.; vgl. Greving (2004): 298 202 vgl. Rock (2001): 56 203 vgl. Kotsch (2012): 30 204 vgl. Loeken (2005): 122

⁸ vgl. Kotsch (2012): 31

⁹ vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Eigenstaendigkeit>

¹⁰ vgl. Kuhn-Zuber (2018): Rn. 9; vgl. Jousen (2019b): Rn. 3

¹¹ vgl. Kuhn-Zuber (2018): Rn. 4

¹² vgl. Kuhn-Zuber (2018): Rn. 3, 9; vgl. Jousen (2019b): Rn. 3; vgl. Jousen (2019a): Rn. 8 213

¹³ vgl. Conty, Michel, Pleuß, Pöld-Krämer (2017): 544, 546

¹⁴ BT-Drs. 18/9522: 261

dern um eine Unterstützung bei der selbstbestimmten Ausarbeitung und Umsetzung eines Lebensentwurfs¹⁵. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung¹⁶. Auch hier ist es notwendig Wahlmöglichkeiten aufzuzeigen, bei Entscheidungsfindung und -umsetzung zu unterstützen¹⁷. Um Selbstbestimmung für diesen Personenkreis (er-)lebbar zu machen, ist jedoch ein hohes Maß an Unterstützung durch Fachkräfte erforderlich.

Begriff der Fürsorge

Ebenso zentral ist, dass bei der Erbringung von Assistenzleistungen „Fürsorge“ in gewisser Form notwendig für eine gelingende Beziehung zwischen Mitarbeitenden und dem Menschen mit Behinderung ist. Der Deutsche Ethikrat hat hierzu in seiner Stellungnahme auf unterschiedliche Formen von Fürsorge hingewiesen: Es gäbe die „einspringend-beherrschende“ Form von Fürsorge, die sich dadurch auszeichne, dass durch das für eine*n einspringen darin münde, dass der*diejenige seine Lebensführung nicht mehr bestimmen könne. Hierdurch würde Abhängigkeit erzeugt. Es gäbe aber auch die „vorspringend-befreiende“ Form der Fürsorge, die sich dadurch auszeichne, dass die Adressat*innen (wieder) zu einer Selbstsorge befähigt werden sollen¹⁸. Die Legitimität der Sorgehandlungen sei immer an dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu messen. Dieses Recht genieße eine unangefochtene vorrangige Stellung und dürfe nicht beschnitten werden¹⁹. Um es mit Treschers²⁰ Worten auszudrücken: Fürsorge verstanden als „menschliche Zuwendung und auch demütige Verantwortungsübernahme“ ist ein notwendiges Mittel der Eingliederungshilfe. An den Stellen, an denen Fürsorge Züge von überfürsorglichem, fremdbestimmendem oder bevormundendem Verhalten hat, ist dies – ganz gleich ob in der Eingliederungshilfe oder der Pflege – abzulehnen. Fürsorge als oben beschriebener Ansatz ist demnach keineswegs ausschließlich der Pflege inhärent.

Abgrenzung von Betreuung und Fürsorge

Die Kategorie „Hilfeform“ wird im Modellprojekt NePTun als zentrales Unterscheidungs- und Abgrenzungskriterium für Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen benannt. Dabei korrespondiert die Hilfeform „Betreuung“ mit der sog. „Angewiesenheit auf Fürsorge“ der Leistungsberechtigten; in der Projektlogik steht dem die Hilfeform „Begleitung“ gegenüber, die als unmittelbar mit der Kategorie der „Selbstbestimmung“ verknüpft beschrieben wird.

In den *konzeptionellen Überlegungen* heißt es dazu:

„Während sich die Hilfeform `Betreuung´ in einem Feld bewegt, in dem die Angewiesenheit des Hilfebedürftigen auf Fürsorge und gegebenenfalls Fachkenntnis der oder des Helfenden überwiegt, ist die Hilfeform `Begleitung´ tendenziell am entgegengesetzten Pol verortet, an dem die unmittelbare Realisierung selbstbestimmter und eigenverantworteter Entscheidungen der oder des Assistenznehmenden gänzlich im Vordergrund steht.“

Die Projektverantwortlichen konstruieren damit einen prinzipiellen Gegensatz von Selbstbestimmung und Fürsorge, der so nicht behauptet werden kann und somit auch nicht als Unterscheidungskriterium geeignet ist; sie beschreiben „Selbstbestimmung“ und „Angewiesenheit“ und – damit zusammenhängend – „Assistenz“ und „Fürsorge“ als einander gegenüberstehende Pole eines Kontinuums. Diese polarisierende Gegenüberstellung fußt jedoch auf einem missverstandenen Selbstbestimmungsbegriff und einem verkürzten Verständnis des Fürsorgebegriffs, der o.g. außer Acht lässt.

¹⁵ vgl. Kuhn-Zuber (2018): Rn. 9; vgl. Jousen (2019b): Rn. 3; vgl. von Boetticher (2018): Rn. 273; vgl. Konrad, Rosemann (2017): 290

¹⁶ vgl. Bernasconi, Böing (2015): 17-33

¹⁷ vgl. von Boetticher (2018): Rn. 273; vgl. Konrad, Rosemann (2017): 290

¹⁸ vgl. Deutscher Ethikrat (Hg.) (2018): 43f.

¹⁹ vgl. Deutscher Ethikrat (Hg.) (2018): 89, vgl. von Boetticher (2018): Rn. 273

²⁰ (2018): 310f.

Vielmehr muss Selbstbestimmung als relativ verstanden werden, wobei die Fähigkeit zur selbstbestimmten Entscheidung immer zeit- und kontextabhängig ist. Folglich kann die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen, wie sie im BTHG und im Landesrahmenvertrag NRW beschrieben sind, für viele Leistungsberechtigte erst durch Fürsorge der Mitarbeitenden im o.g. Sinne überhaupt erfolgen und/oder zielführend sein.²¹

Verdeutlichen lässt sich dies u.a. am Beispiel des *Empowerments*:

Der Begriff des Empowerments steht für alle solche Arbeitsansätze in der psychosozialen Praxis, „[...] die die Menschen zur Entdeckung der eigenen Stärken ermutigen und ihnen Hilfestellungen bei der Aneignung von Selbstbestimmung und Lebensautonomie vermitteln wollen.“²²

Ziel aller Maßnahmen ist es, vorhandene Fähigkeiten der Menschen zu kräftigen und Ressourcen freizusetzen, mit deren Hilfe sie die eigenen Lebenswege und Lebensräume selbstbestimmt gestalten können.

Fürsorgendes Handeln dient hier dazu, die Machtpotenziale des einzelnen Menschen (wieder-)herzustellen bzw. zu stabilisieren, Machtpotenziale, mit deren Hilfe der Sorgeadressat sein Vermögen zur Selbstbehauptung und Selbstgestaltung auf- und ausbaut.²³

Fürsorge steht damit im Dienst des Gelingens von Selbstbestimmung in einem umfassenden Sinne, „[...] sie erscheint dann oftmals im Modus der Assistenz: Es geht, dieser Sichtweise folgend, immer dann um die Unterstützung bei der Ausübung persönlicher Autonomie („assistierte Autonomie“), wenn die mitunter anspruchsvollen Voraussetzungen autonomer Entscheidungen noch nicht, derzeit nicht, nicht mehr oder über die ganze Lebensspanne hinweg in keinem eigentlich erforderlichen Maß vorliegen.“²⁴

Pflegeleistungen

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes und des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes kommt es zu einer Annäherung zwischen pflegerischen Maßnahmen auf Grundlage des SGB XI und den Assistenzleistungen des SGB IX. Schnittmengen ergeben sich in unterschiedlichen Kategorien, z.B. im Bereich Mobilität und Kommunikation, vor allem aufgrund der Aufgabenbeschreibung durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Wingenfeld beschreibt in seiner Abhandlung zur „Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben auf der Grundlage des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“ nicht nur die Durchführung, sondern ebenso die Anleitung und Beratung als Aufgabe pflegerischen Handelns.

Die unterstützende Assistenz ist in diesen beiden Bereichen wesentlicher Bestandteil einer Eingliederungshilfeleistung. Die isolierte Betrachtung einzelner Aufgaben, zum Beispiel der Maßnahme Mobilität, ist unmöglich, werden diese doch „in der Regel in Kombination mit anderen Hilfen im Bereich der Mobilität“ erbracht.²⁵ Aufgrund der großen Schnittmenge der einzelnen Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung kann somit eine Differenzierung lediglich anhand der Maßnahmen und eine kategorische Zuordnung zu einem der beiden Leistungssysteme nicht vorgenommen werden. Bei einer genauen Betrachtung der Maßnahmen wird vielmehr ersichtlich, dass Leistungen der Eingliederungshilfe die Maßnahmen der Pflege beinhalten und zusätzlich darüber hinausgehen. So wird z.B. im Bereich der Kommunikation Unterstützung im Gebrauch von Hilfsmitteln geleistet, die dem Leistungsbe-

²¹ vgl. Graumann, Sigrid

²² vgl. socialnet GmbH

²³ vgl. Deutscher Ethikrat (Hg.) (2018): 49f.

²⁴ vgl. Deutscher Ethikrat (Hg.) (2018): 49f.

²⁵ vgl. Wingenfeld (2017): 17

rechtigten im Sinne einer für ihn möglichen Kontaktaufnahme zu seinen Mitmenschen langfristig eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen²⁶. Pflege kann somit impliziter und integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe sein.

Dieser Ansicht wird unter anderem auch durch die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Rahmenleistungsbeschreibung „Assistenzleistung mit pflegerischem Charakter“ Rechnung getragen, die Pflege nicht kategorisch von Leistungen der Eingliederungshilfe abkoppelt, sondern diese als zugehörig zur Eingliederungshilfe definiert und beschreibt. Pflege, die im Rahmen einer Eingliederungshilfeleistung durchgeführt wird, ist immer teilhabeorientierte Pflege. Pflegerische Unterstützungsleistungen werden im Rahmen der Eingliederungshilfe so gestaltet, dass sie nicht nur den Anforderungen und Standards der Pflege gerecht werden, sondern gleichzeitig auch dazu genutzt werden, um Teilhabeziele zu verfolgen und umzusetzen.

In der Praxis werden vor allem bei Menschen mit einem hohen pflegerischen Bedarf die körperbezogenen Pflegemaßnahmen für die Teilhabeförderung genutzt. Pflegerische Verrichtungen dürfen deshalb nicht mit den Leistungen der Pflegeversicherung gleichgesetzt, ausschließlich darüber definiert und segmentiert betrachtet werden.

Zusammenfassung und Abgleich mit den konzeptionellen Überlegungen im Projekt NePTun

Konkludierend lässt sich feststellen, dass die Assistenzleistungen des SGB IX und das Modell der persönlichen Assistenz der Selbsthilfebewegung nicht das gleiche sind. Anders hätte es möglicherweise zu Leistungsausschlüssen von behinderten Menschen kommen können, die den Kompetenzvoraussetzungen – wie beispielsweise der Regiekompetenz – des Modells der persönlichen Assistenz nicht entsprechen können. Die Assistenzleistungen sind zudem weiter im sozialrechtlichen Dreieck umsetzbar, was der persönlichen Assistenz widerspricht. Ihr ist gerade inhärent, dass sie eine Abkehr von institutionalisierter Hilfe darstellt²⁷. Das Konzept der persönlichen Assistenz der Selbsthilfe ist ausdrücklich keine pädagogische, sozialarbeiterische oder therapeutische Arbeit.

Abschließend lässt sich im Abgleich des gerade aufgezeigten mit den konzeptionellen Überlegungen des NePTun-Projektes ein erheblicher Widerspruch erkennen. Der theoretische Rahmen des NePTun-Projektes geht davon aus, dass Selbstbestimmung Ziel der Assistenzleistungen sei und die Selbstständigkeit Ziel der Pflege. Wie bereits dargestellt, ist die Eigenständigkeit, als Synonym für Selbstständigkeit, Ziel der gesamten Eingliederungshilfe und der Assistenzleistungen im speziellen²⁸. Eine Zuordnung zu den Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe entlang dieses Unterscheidungsmerkmals ist demzufolge nicht haltbar. Auch die Zuordnung allen fürsorglichen Handelns zur Pflege ist kein angebrachtes Unterscheidungsmerkmal, hat doch z.B. der Deutsche Ethikrat festgestellt, dass fürsorgliches Handeln unter Wahrung einzuhaltender Grenzen jeder Beziehung zwischen professionellen Fachkräften und behinderten Menschen innewohnt.

Deutlich hervorzuheben ist, dass die Annahme im NePTun-Projekt, Regiekompetenz sei eine Voraussetzung für Assistenzleistungen, bereits vom Gesetzgeber ausgeschlossen wurde. Es scheint, als sei diese Annahme auf ein Verständnis von Persönlicher Assistenz der Selbsthilfebewegung zurückzuführen, das nicht das gleiche Verständnis der Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX ist. Regiekompetenz ist keine Voraussetzung der Eingliederungshilfe, denn dies

²⁶ vgl. Wingenfeld (2017): 17f.

²⁷ vgl. Conty, Michel, Pleuß, Pöld-Krämer (2017): 545f.

²⁸ vgl. § 90 Abs. 1 SGB IX, § 78 Abs. 1, 2 SGB IX

würde Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung²⁹ die Möglichkeit auf eine Unterstützung zur Verwirklichung ihrer Teilhabe nehmen. Angewiesenheit ist allerdings eine Voraussetzung der Eingliederungshilfe, denn ansonsten würde schlichthin kein Anspruch auf diese Leistung bestehen.

Resümierend lässt sich feststellen, dass das durch das NePTun-Projekt dargestellte Assistenz-Fürsorge-Kontinuum nicht tragbar ist, um eine eindeutige Zuordnung bestimmter Leistungen zur Eingliederungshilfe oder Pflege vorzunehmen. Vielmehr ist deutlich geworden, dass eine solche Abgrenzung durch definierte Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich scheint, mit den durch das Projekt vorgelegten Kriterien aber sogar unmöglich ist.

Auswirkungen für die Leistungsberechtigten

Die Forderung von Menschen mit Behinderung nach einer selbstbestimmten Lebensführung hat über die UN-BRK teilweise Eingang in zahlreiche insbesondere sozialrechtliche Gesetze gefunden. Hierzu zählen auch die Bereiche der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Damit Menschen – unabhängig von der Schwere einer Behinderung – aber tatsächlich selbstbestimmt leben und vollumfänglich am Leben teilhaben können, wie es die UN-BRK fordert, müssen sie Zugang zu Leistungen haben, die ihnen Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen. Konzeptionelle Überlegungen, die das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege voneinander abzugrenzen versuchen, müssen sich an dem Anspruch messen lassen, Menschen mit Behinderung die Leistungen zukommen zu lassen, die ihnen Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen.

Die vorliegenden konzeptionellen Überlegungen im Projekt NePTun zur Entwicklung einer Abgrenzungssystematik von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen geben Anlass zu der Befürchtung, dass bisher gewährte Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig mit der Begründung abgelehnt werden können, dass der Bedarf bereits mit einer Leistung gedeckt ist, die den pflegerischen Leistungen – verstanden als Leistungen der Pflegeversicherung – zuzuordnen ist. Es besteht die Sorge, dass insbesondere Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung³⁰ aus den Leistungen der Eingliederungshilfe verdrängt werden.

Die im Rahmen des Modellprojektes NePTun entwickelten Kriterien zur Entwicklung einer Abgrenzungssystematik beider Leistungsformen gehen davon aus, dass die Leistungsformen in einem dreischrittigen Bewertungsprozess klar voneinander abgrenzbar sind. Ein wesentliches Kriterium zur Abgrenzung beider Leistungsformen soll zukünftig die Frage nach Abhängigkeit bzw. Selbstständigkeit und Regiefähigkeit sein. Dabei gehen die Projektverantwortlichen davon aus, dass Leistungen, die der Pflege zuzuordnen wären, wesentlich dadurch gekennzeichnet sind, dass sie auf die (auch körperliche) Angewiesenheit eines Menschen reagieren und die Leistungen nicht selbstständig geplant oder angeleitet werden können. Dies müsste umgekehrt bedeuten, dass zukünftig ein Mindestmaß an Regiefähigkeit und/oder körperlicher Mitwirkung vorausgesetzt wird, um Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten zu können. Sollte die Bewilligung der beiden Leistungsformen diese Abgrenzungsmerkmale zu Grunde legen, muss befürchtet werden, dass Menschen mit schweren Behinderungen zukünftig von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen werden.

²⁹ vgl. Bernasconi, Böing (2015): aaO.

³⁰ vgl. Bernasconi, Böing (2015): aaO.

Menschen mit schweren Behinderungen sind oft in allen Lebensbereichen abhängig von anderen Menschen. Ihr Alltag ist davon geprägt, dass viel Zeit für Unterstützungsleistungen gebraucht wird, die wesentliche menschliche Bedürfnisse befriedigen. Die Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeit, die Zahnpflege, das Ankleiden, die Lagerung etc. nehmen viel Zeit in Anspruch und erfordern ein sehr hohes Maß an Einfühlungsvermögen, unabhängig von einer Kompetenz der Anleitung oder Regie bei dem behinderten Menschen. Unterstützungsleistungen, die auch pflegerische Leistungen beinhalten sind daher weder in ihrer Durchführung noch in ihrer Zielsetzung auf pflegerische Aspekte begrenzt.

Eine pflegerische Unterstützungsleistung ist wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung von Teilhabe; kann aber gleichermaßen in sich eine Möglichkeit beinhalten, Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen. Unterstützungsleistungen, die aufgrund einer Pflegebedürftigkeit erbracht werden, haben in diesen Fällen sowohl eine pflegerische als auch eine Teilhabe ermöglichende und sichernde Zielsetzung. Eine die Würde-wahrende und den Menschen ganzheitlich betrachtende Pflegeleistung beinhaltet z.B. auch Angebote zur individuellen Bildung. So kann nahezu jede pflegerische Handlung mit Angeboten zur Wahrnehmungsförderung verbunden werden. Baden, Waschen und Eincremen eignen sich z.B. gut, um Menschen mit schweren Behinderungen zu ermöglichen, ein eigenes Körperschema wahrzunehmen und für sich zu entwickeln, während durch Lagerung und Positionswechsel Bewegungen erfahren, erlernt und gefestigt werden können³¹. Die erbrachte Unterstützungsleistung reagiert zwar auf die Angewiesenheit eines Menschen, beinhaltet aber darüber hinaus ein eigenes Angebot an Bildungserfahrungen, das sowohl pflegerische Ziele beinhaltet als auch Teilhabe im Sinne der Eingliederungshilfe ermöglicht.

Selbst bei einer vollständigen Übernahme ist es jedoch von zentraler Bedeutung, dass die Ausführung einer pflegerischen Unterstützungsleistung Selbstbestimmung sicherstellt und fördert. Wenn die Fähigkeit, der verbalen Äußerung fehlt und der Sinn von pflegerischen Tätigkeiten kognitiv nicht nachvollzogen werden kann, ist es umso entscheidender Handlungsspielräume zu eröffnen, die Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen. Dies kann in pflegerischen Situationen z.B. dann geschehen, wenn zwischen mehreren Alternativen, z.B. bei der Auswahl der Nahrung oder Kleidung ausgewählt werden kann. Nur wenn selbst kleinste Möglichkeiten der Selbstbestimmung in pflegerischen Unterstützungsleistungen beachtet werden, können auch Menschen mit schweren Behinderungen Autonomieerfahrungen machen und ihre Selbstwirksamkeit erleben.

Pflegerische Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung beinhalten immer auch die Zielsetzung Selbstbestimmung zu erhalten und zu fördern. Die Verwendung des Selbstbestimmungsbegriffes als Abgrenzungsmerkmal zwischen den beiden Leistungsformen Pflege und Eingliederungshilfe scheint vor diesem Hintergrund ungeeignet. Pflegerische Unterstützungsleistungen müssen auch im zukünftigen System der Leistungserbringung als integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe verstanden werden.

Durch körperbezogene Pflegemaßnahmen werden Teilhabeziele ebenso verwirklicht wie z.B. durch die Begleitung von Freizeitaktivitäten. Während die Begleitung zu Freizeitaktivitäten u.a. sicherstellt, dass Menschen mit Behinderung ihren Alltag nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können, ist die notwendige Unterstützung bei der Positionierung oder der Nahrungsaufnahme, die auch während einer Freizeitaktivität benötigt wird, zwar eine pflegerische Unterstützungsleistung, damit jedoch nicht notwendigerweise eine Leistung der Pflegeversicherung.

³¹ vgl. Schlichting (2013)

Alle Menschen sind teilhabefähig

Die leistungsrechtliche Trennung von Pflege und Eingliederungshilfe darf nicht dazu führen, dass Menschen, die beide Leistungsformen benötigen, der Zugang zu den Leistungen erschwert wird oder sogar bisher bewilligte Eingliederungshilfeleistungen zukünftig verwehrt bleiben. Vielmehr muss für die Leistungsberechtigten das Ziel des Gesetzgebers erkennbar werden, dass Leistungen, unter konsequenter Wahrung des Wunsch- und Wahlrechtes, künftig wie aus einer Hand erbracht werden. Dies setzt voraus, dass Abgrenzungskriterien, die in Verwaltungshandeln überführt werden sollen, ein Verständnis von Eingliederungshilfe fördern, das pflegerische Unterstützungsleistungen als festen Bestandteil der Eingliederungshilfe anerkennt. Davon ausgehend, dass alle Menschen – unabhängig von der Schwere einer Behinderung – teilhabefähig sind, ist gleichzeitig sicherzustellen, dass niemand ausschließlich auf Leistungen der Pflegeversicherung verwiesen werden kann.

Fazit

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass die Eingliederungshilfe, wie im Gesetz bereits beschrieben, die Pflege umfasst. Dabei dürfen Pflegeleistungen nicht verkürzt werden auf die Leistungen der Pflegeversicherung. Grundsätzlich sind körperbezogene Pflegemaßnahmen immer Teilhabe fördernd und alle Menschen teilhabefähig im Sinne der Eingliederungshilfe. Die Assistenzleistungen des SGB IX beruhen nicht auf dem gleichen Verständnis wie das Modell der Persönlichen Assistenz. Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX setzen keine Kompetenzen der Leistungsberechtigten voraus.

Die vom NePTun-Projekt aufgeführten theoretischen Grundlagen und Überlegungen wurden, wie in der Einleitung dargestellt, aus multiperspektivischer Sicht beleuchtet. Die Betrachtung jeder dieser Perspektiven zwingt dasselbe Ergebnis auf: Es ist unzweifelhaft, dass - spätestens seit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs - Schnittmengen zwischen pflegerischen Maßnahmen (SGB XI) und Assistenzleistungen (SGB IX) bestehen. Eine eindeutige Abgrenzung von Leistungen zur Eingliederungshilfe und den Pflegeleistungen ist jedoch aufgrund der engen Verzahnung der beiden Leistungen nicht möglich. Es ist immer wieder deutlich geworden, dass Pflegeleistungen notwendigerweise Teil und in vielen Fällen auch Voraussetzung für Eingliederungshilfeleistungen sind. Pflege ist in diesem Kontext immer teilhabeorientiert.

Folglich ist es bei dem heutigen Stand der Erkenntnisse unmöglich, eine Matrix zu entwickeln, die im Verwaltungshandeln eine Abgrenzung von Pflegeleistung und Eingliederungshilfeleistung ermöglichen kann. Eine solche Matrix ist im Sinne der betroffenen Menschen nicht sachgerecht und hindert sie zudem an der Verwirklichung ihrer Teilhabeziele.

Aus den aufgezeigten theoretischen, wie auch fachpraktischen Zugängen, zeigt sich, dass das Assistenz-Fürsorge-Kontinuum, das die Basis für jegliche später entstehende Matrix des NePTun-Projektes ist, nicht haltbar ist. Es basiert vielmehr auf falschen Begriffsverständnissen und unzureichend untermauerten Setzungen sowie Engführungen. Das Kontinuum ist folglich für eine Zuordnung bestimmter Leistungen zur Eingliederungshilfe oder Pflege und der gegenseitigen Abgrenzung nicht brauchbar. Mithin muss bezweifelt werden, dass eine solche Abgrenzung überhaupt möglich ist.

Es ist zu befürchten, dass die Kernaussagen des BTHGs, die immerhin einen Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedeuten, konterkariert werden. Die Weiterentwicklung der personenzentrierten Hilfen darf nicht dem Versuch der Kostenreduzierung zum

Opfer fallen. Das Ergebnis wäre die Zuständigkeitsverschiebung von Leistungsträgern auf den jeweils anderen, wofür letzten Endes ausschließlich Leistungsberechtigte den Tribut für mehrjährige, bürokratische Widerspruchs- und Klageverfahren mit entsprechender Leistungsverzögerung zahlen müssten. Die erhoffte Verbesserung der Lebenssituation, die sich Leistungsberechtigte durch die Einführung des BTHGs erhoffen, rückt damit in weite Ferne und ist fachlich und politisch abzulehnen.

Wuppertal, 20. Februar 2020

Literatur

- Bernasconi, Tobias; Böing, Ursula (2015): Pädagogik bei schwerer und mehrfacher Behinderung. Stuttgart.
- Conty, Michael; Michel, Claus; Pleuß, Svenja; Pöld-Krämer, Silvia (2017): „Assistenzleistungen“ im BTHG aus Sicht der Leistungserbringer. Teil 1. In: Nachrichten Dienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., H. 12, S. 543-547.
- Deutscher Ethikrat (Hg.) (2018): Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung. Stellungnahme. Berlin.
- Duden (Hg.) (o.J.): Eigenständigkeit <https://www.duden.de/rechtschreibung/Eigenstaendigkeit> [Zugriff: 03.01.2020].
- Graumann, Sigrid: Selbstbestimmung oder Fürsorge? Patienten mit Demenz, geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit. Berlin.
- Greving, Heinrich (2004): Zwischen Kapital, Macht und Assistenz: Heilpädagogische Organisationen im Spannungsfeld. In: Forster, Rudolf (Hg.): Soziologie im Kontext von Behinderung. Theoriebildung, Theorieansätze und singuläre Phänomene. Bad Heilbrunn/Obb. S. 264-277.
- Joussen, Jacob (2019a): § 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe. In: Dau, Dirk H.; Düwell, Franz Josef; Joussen, Jacob (Hg.): Sozialgesetzbuch IX. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Baden-Baden. S. 410-412.
- Joussen, Jacob (2019b): § 78 Assistenzleistungen. In: Dau, Dirk H.; Düwell, Franz Josef; Joussen, Jacob (Hg.): Sozialgesetzbuch IX. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Baden-Baden. S. 413-416.
- Konrad, Michael; Rosemann, Matthias (2017): Von der Betreuung zur Assistenz – Alltagskonflikte und ihre Bewältigung. In: Konrad, Michael; Rosemann, Matthias (Hg.): Selbstbestimmtes Wohnen. Mobile Unterstützung bei der Lebensführung. 2. Aufl. Köln. S. 290-303.
- Kotsch, L.; Altenschmidt, K. (2008). "Assistenz-Experten"? Oder: zur "Entexpertisierung" der bisherigen Experten in der persönlichen Assistenz Körperbehinderter. In: K.-S. Rehberg (Hg.), Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Frankfurt am Main. S. 3288-3294. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-151193> [Zugriff: 12.04.2019].
- Kotsch, Lakshmi S. (2012): Assistenzinteraktionen. Zur Interaktionsordnung in der persönlichen Assistenz körperbehinderter Menschen. Wiesbaden
- Kuhn-Zuber, Gabriele (2018): Soziale Teilhabe. In: Deinert, Olaf; Welti, Felix (Hg.): Stichwortkommentar Behindertenrecht. Arbeits- und Sozialrecht | Öffentliches Recht | Zivilrecht. 2. Aufl. Baden-Baden. S.1014-1023.
- Loeken, Hiltrud (2005): Assistenz statt Pädagogik? Professionelle Entwicklungen in der außerschulischen Sonderpädagogik. In: Horster, Detlef; Hoyningen-Süess, Ursula; Liesen, Christian (Hg.): Sonderpädagogische Professionalität. Beiträge zur Entwicklung der Sonderpädagogik als Disziplin und Profession. Wiesbaden. S. 119-132.
- Rock, Kerstin (2001): Sonderpädagogische Professionalität unter der Leitidee der Selbstbestimmung. Bad Heilbrunn/Obb.

Schlichting, Helga (2013): Pflege bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Düsseldorf.

socialnet GmbH (Hg.): Potentiale nutzen. <https://www.empowerment.de/links.html> [Zugriff: 31.01.2020].

Trescher, Hendrik (2018): Ambivalenzen pädagogischen Handelns. Reflexionen der Betreuung von Menschen mit ›geistiger Behinderung‹. Bielefeld.

von Boetticher, Arne (2018): Das neue Teilhaberecht. Baden-Baden.

Wingenfeld, K.; Büscher, A. (2017): Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben auf der Grundlage des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Fachbericht_Pflege.pdf [Zugriff: 30.12.2019].

Zinsmeister, Julia (2018): Betreutes Wohnen. In: Deinert, Olaf; Welti, Felix (Hg.): StichwortKommentar Behindertenrecht. Arbeits- und Sozialrecht | Öffentliches Recht | Zivilrecht. 2. Aufl. Baden-Baden. S. 259-272.

Zimmer, B. (2016): Pflegeberufe im Wandel. Analyse von Einflüssen der Regelwerke für das Berufsfeld Pflege und der Pflegeausbildung auf die Entwicklungstendenzen beruflicher Pflege in Deutschland. Berliner Studien zur Wissenschaftsphilosophie und Humanontogenetik. Logos Berlin.

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit
Behinderungen der LAG FW
Herrn Rudolf Boll
Loher Str. 7
42283 Wuppertal

Per E-Mail: aa-hfmmb@pariaet-nrw.org

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.03.2020

Heike Brüning-Tyrell
Tel 0221 809-6495
Fax 0221 8284-0375
Heike.Bruening-Tyrell@lvr.de

Modellprojekt NePTun (Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen) Stellungnahmen

Ihr Schreiben vom 21.02.2020 (per E-Mail am 24.02.2020)
Unser Schreiben vom 03.03.2020 (per E-Mail am 03.03.2020)

Sehr geehrter Herr Boll,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 03.03.2020 möchten wir uns hiermit mit der o.g. Stellungnahme auseinandersetzen und zu den aufgeführten Argumenten und Kritikpunkten Stellung beziehen. Darüber hinaus erhalten Sie mit diesem Schreiben auch den angekündigten Zwischenbericht über die Tätigkeit des Projektes im Jahr 2019.

Wir möchten den inhaltlichen Ausführungen voranstellen, dass in vielen zentralen Punkten die Positionen und Haltungen des Modellprojektes identisch oder vergleichbar zu denen sind, die in der vorgelegten Stellungnahme zum Ausdruck gebracht werden. Den aufgeführten Kritikpunkten liegen unserer Meinung nach wesentliche Missverständnisse zugrunde, die der Tatsache geschuldet sein mögen, dass der Wissens- und Informationsstand der beteiligten Akteure sehr unterschiedlich ist und dass zu einem überwiegenden Anteil auf Präsentationen und Darstellungen reagiert wurde, die zwischenzeitlich vom NePTun-Projekt überarbeitet wurden. Gleichfalls scheint es Unklarheiten darüber zu geben, was Aufgabe des Modellprojekts ist, an



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

welchem Erprobungsstand das Projekt derzeit steht und auch, was nicht Zielsetzung des Projektes ist.

Wie in Ihrer Stellungnahme beschrieben, ist es Aufgabe des Modellprojektes NePTun, die Auswirkungen der Reform der Eingliederungshilfe durch das BTHG zu untersuchen. Fokussiert wird hier der Regelungsbereich 3 des Art. 25 Abs. 3 BTHG: Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der EGH und Leistungen der Pflege. Die im Rahmen der Evaluation durch Kienbaum formulierten forschungsleitenden Fragen spezifizieren den Auftrag noch. Es soll untersucht werden, welche Auswirkungen das Verhältnis von Leistungen der Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 91 Abs. 3 SGB IX unter Zugrundelegung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit seinen Teilhabelementen auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis hat. Darüber hinaus fokussiert NePTun die Auswirkungen der Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen. Der Projektstrukturplan des Projektes ist in einzelne Phasen gegliedert. Im bisherigen Projektverlauf sind schwerpunktmäßig drei Aufgabenpakete abgearbeitet worden. Zum ersten wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen vor allem mit den neuen Regelungen des SGB IX, aber auch des SGB XII und SGB XI aufgearbeitet und juristisch gewürdigt. Dafür stand im Projekt eine juristische Expertise zur Verfügung. Zum zweiten haben sich die Projektmitarbeitenden aus den Fachdisziplinen Pflegewissenschaft und Heilpädagogik der inhaltlich-fachlichen Abgrenzung unter Zugrundelegung der juristischen Gegebenheiten genähert und einen Versuch der Abgrenzung von Pflege und Eingliederungshilfe unternommen. Die erarbeitete Abgrenzungssystematik wurde im zweiten Halbjahr 2019 in einer ersten Welle von Interviews mit Leistungsberechtigten erprobt und unter Berücksichtigung der höchst individuellen Lebenssituationen und Hilfesettings zu einer Formulierung von Kriterien zur Abgrenzung weiterentwickelt. Danach konnte die Aussage getroffen werden, dass die erarbeiteten Kriterien grundsätzlich geeignet sind, eine rechtskonforme und standardisierte Abgrenzung von Pflege und Eingliederungshilfeleistungen auf der Ebene der Leistungsfeststellung vorzunehmen. Der dritte Aspekt des Modellprojektes besteht in der Ausarbeitung der Folgen bei Anwendung der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnungen im Falle des § 103 Abs. 2 SGB IX. Die Ergebnisse der Projektphase entnehmen Sie dem 2. Zwischenbericht, der im März 2020 vorgelegt wurde und Ihnen gleichzeitig mit dieser Stellungnahme zugeht.

In der weiteren Projektphase im Jahr 2020 ist nun die modellhafte Erprobung der Ergebnisse im Verwaltungsprozess des LVR vorgesehen. Mitnichten ist es geplant, die derzeitigen Resultate bereits zum jetzigen Zeitpunkt in die laufende Verwaltung zu implementieren. Dies kann erst nach Abschluss des Modellprojektes geschehen. Derzeit befinden wir uns aber immer noch bis zum 30.06.2021 in der Erprobungsphase, wie bei einem Modellprojekt üblich.

Konkret ist für die nächste Projektphase die virtuelle Erprobung der Abgrenzungskriterien an realen Fällen im Rahmen der Bedarfsermittlung und -feststellung geplant

und auf die Folgen für Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Leistungsträger zu untersuchen, wie vom BMAS gefordert. Erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse ist eine Bewertung für den Echteinsatz nach Ablauf der Projektlaufzeit möglich.

Grundsätzliche Vorbemerkungen zu den Inhalten der Stellungnahme

Leistungen der Eingliederungshilfe werden wohnortunabhängig erbracht und sind den Leistungen der Pflege gleichrangig. Begründet wird das damit, dass die Systeme grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben und mit den Maßnahmen unterschiedliche Ziele und Zwecke verfolgt werden. Durch den Verzicht auf eine Vorrang-Nachrang-Regelung von Seiten des Gesetzgebers ist es erforderlich geworden, andere Faktoren zu benennen, die eine Zuordnung der Maßnahmen im Einzelfall ermöglichen. Bei der Benennung dieser Faktoren (oder Kriterien) wird man sich an den Zielsetzungen und Aufgabenbeschreibungen orientieren, die sich in den SGB IX, XI und für die ergänzende Hilfe zur Pflege in SGB XII finden sowie den aktuellen fachlichen Diskurs berücksichtigen. Dies zu tun ist u.a. Aufgabe des Modellprojekts NePTun.

In zahlreichen Punkten herrscht Übereinstimmung zwischen den Gedanken und Ableitungen, die in der vorliegenden Stellungnahme formuliert sind und den Erkenntnissen des NePTun-Projekts: So ist es beispielsweise unbestritten, dass alle Menschen grundsätzlich teilhabefähig im Sinne der Eingliederungshilfe sind. Gleichzeitig besteht die Überzeugung, dass die vorliegenden Pflegebedarfe und die Eingliederungshilfebedarfe gleichermaßen bedeutsam sind und fachlich ermittelt werden müssen, um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicher zu stellen.

Auch der Feststellung, dass Pflegeleistungen nicht auf die Leistungen der Pflegeversicherung verkürzt werden dürfen, ist voll zuzustimmen. Es wird bei der Pflegeversicherung nicht von einer Bedarfsdeckung ausgegangen; der gesamte Pflegebedarf ist zu ermitteln und mit entsprechenden Leistungen zu decken, ggfs. durch Eigenleistung oder durch ergänzende Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Zuständiger Träger wäre dann, bei vorliegendem Eingliederungshilfebedarf, der Landschaftsverband Rheinland.

Kosteneinsparung und Verbesserung der Lebenssituation

Von der geäußerten Behauptung, dass die Projektergebnisse für den „Versuch der „Kostenreduzierung“ (S. 12) eingesetzt werden könnten, distanziert sich das Projekt ganz deutlich. Es handelt sich um ein aus Bundesmitteln finanziertes ergebnisoffenes Forschungsprojekt zur modellhaften Erprobung der Wirkungen der reformierten Eingliederungshilfe und damit einhergehend auch des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Dem Gesetzgeber gegenüber besteht die Pflicht, Bericht zu erstatten und die Forschungsfragen zu beantworten. Ein wie auch immer gearteter Auftrag, eine Kostenersparnis herbeizuführen, besteht nicht. Des Weiteren wird auch ausdrücklich betont, dass dem Projekt ebenfalls sehr daran gelegen ist, die „Lebenssituation der Leistungsberechtigten“ (S. 13) zu verbessern, so wie es mit dem BTHG intendiert

war. Insofern stimmen wir der von Ihnen angedeuteten Hoffnung zu, dies durch entsprechende fachliche und politische Vereinbarungen (S. 13) erreichen zu können.

Nahtstelle Eingliederungshilfe/Pflege

In der vorgelegten Stellungnahme heißt es: „Pflege wird entsprechend § 103 Abs. 2 SGB IX als integrierter Bestandteil der Eingliederungshilfe beschrieben: ... Pflegerisches Handeln im Sinne der im SGB IX sog. körperbezogenen Pflegemaßnahmen war und ist integraler Bestandteil der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ (S. 3).

Das Projekt NePTun geht davon aus, dass es die Intention des Gesetzgebers war (sowohl auf Bundesebene durch das BTHG als auch auf Landesebene durch das AG-BTHG-NRW), die Leistungen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 103 Abs. 2 SGB IX „wie aus einer Hand“ zu gewähren. Dessen ungeachtet ist eine Zuordnung der Leistungen im entsprechenden Anwendungsbereich in jedem Fall vorzunehmen. Diese Notwendigkeit ergibt sich bereits aus § 13 Abs. 4 SGB XI, der die Modalitäten der Leistungserbringung beim Zusammentreffen von Leistungen der unterschiedlichen Systeme regelt und klarstellt, dass die Ausführung der Leistungen nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen hat (vgl. § 13 Abs. 3, Satz 3). Nähere Ausführungen zur juristischen Einordnung und Auslegung des § 103 Abs. 2 SGB IX finden sich im 2. Zwischenbericht des Projektes.

Im Übrigen bezieht sich das Wort „umfassen“ aus § 103 Abs. 2 SGB IX nicht ausschließlich auf körperbezogene Pflegemaßnahmen. Sämtliche Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64 a) bis 64 f), 64 i) und 66 SGB XII sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen; dies gilt also auch für pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung.

Auf Seite 4 wird ausgeführt: „...wenn Leistungen unterschiedliche Zwecke haben, können Sie parallel gewährt werden“. Richtig ist, dass über die Zweckbestimmung ein Ansatzpunkt für eine Unterscheidbarkeit gegeben ist; sie ist daher auch als eins von vier Kriterien im NePTun-Konzept vorgesehen. Eine „parallele Gewährung“ kann aus den gesetzlichen Regelungen jedoch nicht abgeleitet werden. Der Feststellung, dass das Kriterium der Zielsetzung „heute oft die Aushandlung von individuellen Lösungen ermöglicht, was in der Regel mit Streitigkeiten verbunden ist“ (S.4), stimmen wir ebenfalls zu. Das ist gerade der Grund, warum das Projekt NePTun überhaupt angetreten ist: um diese Streitigkeiten zu verhindern und eine allgemein anwendbare Richtschnur für die Ermittlung und Bewilligung von Leistungen und auch die qualitativ angemessene Leistungserbringung zu ermöglichen. Ungeachtet der Unmöglichkeit einer parallelen Gewährung kann allerdings eine Maßnahme, je nach Kontext und Lebenssituation, obwohl sie dieselbe Überschrift hat (bspl. „Spaziergang“ oder „Arztbesuch“), dem einen oder anderen Leistungssystem zugerechnet werden.

Zum Wunsch- und Wahlrecht ist anzumerken, dass sich dies auf die freie Wahl des Leistungserbringers bezieht und auf Zeit und Ort der Leistungserbringung. Es ist nicht die freie Wahl des Leistungssystems gemeint. Es ist nicht beliebig, ob ein Pflegedienst oder ein Eingliederungshilfedienst die Leistung erbringt, dies schon mit Blick auf die Qualität der Erbringung.

Assistenzbegriff

Ein großes Missverständnis liegt bei dem Verständnis des Assistenzbegriffs vor, wie es dem NePTun-Ansatz zugrunde liegt. Es wird keine Verengung auf das Verständnis der „Persönlichen Assistenz“ der Selbsthilfebewegung vorgenommen. Vielmehr spiegelt sich in der Hilfeleistung der Qualifizierten Assistenz, die mit der Hilfeform der Befähigung korrespondiert, wider, dass der Assistenzbegriff erheblich weiter gefasst wird. An dieser Stelle berücksichtigt das Modell auch, dass Assistenz in dieser Form auf Angewiesenheit reagiert. Leistungsausschlüsse sind keinesfalls vorgesehen. Es wird von NePTun auch ausdrücklich nicht beschrieben, dass die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen irgendwelchen „Kompetenzvoraussetzungen“ unterliegt (S.6), insbesondere die Qualifizierte Assistenz auch nicht der Regiekompetenz. Wiederum wird anerkannt, dass das Modell der „Persönlichen Assistenz“ vom Gesetzgeber ausdrücklich mitgemeint war und sich im § 78 SGB XI wiederfindet. Dem in der vorgelegten Stellungnahme beschriebenen Gegensatz der hinterlegten Assistenzmodelle kann insofern von Seiten des NePTun-Projektes nicht gefolgt werden: Um diese „Dichotomie“ zu überwinden, wurde u.a. das Assistenz-Fürsorge Kontinuum entwickelt.

Assistenz-Fürsorge Kontinuum

Bei dem entwickelten Assistenz-Fürsorge Kontinuum handelt es sich keineswegs um eine dichotome (oder prinzipiell gegensätzliche) Gegenüberstellung zweier unvereinbarer Pole, sondern eben gerade um ein Kontinuum, das die Darstellung aller Bereiche zwischen den Polen „Assistenz“ und „Fürsorge“ ermöglicht. Gewürdigt wird dabei die Tatsache, dass bei allen denkbaren Hilfeformen aus beiden Leistungssystemen immer beide Anteile zu finden sind. Die Hilfeformen ‚Betreuung‘ und ‚Begleitung‘ werden NICHT als zentrales Abgrenzungskriterium eingeführt. Es handelt sich um ein Denkmodell, bei dem zwei Pole konstruiert werden: die vollständige Angewiesenheit auf Fürsorge und Fachkenntnis anderer sowie die umfassende, eigenverantwortete, regiekompetente Assistenz auf der anderen Seite, wohl wissend, dass es diese „Reinformen“ vermutlich nicht geben wird. Es handelt sich um Konstruktionen, und das echte Leben wird sich immer irgendwo dazwischen abspielen. Des Weiteren ist es wichtig klarzustellen, dass es sich nicht um die Pole „Pflege“ und „Eingliederungshilfe“ handelt. Außerdem (und das ist wohl der wichtigste Punkt) geht es ausdrücklich nicht darum, den ganzen Menschen in all seinen Bedarfen irgendwo „einzusortieren“; das Kontinuum ist für jede Maßnahme einzeln anzuwenden und es ist abzu prüfen, wo sich der entsprechende Bedarf „verorten“ lässt. So

wird es für alle Menschen Bedarfe geben, die sich an unterschiedlichen Orten innerhalb des Kontinuums wiederfinden; ausdrücklich gilt dies auch für Menschen mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen, bei denen neben hohem Pflegebedarf auch ein hoher Bedarf an qualifizierter Assistenz vorliegt, um die Teilhabe sicherzustellen.

Weitere Anmerkung: das Kontinuum wurde bereits in der letzten Beiratssitzung kritisch diskutiert und daraufhin auch begrifflich angepasst. Insbesondere wurden Rückmeldungen zum Begriff der Selbstbestimmung und der Regiekompetenz berücksichtigt. Das so angepasste Kontinuum wurde anschließend an alle Beiratsmitglieder versendet. So sollten die entstandenen Missverständnisse vermieden werden.

Abgrenzungskriterien

Zur Bewertung der Abgrenzungskriterien sei an dieser Stelle auf den o. g. zweiten Zwischenbericht verwiesen. Die vier Kategorien 'Ziel und Zweck', 'Aufgaben', 'Bedarfsauslösendes Moment' und 'Unterstützende Person' werden hier vorgestellt und die Verknüpfung zum Assistenz-Fürsorge Kontinuum erläutert. Die Abgrenzung findet also nicht schlagwortartig oder kategorisch statt, sondern erst nach Überprüfung ALLER genannten Kriterien in Bezug auf jeden individuellen Bedarf und der damit korrespondierenden Leistung. Bei der von den Projektmitgliedern getätigten Aussage, dass die Kriterien „funktioniert“ haben, wurde sich auf die untersuchten Fälle im Rahmen der Interviews bezogen. Eine generalisierte Aussage kann daraus noch nicht seriös abgeleitet werden. Eine regelrechte „Überprüfung der Kriterien“ am virtuellen Fallbestand kann erst in der nächsten Projektphase vorgenommen werden. Auch hier kommt es noch nicht zu einer „echten“ Bewilligungssituation und natürlich werden auch in dieser Projektphase die Projektbegleiter (Leistungsberechtigte, Leistungserbringer, Selbsthilfe, Beirat, Fachleute aus der Wissenschaft) beteiligt und die Ergebnisse diskutiert (s.o.).

Anmerkungen zur pflegfachlichen Stellungnahme der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Die Autorinnen führen aus, dass der Begriff der Selbstbestimmung in der Pflege eine wichtige Rolle einnimmt. Dem ist zuzustimmen und das vom Modellprojekt entwickelte Kontinuum spiegelt das auch wider: Für alle pflegerischen Handlungen ist auch ein Anteil an Selbstbestimmung abzulesen. Und durch die Orientierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs an vielen Lebensbereichen, die auch der Teilhabe-Klassifikation der ICF ähnlich sind, kann man auch von einer Teilhabeorientierung der Pflege sprechen, wenngleich festgestellt muss, dass es sich nicht um eine zentrale Kategorie des Pflegebedürftigkeitsbegriffs handelt (siehe auch die Ausführungen in den *konzeptionellen Überlegungen des Modellprojektes, S.2*, die dem Kreis des Projektbeirats bekannt sind).

Die Autorinnen stellen fest, dass der Care-Ansatz eine „ethische Grundhaltung, die nicht auf die Pflege an sich beschränkt ist“ (S. 2), beinhaltet. In der Tat stellt der Ansatz eine konzeptionelle Erweiterung eines rein verrichtungsbezogenen Pflegeverständnisses dar. Insofern ist er auch besonders geeignet, begrifflich-konzeptionell die pflegerische Betreuung zu erfassen, die im Zuge des PSG II in den Katalog der häuslichen Pflegehilfen aufgenommen wurde. *Care* stellt eine Reaktion auf die Angewiesenheit des Pflegebedürftigen auf Fürsorge dar, daher wurde das Konzept für den theoretischen Begründungsrahmen des NePTun-Ansatzes berücksichtigt.

Für alle genannten Aspekte scheint es das Missverständnis zu geben, dass die Darstellung im Kontinuum von den Autorinnen als dichotome Gegenüberstellung gesehen wurde. So ist es keinesfalls gemeint, wie bereits in den Ausführungen oben beschrieben.

Es sei noch verwiesen auf den Abschlussbericht der Evaluation der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Abs. 2 SGB XI), in dem u.a. festgestellt wird, dass „durch die lange bestehende Einengung auf die Hilfe bei Alltagsverrichtungen ... manche Nutzer eine entsprechend verengte Vorstellung entwickelt (haben), was die Pflege leisten kann.“ (Leitfaden, 9). In diesem Sinne kann man nur dazu ermutigen, dem „neuen“ Verständnis dessen, was Pflege ist und was sie leisten kann, zu folgen und ihm eine Chance zu geben. Neben dem Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe findet eben auch ein solcher in der Pflege statt; wenn beide Systeme intelligent verzahnt sind/werden und für den Einzelfall passend zusammenarbeiten, ist die Möglichkeit für alle da, am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Dies ist für die Rolle des LVR auch als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, zuständig für die Hilfe zur Pflege, relevant.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Anlage 6

Modellprojekt NePTun

Haltungspapier des LVR-Dezernates Soziales zum Verhältnis der Leistungen von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen

Haltung zum Verhältnis der Leistungen von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen

Ausgangssituation

Durch das BTHG wird die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung ist ausschließlich am individuellen Bedarf auszurichten. Die Veränderungen dienen dem Ziel, die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern. Die dem BTHG vorangegangenen Pflegestärkungsgesetze haben mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Teilhabeelemente in den Pflegeleistungen normiert.

Das hier vorliegende Papier legt die Haltung zu der Abgrenzungsthematik von Eingliederungshilfe und Pflege fest und stellt damit einen ersten Schritt in Richtung einer möglichst trennscharfen Abgrenzung dar.

Personenzentrierung

Der LVR fühlt sich den Zielsetzungen der BTHG-Reform verpflichtet. Dazu gehört insbesondere, dass die Ergebnisse der Entscheidung, ob es sich bei einer Leistung um Eingliederungshilfe oder um Pflegeleistungen handelt, nicht dazu führen dürfen, dass

- sich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verschlechtert;
- die Teilhabechancen der Menschen mit Behinderungen zu verschlechtern;
- die leistungsberechtigte Person aus einem System in das andere „verdrängt“ wird.
- ein Wechsel in das andere System aber möglich bleiben muss, wenn das Ziel einer Leistung deutlich gegenüber dem der anderen im Vordergrund steht

Besonderheit: Sofern der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in Einrichtungen oder Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe nicht mehr sichergestellt werden kann, ist das Verfahren nach § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB IX einzuleiten.

wichtig bei EGH-Bedarfen in SGB XI-Einrichtungen:

Zum § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB IX existiert keine vergleichbare Vorschrift im SGB XII für die Hilfe zur Pflege, sodass es prinzipiell möglich ist, neben einer pflegerischen Betreuung in einer SGB XI Einrichtung ungedeckte Teilhabebedarfe im Rahmen der Eingliederungshilfe zu prüfen und zu gewähren. Diese sind personenzentriert und im jeweiligen Einzelfall individuell zu gewähren, wenn sie dem Ziel und Zweck der Einglie-

derungshilfe entsprechen. Zur Beurteilung des zusätzlichen Bedarfs an Eingliederungshilfeleistungen in den SGB XI-Einrichtungen der Pflege sind Kriterien zu definieren, um fachliche Entwicklungen steuern zu können. Die SGB XI-Einrichtung muss in jedem Fall entsprechend geeignet sein, d.h. zum Beispiel, dass ein abgestimmtes Fachkonzept vorliegen muss und die zusätzlich finanzierten Leistungen durch geeignetes Fachpersonal den Leistungsberechtigten individuell zugeordnet werden können. Eine entsprechende Prüfung und Feststellung erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Sozialhilfeträger bzw. Pflegefachdienst. Die Letzt-Entscheidung liegt bei den Fachbereichsleitungen.

Alle Leistungen werden im Einzelfall bedarfsdeckend und in der notwendigen und vereinbarten Qualität erbracht.

Die Leistungen sind immer am individuellen Bedarf auszurichten. Das Ziel und der Zweck der Maßnahme definieren, in welchen Leistungsbereich (EGH oder Pflege) die benötigte Leistung einzuordnen ist.

Die Einordnung in die Leistungsbereiche ist als gemeinsame Aufgabe des Eingliederungshilfeträgers und des Sozialhilfeträgers zu sehen. Eine Gesamtheit in der Bedarfsfeststellung kann nur Hand-in-Hand erfolgen.

Nachrangprinzip (§ 13 SGB XI)

Das Verhältnis zwischen SGB IX, XI und XII ist wie folgt geregelt: Zwischen SGB XI (Leistungen der Pflegekasse) und SGB IX (Eingliederungshilfe) besteht Gleichrang (§ 13 III SGB XI), nur das SGB XII (Hilfe zur Pflege) ist nachrangig zum SGB XI.

Das **Nachrangprinzip** ist nicht wohnformabhängig. Sofern zu Hause neben der Eingliederungshilfe auch Pflege erforderlich ist, werden diese Bedarfe nebeneinander von verschiedenen Leistungsträgern erbracht. Reichen die gedeckelten Leistungen der Pflegekasse nicht aus, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

Dies ist insbesondere bei den Assistenzfällen relevant, bei denen umfassende Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege erbracht werden. Das ggf. von der Pflegekasse nach dem SGB XI gewährte Pflegegeld ist auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII anzurechnen.

Gleichwertigkeit von Eingliederungshilfe und Pflege

Bei der Prüfung der Ziele und des Zwecks der entsprechenden Maßnahmen zur Bedarfsdeckung wird davon ausgegangen, dass es sich bei der „Pflege“ und der „Eingliederungshilfe“ um gleichgestellte Leistungssysteme handelt.

Die personellen Hilfen beider Systeme weisen grundlegende Gemeinsamkeiten auf. Die jeweiligen Professionen definieren gleichermaßen ihre Tätigkeit als kommunikations- und interaktionsintensive Beziehungsarbeit mit unterstützungsbedürftigen Menschen. Auch die Leistungsbereiche, in denen Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen verortet sind, überschneiden sich erheblich, weil beide Systeme ihre Leistungen inzwischen ICF-orientiert systematisieren.

Bei der Zuordnung zu einer Leistungsart (EGH oder Pflege) geht es im ersten Schritt darum, das Ziel und den Zweck einer Maßnahme zu identifizieren. Insbesondere bei Leistungen der qualifizierten Assistenz in der Eingliederungshilfe und Leistungen der körperbezogenen Pflege ist eine Zuordnung meist unproblematisch. Inhaltlich verbleibt „dazwischen“ eine Schnittmenge für welche dieses Haltungspapier eine Orientierung bieten soll.

Zuordnung von Leistungen in die jeweiligen Leistungssysteme

Bei der Zuordnung der jeweiligen Leistungen orientiert sich der LVR am individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person und an der Frage, ob dieser, mit Blick auf Ziel und Zweck, mit Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder Pflege gedeckt werden kann. Ergänzend kann, wenn nicht allein aufgrund von Ziel und Zweck eine Zuordnung möglich ist, auf ein weiteres Kriterium zurückgegriffen werden. Die Notwendigkeit bzw. das Vorliegen der Qualifikation der leistungserbringenden Person kann neben dem Ziel und Zweck als Indikator für die Leistungszuordnung dienen. Dabei besteht jedoch keine kumulative Prüfordnung. Nur wenn aus Ziel und Zweck keine Zuordnung vorgenommen werden kann, kann die unterstützende Person und deren notwendige Qualifikation als eine Orientierungshilfe herangezogen werden. Ziel und Zweck sind daher zwingend immer handlungsleitend als erstes Kriterium zu prüfen.

Bei der Leistungszuordnung ist darauf zu achten, Lebenszusammenhänge nicht auseinanderzureißen. So kann z.B. der Besuch einer Kinovorstellung in der Regel als eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gesehen werden. Selbst wenn innerhalb der Eingliederungshilfeleistung einzelne Pflegetätigkeiten erbracht werden müssen (z.B. Toilettengang), handelt es sich um **einen** Lebenszusammenhang, der nicht in Einzelschritte gesplittet werden darf. Somit ist in diesem Fall der Kinobesuch insgesamt der Eingliederungshilfe zuzuordnen.

Bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung ist das oberste Ziel die umfassende und individuelle Bedarfsdeckung. Kann eine einzelne Leistung somit in beide Systeme (EGH

und Pflege) fallen, aber nicht eindeutig zugeordnet werden, ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens unter Beteiligung von 74.10 mittels einer gemeinsamen Bedarfsermittlung und -festsetzung zwischen Eingliederungshilfeträger und Sozialhilfeträger ggf. unter Beteiligung des Leistungsberechtigten abzustimmen, in welchem System die Leistung verortet wird. **Können die Leistungen trotz gemeinsamer Abstimmung weiterhin nicht zugeordnet werden, erfolgt eine Verortung in der Eingliederungshilfe, um eine Unterdeckung des notwendigen Gesamtbedarfs zu vermeiden.**

Die individuell zu prüfenden und zu erbringenden Leistungen sind immer im jeweiligen Einzelfall anhand der vorgenannten Kriterien zu überprüfen und zuzuordnen. Hierzu wird zur Unterstützung der Mitarbeitenden in den FB 72, 73, 74 ein „Sensibilisierungsinstrument“ erarbeitet, welches die Einzelfallentscheidung erleichtern soll. Eine pauschale Zuordnung von Leistungen und somit die Möglichkeit eines allumfassenden Kriterienkatalogs zur pauschalen Zuordnung von Leistungen in die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege existiert nicht und erscheint auch mit Blick auf die Personenzentrierung nicht bedarfsgerecht.

Vorlage Nr. 15/575

öffentlich

Datum: 18.10.2021
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny, Langebröcker

Sozialausschuss **09.11.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/311 der Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN „Eltern beraten Eltern“**

Kenntnisnahme:

Die Beantwortung des Prüfauftrages wird gemäß Vorlage Nr. 15/575 zur Kenntnis
genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 wurde die Verwaltung gemäß Antrag Nr. 14/311 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beauftragt, parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ umzusetzen. Im Rahmen des Prüfauftrages wurde dieser Antrag durch die Verwaltung so bewertet, dass der Fokus auf Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderung liegt.

Unter Federführung des Dezernats Soziales und Beteiligung des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie, des LVR-Dezernats Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung sowie des LVR-Dezernats Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen wurden durch halbstrukturierte¹ Interviews mit verschiedenen Expert*innen² Erkenntnisse dazu gewonnen, ob ein Eltern-Peer-Beratungsansatz für die Eltern minderjähriger Kinder mit Behinderung das regionale Beratungsangebot sinnvoll erweitern würde.

Eltern von behinderten Kindern haben vielfach ähnliche Erfahrungen gesammelt – sie bieten dadurch anderen ratsuchenden Eltern eine Identifikationsmöglichkeit und Orientierung. Die vergleichbaren Erfahrungen können eine emotionale Verbindung zwischen den ratsuchenden Eltern und den Peer-Beratungseltern entstehen lassen, die dazu beitragen kann, dass ggf. leichter gute und konstruktive Lösungen für das behinderte Kind und die Familie gefunden werden. Eltern-Peer-Beratung kann von daher professionelle Beratungsangebote bereichern und Familien dabei unterstützen, Empowerment-Strategien und Bewältigungsansätze zu entwickeln.

Aktuell gibt es im Rheinland bereits vielfältige professionelle Beratungsangebote für Eltern von Kindern mit Behinderung. Diese werden durch Angebote von Selbsthilfeorganisationen ergänzt. Dabei besteht für die Vernetzung von professioneller Beratung und Selbsthilfe in vielen Regionen noch ein Entwicklungsbedarf.

Einen besonderen, noch nicht gedeckten Bedarf sehen die Interviewten vor allem bei der Gruppe der „jungen“ Eltern von Kindern mit Behinderung, d.h. denjenigen, die gerade erst erfahren haben, dass ihr Kind eine Behinderung bzw. gravierende Gesundheitsstörung aufweist. Gerade für diese Zielgruppe wurde von den Interviewten der Aufbau einer Eltern-Peer-Beratung befürwortet. Diese sollte in Kooperation mit einem professionellen Beratungs- und Unterstützungsangebot entwickelt werden und andere bereits bestehende regionale Fachberatungen und Selbsthilfeinitiativen einbeziehen. Der LVR wird diesen Ansatz bei der Fortentwicklung der 106er-Beratung und der KoKoBe berücksichtigen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) sowie Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

¹ Dem halbstrukturierten Interview liegt im Gegensatz zum freien Interview ein festes Frageschema zugrunde - der genaue Wortlaut und die Reihenfolge der Fragen sind, anders als im strukturierten Interview, jedoch nicht verbindlich.

² Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/575

Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/311 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Eltern beraten Eltern“

Inhalt

1. Einführung.....	2
2. Vorgehen und Ergebnis der Prüfung des Antrages Nr. 14/311: Eltern beraten Eltern 2	
2.1 Interviewdesign	3
2.2 Gesamtauswertung der Daten.....	5
3. Zusammenfassung und Fazit der Befragungen.....	8

1. Einführung

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 wurde die Verwaltung gemäß Antrag Nr. 14/311 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beauftragt, parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ umzusetzen. Im Rahmen des Prüfauftrages wurde dieser Antrag durch die Verwaltung so bewertet, dass der Fokus auf Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderung liegt.

Unter Federführung des Dezernats Soziales und Beteiligung des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie, des LVR-Dezernats Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung sowie des LVR-Dezernats Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen wurden durch halbstrukturierte Interviews mit verschiedenen Expert*innen Erkenntnisse dazu gewonnen, ob ein Eltern-Peer-Beratungsansatz für die Eltern minderjähriger Kinder mit Behinderung das regionale Beratungsangebot sinnvoll erweitern würde. Das Vorgehen und das Ergebnis werden im Folgenden dargestellt.

2. Vorgehen und Ergebnis der Prüfung des Antrages Nr. 14/311: Eltern beraten Eltern

Zur Bearbeitung der Fragestellung wurden verschiedene Protagonist*innen vor Ort in den 26 Mitgliedskörperschaften zum Thema „Eltern beraten Eltern“ befragt. Es wurden Interviewpartner*innen aus der Selbsthilfe, aus der professionellen Beratungslandschaft, aus dem Bereich Schule und Kliniken befragt. Diese Auswahl deckt ein relativ großes Spektrum der Protagonist*innen vor Ort ab, die mit Eltern von Kindern mit Behinderung in Kontakt stehen.

Die Evaluation der Befragung soll Aufschluss über die Frage geben, ob ein Bedarf an Peer-Beratung gesehen wird und wenn ja, wie Beratung von Eltern für Eltern mit Kindern mit Behinderung ausgestaltet sein sollte. Zu dem Zweck wurden telefonisch halbstrukturierte Interviews durchgeführt, in denen sowohl quantitative Daten, als auch qualitative Daten erhoben wurden. Die LVR-Schulen und LVR-Kliniken wurden per Fragebogen miteinbezogen. Die quantitative Erhebung hatte zum Ziel, den konkreten Bedarf einer

Eltern-Peer-Beratung zu erheben. Die offenen Fragen im Interview dienten zur Konkretisierung der spezifischen Bedarfslage einer Eltern-Peer-Beratung.

2.1 Interviewdesign

Umfrage in Form eines halbstrukturierten Interviews

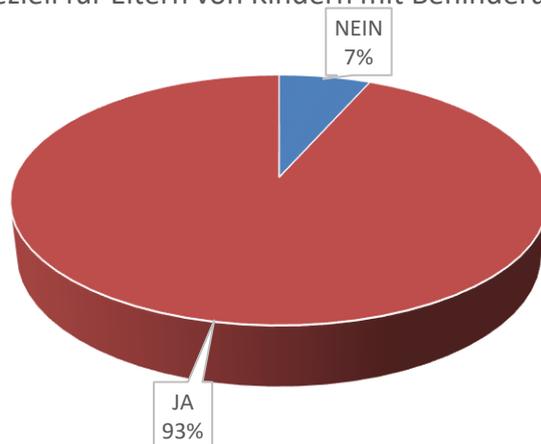
Erkenntnisinteresse: Gibt es einen Bedarf für ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“

Selbsthilfe und Selbsthilfekontaktstelle	N=20
Ergänzende unabhängige Beratungsstellen (EuTB)	N=12
LVR-Schulen	N=7
Kindertagesstätten/ Kindergärten	N=21
Klinik	N=1

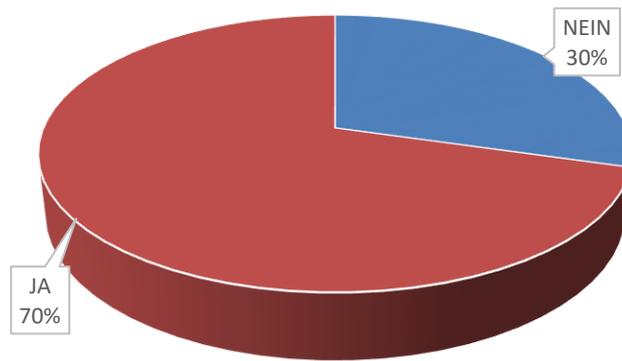
Gesamt N=61

Auswertung der quantitativen Daten

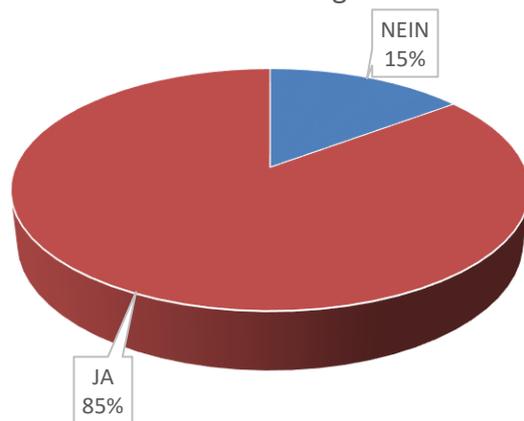
1. Gibt es Beratungsangebote/ Informationsangebote speziell für Eltern von Kindern mit Behinderung?



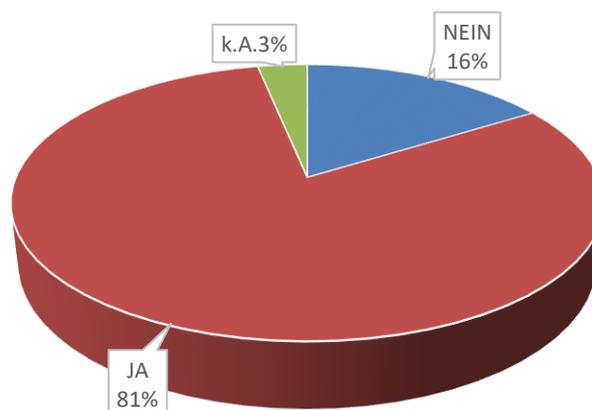
2. Gibt es Beratungsangebote/ Informationsangebote von Eltern für Eltern von Kindern mit Behinderung?



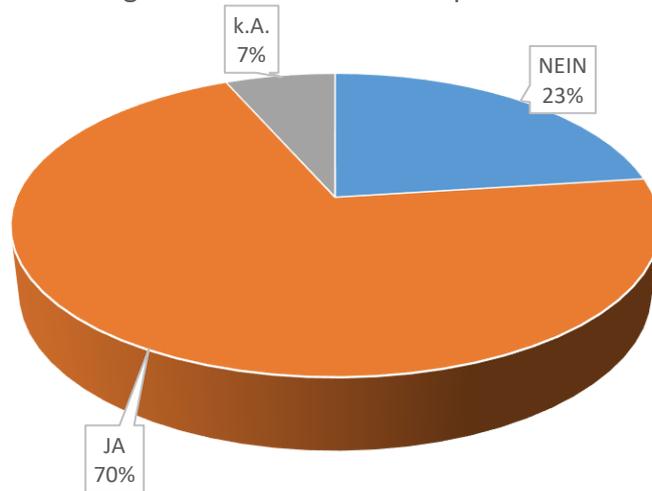
3. Sehen Sie einen Bedarf für spezielle Beratungsangebote von erfahrenen Eltern für andere Eltern von Kindern mit Behinderung?



4. Wäre die Initiierung einer Peerberatung "Eltern beraten Eltern vor Ort" sinnvoll?



5. Soll die Peerberatung "Eltern beraten Eltern" Ihrer Meinung nach inhaltliche Schwerpunkte haben?



2.2 Gesamtauswertung der Daten

Nach Auswertung der in den Interviews erhobenen Daten hat sich folgendes Bild ergeben: Die überwiegende Mehrheit (93 %) der Interviewteilnehmer*innen gab an, dass es vielfältige Beratungs-/Informationsangebote für Eltern von Kindern mit Behinderung in den Regionen gibt. Es gibt regional zahlreiche professionelle Beratungsangebote, die von verschiedenen Trägern vorgehalten werden, wie z.B. der örtlichen Träger, Verbände der Freien Wohlfahrt ebenso wie Beratungsangebote aus der Selbsthilfe.

Die am häufigsten genannten Beratungsangebote (nach Nennungshäufigkeit sortiert)

1. Beratungsstellen/Angebote der freien Wohlfahrt
2. behinderungsspezifische Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen (ADHS, Down-Syndrom, Autismus, Schwerbehinderung)
3. Frühförderstellen
4. Therapieangebote/Heilpädagogische Angebote
5. Sozialpädiatrische Zentren
6. Gesundheitsamt/Städtische Anlauf-, Beratungsstellen
7. EuTB (Peerberatung)
8. Autismuszentren
9. Jugendamt, Angebote der Jugendhilfe
10. Elterngruppen (z.B. bei Leistungsanbietern)

Nach Auswertung der Daten wurde deutlich, dass in städtischen Ballungsgebieten eine breitere Angebotspalette von Selbsthilfe- und Beratungsangeboten für Eltern von Kindern mit Behinderung existiert. In ländlichen Gebieten sind die Beratungsmöglichkeiten für Eltern von Kindern mit Behinderungen dagegen begrenzt.

Es wurde in den Interviews angegeben, dass in zahlreichen Regionen bereits Angebote hinsichtlich Beratung/Informationsweitergabe im Sinne einer Eltern-Peer-Beratung, d.h. Eltern beraten Eltern von Kindern mit Behinderung vorhanden seien (70 % der Interviewten haben dies bejaht). Es wurden jedoch nur einige wenige Angebote konkret benannt. Die Mehrheit der Interviewten (44 von 61) gab an, dass es in der Regel behinderungsspezifische Selbsthilfeangebote gebe, die auf Anfrage auch Eltern beraten. Teilweise böten diese Selbsthilfeorganisationen Sprechzeiten und die Möglichkeiten zum telefonischen Austausch an. Der Schwerpunkt der Arbeit der Selbsthilfeorganisationen liege nach Ansicht der Befragten aber nicht in der Beratung und Information von anderen betroffenen Eltern, sondern eher darin, gemeinsam Aktivitäten zu initiieren und durchzuführen, wie z.B. Freizeitangebote.

**Die am häufigsten benannten Beratungsangebote von Eltern für Eltern
(nach Nennungshäufigkeit sortiert)**

1. behinderungsspezifische Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen (ADHS, Down-Syndrom, Autismus, Prada-Willi-Syndrom) - Angebote nur für spezielle Behinderungsbilder und eher informeller Austausch, weniger Beratung
2. Beratungsstellen/Angebote der freien Wohlfahrt (Peerberatung wird miteinbezogen)
3. EUTB (mit Peerberatung)
4. Familienzentrum
5. Jugendamt, Angebote der Jugendhilfe (Austausch auch von Eltern)

85 % der Befragten sehen von daher einen Bedarf an Beratungsangeboten von erfahrenen Eltern für andere Eltern von Kindern mit Behinderung.

Dabei wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Beratungsangebote niedrigschwellig sein sollten und gerade für Eltern mit jüngeren Kindern auch ein Betreuungsangebot vorhalten sollten. So wurden Kindertagesstätten, Familienzentren und Frühförderzentren als geeignete Orte für die Eltern-Peer-Beratung angesehen.

**Die am häufigsten genannten Bedarfe für Beratungsangebote
(nach Nennungshäufigkeit sortiert)**

1. Offene Angebote in Kindertagesstätten und Frühförderzentren (Frühstückstreffs, Elterncafé, Themenabende, Elternpatenschaften)
2. Stadtteilangebote in Familienzentren (Beratung, Begleitung)

3. offene/niedrigschwellige Angebote für Familien mit Betreuungsangebot für Kinder
4. Gesprächskreise/Themenabende organisiert durch die Stadt/das Jugendamt
5. Online-Treffen

Viele Interviewte gaben an, dass gerade „junge“ Eltern, d.h. Eltern, die erst vor Kurzem erfahren hätten, dass ihr Kind eine Behinderung bzw. gravierende Gesundheitsstörung habe, auf der Suche nach Lösungswegen und lebensnaher Beratung für das alltägliche Leben seien. Diese könnten von erfahrenen Eltern profitieren, die eine vergleichbare Lebenssituationen kennen und bereits Erfahrungen gesammelt haben.

Es wurde angegeben, dass es den Eltern von Kindern mit Behinderung zunächst häufig schwerfalle, mit den Anforderungen, die an sie gestellt würden, umzugehen. Sie fühlten sich überfordert, den Bedarf des Kindes zu formulieren und das richtige Leistungsangebot zu finden.

Viele „junge“ Eltern von Kindern mit Behinderung wünschen sich nach Angabe der Interviewten einen Austausch mit anderen Eltern zu folgenden Themen: Antragstellung und Kontakt mit Leistungsträgern wie z.B. LVR, Pflegekasse, Erfahrungen mit Hilfsmitteln, Fahrdiensten und Leistungsangeboten usw.

Die Frage, ob eine Eltern-Peer-Beratung vor Ort sinnvoll wäre, wurde von 80 % der Interviewten bejaht. Die Eltern-Peer-Beratung sollte fachlich gut begleitet werden und mit professionellen Beratungsangeboten kooperieren bzw. kombiniert werden.

Der Gewinn einer Eltern-Peer-Beratung wäre, dass die ratsuchenden Eltern eine Unterstützung und Beratung auf Augenhöhe erleben, die eine wichtige Ergänzung zur fachlichen Beratung sein könnte. Eltern-Peer-Beratung kann dazu beitragen, dass sich Eltern in ihrer Situation nicht allein gelassen fühlen. Die erfahrenen Eltern können als „Brücke“ zu verschiedenen Fragestellungen und Themen gesehen werden. Betroffene Eltern können sich besser öffnen und auch Themen wie Scham- und Schuldgefühle ansprechen. Die Eltern-Peer-Beratung wirkt persönlicher und kann einen „intimeren“ und geschützten Rahmen geben, um sich mitzuteilen. Gewinnbringend wäre darüber hinaus, dass sich die betroffenen Eltern früh vernetzen könnten.

Die Interviewten empfehlen für eine Eltern-Peer-Beratung gute Rahmenbedingungen und eine sorgfältige Vorbereitung. Wichtig sei es, die Eltern-Peer-Beratenden zu schulen, damit sie die eigenen Erfahrungen angemessen im Gespräch mit ratsuchenden Eltern einbringen und die ratsuchenden Eltern so Handlungsalternativen und Möglichkeiten kennenlernen könnten.

Die Mehrheit der Interviewten empfiehlt eine Eltern-Peer-Beratung in Kooperation mit professionellen und etablierten Beratungsangeboten aufzubauen, so dass sich die Beratung auf Augenhöhe und die professionelle Beratung und Information ergänzen können und die vorhandene Infrastruktur der bestehenden Beratungsstelle durch die Eltern-Peer-Beratung genutzt werden kann.

Wichtig sei darüber hinaus eine Vernetzung der regionalen Beratungsangebote, z.B. in einem Arbeitskreis, damit es auch möglich wäre, weitere spezialisierte Fachberatungen im Bedarfsfall einzubeziehen, z.B. Kinderschutzbund, Jugendhilfe, Suchtberatung.

70 % der Befragten gaben an, dass sie eine inhaltliche Schwerpunktsetzung für ein Angebot Eltern-Peer-Beratung präferieren würden.

Die Interviewten sprachen sich durchweg für ein offenes Beratungsangebot aus, das von Fachkräften begleitet werde. Neben Einzelberatungen sollte es die Möglichkeit zum Austausch in Elterngruppen geben, ergänzt werden sollte das Eltern-Peer-Beratungsangebot durch Vortragsveranstaltungen, die auf bestimmte Themenschwerpunkte eingehen. Die genannten Themen (s.u.) sind dabei sehr vielfältig.

**Die am häufigsten genannten Themen
(nach Nennungshäufigkeit sortiert)**

1. Zukunftsperspektiven/Lebensphasen (Frühförderung, Übergang Kita- Schule, Übergang Schule- Beruf, Berufsfindung, Wohnen)
2. Akzeptanz und Umgang mit der Beeinträchtigung (Bewältigung des Alltags, Umgang mit eigenen Emotionen, Auswirkungen der Behinderung auf das System Familie)
3. Zugang zu medizinischer Versorgung, Hilfeleistungen/Fördermöglichkeiten
4. Die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern mit Behinderung/Krankheitsbilder verstehen
5. Freizeitgestaltung für Kinder mit Behinderung
6. Erziehung und Alltagsfragen (Regeln und Grenzen)
7. Geschlechterspezifischer Umgang mit Behinderung
8. Hilfsangebote im Sozialraum
9. Elternassistenz und begleitete Elternschaft
10. Barrieren

3. Zusammenfassung und Fazit der Befragungen

Eltern von behinderten Kindern haben vielfach ähnliche Erfahrungen gesammelt – sie bieten dadurch anderen ratsuchenden Eltern eine Identifikationsmöglichkeit und Orientierung. Die vergleichbaren Erfahrungen können eine emotionale Verbindung zwischen den ratsuchenden Eltern und den Peer-Beratungseltern entstehen lassen, die dazu beitragen kann, dass ggf. leichter gute und konstruktive Lösungen für das behinderte Kind und seine Familie gefunden werden. Eltern-Peer-Beratung kann von daher professionelle Beratungsangebote bereichern und Familien dabei unterstützen, Empowerment-Strategien und Bewältigungsansätze zu entwickeln.

Aktuell gibt es im Rheinland bereits vielfältige professionelle Beratungsangebote für Eltern von Kindern mit Behinderung. Diese werden durch Angebote von Selbsthilfeorganisationen

ergänzt. Dabei besteht für die Vernetzung von professioneller Beratung und Selbsthilfe in vielen Regionen noch ein Entwicklungsbedarf.

Einen besonderen, noch nicht gedeckten Bedarf sehen die Interviewten vor allem bei der Gruppe der „jungen“ Eltern von Kindern mit Behinderung, d.h. denjenigen, die gerade erst erfahren haben, dass ihr Kind eine Behinderung bzw. gravierende Gesundheitsstörung aufweist. Gerade für diese Zielgruppen wurde von den Interviewten der Aufbau einer Eltern-Peer-Beratung befürwortet. Diese sollte in Kooperation mit einem professionellen Beratungs- und Unterstützungsangebot entwickelt werden und andere bereits bestehende regionale Fachberatungen und Selbsthilfeinitiativen einbeziehen. Der LVR wird diesen Ansatz bei der Fortentwicklung der 106er-Beratung und der KoKoBe berücksichtigen.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage Nr. 15/574

öffentlich

Datum: 19.10.2021
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny, Diederichs 74.60

Sozialausschuss **09.11.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/335 „Systemische Elternberatung“ der Fraktion DIE LINKE

Kenntnisnahme:

Die Beantwortung des Prüfauftrages wird gemäß Vorlage Nr. 15/574 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 wurde der Antrag Nr. 14/335 der Fraktion DIE LINKE „Systemische Elternberatung“ an die Verwaltung zur Prüfung weitergegeben.

Die Prüfung widmete sich der Frage, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Ziel war es, sich einen Überblick zu verschaffen, ob weitere Beratungsangebote für die Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen geschaffen werden sollten und ein Modellprojekt zur Elternberatung entwickelt werden sollte, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln.

Nach ausführlicher Recherche durch den Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (MPD) des LVR-Dezernates Soziales und unter Beteiligung des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen als Träger des Landesbetreuungsamtes kommt die Verwaltung zu den im Folgenden dargestellten Ergebnissen.

Die KoKoBe sind etablierte und anerkannte Akteure im regionalen Beratungs- und Versorgungsnetzwerk, arbeiten eng mit den Eltern/Angehörigen zusammen und stellen diesen umfangreich Informationen und pädagogisches Fachwissen zur Verfügung.

Eine Vernetzung von Eltern/Angehörigen untereinander wird durch die KoKoBe ermöglicht, wenn der Bedarf bei den Familien besteht.

Erfahrene Eltern/Angehörige werden von der KoKoBe an Veranstaltungen als Referent*innen¹ beteiligt, um über ihre Entwicklungsprozesse und Lösungsansätze zu berichten mit dem Ziel, einen Erfahrungsaustausch anzuregen.

Eltern/Angehörige, die ein Wohnprojekt planen, arbeiten mit den KoKoBe zusammen, wenn es im ersten Schritt darum geht, sich als Elterninitiative zu formieren oder sich mit anderen Gruppen auszutauschen. Die KoKoBe unterstützen die Elterninitiativen auch dabei, sich mit weiteren regionalen Akteuren zu vernetzen. Der eigentliche Entwicklungsprozess des Wohnprojektes geschieht in der Regel in Eigenregie der Elterngruppe. Die KoKoBe wird anlassbezogen angefragt, um fachlichen Input zu geben.

Die umfassende Beratung, Information und Vernetzung von Eltern/Angehörigen ist bereits ein integraler Bestandteil der Arbeit der KoKoBe und wird durch die KoKoBe-Trägerverbünde in verschiedenen Formaten und Veranstaltungen regional erfolgreich umgesetzt. Es gibt von daher aktuell keinen Bedarf, weitere Beratungs- und Schulungsangebote, insbesondere eine Eltern-Peer-Beratung für den Personenkreis der Eltern von erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung, aufzubauen.

Die juristisch fachkundige Unterstützung für Eltern, die eine rechtliche Betreuung übernehmen, gehört nicht zu den Kompetenzen der KoKoBe-Fachkräfte. Auch vor dem Hintergrund etwaiger entstehender Haftungsrisiken wird diese Aufgabe auch perspektivisch nicht bei den KoKoBe verortet werden, sondern bei den zuständigen Betreuungsgerichten und -vereinen verbleiben.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Schulungs- und Informationsangebote zum Thema rechtliche Betreuung gehören nicht zum Aufgabengebiet des Landesbetreuungsamtes, das im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen angesiedelt ist. Das Landesbetreuungsamt ist zuständig für die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen, die ihren Sitz in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf haben, jedoch nicht für Einzelpersonen wie Eltern, die auch die rechtliche Betreuung für ihre Kinder bei Volljährigkeit übernehmen. Beratung und Information von Einzelpersonen erfolgen durch die Betreuungsstellen der Amtsgerichte.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der KoKoBe ist es aus Sicht der Verwaltung denkbar, dass das Thema einer Eltern-Peer-Beratung perspektivisch bei einzelnen KoKoBe-Trägerverbänden an Bedeutung gewinnen wird.

Aktuell werden an den Pilotstandorten des SEIB-Projekts, Teilprojekt BTHG 106+, Erkenntnisse gesammelt, welche Entwicklungsaufgaben die drei beteiligten KoKoBe-Trägerverbände zu leisten haben (siehe auch die Vorlagen-Nr. 14/2893 sowie 15/360). Aufbauend auf den Erkenntnissen des SEIB-Projekts, Teilprojekt BTHG 106+, plant die Verwaltung spätestens zum Jahresende 2022, eine Gesamtkonzeption zur Umsetzung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie der Weiterentwicklung der KoKoBe zu verfassen. Diese Gesamtkonzeption wird den anstehenden strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklungsprozess der KoKoBe konkretisieren. Als Instrumente in diesem Prozess sind Zielvereinbarungen mit den KoKoBe-Trägerverbänden denkbar, die es ermöglichen, in der Region vorhandene wichtige Entwicklungsaufgaben und Beratungsbedarfe, wie z.B. den Aufbau einer Eltern-Peer-Beratung, im KoKoBe-Trägerverbund in den Fokus zu nehmen und voranzutreiben.

Im Rahmen des Umsetzungskonzepts für die Weiterentwicklung der KoKoBe und der Etablierung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, das in Zusammenhang mit dem SEIB-Projekt, Teilprojekt BTHG 106+, im Jahr 2022 entworfen wird, wird ein Vorschlag formuliert, wie regionale Schwerpunktsetzungen zur Weiterentwicklung der KoKoBe-Trägerverbände durch den LVR initiiert werden können.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) sowie Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/574

Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/335 „Systemische Elternberatung“ der Fraktion DIE LINKE

Inhalt

1. Einführung.....	3
2. Ergebnis der Prüfung des Antrages Nr. 14/335: Systemische Elternberatung.....	3
2.1 Beratungs-, Schulungs- und Selbsthilfeaktivitäten für Eltern/Angehörige bei den KoKoBe im Rheinland.....	4
2.1.1 Wie häufig werden Eltern/Angehörige durch die KoKoBe an einer Beratung von Menschen mit einer geistigen Behinderung beteiligt?	4
2.1.2 Gibt es Beratungs- und Informationsangebote speziell für Eltern/Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung bei den KoKoBe-Trägerverbänden?.....	5
2.1.3 Welche Beratungs- und Informationsangebote werden speziell für Eltern/Angehörige durch die KoKoBe und andere Akteure angeboten?.....	5
2.1.4 Welche Formen der Zusammenarbeit gibt es bereits bei der KoKoBe mit „erfahrenen“ Eltern/Angehörigen?	6
2.1.5 Gibt es einen Bedarf für Eltern-Peer-Beratung für Familien mit Migrationshintergrund?	7
2.2 Information und Beratung von Eltern, die eine gesetzliche Betreuung übernommen haben	7
3. Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/335	8

1. Einführung

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 wurde der Antrag Nr. 14/335 der Fraktion DIE LINKE „Systemische Elternberatung“ an die Verwaltung weitergegeben.

Nach ausführlicher Recherche zu den Themen der Anträge durch den Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (MPD) des LVR-Dezernates Soziales und unter Beteiligung des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen als Träger des Landesbetreuungsamtes kommt die Verwaltung zu den im Folgenden dargestellten Ergebnissen.

2. Ergebnis der Prüfung des Antrages Nr. 14/335: Systemische Elternberatung

Mit Antrag Nr. 14/335 wurde die Verwaltung beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend sollte eine Konzeption zur Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen und die Beratung ihrer

Eltern erarbeitet und gleichzeitig ein Modellprojekt zur Elternberatung initiiert werden, bei der erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln.

Der Antrag Nr. 14/355 legt seinen Fokus auf die Zielgruppe der erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung mit ihren Eltern bzw. Angehörigen. Durch eine Befragung der KoKoBe und vertiefende Fokusgespräche mit weiteren Akteuren konnten Erkenntnisse dazu gewonnen werden,

- welche Beratungs-, Schulungs-, und Selbsthilfeaktivitäten für Eltern/Angehörige bereits vorhanden sind,
- wie bereits heute erfahrene Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung von den KoKoBe eingebunden werden und
- ob ein weiterer Bedarf gesehen wird, Beratungsangebote, insbesondere eine Eltern-Peer-Beratung, aufzubauen.

2.1 Beratungs-, Schulungs- und Selbsthilfeaktivitäten für Eltern/Angehörige bei den KoKoBe im Rheinland

Die im Folgenden dargestellten Erkenntnisse wurden im Rahmen einer Befragung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland erworben. Alle KoKoBe-Fachkräfte wurden in die Befragung einbezogen. Für die Auswertung wurden ihre Antworten für den jeweiligen KoKoBe-Trägerverbund zusammengefasst. Die Antworten beziehen sich somit auf die Gesamtheit von 25 KoKoBe-Trägerverbänden, die abweichend von 26 Gebietskörperschaften dadurch entsteht, dass sich die KoKoBe der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund ihrer regionalen Situation zu einem Trägerverbund zusammengeschlossen haben.

Die Perspektive des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wurde durch seine Beteiligung an 7 Trägerverbänden berücksichtigt.

2.1.1 Wie häufig werden Eltern/Angehörige durch die KoKoBe an einer Beratung von Menschen mit einer geistigen Behinderung beteiligt?

Die Fragen wurden durch die KoKoBe-Fachkräfte in den Trägerverbänden beantwortet. Deren Rückmeldungen waren für einen Trägerverbund häufig heterogen. Für die Auswertung wurden die überwiegend genannten Werte und Aussagen im Trägerverbund zusammengefasst.

Eine Beteiligung der Eltern/Angehörigen durch die KoKoBe erfolgt bei

- 13 KoKoBe-Trägerverbänden in 81% bis 100% der Beratungen.
- 9 KoKoBe-Trägerverbänden in 61 % – 80 % der Beratungen.
- 2 KoKoBe-Trägerverbänden in 41 % – 60 % der Beratungen.
- 1 KoKoBe-Trägerverbund unter 40 % der Beratungen.

2.1.2 Gibt es Beratungs- und Informationsangebote speziell für Eltern/Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung bei den KoKoBe-Trägerverbänden?

24 der KoKoBe-Trägerverbände halten Beratungs- und Informationsangebote speziell für Eltern/Angehörige vor. Nur in einem KoKoBe-Trägerverband ist dies aktuell aufgrund einer Personalvakanz nicht möglich.

2.1.3 Welche Beratungs- und Informationsangebote werden speziell für Eltern/Angehörige durch die KoKoBe und andere Akteure angeboten?

Die Antworten der KoKoBe-Trägerverbände ergaben folgendes Bild, dabei waren Mehrfachnennungen möglich:

- 11 KoKoBe-Trägerverbände bieten Selbsthilfegruppen und offene Austauschrunden für Eltern/Angehörige an.
5 davon monatlich, alle anderen in einem anderen Turnus, der zwischen 1 bis 10 mal jährlich liegt.
- 25 KoKoBe-Trägerverbände bieten Informationsveranstaltungen für Eltern/Angehörige an, deren Kinder mit einer geistigen Behinderung eine Förderschule besuchen,
2 davon monatlich, alle anderen in einem anderen Turnus, der zwischen 1 bis 8 mal jährlich liegt.
- 16 KoKoBe-Trägerverbände bieten spezielle Informationsveranstaltungen in der WfbM für Eltern/Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung an,
1 davon monatlich, die anderen haben einen Turnus zwischen 1 bis 4 mal jährlich.

Zudem wurden weitere Informationsangebote der KoKoBe-Trägerverbände für Eltern/Angehörige aufgezählt, z.B.

- Themenbezogene Elternstammtische,
- Projektbezogene Elterngruppen zum Aufbau eines Wohnprojekts,
- Teilnahme an Aktivitäten der Förderschulen, wie z.B. Elternabende, Elternsprechtage, Schulfeste,
- Teilnahme an Selbsthilfegruppen von Eltern/Angehörigen erfolgt auf Anfrage,
- Regionale Wohnbörsen für Menschen mit Behinderung,
- Unterstützung von Eltern/Angehörige bei Besichtigungsveranstaltungen verschiedener Wohnformen.

Die KoKoBe-Trägerverbände führten zudem weitere regionale Beratungs- und Informationsangebote für Eltern/Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung auf, die andere regionale Akteure anbieten, z.B.:

- Veranstaltungen der kommunalen Wohnberatungsstellen, z.B. in Duisburg, Köln,
- In allen Gebietskörperschaften gibt es Informationsveranstaltungen von regionalen Leistungserbringern,
- Veranstaltungen von regionalen Selbsthilfeverbänden, Stiftungen, Elterninitiativen, konkret benannt wurden z.B. die örtlichen Lebenshilfen, der Förderverein Integratives Wohnen e.V. (Niederkassel), der Verein Kleeblätter 21 e.V. (Mönchengladbach), Arbeitskreis-Down Syndrom e.V., Villa Well e.V. (Rhein-

Sieg-Kreis), Elternverein zur Gründung/Begleitung (inklusive) Wohnprojekte, „Eltern helfen Eltern“ (Duisburg), „Die Zugvögel“ (Rhein-Sieg-Kreis).

2.1.4 Welche Formen der Zusammenarbeit gibt es bereits bei der KoKoBe mit „erfahrenen“ Eltern/Angehörigen?

In einem Fokusgespräch wurden die Erkenntnisse aus der Befragung mit einzelnen Vertreter*innen der KoKoBe hinterfragt und vertieft mit dem Ziel, gute Ansätze der Zusammenarbeit von KoKoBe und „erfahrenen“ Eltern/Angehörigen systematischer zu erfassen. Beteiligt wurden Fachkräfte aus den KoKoBe der Stadt Köln, Landeshauptstadt Düsseldorf, Kreis Wesel, Kreis Kleve und aus dem Rhein-Sieg-Kreis, die laut Umfrage in besonderem Maße Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit „erfahrenen“ Eltern/Angehörigen besitzen.

Folgende Ansätze der Zusammenarbeit mit „erfahrenen“ Eltern/Angehörige konnten herausgearbeitet werden:

- Erfahrene Eltern/Angehörige werden durch die KoKoBe an Workshops- und Informationsveranstaltungen beteiligt und lassen andere Eltern/Angehörige durch ihre persönlichen Berichte daran teilhaben. Eltern/Angehörigen erhalten ein Forum, um über ihre Ängste und Sorgen im Rahmen von Lösungs- und Verselbständigungsprozessen zu sprechen.
- Auf Wunsch vermitteln und koordinieren die KoKoBe persönliche Kontakte zwischen Eltern/Angehörigen im Einzelfall. Der eigentliche Erfahrungsaustausch findet dann im privaten Umfeld der Familien statt, eine weitergehende Begleitung dieser Elternkontakte durch die KoKoBe-Fachkraft wird in der Regel nicht gewünscht.
- Die KoKoBe-Fachkräfte der fünf KoKoBe-Trägerverbände berichteten übereinstimmend, dass eine intensive Zusammenarbeit mit erfahrenen Eltern/Angehörigen vor allem dann stattfindet, wenn durch eine Elterninitiative ein Wohnprojekt geplant wird.

Die Wohnprojekte werden i.d.R. durch die Elterninitiative in einem längerfristigen intensiven Prozess eigenständig entwickelt. Die beteiligten Eltern/Angehörigen haben eine hohe Eigenmotivation und ausgeprägte Vorstellungen dazu, wie ein adäquates Wohnangebot für ihre Angehörigen aussehen soll. Eine systematische Beteiligung und Begleitung der Eltern/Angehörigen in diesem Prozess durch KoKoBe-Fachkräfte wird meist nicht gewünscht, jedoch wird die KoKoBe bei fachlichen Fragen einbezogen. Die KoKoBe begleitet die Wohnprojekte im Hintergrund und steht für Fragen und Fachinformationen zur Verfügung. Bei Bedarf vernetzt sie die Elterninitiative mit weiteren Akteuren (z.B. Leistungserbringern, örtliche Träger, anderen Elterninitiativen) und führt ihr weitere interessierte Eltern/Angehörige zu.

Die Ergebnisse des Fokusgespräches wurden der Lebenshilfe Köln als Vertreterin für die Selbsthilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen vorgestellt und durch diese umfänglich bestätigt.

2.1.5 Gibt es einen Bedarf für Eltern-Peer-Beratung für Familien mit Migrationshintergrund?

In einem weiteren Fokusgespräch wurde, auf Anregung des KoKoBe-Trägerverbundes Köln, die besondere Situation von Familien mit Migrationshintergrund und einem erwachsenen Kind mit geistiger Behinderung diskutiert.

Ziel war es herauszufinden, ob der Aufbau von „Peer-Eltern mit Migrationshintergrund“ das Beratungsangebot für diese Eltern/Angehörige sinnvoll erweitern würde.

Als Expert*innen beteiligt waren neben einer KoKoBe-Fachkraft des Trägerverbundes Köln auch Vertreter*innen des Gesundheitszentrums für Migrantinnen und Migranten Köln sowie eine türkischstämmige Mitarbeiterin der Selbsthilfekontaktstelle Köln des DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband). In der Diskussion wurde vor dem Hintergrund der Erfahrungen der beteiligten Expert*innen der Schwerpunkt auf die Situation türkischstämmiger Familien gelegt, da diese die größte Migrant*innengruppe in Köln bilden.

Von den Vertreter*innen des Gesundheitszentrums für Migrantinnen und Migranten Köln sowie einer türkischstämmigen Mitarbeiterin der Selbsthilfekontaktstelle Köln des DPWV wurde berichtet, dass die in der türkischstämmigen Gesellschaft weiterhin stark ausgeprägte Autoritätsorientierung den Selbsthilfedanken bisher in den Hintergrund gedrängt hat. Eltern wollen durch Fachkräfte beraten werden und bringen diesen großen Respekt entgegen. Die Eltern/Angehörigen mit türkischem Migrationshintergrund bevorzugen die professionellen Berater*innen und stehen dem Austausch und/oder einer Beratung auf Augenhöhe, wie sie in der Selbsthilfe und bei einer Peer-Beratung praktiziert wird, eher misstrauisch und ablehnend gegenüber. Selbsthilfeaktivitäten und eine Peer-Beratung lassen sich in dieser Zielgruppe von daher nur schwer etablieren.

Der Aufbau eines Eltern-Peer-Angebotes für Familien mit einem türkischstämmigen Migrationshintergrund wird daher nicht als geeignet angesehen, um das Beratungsangebot für Familien mit Migrationshintergrund zu verbessern. Die Expert*innen des Gesundheitszentrums für Migrantinnen und Migranten Köln sowie die türkischstämmige Mitarbeiterin der Selbsthilfekontaktstelle Köln des DPWV sehen stattdessen einen weiteren Bedarf beim Aufbau kultursensibler muttersprachlicher Beratungsangebote für Familien. Dies muss professionell geleitet und organisiert werden, damit es akzeptiert wird.

2.2 Information und Beratung von Eltern, die eine gesetzliche Betreuung übernommen haben

Die KoKoBe unterstützen Eltern mit pädagogisch-fachlichen Informationen und psychosozialer Beratung dabei, ihre erwachsenen Kinder auf dem Weg in ein eigenständiges Leben zu begleiten. Die Beantwortung juristischer Fragen zu den Aufgaben der rechtlichen Betreuung können durch die KoKoBe aufgrund fehlender juristischer Fachkenntnisse nicht übernommen werden. Auch vor dem Hintergrund etwaiger entstehender Haftungsrisiken wird diese Aufgabe auch perspektivisch nicht bei den KoKoBe verortet werden, sondern bei den zuständigen Betreuungsgerichten und -vereinen verbleiben.

Das im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen angesiedelte Landesbetreuungsamt ist zuständig für die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen, die ihren Sitz in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf haben. Einzelpersonen wie Eltern, die auch die rechtliche Betreuung für ihre Kinder bei Volljährigkeit übernehmen, werden von dem Adressatenkreis und somit für ein mögliches Schulungsangebot mit dem Ziel des Empowerments von Eltern, die rechtliche Betreuung für ihre Kinder übernehmen, nicht erfasst.

Besondere Schulungsangebote gehören nicht zum Aufgabenfeld des Landesbetreuungsamtes. Zu den Schulungsangeboten der Städte und der jeweiligen Betreuungsvereine vor Ort ist dem Landesbetreuungsamt nichts Näheres bekannt.

3. Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/335

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus der Befragung der KoKoBe sowie der Auswertung der Fokusgespräche wird folgendes Fazit gezogen:

Die KoKoBe sind etablierte und anerkannte Akteure im regionalen Beratungs- und Versorgungsnetzwerk, arbeiten eng mit den Eltern/Angehörigen zusammen und stellen diesen umfangreich Informationen und pädagogisches Fachwissen zur Verfügung. Eine Vernetzung von Eltern/Angehörigen untereinander wird durch die KoKoBe ermöglicht, wenn der Bedarf bei den Familien besteht.

Erfahrene Eltern/Angehörige werden von der KoKoBe an Veranstaltungen als Referent*innen beteiligt, um über ihre Entwicklungsprozesse und Lösungsansätze zu berichten mit dem Ziel, einen Erfahrungsaustausch anzuregen.

Eltern/Angehörige, die ein Wohnprojekt planen, arbeiten mit den KoKoBe zusammen, wenn es im ersten Schritt darum geht, sich als Elterninitiative zu formieren oder sich mit anderen Gruppen auszutauschen. Die KoKoBe unterstützen die Elterninitiativen auch dabei, sich mit weiteren regionalen Akteuren zu vernetzen. Der eigentliche Entwicklungsprozess des Wohnprojektes geschieht in der Regel in Eigenregie der Elterngruppe. Die KoKoBe wird anlassbezogen angefragt, um fachlichen Input zu geben.

Die umfassende Beratung, Information und Vernetzung von Eltern/Angehörigen ist bereits ein integraler Bestandteil der Arbeit der KoKoBe und wird durch die KoKoBe-Trägerverbände in verschiedenen Formaten und Veranstaltungen regional erfolgreich umgesetzt. Es gibt daher keinen aktuellen Bedarf, weitere Beratungs- und Schulungsangebote, insbesondere eine Eltern-Peer-Beratung für den Personenkreis der Eltern von erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung, aufzubauen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der KoKoBe ist es aus Sicht der Verwaltung jedoch denkbar, dass das Thema perspektivisch bei einzelnen KoKoBe-Trägerverbänden an Bedeutung gewinnen wird.

Aktuell werden an den Pilotstandorten des SEIB-Projekts, Teilprojekt BTHG 106+, Erkenntnisse gesammelt, welche Entwicklungsaufgaben die drei beteiligten KoKoBe-Trägerverbände zu leisten haben (siehe auch die Vorlagen-Nr. 14/2893 sowie 15/360). Aufbauend auf den Erkenntnissen des SEIB-Projekts, Teilprojekt BTHG 106+, plant die Verwaltung spätestens zum Jahresende 2022, eine Gesamtkonzeption zur Umsetzung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie der Weiterentwicklung der KoKoBe

zu verfassen. Diese Gesamtkonzeption wird den anstehenden strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklungsprozess der KoKoBe konkretisieren. Als Instrumente in diesem Prozess sind Zielvereinbarungen mit den KoKoBe-Trägerverbänden denkbar, die es ermöglichen, in der Region vorhandene wichtige Entwicklungsaufgaben und Beratungsbedarfe, wie z.B. den Aufbau einer Eltern-Peer-Beratung, im KokoBe-Trägerverbund in den Fokus zu nehmen und voranzutreiben.

Im Rahmen des Umsetzungskonzepts für die Weiterentwicklung der KoKoBe und der Etablierung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, das in Zusammenhang mit dem SEIB-Projekt, Teilprojekt BTHG 106+, im Jahr 2022 entworfen wird, wird ein Vorschlag formuliert, wie regionale Schwerpunktsetzungen zur Weiterentwicklung der KoKoBe-Trägerverbände durch den LVR initiiert werden können.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage Nr. 15/576

öffentlich

Datum: 19.10.2021
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny, Thimianidou

Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	Kenntnis
Kommission Europa	13.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" wird gemäß Vorlage Nr. 15/576 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung:

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 28. September 2020 wurde mit Vorlage Nr. 14/3846/2 einer Bewilligung des LVR-Europa-Projekts "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" zugestimmt.

Das Projekt baut auf der langjährigen Tradition des LVR auf, Austausch mit europäischen Partner*innen¹ aus dem Bereich der Behindertenhilfe zu pflegen und dabei voneinander zu lernen und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Europa zu verbessern.

Die vorrangige Aufgabe des Hellas-Projektes ist es von daher, einen professionellen Austausch zwischen dem LVR und den nordgriechischen Projektpartner*innen zu gestalten und zu ermöglichen, so dass

- die Umsetzung der Ziele der UN-BRK, insbesondere in Bezug auf die Themen Selbstbestimmung beim Wohnen und Teilhabe an der Gesellschaft, im Rheinland ebenso wie in Nordgriechenland vorangetrieben werden,
- eine Stärkung der interkulturellen Kompetenzen bei allen Projektpartner*innen erfolgt und durch die Zusammenarbeit im Projekt eine langfristige Partnerschaft entsteht,
- Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen den Projektpartner*innen stattfindet, um Impulse des Projektpartners aufzugreifen und zur Weiterentwicklung der eigenen Leistungen zu nutzen,
- und die nordgriechischen Partner*innen dabei unterstützt werden, den gewünschten Entwicklungsimpuls für die Behindertenhilfe zu erhalten.

Zur Umsetzung der Projektziele wurden für die dreijährige Projektlaufzeit mehrere Hospitationen und Fachveranstaltungen geplant, die wechselweise im Rheinland und in Nordgriechenland stattfinden sollen. Durch die Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie war es notwendig, vom ursprünglichen Zeit- und Aktivitätenplan abzuweichen.

Das erste digitale Meeting wurde mit allen 16 Projektpartner*innen am 19. und 22. März 2021 durchgeführt.

Ziel der Fachveranstaltung war es, den nordgriechischen Projektpartner*innen einen Einblick in die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe in Deutschland zu geben und die Umsetzung im Rheinland darzustellen.

Das zweite digitale Meeting wurde mit Teilnahme aller Projektpartner*innen am 28. und 31. Mai 2021 durchgeführt. Ziel war es diesmal, einen Einblick in Versorgungsstrukturen und die konkrete Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Nordgriechenland zu erlangen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die nordgriechischen Partner*innen unter schwierigen Rahmenbedingungen Erstaunliches leisten. Die unzureichende Infrastruktur, wenig qualifiziertes Personal und insgesamt geringe finanzielle Mittel beeinträchtigen die Entwicklung eines personenzentrierten Leistungssystems. Vieles kann nur dann umgesetzt

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

werden, wenn die Mitarbeitenden, ebenso wie die Angehörigen, ein hohes, ehrenamtliches Engagement aufbringen.
Faszinierend für die deutschen Partner*innen war es zu erfahren, wie trotz der unzureichenden Gegebenheiten durch Erfindungsreichtum und dem Willen zur Improvisation, interessante personenzentrierte Angebote geschaffen werden können.

Am 07. Juli 2021 widmete sich ein Vortrag mit Interviewrunde innerhalb der „LVR.Kampagne.Inklusion digital erleben“ dem Hellas-Projekt.
Unter dem Titel „Inklusionspartnerschaften grenzüberschreitend gestalten – Unterstützungsangebote der LVR-Europa-Projektförderung“ erfolgte zunächst eine Einführung in die LVR-Europa-Projektförderung und im Anschluss eine Darstellung der griechisch-deutschen Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung.

Ab Frühjahr 2022 ist beabsichtigt, die Hospitationen mit einem Besuch der griechischen Projektpartner*innen bei den Wohnangeboten des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen zu starten.

Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, ist das einende Ziel des LVR-Europa-Projekts. Die Ausgangsbedingungen der Projektpartner*innen sind sehr unterschiedlich, gleichwohl können sie von der Zusammenarbeit profitieren und praxisrelevante Erkenntnisse erarbeiten. Gemeinsame wichtige Themen sind z.B.:

- Die Weiterentwicklung der besonderen Wohnformen, unter Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen.
- Die Weiterentwicklung der Leistungen zur Tagesstruktur.
- Die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung und Zugänge zu Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der Fachkräfte und der Personaleinsatzplanung im Sinne einer personenzentrierten Leistungserbringung.
- Der Austausch über die Zusammenarbeit mit den Eltern und rechtlichen Betreuer*innen von Menschen mit Behinderungen.

Eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang des LVR-Europa-Projekts in den politischen Gremien des LVR ist vorgesehen.

Am 01. Oktober 2021 hat diese zudem gegenüber dem Verein zur Förderung von Behinderten im Ausland e.V. stattgefunden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/576

Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"

Inhalt

1. Hintergrund und Ausgangslage	3
2. Projekteaktivitäten 2020/2021	4
2.1 Digitales Projekttreffen „Informationen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Rheinland“	4
2.2 Digitales Projekttreffen „Informationen über die Behindertenhilfe in Nordgriechenland“	5
2.3 Aktivitäten zur Kommunikation und Information	6
2.4 LVR.Kampagne.Inklusion digital erleben	7
3. Ausblick auf die kommenden Projektaktivitäten	7

1. Hintergrund und Ausgangslage

Seit dem 24. Juli 2019 besteht die Möglichkeit für Träger*innen von einschlägigen Initiativen, einen Antrag im Rahmen der sog. LVR-Europa-Projektförderung zu stellen.

Mit Kenntnis dieser Möglichkeit wurde durch Frau Elisabeth Thimianidou, LVR-Mitarbeiterin im Medizinisch-psychosozialen Fachdienst im Dezernat Soziales, Fachbereich Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen, ein Projektantrag für ein Kooperationsprojekt zwischen dem Landschaftsverband Rheinland unter der Beteiligung des LVR-Dezernats Soziales und des LVR-Dezernats Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen und nordgriechischen Partner*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe mit dem Titel "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" gestellt.

Frau Elisabeth Thimianidou, die selbst griechische Wurzeln hat, nutzte ihre Kontakte zu nordgriechischen Verbänden der Behindertenhilfe, insbesondere aus der Stadt und der Präfektur von Thessaloniki ,als Impuls für die Projektentwicklung und Antragstellung. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 28. September 2020 wurde einer Bewilligung des LVR-Europa-Projekts "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" (Vorlage Nr. 14/3846/2) zugestimmt.

Die Projektleitung hat Frau Thimianidou übernommen. So wurde gewährleistet, dass die interkulturelle Verständigung zwischen den Projektpartner*innen gesichert ist.

Das Projekt baut auf der langjährigen Tradition des LVR auf, den Austausch mit europäischen Partner*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe zu pflegen, dabei voneinander zu lernen und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Europa zu verbessern.

Das vorrangige Aufgabe des Hellas-Projektes ist es von daher, einen professionellen Austausch zwischen dem LVR und den nordgriechischen Projektpartner*innen zu gestalten und zu ermöglichen, so dass

- die Umsetzung der Ziele der UN-BRK insbesondere in Bezug auf die Themen Selbstbestimmung beim Wohnen und Teilhabe an der Gesellschaft im Rheinland ebenso wie in Nordgriechenland vorangetrieben werden,
- eine Stärkung der interkulturellen Kompetenzen bei allen Projektpartner*innen erfolgt und durch die Zusammenarbeit im Projekt eine langfristige Partnerschaft entsteht,
- Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen den Projektpartner*innen stattfindet, um Impulse des Projektpartners aufzugreifen und zur Weiterentwicklung der eigenen Leistungen zu nutzen,
- und die nordgriechischen Partner*innen dabei unterstützt werden, den gewünschten Entwicklungsimpuls für die Behindertenhilfe zu erhalten.

2. Projekteaktivitäten 2020/2021

Zur Umsetzung der Projektziele wurden für die dreijährige Projektlaufzeit mehrere Hospitationen und Fachveranstaltungen geplant, die wechselweise im Rheinland und in Nordgriechenland stattfinden sollen.

Durch die Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie war es notwendig, vom ursprünglichen Zeit- und Aktivitätenplan abzuweichen.

So konnten 2020/2021 weder eine Kick-off-Veranstaltung, noch Hospitationen durchgeführt werden. Um das LVR-Europa-Projekt zu starten, wurden alternativ zwei digitale Fachveranstaltungen durchgeführt.

2.1 Digitales Projekttreffen „Informationen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Rheinland“

Das erste digitale Meeting wurde mit allen 16 Projektpartner*innen am 19. und 22. März 2021 durchgeführt.

Ziel der Fachveranstaltung war es, den nordgriechischen Projektpartner*innen einen Einblick in die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe in Deutschland zu geben und die Umsetzung im Rheinland darzustellen.

Nach einer Begrüßung durch LVR-Dezernent Dirk Lewandrowski in Form einer Videobotschaft erfolgte eine grundlegende Einführung in das System der deutschen Eingliederungshilfe (Beate Kubny). Danach wurde der LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen vorgestellt. Es wurde dargelegt, wie die ehemals stark institutionszentrierte Versorgung von Menschen mit Behinderung in großen Einrichtungen über mehrere Jahrzehnte zu einem personenzentrierten Leistungsangebot umgestaltet wurde (Kim Siekierski, Bernd Hardeggen).

Der Vortrag „Leben im Quartier am Ledenhof“ (Gabriele Lapp, Alexandra Quint) stellte am konkreten Beispiel dar, wie die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Schaffung inklusiver Wohnangebote, auch für Menschen mit komplexen Bedarfen,

verfolgt und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft unterstützen werden kann.

In der anschließenden regen zweisprachigen Diskussion aller Beteiligten wurde deutlich, wie stark sich die Unterstützungsstrukturen in beiden Ländern unterscheiden. Angestoßen durch die Psychiatrie-Enquete 1975 fand in Deutschland ein jahrzehntelanger Entwicklungsprozess statt, der dazu geführt hat, dass die institutionszentrierte Versorgung durch ein personenzentriertes Leistungssystem abgelöst worden ist. In Nordgriechenland befindet man sich noch am Anfang dieses Weges. Noch werden viele Menschen mit Behinderung entweder durch ihre Familien versorgt oder leben in großen Institutionen, die wenig auf die individuellen Bedarfe eingehen. Nur wenige Menschen mit Behinderung erhalten in Nordgriechenland bisher die Chance, sich ein eigenständiges Leben aufzubauen.

Die nordgriechischen Partner*innen erhoffen sich durch die Projektarbeit Impulse, die sie darin unterstützen, die Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und den Menschen mit Behinderung mehr Partizipation und Selbstbestimmung in ihrer Lebensgestaltung zu ermöglichen.

2.2 Digitales Projekttreffen „Informationen über die Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Das zweite digitale Meeting wurde mit Teilnahme aller Projektpartner*innen am 28. und 31. Mai 2021 durchgeführt.

Ziel war es, einen Einblick in Versorgungsstrukturen und die konkrete Arbeit mit Menschen mit Behinderung in Nordgriechenland zu erlangen.

Zunächst stellte sich der Panhellenische Verein der Sonderpädagogen/Heilpädagogen vor (Anastasia Thomou, Ekaterini Skoubaki). Dieser arbeitet daran, dass Qualitätsstandards für pädagogische und therapeutische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen entwickelt werden, die die Ziele und Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen und Menschen mit Behinderung zu mehr Teilhabe an der Gesellschaft verhelfen.

Der Verein wirkt insbesondere darauf hin, dass sich die stark institutionalisierten Unterbringungsformen, in denen Menschen mit Behinderungen aktuell in Nordgriechenland leben, verändern und versucht, Missstände in Einrichtungen aufzudecken. Der Verband versucht in Politik und Gesellschaft die Anliegen der Menschen mit Behinderung zu vertreten und steht dazu in Kontakt mit den zuständigen Ministerien, dem Institut für Bildungspolitik, den Hochschulfakultäten und den Elternverbänden, deren ehrenamtliches Engagement in Griechenland sehr ausgeprägt ist.

In einem weiteren Beitrag wurde die Arbeit des Sozialen Zentrums Zentralmakedoniens (Argiris Alexiadis, Kyriakos Stathi) vorgestellt. Finanziert durch das Ministerium für Arbeit und Soziales in Griechenland widmet es sich der Aufgabe, die Versorgung von Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln. Ziele sind die Entwicklung von therapeutischen und rehabilitativen Leistungen für alle Altersgruppen sowie die Deinstitutionalisierung der Leistungen zum Wohnen. Dies wurde am Beispiel eines Wohnprojekts für 27 Menschen mit geistiger Behinderung konkretisiert, die erstmals in kleinen Gruppen von zwei bis fünf Personen in der Gemeinde wohnen und eine Tagesstruktur erhalten.

Die Sensibilisierung und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Menschen mit Behinderung ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen des Sozialen Zentrums Zentralmakedoniens.

Einen weiteren Einblick in die Versorgungspraxis gab der Leistungserbringer Heiliger Dimitrios aus Thessaloniki mit seinem Programm Thetis - Inklusive Wege in die Gemeinschaft- (Georgia Passa). Hier werden personenzentrierte Wohn- sowie Tagesstrukturangebote bereitgehalten. Das hohe Engagement und der Reichtum an Phantasie und Initiative der Mitarbeitenden tragen dazu bei, dass es trotz beschränkter Ressourcen gelingt, die Rechte und Anliegen von Menschen mit Behinderung zu unterstützen und ihnen mehr Selbstbestimmung und Partizipation zu eröffnen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die nordgriechischen Partner*innen unter schwierigen Rahmenbedingungen Erstaunliches leisten. Die unzureichende Infrastruktur, wenig qualifiziertes Personal und insgesamt geringe finanzielle Mittel beeinträchtigen die Entwicklung eines personenzentrierten Leistungssystems. Vieles kann nur dann umgesetzt werden, wenn die Mitarbeitenden, ebenso wie die Angehörigen, ein hohes, ehrenamtliches Engagement aufbringen.

Faszinierend für die deutschen Partner*innen war es zu erfahren, wie trotz der unzureichenden Gegebenheiten durch Erfindungsreichtum und dem Willen zur Improvisation, interessante personenzentrierte Angebote geschaffen werden können.

2.3 Aktivitäten zur Kommunikation und Information

Ein besonderes Augenmerk gilt bei diesem Projekt der Überwindung der Sprachbarrieren, damit der anvisierte Austausch und die Kommunikation gelingen. Da aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie auf Reisen zwischen den Projektpartner*innen bisher verzichtet werden musste, wurden alle bisherigen Austauschkontakte in digitaler Form durchgeführt.

Die digitale Auftaktveranstaltung wurde durch eine Simultandolmetscherin begleitet. Um dies zu ermöglichen, wurden umfangreiche technische Vorbereitungen getroffen: zwei parallele digitale Konferenzräume wurden eröffnet, die alle Teilnehmenden mit zwei Endgeräten aufsuchen mussten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht möglich ist, die hierfür notwendigen komplexen technischen und personellen Ressourcen zu jeder Veranstaltung bereitzustellen. Es wurde von daher entschieden, bei der Folgeveranstaltung auf eine Simultanübersetzung zu verzichten und die Übersetzung zeitlich versetzt zum Originalbeitrag vorzunehmen. Alle Teilnehmenden waren bereit, den hohen Zeit- und Konzentrationsaufwand, der hierbei notwendig ist, aufzubringen.

Damit alle schriftlichen Informationen und Präsentationen aus dem LVR-Europa-Projekt für die Teilnehmenden beider Länder zugänglich sind, wurde zudem eine zweisprachige Cloud als länder- und sprachübergreifende Informationsplattform geschaffen. Hier werden sämtliche Präsentationen und Dokumentationen zweisprachig hinterlegt.

Das hohe Interesse aller Beteiligten am Austausch und der Zusammenarbeit hat es ermöglicht, dass die bisherigen Veranstaltungen trotz aller Schwierigkeiten durchgeführt werden konnten und das Projekt erfolgreich gestartet ist.

2.4 LVR.Kampagne.Inklusion digital erleben

Am 07. Juni 2021 widmete sich ein Vortrag mit Interviewrunde innerhalb der „LVR.Kampagne.Inklusion digital erleben“ dem Hellas-Projekt. Unter dem Titel „Inklusionspartnerschaften grenzüberschreitend gestalten – Unterstützungsangebote der LVR-Europa-Projektförderung“ erfolgte zunächst eine Einführung in die LVR-Europa-Projektförderung durch den Europabeauftragten des LVR, Florian Domansky. In der anschließenden Interviewrunde erhielt Frau Thimianidou als Projektleitung des Hellas-Projekts die Gelegenheit, die griechisch-deutsche Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung vorzustellen und das Projekt „Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“ einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

3. Ausblick auf die kommenden Projektaktivitäten

Bei einem dritten digitalen Treffen aller Projektpartner*innen am 20. September 2021 wurde das weitere Vorgehen besprochen. So wurde ins Auge gefasst, im Frühjahr 2022 eine Hospitation der griechischen Projektpartner*innen bei den Wohnangeboten des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen durchzuführen.

Um die Interessen der griechischen Projektpartner*innen noch besser kennenzulernen, wird Frau Thimianidou während eines Griechenlandaufenthaltes im Herbst 2021 weitere vertiefende Gespräche mit den nordgriechischen Partner*innen führen. Auf Wunsch der griechischen Partner*innen wird sie zudem für Informationsgespräche und –veranstaltungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Rheinland zur Verfügung stehen. Die griechischen Partner*innen haben großes Interesse signalisiert. Sie erhoffen sich vom Austausch vor Ort mehr Aufmerksamkeit für die Situation von Menschen mit Behinderung sowie Impulse für die Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen in der Stadt und Präfektur in Thessaloniki.

Menschen mit Behinderung Teilhabe zu ermöglichen, ist das einende Ziel des LVR-Europa-Projekts. Die Ausgangsbedingungen der Projektpartner*innen sind sehr unterschiedlich, gleichwohl können sie von der Zusammenarbeit profitieren. Gemeinsame wichtige Themen sind z.B.

- Die Weiterentwicklung der besonderen Wohnformen, unter Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen.
- Die Weiterentwicklung der Leistungen zur Tagesstruktur.
- Die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung und Zugänge zu Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der Fachkräfte und die Personaleinsatzplanung im Sinne einer personenzentrierten Leistungserbringung.
- Der Austausch über die Zusammenarbeit mit den Eltern und rechtlichen Betreuer*innen von Menschen mit Behinderungen.

In weiteren Projektsitzungen – im Rahmen von Hospitationen oder auch digital – soll der binationale Austausch 2022 weiter vertieft werden, mit dem Ziel, praxisrelevante Erkenntnisse zu erarbeiten.

Eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang des LVR-Europa-Projekts in den politischen Gremien des LVR ist vorgesehen.

Am 01. Oktober 2021 hat diese zudem gegenüber dem Verein zur Förderung von Behinderten im Ausland e.V. stattgefunden.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage Nr. 15/300

öffentlich

Datum: 28.08.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Henkel/Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	16.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	17.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	20.09.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	23.09.2021	Kenntnis
Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	Kenntnis
Landschaftsausschuss	14.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Kenntnisnahme:

Das Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/300 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.



Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.

Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.

Oder in der Schule.

Daher müssen alle im LVR sehr genau
überlegen und aufschreiben:

So wollen wir Menschen vor Gewalt schützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

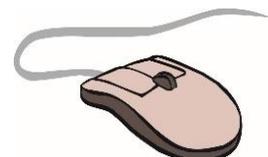
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt
in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.benundstella.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die

Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das vorliegende Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen werden ggf. zukünftig durch noch zu erstellende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder bestimmte Leistungen weiter konkretisiert.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die **unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen**:

1. Der LVR legt fest, dass in allen **Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes **obligatorisch** ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

2. Darüber hinaus sollen sich **alle Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

3. Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/300:

Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“

Gliederung

1. Einleitung	5
1.1 Ausgangssituation	5
1.2 Zielstellung	6
1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR.....	7
1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers	8
2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz.....	9
3. Gewaltverständnis des LVR	11
3.1 Körperliche Gewalt	12
3.2 Psychische Gewalt.....	12
3.3 Sexualisierte Gewalt.....	12
3.4 Strukturelle Gewalt	12
4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz	13
4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten	15
4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer	16
5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR	17
5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess.....	18
5.2 Inhaltliche Anforderungen	18
6. Ausblick.....	22

1. Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Mit dem vorliegenden Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ reagiert der LVR auf den einstimmigen Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020, der die LVR-Verwaltung damit beauftragt hat, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten (Antrag Nr. 14/343/1).

Im LVR gibt es bereits an vielen Stellen große Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Eine detaillierte Bestandsaufnahme hierzu erfolgte z.B. in den folgenden Vorlagen:

- [Vorlagen Nr. 14/1180](#): Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) (Juni 2016)
- [Vorlage Nr. 14/2688](#) (hier Anlage 2): Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention (Juni 2018)
- [Vorlage Nr. 14/3821](#): Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Januar 2020)

Demnach haben verschiedene Einrichtungen des LVR bereits **institutionelle bzw. einrichtungsbezogene¹ Gewaltschutzkonzepte** erarbeitet. Dies gilt etwa für die ehemals drei LVR-HPH-Netze (nach der Fusion erfolgt aktuell eine Vereinheitlichung der vorliegenden Konzepte), die hiermit gesetzlichen Anforderungen des WTG (§19, Abs. 1, Nr. 5) erfüllen. Über Gewaltschutzkonzepte verfügen darüber hinaus die LVR-Jugendhilfe Rheinland, die Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken („Mantelkonzept Gewaltprävention“) und einzelne Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821).

Andere Einrichtungen des LVR setzen gezielt **verschiedene präventive Maßnahmen** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und ggf. anderen Erscheinungsformen von Gewalt um, es gibt jedoch (noch) kein umfassendes Gewaltschutzkonzept. Dies gilt z.B. für verschiedene Förderschulen in Trägerschaft des LVR und verschiedene Abteilungen für Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie in den LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821). Im Bereich der LVR-Kliniken werden freiheitsentziehende Maßnahmen seit Jahren im Rahmen des internen Benchmarks erfasst und Maßnahmen zu ihrer Reduktion mit den Klinikvorständen zielvereinbart. Ein verbundweiter Arbeitskreis zur Prävention von Zwang und Gewalt beschäftigt sich regelhaft mit allen fachlichen Aspekten der Prävention. Die kommende Strategiekonferenz des Klinikverbunds wird das Thema Gewaltschutz, auch unter dem Aspekt der Gewalt gegenüber Mitarbeitenden, bearbeiten.

¹ Institutionelle und einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte sind hier synonyme Bezeichnungen. In Anlehnungen an das Papier der Landesjugendämter „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebsverlaubbpflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ wird im Folgenden einheitlich von institutionellen Gewaltschutzkonzepten gesprochen. Institutionell bezieht sich im Grundsatzpapier auf die Institution LVR, die Einrichtungen oder Dienste betreibt.

Das **LVR-Landesjugendamt** ist als überörtlicher Träger der Jugendhilfe grundsätzlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständig, die Einrichtungen besuchen, in denen sie ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden. Im Kontext der Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) ist nach den Änderungen durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) nunmehr auch explizit die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen. Hierzu erarbeiten die beiden Landesjugendämter in NRW aktuell das Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“.

Die Notwendigkeit der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das LVR-Landesjugendamt betrifft dabei neben Tageseinrichtungen für Kinder auch stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (wie sie etwa von der **LVR-Jugendhilfe Rheinland** erbracht werden) und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe (also Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen in Leistungsträgerschaft des **LVR-Dezernates Soziales**).

Auch als **Träger der Eingliederungshilfe** (LVR-Dezernat für Soziales sowie LVR-Dezernat für Kinder, Jugend und Familie) für Menschen mit Behinderungen wirkt der LVR darauf hin, dass Leistungserbringer Gewaltschutzkonzepte entwickeln und umsetzen. So hat der LVR das Thema Gewaltschutzkonzepte bereits 2018 im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aufgegriffen. Im September 2019 wurde in NRW auf der Basis der o.a. Zielvereinbarungen in einem partizipativen Prozess unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ geschlossen (vgl. Vorlage Nr. 15/486). Darin verpflichten sich die Leistungserbringer dazu, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzuhalten, das eine Präventionsstrategie und ein Interventionskonzept umfasst.²

Durch das im Juni 2021 verabschiedete „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe“ (Teilhabestärkungsgesetz) wurde die Verantwortung der Rehabilitationsträger für den Gewaltschutz nochmals verstärkt (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 4.2). Die Regelungen werden aus Sicht des LVR begrüßt, gehen allerdings nicht weit genug (vgl. dazu Vorlage Nr. 15/486).

1.2 Zielstellung

Wenngleich sich – wie skizziert – bereits viele Stellen im LVR mit Gewaltschutz befassen, kann schon wegen unterschiedlicher Rechtslagen in den verschiedenen Handlungsfeldern noch nicht davon ausgegangen werden, dass das Thema Gewaltschutz überall im LVR mit einer gleichen Haltung, einem gleichen Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und in gleicher Intensität verfolgt wird.

Angesichts der besonderen menschenrechtlichen Relevanz des Themas Gewaltschutz (dazu mehr unter Gliederungsziffer 2) soll sich dies in Zukunft ändern. Der LVR sieht sich in der Verantwortung, dass zukünftig in allen relevanten Handlungsfeldern des LVR eine

² Die Rahmenvereinbarung ist im Internet abrufbar unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/20200609_wfbm_qs_vereinbarung_unterschrieben.pdf

noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema erfolgt. An allen relevanten Stellen sollen Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch **über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen**.

Das vorliegende Grundsatzpapier bildet einen **verbindlichen Bezugspunkt** für die weitere Befassung des LVR mit dem Thema Gewaltschutz.

1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR

Insgesamt gibt es für den Gewaltschutz im LVR künftig drei aufeinander abgestimmte konzeptionelle Ebenen:

1. Ebene: **LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“** mit Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte und als Orientierung für Rahmenkonzepte
2. Ebene: (ggf.) **LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen** mit weitergehenden Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen und Dienste, die mit bestimmten Zielgruppen arbeiten
3. Ebene: **Institutionelle Gewaltschutzkonzepte** von LVR-Einrichtungen und -Diensten

1. Ebene: LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“

Aufbauend auf der vorhandenen Expertise definiert das vorliegende Grundsatzpapier

- eine einheitliche Haltung des LVR zum Gewaltschutz (Gliederungsziffer 2),
- ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (Gliederungsziffer 3) sowie
- Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR (Gliederungsziffer 5).

Das Grundsatzpapier – und ggf. ergänzende Rahmenkonzepte (siehe 2. Ebene) – haben das Ziel, die **jeweiligen Einrichtungen und Dienste im LVR** darin zu unterstützen, neue institutionelle Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten oder bestehende Konzepte auf Vollständigkeit und Eignung zu prüfen (vgl. hierzu die Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten gemäß Gliederungsziffer 4.1).

Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungserbringer ist, kann das Grundsatzpapier dazu genutzt werden, um die Aktivitäten anderer externer Leistungserbringer zum Gewaltschutz zu unterstützen oder zu überprüfen (vgl. hierzu Gliederungsziffer 4.2).

2. Ebene: LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen

Dort, wo das Grundsatzpapier nicht spezifisch genug auf Anforderungen für den Gewaltschutz bestimmter Zielgruppen oder in Bezug auf bestimmte Leistungsformen eingeht, können ergänzende Rahmenkonzepte erstellt werden. Nach aktuellem Planungsstand bieten sich Rahmenkonzepte zu folgenden Zielgruppen in den Einrichtungen und Diensten des LVR an:

- Kinder und Jugendliche, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen³
- Erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sowie
- LVR-Mitarbeitende.

Aufbauend auf den hier vorgelegten LVR-Grundsätzen zum Gewaltschutz und den hier definierten Mindestanforderungen können die Rahmenkonzepte weitergehende Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte festlegen. Die Rahmenkonzepte gehen dabei ausdrücklich auf den **besonderen Schutzbedarf der Zielgruppe** ein und entwickeln daraus besondere Vorkehrungen, die Einrichtungen und Dienste treffen sollten, um dem Gewaltschutz der jeweiligen Zielgruppe (alters-)gerecht zu werden.

3. Ebene: Institutionelle Gewaltschutzkonzepte

Menschen in Einrichtungen und Diensten müssen effektiv vor Gewalt geschützt werden. Dies bedarf eines strukturierten, abgestimmten und planvollen Vorgehens. Ein wichtiges Instrument, um dieses Vorgehen festzulegen, sind institutionelle Gewaltschutzkonzepte.

Ein institutionelles Gewaltschutzkonzept legt Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Vorkommnissen von Gewalt spezifisch für die jeweilige LVR-Einrichtung verbindlich und transparent fest – und zwar sowohl für die dort tätigen Mitarbeitenden als auch für die Nutzenden der Einrichtung.

Institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR haben sich dabei zukünftig neben den rechtlichen Anforderungen für den Gewaltschutz, die für das jeweilige Handlungsfeld gelten (z.B. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), SGB VIII, SGB IX, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX), auch an den Mindestanforderungen aus dem Grundsatzpapier (vgl. Gliederungsziffer 5) und – sofern vorliegend – an den weitergehenden Anforderungen aus dem Rahmenkonzept für die jeweilige Zielgruppe zu orientieren.

1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers

Das vorliegende Grundsatzpapier wurde unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin erstellt. Hintergrund dafür ist, dass Gewaltschutz ein prioritäres Thema im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen war und zugleich ein wichtiges Thema des Diskriminierungsschutzes für alle Menschen ist.

Das Grundsatzpapier wurde unter Mitwirkung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und unter Mitzeichnung der betroffenen LVR-Fachdezernate (Dezernat Personal und Organisation, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, Dezernat Soziales sowie Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) erstellt.

³ Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden eignet sich das in Arbeit befindliche Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ auch gut als Rahmenkonzept für diese Zielgruppe.

Zur qualitativen Absicherung ist eine Partizipationsschleife mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (KSL NRW) erfolgt.

Die inhaltlichen Kapitel orientieren sich in weiten Teilen an der LVR-internen Arbeitshilfe „Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR“, die im Kontext der Vorlage Nr. 14/1180 in 2017 in einem dezentrierten, sektorenübergreifenden Arbeitsprozess erstellt wurde – ebenfalls unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden.

2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz

Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist ein **grundlegendes Menschenrecht**, das im Grundgesetz (Artikel 2) verankert ist. Es schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Der Schutz vor Gewaltausübung, Ausbeutung und Missbrauch ist zudem in allen Menschenrechtskonventionen garantiert (insbesondere in der UN-Frauenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Kinderrechtskonvention und im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention).

Der LVR als Träger öffentlicher Belange und Teil der exekutiven Gewalt des Staates steht daher in der Verantwortung, alle Menschen **im Rahmen seiner Zuständigkeiten** so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen. Das bedeutet:

- Der LVR muss Rechte **achten** und darf selbst keine (willkürliche) Gewalt anwenden.
- Der LVR muss Rechte **schützen** und Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, Gewalt auszuüben.
- Der LVR muss Rechte **gewährleisten**. Das heißt, er muss Maßnahmen ergreifen, die Menschen tatsächlich effektiv vor Gewalt schützen.

Die Verantwortung für den Gewaltschutz bezieht sich dabei auf **jede Form von Gewalt**, mit Ausnahme legitimer staatlicher Gewalt. Mitentscheidend ist dabei, was Betroffene subjektiv als Gewalt erleben (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 3).

Gewaltschutz bedeutet für den LVR – im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten (s. Gliederungsziffer 4) – auf **Bedingungen hinzuwirken**, die das **Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt**, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer. Ist es zu Vorkommnissen von Gewalt gekommen, muss der LVR dafür Sorgen tragen, dass effektiv interveniert sowie Opferschutz und Nachsorge betrieben wird.

Ein besonderes Augenmerk legt der LVR im Kontext von Gewaltschutz auf **freiheitsentziehende Maßnahmen** (FEM) als Ausdruck staatlich legitimer Gewaltausübung. Denn angewendete freiheitsentziehende Maßnahmen berühren elementare Grundrechte der Betroffenen und wirken oftmals traumatisierend. Solche Maßnahmen dürfen daher nur unter engen rechtlichen Regeln als letzte Option (ultima ratio) eingesetzt werden,

wenn andere mildere Mittel versagt haben und erhebliche selbst- oder fremdgefährdende Bedrohungen zu fürchten sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Bei seinen Bemühungen um den Gewaltschutz beachtet der LVR konsequent **besondere Vulnerabilitäten** in Bezug auf Zielgruppen und institutionelle Settings und trifft **diesbezügliche Vorkehrungen**.

So gibt es empirische Hinweise darauf, dass das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, in Bezug auf bestimmte Vielfaltsmerkmale⁴ und insbesondere in ihrer Überschneidung (Intersektionalität) erhöht ist. Bekannt ist etwa ein besonderes Risiko für Gewalt in Bezug auf Kinder und Jugendliche, ältere (pflegebedürftige) Menschen, Frauen, aber auch Männer mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Strukturell wird von einem besonderen Risiko für Gewalt im Kontext von Einrichtungen ausgegangen. Ein besonderes Risiko besteht in Einrichtungen,

- die durch ein institutionelles Unterbringungssetting geprägt sind⁵,
- die durch asymmetrische Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Nutzenden sowie Mitarbeitenden geprägt sind,
- die mit besonders gefährdeten Zielgruppen arbeiten⁶,
- die mit einem hohen Belastungsempfinden bei den Pflege- und Betreuungspersonen, Überforderung oder auch Unerfahrenheit konfrontiert sind.

Eine besondere Gefährdung, Opfer von Gewalt zu werden, besteht dabei für Zielgruppen, auf die mehrere dieser Merkmale zutreffen. So stellen einschlägige Studien z.B. fest, dass Frauen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, besonders häufig Gewalt erfahren.⁷

Grundsätzlich gilt: Trotz allen Bemühens lässt sich **Gewalt nicht generell und mit letzter Sicherheit verhindern**. Gewaltschutz hat jedoch das Ziel, das Risiko für Gewaltvorkommnisse effektiv zu senken, alle Beteiligten zu sensibilisieren und darin zu stärken, angemessen auf Gewaltvorkommnisse zu reagieren und zukünftige Gewaltvorkommnisse zu vermeiden.

⁴ Gemeint sind Vielfaltsmerkmale im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes.

⁵ Solche Settings sind z.B. gekennzeichnet durch enges Zusammenleben, eingeschränkte Privatsphäre, eingeschränkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten, geschlossene Unterbringung.

⁶ Neben den genannten Vielfaltsmerkmalen zählen z.B. dazu: eingeschränkte Fähigkeiten/Erfahrungen, den eigenen Willen und die eigenen Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, soziale Isolation, Zielgruppen, denen generell eine vermeintlich geringe Glaubwürdigkeit unterstellt wird oder bei denen Verhaltensänderungen in Folge von Gewalterfahrungen als behinderungsbedingt fehlinterpretiert werden können.

⁷ Schröttle et al. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Berlin. Hornberg et al. (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Bielefeld.

3. Gewaltverständnis des LVR

Ganz allgemein bezeichnet Gewalt den absichtlichen Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen und/oder seelischen Zwang gegen die eigene oder gegenüber einer anderen Person. Sie hat das Ziel, andere einzuschüchtern, zu beherrschen, zu verletzen oder zu töten.⁸

Ob die Handlung einer anderen Person als Gewalt erlebt wird, bewertet insbesondere das Opfer. Nicht jede Form von Gewalt ist zwar strafrechtlich relevant, aber jede Form von erlebter Gewalt verletzt die Betroffenen. Daher hat der LVR bei seinen Aktivitäten zum Gewaltschutz **alle Formen von Gewalt** in den Blick zunehmen, die **subjektiv als Gewalt erlebt** werden.

Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf Situationen zu richten, in denen Gewaltvorkommnisse **von den Opfern nicht als solche wahrgenommen, erkannt, verstanden und benannt** werden können. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Heranwachsenden sowie mit Menschen mit (kognitiven oder kommunikativen) Beeinträchtigungen. Gerade Menschen mit Behinderungen, die ihr Leben lang auf Hilfe und Pflege angewiesen sind, können zum Teil nicht einzuschätzen, was Gewalt ist und wo sie Gewalt erfahren, auch weil sie viele Situationen so „gewohnt“ sind und als richtig und gegeben hinnehmen.

Auch Tatbegehende üben Gewalt nicht immer absichtlich und bewusst aus. **Grenzverletzungen** werden auch **unabsichtlich bzw. unwissentlich** verübt. Sie resultieren auf Seiten der Mitarbeitenden z.B. aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten. Auf Seiten der die Einrichtung nutzenden Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen können unabsichtliche Grenzverletzungen z.B. mit alters- oder entwicklungsbedingten Themen zusammenhängen. Auch hierauf ist angemessen (pädagogisch) zu reagieren.

Gewalt hat viele Erscheinungsformen und die Grenzen zwischen verschiedenen Formen von Gewalt verlaufen fließend. Gewalt kann sowohl **aktiv** (z.B. körperliche Misshandlung, Beleidigung, Belästigung) als auch **passiv** (z.B. Vernachlässigung) ausgeübt werden. Unter Vernachlässigung kann jegliche Form der ständigen oder wiederholten Verweigerung und Unterlassung von Hilfestellungen gefasst werden, auf die eine Person angewiesen ist, um ihre grundsätzlichen körperlichen und psychischen Bedürfnisse angemessen zu befriedigen.⁹

Häufig unterschieden wird zwischen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Gewalt kommt zudem in struktureller Form vor. Grundsätzlich werden diese Formen von Gewalt im LVR wie folgt verstanden:

⁸ In Anlehnung an die WHO-Definition von Gewalt nach: WHO-Regionalbüro für Europa (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung, Kopenhagen.

⁹ Z.B.: Mangelhafte oder unterlassene Pflege und hygienische Versorgung, mangelnde Ernährung oder Verweigerung von Nahrung, mangelnde gesundheitliche Fürsorge oder Verweigerung von ärztlicher Behandlung, unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren, nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

3.1 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt werden körperliche Grenzverletzungen oder Übergriffe verstanden, die Personen unmittelbare oder anschließende physische oder psychische Verletzungen zufügen. Strafrechtlich liegt eine Körperverletzung vor, wenn jemand „eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt“ (§ 223 StGB).¹⁰

3.2 Psychische Gewalt

Als psychische Gewalt werden „alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person“ verstanden. „Dazu gehören etwa direkte Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten, aber auch verbale Erniedrigungen, Beschuldigungen und Mobbing. Als psychische Gewalt gelten auch Verleumdungen, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oftmals mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher.“¹¹ Psychische Gewalt wird vielfach subtil ausgeübt und ist für andere Personen nur begrenzt sichtbar beziehungsweise von diesen schwer wahrnehmbar.

Strafrechtlich relevante Formen psychischer Gewalt sind z.B. Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) sowie Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB).

3.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Grenzverletzungen oder Übergriffen verstanden, bei der das Gegenüber durch körperliche Übergriffe oder verbale Äußerungen ohne Einvernehmen zu Handlungen genötigt wird oder ihm solche aufgezwungen werden, welche die eigene Intimität, eigene und andere Intimbereiche sowie die Berührung weiterer Körperteile betreffen.

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt sind z.B. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), von Kindern (§ 176 StGB), von Jugendlichen (§ 182 StGB), sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB), Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 StGB) oder sexuelle Belästigung (§ 184i StGB).

3.4 Strukturelle Gewalt

Beim Gewaltschutz liegt der Fokus meist auf Gewaltformen, die unmittelbar auf das Handeln konkreter Personen zurückzuführen sind. Zu bedenken ist jedoch, dass Gewalt auch in struktureller Form vorkommt.¹² Darunter können Rahmenbedingungen (Regeln, Ab-

¹⁰ Für weitere Definitionen von körperlicher Gewalt siehe Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 - 231 StGB).

¹¹ Vgl. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/was-ist-psychische-gewalt.html>

¹² Ein Merkmal struktureller Gewalt ist, dass sie unabhängig von einzelnen Handelnden auftritt, d.h. wenn eine mitarbeitende Person die Institution verlässt, besteht diese Form von Gewalt weiterhin.

läufe, Haltungen) in einer Einrichtung verstanden werden, die verhindern, dass die Nutzenden der Einrichtung ihre Grundrechte ausüben können und ihre körperlichen und psychischen Grundbedürfnisse erfüllt werden.

Viele dieser strukturellen Rahmenbedingungen werden auch als Faktoren diskutiert, die andere Formen von personaler Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert) begünstigen. Daher müssen sich Einrichtungen und Dienste im Kontext von Gewaltschutz immer auch mit den allgemeinen Strukturen und Prozessen befassen, die die gemeinsame Arbeit und das Zusammenleben regeln und Einfluss auf das Gewaltrisiko in der Einrichtung haben.

Ziel muss es sein, die Partizipation und Selbstbestimmung der Nutzenden der Einrichtung sowie die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung (auch in sexueller Hinsicht¹³) bestmöglich zu stärken.

4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz

In seiner Verantwortung für den Gewaltschutz hat der LVR auf Bedingungen hinzuwirken, die das Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer (vgl. Gliederungsziffer 2). Die jeweiligen Einflussmöglichkeiten und möglichen Aktivitäten unterscheiden sich dabei stark je nach (gesetzlicher) Zuständigkeit und Handlungsfeld.

Grundsätzlich unterschieden werden können folgenden Zuständigkeiten:

- LVR als **Leistungserbringer** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten),
- LVR als **Leistungsträger** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit durch den LVR finanzierten Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer, auch im Kontext von Qualitäts- und Leistungsprüfungen),
- LVR als **Aufsichtsbehörde** (Aufsicht über Einrichtungen externer Leistungserbr, betrifft insb. das LVR-Landesjugendamt) sowie
- LVR als **Arbeitgeber** (Schutz der LVR-Mitarbeitenden in der LVR-Zentralverwaltung und allen LVR-Dienststellen).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen (exemplarischen) Überblick über Zuständigkeiten des LVR und dort im Fokus stehende Zielgruppen von Gewaltschutz.

¹³ Die Realisierung sexueller Selbstbestimmung wird als wichtiger Teil der Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt betrachtet, vgl. z.B. Vortrag von Prof. Dr. Barbara Ortland im Rahmen des LVR-Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ am 21.10.2016.

Tabelle 1: Zuständigkeiten des LVR für Gewaltschutz (exemplarisch)

Zielgruppen für Gewaltschutz	Zuständigkeit des LVR			
	als Leistungserbringer	als Leistungsträger	als Aufsichtsbehörde	als Arbeitgeber
Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)	<p>Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR)</p> <p>Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) der LVR-Kliniken (inkl. Wohngruppen)</p> <p>Jugendforensik</p> <p>LVR-Förderschulen und Schulen für Kranke (nur äußere Schulangelegenheiten)</p> <p>LVR-Berufskolleg (minderjährige Schüler*innen)</p>	<p>Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen</p> <p>Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen</p> <p>Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung</p>	<p>„Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“ (Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff SGB VIII) (betrifft insb. Kindertageseinrichtungen sowie stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe)</p>	<p>Minderjährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen), z.B. Auszubildende, Praktikant*innen</p>
Erwachsene Menschen (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)	<p>LVR-Kliniken (Angebote für erwachsene Patient*innen, inkl. Menschen in freiheitsentziehender Unterbringung)</p> <p>Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (HPH) (besondere Wohnformen, BeWo und HPZ)</p> <p>Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken (besondere Wohnformen und BeWo)</p> <p>Maßregelvollzug</p> <p>LVR-Berufskolleg (volljährige Schüler*innen)</p>	<p>Leistungen der Eingliederungshilfe externer Leistungserbringer, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Wohnformen - Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) - Andere Leistungsanbieter (ALA) <p>Beratungsangebote externer Leistungserbringer wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - KoKoBe - SPZ - Integrationsfachdienste - Traumaambulanzen 		<p>Volljährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen)</p> <p>Pflegesschulen des LVR-Klinikverbunds</p>

Eine Sonderstellung nehmen die **LVR-Förderschulen** ein: Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger und damit mit den sog. äußeren Schulangelegenheiten betraut. Die Prävention von Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulangelegenheit aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Angestellten des Landes, vor allem der Schulleitungen. Als Schulgemeinschaft arbeiten LVR-Angestellte und Angestellte des Landes NRW in den Förderschulen allerdings eng zusammen und sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Vor allem in den Schulen mit pflegerischen und therapeutischen Angeboten sowie im Hinblick auf die Schülerbeförderung bestehen somit wesentliche Schnittstellen zwischen Schulträger und Schulaufsicht. Mit welchen Aktivitäten der LVR als Schulträger und Arbeitgeber des Schulträgerpersonals die gemeinsame Aufgabe der Prävention in der Schule unterstützt, wurde in Vorlage Nr. 14/3821 beschrieben.

4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten

Mit Blick auf eigene Einrichtungen und Dienste des LVR sollen gemäß Vorlage Nr. 15/300 folgende Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden:

4.1.1 LVR-Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen

Der LVR legt fest, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR **selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt (s. Spalte „Leistungserbringer“ in der obigen Tabelle), das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr **obligatorisch** ist. Das bedeutet:

- LVR-Einrichtungen und Dienste, die ihre Maßnahmen zum Gewaltschutz noch nicht in einem institutionellen Gewaltschutzkonzept festgelegt haben, sind aufgefordert, ein solches Gewaltschutzkonzept zu **erarbeiten**.
- LVR-Einrichtungen und Dienste, die bereits ein institutionelles Gewaltschutzkonzept haben, sind verpflichtet, dieses anhand des Grundsatzpapiers zu **überprüfen**.

Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

Verantwortlich für das Gewaltschutzkonzept ist die jeweilige Leitung der Einrichtung oder des Dienstes.

Dem LVR ist dabei bewusst, dass die Erstellung und Implementierung eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes, das tatsächlich gelebt wird, **anspruchsvoll** und **zeitintensiv** ist. Die Unterstützung durch eine externe Fachberatungsstelle kann sinnvoll sein. Die Beschäftigung mit einem Gewaltschutzkonzept ist immer als Prozess zu verstehen, der fortlaufend weitergeführt werden muss. Daher kann es Sinn machen, dass Einrichtungen

und Dienste schrittweise vorgehen und zunächst bestimmte Erscheinungsformen von Gewalt in den Fokus rücken und sich nach und nach weitere Themen erschließen.

Wie für den Gewaltschutz allgemein gilt dabei: **Kein Gewaltschutzkonzept kann Gewalt prinzipiell verhindern.** Sie senken jedoch das Risiko für Gewaltvorkommnisse. Bereits die Befassung mit dem Thema Gewaltschutz ist von hoher Wichtigkeit, um Einrichtungen und Dienste für Gewaltrisiken und Gewaltvorkommnisse zu sensibilisieren. Sie werden in die Lage versetzt, geeignete Vorkehrungen zu treffen und angemessen zu reagieren. Alle Akteure in der Einrichtung können lernen, Konflikte angemessen miteinander zu lösen. Schon die partizipative Erstellung des Konzeptes, unter Einbezug der Mitarbeitenden sowie der Nutzenden, ist oftmals ein wichtiger Schritt der positiven Veränderung. Damit beginnt der Dialog zwischen allen Beteiligten und Gewaltvorkommnisse können besser benannt und besprochen werden. Bereits diese Zusammenarbeit kann die Haltung innerhalb einer Einrichtung verändern.

4.1.2 Weitere Einrichtungen und Dienste des LVR

Darüber hinaus sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer

Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt, wirkt er gemäß Vorlage Nr. 15/300 im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Hierfür können sich je nach Handlungsfeld und gesetzlichem Auftrag sehr unterschiedliche Wege anbieten. Denkbare Möglichkeiten wären etwa „weiche“ Instrumente wie die Verankerung des Themas institutioneller Gewaltschutz in Arbeitshilfen oder in Beratungs- und Fortbildungsangeboten des LVR oder die explizite Verankerung von Gewaltschutzkonzepten in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern, im Rahmen von Qualitätsprüfungen durch den Leistungsträger, im Rahmen der Gewährung einer Betriebserlaubnis oder anderen Genehmigungsverfahren.

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen haben den Kreis der Leistungserbringer erweitert, die explizit zur Erstellung und Anwendung von institutionellen Gewaltschutzkonzepten verpflichtet sind. Damit verbunden sind auch neue Anforderungen an den LVR als Aufsichtsbehörde oder Leistungsträger.

So verpflichtet das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das LVR-Landesjugendamt zukünftig dazu, bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach **§ 45 SGB VIII** die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Mit dem Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ ist bei den beiden Landesjugendämtern in NRW bereits eine wichtige Orientierungshilfe einerseits für Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, andererseits für die mit Betriebserlaubnissen befassten Mitarbeitenden der Landesjugendämter in Arbeit.

Eine übergreifende, neue und zentrale Vorschrift ist zudem **§ 37a Abs. 1 SGB IX**. Die Vorschrift wurde durch das im Juni 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz neu ins SGB IX aufgenommen. Sie verpflichtet nicht nur den LVR als Träger der Eingliederungshilfe, sondern auch das LVR-Integrationsamt sowie alle Rehabilitationsträger und alle Leistungserbringer im Sinne des SGB IX zum Gewaltschutz.

Alle Leistungserbringer müssen demnach „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. „Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird“ (§ 37a Abs. 1 SGB IX) (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Weitere umfassende Neuregelungen zum Thema Gewaltschutz sind durch die aktuell in Diskussion befindliche **Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)** in NRW zu erwarten. Bereits heute sind die Leistungserbringer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Sinne des WTG¹⁴ gemäß § 8 dazu verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte“ zu treffen. Der Gesetzentwurf vom 29. Juni 2021 sieht u.a. erhöhte Anforderungen an Leistungserbringer zu den Themen Gewaltschutz und freiheitsentziehende Maßnahmen, verstärkte staatliche Prüfungen sowie neu eine staatliche Aufsicht nach dem WTG für WfbM vor. Der LVR hat gemeinsam mit der kommunalen Familie und über die Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen in NRW zum Gesetzentwurf Stellungnahmen erarbeitet und eingereicht.

5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR

Das Grundlagenpapier „Gewaltschutz im LVR“ definiert zum einen Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes in

¹⁴ Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen (§ 2 WTG). Es gilt z.B. nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen oder Krankenhäuser.

LVR-Einrichtungen und -Diensten (Gliederungsziffer 5.1) sowie zum anderen inhaltliche Anforderungen an ein solches Konzept (Gliederungsziffer 5.2).¹⁵

5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess

- Die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes liegt in der Verantwortung der jeweiligen **Leitung** der Einrichtung.
- Zur Erstellung eines Konzeptes ist eine verantwortliche arbeitsfähige **Projektgruppe** einzusetzen, die den Prozess inhaltlich wie zeitlich steuert und verantwortet. Der Projektgruppe gehört zwingend die Leitung der Einrichtung an.
- Das Gewaltschutzkonzept ist **partizipativ** zu erstellen. Das heißt, Mitarbeitende und insbesondere die Nutzenden der Einrichtungen oder des Dienstes sind kontinuierlich und auf Augenhöhe aktiv am Prozess zu beteiligen. Auch Angehörige und rechtliche Betreuer sind zu informieren und nach Möglichkeit einzubeziehen.¹⁶
- Das Gewaltschutzkonzept ist als fester Bestandteil des **Qualitätsentwicklungsprozesses** der Einrichtung vorzusehen. Es ist stetig „lebendig“ zu halten und regelmäßig zu thematisieren – mit den Mitarbeitenden ebenso wie mit den Nutzenden der Einrichtung (z.B. Mitarbeitendengespräche, Weiterbildung, Supervision, Teamsitzungen, Versammlungen).
- Die Eignung, tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit des Gewaltschutzkonzeptes sind regelmäßig zu **überprüfen** und das Konzept ist mit rechtlichen Anforderungen, z.B. nach dem WTG, in Einklang zu bringen.

5.2 Inhaltliche Anforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind in den institutionellen Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen bzw. Diensten des LVR zu berücksichtigen und zu konkretisieren.

5.2.1 Risikoanalyse

- Im Vorfeld der Erstellung oder Überarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes ist eine partizipative, einrichtungsbezogene Risikoanalyse durchzuführen. Die Risikoanalyse ist ein wesentliches Instrument, um **Gefahrenpotentiale** und mögliche **Gelegenheitsstrukturen** in Einrichtungen und Diensten zu erkennen. Im Zuge der Risikoanalyse ist systematisch danach zu fragen, welche Bedingungen vor Ort Täter*innen ausnutzen könnten, um Gewalt in ihren verschiedenen Erscheinungsformen vorzubereiten oder zu verüben. Zudem ist nach Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und Grenzverletzungen zu fragen, die es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten, Interventionen oder Interaktionen gibt. Auch unabsichtliche Grenzverletzungen sind zu thematisieren (s. Gliederungsziffer 3). Gerade im Rahmen der **Risikoanalyse**

¹⁵ Die festgelegten Mindestanforderungen basieren im Wesentlichen auf der internen Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zur Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR. Hierfür wurde eine umfassende Literaturanalyse durchgeführt.

¹⁶ Es sollte geprüft werden, ob Vergütungsmöglichkeiten für die Ehrenamtlichen geschaffen werden können, die an der Konzeptentwicklung mitarbeiten.

sind Nutzenden und Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Beteiligung auf Augenhöhe einzuräumen.

- Bei der Risikoanalyse sind alle relevanten Tatkonstellationen – auch aus einer **geschlechterspezifischen Perspektive** – in den Blick zu nehmen, insbesondere:
 - Mitarbeitende gegenüber Nutzenden
 - Nutzende gegenüber anderen Nutzenden
 - Nutzende gegenüber Mitarbeitenden
 - Familienangehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende wie Fahrdienste) gegenüber Nutzenden
 - Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden
- Bei der Risikoanalyse sind besondere **Vulnerabilitäten** in Bezug auf die Zielgruppen und Risikofaktoren durch das institutionelle Setting besonders zu beachten (s. Hinweise auf Risikofaktoren unter Gliederungsziffer 2). Auch strukturelle Rahmenbedingungen, die personale Gewalt begünstigen, sind zu thematisieren (vgl. Gliederungsziffer 3.4 zur strukturellen Gewalt).
- Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind als Grundlagen für die Entwicklung des institutionellen Gewaltschutzkonzeptes und als Ausgangspunkt für die (Weiter-)Entwicklung konkreter Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu nutzen.

5.2.2 Leitbild und Haltung

- Das Gewaltschutzkonzept hat die jeweilige Einrichtung als einen **Ort der potentiellen Gefährdung** anzuerkennen und auf die ethisch-moralische Verantwortung der Einrichtung gegenüber einer vulnerablen Klientel einzugehen.
- Das Gewaltschutzkonzept verpflichtet die Einrichtung zu einer **Kultur des Hinsehens**. Die Einrichtung darf Gewaltrisiken und erfolgte Gewaltvorkommnisse nicht tabuisieren. Diese Haltung zum Gewaltschutz ist – sofern vorhanden – auch im **Leitbild** der jeweiligen Einrichtung zu verankern.
- Das Gewaltschutzkonzept hat deutlich zu machen, mit welchen **Erscheinungsformen von Gewalt** es sich (gegenwärtig) befasst bzw. explizit nicht befasst. Die Frage, was Gewalt ist (vgl. Gliederungsziffer 3), ist in dem Konzept mit passenden Beispielen aus dem Arbeitsbereich zu veranschaulichen.

5.2.3 Personal

- Das Gewaltschutzkonzept hat die Rolle von **Führung und Leitung** bezüglich des Themas klar herauszustellen und zu beschreiben.¹⁷

¹⁷ Wichtige Aspekte sind hier: Führungskräfte sind offen und zugänglich für das Ansprechen von Gewaltvorkommnissen und Gewaltrisiken, es wird eine konstruktive Fehlerkultur gelebt, Überlastung und Überforderung der Mitarbeitenden werden regelmäßig in Mitarbeitendengesprächen thematisiert.

- Für eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen des Gewaltschutzes bedarf es der kontinuierlichen **Aus-, Fort- und Weiterbildung** auf der Ebene der Mitarbeitenden. Die Planungen zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind im Gewaltschutzkonzept – jeweils angepasst auf den Einrichtungskontext – zu beschreiben.
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu thematisieren, welche Vorkehrungen bei der **Personalauswahl** und **-einarbeitung** getroffen werden, um gewalttätiges Verhalten von Mitarbeitenden zu verhindern. Bereits bei der Personalauswahl muss Prävention beginnen.¹⁸
- Das Gewaltschutzkonzept hat konkrete und klare Handlungsanweisungen für Mitarbeitende zu beschreiben oder darauf zu verweisen, z.B. im Rahmen eines einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen **Verhaltenskodexes**. Diese Handlungsanweisungen sollen den Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Situationen bieten, in denen – nach den Ergebnissen der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse – in besonderer Weise Risiken für Machtmissbrauch und Grenzüberschreitung liegen. Themen des Verhaltenskodexes könnten sein: Umgang mit Nähe/Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Sprache/Wortwahl, Konzept zu erzieherischen Grenzsetzungen, Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken). Besonders relevant sind Handlungsanweisungen in Bereichen, in denen die Grenzen zwischen gewalttätigen Übergriffen und fachlich notwendigen Interventionen nah beieinanderliegen können (z.B. Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen).
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu klären, ob die Mitarbeitenden zur regelmäßigen Vorlage eines **aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** verpflichtet werden können oder sollen.
- Alle Mitarbeitenden sind dazu zu **verpflichten**, jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen und Formen von Gewalt der Leitung zu **melden**.

5.2.4 Beschwerdeverfahren

- Jede Einrichtung benötigt ein schriftlich fixiertes alters- und entwicklungsgerechtes **Beschwerdeverfahren**, das eine systematische Bearbeitung von Beschwerden (zum Thema Gewalt und anderen Themen) sicherstellt. Wichtig ist, dass die möglichen Beschwerdewege allen Nutzenden und ggf. auch Eltern oder rechtlichen Betreuern gut bekannt und vertraut sind und diese Wege niedrigschwellig zugänglich sind. Beschwerden sollten als Chance zum Lernen und zur Verbesserung betrachtet werden.

5.2.5 Präventionsangebote

- Im Gewaltschutzkonzept ist darzustellen, welche **Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung der Nutzenden** konkret zum Thema Gewaltschutz vorgesehen sind. Dabei ist auch zu thematisieren, wie ggf. vorhandene Multiplikator*innen wie Frauenbeauftragte in der Einrichtung, Bewohnerbeiräte, Werkstattvertretungen o.ä. geschult und begleitet werden können.

¹⁸ Für Beispielfragen zum professionellen Umgang mit Nähe und Distanz im Bereich der Behindertenhilfe siehe z.B.: Beck, Heike (2012): Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, Frankfurt am Main.

- Das Gewaltschutzkonzept hat zu verdeutlichen und zu beschreiben, wie **gewaltfreies Handeln** durch gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen sowie pädagogische Konzepte (z.B. sexualpädagogische Konzepte, sozialpädagogische Konzepte, Medienpädagogik) auch **auf Ebene der Nutzenden** gefördert und abgesichert werden kann.
- Im Rahmen der Prävention ist auch darauf einzugehen, wie die Einrichtung ggf. bereits bei Aufnahme in die Einrichtung Risikofaktoren auf Seiten der Nutzenden strukturiert erfasst und thematisiert.¹⁹

5.2.6 Handlungsplan

- Im Gewaltschutzkonzept sind konkrete Regelungen zu fixieren, die sich an den spezifischen Bedingungen der Einrichtung orientieren, wie im Verdachtsfall eines Gewaltvorkommnisses vorzugehen ist. Es sollten Aussagen zu folgenden Inhalten getroffen werden: Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall (insb. Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten, Meldewege), Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen, Einschaltung von Dritten (auch: Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien), Dokumentation, Datenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung.
- Im Handlungsplan ist dem **Opferschutz** und der **Nachsorge** eine besondere Priorität einzuräumen. Nachsorge umfasst z.B. professionelle Unterstützung bei der emotionalen Aufarbeitung der Erlebnisse durch Betroffene und ggf. Zeug*innen²⁰, Angebot der Begleitung einer Strafanzeige, Begleitung eines Antrags auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.
- Bereits bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes hat sich die Einrichtung damit auseinanderzusetzen, dass sich Situationen, in denen ein Gewaltvorwurf im Raum steht, nicht immer eindeutig aufklären lassen.

5.2.7 Kooperationen

- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, wie sich die Einrichtung mit relevanten Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten für Nutzende der Einrichtung im Sozialraum **vernetzt**²¹.
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, an welche **Fachberatungsstelle(n)** zum Thema Gewaltschutz sich die Einrichtung im Bedarfsfall wenden kann. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist anzustreben.

¹⁹ Dabei geht es um besondere Risiken, Opfer von Gewalt zu werden oder auch als Täter*in in Erscheinung zu treten (z.B. Auto- oder fremdaggressives Verhalten oder Hypersexualität im Kontext bestimmter Diagnosen, Umgang mit Nutzenden, die in der Vergangenheit bereits Gewalt erfahren haben oder gewalttätig waren).

²⁰ Zum Beispiel auch durch Traumaambulanzen oder psychotherapeutische Hilfsangebote.

²¹ Dies könnten z.B. sein: Frauenberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Frauenhäuser.

6. Ausblick

Im LVR gibt es bereits viel Erfahrung und Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Das vorliegende Grundsatzpapier soll auf Basis einer einheitlichen Haltung und eines gemeinsamen Verständnisses der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftig im LVR eine noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema Gewaltschutz als bisher erfolgt.

Das Grundsatzpapier verpflichtet nunmehr alle Einrichtungen und Dienste im LVR dazu, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzulegen bzw. vorhandene Gewaltschutzkonzepte auf Eignung und Vollständigkeit zu überprüfen. Damit werden auch Einrichtungen und Dienste im LVR verpflichtet, für die gesetzlich (noch) keine Verpflichtung zur Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes besteht (insbesondere im Klinikbereich und in Bezug auf „ambulante“ Dienste).

Durch die im Grundsatzpapier definierten Mindestanforderungen, die ggf. durch die noch zu erstellenden Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder Leistungsformen weiter qualifiziert werden, soll zudem erreicht werden, dass alle institutionellen Gewaltschutzkonzepte im LVR von hoher fachlicher Qualität sind.

Mit der Priorisierung von LVR-Einrichtungen und -Diensten für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung. Gleichwohl nimmt das Grundsatzpapier zugleich auch alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) in die Pflicht, sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten zu befassen.

Denn letztlich ist das Ziel: Alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, sollen eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

L u b e k

Vorlage Nr. 15/564

öffentlich

Datum: 20.10.2021
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Herr Wagner/Herr Haberl/Frau Knebel-Ittenbach

Sozialausschuss **09.11.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

§ 128 SGB IX in der praktischen Umsetzung: Prüfansatz und Prüfinstrumente der LVR-Dezernate Soziales und Kinder, Jugend und Familie - Entwicklungsideen, Praxiserfahrungen

Kenntnisnahme:

Die Darstellung der bisherigen praktischen Umsetzung des sich aus § 128 SGB IX ergebenden Auftrags wird gemäß Vorlage Nr. 15/564 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird dem Träger der Eingliederungshilfe in § 128 SGB IX ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. In der Gesetzesbegründung zum BTHG wird dazu ausgeführt, dass dieses Prüfrecht „zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe dient. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.“ (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 18/9522).

Das Land NRW hat mit § 8 Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG-SGB IX NRW) das Prüfrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX um anlassunabhängige Prüfungen erweitert. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass „die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dem Schutz der Leistungsbezieher dient. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.“ (vgl. Drucksache des Landtages NRW Nr. 17/1414).

Mit dieser Vorlage wird der Stand der Umsetzung des Prüfauftrages, den der LVR als Träger der Eingliederungshilfe erhalten hat, dargestellt. Es werden die bisher entwickelten sowie sich in Entwicklung und Vorbereitung befindlichen Prüfansätze, Prüfverfahren und Prüfinstrumente dargestellt.

Zudem wird über den Aufbau der Prüfteams sowie bisher durchgeführte Prüfungen berichtet.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) und Z12 (Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/564:

Inhalt

1. Einleitung - Gesetzlicher Auftrag	Seite 3
2. Organisatorische Maßnahmen	Seite 4
3. Entwicklung eines standardisierten Prüfverfahrens	Seite 5
3.1 Digitalisierung/ Datennutzung	Seite 5
3.2 Wirksamkeitsprüfung/statistische Wirksamkeitsberechnung	Seite 5
3.3 Risikoanalyse und Prüfplan	Seite 5
3.4 Prüf-Scorecard (PSC)/ Prüfkriterienkatalog	Seite 7
3.5 Fokusprüfung/Facettenprüfung	Seite 8
4. Wirtschaftlichkeitsprüfungen	Seite 10
5. Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung	Seite 11
6. Sicherung und Nutzung der Erkenntnisse aus dem Prüfverfahren	Seite 11
7. Erste Ergebnisse durchgeführter Prüfungen	Seite 12
8. Ausblick	Seite 14

1. Einleitung - Gesetzlicher Auftrag

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Steuerungsverantwortung und Steuerungsverpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe deutlich gestärkt worden. Infolgedessen wurden in § 128 SGB IX auch die Prüfmöglichkeiten des Leistungsträgers gestärkt. Die Gesetzesbegründung zum BTHG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9522: 298-299) beschreibt das Ziel des § 128 SGB IX wie folgt:

„Der durch die Vorschrift gestattete Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dient zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.“

Das Land NRW hat zudem von der Öffnungsklausel im § 128 SGB IX Gebrauch gemacht und gibt in § 8 Ausführungsgesetz zum SGB IX NRW (AG-SGB IX NRW) anlassunabhängige, unangekündigte Qualitätsprüfungen vor. Damit erstrecken sich die neuen Prüfmöglichkeiten des LVR auf anlassbezogene und anlassunabhängige Prüfungen der Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie anlassbezogene Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

An § 128 SGB IX schließen sich Möglichkeiten der Sanktionierung an, nämlich durch Kürzung der Vergütung gem. § 129 SGB IX sowie durch außerordentliche Kündigung gem. § 130 SGB IX.

Der LVR versteht das Prüfrecht des § 128 SGB IX nicht nur als eine Möglichkeit der Prüfung mit Sanktionen, sondern vordringlich als eine Möglichkeit, dauerhaft die Qualität der Leistungserbringung zu sichern und zu optimieren. Insofern wird begleitend zur Prüfung auch ein beratender Ansatz gesehen.

In § 131 SGB IX ist vorgegeben, dass die Träger der Eingliederungshilfe Rahmenverträge abschließen. Diese sollen u.a. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen enthalten. Dies wurde in NRW mit dem Landesrahmenvertrag umgesetzt. Die in Kap. 7 aufgeführten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit konkretisieren sich in den Rahmenleistungsbeschreibungen und abzuschließenden Leistungsvereinbarungen. Die in Kap. 8 festgehaltenen Inhalte und Verfahren zu

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bilden die Grundlage für die Ausgestaltung des Vorgehens in den Prüfungen.

2. Organisatorische Maßnahmen

Bis zur Ausweitung der Prüfmöglichkeiten im Zuge des Bundesteilhabegesetzes konnten Qualitätsprüfungen ausschließlich anlassbezogen durchgeführt werden. Sie wurden daher im LVR-Dezernat Soziales bis 2019 durch die Regionalabteilungen in den LVR-Fachbereichen 72 und 73 durchgeführt.

Da die Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen der Leistungserbringer aufgrund der engen Arbeitsbeziehungen nicht vom leistungserbringenden Bereich und damit nicht durch die LVR-Fachbereiche 72 und 73 erfolgen kann und sollte, hat das LVR-Dezernat 7 sich im Jahr 2019 für eine organisatorische Zuordnung außerhalb der beiden Fachbereiche entschieden (s. Vorlage Nr. 14/3154).

In der Folge wurde ab August 2019 im neu gegründeten LVR-Fachbereich 74 ein Prüfteam (74.61) aufgebaut. Aktuell besteht das Prüfteam aus acht Personen. Für drei weitere Stellen ist die Ausschreibung in Vorbereitung.

Im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie wurden die freiwilligen heilpädagogischen Leistungen in der Vergangenheit stichprobenartig von der Abteilung 41.20 überprüft. Das Prüfteam des Dezernates wurde jedoch im LVR-Fachbereich 42 angesiedelt, um die Unabhängigkeit vom Vertragsbereich in der Abteilung 41.20 zu erreichen. Außerdem ist in der Abteilung 42.20 auch die Aufsicht über Kindertageseinrichtungen verortet, die in vielen Jahren, einhergehend mit ihrem Prüfauftrag, das Kindeswohl in Einrichtungen zu sichern, eine Kultur der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Trägern und Spitzenverbänden aufgebaut hat. Das Prüfteam wird sich an dieser bestehenden Kultur orientieren und die positiven Erfahrungen der Zusammenarbeit mit den Trägern für den Aufbau einer eigenen Prüfkultur verwenden.

Der enge Austausch mit der Aufsicht und Klarheit über die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche werden Doppelprüfungen verhindern und ermöglichen eine Mehrperspektivität auf die Qualität der Kindertageseinrichtungen.

Seit März 2021 besteht das Team aus drei Mitarbeitenden, seit dem 01.10.2021 hat eine Mitarbeiterin eine Koordinierende Aufgabe übernommen. Die Ausschreibung der Teamleitung ist vorbereitet, drei weitere Stellen werden im Laufe des Jahres ausgeschrieben.

3. Entwicklung eines standardisierten Prüfverfahrens

Das im Folgenden vorgestellte Prüfverfahren ist als in Entwicklung befindlich zu verstehen. Zum einen werden die Prüfinstrumente mit zunehmender Erfahrung angepasst, zum anderen sind für einige angedachte Verfahren und Instrumente erst die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu berücksichtigen ist, dass vor Einführung des BTHG keine Prüfkonzepte oder Prüflleitfäden vorlagen. Es muss von Grund auf ein Verfahren für die Prüfungen entwickelt werden. Dafür werden – teils erstmals – die im Landesrahmenvertrag und anderen Vertragspapieren formulierten Qualitätskriterien und Anforderungen jeweils pro Arbeitsfeld so herausgearbeitet, dass überprüfbare Standards definiert werden können. Da diese Entwicklung maßgeblich vom Konkretisierungsgrad in den Verträgen bestimmt wird, ist einerseits der Entwicklungsaufwand bei der Operationalisierung hoch, andererseits werden aus dieser gemachten Erfahrung Verbesserungsvorschläge in die laufenden Vertragsverhandlungen eingespeist, um in Zukunft einen klar definierten Erwartungshorizont, ein definiertes SOLL zu erhalten, das mit dem in einer Prüfung festgestellten IST-Zustand abgeglichen werden kann.

Zudem soll durch die Standardisierung eine übergreifende Vergleichbarkeit der geprüften Einrichtungen und Dienste möglich sein, so dass das Prüfverfahren auch der übertragenen größeren Steuerungsverantwortung gerecht wird.

Auf Begriffsdefinitionen und allgemeinere Erläuterungen wird in dieser Vorlage verzichtet. Hier wird auf die „BAGüS-Orientierungshilfe zur Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nach § 128 SGB IX“ verwiesen (s. [Anlage 1](#)), die in einer Arbeitsgruppe der BAGüS unter Leitung von LVR-Dezernent Dirk Lewandrowski und Mitarbeit des LVR-Fachbereiches 74 erstellt wurde.

3.1 Digitalisierung/Datennutzung

Das Prüfverfahren und die den Prüfungen vorgeschaltete Qualitätssicherung soll im LVR-Dezernat Soziales in Zukunft datenbasiert und datengestützt erfolgen. Das bedeutet, dass die Daten standardisiert erhoben und ausgewertet werden. Diese höhere Vergleichbarkeit erleichtert die anschließende Analyse von allgemeinen Handlungsbedarfen im Sinne einer kennzahlenbasierten Steuerung. Auch sollen durch die Standardisierung viele Abfragen automatisiert erfolgen können.

Welche Verfahren im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie zukünftig eingesetzt werden, um vergleichbare standardisierte Daten zu erheben und auszuwerten, ist noch nicht abschließend entschieden und soll die Erfahrungen der ersten Prüfungen einbeziehen. Grundsätzlich liegen bei der überwiegenden Zahl der Einrichtungen, in denen ambulant Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden (Tageseinrichtungen für Kinder), Daten bereits vor. Auch ist die sog. Basisleistung I als gepoolte Leistung im Aufwand landeseinheitlich gestaltet, so dass sich in diesem Bereich eine Datenerhebung erübrigt.

3.2 Wirksamkeitsprüfung/statistische Wirksamkeitsberechnung

Der BEI_NRW wird maschinell auswertbar gestaltet, so dass die Daten aus der Zielerreichungsüberprüfung in der Fortschreibung des BEI_NRW aggregiert und zur Ermittlung der Wirksamkeit genutzt werden können. Die Wirksamkeit wird als Gelingenswahrscheinlichkeit berechnet. Zudem werden im BEI_NRW erhobene Drittvariablen ausgewertet, um weitere Einflussfaktoren zu identifizieren.

Die Zielerreichungsüberprüfung im BEI_NRW KiJu findet momentan ausschließlich im Bereich der solitären und interdisziplinären Frühförderung statt. Ob auch hier die Daten zur Ermittlung der Wirksamkeit genutzt werden können, wird geprüft. Entscheidend wird bei der Ermittlung der Wirksamkeit im Bereich der Frühförderung eher der sog. Förder- und Behandlungsplan sein, mit dem die Komplexleistung Frühförderung jährlich für das einzelne Kind individuell geplant wird. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung gibt es bereits erste Überlegungen, welche Daten für die Feststellung der Wirksamkeit erhoben und genutzt werden können.

3.3 Risikoanalyse und Prüfplan

§ 8 AG-SGB IX NRW sieht anlassunabhängige Prüfungen vor. Um die Prüfressourcen effizient zu nutzen, ist vorgesehen, die zu prüfenden Leistungserbringer nicht per Zufall, sondern anhand eines geregelten Verfahrens zu ermitteln.

Im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie wurden hierfür Kriterien entwickelt, die der regionalen und trägerspezifischen Vielfalt der Leistungserbringer entsprechen. Zusätzlich werden Daten zur Häufung von Beschwerden ermittelt und berücksichtigt sowie

Meldungen nach § 47 SGB VIII, die im Bereich Aufsicht über Kindertageseinrichtungen eingehen und Sachverhalte beinhalten, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden.

Im LVR-Dezernat Soziales werden die zu prüfenden Leistungserbringer anhand einer datengestützten Risikoanalyse ermittelt. Hierfür sollen die beim LVR verfügbaren Daten einer automatischen, regelmäßigen Auswertung von Risikoindikatoren unterzogen werden. Mittels der Risikoanalyse sollen automatisiert alle Leistungserbringer auf das Risiko des Vorliegens struktureller Mängel hin überprüft werden. Anhand von Umfang und Schwere der Hinweise ergibt sich eine Rangliste. Je nach Ressourcen des Prüfteams werden die auffälligsten X Prozent einer anlassunabhängigen Prüfung unterzogen. Die übrigen Erkenntnisse aus der Risikoanalyse werden durch die zuständigen Regionalabteilungen im Rahmen ihres Qualitätssicherungs- und Entwicklungsauftrags gesichtet und durch entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen (wie zum Beispiel durch Qualitätsgespräche oder allgemeine Informationen im Rahmen von Regionalkonferenzen) weiterverfolgt.

Das Ziel ist zum einen, die Prüfungen auf die Leistungserbringer zu konzentrieren, bei denen eine gewisse Wahrscheinlichkeit für Qualitätsmängel (Risikoerschätzung) besteht und zum anderen beim Verdacht auf Qualitätsprobleme frühzeitig aktiv zu werden und intervenieren zu können, so dass es im Idealfall gar nicht zu anlassbezogenen Prüfungen kommen muss.

3.4 Prüf-Scorecard (PSC) / Prüfkriterienkatalog

In einer Qualitätsprüfung soll ein vorher definierter Qualitätsstandard überprüft werden. Die Festlegung dieses Standards erfolgt durch die gesetzlichen Vorschriften des SGB IX sowie durch die vertraglichen Grundlagen im Landesrahmenvertrag und der Leistungsvereinbarung. Diese „Übersetzung“ und Darstellung der in verschiedenen Quellen zu findenden Anforderungen an die Leistungserbringer leistet im Dezernat Soziales die sog. Prüf-Scorecard.

Die Prüffragen sind geschlossen formuliert, um zu eindeutigen Aussagen und Bewertungen zu gelangen. Die Fragen sind mit Punktwerten versehen, die zu einem Prüfergebnis (X von 100 Prozent) führen. Dieser Scorewert unterstützt die Prüfer*innen¹ bei der Bewertung des zu prüfenden Leistungserbringers.

Da nicht alle Qualitätsmerkmale als gleich wichtig anzusehen sind und da Qualitätsmerkmale durch mehrere Teilfragen überprüft werden, werden die Fragen

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

variabel gewichtet. Ziel ist, in der PSC durch die Gewichtung jeder Frage die Bedeutung einzelner Qualitätsmerkmale zu würdigen.

Neben den Fragen, den Punktwerten und der Gewichtung enthält die PSC die jeweilige Rechtsgrundlage der Prüffrage sowie die Nennung der entsprechenden Nachweisdokumente.

Analog zu der Prüf-Scorecard werden im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie zur „Übersetzung“ und Darstellung der Anforderungen an die Leistungserbringer Prüfkriterien für alle heilpädagogischen Leistungsbereiche erarbeitet. Fertiggestellt wurde der Prüfkriterienkatalog für die solitäre Frühförderung, es folgen in Kürze die Prüfkriterienkataloge für die Kindertageseinrichtung sowie für die Interdisziplinäre Frühförderung.

Neben der Erläuterung der einzelnen Prüfaspekte enthält der Prüfkriterienkatalog die jeweilige Rechtsgrundlage sowie Hinweise zu wissenschaftlichen Studien, die auf die Grundlagen fachlicher Einschätzung von Leistungen verweisen und damit zu einer Konkretisierung der Leistungsumfänge beitragen. Teil des Prüfkriterienkataloges bilden dialogisch angelegte Fragen, die den Prüfer*innen ein verbessertes Verständnis der Qualität der Leistung ermöglichen. Eine Kurzfassung der Prüfkriterien hat das Dezernat Kinder, Jugend und Familie zum Zweck der Transparenz veröffentlicht. Diese bietet Trägern eine Orientierung, welche Aspekte in den einzelnen Qualitätsdimensionen vorausgesetzt und geprüft werden. In dieser übersichtlichen Darstellung sind ebenfalls Hinweise zu Dokumentationsmöglichkeiten zu finden, die darstellen, wie der Träger seine Leistungen erfassen kann. Der kurzgefasste Prüfkriterienkatalog für die solitäre Frühförderung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Um landeseinheitlich zu agieren, wurden diese Prüfkriterien in enger Abstimmung mit dem LWL entwickelt und werden fortlaufend konkretisiert.

3.5 Fokusprüfung/Facettenprüfung

Um – nach einer Auswahl mittels der Risikoanalyse – auch in der konkreten Prüfung effizient zu sein, wurde im LVR-Dezernat Soziales das Konzept der „Fokusprüfung“ entwickelt. Durch den primären Fokus auf die Ausführung der Leistung soll die Prüfung zeitsparend erfolgen, ohne dabei an Prüfintensität einzubüßen. Nur wenn hierbei Fehler festgestellt werden, wird im entsprechenden Bereich die konzeptionelle Ebene bzw. die Qualitätssicherungsebene geprüft.

Daraus ergibt sich folgendes Stufenmodell:

Stufe 1: Ausführungsebene

Stufe 2: konzeptionelle Ebene

Stufe 3: Qualitätssicherung/Kontrolle

Stufe 1: Ausführungsebene

Werden bei der Prüfung der Ausführungsebene keine Probleme festgestellt, wird unterstellt, dass die konzeptionelle Ebene, welche festlegt, wie die Arbeit ausgeführt werden soll, sowie die Kontrollebene, welche sicherstellt, dass die Ausführung entsprechend der Konzeption erfolgt, den Anforderungen entsprechen und das Gesamtsystem funktioniert.

Die Prüfung der Ausführungsebene ist unterteilt in verschiedene Bereiche, die zentral für die Leistungserbringung sind oder als besonders sensibel angesehen werden. Werden bei der stichprobenhaften Prüfung dieser Bereiche auf der Ausführungsebene keine Mängel festgestellt, wird in dem entsprechenden Bereich nicht weiter geprüft.

Stufe 2: konzeptionelle Ebene

Werden Mängel in Stufe 1 festgestellt, wird in den nächsten Stufen die Ursache gesucht. Daher wird in Stufe 2 die Konzeption beleuchtet, da zunächst in einer fehlenden/ unzureichenden Konzeption die Ursache für die Fehler in der Ausführungsebene vermutet werden. Werden bei der Prüfung der konzeptionellen Ebene Mängel festgestellt, gilt die Ursache des Fehlers in der Ausführungsebene als gefunden.

Stufe 3: Qualitätssicherung/Kontrolle

Wird auf der konzeptionellen Ebene hingegen kein Fehler festgestellt, ist die Konzeption als gut oder ausreichend anzusehen, die Ausführung jedoch nicht, ist davon auszugehen, dass die Konzeption nicht umgesetzt wird. Dementsprechend muss die Ursache in der Qualitätssicherung liegen. Entweder wird nicht geprüft, ob die Verfahrensschritte entsprechend der Konzeption eingehalten werden, oder die Überprüfung erfolgt zu lückenhaft.

Dieses Konzept der Fokusprüfung soll bei allen anlasslosen Qualitätsprüfungen zum Einsatz kommen. Zu jeder Leistungsart werden entsprechend eigene Prüfkataloge entwickelt.

Die Vorgehensweise der Fokusprüfung ist im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie nicht geplant, vielmehr ist eine Facettenprüfung vorgesehen. Die Facettenprüfung widmet sich im Gegensatz zur Vollprüfung nur einer Qualitätsdimension (Struktur-, Prozess- oder Ergebnisqualität). Ziel ist es, die Ressourcen auf allen Ebenen zu schonen und einzelne Qualitätsdimensionen einer tiefergehenden Prüfung zu unterziehen: Zudem werden die Fachkonzepte im Bereich der Kindertagesbetreuung im LVR-Landesjugendamt regelhaft durch die Aufsicht geprüft. Fachkonzepte der Frühförderung ihrerseits wiederum werden vor Vertragsabschluss geprüft. So erhält das Prüfteam bereits im Vorfeld wertvolle Hinweise zur Güte der Fachkonzepte und kann sich dann in der Prüfung auf die Ausführungen der beschriebenen Leistung konzentrieren. Die Entscheidung zur Facettenprüfung kann hierdurch bei der Vorprüfung der schriftlichen Unterlagen fallen, wenn diese keinerlei Hinweise auf Qualitätsmängel ergeben. Sollten während der Facettenprüfung sichtbare Mängel deutlich werden, ist die Betrachtung einer weiteren Facette der Leistungserbringung angezeigt.

4. Wirtschaftlichkeitsprüfung

In der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist zu überprüfen, ob die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Ziele (vereinbarte Leistung) unter Einhaltung der Qualitätsstandards möglichst effizient (mit möglichst geringem Mitteleinsatz) erreicht werden (Minimalprinzip). Wirtschaftlichkeitsprüfungen können nicht anlassunabhängig erfolgen, sie benötigen einen besonderen Anlass bzw. tatsächliche Anhaltspunkte einer fehlenden Wirtschaftlichkeit, z.B. eine nicht zweckentsprechende Verwendung der gezahlten Vergütung. Die Erfüllung des Prüfauftrags nach § 128 SGB IX benötigt daher klare und eindeutige vertragliche Vereinbarungen über die geschuldete Leistung und die Kalkulation der Vergütung, anhand derer eine effiziente, zweckentsprechende Mittelverwendung überprüfbar wird.

Das Prüfteam im LVR-Dezernat Soziales arbeitet an diesen Fragen und hat bereits zwei Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt. Es wurde ein Projekt aufgesetzt mit dem Ziel: „Dez. 7 ist in der Lage, den Auftrag der Wirtschaftlichkeitsprüfung umzusetzen und hat dafür die notwendigen Voraussetzungen (Konkretisierungen in Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung) geschaffen. Ein in Dez. 7 abgestimmtes Konzept zur Wirtschaftlichkeitsprüfung liegt vor.“

Im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie gab es bisher noch keinen besonderen Anlass bzw. tatsächliche Anhaltspunkte, die zu einer Wirtschaftlichkeitsprüfung geführt hätten. Das Prüfteam erarbeitet zurzeit eine Verfahrensbeschreibung, die die

Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen rahmt und die dann den Trägern und Einrichtungen transparent offengelegt werden kann.

5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Prüfungen sind nur ein Teil der Qualitätssicherung im LVR.

Weitere wichtige Bestandteile der Qualitätssicherung sind beispielsweise die Wirkungskontrolle im Einzelfall durch das Fallmanagement, Beschwerdebearbeitung durch die Sachbearbeitung, die Auswertung der Jahresberichte/Konzeptionen, Informationen zur Eingliederungshilfe auf der BTHG-Internetseite sowie in verschiedenen Gremien und Konferenzen.

Viele Prozesse im LVR gestalten und gewährleisten die Qualität der Leistungserbringung. Die Möglichkeiten in einer Prüfung hängen – neben der möglichst konkreten Ausgestaltung von Verträgen und Gesetzen - auch von den vorangegangenen Aktivitäten in den beiden zuständigen Dezernaten ab. Eine Prüfung nach § 128 SGB IX stützt sich auf die vorherigen Qualitätssicherungsaktivitäten und speist Prüfergebnisse in diesen Ablauf ein. Damit kann das Thema Qualitätsprüfung nicht allein betrachtet werden, sondern ist vielmehr als ein Baustein des Gebildes „Qualitätssicherung im LVR“ zu sehen. Um dieses Zusammenspiel in der Qualitätssicherung optimal zu gestalten, werden im LVR die Prozesse und Aufgaben der Qualitätssicherung zunächst erfasst, kritisch betrachtet und weiter optimiert und aufeinander abgestimmt werden.

Dabei sollen in einem Projekt des LVR-Dezernates Soziales vor allem auch die Möglichkeiten einer konsequenten Digitalisierung ausgeschöpft werden. Eine digitalisierte Qualitätssicherung und Risikoanalyse soll es dem LVR-Dezernat Soziales in Zukunft ermöglichen, die eingehenden und vorliegenden Informationen besser miteinander zu verbinden, zu vergleichen, zu analysieren, transparent darzustellen und notwendige Aktivitäten und Interventionen frühzeitig erkennbar werden zu lassen.

Auch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie schöpft die Möglichkeiten der digitalisierten Qualitätssicherung und Risikoanalyse aus. Die Risikoanalyse erfolgt jedoch nicht im Vorhinein, sondern anhand gesammelter Erfahrungswerte.

Im Dezernat Kinder, Jugend und Familie wird der fortlaufenden Qualitätsentwicklung, wie sie in der Kinder- und Jugendhilfe verankert ist, ebenfalls besondere Bedeutung beigemessen. Die Prüfung soll nicht nur das Mindestmaß an vertraglich vereinbarter Qualität feststellen, sondern für den Träger Hinweise zur weiteren Qualitätsentwicklung

geben. Hierzu kann insbesondere im Bereich Kindertagesbetreuung auf die gewachsene Struktur der trägereigenen Fachberatung zurückgegriffen werden.

6. Sicherung und Nutzung der Erkenntnisse aus dem Prüfverfahren

Beide Dezernate haben ein großes Interesse daran, die Erkenntnisse aus dem Prüfverfahren für verschiedene Zwecke nutzbar zu machen.

So werden im LVR-Dezernat Soziales die Daten aus der Wirksamkeitsmessung den Regionalabteilungen zur Verfügung gestellt werden sowie eine der Datenquelle für die Risikoanalyse sein. Die Daten aus der Risikoanalyse ergeben den Prüfplan, der sowohl von den Regionalabteilungen als auch dem Prüfteam genutzt werden wird. Die Verknüpfung und Digitalisierung von Informationen wird eine effektivere und effizientere Qualitätssicherung ermöglichen und Handlungsbedarfe intern und extern aufzeigen. Aus dem gesamten Prüfverfahren wird in Zukunft ein jährlicher Bericht erstellt, der der Dezernatsleitung zur Verbesserung der internen und externen Steuerung zur Verfügung gestellt wird.

Eine grafische Darstellung des Prüfverfahrens im LVR-Dezernat Soziales ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie sollen die Erkenntnisse aus den konkreten Prüfungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Bereich der Aufsicht und dem Bereich des Vertragsmanagements zur Verfügung gestellt werden, damit diese zu einer Konkretisierung der Verträge und einer Weiterentwicklung der inklusiven pädagogischen Arbeit beitragen. Unterstützend wird hierzu ein Instrument zur Wirksamkeitsmessung erarbeitet.

Entsprechend der Anforderungen des Landesrahmenvertrages wurde frühzeitig ein Prüfbericht entwickelt, der eine standardisierte Prüfung möglich macht und der Ergebnissicherung dient. Auch schafft er Transparenz auf beiden Seiten und liefert wertvolle Hinweise zur Trägereignung. Darüber hinaus ermöglicht der Prüfbericht den Prüfenden eine einheitliche Prüfdurchführung.

7. Erste Ergebnisse durchgeführter Prüfungen

Im Folgenden wird ein Überblick über die bisher vom LVR-Dezernat Soziales durchgeführten Prüfungen nach § 128 SGB IX gegeben:

Es wurden zwei anlassbezogene Qualitätsprüfungen bei Diensten des betreuten Wohnens durchgeführt. Eine Prüfung wurde um eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ergänzt. Bei der ersten Prüfung wurde eine Vergütungskürzung vorgenommen sowie die Vorlage eines Maßnahmenplans zur zügigen Abstellung von Mängeln und eine Neuaufstellung des Leistungserbringers vereinbart.

Bei der zweiten Prüfung war das Ergebnis die Kündigung der Leistungsvereinbarung.

Um eines der vom Prüfteam entwickelten Instrumente zu testen, wurde bei einem sich dafür zur Verfügung stellenden Leistungserbringer eine Probe-Prüfung durchgeführt. Die Hinweise, die sich aus der Probe-Prüfung ergaben, wurden vom Leistungserbringer aufgenommen und werden für die weitere Qualitätsentwicklung genutzt. Die Probe-Prüfung hat zur Entwicklung der Fokusprüfung geführt.

Weiterhin wurde eine anlassunabhängige Qualitätsprüfung, ergänzt um eine Wirtschaftlichkeitsprüfung, bei einem Dienst des betreuten Wohnens abgeschlossen. Ergebnis war eine Vergütungskürzung sowie die Vorgabe, einen Maßnahmenplan zur zügigen Abstellung von Mängeln vorzulegen.

Zwei weitere anlassunabhängige Qualitätsprüfungen bei Diensten des betreuten Wohnens sind noch nicht abgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurde bei einem Leistungserbringer der vorläufige Prüfbericht versandt, woraufhin dieser Leistungserbringer vier Wochen Zeit hat, um Stellung zu nehmen. Der vorläufige Prüfbericht enthält eine Vergütungskürzung. Bei der zuständigen Regionalabteilung ist daraufhin – ausgehend vom Leistungserbringer – eine Kündigung der Leistungsvereinbarung eingegangen. Im Schreiben werden noch weitere Faktoren neben der Prüfung angeführt, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Das Prüfverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Beim zweiten Leistungserbringer wurde zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage das Prüfabschlussgespräch geführt, das der Erstellung des vorläufigen Prüfberichts vorausgeht. Es wird ein Maßnahmenplan vorzulegen sein, um identifizierte Mängel zu beheben.

Zu Vergütungskürzungen führte die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Fachkraftquote sowie das – entgegen der Angaben in den Jahresberichten – Nicht-Vorhalten bzw. Nicht-Erfüllen vereinbarter Qualitätsmerkmale (Qualitätsmanagement, Fortbildungen, Supervision). Weitere Mängel wurden u.a. in den Bereichen Qualitätsmanagement/Qualitätssicherung/Steuerung des Dienstes, Honorarverträge, mangelhafte Betreuungsdokumentationen, fehlende Zielüberprüfungen, veraltete Fachkonzepte sowie Methodik festgestellt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage werden weitere Qualitätsprüfungen im Bereich der Sozialen Teilhabe vorbereitet. Außerdem werden die Voraussetzungen für Prüfungen in der Teilhabe am Arbeitsleben geschaffen. Ziel ist, noch in diesem Jahr Prüfkataloge für die besonderen Wohnformen sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderung entwickelt und in Prüfungen angewendet zu haben, um diese nach einer Evaluation und ggf. Korrektur im Regelbetrieb anzuwenden.

Prüfungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden noch in diesem Jahr durchgeführt und sind bereits in der konkreten Vorplanung.

Im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie wurde im September, also bereits sechs Monate nach Teamgründung, die erste anlassunabhängige Qualitätsprüfung in der solitären Frühförderung durchgeführt. Das Prüfteam wird im vierten Quartal in die regelhafte Prüfung der solitären Frühförderung einsteigen.

8. Ausblick

Die skizzierten Ansätze, Verfahren und Instrumente werden in beiden LVR-Dezernaten nach und nach entwickelt, eingeführt und angewendet. Nach einer Evaluation der Ergebnisse und der Instrumente werden diese in den Regelbetrieb überführt, so dass die Leistungsanbieter regelhaft geprüft werden.

Die Prüfungen sollen eingebettet und unterstützt werden durch weitere Verfahren. Sobald die Voraussetzungen stimmen und die technische Umsetzung gelingt, sollen die zu prüfenden Leistungserbringer mittels der bereits genannten Risikoanalyse bzw. des Prüfplans ermittelt werden. Diese Umsetzung ist als lernendes Verfahren anzusehen, das nach und nach ausgebaut und umgesetzt werden wird.

Im ersten Halbjahr 2022 ist mit ersten Probeauswertungen der Wirksamkeitsmessung im LVR-Dezernat 7 zu rechnen. Auch hier wird nach und nach, lernend und mit Zwischenevaluationen, in drei Stufen vorgegangen. Nach der Darstellung der Zielerreichung folgt die Verknüpfung mit den zur Zielerreichung unternommenen Maßnahmen, woraufhin die Berechnung von Drittvariablen erfolgt.

Die bisherige Arbeit an der Erstellung der Orientierungshilfe der BAGÜS zum Thema Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX wird fortgesetzt werden in einer AG, die sich dem Thema „Wirksamkeit“ widmet.

Am 10.06.2021 ist § 37a SGB IX in Kraft getreten. Dieser sieht vor, dass „Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. Da Gewaltschutzkonzepte als geeignete Maßnahme definiert sind, wird der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Leistungserbringer auffordern, entsprechende Konzepte vorzulegen.

Mit der Vorlage 15/300 „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ wird eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt definiert. Die Vorlage beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und legt fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte fest.

Die für die Durchführung von regelhaften, standardisierten Prüfungen benötigten Personalressourcen werden vom Aufwand je Prüfung und der zu prüfenden Menge beeinflusst. Um den Aufwand je Prüfung gering zu halten, aber gleichzeitig mit hoher Qualität und „Treffsicherheit“ prüfen zu können, wurden die bereits skizzierte Fokusprüfung/Facettenprüfung, die PSC/Prüfkriterien und die Risikoanalyse/der Prüfplan entwickelt.

Mit dem derzeit vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des WTG und des AG-SGB IX beabsichtigt die Landesregierung auch eine Änderung des § 8 AG-SGB IX NRW dergestalt, dass der Träger der Eingliederungshilfe künftig regelmäßig anlassunabhängige Prüfungen durchführen muss. Auch wenn der Entwurf nicht genauer definiert, was unter regelmäßig zu subsumieren ist, ist aus dem Gesamtkontext des Gesetzesentwurfes erkennbar, dass hier mindestens zweijährige Prüfungen der Leistungsanbieter erfolgen sollen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine deutliche personelle Verstärkung der Prüfbereiche erforderlich. Die LVR-Dezernate Soziales sowie Kinder, Jugend und Familie sind hierzu bereits im Gespräch mit dem LVR-Dezernat Personal und Organisation.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

L e w a n d r o w s k i

Orientierungshilfe zur Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nach § 128 SGB IX

1 Einleitung

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Steuerungsverantwortung und Steuerungsverpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe deutlich gestärkt worden. Dies bezieht sich zum einen auf die Steuerung der fachlichen Entwicklung, die den Paradigmenwechsel von der Angebotszentrierung zur Personenzentrierung vorantreiben und eine stärkere Partizipation, Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung sicherstellen soll. Zum anderen geht es um verstärkte Steuerung der Kostenentwicklung. Der Gesetzgeber hat für die Träger der Eingliederungshilfe dazu verbesserte Steuerungsmöglichkeiten vorgegeben.

In dieser Orientierungshilfe wird auf die Nutzung von Prüfungen nach § 128 SGB IX als eines der nunmehr gestärkten Steuerungsinstrumente eingegangen. Der Schwerpunkt der Orientierungshilfe liegt bei der Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit. Mit § 128 SGB IX in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung wurde ein gesetzliches Prüfungsrecht der Träger der Eingliederungshilfe verankert, wodurch der Abschluss von Prüfungsvereinbarungen entfallen ist. Die Prüfungen dienen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung.

Eine optimale Steuerung der Eingliederungshilfe durch den Träger der Eingliederungshilfe kann nur gelingen, wenn die verschiedenen Steuerungsansätze (siehe Tabelle 1) miteinander verzahnt gedacht und praktiziert werden.

Tabelle 1 Steuerinstrumente der Träger der Eingliederungshilfe

Individuelle Ebene	Strukturelle Ebene
Bedarfsermittlung	Qualitätsprüfung
Teilhabeplanung/Gesamtplanung	Fachcontrolling
Wirkungskontrolle	Finanzcontrolling
	Wirtschaftlichkeitsprüfung
	Wirksamkeitsprüfung
	Leistungsvereinbarung
	Vergütungsvereinbarung

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Steuerung auf der

- Einzelfallebene (Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung, Wirkungskontrolle),
- Steuerung auf der strukturellen Ebene (Leistungserbringung): Steuerung der Qualitätsentwicklung, Steuerung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungserbringung, Steuerung der Kostenentwicklung, Steuerung der Entwicklung bedarfsgerechter Unterstützungsstrukturen

In Tabelle 1 sind verschiedene Instrumente aufgeführt und den zwei Steuerungsebenen zugeordnet, die für die Steuerung des Leistungsgeschehens in der Eingliederungshilfe von Bedeutung sind.

Die Prüfungen nach § 128 SGB IX fügen sich ein in die Steuerungsinstrumente der Träger der Eingliederungshilfe (Teilhabeplanung, Bedarfsermittlung, Fachcontrolling, Finanzcontrolling, Wirkungskontrolle, Beschwerdemanagement) und verzahnen sich dort.

2 Begriffsdefinitionen

2.1 Qualität

Um die Qualität einer in der Eingliederungshilfe erfolgten Leistung greifbar zu machen, lassen sich Qualitätsmerkmale in drei Dimensionen (Qualitätsmodell nach Donabedian), der Strukturqualität, der Prozessqualität und der Ergebnisqualität ableiten. Insgesamt gilt, dass die erbrachte Leistung und der leistende Erbringer den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen hat.

Die Kriterien, nach denen die Qualität der Leistungserbringung bewertet wird, sollen laut Gesetz in den Landesrahmenverträgen und Leistungsvereinbarungen verankert sein. Darüber hinaus sind die Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen. Die Leistungserbringung muss grundsätzlich darauf abzielen, die Erreichung der Ziele der Eingliederungshilfe zu unterstützen und zu ermöglichen.

Ziele der Leistungen zur Rehabilitation sind, für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“ (§ 1 Satz 1 SGB IX).

Die Qualität der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen den in den Landesrahmenverträgen und den Leistungsvereinbarungen (§ 125 SGB IX) formulierten Qualitätsstandards und deren tatsächlicher Umsetzung. Ein wesentliches Ziel von Qualitätsprüfungen ist die Herstellung, Weiterentwicklung und Sicherung der vertraglich vereinbarten Qualität. Impulse dazu

können sich u.a. aus festgestellten Mängeln sowie im Rahmen der Fachberatung von Leistungserbringern ergeben.

2.1.1 Strukturqualität

Strukturqualität betrachtet die Fragestellung, ob die sächlichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen dazu geeignet sind, die zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und Leistungserbringern vereinbarten und in den Teilhabe-/ Gesamtplänen der Leistungsberechtigten beschriebenen Leistungen qualitativ zu erbringen.

Beispielhaft sind folgende Aspekte der Strukturqualität zuzuordnen:

- das Vorhalten einer Organisationsstruktur mit Organigramm, Geschäftsverteilungsplan und Stellenbeschreibungen (Aufgabenzuschnitte für die unterschiedlichen Funktionsgruppen), verschriftlichte Stellvertretungsregelungen
- Infrastruktur (Räumlichkeit, Lage und Standort, Anbindung ÖPNV etc.)
- sächliche Ausstattung
- Personelle Ressourcen (ausreichend Personal), Verhältnis Fachkräfte/Nicht-Fachkräfte, Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikation des eingesetzten Personals
- Angebot an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Supervision, Fallgespräche
- Zugangs-, Nutzungsmöglichkeiten, Erreichbarkeit der Leistungen für die Leistungsberechtigten u. ä.

2.1.2 Prozessqualität

Prozessqualität umfasst Planung, Strukturierung und den Ablauf der zielorientierten Leistungserbringung und bezieht sich darauf, mit welchen Verfahren der Prozess der Leistungserbringung über den gesamten Verlauf der Begleitung (Bevolligungszeitraum) erfolgt. Betrachtet wird, ob diese Verfahren geeignet, personenzentriert, effektiv und effizient sind und die Leistungen entsprechend der fachlichen Standards erbracht werden, um die vereinbarten (Teilhabe-)Ziele (§§ 1, 4, 90 SGB IX) zu erreichen.

Prozessqualität ist daran festzumachen, ob die wesentlichen Aspekte der Leistungserbringung durch dahinterliegende Prozesse definiert und abgesichert sind, z. B.:

- Es findet eine Personalplanung mit Bezugsbetreuungssystem statt.
- Ein Dokumentationssystem zur Erfassung der Leistungserbringung ist vorhanden und bildet das reale Geschehen ab.
- Die Dokumentation erfolgt zielorientiert (Rückbindung an Gesamtplan) und unter Formulierung und Berücksichtigung von Wirkannahmen.
- Schlüsselprozesse wie standardisierte Aufnahmeprozesse, der Umgang mit personenbezogenen Daten/Eigengeldern sind definiert.
- Die Gesamtplanung der Leistungsberechtigten wird umgesetzt.

- Sozialraumorientierung ist konzeptionell verankert:
 - Es findet eine Vernetzung und Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Institutionen im Sozialraum wie z. B. Kirche, Vereine, Volkshochschule usw. statt.
 - Es werden vorrangig nicht professionelle Hilfen, Hilfen und Unterstützung aus dem Sozialraum, Begegnung mit nicht behinderten Menschen gefördert.
 - Die Leistungserbringer bringen sich in die gemeinsame Gestaltung des Sozialraumes für alle Bürger*innen ein.
 - Kontakte der Leistungsberechtigten im Sozialraum (Angehörige, Nachbarn, Peers, Vereine, Kirche usw.) werden ermöglicht.
- Die Partizipation der Leistungsberechtigten ist gewährleistet:
 - Die Leistungsberechtigten sind an der Gesamtplanung beteiligt.
 - Die Leistungsberechtigten können Einfluss auf die Art der Leistungserbringung/Unterstützung nehmen.
 - Die Leistungserbringer fördern grundsätzlich die Mitwirkung der Leistungsberechtigten.
 - Mitwirkungsmöglichkeiten werden eingehalten (z.B. Beiräte)
- Eine aktuelle Konzeption liegt vor:
 - In der Konzeption ist erkennbar, dass Teilhabe in allen Lebensbereichen gefördert wird.
 - Alle „aktuellen“ Themen (BTHG, wie z. B. Personenzentrierung, Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung LB usw.) werden in der Konzeption behandelt.
 - Es werden Methoden beschrieben, die dem aktuellen Stand in der fachlichen Diskussion entsprechen.
 - Die Haltung des Leistungserbringers und damit auch die Haltung der Mitarbeitenden ist beschrieben. Eine personenzentrierte Ausrichtung ist implementiert.
 - Die Mitarbeitenden werden entsprechend geschult.
 - Die betriebsinternen Abläufe sind definiert und organisiert (Beschwerdemanagement, Gewaltschutzkonzept, Personalentwicklung und -qualifizierung)

Auf individueller Ebene lassen sich Prozessqualitätsmerkmale festhalten als

- Eignung der Maßnahme um das von den Leistungsberechtigten beschriebene individuelle Ziel zu erreichen,
- systematische und wiederholte Evaluation der dazu vereinbarten Maßnahmen über den Betreuungsverlauf hinweg und in gemeinsamer Bewertung mit dem Leistungsberechtigten,
- Förderung der sozialen Teilhabe mittels individueller wie auch gruppenbasierter Leistungen und Maßnahmen.

2.1.3 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität lässt sich sowohl auf der individuellen Ebene als auch auf der strukturellen Ebene der Leistungserbringung betrachten.

Sie bemisst sich u.a. daran, ob und inwieweit die vereinbarten Ziele im Einzelfall als auch in der Gesamtheit der Leistungen eines Leistungserbringers erreicht werden. Die Ergebnisqualität betrachtet neben der Gesamtheit der Leistungen des Leistungserbringers auch die Leistungen, die auf den einzelnen Leistungsberechtigten entfallen. Auf der individuellen Ebene wird der Frage nachgegangen,

- wie zufrieden der/die Leistungsberechtigte und deren gewählte vertraute Personen mit der Unterstützung sind,
- ob er/sie die gemeinsam vereinbarten Ziele erreichen konnte,
- ob die vereinbarten Maßnahmen geeignet waren, das gemeinsam vereinbarte Ziel zu verfolgen,
- ob sich die Lebensqualität und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert haben.

Im Rahmen des Unterstützungsprozesses des Individuums sowie in seinem Gesamtplanverfahren werden derartige Fragestellungen gemeinsam mit dem/der Leistungsberechtigten und ggf. seiner/ihrer Vertrauensperson oder gesetzlichen Vertretung reflektiert, um Ziele und die Art der Unterstützung ggf. anzupassen oder grundlegend zu verändern.

In aggregierter Form können Aussagen zu diesen Fragestellungen bezogen auf einen Leistungserbringer Grundlage und Anlass sein, um einen Prozess zur Qualitätsentwicklung anzustoßen. Auswertungsgegenstand und in der Folge Thema in einer Qualitätsprüfung könnten beispielsweise sein:

- Quote der erreichten Teilhabeziele
- Quote empfohlener und genutzter Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum
- Verselbständigungserfolge insbesondere:
 - Wechsel von Wohnsettings,
 - Erfolgreiches Entlassmanagement,
 - Reduzierung des Betreuungsumfangs,
 - Vermittlung in Betriebsintegrierte Beschäftigung (BiB-Quote),
 - Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt

Darüber hinaus können die Umsetzung von Zielvereinbarungen, die mit Leistungserbringern geschlossen werden, der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen des Leistungserbringers mit anderen Partnern vor Ort, die Erprobung innovativer Unterstützungsformen o.ä. Indikatoren für Ergebnisqualität sein.

2.2 Wirkung und Wirksamkeit

Wirkung und damit eng zusammenhängend Wirksamkeit sind auf zwei Ebenen durch den Gesetzgeber im neuen Leistungsdreieck verortet (siehe 3.3 Abbildung 1).

Wirkung: Auf der Ebene zwischen Leistungsberechtigten und Träger der Eingliederungshilfe ist das individuelle Recht des Leistungsberechtigten auf wirkungsvolle Eingliederungshilfeleistung geregelt.

Wirksamkeit: Auf der Ebene zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer ist festgehalten, was

- indirekt auf individueller Ebene zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe rechtlich geregelt ist,
- die Leistungserbringer durch Auftragsübernahme vom Träger der Eingliederungshilfe und mittels Zusicherung der Qualitätsfähigkeit jedem Leistungsberechtigten individuell wirkungsvoll zukommen lassen: eine Eingliederungshilfeleistung, die wirkungsvoll intendiert und hoffentlich wirksam ist.

2.2.1 Wirkung

Wirkung ist der intendierte Erhalt und sind die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit und Unterstützungsleistungen gemeinsam mit einer leistungsberechtigten Person, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden.

Die Prüfung der Wirkung erfolgt mittels der Wirkungskontrolle im Gesamtplan im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. In der Wirkungskontrolle wird u.a. das Erreichen der Ziele des Leistungsberechtigten dokumentiert.

Wirkung ist nicht Teil von Prüfungen nach § 128 SGB IX. Sie ist relevant, da sie zum einen von der Wirksamkeit abgegrenzt werden muss und zum anderen da die Summe der in Gesamtplänen durchgeführten Wirkungskontrollen Aussagen über die Ergebnisqualität und Wirksamkeit einer Leistungserbringung zulässt und Wirkung daher – aggregiert betrachtet – von Interesse bei Qualitätsprüfungen ist.

Ob die Leistung wirksam war, ist letztlich lediglich durch die individuelle Ebene (Subjektivcharakter) abzufragen und nur bedingt messbar. Der kausale Zusammenhang zwischen dem Grad der Zielerreichung eines Leistungsberechtigten und der im Gesamtplan dazu vereinbarten Maßnahme ist nicht eindeutig zu belegen, da das Ausbleiben oder Eintreten der Wirkung einer Intervention zahlreiche Ursachen haben kann. Diese können in der Person selbst liegen (z.B. organismische Gegebenheiten, Verarbeitungsmechanismen des Individuums, Motivationslagen etc.) oder durch Umfeldfaktoren (Interaktionen mit anderen Menschen, soziale Ereignisse, widrige Lebensbedingungen, Wetterlagen etc.) bedingt sein.

Für die Praxis müssen die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer jedoch die Wirkung einer Maßnahme hin zu einem angestrebten Ziel annehmen, da sonst jede Leistungsbewilligung weder bedarfsgerecht noch plausibel ist. Wirkung wird in der alltäglichen Praxis – trotz der oben skizzierten nicht vollständig herleitbaren Kausalität und aufgrund der Fachkenntnisse aus u.a. der Profession der Sozialen Arbeit – von Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe und Leistungsberechtigten – unterstellt.

Die Auseinandersetzung bzgl. der Wirkung oder Angemessenheit der Maßnahmen im einzelnen Fall erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens sowie ggf. in Wirkungsdialogen, Qualitäts- und Fachgesprächen. Wesentlich für Aussagen über die Wirkung ist

die Qualität der Bedarfserhebung, die Zielformulierung, die Formulierung von Wirknahmen sowie die an den Zielen und tatsächlichen Tätigkeiten orientierte Leistungsdokumentation.

Mit der Wirkungskontrolle kommt der Träger der Eingliederungshilfe seiner (durch das Gesetz verliehenen) Aufgabe, der Steuerung mittels Kontrollen der wirksam erbrachten Leistungen auf individueller Ebene gemäß dem gemeinsam erstellten Gesamtplan, nach.

2.2.2 Wirksamkeit

Die Einführung des Begriffs der Wirksamkeit fokussiert, dass die Eingliederungshilfe stets ein Ziel hat. Wirksamkeit beinhaltet die Betrachtung, dass die Qualität des Leistungserbringers in den genannten drei Dimensionen (Struktur, Prozess- und Ergebnisqualität) ausreichend hoch und die Aktivität zielgerichtet sein muss, um die richtigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen müssen in ihrer Umsetzung geeignet sein, die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.

In die Prüfung der Wirksamkeit fließt entsprechend die aggregierte Zielerreichung (im Einzelfall anhand der Wirkungskontrolle dokumentiert) des Leistungserbringers ein.

Es ist möglich und zugleich Auftrag, auf der Grundlage aggregierter Daten der Wirkungskontrolle und durch Herstellung der dafür erforderlichen Voraussetzungen (Definitionen, Datenqualität, Kennzahlen) die Wirksamkeit von Leistungen zu ermitteln und zu belegen.

Die Leistungserbringer sollten mit dem einzureichenden Konzept zur Leistungsbeschreibung als Grundlage für die Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX verschriftlichen, wieso sie bestimmte Maßnahmen für wirksam halten (Wirknahmen) und für die geplant zu unterstützende Zielgruppe in Erwägung ziehen, um die Ziele der Leistungsberechtigten und der Eingliederungshilfe zu erreichen. Die Leistungserbringer sollten dort erläutern, wie wirksame Leistungen gewährleistet werden und so Fachlichkeit, Expertise und letztlich Geeignetheit (§ 124 SGB IX) darlegen.

2.3 Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlichkeit bezeichnet das Gebot, entweder mit gegebenen Mitteln den größtmöglichen Nutzen (Maximalprinzip) oder einen bestimmten Nutzen mit den geringstmöglichen Mitteln (Minimalprinzip) zu erreichen. Wirtschaftlichkeit als betriebswirtschaftlicher Erfolgsmaßstab beschreibt das Verhältnis zwischen dem erreichten Ziel/Erfolg und den dafür erforderlichen Kosten (Kosten-Nutzen-Relation). Das Sparsamkeitsgebot des SGB IX (§ 123 Abs. 2 SGB IX) stimmt mit dem Minimalprinzip des Wirtschaftlichkeitsgebotes überein und zwingt dazu, unnötige Kosten zu vermeiden und unter

gleich geeigneten Mitteln nach dem Gesichtspunkt der Kostengünstigkeit auszuwählen.¹

3 Gesetzlicher Auftrag

Mit der bereits in der Präambel aufgeführten gesetzlich an die Träger der Eingliederungshilfe vergebenen Steuerungsverantwortung ergibt sich auch eine andere Ausgestaltung des Leistungsgeschehens und der darin innewohnenden Beziehungen.

- So steht auf der einen Seite in Teil 2, Kapitel 7 SGB IX das Leistungsgeschehen, welches zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungsberechtigtem im Gesamtplan stattfindet.
- Auf der anderen Seite steht in Teil 2, Kapitel 8 SGB IX das Leistungsgeschehen, welches zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart wird.

Beide Seiten, die individuelle Ebene zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und Leistungsberechtigten und die strukturelle Ebene zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern, sind unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und damit auch der Prüfung von Wirksamkeit im Folgenden näher beleuchtet.

3.1 Gesamtplanverfahren

Das individuelle Leistungsgeschehen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und Leistungsberechtigten wird im Einzelfall durch die Schritte des Gesamtplanverfahrens strukturiert. Dem Gesamtplan kommt die Leitfunktion zu: er sichert nicht nur formal, dass der Eingliederungshilfeträger den ihm gesetzlich verliehenen Sicherstellungsauftrag ausfüllt. Der Gesamtplan ist vor allem Grundlage für die Bedarfe, die durch Reha-Unterstützungen gedeckt werden müssen. Mit der Dokumentation im Bedarfsermittlungsinstrument wird die Möglichkeit zur Überprüfung der Erfüllung des vereinbarten Leistungsgeschehens in den Aspekten von Qualität, Wirksamkeit und Wirkung geschaffen. Dabei kommt der partizipativen, personenzentrierten Ermittlung der Bedarfe und der Planung der bedarfsdeckenden Maßnahmen eine besondere Rolle (insbesondere in der möglichen Überprüfung von qualitativ und wirksam erbrachtem Leistungsgeschehen) zu. Je konkreter im Vorfeld des Leistungszeitraumes die Ziele nach den SMART-Kriterien benannt werden und die dazugehörigen notwendigen Unterstützungsleistungen ausformuliert und dokumentiert sind, desto leichter lässt sich das vereinbarte individuelle Leistungsgeschehen im laufenden Zeitraum verfolgen. Mit der Konsequenz, dass nach Ablauf des Leistungszeitraums überprüfbar wird, ob und wie die gemeinsam vereinbarten Ziele mit dem vereinbarten Leistungsgeschehen erreicht werden konnten (§ 121 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 SGB IX).

¹ Siehe auch BAGüS-Orientierungshilfe zur „Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII“ https://www.bagues.de/spur-download/bag/05_2016an.pdf

Implizit liegt dem individuellen Leistungsgeschehen mit der gemeinsamen Ziel- und Maßnahmenplanung eine gemeinsame Wirkannahme zugrunde. Gemeinsame Wirkannahme in dem Sinne, dass die vereinbarten Ziele und Maßnahmen miteinander in einem gerichteten (nämlich zielerreichungsgerichteten) Zusammenhang stehen und für den Leistungsberechtigten eine verbesserte soziale Teilhabe erreichen können.

Damit ist automatisch implizit ein gemeinsames Verständnis von Qualitätsstandards über fachlich qualitative Leistungserbringung eingefasst. Ein solches lässt sich auf individueller Ebene unter anderem durch die Sinnhaftigkeit der vorgehaltenen Unterstützungsleistungen für den individuellen Leistungsberechtigten und eine Plausibilität zwischen verschriftlichten Zielen und damit verbundenen Maßnahmen beschreiben (s.a. 2.2.1 Wirkung).

Insbesondere die Plausibilität zwischen persönlichem Ziel des Leistungsberechtigten und dahinter gelegter Maßnahme sowie Sinnhaftigkeit der vorhandenen Unterstützungsleistungen eines Leistungserbringers sind auch Voraussetzung für die Wirkung einer Leistung und Voraussetzung für eine wirksame Leistung auf individueller Ebene.

So erlaubt der Gesamtplan die Beobachtung und Steuerung der Wirkung einer Unterstützungsleistung auf individueller Ebene (wenngleich begrenzt) durch die Verabredung darauf, was unter einer qualitativen, sinnhaften Maßnahme verstanden wird – auf individueller Ebene mit dem Schritt der Bedarfsermittlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungsberechtigten und vor Beginn der Leistungsbescheidung. Die möglichst konkrete Dokumentation in Ziel- und Maßnahmenplanung im Gesamtplan bescheinigt das gemeinsame Zusammenhangs- und Qualitätsverständnis. Die Leistungserfüllung durch den Leistungserbringer lässt sich durch gute Dokumentation vereinfachen und macht eine Überprüfung von Wirksamkeit und Qualität im Einzelfall sowie aggregiert auf Ebene der Leistungserbringung möglich. Hier zeigen sich auch die Querverbindungen zur strukturellen Ebene des Leistungsgeschehens – der Gesamtplan hat Leitfunktion nicht nur im Sinne des § 123 Abs. 4 SGB IX, sondern vor allem auch im Sinne des Schaffens von guten Voraussetzungen für qualitative und wirksame Unterstützung.

3.2 Vertragsrecht

Gemäß § 123 Abs. 1 SGB IX dürfen Leistungen der Eingliederungshilfe nur erbracht werden, wenn schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Träger der Leistungserbringung und dem Träger der Eingliederungshilfe bestehen. Der Rahmen der Leistungserbringung im Einzelfall wird mithin auf struktureller Ebene durch das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach Teil 2, Kapitel 8 des SGB IX bestimmt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- rahmenvertraglichen Regelungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX und
- den individuellen Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX für die jeweils konkreten Leistungen.

Beide Vertragswerke – der jeweilige Landesrahmenvertrag und die individuellen Vereinbarungen – müssen mithin Regelungen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungserbringung im vertragsrechtlichen Sinne der Eingliederungshilfe enthalten.

3.2.1 Landesrahmenverträge

Die Landesrahmenverträge nach § 131 Abs. 1 SGB IX bestimmen gemäß Ziffer 6 die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen, entfalten jedoch lediglich eine mittelbare Bindungswirkung auf die Vertragspartner der konkreten Vereinbarungen nach § 123 ff. SGB IX. Es wird deshalb im Gliederungspunkt 3.2.2 auf die Zusammenhänge zwischen zu vereinbarenden Inhalt und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit, Verbindlichkeit und Überprüfung eingegangen. Das hat zur Folge, dass bei gleicher Grundlage (also den Vorgaben aus § 131 SGB IX) unterschiedliche Ausgangslagen zur Umsetzung des Vertragsrechtes in den einzelnen Bundesländern vorliegen.

Allen unterschiedlichen Ausgestaltungen von Rahmenverträgen ist jedoch gemein, dass sämtliche Vereinbarungen für ein Leistungsgeschehen die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung sowie die fachliche Qualifikation des Personals, die erforderliche sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen und den zu betreuenden Personenkreis zu regeln haben (§ 123 Abs. 2 SGB IX, § 125 SGB IX). Die Landesrahmenverträge erfordern somit, sich im Vorfeld des Abschlusses einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für ein Leistungsangebot auf Qualitätsstandards zu einigen.

Das bedeutet, dass die in § 125 Abs. 2 SGB IX gelisteten Leistungsmerkmale nachprüfbar werden und aufgrund der gesetzlich verliehenen Steuerungsverantwortung zur Sicherstellung einer qualitativen, bedarfsdeckenden Eingliederungshilfe durch den Träger der Eingliederungshilfe geprüft werden können. Das hat zur Konsequenz, dass der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer sich im Vorfeld, also vor Abschluss einer Leistungsvereinbarung im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen schriftlich vereinbaren, wie mit dem festgestellten Mangel – also dem Nicht-Einhalten einer Leistungsvereinbarung – auf Vergütungsebene (§ 129 SGB IX) umgegangen wird. Denn die (verpreislichte) Leistungsvereinbarung bildet auf struktureller Ebene den Rahmen, dass die im Gesamtplan konkretisierten individualrechtlichen Leistungsansprüche realisiert werden. Hierzu besteht die Pflicht seitens des Leistungserbringers (§ 123 Abs. 4 SGB IX) und nur hierfür hat der Leistungsberechtigte Anspruch gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe (§ 123 Abs. 6 SGB IX). Im selben gilt aufgrund der unmittelbaren Bindungswirkung und der gesetzlichen Sicherstellungs- und Steuerungsverantwortung des Trägers der Eingliederungshilfe – dass der vereinbarte Leistungsrahmen unter Beachtung des Gesamtplans erbracht und den in §§ 124, 125, 128 und 129 SGB IX geltenden Grundsätzen folgt. Sich im Vorfeld, wie unter § 125

Abs. 2 SGB IX vorgegeben, auf die gemeinsamen Qualitätsstandards für den bevorstehenden Zeitraum der Leistungsvereinbarung zu verständigen, ermöglicht im Fall eines festgestellten Qualitätsmangels auf individueller und auf struktureller Ebene (i.S.d. nicht Einhaltens von vereinbarten sächlichen Mitteln, Personalschlüsseln oder vorgeschalteten Personalqualifikation zur fachlichen Leistungserbringung auf individueller Ebene) den kooperativen Umgang miteinander. Diese neue Art der Beziehungsgestaltung impliziert eine Neudefinition der Positionen aller im Leistungsdreieck Beteiligten. Die Anwendung des Instruments der Prüfungen unterstreicht die Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen.

3.2.2 Leistungsvereinbarungen

Die Vereinbarungen nach § 123 ff. SGB IX entfalten unmittelbare Bindungswirkung zwischen dem Träger der Leistungserbringung und dem Träger der Eingliederungshilfe. Mit der Einführung des Terminus „Wirksamkeit“ in das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (beginnend mit § 125 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IX) ergeben sich (anders als im SGB XII) zudem für die Vertragsparteien gemeinsame Herausforderungen und Chancen. Zwar ist damit jetzt über das Vertragsrecht per Gesetz die konkrete Möglichkeit der Überprüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen nach § 128 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX gegeben, nicht aber die automatisierte Rückführung auf Kausalität zwischen Leistungserbringung und Wirksamkeit.

Konsequenterweise benötigen die Vertragsparteien auf struktureller Ebene zur Verabredung von „Wirksamkeit“ eine gemeinsame Definition, welche auch von einem gemeinsamen Verständnis von Wirkung dem Grunde nach im Einzelfall geprägt ist. Ggf. wird dies zudem von außen (z. B. durch das Leistungsrecht und Ordnungsrecht) mitbestimmt. So beinhaltet § 129 Abs. 1 SGB IX bspw. die Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe, bei ganz oder teilweiser Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen eine Kürzung der vereinbarten Vergütungen vorzunehmen.

Damit subsummiert sich die notwendige Vertragserfüllung in der Bereitstellung der konzeptionellen vereinbarten Strukturqualität und Prozessqualität seitens des Leistungserbringers für die Qualitätsprüfung auf struktureller Ebene (§ 37 Abs. 2 SGB IX). Im gleichen sind durch den Leistungserbringer Voraussetzungen zur qualitativen Leistungserbringung zu schaffen und zwar auf allen drei Ebenen der Qualität: Struktur, Prozess und Ergebnis (§ 37 Abs. 1 SGB IX). Dabei gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot: Dementsprechend ist zu prüfen, ob die Umsetzung der genannten Qualitätsmerkmale in der Leistungserbringung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht (siehe 4.3 Wirtschaftlichkeitsprüfung).

3.3 Zusammenhänge

Aus den vorgenannten Punkten wird deutlich, dass sowohl Leistungserbringung und Steuerung im Einzelfall mittels Gesamtplan als auch die Vereinbarung von Leistungen und Wirksamkeit auf struktureller Ebene ein gemeinsames Grundverständnis zwischen

Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe zu Qualität und Qualitätsmaßstäben und zu den Begriffen „Wirkung“ und „Wirksamkeit“ brauchen.

Bloße Kennzahlen sind dafür nicht ausreichend. Es braucht v.a. geeignete wirkungsbezogene Angaben, auf der Grundlage des neu ausgestalteten Leistungsverhältnisses.

Abb. 1 Neuausgestaltung des Leistungsverhältnisses im Leistungsdreieck



Die Wirkung des Gesamtplans auf individueller Ebene, die Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen, die Inhalte der privatrechtlichen Vereinbarungen stehen in einem Kreislauf, somit stehen die individuelle und die strukturelle Ebene der wirtschaftlichen und qualitativen einschließlich der wirksamen Leistungserbringung in engem Zusammenhang.

Das obige Schaubild zur Neuausgestaltung des Leistungsverhältnisses und den Leistungsansprüchen der drei Parteien zeigt, was das BTHG als zentrales Merkmal trägt: die Voraussetzung, sich gemeinsam auf etwas zu verständigen. Verständigen im Sinne der leistungsberechtigten Person, mit ihrer Hilfe und zum Ziel der Sicherstellung der sozialen Teilhabe. Über die Leistungsvereinbarung sind die individualrechtlichen Leistungsansprüche im Gesamtplan zu konkretisieren und zu realisieren. Der Gesamtplan regelt die vereinbarten Leistungen, die wiederum die Leistungserbringer zur Verfügung stellen und wofür diese eine Vergütung erhalten. In der konkreten Umsetzung und mit Blick auf § 123 Abs. 2 SGB IX setzt dies voraus, sich genau zu vereinbaren, was vorgehalten werden muss, um qualitative Leistungserbringung, Fachlichkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahme abzusichern. Das Instrument der Prüfung verdeutlicht die Ver-

bindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen. Die Leistungserbringer sind deutlich stärker gefordert, das Vorgehen zu dokumentieren, zu begründen und die Ergebnisqualität zu reflektieren.

Schlussendlich ist mit einer qualitativen Leistungserbringung durch die Leistungserbringer auch inbegriffen, dass diese unter Einbindung des Sozialraumes die Leistungsberechtigten mittels der vergüteten Leistung dazu befähigen ihre Seite des Leistungsgeschehens (§§ 60 ff. SGB I - Mitwirkungspflichten) erfüllen zu können.

Zusammenfassend gilt jedoch weiterhin: etwas, das eventuell strukturell wirksam ist, muss nicht individuell wirken und was eventuell individuell wirkt, muss nicht strukturell wirksam sein.

So gilt auch bei der Zielevaluation im Fall einer Fortschreibung eines Bewilligungszeitraumes keine Kausalitätsannahme. Es gilt jedoch, eine gemeinsame Betrachtung auf den IST-Stand der vereinbarten Maßnahmen und Ziele vorzunehmen und zu evaluieren, welchen Stand die Zielerreichung hat und wie die Maßnahmen dazu beigetragen haben.

4 Definitionen Prüfung

4.1 Prüfung allgemein

Zur Feststellung und Bewertung der Wirtschaftlichkeit und der vereinbarten Qualität wurde mit dem § 128 SGB IX dem Träger der Eingliederungshilfe ein gesetzliches Prüfungsrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Der durch die Vorschrift gestattete Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dient zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt".²

Die Prüfung dient der Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen.

Die Prüfung hat zum Ziel, die Betreuungssituation von Menschen mit Behinderung zu sichern und zu verbessern.

In der Prüfung ist insbesondere die Möglichkeit des Leistungserbringers, die Qualität in den Strukturen, Prozessen und Ergebnissen zu gewährleisten, zu fokussieren. Hinzu kommt die Fähigkeit und Bereitschaft des Leistungserbringers durch Reflexion zu lernen und Strukturen und Prozesse zwecks wirksamer Leistungen und Ergebnisqualität stetig weiterzuentwickeln.

² Bundestags-Drucksache 18/9522, S. 299

An der Bereitschaft und den Möglichkeiten, Wirtschaftlichkeit und vereinbarte Qualität herzustellen, orientieren sich die Prüfansätze der Träger der Eingliederungshilfe.

Ziele der Prüfungen nach § 128 SGB IX sind die Feststellung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie die weitere Qualitätsentwicklung.

Damit ist gemeint, dass Leistungserbringer nicht nur qualitätsförderliche Handlungsweisen vorzuhalten (§ 131 SGB IX), sondern auch fortzuentwickeln haben, insofern im Rahmen einer Prüfung Mängel festgestellt wurden. Handlungsleitend ist dabei der Gedanke, dass zielgerichtet nach Ursachen, d.h. nach Problemen in den Prozessen und der Struktur bzw. der diesem Handeln zugrundeliegenden fachlichen Methoden und Konzepte geforscht wird. Die Betrachtung darf nicht allein von der Wirksamkeit oder Ergebnisqualität ausgehen, da letztere akzeptabel sein kann, obwohl die vereinbarten (und finanzierten) Ressourcen nicht eingesetzt bzw. die Leistungen nicht adäquat erbracht werden.

Der Prüfung liegt ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Zusammenfassend bildet die Prüfung eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung (Verfahren der Prüfung, im Rahmenvertrag verschriftlicht).

Prüfungen werden anlassbezogen („soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen“ (§ 128 SGB IX)) oder anlasslos (sofern durch Landesrecht von der Öffnungsklausel in § 128 SGB IX entsprechend Gebrauch gemacht wurde) durchgeführt.

4.1.1 Anlassbezogene Prüfungen

Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erfolgt eine Prüfung bei Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte für die Nichterfüllung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten. Vertragliche Pflichten ergeben sich aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX (siehe hierzu 3.2), wobei als Anknüpfungspunkte für eine Prüfung sowohl Haupt- als auch Nebenpflichten in Betracht kommen. Gesetzliche Pflichten des Leistungserbringers sind bspw. in § 123 Abs. 4 und § 124 Abs. 2 SGB IX geregelt. Soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, sind Wirtschaftlichkeits- bzw. Qualitätsprüfungen einschließlich der Wirksamkeit durchzuführen. Aufgrund der Gewährleistungsverpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe handelt es sich also um eine Prüfungspflicht und um keine Ermessensentscheidung.

Nicht jeder Sachverhalt oder jede Information entspricht einem tatsächlichen Anhaltspunkt, der den Prozess nach § 128 SGB IX in Gang setzt. Vielmehr ist abzuwägen, welche alternativen, niederschwelligeren Maßnahmen vor der Durchführung einer Prüfung nach § 128 SGB IX erwogen werden können.

Die Anhaltspunkte sollten nahelegen, dass bei betroffenen Leistungserbringern die Gewähr für eine vertragsgerechte Leistungserbringung nicht (mehr) besteht, da schwerwiegende Verletzungen vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vorliegen und/oder

Informationen vorliegen, die Zweifel an der Geeignetheit des Leistungserbringers aufkommen lassen.

Solche Anhaltspunkte können sein:

- Verstöße gegen Vorgaben, die zum Schaden von Leistungsberechtigten sind
- Hinweise auf unterbleibende Leistungserbringung
- Hinweis auf Unterschreitung der vereinbarten Personalausstattung bzw. der Fachkraftquote
- Hinweise auf strukturelle Mängel (Arbeitsausstattung, Räume, Qualitätsprozesse)
- Zweifeln an der erforderlichen Haltung des Leistungserbringers (Personenzentrierung, Teilhabe, Professionalität)
- Zahlreich dokumentierte schlechte Leistungserbringung, sofern Qualitätsgespräche etc. im Vorfeld zu keiner Verbesserung führten
- Vorkommnisse, die schnelles Handeln erforderlich machen (massive Vorwürfe, Gewaltvorfälle)
- Weitere Vorkommnisse, die eine Kündigung des Leistungserbringers unausweichlich erscheinen lassen

Nach § 128 Abs. 2 SGB IX muss dem Leistungserbringer die Prüfung nicht angekündigt werden. Ob die Prüfung ohne Ankündigung erfolgt, steht im Ermessen des Eingliederungshilfeträgers, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob durch die Ankündigung der Prüfungszweck gefährdet wird.

Die Prüfung kann sich grundsätzlich auf Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten und erbrachten Leistung beziehen.

Nach § 128 Abs. 1 Satz 2 SGB IX sind die Leistungserbringer zudem verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Ob und inwiefern eine Nicht-Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten vorliegt, kann unter anderem bemessen werden an dem Grad der Abweichung zwischen erbrachter Leistung und den in den Vereinbarungen formulierten Vertragsleistungen. Der Inhalt der tatsächlichen Anhaltspunkte gibt entsprechend zunächst die Prüfinhalte sowie das Vorgehen in der Prüfung vor. Anpassung und Erweiterung der Prüfinhalte sind im Prüfprozess möglich.

4.1.2 Anlassunabhängige Prüfungen

Sofern in den jeweiligen Landesgesetzen von der Öffnungsklausel (§ 128 Abs. 1 Satz 7 SGB IX) Gebrauch gemacht wurde, sind die Träger der Eingliederungshilfe aufgefordert, zusätzlich zu anlassbezogenen Prüfungen anlasslose Prüfungen vorzunehmen. Anlasslose Prüfungen unterscheiden sich erheblich von anlassbezogenen Prüfungen, da sie

zunächst keinem genauer bestimmten Sachverhalt nachgehen. Sie sind somit „freier“ und können unterschiedliche Formen annehmen, wie bspw. die tiefere Prüfung einer ausgewählten Qualitätsdimension oder einzelner Qualitätskriterien oder eine eher breite Prüfung aller Bereiche.

Zur Durchführung von anlassunabhängigen Prüfungen kann ein (risikobasierter) interner Prüfplan erstellt werden, der die im jeweiligen Jahr und dem Folgejahr voraussichtlich zu prüfenden Leistungserbringer enthält.

Ein risikobasierter Prüfplan kann Kriterien zur Risikobewertung bzw. Priorisierung nutzen wie beispielsweise:

- Leistungserbringer bereits von anderen Prüf-/Aufsichtsinstitutionen erfasst
- Zeit seit der letzten Prüfung
- Vulnerabilität der Zielgruppe
- Eingriffstiefe des Leistungserbringers in die Persönlichkeitsrechte von Leistungsberechtigten (bspw. herausforderndes Verhalten)
- Leistungserbringer unerfahren/neu im Geschäft

Der anlasslosen Prüfung liegt die Erwartungshaltung zugrunde, dass alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben und Pflichten eingehalten und erfüllt und im Rahmen der Prüfung festgestellt werden. Die Hypothese könnte lauten:

„Die Leistungen des geprüften Leistungserbringers werden bedarfsgerecht, die Würde des Menschen achtend, personenzentriert, nach anerkanntem Stand der fachlichen Erkenntnisse unterstützend und die Wünsche des Leistungsberechtigten berücksichtigend erbracht. Es werden die Ziele wirksame und gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung erkennbar verfolgt. Die Leistungen werden wirksam und wirtschaftlich erbracht. Die vereinbarten vertraglichen und die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Das Unternehmen ist geeignet im Sinne des § 124 SGB IX. Die Hypothese wird anhand der folgenden Qualitätsdimensionen, -kriterien und Indikatoren überprüft.“

4.2 Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit

In der Qualitätsprüfung wird die Beschaffenheit der erbrachten Leistungen sowie die Fähigkeit des Leistungserbringers zur Herstellung der Leistungen in der vereinbarten Qualität geprüft. Die Leistung hat dabei den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung (§ 94 Abs. 3 SGB IX, § 95 SGB IX) gemäß dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse (§ 17 SGB I) der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen (§ 123 Abs. 4 SGB IX). Die Prüfinhalte ergeben sich aus den Qualitätsdimensionen (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) in den Landesrahmenverträgen, den Leistungsbeschreibungen sowie den konkreten, mit den jeweiligen Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Durch die Gesamtbetrachtung der drei Qualitätsdimensionen Struktur, Prozess und Ergebnis ist eine Einschätzung und Prüfung der Qualitätsfähigkeit des Leistungserbringers anhand der Prüfergebnisse möglich. Hierbei sind die unter den 2.2 und 2.3 verschriftlichen Zusammenhänge zwischen den Qualitätsdimensionen und Zusammenhänge zwischen individueller und struktureller Ebene zu beachten.

§ 128 SGB IX gibt vor, dass die „Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers“ zu prüfen ist. Wirksamkeit ist damit Teil der Prüfung der Qualität und erweitert den Fokus von den Strukturen und Prozessen hin zu den Ergebnissen, den erreichten Zielen.

Im Zuge der Steuerungsverantwortung und dem damit verbundenen Prüfrecht kann der Träger der Eingliederungshilfe einfordern, dass der Leistungserbringer durch bestimmte Dokumentationssysteme oder Unterlagen einen prüfbaren Nachweis der Wirksamkeit verfügbar macht.

Die Wirksamkeit sollte daher Einfluss finden in die Berichterstattung der Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe (bspw. in Jahresberichten). Hier ist der Gesamtplan als Instrument zu sehen (siehe Pkt. 3.1). Es reicht nicht aus, Wirksamkeit über vorhandene Merkmale der Struktur- und Prozessqualität nachzuweisen. Erforderlich ist, die Wirksamkeit der Leistung und die Ergebnisqualität darzustellen und mittels Wirkannahmen mit den Maßnahmen zu verknüpfen.

Wirkannahmen beschreiben, warum es plausibel erscheint, dass bestimmte Unterstützungsmaßnahmen oder Vorgehensweisen geeignet sind, die individuellen Ziele des Leistungsberechtigten sowie die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.

Wirkannahmen sollen auf Basis eines gemeinsamen Verständnisses von wirksamer Leistungserbringung und im Konsens in der Leistungsvereinbarung abgestimmt sein. Die Leistungserbringung soll

- den aktuellen fachlichen Maßstäben genügen,
- auf fachlich begründbaren Wirkannahmen beruhen,
- auf fachlich basierten Wirkungszusammenhängen geplant sein (Ziel- und Maßnahmenplanung),
- kompetent erbracht werden,
- zum Erreichen der Ziele dienlich sein.

4.3 Wirtschaftlichkeitsprüfung

§ 4 Abs. 2 Satz 1 SGB IX gibt vor, dass „Leistungen zur Teilhabe [...] zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele [...] erbracht“ werden. Mittels der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 128 SGB IX „soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden“³.

³ Bundestags-Drucksache 18/9522, S. 299

In der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist daher zu überprüfen, ob die vereinbarten Ziele - unter Einhaltung der Qualitätsstandards - möglichst effizient erreicht werden (Minimalprinzip). Der in der Gesetzesbegründung als wesentlich für den § 128 SGB IX hervorgehobene Steuerungsfunktion der Wirtschaftlichkeitsprüfung „zur Gewährleistung [...] einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen“⁴ ist nachzukommen.

Es soll mittels der Prüfungen nach § 128 SGB IX weder an Qualität noch Quantität der Leistungen gespart werden. Es geht nicht um eine generelle Kosten-Nutzen-Analyse zur Beurteilung der Effizienz von Einzelmaßnahmen, da die Analyse der Einzelmaßnahmen nach § 121 Abs. 2 Satz 1 SGB IX Aufgabe des Gesamtplanprozesses ist. Im Fokus der Wirtschaftlichkeitsprüfung steht primär der Overhead, also die „Nebenkosten“ der Leistungserbringung. Ein Abgleich mit anderen Leistungserbringern sowie mit betriebswirtschaftlich empfohlenen Richtwerten ist ein geeignetes Mittel, der Steuerungsfunktion nachzukommen.

Wesentlich hierbei ist eine Überprüfung der zweckbestimmten Verwendung der gezahlten Vergütung. Zweckentfremdung ist immer ein Indiz dafür, dass ein Bereich querfinanziert werden muss, also nicht wirtschaftlich sein kann. Gleichzeitig ergibt sich aus einer Falschverwendung in einem anderen Bereich immer die Vermutung, dass die Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen günstiger erbringen könnten.

Die Grenze einer umfassenden Überprüfung ergibt sich daraus, dass § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von „Leistungen“ vorsieht, aber nicht die Prüfung eines gesamten Unternehmens. Dies bedeutet, dass nur Dinge geprüft werden können, die in Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, nicht aber davon unabhängige unternehmerische Bereiche.⁵

5 Inhalt, Verfahren und Durchführung von Prüfungen

Die Umsetzung des Prüfauftrags gemäß § 128 SGB IX erfordert von den Trägern der Eingliederungshilfe die verwaltungsinterne Verortung dieses originären Steuerungsprozesses. Dabei ist sowohl das Anforderungsprofil der zukünftigen Stellen zu definieren als auch die Verknüpfung und Optimierung bereits bestehender qualitätsrelevanter Steuerungsprozesse zu berücksichtigen.

Die Zentralisierung der Prüftätigkeit ermöglicht durch Routine und wachsende Erfahrung die Professionalisierung und damit effektive und effiziente Prüfungen. Sie erfordert Entkoppelung und Vernetzung. Die Entkopplung von den Leistungsbereichen gewährleistet die notwendige Unabhängigkeit der Prüfungen. Gegenseitige Information und die Verwirklichung effektiver Steuerung wird durch eine verwaltungsinterne Vernetzung der Prüfeinheit gewährleistet.

⁴ Bundestags-Drucksache 18/9522, S. 299

⁵ Eine Orientierungshilfe der BAGüS zur „Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII“ aus dem Jahr 2016 ist hier abrufbar: https://www.bagues.de/spur-download/bag/05_2016an.pdf

§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ermöglicht die Beauftragung Dritter zur Durchführung der Prüfungen. Die Durchführung der Prüfungen ist jedoch als originäre (Steuerungs-)Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe anzusehen und sollte von diesen durchgeführt werden. In besonderen Fällen, etwa der Situation, dass Träger der Eingliederungshilfe zugleich Leistungserbringer sind oder bei sehr spezifischen und komplexen Fragestellungen (etwa in der Wirtschaftlichkeitsprüfung) kann es sinnvoll sein, die Nutzung der Expertise Dritter zu erwägen.

Neben den nach § 128 SGB IX vorgesehenen Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen werden viele Leistungserbringer der Eingliederungshilfe auch durch andere Dienste geprüft. In Vorbereitung von Prüfungen nach § 128 SGB IX sollte sich deshalb möglichst vorab mit den für die Prüfung nach den Heimgesetzen zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ausgetauscht werden, um sich über Inhalt und Ablauf von Prüfungen und den Umgang mit den Ergebnissen zu vereinbaren und bei Überschneidungen ggf. ein gemeinsames Prüfverfahren zu entwickeln. Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns ist eine Abstimmung über konkrete Prüfinhalte, Akzentuierung von Prüfungen, Folgen von Mängeln und möglichem Informationsaustausch bezüglich Bekanntwerden konkreter Anlässe anzuraten.

5.1 Inhalte zur Durchführung von Prüfungen

In einer Prüfung soll mittels eines SOLL-IST-Abgleichs festgestellt werden, ob die vertraglichen und gesetzlichen Pflichten eingehalten werden. Zudem ist zu beurteilen, ob es sich bei dem Vertragspartner weiterhin um einen „Geeigneten Leistungserbringer“ handelt.

5.2 Vorbereitung

Zur Vorbereitung der Prüfungen sollten die mittels interner Kennzahlen, vorhandener Unterlagen sowie des vorhandenen Erfahrungswissens mit dem jeweiligen Leistungserbringer vorliegenden Informationen gebündelt und für das jeweilige Prüfkonzept aufbereitet werden.

Die Ressourcen für Prüfungen sind begrenzt. Die Durchführung von Prüfungen muss daher mit Bedacht erwogen und gesteuert werden. Daher bieten sich interne Standards der Träger der Eingliederungshilfe zur Vorbereitung und Auswahl entsprechender Prüfungen an.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten sowie nach Prüfung, ob alle Handlungsmöglichkeiten der leistungsbewilligenden Stellen ausgeschöpft wurden, wird in der Organisation des Trägers der Eingliederungshilfe geprüft, ob eine Prüfung nach § 128 SGB IX durchgeführt werden soll.

Sofern eine Prüfung durchgeführt werden soll, sollte der Sachverhalt dem „Prüfteam“ dargestellt werden. Folgende Informationen sollten mindestens enthalten sein:

- Skizzierung des tatsächlichen Anhaltspunkts inkl. Quellen/Belegen
- Darstellung der Aktivitäten zur Sachverhaltsaufklärung
- Vorschlag zu Prüfinhalten
- Einschätzung zur Dringlichkeit (Gefahr für Leistungsberechtigte?)

Dem Prüfteam sollten weitere erforderliche Unterlagen auf Nachfrage schnell zugänglich gemacht werden. Zu nennen sind z.B. Konzept des Leistungserbringers, Jahresberichte der letzten fünf Jahre, Daten zur Wirksamkeit, ggf. Abrechnungsunterlagen, betroffene Leistungsberechtigte, Auswertung der Berichte der Prüfdienste aus den ehemaligen Heimgesetzen, Zielvereinbarungen, Daten der WfbM (aus Anerkennungsverfahren, Arbeitsergebnisse) und anderer Leistungsanbieter sowie Erfahrungswissen zum Leistungserbringer.

Der Ablauf kann sich folgendermaßen gestalten:

1. Hinweis geht ein/Träger der Eingliederungshilfe vermutet Qualitätsproblem
2. Erste Sachverhaltsaufklärung
3. Verdacht auf möglichen, wesentlichen Qualitätsmangel erhärtet sich
4. Sammlung weiterer Informationen
5. Bei Fortbestehen des Verdachts auf eine Pflichtverletzung: Zusammenstellung eines Prüfteams, Erstellung eines Prüfablaufs, Festlegung Prüfinhalte.

5.3 Einleitung der Prüfung

Die Prüfung „kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen“ (§ 128 Abs. 2 SGB IX). Ob und wie eine Prüfung dem Leistungserbringer angekündigt wird, ergibt sich aus den Landesrahmenverträgen.

Eine Ankündigung ist abzuwägen je nach tatsächlichem Anhaltspunkt bei anlassbezogenen Prüfungen sowie danach, welche Situation vorgefunden werden soll. So ist es ratsam, die Prüfung anzukündigen, wenn zahlreiche Dokumente eingesehen werden sollen und es erforderlich erscheint, den Leistungserbringern Zeit zu geben, die Zugänglichkeit dieser Unterlagen vorzubereiten. Wenig ratsam scheint es zu sein, wenn bspw. in einer besonderen Wohnform die tatsächlich vorhandene Personalausstattung überprüft werden soll.

5.4 Durchführung und Erhebung

Die bei dem Träger der Eingliederungshilfe internen Prüfvorbereitung erhobenen Sachverhalte werden nach Einleitung der Prüfung durch das beauftragte Prüfteam i.d.R. vor Ort beim Leistungserbringer ergänzt. Zu Beginn der Prüfung ist dem Leistungserbringer in einem Eröffnungsgespräch Grund, Gegenstand und Umfang der Prüfung (Prüf-auftrag) mitzuteilen. Wird die Prüfung angekündigt, teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer die Gründe für die Prüfung mit der Ankündigung schriftlich mit.

Wird während der Prüfung der Prüfgegenstand aus besonderem Anlass erweitert, teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und erläutert dies.

Als Quellen zur Erhebung der vorgehaltenen Qualität kommen alle Unterlagen, Personen, Gebäude und Räume in Frage, die geeignet sind, den Prüfer*Innen einen Eindruck von der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu verschaffen.

Dokumente, die ggf. in der Prüfung bzw. zur anschließenden Auswertung zur Verfügung gestellt werden sollten, sind bspw. Mietverträge, Personallisten, Qualifikationsnachweise, Dienstpläne, Nachweis Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen, Leistungsdokumentation, Jahresberichte, Verträge, Fortbildungen, Übergabeprotokolle, Qualitätsmanagementhandbuch einschließlich korrespondierender Unterlagen, Konzepte, Prozessabläufe, Berichte anderer Prüfinstanzen, Abrechnungsunterlagen, Quittingungsbelege, QM-System, Beschwerdemanagement und Konzepte zur Gewaltprävention.

Die Prüfung vor Ort endet mit einem vorläufigen Abschlussgespräch zwischen dem Prüfer/der Prüferin und dem Leistungserbringer. Im Rahmen des Abschlussgesprächs soll der Leistungserbringer auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, festgestellte Pflichtverletzungen unverzüglich zu beseitigen, Pflichtverletzungen rechtzeitig vorzubeugen und/oder Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen. Mit der Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung und die Einhaltung vertraglicher Pflichten gestärkt werden.

Die folgende Verfahrensbeschreibung ist als ein mögliches Szenario zu verstehen. Es übernimmt, stark vereinfacht, in wesentlichen Teilen das neue Verfahren für Qualitätsprüfungen in der stationären Pflege.⁶

Der Ablauf der Prüfung könnte sich wie folgt gestalten:

1. Einführungsgespräch (Vorstellung, Ziel, Rechte, Stichprobe und ggf. Einverständniserklärung, Vorgehensweise am Tag, benötigte Unterlagen, Zeitplan und -aufwand)
2. Abgleich und Abstimmung von Angaben zur Prüfung und zur Einrichtung/zum Dienst [Größe, Struktur, Besonderheiten, potentiell zu befragende Leistungsberechtigte (bspw. Heimbeirat, Werkstattrat) und Mitarbeitende]
3. Erfassung/Abgleich administrativer Angaben zu Leistungsberechtigten und Mitarbeitenden
4. Beurteilung der Qualitätsaspekte beim einzelnen Leistungsberechtigten (Stichprobe) anhand von drei Schritten:

⁶ Wingenfeld et al. (2018): Zusammenfassung der Konzeption für das neue Prüfverfahren und die Qualitätsdarstellung in der stationären Pflege. Online: <https://www.gs-qa-pflege.de/wp-content/uploads/2018/11/Kurzfassung-des-Abschlussberichts-von-IPW-und-aQua.pdf>

- a. Informationserfassung: Überblick zur Bedarfs- und Versorgungssituation. Eigenes Bild von Leistungsberechtigten und der Situation, Angaben der Einrichtung/des Dienstes gedanklich daraufhin überprüfen, ob sie sich zu einem fachlich stimmigen Gesamtbild zusammenfügen. Dies gilt auch für die Beurteilung der Plausibilität der Ergebnisqualität und Wirksamkeit
 - b. Bearbeitung von Leitfragen: Beurteilung der Unterstützung, deren Notwendigkeit sowie deren konkreter Umsetzung
 - c. Bewertung und Beschreibung festgestellter Auffälligkeiten. Die Bewertung erfolgt mit vier Bewertungskategorien:
 - Keine Auffälligkeiten oder Defizite
 - Auffälligkeiten, die keine Risiken oder negativen Folgen erwarten lassen (Qualitätsdialog)
 - Defizit mit Risiko negativer Folgen (Qualitätsdialog und ggf. Kürzung)
 - Defizit mit eingetretenen negativen Folgen (Qualitätsdialog, ggf. Kürzung und Kündigung)
5. Bewertung einrichtungs- bzw. dienstbezogener Merkmale (organisatorische Aspekte und allgemeine Anforderungen an das Qualitätsmanagement), kriteriengestützte Bewertung, bei der zu beurteilen ist, ob die im Prüfbogen aufgeführten Anforderungen erfüllt werden oder nicht.
 6. Synthese/Zusammenführung der Feststellungen im internen Teamgespräch. Zweck dieses Teamgesprächs ist der Austausch der gemachten Beobachtungen und die Einschätzung der Stärken und Schwächen des Leistungserbringers sowie einer Risikoanalyse. Darauf aufbauend erfolgt die Festlegung der Themen für das vorläufige Abschlussgespräch.
 7. Vorläufiges Abschlussgespräch/Qualitätsentwicklungsvereinbarung
Beratung zu den Themen, die die Prüfer im Teamgespräch als besonders wichtig identifiziert haben. Gemeinsam mit den Vertretern des Leistungserbringers sind Möglichkeiten zu diskutieren, wie Verbesserungen umgesetzt, festgestellte Pflichtverletzungen behoben und der Entstehung von Defiziten vorgebeugt werden kann. Sofern die Einrichtung abweichende Meinungen äußert, werden diese von den Prüfern schriftlich festgehalten. Hinweis auf Sanktionen bei festgestellten Pflichtverletzungen.

5.5 Analyse

Eine Analyse der Gespräche und Unterlagen kann aufgrund der Komplexität des Leistungsgeschehens und der Menge der auszuwertenden Quellen nicht abschließend vor Ort vorgenommen werden. Die Prüfung setzt sich fort in der Auswertung der genannten Unterlagen sowie ggf. durch weitere Sachverhaltsaufklärung (ggf. auch durch wei-

tere Prüfungen vor Ort), die durch neue Erkenntnisse erforderlich wird. In der Analysephase werden die vorgefundenen Sachverhalte (IST) mit den SOLL-Erfordernissen abgeglichen (Leistungsvereinbarungen etc.).

5.6 Bewertung

Auf Basis der in der Vorbereitung und der Erhebungsphase gesammelten und anschließend analysierten Informationen, wird durch den Träger der Eingliederungshilfe eine Bewertung vorgenommen, die zu enthalten hat, ob Verstöße gegen rechtliche oder gesetzliche Pflichten vorliegen. Weiterhin wird bewertet, ob und wie die vorgefundene Qualität und Qualitätsfähigkeit verbessert werden kann. Die Bewertung durch den Träger der Eingliederungshilfe soll die weiteren Schritte und konkreten Maßnahmen enthalten, die zum einen der gemeinsamen Qualitätsentwicklung dienen und zum anderen dem Erfordernis der angemessenen Reaktion bei Pflichtverletzungen nachkommen.

5.7 Prüfbericht

Über die durchgeführte Prüfung erstellt der Träger der Eingliederungshilfe i. S. v. § 128 Abs. 3 SGB IX einen schriftlichen Bericht. Dieser beinhaltet insbesondere Angaben zum – gegebenenfalls erweiterten – Prüfauftrag sowie Zeitraum und Teilnehmer der Prüfung, die Erläuterung des Vorgehens mit Angaben zu herangezogenen Unterlagen, Daten und Verfahren für die Prüfung, die (Teil-) Ergebnisse der Prüfung nach Prüfgegenständen mit Darlegung etwaiger festgestellter Mängel und Pflichtverletzungen, gegebenenfalls die gesonderte Darstellung im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen zur Prüfung und das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung von Maßnahmen.

5.8 Datenschutz

Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des (Landes-)Datenschutzes zu beachten. Die mit der Leistung verbundenen Dokumente können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Prüfung einbezogen werden.

Unterlagen sollten zunächst grundsätzlich vor Ort gesichtet, dabei einzelne als bedeutsam oder als nicht kurzfristig abschließend prüfbar qualifizierte Teilmengen jedoch kopiert, gescannt oder vorübergehend mitgenommen und nach Auswertung zurückgegeben werden. Das Kopieren oder Scannen kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dazu dienen, Unterlagen schnell zurückzugeben bzw. eine Mitnahme erst gar nicht erforderlich zu machen.

Auch muss es möglich sein, zu Beweissicherungszwecken Fotokopien von solchen Unterlagen anzufertigen, aus denen sich Hinweise auf die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten ergeben. Dies erscheint schon allein deshalb aus dem Gesamtkontext der gesetzlichen Regelung ableitbar, weil das Gesetz in § 129 SGB IX erhebliche rechtliche Konsequenzen an eine solche Pflichtverletzung knüpft, da sie eine Kürzung

der Vergütung nach sich zieht, die ihrerseits wiederum einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich sein muss, welches ohne die Nachweise nicht geführt werden könnte.

6 Maßnahmen als Ergebnis von Qualitätsprüfungen

6.1 Rückwirkende Maßnahmen

6.1.1 Gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung und Kürzung

§ 128 Abs. 1 Satz SGB IX geht von einer Prüfung aus, wenn Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung vorliegen. Zwar wird in der Gesetzesbegründung von einem Recht der Träger der Eingliederungshilfe gesprochen⁷, welches nun zu einem ausdrücklich gesetzlich geregelten Prüfrecht aufgestiegen ist; zumal die Länder sich für eine Optimierung der Prüfungen eingesetzt hatten⁸. Eine Ermessensregelung („kann“) enthält der eindeutige Wortlaut jedoch nicht. Damit dürfte zumindest bei einem besonderen Anlass ein Ermessen über den Entschluss zur Prüfung (Entschließungsermessen) bereits nicht eröffnet sein, sondern es ist grundsätzlich eine Prüfung durchzuführen.

Mit dem strikten Wortlaut in § 128 SGB IX korrespondiert, dass auch die Kürzung nach dem Wortlaut des § 129 SGB IX zwingend vorzunehmen ist (vgl. unter 6.1.6 Entsprechende Kürzung).

6.1.2 Gesetzliche und vertragliche Leistungsverpflichtungen

Mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX haben die Leistungserbringer ein den gesetzlichen Pflichten des § 124 Abs. 2 SGB IX entsprechendes Angebot vorzuhalten. Die Qualitätsprüfung ist leistungsbezogen, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vergütungsbezogen, sofern die zu erbringende Leistung feststeht. Dennoch muss die vereinbarte und erbrachte Leistung finanziell bewertet werden können.

6.1.3 Pflichtverletzungen und Feststellung des Mangels

Es ist zunächst voranzustellen, dass insbesondere die Festlegung der Strukturqualität als Input-Faktor wesentliches Leistungsmerkmal nach § 125 Abs. 2 SGB IX ist und daher vereinbart ist sowie vergütet wird. Eine nicht – wohlgermerkt wie vereinbart – vorgehaltene Strukturqualität stellt daher ungeachtet eines Schadens bei einem Leistungsberechtigten einen Vertragsverstoß bzw. eine Pflichtverletzung und damit einen Qualitätsmangel dar. Da es auf die vertraglich vereinbarte Leistung ankommt, ist kein engerer Qualitätsbegriff angezeigt.

⁷ Bundestags-Drucksache 18/9522, S. 296

⁸ Bundestags-Drucksache 18/9522, S. 298

Zum einen steht eine Nichterfüllung bei der Strukturqualität im Raum, wenn also das vereinbarte (und vergütete) Personal nicht in dem vereinbarten Umfang vorgehalten wird. Gleiches gilt für Sachmittel und (eingliederungshilfebedingte) Räumlichkeiten.

Bei der Schlechterfüllung (eine Leistung ist zwar erbracht, aber nicht in der vereinbarten Qualität) kann als relativ hartes bzw. zumindest vereinbartes Kriterium nur anhand der zuvor vereinbarten Qualifikation ein Mangel festgestellt werden. Ein bestimmtes Ergebnis kann in der Regel nicht geschuldet werden, da der Erfolg von einer Fülle von beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Faktoren abhängt.

Zur Feststellung eines Mangels muss zunächst das (dynamische) Soll, also z.B. eine feste Relation zwischen Leistungsberechtigten und Betreuungskräften (Personalschlüssel) oder feste Zeiteinheiten für eine Leistungseinheit mit Qualifikationsanforderungen festgelegt sein. Hierzu kann auch die Festlegung gehören ob die Leistung nachholbar ist, es also einen fixen Leistungszeitpunkt oder einen Zeitraum für die Leistungserfüllung gibt. Aufgrund der Leistungsvereinbarung und unter Berücksichtigung notwendiger, kommunizierter, nachvollziehbarer und geregelter sowie bedarfsgerechter Anpassungen im Leistungsgeschehen muss das Soll immer bestimmbar sein. Auch zur Ermittlung des Ist (Umgang mit Urlaubszeiten, Krankheit, Mehrarbeit usw. bedarf es Festlegungen, damit das Ist methodisch einheitlich ermittelt werden kann. Der so dokumentierte Soll-Ist-Vergleich bezüglich der Leistung ist Grundlage für die wertmäßige Bemessung des Mangels, sofern es hierzu keine gesonderten Regelungen gibt.

6.1.4 Bewertung des Leistungsgeschehens

Daher stellt sich zunächst die Frage, wie mit Minder- und Mehraufwendungen aufgrund von nicht planbaren Veränderungen in der Leistungserbringung im Zusammenhang mit Qualitäts- und auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen umgegangen werden soll, die Auswirkungen auf die Vergütungen haben. Diese werden als Grundlage von eventuellen Kürzungen für den zurückliegenden Zeitraum der Leistungserbringung ungeachtet von Wirtschaftlichkeitsprüfungen relevant, da sie kausale Faktoren des Leistungsgeschehens sind.

Berücksichtigt werden könnten daher aus Sinn und Zweck des Anhaltens zur vereinbarten Leistung allenfalls Mehraufwendungen, die bei unverändert geschuldeter Leistung und unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für Neuverhandlungen liegen sowie zur Vermeidung oder Reduzierung von Pflichtverletzungen eingesetzt werden, womit nicht erst zur Pflichtverletzung angeregt werden soll. Ein Lösungsansatz könnte die Betrachtung der Dauer der Pflichtverletzung sein.

6.1.5 Dauer der Pflichtverletzung

Nach dem Gesetz ist die Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung zu kürzen. Allerdings ist im tatsächlichen Leistungsgeschehen, in das sich die Träger der Eingliederungshilfe gedanklich weiter vorwagen müssen, das Verhältnis zwischen Soll und Ist

der Leistung nicht so exakt zeitlich abgrenzbar. Nicht nur mit dieser Kürzungsregelung soll erreicht werden, dass die Leistungspflichten eingehalten werden und die Leistungserbringer alle notwendigen Maßnahmen treffen, um Pflichtverletzungen zu vermeiden und diesen entgegenzuwirken. Die Gegensteuerungsmaßnahmen werden jedoch häufig erst mit Verzug wirken oder objektiv möglich werden, aber andererseits ggf. noch teilweise über die Zeit der Pflichtverletzung hinauswirken.

6.1.6 Entsprechende Kürzung und Bemessung des Mangels

Neben der kausalen Erfüllung des Tatbestandes der Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer müssen noch die Fragen der Rechtfertigung bzw. objektiven Pflichtwidrigkeit und der Schuld nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts (§ 276 BGB i.V.m. § 61 SGB X) bejaht werden können.

Steht dann die Pflichtverletzung bezogen auf einen bestimmten Zeitraum sowie deren Wert aus der Differenz der Kalkulationsfaktoren fest, ist der rechtliche Rahmen für die Vereinbarung eines Kürzungsbetrages zu beachten.

Nach dem klaren Wortlaut („ist ... zu kürzen“), dem Gebot der sparsamen Mittelverwendung öffentlicher Gelder, dem Umstand, dass es sich ggf. um Ansprüche Dritter (andere örtlich für die Leistungsberechtigten zuständige Eingliederungshelferträger oder Leistungsberechtigte) handelt und dem Sinn und Zweck einer Motivation zur vereinbarten Leistungserbringung, steht diese „Sanktion“ nach Feststellung eines wirtschaftlich messbaren Mangels nicht mehr im (Entschließungs-)Ermessen der für den Vertragsschluss zuständigen Behörden.

Auch der Umfang ist mit dem Begriff „entsprechend“ grundsätzlich klar beschrieben, zumal die Gesetzesbegründung für den („einfachen“) Fall des Strukturqualitätsmangels schon auf die eingesparten Personalkosten abstellt.

Solange das ursprünglich kalkulierte Personal im, ggf. erweiterten Vergleichszeitraum, nicht in Quantität und Qualität wie vereinbart vorgehalten bzw. eingesetzt wird und sich daraus ein Minus ergibt, ist die Bemessung möglich. Sollten Einsparungen aufgrund von Pflichtverletzungen mit Mehraufwendungen des Leistungserbringers für den relevanten Zeitraum zusammentreffen, ist zu prüfen, inwieweit die Kausalität zur Pflichtverletzung hergestellt werden kann. Ansonsten realisiert sich insoweit das klassische Risiko, für das die Grenze des § 127 Abs. 3 SGB IX gilt. Zudem kommt eine Besserstellung durch eine Pflichtverletzung ohnehin nicht in Betracht.

6.1.7 Verhältnis zur Kündigung

Die Kürzung erfolgt für die Vergangenheit. Bei einer Kündigung ist immer auch eine Prognose für die Zukunft erforderlich. Selbst wenn nach § 130 SGB IX die Pflichtverletzungen grundsätzlich zur Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag und damit zu einem ausdrücklichen Kündigungsgrund führt, bedarf es einer negativen Prognose für

die Zukunft. Es wäre weder für die betroffenen Leistungsberechtigten oder für die Träger der Eingliederungshilfe, die sich um alternative Betreuungsangebote kümmern müssten, sinnvoll, noch wäre es verhältnismäßig, wenn ungeachtet der Prognose das Vorliegen des Kündigungsgrundes zwingend zur Kündigung führen müsste. Daher ist Ermessen („kann“) mit der Abwägung der widerstreitenden Belange eingeräumt, welches unter Beachtung des erheblichen Grundrechtseingriffs auszuüben ist. Die Zukunft der Leistungserbringung des geprüften und für die Vergangenheit beanstandeten Angebots kann sich z.B. durch neues, ggf. sogar an anderer Stelle bewährtes Personal in Führung und Betreuung völlig anders darstellen. Den Leistungserbringern muss also die Möglichkeit gegeben werden, aus Fehlern in der Vergangenheit zu lernen und positive Veränderungen vorzunehmen.

In die Prognoseentscheidung kann auch das Verhalten des Leistungserbringers bei der Prüfung einfließen. So könnte bspw. eine fehlende Mitwirkung dergestalt, dass eine ordnungsgemäße Prüfung unverhältnismäßig erschwert oder gar vereitelt würde, als Anhaltspunkt für eine negative Prognose gedeutet werden.

6.2 Zukünftige Maßnahmen

Neben rückwirkenden Maßnahmen (vgl. 6.1) können aus Qualitäts- aber auch aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen für die Zukunft gemeinsame Aktivitäten besprochen und zwischen den Vertragsparteien verbindlich gemacht werden. Dies schafft Vertrauen in die Fortgeltung und Entwicklung der gemeinsamen Vertragsbeziehungen. Denkbar sind hierfür z. B.

- die Verabredung neuer, geänderter oder konkretisierter Grundsätze der Qualität in der Leistungserbringung – Qualitätsvereinbarungen -
- die Verabredung zu perspektivischen Veränderungen des bestehenden Leistungsangebotes innerhalb eines bestimmten Zeitraums – Entwicklungsvereinbarung -
- die Verabredung geänderter Ziele in der Leistungserbringung oder Anpassung einzelner Vertragsbestandteile
- die Verabredung abweichender Zielvereinbarungen nach § 132 SGB IX.

Qualitätsvereinbarungen, Entwicklungsvereinbarungen oder die Anpassung sonstiger Vertragsbestandteile können z. B. betreffen:

- das Grundverständnis der Leistungserbringung als solches (respekt- und würdevoller Umgang der Mitarbeitenden mit den Menschen mit Behinderungen),
- weiter entwickelte, vorübergehend anders getaktete oder neue Informationsflüsse vom Erbringer der Leistung an den Träger der Eingliederungshilfe,
- die Etablierung bestimmter/neuer/anderer Zielgruppen,
- einen etwaigen Platzabbau/Platzzuwachs,
- neue Strukturen,
- bauliche Veränderungen,
- die Überführung des Leistungsangebots in eine andere Form (z. B. SGB XI) zu einem späteren Zeitpunkt,

- die qualitative und quantitative Personalausstattung,
- die Fachkraftquote sowie
- Änderungen der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen (z. B. des Landesrahmenvertrages).

Dabei können solche Verabredungen je nach o. g. Inhalt für einen kurzen oder längeren, jedenfalls für einen zwischen den Vertragsparteien konkret bestimmten Zeitraum getroffen werden. Je nach Auswirkung dieser Verabredungen auf die bestehenden Vereinbarungen wäre zu prüfen, ob sich daraus veränderte Vergütungsparameter und damit in der Folge neue Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX ergeben. Ggf. kann man sich auch auf bestimmte Inhalte bereits in einer Art Vorvereinbarung für kommende Vereinbarungen nach § 125 SGB IX verständigen.

Dabei besteht die Möglichkeit

- einvernehmlich in die bestehenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX innerhalb des Vereinbarungszeitraumes einzugreifen und diese anzupassen,
- einvernehmlich neue Vereinbarungen nach § 125 SGB IX anstelle der aktuell bestehenden und noch laufenden Vereinbarungen zu schließen oder
- sich anderweitig auf bestimmte Entwicklungen und Qualitätsstandards zu verständigen und diese als zusätzliche Erklärung zu den bestehenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX zum Bestandteil des Vertragsgeschehens zu machen.

Solange sich die Vertragsparteien einig sind, dürfte dies auch alles unproblematisch möglich sein.

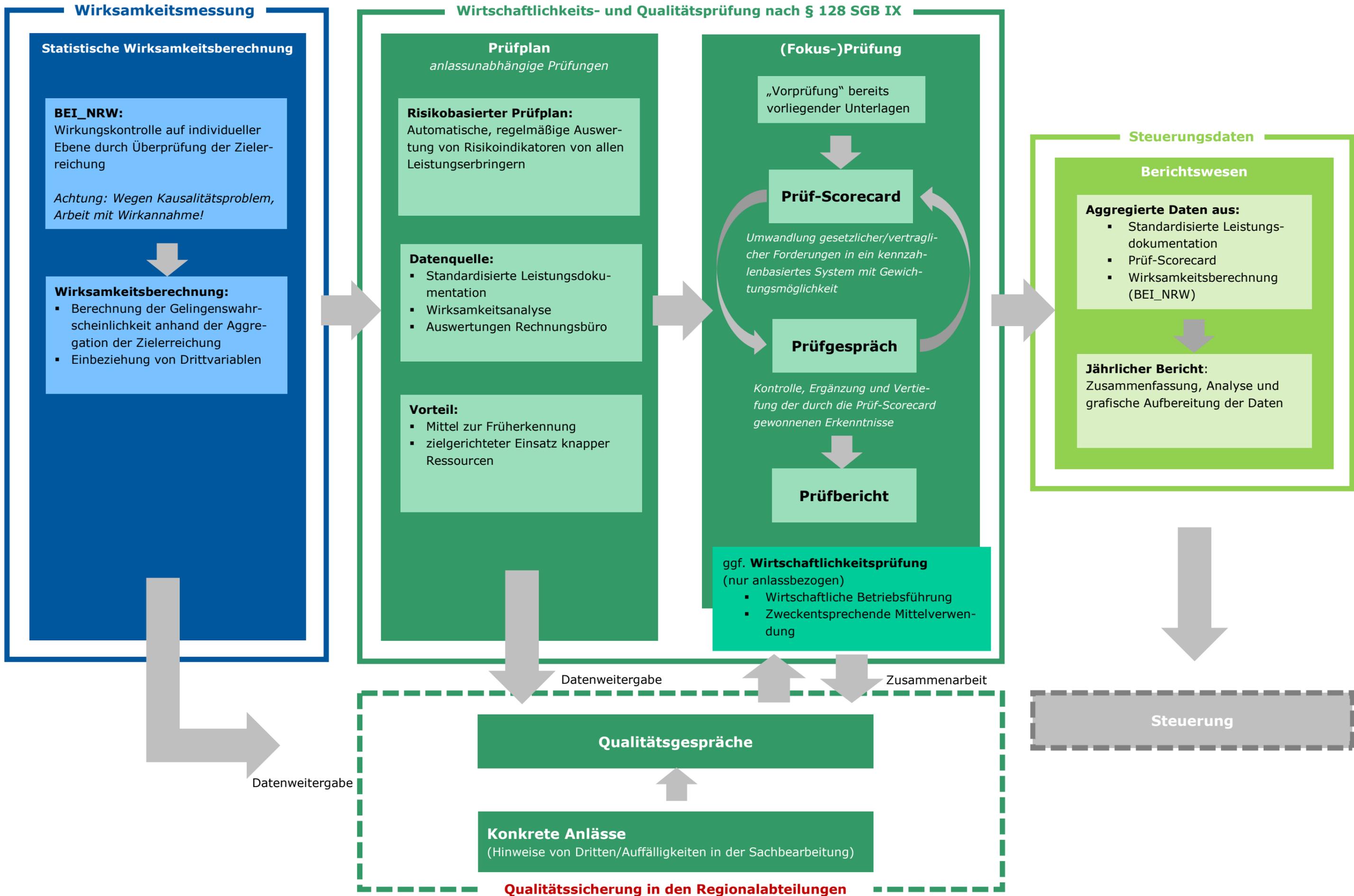
So sehr ein gemeinsames Verständnis zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer aufgrund der einer solchen Maßnahme immer vorgelagerten Prüfung wünschenswert ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch unterschiedliche Auffassungen der Vertragsparteien zum Erfordernis solcher (zusätzlichen) geänderten Maßnahmen geben kann.

- Für den Fall, dass es um Veränderungen nach Ablauf eines Vereinbarungszeitraumes geht, besteht nach dem Vertragsrecht des Teil 2, 8. Kapitel des SGB IX die Möglichkeit der Neuverhandlungen mit allen Konsequenzen (vgl. insbesondere § 126 SGB IX).
- Für den Fall, dass Veränderungen innerhalb eines Vereinbarungszeitraumes herbeigeführt werden sollen, sieht das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe lediglich nach § 127 Abs. 3 SGB IX einen einseitigen Eingriff in bestehende Vereinbarungen vor. Dabei bestehen mit den Termini „wesentlich“ und „unvorhersehbar“ hohe rechtliche Hürden, weshalb eine Aufforderung nach § 127 Abs. 3 SGB IX des Trägers der Eingliederungshilfe gut mit anderen Mitteln des Vertragsrechts (vgl. §§ 128, 129, 130 SGB IX) abgewogen und mit dem Vertragspartner von vornherein klar kommuniziert werden sollte.

Neben konkreten Maßnahmen unter Anwendung des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe sollten auch übergreifende Besprechungsformate in den Sozialräumen für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfelandtschaft in einer bestimmten Region

und damit über individuelle Grenzen der Leistungserbringer hinaus nicht vergessen werden. Hier kommt gezielter Entwicklung und Steuerung der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen von Sozialplanung größere Bedeutung zu. Z.B. regionen- oder landesweit durchgeführte Kommunikationsprozesse und anschließende Fixierung von mittel- und langfristigen Maßnahmen schaffen Akzeptanz von durch die Sozialplanung entwickelten Richtungsvorgaben auch bei den in der Umsetzung konkret beteiligten Leistungserbringern.

Übersicht Prüfverfahren 74.61



Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

Übersicht Prüfkriterien solitäre Frühförderung Stand 25.08.2021

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX¹, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.2 zum Landesrahmenvertrag NRW sowie den vertraglichen Leistungsvereinbarungen mit dem LVR/LWL.

Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Betriebsnotwendige Anlagen	Grundriss	Der bei Vertragsabschluss vorgelegte Grundriss wird im Rahmen der Prüfung mit den Gegebenheiten vor Ort abgeglichen.
	Räumlichkeiten und Barrierefreiheit	Es wird geprüft, ob Räume für Einzel- und Gruppensettings, Büro-, Personal- und Besprechungsräume, Materialräume, Verkehrsflächen, bspw. Sanitäreinrichtungen, Flure (einschließlich der erforderlichen Möblierung) vorhanden sind. Der Soll-Zustand (siehe Leistungsvereinbarung) wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen.
Transparenz Leistungsumfang	Leistungs- und Vergütungsvereinbarung inkl. Fachkonzept	Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (ausgenommen in diesen Dokumenten ggf. dargelegte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) inklusive des Fachkonzeptes als Bestandteil dieser Dokumente wird leistungsberechtigten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht. Es wird geprüft, ob und auf welche Art und Weise (Form und Ausprägung) dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird.

¹ Änderungen und Vereinbarung zum Landesrahmenvertrag finden Sie unter: <https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/>

Fachkonzept	Fortschreibung/Weiterentwicklung des Fachkonzeptes	<p>Generell hat eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Konzeption bei Bedarf bzw. Notwendigkeit zu erfolgen (z. B. im Falle einer Gesetzesänderung oder wenn eine Anpassung/Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung erfolgt).</p> <p>Es wird geprüft, ob und wie im Rahmen des Qualitätsmanagements die Weiterentwicklung des Fachkonzeptes gesichert ist bzw. erfolgt.</p>
Personelle Ausstattung und Personalqualifikation	Personalschlüssel (Anzahl)	<p>Der Soll-Zustand wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen (Vollzeit-äquivalente im Verhältnis zur Anzahl Förderplätze zum Prüfzeitpunkt sowie während des gegenständlichen Prüfzeitraums - dann im Durchschnitt).</p> <p>Bei Feststellung einer Unterschreitung des Personalschlüssels zum Zeitpunkt der Prüfung (Ist-Zustand), wird die Prüfung dahingehend erweitert, den Personalschlüssel im Jahresdurchschnitt zu betrachten, um mögliche temporäre Personalfluktuationen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kalkulationsmatrix dient sowohl für den Leistungserbringer als auch den Leistungsträger als Ermittlungsgrundlage/-werkzeug des zur Leistungserbringung erforderlichen Verhältnisses VZÄ / Anzahl Förderplätze.</p>
	Personalqualifikation	<p>Personalqualifikation hat Ausführungen gem. RLB A.2.2. Ziffer 8 zu entsprechen.</p> <p>Der Soll-Zustand (siehe Kalkulationsmatrix) wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen.</p> <p>Sofern das aktuell beschäftigte Personal nicht in der Kalkulationsmatrix aufgeführt ist oder bereits dem Kostenträger gemeldet wurde, sind bei Prüfung entsprechende Abschlüsse/Qualifikationsnachweise zum Abgleich mit RLB A.2.2. Ziffer 8 vorzulegen.</p>
	Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte	<p>Geprüft wird, ob ein Fort- und Weiterbildungskonzept vorliegt.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung ist nachzuweisen, ob Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte stattgefunden haben. Der Nachweis erfolgt formlos.</p>

	Supervision, Team-/ Dienst- und Fallgespräche	Es wird geprüft, ob und in welcher Regelmäßigkeit Supervision sowie interne Team-/Dienst- und Fallgespräche stattfinden.
Sächliche Ausstattung	Fachliteratur/Fachzeitschriften EDV/bürotechnische Ausstattung Ausstattung mit Bewegungs-, Therapie- und Spielmaterial Instrumentarien/Materialien zur Entwicklungs- und Verhaltensbeobachtung, für Beobachtungs- und Diagnostik-/Testverfahren	Der Soll-Zustand (angegebenen Ausstattung im Fachkonzept) wird mit dem Ist-Zustand abgeglichen.

Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Qualitätsmanagement / Schlüsselprozesse	Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement	Es wird die schriftliche Dokumentation der Verantwortlichkeit sowie die verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben und Maßnahmen für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffende, Prozessstrukturen auf allen Qualitätsebenen überprüft. Wurde keine Differenzierung der Verantwortlichkeiten vorgenommen, obliegt die Verantwortung für das Qualitätsmanagement dem Träger.
	Schlüsselprozesse	<p>Gem. LRV A.7.2, Abs. 2, RLB A.2.2, Nr. 7 und RLB B.4 Nr. 2 sind folgende Schlüsselprozesse der Leistungserbringung standardisiert zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offenes niederschwelliges Beratungsangebot für alle Erziehungsberechtigten, die eine Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten. Erstberatung bis zu 2 Std. je Kind • ICF-orientierter Förderplan inkl. Beschreibung von Förder- und Teilhabezielen • Diagnostik: <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine heilpädagogische Entwicklungsdiagnostik möglichst mittels standardisierter, aktueller Testverfahren ○ HP-Eingangsdagnostik 5 Std. je Kind ○ Sofern bereits eine aktuelle Eingangsdagnostik einer IFF oder eine vergleichbare Diagnostik vorliegt: 2 Std. je Kind ○ Folge- und Abschlussdiagnostik: 2,5 Std. je Kind (nach 1 Jahr standardisierte Dokumentation der Ergebnisse) • Ambulante heilpädagogische Entwicklungsförderung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Direkte Leistungen: 60 Minuten (Förderung am Kind) ○ Indirekte Leistungen: 45 Minuten (Vor- und Nachbereitungszeit)

		<ul style="list-style-type: none"> • Mobile heilpädagogische Entwicklungsförderung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Direkte Leistungen: 60 Minuten (Förderung am Kind) ○ Indirekte Leistungen: 45 Minuten (Vor- und Nachbereitungszeit) ○ Fahrzeiten werden individuell vereinbart (Korridor von 15 – 30 Minuten insgesamt ist einzuhalten) <p>weitere Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung • Sachkosten • Verwaltung
	Beschwerdemanagement	Es wird geprüft, ob und welche Prozessabläufe im Rahmen des Beschwerdemanagements definiert und implementiert sind.
	Beteiligung/Partizipation der Leistungsberechtigten	<p>Folgende Aspekte werden geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind geregelte Beteiligungsstrukturen für die Leistungsberechtigten und ihre Erziehungsberechtigten implementiert. • Die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förderplans erfolgt zusammen mit den Erziehungsberechtigten. Dies dient der Leistungsdokumentation und Überprüfung des Gesamtplanes. Die Darstellung der Zielerreichung ist fester Bestandteil. Die Leistungsdokumentation enthält Angaben zum Förderort und ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

	Kooperations-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit	<p>Folgende Aspekte werden geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfallbezogene Koordinierungsgespräche mit Externen (bspw. Ärzt*innen, Therapeut*innen, anderen Bezugssystemen [Kindertagespflege, Erzieher*innen, Kita], Absprache bei Übernahmeeinrichtungen [Schule, etc.]) nach Bedarf finden statt. • Die Anbindung in Kooperationsstrukturen. Kooperationen werden dokumentiert. • Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise im Rahmen der Internetpräsenz, Flyer oder die Präsenz im Sozialraum wird betrieben. • Netzwerkarbeit wie beispielsweise Kontaktpflege zu anderen Akteur*innen/Einrichtungen oder der Mitarbeit in Arbeitsgruppen (Nachweis: Dokumentation) findet statt.
Meldeverpflichtung	Gewaltschutzkonzept	Es wird geprüft, ob ein Gewaltschutzkonzept vorliegt.
	Meldeverpflichtung besonderer Vorkommnisse	<p>Es wird geprüft, ob die Verpflichtung zur Meldung besonderer Vorkommnisse sowie das konkrete Vorgehen bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wem wird gemeldet? • Wie wird gemeldet? • Was wird gemeldet (bspw. welche Vorkommnisse/Ereignisse)? <p>Gemäß Anlage F</p>

Ergebnisqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Zielerreichung	Erreichungsgrad der individuellen Ziele	<p>Geprüft wird, ob über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum individuelle Ziele in einem erheblichen Maße nicht erreicht oder übertroffen wurden.</p> <p>Der Leistungserbringer dokumentiert zu diesem Zweck die erforderlichen Daten standardisiert.</p>

Vorlage Nr. 15/593

öffentlich

Datum: 14.10.2021
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Michael Neise, Dieter Schartmann

Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Menschen mit Behinderung und herausforderndem Verhalten

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zu den Ergebnissen der beiden Forschungsprojekte zur geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß Vorlage Nr. 15/593 werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:
Jeder Mensch hat das Recht, sich frei zu bewegen.

Heute leben aber manche Menschen mit Behinderungen
zum Beispiel in Wohnheimen mit verschlossenen Türen.
Dadurch können sich die Menschen nicht frei bewegen.



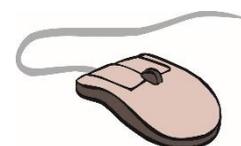
Solche Maßnahmen greifen stark
in die Rechte der Menschen mit Behinderungen ein.
Alle müssen daher genau überlegen:
Wie lassen sich solche Maßnahmen vermeiden?
Wie kann man Menschen mit besonderem Verhalten
auf andere Weise unterstützen?

Die Vorlage in Standardsprache
stellt die Ergebnisse von zwei Studien zu diesen Fragen vor.
Dabei zeigt sich:
Es braucht neue Betreuungs-Formen speziell für Menschen mit
besonderem Verhalten, die sich vor allem nach den Bedürfnissen
dieser Menschen richten.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Anknüpfend an die Erkenntnisse zur Vorlage-Nr. 14/1657 („Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf - Beantwortung des Antrages 14/60“) und der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts im Rahmen der Gesetzesnovellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG), steht der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und einer geschlossenen Unterbringung in der Versorgungslandschaft unter besonderer Beobachtung. Bei manchen Menschen, die besonders herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und Anspruch auf Eingliederungshilfe (EGH) haben, ist die Anwendung derartiger Maßnahmen leider nicht immer zu vermeiden.

In der fachlichen Auseinandersetzung mit diesem Personenkreis und der Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung besteht Uneinigkeit darüber, ob das Angebot für derartige Wohn- und Betreuungsformen den tatsächlichen Bedarf einer wohnortsnahen Versorgung auch abdecken kann. In diesem Zusammenhang ist die Datenlage lückenhaft und auch die aktuelle Versorgungspraxis unklar.

Nachfolgend werden die Ergebnisse zweier Forschungsprojekte skizziert, die sich mit der Versorgungsrealität von Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen oder einem Unterbringungsbeschluss und Anspruch auf EGH auf Ebene der einzelnen Bundesländer und im besonderen des Rheinlandes auseinandersetzen:

- Anhang 1: das LVR Trainee-Projekt *Die Geschlossene Tür als Schlüssel zur Teilhabe? Geschlossene Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe* (Magaletta und Neise 2021; vgl. auch Kurzversion im Anhang),
- Anhang 2: der *Bericht zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Eingliederungshilfe* der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS 2021).

Die Ergebnisse beider Untersuchungen verdeutlichen die Komplexität der Versorgung dieses einschlägigen Personenkreises und offenbaren die Schwierigkeiten einer umfassenden Bedarfsermittlung zu deren Versorgung. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse, dass ein Bedarf an innovativen Versorgungsformen besteht, die den individuellen Bedürfnissen dieser Menschen gerecht werden. Auch erscheint eine engmaschige und nachhaltige Vernetzung und Kooperation zwischen dem Träger der EGH, örtlichen Trägern in den Regionen und Akteuren der Versorgungslandschaft (Leistungserbringer der EGH, psychiatrische Kliniken) zielführend, um den Personenkreis in passende (geschlossene und offene) Wohn- und Betreuungskonzepte der EGH zu vermitteln.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen ergibt sich ein Handlungsbedarf für die Verwaltung, der in der Vorlage abschließend skizziert wird.

Die Vorlage berührt die Zielrichtung zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen sowie zur Personenzentrierung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Begründung der Vorlage Nr. 15/593:

Hintergrund:

Das Erkenntnisinteresse an Themen der Gewaltprävention, der Anwendung bzw. Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) oder auch einer freiheitsbeschränkenden Unterbringung im Rahmen der Versorgung von Menschen mit Behinderungen und Anspruch auf Eingliederungshilfe (EGH) ist hoch und erscheint aktueller denn je. Nicht zuletzt wird die Bedeutung dieser Themen auch durch den Gesetzesentwurf zur Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) befördert. Dieser verankert durch die Aufnahme der §§ 8a, 8b in das WTG das Recht der Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen oder Unterbringungen durch die betroffene Person oder zumindest die Einwilligung durch die Betreuer*innen¹ (§ 8b WTG). Auch wird mit dem § 8a WTG der grundsätzliche Vermeidungsgrundsatz von FEM oder einer freiheitsbeschränkenden Unterbringung ordnungsrechtlich unterstrichen und im Falle einer dennoch notwendigen Anwendung das Selbstbestimmungsrecht betroffener Personen gestärkt.

Die Datenlage über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und freiheitsbeschränkenden Unterbringungen ist allerdings nach wie vor lückenhaft (vgl. Vorlage-Nr. 14/3542). Mit dieser Vorlage werden nachfolgend zwei unterschiedliche Arbeiten und deren zentralen Ergebnisse skizziert, die sich zuletzt den Themenkomplexen auf unterschiedliche Weise genähert haben:

- Anhang 1: das LVR Trainee-Projekt *„Die Geschlossene Tür als Schlüssel zur Teilhabe? Geschlossene Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe“* (Magaletta und Neise 2021; vgl. auch Kurzversion im Anhang),
- Anhang 2: der *Bericht zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Eingliederungshilfe* der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS 2021).

LVR-Trainee-Projekt *„Die Geschlossene Tür als Schlüssel zur Teilhabe? Geschlossene Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe“:*

Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und einem Anspruch auf Eingliederungshilfe (EGH) stellen Leistungsträger und Leistungserbringer der EGH vor besondere Herausforderungen. Verfolgt die EGH grundsätzlich das Ziel, für Menschen mit einer Behinderung die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu befördern, so scheint es für diese spezielle Zielgruppe besonders schwierig zu sein, geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten im Rheinland zu finden, die ihren speziellen Bedarfen gerecht werden.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Leistungsträger der EGH hat allerdings den Anspruch, alle leistungsberechtigten Menschen, wenn gewünscht, auch im Rheinland versorgen zu können. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich das Projekt mit dem Thema einer bestmöglichen wohnbezogenen Unterstützung von Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und Anspruch auf EGH. Das Projekt verfolgt als Ziel, eine explorative Struktur- und Bedarfsanalyse der Wohn- und Betreuungssituation von Personen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und Anspruch auf EGH im

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Rheinland durchzuführen. Dabei werden unterschiedliche Stakeholder (= Teilhabende, Anspruchsberechtigte) -Perspektiven berücksichtigt.

Das methodische Vorgehen unterscheidet einen quantitativen Teil zur Aufdeckung der gegenwärtigen wohnbezogenen Strukturen im Rheinland, die eine bedarfsgerechte Unterstützung dieser Gruppe ermöglichen (IST-Zustand), und einen vertiefenden qualitativen Teil zur differenzierteren Erörterung des Themas und der Aufdeckung von Bedarfen in der Unterstützung zur Teilhabe dieser Gruppe. Im Rahmen des quantitativen Teils werden mittels einer Online-Befragung jeweils die Vertretung einer rheinischen Region (Mitgliedskörperschaft) in Person der LVR-Abteilungs- oder Teamleitung der Fachbereiche 72 oder 73 zur Einschätzung der strukturellen Versorgungsrealität befragt. In Ergänzung werden ebenfalls ein oder eine regional ansässige Psychiatrie- und Suchtkoordinator*in in der jeweiligen Region angeschrieben. Im Rahmen des qualitativen Teils werden Expert*innen bestehend aus Vertreter*innen der EGH, forensischer Kliniken und der Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug mittels leitfadengestützter Interviews persönlich befragt. Thematisch zielen die Interviews auf eine differenzierte Beschreibung der Personengruppe, die Analyse von bedingenden Einflussfaktoren in deren Versorgung, der Aufdeckung von Bedarfen in deren Versorgung und der Beschreibung von „Best-Practice-Beispielen“ (SOLL-Zustand).

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Versorgung von Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten und Anspruch auf EGH regionenübergreifend ein bedeutsames Thema ist. Über alle Regionen hinweg liegt deren geschätzte Anzahl durch die Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen höher als die Einschätzungen der Mitarbeitenden des LVR. Dabei verorten die Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen die Gruppe häufiger im privaten Setting oder als wohnungslos lebend.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass durch die unterschiedlichen Blickwinkel auch eine unterschiedliche Wahrnehmung der zu identifizierenden Zielgruppe vorliegt. Darüber hinaus konkretisieren die Ergebnisse der Online-Befragung, dass strukturell ein regionenübergreifender Bedarf an Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten – sowohl für offen als auch geschlossen geführte Konzepte – für diese Gruppe gesehen wird. Hinsichtlich der regionalen Planungsaktivität im Umgang und der Vermittlung der Gruppe in Angebote der EGH zeigt sich, dass gemeinsame Strukturen zur individuellen, passgenauen Unterstützung und Vermittlung auf regionaler Ebene erfolgsversprechend sind. Besonders hilfreich sind dafür die unterschiedlichen Formen von regionalen Fallkonferenzen, die es ermöglichen, gemeinsame Konzepte für den Einzelfall zu entwickeln und zu vereinbaren.

Auch der Aufbau von Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten, die fakultativ geschlossene Plätze anbieten und konzeptionell auf eine Öffnung des Wohnsettings hinarbeiten, werden als gelingende Unterstützungsformen angesehen. Darüber hinaus werden Kriterien identifiziert, die für eine gelingende Praxis in der Versorgung von Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten essentiell sind (u.a. Vorhalten individualisierter Leistungen, flexible Einbeziehung unterschiedlicher Leistungsträger, eine engagierte und motivierte Mitarbeitendenschaft bei den Leistungserbringern, Möglichkeiten der Krisenintervention mit guter regionaler Vernetzung, Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten mit Möglichkeiten der zeitweisen geschlossenen Unterbringung).

Die Ergebnisse der qualitativen Interviews ergänzen und vertiefen die Ergebnisse der quantitativen Strukturanalyse. Die interviewten Personen bestätigen, dass aus fachlicher Sicht eine vorübergehende geschlossene Unterbringung für Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen (massive Selbst- oder Fremdgefährdung) und Anspruch auf EGH als letztes Mittel notwendig werden **kann**. Allerdings ist die Haltung zur

geschlossenen Unterbringung im Detail zwischen den Expert*innen kontrovers und divergiert teilweise deutlich. Die weiteren Ergebnisse zeigen, dass es sich bei der Gruppe um eine höchst heterogene Zielgruppe handelt, die eine Ausweitung bisheriger Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten der EGH mit individualisierten und am Bedarf des Einzelfalls ausgerichteten Lösungen notwendig erscheinen lässt. Insbesondere ist dabei den Ursachen – störungsspezifische Gründe vs. abwehrendes Verhalten in Überforderungssituationen – in spezifischen Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten der EGH Rechnung zu tragen. Als besondere Herausforderungen für die Versorgung dieser Gruppe werden von den Expert*innen unterschiedliche Betrachtungsebenen skizziert. Zum einen erscheint es notwendig, langfristige Perspektiven für die Lebensplanung zu schaffen. Komplexe Verwaltungs- und Bedarfsermittlungssysteme wie *BEI_NRW* werden als zu überfordernd wahrgenommen und würden den langsamen Entwicklungsprozessen nicht gerecht. Auf Ebene von Einrichtungen und der Mitarbeiterschaft besteht die zentrale Herausforderung darin, eine wohlwollende und professionelle Haltung gegenüber der Gruppe aufrechtzuerhalten bei einer gleichzeitig sehr hohen psychischen und körperlichen Belastung durch das herausfordernde Verhalten.

Auf Ebene der Gesellschaft werden die zentralen Herausforderungen in dem Aufbau einer akzeptierenden Haltung für eine gemeindenahere Versorgung gesehen. Dabei werden als wichtige Maßnahmen eine ausreichende Vorbereitung, Begleitung, Sensibilisierung und Akzeptanzförderung und mögliche Wohnangebote in der Gesellschaft hervorgehoben. Darüber hinaus benennen die Expert*innen spezifische Gelingensfaktoren, die sich förderlich auf die Versorgung auswirken (u.a. spezifische Fachkonzepte, feste Alltagsstrukturen und Betreuungsangebote, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Krisen, erfahrenes Personal und hohe Personaldichte, reizarme Wohnraumgestaltung und Gruppenzusammensetzung mit kleinen Wohngruppen, zeitlich begrenzte geschlossene Unterbringung als Stabilisierungsmaßnahme mit klarem konsekutiven Öffnungskonzept, wertschätzendes Auftreten, Ermöglichung individueller Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten, engmaschige fachärztliche und therapeutische Anbindung).

Darüber hinaus wird die Vermittlung von Menschen mit besonderem herausforderndem Verhalten und forensischem Hintergrund als große Herausforderung beschrieben, was einen Anlass bietet, über alternative Transitkonzepte zwischen einem Aufenthalt in einer forensischen Klinik und einer Betreuung in der EGH nachzudenken. Hier besteht der grundsätzliche Optimierungsvorschlag, neue und systematische Strukturen für Überleitungsprozesse zu denken (u.a. in Form von mischfinanzierten Konzepten). Zudem sehen auch alle interviewten Personen einen Optimierungsbedarf an weiteren Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für Menschen, die besonders herausfordernde Verhaltensweisen zeigen, im Rheinland – seien es offene oder geschlossene Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten. Essentiell erscheint in diesem Zusammenhang, dass Fachkonzepte so ausgerichtet werden, dass individualisierte Betreuungsmöglichkeiten für den Einzelfall ermöglicht werden können.

Schließlich wird auf Ebene des Rheinlandes und der einzelnen Mitgliedskörperschaften der Optimierungsbedarf gesehen, die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit auszubauen. Die Expert*innen sehen sowohl die Notwendigkeit, eine gesellschaftliche Sensibilisierung und Akzeptanz zu befördern, als auch einen Bedarf, regionale und überregionale Kooperationsstrukturen in der Vermittlung (u.a. durch regionale Vermittlungskonferenzen, regionale Versorgungsverpflichtungen) zu befördern.

Als Konsequenz aus den Projektergebnissen leiten sich für die weitere Bearbeitung des Themas im Dezernat Soziales zentrale Handlungsempfehlungen ab. Es erscheint

notwendig, einen regelmäßigen Austausch zwischen Trägern (LVR, Krankenkassen, Trägern der Wohnungslosenhilfe) und relevanten Leistungserbringern (Vertreter*innen psychiatrischer und forensischer Kliniken, Leistungserbringern der EGH, regionale Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen, sozialpsychiatrische Dienste) in Form von regelmäßigen Runden Tischen zu installieren, um eine gemeinsame Kooperation im Sinne der Weiterentwicklung von Angeboten für diese Gruppe zu fördern. Geschlossene Angebote müssen dabei in jedem Fall klare Öffnungskonzepte sowie weitere, noch zu konkretisierende Qualitätskriterien vorhalten und garantieren. Auch sollten Möglichkeiten mischfinanzierter Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Übergangslösung und Möglichkeiten von regionalen Versorgungsverpflichtungen insbesondere für Menschen aus forensischen Kliniken in diesem Rahmen diskutiert werden. Darüber hinaus sollten nationale und internationale Wohn- und Betreuungskonzepte für diese Gruppe auf ihre Übertragbarkeit im Rheinland geprüft und eine Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz durch eine breite Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden. Der Bericht ist als Anlage 1 beigefügt.

Bericht zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Eingliederungshilfe der BAGÜS:

Vor dem Hintergrund, dass es zur Diskussion steht, dass die Anzahl geschlossen geführter Einrichtungen der EGH nicht den tatsächlichen Bedarf an Angeboten abdeckt und damit eine erhebliche Anzahl an Menschen mit einer Behinderung nicht in ihrer Herkunftsregion versorgt werden könnten, hat der BAGÜS-Vorstand eine Arbeitsgruppe unter Leitung des LVR (Dr. Schartmann) eingesetzt, um das Thema auf Bundesebene zu diskutieren. Der Bericht ist als Anlage 2 beigefügt.

Als Zielgruppe der BAGÜS-Erhebung werden Menschen verstanden, die leistungsberechtigt sind für die Eingliederungshilfe. Zu diesen zählen auch Menschen mit Behinderungen in Pflegeheimen, Menschen mit seelischer Behinderung in psychiatrischen Fachpflegeheimen und Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe wohnen und Leistungen nach dem SGB IX erhalten.

Die Ergebnisse der Umfrage, die im Jahr 2019 unter den BAGÜS Mitgliedern durchgeführt wurde, zeigt, dass die Zuständigkeit in den beteiligten Bundesländern unterschiedlich gelagert ist. So liegt die Verantwortung für die Planung von (geschlossenen) Wohnangeboten teilweise nicht bei den BAGÜS Mitgliedern, sondern in manchen Fällen bei den Städten und Kreisen. Die Ergebnisse zeigen auch, dass die meisten Bundesländer spezielle Wohnmöglichkeiten für Menschen mit einem Unterbringungsbeschluss vorhalten und in der Regel individuell vereinbarte Wohnsettings in der Herkunftsregion meistens bevorzugt werden. Darüber hinaus werden in manchen Regionen Runde Tische einberufen, die regelmäßig gemeinsam Angebote erarbeiten.

Die Ergebnisse zu den Platzangeboten zeigen, dass der überwiegende Anteil der Einrichtungen mit geschlossenen Bereichen auch offene Bereiche zur Verfügung stellt. Bei den Angeboten, die ausschließlich geschlossen geführt werden, handelt es sich überwiegend um Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen. Unter den Regionen weist Oberbayern die meisten Plätze in Einrichtungen mit ausschließlich geschlossenen Plätzen auf.

Weiter werden in den Ergebnissen Strukturen, Maßnahmen und Angebote benannt, die eine Vermeidung von Unterbringungsbeschlüssen begünstigen. Dazu zählen

- gemeindepsychiatrische Verbände, die teilweise mit Versorgungsverpflichtungen ausgestattet sind,
- zielgruppenspezifische Arbeitsgruppen, Netzwerke und Gremien zur Stärkung der Vernetzung und Kooperation,
- Teilhabekonferenzen zur personenzentrierten Hilfekoordination,
- Wohnverbände,
- Konsulentenarbeit als externe Beratungsdienstleistung, die einen Verbleib im Regellangebot befördern,
- Krisendienste und Kriseninterventionsteams,
- Individuelle Bewilligungen von Einzelfallhilfen,
- Sonstige Angebote wie Übergangswohngruppen.

Aus den skizzierten Ergebnissen leitet die BAGüS spezifische konzeptionelle Schlussfolgerungen ab. Zum einen lässt sich mit den Ergebnissen nicht klar beantworten, ob das Platzangebot den tatsächlichen Bedarf der Zielgruppe deckt. Vielmehr bedarf es einer genauen Betrachtung von regionalen Gegebenheiten, die einen Einfluss auf die Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung nehmen können. Darüber hinaus bedarf es bei der Planung von Angeboten einer Haltung des Eingliederungshilfeträgers, der sich auf möglichst individuelle Angebote einlässt, um so dem komplexen, vielfältigen und dynamischen Unterstützungsbedarf der Zielgruppe gerecht zu werden. Dabei geht es auch darum, die örtlichen Strukturen in der Planung und Umsetzung einzubeziehen. Dabei können feste Runde Tische mit den beteiligten Akteuren ein gewinnbringendes Mittel für die Umsetzung darstellen und so können ggfls. bestehende Bedarfe mit den etablierten Strukturen zu einem gewissen Umfang gedeckt werden. Bei der Finanzierung von Leistungen sollten kreative und individuelle Lösungen für den Einzelfall umgesetzt werden können. Der Träger der EGH sollte seiner steuernden und koordinierenden Funktion in Bezug auf die Vermittlung dieser Gruppe gerecht werden können und ist frühzeitig in die Entlassungsplanung durch behandelnde (psychiatrische) Kliniken einzubinden. Schließlich benennt die BAGüS die Notwendigkeit, Qualitätskriterien zu entwickeln für Angebote, die die Zielgruppe versorgen und die an die Leistungserbringer vom Leistungsträger für ein transparentes Qualitätsmonitoring herangetragen werden sollten.

Schlussfolgerungen und weitere Schritte aus Sicht des LVR-Dezernates Soziales:

Aus den Ergebnissen der beiden skizzierten Untersuchungen ergeben sich einschlägige Erkenntnisse, die vom LVR-Dezernat Soziales umgesetzt werden.

a. Weitere Vernetzung in der Region

Beide Untersuchungen unterstreichen die Notwendigkeit, sich dem Thema der Versorgung von Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen oder Unterbringungsbeschluss anzunehmen und dabei dem hohen und individuellen Versorgungsbedarf dieser Zielgruppe gerecht zu werden. Entscheidend ist dabei die Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse. Dazu bedarf es enger Absprachen innerhalb der einzelnen Regionen/Mitglieds Körperschaften. Dazu ist in einem ersten Schritt die Einrichtung von regelmäßigen Runden Tischen unter Federführung des LVR als steuernde und koordinierende Instanz zu prüfen. Darüber hinaus sollten Akteure der Versorgungslandschaft (u.a. Leistungserbringer, Vertreter*innen psychiatrischer Kliniken) und Vertreter*innen des örtlichen Trägers zusammenkommen und gemeinsam mit dem

LVR-Dezernat Soziales für die jeweilige Region und die Zielgruppe die konzeptionelle Weiterentwicklung befördern.

b. Strukturierter Fachdialog mit Leistungserbringern, Wissenschaft und Selbsthilfe

Neben der Etablierung von Runden Tischen zur gemeinsamen Steuerung zur Bedarfsdeckung in den Regionen, ist ein aktiver Fachdialog mit rheinländischen Leistungserbringern und deren Verbänden, wissenschaftlichen Vertreter*innen und der Selbsthilfe zu befördern. Dies erscheint essentiell, um dynamische Fachkonzepte zu erarbeiten, die die jeweilige Perspektive auf das Thema berücksichtigen. Hierzu ist ein Fachtag in Vorbereitung.

c. Entwicklung von Qualitätskriterien

Es sind einschlägige Qualitätskriterien zu erarbeiten, die verbindlich in der Arbeit mit Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten angewendet werden.

d. Weiterentwicklung des Diskurses auf BAGüS-Ebene

Auf Ebene der BAGüS ist das Wissen über die Zielgruppe zu vertiefen, Instrumente zur Überprüfung der tatsächlichen wohnortsnahen Bedarfsabdeckung dieser Gruppe zu erarbeiten und die Schaffung einer besseren Datenqualität über die spezifische Zielgruppe und ihrer Bedarfslagen zu ermitteln.

e. Nutzung der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik (Umstellung II) für innovative Konzepte der Leistungserbringer

Im Rahmen der Umstellung II sind neuartige Versorgungskonzepte für die einschlägige Zielgruppe mitzudenken. Es ist bei der Prüfung der Fachkonzepte der Leistungserbringer zu berücksichtigen, dass Leistungen für diesen Personenkreis erbracht werden können.

f. Prüfung des Ausbaus von Kapazitäten

Unter strenger Berücksichtigung von Informationen aus den Punkten a. – e. ist auch der Ausbau regionaler Versorgungskapazitäten zu überprüfen und es sind Anpassungen vorzunehmen. Dabei ist die Anwendung der oben genannten Qualitätskriterien Voraussetzung.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Die Geschlossene Tür als Schlüssel zur Teilhabe?

Geschlossene Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe



Ergebnisbericht (Kurzversion)

Autor*innen: Michael Neise, Michelle Magaletta
Auftraggeber: Dezernat Soziales, Fachbereich 73/ 73.70
Kontakt Daten: Michael Neise (73.70)
Tel.: 0221 809 6973
Email: michael.neise@lvr.de

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis.....	3
Zusammenfassung	4
Hintergrund und Zielsetzung	8
Methodik	9
Ergebnisse.....	10
Teilprojekt I	10
Geschätzte Personenzahlen nach Regionen	10
Formen besonders herausfordernden Verhaltens	13
Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten	14
Regionale Handlungsansätze	15
Good-Practice-Kriterien.....	16
Teilprojekt II	17
Beschreibung und Identifikation des Personenkreises	17
Herausforderungen in der Versorgung der Klientel	20
Fachliche Konzepte im Umgang mit der Klientel	21
Gelingensfaktoren im Umgang mit der Klientel und Anforderungen an Angebote	24
Geschlossenheit und Öffnungskonzepte	26
Bedarfe und Optimierungsmöglichkeiten	28
Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen.....	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Personen mit besonders herausforderndem Verhalten und Anspruch auf Eingliederungshilfe in der Fallbearbeitung oder Hilfeplanung in den letzten 12 Monaten aus Sicht der LVR Abteilungs- bzw. Teamleitungen und regionalen Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen (Gesamt, mit geistiger Behinderung, mit psychischer Behinderung und/ oder suchtbedingter Erkrankung).	11
Abbildung 2: Geschätzte Wohnformen der Personen mit besonders herausforderndem Verhalten und Anspruch auf Eingliederungshilfe, die in den letzten 12 Monaten Gegenstand der Fallbearbeitung oder Hilfeplanung waren.	12
Abbildung 3: 5 häufigste Formen selbstgefährdenden Verhaltens (%).	13
Abbildung 4: 5 bzw. 6 häufigste Formen fremdgefährdenden Verhaltens (%).	14
Abbildung 5: Regionaler Bedarf an Wohn- und Betreuungsangeboten der Eingliederungshilfe für Personen mit besonders herausforderndem Verhalten (%)	15
Abbildung 6: Überblick über förderliche Faktoren im Umgang mit Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten (zielgruppenübergreifend).	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Benannte besonders herausfordernde Verhaltensweisen.	18
Tabelle 2: Überblick über Bedingungen der Betreuung von Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten.....	25

Zusammenfassung

Ausgangssituation und Fragestellung. Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und einem Anspruch auf Eingliederungshilfe (EGH) stellen Leistungsträger*innen und die Leistungserbringer*innen der EGH vor besondere Herausforderungen. Verfolgt die EGH doch grundsätzlich das Ziel für Menschen mit einer Behinderung die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu befördern, so erscheint es für diese spezielle Zielgruppe besonders schwierig zu sein, geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten im Rheinland zu finden. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Leistungsträger der EGH hat allerdings den Anspruch alle leistungsberechtigten Menschen, wenn gewünscht, auch im Rheinland versorgen zu können. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich das vorliegende Projekt mit dem Titel *Die Geschlossene Tür als Schlüssel zur Teilhabe? Geschlossene Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe* mit dem Thema einer bestmöglichen wohnbezogenen Unterstützung von Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und Anspruch auf EGH. Das vorliegende Projekt verfolgt daher als Ziel, eine explorative Struktur- und Bedarfsanalyse der Wohn- und Betreuungssituation von Personen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und Anspruch auf EGH im Rheinland. Dabei werden unterschiedliche Stakeholder-Perspektiven berücksichtigt.

Methodik. Das methodische Vorgehen ist zweigeteilt und unterscheidet in einen quantitativen Teil zur Aufdeckung der gegenwärtigen wohnbezogenen Strukturen im Rheinland, die eine bedarfsgerechte Unterstützung der Klientel ermöglichen (IST-Zustand), und einen vertiefenden qualitativen Teil zur differenzierteren Erörterung des Themas und der Aufdeckung von Bedarfen in der Unterstützung zur Teilhabe der Klientel. Im Rahmen des quantitativen Teils werden mittels einer Online-Befragung jeweils ein oder eine Vertreter*in einer rheinischen Region (Mitgliedskörperschaften) in Person der LVR-Abteilungs- oder Teamleitung der Fachbereiche 72 oder 73 zur Einschätzung der strukturellen Versorgungsrealität (u.a. geschätzte Personenzahl, Personencharakteristika, geschätzte Anzahl an regionalen Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten, regionale Planungsaktivität, Kooperationsstrukturen und unterstützende Maßnahmen, subjektive Einschätzungen des regionalen Bedarfs, Identifikation von Good-Practice-Beispielen) angeschrieben (N=25). Zur Ausweitung der LVR internen Perspektive werden ebenfalls ein oder eine regional ansässige Psychiatrie- und Suchtkoordinator*in in der jeweiligen Region angeschrieben (n=23). Die Ergebnisse werden deskriptiv ausgewertet und die unterschiedlichen Einschätzungsperspektiven gegenübergestellt.

Im Rahmen des qualitativen Teils werden n=11 Expert*innen bestehend aus Vertreter*innen der EGH, forensischer Kliniken und der Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug mittels leitfadengestützter Interviews persönlich befragt. Thematisch

zielen die Interviews auf eine differenzierte Beschreibung der Klientel, die Analyse von bedingenden Einflussfaktoren in der Versorgung der Klientel und der Aufdeckung von Bedarfen in der Versorgung der Klientel (SOLL-Zustand). Die Ergebnisse werden inhaltsanalytisch ausgewertet.

Ergebnisse. Von den angeschriebenen LVR-Abteilungs- und Teamleitungen haben n=22 und von den Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen n=14 Personen an der Online-Befragung teilgenommen. Insgesamt können damit für 24 Regionen des Rheinlandes strukturelle Aussagen generiert werden. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Versorgung von Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten und Anspruch auf EGH regionenübergreifend ein bedeutsames Thema ist. Über alle Regionen hinweg liegt die geschätzte Anzahl der Klientel durch die Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen höher als die Einschätzungen der Mitarbeitenden des LVR. Dabei verorten die Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen die Klientel häufiger im privaten Setting oder als wohnungslos lebend. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass durch die unterschiedlichen Blickwinkel auch eine unterschiedliche Wahrnehmung der zu identifizierenden Zielgruppe vorliegt. Darüber hinaus konkretisieren die Ergebnisse der Online-Befragung, dass strukturell ein regionenübergreifender Bedarf an Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten – sowohl für offen als auch geschlossen geführte Konzepte – für die Klientel gesehen wird. Hinsichtlich der regionalen Planungsaktivität im Umgang und der Vermittlung der Klientel in Angebote der EGH zeigt sich, dass gemeinsame Strukturen zur individuellen, passgenauen Unterstützung und Vermittlung auf regionaler Ebene erfolgsversprechend sind. Besonders hilfreich sind dafür die unterschiedlichen Formen von regionalen Fallkonferenzen, die es ermöglichen, gemeinsame Konzepte für den Einzelfall zu entwickeln und zu vereinbaren. Auch der Aufbau von Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten, die fakultativ geschlossene Plätze anbieten und konzeptionell auf eine Öffnung des Wohnsettings hinarbeiten, werden als gelingende Unterstützungsformen angesehen. Darüber hinaus werden Kriterien identifiziert, die für eine gelingende Praxis in der Versorgung von Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten essentiell sind (u.a. Vorhalten individualisierter Leistungen, flexible Einbeziehung unterschiedlicher Leistungsträger*innen, eine engagierte und motivierte Mitarbeiterschaft bei den Leistungserbringer*innen, Möglichkeiten der Krisenintervention mit guter regionaler Vernetzung, Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten mit Möglichkeiten der zeitweisen geschlossenen Unterbringung).

Die Ergebnisse der qualitativen Interviews ergänzen und vertiefen die Ergebnisse der quantitativen Strukturanalyse. Die interviewten Personen bestätigen, dass aus fachlicher Sicht eine vorübergehende geschlossene Unterbringung für Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen (massive Selbst- oder Fremdgefährdung) und Anspruch auf EGH als letztes Mittel notwendig werden kann. Allerdings ist die Haltung zur geschlossenen Unterbringung im Detail zwischen den Expert*innen kontrovers und

divergiert teilweise deutlich. Die weiteren Ergebnisse zeigen, dass es sich bei der Klientel um eine höchst heterogene Zielgruppe handelt, die eine Ausweitung bisheriger Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten der EGH mit individualisierten und am Bedarf des Einzelfalls ausgerichteten Lösungen notwendig erscheinen lässt. Insbesondere ist dabei den Ursachen – störungsspezifische Gründe vs. abwehrendes Verhalten in Überforderungssituationen – in spezifischen Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten der EGH Rechnung zu tragen. Als besondere Herausforderungen für die Versorgung der Klientel werden von den Expert*innen unterschiedliche Betrachtungsebenen skizziert. Zum einen erscheint es notwendig langfristige Perspektiven für die Lebensplanung der Klientel zu schaffen. Zu komplexe Verwaltungs- und Bedarfsermittlungssysteme wie *BEI_NRW* werden als zu überfordernd wahrgenommen und würden den langsamen Entwicklungsprozessen der Klientel nicht gerecht. Auf Ebene von Einrichtungen und der Mitarbeiterschaft besteht die zentrale Herausforderung darin, eine wohlwollende und professionelle Haltung gegenüber der Klientel aufrechtzuerhalten bei einer gleichzeitig sehr hohen psychischen und körperlichen Belastung durch das herausfordernde Verhalten. Auf Ebene der Gesellschaft werden die zentralen Herausforderungen in dem Aufbau einer akzeptierenden Haltung für eine gemeindenahere Versorgung der Klientel gesehen. Dabei werden als wichtige Maßnahmen eine ausreichende Vorbereitung, Begleitung, Sensibilisierung und Akzeptanzförderung für die Klientel und mögliche Wohnangebote in der Gesellschaft hervorgehoben. Darüber hinaus benennen die Expert*innen spezifische Gelingensfaktoren, die sich förderlich auf die Versorgung der Klientel auswirken (u.a. spezifische Fachkonzepte, feste Alltagsstrukturen und Betreuungsangebote, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Krisen, erfahrenes Personal und hohe Personaldichte, reizarme Wohnraumgestaltung und Gruppenzusammensetzung mit kleinen Wohngruppen, zeitlich begrenzte geschlossene Unterbringung als Stabilisierungsmaßnahme mit klarem konsekutiven Öffnungskonzept, wertschätzendes Auftreten gegenüber der Klientel, Ermöglichung individueller Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten, engmaschige fachärztliche und therapeutische Anbindung). Darüber hinaus wird die Vermittlung von Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten und forensischem Hintergrund als große Herausforderung beschrieben, was einen Anlass bietet über alternative Transitkonzepte zwischen einem Aufenthalt in einer forensischen Klinik und einer Betreuung in der EGH nachzudenken. Hier besteht der grundsätzliche Optimierungsvorschlag neue und systematische Strukturen für Überleitungsprozesse zu denken (u.a. in Form von mischfinanzierten Konzepten). Zudem sehen auch alle interviewten Personen einen Optimierungsbedarf an weiteren Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für Menschen, die besonders herausfordernde Verhaltensweisen zeigen, im Rheinland – seien es offene oder geschlossene Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten. Essentiell erscheint in diesem Zusammenhang, dass Fachkonzepte so ausgerichtet werden, dass individualisierte Betreuungsmöglichkeiten für

den Einzelfall ermöglicht werden können. Schließlich wird auf Ebene des Rheinlandes und der einzelnen Mitgliedskörperschaften der Optimierungsbedarf gesehen, die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit auszubauen. Die Expert*innen sehen sowohl die Notwendigkeit eine gesellschaftliche Sensibilisierung und Akzeptanz für die Klientel zu befördern als auch einen Bedarf regionale und überregionale Kooperationsstrukturen in der Vermittlung der Klientel (u.a. durch regionale Vermittlungskonferenzen, regionale Versorgungsverpflichtungen) zu befördern.

Handlungsempfehlungen. Als Konsequenz aus den Ergebnissen leiten sich für die weitere Bearbeitung des Themas im Dezernat für Soziales zentrale Handlungsempfehlungen ab. Es erscheint notwendig einen regelmäßigen Austausch zwischen Träger*innen (LVR, Krankenkassen, Träger*innen der Wohnungslosenhilfe) und der relevanten Leistungserbringer*innen (Vertreter*innen psychiatrischer und forensischer Kliniken, Leistungserbringer*innen der EGH, regionale Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen, sozialpsychiatrische Dienste) in Form von regelmäßigen Runden Tischen zu installieren, um eine gemeinsame Kooperation im Sinne der Weiterentwicklung der Versorgungslandschaft an Angeboten für die Klientel zu befördern. Geschlossene Angebote müssen dabei in jedem Fall klare Öffnungskonzepte sowie weitere, noch zu konkretisierende Qualitätskriterien zu Grunde legen. Auch sollten Möglichkeiten mischfinanzierter Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Übergangslösung und Möglichkeiten von regionalen Versorgungsverpflichtungen insbesondere für Menschen aus forensischen Kliniken in diesem Rahmen diskutiert werden. Darüber hinaus sollten nationale und internationale Wohn- und Betreuungskonzepte für die Klientel auf ihre Übertragbarkeit im Rheinland geprüft werden und eine Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz durch eine breite Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden.

Hintergrund und Zielsetzung

Die Eingliederungshilfe (EGH) ist eine Sozialleistung mit dem grundlegenden Ziel, für Menschen mit Behinderung und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu befördern. Jedoch weisen innerhalb der vielfältigen und diversen Zielgruppe(n) der Eingliederungshilfe manche Menschen ein sogenanntes besonders herausforderndes Verhalten gegen sich selbst oder gegenüber anderen in Interaktionsprozessen auf. Diese Klientel stellt die Eingliederungshilfe, die Versorgungslandschaft und ihre Akteur*innen vor große Herausforderungen. So scheint es oft von besonderer Schwierigkeit für Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten im Rheinland adäquaten Wohnraum und Unterstützungsleistungen zu finden. Dabei ist es ein grundlegender Anspruch des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) als Leistungsträger der Eingliederungshilfe, alle Menschen im Rheinland zu versorgen.

Das Projekt verfolgt als Ziel die Analyse der Wohn- und Betreuungssituation von Personen mit besonders herausforderndem Verhalten im Rheinland. Dabei ist die Herangehensweise von einer grundlegenden Offenheit geprägt, da von theoretischen Vorannahmen abgesehen wird, die das Vorgehen einerseits in eine bestimmte Richtung drängen oder andererseits das Suchen nach Bestätigung für die eine oder andere Wohn- und Betreuungsform bezwecken könnten. Das Projekt unterscheidet dabei zwei Teilprojekte: 1. in die Aufdeckung des bestehenden strukturbezogenen IST-Zustandes (Strukturanalyse im Rheinland) und 2. einer differenzierteren Untersuchung der Zielgruppe und flankierender Faktoren in der Versorgung der Klientel. Aus den Ergebnissen leiten sich zentrale Handlungsempfehlungen für die weitere Behandlung des Themas durch den LVR und weiterer Akteur*innen der Versorgungslandschaft ab.

Methodik

Das vorliegende Projekt unterteilt sich in zwei Teilprojekte, denen jeweils eine unterschiedliche methodische Vorgehensweise zu Grunde liegt. Teilprojekt I bedient sich einer quantitativen Onlinebefragung mittels eines teilstandardisierten Fragebogens. Die im Rahmen dieser Onlinebefragung im Sommer 2020 angeschriebenen Personen setzen sich aus Abteilungs- und Teamleitungen der Fachbereiche 72 und 73 des LVR-Dezernats für Soziales zusammen. Dabei schätzt jeweils eine Person stellvertretend die Strukturen und Begebenheiten für die jeweilig verantwortete rheinische Region (Mitgliedskörperschaft) ein. Darüber hinaus umfasst der angeschriebene Personenkreis die regional verorteten Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen, die für vergleichbare Regionen verantwortlich sind und ebenfalls um eine Einschätzung der örtlichen Strukturen gebeten wurden. Inhaltlich zielt die Befragung im Wesentlichen auf

1. eine Einschätzung der Personenzahlen von Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten und Anspruch auf EGH, die in den letzten 12 Monaten Gegenstand der Fallbearbeitung oder Hilfeplanung in der Region gewesen sind,
2. eine Darstellung der häufigsten Arten von selbst- und fremdbezogenem besonders herausforderndem Verhalten der Klientel,
3. Eine differenzierte Darstellung des regionalen Wohn- und Betreuungsangebots für die Klientel und des geschätzten Bedarfs in der Region,
4. die Aufdeckung geeigneter regionaler Ansätze und Planungsaktivitäten zum Umgang mit der Zielgruppe und
5. die Einschätzung von Kriterien für eine gute Versorgungspraxis in Einrichtungen (basierend auf Good-Practice-Beispielen).

Die Ergebnisse werden auf deskriptiver Ebene und nach regionaler Zugehörigkeit beschrieben.

Teilprojekt II zielt auf eine differenzierende und vertiefende Beschreibung der Zielgruppen und der Aufdeckung von flankierenden Faktoren in der Versorgung der Klientel. Im Detail wird

1. eine detaillierte Zielgruppenbeschreibung verfolgt,
2. einschlägige Herausforderungen in der Versorgung der Klientel beschrieben,
3. eine Identifikation von spezifischen Fachkonzepten und Gelingensfaktoren betrieben,
4. der Umgang mit geschlossenen Versorgungskonzepten dargestellt und
5. regionale Bedarfe in der Versorgung der Klientel skizziert.

Dazu werden mittels leitfadengestützter Interviews n=11 Expert*innen (8 Vertreter*innen von Leistungserbringer*innen der EGH, 2 Vertreter*innen forensischer Kliniken und

Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug des MAGS NRW) befragt. Die Datenauswertung orientiert sich an der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2008, 2015). Die Analysetechnik legt die inhaltlich-strukturierende Inhaltsanalyse zu Grunde. Dabei wird das aufgenommene Textmaterial und die abgeleiteten Inhalte kategorienbasiert zusammengefasst.

Ergebnisse

Im vorliegenden Abschnitt werden die zentralen Ergebnisse berichtet. Die Ergebnisse werden entlang der beiden Teilprojekte I + II strukturiert.

Teilprojekt I

Nachfolgend werden ausgewählte Ergebnisse der teilstandardisierten Online-Befragung (Teilprojekt I) vorgestellt, die auf Aussagen von n=22 LVR Abteilungs- oder Teamleitungen und n=14 Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen basieren. Mit Ausnahme von Kleve liegen Informationen für alle rheinischen Regionen vor. Für 10 Regionen liegen sogar Informationen aus Sicht des LVR und der Psychiatrie- und Suchtkoordination vor.

Geschätzte Personenzahlen nach Regionen

Die Ergebnisse vermitteln eine Übersicht über die geschätzte Anzahl an Personen mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Beeinträchtigung oder einer substanzbedingten Erkrankung, die regelhaft besonders herausforderndes Verhalten zeigen und einen Anspruch auf EGH nach SGB IX haben, und in den jeweiligen Regionen in den letzten 12 Monaten Gegenstand der Fallbearbeitung oder regionalen Hilfeplanung waren. Über alle Regionen und Einschätzungen hinweg wird diese Personenzahl auf durchschnittlich 16-20 Personen pro Region geschätzt. In Abbildung 1 wird eine differenzierte Darstellung der Personenzahl Schätzungen nach Regionen und Schätzperspektive (LVR-Abteilungs- oder Teamleitung, Psychiatrie- und Suchtkoordination) veranschaulicht. Dabei erfolgt ebenfalls eine Einschätzung der jeweiligen Behinderungsart (Personen mit geistiger Behinderung, Personen mit psychischer Beeinträchtigung und/ oder suchtbedingter Erkrankung), wobei diese Differenzierung nicht für alle Regionen möglich ist aufgrund von fehlenden Werten in der Befragung. Insgesamt zeigt sich eine substantielle Heterogenität in den Schätzwerten zwischen den Regionen.

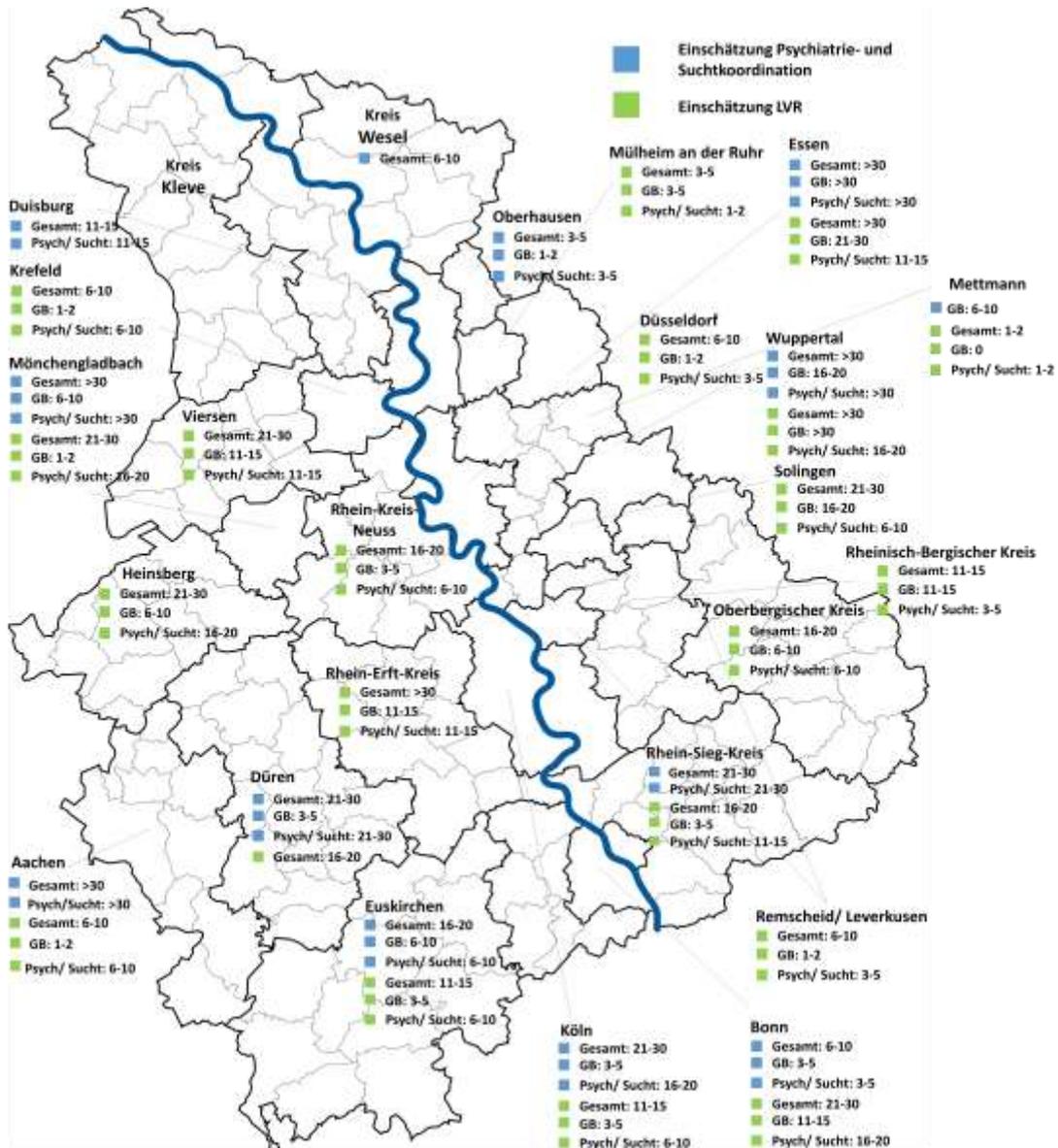


Abbildung 1: Personen mit besonders herausforderndem Verhalten und Anspruch auf Eingliederungshilfe in der Fallbearbeitung oder Hilfeplanung in den letzten 12 Monaten aus Sicht der LVR Abteilungs- bzw. Teamleitungen und regionalen Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen (Gesamt, mit geistiger Behinderung, mit psychischer Behinderung und/ oder suchtbedingter Erkrankung).

Hervorzuheben ist, dass die befragten Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen in den 10 Regionen, für die Aussagen aus beiden Erhebungsperspektiven vorliegen, regionenübergreifend höhere Personenzahlen schätzen als aus Sicht des LVR. Diese überwiegend höhere Einschätzung der Personenzahlen durch die regionalen Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass Personen mit bedacht wurden, die ggfls. (noch) nicht im System der Eingliederungshilfe verortet sind, weil noch keine Eingliederungshilfe beantragt wurde (z.B. wohnungslose Menschen ohne bisherigen Anspruch auf EGH).

Abbildung 2 veranschaulicht darüber hinaus die Einschätzung der Personenzahlen nach derzeitiger Unterbringungs- oder Wohnform (geschlossen, offen, privat, wohnungslos). Unabhängig von der jeweiligen Bewertungsperspektive werden bei 20 von insgesamt 32

vorliegenden Angaben (63%)¹ keine Personen in der jeweiligen Region geschätzt, die in einer Einrichtung mit geschlossenem Platzangebot untergebracht sind. Demgegenüber geben 12 Befragte (37%) an, dass ein Anteil der geschätzten Personenzahl im Rahmen eines geschlossenen Wohnarrangements lebt.



Abbildung 2: Geschätzte Wohnformen der Personen mit besonders herausforderndem Verhalten und Anspruch auf Eingliederungshilfe, die in den letzten 12 Monaten Gegenstand der Fallbearbeitung oder Hilfeplanung waren.

Mit Blick auf alle Wohnformen zeichnet sich ein unterschiedliches Bild zwischen den Bewertungsperspektiven ab. Die Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen verorten deutlich mehr Personen in einem privaten Wohnsetting oder wohnungslos lebend, als dies

¹ Vier Personen beantworteten diese Frage nicht.

durch die LVR-Vertretungen der Fall ist. Dieser Befund ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Psychiatrie- und Suchtkoordinator*innen auch Personen einbeziehen, die (noch) keine Eingliederungshilfe beantragt haben, in den Regionen aber bekannt sind.

Bei den skizzierten Angaben muss darauf verwiesen werden, dass es sich um Schätzwerte handelt, die mit einer deutlichen Heterogenität belegt sind. Auch macht die unterschiedliche Bewertung aus Sicht der verschiedenen Perspektiven deutlich, dass eine valide Beurteilung und Vergleichbarkeit der anfallenden Personenzahlen über die Regionen hinweg schwierig zu interpretieren ist.

Formen besonders herausfordernden Verhaltens

Die Ergebnisse der Online-Befragung umfassen auch eine Einschätzung der befragten Personen über die 5 häufigsten Formen von besonders herausforderndem Verhalten, dass die Klientel regelhaft aufzeigt. Dabei wird zwischen selbst- und fremdgefährdendem Verhalten prinzipiell unterschieden. Die Ergebnisse werden in Abbildung 3 und 4 dargestellt.

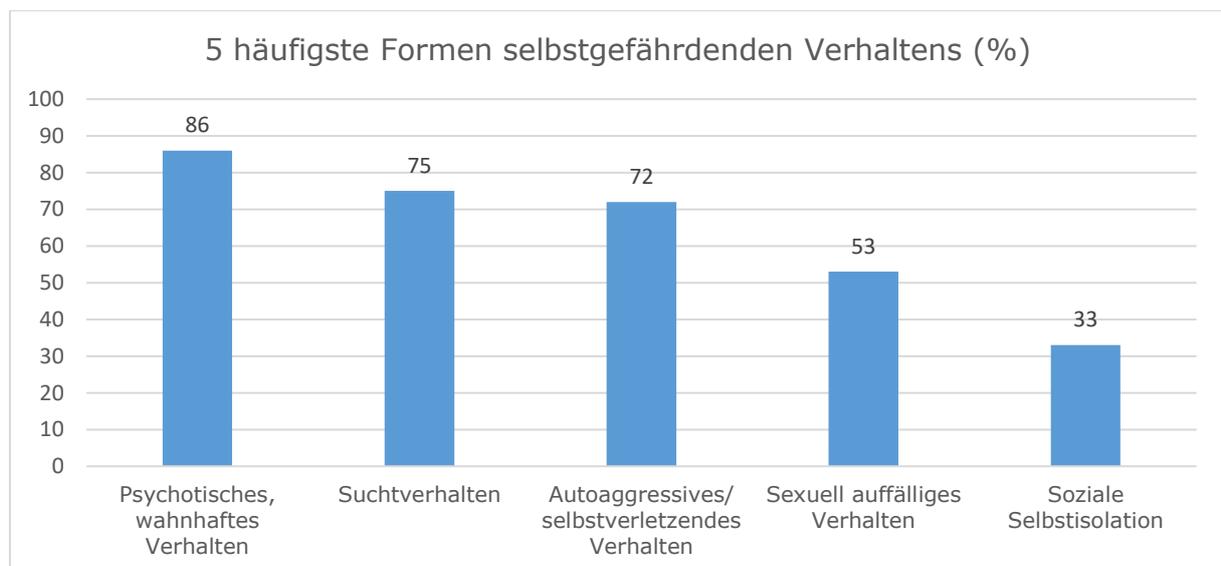


Abbildung 3: 5 häufigste Formen selbstgefährdenden Verhaltens (%).

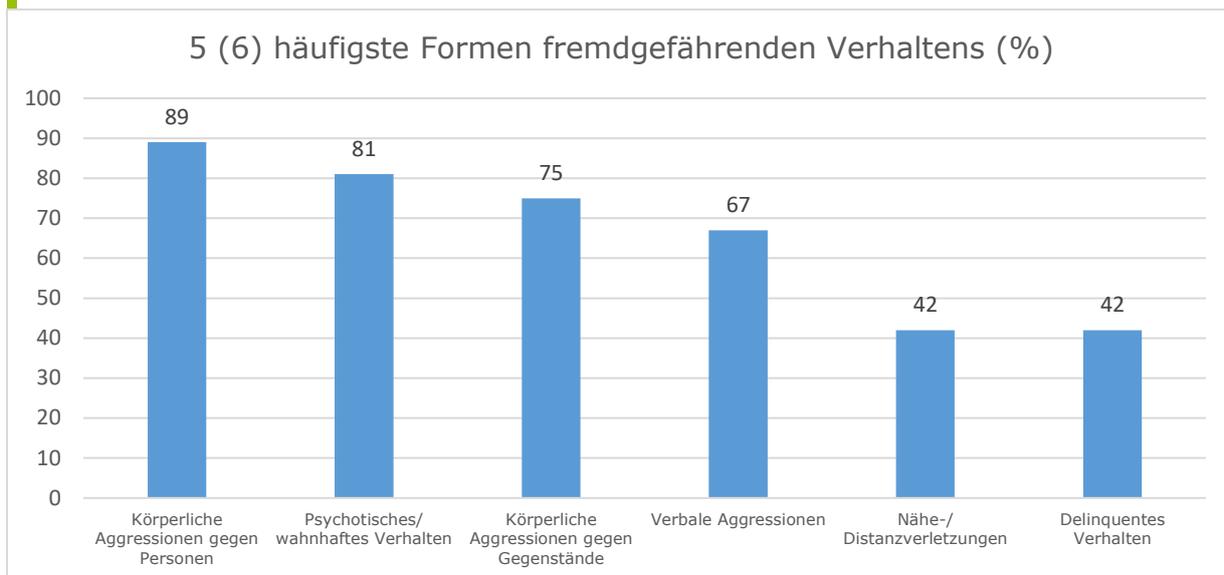


Abbildung 4: 5 bzw. 6 häufigste Formen fremdgefährdenden Verhaltens (%).

Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten

Der vorliegende Abschnitt beinhaltet die Ergebnisse des Angebots an Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten der Eingliederungshilfe, die Personen mit besonders herausforderndem Verhalten versorgen können. Die Ergebnisse zeigen im Durchschnitt 3-5 Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten in jeder Region. Hinsichtlich der Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten mit geschlossenen Plätzen liegt der durchschnittliche Wert bei 1-2 Angeboten pro Region. Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Regionen geben 50% der befragten Personen allerdings an, dass in ihrer jeweiligen Region überhaupt kein Angebot mit geschlossenen Plätzen vorgehalten wird. Darüber hinaus halten 19% der Leistungserbringer*innen besondere Wohnformen mit geschlossenen Plätzen überwiegend in Form von geschlossenen Wohngruppen und 14% überwiegend fakultativ geschlossene Plätze vor. Darüber hinaus werden regionenübergreifend durchschnittlich 1-5 offene Angebote der EGH für die Klientel vorgehalten.

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Regionen zeigt sich erneut ein sehr heterogenes Bild. Während für die Regionen Aachen, Duisburg, Euskirchen, Mülheim, Oberbergischer Kreis und Wuppertal geschätzt wird, dass gar keine oder nur sehr wenige Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten vorgehalten werden, zeigt sich für die Regionen Düren, den Rhein-Erft-Kreis und Solingen ein vergleichsweise großes Angebot.

Neben der geschätzten regionalen Wohn- und Angebotsstruktur für Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten geben die befragten Personen auch den geschätzten Bedarf für die jeweilige Region an. Dazu wird in Abbildung 5 eine Übersicht vermittelt.

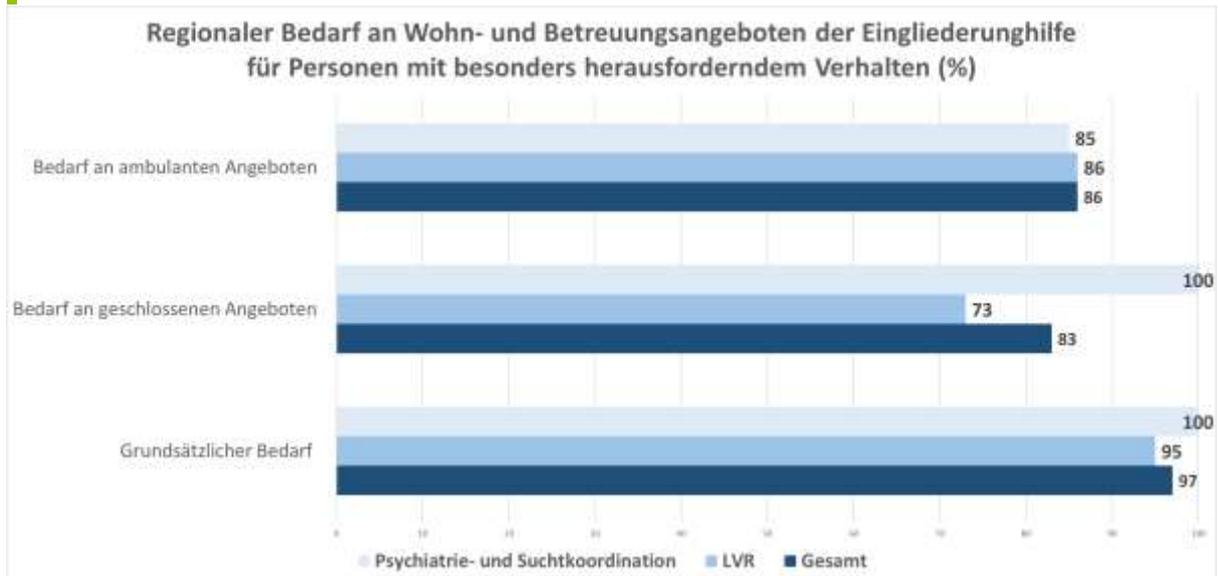


Abbildung 5: Regionaler Bedarf an Wohn- und Betreuungsangeboten der Eingliederungshilfe für Personen mit besonders herausforderndem Verhalten (%)

Die Ergebnisse zeigen, dass insgesamt fast in allen Regionen ein Bedarf an weiteren Wohn- und Betreuungsangeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten gesehen wird (97%).

Regionale Handlungsansätze

Im vorliegenden Abschnitt werden regionale Handlungsansätze und Wünsche für die unterschiedlichen Regionen benannt, die als besonders geeignet für den Umgang und eine angemessene Versorgung der Klientel aus Sicht der befragten Personen abgeleitet werden. Dazu zählen:

- Bereithaltung von intensiv geschützten Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten mit fakultativ geschlossenen Plätzen, die allerdings schwerpunktmäßig auf eine Öffnung der jeweiligen Plätze hinarbeiten (die Angebote sollten keine wesentlichen Einschränkungen aufweisen, so dass auch sogenannte Systemsprenger einen niederschweligen Zugang erhalten),
- Schaffung einer kontinuierlichen Betreuung unter Einbeziehung von Angehörigen und enger medizinischer Anbindung an Kliniken und (Fach-) Ärzt*innen,
- Liste freier (fakultativ) geschlossener Plätze und Angebote im Rheinland und im überregionalen Raum,
- detaillierte konzeptionelle Beschreibung der jeweiligen Angebote und Zugang zu diesen konzeptionellen Beschreibungen,
- kontinuierliche Fallkonferenzen und eine gute Vernetzung aller Anbieter*innen in der Region als konstruktives Mittel der Wahl (u.a. auch über die psychiatrische Versorgung hinaus mit der Wohnungslosenhilfe),

- Einbringen des Themas in die Politik (u.a. Gesundheitskonferenzen, politische Ausschüsse),
- überregionaler Austausch zwischen den Regionen des Rheinlandes (und ggfls. auch mit dem LWL),
- Etablierung von Leistungserbringer*innen, die sich als „Kümmerer“ sehen (*Anmerkung: Aufbau von Personalstruktur mit fachlich versierter Haltung*),
- Mischfinanzierungen mit psychiatrischen Kliniken ermöglichen, um so auch längerfristig Übergänge zu ermöglichen (u.a. auch aus dem Maßregelvollzug),

Good-Practice-Kriterien

Abschließend lassen sich aus den Ergebnissen der Onlinebefragung wesentliche Kriterien ableiten, die als besonders förderlich für den Umgang und die Versorgung der Klientel auf Ebene von Wohn- und Betreuungsangeboten erachtet werden. Die befragten Personen haben in diesem Zusammenhang Angebote aus 12 unterschiedlichen Regionen namentlich benannt und wesentliche Gründe skizziert, warum die benannten Angebote als besonders positiv bewertet werden. Die gebündelten Ergebnisse, die sich aus diesen benannten Gründen ableiten, werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- Individualisierte Unterstützungs- und Kombinationsleistungen

Ein Good-Practice-Kriterium bezieht sich auf das Vorhandensein von individualisierten Unterstützungs- und Kombinationsleistungen, so dass jede einzelne Person ein passgenaues und auf die Person zugeschnittenes Unterstützungsangebot ermöglicht werden kann. Dabei erscheint es hilfreich, innovative Ideen einfließen zu lassen. Flexibilität in den Finanzierungsvereinbarungen, so dass ein Teil der Fachleistung bereits während eines Krankenhausaufenthaltes angewandt wird, wird für einen gelingenden Betreuungsprozess als hilfreich angesehen.

- Langfristige Erfahrung im Umgang mit der Klientel

Ein weiteres Kriterium ist die vieljährige Erfahrung des Personals im Umgang mit der speziellen Zielgruppe.

- Fachlich qualifiziertes Personal und eine der Klientel zugewandte Haltung

Neben einer speziellen fachlichen Qualifizierung des Personals im Umgang mit Personen, die regelhaft besonderes herausforderndes Verhalten zeigen, wird auch die innere Haltung des Personals als bedeutsamer Qualitätsmaßstab benannt. Auch die grundsätzliche Aufnahme- und Umgangsbereitschaft mit der Klientel ist dabei entscheidend.

- Konzept zu Lockerung von Geschlossenheit und Durchlässigkeit

Ein ganz wesentliches Kriterium im Rahmen von Angeboten mit geschlossenen Plätzen ist ein Konzept zur Lockerung und Durchlässigkeit. Es geht dabei um die Frage, unter welchen Umständen eine Person aus der geschlossenen Unterbringung in ein offenes Setting wechselt. Dabei spielt es eine Rolle, welche weiteren Unterstützungsleistungen den Personen angeboten werden. Für die Durchlässigkeit ist insbesondere auch eine regionale und überregionale Vernetzung mit anderen Anbieter*innen oder eine entsprechende konzeptionelle Ausrichtung des eigenen Wohnangebots erforderlich.

- Maßnahmen zur Krisenintervention und enge Anbindung an Kliniken

Bei plötzlichen Krisen wird darüber hinaus eine enge Anbindung an psychiatrische Kliniken als sehr hilfreich benannt. Auch Möglichkeit durch ein Krisenzimmer oder eine Krisenwohnung eine reiz-arme Umgebung zu schaffen, die es Personen ermöglicht, sich in einem krisenhaften Zustand zu stabilisieren, wird als Good-Practice-Kriterium eingeschätzt.

Teilprojekt II

Nachfolgend werden zusammenfassend die zentralen Ergebnisse zu den qualitativen Interviews (Teilprojekt II) vorgestellt, die auf Aussagen von n=11 Personen basieren (8 Vertreter*innen von Leistungserbringer*innen der EGH, 2 Vertreter*innen forensischer Kliniken und Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug des MAGS NRW). Von den Vertreter*innen von Leistungserbringer*innen der EGH geben die Hälfte der Personen stellvertretend Auskunft über offene Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten der EGH. Die andere Hälfte steht stellvertretend für Angebote der EGH, die sowohl offene wie auch geschlossene Plätze der EGH vorhalten. Darüber hinaus sprechen die interviewten Personen überwiegend für Angebote, die Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung oder einer Doppeldiagnose aus psychiatrischer Beeinträchtigung und Suchterkrankung betreuen. Ein geringerer Stichprobenanteil vertritt die Perspektive auf Menschen mit einer geistigen Behinderung (n=2) oder forensischem Klientel (n=2). Die Ergebnisse werden im Wesentlichen gebündelt und kategorienbasiert wiedergegeben.

Beschreibung und Identifikation des Personenkreises

Ein Ziel dieses Teilprojekts ist eine vertiefende und differenziertere Beschreibung der interessierenden Klientel. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Menschen mit Anspruch auf EGH und besonders herausforderndem Verhalten sich in weiteren Untergruppen differenzieren lassen. So lässt sich – wie bereits in Teilprojekt I vorgegeben – eine

Zweiteilung der Klientel in Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, aufgrund einer chronisch psychischen Erkrankung oder einer chronischen Abhängigkeitserkrankung, und Menschen mit einer geistigen oder komplexen Behinderung bestätigen. Vertiefend lassen sich diese beiden Obergruppen in Abhängigkeit von der jeweiligen Diagnose (u.a. dissoziative Störungen, Schizophrenien, bipolare Störungen, Persönlichkeitsstörungen, Identitätsstörungen, eingeschränkte Kommunikations- und Lernfähigkeit, schwer diagnostizierbare geistige und komplexe Behinderungen, Autismus-Spektrum-Störungen) und biografischen Ereignissen (u.a. vorliegender Unterbringungsbeschluss nach § 1906 BGB, jahrelange Therapie- und Psychiatrie-Erfahrung, Hospitalismus) stärker binnendifferenzieren und verdeutlichen die große Heterogenität, die der Klientel zu Grunde liegt. Auch wird in den Ergebnissen deutlich, dass Menschen in oder aus forensischen Kliniken zu einem gewissen Anteil diesen Obergruppen zuzuordnen sind bzw. als eine dritte Gruppe klassifiziert werden können, da diese aufgrund ihres strafrechtlichen Hintergrundes mit spezifischen gesellschaftlichen Herausforderungen konfrontiert sind.

Charakteristisch ist bei allen Gruppen der große Unterstützungsbedarf aufgrund eines langjährigen schweren Krankheitsverlaufs und infolgedessen eingetretener weiterer Schäden – körperliche Erkrankungen, Suchtmittelmissbrauch etc. –, die die Versorgung der Klientel besonders komplex und dringlich erscheinen lässt. Einhergehend ergeben sich bei der Klientel unterschiedliche Ausprägungen von besonders herausfordernden Verhaltensweisen, die in Tabelle 1 veranschaulicht werden und die zuvor in Abbildung 3 und 4 verbildlichten Verhaltensweisen nochmal erweitern.

Tabelle 1: Benannte besonders herausfordernde Verhaltensweisen.

Besonders herausfordernde Verhaltensweisen
<ul style="list-style-type: none"> • Fremdgefährdung / Fremdaggressivität
<ul style="list-style-type: none"> • Selbstgefährdung / Selbstaggressivität
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Befolgung von gesellschaftliche Normen, Konventionen und Regeln (z. B. mangelnde Hygiene, Tisch-Manieren, Fäkalien-Sprache, Einkoten und Einnässen, Regeln des Zusammenlebens) • Kein Einhalten von Absprachen und Regeln; nicht gegeben Absprachefähigkeit und Fähigkeit zur Auseinandersetzung über Regeln • Regeln und starke Strukturen werden im Vergleich zu anderen Bewohnern eher als Einschränkung und Begrenzung erfahren
<ul style="list-style-type: none"> • Verbale Aggressivität / „robuster“ Umgangsstil
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzlichkeit und Vulnerabilität und einen entsprechend hohen Schutzbedarf
<ul style="list-style-type: none"> • Schwieriger Aufbau von Kontakt, Beziehung und Vertrauen • Vertrauenskrisen
<ul style="list-style-type: none"> • Stellen von vielen Forderungen und ein überdurchschnittlicher Unterstützungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> • Versuch der Brandstiftung

<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Frustrationstoleranz bzw. niedrige Toleranzschwellen
<ul style="list-style-type: none"> • Suchtproblematik
<ul style="list-style-type: none"> • Isolation und Rückzug • Keine Erreichbarkeit für bzw. wollen keine Hilfe
<ul style="list-style-type: none"> • Selbstüberschätzung
<ul style="list-style-type: none"> • Geringes Selbstvertrauen, eingeschränktes Selbstwertgefühl, angstbesetzt
<ul style="list-style-type: none"> • Impulsives Verhalten und mangelnde Impulskontrolle (z. B. schreien, lautieren, schlagen, spucken)
<ul style="list-style-type: none"> • Besitzstörungen (kein Verständnis für Besitz und Privatsphäre) sowie entsprechendes übergriffiges Verhalten (bestehlen, betreten von Zimmern, Nutzung von Gegenständen der Mitbewohner)
<ul style="list-style-type: none"> • Hohes Energielevel
<ul style="list-style-type: none"> • Antriebslosigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung von Gegenständen und der eigenen Einrichtung
<ul style="list-style-type: none"> • mangelnde Empathie und mangelndes Einfühlungsvermögen
<ul style="list-style-type: none"> • eigene direkte Bedürfnisbefriedigung steht häufig im Vordergrund
<ul style="list-style-type: none"> • fehlendes Schamgefühl
<ul style="list-style-type: none"> • zwanghafte Handlungen

Gründe für die skizzierten Verhaltensweisen werden aus Sicht der befragten Expert*innen unter zwei Hauptaspekten subsummiert. Zum einen kann derartige Verhalten krankheitsbezogen begründet sein u.a. als Reaktion auf Wahnvorstellungen, psychotisches Erleben oder ausgelöst durch eine eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, um sich Aufmerksamkeit oder Gehör zu verschaffen. Zum anderen kann der Auslöser des herausfordernden Verhaltens als Reaktion auf zu hohe äußere Reize, die zu einer Überforderungssituation führen, verstanden werden und sich als Abwehrreaktion manifestieren. Grundsätzlich gilt es daher die individuellen Gründe für das Verhalten möglichst zu identifizieren und dabei im Wohn- und Betreuungsgeschehen angemessen zu reagieren u.a. durch eine hohe Betreuungskontinuität, wertschätzendes Auftreten, kleine Wohngruppengrößen, eine reizarme Geräuschkulisse und kleinschrittige Veränderungen in der Versorgung und Betreuung.

Mit Blick auf spezifische Bedürfnisse der Klientel zeigen die Ergebnisse zusammenfassend, dass die Zielgruppe von sehr unterschiedlichen Bedürfnissen geprägt ist und daher eine individuelle Betrachtung in jedem Einzelfall zur Identifizierung geeigneter Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten anzuraten ist. Allerdings zeigen sich insofern auch Gemeinsamkeiten, als dass ein großer Teil der Klientel von einem starken Bedürfnis nach Akzeptanz, Verständnis und dem Aufzeigen von Lebens- und Entwicklungsperspektiven geprägt ist. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, dass Menschen mit besonders

herausfordernden Verhaltensweisen und einer geistigen Behinderung tendenziell eher klarer und von außen vorgegebener Strukturen bedürfen als Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, bei denen dies nur für einen Teil der Gruppe ebenfalls zutrifft, während ein anderer Teil ein deutlich stärker ausgeprägtes Autonomie- und Freiheitsbedürfnis mit sich bringt.

Herausforderungen in der Versorgung der Klientel

Im Rahmen der Interviews werden spezifische Herausforderungen in der Versorgung der Klientel benannt, die auf unterschiedlichen Ebenen der Versorgung ansetzen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um drei verschiedene Ebenen der Betrachtung (Herausforderungen auf Ebene der Klientel, strukturelle Herausforderungen auf Ebene von Einrichtungen, Herausforderungen auf übergeordneter gesellschaftlicher Ebene). Mit Blick auf einschlägige Herausforderungen auf Ebene der Klientel zeigt sich, dass insbesondere administrative Verfahren wie die BEI_NRW für die Klientel häufig einen zu herausfordernden Charakter aufweist, die bei den Personen aufgrund der Schwere der jeweiligen Erkrankung Überforderungstendenzen erzeugt. Zudem besteht eine weitere Herausforderung auf Ebene der Klientel in der Vermittlung von angemessenem Wohnraum in der Gemeinschaft bei einem gleichzeitig angemessen geschützten Umfeld.

Auf Ebene von Einrichtungen werden insbesondere Herausforderungen für die Mitarbeitenden wahrgenommen. Das herausfordernde Verhalten der Klientel stellt Mitarbeitende immer wieder vor hohe Anforderungen, ein empathisches, wertschätzendes und professionelles Auftreten zu gewährleisten. Dabei ist es essentiell für ausreichend Entlastung der Mitarbeiterschaft zu sorgen. Gleichzeitig wird der Zeitaufwand und Bedarf hervorgehoben, der von Seiten des Personals investiert werden muss um sehr kleinschrittige Veränderungen und Verbesserungen in der Entwicklung der Klientel zu befördern. Auch wird das dynamische Geschehen als herausfordernd skizziert. So ist es für die Mitarbeitenden eine weitere Herausforderung auch die Mitbewohner*innen bei Auftreten von besonders herausfordernden Verhaltensweisen schützend zu begleiten. Dabei spielen auch strukturelle Begebenheiten (u.a. geteilte Bäder und große Wohngruppen, die zu Herausforderungen im sozialen Miteinander führen können) eine große Bedeutung für die sich entwickelnde Dynamik zwischen Bewohner*innen.

Schließlich werden im Rahmen der Interviews Herausforderungen auf gesellschaftlicher Ebene skizziert. Im Zentrum steht dabei die Herausforderung einer geringen Akzeptanz des Personenkreises einhergehend mit einer gesellschaftlichen Stigmatisierung. Die Interviewergebnisse verdeutlichen, dass die Gesellschaft sich im Umgang mit Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen schwertut. Es fehlt an Verständnis für

die individuellen Lebenssituationen und Verhaltensauffälligkeiten und es wird ein geringer Rückhalt für die Personengruppe in den Nachbarschaften von bestehenden Wohneinrichtungen skizziert. Aus einem derartigen ablehnenden Verhalten durch das Wohnumfeld erwachsen neue Herausforderungen für den Personenkreis. Daher kommt der Sensibilisierung der Gesellschaft im Allgemeinen und des unmittelbaren Wohnumfeldes im Besonderen im Umgang mit der Zielgruppe eine hohe Bedeutung zu. Um spezifische Wohn- und Betreuungskonzepte für die Klientel nicht zu gefährden, sind Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, Sensibilisierung und der Akzeptanzförderung unerlässlich - insbesondere dann, wenn es sich um Angebote handelt, die innerhalb der Gemeinde oder gemeindenah angelegt sind. Dies trifft in einem besonderen Maß für die Zielgruppe der Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und einem forensischen Hintergrund zu. Diese Zielgruppe ist in der öffentlichen Wahrnehmung besonders deutlich von Stigmatisierungsprozessen betroffen, da die Gesellschaft sich vor forensischen Straftätern fürchtet. Gleichzeitig ist es bei dieser speziellen Zielgruppe umso wichtiger, aufkommenden Stigmatisierungen vorzubeugen und diesen Menschen durch eine angemessene Aufklärungsarbeit ausreichend Schutz zu bieten. Daher sind breite Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Internet und über Broschüren, Schulungen sowie die Befähigung von Fachleuten vor Ort, aber auch die Etablierung von Beiräten an potentiellen forensischen Standorten, in die politische Vertreter*innen als Multiplikator*innen hineinwirken und Bürgerversammlungen zur Aufklärung und Informationsvermittlung unerlässlich.

Fachliche Konzepte im Umgang mit der Klientel

Im Rahmen der Interviews werden einrichtungsübergreifend unterschiedliche fachliche Konzepte benannt, die im Umgang mit der Klientel und den besonders herausfordernden Verhaltensweisen in den untersuchten Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen. Eine wichtige Rolle nehmen dabei unterschiedliche **Deeskalationskonzepte**, z. B. Anti-Aggressionstrainings, Gesprächsführungstechniken oder die gewaltfreie Kommunikation, ein. Diese werden im Rahmen von Trainings, Schulungen und Fortbildungen den Mitarbeitenden in unterschiedlicher Intensität und Häufigkeit vermittelt und dienen der Förderung von deeskalierenden Kompetenzen der Mitarbeitenden in Situationen, in denen besonders herausfordernde Verhaltensweisen auftreten können.

Das **personenzentrierte Arbeiten** stellt einen weiteren konzeptionellen Schwerpunkt dar und wird ebenfalls in unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten praktiziert. Diese Fachkonzepte stellen die Klient*innen in den Mittelpunkt der Arbeit. Konkret werden gemeinsam mit den Klient*innen Bedürfnisse, Wünsche, Fähigkeiten und Stärken identifiziert und gemeinsam individuelle, passgenaue Maßnahmen und Leistungen

entwickelt, wie diese langfristig gefördert und realisiert werden können. Die Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit von individualisierten Lösungen in der konzeptionellen Ausgestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten der Klientel.

Eng mit der Personenzentrierung verbunden ist die **Biografiearbeit**, die ebenfalls einen bedeutsamen Ansatz darstellt, der von unterschiedlichen Akteuren als ein weiteres bedeutsames Konzept im Umgang mit der Klientel betrachtet wird. Die Biografiearbeit dient dazu die individuellen Bedürfnisse und Bedarfe der Klientel zu identifizieren und gleichzeitig Situationen in der Vergangenheit zu rekonstruieren, in denen besonders herausfordernde Verhaltensweisen aufgetreten sind, damit diese (Ursächlichkeiten) zukünftig in der Versorgung der Klientel möglichst vermieden werden können.

Empowerment-Ansätze werden ebenfalls als gewichtige fachliche Versorgungskonzepte in einigen der untersuchten Einrichtungen benannt. Dabei steht eine stärkenorientierte Wahrnehmung der Klientel im Vordergrund, die im Wesentlichen darauf abzielt, dass die Klientel den eigenen Selbstwert erkennt und eine Stärkung des individuellen Selbstwertgefühls befördert.

Ein weiteres wichtiges Fachkonzept ist die Anwendung von **Beziehungsarbeit** und die Etablierung eines Bezugspersonen-Systems. So soll die Klientel Stabilität in sozialen Beziehungen erfahren. Dies spielt insbesondere für Übergangssituationen von einer in eine andere Wohn- und Betreuungsmöglichkeit eine große Rolle.

Neben den benannten einschlägigen Fachkonzepten wird in der Arbeit der untersuchten Einrichtungen zu einem großen Anteil bewusst Wert auf **Interdisziplinarität, Multiprofessionalität, Fachlichkeit und Erfahrung** gelegt. Es zeigt sich, dass sich die Mitarbeiterschaft in den Wohn- und Betreuungsangeboten aus Heilerziehungspfleger*innen, Krankenpfleger*innen, Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen zusammensetzen und in der Regel über einen breiten Erfahrungsschatz im Umgang mit der Klientel verfügen. Ebenso werden engmaschige Kooperationen mit anderen Trägern u.a. psychiatrischen Kliniken, der Wohnungslosenhilfe oder der Suchthilfe gelebt. Ergänzend wird im Rahmen der Interviews die Bedeutung einer **positiven, akzeptierenden und verständnisvollen Haltung** als essentielle Grundlage für die Arbeit mit der Klientel hervorgehoben.

Darüber hinaus werden in einigen der Wohn- und Betreuungsangeboten **tagesstrukturierende Angebote** für die Klientel vorgehalten. Dabei erstrecken sich Angebote sowohl auf die Bereiche Freizeit als auch auf die Bereiche Arbeit und Beschäftigung. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass die Maßnahmen stets an die jeweilige Klientin oder den jeweiligen Klienten angepasst sind z.B. über individualisierte Stundenpläne.

Neben den skizzierten Fachkonzepten lassen sich aus den Ergebnissen weitere konzeptionelle Ansätze und Haltungen im Umgang mit der Klientel ableiten, die im Rahmen der Interviews vereinzelt benannt werden (Mitarbeitende in einer Vorbild- und Orientierungsfunktion, Ermöglichung von ausreichend Raum und Zeit für die individuelle Entwicklung, schrittweise Konfrontation mit Reizen insbesondere bei Suchtproblematiken, Einziehung von Angehörigen und Bezugspersonen im sozialen Umfeld, Einsatz des Recovery Ansatzes, Psychoedukation, Aufarbeitung defizitärer Entwicklungsphasen, Einsatz von Belohnungssystemen zur Förderung von regelgeleitetem und strukturiertem Verhalten, Peer-Counseling unter Einbeziehung von Genesungsbegleiter*innen, Einsatz valider diagnostischer Erhebungsinstrumente u.a Skala der Emotionalen Entwicklung – Diagnostik (SEED) zur Förderung eines differenzierten Verständnisses über emotionale Entwicklungsstörungen, Einsatz kommunikationsunterstützender Maßnahmen insbesondere bei Menschen mit geistigen Behinderungen). Insgesamt wird damit deutlich, dass es für die Versorgung der Klientel sinnvoll erscheint, sich offen für innovative und möglichst individuelle konzeptionelle Lösungen zu zeigen.

Der Umgang mit Geschlossenheit als konzeptionellen Ansatz wird in den Interviewergebnissen hingegen kontrovers diskutiert. Während insbesondere Vertreter*innen offener Angebote der EGH tendenziell eher eine ablehnende Haltung einnehmen, wird die Geschlossenheit von Vertreter*innen geschlossener oder teilweise geschlossener Wohn- und Betreuungsangebote als notwendiger und gewinnbringender konzeptioneller Ansatz erachtet. Wichtig ist dabei allerdings, dass bei jeder Form von Geschlossenheit stets auf eine schnelle und nachhaltige Öffnung der geschlossenen Plätze hingearbeitet wird. So wird betont, dass geschlossene Plätze als Durchgangsbereich zur Bewältigung von eventuellen Krisen zu verstehen sind. Die untersuchten Wohn- und Betreuungsangebote mit geschlossenen Plätzen machen dabei von Mischkonzepten aus Offenheit und Geschlossenheit Gebrauch. Exemplarisch zeigt sich in manchen Angeboten der Einsatz von Stufenmodellen, in denen schrittweise auf eine völlige Öffnung hingearbeitet wird.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die skizzierten fachlichen Konzepte entweder das Ziel verfolgen, Situationen, in denen herausforderndes Verhalten auftreten kann, zu minimieren, die herausfordernden Verhaltensweisen durch z. B. das Erlernen alternativer Handlungsweisen selbst zu minimieren oder einen Beitrag zur Bedürfnisbefriedigung der jeweiligen Personengruppen beizutragen. Das „Schlagwort“ der Individualität und der Individualisierung von Konzepten spielt hierbei mehrheitlich eine Rolle und findet sich insbesondere im Rahmen des personenzentrierten Ansatzes wieder. Demnach besteht kein Grundkonzept für alle, sondern vielfältige individuelle Konzepte, die an Personen und Bedarfen ausgerichtet sind.

Gelingensfaktoren im Umgang mit der Klientel und Anforderungen an Angebote

Im Rahmen der Interviewergebnisse werden neben den beschriebenen Fachkonzepten einschlägige Gelingensfaktoren benannt, die sich im Umgang mit Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen aus Sicht der Expert*innen als förderlich erweisen. In Abbildung 6 werden zielgruppenübergreifend (für Menschen mit psychischen, geistigen Behinderungen oder forensischem Hintergrund und besonders herausfordernden Verhaltensweisen) sämtliche Faktoren gebündelt veranschaulicht, die sich im Umgang und der Versorgung als nützlich erweisen. Dabei werden alle Aspekte mit aufgeführt, die mindestens einmal in den Interviews benannt oder angesprochen werden.

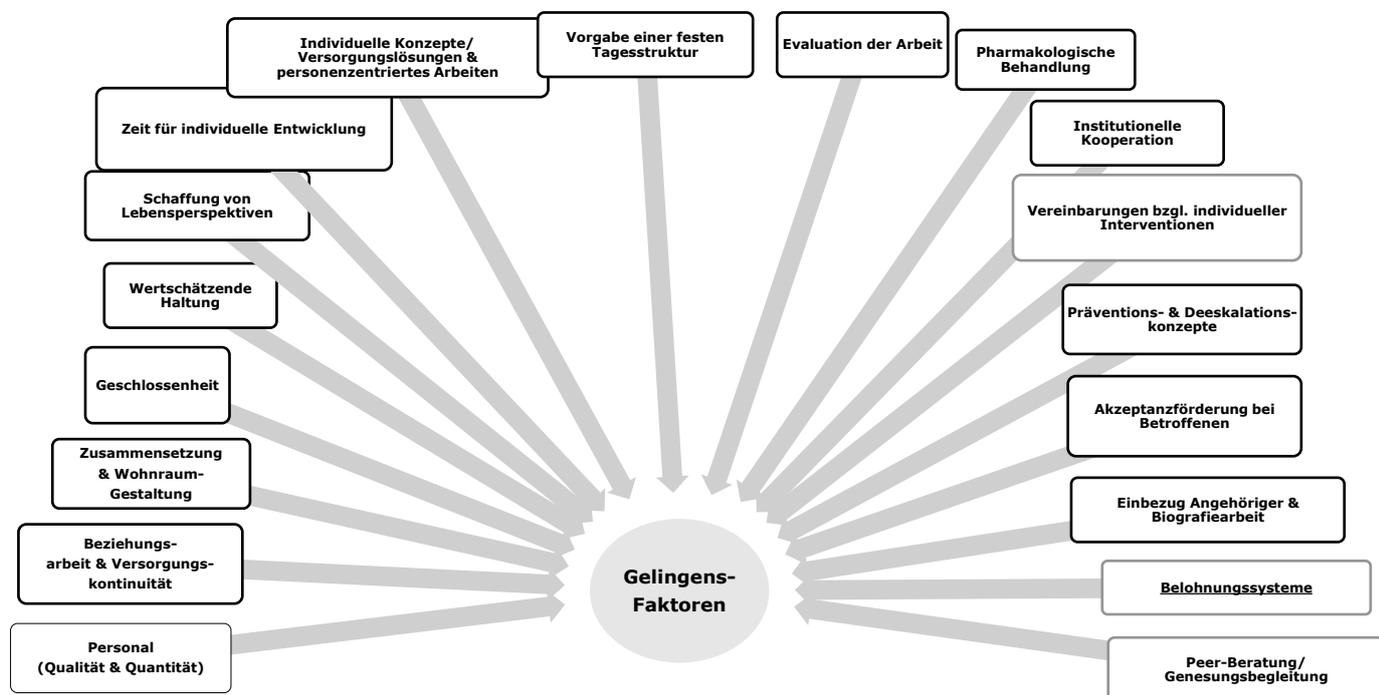


Abbildung 6: Überblick über förderliche Faktoren im Umgang mit Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten (zielgruppenübergreifend).

Die benannten Gelingensfaktoren spiegeln u.a. die skizzierten Fachkonzepte wieder und ergänzen diese um weitere relevante Kontextfaktoren und Umgangsstrategien in der Versorgung von Menschen mit Anspruch auf EGH und besonders herausfordernden Verhaltensweisen. Diese können im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht vertiefend behandelt werden, allerdings lässt sich aus den dargestellten Gelingensfaktoren subsumieren, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer gelingenden Versorgung von Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen immer dann erhöht, wenn die einschlägigen Fachkonzepte Anwendung finden, erfahrenes Personal in ausreichender Anzahl zum Einsatz kommt und dabei einen wertschätzenden Umgang pflegt, ausreichend Zeit für Entwicklungsprozesse zur Verfügung gestellt wird, eine engmaschige pharmakologische Behandlung in engem Austausch mit anderen Institutionen u.a. mit

psychiatrischen Fachkrankenhäusern stattfindet und insbesondere individualisierte Umgangs- und Versorgungsformen zur Anwendung kommen u.a. durch personenzentriertes Arbeiten, Biografiearbeit, individuelle Wohn- und Versorgungslösungen, Förderung individualisierter Entwicklungsprozesse. Auch sollte die eigene Arbeit stets evaluiert und fortwährend über innovative Ansätze weiterentwickelt werden. Für manche Wohn- und Betreuungsangebote gilt auch das Vorhalten von geschlossenen Plätzen mit einem engmaschigen Öffnungskonzept als ein spezieller Gelingensfaktor in der Versorgung von Menschen mit Anspruch auf EGH und besonders herausfordernden Verhaltensweisen.

Darüber hinaus steht neben den bereits benannten Gelingensfaktoren auch die Anschlussversorgung in Angebote der EGH für Menschen aus forensischen Kliniken im Vordergrund. Hier wird insbesondere die Bedeutung einer systematischen Weitervermittlung der Klientel nach forensischem Aufenthalt im Vordergrund. Dabei erscheinen regionale Stadtfallkonferenzen besonders ertragreich für die Einbindung in ein professionelles Angebot der EGH.

Aus den dargestellten Gelingensfaktoren ergeben sich Anforderungen für die Versorgung der Klientel, die nachfolgend und zielgruppenübergreifend gebündelt in Tabelle 2 dargestellt werden.

Tabelle 2: Überblick über Bedingungen der Betreuung von Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten

Anforderungsbereich	Anforderungen (zielgruppenübergreifend)
Gebäude- und Technikausstattung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitskonzept / Personenschutzsystem/ Alarmsystem ▪ Einzelzimmer / eigener Sanitärbereich ▪ Erweiterte Bewegungsmöglichkeiten bei geschlossenem Setting u.a. Garten ▪ Ruhige Lage / reizarme Umgebung ▪ Bauliche Struktur, die Mischformen aus offenen und geschlossenen Bereichen ermöglicht ▪ Kurze, überschaubare Wege ▪ Time-Out-Räume/ Ruhräume im Wohnhaus ▪ Lärmschutz
Konzeptionelle Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geringe Gruppengröße ▪ Konkrete Aufnahmebedingungen ▪ Durchmischung der Wohngruppen oder geschlechtergetrennte Wohngruppen (je nach Zielgruppe zu entscheiden) ▪ Strukturierter Betreuungsrahmen/ ggfls. Schaffung eigener Beschäftigungsmaßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Wohnform, mit und ohne Geschlossenheit (bei Geschlossenheit i.V.m. Öffnungskonzept wie einem Stufenmodell) ▪ Flexible und individuelle Betreuungsvereinbarungen und Einzelleistungen ▪ Kontrolle von Settings und Verfügbarkeit bestimmter Gegenstände u.a. Scheren, Tabletten etc.
Personal	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Personaldichte ▪ Hohe fachliche Qualität, Erfahrungsschatz ▪ Unterstützung und Weiterqualifizierung der Mitarbeitenden ▪ Besonderes Engagement, Neigung und Geeignetheit ▪ Zusätzliche fachliche Begleitung für als konzeptionelle Entwicklung und Ansprechpartner*innen
Versorgungslandschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeit der psychiatrischen Behandlung ▪ Anbindung an / Zusammenarbeit und Absprachen mit (psychiatrischem) Fachkrankenhaus ▪ Vorhalten von Strukturen und Kontrollinstanzen ▪ Zusammenarbeit mit Suchthilfeeinrichtung ▪ Gutes Zusammenspiel im psychiatrischen Versorgungsnetzwerk, Vernetzung mit Gemeinde und Nachbarschaft

Dabei unterscheiden die Ergebnisse in die Anforderungsbereiche Gebäude- und Technikausstattung, konzeptionelle Voraussetzungen, Personal und die Versorgungslandschaft. Die einzelnen Anforderungen weisen deutliche Überschneidungen zwischen den befragten Akteuren auf. Unterschiede sind insbesondere in der Auffassung für geschlossene Konzepte auszumachen, in der keine klare Einheitlichkeit herrscht.

Geschlossenheit und Öffnungskonzepte

Geschlossene Wohn- und Betreuungsangebote sind im Rahmen der Interviews und zwischen den befragten Expert*innen das am kontroversesten diskutierte Thema mit teils deutlich auseinandergelassenen Haltungen. Dabei zeigt sich allerdings auch über alle Interviews hinweg, dass geschlossene Wohn- und Betreuungsangebote als notwendige Zwischenstationen für die jeweilige, sich in einer Krisensituation befindende und selbst- oder fremdgefährdende Person erachtet werden kann, wie es auch im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes nach § 1906 BGB angedacht ist - nie aber als Endstation des Wohnens bewertet werden darf. Dabei ergänzt ein substanzieller Anteil der Befragten, dass

der Auszug aus und das Verlassen von geschützten oder geschlossenen Wohnbereichen nach einer erfolgten Stabilisierung der jeweiligen Person als langfristiges und oberstes Hauptziel der fachlichen Arbeit bewertet wird. Daher zeigt sich, dass stets auf einen Wechsel in ein offenes Angebot der EGH oder des betreuten Wohnens hingearbeitet wird.

Vertreter*innen von Wohn- und Betreuungsangeboten, die geschlossene Plätze vorhalten, skizzieren unterschiedliche Strategien, wie auf eine derartige Überleitung in offene Angebote hingearbeitet wird. Dabei werden unterschiedliche Öffnungsstrategien verfolgt, um betroffene Personen auf ein Leben in offenen Angeboten der EGH oder in der Selbstständigkeit vorzubereiten. Diese Strategien basieren regelhaft auf unterschiedlichen Phasen- oder Stufenmodellen, die sich im Wesentlichen durch ihren Grad an Individualität unterscheiden. Während manche Stufenmodelle eine sehr strikte und standardisierte Prozessgestaltung vornehmen, sind andere Modelle eher auf den individuellen Entwicklungsprozess der jeweiligen Person abgestimmt. So wird beispielsweise im Rahmen eines Stufenmodells einer Einrichtung ein vierstufiges Stufenmodell zur schrittweisen Öffnung von geschlossenen Plätzen angewandt, welches im Vergleich mit anderen Ansätzen zwar deutlich systematischer, aber auch „rigider“ erscheint und somit weniger Individualität ermöglicht. So besteht die erste Stufe aus einer ausschließlich geschlossenen Unterbringung für alle neu eingezogenen Bewohner*innen sowie solche, die einen Rückfall erleiden. Erst in der zweiten Stufe erfolgt dann die begleitete Öffnung der Geschlossenheit in Rücksprache mit Betreuer*in und der Person, welche dann in Begleitung für einige Stunden die Wohneinrichtung verlassen darf. Ab Erreichen der dritten Stufe „dürfen“ Bewohner*innen dann in Rücksprache mit der Einrichtung alleine für einige Stunden rausgehen. Schließlich kann in individueller Absprache in der vierten Stufe eine Person auch nach 16 Uhr und somit nach Beendigung der gesetzten Tagesstruktur sich länger draußen aufhalten, sollte aber vor 24 Uhr zurück in der Wohngruppe sein. Bei einem Bruch der Vereinbarungen beginnt das Öffnungskonzept nach einer einwöchigen Pause erneut auf der ersten Stufe.

Im Rahmen eines anderen Öffnungskonzepts wird in gemeinsamer Absprache mit der oder dem Betreuer*in stundenweise Zeiten vereinbart, die diese außerhalb des Angebots verbringen können. In einer ersten Phase „dürfen“ die Bewohner*innen mit zwei Mitarbeitenden, danach mit einem Mitarbeitenden und schließlich alleine die Einrichtung verlassen. Dabei sind die Zeiträume unterschiedlich und können in Abhängigkeit von richterlichem Beschluss, Krankheitsbild und individuellen Absprachen schrittweise ausgeweitet werden. Grundlegende Bedingung für eine Erweiterung der Zeitintervalle ist dabei, dass vorherige Absprachen eingehalten werden. Liegt dagegen ein Verstoß vor, kommt es zu einer Rückstufung bzw. erneuten Begrenzung des Ausgangs. Nach Öffnung der geschützten Unterbringung und in Absprache mit den gesetzlichen Betreuer*innen ist irgendwann auch ein Wegbleiben bis zu 24 Stunden denkbar.

Ein drittes Öffnungskonzept sieht hingegen keinen systematischen Prozess der Öffnung vor, der über alle Klient*innen hinweg erfolgt, sondern weist vielmehr daraufhin, dass Ausgangsregelungen für jede oder jeden Klient*in individuell abgestimmt und getroffen werden. Somit können grundlegend alle Bewohner*innen Ausgang erhalten. Solche individuellen Maßnahmen, Konzepte und Regelungen zur Öffnung können beispielsweise daraus bestehen, dass die Person zunächst alleine joggen, 15 Minuten einkaufen oder eine halbe Stunde im Park verbringen.

Ergänzend wird im Rahmen der Interviews auf ein grundsätzliches Problem im Öffnungsprozess hingewiesen. So ist stets mit einer Reizüberflutung von Klient*innen durch umweltbedingte Einflüsse zu rechnen, was möglicherweise zum Auftreten von herausforderndem Verhalten führen kann. Gerade deshalb ist ein kleinschrittiges Vorgehen sowie das Treffen dezidierter Absprachen mit Klient*innen, Betreuer*innen und dem Team unerlässlich.

Bedarfe und Optimierungsmöglichkeiten

Die bisherige Darstellung zum Teilprojekt II veranschaulicht den IST-Zustand zu den zielgruppenübergreifenden und gebündelten Ergebnissen zur Beschreibung der Klientel, spezifischer Herausforderungen und einschlägiger Gelingensfaktoren im Umgang mit den besonders herausfordernden Verhaltensweisen. Unter dem vorliegenden Abschnitt werden nun die benannten Bedarfe und Optimierungsmöglichkeiten skizziert, die sich aus den Interviews ableiten lassen. Hierzu wurden die Interviewpartner*innen gefragt, welche Veränderungen und neue Entwicklungen sie sich für einen zukünftigen Umgang mit Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten wünschen. Dabei wird in Veränderungshinweise auf Ebene von Regionen und Veränderungshinweise auf Ebene von Einrichtungen der EGH differenziert.

Auf der regionalen Ebene wird insbesondere der Bedarf identifiziert, dass die Angebotsstruktur für Menschen mit Anspruch auf EGH und besonders herausforderndem Verhalten im Rheinland auszuweiten sind. Diesbezüglich herrscht über alle Interviews hinweg weitestgehend Konsens. Unterschiede werden vordergründig in der Art des Wohn- und Betreuungsangebots und der konzeptionellen Ausrichtung für die spezifische Klientel deutlich. So plädieren manche der befragten Personen für die Schaffung von (fakultativ) geschlossenen Wohn- und Betreuungsangeboten, andere für offene Angebote mit einer Spezialisierung auf Menschen mit besonderes herausforderndem Verhalten oder der Schaffung von mehr intensiv-ambulanten Betreuungsangeboten für die Klientel. Andere sprechen sich dafür aus, Angebote für bestimmte Subzielgruppen zu befördern. So wird beispielsweise ein besonderer Bedarf an Wohn- und Betreuungsangeboten für jüngere Menschen mit einer geistigen Behinderung und besonders herausforderndem Verhalten gesehen. Bei aller Unterschiedlichkeit folgt die Prämisse ein möglichst vielseitiges Angebot

für Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweise zu unterstützen, verbunden mit möglichst individuellen Konzepten, die sich an den Bedarfen des Einzelfalls ausrichten. So würde der optimale Weg für die regionale Versorgungslandschaft aus einer Mischung aus kritischem Hinterfragen, Überprüfen und der Anpassung bestehender Strukturen auf der einen Seite und der Entwicklung neuer, innovativer und zusätzlicher Angebote auf der anderen Seite bestehen, um den Versorgungsbedarf der Zielgruppe tatsächlich abzudecken. Gleichzeitig muss man sich von alten und tradierten Strukturen und Haltungen z. B. der pauschalen Ablehnung geschlossener Wohnangebote lösen und sich stärker an den Bedürfnissen der Zielgruppe ausrichten.

Auch mit Blick auf die Lage von Angeboten wird aus den Ergebnissen deutlich, dass eine einseitige städtische oder ländliche Verortung von Angeboten zu kurz gegriffen wäre, und genau so individuell wie die Bedarfe jeder einzelnen Person sind, ist auch die Vorstellung über die Verortung von Angeboten ausgerichtet. Es erscheint gemessen an den Ergebnissen daher zielführend den Ausbau an Angeboten sowohl im ländlichen wie auch im städtischen Raum zu unterstützen – (wenn ein Ausbau erfolgen sollte), um so der Klientel ein möglichst breites Angebotsspektrum ausgerichtet am individuellen Bedarf zu ermöglichen. Damit einhergehend wird in den Interviews auch die Bedeutung einer heimatnahen Anbindung deutlich, die es betroffenen Personen weiterhin ermöglichen soll auch in ihrer vertrauten Umgebung trotz besonders herausfordernder Verhaltensweisen leben zu können, sollte der Wunsch bestehen.

Ein weiterer optimierungsbedürftiger Themenkomplex sind die Finanzierungsmöglichkeiten für Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen mit besonders herausfordernden Verhalten. So gibt ein substantieller Anteil der Befragten an, dass es notwendig sei, eine Klärung der (finanziellen) Zuständigkeiten zwischen den Leistungsträger*innen an den Schnittstellen zwischen der EGH und der medizinischen Behandlung herbeizuführen. Diesbezüglich ist aus Sicht der Befragten eine sektor- und strukturübergreifende Durchlässigkeit und Zusammenarbeit notwendig. Eine konkrete Idee ist dabei die Etablierung von durch Krankenkassen und EGH mischfinanzierten (fakultativ geschlossenen) Wohnformen, die direkt an ein Krankenhaus angebunden sind, sodass keine Aufgabe der Betreuung für eine Behandlung notwendig sei. Ein weiterer Vorschlag ist es, Möglichkeiten der Finanzierung einer längeren Krisenintervention (2-3 Wochen) in psychiatrischen Kliniken für Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten anstelle einer dauerhaft geschlossenen Unterbringung in Einrichtung der EGH abzuwägen. Ein weiterer Aspekt ist der Wunsch nach einer erleichterten Finanzierungszusage des personellen und sachbezogenen Mehraufwandes bei der Aufnahme und Betreuung von Personen mit besonders herausforderndem Verhalten. Schließlich wird im Rahmen der Interviews auch auf eine notwendige Klärung der Kostenübernahme von baulichen Kosten bei Konzepterweiterungen und entsprechenden Umbaumaßnahmen hingewiesen, damit diese auch erfolgen und die Zielgruppe versorgt werden kann.

Darüber hinaus wird eine bessere Abstimmung in Übergangsprozessen aus der psychiatrischen Behandlung in Angebote der EGH oder von geschlossenen Angeboten in offene Angebote der EGH gewünscht. Konkret wird dabei eine geografisch nahe Verortung angesprochen, so dass eine engmaschige und überdauernde Beziehungsarbeit auch bei Übergangprozessen gewährleistet werden kann. Auch werden sogenannte Übergangskonzepte angesprochen zwischen einer Behandlung in einem psychiatrischen oder forensischen Fachkrankenhaus und Angebote der EGH, die den Übergang erleichtern und die Klientel kleinschrittig auf ein selbstständigeres Leben schrittweise vorbereiten.

Ebenfalls von Bedeutung ist aus Sicht der befragten Expert*innen die Beförderung von mehr gesellschaftlicher Akzeptanz gegenüber der Klientel. Es erscheint notwendig verstärkt systematische Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Rheinland zu betreiben, um der Klientel ein Gesicht zu geben und dabei auch die Politik und Leistungsträger*innen in die Verantwortung für diesen Themenkomplex zu nehmen. Derartige Maßnahmen der Entstigmatisierung sind insbesondere für die forensische Klientel von Bedeutung und sollten in der Erarbeitung von Maßnahmen ausreichend berücksichtigt werden.

Für eine bessere angebotsübergreifende Vermittlung von Klient*innen erscheint es aus Sicht der Befragten notwendig eine Stärkung von Kooperationsstrukturen und der Zusammenarbeit zwischen Akteur*innen der Versorgungslandschaft vorzunehmen. Dabei können regelmäßige Planungskonferenzen in den Regionen hilfreich sein, in denen Personen und Fälle vorgestellt und ggfs. auch vermittelt werden können. Dabei zählen zu den wichtigen Stakeholdern die Leistungsträger*innen, Leistungsanbieter*innen, die Psychiatriekoordination in den Regionen, die sozialpsychiatrischen Dienste und auch Vertreter*innen von Kliniken oder der Wohnungslosenhilfe. Darauf aufbauend zeigen die Ergebnisse, dass neben derartigen Planungskonferenzen durch manchen Expert*innen regionale Versorgungsverpflichtungen für Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen begrüßt werden. So müssten die Anbieter*innen eine größere Verantwortung für die Versorgungsnotwendigkeit in der Region übernehmen und statt als Einzelkämpfer*innen zu agieren, sich stärker vernetzen und z. B. in Konferenzen mit anderen Anbieter*innen und Träger*innen bei schwierigen Fällen zusammenarbeiten und gemeinsame Verfahren überlegen. Es wird die Vermutung geäußert, dass bestehende Gremien dieser Art aufgrund ihrer freiwilligen Ausrichtung bisher nur gering genutzt und eine Verpflichtung daher als effektiver zu bewerten ist. Derartige Verpflichtungen sind ebenfalls in einem besonderen Ausmaß für die forensische Klientel von Bedeutung, da es bei dieser speziellen Zielgruppe nochmals schwieriger erscheint sie in angemessene Wohn- und Betreuungsangebote zu vermitteln.

Weitere benannte Optimierungsempfehlungen beziehen sich weniger auf Anpassungsvorschläge auf regionaler Ebene als vielmehr auf Aspekte, die auf Ebene von Einrichtungen zu berücksichtigen sind. Dabei wird mehrfach der Wunsch geäußert für

Angebote, die Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen versorgen, eine höhere Personalausstattung aus Sicherheitsgründen zu ermöglichen und gleichzeitig auch auf fachlich gut qualifiziertes Personal mit einem mehrjährigen Erfahrungsschatz setzen zu können.

Darüber hinaus wird mehrheitlich die Empfehlung ausgesprochen für Wohn- und Betreuungsangebote von Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen kleinere, familiäre Wohngruppengrößen anzulegen, reizarme Umgebungen und Rückzugsmöglichkeiten zu ermöglichen, Möglichkeiten von Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal zu befördern und Konzepte möglichst so zu gestalten, dass diese individuelle und flexible Lösungen in Bezug auf den Einzelfall bereit halten können (u.a. alleine Wohnen bis hin zu einer intensiven 24-Stunden-Betreuung).

Uneinheitlich sind die Optimierungswünsche zwischen den Befragten mit Blick auf die Zielgruppenszusammensetzungen. Während ein Teil der Befragten sich stärker für den Ausbau von heterogenen Gruppen ausspricht mit Blick auf die Störungsbilder, das Alter, das Geschlecht und auch das herausfordernde Verhalten (also Menschen mit und ohne besonders herausfordernden Verhalten in einer Gruppe), spricht sich ein anderer Teil für eine homogene Gruppenszusammensetzung aus. Auch hier gilt es nach Möglichkeit eine breite Angebotsstruktur zu unterstützen. Für Menschen mit forensischem Hintergrund hingegen wird sich klar für eine Durchmischung der Klientel stark gemacht, damit diese die Möglichkeit haben sich dem gesellschaftlichen Leben wieder anzunähern.

Handlungsempfehlungen

Aus den beschriebenen und diskutierten Ergebnissen können abschließend Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden, die als Anknüpfung der weiteren Bearbeitung des Themas dienen sollen:

- **Akteur*innen regelmäßig in den Austausch bringen**

Mit Blick auf die rheinländische Versorgungslandschaft gilt es, die Akteur*innen, die in die Versorgung von Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und einem Anspruch auf Eingliederungshilfe involviert sind (Leistungsträger LVR und Leistungserbringer*innen der Eingliederungshilfe, Vertreter*innen psychiatrischer und forensischer Kliniken, Krankenkassen, Sozialpsychiatrische Dienste, regionale Psychiatrie- und Suchtkoordination) regelmäßig an einen Runden Tisch zu bringen, um einen gemeinsamen Austausch anzuregen, die fachliche Diskussion voranzutreiben und im Sinne einer gemeinsamen Kooperation die Weiterentwicklung der Versorgungslandschaft im Sinne der behandelten Klientel voranzubringen. Die Ergebnisse des vorliegenden Projekts zeigen auf, dass ähnliche Strukturen in manchen Regionen bei Fällen, die besonders schwer zu vermitteln sind, im Rahmen von sogenannten Stadtfallkonferenzen bereits gelebt werden. Aus Sicht der Autor*innen kann eine zielführende Weiterentwicklung bestehender Strukturen dann gelingen, wenn die bekannten Grenzen und Barrieren einer träger*innenübergreifenden Vernetzung überwunden werden, im Sinne einer besseren Überleitung von bestehenden geschlossenen Einrichtungen in offene Einrichtungen der Eingliederungshilfe und einer systematischen Kooperation von psychiatrischen und forensischen Krankenhäusern und der Eingliederungshilfe.

- **Austausch zwischen Leistungserbringer*innen und Leistungsträger*innender der Eingliederungshilfe zur Identifikation von geeigneten Standorten für Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten**

Eine weitere wichtige Rolle spielt der regelmäßige Austausch zwischen dem LVR und verschiedenen regionalen Leistungserbringer*innen der Eingliederungshilfe, um die Identifikation von geeigneten (umrüstbaren) Standorten für Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für Menschen mit herausforderndem Verhalten zu identifizieren und dabei ein Überangebot und unsystematisches Vorgehen zu vermeiden. Dabei sollten

auch einzelne Wohn- und Betreuungskonzepte mit der Option einer geschlossenen Versorgung mitgedacht werden. Die Strukturverantwortung im Sinne des Sicherstellungsauftrages liegt dabei beim LVR als Träger der Eingliederungshilfe.

- **Individualisierte Wohnkonzepte befördern**

Blickt man auf konkrete Wohn- und Betreuungsangebote, so erscheint eine Förderung von individualisierten Wohnkonzepten für die Klientel essentiell. Es ist angebracht, nicht nur über die Anpassung bisheriger Strukturen nachzudenken, sondern auch Mut zu neuen innovativen und unkonventionellen Konzepten für die Klientel aufzubringen. Dabei sollte ein wesentliches und langfristiges Ziel die Schaffung eines vielfältigen und breiten Wohnangebots verbunden mit flexiblen Lösungen sein, die den individuellen Bedürfnissen der Klientel Rechnung tragen können.

- **Diskussion der Möglichkeiten mischfinanzierter Konzepte**

Wohn- und Betreuungsangebote, die auf einer Mischfinanzierung zwischen Eingliederungshilfe, Krankenkassen, dem Maßregelvollzug und ggfls. der Wohnungslosenhilfe basieren, sollten gemeinsam diskutiert werden, um auf diese Weise eine geteilte Verantwortung der Versorgung der Klientel zu erwirken. Dabei sollte als übergeordnetes Ziel der Frage nachgegangen werden, wie Wohn- und Betreuungsangebote, insbesondere für Menschen aus forensischen Kliniken oder wohnungslos lebend mit Tendenzen zu besonders herausfordernden Verhaltensweisen, finanziert und umgesetzt werden können.

- **Prüfung und Adaption nationaler und internationaler Wohn- und Betreuungskonzepte für die Klientel**

Auch eine Sichtung von nationalen und internationalen Wohn- und Betreuungskonzepten für Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen sollte erfolgen. Diese sollten in einem zweiten Schritt auf ihre Übertragbarkeit im Rheinland überprüft werden.

- **Bei geschlossenen Angeboten sind klare Öffnungskonzepte essentiell**

Bei der Frage, ob geschlossene Wohn- und Betreuungsangebote auch im Rheinland und im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe zu implementieren sind, kann aus Sicht des Projektes bedingt und unter spezifischen Auflagen bejaht werden. Für eine Anerkennung eines geschlossenen oder teilgeschlossenen Angebots im Rahmen der Eingliederungshilfe sollten aber hohe und strikte Hürden

festgelegt werden. So ist eine Unterbringung in ein geschlossenes Angebot nur als letztes Mittel und auch nur, wenn andere Lösungen gescheitert oder nicht denkbar sind, möglich. Auch gilt es diese im Einzelfall dezidiert zu prüfen und keine pauschalen Bewilligungen auszusprechen. Entscheidend ist dabei, dass konzeptionell dargelegt wird, wie der Öffnungsprozess in der jeweiligen Einrichtung – in Abhängigkeit vom richterlichen Unterbringungsbeschluss und in Rücksprache mit dem oder der gesetzlichen Betreuer*in - gestaltet wird, um als Wohn- und Betreuungsangebot der Eingliederungshilfe anerkannt zu werden.

- **Diskussion einer möglichen regionalen Versorgungsverpflichtung**

Einen spannenden Aspekt, dessen Notwendigkeit sowohl im Rahmen der Befragung als auch der Interviews durch Anbieter*innen selbst mehrmals hervorgehoben wird, stellt die Diskussion einer möglichen regionalen Versorgungsverpflichtung der Anbieter*innen der Eingliederungshilfe dar. Eine derartige Verpflichtung würde die Verantwortungsübernahme für die spezifischen Zielgruppen und die regionale Versorgung der Klientel im Rheinland stärken und betroffenen Personen ermöglichen, auch in ihrer beheimateten Region weiterhin leben zu können, wenn der Wunsch besteht. Vor dem Hintergrund, dass Menschen aus forensischen Kliniken, die auch einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hätten, häufig nur sehr schwer zu vermitteln sind, erscheint der Aspekt von Pflichtversorgungsgebieten ähnlich der Verpflichtungen, denen auch die (psychiatrische) Krankenhausversorgung zu Grunde liegt, ein relevanter Aspekt, der diskutiert werden sollte.

- **Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Klientel sieht sich in der Gesellschaft und im öffentlichen Raum häufig mit einem Stigma konfrontiert – dies gilt in einem besonderen Maß für Menschen aus forensischen Kliniken. Dieses Stigma geht mit Ängsten und Ablehnung auf Seiten der Gesellschaft einher, was es für die Klientel besonders schwierig macht an dem gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Im Sinne eines der wesentlichen Aufträge der Eingliederungshilfe, benachteiligten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen und im Abgleich mit den erhobenen Optimierungsvorschlägen, erscheint es notwendig der Klientel in der Öffentlichkeit ein Gesicht zu geben. Der LVR sollte sich dabei über gezielte Aufklärungskampagnen und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Zielgruppen stark machen und dabei das Ziel verfolgen für eine gemeindenahere und rheinländische Versorgung zu werben.

- **Stärkere Einbeziehung der betroffenen Menschen in die (Weiter-) Entwicklung der Versorgungslandschaft**

Im Rahmen des vorliegenden Traineeprojekts werden in erster Linie Expert*innen zur einschlägigen Thematik befragt. Somit basieren die Ergebnisse zu einem großen Anteil aus Fremdbeurteilungen über spezifische Versorgungsherausforderungen. Für eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema erscheint es daher sinnvoll, die Klientel selbst in die Entwicklung weiterer Maßnahmen einzubeziehen.

Abschließend ist zu vermerken, dass aus Sicht der Autor*innen der vorliegende Bericht als erster Aufschlag für eine Bearbeitung und Behandlung des Themas durch den LVR gewertet werden kann, da die Bearbeitung dieses komplexen Themas von langfristigen Prozessen und anfallenden strategischen Entscheidungen flankiert wird.

Juli 2021

Bericht des BAGüS-Fachausschusses I zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Eingliederungshilfe

I. Einleitung

Der Fachausschuss I (FA I) der BAGüS hat in seiner Herbstsitzung 2018 den Auftrag des BAGüS-Vorstandes erörtert, Daten zu geschlossen geführten Einrichtungen in der Eingliederungshilfe zu erheben. Vor allem sollte eine Übersicht über die im Bereich der Mitglieder vorhandenen Angebote erstellt werden. Zur Bearbeitung des Auftrags wurde eine Arbeitsgruppe (AG) eingesetzt. Den Bericht der AG und die Weiterleitung des Berichts an den Vorstand hat der FA I im März 2021 beschlossen.

Die AG hatte sich in ihrer ersten Sitzung im Januar 2019 darauf verständigt, neben einer Abfrage von Daten auch fachlich-konzeptionelle Aspekte zur Thematik zu berücksichtigen. Dies ist deswegen erforderlich, weil eine angegebene Platzzahl im Zuständigkeitsgebiet eines überörtlichen Trägers immer vor dem Hintergrund der Gesamtsituation zu bewerten ist, wie zum Beispiel, welche anderen (Wohn-)Angebote für die Zielgruppe noch vorhanden sind und welche weiteren Konzepte und Instrumente zur Herstellung von Versorgungssicherheit installiert sind.

Anlass der Erhebung war die von unterschiedlicher Seite geäußerte Kritik, dass im Bereich mancher Träger die Anzahl der geschlossen geführten Wohn- und Betreuungsangebote und Heime/Heimplätze nicht dem regionalen Bedarf entsprechen würde und dass daher einer nicht unerheblichen Anzahl von Menschen mit Behinderungen keine wohnortnahe Versorgung angeboten werden könne.

Ziel einer dazu durchgeführten Mitglieder-Umfrage war es zum einen, die bundesweit unterschiedlichen Ansätze zur Herstellung von Versorgungssicherheit transparent zu machen - es erfolgt keine Bewertung im Sinne von „besser oder schlechter“ - und zum anderen erstmalig deutschlandweit belastbare Daten zur besseren Übersicht über die Versorgungsstrukturen in den Bereichen der Mitglieder zu dieser sensiblen Thematik zu erhalten.¹ Als Zielgruppe dieser Umfrage werden Menschen verstanden, bei denen ein **gerichtlicher Unterbringungsbeschluss** vorliegt. Diese Menschen stellen für das Unterstützungssystem eine komplexe und große Herausforderung dar. Es sind **alle** Personengruppen umfasst, die leistungsberechtigt für die Eingliederungshilfe oder

¹ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich die verwendeten Begrifflichkeiten an dem zum Zeitpunkt der Erhebung offiziellen Nomenklatur orientieren (z.B. der „Einrichtungsbegriff“ oder Begriff „ambulant“). Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Befragung dargestellten Ergebnisse mit einer gebotenen Vorsicht zu interpretieren sind. Die gegebenen Antworten legen den Schluss nahe, dass von allen Antwortenden nicht immer die Fragen tatsächlich identisch verstanden wurden. Es hätte hier eines größeren Aufwands gebraucht, die Zahlen zu validieren.

Leistungen der Hilfe zur Pflege sind, unabhängig von ihrer Diagnose. Berücksichtigung fanden auch

- Menschen in Pflegeheimen für Menschen mit Behinderungen (Pflegeheim mit Eingliederungshilfeschlag),
- Menschen mit seelischer Behinderung in psychiatrischen Fachpflegeheimen sowie
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe wohnen und Leistungen nach dem SGB IX in Anspruch nehmen.

Kinder und Jugendliche, deren Leistungen über § 35a SGB VIII finanziert werden, gehörten nicht zur Zielgruppe der Umfrage. Menschen, die in Pflegeheimen der Altenhilfe leben, zählten ebenso nicht zur Zielgruppe

II. Rahmung des Themas aus verschiedenen Blickwinkeln

Will man ein Verständnis über die geschlossene Unterbringung oder dazu alternative Maßnahmen entwickeln, muss man wissen, dass die betroffene Personengruppe sehr heterogen ist: Neben Alter und Geschlecht liegen unterschiedliche biographische Lebenserfahrungen und unterschiedliche Funktionsbeeinträchtigungen vor, so dass man kaum gemeinsame Merkmale für diese Personengruppe finden kann - außer dem vorhandenen richterlichen Beschluss. Die Menschen, die einen richterlichen Beschluss nach § 1906 BGB erhalten, sind daher ebenso unterschiedlich wie der Unterstützungsbedarf.

Blickwinkel der Justiz

Als umgangssprachlich bezeichnete „Geschlossene Unterbringungen“ werden im Allgemeinen Formen der Unterbringung/ freiheitsentziehende Maßnahmen verstanden, die im Zusammenhang stehen mit

- freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 1906 BGB aufgrund betreuungsgerichtlicher Entscheidungen zur Abwehr eines erheblichen gesundheitlichen Schadens der betroffenen Person,
- sorgerechtlichen Entscheidungen bei Kindern und Jugendlichen (durch Einwilligung der rechtlichen Vertreter und einer Genehmigung des Familiengerichts),
- der Folge nach einem Aufenthalt nach § 63 StGB in einer Forensik, aufgrund einer Straftat oder
- nach dem nach Landesrecht normiertem PsychKG bzw. PsychKHG.

Die hier durchgeführte Untersuchung und die vorgelegten Daten beziehen sich ausschließlich auf die Unterbringungen nach § 1906 BGB.

Menschenrechtliche Perspektive

Eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Menschen hinter einer „geschlossenen Tür“ oder eine freiheitsentziehende Maßnahme, die nicht über die oben genannten rechtlichen Grundlagen legitimiert wurde, ist unzulässig.

Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe ist zudem die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX), die in jedem Einzelfall überprüft werden muss, sowie die Aufgabe, die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ (§ 90 SGB IX) zu fördern.

Stellt man sich der Thematik der freiheitsentziehenden Unterbringung oder Maßnahme, sind daher zunächst die Bedingungen in den Blick zu nehmen, die dem Träger der Eingliederungshilfe als Handlungsrahmen vorgegeben sind. Zunächst ist als Bezugspunkt die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) anzuführen. Die Bezugsartikel in der UN-BRK sind vor allem Artikel 14 („Freiheit und Sicherheit der Person“), Artikel 15 („Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“), Artikel 16 („Freiheit von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch“) und das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit (Artikel 17). Diese stellen das individuelle Recht des Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund, dass keine Zwangsmaßnahme gegen den eigenen Willen durchgeführt werden dürfen. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hat sich ausführlich mit der Thematik „Zwangsbehandlung“ befasst.² Es kommt zu dem Schluss, dass neben anderen Maßnahmen vor allem der Ausbau eines gemeindenahen, guten ambulanten Hilfsangebotes präventiv wirken kann: „Eine gute und vernetzte Gemeindepsychiatrie kann unfreiwillige Unterbringungen reduzieren und möglicherweise weiteren Zwangsmaßnahmen vorbeugen“. Auch wird darauf hingewiesen, dass das „Konzept der offenen Türen“ im Unterschied zu den „geschlossenen Türen“ weiter ausgebaut werden solle, weil dies - wissenschaftlich belegt - zwangsmindernd wirkt.³

Bundesteilhabegesetz

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das SGB IX überführt. Damit verbunden ist die in Teilen neu gefasste Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe. Diese soll Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern (§ 90 SGB IX). Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund muss die Frage diskutiert werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine geschlossene Unterbringung tatsächlich der Würde eines Menschen entsprechen kann und wie eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe gefördert oder erreicht werden kann, wenn die Leistung in einer (fakultativ) geschlossenen Form erbracht wird. Durch das Bundesteilhabegesetz ändern sich aber auch die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. So gab es in einigen Bundesländern bewährte Instrumente wie zum Beispiel Hilfeplankonferenzen oder andere regionale, einzelfallbezogene Austauschgremien, die gerade für diese Personengruppe von besonderer Bedeutung gewesen sind. Diese sind zum Teil weggefallen; andere, rechtlich normierte, treten an ihre Stelle, wie die Gesamtplankonferenz, vor

² Deutscher Bundestag, Unterrichtung durch das Deutsche Institut für Menschenrechte, Drucksache 19/6493 vom 19.12.2018

³ Ebd. S. 79ff.

allem aber die Teilhabeplankonferenz. Insbesondere für Menschen, um die es in dieser Abfrage geht, kann die Teilhabeplanung ein wichtiger Schlüssel in Richtung der Förderung von Teilhabe sein: in der Regel werden Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erbracht (zumindest SGB V und SGB IX-Leistungen), die miteinander koordiniert werden müssen. Dazu schreibt das SGB IX seit dem 01.01.2018 das Instrument der Teilhabeplanung vor. Dieses ist konsequent zu nutzen. Darüber hinaus sind auch weitere Gremien von Nöten, wie z.B. regionale „Runde Tische“, die themenbezogen weiterhin genutzt werden.

Fachliche Aspekte und Erwartungen

Die Diskussion um das Thema „geschlossene Unterbringung“ wird nicht frei von Emotionen geführt. Zu erklären ist dies auch dadurch, dass die Beteiligten aufgrund ihrer Aufgaben und Rollen unterschiedliche Erwartungen formulieren, die für sich genommen auch nachvollziehbar sind:

- Aus Sicht des Fachpersonals in Kliniken müssen häufig sehr schnell unkomplizierte Lösungen gefunden werden. Es besteht ein hoher Entlassungsdruck, weil nach Auffassung der Krankenkasse oftmals - manchmal ohne genügend Vorlaufzeit - eine Krankenhausbehandlungsdürftigkeit nicht mehr besteht und somit ein hoher Druck aufgebaut wird, Menschen entsprechend rasch zu aus dem Krankenhaus zu entlassen.
- Aus Sicht der involvierten rechtlichen Vertretung steht die absolute Versorgungssicherheit ihrer Betreuten nachvollziehbarerweise im Vordergrund. Auch hier besteht oftmals der Wunsch nach einer raschen, nahtlosen, unkomplizierten und vor allem sicheren Lösung.
- Aus Sicht von Leistungserbringern werden häufig die hohen fachlichen Voraussetzungen für die Arbeit mit Menschen mit einem speziellen Unterstützungsbedarf hervorgehoben einschließlich des mehr als selbstverständlichen Wunsches nach eigener körperlicher Unversehrtheit.

Es werden somit Anschlussperspektiven und das Vorhalten von differenzierten Angeboten erwartet, die aber in der Regel in dieser Form und Diversität in der Realität nicht vorgehalten werden können. Denn gerade für diese Menschen, die einen speziellen und hoch individuellen Unterstützungsbedarf haben, können keine Angebote in jeder Region vorgehalten werden, sondern diese müssen - im besten Sinne eines personenzentrierten Ansatzes - entwickelt werden. Die Entwicklung bzw. Suche nach einem individuellen Unterstützungsarrangement benötigt aber Zeit, die oftmals nicht ausreichend gegeben ist.

Für die Leistungserbringer sind vor allem die fachlichen Anforderungen in der Zusammenarbeit mit Menschen mit einem besonders herausfordernden Verhalten hervorzuheben: Es geht vor allem um die Erstellung eines qualifizierten Konzeptes, um die Qualifizierung der Mitarbeiter:innen in Bezug auf eine Sensibilität für die Thematik sowie das Erlernen bestimmter Techniken und Methoden (z.B. zur Deeskalation) und die

Möglichkeit zur Supervision, ebenso wie eine entsprechende Begleitung bei Gewalterfahrungen. Dies könnte auch einen Beitrag liefern, freiheitsentziehende Unterbringungen/ Maßnahmen zu vermeiden oder zu verkürzen.

Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen/ Maßnahmen

Unterbringungsbeschlüsse gem. § 1906 BGB sind nur zulässig, wenn diese durch Betreuungsgerichte angeordnet sind. Statistiken zeigen, dass die Anzahl der von Betreuungsgerichten ausgesprochenen Unterbringungsbeschlüsse bundesweit sehr unterschiedlich sind: Das Spektrum reicht von einer Quote von 0,16 angeordneten Unterbringungen pro 1.000 Einwohner in Thüringen bis 1,46 angeordneten Unterbringungen pro 1.000 Einwohner in Bayern⁴. Es erscheint nicht plausibel, dass diese extremen Unterschiede bei der Anordnung von Unterbringungsbeschlüssen ausschließlich durch eine besonders hohe regionale Präsenz der Menschen erklärbar sind, die tatsächlich einer freiheitsentziehenden Unterbringung/ Maßnahme nach § 1906 BGB bedürfen. Es ist eher zu vermuten, dass (auch) andere Faktoren wie z.B. andere Zählweisen oder Vorgehensweisen dafür ausschlaggebend sind. Es bietet sich daher an, mit dem zuständigen Betreuungsgerichtstag über diese Thematik in einen Dialog einzusteigen und die (neuen) Leistungen und Möglichkeiten der Eingliederungshilfe und die Prozessabläufe bis zur Anordnung einer geschlossenen Unterbringung zu diskutieren. Ziel der Gespräche wäre, Unterbringungsbeschlüsse bestenfalls zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren, was im Sinne der in der UN-BRK verankerten Rechte von Menschen mit Behinderungen angestrebt werden muss.

III. Ergebnisse der BAGüS-Umfrage

Nachfolgend werden die Ergebnisse einer im Jahr 2019 bei den BAGüS-Mitgliedern durchgeführten Umfrage dargestellt und erläutert.

1. Wie werden die Bedarfe der Zielgruppen (siehe Einleitung) in Ihrem Zuständigkeitsbereich gedeckt? Bitte beschreiben Sie Ihr fachliches Vorgehen für die oben genannte Zielgruppe. Welche unterschiedlichen Angebote sind vorhanden und wie und durch wen (Zuweiser) werden diese „belegt“?

Fachliches Vorgehen und Angebote:

Von den 23 Mitgliedern liegen Antworten von 18 Mitgliedern vor.

Die Antworten spiegeln die unterschiedliche Struktur in den Bundesländern wieder. So sind zum Beispiel nicht alle Mitglieder direkt für die Sozialplanung der Angebote in ihrem Bezirk zuständig. Die Planungshoheit liegt zum Teil bei den Städten und Landkreisen und nicht bei den Mitgliedern.

In einigen Bundesländern werden geschlossen geführte Wohnangebote für Menschen mit einer seelischen Behinderung als Angebote der psychiatrischen Pflege mit den Pflegekassen vereinbart und sind damit keine Angebote der Eingliederungshilfe.

⁴ Ebd. S. 75

In den meisten Bundesländern existieren spezialisierte Wohnformen für Menschen mit einem Unterbringungsbeschluss. Das Vorhalten spezieller Wohnmöglichkeiten für diese Zielgruppe innerhalb besonderer Wohnformen wird von der überwiegenden Zahl der Mitglieder benannt. Häufig handelt es sich um einzeln geführte spezialisierte Wohngruppen innerhalb größerer Komplexe.

Wenige Mitglieder (Berlin, Bremen) haben keine spezialisierten Wohnmöglichkeiten in besonderen Wohnformen vereinbart.

Nur wenige Mitglieder benennen intensiv betreute, ambulante Wohnsettings als vereinbarte Angebote (Bremen, Rheinland, Westfalen, Saarland).

Den Antworten ist jedoch zu entnehmen, dass alle Mitglieder individuell vereinbarte Settings in der Herkunftsregion gegenüber spezialisierten Angeboten den Vorzug geben und die Notwendigkeit zur Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in einer spezialisierten Wohnform mit hoher Sensibilität prüfen. Nicht selten sind eigene Dienste mit der Prüfung betraut.

In besonderen Fällen werden in den Regionen „Runde Tische“ einberufen (Leistungserbringer, örtliche Koordinatoren und andere Verantwortliche, überörtlicher EGH-Träger), um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

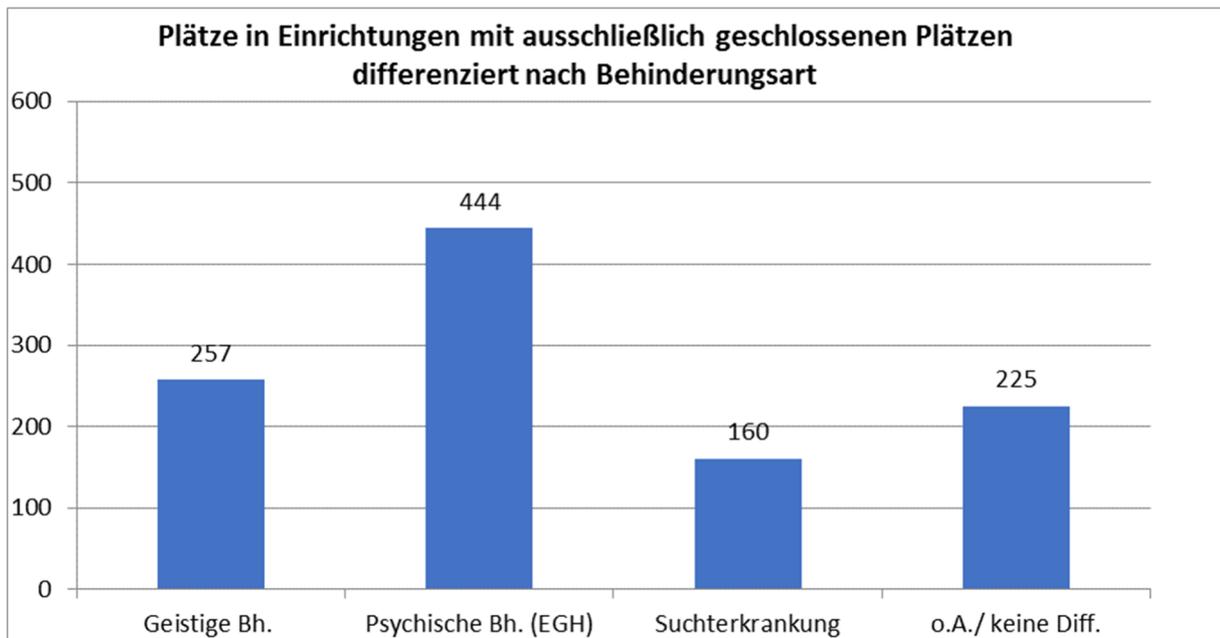
Einige Bundesländer haben eigene Qualitätsstandards für geschlossen geführte Angebote (z.B. Oberbayern) oder ausgearbeitete Regelwerke für den Zugang zu entsprechenden Angeboten.

Zugänge

Auch wenn es je nach Region und Träger der Eingliederungshilfe Unterschiede im konkreten Ablauf des Zugangs gibt (z.B. hinsichtlich individueller Bedarfsprüfung), zeigt sich bei den Zugangswegen selbst ein einheitliches Bild: Bundesweit erfolgt die „Zuweisung“ von Klientinnen und Klienten der Zielgruppe fast ausschließlich über die Sozialdienste der behandelnden Kliniken, sog. abgebende Einrichtungen, gesetzliche Betreuer oder Angehörige. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe spielt in diesem Zusammenhang eine geringe Rolle, er kommt in der Regel erst bei der Prüfung und der letztlichen Bewilligung der Leistungen ins Spiel.

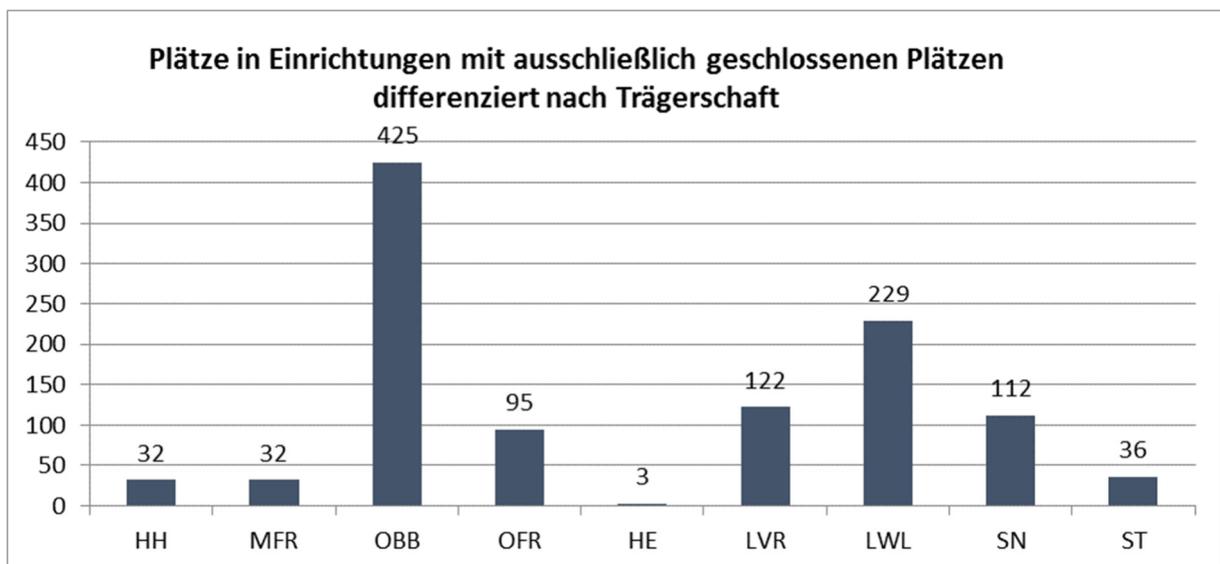
2. Welches Angebot an vereinbarten Plätzen besteht?

- Bis zu einem Drittel der überörtlichen Träger haben sich nicht an der Umfrage bzw. an der Beantwortung einzelner Fragestellungen beteiligt bzw. beteiligen können. Das schränkt den Aussagewert der Daten etwas ein. Wir wissen nicht, wie viele geschlossen geführte Plätze es in Deutschland in der Eingliederungshilfe insgesamt gibt, wir wissen nicht, wie viele Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe geschlossen / geschützt untergebracht sind.
- Von den genannten geschlossen geführten Plätzen sind etwa ein Viertel in Einrichtungen, die ausschließlich geschlossene Plätze anbieten, zwischen Zweidrittel und Dreiviertel der Plätze sind in Einrichtungen, die sowohl geschlossene als auch offene Bereiche anbieten. Die Zahl eingestreuter einzelner geschlossener Plätze und die Zahl ambulant intensiv betreuter Plätze ist demgegenüber gering.

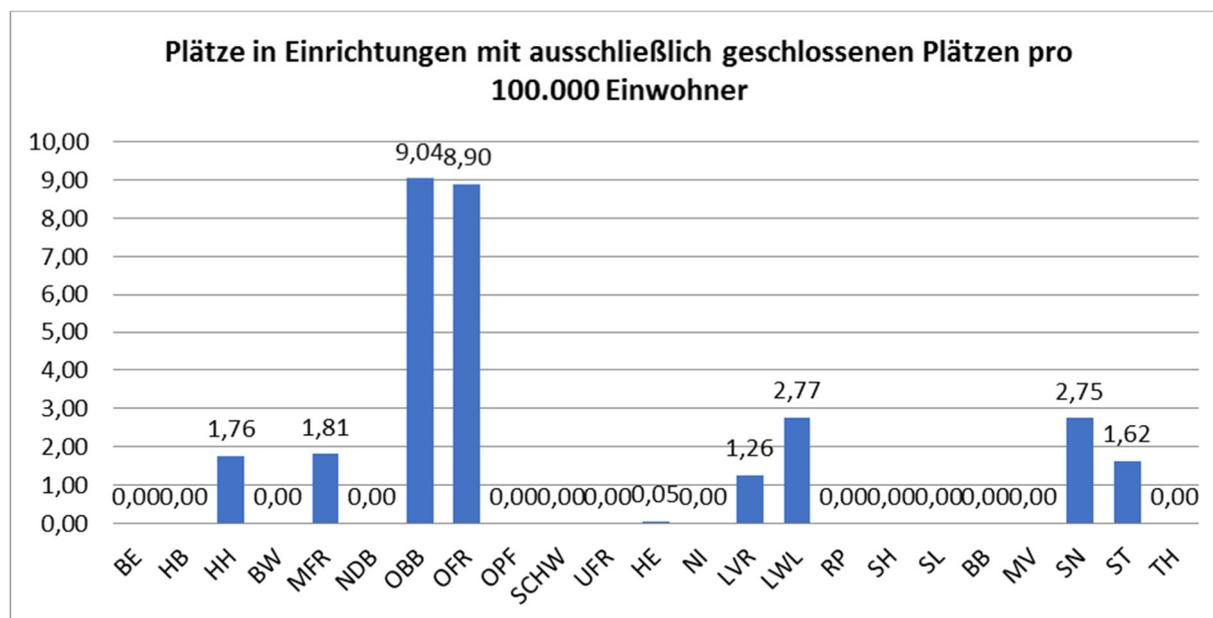


Plätze in Einrichtungen, die ausschließlich geschlossen geführt werden

- existieren überwiegend für seelisch behinderte Menschen,
- vor allem in Oberbayern, NRW (LWL), Sachsen und Oberfranken (absolute Zahlen).

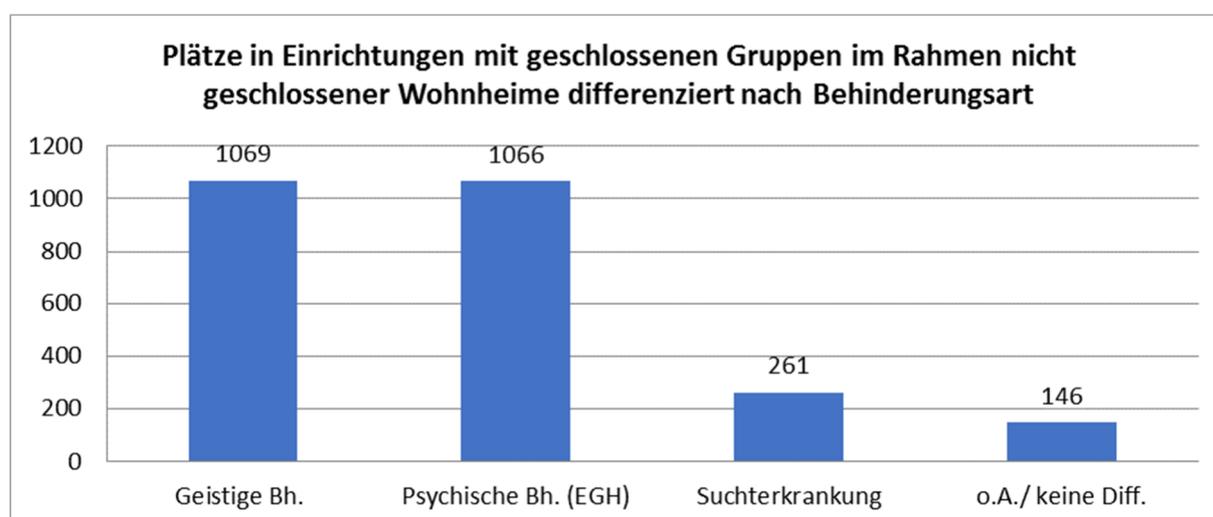


Bezogen auf die Zahl der Einwohner (Dichtewert) bestehen besonders viele Plätze in Oberbayern und Oberfranken.

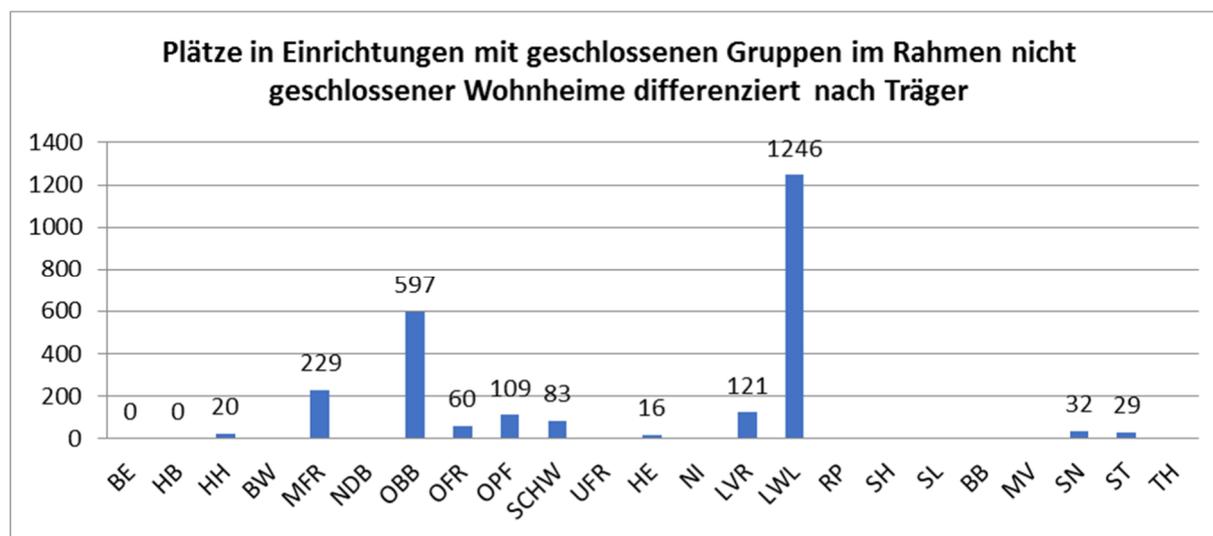


Plätze in Einrichtungen, die geschlossene und offene Bereiche anbieten,

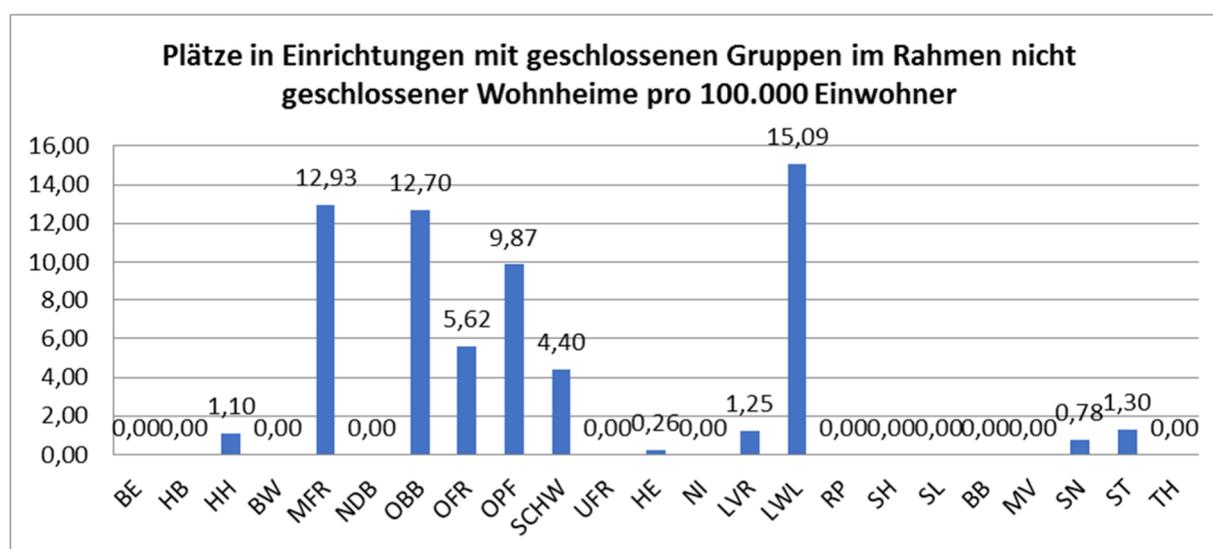
- stellen zahlenmäßig den größten Anteil der geschlossen geführten Plätze dar. Gibt es, außer in Bremen, bei allen überörtlichen EGH-Trägern, die sich an der Befragung beteiligt haben.
- spielen für Menschen mit geistiger Behinderung eine größere Rolle als Einrichtungen mit ausschließlich geschlossenen Plätzen.



Hier gibt es überproportional viele Plätze in Oberbayern und im Bereich des LWL.



Betrachtet man den Dichtewert (Plätze pro Einwohner), weisen 5 der 7 Bayerischen Bezirke und der LWL hohe Quoten aus.



Einzelplätze

Fakultativ (eingestreut) geschlossene, eingestreute Plätzen in Einrichtungen werden nur vom Bezirk Schwaben und dem LVR gemeldet.

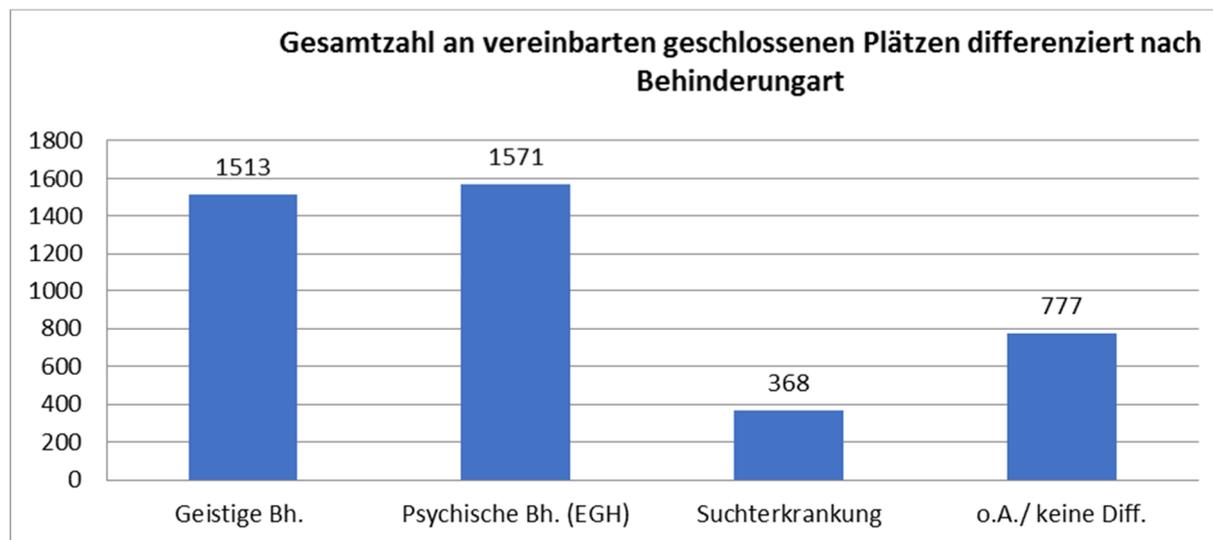
Intensiv betreutes „ambulantes Einzel- oder Gruppenwohnen“ wird nur vom Saarland (30), von Bremen (20), vom LWL (18) und dem LVR (4) angegeben⁵.

⁵ Die hohe Zahl in Mittelfranken (577) wurde aus Plausibilitätsgründen herausgenommen.

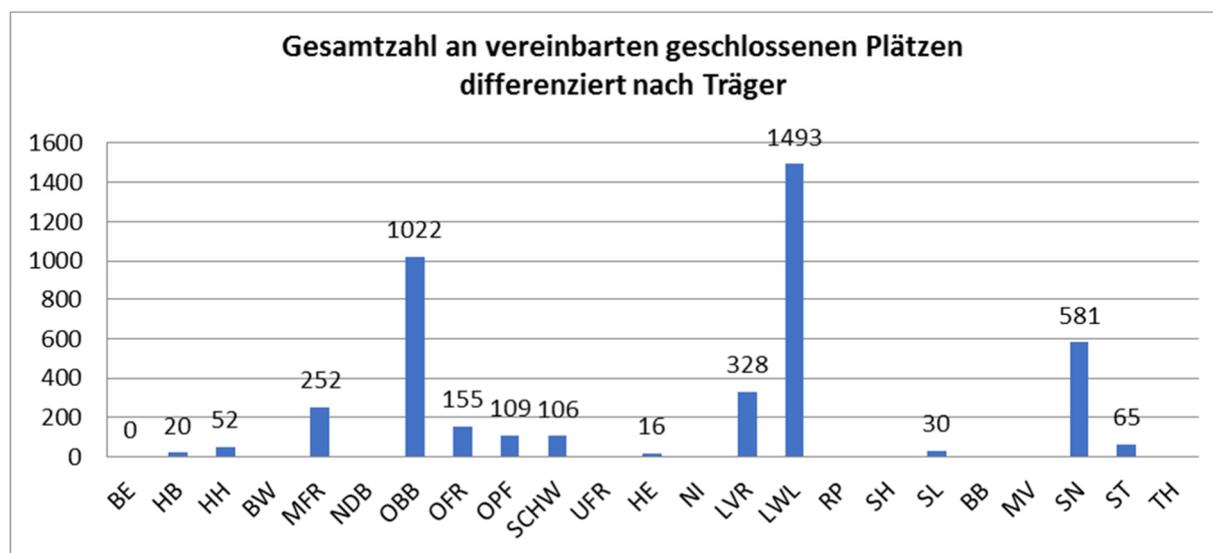
Gesamtzahl an geschlossenen Plätze

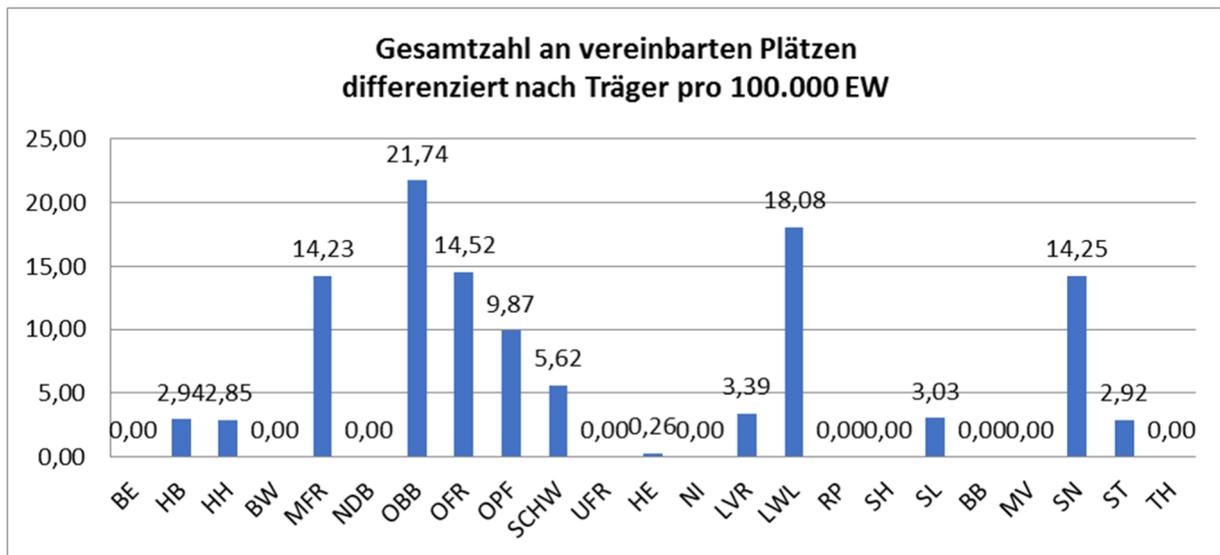
Achtung: Die Zahl der hier genannten Plätze ist höher als die Summe der ersten 4 Abfragen (z.T. werden bei den anderen Rubriken keine Angaben gemacht, dann aber bei Gesamt. Möglicherweise sind keine detaillierten Aussagen möglich, Gesamtaussagen aber schon.)

Bei der Behinderungsart überwiegt die seelische Behinderung leicht.



Besonders viele Plätze bestehen im Bereich des LWL, in Bayern (insbes. OBB) und Sachsen. Dies gilt sowohl für die absoluten Werte als auch beim Dichtewert.





Berücksichtigt man auch die von Baden-Württemberg im Rahmen einer regelmäßigen Abfrage erhobene Daten, lässt sich feststellen: Von den 159.000 insgesamt genannten Plätzen im Bereich EGH sind knapp 5.100 geschlossen geführt.

3. Liegen systematisierte Informationen oder Auswertungen von Einzelfällen aus der Zielgruppe vor (z.B. zur Verweildauer in Maßnahmen, Klinikdaten, Aussagen zu Alter, Geschlecht, Herkunftsregion oder Diagnosen)?

Von 16 der 23 Mitglieder erfolgten Antworten auf diese Ausgangsfrage.

Bei der Mehrzahl der 16 Mitglieder liegen keine systematisierten Informationen zur Zielgruppe oder Auswertungen von Einzelfällen vor. Teils ist eine technische Erfassung nicht gegeben respektive Auswertung nicht möglich, teils erfolgt keine Datenerfassung oder die Informationen werden nur anlassbezogen in einzelnen Fällen oder Regionen zusammengetragen.

Dort, wo Informationen zur Verweildauer in Maßnahmen, Altersstruktur, Herkunftsregion, zum Geschlechterverhältnis oder zu Diagnosen systematisch ausgewertet werden können, erfolgt dies z.B. auf der Basis eines jährlichen Qualitätsberichts geschlossener geführter Einrichtungen (Oberbayern), bestehender Datensätze (Hessen), kommunaler Teilhabepläne oder eines bereits abgeschlossenen Forschungsprojekts (Baden-Württemberg).

Sind systematisierte Informationen bei den Mitgliedern verfügbar, beziehen sich diese in der Regel nicht auf das gesamte Spektrum der Zielgruppe, sondern auf einen Teil der Menschen mit einem Unterbringungsbeschluss, wie etwa auf Erwachsene mit seelischer Behinderung.

4. Sind im Zuständigkeitsgebiet alternative/ergänzende Angebote bekannt, die zur Verkürzung oder Vermeidung von Unterbringungen beitragen können (GPV, HPK, Konsulentenarbeit, Kooperation und Vernetzung der regionalen Leistungserbringer einschließlich einer Versorgungsverpflichtung, Wohnverbände)?

Es liegen Rückmeldungen von 16 der 23 Mitglieder vor. Von 3 Mitgliedern werden für das Zuständigkeitsgebiet keine konkreten Angebote benannt und die Frage wird verneint. Die Zusammenfassung basiert demnach auf den Angaben von 13 Mitgliedern.

Die Rückmeldungen repräsentieren unterschiedliche Angebotsstrukturen in den Zuständigkeitsgebieten und auch verschiedene landesgesetzliche Grundlagen im Kontext der Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetze.

Zusammenfassend betrachtet gelten jedoch die folgenden Strukturen, Maßnahmen und Angebote als Unterbringungsbeschlüsse vermeidend oder verkürzend:

- Gemeindepsychiatrische Verbände, als Gremien der Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen, teils mit vertraglich vereinbarter Versorgungsverpflichtung
- zielgruppenspezifische Arbeitsgruppen, Netzwerke und Gremien, wie regelmäßige Treffen mit konzeptionell und regional in Betracht kommenden Leistungserbringern zur Stärkung der Vernetzung und Kooperation
- Teilhabeplankonferenzen sowie neue Modelle und Verfahren im Anschluss an bereits etablierte Hilfeplankonferenzen zur personenzentrierten Hilfskoordination
- Wohnverbände, mit ambulanten sowie besonderen Wohnformen (geschlossen und offen geführt)
- Konsulentenarbeit durch externe Beratungsfachdienste und Beratungsmodelle, die den Verbleib im Regelangebot für die Zielgruppe sichern sollen
- die Einrichtung von Krisendiensten und Kriseninterventionsteams
- die Bewilligung von Einzelfallhilfen in Form von Zusatzpersonal, zur Vermeidung geschlossener Unterbringung
- sonstige Angebote, wie Übergangswohngruppen für Menschen mit geistiger Behinderung, integrierte Versorgung, ambulante psychiatrische Krankenpflege oder Soziotherapie (SGB V)

Bei den Angaben der 13 Mitglieder liegt der Fokus auf den Strukturen, Maßnahmen und Angeboten für Erwachsene – Angebote für Kinder und Jugendliche werden hier nicht explizit angeführt.

5. Kennen Sie Best-Practice-Beispiele zum Themenkomplex für die Zielgruppe (Architektur, Konzepte...), die aus Ihrer Sicht zur Reduzierung/ Vermeidung von Unterbringungsbeschlüssen führen könnten? Wie werden Fachkräfte gewonnen/ gehalten?

Es wurden einerseits konkrete Projekte/Einrichtungen/Leistungserbringer benannt, die als Best-Practice-Beispiele in den Bereichen Architektur bzw. konzeptioneller Ausrichtung wahrgenommen werden; andererseits wurden inhaltliche Ausführungen zu konzeptionellen Besonderheiten, wie beispielsweise das Vorhalten von spezifischen Fort- und Weiterbildungsangeboten für Mitarbeitende (Deeskalationstrainings etc.), sowie organisatorische Schwerpunkte, wie eine Verringerung von Gruppengrößen, beschrieben. Bauliche Aspekte, z.B. die Ausstattung mit Sicherheitstechnik und ausreichend

großen Räumlichkeiten, sind für eine hohe Betreuungsqualität gegenüber den Leistungsberechtigten und die Stärkung des Sicherheitserlebens (Schutz vor Gewalt) und der Arbeitszufriedenheit Mitarbeitender positiv bewertet worden (Anreiz für Fachkräftegewinnung). Darüber hinaus liegen Schwerpunkte in der Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards zur Vermeidung nicht notwendiger Aufenthalte in geschlossenen Settings, zur Erreichung einer möglichst geringen Aufenthaltsdauer und die enge Kooperation mit medizinischen Versorgungseinrichtungen sowie eine Vorbereitung von Entlassungen in offene Settings verbunden mit einem Nachsorgeangebot. Auch die Vernetzung und Kooperation mit bereits bestehenden Angeboten und die Beratung durch erfahrene Fachkräfte aus Wissenschaft und Praxis bei der Konzeptionierung neuer Einrichtungen/Angebote werden geschätzt. Ausgangspunkt eines im Einzelfall dem Bedarf entsprechenden Vorgehens ist eine fundierte und strukturierte Bedarfserhebung sowie die Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen und Handelnden, um im Ergebnis das passende Angebot auszuwählen und die Entwicklung zu begleiten.

Der Fokus in der Beantwortung liegt auf der Zielgruppe der Menschen mit seelischen Behinderungen. Nur vereinzelt werden Angebote für die Zusammenarbeit von Angeboten für Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischen Versorgungseinrichtungen erwähnt.

Die Fachkräftegewinnung erfolgt über Ausschreibungen (Printmedien, Onlineplattformen) sowie über den „guten Ruf“ einzelner Arbeitgeber. Auch der Austausch mit anderen Leistungserbringern zu diesem Thema sowie eine ausreichende Vergütung begünstigt die Gewinnung von Fachkräften.

6. Sehen Sie Zusammenhänge zwischen der Anzahl oder Dauer von Unterbringungsbeschlüssen und der vorhandenen regionalen Versorgungsstruktur (z.B. Leistungen nach § 67 SGB XII, Fachkrankenhäuser)?

Viele Mitglieder können zu dieser Frage nicht auf einen eigenen Datenbestand zurückgreifen und basieren ihre Ausführungen daher auf Erfahrungswerten und Beobachtungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gemacht haben. Es werden der Entlassungsdruck bzw. die verkürzten Behandlungsdauern in Kliniken problematisiert, die dazu führen, dass mitunter wegen des Zeitdrucks auf nicht passgenaue Angebote (z.B. Pflegeeinrichtungen) ausgewichen wird. In Baden-Württemberg wurde vor diesem Hintergrund eine AG ins Leben gerufen, die sich mit der langfristigen Anschlussversorgung nach dem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik befasst. Vorhandene Angebote zur Umsetzung von Unterbringungsbeschlüssen haben mitunter eine hohe Nachfrage aus dem gesamten Bundesgebiet. Die Angebote stellen überwiegend auf Menschen mit seelischer Behinderung ab; zur Versorgungssituation von Menschen mit geistiger Behinderung liegen bei den Mitgliedern kaum Informationen vor.

Zu den Auswirkungen einer guten Kooperation von Kliniken (Ärztinnen und Ärzte, Sozialdienste) und Leistungserbringern gibt es unterschiedliche Rückmeldungen. Einerseits würde eine bekanntermaßen „erfolgreiche“ Einrichtung einen Anstieg der Unterbringungsbeschlüsse befördern („Wo ein Angebot geschlossener Unterbringung ist,

wird es auch genutzt.“), andererseits führe eine gute Kooperation aller Akteure (Klinikvertreter:innen, Leistungsberechtigte, gesetzliche Vertretung etc.) auch zur Vermeidung bzw. Verringerung von Unterbringungsbeschlüssen. Die Spezialisierung von Leistungserbringern auf einen bestimmten Personenkreis und eine kooperative, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Anbietern sei für die Verkürzung der Unterbringungsdauer ebenfalls zuträglich.

7. Wurden in den letzten Jahren in Ihrem Verantwortungsbereich themenrelevante Studien durchgeführt? Wenn ja, bitte auführen oder beifügen.

In folgenden Bundesländern wurden in den letzten Jahren themenrelevante Studien durchgeführt:

Baden-Württemberg

- 1.) Dokumentation Gemeindepsychiatrischer Verbund Baden-Württemberg 2019/20
<https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/soziales/2019-2020-GPV-Bericht-bf.pdf>
- 2.) Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung in Baden-Württemberg (2017)
<https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/soziales/2017-situationsanalyse-1.pdf>
- 3.) Ergebnisbericht zum KVJS-Forschungsvorhaben "Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und so genannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg" (2019)
https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/Forschung/Herausforderndes_Verhalten_Internet.pdf

Bayern / Bezirk Oberbayern

- 1.) 2015: Literaturrecherche: „Empfehlungen zu Versorgungsalternativen für psychisch kranke Erwachsene mit beschütztem Hilfebedarf in Oberbayern unter dem Aspekt der Sozialraumorientierung.
- 2.) 2015: Entwicklung von Qualitätsstandards für geschlossen geführte Heimeinrichtungen Band I und Band II
- 3.) 2017: Studie "Versorgungsalternativen für psychisch kranke Erwachsene in einem geschlossenen Setting unter dem Aspekt der Sozialraumorientierung"
- 4.) 2017: Qualitätsbericht geschlossen geführte Heimeinrichtungen Psychiatrie & Suchthilfe
- 5.) 2020: Projekt Intensivwohnen Netzwerk Oberbayern
https://www.edu.lmu.de/geistigbehindertenpaedagogik/forschung/forsch_projekte/laufende_forschungsprojekte/projektbeschreibung-pino/index.html

Nordrhein-Westfalen

LVR

- 1.) „Die geschlossene Tür als Schlüssel zur Teilhabe?“ – Geschlossene Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe, LVR: 2021 (im Druck)
- 2.) "Entlassung der Schwervermittelbaren" in die Gemeindepsychiatrie; Schmidt-Quernheim, 2012
- 3.) Region Mönchengladbach: die Region wurde mit einer Auswertung zu diesem Thema betraut

LWL

- 4.) ZPE: Reichstein/Schädler: Zur Lebens- und Betreuungssituation von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten in NRW

IV. Konzeptionelle Schlussfolgerungen der BAGüS

Zielsetzung der Erhebung ist es gewesen, einerseits Daten über die bestehende Angebotsstruktur zu sammeln und andererseits zur Diskussion über die Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für eine ganz spezielle Zielgruppe beizutragen. Im Folgenden werden einige Ansatzpunkte vorgestellt, die in die weitere Diskussion zum Thema einfließen sollten.

Aufgrund der Rückmeldungen der Mitglieder der BAGüS ist deutlich geworden, dass es einen allgemein gültigen „Königsweg“ nicht geben kann. Auf die Frage, ob es „genügend Plätze“ für diese Zielgruppe gibt, kann nicht mit einem schlichten Ja oder Nein geantwortet werden. Zu unterschiedlich sind die regionalen Bedingungen und Kontextfaktoren, die Einfluss auf die Ausgestaltung des Unterstützungsangebotes haben können.

Insofern sind die folgenden Ansatzpunkte im Sinne eines „Instrumentenkoffers“ zu nutzen, der Anregungen geben kann. Letzten Endes muss jeder Eingliederungshilfeträger vor dem Hintergrund seiner eigenen regionalen Situation entscheiden, welche Anregungen zielführend sein können, um diesen Menschen den Unterstützungsbedarf zu geben, den sie benötigen. Dies kann auch unter Umständen den Aufbau von neuen Angeboten beinhalten. Der Sicherstellungsauftrag des Trägers der Eingliederungshilfe im Sinne des § 95 SGB IX regelt diese Verantwortung.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Haltung/ Einstellung zu den Unterstützungsbedarfen der Zielgruppe. Diese sind in der Regel niemals eindimensional und statisch, sondern komplex, vielfältig und dynamisch. Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, diesen Herausforderungen ebenso „komplex, vielfältig und dynamisch“ in der Planung des Unterstützungsbedarfs (individuell und strukturell) zu begegnen. Als Stichwort sei an der Stelle der Begriff „der dynamischen Einrichtung⁶“ genannt. Es ist

⁶ Dynamisch orientierte Einrichtungen betonen die Weiterentwicklung und möchten nicht den Status Quo bewahren. Die Leitungs- und Betreuungspersonen verfolgen dabei eine gemeinsame, institutionelle Vision, im Sinne von lernend und entwickelnd, die sich an den Bewohner*innen orientiert. Dazu

die gemeinsame Verantwortung des gesamten Unterstützungssystems herauszuarbeiten - einseitige Verantwortung (-szuschiebung) hilft nicht weiter. So sind das Bezugssystem der leistungsberechtigten Person, die örtlichen Leistungserbringer, die örtlichen Fachverwaltungen, die behandelnden Institutionen, rechtliche Vertreter:innen, etc. in ihrer Verantwortungswahrnehmung zu motivieren und zu stärken - Arbeit für und mit diesem Personenkreis ist immer auch Netzwerkarbeit!

Die Stärkung der regionalen Versorgungsverantwortung kann auf unterschiedliche Weise gelingen: so können regionale Netzwerke etabliert werden, die im Bedarfsfall aktiviert werden können. Hierzu sind verbindliche Arbeitsabsprachen (bestenfalls Kooperationsvereinbarungen) zu treffen, wer wann wie wo was zum Gelingen beitragen kann, feste Kommunikationswege sind zu etablieren. Erfolgreich können prozessbegleitende Runde Tische sein, die einen Einzelfall begleiten - und aus der Summe der Einzelfälle strukturelle Ableitungen für eine Region treffen können.

Erfahrungen zeigen, dass in Regionen, in denen Gemeindepsychiatrische Verbände eingerichtet wurden, es oftmals gelingt, den Unterstützungsbedarf auch zu decken.

In der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern ist es von entscheidender Bedeutung, die finanziellen und fachlichen Voraussetzungen zu schaffen, so dass diese ihre Leistung fachgerecht erbringen können. Dazu gehört es, dass der Träger der Eingliederungshilfe bereit ist, die Angebote adäquat zu finanzieren und ggfs. kreative Lösungen im Einzelfall zu finden, um vorhandene Unterstützungsbedarfe zu decken.

Von den Leistungserbringern ist zu erwarten, dass sie sich auch dieser Zielgruppe öffnen und ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Dazu gehört vor allem die Schulung und Qualifizierung ihres Personals, welches sich mit der entsprechenden Haltung und Offenheit den gegebenen Herausforderungen stellen muss.

Für den **Träger der Eingliederungshilfe** stellt sich die Herausforderung, die Zugänge in die Angebote zu steuern. Es ist durch die Abfrage deutlich geworden, dass vielfach der Zugang direkt von der behandelnden Klinik in ein vorhandenes Leistungsangebot, in dem „zufällig“ ein Platz frei ist, erfolgt, was aber nicht zielführend ist. Als zuständiger Leistungsträger muss der Träger der Eingliederungshilfe die Fallsteuerung übernehmen und darf diese nicht Dritten überlassen. Hierzu sind verbindliche regionale Absprachen zu treffen, insbesondere mit den abgebenden Kliniken. So ist der Träger der Eingliederungshilfe so frühzeitig in die Entlassungsplanung einzubeziehen, dass er eine verantwortungsvolle Steuerung auch überhaupt übernehmen kann.

Eng verknüpft mit Zugangssteuerung ist auch die Frage, wie Menschen diese Angebote wieder verlassen können, wenn sie einen weiteren Entwicklungsschritt getan haben und einer „geschlossenen Unterbringung“ nicht mehr bedürfen. Dies betrifft vor

gehören institutionelle Prinzipien, die sich auf individuelle Bedürfnisse, Selbstbestimmung und Weiterentwicklung der Bewohner*innen und deren Zukunftsperspektiven fokussieren. Solche Einrichtungen zeichnen sich grundsätzlich durch eine proaktive, tolerante und interessierte Grundhaltung gegenüber herausfordernden Verhaltensweisen aus oder haben sich sogar auf diese spezialisiert (vgl. Büschi und Calabrese 2017). Calabrese und Kolleg*innen weisen ferner darauf hin, dass die professionelle Arbeit nicht sichergestellt ist, nur weil ein Konzept zum Umgang mit Menschen, die herausfordernde Verhaltensweisen zeigen, vorliegt (vgl. Büschi und Calabrese 2019).

allen die „fakultativ geschlossenen“ Angebote. Oftmals verbleiben – so zeigen die Erfahrungen – Menschen auch in den Angeboten, in denen sie sich offensichtlich wohl fühlen. Hier sind frühzeitig Entwicklungsperspektiven und Kriterien zu erarbeiten, zum Beispiel durch die Etablierung von Wohnverbänden, durch die räumliche Nähe gewährleistet bleibt, aber dennoch ein „Freiziehen“ von fakultativ geschlossenen Angeboten möglich wird. So kann eine Fluktuation durch gelungene Übergänge erreicht werden.

Ebenso sind in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Qualitätskriterien zu entwickeln und zu vereinbaren, mit denen transparent beschrieben wird, welche Anforderungen von Seiten des Leistungsträgers an den Leistungserbringer gestellt werden. Diese Qualitätskriterien unterliegen der Nachweispflicht und können im Rahmen der Qualitätsprüfung vom Leistungsträger geprüft werden. Auch die Wirksamkeit der Leistung muss überprüft werden können.

Die Umfrage der BAGüS hat auch gezeigt, dass es einen deutlichen Bedarf gibt, sich mit der Thematik vertieft auseinanderzusetzen. Dazu ist es erforderlich,

- das Wissen um die Bedarfe der Zielgruppe zu erweitern,
- unterschiedliche Instrumente zur Bedarfsdeckung (s.o.) weiterzuentwickeln und
- die Datenqualität erheblich zu verbessern.

Es bietet sich an, auf der Basis der Auswertung der Umfrage den Fachaustausch weiterzuführen.

TOP 20 Anfragen und Anträge



Ergänzungsanfrage Nr. 15/3/1

öffentlich

Datum: 12.10.2021
Anfragesteller: GRÜNE

Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten

Fragen/Begründung:

Begründung der E-Anfrage Nr. 15/3/1:

Die Anfrage Nr. 15/3 wurde in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 17.09.2021 auf den nächsten Sitzungslauf vertagt.

Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten

In der Sitzung des Sozialausschusses am 27.11.2018 wurde mit der Vorlage 14/2482 über die „Bedarfsanalyse und Ausdifferenzierung der LVR-HPH-Netze“ berichtet. Darin wurde deutlich, dass es für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf nicht ausreichend adäquaten Wohnraum gibt. Der Bericht endet mit der Aussage, dass eine Ziel- und Liegenschaftsplanung erarbeitet werden soll, um den Investitionsbedarf zu ermitteln. Ein neuerer Sachstand ist der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nicht bekannt. Gleichzeitig wird das Problem der fehlenden Wohnangebote für Personen dieser Zielgruppe in den Mitgliedskommunen immer öfter geäußert und die Schaffung von zusätzlichen Angeboten gefordert. Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann die Verwaltung den fehlenden Wohnraum für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf im Rheinland beziffern?
2. Welche Leistungsangebote benötigt diese Zielgruppe konkret?
3. Ist die oben angesprochene Ziel- und Liegenschaftsplanung abgeschlossen? Wenn ja, wann sollen die politischen Gremien darüber informiert werden?
4. Wie kann mit Hilfe der "Bauen für Menschen" ein zusätzliches Angebot für die genannte Zielgruppe geschaffen werden?
5. Wie kann der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Wohnanbieter unterstützen, so dass auch Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten im Rheinland dauerhaft leben können?

6. Welche fachlichen Konzepte verfolgt der LVR, um Personen dieser Zielgruppe in den Sozialraum zu integrieren? Welche Rolle können dabei der gemeindepsychiatrische Verbund oder Kooperationspartner vor Ort spielen? Gibt es Best Practice – Beispiele?

7. Inwieweit müssen die Kliniken stärker in die Verantwortung genommen werden, wenn Menschen aufgrund ihrer Erkrankung vorübergehend nicht "wohnfähig" sind?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Ausschusses für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

16.09.2021

Vorsitzende des Sozialausschusses

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer
Hilfen
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des
Sozialausschusses

nachrichtlich:

Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Vorsitzende der Landschaftsversammlung
Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

über Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage 15/3 „Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Frau Krupp,
Sehr geehrte Frau Zsack-Möllmann,

die Anfrage 15/3 wird wie folgt beantwortet:

1. Kann die Verwaltung den Fehlbedarf von Wohnraum für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf im Rheinland benennen?

Der Fehlbedarf von Wohnraum für Menschen mit einer geistigen Behinderung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw. besonders herausfordernden Verhaltensweisen kann durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe nicht quantifiziert werden. Hierzu fehlen exakte Daten zu den jeweiligen Bedarfslagen. Ein „Fehlbedarf“ wäre nur zu ermitteln, wenn man die Wohnwünsche aller leistungsberechtigten Personen in der Eingliederungshilfe ermitteln würde und die gewünschte mit der vorhandenen Wohnmöglichkeit in Abgleich bringen würde. Dies ist nicht durchführbar.

Festzustellen ist allerdings, dass die Anzahl der Leistungsberechtigten, die Leistungen der sozialen Teilhabe in einer besonderen Wohnform in Anspruch nimmt, stetig



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

zurückgeht (vgl. Vorlage 15/ 285 und 15/286). Demgegenüber wächst der Anteil, der Leistungen in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nimmt.

Kommen Leistungserbringer auf den LVR mit dem Nachweis entsprechender Bedarfslagen zu, werden konstruktive Gespräche mit dem Ziel der Deckung neu entstandener Bedarfe geführt. Dies erfolgt bereits jetzt in mehreren Kommunen im Rheinland.

Der LVR als Leistungserbringer hat eine Analyse der LVR-Kliniken zu Patient*innen mit besonderem Unterbringungs- und Unterstützungsbedarf durchgeführt.

Aus einer Befragung der psychiatrischen LVR-Kliniken (n=9) Anfang 2021 wurde die Anzahl an Warte- und Bewahrfällen und sogenannten Heavy Usern erfasst. Diese Zielgruppe beinhalten zu einem hohen Anteil auch Menschen mit Anspruch auf EGH und einem besonders herausfordernden Verhalten. Insgesamt wurden 305 bekannte Fälle gemeldet. Der Anteil an Wartefällen auf eine Anschlussversorgung je nach Pflichtversorgungsgebiet der Kliniken lag bei 48 – 128 Fällen pro 100000 Einwohner*innen.

Darüber hinaus zeigen 227 Personen der genannten Fälle besonders herausforderndes Verhalten und für 134 Personen ist nach Entlassung aus der Klinik eine 24-Stunden-Personalpräsenz notwendig. Auch zeigen die Befragungsdaten, dass von den angegebenen Fällen 117 Personen wohnungslos sind und 64 Personen von Wohnungslosigkeit gefährdet sind.

Zumindest für einen Teil der ermittelten Personen ist zu vermuten, dass diese einen Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe (besondere Wohnform) aufweisen, der aktuell nicht gedeckt wird. Die Hintergründe dafür werden derzeit fallspezifisch betrachtet und im Anschluss mit dem Träger der Eingliederungshilfe (LVR-Dezernat Soziales) besprochen.

Wartelisten des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen:

Die Leistungsanfragen für die Wohnangebote des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden zentral durch den Funktionsbereich Leistungsmanagement – Angebotsberatung angenommen und eingepflegt. Hier stehen Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen oder rechtliche Vertretungen einheitliche Dokumente, um eine sog. „Leistungsanfrage“ zu stellen, zur Verfügung. Die Leistungsanfragen werden auf einer Interessentenliste in der Dokumentationssoftware Vivendi-Verwaltung erfasst. Insgesamt gibt es zurzeit 698 Anfragen:

Folgende Personengruppen fragen Wohnangebote im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen an:

- Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen
- Menschen mit Autismus
- Menschen einer geistigen Behinderung sowie psychischer Erkrankung
- Menschen mit FASD
- Menschen, die eine geschlossene Unterbringung benötigen (verhaltensbedingt)

- Menschen mit massiver Teilhabebeeinschränkung in sozialen Kontakt
- Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderung (sehr geringer Anteil)
- Menschen aus dem Maßregelvollzug.

Von den 698 Leistungsanfragen auf der Interessentenliste zeigen ca. 80 % herausfordernde Verhaltensweisen, wie Autoaggressionen, Sachaggressionen, Fremdaggressionen, Zwangshandlungen und massive Teilhabebeeinschränkungen in sozialen Kontakten. Des Weiteren steigt die Anzahl der dringenden Anfragen von Menschen mit Behinderung, die Patient*innen in einer psychiatrischen Klinik sind, Menschen mit Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen, die im Elternhaus wohnen und Menschen mit Behinderung, die deutschlandweit einen Wohnplatz suchen.

Allerdings lassen sich aus den skizzierten Anfragen keine Rückschlüsse auf konkrete Bedarfe und einen Ausbau an Leistungsangeboten ableiten. Diese müssen zunächst regional überprüft werden, bspw. in Regionalplanungskonferenzen. Erst wenn dann festgestellt wird, dass eine Bedarfsdeckung in der Region über einen längeren Zeitraum und für eine größere Anzahl an leistungsberechtigten Menschen nicht möglich sein wird, kann aus Sicht von Dezernat 7 in die weiteren Planungen im Sinne des Sicherstellungsauftrages nach § 95 SGB IX eingestiegen werden. Sobald im Zuge der Kooperationsvereinbarungen die örtlichen Steuerungsgremien installiert sind und im Rahmen der Umstellung auf das neue Leistungs- und Finanzierungssystem des BTHGs Bedarfe personenzentriert ermittelt werden, kann der Sicherstellungsauftrag erfüllt werden.

2. Welche Leistungsangebote benötigt diese Zielgruppe konkret?

Menschen mit einer (geistigen) Behinderung und besonders herausfordern Verhaltensweisen oder einem besonders hohen Unterstützungsbedarf, stellen keine homogene Zielgruppe dar (vgl. 1.). Diese Tatsache macht es grundsätzlich notwendig, dass auch Wohn- und Betreuungsangebote ein breites Versorgungs- und Leistungsspektrum anbieten, die den Bedürfnissen der einzelnen Personen gerecht werden und dabei personenzentrierte Lösungen anbieten.

Wie mit Vorlage 14/3551 berichtet, sieht sich der LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen der Schaffung von Angebotsformen für die unterschiedlichen Zielgruppen verpflichtet und hat bereits einen Ausbau des Leistungsangebotes in guter Zusammenarbeit mit dem LVR als Leistungsträger forciert. Ein Beispiel dafür ist das Wohnprojekt Bonn-Castell, in dessen Zusammenhang 24 barrierefreie Plätze in Zusammenarbeit mit der Bauen für Menschen GmbH entstanden sind. Ein Kurzzeit-Wohnangebot für Menschen mit einer geistigen Behinderung in Duisburg steht vor dem Abschluss und in Leverkusen wurde ein Bestandsgebäude für Menschen mit einer geistigen Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf hergerichtet. Weitere Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen sind in Planung (vgl. 14/3551). Um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, ist es auch notwendig, dass Angebote in die Sozialräume der jeweiligen Personen verortet werden, eine gut erreichbare Infrastruktur vorgehalten wird, eine ÖPNV -Anbindung gewährleistet ist und eine Konzentration von Betreuungsangeboten möglichst vermieden wird.

3. Ist die oben angesprochene Ziel- und Liegenschaftsplanung abgeschlossen? Wenn ja, wann sollen die politischen Gremien darüber informiert werden?

Die Ziel- und Liegenschaftsplanung ist weit fortgeschritten. Die Fusion der HPH-Netze musste vorrangig bearbeitet werden und auch die Corona-Pandemie hat wichtige Kapazitäten gebunden. Weiter wird auf die Vorlage 14/3551 zu konkreten Sanierungsprojekten des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfe Bezug genommen. Die dort vorgenommene Priorisierung hat weiterhin Bestand.

4. Wie kann mit Hilfe der "Bauen für Menschen" ein zusätzliches Angebot für die genannte Zielgruppe geschaffen werden?

Die Bauen für Menschen GmbH (BfM), ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland, hat sich gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages zum Ziel gesetzt, geeignete Wohnungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, um ihnen eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen. Gleichzeitig berät die Gesellschaft Kommunen und Dritte bei der Umsetzung von Sozialraumorientierung und Quartiersmanagement.

Dabei liegt der Fokus der Tätigkeiten der BfM in der Errichtung und Vermietung von entsprechend geeignetem, d.h. in der Regel barrierefreiem Wohnraum, im Rahmen von Projekten, die eine Kooperation mit Anbietern aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege oder privaten Initiativen beinhalten. Wichtig ist dabei, dass bei dem Projekt der Quartierscharakter bzw. die Anbindung an ein bestehendes Quartier möglich ist.

So entsteht derzeit in Bonn-Castell, in drei Bauabschnitten eine inklusive Wohnanlage mit sechs Neubauten und einer Tiefgarage.

Geplant sind vier Mehrfamilienhäuser mit 63 Wohneinheiten inkl. Tiefgarage für 62 PKW, ein Wohnheim mit 24 Plätzen für Menschen mit mehrfachen Behinderungen sowie ein weiteres Wohnheim mit 32 Wohneinheiten für Mitarbeiter*innen der LVR-Klinik.

Mittelfristig steht von Seiten der BfM die Realisierung des sog. Donatus-Quartiers in Pulheim-Brauweiler an. Auch an diesem Standort sollen geeignete Wohnungen für Menschen mit und ohne Behinderungen im Rahmen einer inklusiven Quartiersentwicklung geschaffen werden. Es ist vorgesehen, sechs freistehende Gebäude mit insgesamt 57 Wohneinheiten und ein Zentralgebäude, das sog. „Ankerhaus“ zu errichten. Das „Ankerhaus“ bildet das Zentrum des inklusiven Quartiers und sieht neben Wohneinheiten u.a. einen Gastronomiebetrieb (Inklusionscafé) sowie Räumlichkeiten für weitere Dienstleistungen (z.B. für Physio-Therapie) vor.

Im „Ankerhaus“ werden u.a. dem Verein Inklusion e.V., Pulheim ausreichende Flächen für die Umsetzung seiner Bedarfe zur Verfügung gestellt.

Die Bauen für Menschen steht Wohnprojekten für Menschen mit herausforderndem Verhalten grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Inwieweit sich Projekte wirtschaftlich und im Sinne des inklusiven Gedankens durch die BfM realisieren lassen, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

5. Wie kann der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Wohnanbieter unterstützen, so dass auch Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten hier dauerhaft leben können?

Die Arbeit des LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist von der Haltung geprägt, allen Menschen unabhängig von dem Ausprägungsgrade ihrer Behinderung das Leben in der von ihnen gewünschten Wohnform anbieten zu können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung werden die Ziele der leistungsberechtigten Person ermittelt und diese dienen dann als Ausgangspunkt für die Art der Bedarfsdeckung. Die Wohnanbieter werden in der Form unterstützt, dass festgestellte Bedarfe finanziert werden, unabhängig davon, ob diese in einer besonderen Wohnform oder in der eigenen Häuslichkeit gedeckt werden können.

Im Rahmen der „inkluisiven Bauprojektförderung“ bezuschusst der LVR durch Beschluss der Landschaftsversammlung den Bau von inklusiven Wohnprojekten. Das Programm ist eine sehr gute Möglichkeit, die Wohnraumschaffung für Menschen mit Behinderung zu unterstützen – allerdings wird dieses Programm trotz intensiver Werbung noch nicht in dem Umfang angenommen wie erwartet. Als Träger der Eingliederungshilfe kann der LVR auch keinen Wohnraum selber schaffen.

6. Welche fachlichen Konzepte verfolgt der LVR, um Personen dieser Zielgruppe in den Sozialraum zu integrieren? Welche Rolle können dabei der gemeindepsychiatrische Verbund oder Kooperationspartner vor Ort spielen? Gibt es Best Practice – Beispiele?

Da es sich um drei unterschiedliche Fragen handelt, werden diese nachfolgend getrennt voneinander beantwortet:

- Welche fachlichen Konzepte verfolgt der LVR, um Personen dieser Zielgruppe in den Sozialraum zu integrieren?

Der LVR als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe unterhält mit dem LVR-Verbund HPH rheinlandweit Angebote zur Begleitung und Unterstützung für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, herausfordernden Verhaltensweisen bzw. „umfangreichen Bedarfen“, beispielsweise in Viersen (Danilo Dolci), Nörvenich (Gut Hommelsheim) oder Kerken (Kenger Weg).

Die Intensität des Unterstützungsbedarfs zur Integration der Kund*Innen in den Sozialraum korrespondiert auch mit dem Charakter der besonderen Wohnform (beispielsweise offen/fakultativ geschlossen oder nach Art der Präsenz von Mitarbeitenden bei Nacht).

Bezüglich der Inklusion in den Sozialraum werden im LVR-Verbund HPH konzeptionell zwei Handlungsstränge verfolgt:

- Bei der personenzentrierten Sozialraumarbeit werden die von den Kund*Innen aller Wohnangebote im BEI_NRW formulierten individuellen Ziele auch im Rahmen regelmäßiger Reflexionsgespräche mit ihren Assistent*Innen bewertet und angepasst. Mithilfe entsprechender Maßnahmen wird dann die weitere Unterstützung im Alltag geplant.
- Die personenunabhängige Sozialraumarbeit fokussiert auf die Akteure (beispielsweise Vereine, Kirchen, Arztpraxen, Treffs) in einem Sozialraum. Zu diesen soll Kontakt aufgebaut und gehalten werden, ggfs. auch in Form von Kooperationsvereinbarungen. Weiterhin beinhaltet die personenunabhängige Sozialraumarbeit auch Voraussetzungen für die Inklusion der Kund*Innen zu schaffen, in dem abweichende und damit „auffallende“ Verhaltensweisen erklärt werden, Außenstehende als verlässliche*r Ansprechpartner*In zur Verfügung zu stehen und dabei als Mitarbeitende*r die eigene Assistent*Innenrolle sowie die Anwaltschaft für unsere Kund*innen nicht aus dem Blick zu verlieren.

- **Welche Rolle können dabei der gemeindepsychiatrische Verbund oder Kooperationspartner vor Ort spielen?**

Gemeindepsychiatrische Verbünde sind wesentliche Bestandteile des Unterstützungssystems zur Weiterentwicklung in einer regionalen Angebotsstruktur. Die Nutzer*Innen von Angeboten der Eingliederungshilfe des LVR-Klinikverbunds und LVR-Verbund HPH profitieren vom fachlichen Austausch der Akteure untereinander, vom niedrigschwelligen Zugang zu beispielsweise medizinisch-therapeutischen Angeboten und der Einbettung dieser Angebote in den Sozialraum.

- **Gibt es Best Practice – Beispiele?**

Alle drei LVR-HPH-Netze hatten bis 2019 mit den zuständigen LVR-Kliniken Kooperationsvereinbarungen zur Regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf abgeschlossen. Diese werden im neuen LVR-Verbund HPH fortgesetzt.

Die Region Viersen ist beispielhaft zu nennen, sie hält sowohl offene als auch geschlossene Angebote der Unterstützung und Begleitung in unterschiedlichem zeitlichen Umfang vor.

In Bezug auf Kooperationen werden hier z.B. Therapeuten bestimmter Fachrichtungen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Behörden, Kirchengemeinden und fachspezifische Netzwerke genannt.

So gibt es mehrere unterschiedliche regelmäßige Netzwerktreffen zu

- unterschiedlichen Themenbereichen (Netzwerk Intensivbetreuung; psychiatrisch-therapeutische Versorgung; regionaler Austausch von Beratungsstellen und Leistungserbringern),
- Kontakte und Kooperationsvereinbarungen zu spezialisierten psychiatrischen Angeboten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen wie die Institutsambulanz (LVR-Klinik Viersen),

- Kontakte zu Vereinen wie zum örtlichen Schwimmverein, dem DLRG (mit Teilnahme an Schwimmwettkämpfen) und Kirchengemeinden vor Ort (hier wurden z.B. durch Kirchenmitglieder die Teilnahme einer Kundin an einer Wallfahrt nach Lourdes möglich, so dass kein Personal benötigt wurde.

7. Inwieweit müssen die Kliniken stärker in die Verantwortung genommen werden, wenn Menschen aufgrund ihrer Erkrankung vorübergehend nicht „wohnfähig“ sind?

Die psychiatrischen Kliniken des LVR-Klinikverbunds behandeln Menschen entsprechend ihrer Fachrichtung bis zu dem Punkt, an dem keine (stationäre) Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Neben der stationären Versorgung stellen die LVR-Kliniken die (weitere) notwendige medizinische Versorgung beispielsweise auch über ihre psychiatrischen Institutsambulanzen oder durch Stationsäquivalente Behandlung (STÄB) sicher. Im Rahmen des verpflichtenden klinischen Entlassmanagements wird im Anschluss an einen stationären Aufenthalt bei Bedarf auch das Wohnumfeld betrachtet, da dieses den Behandlungserfolg maßgeblich unterstützen oder gefährden kann. Immer wieder kommt es vor, dass Menschen nicht in ihre gewohnte Umgebung zurückkehren können. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, können Leistungen der Eingliederungshilfe hier das notwendige Umfeld für die ehemaligen Patient*Innen schaffen.

Die psychiatrischen LVR-Kliniken halten hierzu an allen Standorten Leistungen vor, an sieben Standorten auch in der Art der besonderen Wohnform der jeweiligen Abteilung für Soziale Rehabilitation. Diese unterliegen als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe den gleichen Rahmenbedingungen und Grenzen in Bezug auf Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf, wie in diesem Text dargestellt. Die Weiterentwicklung des Wohnraums vor dem Hintergrund einer nutzungsintensiveren Klientel und die einzelfallbezogene Intensivierung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe stehen auch hier im Zentrum einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Angebote im Zuge der Umsetzung des BTHG. Gerade im Zusammenspiel mit den nicht-stationären Klinikleistungen kann hiermit beispielsweise ein Drehtüreffekt entgegengewirkt und soziale Verhaltensweisen im gemeinschaftlichen Wohnen gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales



Anfrage Nr. 15/8

öffentlich

Datum: 18.10.2021
Anfragesteller: GRÜNE

Sozialausschuss **09.11.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung beim „Budget für Arbeit“

Fragen/Begründung:

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetzes (BTHG) das „Budget für Arbeit“ eingeführt. Die Zielsetzung, mit diesem Instrument den Übergang von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, wird begrüßt. Allerdings sieht es ausdrücklich vor, dass keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erfolgen.

Dies hat folgende Benachteiligungen zur Folge:

1. Wird das Arbeitsverhältnis, aus welchen Gründen auch immer, beendet, steht der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter kein Anspruch auf ALG 1 zu.
Das Bundesministerium für Arbeit hat auf Anfrage dazu geantwortet, dass dieser Personengruppe ja das Rückkehrrecht in die WfbM frei steht.
2. Während der Corona-Pandemie führte der fehlende Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dazu, dass Menschen, die das Budget für Arbeit in Anspruch nahmen, keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten.
3. Anspruchsberechtigte Beschäftigte von WfbM sind aufgrund dieser Benachteiligung nicht bereit, einen Antrag auf das „Budget für Arbeit“ zu stellen, was ihre Chancen auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich reduziert

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie bewertet die Verwaltung diesen Sachverhalt?
2. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten dieses Problem zu lösen?
3. Wie bewertet die Verwaltung das Förderprogramm „Arbeit inklusiv“ in Baden-Württemberg, welches für einen Teil der WfbM-Beschäftigten, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, eine vollumfängliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht?
4. Wäre der LVR in der Lage, einen ähnlichen Weg wie in Baden-Württemberg zu gehen und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu fördern?

Anlagen:

- Anschreiben an das Bundesarbeitsministerium
- Antwort des Bundesarbeitsministeriums



B90 / DIE GRÜNEN * Meerbuscher Str. 41 * 40670 Meerbusch

Ministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Bundesminister Hubertus Heil
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Ortsverband Meerbusch

Ratsfraktion Meerbusch

Meerbuscher Str. 41
40670 Meerbusch
☎ 02159 / 53 39 909

buero@gruene-meerbusch.de
www.gruene-meerbusch.de

Meerbusch, 28.3.2019

Budget für Arbeit

Ungleichbehandlung bei Menschen aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

wir möchten in aller Kürze auf einen nach unserer Auffassung massiven sozialrechtlichen Konflikt für den Personenkreis aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bei deren Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hinweisen.

Wir schreiben Ihnen in unseren Funktionen als Vorsitzender eines Grünen Ortsverbandes und einer Grünen Stadtratsfraktion. Wir beschäftigen uns regelmäßig mit behinderungsspezifischen Fragestellungen und entsprechenden Anfragen. Der stellvertretende Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch ist Mitglied unserer Fraktion.

Mit der Einführung des Budgets für Arbeit - § 69 SGB IX - wurden die Ansprüche von Menschen aus der WfbM auf Unterstützung in einem Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt rechtlich geregelt. Das ist grundsätzlich umfassend zu begrüßen. Für die Praxis ergeben sich aber verschiedene Konflikte, die sozialrechtlich und wir meinen auch verfassungsrechtlich nicht vertretbar sind. Sie können auch nicht der Behindertenkonvention der vereinten Nationen entsprechen.

Wir konzentrieren uns an dieser Stelle auf drei wesentliche Aspekte, obwohl das Budget für Arbeit unabhängig davon in der Praxis erhebliche Widersprüche und Komplikationen auslöst. Einer der Unterzeichner ist seit mehr als 23 Jahren auch Mitarbeiter eines Integrationsfachdienstes im Rheinland, mit den Problemen aus dem Arbeitsalltag vertraut.

1. Für die Arbeitsverhältnisse dieser Personengruppe (nach einem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt), für die eine wesentliche Behinderung nach §§ 53 ff. SGB XII vorliegt, werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlt, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein grundsätzliches Rückkehrrecht in die WfbM besteht.
2. Die Arbeitsagenturen verweigern den Menschen aus einer WfbM bei einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die Gleichstellung, weil nach Auffassung der Behörde nach § 156 Abs. 3 SGB IX kein reguläres Arbeitsverhältnis zustande kommt.

Aus beiden Konflikten ergeben sich für den Fall einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt deutliche Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung, die dem Inklusionsanspruch zuwiderlaufen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass ein Rückkehrrecht in die WfbM besteht. Aber aus der Tatsache, dass auf die Versicherungsleistung (ALG1) und Zahlung des Arbeitslosengeldes verzichtet wird, ergibt sich, dass ehemalige Mitarbeiter*innen einer WfbM gezwungen sind, in die WfbM zurückzukehren, wenn ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt endet. Die sonst übliche Alternative, die Beschäftigungssuche mit ALG1 zu überbrücken, besteht nicht. D.h. in der Praxis: Hat der / die Mitarbeiter*in aus der WfbM „versagt“, resultiert daraus, dass die WfbM der richtige Ort für den / die Betroffene/n scheint. Aus der beruflichen Praxis kann bestätigt werden, dass das Ende eines Arbeitsverhältnisses für Menschen mit einem Schwerbehindertenstatus nicht zwangsläufig diesen schuldhaft zuzuschreiben ist.

Der Verweis der Arbeitsagenturen auf den § 156 Abs. 3, SGBIX, verbunden mit der Ablehnung einer Gleichstellung, stellt eine massive Ungleichbehandlung dar. Der Grundsatz, dass Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 mit einer Gleichstellung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes rechnen können, um damit die Vermittlungsaussichten und die Unterstützungsmöglichkeiten nach SGB IX zu verbessern, wird hier missachtet.

Dies bedeutet eine Einschränkung von Vermittlungsperspektiven, ebenso greift weder der besondere Kündigungsschutz nach SGB IX, § 168, noch die entsprechenden Förderinstrumente. Dies führt sowohl zu Nachteilen für die Personengruppe, für die eine wesentliche Behinderung nach §§ 53 ff. SGB XII vorliegt, sowie zu Nachteilen für einstellungsbereite Arbeitgeber, weil diesen die sonst üblichen Unterstützungsleistungen verweigert werden. Das kann nicht dem Sinne des Inklusionsanspruches entsprechen. Es kann nach unserer Auffassung auch nicht dem Anspruch des Gesetzgebers entsprechen.

3. Das dritte Konfliktfeld bezieht sich auf die Leistungsgrundlagen nach dem Budget für Arbeit.
Um eine Förderung zu ermöglichen, z.B. in Form eines Lohnkostenzuschusses für den Arbeitgeber, ist die Antragstellung durch den / die Bewerber*in erforderlich (schon eine Herausforderung für sich), aber gravierender ist das anscheinende Erfordernis einer umfassenden Defizitbeschreibung: Der Arbeitgeber bekommt nach SGB

IX, §. 61 Abs. 2 eine Förderung für den durch den / die Mitarbeiter*in ausgelösten Aufwand bzw. den wirtschaftlichen Nachteil, der durch ein Beschäftigungsverhältnis eines Menschen aus der WfbM entsteht. Dabei handelt es sich um einen Personenkreis, dem zunächst einmal grundsätzlich mit der Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM eine volle Erwerbsunfähigkeit attestiert wurde.

Im Vergleich hierzu bestehen aber für andere Personengruppen, und zwar unabhängig von einer Behinderung, sowohl durch die Agentur für Arbeit als auch durch die Deutsche Rentenversicherung pauschale Fördermöglichkeiten, für die nicht das Erfordernis besteht, umfassend Defizite darzustellen.

Es bleibt somit dabei, dass behinderte Menschen immer noch einen anderen Status haben und deren Wahlrecht des Arbeitsplatzes damit eingeschränkt ist.

Wir bitten Sie, die beschriebenen Konflikte und die dargestellten Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung noch einmal auf den Prüfstand zu stellen und im Sinne des Inklusionsgrundsatzes anzupassen.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

 Joris Macka

Zur Kenntnis an

- Behindertenbeauftragte der Bundesregierung
- Fraktionen im Bundestag
- Deutscher Paritätischer Bundesverband
- Sozialverband VDK
- Sozialverband Deutschland
- Bundesverband der Lebenshilfe e.V.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

B90/DIE GRÜNEN
Ortsverband Meerbusch
[REDACTED]
[REDACTED]
Meerbuscher Str. 41
40670 Meerbusch

REFERAT Va 2
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn.
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 20. Mai 2019

AZ Va 2 - 58098-54

Sehr geehrter [REDACTED] sehr geehrter Herr Peters

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Heil vom 28. März 2019. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben setzen Sie sich für die Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen ein. Nach Ihrer Einschätzung haben Menschen mit Behinderungen, die das Budget für Arbeit nutzen, in drei Punkten wesentliche Probleme.

Sie bemängeln, dass für schwerbehinderte Menschen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, weil auf das Rückkehrrecht in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) verwiesen wird.

Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Frage der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung eingehend erörtert worden. Die Bundesregierung hat sich letztlich dagegen entschieden. In der Begründung zum Gesetzentwurf zum BTHG (18/9954) steht hierzu:

„Leistungsberechtigte, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen können, sind voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts. Für ihre Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung besteht kein Erfordernis, da sie im Falle des „Scheiterns“ des Beschäftigungsverhältnisses unabhängig von den Gründen hierfür ein uneingeschränktes und zeitlich unbefristetes Rückkehrrecht in die Werkstatt oder in eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter

haben. Dort können sie die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, um eine erneute Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit aufzunehmen. Sie stehen im Übrigen wegen ihrer vollen Erwerbsminderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Deshalb erfüllen sie nicht die leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB III und könnten im Falle der Beendigung des mit dem Budget für Arbeit geförderten Beschäftigungsverhältnisses Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) nicht beanspruchen. Die Belastung dieses Personenkreises mit der Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung wäre deshalb unbillig.“

Sofern Sie also einwenden, dass das Ende eines Arbeitsversuches für einen Menschen mit Behinderung diesem nicht zwangsläufig schuldhaft zuzuschreiben ist, so ist zu berücksichtigen, dass die Wertung als „gescheiterter Arbeitsversuch“ dem Menschen mit Behinderung die Rentenanwartschaft erhält. Liegt die Beendigung des Arbeitsversuches an nicht von den Beschäftigten zu beeinflussenden Rahmenbedingungen (z. B. Insolvenz, Betriebsstilllegung o.ä.), besteht für die betroffenen Personen durchaus die Möglichkeit, ggf. aus der Werkstatt heraus eine neue Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Des Weiteren bemängeln Sie, dass die Arbeitsagenturen den Menschen mit Behinderung bei einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die Gleichstellung verweigern, weil nach § 156 Abs. 3 SGB IX kein reguläres Arbeitsverhältnis zustande käme.

Die Aussage, es handele sich um „kein reguläres Arbeitsverhältnis“, ist unzutreffend. Mit dem Budget für Arbeit werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse begründet. Die Tatsache, dass dieses Arbeitsverhältnis nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegt, macht es nicht irregulär. Für eine Gleichstellung durch die Arbeitsverwaltung ist eine Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis nach dem SGB III nicht erforderlich.

Relevant für die Zuerkennung einer Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX ist allein, dass Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 aber weniger als 50 ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nach § 156 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, soll eine Gleichstellung ausgesprochen werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Übrigen handelt es sich bei den Personen, die Anspruch auf ein Budget für Arbeit haben, um Menschen mit wesentlichen Behinderungen, bei denen in aller Regel ein GdB von wenigstens 50 (und damit die Schwerbehinderteneigenschaft) vorliegen dürfte. Die Frage einer Gleichstellung stellt sich damit für diesen Personenkreis zumeist ohnehin nicht. Ich sehe hier kein grundsätzliches Problem, das mit dem Budget für Arbeit in Zusammenhang steht.

Sie schildern außerdem Probleme, die Ihrer Auffassung nach bei der Antragstellung des Budgets für Arbeit entstehen. Antragsteller müssten auf Leistungen nach dem Budget für Arbeit eine umfassende Defizitbeschreibung abgeben.

Die Menschen mit Behinderung werden gebeten, darzustellen, wie sich ihre Behinderung auf den Arbeitsalltag auswirkt. Das hat seinen Grund in rechtlichen Fragen wie die Ermittlung der Höhe des Lohnkostenzuschusses. Außerdem erhalten die Menschen mit Behinderung eine Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, wie sie für die jeweiligen Behinderungen erforderlich sind, z.B. eine persönliche Assistenz.

Es handelt sich hier nicht um eine - im Gegensatz zu den anderen Leistungen - verlangte „Defizitbeschreibung“, sondern um eine Abfrage nach dem individuellen Hilfebedarf, der neben dem Lohnkostenzuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit von dem jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe bezahlt werden muss.

Die Frage nach den Auswirkungen der Behinderung auf den Arbeitsalltag zielt auch darauf, einen möglichen Fort- und Weiterbildungsbedarf zu ermitteln. Menschen mit Behinderung, die im Rahmen des Budgets für Arbeit tätig sind, können auch einen Rechtsanspruch auf Fort- und Weiterbildung haben. Der zuständige Rehabilitationsträger kann, soweit Weiterbildungsmaßnahmen in seinem Förderangebot enthalten sind und die individuellen Voraussetzungen vorliegen, die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen fördern. Ob ein Rechtsanspruch auf Weiterbildungsmaßnahmen besteht oder es sich um Ermessensentscheidungen handelt, richtet sich nach dem für den jeweiligen Rehabilitationsträger anzuwendenden Leistungsrecht. Für das Budget für Arbeit können die Träger der Eingliederungshilfe, der Unfallversicherung, der Kriegsofopferfürsorge und der öffentlichen Jugendhilfe der zuständige Rehabilitationsträger sein (§ 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 2 SGB IX).

Ich hoffe, ich konnte Ihnen die besonderen rechtlichen Gegebenheiten bei der Beschäftigung der Menschen mit Behinderung im Rahmen des Budgets für Arbeit erläutern und Ihre Vermutung der Ungleichbehandlung ausräumen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted text]

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Sozialausschusses

08.11.2021

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des
Sozialausschusses

Herr Bauch
Tel 0221 809-7180
Fax 0221 8284-2468
olaf.bauch@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Vorsitzende der Landschaftsversammlung
Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

über Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage 15/8 „Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung beim Budget für Arbeit“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Frau Damen und Herren,

die Anfrage 15/8 wird wie folgt beantwortet:

1. Wie bewertet die Verwaltung den Sachverhalt?

Das Fehlen der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung beim gesetzlichen Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX wurde seitens der Verwaltung und den entsprechenden Gremien schon im Gesetzgebungsverfahren kritisiert (Stichwort „Rückkehrpflicht“) und als Verschlechterung gegenüber dem LVR-Vorgänger-Modellprojekt Übergang 500+ bewertet, da dort die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung Bestandteil der Leistungen waren.

Die dargestellte Benachteiligung ist eines der Hemmnisse für mögliche Übergänge aus den WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und auch eine Benachteiligung gegenüber „vollständigen“ Übergängen (ohne Budget für Arbeit), da auch für diese Personen das Rückkehrrecht nach § 220 Abs. 3 SGB IX gilt.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

2. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten dieses Problem zu lösen?

Die Verwaltung hat mit Einführung des gesetzlichen Budgets für Arbeit versucht, eine Abstimmung mit der Regionaldirektion NRW dahingehend herbeizuführen, dass Arbeitslosenbeiträge ggf. freiwillig ergänzend finanziert werden. Dies wurde mit Hinweis auf das BMAS abgelehnt.

3. Wie bewertet die Verwaltung das Förderprogramm „Arbeit inklusiv“ in Baden-Württemberg, welches für einen Teil der WfbM-Beschäftigten, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, eine vollumfängliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht?

Die mit dem BTHG erstmalige gesetzliche Einführung von zwei Alternativen zur WfbM ist ein Schritt in die richtige Richtung, löst den eigentlichen Widerspruch zwischen Sondersystem Eingliederungshilfe einerseits und voller Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt andererseits jedoch nicht auf. Insbesondere deshalb nicht, weil sie beide ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe bleiben. Weitere Hemmnisse wie die sogenannte Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung oder das Rentenprivileg lassen weiterhin befürchten, dass die ohnehin geringe Anzahl von Übergängen aus WfbM heraus in vollständig sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sogar noch rückläufig werden dürfte.

Das Förderprogramm „Arbeit inklusiv“ in Baden-Württemberg umgeht das gesetzliche Budget für Arbeit und stellt eine inklusivere Alternative dar. Dieser Weg, aber auch andere Haltungen, Vorgehensweisen und Modellprojekte aus den verschiedenen Bundesländern, werden aktuell in der AG Übergänge der BAGüS unter Beteiligung der BIH mit der Zielsetzung diskutiert, ein Positionspapier zu entwickeln und das Budget für Arbeit in diese Richtung weiter zu entwickeln.

4. Wäre der LVR in der Lage, einen ähnlichen Weg wie in Baden-Württemberg zu gehen und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu fördern?

Grundsätzlich haben Personen, die ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingehen, Anspruch auf eine vorrangige Förderung insbesondere durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. andere Rehabilitationsträger. In der Praxis scheitert dies oftmals an der Fiktion der dauerhaften Erwerbsminderung, da sie tendenziell dazu führt, dass die vorrangigen Leistungsträger ihre Leistungspflicht verneinen, weil für sie damit die Voraussetzungen für Leistungen nicht vorliegen würden.

Reichen diese vorrangigen Leistungen zusammen mit den möglichen Leistungen des Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht aus, um die Arbeitsverhältnisse auf Dauer zu sichern, so ist zu überlegen, ob der Eingliederungshilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen auch ergänzende Lohnkostenzuschüsse durch Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls erbringen kann und dadurch ein Scheitern des Arbeitsverhältnisses und somit eine Aufnahme in eine WfbM vermieden werden kann.

Zusammenfassend trifft die Anfrage die laufende Prüfung zur Weiterentwicklung des Budgets für Arbeit bzw. alternativen Ergänzungen. Mit dem zu erwartenden Ergebnis der BAGüS AG und in Abstimmung mit dem Fachbereich 53 nimmt die Verwaltung

die Anfrage zum Anlass, hierzu möglichst im ersten Halbjahr 2022 mit einer (Entscheidungs-)Vorlage zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales



Prof. Dr. Angela Faber
Landesrätin
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

TOP 21 Bericht aus der Verwaltung

TOP 22 Verschiedenes